image
not
available

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

103807

Sammlung

sämtlicher

Druckſachen des Herrenhauſes

aus der

Seſſion 1904/05.

I. Abſchnitt: Vom 16. Januar 1904 bis zur Vertagung am 4. Juli 1904.
II. Abſchnitt: Vom 18. Oktober 1904 bis zum Seſſionsſchluß am 1. Juli 1905.

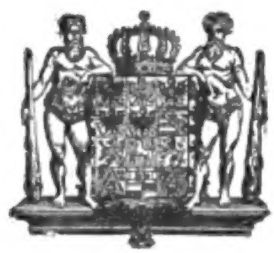

Dritter Band.

II. Seſſionsabſchnitt mit Nr. 166 bis Nr. 317 der Druckſachen.

Das alphabetiſche Sachregiſter zu den geſamten Druckſachen aus der Seſſion 1904/05 iſt am Schluſſe des III. Druckſachen-Bandes enthalten.

Berlin 1905.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Digitized by Google

(RECAP)
0857.
739c
1904/05,
v.3

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

dritten Bande

der

Drucksachen des Herrenhauses.

II. Sessionsabschnitt: 18. Oktober 1904 bis 1. Juli 1905.

Nr. 166 bis Nr. 317.

Nr. 166. Bericht der XII. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Loening über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, s. Nr. 104 der Drucksachen.

Nr. 167. Bericht der XII. Kommission durch den Berichterstatter von Jerin-Gesess über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, s. Nr. 105 der Drucksachen.

Nr. 168. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung. [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung und Überwachung von elektrischen Anlagen, Dampffässern, Aufzügen und anderen gefährlichen Einrichtungen.]

Nr. 169. Aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangener Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465).

Nr. 170. Antrag des Berichterstatters Dr. Grafen von Wedel-Gödens für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465), s. Nr. 169 der Drucksachen.

Nr. 171. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer; Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 172. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Biez; Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 173. Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe—Trave-Kanal; Regierungsvorlage nebst Begründung.

500632

Digitized by Google

Nr. 174. Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Anlagen und Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 175. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf, in der von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage angenommenen Fassung; s. Nr. 4c unter III der Drucksachen.

Nr. 176. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 177. Antrag des Berichterstatters von Graß für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe—Trave-Kanal, s. Nr. 173 der Drucksachen.

Nr. 178. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, in der von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage angenommenen Fassung; s. Nr. 4n unter a der Drucksachen.

Nr. 179. Antrag des Berichterstatters Dr. von Dziembowski (im Plenum: Graf Finck von Finckenstein-Schönberg) für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. s. Nr. 176 der Drucksachen.

Nr. 180. Viertes Verzeichnis der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen (Journal-Nummer 237 bis 362); s. auch Nr. 26, 45, 112, 239 und 302 der Drucksachen.

Nr. 181. Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Slaby zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, s. Nr. 168 der Drucksachen.

Nr. 182. Antrag der verstärkten Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Koch zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf, s. Nr. 175 der Drucksachen.

Nr. 183. Anträge der Kommission für Justiz-Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von Schorlemer über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langenbreer, s. Nr. 171 der Drucksachen;
2. durch den Berichterstatter Dr. von Burgsdorff (im Plenum: Dr. Freiherr von Schorlemer) zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Viet, s. Nr. 172 der Drucksachen.

Nr. 184. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Zitzewitz-Zezenow zu der Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Anlagen zu der Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr, s. Nr. 174 der Drucksachen.

Nr. 185. Abänderungsantrag Dr. Graf Yorck von Wartenburg:

Nr. 186. Abänderungsantrag Graf von Mirbach-Sorquitten:

Digitized by Google

Nr. 187. Abänderungsantrag Dr. Freiherr von Schorlemer:
zu dem Antrage der XII. Kommission betreffs des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, s. Nr. 166 der Drucksachen.

Nr. 188. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode; Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 189. Abänderungsantrag Dr. Wachler zu dem Antrage der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten betreffs des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, s. Nr. 181 der Drucksachen.

Nr. 190. Antrag des Berichterstatters D. Dryander für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode, s. Nr. 188 der Drucksachen.

Nr. 191. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, Regierungsvorlage nebst Begründung; s. auch Nr. 260 der Drucksachen.

Nr. 192. Vorlagen aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und zwar:
a) Nachweis über die im Kalenderjahr 1904 stattgehabte Aus- und Einrangierung in den Landgestüten des Staates,
b) Betriebsresultate der Haupt- und Landgestüte des Staates in den Jahren 1900/1901 bis einschließlich 1902/1903.

Nr. 193. Übersichtliche Darstellung der Ergebnisse der im Jahre 1904 gepflogenen Verhandlungen des Landeseisenbahnrats.

Nr. 194. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel; Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 195. Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1903.

Nr. 196. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage; s. Nr. 40 der Drucksachen.

Nr. 197. Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1903.

Nr. 198. Baubericht der Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904 nebst den Rechenschaftsberichten über die Verwendung der extraordinären Dispositionsfonds dieser Verwaltung für das Etatsjahr 1903.

Nr. 199. Antrag der XIV. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Grafen Yorck von Wartenburg zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Nr. 78 der Drucksachen.

Nr. 200. Anträge der XV. Kommission:
I. durch den Berichterstatter Meyer zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne, s. Nr. 196 der Drucksachen;
II. durch den Berichterstatter Grafen zu Hoensbroech zu der Petition Nr. 214 von H. Cramer zu Steele und von Anderen um staatlichen Ankauf und Betrieb kleinerer Zechen im Ruhrkohlengebiet.

Nr. 201 und Zu Nr. 201. Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, in der von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage angenommenen Fassung, s. Nr. 4 p der Drucksachen.

Digitized by Google

Nr. 202. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke; Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 203. Anträge der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Knobloch zu der Petition Nr. 289 des Portiers Oskar Froehlich zu Berlin um Erhöhung des Gehalts der Portiers der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen auf 1000 bis 1500 Mark;
2. durch den Berichterstatter Knobloch zu der Petition Nr. 291 des Bahnsteigschaffners Emil Gerhard zu Halensee um Erhöhung des Gehalts der Bahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen auf 1000 bis 1500 Mark;
3. durch den Berichterstatter Knobloch zu der Petition Nr. 290 des Hilfsbahnsteigschaffners Friedrich Siebert zu Charlottenburg um günstigere Beförderungsverhältnisse der Hilfsbahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen;
4. durch den Berichterstatter Kullak zu der Petition Nr. 397 des Magistrats zu Insterburg um Verlegung der Regierung von Gumbinnen nach Insterburg;
5. durch den Berichterstatter Schmieding zu der Petition Nr. 390 des B. von Frese zu Hinta und Anderer um Wahl des von ihnen vorgeschlagenen Platzes für den Bau des Amtsgerichts in Emden.

Nr. 204. Anträge der Kommission für Justiz-Angelegenheiten:

I. durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von der Goltz (im Plenum: Graf von Hutten-Czapski) zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, s. Nr. 191 der Drucksachen;

II. durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von Schorlemer zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel, s. Nr. 194 der Drucksachen;

III. durch den Berichterstatter Grafen von Hutten-Czapski zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, s. Nr. 202 der Drucksachen;

IV. durch den Berichterstatter Freiherrn von der Recke (im Plenum: Graf von Hutten-Czapski) zu der Petition Nr. 256 des August Wicher zu Parsow bei Cratzig.

Nr. 205. Anträge der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Hammer zu der übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse der im Jahre 1904 gepflogenen Verhandlungen des Landeseisenbahnrats, s. Nr. 193 der Drucksachen;
2. durch den Berichterstatter von Graß zu dem Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1903, s. Nr. 197 der Drucksachen;
3. durch den Berichterstatter Büchtemann zu dem Baubericht der Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904 nebst den Rechenschaftsberichten über die Verwendung der extraordinären Dispositionsfonds dieser Verwaltung für das Etatsjahr 1903, s. Nr. 198 der Drucksachen;
4. durch den Berichterstatter Freiherrn von Schlichting zu der Petition Nr. 288 des Königlichen Oberamtmanns Schwarzen-

Digitized by Google

(Nr. 205.) berger und Anderer zu Kolmar i. P. um Herstellung einer Güterumschlagstelle bei der Station Milsch der Eisenbahnstrecke Posen—Schneidemühl an der schiffbaren Netze;

5. durch den Berichterstatter Grafen zu Hoensbroech zu der Petition Nr. 399 des Kommerzienrats Koch zu Wiesbaden und Anderer um Wiederaufnahme des Trajektbetriebs Rüdesheim—Bingerbrück sowie des Schaltebetriebs Rüdesheim—Bingen durch die Staatsbahn-Verwaltung bezw. um Frachtberechnung nach der direkten Entfernung zwischen den Trajektverkehrsorten.

Nr. 206. Abänderungsantrag Richter—Dr. Bender zu dem Antrage der XIV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Nr. 199 der Drucksachen.

Nr. 207. I. Anträge der Kommission für Petitionen:

1. durch den Berichterstatter von Esbeck-Platen zu der Petition Nr. 369 von Anton Waras zu Vitzlin um Entlassung seines Sohnes aus dem Militärdienst oder Gestellung eines Arbeiters zur Bewirtschaftung seines Landes;
2. durch den Berichterstatter Grafen von Arnim-Boitzenburg zu der Petition 202 von Ferdinand Avenarius zu Dresden-Blasewitz, namens des geschäftsführenden Ausschusses des Dürerbundes, um Erhaltung des Heinrich von Kleistschen Grabes am Wannsee;
3. durch den Berichterstatter Grafen von Reichenbach-Goschütz zu der Petition Nr. 396 der Gerichtssekretärs-Witwe Mathilde Falk zu Königsberg i. Pr.;
4. durch den Berichterstatter Struckmann zu der Petition Nr. 398 des Professors Dr. Freydanck zu Magdeburg um Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrersterbekasse;
5. durch den Berichterstatter Struckmann zu der Petition Nr. 402 von Krischuleit zu Insterburg und von Anderen um Übernahme landrätlicher Privatsekretäre in den Staatsdienst, s. Nr. 207 zu 5 der Drucksachen.

II. Antrag zu nachbenannten, von der Kommission für Petitionen zur Beratung im Plenum als nicht geeignet erachteten Petitionen:

1. Nr. 242 der Witwe Schmeichel zu Kiel um Rechtshilfe in ihrer Entmündigungssache;
2. Nr. 292 der Louise Wagener zu Potsdam um Schadloshaltung für die ihr durch die Entmündigung entstandenen finanziellen Schädigungen;
3. Nr. 394 des Waldemar Klaunig zu Berlin um Schutz gegen vermeintliche „Telephonangriffe".

Nr. 208. Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki zu nachstehenden Vorlagen:

a) zu dem Nachweis über die im Kalenderjahre 1904 stattgehabte Aus- und Einrangierung in den Landgestüten des Staates,
b) zu den Betriebsresultaten der Haupt- und Landgestüte des Staates in den Jahren 1900/1901 bis einschließlich 1902/03, s. Nr. 192 der Drucksachen.

Nr. 209. Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Wachler zu den Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1903, s. Nr. 195 der Drucksachen.

Nr. 210. Vierter Bericht der Matrikel-Kommission durch den Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin über fernere Veränderungen im Personalbestande des Herrenhauses, s. auch Nr. 14, 93, 137 und 311 der Drucksachen.

Digitized by Google

Nr. 211. Abänderungsantrag Dr. Loening zu dem Antrage der XIV. Kommission betreffs des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Nr. 199 der Drucksachen.

Nr. 212. Antrag der XIV. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Grafen Yorck von Wartenburg zu dem zur nochmaligen Vorberatung an die Kommission zurückverwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Nr. 178, 199, 206 und 211 der Drucksachen.

Nr. 213. Sechsundfünfzigster Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1903.

Nr. 214. Mitteilung des Präsidenten des Staatsministeriums vom 23. Februar 1905, betreffend die Ernennung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rats Dr. Freiherrn von Richthofen zum Staatsminister und Mitgliede des Staatsministeriums.

Nr. 215. Beschluß des Hauses der Abgeordneten zu dem sechsundfünfzigsten Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1903, s. Nr. 213 der Drucksachen.

Nr. 216. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, in der unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 217. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, in der unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 218. Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse
zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck vom 7. Dezember 1904
nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen,
in der von dem Hause der Abgeordneten genehmigten Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 219. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1904, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 220. Antrag des Berichterstatters von Graß für die einmalige Schlußberatung über den sechsundfünfzigsten Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1903, s. Nr. 213 und 215 der Drucksachen.

Nr. 221. Antrag des Berichterstatters Dr. Johansen für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, s. Nr. 216 der Drucksachen.

Nr. 222. Antrag des Berichterstatters Graf zu Eulenburg-Prassen für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, s. Nr. 217 der Drucksachen.

Nr. 223. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg; Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 224. Bericht über die weitere Ausführung von Eisenbahnverstaatlichungsgesetzen.

Nr. 225. Von dem Hause der Abgeordneten aus Anlaß eines Antrags seiner Budgetkommission beschlossener Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268 flg.).

Nr. 226. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905, nebst den dazu gehörigen Anlagen:

Digitized by Google

(Nr. 226.) a) dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1905 [Spezialetats in Nr. 226 A und B],

b) dem Etat der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1905,

in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

Nr. 226 A. Abteilung I. Spezialetats von folgenden Verwaltungen:

1. Domänenverwaltung,
2. Forstverwaltung,
3. Verwaltung der direkten Steuern,
4. Verwaltung der indirekten Steuern,
5. Lotterieverwaltung,
6. Königl. Seehandlung (Preußische Staatsbank),
7. Münzverwaltung,
8. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
9. Eisenbahnverwaltung.

Nr. 226 B. Abteilung II. Spezialetats von folgenden Verwaltungen:

10. Staatsschuldenverwaltung,
11. Herrenhaus,
12. Haus der Abgeordneten,
13. Allgemeine Finanzverwaltung,
14. Bureau des Staatsministeriums,
15. Staatsarchive,
16. Generalordenskommission,
17. Geheime Zivilkabinett,
18. Oberrechnungskammer,
19. Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte,
20. Gesetzsammlungsamt in Berlin,
21. Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger,
22. Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen,
23. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
24. Finanzministerium,
25. Bauverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,
26. Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,
27. Justizverwaltung,
28. Ministerium des Innern,
29. Landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
30. Gestütverwaltung,
31. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
32. Kriegsministerium.

Nr. 227. Mitteilung des Präsidenten des Staatsministeriums vom 20. März 1905 über das Ableben des Ministers des Innern Freiherrn von Hammerstein.

Nr. 228. Antrag des Berichterstatters Dr. Ittenbach für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, s. Nr. 223 der Drucksachen.

Nr. 229. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, s. Nr 168, 181 und 189 der Drucksachen.

Nr. 230. Anträge der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Grafen von Keyserlingk zu den von dem Hause der Abgeordneten genehmigten Staatsverträgen zur Regelung der Lotterieverhältnisse

zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck vom 7. Dezember 1904, nebst den dazugehörigen Schlußprotokollen, s. Nr. 218 der Drucksachen;

2. durch den Berichterstatter von Graß zu der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1904, s. Nr. 219 der Drucksachen.

Nr. 231. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Schmieding zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268 flg.), s. Nr. 225 der Drucksachen.

Nr. 232 und Zu Nr. 232. Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung; s. auch Nr. 81, 92, 107 und 125 der Drucksachen.

Nr. 233. Bericht der XVI. Kommission durch den Berichterstatter von Hollmann (im Plenum: Haken) über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Nr. 201 und Zu 201, 211, 246 und 250 der Drucksachen, sowie betreffs des Großschiffahrtweges Berlin—Stettin: nachstehend.

Nr. 234. Antrag der XVI. Kommission durch den Berichterstatter Haken zu § 1 Nr. 2, § 3 und § 6 des Gesetzentwurfs, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin—Stettin [Wasserstraße Berlin—Hohensaathen]), s. Nr. 201 und Zu Nr. 201 der Drucksachen, sowie auch vorstehend.

Nr. 235. Anträge der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Freiherrn von Dürant zu der Petition Nr. 403 der politischen und kirchlichen Gemeindevertretungen in Brockau um Bewilligung von Staatsmitteln zum Bau einer evangelischen und einer katholischen Kirche in Brockau;
2. durch den Berichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki zu der Petition Nr. 411 der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen um Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Nr. 236. Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Generalberichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki über:

1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905, Nr. 226, 226A und 226B der Drucksachen;

sowie in Verbindung damit:

2. im Anschluß an den Etat der Bauverwaltung:
   a) (bei Kapitel 5 Titel 76 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben) der Antrag durch den Berichterstatter von Graß zu der Petition Nr. 65 des Magistrats zu Leer um Korrektion der Ems von der See bis Leerort, s. Nr. 236 (Kommissionsantrag) zu IIIa der Drucksachen;
   b) durch den Berichterstatter von Graß zu der Petition Nr. 414 des Magistrats zu Weener um Bewilligung einer staatlichen

(Nr. 236.) Beihülfe zum Bau einer Schutzschleuse bei Weener im Zusammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwischen Papenburg und Leerort, s. Nr. 236 (Kommissionsantrag) zu III b der Drucksachen;

3. im Anschluß an den Kultusetat (bei Kapitel 14 Titel 152 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben): Antrag des Berichterstatters Freiherrn von Dürant zu der Petition Nr. 408 des Grafen von Wedel-Gödens und Anderer um Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat, s. Nr. 236 (Kommissionsantrag) zu IV der Drucksachen.

Nr. 237. Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes, betreffend Freihaltung des Überschwemmungsgebiets der Wasserläufe], s. Nr. 4n unter b der Drucksachen.

Nr. 238. Mitteilung des Präsidenten des Staatsministeriums vom 25. März 1905 über die unter dem 21. März erfolgte Ernennung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Wirklichen Geheimen Rats Dr. von Bethmann-Hollweg zum Staatsminister und Minister des Innern.

Nr. 239. Fünftes Verzeichnis der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen (Journal-Nummer 363 bis 492); s. auch Nr. 26, 45, 112, 180 und 302 der Drucksachen.

Nr. 240. Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Büchtemann zu dem Bericht über die Ausführung von Eisenbahnverstaatlichungsgesetzen, s. Nr. 221 der Drucksachen.

Nr. 241. Antrag Graf von Mirbach-Sorquitten (Elektrischer Schnellbahnbetrieb) zu dem Berichte der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Nr. 233 der Drucksachen.

Nr. 242. Antrag von Zitzewitz-Zezenow (Schutz der Jugendlichen vor der Trunksucht) zu dem Berichte der (III.) Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1905, s. Nr. 236 der Drucksachen.

Nr. 243. Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Wachler zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, in der von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses angenommenen Fassung, s. Nr. 229 der Drucksachen.

Nr. 244. Anträge der Kommission für Petitionen:

1. durch den Berichterstatter Jaehne zu der Petition Nr. 371 der Vertretung der Landgemeinde Brunsbüttel-Eddelaker Koog
   a) um Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal zu Brunsbüttelkoog und Oestermoor und
   b) um Beihilfe zu außerordentlichen kommunalen Aufwendungen;
2. durch den Berichterstatter Grafen von der Osten zu der Petition Nr. 412 von K. Deißmann zu Gubach, Vorsitzenden des Nassauischen Pfarrervereins, und von anderen Vorsitzenden von Pfarrervereinen um Aufhebung der Beiträge der evangelischen Geistlichen zu den Ruhegehaltskassen;
3. durch den Berichterstatter Grafen von Keyserlingk zu nachfolgenden Petitionen:

(Nr. 211.) a) Petition Nr. 255 von Pastor Schulz zu Rheden und von anderen um Übertragung der Ortsschulaufsicht auf die Geistlichen;

b) Petition Nr. 374 des Metropolitans Soldan zu Rödden au, namens des Pfarrervereins für den Konsistorialbezirk Cassel, um Wahrung des christlich-konfessionellen Charakters der Volksschule;

c) Petition Nr. 389 von Justizrat Grützner zu Breslau, namens des deutsch-konservativen Vereins von Breslau, um Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, im Sinne des von den Abgeordneten D. Hackenberg, Dr. von Heydebrand und Freiherr von Zedlitz im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrages;

d) Petition Nr. 413 von K. Deißmann zu Cubach, Vorsitzenden des Nassauischen Pfarrervereins, und von anderen Vorsitzenden von Pfarrervereinen um gesetzliche Festlegung der Konfessionalität der Volksschule ohne Beeinträchtigung der jetzt bestehenden Simultanschulen und um Sicherstellung des aus kirchlichen Quellen stammenden Vermögens und Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulstellen für die Kirchengemeinden;

e) Petition Nr. 392 des Vorstandes des Waisenheims zu Wolf a. d. Mosel und andere gleichlautende Petitionen von Vorständen bezw. Lehrern an privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten um Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an solchen Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung.

Nr. 215. Antrag der verstärkten Kommission für Agrarverhältnisse durch den Berichterstatter Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg zu dem Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen, s. Nr. 232 der Drucksachen.

Nr. 216. Antrag Dr. Wilms zu dem Berichte der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [§ 1 Nr. 3 und § 4, betreffend Wartheregulierung], s. Nr. 233 der Drucksachen.

Nr. 217. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 218. Antrag der XIV. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von Schorlemer zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren, s. Nr. 237 der Drucksachen.

Nr. 219. Antrag des Berichterstatters Grafen von Arnim-Boitzenburg für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, s. Nr. 217 der Drucksachen.

Nr. 250. Antrag Körte (Masurischer [Triebwerks-] Kanal) zu dem Berichte der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Nr. 233 der Drucksachen.

Nr. 251. I. bis IV. Abänderungsanträge Dr. Johansen zum Antrage der XIV. Kommission zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren, s. Nr. 218 der Drucksachen.

Nr. 252. Abänderungsantrag Dr. Loening zum Antrage von Zitzewitz-Zezenow zu dem Berichte der (III.) Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905, s. Nr. 242 der Drucksachen.

Nr. 253. Rechnung über die Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 300) zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reservefonds der Rentenbanken gewährten Zwischenkredits für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Dezember 1904, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 254. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung. [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306 u. flg.).]

Nr. 255. Antrag des Berichterstatters von Wiedebach-Nostitz für die einmalige Schlußberatung der Rechnung über die Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 300) zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reservefonds der Rentenbanken gewährten Zwischenkredits für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Dezember 1904, s. Nr. 253 der Drucksachen.

Nr. 256. Denkschrift über die Entwicklung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen sowie Nachweisungen der bis zum Schlusse des Jahres 1904 bewilligten oder in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen aus dem zur Förderung des Baues von Kleinbahnen bereitgestellten Fonds sowie der bis zum Schlusse des Etatsjahres 1903 aufgekommenen Rückeinnahmen auf Staatsbeihilfen für Kleinbahnen.

Nr. 257. Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Fuß über die Petition Nr. 258 des Vorstandes des XV. Hessischen Städtetags zu Cassel um Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer.

Nr. 258. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 259. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 260. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, s. Nr. 191 und 204 zu 1 der Drucksachen.

Nr. 261. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128), in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 262. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, s. Nr. 61 und 70 der Drucksachen.

Nr. 263. Aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangener Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294).

Nr. 264. Antrag des Berichterstatters Marx für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, s. Nr. 258 der Drucksachen.

Nr. 265. Antrag des Berichterstatters Dr. Freiherrn von der Goltz für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, s. Nr. 260 der Drucksachen.

Digitized by Google

Nr. 266. Antrag des Berichterstatters von Rheden für die einmalige Schlußberatung über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 12. März 1881 (Gesetzsamml S. 128), s. Nr. 261 der Drucksachen.

Nr. 267. Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899, 9. Juli 1900, 16. April 1902, 4. Mai 1903 und 15. Juni 1904, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 268. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

Nr. 269. Antrag der XI. Kommission durch den Berichterstatter Ehlers zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, s. Nr. 254 der Drucksachen.

Nr. 270. Bericht der XIV. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von Schorlemer über den an die Kommission zurückverwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Freihaltung des Überschwemmungsgebiets der Wasserläufe, s. Nr. 237, 248 und 251 der Drucksachen.

Nr. 271. Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1901 nebst Anlagen und Rechnung von den Verwaltungs-Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 272. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Arbeiterverhältnisse], in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten angenommenen Fassung.

Nr. 273. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, Regierungsvorlage nebst Begründung.

Nr. 274. Antrag der Kommission für Agrarverhältnisse durch den Berichterstatter von Rheden zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, s. Nr. 262 der Drucksachen.

Nr. 275. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Keyserling zu der Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Etatsjahres 1901 nebst Anlagen und zu der Rechnung von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr, s. Nr. 271 der Drucksachen;

Nr. 276. 1. Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen zu der Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899, 9. Juli 1900, 16. April 1902, 4. Mai 1903 und 15. Juni 1904, s. Nr. 267 der Drucksachen.

2. Antrag derselben Kommission durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, s. Nr. 268 der Drucksachen.

Nr. 277. [Berichtigt] Anträge der Kommission für kommunale Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Dr. von Dziembowski zu der Petition Nr. 496 von Koester zu Herne und von Anderen, namens des Verbandes der Haus- und Grundbesitzervereine im Wahlkreise Bochum, um gesetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht;
2. durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von der Goltz zu der Petition Nr. 286 der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf um gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet.

Nr. 278. Anträge der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten:

I. durch den Berichterstatter Vopelius zu dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294), s. Nr. 263 der Drucksachen;

II. zu der zur Beratung im Plenum für nicht geeignet erachteten Petition Nr. 498 von G. A. Doebbel zu Altona um gerechte Beurteilung des Rauchverbrennungsverfahrens System Gustav Adolf Doebbel durch die zuständigen Behörden.

Nr. 279. Anträge zu nachbenannten, von der Kommission für Petitionen zur Beratung im Plenum für nicht geeignet erachteten Petitionen:

Nr. 495 von Fritz Pieske zu Charlottenburg um Erlaß eines gesetzlichen Verbots gegen das Erscheinen sozialdemokratischer Zeitungen, namentlich des „Vorwärts“;

Nr. 506 von Anna Freye zu Zickeritz bei Rothenburg (Saale) um Rechtshilfe.

Nr. 280 bis 282. Abänderungsanträge zu dem Antrage der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, s. Nr. 269 der Drucksachen:

Nr. 280. Abänderungsantrag Körte;

Nr. 281. Abänderungsantrag Dr. Loening;

Nr. 282. Abänderungsantrag Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Nr. 283. Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der §§ 65, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 [Betriebszwang], in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

Nr. 284. Abänderungsantrag von Buch-Karmzow zu dem Antrage der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, s. Nr. 243 der Drucksachen.

Nr. 285. Anträge der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß:

1. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen, s. Nr. 259 der Drucksachen;
2. zu der Denkschrift über die Entwicklung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen und zu den Nachweisungen der bis zum Schlusse des Jahres 1904 bewilligten oder in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen aus dem zur Förderung des Baues

(Nr. 285.) von Kleinbahnen bereit gestellten Fonds sowie der bis zum Schlusse des Etatsjahres 1903 aufgekommenen Rückeinnahmen auf Staatsbeihilfen für Kleinbahnen, s. Nr. 256 der Drucksachen.

3. zu der Petition Nr. 510 von Fritz Sonntag zu Alsleben (Saale) um Ablehnung des Subventionsantrages der Stadt Alsleben zum Bau einer Bahnlinie Alsleben—Bebitz und um Erteilung der Konzession zu Vorarbeiten für die Bahnlinie Alsleben—Belleben an den Petenten.

Nr. 286. Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1903, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 287. Gesetzentwurf über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

Nr. 288. Antrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer.

Nr. 289. Abänderungsantrag Dr. von Quistorp zu dem Antrage der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, s. Nr. 274 der Drucksachen.

Nr. 290. Abänderungsantrag Graf von Oppersdorff zu dem Antrage der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, s. Nr. 269 der Drucksachen.

Nr. 291. Abänderungsanträge zu dem Antrage der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, s. Nr. 269 der Drucksachen:

I. Abänderungsantrag Graf von Oppersdorff,
II. Abänderungsantrag Dr. Loening,
III. Abänderungsantrag Graf von Seidlitz-Sandreczki,
IV. Abänderungsantrag Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen,
V. Abänderungsantrag Graf von Haeseler.

Nr. 292. Von dem Hause der Abgeordneten beschlossener Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Zeitweises Mutungsverbot].

Nr. 293. Abänderungsantrag Freiherr von Dürant zum Antrage der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu dem aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Gesetzentwurfe zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294), s. Nr. 278 der Drucksachen.

Nr. 294. Mündliche Berichte der Kommission für kommunale Angelegenheiten

1. durch den Berichterstatter Zweigert über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, s. Nr. 273 der Drucksachen;

2. durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von der Goltz über die Petition Nr. 416 der Polizeiverwaltung zu Gollnow, um Abänderung des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 behufs Tragung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Fürsorgezöglingen durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes.

Nr. 295. Antrag des Berichterstatters Dr. von Dziembowski für die einmalige Schlußberatung des Antrags Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer, s. Nr. 288 der Drucksachen.

Digitized by Google

Nr. 296. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, in der unter abermaliger Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, s. Nr. 60, 70, 262 und 274 der Drucksachen.

Nr. 297. I. Abänderungsantrag Graf von Schlieben, II. Eventualantrag Graf von Schlieben zum Antrage der XIV. Kommission zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren, s. Nr. 270 der Drucksachen.

Nr. 298. Abänderungsantrag von Klitzing zum Antrage der XIV. Kommission zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren, s. Nr. 270 der Drucksachen.

Nr. 299. Antrag des Berichterstatters Dr. von Quistorp für die einmalige Schlußberatung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, s. Nr. 296 der Drucksachen.

Nr. 300. Zusatzantrag Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode zu dem Antrage Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer, s. Nr. 288 und 295 der Drucksachen.

Nr. 301. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, s. Nr. 296 und 299 der Drucksachen. [Nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags.]

Nr. 302. Sechstes Verzeichnis der bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen (Journal-Nummer 493 bis 544); s. auch Nr. 26, 45, 112, 180 und 239 der Drucksachen.

Nr. 303. Bericht der XVII. Kommission durch den Berichterstatter Dr. von Burgsdorff zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Arbeiterverhältnisse], s. Nr. 272 der Drucksachen.

Nr. 304. Bericht (mündlicher) der XVII. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Wachler betreffs des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 [Betriebszwang], s. Nr. 283 der Drucksachen.

Nr. 305. Bericht der XVII. Kommission durch den Berichterstatter Dr. Wachler über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Zeitweises Mutungsverbot], s. Nr. 292 der Drucksachen.

Nr. 306. Abänderungsantrag Graf Botho zu Eulenburg zu dem Antrage der Kommission für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 286 der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf um gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet, s. Nr. 277 der Drucksachen.

Nr. 307. Antrag Dr. von Burgsdorff (Resolution) zu dem Antrage der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Arbeiterverhältnisse), s. Nr. 303 der Drucksachen.

Nr. 308. Abänderungsanträge zu dem Antrage der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Arbeiterverhältnisse) — s. Nr. 303 der Drucksachen —:

I. Abänderungsantrag von Buch-Karmzow.

II. Abänderungsantrag Graf von Roon.

III. Abänderungsantrag Freiherr von Dürant.

Nr. 309. Anträge der Kommission für kommunale Angelegenheiten:

1. durch den Berichterstatter Fürsten zu Salm-Horstmar zu der Petition Nr. 519 von Schmidt zu Sandershausen und von

(Nr. 309.) anderen Bürgermeistern des Landkreises Cassel um Entschädigung des Casseler Landkreises bei der Eingemeindung von vier Landgemeinden in die Stadt Cassel;

2. durch den Berichterstatter Dr. Hillebrandt zu den nachbenannten Petitionen:

a) Nr. 372 von August Rotermann zu Duisburg, namens des Duisburger Haus- und Grundbesitzer-Vereins,

b) Nr. 388 von Freise zu Berlin, namens des Vereins der Vororte Berlins zur Wahrung gemeinsamer Interessen,

c) Nr. 406 von Hubertus Barkowski zu Berlin, namens des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine,

um Abänderung bezw. um Ablehnung des zur Veröffentlichung gelangten vorläufigen Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Nr. 310. Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Ehlers zu der Petition Nr. 542 des Bürgermeisters Mohr und anderer zu Waldwiese i. Lothr. um Fortführung der Eisenbahn Metz—Waldwiese nach Merzig a. d. Saar gegen Übernahme der Grunderwerbskosten durch die preußischen Kreise Saarlouis und Merzig.

Nr. 311. Fünfter Bericht der Matrikelkommission durch den Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin über fernere Veränderungen im Personalbestande des Herrenhauses; s. auch Nr. 14, 93, 137 und 210 der Drucksachen.

Nr. 312. Ministerialschreiben wegen Zurückziehung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899, s. Nr. 283 und 304 der Drucksachen.

Nr. 313. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Zeitweises Rutungsverbot), s. Nr. 292 und 305 der Drucksachen. [Nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags.]

Nr. 314. Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1903 nebst Anlagen und Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten dazu.

Nr. 315. Anträge der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Zitzewitz-Zezenow:

1. zu der Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1903 sowie zu der Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr, s. Nr. 314 der Drucksachen;

2. zu den Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1903, s. Nr. 286 der Drucksachen.

Nr. 316. Einladung an die Mitglieder des Herrenhauses zu einer vereinigten Sitzung beider Häuser des Landtags am 1. Juli 1905 behufs Entgegennahme einer Allerhöchsten Botschaft.

Nr. 317. Allerhöchste Botschaft vom 25. Juni 1905, betreffend den Schluß beider Häuser des Landtags am 1. Juli 1905.

Alphabetisches Sachregister zu den **im ersten, zweiten und dritten Band** enthaltenen Drucksachen Nr. 1 bis 317 aus der am 16. Januar 1904 eröffneten, am 1. Juli 1905 geschlossenen Session 1904/05.

Digitized by Google

№ 166.

Session 1904.

Herrenhaus.

Berichterstatter: Dr. Loening.

Bericht

der

XII. Kommission

für

Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie; Nr. 104 der Drucksachen.

Die Kommission hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, in zwei Sitzungen beraten und in einer Lesung zur Erledigung gebracht. Der Bericht ist in einer besonderen Sitzung festgestellt worden.

An den Beratungen nahmen von seiten der Königlichen Staatsregierung teil:

der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Studt,

ferner von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat von Chappuis,

Geheimer Ober-Regierungsrat Freusberg,

Geheimer Regierungsrat Schuster;

von dem Ministerium des Innern:

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Freund;

von dem Finanzministerium:

Geheimer Ober-Finanzrat Dr. Strutz;

von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Rat von Frankius,

Geheimer Legationsrat Dr. Kunzen,

Legationsrat Plehn.

Es wurde beschlossen, in eine Generaldiskussion einzutreten und dieselbe auf § 2 des Entwurfs eines Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, (Anlage a zu Nr. 104 der Drucksachen) auszudehnen.

Der Vorsitzende erteilte zur Einleitung der Verhandlungen dem Berichterstatter das Wort. Derselbe erörterte zunächst das Verhältnis, in welchem das Staatsgesetz, dessen Entwurf zur Beratung vorliegt, zu dem Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern, steht. Der Entwurf des Kirchengesetzes sei nach Zustimmung des Staatsministeriums mit Allerhöchster Ermächtigung der 5. ordentlichen Generalsynode im Oktober 1903 vorgelegt und von dieser im wesentlichen unverändert angenommen worden. Bevor das Kirchengesetz sanktioniert und zur Ausführung gebracht werden könne, sei jedoch ein Staatsgesetz erforderlich. Durch das Kirchengesetz werde der § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873, sowie der Art. I § 6 des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 abgeändert. Diese Änderungen bedürfen aber nach dem Staatsgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 3. Juni 1876, vom 28. Mai 1894 (G.S. S. 87) § 1 wie nach dem Staatsgesetz, betreffend die Berliner Stadtsynode usw., vom 18. Mai 1895 (G.S. S. 175) § 3 der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Diese Bestätigung solle in Art. I und VI des vorliegenden Gesetzentwurfs erteilt werden. Ein Staatsgesetz sei aber auch — abgesehen hiervon — erforderlich, um den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen die Durchführung ihres Besteuerungsrechtes zu ermöglichen. Der Staat erkenne die Kirchengemeinden und Parochialverbände als öffentliche Korporationen an und habe ihnen das Recht gewährt, von ihren Mitgliedern kirchliche Abgaben (Steuern, Umlagen) zu erheben (Staatsgesetze vom 25. Mai 1874 Art. 3, vom 28. Mai 1894 § 1, vom 18. Mai 1895 § 3). In dem Rechte der Selbstverwaltung, das der Staat der evangelischen Landeskirche zuerkenne, sei auch das Recht enthalten, in einem landeskirchlichen Gesetze die kirchlichen Rechtsnormen zu erlassen, nach denen die Kirchengemeinden und Parochialverbände das ihnen zustehende Besteuerungsrecht auszuüben haben. Die Landeskirche sei hierbei nur an die durch die Staatsgesetze gezogenen Schranken gebunden (General Synodalordnung vom 20. Januar 1876 § 6, § 7 Nr. 5; Staatsgesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen, vom 3. Juni 1876 Art. 13, Art. 21, Art. 29). Nach der General-Synodalordnung § 7 Nr. 5 können demgemäß die Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 über die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden durch landeskirchliches Gesetz abgeändert werden. Dasselbe gelte nach § 10 der General Synodalordnung in bezug auf die Bestimmungen, welche die revidierte Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz hierüber enthalte, wenn hierbei auch die besondern Vorschriften des § 10, die hier einer Erörterung nicht bedürfen, zu beachten seien. Auf Grund dieser gesetzlichen Zuständigkeit sei der Erlaß des erwähnten Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern usw.,

unter Voraussetzung der staatsgesetzlichen Bestätigung, soweit solche erforderlich ist, beschlossen worden.

Es bestehe in dieser Beziehung eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Rechtsstellung der katholischen Kirche und der der evangelischen Landeskirche in Preußen. Während der Staat es der evangelischen Landeskirche überlassen habe, innerhalb der von den Staatsgesetzen gezogenen Schranken die Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirchengemeinden und deren Besteuerungsrecht durch Kirchengesetze zu normieren, habe der Staat selbst durch Staatsgesetze, durch das Gesetz, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) und durch das Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 24. Mai 1903 (G.S. S. 179), die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände organisiert und ihr Besteuerungsrecht normiert. Daraus erkläre sich die Verschiedenheit der beiden der Kommission zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwürfe. Das Gesetz, betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden, enthalte nur Bestimmungen, durch welche einerseits die Vorschriften des Kirchengesetzes bestätigt werden, soweit eine solche staatsgesetzliche Bestätigung erforderlich sei, und andererseits die staatlichen Rechtsnormen, welche erforderlich seien, um die kirchlichen Rechtsnormen zur Durchführung zu bringen. Das Staatsgesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, dagegen habe unter Abänderung der angeführten Staatsgesetze vom 20. Juni 1875 und 24. Mai 1903 die Rechtsnormen über die Erhebung von Kirchensteuern vollständig in sich aufnehmen müssen. Unter Berücksichtigung derjenigen Verschiedenheiten, die sich aus der Verschiedenheit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände von selbst ergeben, enthalte das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden usw., diejenigen Bestimmungen, welche sich in dem evangelischen Kirchengesetz und in dem zu seiner Ausführung zu erlassenden Staatsgesetz finden, und zwar fast überall in wörtlicher Übereinstimmung.

Indem der Staat der evangelischen Landeskirche das Recht der Autonomie auch in bezug auf die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden zuerkannt habe, habe er aber den Kirchengemeinden nicht das Recht erteilt, die von ihnen nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften auferlegten Kirchensteuern auch im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung, vom 3. Juni 1876 Art. 23 Ziff. 3 verbleibe vielmehr den staatlichen Behörden die Beitreibung kirchlicher Abgaben. Der Staat habe demnach auch durch Staatsgesetz zu bestimmen, für welche kirchliche Abgaben und unter welchen Voraussetzungen er den Kirchengemeinden seine Zwangsgewalt bereit stelle, um die von ihnen auferlegten kirchlichen Abgaben einzutreiben. Das Staatsgesetz könne deshalb, ohne daß es einer Abänderung des Kirchengesetzes bedürfe, bestimmen, daß nicht für jede nach dem Kirchengesetze zulässige kirchliche Abgabe, sondern nur für bestimmte Arten derselben die staatliche Zwangsgewalt zu deren Beitreibung gewährt werde. Hiernach sei auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf verfahren. Nach dem

Kirchengesetz § 30 bleiben die Kirchengemeinden befugt, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichender Ordnungen Kirchensteuern umzulegen. Namentlich in den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen stehen derartige ältere Umlagenormen, wie der Hufenfuß und in Ostpreußen der Personaldezem, noch in Geltung. In der neueren Zeit habe die Staatsbehörde zur Durchführung von Beschlüssen, welche kirchliche Abgaben nach diesen älteren Normen auferlegten, den Verwaltungszwang nicht mehr gewährt. In dem Gesetzentwurf Art. I und Art. II § 2 werde bestimmt, daß künftighin die Zwangsvollstreckung nur erfolgen könne wegen solcher Kirchensteuern, die nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern festgesetzt werden. Die Kirchengemeinden, welche weiterhin nach jenen älteren Umlagenormen ihre Abgaben erheben, sind darauf angewiesen, daß die Abgabepflichtigen freiwillig ihre Abgaben entrichten oder aber, daß sie gegen die säumigen Abgabepflichtigen eine Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben, soweit nach den bestehenden Gesetzen der Rechtsweg hierüber zulässig sei. Dies sei freilich nur in beschränktem Umfange der Fall (Gesetz vom 24. Mai 1861 § 15). Aber auch soweit der Rechtsweg offen stehe, müßte dann gegen jeden einzelnen säumigen Abgabepflichtigen eine Klage erhoben werden.

Wie der Staat nur für bestimmte Arten von Kirchensteuern die Zwangsvollstreckung gewähren könne, so könne er auch, abweichend von den Bestimmungen des Kirchengesetzes, den Kreis der Steuerpflichtigen bestimmen, gegen welche er die Zwangsvollstreckung gewähre.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bezeichnete die staatsrechtliche Auffassung des Berichterstatters als übereinstimmend mit derjenigen der Königlichen Staatsregierung. Letztere müsse sich freilich ihre Stellungnahme zu etwaigen Abänderungsanträgen für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Von einem Mitglied der Kommission ward die Ansicht geäußert, daß das Staatsgesetz das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden auch über die in dem Kirchengesetz enthaltenen Bestimmungen hinaus erweitern könne.

Demgegenüber führte der Kommissar des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus, daß nach den bestehenden Staatsgesetzen die evangelische Landeskirche durch Kirchengesetze das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden zu normieren habe, daß deshalb eine Erweiterung des kirchlichen Besteuerungsrechts nur durch eine Änderung des vorliegenden Kirchengesetzes oder durch ein neues Kirchengesetz herbeigeführt werden könne. Dazu sei aber die Zustimmung der Generalsynode, die erst nach sechs Jahren wieder zusammentrete, erforderlich.

Der Berichterstatter erklärte sein Einverständnis mit diesen Ausführungen.

Von diesem Standpunkte aus, daß das Staatsgesetz, ohne daß es einer Änderung des Kirchengesetzes bedürfe, den Kreis derjenigen Abgabepflichtigen bestimmen könne, gegen welche der Staat den Kirchengemeinden die Zwangsvollstreckung gewähre, unterzog sodann ein Mitglied der Kommission den § 2 des Kirchengesetzes einer Erörterung. Der § 2 lautet:

> „Kirchensteuerpflichtig sind alle Evangelischen, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören."

Diese Bestimmung entspreche dem geltenden Rechte. Hiernach werde die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde und die Steuerpflicht für alle Personen, welche dem evangelischen Bekenntnis angehören, dadurch begründet, daß sie der Gemeinde durch ihren Wohnsitz angehören (Allg. L.R. T. II Tit. 11 §§ 260 ff.). Ausgeschlossen von der Steuerpflicht seien damit zunächst die Angehörigen der nicht evangelischen Konfessionen, insbesondere die der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen Kirche, ferner nach der Bestimmung des Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (G.S. S. 207) § 3 diejenigen, welche in den Formen, die dieses Gesetz vorschreibe, aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten sind, sowie endlich die Angehörigen derjenigen evangelischen Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden nach Staatsgesetz Korporationsrechte haben mit der Wirkung, daß die Mitglieder ihrer Gemeinden der Steuerpflicht in den Gemeinden der evangelischen Landeskirche nicht unterliegen. Zu ihnen gehören die Gemeinden der Herrenhuter, der sog. Altlutheraner, der Niederländisch Reformierten (sog. Kohlbrüggianer), der Mennoniten und Baptisten. Dies werde auch in der Begründung, welche der Evangelische Oberkirchenrat dem Entwurf eines Kirchengesetzes beigegeben habe (Anlage b zu Nr. 104 der Drucksachen S. 32 ff.), anerkannt. Im übrigen führe die Begründung zu § 2 des Kirchengesetzes über den Begriff der „Evangelischen" folgendes aus: „Die Angehörigen der evangelischen Landeskirchen innerhalb des Deutschen Reiches sind Evangelische im Sinne des Entwurfs. Sie sind als solche auch dann anzusprechen, wenn sie einer evangelischen Landeskirche lutherischen oder reformierten Bekenntnisses entstammen. Die verfassungsmäßige und kirchenregimentliche Unierung der lutherischen und der reformierten Kirche zu einer evangelischen Landeskirche enthält nach den bei Einführung der Union ergangenen konstitutiven Festsetzungen keinen Konfessionswechsel . . . Die evangelische Landeskirche stellt hiernach im Rechtssinne in gleicher Weise eine Konfessionskirche ebenso dar, wie eine andere deutsche evangelisch-lutherische oder evangelisch-reformierte Konfessionskirche . . . Ebensowenig läßt sich für die Angehörigen von außerpreußischen evangelischen Landeskirchen innerhalb des deutschen Reiches ein Einwand aus der mangelnden Staatsangehörigkeit herleiten. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung stipuliert" (a. a. O. S. 50 ff.).

Es sei anzuerkennen, daß diese Sätze dem geltenden Rechte entsprechen, das durch § 2 des Kirchengesetzes nur aufrecht erhalten und von neuem sanktioniert werden solle. Die Königliche Staatsregierung habe allerdings in der Begründung des Entwurfs des Staatsgesetzes diesen Ausführungen nicht ausdrücklich zugestimmt, sie habe sich über die Frage, welche Personen als „Evangelische" der Steuerpflicht unterliegen, nicht geäußert. Nach dem Gesetzentwurf Art. IV § 3 habe im Streitfalle das Oberverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob eine Person als „Evangelische" mit Recht oder Unrecht zu den Kirchensteuern herangezogen sei. Auch unterliege es keinem Zweifel, daß die Ausführungen, die in der Begründung des Kirchengesetzes dem Begriff der „Evangelischen" gegeben, für das Oberverwaltungsgericht nicht bindend seien. Aber da diese Ausführungen dem geltenden Rechte entsprechen, so werde das Oberverwaltungsgericht auch nach ihnen zu entscheiden haben.

Die geschichtliche Entwicklung habe dahin geführt, daß die evangelischen Landeskirchen einen territorialen Charakter haben. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Landeskirche und in der einzelnen Kirchengemeinde werde von Rechtswegen, ohne daß es einer darauf gerichteten Willenserklärung bedürfe, von allen Evangelischen erworben, welche in dem Gebiete einer Kirchengemeinde ihren Wohnsitz begründen, sofern sie nicht schon vor Begründung des Wohnsitzes in der Gemeinde einer evangelischen Religionsgemeinschaft angehören, deren Mitglieder durch Staatsgesetz von der Steuerpflicht in den Gemeinden der evangelischen Landeskirche befreit seien. Wenn ein bisheriges Mitglied der lutherischen oder reformierten Kirche der Provinz Hannover, der Provinz Schleswig-Holstein, des Königreichs Sachsen, der Großherzogtümer Mecklenburg usw. in einer evangelischen Gemeinde der Landeskirche seinen Wohnsitz nehme, so werde diese Person durch die Tatsache der Begründung des Wohnsitzes Mitglied der Gemeinde, ohne daß hierzu eine Willenserklärung erforderlich wäre und ohne daß dies durch eine Willenserklärung gehindert werden könnte. Auch komme der Unterschied der lutherischen und reformierten Konfession jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Kirchengemeinde als unierte Gemeinde gegründet oder nach Durchführung der Union eine sog. Consensus-Gemeinde geworden sei. Diese „evangelischen Gemeinden" im Gegensatz zu den evangelisch-lutherischen und zu den evangelisch-reformierten Gemeinden bildeten aber die weitaus größte Zahl aller Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche.

Der allgemeine Rechtssatz, daß jeder Evangelische, der in einer Gemeinde der Landeskirche seinen Wohnsitz begründet, Mitglied der evangelischen Landeskirche und der Kirchengemeinde werde, solle keineswegs angefochten werden. Er bilde die geschichtliche Grundlage der Landeskirche. Aber unter Einwirkung des Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 ergeben sich daraus Ungerechtigkeiten, die zu beseitigen, Pflicht des Staates sei.

In den Königlichen Kabinettsordres und Erklärungen, durch welche die Union der lutherischen und reformierten Kirche in der evangelischen Landeskirche durchgeführt und ihre rechtliche Bedeutung dargelegt worden, sei ausdrücklich erklärt worden, daß die Union kein Aufgeben der bisherigen Glaubensbekenntnisse bedeute, daß in ihr die lutherischen wie die reformierten Konfessionsgenossen nur verfassungsmäßig vereint seien. Dies sei auch von den höchsten Gerichten, dem Obertribunal und dem Oberverwaltungsgericht wie dem Reichsgericht, in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden. Ein Angehöriger einer andern deutschen oder außerdeutschen lutherischen oder reformierten Landeskirche vollziehe demnach keinen Konfessionswechsel, indem er durch Begründung des Wohnsitzes in einer evangelischen Gemeinde der Preußischen Landeskirche der älteren Provinzen deren Mitglied werde. Es sei aber eine bekannte Tatsache, daß es lutherische wie reformierte Konfessionsgenossen gebe, welche dies nicht anerkennen, welche vielmehr der Überzeugung seien, daß die Union bekenntniswidrig sei, und die es deshalb mit ihrem Gewissen nicht vereinigen können, Mitglieder der unierten Landeskirche zu werden. Dies habe dazu geführt, daß eine Anzahl Lutheraner bei der Durchführung der Union aus der Landeskirche ausgetreten und eine eigne Religionsgemeinschaft gebildet

Digitized by Google

haben, die Kirchengemeinschaft der sogenannten Altlutheraner. Ihre Rechtsstellung sei durch die Königliche Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 516) geordnet worden. Ziehe aber ein lutherischer oder reformierter Konfessionsgenosse, der diese Überzeugung teile, aus einem nicht zur evangelischen Landeskirche gehörenden Gebiete, aus der Provinz Hannover, aus Schleswig-Holstein, aus dem Königreich Sachsen usw., in das Gebiet der evangelischen Landeskirche und begründe einen Wohnsitz in einer evangelischen Gemeinde, so werde er nach formellem Rechte auch gegen seine Überzeugung und gegen seinen Willen Mitglied der Gemeinde und der Landeskirche. Er könne zwar sofort mit dem Anzug und der Begründung des Wohnsitzes aus der Landeskirche zu einer andern Religionsgemeinschaft *übertreten*. Dieser *Übertritt* erfolge im Gebiet des Allgemeinen Landrechts nach Teil II Titel 11 §§ 41, 42 entweder durch eine ausdrückliche, wenn auch formlose Willenserklärung oder durch die Teilnahme an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Religionspartei sich von der andern wesentlich unterscheide, sofern nicht das Gegenteil aus den Umständen erhelle. Diese Bestimmungen seien durch das Staatsgesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 § 1 Abs. 2 ausdrücklich aufrecht erhalten worden („Rücksichtlich des *Übertrittes* von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Rechte"). Aber von diesem *Übertritt* unterscheide das Gesetz vom 14. Mai 1873 den *Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung*. Der *Übertritt* sei nicht *Austritt* mit bürgerlicher Wirkung. Ein solcher könne nur in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Formen erfolgen, und nur er habe die Wirkung, daß der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werde (§ 1 Abs. 1 und 3). Von diesen Lasten, also insbesondere von der Steuerpflicht, werde der Austretende aber nicht schon von dem Zeitpunkt an befreit, in welchem der Austritt aus der Kirche sich vollziehe, vielmehr bleibe er auch nach dem Austritt bis zum Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres steuerpflichtig, und sofern es sich um Beiträge zu den Kosten eines außerordentlichen Baues handele, habe er hierzu bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen (Gesetz § 3 Abs. 2). Er bleibe also hiernach mindestens noch ein Jahr, möglicherweise aber noch fast drei Jahre nach seinem Austritte steuerpflichtig. Diese Bestimmung des Gesetzes lasse sich wohl für diejenigen rechtfertigen, welche seit ihrer Geburt oder doch während einer langen Reihe von Jahren Angehörige der evangelischen Landeskirche gewesen seien. Sie sei als allgemeine Rechtsregel sogar notwendig, um den vermögensrechtlichen Bestand der Gemeinden zu sichern und um zu verhindern, daß nicht etwa ein Massenaustritt nur zu dem Zwecke erfolge, um einer lästigen Kirchensteuer zu entgehen. Wer viele Jahre hindurch an den kirchlichen Wohltaten der Gemeinde Teil genommen, der könne gerechterweise auch für eine beschränkte Zeit weiterhin verpflichtet werden, an ihren Lasten teilzunehmen. Anders aber liege es für diejenigen, welche gar nicht Mitglieder der Gemeinde werden wollten und in Wahrheit es niemals geworden seien, welche es nur infolge eines formellen Rechtssatzes durch Begründung des Wohnsitzes gegen ihren Willen und gegen ihre religiöse Überzeugung und nur der Form nach geworden seien. Hier liege eine offenbare Ungerechtigkeit vor. Insofern sei die Beschwerde, welche in

der der Kommission überwiesenen Petition des Ober-Kirchenkollegiums der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, der sogenannten Altlutheraner, vom 20. Juni 1904 erhoben werde, als begründet zu erachten. Der Redner teile in keiner Weise die grundsätzlichen Ausführungen, welche in dieser Petition über das Verhältnis der altlutherischen Religionsgemeinschaft zu der evangelischen Landeskirche und zu den anderen lutherischen Landeskirchen Deutschlands gemacht werden. Er stehe seiner kirchlichen Überzeugung nach fest auf dem Boden der Union und werde niemals einen Angriff auf die Union unterstützen oder eine Maßregel befürworten, die die Union in irgend einer Weise gefährden könne. Hier handle es sich aber gar nicht um eine religiöse oder kirchenpolitische Frage, sondern ausschließlich um eine Frage der Gerechtigkeit. Auch handle es sich nicht darum, daß der Staat in das Gebiet des inneren Kirchenrechts eingreife, sondern nur darum handle es sich, daß der Staat der Kirche nicht seine Zwangsgewalt zur Verfügung stelle, um Steuern, deren Erhebung ungerecht sei, einzutreiben. Auch kommen dabei keineswegs nur die Lutheraner in Betracht, welche bei ihrem Anzuge der altlutherischen Religionsgemeinschaft sich anschließen, sondern ebenso auch Reformierte wie die Mitglieder der kleineren evangelischen Religionsgemeinschaften, welche keiner evangelischen Landeskirche angehören, der evangelischen Sekten, welche trotz ihrer Trennung von der Landeskirche an dem lutherischen oder reformierten Bekenntnis festhalten. Wie die Mitglieder anderer lutherischer Landeskirchen, würden auch ihre Mitglieder, wenn sie von auswärts in das Gebiet der preußischen Landeskirche ziehen und hier einen Wohnsitz begründen, zunächst von Rechts wegen steuerpflichtige Mitglieder der Gemeinde. Auch könnten sie den Erwerb der Mitgliedschaft nicht dadurch abwehren, daß sie schon vor ihrem Anzuge von ihrem bisherigen Wohnort aus, sofern er außerhalb des Gebiets der evangelischen Landeskirche liege, Mitglied einer nicht zur Landeskirche gehörigen, aber in deren Gebiete liegenden Gemeinde werden. Dies sei nach geltendem Rechte nicht möglich. Sie könnten nur dadurch den Eintritt jener Wirkung verhindern, daß sie, bevor sie in das Gebiet der evangelischen Landeskirche ziehen, aus ihrer Kirche, der sie bisher angehört haben, förmlich austreten, ohne einer anderen Religionsgemeinschaft beizutreten, und daß sie erst nach Begründung ihres Wohnsitzes in dem Gebiete der evangelischen Landeskirche Mitglieder einer anderen zu ihr nicht gehörigen Religionsgemeinschaft werden. Es bedürfe keiner weiteren Ausführung, daß der Staat eine derartige Zumutung nicht stellen dürfe. Die Ungerechtigkeit bestehe aber nicht bloß darin, daß die betreffenden Personen gegen ihren Willen Mitglieder der evangelischen Landeskirche und steuerpflichtig werden, sondern auch darin, daß sie, um sich von der Steuerpflicht zu befreien, förmlich erklären müssen, aus einer Kirchengemeinschaft auszutreten, der sie nach ihrer religiösen Überzeugung niemals beitreten konnten und der sie in Wahrheit niemals angehört haben.

Evangelische, die unter den angegebenen Voraussetzungen in einer Kirchengemeinde der evangelischen Landeskirche steuerpflichtig werden, obwohl sie ihr nur nach formalem Rechte, niemals aber in Wahrheit angehört haben, können, wie dargelegt, nicht gehindert werden, sofort nach ihrem Anzug einer anderen Religionsgemeinschaft, etwa einer Gemeinde der Alt-

lutheraner, beizutreten. Sie hätten dann neben den Kirchensteuern, die sie an die Kirchengemeinde zu entrichten haben, noch die in der Regel weit höheren Beiträge zu zahlen, die von der Gemeinde, der sie beigetreten sind und der sie in Wahrheit angehören, auferlegt werden. Sie wären infolge dessen einer schweren Doppelbelastung ausgesetzt, und dies nur deshalb, weil sie von dem in der Verfassung Art. 12 gewährleisteten Rechte der Bekenntnisfreiheit Gebrauch machten und einem Gewissenszwange sich nicht unterwerfen wollten.

Eine gesetzliche Bestimmung, durch welche Reichsangehörige gegen eine solche Ungerechtigkeit und Härte geschützt werden, sei nun um so mehr geboten, als der Gesetzentwurf im Art. IV § 1 Abs. 3 eine Vorschrift enthalte, durch welche Angehörige außerdeutscher Staaten, wenigstens auf Beschwerde, von einer solchen ungerechten Besteuerung befreit werden müßten. Diese Vorschrift sei allerdings nach Ansicht des Redners nicht zweckmäßig gefaßt und nicht ausreichend. Es werde hierauf in der Spezialberatung zurückzukommen sein. Der Redner behalte sich vor, in der Spezialberatung zu beantragen, nach Art. I einen Art. Ia, dessen Wortlaut Seite 41. er mitteilte und der als Antrag I gedruckt ist, einzufügen. Nach diesem Antrage sollen diejenigen Personen für nicht steuerpflichtig erklärt werden, welche vor Begründung des Wohnsitzes in einer Gemeinde der evangelischen Landeskirche keinen Wohnsitz in dem Gebiete der Landeskirche gehabt haben und nachweisen, daß sie binnen bestimmter Frist einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft beigetreten sind. Ferner solle dadurch die Bestimmung in Art. IV § 1 Abs. 3 gestrichen und in anderer Gestaltung in Art. Ia unter Ziffer 2 aufgenommen werden.

Diese Ausführungen fanden sowohl von seiten der Vertreter der Königlichen Staatsregierung wie von seiten mehrerer Mitglieder der Kommission lebhaften Widerspruch.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gab folgende Erklärung ab:

„Die Staatsregierung vermag sich mit dem Antrage nicht einverstanden zu erklären.

Vorweg darf bemerkt werden, daß § 2 des evangelischen Kirchengesetzes und § 2 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche, in welchen die subjektive Steuerpflicht umgrenzt wird, keinerlei Änderung des gegenwärtig gültigen Gesetzesrechts enthalten. Es sollen steuerpflichtig nur diejenigen Evangelischen oder Katholiken sein, welche der steuererhebenden Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehören. Den gleichen Grundsatz — die Beschränkung der Steuerpflicht auf die Mitglieder der Kirchengemeinde — sprechen die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus (§ 110 Allgem. Landrechts Teil II Tit. 11, § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873; § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835; § 21 Nr. 8 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875).

Die Frage dagegen, unter welchen Voraussetzungen ein im Bezirke der Kirchengemeinde wohnhafter Evangelischer oder Katholik ihr angehört, d. h. ihr Mitglied ist, ist in den Steuergesetzen überhaupt nicht berührt und konnte an dieser Stelle auch gar nicht geregelt werden,

Digitized by Google

weil die Mitgliedschaft nicht nur für die Steuerpflicht, sondern auch noch in anderen Beziehungen, z. B. für das kirchliche Wahlrecht, von Bedeutung ist. Für die Frage der Mitgliedschaft bleiben daher nach wie vor die bestehenden Gesetze maßgebend. Diese (§§ 237, 260, 261 Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 11; § 2 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung) machen die Mitgliedschaft abhängig von dem Vorhandensein nur zweier Bedingungen: der Glaubensverwandtschaft (Übereinstimmung der Konfession) und eines Wohnsitzes innerhalb des Bezirks der Kirchengemeinde.

Der vorliegende Antrag aber stellt für eine bestimmte Kategorie von Evangelischen noch eine dritte Bedingung auf: den Nichtanschluß an eine fremde Religionsgemeinschaft innerhalb einer bestimmten Frist nach Begründung des Wohnsitzes im Bereiche der Landeskirche. Wenn auch diese Bedingung nach dem Wortlaute des Antrags nur für die Steuerpflicht gelten zu sollen scheint, so muß sie ihrer eigentlichen Bedeutung nach doch als für die Kirchengemeinde-Mitgliedschaft maßgebend angesehen werden. Andernfalls würde sich die unerträgliche Konsequenz ergeben, daß eine nach den gegenwärtig geltenden und auch künftig in Kraft bleibenden gesetzlichen Bestimmungen als Mitglied der Kirchengemeinde anzusehende Person vermöge einer speziellen steuerrechtlichen Bestimmung von einer der wesentlichsten Mitgliedspflichten, von der Steuerpflicht, befreit bleibt.

Schon die Erwägung, daß die Steuergesetze als Spezialgesetze keinen Raum für eine derartige allgemeine, die Kirchengemeinde-Mitgliedschaft regelnde Vorschrift bieten, verhindert die Staatsregierung, dem Antrage zuzustimmen.

Abgesehen hiervon aber erscheinen die für den Antrag angeführten sachlichen Gründe nicht stichhaltig. Durch ihn soll eine gesetzliche Gewähr dagegen geschaffen werden, daß jemand, der sich innerlich, nach seiner Glaubensstellung, nicht mit der Landeskirche verbunden fühlt, dennoch unter vermeintlicher Anwendung eines Gewissenszwanges für die Zwecke der Landeskirche zu steuern genötigt wird. Hiergegen ist zunächst geltend zu machen, daß nicht wohl von einem Gewissenszwang gesprochen werden kann, wo es sich lediglich um eine finanzielle Frage handelt. Oder man müßte, wenn man solche Bedenken wirklich für berechtigt hält, konsequenter Weise nicht nur den von außerhalb in den Bereich der Landeskirche zuziehenden, sondern allen Evangelischen, bevor sie zur Kirchensteuer herangezogen werden können, die im Antrag erwähnte Frist wenigstens mit dem Moment eröffnen, in dem sie nach dem Gesetz zur selbständigen Wahl der Religionspartei, zu welcher sie sich bekennen wollen, befugt sind, d. h. nach dem Allgemeinen Landrecht (§ 84 Allgem. Landrechts Teil II Tit. 2) mit dem 14. Lebensjahre. Eine solche Rücksichtnahme dürften diejenigen, welche ohne ihr Zutun in die Landeskirche hineingeboren werden, vielleicht mit noch größerem Rechte beanspruchen können als diejenigen, welche aus eigenem Entschluß einen Wohnsitz innerhalb des Bereichs der Landeskirche wählen. Es wird jedoch kaum ernstlich in Erwägung genommen werden können, diese Konsequenz zu ziehen. Sie würde zu einer sehr empfindlichen Schädigung der materiellen Grundlagen führen, deren auch die Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht entbehren kann.

Digitized by Google

Überdies bietet der Staat schon jetzt jedem die Möglichkeit, sich der dauernden Inanspruchnahme für Zwecke einer Kirchengemeinschaft zu entziehen, der er nicht angehören will, indem das Gesetz vom 14. Mai 1873 unter leichten Formen den Austritt aus der Kirche mit der Wirkung vollständiger Befreiung von allen Abgaben ermöglicht, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen. Wenn dagegen geltend gemacht wird, daß die Befreiung erst nach einem gewissen Zeitraum eintritt, der sich allerdings, soweit einzelne Zwecke in Frage kommen, bis auf nahezu 3 Jahre erstrecken kann, so bleibt zu berücksichtigen, daß diese Bestimmung lediglich in billiger Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit getroffen ist, denen die Interessen des einzelnen stets in gewissem Grade untergeordnet bleiben müssen. Sollte aber das Maß der Unterordnung, welche das Austrittsgesetz für angezeigt erachtet hat, grundsätzlich für zu weitgehend angesehen werden, so würde doch nur die Frage der Abänderung dieses Gesetzes entstehen können, nicht aber bei dem hier vorliegenden Steuergesetz-Entwurf auf Maßnahmen gedacht werden dürfen, welche gewisse Personen von der Notwendigkeit entbinden, sich jenes Gesetzes bedienen zu müssen. Andernfalls würde man in dieser wichtigen Materie, welche gegenwärtig durch das Austrittsgesetz vom 14. Mai 1873 für beide christlichen Kirchen gleichmäßig geregelt ist, verschiedenes Recht für die evangelische und katholische Kirche schaffen.

Wenn ferner geltend gemacht wird, daß es widersinnig sei, Personen zu der Erklärung des Austritts aus einer Kirchengemeinde zu nötigen, der sie sich niemals angehörig gefühlt hätten, so darf darauf erwidert werden, daß diese Erwägung wiederum nicht nur auf die Renanziehenden, sondern ebensowohl auf viele in die Landeskirche Hineingeborenen zutreffen würde, vornehmlich aber, daß es hieße, den Charakter der Landeskirche als einer Volkskirche, den sie nach ihrer geschichtlichen und gesetzlichen Entwickelung gegenwärtig zweifellos hat, verleugnen, wenn man, wie es der Antrag wenigstens in einem gewissen beschränkten Umfange will, die Zugehörigkeit des einzelnen nicht von dem Vorhandensein bestimmter objektiver Merkmale, sondern lediglich von dem subjektiven Ermessen des einzelnen abhängig machen wollte. Sollte der Grundsatz, welcher in dem zur Zeit geltenden und von den Steuergesetzen unberührt bleibenden Rechte gilt:

> Glaubensverwandtschaft und Wohnsitz bedingen die Zugehörigkeit zur Landeskirche so lange, bis eine ausdrückliche Austrittserklärung erfolgt,

durchbrochen und — wenn auch nur in beschränktem Umfange — durch den Grundsatz ersetzt werden:

> Trotz Vorhandenseins der Glaubensverwandtschaft und des Wohnsitzes tritt die Zugehörigkeit erst dann ein, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine anderweite Wahl getroffen ist,

so würde eines der wesentlichsten Grundrechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften, das Parochialrecht, verletzt und die Landeskirche von ihrer bisherigen bevorrechteten Stellung im Staate zu einem Verein, zu einer — um den landrechtlichen Ausdruck zu gebrauchen

— geduldeten Religionsgesellschaft herabgedrückt werden. Hierzu kann die Staatsregierung ihre Hand nicht bieten.

Es bleibt dabei zu berücksichtigen, daß es keineswegs in das Belieben der Kirche gestellt ist, Evangelische völlig nach ihrem freien Ermessen zu Beiträgen heranzuziehen. Einem jeden, der zur Kirchensteuer herangezogen wird, steht vielmehr nicht nur das Recht des Einspruchs bei der veranlagenden Kirchenbehörde gemäß § 19 des Kirchengesetzes zu, sondern es sind durch Art. IV des Staatsgesetz-Entwurfs weitere Rechtsmittel vor staatlichen Behörden eröffnet. Vergleicht man die in dieser Beziehung vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem zur Zeit geltenden Recht, so ergibt sich klar, daß die Lage der zur Kirchensteuer Herangezogenen — und dies ist namentlich für die in dem Antrag Erwähnten von entscheidender Bedeutung — erheblich verbessert werden soll. Während bisher über die Steuerpflicht und damit über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endgültig die staatlichen Verwaltungsbehörden — in letzter Instanz der Oberpräsident — zu entscheiden hatten, wird künftig die letztinstanzliche Entscheidung in den Händen eines staatlichen Gerichtshofs, des Oberverwaltungsgerichts, liegen. Damit sind alle Kautelen, welche das moderne Recht kennt, geschaffen, um eine objektive Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen der Kirchengemeinde-Zugehörigkeit, insbesondere auch der Glaubensverwandtschaft, zu sichern. Es kann auf den ersten Blick etwas Bestechendes haben, wenn auch bei dieser Gelegenheit völlige Freiheit „in Sachen des Glaubens" gefordert wird. In Wirklichkeit aber liegt die Frage anders. Von Glaubenszwang kann hier keine Rede sein. Da es jedermann, auch dem Neuanziehenden, freisteht, sofort nach Begründung seines Wohnsitzes seinen Austritt zu erklären, kann selbst eine seiner persönlichen Auffassung nach unrichtige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts keine schlimmere Folge haben, als daß er noch auf eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Zahlung der Kirchensteuern genötigt ist. Dies wird als unerträglich nicht bezeichnet werden können.

Besondere Beachtung muß überdies der Umstand beanspruchen, daß die Generalsynode das Kirchengesetz unter der bestimmten Voraussetzung beschlossen hat, daß durch Staatsgesetz dem Oberverwaltungsgericht die endgültige Entscheidung aller auf dem Gebiete der kirchlichen Steuerpflicht auftauchenden grundsätzlichen Streitfragen, welche ganz vornehmlich an die Frage der Kirchengemeinde Zugehörigkeit anknüpfen dürften, werde übertragen werden. Es würde daher völlig untunlich sein, ein Staatsgesetz zu erlassen, welches mit einer dem Antrag entsprechenden Vorschrift belastet ist, ohne vorher erneut die Generalsynode zu hören. Denn der Antrag widerspricht jener Voraussetzung der Generalsynode in ganz wesentlichem Umfange. Alsdann aber würde, wie nach dem Verlaufe der bisherigen Verhandlungen sicher anzunehmen ist, die Generalsynode im Hinblick auf die Möglichkeit des Erlasses eines im Sinne des Antrags veränderten Staatsgesetzes auf die gesetzliche Neuregelung des kirchlichen Steuerrechts gänzlich verzichten. Ein derartiges Votum würde naturgemäß auch die Verabschiedung eines Steuergesetzes für die katholische Kirche verhindern und damit eine in vielen Beziehungen von allen Beteiligten gewünschte gesetzliche Regelung vereiteln.

Digitized by Google

Die Kautel der Einführung eines unabhängigen Gerichtshofes scheint nun allerdings nach der Tendenz des Antrages als eine genügende nicht angesehen zu werden, da er auf der Annahme beruht, daß das Oberverwaltungsgericht bei der Entscheidung von Zugehörigkeitsfragen ohne weiteres zugunsten der Landeskirche Stellung nehmen werde, ja Stellung werde nehmen müssen.

Hiergegen darf zunächst eingewendet werden, daß die jetzt zur Beratung stehenden Steuergesetze, eben weil sie die Zugehörigkeitsfrage schlechterdings unberührt lassen, zu einer Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in der befürchteten Richtung jedenfalls keinen Anlaß bieten werden. Wenn demgegenüber auf die Ausführungen in der Begründung zu § 2 des Kirchengesetzes hingewiesen worden ist, so darf daran erinnert werden, daß die Begründung eines Gesetzes, weil sie nur die Auffassung des einen gesetzgebenden Faktors wiedergibt, an sich nicht ohne weiteres für die Auslegung des Gesetzes unbedingt maßgebend ist. Für den vorliegenden Fall tritt aber noch hinzu, daß in dem Plenum der Generalsynode von dem Ministerialkommissar zur Begründung zu § 2 des Kirchengesetzes folgendes bemerkt worden ist:

> Es erscheint notwendig, ausdrücklich zu bestätigen, was schon der Herr Kommissar des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeführt hat, daß das, was zu dieser Bestimmung namentlich über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde in den Motiven gesagt ist, nur aufzufassen sein wird als die Ansicht des Kirchenregiments oder als Zusammenfassung der Grundsätze, die es bisher vertreten hat. Ob alle diese Grundsätze später in jedem einzelnen Falle, der etwa zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gelangt, von diesem Gerichtshof akzeptiert werden, ist eine andere Frage; jedenfalls dürfte eine Bindung der Rechtsprechung durch diese Motive weder beabsichtigt noch, wie ich glaube, möglich sein.

Hiernach liegt die Sache so, daß zur Zeit ein sicherer Schluß auf die künftige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in der hier interessierenden Frage schwerlich gezogen werden kann. Oder doch nur insoweit, daß mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, die Zugehörigkeit der Mitglieder der mannigfachen evangelischen Denominationen, z. B. der Baptisten oder der Mennoniten, zur Landeskirche werde, wenn diese Frage überhaupt auftauchen sollte, niemals bejaht werden. Dies besorgt jedoch auch der Antrag nicht. Er hat wohl lediglich die Angehörigen der neben der Preußischen Landeskirche bestehenden lutherischen und reformierten Kirchen in den neuen Provinzen und in den andern Deutschen Bundesstaaten im Sinne. Welche Stellung nun das Oberverwaltungsgericht einnehmen wird, wenn seitens einzelner Mitglieder der genannten Kirchen die Konfessionsverwandtschaft mit der unierten Preußischen Landeskirche verneint wird, mag dahin gestellt bleiben, wird aber auch, da es sich, wie schon früher bemerkt, doch hier in der Tat nicht um einen Gewissenszwang in Glaubenssachen handelt, ruhig abgewartet werden können.

Vom Standpunkt der Preußischen unierten Landeskirche aus aber ist solchen Verneinungen dies entgegenzusetzen: Nach den wiederholten, allein maßgebenden Kundgebungen, welche über das Wesen und die

Bedeutung der Union von den preußischen Königen ausgegangen sind, hat die Preußische evangelische Landeskirche den begründeten Anspruch zu erheben, daß vereinigt in ihr sowohl die lutherische wie die reformierte Kirche unverändert fortbestehen. An dieser Auffassung hat in Übereinstimmung mit dem Kirchenregiment die Königliche Staatsregierung festzuhalten. Sie hat demgemäß im Hause der Abgeordneten zu wiederholten Malen den von den separierten Lutheranern erhobenen Anspruch, daß die wahre lutherische Kirche nur in ihrer Gemeinschaft zu finden sei, mit Entschiedenheit zurückweisen müssen. Der vorliegende Antrag nun, welchem die dem hohen Hause zugegangene Petition des Breslauer Oberkirchenkollegiums zugrunde liegt oder doch wenigstens zum Anlaß gedient hat, enthält implicite die Anerkennung, daß Angehörige der mehrerwähnten Kirchen mit Recht Gewissensbedenken haben könnten, nach Verlegung ihres Wohnsitzes in den Bereich der Preußischen Landeskirche nun auch dieser Kirche anzugehören. Sollte der Antrag Annahme finden, so würde hiermit die Richtigkeit der nach dem Willen ihrer Begründer allein zutreffenden Auffassung der Union schlechterdings verneint werden. Der Antrag wird diese Konsequenz gewiß nicht beabsichtigt haben. Dennoch würde sie gezogen werden. Der Antrag ist somit seiner wahren Bedeutung nach ein Angriff gegen das Fundament einer der hervorragendsten und segensreichsten Schöpfungen unserer Hohenzollern-Fürsten. Es ist daher ausgeschlossen, daß er die Zustimmung der Königlichen Staatsregierung finden könnte."

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ausgeführt, die Befürchtungen des Antragstellers seien nicht begründet. Das Oberverwaltungsgericht werde in seiner Rechtsprechung darüber zu entscheiden haben, welche „Evangelische" zu der Landeskirche gehören und damit Mitglieder einer evangelischen Gemeinde werden. Jede Kirche könne nur für den ihr zugehörigen Personenkreis gesetzliche Normen treffen und nur sie einer Besteuerung unterwerfen. Eine analoge Bestimmung fände sich in dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden (§ 21). Wer der Landeskirche gesetzlich angehöre, bleibe ihr zugehörig. Das Gesetz beabsichtige und treffe keine Neuerung. Es müsse für sehr zweifelhaft erklärt werden, ob das Oberverwaltungsgericht jene Lutheraner, von denen der Antragsteller gesprochen, für steuerpflichtig erklären werde. Geschehe es aber, so liege in der Steuerpflicht kein Gewissenszwang. Auch könne nicht anerkannt werden, daß darin eine Gewissensbedrückung liege, daß Personen, welche der Landeskirche nicht angehören wollen, die durch das Gesetz vorgeschriebene formelle Austrittserklärung abgeben. Die allgemeine politische und kirchlich-politische Lage sei nicht dazu angetan, schwierige innerkirchliche Fragen aufzurollen.

Ein anderes Mitglied der Kommission bekämpfte den angekündigten Antrag folgendermaßen: Den Ausführungen des Regierungskommissars und des Vorredners könne er nur beistimmen. Das Kirchengesetz kodifiziere in § 2 nur das geltende Recht. Er berufe sich hierfür auf das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898 (Entscheidungen Bd. 33 S. 29ff.). Darnach sei die Ansicht, daß die sogenannten Altlutheraner eine im Sinne des Allgemeinen Landrechts staatlich aufgenommene

Kirchengesellschaft darstellen, unhaltbar. Wie in diesem Erkenntnis anerkannt sei, bestehe eine aufgenommene lutherische Kirchengesellschaft heute nur in der evangelischen Landeskirche, in ihr uniert mit der gleichfalls aufgenommenen reformierten Kirchengesellschaft. Die Union bezwecke unter Wahrung des Bekenntnisstandes der einzelnen Unierten nur deren Vereinigung im äußeren Leben. Daraus folge aber, daß der lutherische Konfessionsgenosse, der von auswärts in das Gebiet der evangelischen Landeskirche ziehe und dort in einer evangelischen Gemeinde seinen Wohnsitz begründe, von Rechts wegen deren Mitglied werde. Darin liege keine Ungerechtigkeit. Wolle er einer anderen Religionsgemeinschaft sich anschließen, so könne er nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1873 aus der Landeskirche austreten. Damit sei die Gewissensfreiheit vollständig gewahrt. Die Lutheraner, die sich wegen der Union von der Landeskirche trennten, hätten die Spaltung verschuldet. Es liege kein Grund vor, der es rechtfertigen könnte, denjenigen, die neu anziehen und sich von der Landeskirche trennen wollten, noch besondere Vorrechte zu gewähren.

Von anderer Seite ward betont, daß die sogenannten Altlutheraner von der Auffassung ausgingen, daß die Mitglieder der anderen lutherischen Landeskirchen ihnen und nicht der evangelischen Landeskirche zugehörten, wenn sie in deren Gebiet ihren Wohnsitz nehmen. Diese Auffassung treffe nicht zu. Der angekündigte Antrag schließe tatsächlich eine Abänderung des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 in sich, das auch den Übertritt behandele. Zu einer solchen Änderung bei Gelegenheit dieses Gesetzes liege ein genügender Grund nicht vor.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission ward dagegen der Antrag unterstützt. Es ward hervorgehoben, daß in der Tat in der Besteuerung der Neuanziehenden, die der evangelischen Landeskirche gar nicht beitreten wollten oder könnten, eine nicht zu rechtfertigende Härte liege. Eine gesetzliche Bestimmung, durch welche diese Härte beseitigt werde, erscheine nicht grundsätzlich unangebracht. Eine Erschütterung der Union oder eine Gefahr für sie sei von dem Antrage nicht zu befürchten. Ein Mitglied der Kommission erblickte in dem Rechtszustand, wie er von dem Antragsteller dargelegt worden, ein Residuum des Territorialprinzips, das zu beseitigen Aufgabe der Gesetzgebung sei.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten warnte davor, Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, welche eine Änderung des Kirchengesetzes erforderlich machten und dadurch die Erledigung der wichtigen Angelegenheit auf weitere sechs Jahre verschieben. Dies sei durchaus unerwünscht.

In dem Schlußworte sprach sich der Antragsteller dahin aus, daß nach seiner Ansicht aus dem schon angeführten Grunde die Annahme seines Antrags eine Änderung des Kirchengesetzes nicht zur Voraussetzung habe. Die Union der evangelischen Landeskirche werde durch seinen Antrag in keiner Weise berührt. Er wiederholte, daß er niemals einen Antrag stellen oder unterstützen werde, von dem zu befürchten sei, daß dadurch die Union irgendwie gefährdet werde. Sein Antrag lasse den Grundsatz unangetastet, daß Mitglieder anderer evangelischer Landeskirchen Mitglieder der Landeskirche werden, wenn sie in deren Gebiet ihren Wohnsitz

nehmen. Nur denen, die aus Gewissensbedenken ihre Mitglieder nicht werden können, die aber unmittelbar nach ihrem Anzug einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft beitreten, solle es ermöglicht werden, sich durch einen Antrag von der kirchlichen Steuerpflicht zu befreien. Die Mitgliedschaftsrechte (Wahlrecht, Wahlfähigkeit) würden sie schon durch den Beitritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft, der ein Übertritt im Sinne des Allgemeinen Landrechts sei, verlieren, sofern sie sie überhaupt erworben hätten. — Wie das Oberverwaltungsgericht künftighin entscheiden werde, könne natürlich mit voller Sicherheit nicht vorausgesagt werden. Sei aber die Rechtsansicht, die in der Begründung des Kirchengesetzes dargelegt sei, richtig — und dies werde von der Königlichen Staatsregierung wenn auch nicht ausdrücklich anerkannt, so doch auch nicht bestritten —, so werde hiernach auch das Gericht zu entscheiden haben. Könnten hierüber aber auch Zweifel bestehen, so sei es Aufgabe des Gesetzgebers, diese Zweifel zu beseitigen. Führe das geltende Recht aber zu Ungerechtigkeiten, so sei es niemals zu früh, diese Ungerechtigkeiten aufzuheben. Dies sei der Zweck des Antrags. Wenn gegen den Antrag angeführt worden sei, daß eine analoge Bestimmung in dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, sich fände und nicht beanstandet werde, so lägen die Dinge in der katholischen und der evangelischen Kirche doch sehr verschieden. In der katholischen Kirche falle die Zugehörigkeit zu der katholischen Konfession und die Zugehörigkeit zu der einheitlich organisierten, unter dem Primate des Papstes stehenden Kirche zusammen. In der evangelischen Kirche schließe aber die Zugehörigkeit zu dem lutherischen oder reformierten Bekenntnisse die Zugehörigkeit zu der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens nicht in sich.

In bezug auf die subjektive Steuerpflicht wies der Berichterstatter sodann darauf hin, daß nach § 5 des Kirchengesetzes der evangelische Teil einer gemischten Ehe von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen sei. Nur soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt werde, sei der evangelische Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen. Der Grundsatz, daß in gemischten Ehen der Ehemann und die Ehefrau nur der Kirchengemeinde, der sie angehören, steuerpflichtig und demnach gesondert zu veranlagen sind, sei in dem Allgemeinen Landrecht Teil II Tit. 11 § 270 in Verbindung mit § 261 anerkannt. Aber der Umfang ihrer Steuerpflicht sowie die Steuerpflicht des Ehemannes seien bisher bestritten und vielfach nach örtlichem Gewohnheitsrecht verschieden bestimmt, wie dies in der Begründung zu § 5 des Kirchengesetzes näher dargelegt sei (a. a. O. S. 58 ff.). Die bisherige Praxis habe häufig Anlaß zu konfessionellen Streitigkeiten der unerfreulichsten Art gegeben. Die Bestimmung des § 5 sei nach Ansicht des Berichterstatters gerecht und zweckmäßig. Sie entspreche dem sittlichen Wesen der Ehe als einer vollständigen Lebensgemeinschaft und werde künftigen Streitigkeiten vorbeugen. Die entsprechende Bestimmung fände sich im § 5 des der Kommission vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchen-

gemeinden. Im einzelnen Falle könne ſich aus dieſer Beſtimmung allerdings eine höhere Beſteuerung des evangeliſchen Teils einer gemiſchten Ehe im Verhältnis zu deſſen bisheriger Beſteuerung ergeben, aber dieſer höheren Beſteuerung des evangeliſchen Teils entſpreche in allen Fällen, in denen ſie eintrete, eine geringere Beſteuerung des nicht evangeliſchen Teils, wie auch umgekehrt eine geringere Beſteuerung des evangeliſchen und eine ſtärkere Beſteuerung des katholiſchen Teils die Folge ſein könne.

Der Vorſitzende ſtellte ſodann zu einer allgemeinen Erörterung die Beſtimmungen des Geſetzentwurfs, welche ſich auf die Kirchenſteuern beziehen, für deren Beitreibung der Staat die Zwangsvollſtreckung gewährt. Der Berichterſtatter führte zur Einleitung aus, daß, wie nach dem bisherigen Rechte (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 31 Ziff. 6 und Rhein.-Weſtf. Kirchenordnung § 18 lit. d), ſo auch künftig die Kirchengemeinden Kirchenſteuern nur erheben dürfen „zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe“ und „ſoweit die ſonſtigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfniſſe nicht ausreichen, insbeſondere ſoweit die erforderlichen Geldmittel und Leiſtungen nicht nach beſtehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder ſonſt ſpeziell Verpflichteten gewährt werden“ (Art I lit. a des Entwurfs des Staatsgeſetzes; Entwurf des Kirchengeſetzes § 1).

Ein Mitglied der Kommiſſion ſprach die Anſicht aus, daß dieſe Beſtimmungen die Gefahr in ſich ſchlöſſen, daß die Kirchengemeinden ihr Beſteuerungsrecht zuweit ausdehnen. Zur Begründung wurde von ihm ausgeführt:

„Durch die Geſetzvorlage werde den Gemeinden in qualitativer wie in quantitativer Beziehung ein unbegrenztes Beſteuerungsrecht eingeräumt. Während bisher die Pflichten der Gemeinden auf die Unterhaltung der Kirchenanſtalten und der angeſtellten Kirchenbeamten, alſo auf die bauliche Unterhaltung von Kirche, Schule, Pfarrwohnung uſw. ſich beſchränkt habe und eine ſtrenge Sparſamkeit geübt worden ſei, werde jetzt ein größeres Gebiet der Betätigung gewährt. Künftig werde die Armen- und Krankenpflege, Sorge für Verwahrloſte und auch Schuleinrichtungen in den Kreis der Veranſtaltungen der Kirchengemeinden einbezogen. Es würden alſo Dinge, für welche bereits durch die ſoziale Geſetzgebung, ſowie durch die den Kommunalverbänden höheren und niederen Grades obliegenden Verbindlichkeiten geſorgt ſei und für welche kirchlicherſeits nur im Wege freier Liebestätigkeit bisher eingetreten ſei, ausdrücklich zu berechtigten Verwendungszwecken der kirchlichen Beſteuerung gemacht. Es werde alſo der Kreis der Verpflichtung der ſteuerpflichtigen Gemeindemitglieder in erheblichem Maße erhöht. Es ſei zu befürchten, daß an Stelle der bisherigen Sparſamkeit ein gewiſſer Luxus trete, daß, da ſich unter den jüngeren Geiſtlichen Elemente wie die Herren Göhre, Kötſchke, Naumann befänden und da es auch nicht ausgeſchloſſen ſei, daß ſozialdemokratiſche Leute in die Kirchenvertretung kämen, die Steuerlaſt in hohem Maße geſteigert werde.

Die Staatsaufſicht gewähre dagegen kein erhebliches Gegengewicht, da von dieſer Seite eher zu Ausgaben gedrängt werde, und ſei ſomit

zu erwägen, ob das Besteuerungsrecht nicht nur bezüglich seiner Zweckbestimmung auf die bisherigen Parochiallasten im engeren Sinne zu beschränken und andererseits eine Maximalgrenze für die Steuerzuschläge zu bestimmen sei. Da nach der beigefügten Übersicht S. 84 des Evangelischen Gesetzentwurfs bisher höchstens 40 bis 50 Prozent Zuschlag der Personalsteuern erhoben sei, könne man diese Grenze auf etwa 50 Prozent normieren."

Von dem Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ward diese Anregung, das kirchliche Steuerrecht durch angemessene Bestimmungen in dem Entwurf des Staatsgesetzes zu beschränken, lebhaft bekämpft. Er gab folgende Erklärung ab:

„Die Staatsregierung bittet, der Anregung, das kirchliche Besteuerungsrecht durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Staatsgesetzentwurf sowohl hinsichtlich der Steuerzwecke als auch hinsichtlich der Steuerhöhe zu beschränken, keine Folge geben zu wollen.

Das Kirchengesetz gibt in seinen hierher gehörigen Bestimmungen lediglich das geltende Recht wieder. Schon gegenwärtig lassen § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und § 18 lit. d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 die Besteuerung nur subsidiär zu, d. h. nur bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens, bezw. soweit die erforderlichen Mittel nicht aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden können, und ferner nur zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse. Von einer näheren Bestimmung darüber, was unter kirchlichen Bedürfnissen zu verstehen ist, ebenso von der Festsetzung einer zulässigen Höchstbelastung sehen sowohl die erwähnten kirchlichen Gesetze als auch die gegenwärtig geltenden ergänzenden Staatsgesetze durchaus ab. Auf denselben Standpunkt stellen sich das neue Kirchengesetz und der Staatsgesetzentwurf.

Es dürfte nun zunächst billig zu bezweifeln sein, ob der Staat, nicht formell — denn in dieser Beziehung ist er allerdings omnipotent — aber materiell sich das Recht zuschreiben darf, seinerseits positiv zu bestimmen, welche Zwecke die Kirche und damit auch die einzelne Kirchengemeinde als zu ihrem Wirkungskreise gehörig betrachten soll, sei es auch nur insoweit, als es sich dabei um die Inanspruchnahme von Beiträgen ihrer Mitglieder handelt. Die Kirche ist nicht eine Institution des Staats, sie ist nicht von ihm begründet, ihren Wirkungskreis und ihre Zwecke soll sie lediglich aus dem allein für sie maßgebenden Grundgesetze, aus der heiligen Schrift, erkennen.

Die neuere staatliche Gesetzgebung steht durchaus unter dem Einfluß dieser Erwägung. Die alte landrechtliche Anschauung, welche in der Tat zu einer staatsgesetzlichen Normierung der kirchengemeindlichen Zwecke verschritt, indem sie kirchliches Vermögen nur zum Zwecke der „anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes" zuließ (§ 160 Allgem. Landrecht Teil II Tit. 11), ist längst aufgegeben worden. Die unter staatlicher Sanktion erlassene Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 z. B. erstreckt den Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenrats weit über die anständige Unterhaltung des äußeren

Digitized by Google

Gottesdienstes hinaus. Dort sind Heilighaltung des Sonntags, religiöse Erziehung der Jugend, Interessen der Kirchengemeinde in bezug auf die Schule, Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten genannt, lauter Gegenstände, welche mit dem äußeren Gottesdienste im Sinne des Landrechts nichts zu tun haben. Ferner ist durch § 31 Nr. 10 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und durch Art. 24 Nr. 8 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 die Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten seitens der Kirchengemeinden grundsätzlich als zulässig erklärt worden. Hinsichtlich der Stellungnahme des Staates insbesondere zu der kirchlichen Vermögensverwaltung, zu welcher auch das Steuerwesen gehört, sprechen die Motive zu dem Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876 sich in klarer und unmißverständlicher Weise gegen jede positive Einmischung in die Auswahl der von der Kirche in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehenden Aufgaben und Zwecke aus:

> „Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung" — so heißt es dort — „hat den Zweck, zu verhüten, daß Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird, und dafür zu sorgen, daß das Vermögen, welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber den zu einer Zeit vorhandenen Mitgliedern derselben zu freier Verfügung steht, von Generation zu Generation erhalten bleibe. Die Grenze der Staatsaufsicht ist damit gegeben. Wo nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen, nicht vom Standpunkt einer sogenannten Zweckmäßigkeit in die Verwaltung einzugreifen, zu gebieten oder zu verbieten."

An diesen Grundsätzen wird auch jetzt festzuhalten sein. Sie schließen es keineswegs aus, daß im Einzelfalle der Staat aus Gründen, welche seinem eigenen Interessenkreise entlehnt sind, die Kirche oder eine Kirchengemeinde an der Verfolgung eines bestimmten Zwecks hindert, ihr die Beschaffung der erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks versagt, insbesondere also auch die Besteuerung der Kirchengemeindemitglieder nicht zuläßt. Diese Möglichkeit ist aber, wie nach den bestehenden, so auch nach den jetzt zu erlassenden neuen Gesetzen durchaus gewährleistet.

Jeder Steuerbeschluß, gleichviel ob seine finanzielle Bedeutung eine große oder eine geringe ist, bedarf nach Art. I des Staatsgesetzentwurfs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Unter deren Prüfung fällt selbstverständlich auch der Zweck der Umlage. Dieser ist aus dem Steuerbeschlusse selbst oder aus dem der Staatsbehörde jederzeit zugänglichen Etat der Kirchengemeinde stets klar zu erkennen. Die Staatsbehörde ist daher überall in der Lage, zu prüfen, ob die Steuerumlage der Vorschrift des § 1 entspricht, d. h. ob sie „zur Befriedigung eines Bedürfnisses der Kirchengemeinde" bestimmt ist. Ja noch mehr! Da das Genehmigungsrecht der Staatsbehörde gänzlich unbeschränkt ist, würde sie sogar im gegebenen Falle, selbst wenn anerkannt werden müßte, daß der Steuerzweck dem Gesetze entspricht, die Genehmigung doch ver-

ſagen können, wenn z. B. die geforderten Leiſtungen nicht im Einklange mit der Leiſtungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ſtehen.

Hiernach kann die Staatsregierung weder anerkennen, daß irgend eine Notwendigkeit beſtände, der Anregung hinſichtlich näherer Normierung der zuläſſigen Steuerzwecke in dem Staatsgeſetzentwurfe Folge zu geben, noch auch nur, daß dies ohne weſentliche Schädigung wohlberechtigter kirchlicher Intereſſen überhaupt möglich ſei.

Dasſelbe aber gilt für eine Vorſchrift, welche ein zuläſſiges Höchſtmaß der kirchlichen Beſteuerung, etwa in Prozenten der Prinzipalſteuern ausgedrückt, feſtſetzen ſoll. Durch eine derartige Beſchränkung würden Kirchengemeinden, welche wenigſtens zeitweiſe mit dieſem Höchſtmaße ſelbſt bei äußerſter Beſchränkung ihrer Steuerzwecke nicht auskommen können, in eine unerträgliche Lage verſetzt werden. Oder der Staat müßte gleichzeitig zuſagen, nunmehr ſeinerſeits für den Mehrbedarf eintreten zu wollen. Hiervon wird indes ernſtlich nicht die Rede ſein können. Dennoch iſt die Beſorgnis keineswegs unbegründet, daß die Einfügung der angeregten Beſchränkung in den Geſetzentwurf von weiten Kreiſen der Bevölkerung als eine ſtillſchweigende Zuſage des gedachten Inhalts aufgefaßt werden und daß die unausbleibliche Enttäuſchung alsdann außerordentlich verſtimmend wirken würde. Es iſt auch ſchlechterdings nicht abzuſehen, warum eine Kirchengemeinde, deren Mitglieder willig und fähig ſind, das etwa feſtzuſetzende Höchſtmaß der Beſteuerung gelegentlich zu überſchreiten, hieran gehindert werden ſollte.

Daß übrigens auch ohne eine beſchränkende Vorſchrift Überbürdungen vermieden werden, dafür bürgen die ſchon bisher vorhandenen und auch in die neuen Geſetze übergegangenen drei Kautelen: die Beſchlußfaſſung ſeitens der Vertretungen der Kirchengemeinden, die keineswegs — etwa unter dem Einfluſſe des Geiſtlichen — zur Bewilligung zu hoher Kirchenſteuern ſonderlich geneigt ſein werden, die Genehmigung der kirchlichen und die abſchließende Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde.

Eine nunmehr dreißigjährige Erfahrung beweiſt es überdies, daß bei dem Vorhandenſein dieſer drei Kautelen mit dem kirchlichen Beſteuerungsrecht, weder was die Steuerzwecke noch auch was das Beſteuerungsmaß anlangt, irgendwo Mißbrauch getrieben wird."

Ein Antrag wurde nicht geſtellt.

Der Berichterſtatter ging ſodann auf die nach dem Geſetze zuläſſigen Arten der Kirchenſteuern ein. Nach dem bisherigen Rechte (Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 § 31 Ziff. 6, Rheiniſch-Weſtfäliſchen Kirchenordnung § 18 lit. d) können die Kirchengemeinden die Kirchenſteuern erheben nach dem Maßſtab ſtaatlich veranlagter direkter Steuern oder nach dem Maßſtabe der am Ort erhobenen direkten Kommunalſteuern. Künftig könnten Kirchenſteuern nur nach dem Maßſtabe der Staatseinkommenſteuern und der ſtaatlich veranlagten Realſteuern auferlegt werden (Art. I, Kirchengeſetz § 9 Abſ. 2). Es ſei zwar zugelaſſen, auch weiterhin Kirchenſteuern auf Grund älterer beſonderer Ordnungen (Hufenfuß uſw.) umzulegen (Kirchengeſetz § 30). Dieſe Steuern ſeien aber, wie ſchon erwähnt, im Verwaltungszwangsverfahren nicht beizutreiben. Wie ſchon in der Kirchengemeindeordnung für die evangeliſchen Gemeinden in den hohenzollernſchen Landen vom 1. März 1897 § 29 Ziff. 6 und in dem zu deren Durch-

führung erlassenen Staatsgesetze vom 1. März 1897 Art. 3 geschehen sei, habe auch das Kirchengesetz auf die fernere Anwendung des Kommunalsteuerfußes verzichtet, die auch bisher nur in sehr beschränktem Umfange stattgefunden habe. Den Gründen, mit welchen dies in der Begründung zu § 9 des Kirchengesetzes (a. a. O. S. 66) gerechtfertigt werde, sei nach Ansicht des Berichterstatters zuzustimmen.

Was die Bestimmung beträfe, daß die Kirchengemeinden berechtigt seien, neben der Heranziehung der Staatseinkommensteuer auch die staatlich veranlagten Realsteuern nach Maßgabe der in § 10 des Kirchengesetzes enthaltenen Vorschriften heranzuziehen, so entspräche dies dem bisher geltenden Rechte. Allerdings ließen sich dagegen grundsätzliche Bedenken erheben. Die Kirchengemeinde habe nur die persönlichen religiös-kirchlichen Bedürfnisse und Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu befriedigen. Sie sei eine Personalgemeinde, wenn auch auf territorialer Grundlage. Die Gründe, welche die Heranziehung der Realsteuern durch die politische Gemeinde rechtfertigten, könnten auf die Kirchengemeinden nicht oder doch nur in viel geringerem Maße Anwendung finden. Indes könne doch nicht verkannt werden, daß die kirchlichen Einrichtungen, zu deren Herstellung und Unterhaltung Kirchensteuern erhoben werden, nicht bloß der Person des Grundbesitzers und des Gewerbetreibenden, sondern auch den von ihnen beschäftigten Arbeitern, die gar keine oder nur geringfügige Kirchensteuern zu zahlen haben (Kirchengesetz § 10, § 11 Abs. 4) dienen, ja vielfach in ganz besonderem Maße für sie hergestellt und unterhalten werden müssen. Es lasse sich deshalb wohl rechtfertigen, daß die Grundbesitzer und Unternehmer, denen die Arbeit ihrer Arbeiter zugute komme, auch mit Realsteuern von der Kirchengemeinde herangezogen werden. Aber auch aus praktischen Gründen könne den Kirchengemeinden nicht das Recht entzogen werden, Zuschläge zu den Realsteuern zu erheben, da sie sonst genötigt seien, der Einkommensteuer allzu hohe Zuschläge aufzulegen. Endlich sei die Heranziehung der Realsteuern in vielen Landesteilen, namentlich in den ländlichen Kirchengemeinden, seit alten Zeiten gebräuchlich und durch Gewohnheit eingebürgert. Ihre Aufhebung und die dadurch verursachte bedeutende Erhöhung der kirchlichen Einkommensteuer würden vielfach Unzufriedenheit erregen. Die Königliche Staatsregierung habe vor zwanzig Jahren den Versuch gemacht, die Heranziehung der Realsteuern dadurch auszuschließen, daß die Staatsbehörden angewiesen wurden, Beschlüsse der Kirchengemeinden, durch welche Realsteuern herangezogen werden, nicht für vollstreckbar zu erklären. Dieser Versuch habe sich als undurchführbar erwiesen, wie in der Begründung zu dem Kirchengesetze (a. a. O. S. 41) näher dargelegt sei.

Ein Mitglied der Kommission hielt die Bedenken gegen die Heranziehung der Realsteuern dadurch nicht für widerlegt. Sei den Kirchengemeinden nur das Recht hierzu gewährt, ihnen aber nicht die Pflicht auferlegt, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern in bestimmten Prozentsätzen heranzuziehen, so sei zu befürchten, daß in den verschiedenen Gemeinden in sehr ungleichmäßiger, vielleicht auch willkürlicher Weise verfahren werde. In den Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung werde aber auch der Zweck, die leistungsfähigeren Schultern stärker zu belasten, dadurch keineswegs immer erreicht, da die Kirchengemeinde nur

Digitized by Google

ihre Angehörigen besteuern könne. Gehörten die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden einer anderen Konfession an, so würden durch Heranziehung der Realsteuern nur die minder wohlhabenden Klassen stärker belastet.

Der Kommissar des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gab hierzu folgende Erklärung:

„Die Frage, ob die kirchliche Besteuerung lediglich auf die Staats-Einkommensteuer zu basieren, oder ob auch die Belastung der Realsteuern zugelassen werden solle, ist bereits Gegenstand eingehender Erwägung in der Kommission der Generalsynode gewesen. Gegen die Heranziehung der Realsteuern läßt sich allerdings einwenden, daß sie dem Charakter der Kirchengemeinde als einer Personengemeinschaft nicht völlig gerecht wird. Dieses Bedenken wird jedoch erheblich durch die Erwägung abgeschwächt, daß in der Tat die ansässige Bevölkerung doch ein höheres Interesse an der würdigen Ausgestaltung und Erhaltung der äußeren kirchlichen Einrichtungen hat, als die fluktierende, und deswegen eine stärkere Heranziehung zu den kirchlichen Abgaben nicht wohl als unbillig empfunden kann. Es tritt hinzu, daß die Zulassung der Belastung der Realsteuern dem gegenwärtigen Rechtszustand entspricht. Sowohl § 31 Nr. 6 der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und § 18 lit. d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 als auch § 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden gestatten die Erhebung von Kirchensteuern in Gestalt von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, zu welchen bei Erlaß dieser Gesetze auch die Realsteuern gehörten.

Übrigens besteht zur Zeit nicht und soll auch in Zukunft nicht bestehen ein ausnahmsloser Zwang zur Belastung der Realsteuern für kirchliche Zwecke. Schon bisher walten in den einzelnen Landesteilen, insbesondere auch zwischen Stadt und Land, erhebliche Verschiedenheiten ob sowohl hinsichtlich der Auswahl der zur Belastung zugelassenen Prinzipalsteuern als auch hinsichtlich des Verhältnisses der Belastung der Einkommensteuer einerseits und der Realsteuern andererseits zu einander. So wird gegenwärtig namentlich in den Städten wohl ausnahmslos die Kirchensteuer lediglich als Zuschlag zur Staatseinkommensteuer unter vollständiger Freilassung der Realsteuern erhoben. In diese durch die Vermögenslage und die Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden wohl begründeten Verschiedenheiten soll durch die neuen Gesetze nicht eingegriffen werden.

Wenn nach Bekanntwerden der Beschlüsse der Generalsynode mehrfach im Lande die Befürchtung entstanden und auch in einer Reihe von Petitionen der Haus- und Grundbesitzervereine an die Staatsregierung laut geworden ist, daß nunmehr in allen Fällen ausnahmslos die Heranziehung auch der Realsteuern erfolgen solle oder müsse, so beruht dies, wie hier ausdrücklich festgestellt werden mag, lediglich auf einem Mißverständis. Der Entwurf beabsichtigt durchaus nicht, eine Heranziehung der Realsteuern zur Verteilung der kirchlichen Umlagen in verstärktem Maße anzuregen. Die Generalsynode hat durch ihre Beschlüsse den gegen die Heranziehung der Realsteuern bestehenden Be-

Digitized by Google

denken ſogar beſonderen Ausdruck gegeben. Die §§ 9 und 10 des von dem Evangeliſchen Oberkirchenrat vorgelegten Kirchengeſetzentwurfs hatten — im engen Anſchluß an die vorhin zitierten Beſtimmungen — in den hier intereſſierenden Sätzen folgenden Wortlaut:

„Die Kirchenſteuern ſind . . . nach dem Maßſtabe der Staatseinkommenſteuer . . ſowie der ſtaatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer umzulegen . . . Die Realſteuern ſind mit keinem höheren Prozentſatze heranzuziehen als die Staatseinkommenſteuer. Eine geringere Heranziehung oder die Freilaſſung aller oder einzelner dieſer Steuern iſt zuläſſig."

Um das Mißverſtändnis zu beſeitigen, als ſolle mit dieſen Sätzen wenigſtens die grundſätzliche Nötigung zur Belaſtung der Realſteuern ausgeſprochen werden, wählte die Generalſynode mit Zuſtimmung des Kirchenregiments und der Staatsregierung folgende Faſſung:

„Als Maßſtab der Umlegung dient die Staatseinkommenſteuer . . und, ſofern daneben eine Heranziehung der Realſteuern erfolgen ſoll, die ſtaatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer . . . Die Realſteuern dürfen nicht mit einem höheren Prozentſatze herangezogen werden als die Staatseinkommenſteuer. Wie die vollſtändige Freilaſſung der Realſteuern, ſo iſt auch eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieſer Steuern zuläſſig."

Hieraus ergibt ſich, daß dem Wortlaute nach — in der Sache ſelbſt ſoll, wie geſagt, an den gegenwärtigen Gepflogenheiten nichts geändert werden — durch das neue Geſetz die Realſteuern ſogar noch günſtiger geſtellt ſind als nach den zur Zeit geltenden geſetzlichen Vorſchriften.

Auch bleibt zu berückſichtigen, daß nach wie vor jeder einzelne Steuerbeſchluß der Genehmigung nicht nur der kirchlichen, ſondern auch der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde bedarf. Damit iſt volle Gewähr geboten, daß überall die örtlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe, auch hinſichtlich der Auswahl der Prinzipalſteuern, gebührende Berückſichtigung erfahren werden. Unbegründet insbeſondere iſt die Beſorgnis, es könnte oder gar es müßte in denjenigen Gemeinden, insbeſondere in den Städten, in denen bisher die Einkommenſteuer als alleiniger Maßſtab für die Kirchenſteuern gedient hat, mit Inkrafttreten des neuen Geſetzes nun ohne weiteres die Belaſtung auch der Realſteuern eingeführt werden. Die Möglichkeit hierzu wird vielmehr ebenſoviel oder beſſer ebenſowenig beſtehen, als es gegenwärtig ſchon der Fall iſt.

Endlich aber kommt zugunſten der fraglichen Beſtimmungen des Kirchengeſetzes in Betracht, daß eine große Zahl ländlicher Kirchengemeinden, namentlich in den öſtlichen Provinzen, die Mitbelaſtung der Realſteuern ſchlechterdings nicht entbehren kann. Das Einkommenſteuer-Soll iſt in dieſen Gemeinden häufig ſo niedrig, daß eine Baſierung der Kirchenſteuer lediglich auf dieſe Steuer eine unerträglich hohe prozentuale Belaſtung ergeben müßte. Dies würde den Intentionen der ſtaatlichen Steuerpolitik, welche durch den Verzicht auf die Realſteuern für ſtaatliche Zwecke eine übermäßige Belaſtung gerade der Einkommenſteuer hat vermeiden wollen, gänzlich zuwiderlaufen und deshalb auf unüberwindliche Bedenken bei der Staatsregierung ſtoßen müſſen."

Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde anerkannt, daß zwar der Heranziehung der Realsteuern gewichtige Bedenken entgegenständen, daß sie aber namentlich in ländlichen, rein bäuerlichen Gemeinden nicht zu entbehren sei.

Mit der Verhandlung über die Heranziehung der Realsteuern ward die Beratung über die von einem Mitgliede der Kommission beantragte Resolution (siehe deren Wortlaut in Antrag V) verbunden. Der Antragsteller führte zur Begründung der Resolution folgendes aus: Die beantragte Resolution entspreche einer Resolution, die im Jahre 1903 von der Generalsynode bei Beschlußfassung über das Kirchensteuergesetz angenommen worden sei. Leider sei diese Resolution von der Königlichen Staatsregierung in dem vorliegenden Entwurfe, ja nicht einmal in der Begründung desselben berücksichtigt worden. Es sei ein unzweifelhafter Notstand, der namentlich in Industriebezirken mit einer starken Arbeiterbevölkerung hervortrete, daß Aktiengesellschaften, Bergwerksgesellschaften, auch die Staatsbetriebe sowie große Grundeigentümer und Industrielle, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, zu den Kirchensteuern nicht herangezogen werden können, obgleich durch diese Unternehmungen und Betriebe große Arbeitermassen und zahlreiche Arbeiterfamilien in die Kirchengemeinde gezogen werden. Nicht selten verdoppele und verdreifache sich infolgedessen in kurzer Zeit die Bevölkerung, während die Steuerkraft der Kirchengemeinde durch die zugezogenen Arbeitermassen nicht oder nur in geringem Maße gesteigert werde. Selbst die notdürftigsten kirchlichen Einrichtungen, die erforderlich seien, um die kirchlichen Bedürfnisse der großen Arbeiterbevölkerung zu befriedigen, könnten häufig aus Mangel an Mitteln nicht getroffen werden. Das Ansiedlungsgesetz vom Jahre 1876 biete eine genügende Handhabe, um derartigen Übelständen vorzubeugen, nicht dar, überdies gelte dasselbe nicht in der Rheinprovinz. Nur durch ein Staatsgesetz könne die Ungerechtigkeit beseitigt und Abhülfe geschaffen werden. Er befürworte deshalb die Annahme der Resolution.

Seite 42.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten äußerte sich über die beantragte Resolution folgendermaßen:

„Der Kultusminister ist zurzeit nicht in der Lage, eine bindende Erklärung zu der Resolution abzugeben. Einerseits hindert ihn hieran die Gepflogenheit der Staatsregierung, zu Resolutionen erst dann Stellung zu nehmen, wenn sie von dem Plenum eines der Häuser des Landtages angenommen worden sind. Andererseits wird durch die Resolution eine Frage angeregt, welche offensichtlich nicht das Kultusressort allein, sondern auch die Ressorts verschiedener anderer Ministerien wesentlich mitbetrifft. Denn die gleichen Erwägungen, welche die Heranziehung der in der Resolution erwähnten gewerblichen Unternehmungen für kirchliche Zwecke wünschenswert erscheinen lassen, lassen sich auch auf den Gebieten der Volksschulunterhaltung, der öffentlichen Armenpflege und der Gemeindeverwaltung anstellen. Es erscheint deshalb nicht angängig, die Frage für die kirchlichen Verhältnisse abgesondert zu regeln.

Es ist ferner als befremdlich bezeichnet worden, daß die Staatsregierung sich nicht bewogen gefunden habe, schon aus Anlaß einer

Digitized by Google

ähnlichen Resolution der Generalsynode Stellung zur Sache zu nehmen, und hierin ein Mangel an Rücksichtnahme gegen die Generalsynode erblickt worden. Die Staatsregierung kann nur die dringende Bitte aussprechen, von einer solchen Auffassung Abstand nehmen zu wollen, und versichern, daß sie in der Tat nicht zutreffen würde.

Zu der Zeit, als die Generalsynode die fragliche Resolution annahm, befand sich bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen, vom 25. August 1876 in Vorbereitung. Dieser Entwurf ist inzwischen dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugegangen. Seine Bestimmungen werden bei zweckentsprechender Handhabung voraussichtlich geeignet sein, die in der Resolution ausgesprochenen Wünsche wenigstens insoweit zu erfüllen, als es sich um die Neuanlage von gewerblichen Etablissements handelt. Es soll nämlich — hierauf kommt es vorzüglich an — in Zukunft die bisher gemachte Unterscheidung zwischen Ansiedlungen und Kolonien beseitigt und die erforderliche Genehmigung in jedem Falle davon abhängig gemacht werden können, daß zuvor eine angemessene Regelung nicht nur der Gemeinde- und Schul-, sondern auch der kirchlichen Verhältnisse stattfinde. Die Staatsregierung glaubte daher, vor weiterem das Schicksal dieses Gesetzentwurfs abwarten zu müssen. Erst dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, die allerdings in mancher Hinsicht weitergehenden Absichten in der Resolution der Generalsynode und in der jetzt gefaßten Resolution, falls das Plenum des Hohen Hauses ihr beitreten sollte, auf die Möglichkeit ihrer Realisierung hin näher zu prüfen.

Übrigens aber sind die Wünsche der Generalsynode von der Staatsregierung keineswegs mit Stillschweigen übergangen worden. Zwar nicht in der Begründung zu dem Entwurf eines Staatsgesetzes für die evangelische Kirche — denn keine Bestimmung dieses Entwurfs bot eine Gelegenheit zum Eingehen auf die Sache —, wohl aber in der Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche, welcher dem § 2 des vorliegenden Kirchengesetzes entspricht, ist die Angelegenheit eingehend erörtert und dabei auch der Weg angedeutet worden, auf welchem eine Lösung der Frage nach Auffassung der Staatsregierung zunächst allein möglich erscheint. Hiermit glaubte die Staatsregierung auch der Generalsynode gerecht geworden zu sein. Denn die beiderseitigen Gesetzentwürfe sind ihres identischen Inhalts wegen als ein einheitliches Werk zu betrachten. Die dem Gesetzentwurfe für die katholische Kirche beigegebene Begründung ist deshalb auch von wesentlicher Bedeutung für das Verständnis der für die evangelische Kirche bestimmten Kirchensteuergesetzgebung, zumal bei der durch die Rechtslage dieser Kirche gebotenen getrennten Behandlung der Materie in einem Kirchen- und einem Staatsgesetze die Staatsregierung zu erschöpfender Darlegung ihres Standpunktes nur in der Begründung des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche Gelegenheit fand, da in diesem letzteren Entwurfe die gesamte Materie zusammenfassend zu regeln war."

Daß die in der Resolution bezeichneten Notstände an vielen Orten, namentlich in Industriebezirken, vorhanden seien, wurde in der Kommission allseitig anerkannt. Von einem Mitgliede ward betont, daß, wenn die

Realsteuern zu den Kirchensteuern herangezogen werden könnten, es nur folgerichtig sei, daß auch die Forensen von dem in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitz und dem darin betriebenen Gewerbebetriebe Kirchensteuern zu zahlen haben.

Von mehreren Mitgliedern wurde die Ansicht geäußert, daß schon in den vorliegenden Entwurf Bestimmungen über die Heranziehung der juristischen Personen und Forensen aufzunehmen seien, ohne daß dahingehende Anträge gestellt wurden. Dieser Ansicht wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß die Materie außerordentlich schwierig zu ordnen sei. Solle das Recht der Gemeinden auch auf die Besteuerung der juristischen Personen und Forensen ausgedehnt werden, so sei eine Änderung des Kirchengesetzes erforderlich. Dadurch aber werde, wie schon mehrfach hervorgehoben, die Erledigung dieser Gesetze auf einige Jahre hinausgeschoben.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dem hinzugefügt, daß eine derartige Ausdehnung des Besteuerungsrechtes der Kirchengemeinden grundsätzlich unzulässig erscheine. Sofern die Kirchenlasten nicht einen dinglichen Charakter haben, wie die Patronatslast, die Reallasten u. dergl., müsse daran festgehalten werden, daß die Kirchengemeinde nur von ihren Angehörigen Abgaben und Leistungen fordern dürfe, nicht aber von Personen, die ihr gar nicht angehören und, wie die juristischen Personen, ihr gar nicht angehören können. Dieser Grundsatz sei schon im Allgem. Landrecht Teil II Tit. 11 § 261 sanktioniert und von der Gesetzgebung immer festgehalten worden. Aus diesem Grunde sei auch die Annahme der Resolution nicht zu befürworten, da in derselben die Heranziehung der juristischen Personen und Forensen zu den Kirchenlasten in Vorschlag gebracht werde. Dem Notstand, der nicht geleugnet werde, sei nur abzuhelfen durch eine Änderung des Ansiedlungsgesetzes, und soweit die Rheinprovinz in Betracht komme, durch Erlaß eines besonderen Gesetzes, wenn in ihr ein Bedürfnis dafür vorhanden sei.

Nach Schluß der Generaldiskussion trat die Kommission in die Beratung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs ein.

Der Berichterstatter legte zunächst zu Art. I dar, daß durch dessen Bestimmungen eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt werde. Nach den bisher geltenden Gesetzen sei zur Ausführung eines jeden Umlagebeschlusses der Kirchengemeinde eine zweifache staatliche Genehmigung erforderlich. Der Umlagebeschluß selbst bedürfe, nach Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Kirchengesetze, der Genehmigung der Staatsbehörde. Sodann bedürfe aber die Heberolle noch einer besonderen Vollstreckbarkeitserklärung durch die Staatsbehörde, wenn die Zwangsvollstreckung gegen säumige Steuerpflichtige gewährt werden solle. Diese Erklärung könne nur erteilt werden, nachdem von der Staatsbehörde eine umfangreiche und zeitraubende Prüfung darüber stattgefunden habe, ob sämtliche Einzelzahlen der Heberolle mit dem Veranlagungsergebnis und den Festsetzungen des genehmigten Steuerbeschlusses übereinstimmen. Nach dem Kirchengesetz § 18 Abs. 1 solle künftighin eine Offenlegung der Heberolle nicht mehr stattfinden. Eine Vollstreckbarkeitserklärung sei nicht erforderlich. Es genüge, daß alle Umlagebeschlüsse, zu denen auch die in Art. I lit. b angeführten gehören, der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen. Sei die Genehmigung erteilt, dann habe auf

Digitized by Google

Ersuchen der Kirchengemeinde die Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Steuerpflichtigen, wie Art. II § 2 bestimme, durch die staatliche Vollstreckungsbehörde oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolge, durch diese zu geschehen. Nach Abs. 3 des § 2 Art. II sei die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Übereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen. Dadurch sei dem Steuerpflichtigen ein genügender Schutz gegen eine ordnungswidrige Zwangsvollstreckung gegeben, die Staatsbehörde aber werde von unnötiger Arbeit entlastet. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung und Heranziehung zu den Kirchensteuern seien in Art. IV normiert.

Der Berichterstatter machte noch auf eine Bestimmung aufmerksam, durch welche das bisherige Recht abgeändert werde. Das Kirchengesetz bestimme in § 29, daß die Kirchengemeinden künftighin berechtigt seien, an Stelle der Leistung von Hand- und Spanndiensten die Erhebung eines dem Wert entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuern zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedürfe der Genehmigung der Kirchenbehörde und nach Art. I der Genehmigung der Staatsbehörde. Aus der Begründung, die dem § 29 des Kirchengesetzes gegeben sei (a. a. O. S. 79), gehe hervor, daß durch einen derartigen Beschluß die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten nur allgemein, nicht bloß für einzelne Verpflichtete, aufgehoben werden könne, so daß in dem Beschlusse zugleich der Beschluß enthalten sei, den Gesamtbetrag der Kirchensteuer zu erhöhen. Indes schließe der Wortlaut des § 29 des Kirchengesetzes und des Art. I des Staatsgesetzes die Deutung nicht vollständig aus, als könne auch nur für einzelne zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Verpflichtete ein solcher Beschluß gefaßt werden. Es liege auf der Hand, daß einer derartigen Bestimmung die schwerwiegendsten Bedenken entgegenständen. Es sei deshalb wichtig, daß, um jeden Zweifel auszuschließen, die Königliche Staatsregierung den Sinn dieser Bestimmung klarstelle.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gab darauf folgende Erklärung:

„Die Frage, ob eine Kirchensteuer, welche gemäß § 29 des Kirchengesetzes an Stelle der andernfalls in natura zu leistenden Hand- und Spanndienste erhoben wird, nur auf die zu diesen Diensten Verpflichteten oder auf sämtliche steuerpflichtigen Kirchengemeinde-Mitglieder zu verteilen sein würde, ist im Sinne der letzteren Alternative zu beantworten. (Zu vergl. Abs. 3 der Begründung zu § 29 des Kirchengesetzes und zu § 35 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche.)"

Daraufhin wurde Art. I angenommen.

Das Mitglied der Kommission, das die auf Seite 4 und ff. wiedergegebenen Ausführungen gemacht, stellte sodann den angekündigten Antrag, nach Art. I einen Art. Ia einzufügen, dessen Wortlaut er schon in der Generaldiskussion mitgeteilt hatte. (Antrag I.) Die Beratung wurde zugleich auf Art. IV § 1 Abs. 3 ausgedehnt, da die Streichung dieses Absatzes eine Folge der Annahme des gestellten Antrags sein würde. Zur Begründung des ersten Teiles (Ziff. 1) des Antrags verwies der Antragsteller auf seine in der Generaldiskussion gegebenen Ausführungen. Über den zweiten Teil (Ziff. 2) des Antrags bemerkte er: In Art. IV § 1 Abs. 3 solle den

Seite 41.

Evangelischen, die Angehörige eines außerdeutschen Staates sind, ein besonderes Vorrecht gewährt werden. Auch sie werden zwar, wenn sie ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der evangelischen Landeskirche nehmen, deren Mitglieder und damit steuerpflichtig. Weder die Staats- noch die Reichsangehörigkeit seien eine Voraussetzung der Mitgliedschaft. Diese Rechtsansicht, auf der das Kirchengesetz wie das Staatsgesetz beruhen, halte der Antragsteller für die richtige, wenn sie auch nicht unbestritten sei. Es sei aber, wie schon früher ausgeführt, ungerecht, diejenigen, die bisher nicht Mitglieder der Landeskirche gewesen und gegen ihren Willen durch Begründung des Wohnsitzes die Mitgliedschaft erwerben, die aber unmittelbar nach der Begründung des Wohnsitzes einer anderen Religionsgemeinschaft sich anschließen, zu nötigen, in der von dem Gesetze vom 14. Mai 1873 vorgeschriebenen Form aus der Landeskirche auszutreten. Auch nach dem Austritt blieben sie dann noch ein bis drei Jahre steuerpflichtig. Dieser Ungerechtigkeit wolle der Abs. 3 des § 1 Art. IV abhelfen, aber nur zugunsten der Angehörigen außerdeutscher Staaten. Diese Abhilfe solle aber nur auf einem Umwege, nicht unmittelbar gewährt werden. Es sei nicht etwa bestimmt, daß sie nicht steuerpflichtig seien, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in einer bestimmten Frist nach ihrer Niederlassung einer anderen Religionsgemeinschaft sich angeschlossen haben. Vielmehr sind und bleiben sie steuerpflichtig. Aber jeder Einzelne könne gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer bei dem Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) Einspruch, und wenn der Einspruch zurückgewiesen werde, gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Staatsbehörde erheben. Dieser Beschwerde sei unter folgenden Voraussetzungen stattzugeben: 1. wenn der Beschwerdeführer den Nachweis führe, daß für ihn in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen; 2. wenn der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben habe, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle; 3. wenn nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt sei.

Werde diese Bestimmung Gesetz, so ergebe sich folgende sonderbare Rechtslage: Diese Ausländer sind und bleiben auch unter den angegebenen Voraussetzungen steuerpflichtig. Es stehe nicht in dem Belieben der Kirchengemeinde, einzelne steuerpflichtige Mitglieder nicht zur Kirchensteuer heranzuziehen und zu veranlagen. Sie sei vielmehr zur Heranziehung aller Steuerpflichtigen verpflichtet. Davon könne nur unter ganz andersartigen Voraussetzungen zugunsten einzelner Steuerpflichtigen eine Ausnahme auf bestimmte Zeit durch einen Gemeindebeschluß gemacht werden, der der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfe (Kirchengesetz § 15, Staatsgesetz Art. I lit. b). Jeder einzelne Ausländer müsse also, auch wenn die oben angegebenen Voraussetzungen vorhanden seien, herangezogen und veranlagt werden. Erhebe er dagegen Einspruch, so müsse der Einspruch von dem Gemeindekirchenrat zurückgewiesen werden, da er nach dem Gesetze steuerpflichtig sei. Erst wenn er gegen den zurückweisenden Bescheid Beschwerde erhebe, müsse die Staatsbehörde der Beschwerde stattgeben. Durch diese Entscheidung der Staatsbehörde könne

er aber auch nicht für steuerfrei erklärt werden, da er nach dem Gesetz steuerpflichtig sei, sondern die Entscheidung könne nur die Heranziehung und Veranlagung des Beschwerdeführers für das eine Steuerjahr aufheben. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von dem Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtssprechung anerkannt seien, sei darauf die Rechtskraft der Entscheidung beschränkt. Sollte sie eine weitergehende Wirkung haben, so müsse dies in dem Gesetz ausdrücklich bestimmt sein. Streng genommen sei also die Kirchengemeinde verpflichtet, im nächsten Jahre wiederum den Ausländer heranzuziehen und zu veranlagen, und in jedem Jahr müßte jeder einzelne Ausländer Einspruch und Beschwerde erheben, um von der Steuerzahlung befreit zu werden. Denn das, worauf es ankomme, sei in dem Gesetz nicht bestimmt, nämlich, daß der Ausländer unter den angegebenen Voraussetzungen nicht steuerpflichtig sei oder durch die Entscheidung der Staatsbehörde von der Steuerpflicht allgemein befreit werde. Man könne die Bestimmung, wie sie in dem Gesetzentwurf enthalten sei, nicht als zweckmäßig und nicht als ausreichend bezeichnen.

Der Antrag bezwecke in Ziff. 2 des Art. 1a diese Bestimmungen zu vereinfachen. Unter Beibehaltung all der Voraussetzungen, die in dem Gesetzentwurf angegeben seien, solle nur bestimmt werden, daß Angehörige außerdeutscher Staaten der kirchlichen Steuerpflicht nicht unterliegen, wenn diese Voraussetzungen vorhanden seien. Es sei nicht einzusehen, warum erst auf einem weiten und äußerst lästigen Umwege das erreicht werden solle, was sich durch eine einfache Bestimmung unmittelbar erreichen lasse.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gab zu diesem zweiten Teile des Antrags folgende Erklärung ab:

„Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung läßt allerdings die Frage der Steuerpflicht der Ausländer grundsätzlich unberührt. Dies ist absichtlich deswegen geschehen, weil die Vorschriften über die Steuerpflicht in das Kirchengesetz gehören, im Staatsgesetz dagegen lediglich, wie vorhin bereits zutreffend ausgeführt wurde, die Bedingungen festzusetzen sind, unter denen der Staat die Zwangsvollstreckung gewährt. Infolgedessen konnte die Bestimmung nicht anders gefaßt werden. Es liegt auch gar kein Bedürfnis vor, die hier erwähnten Ausländer von der Steuerpflicht grundsätzlich zu befreien. Denn da es sich hier nur um eine gewisse Rücksichtnahme aus Gründen der Billigkeit handelt, erscheint es durchaus gerechtfertigt, diese Rücksicht nur solchen Personen angedeihen zu lassen, welche sie — durch Einlegung der gegebenen Rechtsmittel — ausdrücklich in Anspruch nehmen.

Daß dies zu den angedeuteten Weiterungen führen werde, ist nicht zu befürchten. Ist einem Ausländer einmal rechtskräftig die Steuerbefreiung zugestanden, so ist die Kirchengemeinde auf Grund eines solchen Urteils, wenn es auch formell nur für ein bestimmtes Steuerjahr Geltung hat, dennoch wohl befugt, unter den gleichen Verhältnissen in späteren Jahren von der Heranziehung des Befreiten abzusehen. Sie wird, da ein erneuter Prozeß aussichtslos erscheint, schon in ihrem eigenen Interesse so verfahren.

Die Staatsregierung muß daher der vorgeschlagenen Änderung der fraglichen Bestimmung widersprechen."

Auch von Mitgliedern der Kommission ward dem zweiten Teile des Antrags entschiedener Widerspruch entgegengesetzt. Beide Teile des Antrags ständen in keinem Zusammenhang. Es handle sich nicht um eine grundsätzliche Bestimmung über die kirchliche Steuerpflicht der Ausländer. Von einem Mitgliede der Kommission ward besonders betont, daß, wenn der Beschwerde eines Ausländers einmal stattgegeben worden sei, derselbe in künftigen Jahren nicht mehr zu den Kirchensteuern herangezogen werden könne.

Der Antragsteller erklärte, daß, obwohl er seine Bedenken nicht für widerlegt erachten könne, er doch bei dem Widerstand, den der zweite Teil seines Antrags finde, diesen zweiten Teil zurückziehe. Dagegen ersuche er, den ersten Teil anzunehmen. Sollte er aber abgelehnt werden, so behalte er sich vor, zu Art. IV § 1 Abs. 3 einen Zusatz zu beantragen, um wenigstens den Angehörigen der deutschen Staaten dasselbe Vorrecht zuzuwenden, das den Angehörigen außerdeutscher Staaten gewährt werden solle.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten machte gegen die Annahme des ersten Teiles des Antrags noch folgendes geltend:

„Es sei beabsichtigt, Kirchen- und Staatsgesetze desselben Inhalts nach Erlaß der vorliegenden Gesetze auch für die neuen Provinzen zu erlassen. Bei Annahme des Antrags sei zu befürchten, daß dann in den Provinzen, in denen die Union nicht bestehe, sich Unionsgemeinden bilden. Dies könnte aber bei den kirchlichen Verhältnissen, wie sie in diesen Provinzen bestehen, zu Unzuträglichkeiten führen."

Der Antrag ward in seinem ersten Teile mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu Artikel II wies der Berichterstatter nochmals darauf hin (siehe oben S. 26), daß künftighin es nicht mehr einer Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle bedürfe, sondern daß die Genehmigung des Umlagebeschlusses der Kirchengemeinde durch die Steuerbehörde genüge. Sei sie erfolgt, so habe auf Ersuchen der Kirchengemeinde die Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Steuerpflichtigen stattzufinden.

Ein Mitglied der Kommission stellte die Frage, ob das Einkommen, das ein Steuerpflichtiger aus Grundvermögen, das außerhalb Preußens gelegen sei, beziehe, steuerfrei bleibe. Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwiderte, daß die Bestimmung des § 4 des Kirchengesetzes über die Heranziehung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz sich auch hierauf beziehe, wie dies in der Begründung des Kirchengesetzes (a. a. O. S. 55) näher dargelegt sei. Auf Anfrage eines andern Mitglieds ward erklärt, daß die Vergütung von zwei Prozent des durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung gelangenden Steuerbetrags, die der Vollstreckungsbehörde nach Art. II § 2 Abs. 2 zu gewähren sei, nach dem Istbetrage zu berechnen sei.

Ferner wies ein Mitglied der Kommission darauf hin, daß es erforderlich sei, den Patron von den Umlagebeschlüssen der Kirchengemeinden besonders zu benachrichtigen. Der Patron sei vielfach nicht in der Lage, von den Bekanntmachungen, die fast immer ortsüblicherweise von der Kanzel herab erfolgten, Kenntnis zu erhalten, häufig wohne er nicht in der Kirchengemeinde. Für ihn bedürfe es aber wegen der Baukosten usw.

Digitized by Google

einer besonderen Berechnung, die häufig gar nicht einfach sei. Bei der in dieser Hinsicht nicht immer ausreichenden Qualifikation des Geistlichen oder des Lehrers werde diese Berechnung oft nicht richtig angestellt. Und doch handle es sich um erhebliche Beträge, da sehr häufig über die Hälfte der gesamten Umlage auf den Patron allein entfiele. Auch habe die Staatsregierung schon bisher in geeigneten Einzelfällen eine besondere Benachrichtigung des Patrons im Aufsichtswege angeordnet. Ein anderes Mitglied der Kommission hielt eine solche Benachrichtigung des Patrons auch in katholischen Kirchengemeinden aus denselben Gründen für erforderlich.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gab hierzu folgende Erklärung ab:

„Dem Wunsche, daß die Kirchenpatrone im Falle ihrer Heranziehung zur Kirchensteuer stets, auch wenn dies hinsichtlich der übrigen Steuerzahler nicht erfolgt, durch besondere verschlossene Mitteilung von dem auf sie entfallenden Steuersatze und der ihrer Heranziehung zu Grunde liegenden Berechnung in Kenntnis gesetzt werden möchten, vermag die Staatsregierung die Berechtigung nicht abzusprechen. Denn in der Tat werden nicht selten die Vorschriften in § 6 des Kirchengesetzes und in § 6 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche eine nicht ganz einfache Berechnung der auf den Patron treffenden Lasten nötig machen. Und es würde durchaus dem wünschenswerten Verhältnis zwischen Patron und Kirchengemeinde entsprechen, wenn eine Gelegenheit geboten würde, noch vor Beginn der mit dem Augenblick der Zahlungs-Aufforderung laufenden Einspruchsfrist etwaige Meinungsverschiedenheiten unter Vermeidung des Rechtsmittelverfahrens im Wege gütlicher Verhandlungen zu beseitigen.

Die Staatsregierung muß aber bitten, diesem Gedanken nicht durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Staatsgesetz Ausdruck geben zu wollen. Eine solche Bestimmung würde sich als eine Abänderung der Vorschriften des § 18 des Kirchengesetzes darstellen. Die Kommission des Hohen Hauses wird aber dem beistimmen, daß solche Abänderungen, wenn irgend tunlich, zu vermeiden seien. Dies ist nun in der Tat sehr wohl möglich. Der Abs. 2 des zitierten § 18 bestimmt:

> „Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Steuersatzes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anzuordnen."

Dem laut gewordenen Wunsche kann daher in den Ausführungsanweisungen zu den neuen Gesetzen entsprochen werden. Dafür, daß dies seinerzeit geschieht, ist die Staatsregierung gern bereit Sorge zu tragen, indem sie der Überzeugung lebt, daß auch der Evangelische Oberkirchenrat zu einem gleichen Entgegenkommen ebenso willfährig sein wird."

Artikel II ward angenommen.

Ebenso Artikel III.

Zu Artikel IV wies der Berichterstatter darauf hin, daß künftig gegen die Entscheidung der Staatsbehörde den Beteiligten die Verwaltungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben sei, das in Rechtsfragen in letzter

Instanz zu entscheiden habe. Er erläuterte sodann das Rechtsmittelverfahren, wie es sich nach dem Gesetzentwurf künftig gestalten werde.

Zu Art. IV § 1 ward der angekündigte Antrag (siehe oben Seite 30) gestellt, demselben einen Absatz 4 einzufügen, dessen Wortlaut in der Anlage (Antrag II) enthalten ist. Zur Begründung verwies der Antragsteller auf seine früheren Ausführungen (siehe oben S. 4ff.). Seite 41.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ersuchte um Ablehnung des Antrags und gab folgende Erklärung ab:

„Die neue Stelle im Gesetzentwurfe, welche der Herr Referent für seinen bereits zu Art. I gestellten, dort abgelehnten Antrag in Vorschlag bringt, macht die Sache für die Staatsregierung nicht annehmbarer. Es wird zunächst auf die bereits zu Art. I abgegebenen Erklärungen Bezug genommen, die auch hier in vollem Umfange aufrecht zu erhalten sind.

Wenn ferner zur Begründung des Antrags an dieser Stelle auf die Bestimmung in Abs. 3 des § 1 Art. IV hinsichtlich der Angehörigen außerdeutscher Staaten Bezug genommen wird, so muß die Berechtigung der gezogenen Parallele bestritten werden.

Die Vorschrift hinsichtlich der Ausländer hat mit Erwägungen auf konfessionellem Gebiet überhaupt nichts zu tun. Sie ist vielmehr bedingt lediglich durch Rücksichten internationaler Höflichkeit. Sie bringt ihrer sachlichen Bedeutung nach auch keineswegs etwas Neues, sondern will vielmehr einem tatsächlichen Zustande, der auf dem Gebiete der kirchlichen Besteuerung sich bereits seit einer Reihe von Jahren eingebürgert hat, die nunmehr unentbehrliche gesetzliche Grundlage schaffen.

Wie die Fassung der Bestimmung klar erkennen läßt, ist die Möglichkeit, daß evangelische Ausländer — die Glaubensverwandtschaft selbstverständlich vorausgesetzt — durch Begründung eines Wohnsitzes im Bereiche der evangelischen Landeskirche Mitglieder dieser Kirche werden, als vorliegend angenommen worden. Nicht im entferntesten ist auch nur angedeutet, daß diese Möglichkeit durch eine Option seitens der einzelnen bedingt sein solle. Nur auf solche Fälle soll eine billige Rücksicht genommen werden, in denen Ausländer, wie z. B. in Berlin die Engländer und Amerikaner, sich eigne gottesdienstliche Veranstaltungen — in der Regel mit persönlichen pekuniären Opfern — geschaffen haben, um Gottes Wort regelmäßig in ihrer Muttersprache hören und die heimischen Riten pflegen zu können. Auch in solchen Fällen soll die Freilassung von den inländischen Kirchensteuern nur dann eintreten, wenn in dem fremden Staate Gegenseitigkeit verbürgt ist und wenn der einzelne Ausländer durch Einlegung der Beschwerde gegen seine Heranziehung von der Wohltat Gebrauch machen zu wollen erklärt. So ist es bisher in der Praxis der kirchlichen und staatlichen Verwaltungsbehörden gehalten worden, und dabei soll es auch in Zukunft verbleiben.

Die gleiche Bestimmung findet sich übrigens auch in § 23 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche. Sowohl der Evangelische Oberkirchenrat als auch die katholischen Bischöfe haben erklärt, gegen diese Vorschrift Einwendungen nicht erheben zu wollen."

Der Antrag wurde mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Digitized by Google

Ein Mitglied der Kommission beantragte, nach § 2 einen § 2a einzufügen, dessen Wortlaut in der Anlage (Antrag III) enthalten ist. Zur Begründung wurde angeführt: Nach Art. IV § 1 sei die Beschwerde gegen den von dem Gemeinde Kirchenrat (Presbyterium) erteilten Bescheid auf den erhobenen Einspruch zwar von der Staatsbehörde zu entscheiden, aber sie sei binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Konsistorium einzulegen. Ferner sei nach Art. IV § 2 über den Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden von der Staatssteuerbehörde zu beschließen, der Antrag sei aber binnen der gesetzlichen Frist an das Konsistorium zu richten. Diese Bestimmungen, daß Beschwerde und Antrag bei der Kirchenbehörde anzubringen, darüber aber von der Staatsbehörde zu entscheiden sei, könne von den Steuerpflichtigen leicht übersehen werden. Werde die Beschwerde oder der Antrag nicht rechtzeitig bei dem Konsistorium angebracht, so sei die Frist versäumt, selbst wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Staatsbehörde eingereicht worden sei. In der Begründung zu Art. IV § 1 werde zwar gesagt, daß die Frist auch dann gewahrt sei, wenn die Beschwerde unter irrtümlicher Übergehung des Konsistoriums der Staatsbehörde unmittelbar vorgelegt werde. Indes stehe dies mit dem Wortlaut und dem Sinne der formellen Bestimmung des Gesetzentwurfs in Widerspruch. Es bedürfe einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, die, um die Fälle des § 1 und des § 2 zu umfassen, am zweckmäßigsten in einen neuen Paragraphen aufgenommen werde. Die Fassung des beantragten Paragraphen schließe sich an die Fassung des § 129 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 an. Seite 42.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erklärte zu dem Antrag:

„Die Staatsregierung hält zwar die in der Begründung zu § 23 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche ausgesprochene Auffassung für zutreffend, daß auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung die Beschwerdefrist durch Einlegung der Beschwerde bei der zuständigen Staatsbehörde unter irrtümlicher Übergehung der kirchlichen Behörde (Konsistorium, Bischof) gewahrt werden würde. Der Kirchenbehörde steht eine Entscheidung in der Sache nicht zu. Der Vergleich mit den Vorschriften des § 129 des Landesverwaltungsgesetzes, insbesondere im fünften Absatz daselbst, dürfte demgemäß nicht völlig zutreffen. Denn dort ist — anders als in den hier vorliegenden Gesetzen — die Einbringung der Beschwerde bei derjenigen Behörde als Regel vorgeschrieben, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist.

Indessen kann sich die Staatsregierung dem Wunsche, diesem Gedanken besonderen Ausdruck im Gesetze zu geben, unbedenklich anschließen.

Der Aufnahme eines § 2a (später 3) hinter § 2 des Art. IV folgenden Wortlauts:

„Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zu der Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt."

wird daher zugestimmt."

Der Antrag ward angenommen. Ebenso wurden § 1 bis § 6 des Art. IV angenommen.

Sodann ward Art. IV mit Einschluß des eingefügten § 2a angenommen.

Desgleichen wurde Artikel V angenommen.

Zu Artikel VI äußerte ein Mitglied der Kommission das Bedenken, daß in dem Kirchengesetz § 12 eine Bestimmung fehle, welche die Anwendung des § 12 auf Parochialverbände ausschließe.

Nach dem Kirchengesetz vom 17. Mai 1895 Art. I § 6 Abs. 3 müssen die Umlagen eines Parochialverbandes gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstab erhoben werden. Nach dem neuen Kirchengesetz § 12 seien aber Mehrbelastungen einzelner Gemeindeteile bei Kirchensteuern zulässig, wenn sie für Einrichtungen oder Aufwendungen bestimmt seien, welche in besonders hervorragendem Maße diesen Gemeindeteilen zu gute kommen.

Es sei zu befürchten, daß diese Bestimmung nach § 26 des Kirchengesetzes auch in Parochialverbänden zur Anwendung komme. Da in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhebung von Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden, in § 12 Abs. 3 ausdrücklich ausgesprochen sei, daß die Bestimmung über Mehrbelastung einzelner Gemeindeteile auf Gesamtverbände in der katholischen Kirche keine Anwendung finde, so könne mit dem argumentum e contrario geschlossen werden, daß durch § 12 in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes, betreffend Kirchensteuern in den evangelischen Gemeinden, die angeführte Bestimmung in dem Kirchengesetze vom 17. Mai 1895 Art. I § 6 Abs. 3 abgeändert sei. Der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Teile eines Parochialverbandes dürfe aber nicht durchbrochen werden.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erklärte die Aufnahme einer analogen Bestimmung, wie sie in dem Gesetze, betreffend Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden, § 12 Abs. 2 sich finde, für nicht erforderlich und begründete dies in folgender Ausführung:

„Es besteht bei der Staatsregierung ebensowohl wie bei dem Kirchenregiment und der Generalsynode kein Zweifel darüber, daß trotz der Bestimmung in Abs. 1 des § 26 des Kirchengesetzes die Vorschrift in § 12 ebenda auf die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten Anwendung nicht findet. Für diese Verbände gilt nach wie vor die Bestimmung in Artikel I § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895, wonach die Verbandsumlagen, welche unmittelbar auf die Mitglieder der zum Verbande gehörigen Kirchengemeinden umzulegen sind, in allen diesen Gemeinden stets nach gleichem Maßstabe erhoben werden müssen. Diese Vorschrift, welche die Steuerkraft der wohlhabenderen Verbandsteile zugunsten der minderbegüterten dienstbar zu machen beabsichtigt, bringt einen so wesentlichen Grundgedanken des erwähnten Kirchengesetzes zum Ausdruck, daß die Anwendung der Ausnahmebestimmung in § 12 des vorliegenden Kirchengesetzes über die Kirchensteuer mit dem Sinne und Geiste des Kirchengesetzes über die Parochialverbände schechterdings unvereinbar, mithin eine „sinngemäße", wie es § 26 Abs. 1 fordert, nicht sein würde. Dies noch besonders im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, erschien daher entbehrlich.

Digitized by Google

Gelegentlich der Verhandlungen über den Gesetzentwurf für die katholische Kirche wurde jedoch seitens der katholischen Bischöfe das Bedenken geäußert, daß ohne eine entsprechende Bestimmung in diesem Entwurfe die unveränderte Gültigkeit der oben erwähnten Vorschrift für die Verbandsumlagen, welche sich auch in dem Gesetze vom 24. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden für die katholische Kirche, vorfindet, in Zweifel gezogen werden könnte. Lediglich auf den dringenden Wunsch der Bischöfe ist, um dieses Bedenken zu beseitigen, dem § 12 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche der daselbst befindliche zweite Absatz zugefügt worden. Die gleiche Änderung in dem Kirchengesetze für die evangelische Kirche vorzunehmen, um die wünschenswerte Übereinstimmung im Wortlaute beider Gesetze herbeizuführen, ließ sich leider nicht mehr ermöglichen, da die Tagung der Generalsynode bereits geschlossen war.

Um nun jede mißverständliche Folgerung auszuschließen, welche etwa aus der verschiedenen Fassung der §§ 12 in den beiderseitigen Gesetzen hergeleitet werden könnte, ist in der Begründung zu den §§ 12 und 33 des Gesetzentwurfs für die katholische Kirche und in der Begründung zu Artikel VI des Staatsgesetzentwurfs für die evangelische Kirche die Frage eingehend erörtert worden. Es ist übrigens in Aussicht genommen, auch in den Ausführungsanweisungen zu den Gesetzen für die evangelische Kirche noch ausdrücklich auf die Unanwendbarkeit der Ausnahmevorschrift in § 12 des Kirchengesetzes auf Verbandsumlagen hinzuweisen.

Von Mitgliedern der Kommission ward darauf hingewiesen, daß sowohl in der Begründung zu Art. VI des Staatsgesetzes (S. 21 ff.) wie in der des Kirchengesetzes zu § 26 (a. a. O. S. 77) ausdrücklich erklärt sei, daß Art. I § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 durch § 12 des Kirchengesetzes nicht abgeändert werde, also dessen Bestimmung auf Parochialverbände sich nicht beziehe.

Ein Mitglied der Kommission beantragte, in Art. VI statt des Wortes „sinngemäße" das Wort „sinngemäß" zu setzen. Die deutsche Sprache gebrauche das Wort nur als Umstandswort, nicht als Eigenschaftswort. Weiterhin wurde der Antrag auch auf Änderung des Wortes „sinngemäße" in „sinngemäß" in Art. III ausgedehnt (Antrag IV). Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erklärte sich mit dem Antrag einverstanden. Nach kurzer Beratung ward der Antrag angenommen. Mit dieser Änderung gelangte Art. VI zur Annahme. Seite 42.

Die Artikel VII, VIII, IX und X wurden angenommen, nachdem der Berichterstatter ihren Inhalt kurz dargelegt hatte. Ebenso wurden Überschrift und Einleitung des Gesetzentwurfs angenommen. Darauf wurde der gesamte Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung angenommen. Seite 37 bis 40.

Der Vorsitzende stellte sodann die von einem Mitgliede beantragte Resolution (Antrag V) zur Beratung. Da der Inhalt schon in der Generaldiskussion eingehend erörtert worden war (siehe oben S. 24), so begnügte sich der Antragsteller mit einer kurzen Begründung, während mehrere Mit- Seite 42.

Digitized by Google

glieder der Kommission noch einmal ihre Bedenken mit einigen Worten geltend machten. Die Resolution wurde von der Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, — Nr. 104 der Drucksachen — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;
2. die nachfolgende **Resolution** anzunehmen:

   In Erwägung, daß, von größeren gewerblichen Unternehmungen veranlaßt, oftmals eine außergewöhnliche starke Vermehrung der Kirchengemeinden durch Zuzug von Arbeiterfamilien stattfindet, den Kirchengemeinden aber infolge der hierdurch notwendigen Erweiterung kirchlicher Einrichtungen erhebliche Mehrbelastungen erwachsen;

   in fernerer Erwägung, daß auch die Heranziehung der Forensen der gesetzlichen Regelung bedarf —

   wird die Königliche Staatsregierung ersucht, auf gesetzliche Maßnahmen Bedacht zu nehmen, damit die Heranziehung dieser Unternehmer sowie der juristischen Personen (Aktien-, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften 2c.) sowie der Forensen zu den Kirchenlasten ermöglicht wird.
3. die Petition des Oberkirchenkollegiums der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (Petition Nr. 239) durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären;
4. die Petitionen, betreffend die Heranziehung der Realsteuern, durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 18. Oktober 1904.

Die XII. Kommission.

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen,** Vorsitzender. Dr. **Lorning,** Berichterstatter. Freiherr **von Dürant.** Graf **Botho zu Eulenburg.** D. **Faber.** Graf **von Hohenthal-Dölkau. von Jerin-Gesess.** Graf **von Oppersdorff.** Graf **von der Osten.** Graf **von Redern.** Graf **von Spee. Struckmann. Veltman.** Dr. Graf **York von Wartenburg. von Zitzewitz-Zezenow.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, — Nr. **104** der Druckſachen — mit den von der XII. Kommission gefaßten Beschlüssen.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der XII. Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie.	Überschrift und Einleitung. Unverändert.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die neun älteren Provinzen einschließlich der Hohenzollernschen Lande, was folgt:	
Artikel I. Die Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinden, durch welche: a) die Erhebung einer nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern festgesetzten Kirchensteuer angeordnet, b) mit einem Steuerpflichtigen ein fester jährlicher Kirchensteuerbetrag für ein oder mehrere Jahre im voraus vereinbart, oder einzelnen Steuerpflichtigen eine zeitweilige Befreiung von der Kirchensteuer gewährt, oder an Stelle der Hand- und Spanndienste die Erhebung eines ihrem Werte entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer festgesetzt wird, bedürfen, nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften genehmigt worden sind, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.	Artikel I. Unverändert.
Artikel II. § 1. Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.	Artikel II. Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der XII. Kommission.
§ 2. Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese. Den Vollstreckungsbehörden ist, falls nicht ein geringerer Entgelt vereinbart wird, eine Vergütung von zwei Prozent des durch sie zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages zu gewähren. Die Vollziehungsbeamten haben außerdem auf die tarifmäßigen Einziehungsgebühren Anspruch. Die Vollstreckungsbehörde hat vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Übereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen.	
Artikel III. Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 bis 81, 83 bis 86, 88, 89 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuern sinngemäße Anwendung.	Artikel III. Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 bis 81, 83 bis 86, 88, 89 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuern **sinngemäß** Anwendung.
Artikel IV. § 1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Gemeindeorgane über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist. Das Konsistorium legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor. Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde. Den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, ist, wenn diese Behauptung zutrifft, stattzugeben, sofern nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und der zur Kirchensteuer herangezogene Ausländer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle. § 2. Der an Stelle des Einspruchs zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden ist von dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde beginnt, an das Konsistorium zu richten, in dessen Bezirk eine der beteiligten Kirchengemeinden gelegen ist. Das Konsistorium legt den Antrag mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die Kirchengemeinde gelegen ist, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines Antrages zuerst zugegangen ist. Die	Artikel IV. §§ 1 und 2 unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der XII. Kommission.
hiernach begründete Zuständigkeit des Konsistoriums und der Staatsbehörde erstreckt sich auch auf weitere etwa noch hervortretende Veranlagungen. Die Staatsbehörde beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Konsistorien.	**[Neu.] § 2a. Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.**
§ 3. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden nach §§ 1 und 2 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zu. Die Klage kann nur darauf gestützt werden: 1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 findet die Klage nicht statt. § 4. Durch die Erhebung der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrags oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben. § 5. Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen. § 6. Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.	§§ 3 bis 6 unverändert.
Artikel V. Wird im Falle des Artikels 27 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Bestimmungen des § 25 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom ..... (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. ...) Anwendung.	Artikel V. Unverändert.
Artikel VI. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten und ihre Organe sinngemäße Anwendung.	Artikel VI. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten und ihre Organe **sinngemäß** Anwendung.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der XII. Kommission.
Artikel VII.	Artikel VII.
Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln I und IV dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben. Die durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) begründete Zuständigkeit des Staatsministeriums bleibt unberührt.	Unverändert.
Artikel VIII.	Artikel VIII.
Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere die beiden letzten Absätze in Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung, vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 147) und in Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69) sowie § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) werden aufgehoben. Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) findet auf Kirchensteuern fortan keine Anwendung.	Unverändert.
Artikel IX.	Artikel IX.
Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.	Unverändert.
Artikel X.	Artikel X.
Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	

Digitized by Google

Anlage.

Antrag I.

Die Kommission wolle beschließen:

nach Art. I einen Art. Ia mit folgendem Wortlaute dem Gesetzentwurfe einzufügen:

Der kirchlichen Steuerpflicht unterliegen nicht:

1. Evangelische, welche vor Begründung ihres Wohnsitzes in der Kirchengemeinde einen Wohnsitz innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nicht gehabt haben, sofern sie nachweisen, daß sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes in der Kirchengemeinde folgenden Monats beginnt, einer evangelischen Religionsgesellschaft beigetreten sind, die der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen nicht angehört;
2. Evangelische, welche Angehörige eines außerdeutschen Staates sind, sofern für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen und sofern nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Ausländer, welche der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben haben, daß sie zu deren kirchlichen Lasten beitragen wollen.

Ziffer 2 des Antrags ist von dem Antragsteller zurückgezogen worden. (Siehe vorstehend Seite 30.)

Antrag II.

Die Kommission wolle beschließen:

dem § 1 des Art. IV folgenden Schlußabsatz einzufügen:

Den Beschwerden von Evangelischen, welche vor Begründung ihres Wohnsitzes in der Kirchengemeinde einen Wohnsitz innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nicht gehabt haben, ist stattzugeben, sofern sie nachweisen, daß sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes in der Kirchengemeinde folgenden Monats beginnt, einer evangelischen Religionsgesellschaft beigetreten sind, die der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen nicht angehört.

Antrag III.

Die Kommission wolle beschließen:

in Art. IV nach § 2 einen § 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

Antrag IV.

Die Kommission wolle beschließen:

in Art. III und Art. VI das Wort „sinngemäße" durch das Wort „sinngemäß" zu ersetzen.

Antrag V.

Die Kommission wolle beschließen:

die Annahme folgender **Resolution** in dem Plenum zu beantragen:

In Erwägung, daß, von größeren gewerblichen Unternehmungen veranlaßt, oftmals eine außergewöhnliche starke Vermehrung der Kirchengemeinden durch Zuzug von Arbeiterfamilien stattfindet, den Kirchengemeinden aber infolge der hierdurch notwendigen Erweiterung kirchlicher Einrichtungen erhebliche Mehrbelastungen erwachsen;

in fernerer Erwägung, daß auch die Heranziehung der Forensen der gesetzlichen Regelung bedarf —

wird die Königliche Staatsregierung ersucht, auf gesetzliche Maßnahmen Bedacht zu nehmen, damit die Heranziehung dieser Unternehmer sowie der juristischen Personen (Aktien-, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften 2c.) sowie der Forensen zu den Kirchenlasten ermöglicht wird.

Digitized by Google

№ 167.

Session
1904.

Herrenhaus.

Berichterstatter:
von Jerin-Gesess.

Bericht

der

XII. Kommission

zur

Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden; Nr. **105** der Drucksachen.

Die Kommission hat den Entwurf obigen Gesetzes im Anschluß an die Vorberatung des gleichen Gesetzentwurfs für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie und unter Teilnahme derselben Vertreter der Königlichen Staatsregierung und Ministerien beraten und in einer Lesung zur Erledigung gebracht. Der Bericht ist in einer besonderen Sitzung festgestellt worden.

In Berücksichtigung der vorangegangenen eingehenden Erörterungen, welche bei Beratung der Vorlage für die evangelische Landeskirche stattgehabt hatten — cfr. Kommissionsbericht in Nr. 166 der Drucksachen —, und im Zusammenhange damit aus der Tatsache heraus, daß die Vorlagen für die beiden christlichen Konfessionen materiell auf denselben Grundsätzen basieren und in denselben Grenzen sich halten — cfr. Seite 47 der Begründung zu Nr. 105 der Drucksachen —, resp. die formellen Verschiedenheiten nur den besonderen Kirchenverfassungen der beiden Konfessionen Rechnung tragen; endlich in voller Würdigung des Umstandes, daß der Vorlage für die katholischen Kirchengemeinden die Zustimmung des Preußischen Episkopats zur Seite steht — cfr. Seite 14 der Begründung obigen Gesetzentwurfs —, und zwar auf Grund eingehender Erörterungen mit dem Episkopat und kommissarischer Vorverhandlungen mit dem bevollmächtigten Vertreter des Episkopats, —

beschloß die Kommission auf Antrag des Referenten, auch mit Bezug auf die sachliche Begründung der Vorlage seitens der Königlichen Staatsregierung — cfr. Seite 12—17 derselben —, und unter Hinweis auf den Kommissionsbericht zu Vorlage Nr. 104 für die evangelische Landeskirche, von einer wiederholenden Diskussion im wesentlichen abzusehen, nachdem auch schon bei der vorangegangenen Beratung der Vorlage für die evangelische Landeskirche die zwei nicht wesentlichen Abänderungen resp. Er-

gänzungen für beide Vorlagen zur Besprechung und Annahme gelangt waren, dahingehend, daß auch in der Vorlage für die katholischen Kirchengemeinden entsprechend der Ergänzung des § 2a der Vorlage für die evangelische Landeskirche ein § 25a Aufnahme finden sollte, und ebenso in den resp. Paragraphen der Vorlage für die katholischen Kirchengemeinden analog die Worte: „sinngemäße Anwendung" in die Worte „sinngemäß Anwendung" abgeändert werden sollten.

Nachdem noch seitens eines Teils der Kommission mit Genugtuung anerkannt worden war, daß bei allen wesentlichen Entscheidungen neben der staatlichen Genehmigung die bischöfliche Zustimmung vorgesehen respektive eingeräumt worden sei; — und nachdem seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hervorgehoben worden war und von der Kommission anerkannt wurde, daß beide Gesetzentwürfe im wesentlichen eine Kodifizierung des bestehenden Rechts darstellen respektive den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Steuererhebungen mit endgültiger Rechtskontrolle konform erscheinen; — ferner, daß wesentliche Änderungen an dem einen oder anderen Gesetze notwendigerweise das Zustandekommen der Vorlagen beiderseits zur Zeit und auf Jahre hinaus behindern würde, weil beide Gesetze an und für sich ihres einheitlichen Inhalts wegen als ein einheitliches Werk zu betrachten seien und die einseitige Annahme der katholischen oder evangelischen Vorlage vom Herrenhause schon in Rücksicht auf Abschnitt II § 5 der Vorlage in Nr. 105 der Drucksachen ausgeschlossen erscheine; — wurde in der Spezialdiskussion zunächst nach § 25 der Vorlage ein § 25a, wie folgt, eingefügt und zur Annahme im Plenum empfohlen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

> „Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 23 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt."

und weiter beantragt:

> in den §§ 4, 17, 29, 30, 31 und 33 der Vorlage die Worte: „sinngemäße Anwendung" in die Worte: „sinngemäß Anwendung" abzuändern.

Hierauf wurden die einzelnen Paragraphen mit vorstehenden Änderungen und der Gesetzentwurf, betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, im ganzen von der Kommission einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. in den §§ 4, 17, 29, 30, 31 und 33 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, — Nr. 105 der Drucksachen —

> anstatt der Worte: „sinngemäße Anwendung" zu setzen: „sinngemäß Anwendung";

Digitized by Google

2. hinter § 25 des vorgenannten Geſetzentwurfs folgenden § 25a einzufügen:

„Wird die Beſchwerde oder der Antrag den Vorſchriften des § 23 Abſ. 1 und § 25 Abſ. 1 zuwider innerhalb der geſetzlichen Friſt bei der zur Entſcheidung oder Beſchlußfaſſung zuſtändigen Staatsbehörde angebracht, ſo gilt die Friſt als gewahrt."

3. im übrigen dem vorliegenden Geſetzentwurf in der Faſſung der Regierungsvorlage unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Oktober 1904.

Die XII. Kommiſſion.

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhauſen**, Vorſitzender. **von Jerin-Geſess**, Berichterſtatter. Freiherr **von Dürant**. Graf **Botho zu Eulenburg**. D. **Faber**. Graf **von Hohenthal-Dölkau**. Dr. **Loening**. Graf **von Oppersdorff**. Graf **von der Oſten**. Graf **von Redern**. Graf **von Spee**. **Struckmann**. **Veltman**. Dr. Graf **Yorck von Wartenburg**. **von Zitzewitz-Jezenow**.

Digitized by Google

№ 168.

Session 1904.

Herrenhaus.

Berlin, den 4. November 1904.

Das Haus der Abgeordneten hat heute den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 30. November v. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

> Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Prüfung und Überwachung von elektrischen Anlagen, Dampffässern, Aufzügen und anderen gefährlichen Einrichtungen,

unter folgender Überschrift:

> **Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen,**

in der aus der anliegenden beglaubigten Ausfertigung ersichtlichen Fassung angenommen.

Vgl. Nr. 10, 406, 526 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Dr. **Porsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf.

Geſetz,

betreffend

die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen uſw. verordnen mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräſidenten, des Regierungspräſidenten (in Berlin des Polizeipräſidenten) oder des Oberbergamtes angeordnet wird, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,
3. Dampffäſſer,
4. Gefäße für verdichtete und verflüſſigte Gaſe,
5. Mineralwaſſerapparate,
6. Azetylenanlagen

durch Sachverſtändige vor der Inbetriebſetzung oder wiederholt während des Betriebes geprüft werden, kann in dieſen Verordnungen den Beſitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu ſtellen und die Koſten der Prüfungen zu tragen.

§ 2.

Die Beſtimmung des § 1 gilt auch für die Beſitzer von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und eigenen Verwendung ſolcher elektriſchen Ströme, die zu Beleuchtungs-, Kraft- und elektrochemiſchen Zwecken benutzt werden, ſowie für die Verbraucher derartiger Ströme in Theatern, Warenhäuſern, öffentlichen Verſammlungsräumen, Bergwerken, feuer- oder exploſionsgefährlichen Betrieben, feuchten, durchtränkten und ſolchen Räumen gewerblicher Betriebe, in denen ſich ätzende Dünſte bilden.

Über die bei den Prüfungen dieſer Anlagen anzuwendenden Grundſätze ſind Vertreter der Wiſſenſchaft und Praxis gutachtlich zu hören.

§ 3.

Mitglieder von Vereinen zur Überwachung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß ſie die Prüfungen mindeſtens in dem behördlich vorgeſchriebenen Umfange durch anerkannte Sachverſtändige ſorgfältig ausführen laſſen, können durch den Miniſter für Handel

und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Überwachungsverein nicht angehören.

§ 4.

Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Abs. 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5.

Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) oder nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) unterliegen.

§ 7.

Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Porsch.**

Digitized by Google

№ 169.

Session 1904.

Herrenhaus.

Berlin, den 5. November 1904.

Aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Dr. Iderhoff und Genossen hat das Haus der Abgeordneten in seiner heutigen Sitzung den in Ausfertigung hier beigefügten

Vergl. Nr. 167 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465)

angenommen.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Dr. **Porsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 5* des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845, erhält folgende Fassung:

> Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist. Wo dieser Zeitpunkt nicht mit dem vorgeschriebenen allgemeinen Schulentlassungstermine zusammenfällt, kann der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten anordnen, daß diejenigen Kinder, deren Schulpflicht nach den bestehenden Bestimmungen im Laufe des Schuljahres (-halbjahres) vor dem allgemeinen Schulentlassungstermine enden würde, verpflichtet sein sollen, den Schulbesuch bis zu diesem Termine fortzusetzen.
>
> Da, wo überhaupt keine Vorschriften über die Beendigung der Schulpflicht bestehen, kann sie der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassen.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Porsch.**

---

* Der § 5 lautet:

§ 5.

Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist.

Da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, kann sie Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erteilen.

№ 170.

Session 1904. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465).

— Nr. **169** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Graf von Wedel-Gödens.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 17. November 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

№ 171.

Session 1904.

Herrenhaus.

Der Justizminister.
J.-Nr. I. 6544.

Berlin W. 64, den 17. November 1904.
Wilhelmstraße 65.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir erteilte Allerhöchste Ermächtigung vom 28. September d. Js. und den darin erwähnten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung zu übersenden.

Schönstedt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. erteilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 28. September 1904.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Langendreer im Landkreise Bochum wird ein Amtsgericht errichtet. Diesem werden zugelegt, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Bochum,

die Gemeinden Langendreer, Stockum, Somborn, Düren und Werne aus dem Landkreise Bochum.

§ 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Schönstedt.

Begründung.

Die seit einer Reihe von Jahren zu Tage getretenen Bestrebungen, für den östlichen Teil des Amtsgerichts in Bochum ein eigenes Amtsgericht zu erlangen, haben zuletzt in einer Petition vom 15. Februar 1902 an das Abgeordnetenhaus Ausdruck gefunden. Darin haben namens der Ämter Langendreer und Werne, von welchen das erstere aus den Gemeinden Langendreer, Stockum, Somborn und Düren besteht, während das letztere nur das Gebiet der gleichnamigen Gemeinden umfaßt, sowie namens aller dieser Gemeinden die Amtmänner von Langendreer und Werne, sämtliche Gemeindevorsteher und außerdem die Gemeindeverordneten von Langendreer und Werne einhellig die Errichtung eines Amtsgerichts für ihre Bezirke mit dem Sitze in Langendreer erbeten. Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 7. Juni 1902 beschlossen, die Petition der Staatsregierung als Material zu überweisen. Nachdem inzwischen die eingehende Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse abgeschlossen ist, vermag sich die Staatsregierung der Überzeugung nicht länger zu verschließen, daß die Errichtung des erbetenen Amtsgerichts sowohl einem lebhaften Bedürfnisse der Eingesessenen der in Frage kommenden Gemeinden entspricht als auch im Interesse der Rechtspflege und der Justizverwaltung als dringlich bezeichnet werden muß. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, die Gemeinden Langendreer, Stockum, Somborn, Düren und Werne des Landkreises Bochum von dem Bezirke des Amtsgerichts in Bochum abzutrennen und sie einem neuen Amtsgericht in Langendreer zuzuteilen.

Beim Inkrafttreten der Gerichtsorganisation von 1879 zählten die vorgenannten Gemeinden bloß 13 824 Seelen, so daß die Errichtung eines besonderen Amtsgerichts für sie nicht in Frage kommen konnte. Seitdem ist die Seelenzahl andauernd und erheblich gestiegen; sie betrug 1895: 28 080, 1899: 32 305, 1900: 36 356 und Ende 1903: 40 404. Von letzterer Zahl entfielen auf das Amt Langendreer 28 367 Seelen. Der Ort Langendreer hatte im Jahre 1880: 8437, 1890: 12 318, 1900: 19 928 und Ende 1903: 22 206 Einwohner. In der Gemeinde Werne ist die Seelenzahl in der Zeit von 1880 bis 1903 von 4166 auf 12 037 gewachsen. Es sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß diese stetige Bevölkerungszunahme in absehbarer Zeit zum Stillstand kommen könnte; vielmehr ist nach den allgemeinen Erfahrungen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk ein weiteres Wachsen als sicher anzunehmen.

Der Ort Langendreer liegt ziemlich im Mittelpunkt des neu zu bildenden Bezirks, in dem sich 7 größere Kohlenbergwerke und eine größere

Digitized by Google

Zahl bedeutender gewerblicher Niederlassungen befinden. Er bildet den natürlichen Vorort des Bezirks, hat eine Realschule, ein Postamt erster Klasse, mehrere Kirchen, Gasanstalt und Wasserleitung. Ein bei dem Amtsgericht in Bochum zugelassener Rechtsanwalt, der im Jahre 1902 zum Notar ernannt ist, hat seinen Wohnsitz in Langendreer. Seit 1900 ist es auch Sitz des Amts Langendreer. Die amtlichen und sonstigen Beziehungen der Einwohner der Umgebung neigen seitdem mehr nach Langendreer als nach Bochum. Werne ist mit Langendreer durch eine elektrische Straßenbahn verbunden; es liegt von den beiden Bahnhöfen in Langendreer etwa 3 bis 4 Kilometer entfernt, während die Entfernungen von Langendreer nach Somborn 4 bis 5, nach Düren 3 bis 4, und nach Stockum 5 bis 6 Kilometer betragen. Die Vereinigung der beiden Bahnhöfe in Langendreer zu einem großen Zentralbahnhof, über welchen der Verkehr von Cöln und vom Niederrhein über Hannover nach Berlin und vom Niederrhein über Cassel nach Leipzig sich bewegen soll, ist in Angriff genommen.

Außer der großen Einwohnerzahl des Bezirks und der Bedeutung des Orts Langendreer läßt aber auch die Tatsache die Bildung eines besonderen Amtsgerichts in Langendreer nötig erscheinen, daß Hand in Hand mit der Zunahme der Bevölkerungszahl eine gesteigerte Intensität des wirtschaftlichen Lebens geht, welche Umstände zusammen eine starke Vermehrung der gerichtlichen Geschäfte nach sich gezogen haben. Die Hauptarbeit verursachen hier bei der namentlich in Langendreer und Werne vorhandenen lebhaften Bautätigkeit und bei dem zu Streitigkeiten und Ausschreitungen neigenden Charakter der Bevölkerung die Grundbuch- und Strafsachen. Auch die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weisen einen erheblichen Umfang auf. Gerade bei diesen und den Grundbuchsachen erwachsen den Beteiligten durch die jetzt erforderlichen Reisen zum Amtsgericht in Bochum, bei dessen umfangreichem Geschäftsbetriebe trotz des weitgehendsten Entgegenkommens der Gerichtsbeamten naturgemäß weiterer Zeitaufwand dadurch verursacht wird, daß nicht jeder Erschienene sofort abgefertigt werden kann, große Ausfälle an Lohn oder sonstigem Verdienst. Das trifft die zahlreichen Rechtsuchenden aus den Ämtern Langendreer und Werne um so härter, als sie größtenteils aus unbemittelten Berg- und Industriearbeitern bestehen, die auf ihrer Hände Arbeit zum Lebensunterhalt angewiesen sind. Befindet sich in Langendreer ein Amtsgericht, so werden diese Verluste zum Teil gänzlich vermieden, zum anderen Teil aber wesentlich herabgemindert werden.

Den Interessen der Rechtspflege und der Justizverwaltung würde durch das Bestehen eines Amtsgerichts in Langendreer in ganz besonderem Maße gedient sein. Der neue Gerichtsbezirk würde auch bei dem zu erwartenden weiteren Anwachsen der Bevölkerung der Seelenzahl nach immer so beschaffen sein, daß die Richter in allen Arten von Geschäften die dringend erwünschte Fühlung mit den Verhältnissen und Anschauungen der Gerichtseingesessenen behalten und damit die Möglichkeit einer gedeihlichen Einwirkung gewinnen könnten, während dies bei dem Amtsgericht in Bochum, dessen Bezirk im Jahre 1903 231 845 Seelen zählte, immer größeren Schwierigkeiten begegnet. Außerdem erscheint eine Entlastung des Amtsgerichts in Bochum wegen der beschränkten Raumverhältnisse in seinem Geschäftsgebäude erwünscht. Auch dort ist bei der aufsteigenden Ent

wickelung von Handel und Industrie mit einer weiteren Geschäftsvermehrung zu rechnen. Ein kürzlich ausgeführter Erweiterungsbau ist schon völlig ausgenutzt, so daß ein neuer Erweiterungsbau nur im Falle der Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer für längere Zeit erspart werden würde.

In Betracht zu ziehen ist weiter, daß dem Justizfiskus infolge des schon hervorgehobenen Umstandes, daß die Bevölkerung der beiden Ämter Langendreer und Werne die Gerichte viel durch Strafsachen beschäftigt, durch die Gebühren der in solchen von dem Amtsgericht in Bochum vernommenen Zeugen aus diesen Ämtern besonders große Ausgaben erwachsen, welche im Falle der Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer vermieden oder doch vermindert werden würden.

Im Zusammenhange hiermit kommt als ein Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung der auch anderwärts vielfach beklagte Übelstand in Betracht, daß die polizeilichen Exekutivorgane von Langendreer und Werne durch ihre Ladung als Zeugen nach Bochum sehr häufig ihrem Dienst auf ganze Tage oder doch wenigstens auf eine erheblich längere Zeit entzogen werden, als dies bei dem Bestehen eines Amtsgerichts in Langendreer der Fall sein würde.

Die finanziellen Mehraufwendungen, welche die geplante Neueinrichtung im Gefolge haben würde, werden eine nicht unwesentliche Verringerung dadurch erfahren, daß der Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes nebst Gefängnis gesichert ist, ohne daß dem Fiskus Kosten für die Erwerbung oder Benutzung des Bauplatzes erwachsen. Durch einen vom zuständigen Kreisausschuß genehmigten Vertrag vom 26. Mai 1904 hat sich nämlich die Gemeinde Langendreer für den Fall, daß die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst durch Gesetz angeordnet wird, verpflichtet, auf ihre Kosten ein Gerichts- und Gefängnisgebäude einschließlich der erforderlichen Dienstwohnungen für Unterbeamte von der Staatsbauverwaltung auf Grund des von dieser aufgestellten Entwurfs und Kostenüberschlags errichten zu lassen und Grundstück und Gebäude dem Justizfiskus gegen einen jährlichen Mietzins von 4 % der wirklich verwendeten Bausumme zu vermieten. Die Justizverwaltung ist berechtigt, im Falle der Aufhebung des Amtsgerichts oder einer Änderung der Organisation das Mietsverhältnis mit dreijähriger Frist zu kündigen. Der Gemeinde steht eine gleiche Kündigungsfrist erstmalig zum Ablaufe der ersten dreißig Mietsjahre zu. Die Unterhaltungspflicht liegt teils der Gemeinde, teils der Justizverwaltung ob. Der letzteren ist ferner für die Dauer des Mietsverhältnisses ein Ankaufsrecht an Gebäuden und Grundstück ohne Berücksichtigung des Grundstückswertes gegen Zahlung des Wertes eingeräumt, welchen die Gebäude zur Zeit der Übereignung haben. Für den Neubau ist ein am Kaiserplatz in Langendreer gelegenes Grundstück zur Größe von 52 a 15 qm bestimmt, das nach dem Ergebnisse der bauamtlichen Untersuchung in jeder Beziehung für wohl geeignet zu erachten ist. Schließlich hat die Gemeinde Langendreer auch ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, eine Dienstwohnung für den aufsichtführenden Amtsrichter errichten zu lassen.

An jährlich wiederkehrenden Ausgaben kommen ferner die Dienstbezüge der Beamten in Frage. Für das neue Amtsgericht wird mit Rücksicht auf den zu erwartenden Geschäftsumfang die Besetzung mit drei Richtern, fünf mittleren Beamten und zwei Unterbeamten in Aussicht zu

Digitized by Google

nehmen sein, zu denen zwei Gerichtsvollzieher hinzuzutreten hätten. Von diesen Beamten würden bei der gegenwärtigen Besetzung des Amtsgerichts in Bochum dem etatsmäßigen Personale dieses Gerichts voraussichtlich nur ein Richter, zwei Gerichtsschreibereibeamte und ein Gerichtsvollzieher als etatsmäßige Beamte entnommen werden können, während im übrigen die Abgabe von Hilfskräften, deren Stellen in etatsmäßige umzuwandeln wären, zu erfolgen haben würde.

Als einmalige Ausgabe ist der Aufwand für die Anschaffung der erforderlichen Geschäftsutensilien unter Einschluß der Bücher und der Gefängnisutensilien, Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände für die Gefangenen anzusehen.

Die Bestimmung des Tages, an welchem das neue Amtsgericht in Wirksamkeit treten soll, wird einer Königlichen Verordnung vorzubehalten sein, weil der Zeitpunkt, zu welchem die erforderlichen Gebäude hergestellt sein werden, sich nicht mit Sicherheit vorher bestimmen läßt.

№ 172.

Session 1904. — Herrenhaus.

Der Justizminister.
J. Nr. I. 7721.

Berlin W. 64, den 17. November 1904.
Wilhelmstraße 65.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir erteilte Allerhöchste Ermächtigung vom 14. d. Mts. und den darin erwähnten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Biez,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung zu übersenden.

Schönstedt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. erteilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Biez, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 14. November 1904.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Vietz im Kreise Landsberg a. W. wird ein Amtsgericht errichtet. Diesem werden zugelegt:

a) unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Landsberg a. W.
die Gemeinden Vietz, Balz, Neu-Balz, Ludwigsruh mit Wildwiese, Spiegel, Briesenhorst, Fichtwerder, Pyrehne, Tornow mit Theerofen, Massin, Schützensorge, Vorholländer, Alt- und Neu-Diedersdorf, Klein-Heide, Alt- und Neu-Hopfenbruch, Groß-Rehne, Pyrehner Holländer, Logau, Stennewitzer Hütte und die Gutsbezirke Vietz-Forst, Schützensorge, Radorf mit Blumberger Vorwerk, Vietzer Schmelze und Mühlenteich, Charlottenhof, Massin, Pyrehne, Döllensradung;

b) unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Cüstrin die Gemeinde Scharnhorst.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Schönstedt.

Begründung.

Die Gemeindebehörden und Einwohner des gegenwärtig zu dem Bezirk des Amtsgerichts in Landsberg a. W. gehörenden Fleckens Vietz im Kreise Landsberg a. W. haben schon im Jahre 1877 und seit dem Jahre 1890 in wiederholten Petitionen an die Staatsregierung und an beide Häuser des Landtags um Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz gebeten. Diesen Gesuchen haben sich zahlreiche Gemeinden aus der Umgebung von Vietz angeschlossen. Sowohl 1898 als auch 1902 haben beide Häuser des Landtags die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Ein Gleiches ist im Jahre 1903 seitens des Herrenhauses geschehen.

Die Staatsregierung glaubt nunmehr nach wiederholter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Wünsche um Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz nicht länger unerfüllt lassen zu können, da sie im Hinblick auf die steigende wirtschaftliche Entwickelung des Fleckens Vietz und seine infolgedessen gegen früher veränderte Bedeutung anerkennen muß, daß jetzt ein dringendes Bedürfnis für die erbetene Maßregel vorliegt.

Der Marktflecken Vietz liegt im westlichen Teile des Kreises Landsberg a. W. an der Ostbahn, 24 km von Landsberg a. W. und etwa 22 km von Cüstrin entfernt. Die Zahl seiner Einwohner, die sich im Jahre 1875 auf 3281 belief, hat sich längst auf über 4000 gehoben; 1902 umfaßte sie 4354 Seelen. Vietz ist ein stark im Aufblühen begriffener Ort und bietet die für den Sitz einer gerichtlichen Behörde notwendigen Voraussetzungen. Mehrere größere industrielle Unternehmungen, wie Ziegeleien, eine Eisengießerei und Maschinenfabrik, eine Ofenfabrik, eine Stärkefabrik und Mühlen der verschiedensten Art sind vorhanden. Es bestehen dort größere Kaufhäuser, Vieh- und Getreidehandel sind lebhaft, die Bautätigkeit ist rege. Vietz besitzt eine Sparkasse mit $1^3/_4$ Millionen Mark Einlagen; es ist Sitz einer Oberförsterei, einer Superintendantur, eines Post- und Telegraphenamts. Zwei Geistliche und drei Ärzte sind ansässig, auch ist eine Apotheke vorhanden. Der Ort hat eine Volksschule mit einem Rektor und elf Lehrern und eine höhere Töchterschule. Gas- und elektrische Beleuchtung sind eingerichtet. Die Entwickelung ist bereits so weit vorgeschritten, daß Vietz nunmehr als Marktort für sein Hinterland in Betracht kommt. Eine Reihe von wirtschaftlichen Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung, deren Besorgung früher in Landsberg a. W. oder Cüstrin erfolgen mußte, findet seit einigen Jahren ihre Befriedigung in Vietz.

Der in Vietz eingerichtete Gerichtstag, der seit Mai 1898 alljährlich an 28 Tagen stattfindet, genügt dem Bedürfnisse der Gerichtseingesessenen nicht mehr, weil die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Steigerung der gerichtlichen Geschäfte herbeigeführt hat. Letztere machen daher öfters Reisen der Ein- und Umwohner von Vietz nach Landsberg a. W. notwendig. Diese verursachen aber schon infolge der unbequemen Zugverbindung erheblichen Zeit- und Erwerbsverlust. Besonders des Vormittags liegen die

Digitized by Google

Züge zwiſchen Vietz und Landsberg a. W., auch nachdem der Frühzug um eine Stunde ſpäter gelegt iſt, ungünſtig; eine weitere Beſſerung des Fahrplans iſt nicht zu erhoffen. Die Entfernung der einzelnen Orte des Gerichtstagsbezirks von dem Amtsgerichtsſitze Landsberg a. W. beträgt im übrigen bis zu 34 km. Die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz würde die Entfernungen faſt überall erheblich, für viele Ortſchaften ſogar um die Hälfte verringern, daher erleichterten Verkehr mit dem Gericht und große Erſparniſſe an Zeit und Geld für die Gerichtseingeſeſſenen zur Folge haben.

Die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz entſpricht aber auch den Intereſſen der Rechtspflege und Juſtizverwaltung. Es liegt auf der Hand, daß die Handhabung der erſteren, deren Bedürfniſſen der jetzige Gerichtstag in Vietz höchſtens notdürftig genügt, durch die Bildung eines neuen kleineren Amtsgerichtsbezirks erheblich erleichtert und verbeſſert werden würde. Andrerſeits würden nicht bloß die Koſten des Gerichtstags geſpart werden, es würden ſich auch Erſparniſſe an Zeugen- und Sachverſtändigengebühren, an Tagegeldern und Reiſekoſten der gerichtlichen Beamten für die Wahrnehmung von Lokalterminen ſowie an Transportkoſten ergeben.

Der Entwurf ſchlägt vor, dem neuen Gerichte zunächſt die zum Bezirke des Gerichtstags in Vietz gehörenden Ortſchaften zuzuteilen, nämlich die Gemeinden Vietz, Balz, Neu-Balz, Ludwigsruh mit Wildwieſe, Spiegel, Brieſenhoſt, Fichtwerder, Pyrehne, Tornow mit Theerofen, Maſſin, Schützenſorge, Worholländer, Alt- und Neu-Diedersdorf, Klein-Heide, Alt- und Neu-Hopfenbuch, Groß-Rehne, Pyrehner Holländer und Logau ſowie die Gutsbezirke Vietz-Forſt, Radorf mit Blumberger Vorwerk, Vietzer Schmelze und Mühlenteich, Charlottenhof, Maſſin, Pyrehne, Schützenſorge und Döllensradung. Ferner ſoll die nicht zum Bezirk des Gerichtstags in Vietz gehörende Gemeinde Stennewitzer Hütte, deren Intereſſen weſentlich nach Vietz neigen, ebenfalls vom Amtsgericht in Landsberg a. W. abgetrennt werden. Endlich ſoll dem in Ausſicht genommenen Amtsgericht die bisher zu dem Bezirke des Amtsgerichts in Cüſtrin gehörende Gemeinde Scharnhorſt, die von Vietz nur 3 km, von Cüſtrin dagegen 23 km entfernt iſt zugeteilt werden. Alle dieſe Ortſchaften haben um Zulegung zu dem Bezirk des neuen Amtsgerichts gebeten. Sie haben abgeſehen von dem Flecken Vietz ſelbſt überwiegend ländlichen Charakter und unterhalten mit Vietz neben dem Marktverkehr auch ſonſtige wirtſchaftliche Beziehungen.

Ein derart abgegrenzter Bezirk würde 13 bis 14 000 Seelen zählen und nach Maßgabe der bisher in ihm erwachſenen Geſchäfte, welche ſich in den letzten drei Kalenderjahren ziemlich gleich geblieben ſind, einem Richter genügende Beſchäftigung gewähren. Von dem Grundſatz, Amtsgerichte regelmäßig mit mindeſtens zwei Richtern zu beſetzen, wird in dem vorliegenden Fall ausnahmsweiſe abgewichen werden können, weil die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz ein dringendes Bedürfnis, die Schaffung von zwei Richterſtellen aber wenigſtens zurzeit vollſtändig untunlich iſt. Die zum Amtsgerichtsbezirk Küſtrin gehörenden Gemeinden Ludwigsgrund, Wilhelmsbruch, Blumberg mit Blumberger Bruch, ſowie Groß- und Klein-Kammin haben zwar auch um Zuteilung an das in Vietz zu errichtende Gericht gebeten. Der Umfang der Geſchäfte aus dieſen Bezirken iſt indes nicht entfernt ein ſolcher, daß bei Zulegung der letzteren

zu dem in Aussicht genommenen Amtsgericht dieses genügende Beschäftigung für zwei Richter bieten würde. Andrerseits würde aber die Geschäftslast immerhin so groß sein, daß ihre Bewältigung einem Richter nicht würde zugemutet werden können. Daher kann, so sehr auch die gedachten Ortschaften als Nachbarorte von Vietz Interesse an der Zuteilung zu einem Amtsgericht in Vietz haben mögen, eine solche Maßregel zurzeit nicht in Betracht kommen. Überdies liegt ein besonders lebhaftes Bedürfnis für diese Gemeinden nicht vor, da sie kürzere und bequemere Eisenbahnverbindung nach Cüstrin haben, als die Orte des Gerichtstagsbezirks Vietz nach Landsberg a. W.

Die Gemeinde Vietz hat sich durch einen am 8. September 1904 geschlossenen, am 13. September 1904 von dem Kreisausschuß in Landsberg a. W. bestätigten Vertrag verpflichtet, den Neubau eines Geschäfts- und Gefängnisgebäudes für das Amtsgericht auf ihre Kosten ausführen zu lassen und die Gebäude der Justizverwaltung gegen einen jährlichen Mietzins von vier Prozent des Baukapitals mit Einschluß der Bauleitungskosten zu vermieten. Eine Kündigung soll erstmalig erst zulässig sein, wenn 30 Jahre seit Beginn des Mietverhältnisses verflossen sind. Als Bauplatz ist ein am Marktplatz gelegenes 21 Ar 56 Quadratmeter großes Grundstück in Aussicht genommen. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gebäude wird zwischen der Gemeinde und der Justizverwaltung so geteilt, daß letztere hauptsächlich die Instandhaltung im Innern übernimmt. Der Justizverwaltung ist das Recht eingeräumt, während der Dauer des Mietverhältnisses das Grundstück nebst Gebäuden gegen Zahlung des Werts der Gebäude zur Zeit der Übereignung unter Abzug einer Amortisationsquote von ½ % und ohne Berücksichtigung des Grundstückwerts zu erwerben.

An laufenden Ausgaben kommen ferner die Besoldungen der erforderlichen Beamten, eines Richters, zweier Gerichtsschreibereibeamten, eines Gerichtsvollziehers und eines Gerichtsdieners, der zugleich als Gefangenaufseher zu fungieren haben wird, in Betracht, soweit diese Beamten nicht dem Personale des Amtsgerichts in Landsberg a. W. entnommen werden können. Einmalige Ausgaben entstehen durch den Aufwand für Anschaffung der erforderlichen Geschäftsutensilien mit Einschluß der Bücher und Gefängnisutensilien und der Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände für die Gefangenen. Diesen Mehraufwendungen stehen voraussichtlich nicht unwesentliche Ersparnisse an Zeugengebühren und an sonstigen baren Auslagen einschließlich der Kosten der Gerichtstage gegenüber.

Die Bestimmung des Tages, an dem das neue Amtsgericht in Wirksamkeit treten soll, wird einer Königlichen Verordnung vorzubehalten sein, weil der Zeitpunkt, zu welchem die erforderlichen Dienstgebäude hergestellt sein werden, sich nicht mit Sicherheit vorher bestimmen läßt.

Digitized by Google

№ 173.

Session
1904.

Herrenhaus.

Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.

III A 8608 M. d. ö. A.
III c 17636 M. d. ausw. Ang.
II 10691 F. M.
I A * 7825 M. f. L. 2c.
I b 5067 M. d. J.
II b 9808 M. f. H. u. G.

Berlin, W. 66, den 31. Oktober 1904.
Wilhelmstraße 79.

Eingegangen den 19. November 1904.

Dem Präsidium beehren wir uns auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. Juli d. J. anbei den

Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal

nebst Begründung und zugehörigem Staatsvertrage vom 11. April 1904 mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses darüber gefälligst herbeiführen zu wollen.

Ein Abdruck des Vertragstextes ist zur Benutzung bei der Drucklegung beigefügt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.	Der Finanzminister.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Graf **von Bülow.**	Freiherr **von Rheinbaben.**	**von Podbielski.**
Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Freiherr **von Hammerstein.**	**Möller.**	**von Budde.**

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. ermächtigen Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, für Handel und Gewerbe sowie der öffentlichen Arbeiten, den nebst Begründung beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Travemünde 4. Juli 1094 an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern".

Wilhelm.

Graf **von Bülow.** Freiherr **von Rheinbaben.** **von Podbielski.**
Freiherr **von Hammerstein.** **Möller.** **von Budde.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 11. April 1904 verlegt.

§ 2.

Die nach Artikel 2 des Staatsvertrags (§ 1) an Preußen fallenden Teile des lübeckischen Gebiets werden mit der preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Kreise Herzogtum Lauenburg, Provinz Schleswig-Holstein, zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den preußischen Gemarkungen gelten, denen sie zugelegt werden.

§ 3.

Die nach Artikel 2 des Staatsvertrags (§ 1) an Lübeck fallenden preußischen Gebietsteile werden an die freie und Hansestadt Lübeck abgetreten.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Graf **von Bülow.**	Der Finanzminister. Freiherr **von Rheinbaben.**	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. **von Podbielski.**
Der Minister des Innern. Freiherr **von Hammerstein.**	Der Minister für Handel und Gewerbe. **Möller.**	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. **von Budde.**

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck gemäß dem Vorbehalt unter Ziffer 1 Absatz 3 des Schlußprotokolls zum Staatsvertrage vom 4. Juli 1893 über die anderweitige Feststellung der Landesgrenzen am Elbe-Trave-Kanal ein Einverständnis erzielt worden ist, sind zum Abschlusse der Vereinbarung über diese Feststellung zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem König von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. Oswald Freiherr von Richthofen

und

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Karl Peter Klügmann,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Lübeck soll dem Kanalzug entsprechend in der Weise reguliert werden, daß das gegeneinander auszutauschende Staatsgebiet gleiche Größe erhält und die neue Landesgrenze nach Tunlichkeit mit der Grenze des Grundeigentums der Kanalverwaltung zusammenfällt. Die Regulierung erstreckt sich:

1. auf die Gemarkung Krummesse preußischen und lübeckischen Anteils und die preußischen Gemarkungen Klempau und Rondeshagen,
2. auf die preußischen Gemarkungen Groß-Berkenthin, Göldenitz und Niendorf einerseits und die lübeckischen Gemarkungen Hollenbek und Behlendorf andererseits.

Artikel 2.

Der Gebietsaustausch erfolgt entsprechend dem beigeschlossenen Übersichtsplane*) nach Maßgabe der nebst einem Verzeichnisse der auszutauschenden Flächen ferner angeschlossenen sieben Lagepläne*) und umfaßt ein Areal von je 22 ha 14 ar 87 qm. Die Pläne beruhen auf den beiderseits katasteramtsmäßig geprüften und festgestellten Vermessungsunterlagen. Die in den Plänen blau schraffierten Flächen gehen an Preußen, die rot schraffierten Flächen an Lübeck über.

*) Die vorbezeichneten Anlagen liegen im Bureau des Herrenhauses zur Einsichtnahme aus.

Digitized by Google

Demgemäß gibt Preußen an Lübeck ab:

1.	aus der Gemarkung Krummesse . . .	7	ha	22	ar	39 qm
2.	aus der Gemarkung Klempau	0	„	59	„	39 „
3.	aus der Gemarkung Rondeshagen . .	0	„	1	„	63 „
4.	aus der Gemarkung Groß-Berkenthin .	0	„	1	„	24 „
5.	aus der Gemarkung Göldenitz	2	„	56	„	30 „
6.	aus der Gemarkung Niendorf	11	„	73	„	92 „
	zusammen . . .	22	ha	14	ar	87 qm.

Dagegen tritt Lübeck an Preußen ab:

1.	aus der Gemarkung Krummesse . . .	3	ha	44	ar	48 qm
2.	aus der Gemarkung Hollenbek . . .	6	„	00	„	87 „
3.	aus der Gemarkung Behlendorf . . .	12	„	69	„	52 „
	zusammen . . .	22	ha	14	ar	87 qm.

Dieser Vertrag tritt mit dem Ablaufe des Tages in Kraft, an welchem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden erfolgt.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Berlin, den 11. April 1904.

(L. S.) gez. Dr. Freiherr v. **Richthofen.** (L. S.) gez. Dr. **Klügmann.**

Digitized by Google

Begründung.

Nach Ziffer 1 Abs. 3 des Schlußprotokolls zum Staatsvertrage zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals, vom 4. Juli 1893 (Gesetz-Samml. 1894, S. 119 flg.) soll, insoweit durch die Kanallinie kleine Teile der beiderseitigen Staatsgebiete abgeschnitten werden, über die sich als zweckmäßig ergebende anderweite Feststellung der Landesgrenzen eine besondere Vereinbarung stattfinden. Der Kanalbau hat tatsächlich die Abschneidung zahlreicher kleiner Gebietsteile zur Folge gehabt. Die Schwierigkeit bei Ausübung der Hoheitsrechte auf diesen jetzt vereinzelt liegenden Trennstücken und die Rücksicht auf eine praktische Handhabung der Verwaltung läßt eine Grenzbegradigung angezeigt erscheinen.

Die zu dem Zwecke mit Lübeck gepflogenen Verhandlungen haben zu dem dem Gesetzentwurfe beigefügten Staatsvertrage vom 11. April 1904 geführt. Danach soll die neue Grenzlinie an den betreffenden Stellen in tunlichster Anlehnung an die Grenze des Grundeigentums der Kanalverwaltung der Richtung des Kanals folgen; die zum Vertrage gehörige Übersichtskarte giebt näheren Aufschluß hierüber. Die demgemäß gegeneinander auszutauschenden Staatsgebiete haben mit je 22 ha 14 a 87 qm Flächeninhalt gleiche Größe. Diese Regelung entspricht den Interessen beider Staaten. Die von Preußen in Tausch zu gebenden Flächen sind unbebaut und stehen durchweg im Eigentume der Kanalverwaltung.

Nach Artikel 2 der Verfassungsurkunde ist zu der Grenzveränderung die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich.

Digitized by Google

№ 174.

Session 1904. | Herrenhaus.

Berlin, den 21. November 1904.

Das Haus der Abgeordneten hat heute auf Grund des Berichts seiner Rechnungskommission, Drucksache Nr. 403, über die gemäß der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Januar d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegte

Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Anlagen

und die

Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr, Drucksache Nr. 20,

beschlossen:

vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer die im Etatsjahre 1902 vorgekommenen

a) Etatsüberschreitungen in einer Gesamthöhe von 85 862 780 ℳ. 71 ₰.

b) noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben von zusammen . 2 207 291 „ 54 „

zusammen . . 88 070 072 ℳ. 25 ₰.

c) die Verausgabung der in der Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse als Etatsüberschreitungen nachgewiesenen 2409 ℳ. 61 ₰.

nachträglich zu genehmigen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

№ 175.

Session 1904.

Herrenhaus.

Berlin, den 23. November 1904.

Vergl. Nr. 79, 402, 335, 338 der Drucks. d. Hauses der Abg.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. Februar d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf,

in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen abgeänderten Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düſſeldorf.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags Unſerer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Düſſeldorf wird ein Oberlandesgericht errichtet.

§ 2.

Dem Oberlandesgericht in Düſſeldorf werden zugewieſen:

1. unter Abtrennung von dem Oberlandesgericht in Cöln die Bezirke der Landgerichte in Kleve, Düſſeldorf und Elberfeld,
2. unter Abtrennung von dem Oberlandesgericht in Hamm der Bezirk des Landgerichts in Duisburg.

§ 3.

Das Geſetz tritt an einem durch Königliche Verordnung zu beſtimmenden Tage, jedoch nicht vor dem 16. September 1906, in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

№ 176.

Session 1904. | Herrenhaus.

Berlin, den 24. November 1904.

Vergl. Nr. 495 und 536 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 24. Juni d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurfs, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten,

den das Haus der Abgeordneten heute unter Einfügung des Datums des betreffenden Reichsgesetzes:

„6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272)"

unverändert angenommen hat, ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Inkraftſetzung einer anderweiten Klaſſeneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die dem Reichsgeſetze, betreffend den Servistarif und die Klaſſeneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Geſetzbl. S. 272) als Beilage II angefügte Klaſſeneinteilung tritt für die Bemeſſung des Wohnungsgeldzuſchuſſes mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben, ... den . . . . . 1904.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

№ 177.

Seſſion 1904.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den zunächſt dem Herrenhauſe vorgelegten

Entwurf eines Geſetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hanſeſtadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal.

— Nr. **173** der Druckſachen. —

Berichterſtatter: Herr von Graß.

Antrag des Berichterſtatters:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem vorgenannten Geſetzentwurf unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

Berlin, den 24. November 1904.

Der Präſident des Herrenhauſes.

Fürſt **Knyphauſen.**

№ 178.

Session 1904.

Herrenhaus.

Berlin, den 25. November 1904.

Vergl. Nr. 173, 523 und 539 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. März d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

> Gesetzentwurfs, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder,

in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen abgeänderten Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien nach Benehmen mit dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Oderstrom von der österreichischen Grenze bis zum Eintritt in die Provinz Pommern, für die Ufer und das natürliche Überschwemmungsgebiet einen Plan aufzustellen

Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt im Zweifelsfalle durch den zuständigen Minister nach Anhörung des Oderstromausschusses (§ 2).

Der Plan ist nach Anhörung des Oderstromausschusses und der Provinzialausschüsse der Provinzen Schlesien und Brandenburg durch den zuständigen Minister festzusetzen. Vor Festsetzung des Planes ist derselbe öffentlich auszulegen oder in anderer Weise den Interessenten bekannt zu machen. Anträge auf Abänderungen sind innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu stellen. Die Gesamtkosten dürfen den Betrag von 60 000 000 Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Zur gutachtlichen Mitwirkung bei der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse der Oder (§ 1) wird am Amtssitze des Oberpräsidenten von Schlesien ein Oderstromausschuß gebildet. Er besteht aus dem Oberpräsidenten von Schlesien oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Oberpräsidenten von Brandenburg oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter, dem Landeshauptmann von Schlesien und dem Landesdirektor von Brandenburg bezw. den von ihnen mit ihrer Vertretung beauftragten Beamten, dem Oder-Strombaudirektor, je einem von den Oberpräsidenten von Brandenburg und Schlesien zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten, sowie aus vier von dem Provinzialausschusse von Schlesien und drei von dem Provinzialausschusse von Brandenburg zu wählenden Mitgliedern. Von den von dem Provinzialausschusse von Schlesien zu wählenden soll tunlichst ein Mitglied Deichhauptmann sein.

Für die sieben gewählten Mitglieder werden sieben Stellvertreter in gleicher Weise gewählt.

Bei der Beschlußfassung steht dem Vorsitzenden, dem Oberpräsidenten von Brandenburg, dem Landeshauptmann von Schlesien, dem Landesdirektor von Brandenburg, sowie den von den Provinzialausschüssen gewählten Mitgliedern je eine Stimme zu. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Oderstromausschuß wird vom Oberpräsidenten von Schlesien zusammenberufen; die Berufung muß erfolgen auf Ersuchen des Oberpräsidenten von Brandenburg sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern.

§ 3.

Auf die gewählten Mitglieder des Oderstromausschusses und ihre Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Provinzialrat in den §§ 10 Abs. 2, 11, 12 und 14, auf die Beschlußfähigkeit des Oderstromausschusses der § 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) mit der Maßgabe Anwendung, daß, wo in diesen Vorschriften der Provinzialausschuß genannt ist, der Provinzialausschuß derjenigen Provinz eintritt, welcher der Gewählte angehört. Auf das Verfahren des Oderstromausschusses finden die für das Beschlußverfahren vor dem Provinzialrate geltenden Bestimmungen der §§ 115, 118, 119 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sinngemäße Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4.

Der festgesetzte Plan ist auszuführen. Zu wesentlichen Änderungen bedarf es der Genehmigung des zuständigen Ministers, welche nach Anhörung des Oderstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses durch den Oberpräsidenten von Schlesien einzuholen ist.

Die Erteilung der zu den planmäßigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen verbleibt den zuständigen Behörden.

Soweit nach diesem Gesetz der Bezirksausschuß zu beschließen hat, ist der Oberpräsident von Schlesien befugt, sich in der Sitzung durch einen ihm beigegebenen Beamten vertreten zu lassen. Dieser Vertreter hat beratende Stimme. Zur Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses ist auch der Oberpräsident von Schlesien befugt; die Beschlüsse sind ihm zuzustellen.

§ 5.

Der Oberpräsident von Schlesien bestimmt nach Anhörung des Oderstromausschusses, in welcher Reihenfolge die in dem festgesetzten Plane vorgesehenen Arbeiten auszuführen sind, und überweist zu diesem Zwecke den betreffenden Teil des Planes der zur Ausführung zuständigen Stelle.

Die Ausführung erfolgt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird:

Digitized by Google

1. soweit die Arbeiten ausschließlich oder wesentlich einzelnen öffentlichen Korporationen oder Verbänden zum Vorteil gereichen, durch diese;
2. soweit es sich um Arbeiten am Strom handelt, durch die Oder-Strombauverwaltung;
3. soweit es sich um sonstige Arbeiten handelt, welche im allgemeinen Interesse der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der Oder erforderlich sind, durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Minister nach Anhörung des Oderstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses, durch wen die Ausführung zu erfolgen hat.

§ 6.

Die Ausführung beginnt mit der Aufstellung eines Sonderplanes für die Arbeiten. Der Sonderplan ist öffentlich auszulegen und sodann nach Anhörung des Oderstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses durch den Oberpräsidenten von Schlesien festzusetzen. Anträge auf Abänderungen sind innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu stellen. Soweit dabei wesentliche Änderungen des Gesamtplans in Frage kommen, findet die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Anwendung.

§ 7.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind zu tragen:

1. soweit es sich um Maßnahmen handelt, welche einzelnen öffentlichen Verbänden oder Korporationen zum Vorteil gereichen, von diesen nach Verhältnis ihres Vorteils; falls die Verpflichteten leistungsunfähig sind oder soweit die Kosten den Vorteil der Verpflichteten übersteigen, haben die Provinz und der Staat Beihilfen zu gewähren;
2. soweit es sich um Maßnahmen handelt, welche im allgemeinen Interesse der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der Oder erforderlich sind, von der Provinz und dem Staate, vorbehaltlich der Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen, wenn und insoweit solche durch diese Maßnahmen Vorteil erlangen.

Bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten über die Aufbringung der Kosten beschließt:

a) darüber, ob Maßnahmen der vorstehend unter 1 oder unter 2 gedachten Art vorliegen, nach Erörterung der Einwendungen mit den Beteiligten und nach Anhörung des Oderstromausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse der Oberpräsident von Schlesien. Falls kein Einvernehmen erzielt wird oder im Fall der Beschwerde gegen den Beschluß, welche innerhalb vier Wochen beim Oberpräsidenten von Schlesien anzubringen ist, entscheidet der zuständige Minister;
b) darüber, ob und inwieweit die Kosten den Vorteil übersteigen, über das Maß der Beiträge der Verbände und Korporationen im Falle von 2 sowie über die Verteilung der von den öffentlichen Verbänden und Korporationen aufzubringenden Beträge unter diese

nach Anhörung des Oderstromausschusses und des Provinzialausschusses der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den zuständigen Minister statt, welche beim Bezirksausschuß anzubringen ist und auch dem Regierungspräsidenten zusteht;

c) darüber, ob öffentliche Verbände oder Korporationen leistungsfähig sind, im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse der zuständige Minister.

Den Gemeinden steht die Heranziehung von Privatpersonen zu den Kosten zu, wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. Der Kostenverteilungsplan ist zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Gegen die Heranziehung finden die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung.

Die auf die Provinz und den Staat entfallenden Kosten werden im Einzelfalle im Verhältnis von $^1/_3$ zu $^1/_3$ zwischen beiden geteilt. Die Kosten für den Umbau fiskalischer Bauwerke trägt der Staat allein; für die Oderregulierung von Küstrin bis Raduhn zahlt der Staat vorweg 7 000 000 Mark.

§ 8.

Der Bezirksausschuß beschließt über die Verstärkung, Verlegung, Tieferlegung und Niederlegung bestehender Deiche, über die Umwallung von Ortschaften oder einzelnen Gehöften mit Deichen, die Untersagung der Wiederherstellung zerstörter Deiche, über die sonstigen zur Freilegung des Hochwasserprofils erforderlichen Maßnahmen sowie darüber, in welchem Umfange die Beteiligten verpflichtet sind, zur Durchführung dieser Maßnahmen die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an ihm zu dulden. Zur Stellung des Antrages ist auch der Regierungspräsident befugt.

Vor der Beschlußfassung sind die Beteiligten, nötigenfalls nach Erlaß eines öffentlichen Aufgebotes, zu hören. Der Beschluß ist den zur Tragung der Kosten der Ausführung Verpflichteten, den beteiligten Verbänden, sowie denjenigen, welche an dem Verfahren teilgenommen haben, zuzustellen. Über Einsprüche, welche binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung geltend zu machen sind, entscheidet der zuständige Minister.

Der Regierungspräsident hat die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen gegenüber den Beteiligten zu treffen.

§ 9.

Die Eigentümer der durch die angeordneten Maßnahmen (§ 8) betroffenen Grundstücke haben Anspruch auf Entschädigung. Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs- und Gebrauchsberechtigte mit Einschluß der Pächter und Mieter durch die Entziehung oder dauernde Beschränkung des Grundeigentums erleiden, ist, soweit er nicht in der für das betroffene Grundstück bestimmten Entschädigung oder in der an ihr zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Werte zu bemessen, den das Grundstück zur Zeit der Bekanntmachung des Sonderplanes (§ 6) hatte. Der außerordentliche Wert ist bei Festsetzung der Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 10.

Soweit nicht die Regulierung des Schadens in dem nachstehend vorgesehenen Umlegungsverfahren erfolgt, ist die Entschädigung in Geld zu zahlen. Über diese Entschädigung beschließt auf Antrag der Bezirksausschuß. Über die Höhe der Entschädigung steht gegen den Beschluß binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung sowohl dem Entschädigungsverpflichteten als auch den Berechtigten der Rechtsweg offen.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzten Entschädigung wird die Ausführung der Maßnahmen durch die Beschreitung des Rechtsweges nicht aufgehalten.

§ 11.

Auf Ersuchen des Regierungspräsidenten stellt die zuständige Generalkommission durch Beschluß fest, ob die nach § 8 angeordneten Maßnahmen einen solchen Einfluß auf die betroffenen Grundstücke ausüben, daß eine Änderung im Wirtschaftsbetriebe notwendig wird.

Der Beschluß ist, soweit es erforderlich erscheint, unter Bezugnahme auf Lagepläne, zweimal in die Kreisblätter einzurücken und in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Gegen den Beschluß steht den Beteiligten und dem Regierungspräsidenten die Beschwerde an das Ober-Landeskulturgericht binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung zu.

§ 12.

Steht nach § 11 fest, daß eine anderweite Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse beteiligter Grundstücke erforderlich ist, so hat die Generalkommission das Umlegungsverfahren einzuleiten. Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (Gesetzsamml. S. 329), Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen enthalten. Eines Antrages der beteiligten Eigentümer bedarf es nicht.

§ 13.

Die Umlegung umfaßt die von der angeordneten Maßnahme (§ 8) betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile ohne Rücksicht auf die aus § 1 des Gesetzes vom 2. April 1872 sich ergebenden Beschränkungen der Umgrenzung. Insoweit es zur Erreichung der Zwecke des Umlegungsverfahrens erforderlich erscheint, ist die Generalkommission befugt, auch Grundstücke, die von den angeordneten Maßnahmen nicht betroffen werden, zum Verfahren zuzuziehen.

Die §§ 3 und 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1872 kommen bei dem hiernach durchzuführenden Umlegungsverfahren nicht zur An-

wendung, § 3 jedoch nur dann nicht, wenn überwiegende Rücksichten des Hochwasserschutzes seine Ausschaltung erfordern.

Der Umlegungsbezirk ist durch Beschluß der Generalkommission festzustellen. Der Beschluß ist nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluß findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde an das Ober-Landeskulturgericht statt.

§ 14.

Wird eine Abschätzung nicht landwirtschaftlich benutzter Grundstücke (baulicher Anstalten, Forsten usw.), für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirten nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntnis bedarf, erforderlich, so werden der eine Sachverständige von dem beteiligten Eigentümer, der zweite von dem Entschädigungsverpflichteten und etwaige weitere Sachverständige durch die Generalkommission bestimmt.

§ 15.

Die Beteiligten haben erforderlichenfalls auch die Veränderung ihres bisherigen Wirtschaftsbetriebes und eine Verlegung ihrer Gehöfte zu dulden. Die mit einer Änderung von Wirtschaftsbetrieben oder der Verlegung von Höfen verbundene Herstellung oder Veränderung von Gebäuden gehört zu den Folgeeinrichtungen. In dem Umlegungsverfahren kann bestimmten Grundstücken die öffentliche Last auferlegt werden, daß sie in bestimmter Art benutzt werden müssen, von welcher nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgegangen werden kann.

§ 16.

Soweit in dem Umlegungsverfahren eine Entschädigung durch Land nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, erfolgt sie durch Geld.

Die Geldentschädigung unterliegt, sofern sie den Betrag von 100 Mark übersteigt, dem Verwendungsverfahren nach den für die Verwendung von Ablösungskapitalien geltenden Vorschriften.

§ 17.

Die Kosten des Beschlußverfahrens und des Verwendungsverfahrens sowie die Regulierungskosten des Umlegungsverfahrens bleiben außer Ansatz. Die Nebenkosten und die Folgeeinrichtungskosten, soweit sie unmittelbar durch die angeordneten Maßnahmen (§ 8) veranlaßt werden, hat der Entschädigungsverpflichtete zu tragen.

Die Bestimmungen über die in Auseinandersetzungssachen bestehende Stempel und Gebührenfreiheit (§ 4 d des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, Gesetzsamml. S. 413, § 7 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 6. Oktober 1899, Gesetzsamml. S. 326) finden auch in dem Umlegungsverfahren nach diesem Gesetze Anwendung.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

№ 179.

Session 1904.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hause der Abgeordneten in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

— Nr. **176** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Dr. von Dziembowski.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe, in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten, unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 28. November 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

Digitized by Google

№ 180.

Viertes Verzeichnis

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

(Journal-Nummer 237 bis 362.)

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
		I.	
		A. Der Kommission für Petitionen überwiesene Petitionen:	
1.	242.	Witwe Schmeichel zu Kiel.	Rechtshülfe in ihrer Entmündigungssache.
2.	292.	Louise Wagener zu Potsdam.	Schadloshaltung für die ihr durch die Entmündigung entstandenen finanziellen Schädigungen.
		B. Der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:	
3.	289.	Portier Oscar Fröhlich zu Berlin.	Erhöhung des Gehalts der Portiers der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen auf 1000 bis 1500 ℳ.
4.	290.	Hilfsbahnsteigschaffner Friedrich Siebert zu Charlottenburg.	Günstigere Beförderungsverhältnisse der Hilfsbahnsteigschaffner bezw. Hilfsportiers der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen.
5.	291.	Bahnsteigschaffner Emil Gerhard zu Halensee.	Erhöhung des Gehalts der Bahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen auf 1000 bis 1500 ℳ.
		C. Der Kommission für Justiz-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:	
6.	241.	Georg Müller zu Berlin, namens des Zentralverbandes der Deutschen Lotterie Kollekteure.	Abänderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Spiels in außerpreußischen Lotterien und des Vertriebs von Losen außerpreußischer oder solcher preußischer Lotterien, welche nur für einen Teil der Monarchie erlaubt sind; Nr. 113 der Drucksachen. [Bereits erledigt mit dem vorgenannten Gesetzentwurfe, welcher der Kommission für Justiz-Angelegenheiten zur Vorberatung überwiesen war.]
7.	256.	August Wicher zu Parsow bei Cravig.	Rechtshilfe in Angelegenheit von Zeugengebühren.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
		D. Der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten überwiesene Petition:	
8.	237.	Kommerzienrat Georg Howaldt zu Kiel, namens des Arbeitgeber Verbandes der Eisen- und Metall-Industrie Kiels und Andere.	Abänderung des Submissionsverfahrens bei den staatlichen Behörden. [Bereits erledigt.]
		E. Der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:	
9.	240.	Ziegeleiarbeiter Johannes Godehardt in Beuren.	Ausdehnung der Arbeiterfahrkarten für das Eichsfeld auf eine Entfernung von 100 Kilometern. [Bereits erledigt.]
10.	288.	Königl. Oberamtmann Schwarzenberger und Andere zu Kolmar i. P.	Herstellung einer Güterumschlagstelle bei der Station Milisch der Eisenbahnstrecke Posen—Schneidemühl an der schiffbaren Neiße.
		F. Der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesene Petitionen:	
11.	243.	Vorstand des westfälischen Städtetages.	Der Einwohnerzahl und den Steuerleistungen der Städte entsprechendere Vertretung derselben auf den Kreistagen. [Bereits erledigt.]
12.	258.	Vorstand des XV. Hessischen Städtetages zu Cassel.	Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer.
13.	286.	Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft zu Düsseldorf.	Gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet.
		G. Der XII. Kommission für Vorberatung **a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie; Nr. 104 und 166 der Drucksachen;** **b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden; Nr. 105 und 167 der Drucksachen** **überwiesene Petitionen:**	
14.	239.	Ober-Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau.	Abänderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurfe zu a.
15.	244.	Paul Oertel, zu Breslau, namens des Breslauer Haus- und Grundbesitzervereins.	Ablehnung beider Gesetzentwürfe.
			Gleichlautende Petitionen haben eingereicht:
	245—253. 278. 361.	die Vorstände der Haus- und Grundbesitzer- sowie anderer Vereine zu: Fellhammer — Freiburg — Gottesberg — Grünberg — Langenbielau — Peterswaldau — Schweidnitz — Waldenburg — Spandau — Cassel.	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
16.	257.	Fr. Hartwig, namens des Vorstandes des Hausbesitzervereins, und Andere zu Nordhausen.	Ablehnung des evangelischen Kirchensteuergesetzentwurfs, insoweit für die Umlegung der Kirchensteuer auch die Realsteuern maßgebend sein sollen.
		Petitionen mit gleichem Antrag haben eingereicht:	
	259—277. 279. 293—360, 362.	die Vorstände der Haus- und Grundbesitzer- sowie anderer Vereine zu: Arnswalde — Cüstrin — Eberswalde — Forst — Torgau — Berlin (Bund der Berliner Grundbesitzer-Vereine) — Cassel — Cottbus — Crossen a. O. — Frankfurt a. O. — Freiburg i. Schl. — Friedrichsberg — Fürstenberg a. O. — Hannover — Landsberg a. O. — Luckenwalde — Magdeburg — Prenzlau — Rathenow — Treptow — Altdamm — Barmen — Berlin (und zwar Grundbesitzer-Vereine: „Bellevue und Hansaviertel" und „Königstadt", Haus- und Grundbesitzer-Verein „Gesundbrunnen", Hausbesitzerverein „Norden") — Bernau — Bielefeld — Brandenburg a. H. — Bünde i. W. — Charlottenburg (und zwar: „Haus- und Grundbesitzer-Verein von 1895" und „Haus- und Grundbesitzer-Verein der um den Savignyplatz 2c. belegenen, sowie der angrenzenden Bezirke") — Coepenick (und zwar: „Haus- und Grundbesitzer-Verein" und „Grundbesitzer-Verein der Villen-Kolonie Wendenschloß-Coepenick") — Cottbus — Delitzsch — Duisburg (und zwar: „Haus- und Grundbesitzerverein für den Stadtkreis Duisburg mit dem Sitz in Hochfeld" und „Haus- und Grundbesitzer-Verein zu Duisburg") — Erfurt — Franz. Buchholz — Friedrichshagen — Fürstenberg a. d. O. — Görlitz — Greifswald — Gr. Lichterfelde (und zwar: „Verein der Grundbesitzer nordwestlich der Wannseebahn" und „Gr. Lichterfelder Süd-Verein") — Guben — Hagen i. W. — Halle a. d. S. — Herne — Hessenwinkel — Ilversgehofen — Krebsjauche — Langenbielau — Langensalza — Lüneburg — Magdeburg-Buckau — Minden — Nauen — Neurode — Neu-Weißensee — Nieder-Hermsdorf — Nieder-Schönhausen — Ohligs — Osterode (Ostpr.) — Pyritz — Rahnsdorf — Reinickendorf (und zwar: „Haus- und Grundbesitzer-Verein Reinickendorf-West", „Hausbesitzerverein Reinickendorf-Ost" und „Haus- und Grundbesitzerverein Alt-Reinickendorf") — Rixdorf — Sagan — Schwiebus — Solingen — Sorau — Spandau — Stargard i. P. — Steglitz — Stendal — Strausberg I — Strausberg II — Thorn — Tilsit — Treptow b. Berlin — Velten (Mark) — Wannsee — Wiesbaden — Wilhelmshagen — Neu-Seegefeld.	
17.	280.	Vorstand der Kreissynode Barmen, namens dieser Kreissynode.	Heranziehung des von den österreichischen Gemeindeangehörigen in Österreich verdienten Geschäftseinkommens zu der Kirchensteuer des Wohnorts.
18.	285.	Bund der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin.	Beschränkung der Heranziehung der Realsteuern zur Kirchensteuer auf die ländlichen Gemeinden.

Zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder — Nr. 178 der Drucksachen.

19.	254.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.	Schutz gegen die den Wiesenbesitzern am Odermündungsgebiet durch den Bau fiskalischer Strombauten entstehenden Schädigungen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.

II.

Petitionen zu Gesetzentwürfen, welche vom Herrenhause bereits beraten sind und zur Zeit der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten unterliegen.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke. — Nr. 186 und Zu 186 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

20.	284.	Magistrat der Stadt Stendal.	Abänderungsvorschläge zu dem vorgenannten Gesetzentwurfe.

III.

Petitionen zu Gesetzentwürfen, welche zunächst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt und von dort noch nicht an das Herrenhaus gelangt sind.

a) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen — Nr. 96 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten —.

21.	281.	Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia bei Lünen a. d. Lippe.	Ablehnung des Kanals Hamm-Datteln.
22.	283.	Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund zu Essen a. d. Ruhr.	Ablehnung des staatlichen Schleppmonopols auf den projektierten Kanälen.
23.	287.	Vorstand des Westfälischen Bauernvereins zu Münster i. W.	Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei dem Bau und dem Betrieb der projektierten Kanäle.

b) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes; Nr. 229 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

24.	238.	Franz Behrens zu Berlin, namens des Ausschusses des deutschen Arbeiterkongresses.	Ablehnung des Gesetzentwurfs.

c) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne; Nr. 532 und Zu Nr. 532 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

25.	282.	Handelskammer für den Kreis Essen, namens der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks.	Ablehnung jedweder Verstaatlichung von Bergwerken des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks.

IV.

Petitionen aus Anlaß einer etwaigen Neuregelung der Volksschulverhältnisse.

26.	255.	Pastor Schultz zu Rheden und Andere.	Übertragung der Ortsschulaufsicht auf die Geistlichen.

Berlin, den 28. November 1904.

Digitized by Google

№ 181.

Session 1904. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage mit folgender veränderter Überschrift* angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Nr. **168** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Dr. Slaby.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;
2. die nachfolgende **Resolution** anzunehmen:

   die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß einheitliche Vorschriften über die Prüfung der im vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführten Anlagen für das Reichsgebiet erlassen werden.

Berlin, den 29. November 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

* Nach der Regierungsvorlage lautete die Überschrift dieses Gesetzentwurfes: Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Prüfung und Überwachung von elektrischen Anlagen, Dampffässern, Aufzügen und anderen gefährlichen Einrichtungen.

Digitized by Google

№ 182.

Session 1904. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der verstärkten Kommission für Justiz-Angelegenheiten über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf.

— Nr. **175** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Dr. Koch.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;
2. die nachfolgende **Resolution** anzunehmen:
   die Königliche Staatsregierung aufzufordern, baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Landgerichten in Crefeld und M.-Gladbach vorzulegen;
3. die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen Nr. 143, 213, 218, 229 und 231 durch die Beschlußfassung zu 1 und 2 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. November 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

№ 183.

Session 1904. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Justiz-Angelegenheiten über den zunächst dem Herrenhause vorgelegten

   Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer.

   — Nr. **171** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr von Schorlemer.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Justiz-Angelegenheiten über den zunächst dem Herrenhause vorgelegten

   Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz.

   — Nr. **172** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr Dr. von Burgsdorff.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 29. November 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 184.

Session 1904. — Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die

Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Anlagen

und die

Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr.

— Nr. **174** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr von Zitzewitz-Zezenow.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer die im Etatsjahre 1902 vorgekommenen

a) Etatsüberschreitungen in einer Gesamthöhe von 85 862 780 ℳ 71 ₰

b) noch nicht genehmigten außeretats-mäßigen Ausgaben von zusammen 2 207 291 „ 54 „

zusammen . . . 88 070 072 ℳ 25 ₰

c) die Verausgabung der in der Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse als Etatsüberschreitungen nachgewiesenen 2 409 ℳ 61 ₰

nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 30. November 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

№ 185.

Session 1904. | Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der XII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie; Nr. **166** der Drucksachen.

Dr. Graf **Yorck von Wartenburg.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

im Artikel IV § 1 hinter dem Worte „Kirchengemeinde" folgenden dritten Absatz einzufügen:

> Der Beschwerde ist stattzugeben, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er Mitglied einer derjenigen der evangelischen Landeskirche nicht zugehörigen Religions-Gesellschaften ist, deren Gemeinden Korporationsrechte verliehen worden sind, oder daß er innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes in der Kirchengemeinde folgenden Monats beginnt, Mitglied einer solchen Religions-Gesellschaft geworden ist.

Berlin, den 30. November 1904.

Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Unterstützt durch:

Graf von Alvensleben-Schönborn. Dr. von Burgsdorff. Freiherr von Dürant. Dr. von Dziembowski. Graf von Kalnein. von Köckritz. Dr. Loening. Graf von der Osten. Graf Praschma. Graf von Roon. Freiherr von Schlichting. Graf von Schmettow. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Freiherr von Senden. Freiherr von Solemacher-Antweiler. Graf von Spee. Graf von Wartensleben. Dr. Graf von Wedel-Wödens. Graf von Welczeck. von Zitzewitz-Zezenow.

Digitized by Google

№ 186.

Session 1904. Herrenhaus.

Antrag

zu

dem Berichte der XII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie; Nr. **166** der Druckſachen.

Graf **von Mirbach-Sorquitten.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

die nachfolgende **Resolution** anzunehmen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne des § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern, dafür zu wirken, daß Realsteuern nur ausnahmsweise und in geringem Umfange zum Maßstabe kirchlicher Steuern gewählt werden.

Berlin, den 30. November 1904.

Graf von Mirbach-Sorquitten.

Unterstützt durch:

Graf von Alvensleben-Schönborn. Graf von Behr-Negendank. von Born-Fallois. von Breitenbuch. von Buch. von Dewitz. Dr. von Dziembowski. Graf von Fürstenberg-Herdringen. von Gerlach. von Gustedt. Graf von Kenserlingk. von Kleist-Retzow. von Ritykowski-Grellen. Graf von der Osten. Freiherr von der Recke. Graf von der Recke-Volmerstein. von Rochow. Graf von Roon. Fürst zu Salm-Horstmar. Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein. Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von Seherr-Thoß-Dobrau. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Freiherr von Senden. Freiherr von Solemacher-Antweiler. Graf von Wartensleben. von Wedel-Piesdorf. von Winterfeld-Neuendorf.

Digitized by Google

№ 187.

Seſſion 1904. — Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der XII. Kommiſſion über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung von Kirchenſteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangeliſchen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie; Nr. **166** der Druckſachen.

Dr. Freiherr **von Schorlemer.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in der ſeitens der Kommiſſion beantragten Reſolution

1. im Abſatz 2 die Worte:

   „in fernerer Erwägung, daß auch die Heranziehung der Forenſen der geſetzlichen Regelung bedarf “,

2. im Abſatz 3 die Worte:

   „ſowie der Forenſen“

zu ſtreichen.

Berlin, den 30. November 1904.

Dr. Freiherr von Schorlemer.

Unterſtützt durch:

Graf von der Aſſeburg-Falkenſtein. Freiherr von Bodenhauſen-Degener. Graf von Brühl. von Buch. Burggraf und Graf zu Dohna-Mallmitz. Fürſt zu Dohna-Schlobitten. Graf Droſte zu Viſchering. Graf von Fürſtenberg-Herdringen. Graf von Kalnein. Graf von Korff-Schmiſſing. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Freiherr von Manteuffel. Graf von Mirbach-Harff. Graf Praſchma. Freiherr von der Recke. Graf von der Recke-Volmerſtein. Graf von Reichenbach-Goſchütz. Fürſt zu Salm-Horſtmar. Herzog Ernſt Günther zu Schleswig-Holſtein. Freiherr von Solemacher-Antweiler. Graf zu Solms-Rödelheim. Graf zu Solms-Sonnenwalde. Fürſt zu Stolberg-Wernigerode. Graf von Weſtphalen.

№ 188.

Session 1904.

Herrenhaus.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
G. I. Nr. 3021.

Berlin W. 64, den 29. November 1904.
Eingegangen den 1. Dezember 1904.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 21. November dieses Jahres

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode,

nebst Anlage und Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Herrenhauses über diesen Entwurf gefälligst herbeizuführen.

Studt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. erteilen Unserem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode, nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II.“,
den 21. November 1904.

Wilhelm.

Studt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Absätze 3 bis 5 des anliegenden Kirchengesetzes werden staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

Beglaubigt:

Stndt.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Die in § 45 Absatz 1 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Sammlung S. 7) festgesetzte Höchstzahl der Wahlkreise für die Provinz Brandenburg wird von vierzig auf vier und vierzig erhöht.

Die vier neuen Wahlkreise werden durch die fünfte und sechste und die für künftig in Aussicht genommene siebente und achte Berliner Kreissynode gebildet.

Die vier neuen Wahlkreise wählen mindestens je einen der nach Ziffer 3 des § 46 a. a. O. zur Provinzialsynode zu entsendenden Abgeordneten.

Bis dahin, wo die siebente und achte Berliner Kreissynode gebildet sind, werden die sechs auf sie entfallenden Abgeordneten von denjenigen Berliner Kreissynoden gewählt, denen sie das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenrats und demnächst endgiltig durch Beschluß der Provinzialsynode zugewiesen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen Ober-Kirchenrats.

In gleicher Weise erfolgt die anderweite Verteilung der schon jetzt gemäß Ziffer 3 des § 46 a. a. O. von den Berliner Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten auf die bereits bestehenden und die neu geschaffenen Berliner Wahlkreise.

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Digitized by Google

Begründung.

Die fünfte ordentliche Generalſynode für die evangeliſche Landeskirche der älteren Provinzen hat den nebſt Begründung beiliegenden, vom Evangeliſchen Ober-Kirchenrate vorgelegten Entwurf eines Kirchengeſetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreiſe für die Brandenburgiſche Provinzialſynode, in der Faſſung der Anlage des Geſetzentwurfes nach zweimaliger Beratung mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen (gedruckte Verhandlungen der Generalſynode S. 376—381).

Das Kirchengeſetz will eine Vermehrung der Berliner Abgeordneten zur Brandenburgiſchen Provinzialſynode herbeiführen und erhöht zu dem Ende die gegenwärtig für die Provinz Brandenburg auf 40 feſtgeſetzte höchſte Zahl der Wahlkreiſe auf 44 und weiſt die vier neuen Wahlkreiſe den zum Stadtſynodalverbande Berlin gehörenden Kreisſynoden zu. Zwei der neuen Wahlkreiſe ſollen durch die bereits errichtete, aber auf der Provinzialſynode bisher noch nicht ſelbſtändig vertretene fünfte und ſechſte Kreisſynode gebildet, die beiden anderen aber für zwei weitere Berliner Kreisſynoden vorbehalten werden, deren Errichtung bereits in Ausſicht genommen iſt. Dieſe in den Abſätzen 1 und 2 des Kirchengeſetzes vorgeſehene Regelung bedarf keiner ſtaatsgeſetzlichen Beſtätigung, da nur der ſtaatsgeſetzlich nicht gebundene § 45 Abſ. 1 der Generalſynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 geändert wird (§ 1 des Geſetzes vom 28. Mai 1894 — G.S. S. 87 —).

Der vom Evangeliſchen Ober-Kirchenrate der Generalſynode vorgelegte Entwurf, der ſich auf die Abſätze 1 und 2 beſchränkte, ſetzte nach ſeiner Begründung voraus, daß die Provinzialſynode, bei künftiger Verteilung der nach § 46 Abſ. 1 Nr. 3 der Generalſynodal-Ordnung auch für die neuen Wahlkreiſe im letzten Drittel zu wählenden Abgeordneten, der durch das Kirchengeſetz beabſichtigten Verſtärkung der Vertretung Berlins gebührend Rechnung tragen und den neuen Wahlkreiſen unter Berückſichtigung ihrer Seelenzahl zum mindeſten je einen Abgeordneten des letzten Drittels gewähren werde. Was in den Motiven des kirchenregimentlichen Entwurfes als ſelbſtverſtändlich angeſehen war, iſt in dem von der Generalſynode beſchloſſenen Abſatze 3 geſetzlich feſtgelegt. Die zu wählenden 4 Abgeordneten werden nicht von der Provinzialſynode in dem im § 46 Abſ. 1 Nr. 1 der Generalſynodal-Ordnung vorgeſchriebenen Verfahren, ſondern durch Kirchengeſetz den vier neuen Kreisſynoden zugeteilt.

Der Abſatz 4 will die volle Vermehrung der Berliner Abgeordneten um 12 ſchon vor Errichtung einer ſiebenten und achten Kreisſynode eintreten laſſen, ſieht daher vor, daß die 6 ſpäter auf die ſiebente und achte Kreisſynode entfallenden Abgeordneten bis zur Errichtung dieſer Synoden den beſtehenden Berliner Kreisſynoden zuzuteilen ſind. Durch dieſe

provisorische Regelung wird der § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Generalsynodal-Ordnung geändert, insofern die Zuweisung der Abgeordneten nur an die Berliner Kreissynoden unter Ausschluß der übrigen Kreissynoden der Provinz Brandenburg erfolgt, und der § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 insofern, als die Zuweisung der nach diesen Vorschriften zu wählenden Abgeordneten unter Vermehrung ihrer gesetzlich festgelegten Zahl und unter Anordnung eines für diese Fälle nicht vorgesehenen, übrigens dem § 46 Abs. 1 Nr. 3 entsprechenden Verfahrens bewirkt wird.

Gegenwärtig entfallen auf Berlin 24 Abgeordnete der vier alten Berliner Kreissynoden, auf jeden Wahlkreis 6 Abgeordnete. Würde die Abgeordnetenzahl lediglich nach den Absätzen 3 und 4 des Kirchengesetzes geregelt werden, so würde die Möglichkeit vorliegen, daß die neuen Kreissynoden nur je 3 Abgeordnete zu wählen hätten, während den bestehenden vier alten Kreissynoden die Zahl ihrer Abgeordneten ungeschmälert verbliebe. Diese Ungleichheit, die bei der gleichen Bedeutung der einzelnen Berliner Kreissynoden als unbillig empfunden würde, sucht der Absatz 5 nicht im Verfahren des § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Generalsynodal-Ordnung, sondern durch kirchengesetzliche Vorschrift zu beseitigen.

Da der § 46 Abs. 1 der Generalsynodal-Ordnung staatsgesetzlich gebunden ist (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1894 — G.-S. S. 87 —), so bedürfen die Absätze 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes der Bestätigung durch ein Staatsgesetz.

Digitized by Google

Entwurf

eines

Kirchengesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Die in § 45 Absatz 1 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Sammlung S. 7) festgesetzte Höchstzahl der Wahlkreise für die Provinz Brandenburg wird von vierzig auf vier und vierzig erhöht.

Die vier neuen Wahlkreise werden durch die fünfte und sechste und die für künftig in Aussicht genommene siebente und achte Berliner Kreissynode gebildet.

Urkundlich ꝛc.

Begründung.

Nach § 45 der Generalsynodal-Ordnung beträgt die Zahl der Wahlkreise in der Provinz Brandenburg gegenwärtig 40, davon sind 26 Wahlverbände und 14 einzeln wählende Kreissynoden (Verordn. vom 9. Juli 1877 — K. G.- u. V.-Bl. S. 101). Das ergibt für die Provinzialsynode einen Bestand von $3 \times 40 = 120$ und unter Hinzurechnung der 20 Allerhöchst ernannten Mitglieder, eines Deputierten der theologischen Fakultät und der drei Generalsuperintendenten der Provinz von im ganzen 144 Mitgliedern. Davon entfallen auf Berlin 24 Abgeordnete der vier alten Berliner Kreissynoden, — die beiden neu errichteten Berliner Kreissynoden, Berlin-Stadt III und Friedrichswerder II, wählen bis jetzt noch gemeinschaftlich mit den alten Stammsynoden Berlin-Stadt II und Friedrichswerder, — eine Zahl, die sich durch den Hinzutritt der Allerhöchst ernannten Mitglieder aus Berlin, des Abgeordneten der französisch reformierten Synode und der Vertreter der theologischen Fakultät, abgesehen von den Generalsuperintendenten, zur Zeit tatsächlich auf 35 erhöht.

Die evangelische Bevölkerung von Berlin betrug im Jahre 1900 (Eisenacher Statistische Tabelle I für 1900) rund 1 590 000, die der Provinz Brandenburg ohne Berlin, 2 907 000 Seelen; von den Umlagen für die Provinzialsynodal-Kasse bringt in der laufenden Etatsperiode der Stadtsynodalverband Berlin rund 65½ %, die übrige Provinz nur 34½ % auf (Verh. der 10. Brandenburgischen Provinzialsynode S. 83, 526).

Unter Hinweis auf dieſe für Berlin ungünſtigen numeriſchen Verhältniſſe richtete die Berliner Stadtſynode im Mai 1901 an das Konſiſtorium der Provinz Brandenburg den Antrag, für den Fall, daß die Ausſonderung Berlins und ſeiner Umgebung zu einer beſonderen Provinzialſynode zur Zeit noch nicht angängig erſcheinen ſollte, die Vermehrung der Berliner Abgeordneten zur Provinzialſynode herbeizuführen. Zu dieſem ihr durch das Konſiſtorium zu weiterer Veranlaſſung überſandten Antrage beſchloß die zehnte Brandenburgiſche Provinzialſynode unter gleichzeitiger Ablehnung eines Antrages auf Errichtung einer Provinzialſynode Berlin am 31. Oktober 1902 folgendes:

> Die Synode richtet an das Königliche Konſiſtorium den Antrag, eine Abänderung des § 45 Abſ. 1 der Generalſynodal-Ordnung dahin zu erwirken, daß die Höchſtzahl der Wahlverbände für die Provinz Brandenburg angemeſſen vergrößert werde, ohne daß dadurch die Zahl der Wahlverbände und der Abgeordneten zur Provinzialſynode außerhalb Berlins eine Änderung erleidet (a. a. O. S. 80, 83—86, 487, 600).

Das Verlangen nach einer ſtärkeren Vertretung Berlins auf der Provinzialſynode iſt, auch wenn die Anſicht, daß die Zahl der ſynodalen Vertreter nach der Einwohnerzahl und der Steuerkraft zu bemeſſen ſei, grundſätzlich abgelehnt werden muß, unter den hier obwaltenden, ganz beſonderen Verhältniſſen und in Anbetracht der ſeit 1873 ſo ſehr gewachſenen Bedeutung der Hauptſtadt als berechtigt anzuerkennen. Schon mit Rückſicht auf die neuerdings erfolgte Vermehrung der Berliner Kreisſynoden von 4 auf 6 erſcheint eine ſolche Verſtärkung als ein Gebot der Gerechtigkeit. Auch würde ſie an ſich ſchon im Rahmen des beſtehenden Geſetzes durch eine neue Feſtſtellung der Wahlkreiſe (Gen.-Syn. Ordn. § 45 Abſ. 2) bezw. durch Neuverteilung der Abgeordneten des letzten Drittels (Gen. Syn. Ordn. § 46 Nr. 3) möglich ſein, auf dieſem Wege aber, wie ſchon der Beſchluß der Provinzialſynode zeigt, weil nicht ohne Schmälerung des Beſitzſtandes der Wahlkreiſe außerhalb Berlins durchführbar, in der Provinz auf Abneigung und wahrſcheinlich unüberwindlichen Widerſtand ſtoßen. Es wird deshalb unter Änderung des § 45 der Generalſynodal-Ordnung auf eine auch von der Provinzialſynode empfohlene Vermehrung der Wahlkreiſe Bedacht zu nehmen ſein.

Zu dem Ende ſchlägt der Entwurf vor, die gegenwärtig für die Provinz Brandenburg auf 40 feſtgeſetzte höchſte Zahl der Wahlkreiſe auf 44 zu erhöhen und die vier neuen Wahlkreiſe den zum Stadtſynodalverbande Berlin gehörenden Kreisſynoden zuzuweiſen. Des näheren ſollen zwei der neuen Wahlkreiſe durch die bereits errichtete, aber auf der Provinzialſynode bisher noch nicht ſelbſtändig vertretene 5. und 6. Berliner Kreisſynode gebildet, die beiden anderen aber für zwei weitere Berliner Kreisſynoden reſerviert werden, deren Errichtung bereits in Ausſicht genommen iſt. Die Neubildung von mehr als zwei weiteren Kreisſynoden in Berlin dürfte in abſehbarer Zeit nicht erforderlich werden. Eine ausdrückliche Beſtimmung, daß auch die für die vier neuen Wahlkreiſe im letzten Drittel (Generalſynodal-Ordnung § 46 Nr. 3) zu wählenden Abgeordneten Berliner Kreisſynoden zufallen ſollen, iſt dabei nicht für notwendig erachtet. Es wird aber vorausgeſetzt, daß die Provinzialſynode

bei künftiger Verteilung der Abgeordneten des letzten Drittels der durch das Gesetz beabsichtigten Verstärkung der Vertretung Berlins gebührend Rechnung tragen und den neuen Wahlkreisen unter Berücksichtigung ihrer Seelenzahl zum mindesten je einen Abgeordneten des letzten Drittels gewähren wird. Damit würde sich die Zahl der Berliner Abgeordneten auf der Provinzialsynode von 24 sogleich auf 30, demnächst aber auf 36 erhöhen, auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Zahl der Allerhöchst zu ernennenden Mitglieder von jetzt 20 auf 22 zu vermehren. (Gen. Syn.-O. § 44 Nr. 3.)

Die Maximalzahlen in § 45 Abs. 1 der Generalsynodal-Ordnung sowie verwandte schon im § 61 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung von 1873 und früheren Verfassungsentwürfen enthaltene Bestimmungen sind wesentlich auf Bedenken des Gesetzgebers zurückzuführen, daß durch eine zu große Zahl von Mitgliedern der Provinzialsynodal-Versammlungen die Verhandlungen in unzulässiger Weise erschwert werden wurden (Aktenst. des Evangelischen Ober-Kirchenrats Bd. 6 S. 180. — Verhandlungen der Generalsynode von 1875 S. 790). Auch bei voller Würdigung der Berechtigung solcher Bedenken wird man doch anerkennen müssen, daß eine Vermehrung der Mitgliederzahl der Brandenburgischen Provinzialsynode von jetzt 144 um etwa 12 weitere Mitglieder den Gesamtcharakter der Versammlung nicht wesentlich ändern und ihre Geschäftsfähigkeit nicht beeinträchtigen würde.

Steht somit grundsätzlich nichts im Wege, den Berliner Wünschen entgegenzukommen, so ist es bloße Zweckmäßigkeitsfrage, wie weit man darin gehen will. In dieser Beziehung schien sich der Vorschlag des Entwurfs, vier neue Wahlkreise für Berlin zu bilden, namentlich auch deshalb zu empfehlen, weil er sich der Kreissynodaleinteilung von Berlin gut anschließt und auch im übrigen die bestehende landeskirchliche Organisation nirgends störend durchbricht. Jedenfalls wäre es nicht rätlich, das Verlangen nach stärkerer Vertretung von Berlin auf der Provinzialsynode völlig abzulehnen. Es könnte nicht ausbleiben, daß die Sonderinteressen eines so großen, dem Synodalverbande der sonst überwiegend ländlichen Provinz eingefügten städtischen Gemeinwesens mit dem unverhältnismäßigen spezifischen Gewicht von Berlin, wenn man ihnen nicht im Rahmen der bestehenden Ordnung gerecht wird, auf die Dauer dahin drängen müßte, den Verband zwischen Stadt und Land zu sprengen, auch wenn dies schließlich beiden Teilen zum Schaden gereichen würde.

№ 189.

Session 1904.

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommiſſion für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen; Nr. **181** der Druckſachen.

Dr. **Wachler.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

1. im § 1 hinter Nr. 6 hinzuzufügen:
   „7. Elektrizitäts-Anlagen."
2. den § 2 zu ſtreichen.

Berlin, den 30. November 1904.

Dr. Wachler.

Unterſtützt durch:

Büchtemann. Frentzel. Hollmann. Dr. Ittenbach. Dr.-Ing. Lueg. Marx. von Mendelsſohn-Bartholdy. Meyer. Graf von Redern. von Reinersdorff-Paczensky und Tenczin. Dr. Reinke. Schlutow. Dr. Schmoller. Vopelius.

№ 190.

Session 1904.

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den zunächst dem Herrenhause vorgelegten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode.

— Nr. **188** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr D. Dryander.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 1. Dezember 1904.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 191.

Session 1904/5.

Herrenhaus.

Der Justizminister.

J.-Nr. I. 82.

Berlin W. 64, den 10. Januar 1905.
Wilhelmstraße 65.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir erteilte Allerhöchste Ermächtigung vom 2. d. Mts. und den darin erwähnten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung zu übersenden.

Schönstedt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. erteilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Januar 1905.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags Unſerer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Geſetz-Sammlung Seite 393) werden dem Amtsgericht in Körlin zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Köslin

   die Gemeinden Schwemmin und Parſow ſowie die Gutsbezirke Schwemmin, Parſow und Warnin aus dem Kreiſe Köslin;

2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kolberg

   die Gemeinden Rabuhn, Wartekow und Rüwolsdorf ſowie die Gutsbezirke Alt-Marrin, Neu-Marrin und Wartekow aus dem Kreiſe Kolberg—Körlin.

§ 2.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben den 190

Beglaubigt:

Schönſtedt.

Begründung.

Eine Anzahl von Einwohnern der Ortſchaften Schwemmin, Warnin und Parſow im Kreiſe Köslin ſowie der Ortſchaften Rabuhn, Wartekow, Alt- und Neu-Marrin und Rüwolsdorf im Kreiſe Kolberg-Körlin, von denen bisher die drei erſteren zu dem Bezirke des Amtsgerichts in Köslin, die letztgenannten zu dem Amtsgericht in Kolberg gehören, hat in einer Eingabe an den Juſtizminiſter um Einverleibung aller dieſer Gemeinden in den Bezirk des Amtsgerichts Körlin gebeten. Die angeſtellten Erörterungen haben die Berechtigung dieſer Bitte ergeben. Ihre Erfüllung ſoll durch den vorliegenden Geſetzentwurf in die Wege geleitet werden.

Von ihren jetzigen Gerichtsſitzen ſind die gedachten Ortſchaften auf dem Landwege 18,0 bis 24,2 Kilometer, von Körlin dagegen nur 6,8 bis 14,5 Kilometer entfernt, ſo daß die nach letzterem Orte zurückzulegenden Strecken, abgeſehen von Wartekow, um die Hälfte bis Zweidrittel kürzer ſind, als die Wege nach Köslin und Kolberg. Alle Orte haben zwar Bahnverbindung nach Kolberg und Köslin; um die Bahn zu erreichen, muß aber ſtets noch Landweg benutzt werden, und zwar von

a) Alt-Marrin	3,1	Kilometer.
b) Neu-Marrin	5,2	
c) Rüwolsdorf	5,7	
d) Rabuhn	5,0	
e) Wartekow	1,2	
f) Schwemmin und Warnin	8,9	
g) Parſow	6,8	

Das mindert den Wert der Bahnverbindung erheblich herab.

Die Einwohner ſämtlicher Gemeinden haben ihre wirtſchaftlichen Beziehungen in Körlin und erleiden jetzt durch die Reiſen in gerichtlichen Geſchäften nach den erheblich weiter entfernten Orten Köslin und Kolberg fühlbare Verluſte an Zeit und Geld, die beſonders während der landwirtſchaftlichen Arbeiten ſchwer empfunden werden, aber erheblich herabgemindert werden würden, wenn die Gemeinden zum Amtsgericht in Körlin gehörten. Sowohl der Oberlandesgerichtspräſident und der Oberſtaatsanwalt in Stettin als auch der Regierungspräſident in Köslin haben daher die vorgeſchlagene Maßregel befürwortet, weil durch ſie einem lange empfundenen Bedürfnis entſprochen werden würde.

Die Einwohner von Alt-Marrin, Neu-Marrin und Rüwolsdorf haben zwar nachträglich bei einer durch den Regierungspräſidenten in Köslin veranlaßten Befragung erklärt, in ihrem bisherigen Gerichtsbezirke verbleiben zu wollen. Gleichwohl rechtfertigt ſich die auch für ſie in Vorſchlag gebrachte Bezirksveränderung, welche ihrer anfänglichen Bitte ent-

ſpricht. Sie wird die Intereſſen der Einwohner von Alt-Marrin, Neu-Marrin und Rüwolsdorf nicht ſchädigen, vielmehr fördern, indem gerade ihnen eine erhebliche Erleichterung durch weſentliche Abkürzung der Wege nach dem Gerichtsſitze und durch eine Verringerung der baren Auslagen für die in ihren Bezirken an Ort und Stelle vorzunehmenden gerichtlichen Geſchäfte verſchafft wird. Es betragen nämlich die Entfernungen von Alt-Marrin, Neu-Marrin und Rüwolsdorf nach Kolberg 21,6—23,7 und 24,2 Kilometer, nach Körlin aber nur 8,7—9,0 und 10,8 Kilometer. Dazu kommt, daß dieſe drei Ortſchaften von Körlin aus in derſelben Richtung und dieſer Stadt teilweiſe näher liegen, wie Schwemmin, Warnin und Parſow.

Liegt ſonach die Abänderung der Gerichtsbezirke im Intereſſe und im weſentlichen in den Wünſchen der beteiligten Gemeinden, ſo ſtehen ihr auch Intereſſen der Juſtizverwaltung inſofern zur Seite, als Erſparniſſe an Zeugengebühren und ſonſtigen baren Auslagen zu erwarten ſind.

Für den Fall der Einführung der Bezirksveränderung wird das mäßig beſchäftigte Amtsgericht in Körlin nur einen unerheblichen Zuwachs an Geſchäften erfahren; eine Vermehrung ſeiner Arbeitskräfte wird daher nicht erforderlich werden, vielmehr ihre beſſere Verwendung möglich ſein, ohne daß finanzielle Mehraufwendungen erforderlich werden.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Geſetzes erſcheint wegen der erforderlichen Überleitungsgeſchäfte der 1. Juli 1905 geeignet.

№ 192.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Miniſterium
für
Landwirtſchaft, Domänen und Forſten.

Geſchäfts-Nr. I. G. 247.

Berlin, W. 9, den 14. Januar 1905.
Leipzigerplatz 7.

Dem Präſidium beehre ich mich anbei:

a, einen Nachweis über die im Kalenderjahre 1904 ſtattgehabte Aus- und Einrangierung in den Landgeſtüten des Staates,

b, die Betriebsreſultate der Haupt- und Landgeſtüte des Staates in den Jahren 1900/1901 bis einſchließlich 1902/1903

zur gefälligen weiteren Mitteilung ergebenſt zu überſenden.

von Podbielski.

An
das Präſidium des Herrenhauſes.

Nachweis

der

Aus- und Einrangierung in den Landgestüten im Kalenderjahre 1904.

In den 18 Landgestüten befanden sich am 1. Januar 1904 überhaupt		3056 Beschäler.
Davon kamen im Laufe des Kalenderjahres in Abgang:		
a) durch Ausrangierung, einschließlich der an den Königlichen Obermarstall abgegebenen Hengste	273	
b) durch Einrangierung in die Hauptgestüte		
c) durch Tod	69	342
Bleiben: . . .		2714 Beschäler.

In die Landgestüte wurden einrangiert:

I. aus den Hauptgestüten:

a) Trakehnen 47

	Voll blut	Halb blut
	Hengste	
wovon nach dem Landgestüt Rastenburg . . .	—	6
Braunsberg .	1	6
Georgenburg . .	—	6
Gudwallen . . .	—	7
Marienwerder . .	—	6
Pr. Stargard . .	—	5
Friedrich Wilhelm Gestüt	—	2
Zirke	—	2
Gnesen	—	6
	47	

b) Graditz 16

wovon nach dem Landgestüt Rastenburg . . .	—	2
Braunsberg . . .	—	4
Marienwerder . .	—	2
Gudwallen . . .	3	—
Friedrich Wilhelm Gestüt . . .	—	3
Gnesen	—	1
Kreuz	—	1
	16	

Zu übertragen . . . 63 und 2714 Beschäler.

Digitized by Google

	Voll-blut-	Halb-blut- Hengste	
Übertrag			63 und 2714 Beschäler.
c) Beberbeck			10
wovon nach dem Landgestüt Zirke	—	10	

II. aus den Zuchtgestüten:

a) bei Neustadt a. Dosse			5
wovon nach dem Landgestüt Friedrich Wilhelm-Gestüt	—	4	
" " " Cosel	—	1	
		5	
b) Georgenburg			

III. aus der Zahl der Klepper einrangiert, bezw. aus dem Königlichen Obermarstall zurückgegeben 9 87

IV. durch Ankauf:

a) Vollbluthengste	8	
b) Halbbluthengste	168	
c) Kaltblütige Hengste	128	304
Es ergibt sich hiernach ein Bestand am 1. Januar 1905 von		3105 Beschälern
— einschließlich 651 in den Hauptgestüten gezogene —		
von diesen sind: a) Vollblut		85 Beschäler
b) Halbblut		2316
c) Kaltblut		704
		3105 Beschäler.

Digitized by Google

Betriebs-

der Hauptgestüte des Staates in den Jahren

Bezeichnung der Hauptgestüte	Hauptbeschäler waren vorhanden im Jahre			Mutterstuten waren vorhanden im Jahre			Von diesen wurden an lebenden Fohlen geboren im Jahre						Von den Mutterstuten haben verworfen aus der Bedeckung von		
	1901	1902	1903	1901	1902	1903	1901		1902		1903		1900/1901	1901/1902	1902/1903
	Stück			Stück			Hengste	Stuten	Hengste	Stuten	Hengste	Stuten	Stück		
Trakehnen	16	16	18	344	348	352	148	143	163	135	152	148	26	17	22
Graditz	10	10	10	170	164	157	66	51	54	51	48	47	7	11	29
Beberbeck	5	5	5	88	94	92	34	32	35	37	38	31	4	6	5
Neustadt (Zuchtgestüt)	2	2	2	47	49	51	12	15	16	22	23	20	2	1	2
Zwion-Georgenburg (Zuchtgestüt)	1	—	—	45	44	43	16	11	18	15	12	10	7	1	7
Summe	34	33	35	694	699	695	276	252	286	260	273	256	46	36	65

Digitized by Google

Resultate

1900/1901 bis einschließlich 1902/1903.

Aus der Aufzucht des Gestüts wurden als									Ausgemustert und deshalb verkauft wurden im Jahre						Bemerkungen
Landbeschäler eingestellt			Mutterstuten eingestellt			Ober-Marstall-Remonten abgegeben			1901		1902		1903		
1901	1902	1903	1901	1902	1903	1901	1902	1903	alte	junge	alte	junge	alte	junge	
Stück			Stück			Stück			Pferde		Pferde		Pferde		
54	31	34	57	41	43	18	13	7	33 einschl. 7	106 einschl. 26	47 einschl. 9	114 einschl. 22	32 einschl. 9	83 einschl. 22	in die Ackergespanne eingestellte Pferde.
12	19	13	17	17	20	3	1	2	20	56	18	61	11	63	
10	12	5	12	6	12	3	4	3	3	34	9	40	8	39	
4	5	4	3	—	4	—	—	—	8 einschl. 2 Ackerpferde.	3	—	9	4 einschl. 2 Ackerpferde.	15	
8	4	—	4	—	7	—	2	—	19 einschl. 17 Ackerpferde	13	19 einschl. 17 Ackerpferde.	19	11 einschl. — Ackerpferde.	9	
88	71	56	93	64	86	24	20	12	83	212	93	243	66	209	

Digitized by Google

Betriebs-

der Landgestüte des Staates in den Jahren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Landgestütes	Zahl der vorhandenen Beschäler im Jahre			Zahl der vom Landgestüt besetzten Deckstationen im Jahre			Von den Landbeschälern sind gedeckt worden im Jahre				Von den gedeckten Stuten sind tragend geworden aus der Bedeckung von		
		1901	1902	1903	1901	1902	1903	1900	1901	1902	1903	1900/01	1901/02	1902/03
		Stück			Stück			Stuten				Stuten		
1.	Ostpreußisches in Rastenburg	162	169	170	56	58	60	10777	10379	10087	10809	7396	7276	7040
2.	» » Braunsberg	123	125	134	50	49	50	7090	6875	7084	7840	5465	5184	5268
3.	Litthauisches in Georgenburg	195	196	198	49	49	47	13864	12784	12653	12619	11011	10388	10467
4.	» » Gudwallen	201	205	205	44	44	44	13188	12201	11884	11762	9847	8622	9433
5.	Westpreußisches in Marienwerder	128	131	133	48	49	51	6619	4961	6178	6642	4673	3688	4718
6.	» » Pr. Stargard	187	182	105	46	46	34	6575	6404	5954	3757	4838	3848	3975
7.	Brandenburgisches	207	216	218	90	95	96	8771	8434	9745	10190	5814	5508	6153
8.	Pommersches	162	163	163	64	67	67	7590	7610	7888	7582	5189	5105	4982
9.	Posensches in Zirke	179	182	181	54	55	56	9789	8629	9488	10099	6889	5716	6495
10.	» » Gnesen	191	191	191	58	59	59	11873	10140	11552	12881	8069	6728	7813
11.	Niederschlesisches	162	157	165	61	58	61	8023	7867	8312	8438	4611	4494	4671
12.	Oberschlesisches	172	175	176	55	55	54	9988	10224	9611	9992	5202	5508	4916
13.	Sächsisches	127	133	126	61	62	59	5874	5693	5780	6056	3488	3477	3516
14.	Schleswig-Holsteinisches	120	122	118	45	46	42	5611	5791	5989	5862	3685	3783	3926
15.	Hannoveriches	268	274	273	69	70	70	14882	14807	14426	14024	9822	9548	9544
16.	Westfälisches	124	131	131	61	61	66	5219	5625	5500	6344	3007	3421	3077
17.	Hessen-Nassauisches	141	148	151	47	49	51	7887	7684	7763	7994	4494	4128	4138
18.	Rheinisches	188	148	170	58	68	79	7750	8052	7791	9004	4320	4893	4372
	Zusammen	2987	2998	3008	1016	1085	1045	160865	158660	156585	161345	106770	100705	104444

Resultate

1900/01 bis einschließlich 1902/03.

Von den tragend gewordenen Stuten haben verworfen aus der Bedeckung von			sind lebende Füllen geboren aus der Bedeckung von			sind bezw. gestorben, verkauft oder sonst nicht nachgewiesen			Es hat sonach jeder Hengst durchschnittlich gedeckt im Jahre			befruchtet aus der Bedeckung von			lebende Füllen gezeugt aus der Bedeckung von		
1900/01	1901/02	1902/03	1900/01	1901/02	1902/03	1900/01	1901/02	1902/03	1901	1902	1903	1900/01	1901/02	1902/03	1900/01	1901/02	1902/03
Stück			Stück			Stück			Stuten			Stuten			Stück		
676	722	572	5428	5209	5184	2342	2414	2265	64	59	61	45	45	42	33	32	31
576	446	441	4383	4124	4410	724	849	597	56	56	59	44	42	42	36	34	35
1373	1187	1328	8418	8120	8084	1695	1504	1135	66	65	64	59	58	58	45	42	41
1182	1141	948	8176	7492	7689	1289	1105	1006	61	56	57	48	43	46	42	37	38
488	380	418	3470	2680	3781	1092	927	721	39	47	50	39	29	36	29	21	29
337	496	416	3668	3356	2920	584	628	1116	47	45	36	33	28	30	28	24	22
480	698	481	5043	4561	5383	504	264	315	41	45	47	28	27	28	23	22	25
404	399	364	4467	4486	4355	277	281	226	47	45	46	32	32	30	28	27	27
455	372	499	5998	4969	5493	690	615	810	48	52	56	38	32	36	34	28	30
780	637	691	7289	6086	7122	797	772	750	53	60	67	43	35	41	39	32	37
376	411	442	4017	3840	4012	410	446	481	49	52	51	30	28	30	26	24	26
305	375	340	4904	5135	4586	515	580	592	59	55	57	31	32	28	30	30	26
287	320	320	3094	3057	3084	210	189	202	45	43	48	28	27	26	25	24	23
212	259	220	3805	3290	3478	282	307	372	48	49	50	32	31	32	29	27	29
819	860	777	8696	8419	8471	481	424	448	53	58	51	38	36	35	34	31	31
185	109	139	2738	3192	2798	209	182	235	45	42	48	27	28	25	24	26	21
337	297	285	4098	3741	3783	112	174	143	54	52	58	34	29	28	31	27	26
379	444	381	3786	3812	3820	315	272	335	58	58	53	33	32	30	28	28	26
9601	9558	9057	90968	85519	88403	12478	11928	11699	52	52	53	37	34	34	31	29	29

Digitized by Google

№ 193.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.
II. C. 11 066.

Berlin, W. 66, den 24. Dezember 1904.
Wilhelmstraße 79.

Vgl. Nr. 593, A zu Nr. 593a, B zu Nr. 593 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

In den Anlagen beehre ich mich, auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung — Gesetzsamml. S. 313 ff. — sowie im Anschluß an die dem Staatshaushaltsetat für 1905 beigefügte Übersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter eine

übersichtliche Darstellung der Ergebnisse der im Jahre 1904 gepflogenen Verhandlungen des Landeseisenbahnrats

und der darauf getroffenen Entscheidungen nebst den Verhandlungsschriften und Drucksachen des Landeseisenbahnrats mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die Anlagen gefälligst zur Kenntnis des Herrenhauses bringen zu wollen.

von Budde.

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Übersichtliche Darstellung

des

Ergebnisses der Verhandlungen des Landeseisenbahnrats im Jahre 1904.

(§ 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung — Gesetzsammlung Seite 313 ff. —).

Der Landeseisenbahnrat ist im Jahre 1904 zweimal, am 16. Juni und 9. Dezember zusammengetreten. Der zweiten Sitzung ist eine Beratung des Ausschusses vorausgegangen.

Wie aus den Verhandlungsschriften näher ersichtlich ist, hat der Landes-Eisenbahnrat über die dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1905 beigefügte Übersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter, über Anträge auf Abänderungen der allgemeinen Zusatzbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, auf Änderung der allgemeinen Tarifvorschriften für die Beförderung von Gütern sowie der Güterklassifikation und auf Einführung von Ausnahmetarifen beraten.

Den gutachtlichen Äußerungen des Landeseisenbahnrats ist — soweit bereits Entscheidung getroffen ist — überall beigetreten worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

von Budde.

№ 194.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Justizminister.

J.-Nr. I. 304.

Berlin W. 64, den 17. Januar 1905.
Wilhelmstraße 65.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, anbei die mir erteilte Allerhöchste Ermächtigung vom 11. d. M. und den darin erwähnten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung zu übersenden.

Schönstedt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. erteilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 11. Januar 1905.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Ges. Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Cochem,
   die Gemeinden Brachtendorf, Calenborn, Düngenheim, Eppenberg, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Hauroth, Kaifenheim, Kaiserseich, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach und Zettingen aus dem Kreise Cochem
   dem Amtsgericht in Mayen;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Zell a. d. Mosel,
   die Gemeinden Beilstein, Briedern und Mesenich aus dem Kreise Zell a. d. Mosel
   dem Amtsgericht in Cochem.

§ 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Schönstedt.

Begründung.

Zu § 1.

I. Die zusammen 8084 Einwohner zählenden Gemeinden Brachtendorf, Calenborn, Düngenheim, Eppenberg, Eulgem, Gamlen, Hambuch, Hauroth, Kaifenheim, Kaiserseſch, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach und Zettingen bilden zuſammen mit den Gemeinden Illerich und Landkern die im Kreiſe Cochem belegene Bürgermeiſterei Kaiserseſch und gehören bisher zu dem Amtsgericht in Cochem. Ihre Verbindung mit Cochem iſt eine ſehr unbequeme. Sie ſind von dieſem Ort auf dem Landwege zum Teil über achtzehn Kilometer entfernt. Der Weg führt aus der Eifel über deren Ausläufer in die Moſelniederung und iſt im Winter, wo er häufig dem Schneetreiben und Dauerregen ausgeſetzt iſt, ſchlecht paſſierbar; der Rückweg von Cochem iſt, da er fortgeſetzt bergan ſteigt, außerordentlich anſtrengend. Eine Eiſenbahnverbindung beſteht nicht; die Herſtellung einer ſolchen iſt auch in abſehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die wirtſchaftlichen Beziehungen der erſtgenannten Ortſchaften zu Cochem ſind daher nur unbedeutend, ſodaß die Einwohner gelegentlich des Verkehrs mit dem Gerichte ſelten andere Geſchäfte abzumachen in die Lage kommen und durch ihn bedeutenden Zeit- und Erwerbsverluſt erleiden.

Durch die Einrichtung eines Gerichtstags würde dieſen Mißſtänden in ausreichender Weiſe nicht abgeholfen werden können. Abhilfe kann vielmehr nur durch die von dem Geſetzentwurfe vorgeſehene Umlegung der eingangs genannten Gemeinden von dem Amtsgericht in Cochem zu dem Amtsgericht in Mayen geſchaffen werden. Seit dem Bau der Eiſenbahn von Andernach nach Gerolſtein hat nämlich die Bürgermeiſterei Kaiserseſch von dieſem Orte ſowie von Müllenbach-Laubach und Urmersbach aus Bahnverbindung nach Mayen, mit dem ſie auch lebhafte wirtſchaftliche Beziehungen unterhält, indem die zum größten Teil aus kleinen Ackersleuten beſtehenden Eingeſeſſenen ihre landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe nach Mayen bringen und dort ihren Bedarf an Kolonial- und Manufakturwaren decken. Die im § 1 unter Nr. 1 vorgeſchlagene Bezirksveränderung entſpricht daher den Bedürfniſſen und den berechtigten Wünſchen der Gemeinden.

Auch der Bürgermeiſter von Kaiserseſch hat ſich in Übereinſtimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Gemeindevertreter dahin geäußert, daß der Angliederung an das Amtsgericht in Mayen der Vorzug vor der Einrichtung von Gerichtstagen in Kaiserseſch gegeben werde. In erſter Linie hat er ſich allerdings für die Errichtung eines Amtsgerichts in dem Orte Kaiserseſch ausgeſprochen, um welche auch die Gemeinde Kaiserseſch und mehrere Nachbargemeinden ſeit dem Jahre 1897 wiederholt

Digitized by Google

gebeten haben. Diesem Wunsche kann jedoch nicht entsprochen werden. Eingehende Ermittelungen haben nämlich ergeben, daß die Bildung eines für zwei Amtsrichter ausreichenden Gerichtsbezirks sich ohne Verletzung wesentlicher Interessen anderer Ortschaften nicht ermöglichen läßt. Der Einrichtung eines eingliedrigen Amtsgerichts in Kaiserseich steht aber, abgesehen von den gegen die Einrichtung solcher Amtsgerichte im allgemeinen sprechenden Bedenken, entgegen, daß Kaiserseich schon seiner baulichen Entwickelung und wirtschaftlichen Bedeutung nach als für einen Amtsgerichtssitz geeignet noch nicht angesehen werden kann. Über diese Bedenken würde nur hinweg gesehen werden können, wenn das Bedürfnis nach einer Erleichterung des Verkehrs mit dem Amtsgerichte nicht anderweit befriedigt werden könnte. Das wird aber durch die Zuteilung zu dem Amtsgericht in Mayen in ausreichendem Maße ermöglicht.

Die geplante Umlegung liegt aber auch im Interesse der Rechtspflege und der Justizverwaltung. Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige, die Transportkosten und die Gebühren der Beamten für auswärtige Termine werden sich vermindern.

Größere finanzielle Mehraufwendungen werden nicht erforderlich. Für das Amtsgericht in Mayen, das zurzeit mit 3 Amtsrichtern und 1 Hilfsrichter besetzt ist, ist der Neubau eines für 6 Richter berechneten Geschäftsgebäudes in Aussicht genommen. Die Mittel zum Ankaufe des Bauplatzes sind bereits durch den Etat für 1904 bewilligt.

II. Die Gemeinden Beilstein, Briedern und Wesenich im Kreise und Amtsgerichtsbezirke Zell a. d. Mosel gehören zu dem sogenannten Cochemer Krampen, haben ihren wirtschaftlichen Verkehr hauptsächlich nach Cochem und hierhin auch erheblich leichtere Verbindung als nach Zell. Ihre Zuteilung zu dem Amtsgericht in Cochem entspricht den Interessen der Gerichtseingesessenen und wird von ihnen dringend gewünscht. Da diese Gemeinden zusammen nur 1046 Seelen zählen, greift ihre Umlegung in die Geschäftsverhältnisse der beteiligten Gerichte nicht wesentlich ein. Finanzielle Mehraufwendungen werden durch sie nicht hervorgerufen.

Zu § 2.

Die Bestimmung des Tages, an welchem die vorgeschlagenen Bezirksveränderungen in Wirksamkeit treten sollen, wird einer Königlichen Verordnung vorzubehalten sein, weil die Umlegung zweckmäßig zu dem Zeitpunkte auszuführen sein wird, in welchem der Neubau des Gerichtsgebäudes in Mayen fertig gestellt sein wird; dieser Zeitpunkt läßt sich aber mit Sicherheit nicht vorher bestimmen.

№ 195.

Session
1904/05.
[26. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. I. 10280.

Berlin W. 66, den 28. Dezember 1904.
Leipzigerstraße 2.

Dem Präsidium beehre ich mich die

Vergl. Nr. 399 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1903

nebst 5 Anlagen im Anschluß mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Schriftstücke gefälligst zur Kenntnis des Herrenhauses bringen zu wollen.

Möller.

An
das Präsidium des Herrenhauses.

Digitized by Google

№ 196.

Session 1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 23. Januar 1905.

Vergl. Nr. 532, Zu 532 u. Nr. 650 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 16. November v. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Geſetzentwurfs, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgeſellſchaft Hibernia zu Herne,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, von der Dresdener Bank zu Berlin Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne im Nominalbetrage von insgesamt 27 552 800 ℳ zu erwerben und zu diesem Zwecke einen Betrag bis zu 69 500 000 ℳ zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869

(Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

№ 197.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Miniſter
der
öffentlichen Arbeiten.
V. K. 10. 1.

Berlin, W. 66, den 28. Januar 1905.
Wilhelmſtraße 79.

Vergl. Nr. 601 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Beifolgend beehre ich mich, den

„Bericht über die Ergebniſſe des Betriebes der vereinigten preußiſchen und heſſiſchen Staatseiſenbahnen im Rechnungsjahre 1903"

mit dem Erſuchen ergebenſt zu überſenden, ihn gefälligſt zur Kenntnis des Hohen Hauſes bringen zu wollen.

von Budde.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 198.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.
V. N. 1. 2.

Berlin, W. 66, den 10. Januar 1905.
Wilhelmstraße 79.

Vergl. Nr. 645 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Dem Präſidium beehre ich mich hierbei den

Baubericht der Eiſenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904

nebſt den

Rechenſchaftsberichten über die Verwendung der extraordinären Dispoſitionsfonds dieſer Verwaltung für das Etatsjahr 1903

mit dem Erſuchen ergebenſt zu überſenden, dieſe Vorlagen gefälligſt zur Kenntnis des hohen Hauſes bringen zu wollen.

von Budde.

An
das Präſidium des Herrenhauſes
hier.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 199.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XIV. Kommission über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder.

— Nr. **178** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. im § 5 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzentwurfs* statt der Worte:

   „soweit die Arbeiten ausschließlich oder **wesentlich** einzelnen **öffentlichen** Korporati**onen** oder Ver**bänden** zum Vorteil gereichen,"

   zu setzen:

   „soweit die Arbeiten ausschließlich oder **fast ausschließlich einer** einzelnen Korporati**on** oder **einem einzelnen** Ver**bande** zum Vorteil gereichen,"

   im übrigen dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;
2. die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen Nr. 224, 227 und 254 durch die Beschlußfassung zu 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 31. Januar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

---

* **Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.**

§ 5.

Der Oberpräsident von Schlesien bestimmt nach Anhörung des Oderstromausschusses, in welcher Reihenfolge die in dem festgesetzten Plane vorgesehenen Arbeiten auszuführen sind, und überweist zu diesem Zwecke den betreffenden Teil des Planes der zur Ausführung zuständigen Stelle.

Die Ausführung erfolgt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird:

1. soweit die Arbeiten ausschließlich oder **wesentlich** einzelnen **öffentlichen** Korporati**onen** oder Ver**bänden** zum Vorteil gereichen, durch diese;
2. . . . . .

Beschlüsse der XIV. Kommission.

§ 5.

Der Oberpräsident von Schlesien bestimmt nach Anhörung des Oderstromausschusses, in welcher Reihenfolge die in dem festgesetzten Plane vorgesehenen Arbeiten auszuführen sind, und überweist zu diesem Zwecke den betreffenden Teil des Planes der zur Ausführung zuständigen Stelle.

Die Ausführung erfolgt, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird:

1. soweit die Arbeiten ausschließlich oder **fast ausschließlich einer** einzelnen Korporati**on** oder **einem einzelnen** Ver**bande** zum Vorteil gereichen, durch diese;
2. . . . . .

Digitized by Google

№ 200.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der XV. Kommission über den von dem Hause der Abgeordneten in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne.

— Nr. **196** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Meyer.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;
2. die nachfolgende **Resolution** anzunehmen:

   die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, das Mehrerträgnis aus den Dividenden der vom Staate erworbenen Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia über die zur Verzinsung der entsprechend ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen oder Schatzanweisungen erforderlichen Beträge zur Amortisation dieser Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen zu verwenden und zwar über das gesetzliche Mindestmaß von $^3/_5$ % der jeweiligen Staatskapitalschuld hinaus;
3. die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen Nr. 282, 370 und 373 durch die Beschlußfassung zu 1 für erledigt zu erklären.

II. **Mündlicher Bericht** der XV. Kommission über die Petition Nr. 214 von H. Cramer in Steele und von Anderen

um staatlichen Ankauf und weiteren Betrieb kleinerer Zechen im Ruhrkohlengebiet.

Berichterstatter: Herr Graf zu Hoensbroech.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 3. Februar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

№ 201.

Session 1904/05. [Ab 16. 1. 04.]

Hierzu: Zu № 201
(Zusammenstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mit der Regierungsvorlage).

Herrenhaus.

Berlin, den 8. Februar 1905.

Vergl. Nr 96, A bis F zu Nr. 96, 594, 595, 680 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. März v. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurfs, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen,

in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen abgeänderten Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen und zwar für
   a) einen Schiffahrtkanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort oder von einem nördlicher gelegenen Punkte bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Rhein-Herne-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm . . . . . 74 500 000 ℳ.
   b) verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern . . . . . 6 150 000 -
   c) α. einen Schiffahrtkanal vom Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern zur Weser in der Gegend von Bückeburg mit Zweigkanälen nach Osnabrück und Minden, einschließlich der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser und der Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln . . . . . 81 000 000 -
   β. einen Anschlußkanal aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Zweigkanal nach Linden . . . . . 39 500 000 -

Seite . . . 201 150 000 ℳ.

Übertrag . . .		201 150 000 ℳ.
d) die Kanalisierung der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt .	44 600 000	
e) Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den Unternehmungen unter a—d und dem bereits ausgeführten Dortmund-Ems-Kanal unter Heranziehung der Nächstbeteiligten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze	5 000 000 „	
zusammen für den Kanal vom Rhein zur Weser einschließlich der Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen		250 750 000 ℳ.
2. für Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) . . .		43 000 000 „
3. für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen		21 175 000 „
4. für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau sowie für Versuchsbauten auf der Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. und für Anlage eines oder mehrerer Staubecken		19 650 000 „
zusammen . . .		334 575 000 ℳ.

(Dreihundertvierunddreißig Millionen fünfhundertfünfundsiebzigtausend Mark).

§ 2

A. Mit der Ausführung des im § 1 unter 1 a bis c bezeichneten Kanals vom Rhein zur Weser mit Anschluß nach Hannover ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. hinsichtlich des im § 1 unter 1a aufgeführten Rhein-Herne-Kanals, einschließlich des Lippe-Seitenkanals Datteln-Hamm

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Kanäle etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuständigen Minister festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Kanäle bis zur Höhe von fünfhundertfünfunddreißigtausend (535 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von vierundzwanzig Millionen achthundertdreißigtausend (24 830 000) Mark aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und

Digitized by Google

vom sechzehnten Betriebsjahre ab auch mit ½ vom Hundert, sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen dieser Kanäle nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den Rhein-Herne-Kanal und den Lippe-Seitenkanal verausgabten Baukapitals mit zusammen 3½ vom Hundert nicht ausreichen;

2. hinsichtlich des im § 1 unter 1c aufgeführten Kanals von Bevergern zur Weser mit Anschluß nach Hannover nebst den genannten Zweigkanälen sowie der Herstellung von Staubecken und einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Wasserstraßen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten derselben bis zur Höhe von achthundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert (847 500) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von siebenunddreißig Millionen dreihundertfünfzigtausend (37 350 000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden fünf Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit ½ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus diesen Wasserstraßen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für diesen Kanal mit Zweigkanälen für die Staubecken und für die Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Zeitabschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen.

Die Verbindung zwischen der Weser und dem Kanal vom Rhein zur Weser bei Minden ist erst herzustellen, wenn der Bremische Staat sich verpflichtet hat, in die Weser bei Hemelingen ein Wehr mit Schiffahrtkanal zu bauen und ein Drittel der Kosten der Talsperren im oberen Quellgebiet der Weser sowie der unterhalb Hameln auszuführenden Regulierungsarbeiten in Höhe von sechs Millionen sechshunderttausend (6 600 000) Mark zu übernehmen. Auf diesen Beitrag Bremens werden die Einnahmen des Kanals in gleicher Weise verrechnet wie auf die Verpflichtungen der Interessenten.

B. Mit dem Grunderwerb für die im § 1 unter 1d bezeichnete Kanalisierung der Lippe oder für die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt ist baldmöglichst und mit dem Bau spätestens 1 Jahr nach der Betriebseröffnung des Rhein-Herne-Kanals vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben, den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen der kanalisierten Lippe oder der Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis zum Dort-

mund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuständigen Minister festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Lippe von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal und von Hamm bis Lippstadt, sowie für die etwa zu erbauenden Lippe-Seitenkanäle bis zur Höhe von vierhundertdreißigtausend (430 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von vierzehn Millionen achthundertsiebzigtausend (14 870 000) Mark aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechzehnten Betriebsjahre ab auch mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen dieser Fluß- und Kanalstrecken nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit zusammen $3\frac{1}{2}$ vom Hundert nicht ausreichen.

Bei Berechnung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten gelangt ein bisher zur Unterhaltung der Lippe von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal und von Hamm bis Lippstadt verausgabter Betrag von fünfzigtausend (50 000) Mark zur Absetzung.

Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung der einzelnen, im § 1 unter 1 a, c und d bezeichneten Unternehmungen wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

Übersteigen die laufenden Einnahmen einer dieser Unternehmungen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals und

nach vollendeter Abschreibung zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden einschließlich Bremen in früheren Jahren geleisteten Zubußen nach dem Verhältnisse dieser,

darnach zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 3.

Mit der Ausführung des im § 1 unter 2 bezeichneten Großschiffahrtweges Berlin-Stettin ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten öffentlichen Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben, hinsichtlich der neu herzustellenden Berlin-Hohensaathener Wasserstraße und des Finow-Kanals

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen beider Wasserstraßen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten derselben

bis zur Höhe von sechshundertfünfundfünfzigtausend (655 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Anteil von vierzehn Millionen fünfhunderttausend (14 500 000) Mark an den Baukosten der neuen Wasserstraße aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und mit ½ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus der neuen Wasserstraße und dem Finow-Kanal nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten beider Wasserstraßen zur Verzinsung und Abschreibung des gesamten, für die neue Wasserstraße verausgabten Baukapitals mit zusammen 3½ vom Hundert nicht ausreichen.

Die Verpflichtung der beteiligten Verbände, ihren Baukostenanteil mit ½ vom Hundert zu tilgen, beginnt mit dem sechzehnten Jahre nach dem von dem zuständigen Minister festgestellten Zeitpunkte der Betriebseröffnung des Großschiffahrtweges.

Übersteigen die laufenden Einnahmen aus beiden Wasserstraßen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des für den Bau der neuen Wasserstraße verausgabten Kapitals mit 3½ vom Hundert erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung dieses Baukapitals,

sodann zur Verzinsung mit 3 vom Hundert und Tilgung des in Höhe von drei Millionen (3 000 000) Mark noch nicht getilgten Restes derjenigen Beträge, die seinerzeit zur Herstellung zweiter Schleusen am Finow-Kanal erforderlich geworden sind und

nach vollendeter Abschreibung beider Baukapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren geleisteten Zubußen, einschließlich der Ausfälle des Staates an der Verzinsung des vorbezeichneten Kapitalrestes von 3 000 000 Mark, nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Guthabens,

darnach zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 4.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 3 bezeichneten Bauten an der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie an der Warthe ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 hinsichtlich der Unteren Netze, von der Dragemündung aufwärts, sowie des Bromberger Kanals und der Unteren Brahe die Provinz Posen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben,

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuständigen Minister festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten bis zur Höhe von fünfhundertsechsundfünfzigtausend (556 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von sechs Millionen dreihunderttausend (6 300 000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von dem durch den zuständigen Minister festgestellten Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden fünf Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit ½ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den nunmehrigen Ausbau der Wasserstraße verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Zeitabschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen. Dem verausgabten Baukapital tritt ein Betrag von 1 456 000 Mark für bereits in Angriff genommene Ergänzungs- und Erweiterungsbauten an den vorhandenen vier Staustufen der Lebhaften Netze und an der Unteren Brahe hinzu.

Übersteigen auf der Unteren Netze von der Dragemündung aufwärts, auf dem Bromberger Kanal und der Unteren Brahe die laufenden Einnahmen in einem Jahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Beträge, welche zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit 3½ vom Hundert erforderlich sind, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung dieses Kapitals,

sodann zur Verzinsung eines in den letzten Jahrzehnten zur Verbesserung der Wasserstraßen der Unteren Brahe und der Unteren regulierten Netze ausgegebenen Baukapitals von acht Millionen dreihunderttausend (8 300 000) Mark mit 3 vom Hundert und zu dessen Tilgung,

sodann nach vollendeter Abschreibung beider Kapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren seit der Eröffnung des Betriebes auf der ausgebauten Wasserstraße geleisteten Zubußen, einschließlich der Ausfälle an der Verzinsung des vorbezeichneten Kapitals von 8 300 000 Mark, nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Guthabens,

darnach zur Erstattung der von dem Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 5.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 4 bezeichneten Bauten ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 hinsichtlich der Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau die Provinz Schlesien oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben,

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Flußstrecke und des Großschiffahrtweges bei Breslau etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Flußstrecke und des Großschiffahrtweges bei Breslau bis zur Höhe von zweihundertfünfzehntausend (215 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von fünf Millionen einhunderttausend (5 100 000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden 5 Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus dieser Flußstrecke und des Großschiffahrtweges bei Breslau nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für die Kanalisierung von der Neißemündung bis Breslau verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Abschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen.

Bei Berechnung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten gelangt ein bisher zur Unterhaltung der freien Flußstrecke verausgabter Betrag von einhundertneunzigtausend (190 000) Mark zur Absetzung.

Der Zeitpunkt der Beendigung der Kanalisierungsarbeiten wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

Übersteigen die laufenden Einnahmen in einem Rechnungsjahre die um 190 000 Mark gekürzten Betriebs- und Unterhaltungskosten der zu kanalisierenden Flußstrecke einschließlich des Großschiffahrtweges bei Breslau und die zur Verzinsung und Abschreibung des für die Kanalisierung verausgabten Baukapitals mit $3^1/_2$ vom Hundert erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals für die Kanalisierung,

sodann zur Verzinsung mit 3 vom Hundert des für die Erbauung des Großschiffahrtweges bei Breslau und der Schleusenanlagen bei Brieg und Ohlau verwendeten Baukapitals von sechs Millionen fünfhunderttausend (6 500 000) Mark und zu dessen Tilgung,

sodann nach vollendeter Abschreibung beider Kapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren seit der Beendigung der Kanalisierungsarbeiten geleisteten Zubußen, einschließlich der Ausfälle an der Verzinsung des vorbezeichneten Kapitals von 6 500 000 Mark, nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Guthabens,

darnach zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 6.

Wenn und soweit durch die Inbetriebnahme des Großschiffahrtweges Berlin-Stettin die Wettbewerbsverhältnisse der schlesischen Montanindustrie, insbesondere für Steinkohlen und Eisen, trotz der für die Oder vorgesehenen und bis dahin ausgeführten Verbesserungen gegenüber anderen (in- und ausländischen) Montanerzeugnissen ungünstig verschoben werden, sind alsbald diejenigen weiteren Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die vorher vorhanden gewesene Frachtenspannung in dem Schnittpunkt Berlin zwischen den schlesischen Revieren einerseits und den konkurrierenden Revieren (für England ab Stettin gerechnet) andererseits, aufrecht zu erhalten.

§ 7.

Die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken, die über den dauernden Bedarf hinaus für Bauzwecke erworben werden, sind den Baufonds, solange diese noch offen sind, wieder zuzuführen (§ 20 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, Gesetz-Samml. S. 77), nach Schließung derselben aber von den aufgewendeten Baukapitalien abzuschreiben.

§ 8.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der vorbezeichneten Verpflichtungen der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern der Verbände von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 9.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus diesen Verpflichtungen den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz Samml. S. 152) Anwendung.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten, jedoch um den nach § 2 A 2 Absatz 4 zu leistenden Beitrag Bremens verminderten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1859 (Gesetz Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 11.

In Verbindung mit den in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen ist eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse nach Möglichkeit herbeizuführen.

Bei der Aufstellung, Ausarbeitung und Ausführung der Pläne haben die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung mitzuwirken.

Bei der Entscheidung über Beschwerden im Planfeststellungsverfahren (§ 22 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, § 13 dieses Gesetzes) ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuzuziehen, sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen.

§ 12.

Dem Staate liegt bei Durchführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen die Herstellung derjenigen Anlagen ob, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, ingleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Wo die Herstellung der Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile mit der Ausführung des Bauplanes nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist Schadenersatz zu gewähren. Hat der Grundeigentümer nicht bereits nach geltendem Recht einen Anspruch auf Entschädigung, so ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 13.

Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattfindet, erfolgt die Feststellung der Verpflichtungen des Staates nach folgenden Bestimmungen:

Ein Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplane, aus dem die gemäß § 12 herzustellenden Anlagen zu ersehen sind, ist in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung sowie die Stelle, bei welcher solche Einwendungen in bezug auf die herzustellenden Anlagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, ist durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Auch der Gemeinde- oder Gutsvorstand hat das Recht, Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Einwendungen durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Bauverwaltung, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Feststellung der dem Staate obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß.

Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen neunzig Tagen der Rechtsweg, im

übrigen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Die Frist für die Beschreitung des Rechtsweges läuft, sofern Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten eingelegt ist, von der Zustellung der Entscheidung auf diese Beschwerde.

Sofern mit der Bauausführung eine besondere Behörde betraut ist, steht auch dieser die Beschwerde zu; ihr ist der Beschluß zuzustellen.

§ 14.

Wegen solcher nachteiliger Folgen, welche erst nach der Erörterung vor dem Beauftragten des Regierungspräsidenten erkennbar werden, steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Errichtung von Anlagen oder Schadenersatz (§ 12) bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage zu, durch welchen er benachteiligt wird. Die Feststellung der Verpflichtung des Staates erfolgt sinngemäß nach den im § 13 gegebenen Vorschriften.

§ 15.

Fehlt einem Grundstücke der Anschluß an den Kanal vom Rhein zur Weser, an den Anschluß nach Hannover, an den Lippe-Kanal oder an einen der Zweigkanäle oder Häfen dieser Schiffahrtstraßen und erscheint die Herstellung des Anschlusses aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere im Interesse der Förderung des Kanalverkehrs geboten, so bedarf es für die Ausführung des Anschlusses zur Enteignung einer Königlichen Verordnung nicht, vorausgesetzt, daß nicht der Eigentümer zur Abtretung des mit Gebäuden besetzten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden, eingefriedigten Hofräume gegen seinen Willen angehalten werden soll. Die Zulässigkeit der Enteignung wird von dem Bezirksausschusse ausgesprochen.

§ 16.

Dem Staate kann an dem Kanale vom Rhein zur Weser, an dem Anschlusse nach Hannover, an dem Lippe-Kanal oder an einem der Zweigkanäle und Häfen dieser Schiffahrtstraßen durch Königliche Verordnung das Recht zur Enteignung solcher Grundstücke verliehen werden, deren Erwerb zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich ist. Von dem Enteignungsrecht ist spätestens bis zum 1. Juli 1909 Gebrauch zu machen. Auch darf es zu beiden Seiten des Kanals nicht über eine Linie hinaus ausgedehnt werden, welche sich in der Entfernung von 1 km von der Kanalmittellinie hinzieht.

§ 17.

Zur Durchführung der in diesem Gesetze beschlossenen Arbeiten wird neben dem aus den Garantieverbänden zu bildenden Beirat ein aus Kommissarien der Regierung und Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden Interessenten bestehender Wasserstraßenbeirat gebildet.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom König ernannt.

Das Nähere wird durch Königliche Verordnung geregelt.

Digitized by Google

§ 18.

Auf dem Kanale vom Rhein zur Weſer, auf dem Anſchluſſe nach Hannover, auf dem Lippe-Kanal und auf den Zweigkanälen dieſer Schiffahrtſtraßen iſt einheitlicher ſtaatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten iſt auf dieſen Schiffahrtſtraßen die mechaniſche Schlepperei unterſagt. Zum Befahren dieſer Schiffahrtſtraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es beſonderer Genehmigung.

Die näheren Beſtimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem beſonderen Geſetze vorbehalten.

§ 19.

Auf den im Intereſſe der Schiffahrt regulierten Flüſſen ſind Schiffahrtabgaben zu erheben.

Die Abgaben ſind ſo zu bemeſſen, daß ihr Ertrag eine angemeſſene Verzinſung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbeſſerung oder Vertiefung jedes dieſer Flüſſe über das natürliche Maß hinaus im Intereſſe der Schiffahrt gemacht hat.

Die Erhebung dieſer Abgaben hat ſpäteſtens mit Inbetriebſetzung des Rhein-Weſer-Kanals oder eines Teiles desſelben zu beginnen.

§ 20.

Die Ausführung dieſes Geſetzes erfolgt durch die zuſtändigen Miniſter.

Urkundlich uſw.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Zu № 201.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Zusammenstellung

I.

des Gesetzentwurfs, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, nach der Regierungsvorlage und nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten,

II.

der zu diesem Gesetzentwurfe von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Resolutionen.

I.

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Gesetzentwurf,

betreffend

die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein **nach Hannover** und zwar für

   a) einen Schiffahrtkanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (**Dortmund**-Rhein-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm . . 70 500 000 ℳ.

   b) verschiedene Ergänzungsbauten

   Seite . . 70 500 000 ℳ.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Gesetzentwurf,

betreffend

die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein **zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen** und zwar für

   a) einen Schiffahrtkanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort **oder von einem nördlicher gelegenen Punkte** bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Rhein-**Herne**-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm 74 500 000 ℳ.

   b) verschiedene Ergänzungsbauten

   Seite . . 74 500 000 ℳ.

Digitized by Google

Regierungsvorlage. (Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)		Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten. (Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)	
Übertrag . .	70 500 000 ℳ.	Übertrag . .	74 500 000 ℳ.
am Dortmund–Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern . . .	6 150 000 „	am Dortmund–Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern . . .	6 150 000 „
c) einen Schiffahrtkanal vom Dortmund–Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern **nach Hannover** mit Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden **und Linden**, einschließlich **der Kanalisierung der Weser von Minden bis Hameln oder** der Herstellung von Staubecken **an Stelle dieser Kanalisierung**	120 500 000 „	c) **α.** einen Schiffahrtkanal vom Dortmund–Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern **zur Weser in der Gegend von Bückeburg** mit Zweigkanälen nach Osnabrück **und** Minden, einschließlich der Herstellung von Staubecken **im oberen Quellgebiet der Weser und der Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln** .	81 000 000 „
		β. einen Anschlußkanal aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Zweigkanal nach Linden . .	39 500 000 „
		d) die Kanalisierung der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund–Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt . . .	44 600 000 „
		e) Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den Unternehmungen unter a—d und dem bereits ausgeführten Dortmund–Ems-Kanal unter Heranziehung der Nächstbeteiligten nach Maßgabe der be-	
Seite . . .	197 150 000 ℳ.	Seite . . .	245 750 000 ℳ.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Übertrag . . .	197 150 000 ℳ	
zusammen für den Kanal vom Rhein **nach Hannover**		197 150 000 ℳ
2. für Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin–Stettin (Wasserstraße Berlin–Hohensaathen)	43 000 000	
3. für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie **der Schiffahrtstraße** der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen .	21 175 000	
4. für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau sowie **zu** Versuchsbauten **für die** Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O.	18 950 000	
zusammen . . .	280 275 000 ℳ	

(**Zweihundertachtzig** Millionen **zweihundertfünfundsiebzig**tausend Mark).

§ 2.

Mit der Ausführung des im § 1 unter 1 bezeichneten Kanals vom Rhein nach Hannover ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. hinsichtlich des im § 1 unter 1a aufgeführten **Dortmund**–Rhein-Kanals, einschließlich des Lippe-Seitenkanals Datteln–Hamm

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Kanäle etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuständigen Minister festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Kanäle bis zur Höhe von fünfhundertfünfunddreißigtausend (535 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von **dreiundzwanzig** Millionen **fünfhunderttausend** (23 500 000) Mark aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechzehnten Betriebsjahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen dieser Kanäle nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den **Dortmund**–Rhein-Kanal und den Lippe-Seitenkanal verausgabten Baukapitals mit zusammen $3^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen;

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Übertrag . . .	245 750 000 ℳ	
stehenden Grundsätze	5 000 000	
zusammen für den Kanal vom Rhein **zur Weser einschließlich der Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen**		250 750 000 ℳ
2. für Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin–Stettin (Wasserstraße Berlin–Hohensaathen)	43 000 000	
3. für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen	21 175 000	
4. für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau sowie **für** Versuchsbauten **auf der** Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. **und für Anlage eines oder mehrerer Staubecken** . . .	19 650 000	
zusammen . . .	334 575 000 ℳ	

(**Dreihundertvierunddreißig** Millionen **fünfhundertfünf**undsiebzigtausend Mark).

§ 2.

A. Mit der Ausführung des im § 1 unter 1**a bis c** bezeichneten Kanals vom Rhein **zur Weser mit Anschluß** nach Hannover ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. hinsichtlich des im § 1 unter 1a aufgeführten Rhein–**Herne**-Kanals, einschließlich des Lippe-Seitenkanals Datteln–Hamm

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Kanäle etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuständigen Minister festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Kanäle bis zur Höhe von fünfhundertfünfunddreißigtausend (535 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von **vierundzwanzig** Millionen **achthundertdreißigtausend** (24 830 000) Mark aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechzehnten Betriebsjahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert, sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen dieser Kanäle nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den Rhein–**Herne**-Kanal und den Lippe-Seitenkanal verausgabten Baukapitals mit zusammen $3^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen;

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

2. hinsichtlich des im § 1 unter 1c aufgeführten Kanals von Bevergern nach Hannover **mit den genannten Zweigkanälen und der Weserkanalisierung von Minden bis Hameln oder** der Herstellung von Staubecken

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Wasserstraßen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten derselben bis zur Höhe von **einer Million siebentausendfünfhundert** (1 007 500) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von **dreiunddreißig** Millionen **neunhundertfünfzigtausend** (43950000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden fünf Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus diesen Wasserstraßen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für diesen Kanal mit Zweigkanälen **und der Weserkanalisierung von Minden bis Hameln oder den an deren Stelle anzulegenden Staubecken** verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Zeitabschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

2. hinsichtlich des im § 1 unter 1c aufgeführten Kanals von Bevergern **zur Weser mit Anschluß** nach Hannover **nebst** den genannten Zweigkanälen **sowie** der Herstellung von Staubecken **und einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln**

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Wasserstraßen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten derselben bis zur Höhe von **achthundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert** (847 500) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von **siebenunddreißig** Millionen **dreihundertfünfzigtausend** (37 350 000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden fünf Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen aus diesen Wasserstraßen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für diesen Kanal mit Zweigkanälen **für die Staubecken und für die Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln** verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Zeitabschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen.

Die Verbindung zwischen der Weser und dem Kanal vom Rhein zur Weser bei Minden ist erst herzustellen, wenn der Bremische Staat sich verpflichtet hat, in die Weser bei Hemelingen ein Wehr mit Schiffahrtkanal zu bauen und ein Drittel der Kosten der Talsperren im oberen Quellgebiet der Weser sowie der unterhalb Hameln auszuführenden Regulierungsarbeiten in Höhe von sechs Millionen sechshunderttausend (6 600 000) Mark zu übernehmen. Auf diesen Beitrag Bremens werden die Einnahmen des Kanals in gleicher Weise verrechnet wie auf die Verpflichtungen der Interessenten.

B. Mit dem Grunderwerb für die im § 1 unter 1d bezeichnete Kanalisierung der Lippe oder für die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt ist baldmöglichst und mit dem Bau spätestens 1 Jahr nach der Betriebseröffnung des Rhein-Herne-Kanals vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben, den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen der kanalisierten Lippe oder der Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuständigen Minister festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten für die

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung der einzelnen, im § 1 unter 1a und c bezeichneten Unternehmungen wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

Übersteigen die laufenden Einnahmen einer dieser Unternehmungen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals und

nach vollendeter Abschreibung zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren geleisteten Zubußen nach dem Verhältnisse dieser,

darnach zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 3.

Mit der Ausführung des im § 1 unter 2 bezeichneten Großschiffahrtweges Berlin–Stettin ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 die beteiligten öffentlichen Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben, hinsichtlich der neu herzustellenden Berlin–Hohensaathener Wasserstraße und des Finow-Kanals

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen beider Wasserstraßen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten derselben bis zur Höhe von sechshundertfünfundfünfzigtausend (655 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Lippe von Wesel bis zum Dortmund–Ems-Kanal und von Hamm bis Lippstadt, sowie für die etwa zu erbauenden Lippe-Seitenkanäle bis zur Höhe von vierhundertdreißigtausend (430 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner einen Baukostenanteil von vierzehn Millionen achthundertsiebzigtausend (14 870 000) Mark aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen und vom sechzehnten Betriebsjahre ab auch mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen dieser Fluß- und Kanalstrecken nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit zusammen $3\frac{1}{2}$ vom Hundert nicht ausreichen.

Bei Berechnung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten gelangt ein bisher zur Unterhaltung der Lippe von Wesel bis zum Dortmund–Ems-Kanal und von Hamm bis Lippstadt verausgabter Betrag von fünfzigtausend (50 000) Mark zur Absetzung.

Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung der einzelnen, im § 1 unter 1a, c und d bezeichneten Unternehmungen wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

Übersteigen die laufenden Einnahmen einer dieser Unternehmungen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals und

nach vollendeter Abschreibung zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden **einschließlich Bremen** in früheren Jahren geleisteten Zubußen nach dem Verhältnisse dieser,

darnach die Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 3.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes.)

ferner einen Anteil von vierzehn Millionen fünfhunderttauſend (14 500 000) Mark an den Baukoſten der neuen Waſſerſtraße aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 3 vom Hundert zu verzinſen und mit ½ vom Hundert ſowie den erſparten Zinsbeträgen zu tilgen, ſoweit die laufenden Einnahmen aus der neuen Waſſerſtraße und dem Finow-Kanal nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskoſten beider Waſſerſtraßen zur Verzinſung und Abſchreibung des geſamten, für die neue Waſſerſtraße verausgabten Baukapitals mit zuſammen 3½ vom Hundert nicht ausreichen.

Die Verpflichtung der beteiligten Verbände, ihren Baukoſtenanteil mit ½ vom Hundert zu tilgen, beginnt mit dem ſechzehnten Jahre nach dem von dem zuſtändigen Miniſter feſtgeſtellten Zeitpunkte der Betriebseröffnung des Großſchiffahrtweges.

Überſteigen die laufenden Einnahmen aus beiden Waſſerſtraßen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskoſten und die zur Verzinſung und Abſchreibung des für den Bau der neuen Waſſerſtraße verausgabten Kapitals mit 3½ vom Hundert erforderlichen Beträge, ſo iſt der Überſchuß zu verwenden:

zunächſt zur weiteren Abſchreibung dieſes Baukapitals,

ſodann zur Verzinſung mit 3 vom Hundert und Tilgung des in Höhe von drei Millionen (3 000 000) Mark noch nicht getilgten Reſtes derjenigen Beträge, die ſeinerzeit zur Herſtellung zweiter Schleuſen am Finow-Kanal erforderlich geworden ſind und

nach vollendeter Abſchreibung beider Baukapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren geleiſteten Zubußen, einſchließlich der Ausfälle des Staates an der Verzinſung des vorbezeichneten Kapitalreſtes von 3 000 000 Mark, nach dem Verhältniſſe des beiderſeitigen Guthabens,

darnach zur Erſtattung der vom Staate verausgabten Bauzinſen und

ſchließlich zur Erſtattung der von den letzteren ſowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinſen nach dem Verhältniſſe der beiderſeitigen Zinsbeträge.

§ 4.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 3 bezeichneten Bauten an der Waſſerſtraße zwiſchen Oder und Weichſel ſowie an der Schiffahrtſtraße der Warthe iſt nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 hinſichtlich der Unteren Netze, von der Dragemündung aufwärts, ſowie des Bromberger Kanals und der Unteren Brahe die Provinz Poſen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben,

den durch die Schiffahrtabgaben und ſonſtige laufende Einnahmen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuſtändigen Miniſter feſtgeſetzten Betriebs- und Unterhaltungskoſten bis zur Höhe von fünfhundertſechsundfünfzigtauſend (556 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erſtatten,

Beſchlüſſe des Hauſes der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Druckſachen des Herrenhauſes.)

§ 4.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 3 bezeichneten Bauten an der Waſſerſtraße zwiſchen Oder und Weichſel ſowie an der Warthe iſt nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 hinſichtlich der Unteren Netze, von der Dragemündung aufwärts, ſowie des Bromberger Kanals und der Unteren Brahe die Provinz Poſen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben,

den durch die Schiffahrtabgaben und ſonſtige laufende Einnahmen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der von dem zuſtändigen Miniſter feſtgeſetzten Betriebs- und Unterhaltungskoſten bis zur Höhe von fünfhundertſechsundfünfzigtauſend (556 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erſtatten,

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

ferner einen Baukostenanteil von sechs Millionen dreihunderttausend (6 300 000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von dem durch den zuständigen Minister festgestellten Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden fünf Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den nunmehrigen Ausbau der Wasserstraße verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Zeitabschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen. Dem verausgabten Baukapital tritt ein Betrag von 1 456 000 Mark für bereits in Angriff genommene Ergänzungs- und Erweiterungsbauten an den vorhandenen vier Staustufen der Lebhaften Netze und an der Unteren Brahe hinzu.

Übersteigen auf der Unteren Netze von der Dragemündung aufwärts, auf dem Bromberger Kanal und der Unteren Brahe die laufenden Einnahmen in einem Jahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Beträge, welche zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $3^1/_2$ vom Hundert erforderlich sind, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung dieses Kapitals,

sodann zur Verzinsung eines in den letzten Jahrzehnten zur Verbesserung der Wasserstraßen der Unteren Brahe und der unteren regulierten Netze ausgegebenen Baukapitals von acht Millionen dreihunderttausend (8 300 000) Mark mit 3 vom Hundert und zu dessen Tilgung,

sodann nach vollendeter Abschreibung beider Kapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren seit der Eröffnung des Betriebes auf der ausgebauten Wasserstraße geleisteten Zubußen, einschließlich der Ausfälle an der Verzinsung des vorbezeichneten Kapitals von 8 300 000 Mark, nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Guthabens,

darnach zur Erstattung der von dem Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 5.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 4 bezeichneten Bauten ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1906 hinsichtlich der Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau die Provinz Schlesien oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben,

den durch die Schiffahrtabgaben und sonstige laufende Einnahmen dieser Flußstrecke und des Großschiffahrtweges bei Breslau etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der durch den zuständigen Minister festgestellten Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Flußstrecke und des Großschiffahrtweges bei Breslau bis zur Höhe von zweihundertfünf-

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

ferner einen Baukostenanteil von sechs Millionen dreihunderttausend (6 300 000) Mark aus eigenen Mitteln in den ersten fünf Jahren von dem durch den zuständigen Minister festgestellten Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden fünf Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinsen, vom sechzehnten Jahre ab auch mit $^1/_2$ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für den nunmehrigen Ausbau der Wasserstraße verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Zeitabschnitte vorgesehenen Sätzen nicht ausreichen. Dem verausgabten Baukapital tritt ein Betrag von 1 456 000 Mark für bereits in Angriff genommene Ergänzungs- und Erweiterungsbauten an den vorhandenen vier Staustufen der Lebhaften Netze und an der Unteren Brahe hinzu.

Übersteigen auf der Unteren Netze von der Dragemündung aufwärts, auf dem Bromberger Kanal und der Unteren Brahe die laufenden Einnahmen in einem Jahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Beträge, welche zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $3^1/_2$ vom Hundert erforderlich sind, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung dieses Kapitals,

sodann zur Verzinsung eines in den letzten Jahrzehnten zur Verbesserung der Wasserstraßen der Unteren Brahe und der Unteren regulierten Netze ausgegebenen Baukapitals von acht Millionen dreihunderttausend (8 300 000) Mark mit 3 vom Hundert und zu dessen Tilgung,

sodann nach vollendeter Abschreibung beider Kapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren seit der Eröffnung des Betriebes auf der ausgebauten Wasserstraße geleisteten Zubußen, einschließlich der Ausfälle an der Verzinsung des vorbezeichneten Kapitals von 8 300 000 Mark, nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Guthabens,

darnach zur Erstattung der von dem Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

§ 5.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes.)

zehntauſend (215 000) Mark für das Rechnungsjahr dem Staate zu erſtatten,

ferner einen Baukoſtenanteil von fünf Millionen einhunderttauſend (5 100 000) Mark aus eigenen Mitteln in den erſten fünf Jahren von der Betriebseröffnung ab mit 1 vom Hundert, für die folgenden 5 Betriebsjahre mit 2 vom Hundert, von da ab in jedem Jahre mit 3 vom Hundert zu verzinſen, vom ſechzehnten Jahre ab auch mit ½ vom Hundert ſowie den erſparten Zinsbeträgen zu tilgen, ſoweit die laufenden Einnahmen aus dieſer Flußſtrecke und des Großſchiffahrtweges bei Breslau nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskoſten zur Verzinſung und Abſchreibung des für die Kanaliſierung von der Neißemündung bis Breslau verausgabten Baukapitals mit den für die vorbezeichneten Abſchnitte vorgeſehenen Sätzen nicht ausreichen.

Bei Berechnung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskoſten gelangt ein bisher zur Unterhaltung der freien Flußſtrecke verausgabter Betrag von einhundertneunzigtauſend (190 000) Mark zur Abſetzung.

Der Zeitpunkt der Beendigung der Kanaliſierungsarbeiten wird von dem zuſtändigen Miniſter feſtgeſtellt.

Überſteigen die laufenden Einnahmen in einem Rechnungsjahre die um 190 000 Mark gekürzten Betriebs- und Unterhaltungskoſten der zu kanaliſierenden Flußſtrecke einſchließlich des Großſchiffahrtweges bei Breslau und die zur Verzinſung und Abſchreibung des für die Kanaliſierung verausgabten Baukapitals mit 3½ vom Hundert erforderlichen Beträge, ſo iſt der Überſchuß zu verwenden:

zunächſt zur weiteren Abſchreibung des Baukapitals für die Kanaliſierung,

ſodann zur Verzinſung mit 3 vom Hundert des für die Erbauung des Großſchiffahrtweges bei Breslau und der Schleuſenanlagen bei Brieg und Ohlau verwendeten Baukapitals von ſechs Millionen fünfhunderttauſend (6 500 000) Mark und zu deſſen Tilgung,

ſodann nach vollendeter Abſchreibung beider Kapitalien zur Zurückzahlung der vom Staate und den beteiligten Verbänden in früheren Jahren ſeit der Beendigung der Kanaliſierungsarbeiten geleiſteten Zubußen, einſchließlich der Ausfälle an der Verzinſung des vorbezeichneten Kapitals von 6 500 000 Mark, nach dem Verhältniſſe des beiderſeitigen Guthabens,

darnach zur Erſtattung der vom Staate verausgabten Bauzinſen und

ſchließlich zur Erſtattung der von den letzteren ſowie von den Zubußen des Staates und der Verbände mit 3 vom Hundert zu berechnenden Zinſen nach dem Verhältniſſe der beiderſeitigen Zinsbeträge.

Beſchlüſſe des Hauſes der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Druckſachen des Herrenhauſes.)

§ 6.

Wenn und ſoweit durch die Inbetriebnahme des Großſchiffahrtweges Berlin–Stettin die Wettbewerbsverhältniſſe der ſchleſiſchen Montaninduſtrie, insbeſondere für Steinkohlen und Eiſen, trotz der für die Oder vorgeſehenen und bis dahin ausgeführten Verbeſſerungen gegenüber anderen (in- und ausländiſchen) Montanerzeugniſſen ungünſtig verſchoben werden, ſind alsbald diejenigen weiteren Maßnahmen zu treffen, welche geeignet ſind, die vorher vorhanden geweſene Frachtenſpannung in dem Schnittpunkt Berlin zwiſchen den

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

§ 6.

Die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken, die über den dauernden Bedarf hinaus für Bauzwecke erworben werden, sind den Baufonds, solange diese noch offen sind, wieder zuzuführen (§ 20 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, Gesetz-Samml. S. 77), nach Schließung derselben aber von den aufgewendeten Baukapitalien abzuschreiben.

§ 7.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der vorbezeichneten Verpflichtungen der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern der Verbände von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 8.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus diesen Verpflichtungen den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Anwendung.

§ 9.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu **welchem Kurse** die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

schlesischen Revieren einerseits und den konkurrierenden Revieren (für England ab Stettin gerechnet) andererseits, aufrecht zu erhalten.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten, **jedoch um den nach § 2 A 2 Absatz 4 zu leistenden Beitrag Bremens verminderten** Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu **welchen Kursen** die **Schatzanweisungen und die** Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)

Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)

Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 11.

In Verbindung mit den in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen ist eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse nach Möglichkeit herbeizuführen.

Bei der Aufstellung, Ausarbeitung und Ausführung der Pläne haben die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung mitzuwirken.

Bei der Entscheidung über Beschwerden im Planfeststellungsverfahren (§ 22 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, § 13 dieses Gesetzes) ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuzuziehen, sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen.

§ 12.

Dem Staate liegt bei Durchführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen die Herstellung derjenigen Anlagen ob, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, ingleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Wo die Herstellung der Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile mit der Ausführung des Bauplanes nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist Schadenersatz zu gewähren. Hat der Grundeigentümer nicht bereits nach geltendem Recht einen Anspruch auf Entschädigung, so ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 13.

Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattfindet, erfolgt die Feststellung der Verpflichtungen des Staates nach folgenden Bestimmungen:

Ein Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplane, aus dem die gemäß § 12 herzustellenden Anlagen zu ersehen sind, ist in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung sowie die Stelle, bei welcher solche Einwendungen in bezug auf die herzustellenden Anlagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, ist durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Auch der Gemeinde- oder Gutsvorstand hat das Recht, Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Einwendungen durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten mit dem Beteiligten und der Bauverwaltung, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Feststellung der dem Staate obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.
(Nr. 96 der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes.)

Beſchlüſſe des Hauſes der Abgeordneten.
(Nr. 201 der Druckſachen des Herrenhauſes.)

Gegen den Beſchluß ſteht, ſoweit es ſich um die Höhe der Entſchädigung handelt, binnen neunzig Tagen der Rechtsweg, im übrigen binnen zwei Wochen die Beſchwerde an den Miniſter der öffentlichen Arbeiten zu. Die Friſt für die Beſchreitung des Rechtsweges läuft, ſofern Beſchwerde an den Miniſter der öffentlichen Arbeiten eingelegt iſt, von der Zuſtellung der Entſcheidung auf dieſe Beſchwerde.

Sofern mit der Bauausführung eine beſondere Behörde betraut iſt, ſteht auch dieſer die Beſchwerde zu; ihr iſt der Beſchluß zuzuſtellen.

§ 14.

Wegen ſolcher nachteiliger Folgen, welche erſt nach der Erörterung vor dem Beauftragten des Regierungspräſidenten erkennbar werden, ſteht dem Entſchädigungsberechtigten ein Anſpruch auf Errichtung von Anlagen oder Schadenerſatz (§ 12) bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage zu, durch welchen er benachteiligt wird. Die Feſtſtellung der Verpflichtung des Staates erfolgt ſinngemäß nach den im § 13 gegebenen Vorſchriften.

§ 15.

Fehlt einem Grundſtücke der Anſchluß an den Kanal vom Rhein zur Weſer, an den Anſchluß nach Hannover, an den Lippe-Kanal oder an einen der Zweigkanäle oder Häfen dieſer Schiffahrtſtraßen und erſcheint die Herſtellung des Anſchluſſes aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbeſondere im Intereſſe der Förderung des Kanalverkehrs geboten, ſo bedarf es für die Ausführung des Anſchluſſes zur Enteignung einer Königlichen Verordnung nicht, vorausgeſetzt, daß nicht der Eigentümer zur Abtretung des mit Gebäuden beſetzten Grund und Bodens und der damit in Verbindung ſtehenden, eingefriedigten Hofräume gegen ſeinen Willen angehalten werden ſoll. Die Zuläſſigkeit der Enteignung wird von dem Bezirksausſchuſſe ausgeſprochen.

§ 16.

Dem Staate kann an dem Kanale vom Rhein zur Weſer, an dem Anſchluſſe nach Hannover, an dem Lippe-Kanal oder an einem der Zweigkanäle und Häfen dieſer Schiffahrtſtraßen durch Königliche Verordnung das Recht zur Enteignung ſolcher Grundſtücke verliehen werden, deren Erwerb zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung ſtehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten ſtaatlichen Zwecke erforderlich iſt. Von dem Enteignungsrecht iſt ſpäteſtens bis zum 1. Juli 1909 Gebrauch zu machen. Auch darf es zu beiden Seiten des Kanals nicht über eine Linie hinaus ausgedehnt werden, welche ſich in der Entfernung von 1 km von der Kanalmittellinie hinzieht.

§ 17.

Zur Durchführung der in dieſem Geſetze beſchloſſenen Arbeiten wird neben dem aus den Garantieverbänden zu bildenden Beirat ein aus Kommiſſarien der Regierung und Vertretern der verſchiedenen in Betracht kommenden Intereſſenten beſtehender Waſſerſtraßenbeirat gebildet.

Digitized by Google

Regierungsvorlage. (Nr. 96 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.)	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten. (Nr. 201 der Drucksachen des Herrenhauses.)
	Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom König ernannt. Das Nähere wird durch Königliche Verordnung geregelt.
	§ 18.
	Auf dem Kanale vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover, auf dem Lippe-Kanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtstraßen ist einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.
	§ 19.
	Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtabgaben zu erheben. Die Abgaben sind so zu bemessen, daß ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein–Weser-Kanals oder eines Teiles desselben zu beginnen.
§ 10.	§ 20.
Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister. Urkundlich usw.	Unverändert.

Digitized by Google

II.

Von dem Hause der Abgeordneten zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, beschlossene

Resolutionen.

Die Königliche Staatsregierung wird ersucht,

A. 1. zu erwägen, ob nicht im Interesse der Schiffahrt die Kanalisierung der freien Netze der Regulierung vorzuziehen ist;

2. unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß den Schäden, die den Besitzern der am unteren Laufe der Rüddow belegenen Wiesen durch die infolge Tieferlegung der Netze entstandene Senkung des Wasserspiegels der Rüddow erwachsen, abgeholfen werde;

3. die für eine Verbesserung der Hochwasser- und Deichverhältnisse an der Warthe bei und oberhalb Schwerin erforderlichen Geldmittel unter Heranziehung der Nächstbeteiligten baldigst durch den Etat zur Verfügung zu stellen;

B. bis zur Inbetriebsetzung des Großschiffahrtweges Berlin Stettin auf der Oderstrecke von Kosel bis zur Neißemündung neben sämtlichen bestehenden (einschiffigen) Schleusen zweite, und zwar Zug-Schleusen, anzulegen, ferner die Hafenanlagen bei Kosel durch den Bau eines dritten und, wenn nötig, vierten Beckens sowie die Einrichtung der dazu gehörigen Umladevorrichtungen voll leistungsfähig zu gestalten, sowie endlich den Ausbau des bei Oppeln-Zakrau angelegten Sicherheitshafens zu einem Umschlagshafen nach Möglichkeit zu fördern;

C. gleichzeitig mit dem Bau des Kanals vom Rhein nach Hannover

1. für die Verbesserung des Fahrwassers der unteren Ems, insbesondere für die Herstellung von Durchstichen zur Beseitigung der scharfen Krümmungen der Ems in der Strecke von Papenburg bis Leerort Sorge zu tragen;

2. auf der Strecke des Dortmund Ems-Kanals von Bevergern bis zur Ems den Bau von Schleppzugschleusen von den am Kanal Rhein Hannover gewählten Abmessungen zur Ausführung zu bringen;

D. die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn mit möglichster Beschleunigung einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtage einen Gesetzentwurf, in welchem unter ausreichender Heranziehung aller Interessenten, einschließlich Elsaß-Lothringens und Luxemburgs, die Mittel gefordert werden für die Kanalisierung

a) der Mosel von der lothringischen Grenze bis Koblenz und der Saar von Brebach bis Konz, und

b) der Lahn von der hessischen Grenze bis zur Mündung

so frühzeitig vorzulegen, daß der Betrieb auf den drei Flußkanälen zu gleicher Zeit mit dem Kanal vom Rhein nach der Weser eröffnet werden kann;

E. dem Landtage einen den Bau des masurischen Kanals betreffenden Gesetzentwurf baldigst vorzulegen.

Digitized by Google

№ 202.

Session
1904/05.
[A 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Justizminister.
J.-Nr. I. 978.

Berlin W. 64, den 9. Februar 1905.
Wilhelmstraße 65.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir erteilte Allerhöchste Ermächtigung vom 6. d. Mts. und den darin erwähnten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung zu übersenden.

Schönstedt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. erteilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Februar 1905.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden dem Amtsgericht in Filehne zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Schönlanke die Gemeinden Gornitz, Jägersburg, Ivenbusch und Marienbusch sowie der Gutsbezirk Behler Glasfabrik;
2. unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Czarnikau die Gemeinden Gulcz und Putzig.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Schönstedt.

Begründung.

Die Gemeinden Gornitz, Jägersburg, Iwenbusch, Marienbusch und der Gutsbezirk Behler Glasfabrik gehören bisher zu dem Bezirke des Amtsgerichts in Schönlanke, die Gemeinden Gulcz und Putzig zu dem Bezirke des Amtsgerichts in Czarnikau. Alle diese Ortschaften liegen im östlichen Teile des Kreises Filehne. Sie haben seit der im Jahre 1887 erfolgten Einrichtung des letzteren ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt mehr und mehr nach ihrer neuen Kreisstadt Filehne verlegt. Da sie seitdem auch nicht mehr zu den Distriktsämtern in Czarnikau und Schönlanke gehören, sondern dem Distriktsamt in Filehne zugeteilt sind, besonders aber, weil in Filehne neben der Kreiskasse eine Kreissparkasse sowie ein Kataster- und ein Steueramt eingerichtet sind, hat sich der Verkehr ihrer Bewohner immer mehr nach Filehne gezogen. Hierzu hat auch die Eröffnung der Bahnstrecke Dratzig—Rogasen wesentlich beigetragen. Während aber die Einwohner der genannten Ortschaften, wenn sie Geschäfte in Filehne zu besorgen haben, zugleich bei mehreren Kreisbehörden vorsprechen können, ist ihnen dies in gerichtlichen Angelegenheiten nicht möglich und sie erleiden infolgedessen Zeit- und Erwerbsverluste. Die Verbindungen aller Ortschaften mit der Kreisstadt Filehne sind günstig. Der Absatz der landwirtschaftlichen und sonstigen Erzeugnisse erfolgt dort zu vorteilhafteren Preisen als in Czarnikau und Schönlanke. Die Interessen der Einwohner der mehrgedachten Orte lassen daher die Umlegung der letzteren zu dem Bezirke des Amtsgerichts in Filehne als dringend erwünscht erscheinen.

Allerdings wird sich durch diese Umlegung nur für einen geringen Teil der beteiligten Eingesessenen eine Abkürzung der Entfernung vom Gerichtssitze ergeben, während sich die Entfernung für die Mehrzahl vergrößert. Die Verlängerung des Weges zum Gerichtssitze wird aber nur 0,6 bis 3,5 Kilometer betragen, also derart unbedeutend sein, daß sie gegenüber dem Vorteile, welchen die Möglichkeit, Geschäfte bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden an demselben Orte zu erledigen, verschaffen wird, nicht ins Gewicht fallen kann. Zudem haben auch teils die Vorstände und teils die Vertretungen aller in Frage kommenden Gemeinden ausdrücklich um Zulegung der letzteren zu dem Amtsgericht in Filehne gebeten.

Die geplante Bezirksveränderung wird schließlich, da sie die Übereinstimmung der Amtsgerichts- und der Kreisgrenzen herbeiführen wird, wesentlich dazu beitragen, in dem überwiegend deutschen Kreise Filehne das Deutschtum in seinem Bestande zu erhalten und zu stärken.

Das Amtsgericht in Filehne wird zwar durch die Umlegung einen Zuwachs von über 3000 Gerichtseingesessenen erhalten, jedoch wird dadurch voraussichtlich nur eine in mäßigen Grenzen sich haltende Vermehrung der Zahl der mittleren Beamten erforderlich werden, mit welcher ohnedies infolge Geschäftsvermehrung in absehbarer Zeit würde gerechnet werden müssen. Wesentliche finanzielle Mehraufwendungen werden durch die Bezirksveränderung daher nicht hervorgerufen.

Als Zeitpunkt für das Intrafttreten des Gesetzes erscheint wegen der erforderlichen Überleitungsgeschäfte der 1. Juli 1905 geeignet.

Digitized by Google

№ 203.

Session
1904 05.
[Ab 16. 1. 04.]

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 289 des Portiers Oskar Froehlich zu Berlin

   um Erhöhung des Gehalts der Portiers der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen auf 1000 bis 1500 Mark.

   Berichterstatter: Herr Knobloch.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 291 des Bahnsteigschaffners Emil Gerhard zu Halensee

   um Erhöhung des Gehalts der Bahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen auf 1000 bis 1500 Mark.

   Berichterstatter: Herr Knobloch.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

3. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 290 des Hilfsbahnsteigschaffners Friedrich Siebert zu Charlottenburg

   um günstigere Beförderungsverhältnisse der Hilfsbahnsteigschaffner der preußisch hessischen Eisenbahnen.

   Berichterstatter: Herr Knobloch.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

4. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 397 des Magiſtrats zu Inſterburg

um Verlegung der Regierung von Gumbinnen nach Inſterburg.

Berichterſtatter: Herr Kullak.

Antrag der Kommiſſion:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweiſen.

5. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 390 des V. von Freſe zu Hinta und Anderer

um Wahl des von ihnen vorgeſchlagenen Platzes für den Bau des Amtsgerichts in Emden.

Berichterſtatter: Herr Schmieding.

Antrag der Kommiſſion:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweiſen.

Berlin, den 15. Februar 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.

Fürſt **Knyphauſen.**

№ 204.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten über den zunächſt dem Herrenhauſe vorgelegten

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin;

— Nr. **191** der Druckſachen. —

Berichterſtatter: Herr Dr. Freiherr von der Goltz.

Antrag der Kommiſſion:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

1. im § 1 Ziffer 2 des vorgenannten Geſetzentwurfs* die Worte:

„Wartekow“, „Alt-Marrin“ und „Neu-Marrin“

zu ſtreichen,

im übrigen dem vorgenannten Geſetzentwurf unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen;

2. die nachfolgende Reſolution anzunehmen:

die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, den Bedürfniſſen der Gerichtseingeſeſſenen der weſtlichen und ſüdweſtlichen Teile des Kreiſes Kolberg—Körlin durch Einrichtung regelmäßiger Gerichtstage Rechnung zu tragen.

II. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten über den zunächſt dem Herrenhauſe vorgelegten

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Moſel;

— Nr. **194** der Druckſachen. —

Berichterſtatter: Herr Dr. Freiherr von Schorlemer.

Antrag der Kommiſſion:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem vorgenannten Geſetzentwurf unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

* **Regierungsvorlage.**

§ 1.

Zu Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Geſetz-Sammlung Seite 893) werden dem Amtsgericht in Körlin zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Köslin die Gemeinden Schwemmin und Pariow ſowie die Gutsbezirke Schwemmin, Pariow und Warnin aus dem Kreiſe Koslin;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kolberg die Gemeinden Rabuhn, **Wartekow** und Rünvolsdorf **ſowie die Gutsbezirke Alt-Marrin, Neu-Marrin und Wartekow** aus dem Kreiſe Kolberg—Körlin.

Beſchlüſſe der IV. Kommiſſion.

§ 1.

Zu Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Geſetz-Sammlung Seite 893) werden dem Amtsgericht in Körlin zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Köslin die Gemeinden Schwemmin und Pariow ſowie die Gutsbezirke Schwemmin, Pariow und Warnin aus dem Kreiſe Köslin;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kolberg die Gemeinden Rabuhn und Rünvolsdorf aus dem Kreiſe Kolberg—Körlin.

III. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Justiz-Angelegenheiten über den zunächst dem Herrenhause vorgelegten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke.

— Nr. **202** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Graf von Hutten-Czapski.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

IV. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Justiz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 256 des August Wicher zu Parsow bei Cratzig

um Rechtshilfe in Angelegenheit von Zeugengebühren.

Berichterstatter: Herr Freiherr von der Recke.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 15. Februar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

Digitized by Google

№ 205.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten zu der

   übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse der im Jahre 1904 gepflogenen Verhandlungen des Landeseisenbahnrats;

   — Nr. **198** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr Hammer.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte übersichtliche Darstellung durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten zu dem Bericht über die

   Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1903;

   Nr. **197** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr von Graß.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorgenannten Bericht durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

3. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über den

   Baubericht der Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904

   nebst den

   Rechenschaftsberichten über die Verwendung der extraordinären Dispositionsfonds dieser Verwaltung für das Etatsjahr 1903;

   — Nr. **198** der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr Büchtemann.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannten Vorlagen durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Digitized by Google

4. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 288 des Königlichen Oberamtmanns Schwarzenberger und Anderer zu Kolmar i. P.

   um Herstellung einer Güterumschlagstelle bei der Station Milsch der Eisenbahnstrecke Posen—Schneidemühl an der schiffbaren Netze.

   Berichterstatter: Herr Freiherr von Schlichting.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

5. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 399 des Kommerzienrats Koch zu Wiesbaden und Anderer

   um Wiederaufnahme des Trajektbetriebes Rüdesheim—Bingerbrück sowie des Schaltebetriebes Rüdesheim-Bingen durch die Staatsbahn-Verwaltung bezw. um Frachtberechnung nach der direkten Entfernung zwischen den Trajektverkehrsorten.

   Berichterstatter: Herr Graf zu Hoensbroech.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 15. Februar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 206.

Session
1904/05.
[Nb 16. 1. 05.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage der XIV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder; Nr. **199** der Druckſachen.

Richter. Dr. **Bender.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 7 des vorgenannten Gesetzentwurfs

1. überall statt der Worte

„Verbänden **oder** Korporationen"

zu setzen:

„Verbänden, Korporationen **oder Privatpersonen**"

und statt der Worte

„Verbänden **und** Korporationen"

zu setzen:

„Verbänden, Korporationen **und Privatpersonen**";

2. im zweiten Absatz zu b die Worte:

„Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den **zuständigen Minister** statt, welche **beim Bezirksausschuß anzubringen ist und** auch dem Regierungspräsidenten zusteht;"

durch folgende Worte zu ersetzen:

„Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den **Provinzialrat** statt, welche auch dem Regierungspräsidenten zusteht;"

3. den vorletzten Absatz:

„Den Gemeinden steht die Heranziehung **von Privatpersonen** zu den Kosten zu, wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. **Der Kostenverteilungsplan ist zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Gegen die Heranziehung finden die Rechtsmittel der** §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung."

wie folgt

wie folgt, zu fassen:

„Den Gemeinden steht die Heranziehung **der Grundeigentümer** zu den Kosten zu, wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der vier letzten Absätze in § 9 und §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152—184)."

Berlin, den 15. Februar 1905.

Richter. Dr. Bender.

Büchtemann. Ehlers. Gronow. Haken. Dr. Jungeblodt. Knobloch. Körte. Dr. Loening. Müller. Dr. Oehler. Ortmann. von Siemens. Dr. Todsen. Tramm.

Digitized by Google

№ 207.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

I.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 369 des Anton Waras zu Bitzlin
   um Entlassung seines Sohnes aus dem Militärdienst oder Gestellung eines Arbeiters zur Bewirtschaftung seines Landes.

   Berichterstatter: Herr von Esbeck Platen.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen, da der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 202 von Ferdinand Avenarius zu Dresden-Blasewitz, namens des geschäftsführenden Ausschusses des Dürerbundes,
   um Erhaltung des Heinrich von Kleistschen Grabes am Wannsee.

   Berichterstatter: Herr Graf von Arnim-Boitzenburg.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen, da die Angelegenheit im Sinne der Petition erledigt ist.

3. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 393 der Gerichtssekretärswittwe Mathilde Falk zu Königsberg i. Pr.
   um Erhöhung ihres Witwengeldes.

   Berichterstatter: Herr Graf von Reichenbach-Goschütz.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

4. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 398 des Professors Dr. Freydanck zu Magdeburg

um Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrersterbekasse.

Berichterstatter: Herr Struckmann.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

5. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 402 von Kirchenleit zu Insterburg und von Anderen

um Übernahme landrätlicher Privat-Sekretäre in den Staatsdienst.

Berichterstatter: Herr Struckmann.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

II.

Von der Kommission für Petitionen sind zur Beratung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden:

1. die Petition Nr. 242 der Witwe Schmeichel zu Kiel
   um Rechtshülfe in ihrer Entmündigungssache;
2. die Petition Nr. 292 der Louise Wagener zu Potsdam
   um Schadloshaltung für die ihr durch die Entmündigung entstandenen finanziellen Schädigungen;
3. die Petition Nr. 394 des Waldemar Klaunig zu Berlin
   um Schutz gegen vermeintliche „Telephonangriffe".

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung wird beantragt, die vorgenannten Petitionen Nr. 242, Nr. 292 und Nr. 394 ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 15. Februar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen**.

№ 208.

Seſſion
1904/05.
[Abl6.1.04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommiſſion für Agrarverhältniſſe

a) zu dem Nachweis über die im Kalenderjahre 1904 ſtattgehabte Aus- und Einrangierung in den Landgeſtüten des Staates,

b) zu den Betriebsreſultaten der Haupt- und Landgeſtüte des Staates in den Jahren 1900/1901 bis einſchließlich 1902/03;

Nr. **192** der Druckſachen.

Berichterſtatter: Herr Graf von Zeidlitz-Sandreczki.

Antrag der Kommiſſion:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die vorgenannten Vorlagen durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. Februar 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.

Fürſt **Kuyphauſen.**

№ 209.

Session
1904/05.
[A 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über die

Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1903;

— Nr. **195** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Wachler.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannten Nachrichten durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. Februar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

№ 210.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterstatter:
von Winterfeldt-Menkin.

Vierter Bericht

der

Matrikel-Kommission.

Die seit der Erstattung des letzten Berichts — vom 25. Juni v. J. (Nr. 137 der Drucksachen) — in dem Personalbestande des Herrenhauses eingetretenen Veränderungen gelangten in einer Sitzung der Matrikel-Kommission, welcher als Kommissar des Herrn Ministers des Innern Herr Geheimer Ober-Regierungsrat von Falkenhayn beiwohnte, am 16. Februar 1905 zur Besprechung und sind im Nachstehenden verzeichnet.

I.

Aus dem Herrenhause sind ausgeschieden:

A. infolge Ablebens:

1. Am 12. Juli 1904 Louis von der Groeben, Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D., wohnhaft zu Arnstein bei Tiefensee in Ostpreußen, evangelisch-reformiert, geboren den 27. August 1842; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Samland mit Natangen durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1894 auf Lebenszeit; eingetreten den 14. Februar 1894;
2. am 31. Juli 1904 Graf Hugo von Keyserling und Graf zu Rautenburg, Königlicher Kammerherr, Majoratsbesitzer, wohnhaft zu Rautenburg und Dresden, evangelisch, geboren den 3. Mai 1839; eingeladen zum Eintritt in das Herrenhaus mit Allerhöchster Ermächtigung vom 30. November 1885 auf Grund erblichen Rechtes nach § 2 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als legitimierter Besitzer der Grafschaft Rautenburg; eingetreten den 19. Januar 1886;
3. am 2. August 1904 Sittig von Hanstein, Geheimer Regierungsrat, Landrat des Kreises Heiligenstadt, Rittergutsbesitzer, wohnhaft zu Heiligenstadt (Eichsfeld), evangelisch, ge-

boren den 5. Februar 1837; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk Eichsfeld-Hohnstein durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. September 1896 auf Lebenszeit; eingetreten den 20. November 1896;

4. am 2. August 1904 Gustav von Arnim, Rittergutsbesitzer, wohnhaft zu Schwedt und zu Densen bei Schwedt, evangelisch, geboren den 29. Mai 1820; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk Uckermark durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1885 auf Lebenszeit; eingetreten den 24. Februar 1886;
5. am 6. August 1904 Graf Edo von der Schulenburg, Landrat a. D., Majoratsbesitzer, wohnhaft zu Angern (Bez. Magdeburg), evangelisch, geboren den 27. April 1816; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Herzogtum Magdeburg durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1871 auf Lebenszeit; eingetreten den 30. Januar 1872;
6. am 10. August 1904 Freiherr Friedrich Geyr von Schweppenburg, Königlicher Kammerherr, Majoratsbesitzer, wohnhaft zu Müddersheim, katholisch, geboren den 25. Oktober 1831; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke West-Jülich, verbunden mit Mosselland, durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1883 auf Lebenszeit; eingetreten den 24. März 1884;
7. am 18. September 1904 Fürst Herbert von Bismarck, Staatsminister, Generalmajor à la suite der Armee, wohnhaft zu Friedrichsruh (Kr. Herzogtum Lauenburg) und zu Schönhausen an der Elbe (Kr. Jerichow II), evangelisch, geboren den 28. Dezember 1849; eingeladen zum Eintritt in das Herrenhaus mit Allerhöchster Ermächtigung vom 9. Januar 1899 zufolge erblichen Rechtes nach dem Schlußsatze des § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als legitimierter Besitzer der Fideikommißherrschaft Schwarzenbek im Kreise Herzogtum Lauenburg; eingetreten den 16. Januar 1899;
8. am 13. November 1904 Karl von Bredow, Major a. D., Kapitular des Domstifts Brandenburg und Kurator der dortigen Ritterakademie, Rittergutsbesitzer, wohnhaft zu Buchow-Carpzow bei Wustermark, evangelisch, geboren den 13. April 1832; berufen auf Präsentation des Verbandes der Familie von Bredow durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1894 auf Lebenszeit; eingetreten den 15. März 1894;
9. am 16. Dezember 1904 Anton Fürst Radziwill, General der Artillerie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs, à la suite des 1. Garde-Feld Artillerie Regiments, wohnhaft zu Berlin, katholisch, geboren den 31. Juli 1833; berufen aus besonderem Königlichen Vertrauen durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1871 auf Lebenszeit; eingetreten den 27. November 1871;

Digitized by Google

10. am 20. Dezember 1904 Bernhard von Puttkamer, General-Major a. D., Rittergutsbesitzer, wohnhaft zu Berlin und Groß-Nipkau bei Rosenberg in Westpreußen, evangelisch, geboren den 2. August 1825; berufen auf Präsentation des Verbandes des Pommerschen Geschlechtes derer von Puttkamer durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1896 auf Lebenszeit; eingetreten den 26. März 1896;

11. am 28. Dezember 1904 Dr.-Ing. Otto Intze, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule in Aachen, wohnhaft ebendaselbst, evangelisch lutherisch, geboren den 17. Mai 1843; berufen aus besonderem Königlichen Vertrauen durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1898 auf Lebenszeit; eingetreten den 16. Januar 1899;

12. am 30. Dezember 1904 Dr. Otto Giese, Oberbürgermeister der Stadt Altona, lutherisch, geboren den 3. Dezember 1855; berufen auf Präsentation der Stadt Altona durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1891 auf Lebenszeit; eingetreten den 15. Januar 1892;

13. am 12. Januar 1905 Graf Wilhelm von Moltke, Generalleutnant und Kommandeur der 20. Division, Fideikommißbesitzer, wohnhaft zu Hannover und Creisau (Schlesien), evangelisch, geboren den 11. September 1845; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1904 unter Verleihung erblichen Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhause; eingetreten den 30. November 1904; [siehe nachstehend unter II B Nr. 3 auf Seite 4]

14. am 14. Januar 1905, ohne in das Herrenhaus eingetreten zu sein, Graf Arthur zu Eulenburg, Königlicher Kammerherr, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., wohnhaft zu Gallingen (Kr. Friedland), evangelisch, geboren den 14. Januar 1853; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Samland mit Natangen durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1904 auf Lebenszeit; [siehe nachstehend unter II C Nr. 11 auf Seite 6]

15. am 16. Januar 1905, ohne in das Herrenhaus eingetreten zu sein, Eusebius von Brand, Majoratsbesitzer, Oberstleutnant a. D., wohnhaft zu Wutzig (Neumark), evangelisch, geboren den 9. März 1840; berufen auf Präsentation des Verbandes des alten und des befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Neumark (Soldin) durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1904 auf Lebenszeit; [siehe nachstehend unter II C Nr. 10 auf Seite 6]

16. am 4. Februar 1905 Graf Anton zu Stolberg-Wernigerode, Majoratsbesitzer, wohnhaft zu Peterswaldau (Bez. Breslau), katholisch, geboren den 23. August 1864; eingeladen zum Eintritt in das Herrenhaus mit Allerhöchster Ermächtigung vom 15. Januar 1895 auf Grund erblichen Rechtes nach § 2 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als legitimierter Besitzer der Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau; eingetreten den 14. März 1895;

B. infolge Verlustes derjenigen Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt war:

17. am 31. Juli 1904 Karl de Rys, Oberbürgermeister der Stadt Trier, Geheimer Regierungsrat, katholisch, geboren den 3. Juli 1833; berufen auf Präsentation der Stadt Trier durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1885; eingetreten den 14. Januar 1886; ausgeschieden infolge Niederlegung seines städtischen Amtes.

II.

Neu berufen in das Herrenhaus sind:

A. auf Grund erblichen Rechtes:

1. Fürst zu Solms-Baruth (Friedrich Hermann Johann Georg), Standesherr, Oberstkämmerer Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Kaiserlicher Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Major à la suite der Armee, evangelisch, geboren den 24. Juni 1853 zu Berlin, wohnhaft zu Klitschdorf (Schlesien) und zu Baruth (Mark); eingeladen zum Eintritt in das Herrenhaus auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 30. Juni 1904 als legitimierter Nachfolger seines am 19. April 1904 verstorbenen Herrn Vaters in dem Besitze der Standesherrschaft Baruth, mit welcher nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 die Mitgliedschaft in der Herrenkurie des Vereinigten Landtags verbunden war und an deren in geordneter Erbfolge erlangten Besitz sodann durch § 2 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause geknüpft ist;

B. unter Verleihung erblichen Rechtes:

2. Graf von Roon (Albrecht Johannes Waldemar), Generalleutnant z. D., Fideikommißbesitzer, evangelisch-lutherisch, geboren den 4. Juli 1837 zu Berlin, wohnhaft zu Krobnitz bei Melaune (Kr. Görlitz); berufen auf Grund des Schlußsatzes im § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1904 unter Verleihung erblichen Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhause; [Die Festsetzung des Näheren wegen der Vererbung des verliehenen Rechtes ist einer besonderen Allerhöchsten Verleihungsurkunde vorbehalten.]

3. Graf von Moltke (Wilhelm Josef Bernhard Friedrich Adolf), Generalleutnant und Kommandeur der 20. Division, Fideikommißbesitzer, evangelisch, geboren den 11. September 1845 zu Kopenhagen, wohnhaft zu Hannover und Creisau (Schlesien); berufen auf Grund des Schlußsatzes im § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1904 unter Verleihung erblichen Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhause. [Die Festsetzung des Näheren wegen der Vererbung des verliehenen Rechtes ist einer besonderen Allerhöchsten Verleihungsurkunde vorbehalten.] — Der Vorgenannte ist inzwischen gestorben und daher vorstehend bei den verstorbenen Mitgliedern unter I Nr. 13 aufgeführt;

Digitized by Google

4. Graf von dem Busſche-Ippenburg genannt von Keſſell (Hermann), Fideikommißbeſitzer, Rittmeiſter a. D., evangeliſch, geboren den 15. Auguſt 1869 zu Ippenburg bei Wittlage, wohnhaft ebendaſelbſt und zu Neuenhof bei Lüdenſcheid (Weſtfalen); berufen auf Grund des Schlußſatzes im § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 durch Allerhöchſten Erlaß vom 27. Januar 1905 unter Verleihung erblichen Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhauſe mit der Beſtimmung, daß dieſes Recht mit dem ungeteilten Beſitze der im Kreiſe Wittlage und im Kreiſe Altena i. W. belegenen Fideikommiſſe Ippenburg und Neuenhof nebſt Zubehörungen verbunden ſein und in der für dieſe Fideikommiſſe feſtgeſetzten Erbfolgeordnung auf die ehelichen Nachkommen des Mannesſtammes des Grafen von dem Busſche-Ippenburg genannt von Keſſell übergehen und vererben ſoll;

5. Graf Grote (Adolf Viktor Ludwig), Majoratsbeſitzer, Rittmeiſter der Landwehrkavallerie, evangeliſch, geboren den 25. Oktober 1864 zu Hannover, wohnhaft zu Breeſe im Bruche bei Dannenberg (Elbe); berufen auf Grund des Schlußſatzes im § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 durch Allerhöchſten Erlaß vom 27. Januar 1905 unter Verleihung erblichen Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhauſe mit der Beſtimmung, daß dieſes Recht mit dem ungeteilten Beſitze des Gräflich Groteſchen Fideikommiſſes Breeſe im Bruche bei Dannenberg nebſt Zubehörungen verbunden ſein und in der für dieſes Fideikommiß feſtgeſetzten Erbfolgeordnung auf die ehelichen Nachkommen des Mannesſtammes des Grafen Grote übergehen und vererben ſoll;

C. infolge von Präſentation, und zwar:

a) aus den Verbänden des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes, und zwar:

6. im Landſchaftsbezirke Littauen: von Sanden (Alfred Karl Bernhard), Rittergutsbeſitzer, evangeliſch, geboren den 20. Februar 1861 zu Launingken, wohnhaft ebendaſelbſt; landtagsfähiges Beſitztum: Rittergut Launingken; berufen durch Allerhöchſten Erlaß vom 30. Juni 1904 auf Lebenszeit;

7. im Landſchaftsbezirke Kleve Geldern mit Nieder-Berg und Nieder-Jülich: Graf von Mirbach-Harff (Wilhelm Maria Theodor Ernſt Richard), Kaiſerlich Deutſcher Legationsſekretär, Leutnant der Reſerve des Küraſſier-Regiments von Driesen (Weſtfäliſches) Nr. 4, Fideikommißbeſitzer, katholiſch, geboren den 2. Juli 1871 zu Ischl, wohnhaft im Haag und zu Harff (Kr. Bergheim); landtagsfähiges Beſitztum: Fideikommiß Haus Vorſt, Haus Graven und Dückeburg (Kr. Solingen); berufen durch Allerhöchſten Erlaß vom 13. Auguſt 1904 auf Lebenszeit;

8. im Landſchaftsbezirke Herzogtum Wenden: Freiherr von Senden (Karl Auguſt Heinrich Werner), Königlicher Kammer-

herr, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer, evangelisch, geboren den 21. Juli 1837 zu Barzin, wohnhaft zu Ratzlaff (Kr. Schlawe); landtagsfähiges Besitztum: Rittergut Ratzlaff; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1904 auf Lebenszeit;

9. im Landschaftsbezirke Westfalen: Graf von Plettenberg-Lenhausen (Joseph Hunold Walther), Fideikommißbesitzer, Erbkämmerer im Herzogtum Westfalen, katholisch, geboren den 11. September 1866 zu Hovestadt (Westfalen), wohnhaft ebendaselbst; landtagsfähiges Besitztum: Fideikommiß Lenhausen; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1904 auf Lebenszeit;

10. im Landschaftsbezirke Neumark (Soldin): von Brand (Eusebius Karl), Majoratsbesitzer, Oberstleutnant a. D., evangelisch, geboren den 9. März 1840 zu Lauchstädt, wohnhaft zu Wutzig (Neumark); landtagsfähiges Besitztum: Majorat Wutzig Hermsdorf; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1904 auf Lebenszeit. — Der Vorgenannte ist inzwischen, ohne in das Herrenhaus eingetreten zu sein, gestorben und daher vorstehend unter den verstorbenen Mitgliedern unter I Nr. 15 aufgeführt;

11. im Landschaftsbezirke Samland mit Natangen: Graf zu Eulenburg (Botho Louis Arthur), Königlicher Kammerherr, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., evangelisch, geboren den 14. Januar 1853 zu Gallingen (Kr. Friedland), wohnhaft ebendaselbst; landtagsfähiges Besitztum: Fideikommiß Gallingen; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1904 auf Lebenszeit. — Der Vorgenannte ist inzwischen, ohne in das Herrenhaus eingetreten zu sein, gestorben und daher vorstehend unter den verstorbenen Mitgliedern unter I Nr. 14 aufgeführt;

12. im Landschaftsbezirke Niederlausitz mit Cottbus: Dr. Graf von Witzleben-Altdöbern (Heinrich Hartmann Friedrich), Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., evangelisch, geboren den 13. April 1854 zu Magdeburg, wohnhaft zu Altdöbern (Kr. Kalau); landtagsfähiges Besitztum: Fideikommiß Altdöbern; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1904 auf Lebenszeit;

13. im Landschaftsbezirke Neuvorpommern und Rügen: Dr. von Quistorp (Wernher Theodor August Friedrich Wilhelm), Rittergutsbesitzer, Rittmeister der Reserve des 1. Garde-Ulanen-Regiments, evangelisch, geboren den 29. Dezember 1856 zu Crenzow bei Murchin (Kr. Greifswald), wohnhaft ebendaselbst; landtagsfähiges Besitztum: Rittergüter Crenzow und Zarrentin; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1904 auf Lebenszeit;

14. im Landschaftsbezirke Herzogtum Magdeburg: Graf von der Schulenburg (Werner Karl Hermann), Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., evangelisch, geboren den 15. März 1857 zu Emden, wohnhaft zu Wolfsburg (Kr. Gardelegen); landtags-

Digitized by Google

fähiges Besitztum: Fideikommiß Wolfsburg; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1904 auf Lebenszeit;

b) der Stadt Trier:

15. von Bruchhausen (Albert Georg Justus Maria), Bürgermeister der Stadt Trier, katholisch, geboren den 21. April 1859 zu Oelde (Kr. Beckum in Westfalen); berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1904 auf Lebenszeit.

Die Matrikel-Kommission hat die Legitimation der vorstehend auf Seite 4 bis 7 unter II. 1 bis 15 aufgeführten, in das Herrenhaus neu berufenen Mitglieder geprüft und deren Legitimation auf Grund der stattgehabten Prüfung als geführt anerkannt.

Hiernach geht der Antrag der Matrikel-Kommission dahin:

Das Herrenhaus wolle beschließen, daß

a) die Legitimation

des Bürgermeisters Albert von Bruchhausen zu Trier, des Fideikommißbesitzers, Rittmeisters a. D. Grafen Hermann von dem Bussche-Ippenburg genannt von Kessell zu Ippenburg und Neuenhof, des Majoratsbesitzers, Rittmeisters der Landwehrkavallerie Grafen Adolf Grote zu Breese, des Kaiserlich Deutschen Legationssekretärs, Fideikommißbesitzers Grafen Wilhelm von Mirbach-Harff im Haag und zu Harff, des Erbkämmerers im Herzogtum Westfalen, Fideikommißbesitzers Grafen Joseph von Plettenberg-Lenhausen zu Hovestadt, des Rittergutsbesitzers Dr. Werner von Quistorp zu Crenzow, des Generalleutnants z. D., Fideikommißbesitzers Grafen Waldemar von Roon zu Krobnitz, des Rittergutsbesitzers Alfred von Sanden zu Lamingken, des Fideikommißbesitzers Grafen Werner von der Schulenburg zu Wolfsburg, des Königlichen Kammerherrn, Rittmeisters a. D. und Rittergutsbesitzers Freiherrn Karl von Senden zu Ratlaff, des Standesherrn, Oberstkämmerers Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Majors à la suite der Armee Friedrich Fürsten zu Solms-Baruth zu Klitschdorf und Baruth sowie des Rittmeisters a. D. und Fideikommißbesitzers Dr. Grafen Heinrich von Witzleben-Altdöbern

als geführt anerkannt und die Vorgenannten in die Matrikel eingetragen werden;

b) die Legitimation

der inzwischen verstorbenen drei Mitglieder, des Oberstleutnants a. D. und Majoratsbesitzers Eusebius von Brand zu Wutzig, des Königlichen Kammerherrn, Fideikommißbesitzers, Rittmeisters a. D. Grafen Arthur zu Eulenburg zu Gallingen sowie des Generalleutnants und Divisionskommandeurs, Fideikommißbesitzers Grafen Wilhelm von Moltke zu Hannover und Creisau

als geführt anerkannt und die Vorgenannten als seinerzeit legitimierte Mitglieder in die Matrikel eingetragen werden;

c) die vorstehend auf Seite 1 bis 4 unter I genannten siebzehn verstorbenen beziehungsweise ausgeschiedenen Mitglieder in der Matrikel gelöscht werden.

III.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ist der auf Präsentation der Stadt Memel durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1894 zum Mitgliede des Herrenhauses berufene Erste Bürgermeister Altenberg, dessen bisherige Amtsperiode mit dem 3. Februar 1905 ablief, unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberbürgermeister auf fernere 12 Jahre für sein bisheriges Amt Allerhöchst bestätigt worden.

IV.

Neu eingetreten in das Herrenhaus sind von den Vorgenannten beziehungsweise von den im dritten Berichte der Matrikel-Kommission (Nr. 137* der Drucksachen) aufgeführten neuen Mitgliedern:

am 30. November 1904:

Burggraf und Graf Alfred zu Dohna-Mallmitz*, Graf Wilhelm von Mirbach-Harff, Graf Wilhelm von Moltke, Graf Waldemar von Roon, Alfred von Sanden und Freiherr Karl von Senden;

am 15. Februar 1905:

Albert von Bruchhausen, Graf Hermann von dem Busssche-Ippenburg genannt von Reissell, Graf Adolf Grote, Dr. Werner von Duisdorp, Friedrich Fürst zu Solms-Baruth und Dr. Graf Heinrich von Witzleben-Altdöbern;

am 16. Februar 1905:

Graf Werner von der Schulenburg-Wolfsburg.

V.

In Gemäßheit des Artikels 108 der Verfassungsurkunde sind vereidigt worden:

am 1. Dezember 1904:

Graf Wilhelm von Moltke.

am 16. Februar 1905:

Graf Hermann von dem Busssche-Ippenburg genannt von Reissell.

Bezüglich der übrigen neu eingetretenen Mitglieder wurde festgestellt, daß sie bereits vor ihrem Eintritt in das Herrenhaus in anderer Eigenschaft den im Artikel 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hatten.

VI.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1904 dem Geschlechte derer von Bülow auf Grund des § 4 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 das Präsentationsrecht für das Herrenhaus verliehen worden.

Eine Berufung auf Grund dieses neu verliehenen Rechtes hat noch nicht stattgefunden.

Digitized by Google

VII.

Für das Herrenhaus sind gegenwärtig Berechtigungen auf Sitz und Stimme, die Königlichen Prinzen ungerechnet, vorhanden:

A. Erbliche Berechtigungen:

a) nach § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 in betreff des Fürstlichen Hauses Hohenzollern	1
b) nach § 2 Nr. 2, betreffend die Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser	22
c) nach § 2 Nr. 3, betreffend die Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtags	52
d) nach § 2 Schlußsatz durch besondere Königliche Verleihung	39
Summe der erblichen Berechtigungen	114.

B. Berechtigungen auf Lebenszeit:

a) die zeitigen Inhaber der großen Landesämter in Preußen, von denen 1 zugleich als Kronsyndikus bestellt ist		4
b) aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen, von denen 6 zugleich als Kronsyndici bestellt sind		58
c) auf Grund von Präsentation:		
1. der Stifter	3	
2. der Provinzialverbände der Grafen	8	
3. der Familienverbände	16	
4. der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes	90	
5. der Landesuniversitäten	10	
6. der Städte	48	
Summe der auf Präsentation Berufenen		175
Überhaupt auf Lebenszeit Berufene		237
Im ganzen Berechtigungen		351.

Von diesen ruhen zur Zeit:

A. von den erblichen Berechtigungen, und zwar von denen:

1. der Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser für:

[1. die Ämter Braunfels und Greifenstein — 2. die Herrschaft Dstrach in den Hohenzollernschen Landen — 3. die Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel — 4. die Grafschaft Stolberg-Roßla und Anteil an der Grafschaft Hohnstein — 5. die Grafschaft Stolberg-Stolberg und Anteil an der Grafschaft Hohnstein — 6. das Amt Wächtersbach und Anteil an Rückingen — 7. die Standesherrschaft Beuerburg und Schadeck — 8. die Grafschaft Wittgenstein (Anteil Berleburg)] . . . 8

Seite . . . 8 351

Übertrag: Im ganzen Berechtigungen . . 351

Übertrag: Ruhende Stimmen zu A . . . 8

2. der Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtags für:

[1. die Grafschaft Rautenburg — 2. die freie Standesherrschaft Drehna — 3. die Standesherrschaft Neu-Hardenberg — 4. die Standesherrschaft Straupitz — 5. das Fürstentum Krotoschin — 6. das Majorat Obrzycko und Wielzyn — 7. die Herrschaft Karlsruhe (Kr. Oppeln) — 8. die freie Standesherrschaft Fürstenstein — 9. das Majorat Grafenort — 10. das Fürstentum Jägerndorf und Troppau — 11. das Fideikommiß Koschentin, Tworog und Landsberg — 12. die freie Standesherrschaft Kynast — 13. die freie Standesherrschaft Muskau — 14. die freie Standesherrschaft Beuthen und Tarnowitz-Neudeck — 15. das Fürstentum Oels — 16. die Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau — 17. das Fürstentum Sagan — 18. das Amt Walter-Nienburg — 19. die Herrschaft Kappenberg und Scheda] 19

3. der auf Grund besonderer Königlicher Verleihung erblich berechtigten Herren für:

[1. die Fideikommißherrschaften Wahlstatt und Krieblowitz — 2. das Gräflich Moltkesche Fideikommiß — 3. die Herrschaft Schwarzenbek im Kreise Herzogtum Lauenburg — 4. das Fideikommiß Sayn] 4

Summe A. 31.

B. von den Berechtigungen auf Lebenszeit:

1. von den aus besonderem Königlichen Vertrauen Berufenen 1

[der General-Oberst (mit dem Range als General-Feldmarschall), General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Wittich in Eisenach ist mangels eines Wohnsitzes in Preußen zur Ausübung seines Stimmrechtes im Herrenhause zur Zeit nicht berechtigt]

2. von den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen wegen Kumulation . . 2

[die Stimme des zugleich auf Grund erblichen Rechtes dem Herrenhause als Mitglied angehörigen Obermarschalls, Grafen zu Eulenburg-Prassen, und des gleichfalls erblich berechtigten Oberburggrafen, Grafen von Dönhoff-Friedrichstein]

3. von den durch die Familienverbände Präsentierten 3

[für die Verbände der Familien von Bredow, von Bülow und von Puttkamer]

4. von den durch die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes Präsentierten 5

[für die Landschaftsbezirke:
1. Samland mit Natangen — 2. Ukermark
3. Neumark (Soldin) — 4. Eichsfeld-Hohnstein
5. West-Jülich, verbunden mit Moselland]

Seite . . . 11 31 351

ed by Google

Übertrag: Erbliche Berechtigungen . .		351
Übertrag: Ruhende Stimmen zu A . .	31	
Übertrag: Berechtigungen auf Lebenszeit	11	
5. von den durch die Städte Präsentierten [für die Stadt Altona]	1	
Summe B.	12	
Summe der zu A und B ruhenden Stimmen		43
Es sind mithin stimmberechtigte Mitglieder vorhanden		308.
Davon sind bisher nicht eingetreten:		
1. Leopold Fürst von Hohenzollern — 2. Ernst Landgraf von Hessen - 3. Fürst zu Rheina-Wolbeck — 4. Dr. Sommerwerck genannt Jacobi — 5. Fürst zu Isenburg und Büdingen-Birstein. — 6. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. — 7. Graf von Plettenberg-Lenhausen		7
Mithin sind eingetreten		301.

Als Anlage ist ein Verzeichnis über die Wahlperioden der Vertreter der präsentationsberechtigten Städte beigefügt.

Berlin, den 16. Februar 1905.

Die Matrikel-Kommission.

Fürst Knyphausen.
Freiherr von Manteuffel.
Becker.
Dr. Dernburg.
Graf von Hutten-Czapski.
von Winterfeldt-Menkin.
D. Graf von Zieten-Schwerin.

Anlage.

Wahlperioden

der

auf Präsentation von Städten berufenen Mitglieder.

Nr.	Stadt.	Name.	Amts-Charakter.	Wahlperiode	
				Anfang.	Schluß.
1	Königsberg i. Pr.	Körte	Oberbürgermeister	3. Februar 1903	2. Februar 1915.
2	Danzig	Ehlers	Oberbürgermeister	21. April 1903	20. April 1915.
3	Thorn	Dr. Mersten	Oberbürgermeister, Landrat a. D.	11. Januar 1900	10. Januar 1912.
4	Elbing	Elditt	Oberbürgermeister	30. September 1887/1899	29. September 1911.
5	Memel	Altenberg	Oberbürgermeister	4. Februar 1893/1905	3. Februar 1917.
6	Berlin	Kirschner	Oberbürgermeister	23. Dezember 1899	22. Dezember 1911.
7	Potsdam	Jaehne	Oberbürgermeister	1. Juli 1897	30. Juni 1909.
8	Brandenburg a. H.	Hammer	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	4. März 1898	3. März 1910.
			Vorher Zweiter Bürgermeister	25. Mai 1884/1896/1908	
9	Frankfurt a. O.	Richter	Oberbürgermeister	1. Oktober 1903	30. September 1915.
10	Stettin	Haken	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	3. Januar 1878/1890/1902	2. Januar 1914.
11	Stralsund	Gronow	Erster Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 28. 11. 1898).	
12	Greifswald	Dr. Gesterding	Polizeidirektor, Geh. Reg. Rat	3. September 1890/1902	2. September 1914.
13	Posen	Dr. Wilms	Oberbürgermeister	4. Mai 1903	3. Mai 1915.
14	Bromberg	Knobloch	Oberbürgermeister	17. April 1899	16. April 1911.
15	Breslau	Dr. Bender	Oberbürgermeister	18. April 1891/1903	17. April 1915.
16	Görlitz	Büchtemann	Oberbürgermeister	4. Oktober 1894	3. Oktober 1906.
17	Glogau	Dr. Soetbeer	Erster Bürgermeister	2. Januar 1902	1. Januar 1914.
18	Liegnitz	Oertel	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	7. Dezember 1884/1896	6. Dezember 1908.
19	Magdeburg	Schneider	Oberbürgermeister	2. Juli 1895	1. Juli 1907.
20	Halle a. S.	Staude	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	1. April 1882/1894	31. März 1906.
21	Erfurt	Dr. Schmidt	Oberbürgermeister	2. Dezember 1895	1. Dezember 1907.
22	Nordhausen	Dr. Contag	Oberbürgermeister	19. Juli 1899	18. Juli 1911.
23	Mühlhausen i. Th.	Trenckmann	Oberbürgermeister	23. März 1899	22. März 1911.
24	Halberstadt	Dr. Oehler	Oberbürgermeister	2. Januar 1900	1. Januar 1912.
25	Altona	Nach dem am 30. Dezember 1904 erfolgten Ableben des bisherigen Vertreters, Oberbürgermeisters Dr. Giese, ist eine Neuberufung bis jetzt nicht erfolgt.			

Digitized by Google

Nr.	Stadt.	Name.	Amts-Charakter.	Wahlperiode Anfang.	Wahlperiode Schluß.
26	Flensburg	Dr. Todsen	Oberbürgermeister	17. Februar 1899	16. Februar 1911.
27	Kiel	Fuß	Oberbürgermeister	1. Dezember $\frac{1888}{1900}$	30. November 1912.
28	Hannover	Tramm	Stadtdirektor	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 9. 3. 1892).	
29	Hildesheim	Struckmann	Oberbürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 24. 11. 1879).	
30	Osnabrück	Dr. Rißmüller	Oberbürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 21. 10. 1901).	
31	Münster (Westf.)	Jungeblodt	Oberbürgermeister	15. Februar 1898	14. Februar 1910.
32	Dortmund	Schmieding	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	1. Oktober $\frac{1886}{1898}$	30. September 1910.
33	Minden	Dr. Johansen	Erster Bürgermeister	1. Oktober 1903	30. September 1915.
34	Bielefeld	Bunnemann	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	21. April $\frac{1881}{1893}$	20. April 1905.
35	Cassel	Müller	Oberbürgermeister	2. Juli 1900	1. Juli 1912.
36	Frankfurt a. M.	Dr. Adickes	Oberbürgermeister	11. Januar $\frac{1891}{1903}$	10. Januar 1915.
37	Wiesbaden	Dr. von Ibell	Oberbürgermeister	24. Dezember $\frac{1891}{1903}$	23. Dezember 1915.
38	Coblenz	Ortmann	Oberbürgermeister	27. November 1900	26. November 1912.
39	Düsseldorf	Marx	Oberbürgermeister	5. Juni 1899	4. Juni 1911.
40	Crefeld	Dr. Hammerschmidt	Oberbürgermeister, Landrat a. D.	5. April 1903	4. April 1915.
41	Barmen	Dr. Lentze	Oberbürgermeister	14. Februar 1899	13. Februar 1911.
42	Elberfeld	Funck	Oberbürgermeister, Reg. Rat a. D.	13. Januar 1900	12. Januar 1912.
43	Essen	Zweigert	Oberbürgermeister	3. Oktober $\frac{1886}{1898}$	2. Oktober 1910.
44	Cöln	Becker	Oberbürgermeister	1. Juni $\frac{1886}{1898}$	31. Mai 1910.
45	Bonn	Spiritus	Oberbürgermeister	19. Juli $\frac{1891}{1903}$	18. Juli 1915.
46	Trier	von Bruchhausen	Bürgermeister	17. August 1904	16. August 1916.
47	Aachen	Veltman	Oberbürgermeister	15. März 1896	14. März 1908.
48	Duisburg	Lehr	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	12. November 1891	hat sein Amt seit 1903 auf Lebenszeit.

Digitized by Google

№ 211.

Session
1904/05.
[Ab16.1.04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage der XIV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder; Nr. **199** der Drucksachen.

Dr. **Loening.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

in § 7 des vorgenannten Gesetzentwurfs den vorletzten Absatz:

„Den Gemeinden steht **die Heranziehung von Privatpersonen** zu den Kosten zu, wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. **Der Kostenverteilungsplan ist zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Gegen die Heranziehung** finden **die Rechtsmittel der §§ 69 und 70** des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung."

wie folgt zu fassen:

„Den Gemeinden steht **das Recht** zu, **die Grundeigentümer** zu den Kosten **heranzuziehen,** wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. **Die Bestimmungen** des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) finden — **mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 und 2** — **sinngemäß** Anwendung."

Berlin, den 16. Februar 1905.

Dr. Loening.

Dr. Bender. Büchtemann. Funck. Fuß. Dr. Jungeblodt. Dr. Oehler. Ortmann. Richter. Dr. Rißmüller. von Siemens. Dr. Soetbeer. Struckmann. Tramm. Dr. Wilms.

Digitized by Google

№ 212.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Zu Nr. 1 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht der XIV. Kommission über den zur nochmaligen Vorberatung an die Kommission zurückverwiesenen, von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder.

— Nr. **178, 199, 206** und **211** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Graf York von Wartenburg.

Nunmehriger Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. in § 7 des vorgenannten Gesetzentwurfs den vorletzten Absatz:

   „Den Gemeinden steht **die Heranziehung von Privatpersonen** zu den Kosten zu, wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. **Der Kostenverteilungsplan ist zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Gegen die Heranziehung** finden **die Rechtsmittel der §§ 69 und 70** des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung."

   wie folgt zu fassen:

   „Den Gemeinden steht **das Recht** zu, **die Grundeigentümer** zu den Kosten **heranzuziehen,** wenn und soweit diese durch die Maßnahmen Vorteil haben. **Die Bestimmungen** des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) finden — **mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 und 2** — **sinngemäß** Anwendung";

2. im übrigen dem vorgenannten Gesetzentwurf — auch bezüglich des § 5 — in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 17. Februar 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 213.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Sechsundfünfzigster Bericht

der

Staatsschuldenkommission

über die

Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1903.

(Gesetz vom 24. Februar 1850 — Ges.-S. S. 57 —.)

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 29. Januar 1904 sind in dem Personal der Staatsschuldenkommission Veränderungen nicht vorgekommen.

Bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist an Stelle des am 10. August 1904 verstorbenen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrats Belian der Geheime Ober-Finanzrat Ottendorff zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt worden. Die Verpflichtung desselben gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 und des § 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1879 hat am 11. November 1904 in öffentlicher Sitzung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts stattgefunden.

Abschnitt I.

Berufstätigkeit der Staatsschuldenkommission im Jahre 1904.

Die Kommission hat die ihr obliegende Kontrolle über die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden auch im Jahre 1904 durch Einsicht der Akten, Abhaltung außerordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Kontrolle der Staatspapiere und des Staatsschuldbuchbureaus und durch Teilnahme an den zur Niederlegung der durch die Tilgungsfonds eingelösten Staatsschuldendokumente sowie zur Vernichtung der in Buchschulden umgewandelten Konsols angesetzten Terminen ausgeübt.

Die außerordentlichen Revisionen haben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Kontrolle der Staatspapiere und dem Staatsschuldbuchbureau am 4. März und 18. November 1904 stattgefunden und fand sich dabei das Kassenwesen und die Buchführung in strenger Ordnung.

Die im Etatsjahre 1903 eingelösten Staatsschuldendokumente über 2 638 003 ℳ. 53 Pf. sind am 8. Oktober 1904 unter gemeinschaftlichen

Verschluß der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden in den Tresor niedergelegt worden.

Vernichtet sind am 20. Mai 1904 die im Etatsjahre 1901 eingelösten Staatsschuldendokumente über

6 114 133 ℳ. 47 Pf.

und die im Jahre 1873 eingelösten Hannoverschen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen über

331 160 ℳ. 37 Pf.

Abschnitt II.

Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung im Etatsjahre 1903.

Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die beiliegende Übersicht der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1903 nebst einem dazu gehörigen Nachweise mitgeteilt und die Kommission knüpft daran nur diejenigen Bemerkungen, welche erforderlich sind, um den Zusammenhang derselben mit der Darstellung in Abschnitt II des vorigen Berichts und die Resultate der vorgekommenen Operationen darzulegen.

1. Betrag der Staatsschuld am 31. März 1903.

Die am 31. März 1903 rechnungsmäßig vorhanden gewesene Staatsschuld ist in der Übersicht unter I übereinstimmend mit Abschnitt II Nr. 5 des vorigen Berichts mit

6 888 914 619 ℳ. 30 Pf.

aufgeführt und sind dort zugleich die Abweichungen gegen den Staatsschuldenetat für das Etatsjahr 1903 erläutert.

2. Einnahmen der Staatsschulden-Tilgungskasse.

Die Zusammenstellung der zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung im Etatsjahre 1903 nötig gewesenen Mittel im Gesamtbetrage von 350 366 842 ℳ. 26 Pf. befindet sich in Abschnitt V der Übersicht.

Von diesem Betrage entfallen

auf dauernde Ausgaben	350 353 736 ℳ.	88 Pf.
auf einmalige und außerordentliche Ausgaben .	13 105 „	38 „

3. Ausgaben.

A. Verzinsung.

Der Betrag, welcher an laufenden und rückständigen Zinsen im Etatsjahre 1903 zu zahlen war, ist in der Übersicht

unter I Nr. 1 auf	255 266 114 ℳ.	89 Pf.
berechnet. Davon sind	242 161 134 „	02 „
gezahlt und	13 064 980 ℳ.	87 Pf.

rückständig geblieben.

B. Tilgung.

Die im Etatsjahre 1903 ausgeführten Tilgungsoperationen und deren Ergebnisse sind in der Übersicht unter I Nr. 2 und 3 angegeben. Danach sind von den auf dem Etat stehenden Schulden durch Tilgung abgegangen:

3 717 526 ℳ. 39 Pf.

C. Sonstige Ausgaben.

1. Die Beträge zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe nach § 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 112) sind unter Abschnitt II,
2. die Verwaltungskosten unter Abschnitt III der Übersicht nachgewiesen.

D. Die Zusammenstellung der Ausgaben

— wie die Einnahmen oben unter II Nr. 2 — im Gesamtbetrage von 350 366 842 ℳ. 26 Pf. ist unter Abschnitt V enthalten und dort auch

4. Abschluß und Bestand

nachgewiesen.

5. Betrag der Staatsschuld am 31. März 1903 und 1904.

Die Staatsschuld belief sich nach Abschnitt II Nr. 1 dieses Berichts am 31. März 1903 auf . . . . . 6 888 914 619 ℳ. 30 Pf.

Hierzu treten ausweislich des der Übersicht beigefügten besonderen Nachweises an 3 prozentigen Konsols . . . 137 306 700 ℳ. — Pf.

Dagegen gehen ab nach Nr. 3 B dieses Berichts . . . . . 3 717 526 „ 39 „

es treten also überhaupt hinzu . . . . . 133 589 173 „ 61 „

sodaß die Staatsschuld am 31. März 1904 sich stellt auf . . . . . 7 022 503 792 ℳ. 91 Pf.

Eine Vergleichung des Betrages der einzelnen Schuldentitel am Anfange und Ende des Etatsjahres 1903 enthält die Übersicht unter Abschnitt I Nr. 3.

6. Allgemeine Bemerkungen.

Die Notizen über die Niederlegung und Vernichtung der eingelösten Staatsschuldendokumente finden sich in Abschnitt VI der Übersicht.

Abschnitt III.

Prüfung der Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.

Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Etatsjahr 1902 sind von der Oberrechnungskammer für richtig oder berichtigt angenommen und der Kommission mitgeteilt.

Die seitens der letzteren bewirkte Prüfung derselben hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben und die Kommission beantragt deshalb,

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die nachstehend bezeichneten Rechnungen Decharge zu erteilen:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds und den dazu gehörigen Extraordinarienfonds;

II. über die Tilgungsfonds:
   1. der Staatsschuldscheine,
   2. der $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe,

3. der Prämienanleihe von 1855,
4. der gekündigten Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1856, 1857, 1859 (5%), 1859 ($4\frac{1}{2}$%), 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D, 1868 B,
5. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
6. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschulden,
7. der Homburger Eisenbahnschulden,
8. der Bergisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
9. der Werra-Eisenbahnschulden,
10. der Rheinischen Eisenbahnschulden,
11. der Oberschlesischen Eisenbahnschulden,

III. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;
IV. über den Betriebsfonds;
V. über die Verwaltungskosten;
sämtlich für das Etatsjahr 1902.

B. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landesteile:

a) der Regierungshauptkasse in Hannover:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Hannoverschen Schulden;
b) der Regierungshauptkasse in Cassel:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Kurhessischen Schulden;
c) der Regierungshauptkasse in Wiesbaden:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Nassauischen Schulden;
d) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Frankfurter Schulden;
sämtlich für das Etatsjahr 1902.

C. Die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere:

a) die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden, für das Etatsjahr 1902;
b) die Rechnungen über die Verbriefung:
1. der $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1882,
2. der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895,
3. der Prioritätsobligationen III. Serie und III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
für die Etatsjahre 1898/99 bis 1902,
4. der Schulden des vormaligen Herzogtums Nassau, für die Etatsjahre 1900 bis 1902,
5. der Stammaktien von 1843 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, für die Etatsjahre 1899 bis 1902,
6. der 3 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1900, 1901, 1902,
für das Etatsjahr 1902.

Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Etatsjahr 1903 sind inzwischen bis auf eine, die sich bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden noch in der Revision befindet, der Oberrechnungskammer übersandt und zum Teil schon von derselben für richtig angenommen.

tized by Google

Abschnitt IV.

Das Staatsschuldbuch.

Über die bis zum 31. März 1904 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Buchforderungen und wegen der Vernichtung der im Etatsjahre 1903 beim Staatsschuldbuchbureau eingelieferten Konsols enthält die Übersicht unter Abschnitt VIII das Nähere. Die Kontrolle bezüglich des Staatsschuldbuchs ist bei den in Abschnitt I dieses Berichts erwähnten außerordentlichen Kassenrevisionen ausgeübt worden.

Von den im Laufe des Etatsjahres 1904 behufs Eintragung in das Staatsschuldbuch eingereichten Verschreibungen der konsolidierten Anleihen sind die bis 21. November 1904 an die Kontrolle der Staatspapiere abgelieferten Effekten im Beisein von Mitgliedern der Kommission und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, und zwar:

$3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentige Konsols über . . .	27 462 500 ℳ
$3\frac{1}{2}$ prozentige Konsols über	15 816 800 „
3 „ „ „	11 789 600 „

am 8. Oktober 1904 und 10. Januar 1905 vernichtet worden.

Abschnitt V.

Kreditoperationen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904.

1. Unverzinsliche Schatzanweisungen.

Im Etatsjahre 1903 hat eine Ausfertigung von unverzinslichen Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse nicht stattgefunden.

2. Verzinsliche Schatzanweisungen.

Durch § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1904, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes usw. (Ges.-S. S. 113) ist der Finanzminister ermächtigt, zur Deckung der für die im Gesetz vorgesehenen Bauausführungen usw. erforderlichen Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Ebendort § 11 Absatz 3 ist ferner bestimmt:

> „An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden."

und im § 13:

> „Die Bestimmungen im dritten und vierten Absatze des § 11 und im § 12 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Kredite Anwendung."

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung sind zur Bestreitung von Ausgaben, welche der Königlichen Staatsregierung durch die Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131), 20. April 1898 (Ges.-S. S. 63), und 1. Juli 1902 (Ges.-S. S. 234) bewilligt worden sind, $3\frac{1}{2}$ prozentige Schatz-

anweisungen Serie I von 1904 im Nennbetrage von 145 000 000 ℳ, mit halbjährlich am 1. April und 1. Oktober fälligen Zinsscheinen über Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 ab, und mit einer Umlaufszeit vom 1. Oktober 1904 bis 1. Oktober 1908 mit der Maßgabe ausgegeben, daß dem Finanzminister das Recht vorbehalten bleibt, die Schatzanweisungen vor diesem Termin mit einer Frist von drei Monaten zum 1. Oktober oder 1. April, frühestens zum 1. Oktober 1906 zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrages mittels öffentlicher Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu kündigen.

Die Schatzanweisungen sind in Stücken zu 50000, 20000, 10000, 5000, 2 000 und 1 000 ℳ ausgefertigt und für Rechnung der Generalstaatskasse an die Hauptseehandlungskasse zum Zwecke der Veräußerung abgeliefert.

Die Verrechnung des Erlöses steht noch aus.

3. Konsols.

A. zu V 2 des vorigen Berichts.

1. zu A 1. Von den auf Grund der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131) und 20. April 1898 (Ges.-S. S. 63) in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1901 ausgefertigten 25 000 000 ℳ 3prozentiger Konsols ist der Rest von 2 853 000 ℳ veräußert für bar 2 583 671 ℳ und auf die Kredite nach den vorbezeichneten Gesetzen verrechnet.
2. zu A 2. Von den auf Grund der Gesetze vom 3. Juni 1896 (Ges.-S. S. 100), 8. Juni 1897 (Ges.-S. S. 171), 20. Mai 1898 (Ges.-S. S. 91), 25. Mai 1900 (Ges. S. S. 129), 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131) und 20. April 1898 (Ges.-S. S. 63) in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1901 ausgefertigten 145 000 000 ℳ ist der Rest von 15 000 000 ℳ veräußert und der Barerlös von 13 585 301 ℳ 60 Pf. auf den Kredit nach den Gesetzen vom 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131) und 20. April 1898 (Ges.-S. S. 63) verrechnet.

B. Ferner sind an 3prozentigen Konsols neu ausgefertigt:

1. Auf Grund der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131), 20. April 1898 (Ges.-S. S. 63), 20. Mai 1902 (Ges.-S. S. 175), 1. Juli 1902 (Ges.-S. S. 234), 18. Mai 1903 (Ges.-S. S. 157) und 18. Mai 1903 (Ges.-S. S. 165) in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1903 200 000 000 ℳ.

Davon sind 70 000 000 ℳ für bar 63 630 522 ℳ veräußert. Der Erlös ist wie folgt verrechnet:

auf den Kredit nach dem Gesetze vom 18. Mai 1903	37 503 562 ℳ 19 Pf.
auf den Kredit nach den Gesetzen vom 26. April 1886, 20. April 1898 und 1. Juli 1902 Artikel I	20 000 000 —
auf den Kredit nach dem Gesetze vom 1. Juli 1902 Artikel II § 1	6 126 959 · 81 ·
wie oben . . .	63 630 522 ℳ — Pf.

Die übrigen 130 000 000 ℳ sind mit Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen an die Kontrolle der Staatspapiere zurück-

Digitized by Google

geliefert und unter Mitverschluß der Hauptverwaltung der Staatsschulden in den Tresor niedergelegt worden.

2. Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1904 (Ges.-S. S. 113) in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1904 4049500 ℳ. Diese Schuldverschreibungen sind an die Hauptkasse der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin abgeliefert worden, und zwar zum Umtausch der Stammaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . . 445 000 ℳ.
und der Stamm-Prioritäts-Aktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . . 3 604 500 „
wie oben . . . 4 049 500 ℳ.

4. Kreditoperationen nach Maßgabe der Gesetze vom 8. März 1897 (Ges.-S. S. 43), betreffend die Tilgung von Staatsschulden, und 3. Mai 1903 (Ges.-S. S. 155), betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds usw.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. März 1897 ist eine Tilgung in Höhe von jährlich mindestens dreifünftel Prozent der jeweils sich nach dem Staatshaushaltsetat ergebenden Staatskapitalschuld vorzunehmen. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen ist einer Tilgung gleich zu achten.

Die Staatskapitalschuld für 1903 beläuft sich nach der dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1903 als Beilage B beigefügten Übersicht der Staatsschuld und nach dem Nachtragsetat für 1903 auf

7 026 709 969 ℳ. 30 Pf.,

sodaß die Tilgung für dieses Jahr mindestens 42160259 ℳ. 82 Pf. betragen muß.

Nach Abschnitt V der Übersicht der Staatsschuldenverwaltung (Ausgabe Nr. 2 — Tilgung —) ist diese Summe zur Tilgung verwendet worden. Der Bestimmung im § 1 des Gesetzes vom 8. März 1897 ist sonach genügt.

Der § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1903 bestimmt:

„Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Überschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe zunächst zur Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 ℳ. zu verwenden.

Der darüber hinausgehende Betrag des Überschusses wird zu einer weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet."

Wie aus dem im Abschnitt V der Übersicht der Staatsschuldenverwaltung (Ausgabe 3) angeführten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 17. Juni 1904 hervorgeht, hat das Etatsjahr 1903 mit einem Überschusse von 63 568 032 ℳ. 89 Pf. abgeschlossen.

Dieser Überschuß ist dem vorbezeichneten Fonds überwiesen worden, und ist damit den gesetzlichen Vorschriften genügt.

Berlin, den 6. Februar 1905.

Die Staatsschuldenkommission.

Dr. von Schelling. Kreitling. Lückhoff. Graf **von Hutten-Czapski.** Graf **von Redern. von Magdeburg. Dr. Paasche.**

Berlin, den 28. Dezember 1904.

Übersicht

der

Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1903.

I. Stand der Staatsschuld, ihre Verzinsung und Tilgung.

Nach der Übersicht vom 19. Dezember 1903 stellte sich die am 31. März 1903 rechnungsmäßig vorhandene Staatsschuld, wie folgt:

	Betrag ℳ	₰
1. 3½ vormals 4 prozentige konsolidierte Anleihe	3 584 591 800	—
2. 3½ " "	1 914 100 650	—
3. 3 " "	1 274 751 400	—
4. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnschulden	1 546 200	—
5. Magdeburg-Halberstädter	11 572 200	—
6. Köln-Mindener	43 801 995	—
7. Homburger	16 628	59
8. Bergisch-Märkische	55 134 600	—
9. Westholsteinische	21 600	—
10. Schulden der Schleswig Holsteinischen Marschbahn	56 000	—
11. Schatzanweisungen	—	—
12. Vormals Hannoversche Schulden	3 321 545	71
Überhaupt	6 888 914 619	30
Die dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1903 als Beilage B beigegebene Übersicht der Staatsschuld weist dagegen als mutmaßlichen Betrag des Schuldkapitals für dieses Etatsjahr nach	6 889 403 269	30
also mehr	488 650	—

Digitized by Google

Der Unterschied erklärt sich in folgender Weise:

Die Übersicht zum Etat für 1903 enthält im Vergleich zu der Übersicht der Staatsschuldenverwaltung vom 19. Dezember 1903 bei der 3½ vormals 4prozentigen konsolidierten Anleihe mehr . . . 488 650 ℳ. auf Grund der §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel XI des Gesetzes vom 2. Juli 1900 in 1902 getilgte Schuldverschreibungen, welche im Etat für 1903 noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die obige Summe der Beilage B wird durch den Nachtragsetat vom 25. Mai 1903 (Ges.-S. S. 167) auf 7 026 709 969 ℳ 30 Pf. erhöht.

Zu der am 31. März 1903 vorhanden gewesenen Schuld von 6 888 914 619 ℳ 30 Pf.

sind im Laufe des Etatsjahres 1903 hinzugetreten:

ausweislich des anliegenden besonderen Nachweises der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung fernerweit aufgenommene Betrag der 3prozentigen konsolidierten Anleihe mit	137 306 700 ℳ — Pf.	
Dagegen sind abgegangen:		
die unten in dem Abschnitt „3. Vergleichung der Staatsschuld am 31. März 1903 und 1904" einzeln nachgewiesenen	3 717 526 „ 39 „	
überhaupt also hinzugetreten		133 589 173 „ 61 „
Die Staatsschuld belief sich demnach am 31. März 1904 auf		7 022 503 792 ℳ 91 Pf.

1. Verzinsung.

Von dem im Etat und im Nachtragsetat für das Etatsjahr 1903 ausgeworfenen Zinsenbetrage von	240 901 959 ℳ 05 Pf.
sowie den nach der Übersicht der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1902 verbliebenen Zinsenreste von	16 578 412 „ 62 „
zusammen . .	257 480 371 ℳ 67 Pf.

sind als abgegangen verrechnet:

1. durch Tilgung ersparte Zinsen	19 347 ℳ 10½ Pf.	
2. durch Verjährung ersparte Zinsen . . .	66 462 „ 31 „	
3. diejenigen Beträge, welche an Zinsen von vorläufig nicht begebenen Schuldverschreibungen bei der 3 pro-		
Seite . .	85 809 ℳ 41½ Pf.	257 480 371 ℳ 67 Pf.

	Übertrag . .	85 809 ℳ. 41½ Pf.	257 480 371 ℳ. 67 Pf.
	zentigen konsolidierten Anleihe erspart sind, mit	267 795 „ — „	
4.	Stückzinsen, die beim Verkaufe von 3prozentigen konsolidierten Schuldverschreibungen aufgekommen sind, mit	70 843 „ 45 „	
5.	die im Nachtragsetat für 1903 bei der konsolidierten 3 prozentigen Anleihe mehr vorgesehenen	1 029 800 „ — „	
6.	die zur Verzinsung neu aufzunehmender Anleihebeträge Kapitel 35 Titel 4 des Etats ausgeworfenen	500 000 „ — „	
7.	der Betrag, welcher an Zinsen für Schatzanweisungen Kapitel 35 Titel 6 erspart worden ist, mit	300 000 „ — „	
8.	an Bruchpfennigen bei den Zinsen der auf 50 ℳ. auslaufenden Schuldbuchforderungen sowie bei den Zinsscheinen, die zu den 3½ vormals 4, sowie den 3½ prozentigen Konsols über 150 ℳ. gehören	8 „ 91½ „	
			2 254 256 „ 78 „

Das wirkliche Zinsensoll betrug demnach für

das Etatsjahr 1903	255 226 114 ℳ. 89 Pf.
Davon sind gezahlt	242 161 134 „ 02 „
und rückständig geblieben	13 064 980 ℳ. 87 Pf.

2. Tilgung.

Die nachstehende Zusammenstellung A enthält die für das Etatsjahr 1903 vorhanden gewesenen planmäßigen usw. Tilgungsmittel für die einzelnen Schuldgattungen, die davon verwendeten Beträge, die getilgten Schuldkapitalien und die am 31. März 1904 noch nicht zur Einlösung gekommenen verlosten beziehungsweise gekündigten Schuldverschreibungen.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung A.

Digitized by Google

Nr.	Schuldentitel.	Tilgungsprozent oder sonstige vorschriftsmäßig zur Tilgung zu verwendende Beträge		Zinsersparnisse		Präkludierte Zinsen		Bestand aus 1902	
		ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.
1	$3\frac{1}{2}$ vormals 4prozentige konsolidierte Staatsanleihe	587 219	89	—	—	—	—	34	26
2	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnschulden	150 000	—	844 945	50	—	—	235	50
3	Magdeburg-Halberstädter	82 200	—	—	—	—	—	—	—
4	Köln-Mindener Eisenbahnschulden	* 1 028 910	—	—	—	—	—	—	—
5	Homburger von 1860	* 16 628	59	—	—	—	—	—	—
6	Bergisch-Märkische	361 225	50	598 867	50	—	—	203	19
7	Westholsteinische	* 3 600	—	—	—	—	—	—	—
8	Schulden der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn	* 8 000	—	—	—	—	—	—	—
9	Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hannoversche Schulden, allgemeine	* 46 537	76	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Summe		Gezahlt sind		Bleibt beim Tilgungsfonds am 31. März 1904 Bestand		Getilgt sind		An gekündigten Schuldverschreibungen, zu deren Einlösung die Mittel beim Depositalfonds beruhen, waren am 31. März 1904 noch rückständig		Bemerkungen.
ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	
587 254	15	587 252	63	1	52	576 550	—	—		Außer den nebenbezeichneten Schuldverschreibungen waren am 31. März 1904 noch rückständig von bereits vollständig gekündigten Anleihen
995 181	—	995 100	—	81	—	995 100	—	129 600	—	a) Staatsschuldscheine . . . . . 97 875 ℳ. — Pf.
82 200	—	82 200	—	—	—	82 200	—	9 600	—	b) Kurmärkische Kriegsschuld . . . 6 750 „ — „
										c) Neumärkische „ . . . 900 „ — „
										d) Anleihe von 1850 . . . . . 1 800 „ — „
										e) „ „ 1852 . . . . . 3 900 „ — „
										f) „ „ 1853 . . . . . 600 „ — „
										g) „ „ 1862 . . . . . 600 „ — „
										h) „ „ 1868 A. . . . . 150 „ — „
										i) Prämien-Anleihe von 1855 . . . 11 100 „ — „
										k) Berlin - Potsdam - Magdeburger Eisenbahnschulden . . . . 600 „ — „
										l) Oberschlesische Eisenbahnschulden . 2 400 „ — „
										m) Werra- „ . . 1 000 „ — „
										n) Homburger „ von 1861 857 „ 14 „
										o) Vormals Kurhessische Schulden . 51 900 „ — „
										p) „ Nassauische „ . 21 172 „ 85 „
										q) „ Frankfurter „ . 8 171 „ 43 „
										zusammen . 205 676 ℳ. 42 Pf.
										Die Mittel zu deren Einlösung beruhen beim Depositalfonds.
1 028 910	—	1 028 910	—	—	—	1 028 910	—			* Laut Tilgungsplan feststehender Jahresbetrag.
16 628	59	16 628	59	—	—	16 628	59	—	—	* desgleichen.
960 296	19	960 000	—	296	19	* 960 600		148 800		* desgleichen.
3 600	—	3 600	—	—	—	3 600	—	—	—	* Feststehender Tilgungsbetrag.
8 000	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	* Feststehender Tilgungsbetrag.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46 537	76	46 537	76	—	—	46 537	76	—	—	* Feststehender Tilgungsbetrag.
								= 288 000	—	

Digitized by Google

Die nach Maßgabe der Gesetze vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Ges.-S. S. 43) und 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Ges.-S. S. 155) verwendeten Beträge sind in Abschnitt V. B. der Ausgaben nachgewiesen.

Die nachstehende Zusammenstellung B betrifft die Rückstände extraordinär gekündigter Anleihen, zu deren Einlösung die Mittel bei der General-Staatskasse beruhen und von der Staatsschulden-Tilgungskasse nach Bedarf abgehoben werden.

B.

Nr.	Bezeichnung der Schuld.	Schuldverschreibungen: waren rückständig am 31. März 1903	Schuldverschreibungen: sind in 1903 eingelöst	Schuldverschreibungen: sind in 1903 als verjährt in Abgang gestellt	Schuldverschreibungen: sind am 31. März 1904 rückständig geblieben	Die Mittel zur Einlösung betrugen am 31. März 1903 noch	Davon sind in 1903 gezahlt: für die in Spalte 4 bezeichneten Schuldverschreibungen	Davon sind in 1903 gezahlt: für Zinsscheine von gekündigten Schuldverschreibungen	Davon sind in 1903 gezahlt: zusammen	In Abgang sind gestellt	Die Einlösungsmittel betrugen demnach am 31. März 1904 noch
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1	Anleihe von 1848	930 —	— —	930 —	— —	1 097 77	— —	— —	— —	1 097 77	— —
2	„ „ 1854	16 800 —	— —	16 800 —	— —	16 577 25	— —	— —	— —	16 577 25	— —
3	„ „ 1855A	— —	— —	— —	— —	60 75	— —	— —	— —	60 75	— —
4	„ „ 1856	2 100 —	— —	— —	2 100 —	1 222 50	— —	— —	— —	— —	1 222 50
5	„ „ 1857	300 —	— —	300 —	— —	549 75	— —	— —	— —	549 75	— —
6	II. 4½ proz. Anleihe von 1859	— —	— —	— —	— —	330 75	— —	— —	— —	330 75	— —
7	Anleihe von 1864	— —	— —	— —	— —	506 25	— —	— —	— —	506 25	— —
8	„ „ 1867A	— —	— —	— —	— —	94 50	— —	— —	— —	94 50	— —
9	„ „ 1867C	14 100 —	— —	14 100 —	— —	14 492 59	— —	— —	— —	14 492 59	— —
10	„ „ 1867D	900 —	— —	900 —	— —	1 075 50	— —	— —	— —	1 075 50	— —
11	„ „ 1868B	600 —	— —	600 —	— —	1 559 61	— —	— —	— —	1 559 61	— —
12	Hannoversche Schulden und zwar von den allgemeinen . . .	332 41	— —	— —	332 41	332 41	— —	— —	— —	— —	332 41
	Eisenbahnschulden	3 162 06	— —	— —	3 162 06	3 162 06	— —	— —	— —	— —	3 162 06
13	Nassauische Eisenbahnschulden . . (die Anleihe vom 28. April 1860 u. 15. Dezember 1860)	7 200 03	6 857 17	342 86	— —	7 215 45	6 857 17	— —	6 857 17	358 28	— —
	Summe	46 424 50	6 857 17	33 972 86	5 594 47	48 277 14	6 857 17	— —	6 857 17	36 703 —	4 716 97

Digitized by Google

3. Vergleichung der Staatsschuld am 31. März 1903 und 1904.

Die nachstehende Übersicht weist die Veränderungen nach, welche die am 31. März 1903 vorhanden gewesene Staatsschuld bis zum Schlusse des Etatsjahres 1903 durch Tilgung bezw. Aufnahme neuer Anleihen erfahren hat.

Nr.	Schuldentitel	Schuldbetrag am 31. März 1903	Zugang	Abgang	Schuldbetrag am 31. März 1904
		ℳ. Pf.	ℳ. Pf.	ℳ. Pf.	ℳ. Pf.
1	3½ vormals 4prozentige konsolidierte Anleihe	3 584 591 800 —	— —	576 550 —	3 584 015 250 —
2	3½ prozentige konsolidierte Anleihe	1 914 100 650 —	— —	— —	1 914 100 650 —
3	3 prozentige konsolidierte Anleihe	1 274 751 400 —	137 306 700 —	— —	1 412 058 100 —
4	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnschulden	1 546 200 —	— —	995 100 —	551 100 —
5	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschulden	11 572 200 —	— —	82 200 —	11 490 000 —
6	Köln-Mindener Eisenbahnschulden	43 801 995 —	— —	1 028 910 —	42 773 085 —
7	Homburger „	16 628 59	— —	16 628 59	— — —
8	Bergisch-Märkische „	53 134 600 —	— —	960 000 —	54 174 600 —
9	Westholsteinische „	21 600 —	— —	3 600 —	18 000 —
10	Schulden der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn	56 000 —	— —	8 000 —	48 000 —
11	Schatzanweisungen	— —	— —	— —	— —
12	Hannoversche Schulden	3 321 545 71	— —	46 537 80	3 275 007 91
	Summe der Staatsschulden	6 888 914 619 30	137 306 700 —	3 717 526 39	7 022 503 792 91

Digitized by Google

II. Renten.

Die zur Verzinsung und Tilgung der von den Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe nach § 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 112) zu entrichtenden Renten sind mit fünf Prozent von den eingezahlten Privatrente-Ablösungskapitalien an die Regierungs-Hauptkassen bezw. Rentenbankkassen gezahlt und zwar mit je 2½ Prozent

am 1. Oktober 1903 von 28 987 461 M. 70 Pf. = ...		724 686 M. 58 Pf.
„ 1. April 1904 „ 29 025 693 „ 70 „ = ...		725 642 „ 37 „
zusammen . . .		1 450 328 M. 95 Pf.

III. Verwaltungskosten.

Nach dem Etat für das Etatsjahr 1903 waren veranschlagt		1 065 119 M. 33 Pf.
Hierzu die aus der vorigen Rechnung übernommenen Bestände, und zwar:		
1. bei Kapitel 39 Titel 2 des Etats „zu Besoldungen" mit		800 „ — „
2. bei Kapitel 39 Titel 4 des Etats „zu Wohnungsgeldzuschüssen" mit		180 „ — „
3. bei Kapitel 39 Titel 8 des Etats „zur Unterhaltung der Dienstgebäude in Berlin" mit		1 795 „ 38 „
zusammen . . .		1 067 894 M. 71 Pf.
Davon sind		
a) gezahlt	1 013 981 M. 20 Pf.	
b) in Rest gestellt und bestimmungsmäßig zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen .	1 486 „ 93 „	
=		1 015 468 „ 13 „
also weniger . . .		52 426 M. 58 Pf.
Es sind Minderausgaben vorgekommen:		
1. bei den Wohnungsgeldzuschüssen	317 M. — Pf.	
2. „ „ anderen persönlichen Ausgaben . . .	9 140 „ 52 „	
3. „ dem Bureaubedürfnisfonds	46 377 „ 01 „	
4. „ den Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	6 „ 84 „	
zusammen . . .		55 841 M. 37 Pf.
Dagegen Mehrausgaben:		
1. bei den Besoldungen	3 216 „ 67 „	
2. „ dem Fonds für nicht aversionierte Porto- und Gebührenbeträge usw.	21 „ 98 „	
3. bei den Hausverwaltungskosten	176 „ 14 „	
=		3 414 „ 79 „
also im ganzen weniger wie oben . . .		52 426 M. 58 Pf.
Überhaupt sind an Verwaltungskosten im Etatsjahre 1903 gezahlt:		
Besoldungen		629 796 M. 67 Pf.
Wohnungsgeldzuschüsse		125 623 „ — „
an anderen persönlichen Ausgaben		39 069 „ 48 „
„ sächlichen Ausgaben		219 492 „ 05 „
zusammen . . .		1 013 981 M. 20 Pf.

Von dem in Rest gestellten und zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragenen Betrag entfallen:

auf den Fonds für andere persönliche Ausgaben	190 M. — Pf.
„ „ „ zur Unterhaltung der Dienstgebäude	1 296 „ 93 „
zusammen wie vor . . .	1 486 M. 93 Pf.

Digitized by Google

IV. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

1. Laut Kapitel 3a der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats für 1900 sind zur Herstellung eines Anbaues an das Dienstgebäude der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Oranienstraße 95, und zur Errichtung einer Dienstwohnung für den Präsidenten dieser Behörde ausgeworfen . . . . . 196 000 ℳ. — Pf.
   Davon sind in den Etatsjahren 1900, 1901 und 1902 . 195 983 ℳ. 75 Pf.
   und im Etatsjahre 1903 . . . . . 15 „ — „
   zusammen . . . 195 998 „ 75 „
   verausgabt und der Rest von . . . . . 1 ℳ. 25 Pf.
   als nicht verwendet in Abgang gestellt worden.
2. Laut Kapitel 2a der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats für 1902 sind zu baulichen Änderungen im Dienstgebäude der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, und zur inneren Ausstattung der für diese Behörde weiter zu beschaffenden Räume ausgeworfen . . . . . 13 200 ℳ. — Pf.
   Davon sind im Etatsjahr 1903 . . . . . 13 090 „ 38 „
   verausgabt und Rest geblieben . . . . . 109 ℳ. 62 Pf.,
   welcher zur Verwendung in das folgende Jahr zu übertragen ist.

V. Zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung im Etatsjahre 1903,

welche in dem Etat und Nachtragsetat auf 285 579 588 ℳ. 20 Pf. veranschlagt waren, sind in der Hauptfondsrechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse in Einnahme nachgewiesen:

1. Privatrente-Ablösungskapitalien . . . . . 49 422 ℳ. 77 Pf.
2. Rückerstattungen gewährter Grundsteuer-Entschädigungen auf Grund der §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 119) und Artikel XI des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Ges.-S. S. 252) . . . . 587 219 „ 89 „
3. Zuschuß der General-Staatskasse, einschließlich der eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung von 323 968 ℳ. 82 Pf. . . . . 349 730 199 „ 60 „

   zusammen . . . 350 366 842 ℳ. 26 Pf.

Davon sind einschließlich der Rückstände aus Vorjahren folgende Ausgaben bestritten:

1. Verzinsung . . . . . 242 161 134 ℳ. 02 Pf.
2. Tilgung und zwar:
   A. Planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebene Tilgung . . . . . 3 728 134 ℳ. 74 Pf.

      Die in nebenstehender Summe enthaltenen, auf Grund der §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 119) und Artikel XI des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Ges.-S. S. 252) an die Staatskasse zurückerstatteten Grundsteuer-Entschädigungen von 587 219 ℳ. 89 Pf. (siehe oben Nr. 2 der Einnahme) sind an den Tilgungsfonds der 3½ vormals 4prozentigen konsolidierten Staatsanleihe abgeführt worden.

   B. Zur weiteren Tilgung von Staatsschulden und zwar:
      a) (Kapitel 36 Titel 4 des Etats). „Ersparnisse an Amortisationsausgaben für Prioritäts-

Seite . . . 3 728 134 ℳ. 74 Pf. 242 161 134 ℳ. 02 Pf.

Digitized by Google

Übertrag . . .	3 728 134 ℳ 74 Pf.	242 161 134 ℳ 02 Pf.
anleihen verstaatlichter Eisenbahnen“: an die General-Staatskasse zur Verrechnung auf den Kredit von 30 000 000 ℳ, welcher der Königlichen Staatsregierung im Artikel II des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Ges.-S. S. 155), betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, für die im § 3a unter 1 bezeichneten Zwecke einmalig zur Verfügung gestellt worden ist	28 772 720 „ 93 „	
b) (Titel 5 ebendaselbst). „Beträge der unter Kapitel 24 Titel 8, 8a und 8b des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne usw.“: an die General-Staatskasse zur Verrechnung auf den der Königlichen Staatsregierung zur Ausführung des § 1 Ziffer I, II, III und IV des Gesetzes vom 20. Mai 1902 (Ges.-S. S. 175) zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes eröffneten Anleihekredit	1 471 799 „ 76 „	
c) (Titel 6 ebendaselbst). „Zur Ergänzung der Tilgungssumme“: an die General-Staatskasse zur Verrechnung auf Kredite, welche der Königlichen Staatsregierung zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar:		
1. durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Ges.-S. S. 155), betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, für die im § 3a unter 1 bezeichneten Zwecke	1 227 279 ℳ 07 Pf.	
2. Zur Ausführung des § 1 Ziffer I, II und III des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (Ges.-S. S. 238), betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree	573 724 „ 90 „	
3. zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1897 (Ges.-S. S. 202), betreffend den Neubau usw. des Charitee		
Seite . . .	1 801 003 ℳ 97 Pf.	33 972 655 ℳ 43 Pf. 242 161 134 ℳ 02 Pf.

Digitized by Google

Übertrag . . .	1 801 003 M. 97 Pf.	33 972 655 M. 43 Pf.	242 161 134 M. 02 Pf.
Krankenhauses in Berlin und die Verlegung des botanischen Gartens in Berlin nach der Domäne Dahlem . .	1 000 000 „ — „		
4. zur Ausführung des § 1 Ziffer I, II, III und IV des Gesetzes vom 20. Mai 1902 (Ges.-S. S. 175), betreffend Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes . .	5 386 600 „ 42 „		
		8 187 604 „ 39 „	
			42 160 259 „ 82

(Kapitel 37 des Etats).

3. „Zur Bildung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 M. eventuell zur weiteren Tilgung von Staatsschulden bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Ges.-S. S. 43) und 3. Mai 1903 (Ges.-S. S. 155)."

Der nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 17. Juni 1904 ermittelte Überschuß des Staatshaushalts für 1903 ist infolge dieses Erlasses an die Königliche General-Staatskasse abgeführt worden und zwar zur Bildung des vorbezeichneten Ausgleichsfonds mit . . . . 63 568 032 „ 89 „

4. Renten . . . . . 1 450 328 „ 95 „
5. Verwaltungskosten . . . . . 1 013 981 „ 20 „
6. Einmalige und außerordentliche Ausgaben — vergl. Abschnitt IV oben — 13 105 „ 38 „

zusammen . . . 350 366 842 M. 26 Pf.

Die oben bei dem Zuschuß der General-Staatskasse (Nr. 3 der Einnahme) erwähnten eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung setzen sich zusammen, wie folgt:

1. Vergütung vom Reich für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld .	217 400 M. — Pf.
2. Gebühren für Eintragungen in das Staatsschuldbuch usw.	61 526 „ 75 „
3. Überschuß des Gewinntitels beim Depositalfonds aus 1902	44 238 „ 70 „
4. Beiträge von Beamten für Mitbenutzung der Wasserleitung und für Entnahme des Feuerungsbedarfs aus den Beständen der Behörde	505 „ — „
5. Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge	48 „ 94 „
6. Erlös für verkaufte Akten usw.	249 „ 43 „
zusammen . . .	323 968 M. 82 Pf.

Bestände sind beim Hauptfonds und dem dazu gehörigen Extraordinarienfonds nicht verblieben, da die Staatsschulden-Tilgungskasse für ihre gesetzlichen und etatsmäßigen Kompetenzen gerade so viel bei der General-Staatskasse erhebt, als zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich ist.

An Einnahmeresten sind nach der Hauptfondsrechnung 13 066 577 M. 42 Pf. und nach der Extraordinarienrechnung 4 716 M. 97 Pf. verblieben, welche Beträge mit den verbliebenen Ausgaberückständen übereinstimmen.

Digitized by Google

VI. Nachweis des Verbleibs der eingelösten Staatsschuldverschreibungen.

Nach der Übersicht der Staatsschuldenverwaltung vom 19. Dezember 1903 befanden sich in unserem Tresor unter Mitverschluß der Staatsschuldenkommission

	Überhaupt ℳ	Pf.	Davon Namen-Obligationen ℳ	Pf.
an eingelösten Schuldverschreibungen	10 483 179	70	1 537 204	83
Davon sind am 20. Mai 1904 vernichtet:				
a) die im Etatsjahre 1901 eingelösten Schuldverschreibungen über	6 114 133	47		
b) die im Jahre 1873 eingelösten vormals Hannoverschen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen über . .	331 160	37	331 160	37
zusammen . .	6 445 293	84	331 160	37
bleiben . .	4 037 885	86	1 206 044	46
Dagegen sind am 8. Oktober 1904 niedergelegt die im Etatsjahre 1903 durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldverschreibungen über	2 638 003	53		
In dem Tresor befinden sich demnach	6 675 889	39	1 206 044	46

VII. Die Rechnungen

über das Staatsschuldenwesen sind bis einschließlich für das Etatsjahr 1901 von den beiden Häusern des Landtages dechargiert, und die für das Etatsjahr 1902 von der Königlichen Ober-Rechnungskammer für richtig angenommen.

Die Rechnungen für das Etatsjahr 1903 sind sämtlich gelegt und bis auf zwei, welche sich noch hier in der Revision befinden, bereits an die Königliche Ober-Rechnungskammer abgegangen.

VIII. Das Staatsschuldbuch.

(Gesetze vom 20. Juli 1883 — Ges. S. S. 120 —, vom 12. April 1886 — Ges. S. S. 124 —, vom 8. Juni 1891 — Ges. S. S. 105 — und 24. Juli 1904 — Ges. S. S. 167 —).

	Betrag der Buchschuld am 31. März 1903 ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Betrag der Buchschuld am 31. März 1904 ℳ
zu $3\frac{1}{2}$ vormals 4 Prozent .	929 841 250	49 234 250	12 529 350	966 546 150
„ $3\frac{1}{2}$ Prozent	442 522 050	24 771 300	8 479 600	458 813 750
„ 3 „	257 524 250	28 728 450	2 028 550	284 224 150
zusammen . .	1 629 887 550	102 734 000	23 037 500	1 709 584 050

Digitized by Google

In obiger Höhe von 102 734 000 ℳ sind im Geschäftsjahre 1903 die Forderungen in das Staatsschuldbuch eingetragen und die eingelieferten Verschreibungen gemäß § 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120) nach vorheriger Kassierung am

7. Oktober 1903,
9. Januar,
6. April und
20. Mai 1904

im Beisein von Kommissarien der Staatsschuldenkommission und der diesseitigen Verwaltung durch Feuer vernichtet worden.

Dagegen sind gemäß der Ermächtigung im § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 für die oben in Höhe von 12 529 350 ℳ bei der 3½ vormals 4 %igen, 8 479 600 ℳ bei der 3½ %igen und 2 028 550 ℳ bei der 3 %igen Buchschuld gelöschten Beträge von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Schuldverschreibungen der 3½ vormals 4%igen, beziehungsweise der 3½%igen und 3%igen Staatsanleihe neu ausgefertigt und ausgereicht worden.

Die nach obigem am 31. März 1904 vorhanden gewesene Buchschuld, und zwar:

	zu 3½ vormals 4 %	zu 3½ %	zu 3 %
von	966 546 150 ℳ	458 813 750 ℳ	284 224 150 ℳ
war eingetragen für			
physische Personen mit	413 743 650 ℳ	220 443 050 ℳ	125 717 450 ℳ
Handelsfirmen mit . .	38 844 900 „	19 904 600 „	23 895 100 „
eingetragene Genossenschaften mit	66 000 „	55 000 „	—
eingeschriebene Hülfskassen mit	6 100 „		
juristische Personen mit	365 450 300 „	188 279 250 „	98 099 850 „
Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit mit	139 939 800 „	27 389 150 „	33 004 300 „
Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, mit	8 495 400 „	2 742 700 „	3 507 450 „
zusammen wie oben .	966 546 150 ℳ	458 813 750 ℳ	284 224 150 ℳ
überhaupt . . .	1 709 584 050 ℳ		

Die Zahl der Konten der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen betrug am 31. März 1904:

bei der 3½ vormals 4 %igen Buchschuld 856,
3½ %igen 679 und
3 261.

Die Gesamtsumme der für außerhalb Deutschlands wohnende Gläubiger eingetragenen Schuldbuchforderungen betrug am 31. März 1904:

bei der 3½ vormals 4%igen Buchschuld	22 647 050 ℳ.
„ „ 3½%igen Buchschuld	16 207 500 „
„ „ 3 „ „	28 459 800 „
zusammen . .	67 314 350 ℳ.

An Gebühren sind im Etatsjahr 1903

61 542 ℳ. 50 Pf.

festgesetzt worden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Hoffmann.** **Mücke.** **Tielsch.**
Zwicker. **Warnecke.** **Ottendorff.**

Besonderer Nachweis

über

die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Etatsjahr 1903 ausgegebenen 137 306 000 Mark 3prozentiger konsolidierter Staatsanleihe und den Stand der noch offenen Kredite am 31. März 1904.

Vorbemerkung.

Mit Ermächtigung der in den besonderen Nachweisen zu den Übersichten für die Jahre 1878 bis 1903 und der nachstehend aufgeführten Gesetze sind an Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen ausgegeben:

I. der 3½ vormals 4prozentigen konsolidierten Staatsanleihe:

A. zur Deckung von Krediten, welche auf Barbeträge lauten: . . . . . mit einem Erlöse von 1 010 265 270 M. 40 Pf.		1 034 058 400 M.
B. zum Umtausch gegen Aktien staatsseitig erworbener Eisenbahnen und zur Deckung von Krediten, welche auf einen bestimmten Nennwert an Schuldverschreibungen lauten . .		2 001 838 200 "
C. auf Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1884:		
a) infolge der Konsolidation ausgefertigte, zur Beschaffung der Tilgungsmittel für gekündigte Schuldverschreibungen älterer Anleihen veräußerte Schuldverschreibungen (Gesetze vom 19. Dezember 1869 — Ges.-S. S. 1197 — und 5. April 1884 — Ges.-S. S. 117 —)	10 482 800 M.	
b) zur Beschaffung der Mittel behufs Deckung von Grundsteuer-Entschädigungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sowie im Kreise Meisenheim (Gesetze vom 21. Mai 1861 — Ges.-S. S. 327 —, 11. Februar 1870 — Ges.-S. S. 85 — und 5. April 1884 — Ges.-S. S. 117 —)	528 300 "	
	=	11 011 100 "
D. von der früheren konsolidierten 4½prozentigen Anleihe infolge Umwandlung derselben in 4prozentige konsolidierte Anleihe		545 760 150 "
zusammen . . .		3 592 667 850 M.
Davon sind auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 119) angekauft und getilgt	8 600 400 M.	
sowie auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges. S. S. 269) und der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 24. Februar 1897 — Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 49 — fernerweit getilgt	52 200 "	8 652 600 "
Verbleibt: Gesamtsumme der konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe . . .	=	3 584 015 250 M.

Dieses Schuldkapital bestand am 31. März 1904:

a) ausweislich Abschnitt VIII der Übersicht aus Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) in Höhe von . . . 966 546 150 ℳ.

b) aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von . . . . . 2 617 469 100 -

Summe . . 3 584 015 250 ℳ.

II. der 3½prozentigen konsolidierten Staatsanleihe:

A. zur Deckung von Krediten, welche auf Barbeträge lauten . . . . . 468 921 100 ℳ.
mit einem Erlöse von 471 578 662 ℳ. 42 Pf.

B. zum Umtausch gegen Aktien und Obligationen staatsseitig erworbener Eisenbahnen . . 1 390 238 350 -

C. auf Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1885:

a) infolge der Konsolidation ausgefertigte, zur Beschaffung der Tilgungsmittel für gekündigte Schuldverschreibungen älterer Anleihen veräußerte Schuldverschreibungen (Gesetze vom 19. Dezember 1869 — Ges.-S. S. 1197 — und 5. April 1884 — Ges.-S. S. 117) . . . . . 53 036 000 ℳ.

b) zur Beschaffung der Mittel behufs Deckung von Grundsteuer-Entschädigungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim (Gesetze vom 21. Mai 1861 — Ges.-S. S. 327 —, 11. Februar 1870 — Ges.-S. S. 85 — und 5. April 1884 — Ges. S. S. 117 —) . . . . . 1 905 200 - 54 941 200 -

ergibt Gesamtsumme der konsolidierten 3½prozentigen Staatsschuld . . . . . 1 914 100 650 ℳ.

Dieses Schuldkapital bestand am 31. März 1904:

a) ausweislich Abschnitt VIII der Übersicht aus Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger nach Maßgabe der Gesetze vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120) und 12. April 1886 (Ges.-S. S. 124) in Höhe von . . . . . 458 813 750 ℳ.

b) aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von . . . . . 1 455 286 900 -

Summe . . . . 1 914 100 650 ℳ.

III. der 3prozentigen konsolidierten Staatsanleihe:

A. zur Deckung von Krediten, welche auf Barbeträge lauten:

a) bis zum 31. März 1903:

nach dem besonderen Nachweis zur vorjährigen Übersicht . . . . . 1 181 501 000 ℳ. mit einem Erlöse von 1 038 107 696 ℳ. 38 Pf.

b) im Etatsjahr 1903:

1. von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1901 und der Gesetze vom 3. Juni 1896 (Ges. S. S. 100), 8. Juni 1897 (Ges.-S. S. 171), 20. Mai 1898 (Ges.-S. S. 91), 25. Mai 1900 (Ges. S. S. 129), 26. April 1886 (Ges. S. S. 131) und 20. April 1898 (Ges. S. S. 63) ausgefertigten 145 000 000 ℳ. . . . . 15 000 000 13 585 301 - 60 -

2. von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses 24. Mai 1901 und der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131) und vom 20. April 1898 (Ges.-S. S. 63) ausgefertigten 25 000 000 ℳ. . . . 2 853 000 2583671 -

Summe A . . . 1 199 354 000 ℳ. 1 054 276 668 ℳ. 98 Pf.

Digitized by Google

B. zum Umtausch von Aktien staatsseitig erworbener Eisenbahnen und zur Deckung von Krediten, welche auf einen bestimmten Nennwert an Schuldverschreibungen lauten:

a) bis zum 31. März 1903:
nach dem besonderen Nachweise zur vorjährigen Übersicht 75 397 400 ℳ.

b) im Etatsjahre 1903:
auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1903 und der Gesetze vom 18. Mai 1903 (Ges.-S. S. 123 und 148) . . . . . 137 306 700 „ 137 306 700 ℳ.

Summe B . . . 212 704 100 ℳ.
Dazu Summe A . . . 1 199 354 000 „

ergibt Gesamtsumme der konsolidierten 3 prozentigen Staatsschuld . . . . . 1 412 058 100 ℳ. wovon in 1903 137 306 700 ℳ.

Dieses Schuldkapital bestand am 31. März 1904:

a) ausweislich Abschnitt VIII der Übersicht aus Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger nach Maßgabe der Gesetze vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) und 8. Juni 1891 (Ges.-S. S. 105) in Höhe von . . . . . 284 224 150 ℳ.

b) aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von . . . . . 1 127 833 950 „

Summe . . . 1 412 058 100 ℳ.

Der bare Erlös zu I, II und III bezw. die Schuldverschreibungen zu B verteilen sich auf die einzelnen Kreditgesetze unter Weglassung der bereits durch die besonderen Nachweise zu den früheren Übersichten als vollständig erledigt nachgewiesenen Kredite wie folgt:

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nummer.	Es ermächtigte			Von diesen Kredits sind jedoch wieder zu löschen: a) die planmäßig getilgten bezw. verrechneten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushalts-Etats für 1881/82 bis 1899 laut ordnungsmäßigem Nachweis, c) nach den Anlagen zu der Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben beigefügten Denkschrift 1. für 1898/99 bis 1901, 2. für 1902.	Die Kredite belaufen sich demnach auf	Davon sind beschafft			
	das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von bar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von			a) aus dem Erlöse von über Bedarf angekauften Grundstücken bezw. Grundstücksteilen der Berliner Stadteisenbahn (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878 — Ges.-S. S. 259 —), b) aus dem Kaufpreis für abgetretene Eisenbahnstrecken und aus sonstigen Beiträgen	c) aus verschiedenen Ersparnissen an Geldmitteln, welche durch Anleihegesetze bewilligt waren, b) aus den Beständen des Reservefonds der Hamburger Eisenbahn, c) aus dem Aktivsaldo verschiedener auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vom Staat erworbenen Privateisenbahnen, d) aus den Beständen des Hinterlegungsfonds (§ 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 — Ges.-S. S. 249 —).	aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen — Kapitel 36 Titel 4 des Etats — a) für 1885/86 bis 1902, b) für 1903.	aus den Beträgen der unter Kapitel 24 Titel 8, 8a und 8b des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne usw. — Kapitel 36 Titel 5 des Etats — a) für 1889/90 bis 1902, b) für 1903.
			M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1.	**20. Dezember 1879** (Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Köln-Mindener Eisenbahn.)	635	a) 746 906 070 —	a) 86 444 315 — b) 9 135 18	660 452 619 82	— —	c) 3 061 650 58 *) 450 000 —	a) 450 824 23	— —
2.	**25. Februar 1880** (Hamburger Eisenbahn.)	55	a) 3 413 585 71	a) 1 450 285 71	1 963 300 —	— —	b) 120 039 11	— —	— —
3.	**23. Februar 1881** und **1. Mai 1889** (Hebung der wirtschaftlichen Lage in Oppeln.)	25 102	a) 16 000 000 —	a) 2 004 000 —	13 996 000 —	— —	— —	— —	— —
4.	**26. März 1882** (Bergisch-Märkische, Thüringische, Berlin-Görlitzer, Kettwig-Großenbaumer, Märkisch-Posener und Rhein-Nahe-Eisenbahn.)	21	a) 476 154 700 —	c) 37 608 400 —	438 546 300 —	— —	c) 2 523 301 50	a) 26 100 —	c) 4 500 —
5.	**15. Mai 1882** (Erweiterungsbau des Staatseisenbahnnetzes.)	280	c) 71 701 237 10	c) 3 105 543 77	68 595 693 33	a) 3 500 —	a) 268 87 c) 1 391 867 25	a) 1 572 080 14	— —
6.	**23. Februar 1885** (Braunschweigische, Schleswigsche, Nassau-Enschedé Eisenbahn.)	11	a) 27 874 300 —	a) 4 098 500 —	23 775 800 —	— —	c) 44 250 —	— —	— —
7.	**19. April 1886** (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	125	a) 57 742 000 —	b) 719 203 14 c¹) 51 622 70 c²) 314 287 92	56 656 196 24	a) 91 250 93	a) 307 607 18 *) c) 3 297 780 34 d) 824 018 87	a) 5 228 [illegible] 87	— —
8.	**26. April 1886**, **20. April 1898** und **1. Juli 1902** (Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.)	131 63 234	a) 350 000 000 —	— —	350 000 000 —	— —	d) 35 828 50	a) 8 837 387 91	a) 579 293 82
9.	**9. Juli 1886**, **6. Juni 1888** und **26. Juni 1897** (Bau neuer Schiffahrtskanäle usw.)	207 238 205	a) 87 175 033 —	— —	87 175 033 —	— —	— —	a) 7 600 000 —	a) 1 150 119 50
10.	**11. Mai 1888** (Weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen.)	80	a) 118 510 000 —	b) 1 215 694 35 a¹) 182 778 93	117 111 531 92	b) 3 342 739 —	c) 250 449 72	a) 6 065 431 50	— —
11.	**6. Juni 1888** (Verbesserung der Oder und Spree.)	238	a) 26 900 000 —	c¹) 183 537 41	26 116 462 59	— —	a) 405 637 27 c) *) 5 437 100 42	a) 4 200 000 —	— —
12.	**8. April 1889** (Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.)	69	a) 150 723 251 47	b) 1 635 259 92 c¹) 41 389 70 c²) 653 85	155 045 927 91	b) 1 013 890 50	c) 1 597 562 78	a) 8 000 000 —	— —
13.	**9. Mai 1890** (Erwerb der Wernshausen-Schmalkalder, Unterelbeschen und Westholsteinischen Eisenbahn und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn.)	69	a) 848 200 — a) 500 000	— — b) 444 214 34	848 200 — 55 785 66	a) 320 —	c) 201 02 — —	a) 610 500 — a) 55 264 04	— — — —
14.	**10. Mai 1890** (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	90	a) 201 656 466 —	b) 2 116 537 03 c¹) 511 066 12 c²) 5 295 04	199 023 677 81	— —	c) 845 957 39	a) 1 875 692 50	— —
15.	**20. Juni 1891** (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	177	a) 145 537 500	b) 1 157 155 70 c¹) 289 815 26 c²) 3 071 49	144 107 897 64	— —	c) 45 998 23	a) 20 379 735 36	— —
16.	**6. Juni 1892** (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	111	a) 90 757 700 —	b) 2 068 061 17 c¹) 490 736 11 c²) 24 364 50	88 174 337 22	b) 130 385 85	c) 246 714 72	a)*) 2 206 289 57	— —
17.	**3. Juli 1893** (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	147	a) 48 165 000 —	b) 32 358 58 c¹) 136 683 55	47 995 957 87	a) 565 340 —	— —	a) 15 599 228 86	— —

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Ende zum 31. März 1904										
aus dem Betrage zur Ergänzung der Tilgungssumme — Kapitel 36 Titel 6 des Etats — a) für 1898/99 bis 1902, b) für 1903.	aus den Überschüssen des Staatshaushalts in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1882 — Ges.-S. S. 214 — und § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 — Ges.-S. S. 45 — bezw. Artikel I des Gesetzes vom 1. Mai 1903 — Ges.-S. S. 155 — Kapitel 37 des Etats — a) für 1882/83 bis 1902, b) für 1903.	Durch die in der Vermerkung angegebenen Schuldverschreibungen a) der 3½ vormals 4prozentigen konsolidierten Anleihe, b) der 3½prozentigen konsolidierten Anleihe, c) der 3prozentigen konsolidierten Anleihe, und zwar: A. nach dem besonderen Nachweise zur vorigen Übersicht Spalte 16 durch den baren Erlös a) 3½ vormals 4prozentiger Konsols, b) 3½prozentiger Konsols, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen a) zu 3½ vorm. 4% b) zu 3½% c) zu 3% zum Nennbetrage von	Laut der Vermerkung	B. im Etatsjahre 1903 durch den baren Erlös a) 3½ vorm. 4prozentiger, b) 3½ prozentiger, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen zu a) 3½ vorm. 4%, b) 3½%, c) 3% zum Nennbetrage von	durch Schuldverschreibungen a) der 3½ vorm. 4prozentigen, b) der 3½prozentigen, c) der 3prozentigen konsolidierten Anleihe überhaupt	insgesamt (Spalte 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 zusammengerechnet)	Der Kredit war also am 1. April 1904 noch offen im Betrage von (Spalte 19 abgezogen von Spalte 6)	Bemerkungen.
M Pf.	M Pf.	M Pf.	M	Nr.	M Pf.	M	M Pf.	M Pf.	M Pf.	
— —	— —	a) 116 091 134 82 b) 20 892 224 49	b) 465 253 700	—	— —	—	a) 116 091 134 82 b) 486 135 924 49	606 189 534 82	54 263 085 —	*) Aus dem Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung.
— —	— —	a) 1 843 260 80	—	—	— —	—	a) 1 843 260 89	1 963 300 —	— —	
— —	a) 4 602 630 —	a) 7 020 029 45	—	—	— —	—	a) 7 020 029 45	11 622 659 45	2 283 340 55	
— —	— —	a) 30 416 848 22 b) 58 585 850 28	b) 292 745 100	—	— —	—	a) 30 416 848 22 b) 351 330 950 28	384 371 700 —	54 174 600 —	
— —	a) 11380142 37	a) 54 245 674 70	—	—	— —	—	a) 54 245 674 70	68 593 533 33	2 160 —	
— —	— —	b) 959 650 —	b) 17 173 600	—	— —	—	b) 18 133 250 —	18 177 500 —	5 508 300 —	
— —	a) 11857426 45	a) 59 741 15 b) 25 000 000 — c) 10 000 000 —		—	— —	—	a) 59 741 15 b) 25 000 000 — c) 10 000 000 —	56 656 186 24	— —	*) 206 282 M. 57 Pf. auf das Konto des Gesetzes vom 4. Juni 1892 (Ges. S. 111) übertragen.
— —	a) 45069273 10	b) 35 263 807 65 c) 96 105 852 95	c) 161 680 972 60	121 A b) 1 u 2			b) 35 263 807 65 c) 112 274 825 55	202 960 416 83	147 039 583 17	
— —	a) 63000000 —	a) 141 032 68 c) 15 000 000 —	—	—	— —	—	a) 141 032 68 c) 15 000 000 —	86 891 152 27	283 880 73	
— —	a) 47609000 —	c) 58 750 820 30	—	—	— —	—	c) 58 750 820 30	116 023 440 52	1 088 091 —	
— —	a) 3500000 —	c) 12 000 000 —	—	—	— —	—	c) 12 000 000 —	26 116 462 59	— —	*) Bestand von dem Konto: „Anteil Sachsens an den Erwerbskosten der Berlin-Dresdener Eisenbahn." (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. März 1887 Ges. S. S. 21 —).
— —	a) 29943 60	b) 80 653 788 40 c) 63 000 000 —		—	— —	—	b) 80 653 788 40 c) 63 000 000 —	151 205 165 28	840 742 63	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	611 021 02	237 178 98	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	55 264 81	521 02	
— —	a) 40787122 94	c) 146 000 000 —		—	— —	—	c) 146 000 000 —	189 458 772 83	9 564 882 98	
— —	a) 31283100 75	c) 90 000 000 —	—	—	— —	—	c) 90 000 000 —	141 708 831 24	2 300 007 30	
	a) 2000000 —	b) 32 706 70 c) 79 661 275 23		—	— —	—	b) 32 706 70 c) 79 661 275 23	84 277 372 07	3 896 187 15	*) 206 282 M. 57 Pf. von dem Kredit des Gesetzes vom 19. April 1886 (Ges. S. S. 125) hierher übertragen.
— —	a) 19000000 —	c) 10 000 000 —		—	— —	—	c) 10 000 000 —	46 099 768 86	1 905 389 91	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	2. Ermächtigte: das Gesetz vom	3. Gesetz-Sammlung Seite	4. Ermächtigte: a) zur Beschaffung von bar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von M. Pf.	5. Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen: a) die planmäßig getilgten bezw. verrechneten Eisenbahn-Prioritätsobligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushaltsetats für 1881/82 bis 1899 laut vorigem Nachweis, c) nach den Anlagen zu der der Übersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben beigefügten Denkschrift 1. für 1898/99 bis 1901, 2. für 1902. M. Pf.	6. Die Kredite belaufen sich demnach auf M. Pf.	7. Davon sind beschafft: a) aus dem Erlöse von über Bedarf angekauften Grundstücken bezw. Grundstücksteilen der Berliner Stadteisenbahn (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878 — Ges.-S. S. 289 —), b) aus dem Kaufpreise für abgetretene Eisenbahnstrecken und aus sonstigen Beiträgen. M. Pf.	8. a) aus verschiedenen Ersparnissen an Geldmitteln, welche durch Anleihegesetze bewilligt waren, b) aus den Beständen des Reservefonds der Homburger Eisenbahn, c) aus dem Aktivfonds verschiedener auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vom Staat erworbenen Privateisenbahnen, d) aus den Beständen des Hinterlegungsfonds (§ 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 — Ges.-S. S. 249 —). M. Pf.	9. aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen — Kapitel 36 Titel 4 des Etats — a) für 1885/86 bis 1902. b) für 1903. M. Pf.	10. aus dem Betrage der unter Kapitel 24 Titel 8, 8a und 8b des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne usw. — Kapitel 36 Titel 5 des Etats — a) für 1889/90 bis 1902, b) für 1903. M. Pf.
18.	19. April 1894 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.)	43	a) 37 287 000 —	c [2]) 571 44	37 286 428 56	— —	c) 4 379 209 87	a) 5 300 000 —	a) 922 077 80
19.	9. April 1895 (Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.)	91	a) 46 433 000 —	b) 700 000 — c [1]) 119 309 71 c [2]) 4 649 11	45 609 041 18	b) 870 000 —	c) 3 141 254 11	a) 7 000 000 —	— —
20.	10. Juli 1895 Erwerb der Weimar-Gerner, der Saal- und der Werra-Eisenbahn rc.)	315	a) 6 155 580 50	b) 33 980 — c [1]) 1 725 —	6 117 875 50	b) 722 000 —	a) 481 47 c) 2 249 454 04	a) 700 000 —	— —
21.	3. Juni 1896 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern.)	100	a) 62 049 000 —	c [1]) 426 08	62 048 573 07	b) 1 193 600 —	c) 7 707 258 10	a) 13 243 528 12	— —
22.	16. Dezember 1896 (Erwerb der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn für den Preußischen und Hessischen Staat.)	215	a) 3 948 478 12	c [1]) 4 612 91	3 943 865 21	— —	a) 12 84 c) 2 379 580 46	— —	— —
23.	8. Juni 1897 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern.)	171	a) 64 183 000 —	— —	64 183 000 —	b) 8 443 000 —	— —	a) 3 166 532 11	— —
24.	26. Juni 1897 (Charité-Krankenhaus und den botanischen Garten in Berlin betreffend.)	202	a) 16 000 000 —	— —	16 000 000 —	— —	— —	— —	a) 824 697 87
25.	20. Mai 1898 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.)	91	a) 76 614 870 —	— —	76 614 870 —	a) 56 012 b) 1 789 870 —	— —	a) 2 742 764 48	— —
26.	1. Mai 1899 (Ankauf der Bernsteinwerke der Firma Stantien & Becker in Königsberg i. Pr.)	105	a) 9 750 000 —	c [2]) 630 304 74	9 119 695 26	— —	— —	— —	— —
27.	25. Mai 1900 (Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes rc. und Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.)	129	a) 98 106 000 —	— —	98 106 000 —	b) 8 074 [illegible] —	a) 14 133 666 35 c) 184 996 32	a) 7 000 000 —	— —
28.	21. März 1902 (Erwerb von Bergwerkseigentum im Oberbergamtsbezirk Dortmund für den Staat.)	29	a) 58 000 000 —	— —	58 000 000 —	— —	— —	a) 32 874 457 50	— —
29.	16. April 1902 (Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.)	81	a) 12 000 000 —	— —	12 000 000 —	— —	— —	— —	— —
30.	20. Mai 1902 (Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.)	175	a) 108 286 329 95	— —	108 286 329 95	b) 600 000 —	— —	— —	b) 1 471 799 76
			a) 20 000 000 —	— —	20 000 000 —	— —	— —	— —	a) 1 118 275 60
31.	2. Juni 1902 (Erweiterung des Hafens in Ruhrort.)	202	a) 7 000 000 —	— —	7 000 000 —	— —	— —	— —	— —
32.	1. Juli 1902 (Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen.)	234	a) 100 000 000 —	— —	100 000 000 —	— —	— —	a) 14 890 789 28	— —

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
bis zum 31. März 1904										
		Durch die in der Vorbemerkung angegebenen Schuldverschreibungen a) der 3½ vormals 4 prozentigen konsolidierten Anleihe, b) der 3½ prozentigen konsolidierten Anleihe, c) der 3prozentigen konsolidierten Anleihe, und zwar:								
aus dem Betrage zur Ergänzung der Tilgungssumme — Kapitel 36 Titel 6 des Etats — a) für 1896/99 bis 1902, b) für 1903.	aus den Überschüssen des Staatshaushalts in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1882 — Ges.-S. S. 214 — und § 3 des Gesetzes vom 6. März 1897 — Ges.-S. S. 43 — bezw. Artik. II des Gesetzes vom 1. Mai 1903 — Ges.-S. S. 156 — Kapitel 37 des Etats — a) für 1882/83 bis 1902 b) für 1903.	A. nach dem besonderen Nachweise zur vorigen Übersicht Spalte 18		laut der Vorbemerkung	B. im Etatsjahre 1903		durch Schuldverschreibungen a) der 3½ vorm. 4prozentigen, b) der 3½ prozentigen, c) der 3prozentigen konsolidierten Anleihe überhaupt	insgesamt (Spalte 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 zusammengerechnet)	Der Kredit war also am 1. April 1904 noch offen im Betrage von (Spalte 19 abgezogen von Spalte 6)	Bemerkungen.
		durch den baren Erlös a) 3½ vormals 4prozentiger Konsols, b) 3½ prozentiger Konsols, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen a) zu 3½ vorm. 4% b) zu 3½% c) zu 3% zum Nennbetrage von		durch den baren Erlös a) 3½ vorm. 4prozentiger, b) 3½ prozentiger, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen zu a) 3½ vorm. 4% b) 3½% c) 3% zum Nennbetrage von				
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ	Nr.	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	
a) 1 000 000 —	a) 1000000 —	c) 22 083 801 95	—	—	—	—	c) 22 083 801 95	34 685 089 77	2 601 338 79	
a) 8 903 622 61	a) 5000000 —	c) 20 000 000 —	—	—	—	—	c) 20 000 000 —	44 914 876 72	614 164 46	
a) 20 000 —	a) 2293839 09	—	—	—	—	—	—	5 985 774 60	132 100 90	
— —	a) 2000000 —	c) 35 000 000 —	—	—	—	—	c) 35 000 000 —	59 144 886 22	2 904 186 87	
a) 450 000 —	a) 1000000 —	—	—	—	—	—	—	3 829 569 30	114 271 91	
— —	a) 12000000 —	c) 42 078 802 85	—	—	—	—	c) 42 078 802 85	60 688 356 96	3 494 615 04	
a) 1 301 946 04	a) 7000000 —	—	—	—	—	—	—	10 126 643 91	5 873 356 09	
b) 1 000 000 —										
— —	a) 12000000 —	c) 54 149 615 15	—	—	—	—	c) 54 149 615 15	70 738 261 63	5 876 608 37	
— —	a) 6819925 26	c) 2 299 770 —	—	—	—	—	c) 2 299 770 —	9 119 695 26	— —	
— —	a) 50126 21	c) 50 341 684 70	—	—	—	—	c) 50 341 684 70	79 783 873 48	18 334 126 52	
— —	— —	c) 24 725 542 50	—	—	—	—	c) 24 725 542 50	57 600 000 —	400 000 —	
a) 4 000 000 —	— —	— —	—	—	—	—	—	4 000 000 —	8 000 000 —	
b) 5 396 600 47	— —	— —	—	—	—	—	—	7 458 400 18	100 827 929 77	
a) 7 479 901 05	— —	— —	—	—	—	—	—	8 588 179 65	11 401 820 35	
— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	7 000 000 —	
— —	— —	— —	—	—	—	—	—	14 850 789 28	85 109 210 72	

Digitized by Google

Laufende Nummer	2. Es ermächtigte das Gesetz vom	3. Gesetz-Sammlung Seite	4. a) zur Beschaffung von bar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ Pf.	5. Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen: a) die planmäßig getilgten bezw. vernichteten Eisenbahn-Prioritätsobligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushaltsetats für 1881/82 bis 1899 laut jeweiligem Nachweis, c) nach den Anlagen zu der der Übersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben beigefügten Denkschrift 1. für 1898/99 bis 1901, 2. für 1902. ℳ Pf.	6. Die Kredite belaufen sich demnach auf ℳ Pf.	7. Davon sind beschafft: a) aus dem Erlöse von über Bedarf angekauften Grundstücken bezw. Grundstücksteilen der Berliner Stadteisenbahn (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1878 — Ges.-S. S. 259 —), b) aus dem Kaufpreise für abgetretene Eisenbahnstrecken und aus sonstigen Verträgen. ℳ Pf.	8. a) aus verschiedenen Ersparnissen an Geldmitteln, welche durch Anleihegesetze bewilligt waren, b) aus den Beständen des Reservefonds der Homburger Eisenbahn, c) aus dem Aktivrest verschiedener auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vom Staat erworbenen Privateisenbahnen, d) aus den Beständen des Hinterlegungsfonds (§ 96 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 — Ges. S. S. 242 —). ℳ Pf.	9. aus den Ersparnissen an Amortisationsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen — Kapitel 36 Titel 4 des Etats — a) für 1885/86 bis 1902, b) für 1903. ℳ Pf.	10. aus dem Betrage der unter Kapitel 24 Titel 8, 8a und 8b des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne usw. — Kapitel 36 Titel 5 des Etats — a) für 1889/90 bis 1902, b) für 1903. ℳ Pf.
33.	8. April 1903 und 25. Mai 1903 (Einsparung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903.)	63 167	a) 70 976 935 20	— —	70 976 935 20	— —	— —	— —	— —
34.	3. Mai 1903 (Stiftung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung.)	135	a) 30 000 000 —	— —	30 000 000	— —	— —	b) 28 772 720 98	— —
35.	4. Mai 1903 (Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.)	175	a) 12 000 000 —	— —	12 000 000 —	— —	— —	—	— —
36.	18. Mai 1903 (Weiterer Erwerb von Eisenbahnen für den Staat.)	123	b) 108 619 200	— —	108 619 200	— —	— —	—	— —
			b) 3 469 000 —	— —	3 469 000 —	— —	— —	—	— —
			a) 12 340 200 —	— —	12 340 200 —	— —	— —	—	— —
37.	18. Mai 1903 (Erwerb des Oldenburgischen Südbahnunternehmens für den Staat.)	148	b) 28 687 700 —	— —	28 687 700 —	— —	— —	—	— —
			a) 15 205 000	— —	15 205 000	— —	— —	—	— —
38.	18. Mai 1903 (Erwerb und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Bau von Kleinbahnen.)	157	a) 77 661 630 40	— —	78 661 630 40	b) 64 000 —	— —	— —	— —
			a) 5 000 000 —	— —	5 000 000 —	— —	— —	— —	— —
39.	18. Mai 1903 (Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1901.)	165	a) 37 503 562 19	— —	37 503 562 19	—	— —	—	— —
	Summe		3 751 243 389 64	147 911 774 51	3 696 331 615 13	21 900 318 28	35 040 147 66	198 393 698 70	6 070 767 59

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
bis zum 31. März 1904										
aus dem Betrage zur Ergänzung der Tilgungssumme — Kapitel 36 Titel 6 des Etats — a) für 1898/99 bis 1902, b) für 1903.	aus den Überschüssen des Staatshaushalts in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1882 — Ges.-S. S. 214 — und § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 — Ges.-S. S. 63 — bezw. Artikel II des Gesetzes vom 3. Mai 1903 — Ges.-S. S. 155 — Kapitel 37 des Etats — a) für 1882/83 bis 1902 b) für 1903.	Durch die in der Vorbemerkung angegebenen Schuldverschreibungen a) der 3½ vormals 4prozentigen konsolidierten Anleihe, b) der 3½prozentigen konsolidierten Anleihe, c) der 3prozentigen konsolidierten Anleihe, und zwar: A. nach dem besonderen Nachweise zur vorigen Übersicht Spalte 15		Laut der Vorbemerkung	B. im Etatsjahre 1903		durch Schuldverschreibungen a) der 3½ vorm. 4prozentigen, b) der 3½prozentigen, c) der 3prozentigen konsolidierten Anleihe überhaupt	insgesamt (Spalte 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 zusammengerechnet)	Der Kredit war also am 1. April 1904 noch offen im Betrage von (Spalte 19 abgesetzt von Spalte 6)	Bemerkungen.
		durch den baren Erlös a) 3½ vormals 4prozentiger Konsols, b) 3½prozentiger Konsols, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen a) zu 3½ vorm. 4%, b) zu 3½%, c) zu 3% zum Nennbetrage von		durch den baren Erlös a) 3½ vorm. 4prozentiger, b) 3½prozentiger, c) 3prozentiger Konsols ein Betrag von	durch Schuldverschreibungen zu a) 3½ vorm. 4%, b) 3½%, c) 3% zum Nennbetrage von				
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ	Nr.	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	— —	70 076 935 20	
b) 1 227 279 07	— —	— —	—	—	— —	—	— —	30 000 000 —	— —	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	— —	12 000 000 —	
— —	— —	— —	—	III B b)	— —	c) 108 619 200	c) 108 619 200 —	108 619 200 —	— —	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	—	—	2 469 000 —	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	—	12 340 200 —	
— —	— —	—	—	III B b)	— —	c) 28 687 500	c) 28 687 500 —	28 687 500 —	— —	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	—	15 205 000 —	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	64 000 —	78 597 630 40	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	— —	5 000 000 —	
— —	— —	— —	—	—	— —	—	— —	— —	37 503 562 10	
31 313 974 09	631 028 530 07	1 262 392 915 06	775 172 400	—	16 168 972 60	137 306 700	2 191 040 987 66	2 894 877 524 05	771 454 091 08	
							Davon ab: Die auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung bezw. (von der Braunschweigischen Eisenbahn) auf dem Eisenbahnetat stehenden Prioritätsobligationen		126 145 685 —	
							bleiben . .		645 308 406 08	

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu 1. (Gesetz vom 20. Dezember 1879.) Die im § 2 Nr. 1 und im § 3 des Gesetzes bewilligten Kredite sind erledigt.

Das Gesetz ermächtigt ferner zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, und zwar zur Beschaffung von bar . . . . . 8 621 370 ℳ.
und . . 1 170 000 „
sowie . . 737 114 700 „
zur Rückzahlung bezw. zum Umtausch der bis dahin begebenen Anleihen der Berlin-Stettiner, der Magdeburg-Halberstädter, der Hannover-Altenbekener und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

zusammen . . . 746 906 070 ℳ.

Zu 2. (Gesetz vom 25. Februar 1880). Der Kredit ist erledigt.

Zu 3. (Gesetz vom 23. Februar 1881.) Durch § 1 des Gesetzes wird der Staatsregierung eine Summe bis zu 16 000 000 ℳ. zur Verfügung gestellt, um die Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen des Regierungsbezirks Oppeln zu gewähren.

Nach § 14 sind zur Bereitstellung dieser Summe Schuldverschreibungen auszugeben.

Zu 4. (Gesetz vom 28. März 1882.) Die in den §§ 2 und 4 des Gesetzes bewilligten Kredite sind erledigt.

Nach § 5 können die zur Rückzahlung bezw. zum Umtausch der bisher begebenen Anleihen der in dem Gesetze bezeichneten Eisenbahngesellschaften, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, erforderlichen Geldbeträge zum Betrage von 476 154 700 ℳ. durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufgebracht werden.

Zu 5. (Gesetz vom 15. Mai 1882.) Im § 1 des Gesetzes ist die Ermächtigung erteilt, zum Bau von Eisenbahnen usw.
insgesamt . . . . . 98 218 000 ℳ. — Pf.
zu verwenden.

Nach § 2 sind zur Deckung der zu den Bauausführungen erforderlichen Mittel die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1882 (Ges.-S. S. 21) zum Betrage von mindestens 27 513 476 ℳ. dem Staate zufallen bezw. zufallen werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz nicht ander-

Seite für sich.

Digitized by Google

Übertrag . . . 98 218 000 M. — Pf.

weitig verfügt ist, und als dieselben nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachteil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können. Nach Mitteilung des Herrn Finanzministers vom 22. Oktober 1883 sind aus dem vorgedachten Aktivfonds flüssig gemacht bezw. werden voraussichtlich flüssig gemacht werden können . . . . . 26 516 762 „ 90 „

Zur Deckung der dann noch erforderlichen Mittel im Betrage von . . . . . 71 701 237 M. 10 Pf.

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 6. (Gesetz vom 23. Februar 1885.) Die in den §§ 2 und 4 des Gesetzes bewilligten Kredite sind erledigt.

Nach § 5 wird der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit diese Anleihen nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten usw. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Dieser Kredit beziffert sich nach einer Mitteilung des Finanzministers vom 24. November 1887 auf . . . . . 27 874 300 M.

Zu 7. (Gesetz vom 19. April 1886.) Der Kredit ist erledigt.

Zu 8. (Gesetze vom 26. April 1886, vom 20. April 1898 und vom 1. Juli 1902.) Nach nebenbezeichneten Gesetzen ist der Staatsregierung ein Fonds von 350 000 000 M. zur Verfügung gestellt zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen.

Zur Bereitstellung der Summe sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Zu 9. (Gesetze vom 9. Juli 1886, 6. Juni 1888 und 26. Juni 1897.) Nach den nebenbezeichneten Gesetzen ist die Staatsregierung ermächtigt, zum Bau von Schiffahrtskanälen und sonstigen Wasserstraßen die Summe von . . . . . 87 175 033 M.

zu verwenden und zur Deckung des Betrages Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 10. (Gesetz vom 11. Mai 1888.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. zusammen . . . . . 77 637 000 M.

zu verwenden.

Nach § 2 wird die Staatsregierung ferner ermächtigt, zur Anlage zweiter bezw. dritter und vierter Gleise usw. insgesamt . . . . . 40 873 000 „

im ganzen also 118 510 000 M.

zu verwenden.

Zur Deckung der nach § 1 bewilligten Summe ist zunächst der Betrag der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft Erfurt—Hof—Eger bestellten, dem Staate verfallenen Kaution von . . . . . 259 449 M. 72 Pf.

zu verwenden. Zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 11. (Gesetz vom 6. Juni 1888.) Der Kredit ist erledigt.

Zu 12. (Gesetz vom 8. April 1889.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen zusammen . . . . . 36 248 000 ℳ. — Pf.

zu verwenden, sowie das Eigentum der, der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecken von Winterswyk nach Bismarck und von Winterswyk nach Bocholt, soweit dieselben auf preußischem Staatsgebiete belegen sind, gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von . . . 6 254 251 „ 47

zu übernehmen.

Im § 2 wird die Staatsregierung ferner ermächtigt, zur Anlage zweiter bezw. dritter und vierter Gleise usw. zusammen . . . . . 114 221 000 „ — „

insgesamt 156 723 251 ℳ 47 Pf.

zu verwenden.

Nach § 3 können zur Deckung dieses Betrages

1. die dem Staate zu dem vorläufig auf rund 1 109 800 ℳ. ermittelten Betrage zugefallenen Bestände der im § 3 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges.-S. S. 21) bezeichneten Fonds der ehemaligen Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft,
2. der ersparte Restbestand des Baufonds der ehemaligen Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft in dem vorläufig auf rund 378 400 ℳ. ermittelten Betrage

verwendet werden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 13. (Gesetz vom 9. Mai 1890.) Die in den §§ 2 und 6 des Gesetzes bewilligten Kredite sind erledigt.

Nach § 3 ist die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der den Inhabern von Aktien usw. der Unterelbeschen, Westholsteinischen Eisenbahn- und der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn-Gesellschaft zu gewährenden baren Zuzahlungen von insgesamt . . . . . 1 682 396 ℳ.,

die Reserve- und Erneuerungsfonds der im § 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch die Übernahme-Verträge nicht bereits Verfügung getroffen ist. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag der nach vorstehendem zu leistenden Barzahlungen im Höchstbetrage von . . . . . 237 700 ℳ.

sowie zur Deckung des nach Maßgabe des im § 1 unter 1 gedachten Vertrages an die Stadt Schmalkalden zu zahlenden Kaufpreises von 600 000 ℳ. nebst 3½ Prozent Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1890, zusammen . . 610 500 „

= 848 200 ℳ.

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Digitized by Google

Im § 5 wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn, soweit sich die weitere Begebung als untunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers unvorteilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 500 000 ℳ. auszugeben.

Zu 14. (Gesetz vom 10. Mai 1890.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. insgesamt . . . . . 201 656 466 ℳ.
zu verwenden.

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel die von der ehemaligen deutschen Eisenbahngesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens der von ihr geplanten Eisenbahn von Lemförde nach Bergheim bezw. Steinheim bestellte, dem Staate verfallene Kaution nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen zu dem vorläufig auf rund 827 400 ℳ. ermittelten Betrage insoweit zu verwenden, als die Bestände dieses Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachteil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 15. (Gesetz vom 20. Juni 1891.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. insgesamt . . . . . 145 537 500 ℳ.
zu verwenden.

Nach § 2 kann zur Deckung dieses Betrages der Restbestand des Baufonds der ehemaligen Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft von 45 998 ℳ. 23 Pf. verwendet werden, für den Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 16. (Gesetz vom 6. Juni 1892.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. insgesamt . . . . . 90 757 760 ℳ.
zu verwenden.

Nach § 2 können zur Deckung dieses Betrages die verfügbaren Restbestände der im § 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1890 (Ges.-S. S. 69) bezeichneten Fonds von mindestens 246 714 ℳ. 72 Pf. verwendet werden, für den verbleibenden Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 17. (Gesetz vom 3. Juli 1893.) Nach § 1 des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, zu sonstigen Bauausführungen und zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen insgesamt . . . . . 48 165 000 ℳ.
zu verwenden.

Nach § 2 sind zur Deckung dieses Betrages Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 18. (Gesetz vom 29. April 1894.) Im § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw.
insgesamt . . . . . 37 287 000 ℳ.
zu verwenden.

Nach § 2 können zur Deckung dieses Betrages die verfügbaren Restbestände der Baufonds der vormaligen Berlin-Stettiner, der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn von mindestens 2 200 000 ℳ verwendet und für den verbleibenden Restbetrag Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Zu 19. (Gesetz vom 8. April 1895.) Nach § 1 Ziffer I und II des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. insgesamt . . . . . 46 433 000 ℳ — Pf. zu verwenden.

Nach § 2 können zur Deckung dieses Betrages

1. die von den Interessenten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten von zusammen	870 000 ℳ — Pf.	
2. die verfügbaren Restbestände:		
a) des Amortisationsfonds der Zweigbahn von Kleve nach Zevenaar von . . .	2 805 152 „ 61 „	
b) des Baufonds des vormaligen Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens von mindestens	308 864 „ 47 „	
c) des Liquidationskontos der vormaligen Hessischen Nordbahn-Gesellschaft von mindestens . . .	968 „ 13 „	
zusammen . . .		3 984 985 „ 21 „

verwendet werden, für den verbleibenden Restbetrag von . . . . . 42 448 014 ℳ 79 Pf. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Der nach § 1 Ziffer III eröffnete Kredit ist erledigt.

Zu 20. (Gesetz vom 16. Juli 1895.) Der Kredit nach § 2 des Gesetzes ist erledigt.

Im § 3 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur baren Zuzahlung auf Prioritätsstammaktien der Weimar-Geraer Eisenbahn, Stammaktien und Stammprioritätsaktien der Saal-Eisenbahn und Stammaktien der Werra-Eisenbahn, zu Abfindungen usw. zusammen . 6 155 580 ℳ 50 Pf. zu verwenden.

Zur Deckung dieses Betrages sind die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds, sowie der von Meiningen zu leistende Zuschuß, zusammen 2 835 257 ℳ zu verwenden und für den verbleibenden Restbetrag Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Nach § 5 ist der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen der in dem Gesetz bezeichneten Eisenbahnen im Betrage von 19 877 475 ℳ, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zu kündigen.

Digitized by Google

Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Zu 21. (Gesetz vom 3. Juni 1896.) Nach § 1 Ziffer I, II und IV des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. insgesamt . . . . . 61 321 000 ℳ.
zu verwenden.

Dieser Betrag hat sich erhöht um die im § 1 des Gesetzes, Abschnitt A Absatz 3 unter Nr. 10, 12, 15, 17 und 18 aufgeführten Beträge von . . . 113 000 ℳ.
398 000 „
7 000 „
150 000 „
und 60 000 „ 728 000 „

Der Kredit beträgt also im ganzen . . . 62 049 000 ℳ.

Nach § 2 können zur Deckung dieses Betrages

1. die von den Beteiligten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten zweier Eisenbahnstrecken von zusammen . . 465 600 ℳ. — Pf.
2. die verfügbaren Restbestände des Aktivfonds des vormaligen Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens von mindestens . . . . . 3 521 845 „ 90 „
3. die Bestände des Reserve- und Erneuerungsfonds der auf den Staat übergegangenen Stargard-Posener Eisenbahn von mindestens 3 457 736 „ 55 „

zusammen . . . 7 445 182 ℳ. 45 Pf.

verwendet werden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Der Kredit nach § 1 Ziffer III des Gesetzes ist erledigt.

Zu 22. (Gesetz vom 16. Dezember 1896.) Die Kredite nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes sind erledigt.

Im § 3 wird die Staatsregierung ermächtigt, in Gemäßheit der im § 1 gedachten Verträge

a) von dem Barbetrage von 41 ℳ. auf jede Aktie = 7 646 500 ℳ. den auf Preußen entfallenden Anteil,
b) zu den vertragsmäßigen Abfindungen:
   1. an den Vorsitzenden und die Mitglieder der Spezialdirektion der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft im Betrage von insgesamt 810 000 ℳ. den auf Preußen entfallenden Anteil,
   2. an die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft im Betrage von 220 000 ℳ. den auf Preußen entfallenden Anteil,
c) zur erstmaligen baulichen Instandsetzung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und zur Ergänzung der Betriebsmittel die Summe von 1 000 000 ℳ.,
d) zur Deckung schwebender Schulden der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 2 253 000 ℳ. den auf Preußen vertragsmäßig entfallenden Anteil

zu zahlen und

I. zur Deckung der im § 3 unter a bis d vorgesehenen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds, welche für die auf preußischem Gebiet belegenen Strecken gebildet sind, sowie die Preußen gemäß Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Staatsvertrages vom 23. Juni 1896 etwa sonst zustehenden Barbestände, sobald solche dem preußischen Staate zugefallen sein werden, zu verwenden;

II. zur Deckung der alsdann etwa noch verbleibenden Beträge Staatsschuldverschreibungen in entsprechender Höhe auszugeben;

III. etwa verbleibende Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

Die endgültig festgesetzten Anteile Preußens stellen sich

zu 3a auf 1 591 635 ℳ. 42 Pf.,
„ 3b 1 und 2 „ 211 523 „ 41 „,
„ 3d „ 469 476 „ 12 „.

(Berechnet vom Höchstbetrage von 2 253 000 ℳ. nach dem endgültigen Teilungsverhältnis von $\frac{2\,052\,047}{9\,847\,704}$.)

Zu 23. (Gesetz vom 8. Juni 1897.) Nach § 1 Ziffer I und III des Gesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Herstellung von Eisenbahnen usw. insgesamt . . . . . 61 416 000 ℳ. zu verwenden.

Diese Summe erhöht sich um die im § 1 des Gesetzes Abschnitt A Absatz 3 unter Nr. 4, 5, 6, 8, 15, 16, 17 und 19 aufgeführten Beträge von . . 493 000 ℳ.
580 000 „
143 000 „
85 000 „
339 000 „
674 000 „
335 000 „
und 118 000 „ 2 767 000 „

Der Kredit beträgt also insgesamt . . . . . 64 183 000 ℳ.

Nach § 2 können zur Deckung dieses Betrages die nach § 1 D von den Beteiligten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten der Eisenbahnen von zusammen . . . . . 676 000 ℳ. verwendet werden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Der Kredit zu § 1 Ziffer II ist erledigt.

Zu 24. (Gesetz vom 26. Juni 1897.) Der § 1 des Gesetzes ermächtigt die Staatsregierung, zur Deckung eines Höchstbetrages von 16 000 000 ℳ. der Kosten, welche für das Charitee-Krankenhaus in Berlin und die mit demselben verbundenen Institute der Universität Berlin sowie für die Verlegung des Botanischen Gartens und Museums nach Dahlem usw. aufgewendet werden dürfen, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Digitized by Google

§ 2 bestimmt, den Erlös aus dem Verkaufe des jetzt für den Botanischen Garten in Berlin benutzten Grundstücks mittelst Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten offenen Kredite zur Tilgung von Staatsschulden über das anderweit planmäßig oder durch bestehende Gesetze bestimmte Maß hinaus zu verwenden.

Zu 25. (Gesetz vom 20. Mai 1898.) Nach § 1 Ziffer I und II wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen usw.	73 982 000 ℳ.
II. zur Deckung der Mehrkosten für die Herstellung eines Rangierbahnhofes zu Saarbrücken usw. .	1 043 000 „
insgesamt	75 025 000 ℳ.

zu verwenden.

Diese Summe erhöht sich um die im § 1 des Gesetzes Abschnitt A Absatz 3 unter Nr. 7, 12, 13, 16, 17 und 18 aufgeführten Beträge von . . . . . 485 000 ℳ.
53 000 „
126 000 „
92 000 „
80 000 „
500 000 „
253 870 „ 1 589 870 „

Der Kredit beträgt also überhaupt . . . . . 76 614 870 ℳ.

Nach § 2 kann zur Deckung dieses Betrages der nach § 1D von den Beteiligten zu leistende Zuschuß zu den Baukosten der Eisenbahn von 200 000 ℳ. verwendet werden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Der Kredit zu § 1 Ziffer III ist erledigt.

Zu 26. (Gesetz vom 1. Mai 1899.) Der Kredit ist erledigt.

Zu 27. (Gesetz vom 25. Mai 1900.) Nach § 1 Ziffer I und II wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen usw.	91 660 000 ℳ.
II. zur Beteiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt . .	4 000 000 „
insgesamt . . .	95 660 000 ℳ.

zu verwenden.

Diese Summe erhöht sich um die im § 1 des Gesetzes Abschnitt A Absatz 3 unter Nr. 1, 4, 7, 10, 11, 12, 13 und 15 aufgeführten Beträge von . . . 133 000 ℳ.
210 000 „
669 000 „
339 000 „
267 000 „
260 000 „
244 000 „
326 000 „ 2 448 000 „

Der Kredit beträgt also im ganzen . . . . . 98 108 000 ℳ.

Nach § 2 sind zur Deckung des Betrages Ziffer I

1.	die Baukostenzuschüsse von	5 626 400 ℳ — Pf.
2.	der ersparte Restbestand des Baufonds des ehemaligen Werra-Eisenbahnunternehmens im Betrage von	130 696 „ 22 „
3.	die bei den Aktivfonds der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 und vom 28. März 1882 verstaatlichten Eisenbahnen im Bestande verbliebenen Barbeträge von zusammen .	54 300 „ — „
4.	den von der Großherzoglich Hessischen Regierung auf den vorläufigen Anteil Preußens an dem Kaufpreise für die Hessische Ludwigsbahn zurückzuerstattenden Betrag von mindestens	14 000 000 „ — „
	zusammen . . .	19 811 396 ℳ 22 Pf.

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag, sowie zur Deckung der Kosten von Ziffer II sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Der Kredit nach § 1 Ziffer III des Gesetzes ist erledigt.

Zu 28. (Gesetz vom 21. März 1902.) Im § 1 wird der Staatsregierung zum Erwerbe von Bergwerkseigentum usw. im Oberbergamtsbezirk Dortmund für den Staat der Betrag von 58 000 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der im § 1 zur Verfügung gestellten Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben

Zu 29. (Gesetz vom 16. April 1902.) Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 12 000 000 ℳ zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Ges. S. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

Zur Bereitstellung obiger Summe ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Zu 30. (Gesetz vom 20. Mai 1902.) Im § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt:

I.	Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel die Summe von	91 795 000 ℳ — Pf.
II.	Zum Erwerbe des Eigentums von Bahnanlagen die Summe von	3 100 329 „ 95 „
III.	Zu verschiedenen Bauausführungen (Ausbau von Nebenbahnen) die Summe von . . .	8 310 000 „ — „
IV.	Zur Deckung der Mehrkosten für den Bau verschiedener Eisenbahnen die Summe von	5 081 000 „ — „
V.	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	20 000 000 „ — „
	insgesamt . . .	128 286 329 ℳ 95 Pf.

zu verwenden.

Digitized by Google

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter I bis IV vorgesehenen Ausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von . . . . . 108 286 329 ℳ 95 Pf.
den Baukostenzuschuß der Beteiligten gemäß § 1 C
im Betrage von . . . . . 600 000 . — .
zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag
von höchstens . . . . . 107 686 329 ℳ 95 Pf.
desgleichen zur Deckung der für die Förderung des Baues von Kleinbahnen erforderlichen Mittel von 20 000 000 ℳ sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 31. (Gesetz vom 2. Juni 1902.) Im § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens 7 000 000 ℳ zu verwenden.

Im § 2 wird der Finanzminister ermächtigt, zur Deckung dieses Baukostenbetrages im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 32. (Gesetz vom 1. Juli 1902.) Im Artikel II § 1 wird der Staatsregierung ein Fonds von 100 000 000 ℳ zur Verfügung gestellt, um in den Provinzen Westpreußen und Posen Güter zur Verwendung als Domänen oder Grundstücke zu den Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten.

Nach § 2 sind zur Bereitstellung der im § 1 genannten Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 33. (Gesetze vom 8. April und 25. Mai 1903.) Nach den nebenbezeichneten Gesetzen ist zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903 ein Geldbetrag in Höhe von 70 976 935 ℳ 20 Pf. erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahmen in den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Ansatz gebracht. Zur Bereitstellung dieses Betrages ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Zu 34. (Gesetz vom 3. Mai 1903.) Der Kredit ist erledigt.

Zu 35. (Gesetz vom 4. Mai 1903.) Nach § 1 wird der Staatsregierung ein weiterer Betrag von 12 000 000 ℳ zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Ges. S. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

Nach § 2 ist zur Bereitstellung dieser Summe eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Zu 36. (Gesetz vom 18. Mai 1903.) Der Kredit nach § 2 des Gesetzes ist erledigt.

Im § 6 wird die Staatsregierung ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen

der Altdamm-Kolberger Eisenbahn und
der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn

Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf . . . . 3 469 000 ℳ beziffernden Nennbetrage der Obligationen auszugeben.

Im § 7 Absatz 2 wird der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen der im § 1 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen zur Rückzahlung zu kündigen. Die hierfür erforderlichen Mittel von 12 340 200 ℳ sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Zu 37. (Gesetz vom 18. Mai 1903.) Der Kredit nach § 2 des Gesetzes ist erledigt.

Im § 6 Absatz 2 wird der Finanzminister ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen der Ostpreußischen Südbahn zur Rückzahlung zu kündigen. Die hierfür erforderlichen Mittel von . . . 15 205 000 ℳ sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Zu 38. (Gesetz vom 18. Mai 1903.) Im § 1 wird die Staatsregierung ermächtigt:

I.	zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel die Summe von	72 476 000 ℳ — Pf.
II.	zur Deckung der Mehrkosten für den Bau verschiedener Eisenbahnen die Summe von	6 006 000 — —
III.	zur weiteren Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft durch Übernahme von 104 000 ℳ neuer Stammaktien die Summe von	115 630 — 40 —
	zusammen . . .	78 597 630 ℳ 40 Pf.

zu verwenden.

Diese Summe erhöht sich um den im § 1 Abschnitt A Absatz 4 unter Nr. 11 aufgeführten Betrag von . . . . . 64 000 — — —

Der Kredit beträgt also im ganzen . . . . 78 661 630 ℳ 40 Pf.

IV. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von 5 000 000 ℳ zu verwenden.

Im § 2 wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Deckung der nach § 1 unter Nr. I bis IV erforderlichen Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Zu 39. (Gesetz vom 18. Mai 1903.) Im § 1 wird der Finanzminister ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1901, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können . . . . . 37 503 562 ℳ 19 Pf.
im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

von den zu Eisenbahnen und anderen Staatszwecken bewilligten Krediten in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1904 zur Verwendung gekommenen Beträge.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Es ermächtigte: das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von bar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ	₰	Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen: a) die planmäßig getilgten bezw. vernichteten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushaltsetats für 1895/97 bis 1899 laut vorigem Nachweis, c) nach den Anlagen zu der der Vorlage von den Staatseinnahmen und -Ausgaben beigefügten Denkschrift. 1. für 1898 1902 bis 1901, 2. für 1902 ℳ	₰	Die Kredite belaufen sich demnach auf ℳ	₰
							Die Kredite Nr. 1 bis 29 des besonderen	
1–29	mit		=	3 116 494 631	90	147 911 774 51	2 968 582 257	39
30.	20. Mai 1902 . . . . . (Genehmigung und Verwendung der Staatseisenbahneinnahmen und der Gewährung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.)	175	a)	108 286 329	95		108 286 329	95
			a)	20 000 000	—	— —	20 000 000	—
31.	2. Juni 1902 . . . . . (Erweiterung des Hafens in Ruhrort.)	202	a)	7 000 000	—	— —	7 000 000	—
32.	1. Juli 1902 . . . . . (Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen.)	284	a)	100 000 000	—	— —	100 000 000	—
33.	8. April 1903 . . . . . (Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903 abgeändert durch Gesetz vom	65	a)	70 976 935	20	—	70 976 935	20
	25. Mai 1903 . . . . . (Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903 und die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1903)	167						
34.	3. Mai 1903 . . . . . (Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung.)	115	a)	30 000 000	—	— —	30 000 000	—
35.	4. Mai 1903 . . . . . (Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.)	175	a)	12 000 000	—	— —	12 000 000	
36.	18. Mai 1903 . . . . . (Weiterer Erwerb von Eisenbahnen für den Staat.)	123	b)	3 469 000	—	— —	3 469 000	
			a)	12 340 200	—	— —	12 340 200	—
37.	18. Mai 1903 . . . . . (Erwerb des Ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat.)	118	b)	28 687 500	—	—	28 687 500	
			a)	15 205 000	—	— —	15 205 000	
38.	18. Mai 1903 . . . . . (Erweiterung und Verwendung der Staatseisenbahneinnahmen und weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft und an dem Bau von Kleinbahnen.)	127	a)	78 661 630	40	— —	78 661 630	40
			a)	5 000 000	—	—	5 000 000	

Digitized by Google

Nach dem der Übersicht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 28. Dezember 1904 beigefügten besonderen Nachweise		Veränderungen der Kredite in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1904						Die betreffenden Kredite waren daher am 31. Dezember 1904 noch offen zum Betrage von	Bemerkungen.
		durch Zugang	durch Abgang						
sind darauf bis 31. März 1904 beschafft	waren am 1. April 1904 bezw. nach diesem Termine noch offen	a) infolge Zuschusses der Beteiligten, b) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen	a) infolge Überweisung aus Kap. 36 Tit. 4 des Etats für 1904, b) infolge Umwandlung konvertierter Bahn-Obligationen	a) infolge Zuschusses der Beteiligten, b) infolge Überweisung aus Fonds verstaatlichter Eisenbahnen	infolge Ausgabe 3 prozentiger Konsols	Resultieren des betreffenden Finanzministeriums vom	Aller höchster Erlaß vom		
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.			ℳ Pf.	
Nachweises werden hier übernommen									
2 636 559 454 94	332 022 802 45	—	— —	— —	*) 200 000 000 —	25.4.04	21. 12. 03.	312 022 802 45	*) Diese Veränderung ist bei dem Kredit Nr. 8 (Sächs. E. S. 131, 63 und 234) eingetreten.
7 458 400 18	100 827 929 77	a) 225 000 —	— —	a) 225 000 —	— —	—	—	100 827 929 77	
8 598 179 65	11 401 820 35	— —			— —	—		11 401 820 35	
— —	7 000 000 —	b) 6 900 000 —	— —		— —	—	—	13 900 000 —	Der Kredit ist durch Gesetz vom 10. Juli 1904 (Sächs. E. S. 173) erhöht worden.
14 890 789 28	85 109 210 72	—	— —	— —	6 126 959 81	25.4.04	21. 12. 03.	78 082 250 91	
— —	70 976 935 20	— —	— —	— —	— —	—	—	70 976 935 20	
30 000 000 —	— —	—	—	—	— —	—	—		
— —	12 000 000 —	—	— —	—	— —	—	—	12 000 000 —	
— —	3 469 000 —	—	— —	b) 2 000 —	— —	—	—	3 467 000 —	
— —	12 340 200 —	b) 450 600 —	a) 2 350 187 12 b) 74 200 —	b) 15 912 88	— —		—	10 350 500 —	
28 687 500 —	— —	—	a) 15 200 000 — b) 5 000 —	— —	— —				
— —	15 205 000 —	—		— —	— —				
64 000 —	78 597 630 40	—	— —	—				78 597 630 40	
— —	5 000 000 —	—	—					5 000 000 —	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Es ermächtigte: das Gesetz vom	Gesetz-Sammlung Seite	a) zur Beschaffung von bar bezw. zum Umtausch von Eisenbahn-Prioritäten in Staatsschuldverschreibungen, b) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zur Höhe von ℳ	Pf.	Von diesen Krediten sind jedoch wieder zu löschen: a) die planmäßig getilgten bezw. vernichteten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, b) nach den allgemeinen Bemerkungen zu den Staatshaushaltsetats für 1881/82 bis 1899 laut vorigem Nachweis, c) nach den Anlagen zu der Übersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben beigefügten Denkschrift. 1. für 1898/1899 bis 1901, 2. für 1902 ℳ	Pf.	Die Kredite belaufen sich demnach auf ℳ	Pf.
39.	18. Mai 1908 . . . . . (Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1901.)	165	a)	87 503 562	19	—	—	87 503 562	19
40.	15. Juni 1904 . . . . . (Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.)	145	a)	15 000 000	—	—	—	15 000 000	—
41.	25. Juni 1904 . . . . . (Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Bau von Kleinbahnen.)	113	a)	4 049 500	—	—	—	4 049 500	—
			b)	24 000	—	—	—	24 000	—
			a)	141 815 000	—	—	—	141 815 000	—
			a)	5 000 000	—	—	—	5 000 000	—
42.	4. August 1904 . . . . . (Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober.)	185	a)	62 684 000	—	—	—	62 684 000	—
43.	4. August 1904 . . . . . (Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung.)	238	a)	65 000 000	—	—	—	65 000 000	—
	Summe . . .			3 989 196 689	64	147 911 774	51	3 791 284 915	13

Digitized by Google

Nach dem der Übersicht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 28. Dezember 1904 beigefügten besonderen Nachweise				Veränderungen der Kredite in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1904						Die betreffenden Kredite waren daher am 31. Dezember 1904 noch offen zum Betrage von		Bemerkungen.
				durch Zugang	durch Abgang							
sind darauf bis 31. März 1904 beschafft		waren am 1. April 1904 bezw. nach diesem Termine noch offen		a) infolge Zuschusses der Beteiligten. b) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen	a) infolge Überweisung aus Kap. 36 Tit. 4 des Etats für 1904. b) infolge Kündigung von Eisenbahn-Obligationen		a) infolge Zuschusses der Beteiligten. b) infolge Überweisung aus Fonds verstaatlichter Eisenbahnen	infolge Ausgabe 3prozentiger Konsols	Resolution des Herrn Finanzministers vom	Allerhöchster Erlaß vom		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			ℳ	Pf.	
—	—	37 503 562	19	—	—	—	—	37 503 562	19	25.4.04	21.12.03.	—	—	
—	—	15 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 000 000	—	
—	—	4 049 500	—	—	—	—	—	4 049 500	—	29.6.04	6.7.04.	—	—	Außerdem der durch § 7 des Gesetzes eröffnete Kredit, dessen Höhe noch nicht feststeht.
—	—	24 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 000	—	
—	—	141 815 000	—	—		a) 1 700 000 b) 1 769 342	—	—	—	—	—	139 895 157	60	
—	—	5 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 000 000	—	
—	—	62 684 000	—		—	—		—				62 684 000	—	
	—	65 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65 000 000	—	
2 726 258 324	05	1 065 026 591	08	7 575 600	17 629 387	12	2 162 755	28	67 680 072	—	—	985 130 026	68	
				Davon ab: die auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung stehenden Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen mit								126 145 685	—	
				Bleiben . . .								858 984 341	68	

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu 1. des besonderen Nachweises. Bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1879 war der Barkredit (§§ 2 und 4) in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 55 374 195 ℳ.

Von diesem Betrage sind abzurechnen:

die von den noch nicht gekündigten Prioritäts-Obligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen im Etatsjahre 1903 planmäßig getilgten . . . . . 1 111 110 „

bleiben offen . . . 54 263 085 ℳ.

Zu 2. Der Kredit nach dem Gesetze vom 25. Februar 1880 war noch offen mit . . . . . 16 628 ℳ. 59 Pf.

Davon sind abzusetzen:

die im Etatsjahre 1903 von den Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn getilgten . . . . . 16 628 „ 59 „

Hebt sich.

Der Kredit ist erledigt.

Zu 3. Der Kredit nach den Gesetzen vom 23. Februar 1881 und 1. Mai 1889 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 2 283 340 ℳ. 55 Pf.

(In betreff des in der Nachweisung nicht enthaltenen, durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 eröffneten Kredits haben bis jetzt Realisationen nicht stattgefunden.)

Zu 4. Bei dem Kredit nach dem Gesetze vom 28. März 1882 war der Barkredit (§ 5) noch offen mit . . . . . 55 134 600 ℳ.

Davon sind abzusetzen:

die von den noch nicht gekündigten Prioritäts-Obligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen im Etatsjahre 1903 getilgten . . . . . 960 000 „

bleiben offen . . . 54 174 600 ℳ.

Zu 5. Der Kredit nach dem Gesetze vom 15. Mai 1882 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 2 160 ℳ.

Digitized by Google

Zu 6. Von dem Kredit nach dem Gesetze vom 23. Februar 1885 war der Barkredit (§ 5) noch offen mit . . . 5 862 600 ℳ. — Pf.

Davon sind abzusetzen:

die von den noch nicht gekündigten Prioritätsobligationen der durch dieses Gesetz verstaatlichten Eisenbahnen im Etatsjahre 1903 planmäßig getilgten 264 300 „ „

bleiben offen . . . 5 598 300 ℳ. — Pf.

Zu 7. Der Kredit nach dem Gesetze vom 19. April 1886 war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit . . 107 998 ℳ. 35 Pf.

Dieser Summe treten wieder hinzu . . 206 289 „ 57 „

welche auf das Konto zur Ausführung des Eisenbahn-Kredit-Gesetzes vom 6. Juni 1892 (Ges.-S. S. 111) — siehe Nr. 16 dieser Nachweisung — übertragen sind 314 287 ℳ. 92 Pf.

Als erspart zu löschen sind nach der Denkschrift über die Staaseinnahmen und Ausgaben für 1902 — Seite XX — . . 314 287 „ 92 „

Hebt sich.

Der Kredit ist somit erledigt.

Zu 8. Der Kredit nach den Gesetzen vom 26. April 1886, 20. April 1898 und 1. Juli 1902 war nach der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 163 208 555 ℳ. 77 Pf.

Darauf sind verrechnet:

aus der Veräußerung 3 prozentiger Konsols

(Abschnitt V. 3. A. 1 des Berichts) . . . 2 583 671 ℳ. — Pf.

(Abschnitt V. 3. A. 2 des Berichts) . . . 13 585 301 „ 60 „

(Abschnitt V. 3. B. 1 des Berichts) . . . 20 000 000 „ — „

zusammen . . . 36 168 972 „ 60 „

bleiben offen . . . 127 039 583 ℳ. 17 Pf.

Zu 9. Der Kredit nach den Gesetzen vom 9. Juli 1886, 6. Juni 1888 und 26. Juni 1897 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 283 880 ℳ. 73 Pf.

Zu 10. Der Kredit nach dem Gesetze vom 11. Mai 1888 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 1 088 091 ℳ. Pf.

Zu 11. Der Kredit nach dem Gesetze vom 6. Juni 1888 war noch offen mit . . . . . 573 724 M. 90 Pf.

Darauf sind verrechnet:

aus Kapitel 36 Titel 6 des Etats für 1903 . . . . . 573 724 „ 90 „

Hebt sich.

Der Kredit ist erledigt.

Zu 12. Der Kredit nach dem Gesetze vom 8. April 1889 war noch offen mit . . . . . 841 416 M. 48 Pf.

Davon sind als definitiv erspart gelöscht 673 „ 85 „

bleiben offen . . . 840 742 M. 63 Pf.

Zu 13. Von dem Kredit nach dem Gesetze vom 9. Mai 1890 sind unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen:

a) der Barkredit nach § 3 des Gesetzes mit 237 178 M. 98 Pf.

und

b) der nach § 5 des Gesetzes eröffnete Kredit mit . . . . . 521 „ 02 „

Zu 14. Der Kredit nach dem Gesetze vom 10. Mai 1890 war noch offen mit . . . . . 9 570 090 M. 02 Pf.

Davon sind als definitiv erspart gelöscht 5 207 „ 04 „

bleiben offen . . . 9 564 882 M. 98 Pf.

Zu 15. Der Kredit nach dem Gesetze vom 20. Juni 1891 war noch offen mit . . . . . 2 402 114 M. 70 Pf.

Davon sind als definitiv erspart gelöscht 3 051 „ 40 „

bleiben offen . . . 2 399 063 M. 30 Pf.

Zu 16. Der Kredit nach dem Gesetze vom 6. Juni 1892 war noch offen mit . . . . . 4 127 859 M. 22 Pf.

Davon sind als definitiv erspart gelöscht . . . . . 24 384 M. 50 Pf.

Von dem Konto zur Ausführung des Eisenbahn-Kredit-Gesetzes vom 19. April 1886 (Ges.-S. S. 125) hierher übertragen (s. zu 7) 206 289 „ 57 „

zusammen ab . . . 230 674 „ 07 „

bleiben offen . . . 3 897 185 M. 15 Pf.

Zu 17. Der Kredit nach dem Gesetze vom 3. Juli 1893 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 1 935 389 M. 01 Pf.

Digitized by Google

Zu 18. Der Kredit nach dem Gesetze vom 29. April 1894 war noch offen mit . . . . . 2 601 910 ℳ. 23 Pf.
Davon sind als definitiv erspart gelöscht . . . . . 571 „ 44 „
bleiben offen . . . 2 601 338 ℳ. 79 Pf.

Zu 19. Der Kredit nach dem Gesetze vom 8. April 1895 war noch offen mit . . . . . 698 813 ℳ. 57 Pf.
Davon sind als definitiv erspart gelöscht . . . . . 4 649 „ 11 „
bleiben offen . . . 694 164 ℳ. 46 Pf.

Zu 20. Der im § 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1895 eröffnete Barkredit ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 132 100 ℳ. 90 Pf.

Zu 21. Der Kredit nach dem Gesetze vom 3. Juni 1896 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 2 904 186 ℳ. 85 Pf.

Zu 22. Der nach § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1896 eröffnete Kredit ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 114 271 ℳ. 91 Pf.

Zu 23. Der Kredit nach dem Gesetze vom 8. Juni 1897 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 3 494 645 ℳ. 04 Pf.

Zu 24. Der Kredit nach dem Gesetze vom 26. Juni 1897 war noch offen mit . . . . . 6 873 356 ℳ. 09 Pf.
Darauf sind verrechnet:
aus Kapitel 36 Titel 6 des Etats für 1903 . . . . . 1 000 000 „ — „
bleiben offen . . . 5 873 356 ℳ. 09 Pf.

Zu 25. (Gesetz vom 20. Mai 1898.)
Der im § 1 Ziffer I und II des Gesetzes eröffnete Kredit war noch offen mit . . . . . 5 876 608 ℳ. 37 Pf.
Derselbe erhöht sich:
um die vom Dillkreise zu zahlende Pauschalsumme von . . . . . 253 870 „ — „
zusammen . . . 6 130 478 ℳ. 37 Pf.
Darauf sind verrechnet:
an weiteren Interessentenbeiträgen . 253 870 „ — „
bleiben offen . . . 5 876 608 ℳ. 37 Pf.
Der Kredit nach § 1 Ziffer III ist erledigt.

Zu 26. Der Kredit nach dem Gesetze vom 1. Mai 1899 war noch offen mit . . . . . 630 304 ℳ. 74 Pf.
Davon sind als definitiv erspart gelöscht . . . . . 630 304 „ 74 „
Hebt sich.
Der Kredit ist erledigt.

Zu 27. Der Kredit nach dem Gesetze vom 25. Mai 1900 § 1 Ziffer I und II war noch offen mit . . . . . 18 324 126 ℳ. 52 Pf.

Derselbe erhöht sich:

um die von den am Bau einer Eisenbahn von Vilbel nach Höchst a. Nidder Beteiligten, die von den Kreisen Posen (Ost), Obornik, Wongrowitz und Znin, den Kreisen Fallingbostel und Verden, sowie den Kreisen Rendsburg, Kiel (Stadt) und Kiel (Land) zu zahlenden Pauschalsumme von . . . . . 267 000 ℳ.
260 000 „
326 000 „
und 244 000 „ 1 097 000 „ —

zusammen . . . 19 421 126 ℳ. 52 Pf.

Darauf sind verrechnet:

an weiteren Interessentenbeiträgen . 1 097 000 „ —

bleiben offen . . . 18 324 126 ℳ. 52 Pf.

Zu 28. Der Kredit nach dem Gesetze vom 21. März 1902 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 400 000 ℳ. — Pf.

Zu 29. Der Kredit nach dem Gesetze vom 16. April 1902 ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit . . . . . 8 000 000 ℳ. — Pf.

Zu 30. Der Kredit nach dem Gesetze vom 20. Mai 1902 (§ 1 I–IV und § 2) war noch offen mit . . . . . 107 686 329 ℳ. 95 Pf.

Darauf sind verrechnet:

aus Kapitel 36 Titel 5 des Etats für 1903 . . . 1 471 799 ℳ. 76 Pf.
aus Kapitel 36 Titel 6 des Etats für 1903 . . . 5 386 600 „ 42 „ 6 858 400 „ 18 „

Der Kredit beträgt noch . . . 100 827 929 ℳ. 77 Pf.

Derselbe erhöht sich:

um die von den Kreisen Cosel und Leobschütz zu zahlende Pauschalsumme von . . . . . 225 000 „

zusammen . . . 101 052 929 ℳ. 77 Pf.

Darauf sind verrechnet:

an weiteren Interessentenbeiträgen . 225 000 „

bleiben offen . . . 100 827 929 ℳ. 77 Pf.

Der nach § 1 V und § 2 eröffnete Kredit ist unverändert wie in der vorigen Nachweisung noch offen mit 11 401 820 ℳ. 35 Pf.

Digitized by Google

Zu 31. Der nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 eröffnete Kredit beträgt . . . . . 7 000 000 ℳ. — Pf.
Derselbe erhöht sich:
nach dem Gesetze vom 10. Juli 1904 (Ges. S. S. 173) um . . . . . 6 900 000 „ — „
zusammen . . . 13 900 000 ℳ. — Pf.
Der Kredit ist noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 32. Der Kredit nach dem Gesetze vom 1. Juli 1902 (Artikel II § 1) war noch offen mit . . . . . 85 109 210 ℳ. 72 Pf.
Darauf sind verrechnet:
aus der Veräußerung 3 prozentiger Konsols (Abschnitt V 3 B 1 des Berichts) . . . . . 6 126 959 „ 81 „
bleiben offen . . . 78 982 250 ℳ. 91 Pf.

Zu 33. Der nach den Gesetzen vom 8. April und 25. Mai 1903 eröffnete Kredit über . . . . . 70 976 935 ℳ. 20 Pf.
ist noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 34. Der Kredit nach dem Gesetze vom 3. Mai 1903 war noch offen mit . . . . . 15 609 865 ℳ. 02 Pf.
Darauf sind verrechnet:
aus Kapitel 36 Titel 4 des Etats für 1903 . . 14 382 585 ℳ. 95 Pf.
aus Kapitel 36 Titel 6 des Etats für 1903 1 227 279 „ 07 „ 15 609 865 „ 02 „
Der Kredit ist erledigt. Hebt sich.

Zu 35. Der nach dem Gesetze vom 4. Mai 1903 eröffnete Kredit über . . . . . 12 000 000 ℳ. — Pf.
ist noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 36. (Gesetz vom 18. Mai 1903 Ges. S. S. 123 .)
Der Kredit nach § 2 ist erledigt.
Der nach § 6 eröffnete Kredit beträgt . 3 469 000 ℳ. — Pf.
Derselbe ermäßigt sich:
um den Betrag zweier vor der Verstaatlichung begebenen Obligationen der Altdamm-Kolberger Eisenbahn über 2 000 „ —
bleiben offen . . . 3 467 000 ℳ. — Pf.
Der Kredit nach § 7 Absatz 2 beträgt 12 340 200 ℳ. — Pf.
Derselbe ermäßigt sich:
um den Betrag der zum 1. April 1904 ausgelosten 3½ prozentigen Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Anleihescheine in Höhe von . . . . . 61 200 „ —
bleiben . . . 12 279 000 ℳ. — Pf.
Seite für sich.

Übertrag . . . 12 279 000 ℳ. — Pf.

Dem Kredit tritt hinzu:
der Betrag der bei der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen in Berlin bestehenden 4½ prozentigen Darlehnsschuld der Stargard-Cüstriner Eisenbahn in Höhe von . 450 600 „ — „

zusammen . . . 12 729 600 ℳ. — Pf.

Darauf sind verrechnet:
aus Kapitel 36 Titel 4 des Etats für 1904 zusammen 2 350 187 ℳ. 12 Pf., die im Eisenbahnetat für 1903 vorgesehene planmäßige Tilgungsrate für 1. April 1904 in Höhe von 13 000 „ — „, der Rest des Darlehnstilgungsfonds der Stargard-Cüstriner Eisenbahn in Höhe von . . . . . 15 912 „ 88 „ 2 379 100 „ — „

bleiben offen 10 350 500 ℳ. — Pf.

Zu 37. (Gesetz vom 18. Mai 1903 — Ges. S. S. 148 —.)

Der Kredit nach § 2 ist erledigt.

Der Kredit nach § 6 Absatz 2 beträgt . 15 205 000 ℳ. — Pf.

Derselbe ermäßigt sich:
um den Betrag der zum 1. Juli 1904 verlosten 3½ prozentigen Vorzugs-Anleihescheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft in Höhe von . . . . . 5 000 „ — „

bleiben . . . 15 200 000 ℳ. — Pf.

Darauf sind verrechnet:
aus Kapitel 36 Titel 4 des Etats für 1904 zusammen . . . . . 15 200 000 „ — „

Hebt sich.

Der Kredit ist erledigt.

Zu 38. (Gesetz vom 18. Mai 1903 Ges. S. S. 157 .)

Der nach § 1 Ziffer I bis III eröffnete Kredit beträgt 78 597 630 ℳ. 40 Pf.

Derselbe erhöht sich:
um die von den Kreisen Löwenberg i. Schles. und Lauban zu zahlende Pauschalsumme von . . . . . 64 000 „ — „

zusammen . . . 78 661 630 ℳ. 40 Pf.

Seite für sich.

Digitized by Google

Übertrag . . . 78 661 630 ℳ. 40 Pf.
Darauf sind verrechnet:
an weiteren Interessentenbeiträgen . 64 000 „ — „
bleiben offen . . . 78 597 630 ℳ. 40 Pf.
Der nach § 1 Ziffer IV eröffnete Kredit beträgt 5 000 000 ℳ.
Die Kredite sind noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 39. Der nach dem Gesetze vom 18. Mai 1903 (Ges.-S. S. 165) eröffnete Kredit beträgt . . . . . 37 503 562 ℳ. 19 Pf.
Darauf sind verrechnet:
aus der Veräußerung 3 prozentiger Konsols (Abschnitt V. 3 B. 1 des Berichts) . . . . . 37 503 562 „ 19 „
Hebt sich.
Der Kredit ist erledigt.

Zu 40. Der nach dem Gesetze vom 15. Juni 1904 eröffnete Kredit über . . . . . 15 000 000 ℳ.
ist noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 41. Die nach dem Gesetze vom 25. Juni 1904 eröffneten Kredite betragen:
nach § 2 . . . . . 4 049 500 ℳ. — Pf.
Darauf sind nach Abschnitt V 3 B 2 des Berichts verrechnet und in Schuldverschreibungen der 3 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe an die Hauptkasse der Eisenbahndirektion Berlin abgeliefert . . . . . 4 049 500 „ — „
Hebt sich.
nach § 6 . . . . . 24 000 ℳ. — Pf.
Derselbe ist noch nicht in Anspruch genommen.
nach § 10 Ziffer I bis V . . . . . 141 815 000 ℳ. — Pf.
Darauf sind die im § 11 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mittel im Betrage von zusammen . . . . . 1 919 842 „ 40 „
zu verwenden,
bleiben offen . . 139 895 157 ℳ. 60 Pf.
nach § 10 Ziffer VI . . . . . 5 000 000 ℳ.
Derselbe ist noch nicht in Anspruch genommen.
Die Höhe des nach § 7 eröffneten Kredits steht noch nicht fest.

Zu 42. Der nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Ges. S. S. 185) eröffnete Kredit über . . . . . 62 684 000 ℳ.
ist noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 43. Der nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Ges. S. S. 238) eröffnete Kredit über . . . . . 65 000 000 ℳ.
ist noch nicht in Anspruch genommen.

№ 214.

Session
1904/05.
[Nb 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Präsidium
des
Staatsministeriums.

St. M. 666[3].

Berlin, den 23. Februar 1905.
W. 8. Wilhelmstr. 63.

Euere Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. d. M. den Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Richthofen zum Staatsminister und Mitgliede des Staatsministeriums zu ernennen geruht haben.

Euere Durchlaucht ersuche ich ergebenst, dem Herrenhause hiervon gefälligst Kenntnis geben zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.
Graf **von Bülow.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Digitized by Google

№ 215.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 13. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute mit bezug auf den

56. Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1903, Drucksache Nr. 710,

beschlossen:

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die nachstehend bezeichneten Rechnungen Entlastung zu erteilen:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds und den dazu gehörigen Extraordinarienfonds;
II. über die Tilgungsfonds:
1. der Staatsschuldscheine,
2. der 3½, vormals 4prozentigen konsolidierten Staatsanleihe,
3. der Prämienanleihe von 1855,
4. der gekündigten Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1856, 1857, 1859 (5%), 1859 (4½%), 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D, 1868 B,
5. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
6. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschulden,
7. der Homburger Eisenbahnschulden,
8. der Bergisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
9. der Werra-Eisenbahnschulden,
10. der Rheinischen Eisenbahnschulden,
11. der Oberschlesischen Eisenbahnschulden;
III. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;
IV. über den Betriebsfonds;
V. über die Verwaltungskosten;
sämtlich für das Etatsjahr 1902.

B. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landesteile:

a) der Regierungshauptkasse in Hannover:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Hannoverschen Schulden;
b) der Regierungshauptkasse in Cassel:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Kurhessischen Schulden;
c) der Regierungshauptkasse in Wiesbaden:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Nassauischen Schulden;

d) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Frankfurter Schulden;
sämtlich für das Etatsjahr 1902.

C. Die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere:

a) die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden, für das Etatsjahr 1902;

b) die Rechnungen über die Verbriefung:
1. der 3½ vormals 4 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1882,
2. der 3½ prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895,
3. der Prioritätsobligationen III. Serie und III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
für die Etatsjahre 1898/99 bis 1902,
4. der Schulden des vormaligen Herzogtums Nassau,
für die Etatsjahre 1900 bis 1902,
5. der Stammaktien von 1843 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
für die Etatsjahre 1899 bis 1902,
6. der 3 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1900, 1901, 1902,
für das Etatsjahr 1902.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Ratzibor
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 216.

Session 1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 13. März 1905.

Vergl. Nr. 740 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 1. d. Mts. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Geſetzentwurfs, betreffend die Erweiterung des Stadtkreiſes Dortmund,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Cörne wird vom 1. April 1905 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Dortmund, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Dortmund nach Maßgabe der in den Anlagen I und II abgedruckten Verträge vom 23. Juni 1904 und $\frac{\text{26. September}}{\text{13. Dezember}}$ 1904 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

I.

Dortmund, den 23. Juni 1904.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Dortmund, vertreten durch ihren Magistrat, einerseits und der Landgemeinde Cörne, vertreten durch den Gemeindevorstand daselbst und den Amtmann zu Brackel, andererseits wird entsprechend den Beschlüssen der städtischen Vertretungen von Dortmund vom 16. Mai 1904 und den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Cörne vom 22. März 1904 folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Landgemeinde Cörne wird vom 1. Oktober 1904 oder von einem durch Gesetz oder Königliche Verordnung zu bestimmenden späteren Zeitpunkte ab der Stadtgemeinde Dortmund einverleibt.

§ 2.

Alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks Dortmund werden hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrage Abweichendes bestimmt ist. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Aktiva und Passiva beider Gemeinden werden bei der kommunalen Vereinigung zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde Dortmund tritt mithin in alle privatrechtlichen Befugnisse, Rechte und Pflichten der bisherigen Landgemeinde Cörne als deren Rechtsnachfolgerin ein. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 3.

Die für Cörne erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, soweit nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

Der Schlachthauszwang darf in dem jetzigen Gemeindebezirk Cörne nur insoweit eingeführt werden, als es sich um das gewerbsmäßige Schlachten handelt.

§ 5.

Die in dem jetzigen Stadtgemeindebezirk Dortmund eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Wert darf in dem jetzigen Landgemeindebezirk Cörne vor Ablauf von 25 Jahren nicht zur Einführung gebracht werden.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Dortmund verpflichtet sich, den Hellweg von der Dortmunder Gemeindegrenze bis zu dem Durchlaß östlich der Sanderschen Besitzung bis zum Ablauf des Jahres 1905 auszubauen.

Digitized by Google

Der Ausbau umfaßt Kanalisation, Beleuchtung, Befestigung des Straßendammes und erhöhte Bürgersteige. Die Befestigung des Fahrdammes und der Bürgersteige soll wenigstens den Ausführungen der Kaiserstraße zu Dortmund auf der Strecke von der Düsseldorferstraße bis zur Gemeindegrenze Cörne entsprechen.

Die Stadtgemeinde Dortmund verflichtet sich ferner, die Oststraße vom Hellweg bis zur Düsterstraße bis zum Ablauf des Jahres 1905 zu kanalisieren und chausseemäßig auszubauen.

§ 7.

1. Kein Teil des jetzigen Gemeindebezirks Cörne darf grundsätzlich von der Bebauung ausgeschlossen werden, sofern den polizeilichen Anforderungen in bezug auf die Herstellung und Entwässerung der Straßen genügt wird und die ortsstatutarischen Straßenbaukosten gezahlt werden. Hierzu wird ausdrücklich bemerkt, daß für die zur Zeit in der Anlegung befindlichen Straßen der Anbau genehmigt werden muß, wenn die ortsstatutarischen Beiträge für den späteren Ausbau und die Kanalisation bezahlt werden und das Straßenterrain abgetreten wird. Als solche Straßen werden bezeichnet:

a) die Wilhelmstraße vom Hellweg nach Süden bis zur verlängerten Düsterstraße,
b) die „alte Straße", vom Hellweg bis zur nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 130/55,
c) der Heideweg vom Hellweg nördlich bis zu dem geplanten Rondell.

2. Als historische Straßen innerhalb des Gemeindebezirks Cörne sollen gelten:

a) der Hellweg,
b) die Oststraße vom Hellweg bis zur Düsterstraße,
c) die Düsterstraße von der Oststraße bis zur Weststraße,
d) die Weststraße vom Hellweg bis zur Eisenbahn, soweit sie in dem alten Zuge erhalten bleibt.

§ 8.

In dem jetzigen Gemeindebezirk Cörne dürfen Müllabladestätten nicht errichtet werden.

§ 9.

Die Gemeindevertretung von Cörne wählt aus ihrer Mitte 3 Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der erweiterten Stadtgemeinde Dortmund, deren Amtszeit bis zur nächsten Ergänzungswahl der Stadtverordneten in der bisherigen Stadtgemeinde Dortmund dauert. Statt derselben werden gleichzeitig mit den alsdann stattfindenden allgemeinen Ergänzungswahlen nach Maßgabe der Städteordnung 3 neue Stadtverordnete gewählt. Hierbei soll die gegenwärtige Gemeinde Cörne auf die Dauer von 12 Jahren, von dem auf die erste Neuwahl folgenden 1. Januar an gerechnet, einen eigenen Wahlbezirk bilden. (§ 19 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.) Nach Ablauf der 12 Jahre hört diese Sonderstellung der bisherigen Gemeinde Cörne auf.

§ 10.

Die in den §§ 4 und 6 dieses Vertrages für den jetzigen Gemeindebezirk Cörne getroffenen Bestimmungen können durch Gemeindebeschluß abgeändert werden, falls sämtliche von dem Wahlbezirk Cörne gewählten Stadtverordneten zustimmen.

gez. **Schmieding**
Oberbürgermeister

gez. **de Weldige Cremer**
Stadtrat

gez. **Enser**
Amtmann

Der Gemeindevorsteher.
gez. **Schäfer**

II.

Nachtrag

zum

Vertrage zwischen der Stadtgemeinde Dortmund, vertreten durch ihren Magistrat, einerseits und der Landgemeinde Cörne, vertreten durch den Gemeindevorsteher daselbst und den Amtmann zu Brackel, andererseits vom 23. Juni 1904 über die Einverleibung der Landgemeinde Cörne in die Stadtgemeinde Dortmund.

Einziger Paragraph.

Die Stadtgemeinde Dortmund verpflichtet sich, diejenigen Personen nach den für die Armenunterstützung bestehenden Vorschriften zu unterstützen, welche bei Einrechnung des Aufenthalts, den sie vor der Eingemeindung in der Landgemeinde Cörne gehabt haben, in der erweiterten Stadtgemeinde (§ 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) den Unterstützungswohnsitz erworben haben würden

Dortmund, den 13. Dezember 1904. Cörne, den 26. September 1904.

Der Magistrat
gez. **Lichtenberg.**
gez. **de Weldige-Cremer.**

Der Gemeindevorsteher
gez. **Schäfer.**

Brackel, den 26. September 1904

Der Amtmann
gez. **Enser.**

Digitized by Google

№ 217.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 13. März 1905.

Vergl. Nr. 746, Zu Nr. 746 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 6. d. Mts. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurfs, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Erweiterung des Stadtkreiſes Königsberg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtags Unſerer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mit dem 1. April 1905 werden auf Grund der in den Anlagen I bis XVIII abgedruckten Verträge die hierunter bezeichneten Teile des Landkreiſes Königsberg von dieſem abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreiſe Königsberg vereinigt, nämlich:

1. die Landgemeinden Tragheimsdorf und Ponarth, die Gutsbezirke Karolinenhof, Mühlenhof und Roſenau, ſowie das Gut Neue Bleiche, in ihrem ganzen Umfange,
2. von den Landgemeinden Lawsken, Mittelhufen, Vorderhufen, Kalthof und Schönfließ, ſowie von den Gutsbezirken Groß-Rathshof, Amalienau, Maraunenhof, Liep und Speichersdorf die in den Verträgen bezeichneten Teile, ferner
3. vom Gutsbezirke Löbenicht-Ziegelhof der im Weſten der Chauſſee Königsberg-Cranz und im Süden des bei Station 3,6 + 25 von Oſten her auf dieſe Chauſſee treffenden Feldgrabens belegene Teil, einſchließlich der Chauſſee,
4. vom Gutsbezirke Friedrichswalde die Parzellen $\frac{166}{44}$ und $\frac{167}{44}$ Blatt 1 Gemarkung Friedrichsberger Wieſen,
5. vom Gutsbezirke Groß-Holſtein die Parzellen $\frac{169}{50}$, $\frac{173}{50}$ und $\frac{174}{50}$ Blatt 1 Gemarkung Friedrichsberger Wieſen, ſowie endlich
6. vom Gutsbezirk Adelig Spandienen die Chauſſeeparzelle 45a Blatt 1 Gemarkung Spandienen von Station 4,6 + 95 bis Station 4,9 + 85.

§ 2.

In dem eingemeindeten Teile von Löbenicht-Ziegelhof (§ 1 Ziffer 3) treten die in der Stadtgemeinde Königsberg für die Gemeindeſteuern geltenden Vorſchriften mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren von der Eingemeindung ab beim Übergange des Eigentums an Grundſtücken eine Grunderwerbsſteuer zu entrichten iſt, die eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundſtücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg allgemein zur Erhebung gelangende Grunderwerbsſteuer.

Urkundlich uſw.

Gegeben

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Beglaubigte Abschrift
von beglaubigter Abschrift.

Anlage I.

Auseinandersetzungs-Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Landkreise Königsberg, vertreten durch seinen Kreisausschuß, wird folgender Auseinandersetzungs-Vertrag (§ 3 der Kreisordnung) abgeschlossen:

§ 1.

Der Landkreis Königsberg erklärt sich damit einverstanden, daß die nachbenannten Vororte:

a) Tragheimsdorf,
b) Karolinenhof,
c) Mühlenhof,
d) Rosenau,
e) Ponarth,
f) Neue Bleiche,

} diese zu a bis f in ihrem ganzen Umfange,

g) von Lawsken derjenige Teil, welcher im Westen durch den am Rathshöfer Freiwasser westlich entlang führenden Deichweg, im Norden von der Pillauer Eisenbahn, im Osten von Groß-Rathshof und im Süden von dem Pregel begrenzt wird, einschließlich des Eisenbahndammes,

h) von Groß-Rathshof die zwischen dem Pregel und der Pillauer Eisenbahn liegenden Teile einschließlich des Eisenbahndammes,

i) von Amalienau der zwischen dem Pregel und dem Landgraben liegende Teil einschließlich des Landgrabens,

k) von Mittelhufen der südliche Teil, welcher im Norden durch folgende Linien begrenzt wird: Fuchsberger Chaussee von Station 4,4 + 25 bis Station 4,0 + 92, durch die nördliche und nordöstliche Grenze des städtischen Wasserwerks, im übrigen durch die Samlandbahn, jedoch unter Ausschluß des südwestlich derselben gelegenen Teiles von Rohlhof und des Eisenbahndammes, dagegen einschließlich einer zirka 5 ha großen, für die Erweiterung des städtischen Wasserwerks in Aussicht genommenen Parzelle, falls diese bis zum 1. April 1904 von der Stadt Königsberg erworben wird,

l) von Vorderhufen der südliche Teil bis zur Samlandbahn, unter Ausschluß des Bahndammes, aber einschließlich des südlich desselben liegenden Teiles von Ernsthof,

m) von Maraunenhof der südliche Teil, welcher im Norden begrenzt wird von der Labiauer Bahn, von Station 7,6 + 31 bis Station 9,0 + 14 und von einer geraden Linie, welche von Station 9,0 + 14 der Bahn nach Station 4,4 + 86 der Chaussee gezogen wird, einschließlich des Bahndammes, sowie derjenige Teil, welchen

Digitized by Google

die Stadt von der Terraingesellschaft Maraunenhof durch den Vertrag vom 15. März 1903 erworben hat,

n) Löbenicht-Ziegelhof mit Ausschluß des nordöstlichen Teiles, der im Westen von der Königsberg-Cranzer Chaussee und im Süden von dem bei Station 3,6 + 25 auf die Chaussee treffenden Feldgraben begrenzt wird, jedoch einschließlich der Chaussee,

o) Malthof mit Ausschluß der Güter Borkenhof, Neuhof und Devau,

p) von Liep:

1. die vor dem Sackheimer Tor liegende Exklave,
2. die zu beiden Seiten der Chaussee nach Arnau, westlich des von Station 3,3 + 00 der Chaussee nordwärts führenden Weges liegenden Teile einschließlich dieses Weges,
3. die Chaussee selbst bis Station 3,5 + 23,
4. die südlich der Chaussee in die städtische Feldmark einspringende Fläche,

q) von Schönfließ der auf dem rechten Ufer des alten Pregels belegene Teil und der südlich des alten Pregels zu beiden Seiten der Chaussee nach Pr. Eylau gelegene Teil nördlich der Eisenbahnstrecke der Königlichen Ostbahn und westlich der die Chaussee nach Neuendorf bei Station 3,8 + 89 schneidenden Besitzgrenze mit Ausschluß des Eisenbahndammes,

r) von Speichersdorf ein zwischen Ponarth und Rosenau belegener Teil der südlich von einer die Alweyder Chaussee bei Station 4,1 + 48 schneidenden, die Feldmarkgrenze von Ponarth zirka 100 m südlich des Weges Speichersdorf-Ponarth treffenden Linie begrenzt wird,

sämtliche unter g bis r aufgeführten Teile innerhalb der Grenzlinie, welche auf dem diesem Vertrage beiliegenden Lageplan nebst zugehörigen Spezialplänen in blauer Farbe eingezeichnet ist, nebst dem innerhalb der vorstehenden beschriebenen Grenzen belegenen Festungsgelände und denjenigen Strecken des Pregelflusses, welche an die unter a bis r aufgeführten, zur Eingemeindung bestimmten Ländereien angrenzen, und zwar in der ganzen Breite des Flusses,

von dem Landkreise abgetrennt und in die Stadtgemeinde Königsberg eingemeindet werden. Er entläßt dieselben aus dem Kreisverbande des Landkreises Königsberg zu dem Termin, welcher für Eintritt dieser Eingemeindung von den Staatsbehörden bestimmt werden wird.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Königsberg verzichtet ihrerseits auf alle Ansprüche, welche den gemäß § 1 mit ihr zu vereinigenden Gemeindewesen bezw. Teilen von solchen an dem Vermögen des Landkreises Königsberg bis zum Tage ihres Ausscheidens zugestanden haben.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt von der Eingemeindung ab die dem Kreise gesetzlich obliegenden Armenlasten, soweit sie ihm durch die bisherige Zugehörigkeit der einzugemeindenden Gutsbezirke, Gemeinden bezw. Teile von solchen (§ 1 a bis r) zum Landkreise verursacht worden

sind. Wenn hierüber in einzelnen Fällen keine Vereinbarung stattfindet, entscheidet das Schiedsgericht (§ 12).

§ 4.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt mit Eintritt der Eingemeindung das Eigentum und die Unterhaltung der im Stadtbezirk Königsberg liegenden Strecke der Samitter Chaussee und derjenigen Kreis-Chausseestrecken, welche in den einzugemeindenden Gebieten liegen, sowie des unbeweglichen Zubehörs zu diesen Strecken und der zu denselben gehörigen Betriebsutensilien. Der Landkreis Königsberg verpflichtet sich, die Auflassung dieser Strecken baldmöglichst an die Stadt Königsberg zu bewirken, oder, soweit die Strecken nicht im grundbuchmäßig festgestellten Eigentum des Kreises stehen, die zur Erlangung dieses Eigentums für die Stadt erforderlichen Schritte zu tun. Die Kosten der Auflassung und der etwa zu dieser erforderlichen Vorarbeiten trägt die Stadtgemeinde Königsberg.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Königsberg zahlt am Tage der Eingemeindung an den Landkreis 60 % des gesamten Bestandes an Kreisschulden, wie dieser sich zum Zeitpunkte der Eingemeindung berechnet.

Vom 1. Januar 1903 ab etwa neu aufzunehmende Kreisschulden werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Beiträge der Interessenten zur Verzinsung und Tilgung der Bauschulden kommen vom Zeitpunkte der Eingemeindung ab für die aus dem Landkreise ausgeschiedenen Interessenten in Fortfall; die Stadtgemeinde hält den Landkreis für diesen Einnahmeausfall nicht noch besonders schadlos.

Dagegen zahlt die Stadtgemeinde dem Landkreise 40 % der tatsächlichen Aufwendungen, welche diesem jährlich aus der von ihm übernommenen Garantie eines jährlichen 3½prozentigen Zinsertrages für 333 000 ℳ Aktien der Königsberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft entstehen. Die auf diese Aktien entfallende Dividende sowie der von der Firma Lenz & Co. in Höhe des auf 83 000 ℳ Aktien entfallenden Garantiebetrages gewährleistete Zuschuß werden bei Berechnung der tatsächlichen Aufwendungen abgesetzt. Die Zahlung erfolgt innerhalb sechs Wochen nach Vorlegung der bezüglichen Abrechnung durch den Kreisausschuß.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt von Eintritt der Eingemeindung ab, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, die Unterhaltung folgender außerhalb des zukünftigen erweiterten Stadtbezirks (§ 1 a bis r) belegener Kreis-Chausseestrecken auf eigene Rechnung:

1. Königsberg–Uderwangen von Station 3,6 + 30 bis Station 10,8 (bis zur Abzweigung nach Steinbeck),
2. Königsberg–Moditten von Station 5,1 bis 10,4 + 60 (ganze Strecke),
3. Königsberg–Neuhausen von Station 3,7 + 50 bis 11,7 + 86 (ganze Strecke bis zum Beginn der Provinzialchaussee),
4. Königsberg Kobbelbude von Station 3,8 + 96 bis 6,7 + 56 (bis zur Ringchaussee),

Digitized by Google

5. Königsberg Zamitten von Station 3,9 + 25 bis 9,2 + 72 (ganze Strecke),
6. Schönbusch Lichtenhagen von Station 5,4 + 10 bis 15,9 mit Abzweigung nach Bergau von Station 11,6 bis 12,7.

Eine Vereinbarung wegen Beibehaltung der Strecke zu 6, soweit sie südlich der Ringchaussee liegt, seitens des Landkreises gegen eine entsprechende bare Abfindung bleibt vorbehalten.

Die Stadtgemeinde Königsberg ist dem Kreise gegenüber zur Unterhaltung dieser Chausseestrecken nur nach Maßgabe der jeweilig für die Unterhaltung von ländlichen Kreischausseen geltenden Vorschriften und nur in demselben Umfange verpflichtet, als der Landkreis hierzu als Unterhaltungspflichtiger herangezogen werden könnte.

Sollten auf Anordnung der Landespolizeibehörde höhere als die vorstehenden von der Stadt übernommenen Leistungen für die Unterhaltung der Chausseestrecken zu 1 bis 6 notwendig werden, so hat die Stadt die dem Kreise dafür etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, sofern ihr rechtzeitig vorher Kenntnis gegeben ist und die zulässigen Rechtsmittel auf Verlangen der Stadt erschöpft sind.

Die Stadtgemeinde tritt betreffs der Zuwendungen aus staatlichen oder Provinzialmitteln zur Unterhaltung von Chausseen in Stelle des Landkreises, sofern diese Überweisungen dem Landkreise als Eigentümer der aufgeführten Chausseestrecken zufallen sollten.

Die Stadtgemeinde bezieht alle auf diese Strecken entfallenden, dem Kreise zustehenden Nutzungen und darf andererseits Chausseegeld oder ähnliche Verkehrsabgaben nicht einführen.

Die Unterhaltungspflicht der Stadt fällt fort, falls und soweit die oben genannten Strecken als Chaussee aufgegeben oder in Straßen anderer Art umgewandelt werden sollten. Ein Ersatz der Chaussierung durch anderweite Befestigungsmittel berührt die Unterhaltungspflicht der Stadt nicht.

Die bei Übergabe der Chausseestrecken an die Stadt bestehenden Überwege und Wasserzuführungen dürfen beim Widerspruch der Interessenten nur nach vorgängiger Zustimmung des Kreisausschusses des Landkreises Königsberg beseitigt werden. Wirtschaftlich notwendige neue Überwege an diesen Strecken sind den Anliegern seitens der Stadt zu den bisher üblich gewesenen Bedingungen des Kreises zu gewähren.

Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 7.

Sowohl der Landkreis wie die Stadtgemeinde sind befugt, Anlagen jeder Art in, auf, über und unter dem Chausseekörper der im § 6 bezeichneten Strecken, insbesondere Verkehrsanlagen herzustellen und dauernd zu halten und zu betreiben, soweit dadurch die Chaussee nicht ihrem ursprünglichen Zweck vollständig entzogen oder der Verkehr in erheblicher Weise behindert wird; sie dürfen diese Befugnisse auch auf andere übertragen.

Dabei müssen neue Anlagen stets so hergestellt und betrieben werden, daß die bereits bestehenden nicht beschädigt oder gestört werden.

Macht der Kreis von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Hälfte des ihm daraus entstehenden, auf die benutzte Chausseestrecke anteilig ent-

fallenden Gewinnes an die Stadtgemeinde abzuführen und die Kosten für die Unterhaltung der von der neuen Anlage in Anspruch genommenen Chausseefläche zu übernehmen. In keinem Falle dürfen der Stadtgemeinde Kosten irgend welcher Art, insbesondere nicht höhere Unterhaltungskosten dadurch entstehen, daß der Kreis von vorstehend aufgeführten Rechten Gebrauch macht.

Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 8.

Der Landkreis Königsberg ist verpflichtet, die von der Stadtgemeinde Königsberg zu übernehmenden Chausseen (§ 6) bis zur Übergabe an die Stadt Königsberg wie bisher und so zu unterhalten, daß sie dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse genügen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, die in den Anschlägen für 1902/03 und 1903/04, vorgesehenen Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen für den Fall, daß die Übergabe am 1. April 1904 oder später erfolgt.

In den Kostenanschlag für 1903/04 sind insbesondere folgende Breit- und Profilschüttungen aufzunehmen:

Lfde Nr.	Bezeichnung der Straße	Station von — bis	Breitschüttung Stationen	Profilschüttung Stationen
1	Königsberg-Moditten . . .	6,5 — 7,0	5	
2	„ Samitten . . .	1,9 — 4,0		21
3	„ Samitten . . .	7,0 — 8,0	10	
4	„ Neuhausen unter Herstellung einer Packlage . . .	3,7 — 4,1	4	
5	„ Neuhausen . . .	4,1 — 6,1		20
6	„ Uderwangen . .	3,6 — 4,6		10
7	„ Uderwangen . .	5,7 — 6,3		6
8	„ Kobbelbude . .	5,4 — 6,5	11	
9	Schönbusch-Lichtenhagen . .	9,3 — 11,3	20	
	zusammen . . .		50	57

wobei zu den Breitschüttungen 25 cbm Steine und zu den Profilschüttungen 12 bis 15 cbm Steine pro Station zu verwenden sind. Dem Kreise steht eine Verschiebung der vorgesehenen Schüttungen innerhalb des der Stadt zu übergebenden Chausseenetzes frei.

Etwa für das auf die Eingemeindung folgende Etatsjahr beschaffte und an den Chausseen lagernde Material ist dem Kreise gegen Erstattung des Selbstkostenpreises seitens der Stadt zu vergüten.

Die Stadt Königsberg hat die auf den zu übernehmenden Chausseestrecken angestellten, in Vorderhufen, Ernsthof, Malthof, Neuendorf und Ponarth stationierten 5 Chausseeaufseher zu übernehmen und tritt bezüglich der Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten an die Stelle des Landkreises.

Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Digitized by Google

§ 9.

Der Landkreis Königsberg hat mit dem Provinzialverband von Ostpreußen den Vertrag vom 24./28. Mai 1898 und mit der Königsberger Straßenbahn- (früher Pferdebahn-) Gesellschaft den Vertrag vom 24. Mai und 10. Juni 1898 wegen der Übernahme der Unterhaltung und Benutzung der in diesen Verträgen aufgeführten Chaussee- und Wegestrecken abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Königsberg tritt in diese Verträge ein, übernimmt vom Tage der Eingemeindung ab die vertragsmäßigen Verpflichtungen und überträgt der Landkreis an sie von demselben Termine ab die daraus herzuleitenden Rechte ohne Gewährleistung zur eigenen Ausübung mit der Maßgabe, daß:

1. die Stadtgemeinde — vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden — hinsichtlich der Wege und Chausseen als allein unterhaltungspflichtig auch in öffentlich-rechtlichem Sinne zu gelten hat;
2. die nach § 18 des Vertrages mit der Straßenbahngesellschaft vom 24. Mai und 10. Juni 1898 seitens der Straßenbahngesellschaft dem Landkreise bestellte Kaution bei Eintritt der Eingemeindung an die Stadtgemeinde herauszugeben ist, während die letztere verpflichtet ist, Zug um Zug die Rücklieferung der nach § 4 des Vertrages mit dem Provinzialverbande vom 24./28. Mai 1898 bestellten Kaution an den Landkreis zu bewirken;
3. der dem Landkreise nach § 20 des Vertrages vom 24. Mai und 10. Juni 1898 zustehende Anteil an dem Reingewinn der Straßenbahngesellschaft mit alljährlich mindestens 6000 Mark von Eintritt der Eingemeindung ab der Stadtgemeinde Königsberg zufällt.

Bezüglich des vom Landkreise Königsberg mit der Königsberger Straßenbahngesellschaft geschlossenen Vertrages vom 24. Mai und 10. Juni 1898 erklärt sich die Stadtgemeinde Königsberg damit einverstanden, daß der Landkreis

a) auf das ihm im § 2 dieses Vertrages eingeräumte Recht, vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, verzichtet;
b) auf das ihm im § 11 dieses Vertrages eingeräumte Recht, die Anlegung einer zweiten Zentrale im Landkreise zu verlangen, unter der Bedingung verzichtet, daß die Straßenbahngesellschaft die Verpflichtung anerkennt, der Stadtgemeinde dauernd so viel Strom zu liefern, als letztere zur Durchführung der ihr im § 5 unter 5 des Vertrages eingeräumten Befugnis bedarf;
c) der Königsberger Straßenbahngesellschaft eine angemessene Ermäßigung der von ihr gemäß § 18 des genannten Vertrages hinterlegten Kaution für den Fall einräumt, daß die Gesellschaft durch günstige Betriebsergebnisse während mindestens dreier unmittelbar aufeinanderfolgender Betriebsjahre ihre zweifellose Leistungsfähigkeit nachweist;
d) auf das Recht des Kreises bezw. des Kreisausschusses über Verpflichtungen der Gesellschaft endgültig zu entscheiden verzichtet, sofern die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem Vertrage einem in sinngemäßer Anwendung des § 12 dieses Auseinandersetzungsvertrages bestellten Schiedsgerichte übertragen wird.

Digitized by Google

Sollte der Eintritt der Stadtgemeinde Königsberg an die Stelle des Landkreises Königsberg in die Verträge mit der Provinz und der Straßenbahngesellschaft mit Erfolg angefochten werden, so hat der Kreis dem Magistrat unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der Rechte des Kreises zu erteilen, wogegen die Stadtgemeinde alle vertragsmäßigen Verpflichtungen des Kreises übernimmt.

§ 10.

Gegen die im vorstehenden von der Stadtgemeinde Königsberg übernommenen Verpflichtungen verzichtet der Landkreis Königsberg auf alle und jede Ansprüche, die ihm gegen erstere aus der Entlassung der Vororte (§ 1) erwachsen könnten.

Weiter hat er die entlassenen Gemeinden und Teile solcher (§ 1 a bis r) mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Landkreise von der Haftung für seine sämtlichen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten zu befreien, auch die durch deren Eingemeindung erweiterte Stadtgemeinde Königsberg zu vertreten und schadlos zu halten, wenn dieselbe wegen seiner Schulden und Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden sollte.

Dagegen übernimmt die Stadt Königsberg die Befriedigung der Beamten der Amtsbezirke Ponarth, Mittelhufen, Kalthof hinsichtlich der aus ihren Anstellungsverträgen gegen diese Amtsbezirke ihnen zustehenden Rechte.

§ 11.

Nach Eintritt der Eingemeindung zahlt die Stadtgemeinde Königsberg an den Landkreis Königsberg jährlich am 1. Oktober den Betrag von 21 500 ℳ. Sowohl die Stadt wie der Landkreis kann nach vorausgegangener einjähriger Kündigung zu jedem 1. April die Ablösung dieser Jahresleistung durch einmalige Zahlung von 500 000 ℳ. verlangen, die Stadt indes nicht früher, als zehn Jahre nach Eintritt der Eingemeindung.

§ 12.

Wenn Vereinbarungen, die im gegenwärtigen Vertrage behufs Festsetzung von Leistungen eines oder beider Vertragschließenden vorgesehen sind, nicht zustande kommen, sowie in den im Vertrage besonders bezeichneten Fällen erfolgt die Festsetzung der Leistungen durch Entscheidung zweier Schiedsrichter, von denen jeder der vertragschließenden Teile einen ernennt.

Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmanns, den auf Antrag der Regierungspräsident in Königsberg zu ernennen hat.

Die Entscheidung der Schiedsrichter bezw. des Obmanns ist für beide vertragschließende Teile endgültig entscheidend. Im übrigen finden auf die Ernennung der Schiedsrichter und auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte Anwendung.

§ 13.

Beide Vertragschließende verpflichten sich, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Umgemeindung der im § 1 a bis r bezeichneten Gebietsteile bald zustande kommt. Als Zeitpunkt der Umgemeindung ist ein 1. April zu wählen.

Digitized by Google

§ 14.

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn die Eingemeindung der im § 1 aufgeführten Vororte und Vorortsteile nicht spätestens am 1. April 1905 bewirkt ist.

§ 15.

Den Stempel zu diesem doppelt auszufertigenden Vertrage trägt die Stadtgemeinde.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Juni 1903 Nr. 157.

Königsberg, den 17. Juni 1903.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Kunckel.**

Genehmigt durch Beschluß des Kreistages vom 11. Juli 1903.

Der Landrat

und die zur Vollziehung des Protokolls gewählten Mitglieder.

(Siegel.) gez. **v. Batocki.** **Sachsen.** **H. Tomaschke.** **Gerber.**

Der Kreisausschuß des Landkreises Königsberg.

(Siegel.) gez. **v. Batocki.** **A. Magnus.** **Haske.**

Anlage. II.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreise Königsberg, vertreten durch den Kreisausschuß, wird in Ergänzung und Abänderung des Auseinandersetzungs-Vertrages vom 17. Juni 1903 folgender

Nachtragsvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der Landkreis Königsberg erklärt sich damit einverstanden, daß unter Abänderung der im § 1 zu g und h des oben bezeichneten Vertrages noch die aus den beigehefteten Plänen ersichtlichen Flächen von dem Landkreise abgetrennt und mit der Stadtgemeinde vereinigt werden, nämlich:

1. derjenige Teil von Groß Rathshof, der zwischen der Nordgrenze des Juditter Kirchenweges und der Nordgrenze des Dammes der Ostpreußischen Südbahn liegt, sowie
2. die in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle und der zugehörigen Handzeichnung des Königlichen Katasteramts II zu Königsberg vom 3. August 1903 mit den Nummern 72, 73, 74, 17a, 18, 18a, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 38, 28a, 66, 67, 75, 76

und 77 bezeichneten, zur Gemarkung Lawsken gehörigen Parzellen (dazu gehören auch die innerhalb der Gemeinde Lawsken belegenen Teile des sogenannten Piskeriegrabens [Rathshoefer Freiwassers] und des Juditter Kirchenweges in der Länge der vorstehend mit Nr. 72 bezeichneten Parzelle);

3. der westliche Lawsker Deichdamm in seiner ganzen Länge einschließlich seiner zu Friedrichswalde und Groß-Holstein gehörigen Teile – Katasterparzellen: $\frac{351}{107}$ Teilstück des Bahnkörpers der Ostpreußischen Südbahn, $\frac{340}{108'}$ $\frac{342}{108'}$ $\frac{341}{108'}$ $\frac{166}{44'}$ $\frac{167}{44'}$ $\frac{169}{50'}$ $\frac{173}{50'}$ $\frac{174}{50'}$ Vergl. den anliegenden Situations- und Nivellementsplan des Lawsker Deichweges vom 25. Mai 1904.

Nach dem, dem Vertrage zugrunde liegenden Plane soll auch die Strecke der Königsberg-Brandenburger Provinzialchaussee von Station 4,6 + 95 m bis 4,9 + 85 m der Stadtgemeinde einverleibt werden; zur Klarstellung wird bemerkt, daß diese Strecke im Gutsbezirke Adl. Spandienen liegt.

§ 2.

Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde, an den Landkreis bei Eintritt der Eingemeindung eine einmalige Entschädigung von 80 000 ℳ (achtzigtausend Mark) bar zu zahlen.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Vertrages vom 17. Juni 1903 sinngemäße Anwendung.

Die Zustimmung zu dem vorstehenden Nachtragsvertrag wird auf Grund der vom Kreistag unterm 19. Dezember 1903 gegebenen Ermächtigung erteilt.

Königsberg, den 10. September 1904.

Der Kreisausschuß des Landkreises Königsberg.

(Siegel.) **v. Batocki. Graf Dönhoff. A. Magnus. Avenarius. Haske. Wangrik.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Septembar 1904 Nr. 729.

Königsberg, den 17. Oktober 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Kunckel.** gez. **Schaff.**

Anlage III.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Tragheimsdorf mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadt Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Tragheimsdorf, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung zu Tragheimsdorf nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Tragheimsdorf treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Tragheimsdorf. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Tragheimsdorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen, staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Tragheimsdorf durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Tragheimsdorf Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Tragheimsdorf erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Tragheimsdorf ihre Geltung.

§ 4.

Besondere Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg wird gleichzeitig in folgender Weise vermehrt. Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden tritt ein von der Gemeindevertretung zu Trag

heimsdorf gewähltes Gemeindeglied, welches die Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten in Gemäßheit der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 besitzen muß, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet für weitere sechs Jahre Tragheimsdorf im Umfange des jetzigen Gemeindebezirks gemeinsam mit den eingemeindeten Teilen von Mittelhufen, Vorderhufen, Lawsken, Rathshof, Amalienau, Maraunenhof und dem zur Stadt Königsberg gehörigen Tragheimer Ausbau einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Bezirke wohnen sollen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Tragheimsdorfer Gemeinde stehenden Beamten. Auflösung des Hufenschulverbandes.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Tragheimsdorf stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeit angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Desgleichen soll die Auflösung des Hufenschulverbandes erstrebt, und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule, sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an der Mittelhufer Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Tragheimsdorf wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Tragheimsdorf als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch die aus dem Bestehen des Hufenschulverbandes der Gemeinde Tragheimsdorf obliegenden Rechte und Pflichten, sowie den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden tritt für den jetzigen Gemeindebezirk Tragheimsdorf die in der Stadtgemeinde Königsberg bestehende Kommunalbesteuerung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Gemeindebezirks Tragheimsdorf 35 Jahre hin-

Digitized

durch zu dem Steuerbedarf der erweiterten Stadtgemeinde Königsberg jährlich vorweg beizutragen haben:

bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks der Gemeinde Tragheimsdorf liegen, einen Zuschlag von 1 % des Werts des veräußerten Grundstücks zu der in der Stadt Königsberg jeweilig zur Erhebung kommenden Grunderwerbssteuer.

Es werden ferner von demselben Zeitpunkt an in Tragheimsdorf die gleichen sonstigen kommunalen Abgaben und Gebühren erhoben.

Dagegen treten die jetzt in Tragheimsdorf geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Tragheimsdorf zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Hufenschule vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gemeindebezirk von Tragheimsdorf soll erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 solange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Tragheimsdorf Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gemeindebezirk Tragheimsdorf zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeindestraßen in Tragheimsdorf übernimmt die Stadt Königsberg in Tragheimsdorf die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Tragheimsdorf oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Tragheimsdorf.

Die in Tragheimsdorf zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Tragheimsdorf auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Tragheimsdorf, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termin für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom $\frac{31.\ \text{Juli}\ 1899}{3.\ \text{Februar}\ 1900}$ aufgehoben.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 25. Februar 1904.

Tragheimsdorf, den 4. März 1904.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

(Siegel) gez. **Müller.** gez. **Huck. Schön.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Kunckel.**

Digitized by Google

Anlage IV.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirks Mühlenhof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirk Mühlenhof, vertreten durch den Gutsvorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Mühlenhof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Mühlenhof. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Mühlenhof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsbezirke Mühlenhof in seiner Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirk Mühlenhof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirk Mühlenhof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirk Mühlenhof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Mühlenhof dem Wahlbezirk Ponarth für die auf den Termin der Eingemeindung folgenden drei nächsten Ergänzungswahlen zugeschlagen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienst des Gutsbezirks Mühlenhof stehenden Beamten.

Gemeindebeamte oder Bedienstete sind aus dem Gutsbezirke Mühlenhof nicht auf die Stadtgemeinde zu übernehmen; in den Schulverhältnissen tritt eine Änderung nicht ein, da die schulpflichtigen Kinder schon bisher die städtischen Schulen besucht haben. Schullasten irgend welcher Art sind daher gleichfalls nicht zu übernehmen.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Mühlenhof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Mühlenhof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf den Gutsbezirk Mühlenhof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Mühlenhof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirkes des Gutes Mühlenhof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 % des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt im Gutsbezirke Mühlenhof geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft.

Ebenso werden für den Besuch der städtischen Volksschulen seitens der schulpflichtigen Kinder aus dem Gutsbezirke Mühlenhof Schulgelder nicht mehr erhoben.

§ 8.

Übernahme von Straßen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die beiden neuangelegten Wege Nr. 5 und 8 des Bebauungsplanes von Mühlenhof, sofern dieselben bis zum 1. April 1905 hinsichtlich der Befestigung der Bürgersteige und Anlegung der Rinnsteine gemäß der Kreispolizeiverordnung vom 14. Juli 1900 fertig hergestellt sind, als öffentliche anbaufähige Straßen mit der Maßgabe, daß

Digitized

die Anlieger verpflichtet sind, der Stadtgemeinde die Kosten für die Herstellung der Kanalisation, Gas- und Wasserleitung in diesen Straßen gemäß dem Königsberger Ortsstatut vom 18. Juni 1895 zu erstatten.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner den von der Friedländer Chaussee nach der Lünette 5 führenden privaten Gutsweg für den öffentlichen Verkehr und unbeschadet der durch das Rayongesetz vorgeschriebenen Baubeschränkungen unter den Bedingungen zu d als anbaufähige Straße und verpflichtet sich

a) den von der Chaussee in nördlicher Richtung verlaufenden Teil dieses Weges bis zur Einfahrt des der Firma Geilus u. Anders gehörigen Lagerplatzes (die Straße IV des Bebauungsplanes), also in einer Länge von etwa 260 m innerhalb acht Monaten nach der Eingemeindung in einer Breite von 8 m zu pflastern und die Fußgängerbanketts in mindestens je 1 m Breite zu befestigen, mit der Maßgabe, daß die Anlieger verpflichtet sind, die Kosten dafür gemäß den zu d enthaltenen Bestimmungen der Stadtgemeinde zu erstatten,

b) den in südöstlicher Richtung verlaufenden Teil dieses Weges (die Straße I des Planes) als Landstraße dem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse entsprechend herzurichten, auch

c) den Weg in seiner ganzen Ausdehnung zu unterhalten und

d) ihn innerhalb eines Jahres, nachdem die Rayonbeschränkungen für die Südfront der Festung aufgehoben worden sind, auf den Antrag der Anlieger gemäß dem Ortsstatut für Königsberg vom 18. Juni 1895 und der Polizeiverordnung vom 13. August 1884 herzustellen, wenn die Anlieger sich verpflichten, die dafür entstehenden Kosten anteilig nach Verhältnis der Länge der Straßenfronten nicht nur bei der Bebauung, sondern bereits beim Übergange der einzelnen Grundstücke in den Besitz oder das Eigentum anderer Personen, spätestens jedoch innerhalb fünf Jahren nach Ausführung der Arbeiten zu erstatten, und wenn sie diese Verpflichtungen durch Eintragung auf die anliegenden Grundstücke gehörig sicherstellen. Dabei soll die Stadtgemeinde zur Einziehung dieser Kosten bereits vor völliger Fertigstellung der Straße und schon nach Herstellung der einzelnen Arbeiten der Pflasterung, Beleuchtungseinrichtung, Entwässerung und Wasserzuführung befugt sein und erfolgt die Einziehung im Wege des Verwaltungsverfahrens.

Die Stadtgemeinde übernimmt die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen jedoch nur unter der Bedingung, daß ihr die Straßenflächen, und zwar der Gutsweg in einer Breite von mindestens 15 m pfand- und lastenfrei aufgelassen werden.

Die Stadtgemeinde wird endlich die Bebauung der an der Bartensteiner und Alwender Chaussee gelegenen Grundstücke, sofern polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen, gestatten, wenn die Kosten sichergestellt werden, welche sie nach dem Ortsstatut vom 18. Juni 1895 von dem Eigentümer des zu bebauenden Grunstücks bei der Übernahme und Herstellung der Chaussee als anbaufähiger Straße verlangen darf.

§ 9.

Einführung der Kanalisation und Wasserleitung.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirk Mühlenhof soll — vorbehaltlich der Bestimmungen im § 8 — vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 solange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Mühlenhof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 10.

Übernahme der Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, in den im § 8 aufgeführten Straßen für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Mühlenhof übernimmt die Stadt Königsberg in Mühlenhof die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsvorstand Mühlenhof oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf den Gutsbezirk Mühlenhof.

Die im Gutsbezirk Mühlenhof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Insbesondere wird der Magistrat nicht verlangen, daß der § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Abhaltung von Viehmärkten usw., vom 20. Juli 1895 vor Ablauf von fünf Jahren nach der Aufhebung der Rayonbeschränkungen für die Südfront für den Gutsbezirk Mühlenhof in Kraft trete.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

Digitized by Google

§ 12.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Mühlenhof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Mühlenhof, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 13.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Mühlenhof, den 7. Juni 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) gez. **Büchler.**

Genehmigt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 596.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Kunckel.** **Schaff.**

Anlage V.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirks Rosenau mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Rosenau im Landkreise Königsberg, vertreten durch den Gutsvorsteher Hermann Schulte-Henthaus, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Rosenau treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgestellt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Rosenau. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Rosenau die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsbezirke Rosenau infolge seiner Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirke Rosenau Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Rosenau erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirke Rosenau ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bildet der Gutsbezirk Rosenau mit Ponarth und den sonstigen Ortschaften und Gutsbezirken bezw. Teilen von solchen, welche südlich des Pregels mit der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt werden sollten, so lange einen besonderen Wahlbezirk, als die Gemeinde Ponarth einen solchen in Gemäßheit des von ihr mit der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirks Rosenau stehenden Beamten. Auflösung des Schulverbandes Amenden.

Im Gutsbezirke Rosenau sind Gemeindebeamte oder Bedienstete nicht vorhanden und demgemäß auch nicht auf die Stadtgemeinde zu übernehmen oder zu entschädigen.

Digitized by Google

Wegen der Errichtung einer neuen Schule im jetzigen Gemeindebezirk Rosenau ist ein besonderes Abkommen getroffen, das neben diesem Vertrage in Geltung bleibt.

Die Stadtgemeinde Königsberg hat die Abtrennung des Gutsbezirks Rosenau von dem Schulverbande Arnsdorf zu betreiben und die aus dessen Zugehörigkeit zu diesem Verbande hervorgehenden Kosten zu tragen.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Rosenau wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Rosenau als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf den Gutsbezirk Rosenau fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Rosenau die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks des Gutsbezirks Rosenau liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Werts des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

§ 8.

Übernahme der Straßen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die neu angelegten Straßen und Straßenteile im Bezirk des Gutes Rosenau (Nr. I, III, VIII, IX und X des Bebauungsplanes), soweit dieselben bereits gepflastert sind, unter der Bedingung, daß vorher die Bürgersteige durchweg in der durch die Kreispolizeiverordnung vom 14. Juli 1900 vorgeschriebenen Art befestigt, die Pflasterungen der Fahrdämme ausgebessert werden und die Rinnsteine das vorgeschriebene Gefälle erhalten oder, wo dieses Gefälle nicht zu erreichen ist, durch unterirdische Leitungen für eine sichere Abführung des Regenwassers Sorge getragen wird.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner diejenigen im III. Rayon nördlich von der Eisenbahn liegenden in dem Bebauungsplan von Rosenau vorgesehenen Straßen, welche bereits in Angriff genommen und bis zum 1. April 1907 nach den Bestimmungen der oben angeführten Polizeiverordnung von dem Gutsvorstande fertig hergestellt sein werden.

Die unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Straßen werden, nachdem sie der Stadtgemeinde kostenlos, pfand- und lastenfrei aufgelassen sind, als anbaufähig im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit der Maßgabe anerkannt, daß die Anlieger verpflichtet sind, der Stadtgemeinde, sobald diese die Straßen mit Wasserleitung, Kanalisations- und Beleuch-

tungseinrichtungen versieht, die dafür entstandenen Kosten gemäß dem Königsberger Ortsstatut vom 18. Juni 1895 zu erstatten.

Der Gutsvorstand von Rosenau ist dagegen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung der Anlieger, soweit dies nicht bereits anderweitig bewirkt ist, gehörig sichergestellt wird. Dagegen verbleibt ihm der Anspruch an die Anlieger auf Erstattung der Kosten für diejenigen Arbeiten zur Herstellung der Straßen, welche er selbst aufgewendet hat, soweit dieser Anspruch durch die in Rosenau geltenden Bestimmungen oder durch die abgeschlossenen Verträge begründet ist.

§ 9.

Einführung der Kanalisation. Gas- und Wasserleitung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die im § 8 aufgeführten, von ihr zu übernehmenden Straßen innerhalb des auf die Aufhebung der Rayonbeschränkungen für die Südfront folgenden Rechnungsjahres mit Gas- und Wasserleitung und spätestens im dritten auf denselben Zeitpunkt folgenden Jahre mit betriebsfähigen Kanälen zu versehen.

Im übrigen soll mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirk Rosenau vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen im Gutsbezirk Rosenau Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 10.

Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, in den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirk Rosenau zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Rosenau übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirke oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Rosenau.

Die im Gutsbezirke Rosenau zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung;

Digitized by Google

ihre Aufhebung und die Erſetzung durch neue ſoll ſeitens des Magiſtrats nur inſoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Intereſſe der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtſchaftlichen Intereſſen ſeiner Bewohner dadurch nicht geſchädigt werden.

Insbeſondere verpflichtet ſich die Stadtgemeinde, ſofern es die Bebauungsverhältniſſe und ſanitären Rückſichten in Roſenau nicht verbieten ſollten, mindeſtens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der erfolgten Entfeſtigung der Südfront von dem in der Polizeiverordnung, betreffend die Abhaltung der Viehmärkte, vom 20. Juli 1895 vorgeſehenen Einſpruchsrechte keinen Gebrauch zu machen.

Dem Rechte des Polizeipräſidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen ſoll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwiſchenzeit.

Alle zur Durchführung dieſes Vertrages und ſpeziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsſtatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet ſich der Gutsvorſteher in Roſenau auf Erſuchen des Magiſtrats zu Königsberg ſchon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magiſtrat gewünſchten Weiſe auszuführen.

Desgleichen verpflichtet ſich der Gutsvorſteher von Roſenau, vom Tage der Vertragsſchließung ab alle Maßnahmen zu unterlaſſen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältniſſe geändert werden, auf Grund deren die vorſtehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen ſind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Feſtſetzung neuer Fluchtlinien iſt die Zuſtimmung des Magiſtrats erforderlich.

§ 13.

Termin der Vereinigung.

Dieſer Vertrag tritt vorbehaltlich der Beſtimmung im § 11 mit dem geſetzlich feſtzuſetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreiſes Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Roſenau, den 15. Juni 1904.

Der Gutsvorſtand.

(Siegel.) gez. **Schulte-Heuthaus.**

Genehmigt durch Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 608.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magiſtrat Königlicher Haupt und Reſidenzſtadt.

(Siegel.) gez. **Knuckel.** **Schaff.**

Anlage VI.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Ponarth mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und der Gemeinde Ponarth, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung zu Ponarth, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Ponarth treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Ponarth.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten auch in der Gemeinde Ponarth und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche den Gemeindebehörden zu Ponarth durch Gesetz oder durch besonderen Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen. Zeitpunkt der Einführung.

Die in Königsberg zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Ortsstatute und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Ponarth Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Ponarth die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sowie den Tag der Einführung zu bestimmen.

Von letzterem Tage an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Ponarth ihre Geltung, sofern nicht in diesem Vertrage ausdrücklich ihre Weitergeltung vorbehalten ist. Ausgenommen von der sofortigen Einführung wird das Königsberger Ortsstatut vom 12. Februar 1896, betreffend die Sonntagsruhe.

Digitized by Google

§ 4.

Besondere Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg wird gleichzeitig in folgender Weise vermehrt:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten sechs von der Gemeindevertretung zu Ponarth zu bestimmende Gemeindeglieder, welche als Gemeindeverordnete im Sinne der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wählbar sein müssen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet die Gemeinde Ponarth für weitere sechs Jahre im Umfang des jetzigen Gemeindebezirks einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Bezirke wohnen sollen. Dem Magistrat zu Königsberg bleibt jedoch vorbehalten, mit diesem Wahlbezirke diejenigen Ortschaften bezw. Gutsbezirke oder Teile von solchen zu vereinigen, welche etwa südlich des Pregels mit der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt werden sollten.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Ponarther Gemeinde stehenden Beamten und Lehrer.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Ponarth stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, die eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten von dem Magistrat angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkte an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt und ihnen bei dereinstiger Pensionierung die in Ponarth verbrachte Dienstzeit angerechnet werden.

Der Gemeindevorsteher Schulz wird als Gemeindebeamter mit einem Anfangsgehalt einschließlich Wohnungsgeld von 4500 ℳ, welches vom 1. April 1905 ab auf 4800 ℳ und sodann von drei zu drei Jahren um je 600 ℳ bis zu einem Höchstgehalt einschließlich Wohnungsgeld von 6000 ℳ steigt, übernommen. Bei dereinstiger Pensionierung ist ihm die in der Gemeinde Ponarth verbrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Für die Berechnung der Pension werden die für die besoldeten Magistratsmitglieder geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt. Er soll dem Magistratsdirigenten unmittelbar unterstellt und allen Subalternbeamten der städtischen Verwaltung übergeordnet sein.

Die an den Ponarther Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen werden in den städtischen Schuldienst übernommen und nach den für diesen geltenden Vorschriften besoldet. Die seit dem Jahre 1900 an der Ponarther Volksschule provisorisch angestellten Lehrerinnen Dobbelmund und Hasler verbleiben in ihren bisherigen Stellungen und werden unter der Voraussetzung weiterer Bewährung, sobald an der Ponarther Volksschule Vakanzen eintreten, daselbst als städtische Lehrerinnen definitiv angestellt. Sollten an der Ponarther Volksschule demnächst Vakanzen nicht

zu erwarten sein, so werden dieselben in die Anwärterliste für den städtischen Schuldienst nach Maßgabe ihrer Vertretungszeit eingereiht und dementsprechend bei Vakanzen an den städtischen Schulen definitiv angestellt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Bestehenbleiben der Ponarther Bürgerschule.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Ponarth wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Ponarth als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere das Eigentum an allen der Gemeinde Ponarth gehörigen Grundstücken und Gebäuden, andererseits die Gemeindeschulden sowie den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

Die Stadt Königsberg verpflichtet sich, die Ponarther Bürgerschule so lange als Bürgerschule bestehen zu lassen, als in Königsberg selber überhaupt Bürgerschulen bestehen bleiben und bei Abschaffung der Bürgerschulen in Königsberg die Ponarther Bürgerschule in eine Mittelschule umzuwandeln. Falls bis zur Eingemeindung diese Umwandlung bereits erfolgt sein sollte, hat die Stadtgemeinde Königsberg die Verpflichtung, die Schule als Mittelschule beizubehalten; sollten die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Königlichen Regierung bis zum Tage der Eingemeindung noch nicht abgeschlossen sein, so übernimmt es die Stadt Königsberg, in die schwebenden Verhandlungen einzutreten und die Umwandlung in eine Mittelschule herbeizuführen.

§ 7.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden tritt für den jetzigen Gemeindebezirk Ponarth die in der Stadtgemeinde Königsberg bestehende Kommunalbesteuerung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuerpflichtigen des bisherigen Gemeindebezirks Ponarth 35 Jahre hindurch zu dem Steuerbedarf der erweiterten Stadtgemeinde Königsberg jährlich vorweg beizutragen haben:

a) einen Zuschlag von dreißig Prozent des gemeindesteuerpflichtigen Einkommensteuersolls;

b) einen Zuschlag von zwanzig Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern;

c) bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks der Gemeinde Ponarth liegen, einen Zuschlag von ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks zu der in der Stadt Königsberg jeweilig zur Erhebung kommenden Grunderwerbssteuer. Es dürfen jedoch im Falle a und b an Gemeindesteuern mehr Prozente, als in den Jahren 1900, 1901 und 1902 durchschnittlich in Ponarth für die Gemeinde und den Kreis erhoben worden sind, so lange nicht er

Digitized by Google

hoben werden, als die Gemeindesteuerprozente in Königsberg überhaupt unter diesem Durchschnitt verbleiben.

Es werden ferner von demselben Zeitpunkte an in Ponarth die gleichen sonstigen kommunalen Abgaben und Gebühren erhoben.

Die jetzt in Ponarth geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen treten außer Kraft, jedoch bleiben die Bestimmungen über Erhebung der Lustbarkeitssteuer von Tanzvergnügungen vorläufig in Geltung. Desgleichen bleiben auch nach der Eingemeindung für Ponarth diejenigen ortsrechtlichen Vorschriften in Geltung, welche gegenwärtig in Ponarth den Straßenanliegern Beitrags- oder Unterhaltungspflichten hinsichtlich einzelner Straßen auflegen.

Die Gemeinde Ponarth verpflichtet sich, in diesen Vorschriften zuungunsten der Gemeinde vom Abschlusse dieses Vertrages an Änderungen nicht eintreten zu lassen.

§ 8.

Kanalisation von Ponarth.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, sobald als möglich, die Königsberger-, die Brandenburger- und das nördliche Stück der Marschauerstraße in einer Länge von etwa 200 m mit einem betriebsfähigen Entwässerungskanal zur Abführung der Brauchwässer und Fäkalien zu versehen, der insbesondere auch die Abwässer der Brauereien „Ponarth" und „Schönbusch" aufnehmen muß. In den übrigen Straßen soll die öffentliche Entwässerung eingeführt werden, sobald sich hierzu ein Bedürfnis herausstellt. Für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke soll ein Zwang zur Einleitung von Fäkalien in die Kanäle so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise bewirkt wird und die polizeilichen Rücksichten es gestatten.

Desgleichen sollen in Ponarth Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, sofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken oder für die Entwässerung von Gärten unnötige Härten enthalten.

Die Königsberger Kanalgebührenordnung vom 28. Juni 1895 findet im Gebiet von Ponarth nur für die Benutzung solcher Kanäle Anwendung, welche an das allgemeine städtische Kanalnetz von Königsberg angeschlossen sind oder Teile desselben bilden.

§ 9.

Wasserversorgung von Ponarth.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Eingemeindung die Königsberger-, die Brandenburger-, Schul- und Kirchenstraße, die übrigen Straßen, sobald das Bedürfnis sich herausstellt, mit Wasserleitungsröhren im Anschluß an das städtische Wasserwerk zu belegen, und den Anliegern den Anschluß an die Wasserleitung unter den für die Stadt Königsberg geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 10.

Weiterführung der elektrischen Straßenbahn.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, sobald zu den Kosten des bisherigen elektrischen Straßenbahnunternehmens zum ersten Male kein

Zuschuß aus Gemeindemitteln erforderlich sein wird, die Linie Kaiser Wilhelmplatz—Schönbusch bis zum Berliner Eisenbahngleis auszubauen und in Betrieb zu setzen, wenn die Eigentümer der Grundstücke Brandenburgerstraße 37/38, 39, 40/41, 49, 50, 50a, 51, 52, 53/54, 55, 56, 57/57a, 58, 59/59a sich bis zum Abschluß dieses Vertrages nach Maßgabe der diesem Vertrage als Anlage beigefügten Bereitschaftserklärung zur unentgeltlichen Abtretung eines an die Straße angrenzenden Geländestreifens von 1,5 (ein und einhalb) m Breite, sowie zur Abtretung eines weiteren Geländestreifens von 2,0 (zwei) m Breite gegen eine Entschädigung von 4 (vier) ℳ pro □m in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichten und in die grundbuchliche Eintragung der übernommenen Verpflichtungen willigen.

Die Weiterführung dieser Straßenbahnlinie wird in Aussicht genommen; sie erfolgt, sobald der Bahnübergang ermöglicht ist und von diesem ab bis zur Kirche oder Brauerei Ponarth zur Verbreiterung der Brandenburgerstraße auf beiden Seiten gleichmäßig soviel Land an die Gemeinde Ponarth oder die Stadtgemeinde Königsberg unentgeltlich abgetreten wird, daß mit Einschluß der Fußgängerwege eine Straßenbreite von 12 (zwölf) m vorhanden ist.

§ 11.

Übernahme der Straßen von Ponarth auf die Stadtgemeinde und Straßenbeleuchtung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, die nachbenannten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gemeindebezirk Ponarth gegenwärtig bestehenden Straßenstrecken, soweit sie gepflastert sind, als anbaufähige öffentliche Straßen zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu befestigen und zu unterhalten, auch für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen:

1. Königsbergerstraße, südlich der Wiesen- und Werkstättenstraße;
2. Brandenburgerstraße;
3. Speichersdorferstraße von der Königsbergerstraße bis zum Armenhause;
4. Karschauerstraße, soweit sie nicht dem Fiskus gehört;
5. Jägerstraße, soweit sie kanalisiert ist;
6. Hochstraße;

zu 5 und 6 jedoch erst dann, wenn das Eigentum am Straßenterrain der Gemeinde aufgelassen sein wird;

7. Kirchenstraße, sobald dieselbe nach Maßgabe des Ponarther Ortsstatus vom 5. Dezember 1899 hergestellt ist. Die Unterhaltung der Straße übernimmt die Stadt auch schon vor Durchführung der Kanalisation.

Die folgenden, noch nicht den in Ponarth geltenden ortsstatutarischen Vorschriften gemäß hergestellten Straßenzüge wird die Stadtgemeinde Königsberg in einer für den lokalen Verkehr ausreichenden Weise befestigen, unterhalten und beleuchten:

a) Schulstraße;
b) Parkstraße;
c) Wiesenstraße von Königsbergerstraße bis Gartenstraße;

Digitized by Google

d) Bergstraße, sobald das Eigentum am Straßenterrain der Gemeinde aufgelassen sein wird;

e) Gartenstraße, falls die Anlieger das Eigentum am Straßenterrain in einer Breite von 8 m unentgeltlich hergeben und sobald die Auflassung in dieser Breite an die Gemeinde bewirkt sein wird.

Die Heranziehung der Adjazenten zu den Kosten der ortsstatutarischen Herstellung dieser Straßen bleibt der Stadtgemeinde Königsberg für den Fall der Herstellung als anbaufähige Straßen vorbehalten, sofern die zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Rechtsverhältnisse an den Straßen dem nicht entgegenstehen.

In den Rechtsverhältnissen der folgenden, nichtöffentlichen Straßen:

a) Werkstättenstraße;

b) Karschauerstraße (fiskalischer Teil);

c) Godrienerstraße;

d) Bahnstraße;

e) Palvenstraße;

f) Waldplanstraße;

g) Mühlenstraße

wird durch die Eingemeindung nichts geändert, jedoch soll die Karschauerstraße (fiskalischer Teil) und die Godrienerstraße den Verkehrsbedürfnissen entsprechend beleuchtet werden.

§ 12.

Straßenreinigung.

Die Reinigung aller öffentlichen Straßen in Ponarth verbleibt bis auf weiteres den Adjazenten, die damit verbundene Abfuhr wird jedoch für Rechnung der Stadtgemeinde besorgt. Die Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts vom 1. Februar 1899, betreffend die Übernahme der Straßenreinigung durch die städtische Verwaltung auf den Gemeindebezirk Ponarth oder einzelne Teile desselben, bleibt der Beschlußfassung der städtischen Körperschaften vorbehalten.

Alle Dritten obliegenden besonderen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Straßenreinigung und der Abfuhr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 13.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Ponarth.

Die in Ponarth zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird. Insbesondere bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen über die Schließung der Wirtshäuser während des Hauptgottesdienstes bis auf weiteres in Kraft. Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 14.

Vorbereitungen der Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit bis zur Vereinigung.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern er

forderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Ponarth auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Ponarth, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen, wodurch die gegenwärtig bestehenden rechtlichen und finanziellen Verhältnisse in Ponarth geändert werden, nur mit Zustimmung des Magistrats zu treffen, soweit sie nicht durch die laufende Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geboten sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Feststetzung neuer Fluchtlinienpläne ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 15.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt, soweit vorstehend nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt ist.

Ponarth, den 29. Januar 1904.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 26. Januar 1904 namens der Landgemeinde Ponarth.

Der Gemeindevorstand.

gez. **Schulz**, Gemeindevorsteher.

(Siegel.) gez. **R. Hoffmann**, Schöffe.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Kunckel.**

1. Für den Fall der Eingemeindung Ponarths hat die Stadtgemeinde Königsberg sich bereit erklärt, die Strecke der elektrischen Straßenbahn Kaiser Wilhelmplatz – Schönbusch durch die Godriener und Brandenburgerstraße bis zum Bahnübergange fortzuführen, sobald der Straßenbahnbetrieb keine Zuschüsse mehr erfordert und falls die dazu benötigte Straßenfläche ihr zur Verfügung gestellt wird.

2. Um die Fortführung der Straßenbahn zu ermöglichen, erklären wir uns bereit, von den auf unsere Namen eingetragenen Grundstücken an der Brandenburgerstraße einen dieser Straße zunächst gelegenen $1\frac{1}{2}$ m breiten Streifen von unseren Vorgärten der Stadtgemeinde Königsberg zwecks Verbreiterung der Straße zu Eigentum unentgeltlich zu übertragen, sobald

Digitized by Google

a) die Ausführung der Fortsetzung der elektrischen Straßenbahn durch die Brandenburgerstraße bis zum Bahnübergange von den städtischen Organen in Angriff genommen wird, und wenn

b) alle Kosten des Eigentumsüberganges einschließlich des Vertragsabschlusses, der Stempel, der Vermessung sowie des Versetzens der Gartenzäune von der Stadtgemeinde Königsberg getragen werden.

3. Wir halten uns an vorstehende Erklärung bis zum 1. Oktober 1908 gebunden und erklären uns ferner bereit, zu der Straßenverbreiterung noch einen weiteren Streifen von 2 m Breite für den Preis von 4 ℳ für den Quadratmeter auf Wunsch der Stadtgemeinde Königsberg zu Eigentum zu übertragen, auch, falls es gefordert wird, eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch unserer Grundstücke zu bewilligen und zu beantragen.

Anlage VII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutes Neue Bleiche mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbesitzer Richard Frick als Vorstand des Gutes Neue Bleiche wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Neue Bleiche treten zu einer einzigen unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Neue Bleiche.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Neue Bleiche die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung den Gemeindebehörden zu Neue Bleiche durch Gesetz oder durch besondere öffentliche Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Neue Bleiche Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Neue Bleiche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Neue Bleiche ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

„Der Gutsbezirk Neue Bleiche wird dem Wahlbezirk Mittelhufen für die Dauer von sechs Jahren nach der Eingemeindung zugeschlagen."

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienst des Gutes Neue Bleiche stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienst des Gutes Neue Bleiche stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Desgleichen soll die Auflösung des Schulverbandes Mittelhufen erstrebt und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule, sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an dieser Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutes Neue Bleiche wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutes Neue Bleiche als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf das Gut Neue Bleiche fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Neue Bleiche die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks des Gutes Neue Bleiche liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 % des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Neue Bleiche geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Neue Bleiche zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Mittelhufen vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirk Neue Bleiche soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 solange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Neue Bleiche Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde, für diejenigen Straßen, welche in den aufzustellenden Fluchtlinienplänen im Gutsbezirk Neue Bleiche vorgesehen sind, die erforderlichen Anschlußleitungen für die Kanalisation, Gas- und Wasserleitung auszuführen, sobald die Herstellung dieser Straßen gemäß dem Königsberger Ortsstatut vom 18. Juni 1895 in Angriff genommen werden wird.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, von Luisenwahl nach Neue Bleiche führenden Weg und verpflichtet sich, diesen Weg auf der Strecke von der Überführung des städtischen Entwässerungskanals im Anschluß an das vorhandene Pflaster bis zur Einfahrt des Gutshofs von Neue Bleiche (in einer Ausdehnung von etwa 60 m) innerhalb Jahresfrist nach der Eingemeindung durch

Pflasterung zu befestigen, auch für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung desselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Neue Bleiche übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gute Neue Bleiche oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf das Gut Neue Bleiche.

Die in Neue Bleiche zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Neue Bleiche auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich das Gut Neue Bleiche, vom Tage der Verschlagsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Neue Bleiche, den 27. Mai 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) gez. **Richard Frick.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 586.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Kunckel. Schaff.**

Digitized by Google

Anlage VIII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gemeindebezirks Lawsken mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Landgemeinde Lawsken, vertreten durch den Gemeindevorsteher, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung zu Lawsken nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und derjenige Teil des Gemeindebezirks Lawsken, welcher östlich von der in dem beigehefteten Plane rot eingetragenen Linie liegt, einschließlich des Rathshöfer Fließes und des westlich davon gelegenen Deichdammes und Weges treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in dem eingemeindeten Teile die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Lawsken durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in dem eingemeindeten Teile von Lawsken Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in dem eingemeindeten Teile ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung.

Für die bis zum 1. April 1911 stattfindenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der eingemeindete Teil des Gemeindebezirks Lawsken dem Wahlbezirk zugeschlagen, zu welchem die Gemeinde Mittelhufen gehört.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Gemeinde Lawsken stehenden Beamten und der Schulverhältnisse.

Gemeindebeamte oder Bedienstete der Landgemeinde Lawsken sind von der Stadtgemeinde nicht zu übernehmen oder zu entschädigen.

Das Ausscheiden des eingemeindeten Teiles von Lawsken aus dem Schulverbande Juditten soll bei der Königlichen Regierung betrieben werden; sofern eine Einigung über die bei der Auseinandersetzung mit dem Schulverbande von der Stadtgemeinde etwa zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden sollte, erfolgt die Festsetzung derselben in dem vorschriftsmäßigen Verfahren durch die Königliche Regierung.

Die Stadtgemeinde Königsberg ist verpflichtet, für jedes die Schule in Juditten besuchende schulpflichtige Kind aus dem eingemeindeten Teile von Lawsken ein Schulgeld von 2 ℳ monatlich so lange zu zahlen, bis diese Kinder nach den städtischen Schulen übernommen werden.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Königsberg hat zu den Kosten für die Armenpflege derjenigen Personen, welche in der Gemeinde Lawsken bis zum 1. April 1905 unterstützungsbedürftig geworden sind, laufend einen Beitrag nach Verhältnis der Summe der Grund- und Gebäudesteuern zu entrichten, zu denen der eingemeindete Teil und die Restgemeinde veranlagt sind.

Gemeindeschulden sind nicht zu übernehmen; das Gemeindevermögen verbleibt der Gemeinde Lawsken; insbesondere auch der kleine südlich von der Chaussee neben dem Fließ gelegene Anger.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für den eingemeindeten Teil von Lawsken die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb desselben liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Werts des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Lawsken geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in dem eingemeindeten Teil zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Juditten vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

Digitized by Google

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in Lawsken soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im eingemeindeten Teile von Lawsken zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Sie verpflichtet sich ferner — vorbehaltlich der der Staatseisenbahnverwaltung obliegenden Unterhaltungspflicht — den westlich vom Rathshöfer Fließ von der Lawsker Chaussee bis zum Holsteiner Damm verlaufenden Deichdamm als Fahrstaße in einer Breite von wenigstens sechs Metern in einer dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Weise herzustellen und dauernd in diesem Zustande zu unterhalten, sofern ihr die erforderliche Fläche unentgeltlich pfand- und lastenfrei übereignet wird.

Die Übernahme von Deichlasten ist dabei ausgeschlossen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den eingemeindeten Teil von Lawsken übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Landgemeinde Lawsken oblag.

Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen.

Die in Lawsken zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizei-Präsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitung zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorsteher auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Lawsken, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Juli 1904.

Lawsken, den 1. August 1904.

Gemeindevorsteher.
gez. **Gehlhaar.**

Schöffen.
gez. **H. Maurik.**
F. Schuster.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 1904 Nr. 660.

Königsberg, den 24. August 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel) gez. **Körte.** gez. **Schaff.**

Digitized by Google

Anlage IX.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gutsbezirks Groß-Rathshof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirk Groß-Rathshof, vertreten durch seinen Gutsvorsteher, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung.
Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Groß-Rathshof unter Ausschluß des nördlich von dem über Hammer führenden Juditter Kirchenwege liegenden Teiles treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Groß-Rathshof.

Vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Groß-Rathshof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsvorstand zu Groß-Rathshof durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Groß-Rathshof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Groß-Rathshof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Groß Rathshof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Der Gutsbezirk Groß-Rathshof wird für die auf die Eingemeindung folgenden nächsten drei Ergänzungswahlen dem mit der Gemeinde Mittelhufen gebildeten Wahlbezirk zugeteilt.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirks Groß-Rathshof stehenden Beamten.

Öffentliche Beamte sind im Gutsbezirk Groß-Rathshof nicht vorhanden und demgemäß von der Stadtgemeinde nicht zu übernehmen, auch nicht zu entschädigen.

Die Abtrennung des Gutsbezirks Rathshof von dem Schulverbande Juditten soll erstrebt werden; sie erfolgt durch die Königliche Regierung im vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, für die schulpflichtigen Kinder aus Groß-Rathshof, welche die Schule in Juditten besuchen, ein Schulgeld von monatlich je 2 ℳ zu entrichten, bis dieselben in die städtischen Schulen übernommen werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Groß-Rathshof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Guts Rathshof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf den Gutsbezirk Groß-Rathshof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Die Stadtgemeinde übernimmt auch die Bezahlung der an den Landkreis bei Ausführung der Eingemeindung zu entrichtenden Abfindungssumme von 80 000 ℳ (achtzigtausend Mark).

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Groß-Rathshof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergange des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks von Groß-Rathshof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Groß-Rathshof geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Groß-Rathshof zur Leistung von Schul-

Digitized by Google

unterhaltungsbeiträgen für die Schule in Juditten vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Übernahme von Wegen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die nachstehend aufgeführten Wege unter der Bedingung, daß ihr die Wegeflächen in einer Breite von je 16 m kostenlos aufgelassen werden, nämlich:

1. den Weg von der Lawsker Chaussee nach dem Gutshof,
2. den Weg vom Gutshof nach dem Juditter Kirchenweg im Anschluß an den Weg zu 1,
3. den Juditter Kirchenweg von der Amalienauer Grenze bis zur neuen Grenze der Stadtgemeinde,
4. den vom Gutshof im Anschluß an den Weg zu 1 in südwestlicher Richtung führenden Weg bis zur neuen Grenze der Stadtgemeinde,
5. den von der Chaussee nach Süden führenden sogenannten Bahnweg.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, diese Wege den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechend zu unterhalten, auch den Weg zu 3 bis zum 1. April 1909 ebenso zu pflastern, wie der bereits gepflasterte Teil dieses Weges befestigt ist.

Die zu 1 und 3 aufgeführten Wege gelten als öffentliche, die übrigen als private Wege. Die sämtlichen Wege sind noch nicht anbaufähig, doch wird der Magistrat den Anbau an dem östlich von dem Wege zu 2 gelegenen Teile des Kirchenweges gestatten, wenn die Anliegerbeiträge gemäß dem § 2 des Ortsstatuts vom 18. Juni 1895 sichergestellt werden. Dagegen soll die Bebauung des westlich davon gelegenen Geländes vor der ortsstatutarischen Herstellung der Wege nur zugelassen werden, wenn der Eigentümer desselben nachträglich den ihn treffenden Anteil an der Abfindung des Landkreises übernimmt.

Die Stadtgemeinde übernimmt die auf die aufgelassenen Wegeflächen anteilig treffende Reallast, welche die Grundbesitzer in Groß-Rathshof zur Tilgung der an den Landkreis bei der Eingemeindung zu zahlenden Abfindungssumme von 80 000 ℳ aufzubringen haben. Im übrigen hat die Auflassung hypotheken- und lastenfrei zu erfolgen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich endlich, den westlich des Rathshöfer Fließes von der Lawsker Chaussee nach dem Holsteiner Damm verlaufenden Deichdamm vorbehaltlich der Verpflichtungen der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung zur Unterhaltung des Dammes bis zum 1. Oktober 1906 in einer Breite von mindestens 6 m als öffentliche Landstraße herzurichten und ihn dauernd in einem dem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Zustande zu unterhalten, alles dies jedoch nur unter der Bedingung, daß ihr die für diese Straße erforderliche Grundfläche unentgeltlich und lastenfrei aufgelassen wird. Dabei wird die Übernahme irgend welcher Deichlasten ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9.

Einführung der Kanalisation. Gasleitung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Lawsker Chaussee auf der Strecke von der Grenze des Guts Amalienau bis zur Kreuzung mit dem städtischen Vorflutkanal bis zum 1. Oktober 1906 mit einem auch zur Ab-

führung der menschlichen Auswurfsstoffe geeigneten Entwässerungskanal und mit Gasleitung zu versehen.

Im übrigen soll mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in Groß-Rathshof erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Groß-Rathshof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 10.

Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, in den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Groß-Rathshof übernimmt die Stadt Königsberg in Groß-Rathshof die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsvorstande oblag.

Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Groß-Rathshof.

Die im Gutsbezirk Groß-Rathshof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden. Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand von Groß-Rathshof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Digitized by Google

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsbezirk Groß-Rathshof, vom Tage der Vertragsschließung alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 13.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 12 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 14.

Als Gutsbezirk Groß-Rathshof gilt mit Ausnahme der Vorschriften in dem § 12 Abs. 2 nur derjenige Teil, welcher nach § 1 dieses Vertrages der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Gr.-Rathshof, den 14. Juni 1904.

(Siegel.) gez. **Otto Brust,**
Gutsvorstand.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 613.

Königsberg, den 14. September 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Kunckel. Schaff.**

Anlage X.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirks Amalienau mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. einerseits und dem Gutsvorsteher des Gutes Amalienau, Herrn Bruno Richau, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadt Königsberg und der im Landkreise Königsberg belegene Gutsbezirk Amalienau mit Ausnahme der nördlich des Landgrabens

liegenden Teile treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Vom Tage der Vereinigung an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in dem Gutsbezirke Amalienau die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks Amalienau ein, welche zur Zeit der Vereinigung hinsichtlich des zur Eingemeindung bestimmten Teiles desselben durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts begründet sind.

§ 3.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Gutsbezirk Amalienau Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Amalienau erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen.

§ 4.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Amalienau der Gemeinde Mittelhufen zugeschlagen und bildet mit dieser zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als die Gemeinde Mittelhufen einen solchen in Gemäßheit von § 4 des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages bildet.

§ 5.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Amalienau wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde Königsberg tritt mithin insoweit in die zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Vermögensrechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Amalienau als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch die aus dem Bestehen des Schul-, Wege-, Armen- und Amtsverbandes dem Gutsbezirke Amalienau obliegenden Rechte und Pflichten, sowie bei dem Ausscheiden des Gutsbezirks aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden. Von der Übernahme durch die erweiterte Stadtgemeinde ist diejenige Schuld ausgeschlossen, welche der Gutsbezirk Amalienau zum Zwecke der Errichtung eines staatlichen Gymnasiums auf dem ehemaligen Pferderennplatze in Vorderhufen übernommen hat oder noch übernehmen wird. Die Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld erforderlichen Beträge erfolgt durch Mehrbelastung der Grundeigentümer des Gutsbezirks Amalienau gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder durch Heran-

ziehung der dortigen Intereſſenten zu Beiträgen gemäß § 9 desſelben Geſetzes.

Die Auflöſung des Hufenſchulverbandes ſoll erſtrebt werden.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten in Amalienau die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren die zu erhebende Grunderwerbsſteuer bei dem Übergang des Eigentums von Grundſtücken, die innerhalb der Gemeinde Amalienau liegen, eins vom Hundert des Werts des veräußerten Grundſtücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbsſteuer.

Es werden ferner von dieſem Zeitpunkt an im Gutsbezirke Amalienau die gleichen kommunalen Abgaben und Gebühren wie in Königsberg erhoben. Alle im Gutsbezirk Amalienau jetzt geltenden Beſtimmungen über das Gemeindeabgabeweſen treten mit dieſem Zeitpunkt außer Kraft. Ebenſo werden die Haushaltungen im Gutsbezirk Amalienau zur Leiſtung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Hufenverbandsſchule vom Tage der Vereinigung an nicht mehr herangezogen.

§ 7.

Mit der Herſtellung von Straßenkanälen und der Waſſerleitung in Amalienau ſoll erſt vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältniſſe dies erforderlich machen werden. Dabei ſoll für die landwirtſchaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundſtücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der für Königsberg geltenden Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 ſolange nicht ſtattfinden, als deren unſchädliche Beſeitigung auf andere Weiſe von ſeiten des Grundſtückbeſitzers bewirkt wird.

Desgleichen ſollen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsſtatuts, betreffend die Entwäſſerung der ſtädtiſchen Grundſtücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, inſofern deſſen Vorſchriften für die zum Betriebe der Landwirtſchaft oder der Gärtnerei benutzten Grundſtücke, ſowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundſtücken unnötige Härten enthalten.

Alle vorſtehend zugelaſſenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsſtatuts, betreffend die Entwäſſerung der ſtädtiſchen Grundſtücke, vom 30. Januar 1895 gelten nur ſo lange, als polizeiliche Rückſichten dies geſtatten.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. übernimmt die für den öffentlichen Verkehr beſtimmten in dem Gutsbezirk Amalienau zur Zeit der Eingemeindung beſtehenden Wege als Gemeindeſtraßen und verpflichtet ſich, für eine den Verkehrsbedürfniſſen entſprechende Beleuchtung derſelben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsſtatuts über die Straßenreinigung auf den Gutsbezirk Amalienau übernimmt die Stadt Königsberg für die als Gemeindeſtraßen übernommenen Wege die Straßenreinigung in dem Umfange, wie ſolche bisher dem Gutsbezirk Amalienau oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg beſorgt.

§ 9.

Die im Gutsbezirk Amalienau zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben nach der Eingemeindung bis auf weiteres unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen der Bewohner des mit Königsberg zu vereinigenden Teils des Gutsbezirks Amalienau dadurch nicht geschädigt werden. Insbesondere soll auf die in Amalienau außerhalb des Gebiets der Villenkolonie anzulegenden neuen Straßen, solange dieselben in offener Bauweise — nicht mit geschlossenen Häuserreihen — bebaut werden, nicht die Polizeiverordnung vom 13. August 1884, sondern der § 18 des zwischen der Stadtgemeinde Königsberg und der Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 22. Januar und 19. März 1901 Anwendung finden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll durch vorstehende Bestimmungen aber nicht vorgegriffen werden.

Für das Gelände nördlich von der Labiauer Bahn bis zum Landgraben wird die Stadtgemeinde, sobald der Bebauungsplan für das Gelände von ihr festgestellt und genehmigt ist, gegen den ortsstatutarischen Ausbau der Straßen (einschließlich Kanalisations-, Gas- und Wasserregelung) auf Kosten der Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft, der zeitigen Eigentümerin des Gutsbezirkes Amalienau, nichts einzuwenden haben und ihr den Anschluß an die städtischen Leitungen gewähren. Jede anzulegende Straße oder Teilstrecke derselben muß jedoch mit ihren beiden Endpunkten in bereits hergestellte Straßen einmünden.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieses Vertrages finden auf den von der Labiauer Eisenbahn und den Mittelhufen begrenzten Teil des Gutsbezirks Amalienau, welchen die Königsberger Immobilien- und Baugesellschaft zur Errichtung einer Villenkolonie bestimmt hat (Gebiet der Villenkolonie Amalienau), nur insoweit Anwendung, als in dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 22. Januar und 19. März 1901, betreffend den Anschluß der Villenkolonie Amalienau an die Kanalisation, Wasser- und Gasleitungen der Stadt Königsberg, für den Fall der Eingemeindung nichts anderes vereinbart ist.

§ 11.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Amalienau auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Amalienau, vom Tage der Vertragsschließung ab, alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Digitized by Google

§ 12.

Unter der Bezeichnung „Gutsbezirk Amalienau“ ist in diesem Vertrage überall derjenige Teil von Amalienau zu verstehen, welcher nach § 1 des Vertrages der Eingemeindung unterworfen werden soll.

§ 13.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft. Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis 1. April 1905 erfolgt ist.

§ 14.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom 22. Januar und 25. März 1901 aufgehoben.

Amalienau, den 23. Dezember 1903.

Der Gutsvorsteher.

(Siegel.) gez. **Richau.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Runckel.**

Anlage XI.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Mittelhufen mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und der Gemeinde Mittelhufen, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung zu Mittelhufen, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Mittelhufen unter Ausschluß des im § 1 k des zwischen der Stadtgemeinde und dem Landkreise Königsberg abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrages vom $\frac{17. \text{ Juni}}{11. \text{ Juli}}$ 1903 näher beschriebenen nördlichen Teils treten zu einer einzigen, unter einer

gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Mittelhufen.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten auch in der Gemeinde Mittelhufen und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche den Gemeindebehörden zu Mittelhufen durch Gesetz oder durch besonderen Rechtstitel zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen. Zeitpunkt der Einführung.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatute und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg i. Pr. geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Mittelhufen Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Mittelhufen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie den Tag der Einführung zu bestimmen.

Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Mittelhufen ihre Geltung. Ausgenommen von der sofortigen Einführung wird das Königsberger Ortsstatut vom 12. Februar 1896 betreffend die Sonntagsruhe.

§ 4.

Besondere Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg wird gleichzeitig in folgender Weise vermehrt:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten fünf von der Gemeindevertretung zu Mittelhufen zu bestimmende Gmeindeglieder, welche als Gemeindeverordnete im Sinne der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wählbar sein müssen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein.

Von da ab bildet die Gemeinde Mittelhufen für weitere sechs Jahre im Verein mit den eingemeindeten Teilen von Lawsken, Rathshof, Amalienau, Vorderhufen, Tragheimsdorf, Maraunenhof und dem zur Stadt gehörigen Tragheimer Ausbau einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Mittelhufen-Gemeinde stehenden Beamten. Auflösung des Hufen-Schulverbandes.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Mittelhufen stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, die eine ihnen von dem

Digitized by Google

Magistrat angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkte an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Ihre Verwendung in letzterem erfolgt nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und der im Gemeindedienst ausgeübten Funktionen. Ihre Einreihung in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt und ihnen bei der Gehaltsfestsetzung und bei etwaiger Pensionierung die in Mittelhufen verbrachte Dienstzeit angerechnet werden. Der Gemeindevorsteher Lokau ist als Standesbeamter dauernd in den Dienst der Stadtgemeinde zu übernehmen. Sollte er zum Übertritt in den städtischen Dienst nicht bereit sein, so ist er nach Maßgabe seiner bisherigen Gehaltsbezüge für die zur Zeit der Eingemeindung noch ausstehende Dauer seiner Dienstzeit mit einer entsprechenden Kapitalszahlung abzufinden.

Desgleichen soll die Auflösung des Hufen-Schulverbandes erstrebt, und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an der Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden. Auch soll bei eintretendem Bedürfnis vorbehaltlich der Bestimmung im § 6 auf die Errichtung einer Schule höherer Ordnung Bedacht genommen werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg i. Pr. und der Gemeinde Mittelhufen wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Mittelhufen als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere das Eigentum an dem der Gemeinde Mittelhufen gehörigen Armenhause sowie andererseits die Gemeindeschulden und ferner die aus dem Bestehen des Hufen-Schulverbandes der Gemeinde Mittelhufen obliegenden Rechte und Pflichten sowie den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

Von der Übernahme durch die erweiterte Stadtgemeinde ist diejenige Schuld ausgeschlossen, deren Aufnahme in einem Betrage von 120 000 ℳ. oder einem solchen von 40 000 ℳ. zum Zwecke der Errichtung eines staatlichen Gymnasiums die Gemeinde Mittelhufen beschlossen hat oder deren Aufnahme in einem anderen Betrage zu diesem Zwecke von ihr etwa noch beschlossen werden sollte. Die Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld erforderlichen Beträge erfolgt durch Mehrbelastung der Gemeinde Mittelhufen gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, und zwar durch die Erhebung besonderer Zuschläge zu den Realsteuern.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten in Mittelhufen die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit

der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren die zu erhebende Grunderwerbssteuer bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb der Gemeinde Mittelhufen liegen, eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Die jetzt in Mittelhufen geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen treten außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen über Erhebung der Lustbarkeitssteuer von Tanzvergnügungen vorläufig in Geltung.

§ 8.

Kanalisation in Mittelhufen.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, sofern der Anschluß der Gemeinde Mittelhufen an das städtische Kanalnetz nicht bereits vor der Vereinigung beider Gemeinden erfolgt sein sollte, im Laufe desjenigen Jahres, in welchem die Eingemeindung erfolgt, den Anschluß des in das Hufenfreiwasser mündenden Kanals an den städtischen Vorflutkanal zu bewirken und sämtliche bestehenden Entwässerungsanlagen der Gemeinde Mittelhufen, welche durchweg natürliches Gefälle haben, an das städtische Kanalnetz anzuschließen und die hierzu erforderlichen Anlagen betriebsfähig herzustellen, auch innerhalb 1½ Jahren nach erfolgter Eingemeindung den östlich der Brücke gelegenen Teil der Hauptstraße in Mittelhufen mit einem betriebsfähigen Entwässerungskanal zu versehen.

Diese Verpflichtungen werden aber nur unter der Voraussetzung übernommen, daß die Verlegung des Kanals in der Hauptstraße von den Berechtigten ohne erschwerende Bedingungen gestattet wird und daß der Anschlußzwang an die öffentlichen Straßenkanäle für Mittelhufen in derselben Weise wie in der für Königsberg erlassenen Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 sichergestellt wird. Für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke soll ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in Mittelhufen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, sofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken oder für die Entwässerung von Gärten unnötige Härten enthalten.

Im übrigen sollen die Bestimmungen des vorgenannten Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 auf diejenigen in Mittelhufen belegenen Grundstücke, welche zur Zeit der Eingemeindung nach den in der Gemeinde Mittelhufen geltenden Vorschriften bereits an die dortigen Straßenkanäle angeschlossen sind, nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß etwaige Änderungen an den innerhalb der Grundstücke belegenen Entwässerungseinrichtungen erst verlangt werden dürfen, sobald die menschlichen Auswurfstoffe (Fäkalien) den Straßenkanälen zugeführt werden.

Die Königsberger Kanalgebührenordnung vom 25. Juni 1895 findet im Gebiete von Mittelhufen nur für die Benutzung solcher Kanäle Anwendung, welche an das allgemeine städtische Kanalnetz von Königsberg angeschlossen sind oder Teile desselben bilden.

Digitized by Google

Alle vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

Für die Benutzung vorhandener Kanäle wird, solange als dieselben an das allgemeine städtische Kanalnetz von Königsberg noch nicht angeschlossen sind oder noch nicht Teile desselben bilden, eine Kanalgebühr nicht erhoben.

§ 9.

Wasserversorgung.

Die Stadtgemeinde Königsberg erteilt die Genehmigung dazu, daß nach beiderseitiger Vollziehung dieses Vertrages und bereits vor der Vereinigung beider Gemeinden in allen Straßen von Mittelhufen, für welche die Genehmigung hierzu bisher noch nicht erteilt ist, Wasserleitungen im Anschluß an das städtische Wasserwerk hergestellt und die anliegenden Grundstücke daran angeschlossen werden. Diese Genehmigung gilt als erloschen, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 zur Ausführung gelangen sollte.

Im übrigen finden auf dieselbe die Bedingungen des Vertrages vom 23. Juli und 5. November 1897 Anwendung. Jedoch werden die von der Stadt Königsberg mit der Ostdeutschen Bank und dem Tiergartenverein über die Wasserversorgung ihrer im Gemeindebezirk Mittelhufen gelegenen Grundstücke abgeschlossenen Verträge durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Mit dem Zeitpunkte der Eingemeindung treten alle bezüglich der Wasserlieferung zwischen den Gemeinden Königsberg und Mittelhufen abgeschlossenen Verträge außer Kraft; an ihre Stelle tritt das Ortsstatut betreffend die Überlassung von Wasser usw. vom 14. Dezember 1900.

Der Anschlußzwang an die Wasserleitung richtet sich in Mittelhufen nach § 5 des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895, soweit die Grundstücke an den Straßenkanal anzuschließen sind.

Die Kosten noch zu legender Wasserleitungsrohre werden in den nach den Ortsgesetzen von Mittelhufen als anbaufähig übernommenen Straßen von der Stadtgemeinde Königsberg getragen, im übrigen von den Anliegern der noch mit Wasserröhren zu belegenden Straßen nach Maßgabe des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Anlegung öffentlicher Straßen und Plätze, vom 18. Juni 1895.

§ 10.

Straßenreinigung. Straßenunterhaltung und Beleuchtung.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeindestraße in Mittelhufen übernimmt die Stadt Königsberg in Mittelhufen die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Mittelhufen oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

Alle Dritten obliegenden besonderen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Straßenreinigung und der Abfuhr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich auch, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Befestigung und Beleuchtung der Straßen von Mittelhufen Sorge zu tragen.

§ 11.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Mittelhufen.

Die in Mittelhufen zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird. Insbesondere bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen über die Schließung der Wirtshäuser während des Hauptgottesdienstes bis auf weiteres in Kraft. Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 12.

Vorbereitungen der Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit bis zur Vereinigung.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Mittelhufen auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg gegen eine angemessene Entschädigung oder bei Bereithaltung von Hilfskräften durch den Magistrat schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Mittelhufen, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen, wodurch die gegenwärtig bestehenden rechtlichen und finanziellen Verhältnisse in Mittelhufen geändert werden, nur mit Zustimmung des Magistrats zu treffen, soweit sie nicht durch die laufende Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geboten sind.

Zu neuen Fluchtlinienplänen und zur Aufnahme neuer Schulden ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich, ausgenommen die zum Bau eines Gymnasiums in Mittelhufen aufzunehmenden 120 000 ℳ. oder 40 000 ℳ. (§ 6 Absatz 2).

Die für die Gemeinde Mittelhufen rechtsverbindlich festgestellten Fluchtlinienpläne sollen seitens der Stadtgemeinde Königsberg ohne erhebliche Gründe nicht abgeändert werden.

§ 13.

Als Gemeinde Mittelhufen gilt mit Ausnahme der Vorschriften in § 5 und § 12 Absatz 2 nur derjenige Teil der Gemeinde Mittelhufen, welcher nach § 1 und nach dem Auseinandersetzungsvertrage zwischen der Stadtgemeinde und dem Landkreise Königsberg der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Dieser Vertrag tritt, soweit vorstehend nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt ist.

Digitized by Google

§ 14.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom 7./19. Februar 1900 aufgehoben.

Vollzogen zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Dezember 1903.

Mittelhufen, den 25. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) gez. **Jul. Lokau,** Gemeindevorsteher. gez. **W. Schalkau,** Gemeindeschöffe.

gez. **Herm. Krantz,** Gemeindeschöffe.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Kunckel.**

Anlage XII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles der Gemeinde Vorderhufen mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Vorderhufen, vertreten durch den Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung Vorderhufen nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und von der Gemeinde Vorderhufen der aus dem diesem Vertrage beigehefteten Plane ersichtliche südliche Teil bis zur Samlandbahn, aber einschließlich des südlich derselben liegenden Teiles von Ernsthof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas

anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

Personen, welche in der Gemeinde Vorderhufen ehrenamtliche Dienste geleistet haben, sollen berechtigt sein, sich die verbrachte Dienstzeit bei der Übernahme eines neuen Ehrenamtes in der Stadtgemeinde Königsberg anrechnen zu lassen.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Vorderhufen. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Vorderhufen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Vorderhufen durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Vorderhufen Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zwecke der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Vorderhufen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Vorderhufen ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden tritt ein von der Gemeindevertretung zu Vorderhufen zu bestimmendes Gemeindeglied, welches als Gemeindeverordneter im Sinne der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wählbar sein muß, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Königsberger Stadtverordnetenversammlung gemäß § 21 der Städteordnung stattfinden, in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet die Gemeinde Vorderhufen für weitere sechs Jahre im Umfange des jetzigen Gemeindebezirks in Gemeinschaft mit den eingemeindeten Teilen von Mittelhufen, Tragheimsdorf, Lawsken, Rathshof, Amalienau, Maraunenhof und dem zur Stadt Königsberg gehörigen Tragheimer Ausbau einen besonderen Wahlbezirk, welcher für sich sechs Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Bezirk wohnen sollen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Gemeinde Vorderhufen stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Vorderhufen stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maß-

Digitized by Google

gabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Demgemäß werden die beiden Gemeindediener, welche neben freier Kleidung, der eine ein Einkommen von jährlich 900 ℳ, der andere ein solches von 600 ℳ beziehen, unter Beibehaltung des beiden Teilen zustehenden Kündigungsrechts auf die Stadt übernommen.

Dagegen erhält der bis zum 1. Oktober 1909 gewählte Gemeindevorsteher A. Krause, welcher in den Dienst der Stadtgemeinde Königsberg nicht übertritt, beim Eintritt der Eingemeindung eine bare Entschädigung ausgezahlt. Dieselbe soll, wenn die Eingemeindung bereits am 1. April 1904 erfolgt, 5000 ℳ (in Buchstaben fünftausend Mark), wenn sie erst am 1. April 1905 erfolgt, 4000 ℳ (in Buchstaben viertausend Mark) betragen.

Die Auflösung des Hufen-Schulverbandes soll erstrebt, und sobald sie erfolgt ist, die Umwandlung der Volksschule zu Mittelhufen in eine städtische Volksschule, sowie eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an dieser Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

Dabei wird seitens der Stadtgemeinde dafür eingetreten werden, daß das Abkommen wegen Auflösung des Hufen-Schulverbandes auf der Grundlage erfolgt, daß der Stadtgemeinde das Schulgebäude zum Alleineigentum überlassen wird und sie alle Schulden des Schulverbandes allein übernimmt.

Bis zur anderweiten Regelung der Schulverhältnisse sind die von der Eingemeindung ausgeschlossenen Teile der Vorderhufen unter Befreiung von der Beitragsleistung für den Schulverband zur Mitbenutzung der Hufenschule gegen Zahlung des für Königsberg jeweilig geltenden Gastschulgeldes berechtigt.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Vorderhufen wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Vorderhufen als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf die Gemeinde Vorderhufen fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

Die Stadtgemeinde Königsberg verzichtet darauf, den nicht eingemeindeten Teil der Gemeinde Vorderhufen wegen des auf ihn etwa zu legenden Teiles der Gemeindeschulden in Anspruch zu nehmen, sofern von der anderen Seite zugunsten der Stadt auf alle Rechte an dem Vermögen der Gemeinde Vorderhufen Verzicht geleistet wird.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Aufbringung des zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Schuld, welche die Gemeinde Vorderhufen als Beitrag für das auf den Hufen zu errichtende Gymnasium aufnehmen wird, erforderlichen jährlichen Betrages der Gemeinde Vorderhufen gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes erhöhte Realsteuern oder gemäß § 9 desselben den Beteiligten besondere Beiträge aufzulegen.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gemeindebezirk Vorderhufen die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks der Gemeinde Vorderhufen liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Wertes des veräußerten Grundstückes mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in Vorderhufen geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Vorderhufen zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Hufenverbandsschule vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Kanalisation und Wasserleitung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich:

a) die innerhalb des vom Allgemeinen Wohnungsbauverein errichteten Villenviertels bestehenden Kanäle innerhalb ein und einhalb Jahren nach der Eingemeindung an das städtische Kanalnetz anzuschließen;

b) die Mozartstraße, soweit sie noch nicht kanalisiert ist, und die Fuchsberger Chaussee von der Labiauer Bahn bis zur Mozartstraße innerhalb zweier Jahre nach der Eingemeindung mit einem Kanal und Wasserleitung zu versehen und den anliegenden Grundstücken den Anschluß daran zu gewähren.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in der Gemeinde Vorderhufen Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

Digitized by Google

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die Verpflichtung, die für den öffentlichen Verkehr von der Gemeinde Vorderhufen als anbaufähig übernommenen, im Gemeindebezirk von Vorderhufen zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Straßen, nämlich die Mozart-, Beethoven-, Bach-, Weber-, Haydn-, Schubert- und Straußstraße, soweit sie bereits gepflastert sind, die Schützenstraße, die Hufenstraße und die Fuchsberger Chaussee, vorbehaltlich der bestehenden Verpflichtungen Dritter, zu unterhalten. Sie wird, soweit dies nach den von der Gemeinde mit Dritten abgeschlossenen Verträgen angeht, in diesen Straßen innerhalb zweieinhalb Jahren nach der Eingemeindung Gasrohre verlegen, auch die Fußwege der Fuchsberger Chaussee bis zur Labiauer Bahn, sowie der anderen obengenannten Straßen mit Fliesen oder Klinkern belegen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Straßenreinigung in dem Umfange, wie die Gemeinde Vorderhufen sie bisher gehandhabt hat. Bis zum Ablauf des dritten Jahres nach der Entfestigung sollen bei Einführung eines Ortsstatuts über die Straßenreinigung die Eigentümer unbebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrage als 20 Pf. für das laufende Meter Grundstücksfront, die Eigentümer bebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrage als ein Drittel Prozent des Gebäudesteuernutzungswertes zu den Straßenreinigungskosten herangezogen werden. Bei teilweise bebauten Grundstücken soll derjenige Satz, welcher den höheren Beitrag ergibt, zur Anwendung kommen.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Vorderhufen.

Die in der Gemeinde Vorderhufen zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Vorderhufen auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise gegen Erstattung etwa entstehender Unkosten auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Vorderhufen, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Als Gemeinde Vorderhufen gilt mit Ausnahme der Vorschriften in dem § 11 Absatz 2 nur derjenige Teil der jetzigen Landgemeinde Vorderhufen, welcher nach § 1 dieses Vertrages der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Vollzogen auf Grund des Gemeindeschlusses vom heutigen Tage.

Vorderhufen, den 16. März 1904.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) gez. **A. Krause. E. Mühlbrecht. H. Frisch.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte. Kunckel.**

Anlage XIII.

Eingemeindungsvertrag,

betreffend

den Gutsbezirk Maraunenhof.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirks Maraunenhof, Regierungsbaumeister a. D. Franz Krah, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Königsberg und der Gutsbezirk Maraunenhof, der letztere jedoch ausschließlich des im § 1 zu m des zwischen der Stadt Königsberg und dem Landkreise Königsberg abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrages vom $\frac{17. \text{ Juni}}{11. \text{ Juli}}$ 1903 näher bezeichneten nördlichen Teils, treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden rück-

Digitized by Google

sichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Vom Tage der Vereinigung an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg im Gebiete des Gutsbezirks Maraunenhof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten, und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung des Gutsbezirks Maraunenhof infolge seiner Eigenschaft als Gutsbezirk durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten im Gutsbezirk Maraunenhof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse im Gutsbezirk Maraunenhof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen.

§ 4.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bildet der Gutsbezirk Maraunenhof mit der Gemeinde Mittelhufen und den anderen derselben zugeschlagenen Vororten und Stadtteilen für die nächste Wahlperiode nach der Eingemeindung einen besonderen Wahlbezirk gemäß den Bestimmungen im § 4 des zwischen der Stadtgemeinde Königsberg und der Gemeinde Mittelhufen abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages.

§ 5.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Maraunenhof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Maraunenhof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch die aus dem Bestehen des Schul-, Wege-, Armen- und Amtsverbandes dem Gutsbezirk Maraunenhof obliegenden Rechte und Pflichten, sowie den bei dem Ausscheiden des Gutsbezirks aus dem Landkreise Königsberg etwa zu übernehmenden Anteil an den Kreisschulden.

§ 6.

Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten in Maraunenhof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren die zu erhebende Grunderwerbssteuer bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb der Gemeinde Maraunenhof liegen, eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer. Dagegen treten die im Gutsbezirk Maraunenhof geltenden Vorschriften über das Abgabewesen usw. außer Kraft.

§ 7.

Die im Gutsbezirk Maraunenhof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 8.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Maraunenhof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorstand in Maraunenhof, vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 9.

Als Gutsbezirk Maraunenhof gilt nur derjenige Teil von Maraunenhof, welcher nach dem im § 1 angeführten Auseinandersetzungsvertrage der Eingemeindung unterworfen werden soll.

§ 10.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termin für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt ist.

§ 11.

Durch diesen Vertrag wird der Eingemeindungsvertrag vom 13. April 1901 aufgehoben.

Königsberg, den 5. Januar 1904.

Für die Königsberger Terrain Aktien Gesellschaft Oberteich Maraunenhof.

(Siegel.) gez. **Krah,**
zugleich Gutsvorstand des Gutsbezirks Maraunenhof.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** gez. **Kunckel.**

Digitized by Google

Anlage XIV.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles der Gemeinde Schönfließ mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Schönfließ im Landkreise Königsberg i. Pr., vertreten durch ihren Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung von Schönfließ nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und von der Landgemeinde Schönfließ der auf dem rechten Ufer des alten Pregels belegene Teil und der südlich des alten Pregels zu beiden Seiten der Chaussee nach Pr. Eylau gelegene Teil, nördlich der Eisenbahnstrecke der Königlichen Ostbahn und westlich der die Chaussee nach Neuendorf bei Station 3,8 + 89 schneidenden Besitzgrenze mit Ausschluß des Eisenbahndammes, jedoch mit Einschluß der an diese beiden Teile angrenzenden Strecken des Pregelflusses treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in der Gemeinde Schönfließ. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in der Gemeinde Schönfließ die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung der Gemeindebehörden zu Schönfließ durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in der Gemeinde Schönfließ Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Ein-

führung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in der Gemeinde Schönfließ erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in der Gemeinde Schönfließ ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gemeindebezirk Schönfließ der Gemeinde Ponarth zugeschlagen und bildet mit dieser und den sonstigen südlich des Pregels liegenden eingemeindeten Vororten und Teilen solcher zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als letztere einen solchen in Gemäßheit des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages bildet.

§ 5.

Regelung der Schulverhältnisse.

Die Abtrennung des mit der Stadtgemeinde zu vereinigenden Teiles der Landgemeinde Schönfließ von dem Schulverbande Schönfließ soll erstrebt werden. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, den zur Deckung der Kosten für die Schule einschließlich der Schulbaulasten erforderlichen Beitrag nach Verhältnis der in dem mit der Stadtgemeinde zu vereinigenden Teile und der in der Restgemeinde zur Zeit der Eingemeindung vorhandenen Haushaltungen so lange zu leisten, als die schulpflichtigen Kinder aus dem einzugemeindenden Teile nicht nach einer städtischen Schule übernommen sind, sondern die Schule in Schönfließ besuchen.

§ 6.

Auseinandersetzung wegen des Vermögens, der Armenlasten und sonstigen Verpflichtungen.

Die Landgemeinde Schönfließ verbleibt im Eigentum der Dorfschmiede, des Armenhauses und der Dorfspritze, sowie alle Rechte an dem in dem einzugemeindenden Teile gelegenen Dungabladeplatze.

Die in dem einzugemeindenden Teile gelegenen Dorfwege, Gräben usw. gehen unter Aufrechterhaltung aller zur Zeit bestehenden Benutzungsrechte der Grundbesitzer in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, den Anteil an den Armengeldunterstützungen für diejenigen Personen, welche bis zum Tage der Eingemeindung in Schönfließ der öffentlichen Ortsarmenpflege anheimgefallen sind, derselben nach Verhältnis der Anzahl der Haushaltungen (wie nach § 5) zu erstatten und übernimmt auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf die Gemeinde Schönfließ fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird durch diesen Vertrag nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Eingemeindung treten für den eingemeindeten Teil von Schönfließ die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren

Digitized by Google

bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks der Gemeinde Schönfließ liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1% des Werts des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in der Gemeinde Schönfließ geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gemeindebezirk Schönfließ soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in der Gemeinde Schönfließ Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatus, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gemeindebezirk Schönfließ zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeinde Schönfließ übernimmt die Stadt Königsberg in der letzteren die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Schönfließ oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf die Gemeinde Schönfließ.

Die in der Gemeinde Schönfließ zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden. Insbesondere soll die Benutzung des Dungabladeplatzes bis auf weiteres gestattet sein.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Schönfließ auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise gegen Erstattung der Kosten auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Schönfließ vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Als Gemeinde Schönfließ gilt mit Ausnahme der Vorschriften in § 6 Absatz 1 und in § 11 Absatz 2 nur derjenige Teil der Landgemeinde Schönfließ, welcher nach § 1 dieses Vertrages der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Juni 1904.

Schönfließ, den 1. Juli 1904.

(Siegel.) gez. **Steinortt,** gez. **Borchert.**
Gemeindevorsteher.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 1904 Nr. 626.

Königsberg, den 24. August 1904.

Magistrat Königlicher Haupt und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Schaff.**

Digitized by Google

Anlage XV.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles des Gutsbezirks Speichersdorf mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirk Speichersdorf im Landkreise Königsberg, vertreten durch den Gutsvorsteher Dr. Steinert, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung.
Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und von dem Gutsbezirk Speichersdorf der zwischen Ponarth und Rosenau belegene Teil, der südlich von einer die Aweyder Chaussee bei Station 4,1 + 48 schneidenden, die Feldmarkgrenze von Ponarth zirka 100 m südlich des Weges Speichersdorf—Ponarth treffenden Linie begrenzt wird, treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Speichersdorf. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg im Gutsbezirk Speichersdorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung dem Gutsbezirke Speichersdorf durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Gutsbezirke Speichersdorf Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirke Speichersdorf erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Ein-

führung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirke Speichersdorf ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Speichersdorf der Gemeinde Ponarth zugeschlagen und bildet mit dieser und den sonstigen südlich des Pregels eingemeindeten Vororten und Teilen solcher zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als letztere einen solchen in Gemäßheit des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirks stehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Gutsbezirks Speichersdorf stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

Desgleichen soll die Abtrennung von dem Schulverbande Amenden erstrebt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Speichersdorf wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Speichersdorf als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf den Gutsbezirk Speichersdorf fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den Gutsbezirk Speichersdorf die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks des Gutsbezirks Speichersdorf liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 Prozent des Werts des veräußerten Grundstücks mehr beträgt als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Dagegen treten die jetzt in dem Gutsbezirk Speichersdorf geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in dem Gutsbezirke Speichersdorf zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die in

Digitized by Google

Anwenden liegende Verbandsschule vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirk Speichersdorf soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in dem Gutsbezirke Speichersdorf Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirke Speichersdorf zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Speichersdorf übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirke Speichersdorf oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Speichersdorf.

Die in dem Gutsbezirke Speichersdorf zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern er-

forderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorsteher von Speichersdorf auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsbezirk Speichersdorf vom Tage der Vertragsschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 13.

Als Gutsbezirk Speichersdorf gilt mit Ausnahme der Vorschriften im § 11 Absatz 2 nur derjenige Teil des jetzigen Gutsbezirks Speichersdorf im Landkreise Königsberg i. Pr., welcher nach § 1 dieses Vertrages der Eingemeindung unterworfen werden soll.

Speichersdorf, den 17. März 1904.

Der Gutsvorstand.

(Siegel.) gez. Dr. **Steinert.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. **Körte.** **Knuckel.**

Anlage XVI.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung des Gutsbezirks Carolinenhof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirke Carolinenhof im Landkreise Königsberg, vertreten durch den Gutsvorsteher Kleiß, wird unter Zustimmung der

Digitized by Google

Stadtverordnetenverſammlung zu Königsberg nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichſtellung der beiderſeitigen Angehörigen hinſichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und der Gutsbezirk Carolinenhof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinſamen Verwaltung ſtehenden Gemeinde Königsberg zuſammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, ſoweit durch dieſen Vertrag nicht etwas anderes feſtgeſetzt iſt, rückſichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, ſowie rückſichtlich der Teilnahme an den beiderſeitigen Kommunalanſtalten einander gleichgeſtellt.

§ 2.

Aufhören der beſonderen Gemeindebehörden in Carolinenhof. Geſtaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Carolinenhof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, ſowie der den ſtädtiſchen Behörden zugewieſenen ſtaatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit dem Gutsbezirke Carolinenhof infolge ſeiner Eigenſchaft als Gutsbezirk durch Geſetz oder durch beſondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zuſtehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung beſtehenden Ortsſtatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindeweſens in Königsberg geltenden Gemeindebeſchlüſſe erhalten im Gutsbezirke Carolinenhof Wirkſamkeit, ſofern nicht in dieſem Vertrage etwas Abweichendes beſtimmt iſt. Der Magiſtrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsſtatuten und Gemeindebeſchlüſſe im Gutsbezirke Carolinenhof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu beſtimmen. Von dem Tage der Einführung derſelben an verlieren die entſprechenden Statuten und Gemeindebeſchlüſſe im Gutsbezirke Carolinenhof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenverſammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenverſammlung bildet der Gutsbezirk Carolinenhof mit Kalthof und den ſonſtigen Ortſchaften und Gutsbezirken beziehungsweiſe Teilen von ſolchen, welche nördlich des Pregels und öſtlich des Oberteichs mit der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt werden ſollten, ſo lange einen beſonderen Wahlbezirk, als Kalthof einen beſonderen Wahlbezirk bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältniſſe der im Dienſte des Gutsbezirks Carolinenhof ſtehenden Beamten.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienſte des Gutsbezirks Carolinenhof ſtehenden Gemeindebeamten und Bedienſteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewieſene Stellung in der ſtädtiſchen Verwaltung

zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkte an mit den Gehalts- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Die Einreihung derselben in den für die Beamten der Stadt Königsberg gültigen Besoldungsplan soll baldtunlichst herbeigeführt werden.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Carolinenhof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Carolinenhof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf den Gutsbezirk Carolinenhof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gutsbezirk Carolinenhof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks des Gutsbezirks Carolinenhof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die 1 % des Werts des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Die Haushaltungen in Carolinenhof werden zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Kalthof vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanalisation.

Mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung im Gutsbezirk Carolinenhof soll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstückbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen im Gutsbezirk Carolinenhof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

Digitized by Google

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr bestimmten, im Gutsbezirke Carolinenhof zur Zeit der Eingemeindung bestehenden Gemeindestraßen und verpflichtet sich, für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Beleuchtung derselben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Carolinenhof übernimmt die Stadt Königsberg in demselben die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher dem Gutsbezirke oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

§ 10.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Carolinenhof.

Die im Gutsbezirke Carolinenhof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrages und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gutsvorsteher zu Carolinenhof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermin in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen.

Desgleichen verpflichtet sich der Gutsvorsteher von Carolinenhof, vom Tage der Vertragschließung ab alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse geändert werden, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Festsetzung neuer Fluchtlinien ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 mit dem gesetzlich festzusetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreises Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Carolinenhof bei Kalthof, Ostpr., den 22. August 1903.

Der stellv. Gutsvorsteher.

(Siegel.) gez. **Kleiß.**

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1904 Nr. 403.

Königsberg, den 3. Mai 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Siegel.) gez. Körte. Kunckel.

Anlage XVII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teils des Gutsbezirks Liep mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und dem Gutsbezirk Liep, vertreten durch seinen stellvertretenden Gutsvorsteher, Administrator Teller, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die nachbenannten Teile des Gutsbezirks Liep, nämlich:

1. die vor dem Sackheimer Tor liegende Exklave,
2. die zu beiden Seiten der Chaussee nach Arnau, westlich des von Station 3,3 + 00 der Chaussee nordwärts führenden Weges liegenden Teile einschließlich dieses Weges,
3. die Chaussee selbst bis Station 3,5 + 23,
4. die südlich der Chaussee in die städtische Feldmark einspringende Fläche

treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen; ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Liep. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg im Gutsbezirke Liep die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte

Digitized by Google

und Pflichten ein, welche zur Zeit der Vereinigung dem Gutsbezirke Liep durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Gutsbezirk Liep Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwa Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirk Liep erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in dem Gutsbezirk Liep ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird der Gutsbezirk Liep der Gemeinde Kalthof zugeschlagen und bildet mit dieser und mit den sonstigen zu diesem Zwecke derselben zugewiesenen eingemeindeten Vorortsteilen zusammen so lange einen besonderen Wahlbezirk, als letztere einen solchen in Gemäßheit des mit ihr von der Stadtgemeinde Königsberg abgeschlossenen Eingemeindungsvertrages bildet.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste des Gutsbezirks stehenden Beamten.

Beamte des Gutsbezirks Liep sind von der Stadtgemeinde nicht zu übernehmen; doch verpflichtet sich die Stadtgemeinde, an den stellvertretenden Gutsvorstand von Liep 1000 ℳ als Entschädigung für den Einkommensverlust, den er durch die Eingemeindung erleidet, zu zahlen.

Das Ausscheiden des eingemeindeten Teils aus dem Schulverbande Liep soll erstrebt werden und die infolge davon etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten nach den bestehenden Vorschriften erfolgen.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, für jedes in dem eingemeindeten Teil wohnende schulpflichtige Kind, das die Schule von Liep in der Zeit bis zur Auflösung des Schulverbandes besucht, ein Schulgeld von 2 ℳ monatlich zu zahlen. Der Schulverband Liep ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als 50 schulpflichtige Kinder aus dem eingemeindeten Teile aufzunehmen, vielmehr hat die Stadtgemeinde die Verpflichtung, für den Schulunterricht der überschießenden Anzahl zu sorgen.

§ 6.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und des Gutsbezirks Liep wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirks Liep als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Aus-

ſcheiden aus dem Landkreiſe auf den Gutsbezirk Liep fallenden Anteil an den Kreisſchulden.

Wegen der Armenlaſten wird feſtgeſetzt, daß die Stadtgemeinde Königsberg diejenigen bis zum 1. April 1905 der öffentlichen Armenpflege in Liep anheimgefallenen Perſonen zu übernehmen hat, welche bei Eintritt der Unterſtützungsbedürftigkeit in dem einzugemeindenden Teile von Liep ihre Wohnung hatten und daß die Armenpflege für die übrigen Ortsarmen dem Gutsbezirk Liep allein obliegt.

Das Stiftungsvermögen wird durch dieſen Vertrag nicht berührt, muß vielmehr den ſtiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 7.

Regelung der Gemeindeſteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den Gutsbezirk Liep die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundſtücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks des Gutsbezirks Liep liegen, eine Grunderwerbsſteuer zu erheben iſt, die 1 % des Wertes des veräußerten Grundſtücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbsſteuer.

Dagegen treten die jetzt in dem Gutsbezirk Liep geltenden Beſtimmungen über die Kommunalbeſteuerung und das Abgabenweſen außer Kraft. Ebenſo werden die Haushaltungen in dem Gutsbezirk Liep zur Leiſtung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Verbandsſchule in Liep vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 8.

Einführung der Kanaliſation.

Mit der Herſtellung von Straßenkanälen und der Waſſerleitung im Gutsbezirk Liep ſoll vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältniſſe dies erforderlich machen werden.

Dabei ſoll für die landwirtſchaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundſtücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 ſo lange nicht ſtattfinden, als deren unſchädliche Beſeitigung auf andere Weiſe von ſeiten des Grundſtücksbeſitzers bewirkt wird.

Desgleichen ſollen in dem Gutsbezirke Liep Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsſtatuts betreffend die Entwäſſerung der ſtädtiſchen Grundſtücke vom 30. Januar 1895 eintreten, inſofern deſſen Vorſchriften für die zum Betriebe der Landwirtſchaft oder der Gärtnerei benutzten Grundſtücke, ſowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundſtücken unnötige Härten enthalten.

Die vorſtehend zugelaſſenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsſtatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur ſo lange, als polizeiliche Rückſichten dies geſtatten.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde. Straßenbeleuchtung. Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt die für den öffentlichen Verkehr beſtimmten, im Gutsbezirk Liep zur Zeit der Eingemeindung be-

ſtehenden Gemeindeſtraßen und verpflichtet ſich, für eine den Verkehrsbedürfniſſen entſprechende Beleuchtung derſelben Sorge zu tragen.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsſtatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf den Gutsbezirk Liep übernimmt die Stadt Königsberg in dem Gutsbezirke Liep die Straßenreinigung in dem Umfange, wie ſolche bisher dem Gutsbezirk Liep oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg beſorgt.

§ 10.

Ausdehnung der ſtädtiſchen Polizeiverordnungen auf Liep.

Die in dem Gutsbezirk Liep zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorſchriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Erſetzung durch neue ſoll ſeitens des Magiſtrats nur inſoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Intereſſe der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtſchaftlichen Intereſſen ſeiner Bewohner dadurch nicht geſchädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräſidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen ſoll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 11.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwiſchenzeit.

Alle zur Durchführung dieſes Vertrages und ſpeziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsſtatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet ſich der Gutsvorſteher von Liep, auf Erſuchen des Magiſtrats zu Königsberg ſchon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magiſtrat gewünſchten Weiſe auszuführen.

Desgleichen verpflichtet ſich der Gutsbezirk Liep vom Tage der Vertragsſchließung ab, alle Maßnahmen zu unterlaſſen, wodurch die rechtlichen und finanziellen Verhältniſſe geändert werden, auf Grund deren die vorſtehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen ſind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Feſtſetzung neuer Fluchtlinien iſt die Zuſtimmung des Magiſtrats erforderlich.

§ 12.

Termin der Vereinigung.

Dieſer Vertrag tritt vorbehaltlich der Beſtimmung im § 11 mit dem geſetzlich feſtzuſetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und des Landkreiſes Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

Als Gutsbezirk Liep gilt mit Ausnahme der Vorſchriften im § 11 Abſatz 2 nur derjenige Teil des jetzigen Gutsbezirks Liep im Landkreiſe Königsberg i. Pr., welcher nach § 1 dieſes Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden ſoll.

Liep, den 22. Juni 1904.

Der ſtellv. Gutsvorſtand.

(Siegel.) gez. Teller.

Genehmigt durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 1904 Nr. 597.

Königsberg, den 5. Juli 1904.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(Siegel.) gez. **Kunckel.** **Schaff.**

Anlage XVIII.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung eines Teiles der Gemeinde Kalthof mit der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr.

Zwischen der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch ihren Magistrat, und der Gemeinde Kalthof, vertreten durch den Gemeindevorstand, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg und der Gemeindevertretung zu Kalthof nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Umfang der Vereinigung. Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der erweiterten Gemeinde.

Die Stadt Königsberg und die Gemeinde Kalthof, mit Ausnahme der Güter Borkenhof, Neuhof und Devau, also die in dem Auseinandersetzungsvertrage zwischen der Stadtgemeinde und dem Landkreise Königsberg vom 17. Juni 1903 § 1 zu o bezeichneten, aus dem beigehefteten Plane ersichtlichen Teile von Kalthof treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde Königsberg zusammen. Ihre Gemeindeangehörigen werden von der Vereinigung ab, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist, rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Aufhören der besonderen Gemeindebehörden in Kalthof. Gestaltung der Polizeiverwaltung.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Königsberg in Kalthof die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche zur Zeit den Gemeindebehörden zu Kalthof durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel des öffentlichen Rechts zustehen oder obliegen.

§ 3.

Einführung der Königsberger Verwaltungsnormen.

Die in Königsberg am Tage der Eingemeindung bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in

Digitized by Google

Königsberg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Kalthof Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Magistrat zu Königsberg hat die zum Zweck der Einführung der Königsberger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Kalthof erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch den Tag der Einführung zu bestimmen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse in Kalthof ihre Geltung.

§ 4.

Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahlen zur Stadverordnetenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten zwei von der Gemeindevertretung zu Kalthof zu wählende Gemeindemitglieder, welche als Gemeindeverordnete nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juni 1891 wählbar sein müssen, bis zum Ende des Jahres 1906 in die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg ein. Von da ab bildet der eingemeindete Teil von Kalthof einen besonderen Wahlbezirk für weitere sechs Jahre, welcher drei Stadtverordnete zu wählen hat, die in diesem Wahlbezirk wohnen sollen. Dem Magistrat bleibt jedoch vorbehalten, mit diesem Wahlbezirk noch die eingemeindeten Teile von Löbenicht-Ziegelhof, Carolinenhof und Liep zu vereinigen.

§ 5.

Regelung der Verhältnisse der im Dienste der Gemeinde Kalthof stehenden Beamten.

Die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Dienste der Gemeinde Kalthof stehenden Gemeindebeamten und Bediensteten, welche eine ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten angewiesene Stellung in der städtischen Verwaltung zu übernehmen bereit sind, gehen von diesem Zeitpunkt an mit den Einkommens- und etwaigen Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Königsberg über. Insbesondere werden der Privatsekretär Benkmann und die Gemeindediener Färber und Kowalewski in den Dienst der Stadtgemeinde übernommen; doch sollen ihnen weitere Rechte als die in ihren Dienstverträgen vom 1. Februar 1901, 1. September 1898 bezw. 1. April 1901 festgesetzten nicht zustehen.

Die Übernahme des Gemeindevorstehers Olivier erfolgt unter folgenden Feitsetzungen:

1. Er soll mindestens bis Ende 1906 in Kalthof beschäftigt werden.
2. Die Anstellung erfolgt unkündbar.
3. Für die Berechnung des dereinstigen Ruhegehalts werden die für die besoldeten städtischen Beamten geltenden Vorschriften, welche mit den Bestimmungen für preußische Beamten übereinstimmen, zugrunde gelegt, wobei die im Dienste der Gemeinde Kalthof als Gemeindevorsteher verbrachte Dienstzeit angerechnet wird.
4. Das Diensteinkommen beträgt vom 1. April 1904 ab rechnend, 1800 ℳ. jährlich und steigt nach Ablauf von je 2 Jahren um 200 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ.

5. Die ihm oder seinen Hinterbliebenen zustehende Gendarmeriepension soll ungekürzt bleiben.
6. Nebenbeschäftigungen sollen nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Magistrats statthaft sein.

Wünscht Herr Olivier aus irgend einem Grunde die Stellung nicht anzunehmen, so wird derselbe auf Grund seiner Rechtsansprüche von seiten des Magistrats durch einmalige Kapitalszahlung entschädigt.

§ 6.

Auflösung des Schulverbandes Kalthof.

Die nötigenfalls im Wege des geltenden Verfahrens zu bewirkende Auflösung des Schulverbandes von Kalthof soll alsbald auf der Grundlage veranlaßt werden, daß die Stadtgemeinde das gesamte Schulvermögen einschließlich der Schulden des Schulverbandes übernimmt, die von der Eingemeindung ausgeschlossenen Teile von Kalthof und Löbenicht-Ziegelhof durch Kapitalszahlung wegen ihrer Ansprüche abfindet und daß die Auseinandersetzung nach dem Verhältnis der Zahl der Haushaltungen in dem bisherigen Schulbezirk Kalthof erfolgt.

Sobald die Auflösung des Schulverbandes erfolgt ist, soll die Schule zu Kalthof in eine städtische Volksschule umgewandelt und eine angemessene Einordnung der Lehrerstellen an dieser Schule in die Gesamtheit der Königsberger Schulstellen bewirkt werden.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die schulpflichtigen Kinder aus den nichteingemeindeten Teilen des Schulverbandes bis zur Begründung eines neuen Schulverbandes, längstens bis zum 1. April 1908, gegen ein Schulgeld von 2 *M.* monatlich in die Kalthöfer Schule als Gastschüler aufzunehmen.

§ 7.

Verschmelzung des Vermögens beider Gemeinden. Stiftungen.

Das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Königsberg und der Gemeinde Kalthof wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, die erweiterte Stadtgemeinde (§ 1) tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Kalthof als Rechtsnachfolgerin ein und übernimmt insbesondere auch den bei dem Ausscheiden aus dem Landkreise auf die Gemeinde Kalthof fallenden Anteil an den Kreisschulden.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§ 8.

Regelung der Gemeindesteuern.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden treten für den jetzigen Gemeindebezirk Kalthof die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden Abgaben mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 35 Jahren bei dem Übergang des Eigentums von Grundstücken, die innerhalb des jetzigen Bezirks der Gemeinde Kalthof liegen, eine Grunderwerbssteuer zu erheben ist, die ein Prozent des Werts des veräußerten Grundstücks mehr beträgt, als die jeweilig in Königsberg zur Erhebung gelangende Grunderwerbssteuer.

Digitized by Google

Dagegen treten die jetzt in Kalthof geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft. Ebenso werden die Haushaltungen in Kalthof zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen für die Schule in Kalthof vom Tage der Vereinigung nicht mehr herangezogen.

§ 9.

Übernahme der Straßen auf die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde übernimmt die folgenden im Gemeindebezirk von Kalthof gelegenen Wege, soweit dieselben bei der Eingemeindung gemäß den in Kalthof geltenden Bestimmungen fertiggestellt sind, als anbaufähige öffentliche Straßen, nämlich:

a) die Königsallee (Chaussee Königsberg-Neuhausen bis Station 3,8),
b) Rennparkallee,
c) die Kleiststraße,
d) die Kirchenstraße,
e) den nördlichen Teil der Kronprinzallee (Tannenallee) auf etwa 200 m Länge,
f) die Straße über das Grundstück des Wohnungsbauvereins,
g) die Olivieritraße

und zwar unter der Bedingung, daß

1. die Straßenflächen, soweit sie sich noch nicht im Eigentum der Gemeinde Kalthof oder des Landkreises befinden, der Stadtgemeinde pfand- und lastenfrei aufgelassen werden, und mit der Maßgabe, daß
2. alle Ansprüche der Gemeinde Kalthof an die Anlieger auf Zahlung von Beiträgen auf die Stadtgemeinde übergehen.

Die etwa sonst noch vorhandenen unbefestigten Gemeindewege übernimmt die Stadtgemeinde zur Unterhaltung in einem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustande.

§ 10.

Einführung der Kanalisation und Wasserleitung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, die Kanalisation und Wasserleitung in den im § 9 zu a bis g aufgeführten Straßen, soweit sie bebaut sind, sofort nach der Eingemeindung in Angriff zu nehmen und tunlichst bis zum 1. Oktober 1905 herzustellen.

Im übrigen soll mit der Herstellung von Straßenkanälen und der Wasserleitung in dem Gemeindebezirk Kalthof erst vorgegangen werden, wenn die Bebauungsverhältnisse dies erforderlich machen werden.

Dabei soll für die landwirtschaftlich oder zur Gärtnerei benutzten Grundstücke ein Zwang zur Einleitung der Fäkalien auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 so lange nicht stattfinden, als deren unschädliche Beseitigung auf andere Weise von seiten des Grundstücksbesitzers bewirkt wird.

Desgleichen sollen in dem Gemeindebezirk Kalthof Ausnahmen von der Anwendung des Königsberger Ortsstatuts, betreffend die Entwässerung der städtischen Grundstücke, vom 30. Januar 1895 eintreten, insofern dessen Vorschriften für die zum Betriebe der Landwirtschaft oder der Gärtnerei benutzten Grundstücke, sowie für die landhausmäßige Bebauung von Grundstücken unnötige Härten enthalten.

Die vorstehend zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung des Ortsstatuts vom 30. Januar 1895 gelten nur so lange, als polizeiliche Rücksichten dies gestatten.

§ 11.

Übernahme der Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung.

Die Stadtgemeinde Königsberg verpflichtet sich, die im § 9 zu a bis c aufgeführten Straßen sowie die gepflasterten Teile der drei militärfiskalischen Straßen, der Radziwillstraße (auf etwa 175 m) und der Pionierstraße, wie bisher mit Gas zu beleuchten und ferner die Exerzierplatzstraße (auf etwa 100 m) bis zum 1. April 1906 mit Gasbeleuchtung versorgen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen sowie die Herstellung weiterer Gasbeleuchtung soll jedoch auf den militärfiskalischen Straßen nur dann erfolgen, wenn der Stadtgemeinde die Benutzung der Straßenflächen zur Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen ohne weitere Kosten und ohne erschwerende Bedingungen gestattet wird.

Bis zur Ausdehnung des Königsberger Ortsstatuts über die Straßenreinigung vom 1. Februar 1899 auf die Gemeinde Kalthof übernimmt die Stadt Königsberg in Kalthof die Straßenreinigung in dem Umfange, wie solche bisher der Gemeinde Kalthof oblag. Die damit verbundene Abfuhr wird gleichfalls für Rechnung der Stadtgemeinde Königsberg besorgt.

Bis zum Ablauf des dritten Jahres nach der Entfestigung sollen bei Einführung eines Ortsstatuts über die Straßenreinigung die Eigentümer unbebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrage als 20 ₰ jährlich für das laufende Meter Grundstücksfront, die Eigentümer bebauter Grundstücke mit keinem höheren Beitrage als $^1/_3$ % des Gebäudesteuernutzungswertes zu den Straßenreinigungskosten herangezogen werden. Bei teilweise bebauten Grundstücken soll derjenige Satz, welcher den höheren Beitrag ergibt, zur Anwendung kommen.

§ 12.

Ausdehnung der städtischen Polizeiverordnungen auf Kalthof.

Die in der Gemeinde Kalthof zur Zeit der Vereinigung geltenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben vorläufig unverändert in Geltung; ihre Aufhebung und die Ersetzung durch neue soll seitens des Magistrats nur insoweit betrieben werden, als dies im öffentlichen Interesse der erweiterten Stadtgemeinde erforderlich wird und die landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Interessen seiner Bewohner dadurch nicht geschädigt werden.

Dem Rechte des Polizeipräsidiums auf Abänderung und Erlaß von Polizeiverordnungen soll damit aber nicht vorgegriffen werden.

§ 13.

Vorbereitungen zur Eingemeindung. Veränderungen in der Zwischenzeit.

Alle zur Durchführung dieses Vertrags und speziell zur rechtzeitigen Einführung der Königsberger Verwaltung, Ortsstatuten und Steuern erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet sich der Gemeindevorstand zu Kalthof auf Ersuchen des Magistrats zu Königsberg schon vor dem Vereinigungstermine in der vom Magistrat gewünschten Weise auszuführen, soweit dies mit den dortseitigen Bureaukräften ausführbar ist.

Desgleichen verpflichtet sich die Gemeinde Kalthof vom Tage der Vertragsschließung ab, alle Maßnahmen zu unterlassen, wodurch die recht-

Digitized by Google

lichen und finanziellen Verhältniſſe geändert werden, auf Grund deren die vorſtehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen ſind.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zur Feſtſetzung neuer Fluchtlinien iſt die Zuſtimmung des Magiſtrats erforderlich.

§ 14.

Termin der Vereinigung.

Dieſer Vertrag tritt vorbehaltlich der Zuſtimmung in § 13 mit dem geſetzlich feſtzuſetzenden Termine für die Abänderung der Grenzen des Stadt- und Landkreiſes Königsberg in Kraft.

Er tritt außer Kraft, wenn die Eingemeindung nicht bis zum 1. April 1905 erfolgt.

§ 15.

Als Gemeinde Maſthof gilt, mit Ausnahme der Vorſchriften in den §§ 5, 7 und 13 Abſatz 2, nur derjenige Teil der Gemeinde Maſthof, welcher nach § 1 dieſes Vertrags der Eingemeindung unterworfen werden ſoll.

Genehmigt durch den Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung vom 22. November 1904 Nr. 964.

Königsberg i. Pr., den 24. November 1904.

Magiſtrat Königlicher Haupt und Reſidenzſtadt.

(Siegel) gez. **Körte.** gez. **Kunckel.**

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeſchluſſes vom 7. November 1904.

Maſthof, den 30. November 1904.

(Siegel) gez. **Olivier,** Gemeindevorſteher. gez. **Kleiſt,** Schöffe. gez. **G. Greifenhagen,** Schöffe.

Für die Richtigkeit des Druckexemplars

(Siegel.) gez. **Goetze,**
Geh. Kanzlei-Direktor und Kanzlei-Rat.

Für die Richtigkeit des Abdrucks

(Siegel.) **Neckmann,**
Kanzleiſekretär bei dem Abgeordnetenhauſe.

№ 218.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 14. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Februar 1905 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Staatsverträgen zur Regelung der Lotterieverhältnisse

zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 28. November 1904,

zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 3. Dezember 1904,

zwischen Preußen und Lübeck vom 7. Dezember 1904,

nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen

die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich eine beglaubigte Abschrift der Staatsverträge und Schlußprotokolle ganz ergebenst zu übersenden.

Vergl. Nr. 712 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Ratzphausen
Durchlaucht.

Beglaubigte Abschrift.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von **Mecklenburg-Schwerin** haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Lotterieverhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren vortragenden Rat im Finanzministerium und Vorgesetzten der Königlichen General-Lotterie-Direktion Geheimen Ober-Finanzrat Dr. Georg Strutz und Allerhöchst Ihren vortragenden Rat im Auswärtigen Amte Wirklichen Legationsrat Arthur Zimmermann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Allerhöchst Ihren vortragenden Rat im Finanzministerium Ministerialrat Ernst Werner von Heyden,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben:

Artikel I.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird den Betrieb der Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1905 zur Ausspielung gelangenden 258. Lotterie völlig einstellen.

Sie wird während der Dauer dieses Vertrages weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufnehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskasse eine andere Lotterie errichten oder an einer solchen sich beteiligen.

Artikel II.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetzsamml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, erlassen, auch während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel III.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiets Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen,

insbesondere auch Königlich Preußische Lotterie-Einnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird während der Dauer dieses Vertrages den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, anstelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverbande oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten. Ausgenommen von solcher Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, sofern das Spielkapital 100 000 Mark (Einhunderttausend Mark) nicht übersteigt.

Sie wird insonderheit das der Stadt Rostock auf Grund des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 zustehende Recht, im Falle der Einstellung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie ihrerseits eine eigene Lotterie zu veranstalten, bis zu dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkt in Wegfall bringen.

Artikel V.

Wegen des Betriebes der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebes von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verbande auferlegt werden.

Artikel VI.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ernennt ihrerseits einen Kommissarius, dem es obliegt, ihre Interessen gegenüber der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion wahrzunehmen und als Vermittelungsstelle zwischen letzterer und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden zu dienen. Insbesondere wird der Kommissarius der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer nach Möglichkeit behilflich sein.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterie-Einnehmern innerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiets tunlichst die Pächter und Kollekteure der bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie berücksichtigen und regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers für dieses Gebiet das Gutachten des von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu ernennenden Kommissarius einholen, diesem auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Digitized by Google

Die im Großherzogtum Mecklenburg Schwerin angestellten Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer sollen Hoheitszeichen zur Bezeichnung ihres Dienstsitzes und ihrer Dienstgeschäfte innerhalb Mecklenburg-Schwerin nicht verwenden.

Artikel VII.

Als Gegenleistung gegen die in den Artikeln I—VI von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung in zwei gleichen, am 1. Juli und 2. Januar jedes vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres fälligen Raten, eine jährliche Rente von 400 000 ℳ, in Worten: „Vierhunderttausend Mark", die erste Rate am 1. Juli 1905.

Sofern und solange jedoch der Abschluß des jeweils letzten Rechnungsjahres ergibt, daß im Durchschnitt der dessen Voranschlag zugrunde liegenden Lotterien von den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin bestellten Lotterie-Einnehmern mehr Lose abgesetzt sind, als dem Verhältnis der Rente von 400 000 ℳ zu dem gesamten Jahresreinertrag der Preußischen Lotterieverwaltung entspricht, erhöht sich die Rente um die Hälfte des auf die über dieses Verhältnis hinaus von den dortigen Einnehmern abgesetzten Lose anteilig entfallenden Reinertrages. Solche Rentenerhöhung wird von der Königlich Preußischen Regierung alsbald nach Feststellung an die Großherzoglich Mecklenburg Schwerinsche Regierung ausgekehrt werden.

Bei Berechnung dieser Rentenerhöhung werden auch solche Lose berücksichtigt, welche von den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin angestellten Lotterie-Einnehmern außerhalb desselben abgesetzt werden, doch soll solche Rentenerhöhung erst zur Berechnung kommen, — dann jedoch in vollem Umfange — wenn die Zahl der Lose, welche zur Erreichung eines Überschusses über den festen Rentenbetrag von 400 000 ℳ hinaus verkauft werden müssen, die Zahl 500 erreicht.

Der Vorgesetzte der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion wird dem Großherzoglich Mecklenburgischen Kommissarius alljährlich binnen drei Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres der Königlich Preußischen Lotterie-Verwaltung einen Nachweis über diejenigen Verhältnisse zukommen lassen, aus denen sich der Anspruch oder Nichtanspruch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung auf eine Rentenerhöhung beurteilen läßt.

Artikel VIII.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen die Zahl der Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin anzunehmenden Lotterie-Einnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird aber den im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bestellten Einnehmern, soweit

Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, die sie sich für alle Klassen zweier aufeinander folgender Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß in jeder Stadt des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin Gelegenheit zum Erwerb der Lose der Königlich Preußischen Lotterie gegeben ist, auch der Entwicklung des Absatzes der Lotterielose im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bereitwilligste Förderung zuteil werden lassen, daher den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten angestellten Lotterieeinnehmern keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebes der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestehen als den im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin angestellten.

Artikel IX.

Die etwaige Gewährung einer Abfindung an die Pächter der bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie für Aufgabe des Pachtverhältnisses vor Ablauf seiner vertragsmäßigen Dauer oder an die Stadt Rostock für den Verzicht auf die ihr nach dem Erbvertrag vom 13. Mai 1788 zustehenden Rechte liegt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung ob, ohne dieserhalb einen Entschädigungsanspruch an den Preußischen Staat erheben zu können.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, von dem Augenblick seines Inkrafttretens an, abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel XI.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die 213. Königlich Preußische Klassenlotterie im Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin schon vom 15. Mai 1905 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrages schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, im Falle dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung den Betrieb einer eigenen Staatslotterie wieder aufzunehmen beschließen sollte, schon von dem der am 30. Juni eintretenden Endschaft des Vertragsverhältnisses vorangehenden 15. Mai ab die hierzu nötigen Veranstaltungen zu treffen und mit dem Vertriebe der Lose zu beginnen.

Artikel XII.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden tunlichst bald erfolgen.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen zu Berlin den acht und zwanzigsten November Eintausend Neunhundert und vier

(Siegel.) gez. **Ernst Werner v. Heyden.**
(Siegel.) gez. **Georg Strutz.**
(Siegel.) gez. **Arthur Zimmermann.**

Für richtige Abschrift

(Siegel.) **Lessing**
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Beglaubigte Abschrift.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 28. November 1904.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogtum **Mecklenburg-Schwerin** vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrages gelten nicht nur für die derzeitige königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrages von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

2. Die Königlich Preußische Regierung wird für die Dauer des Vertrages den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie in eigener Verwaltung führen, also eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung

derselben an Dritte nur im Einverständnis mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung eintreten lassen.

3. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Rostock sowie des verfassungsmäßigen Einverständnisses der Landstände ab, soweit dasselbe zu einzelnen Bestimmungen des Vertrags erforderlich ist.

4. Zu Artikel II: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrages die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels II entsprechend glaubt ansehen zu können.

5. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat bis zum Schlusse des Jahres 1906 die Prämienkollekten des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau zum Losevertrieb in ihrem Staatsgebiet zugelassen.

(Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß diese Zulassung durch die Bestimmung im Art. IV Absatz 1 des Vertrages nicht berührt wird.)

6. Zu Artikel III und VI: Hat die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preußischen Regierung als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preußische Regierung solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.

7. Zu Artikel V: Die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sind darüber im Einverständnis, daß unter „besonderen Steuern oder Abgaben" nur solche Steuern oder Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Einnehmer, welches sie als solche beziehen, im weitergehenden Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde. Weiter sind die hohen Kontrahenten darüber im Einverständnis, daß der von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zugesicherten Steuerfreiheit gleich zu achten ist die Übernahme der etwaigen Steuerleistung seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung.

8. Zu Artikel VII: Die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung befinden sich darüber im Einverständnis, daß für die Berechnung der eventuellen Rentenerhöhung im ersten Vertragsjahr auch der Reinertrag derjenigen vor dem Inkrafttreten des Vertrages gespielten Klassen einer oder auch eventuell zweier Klassenlotterien heranzuziehen ist, welche für das Etatsjahr der Königlich Preußischen Lotterieverwaltung in Betracht kommen, in welchem der Vertrag in Kraft tritt.

Sie sind sich ferner darüber einig, daß unter dem Reinertrage der Preußischen Lotterieverwaltung der rechnungsmäßige Überschuß der in der Rechnung der Preußischen Lotterieverwaltung nachgewiesenen Einnahmen

Digitized by Google

über die dort nachgewiesenen Ausgaben zu verstehen ist, jedoch ohne Berücksichtigung der auf Grund des gegenwärtigen oder ähnlicher Verträge seitens der Königlich Preußischen Regierung als Gegenleistung für die Zulassung der Lose der Preußischen Klassenlotterie in außerpreußischen Staaten an letztere zu gewährenden Zahlungen.

Für den Fall, daß während dreier aufeinanderfolgender, in die Vertragsdauer fallender Preußischer Rechnungsjahre im Durchschnitt sämtlicher Klassen der den Voranschlägen dieser Jahre zugrunde liegenden Lotterien von den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin bestellten Lotterieeinnehmern zwar nicht mindestens 500, aber mindestens 400 Lose mehr abgesetzt sind, als dem Verhältnis der Rente von 400 000 ℳ zu dem gesamten Jahresreinertrag der Preußischen Lotterieverwaltung entspricht, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, alsdann auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zwar nicht für die abgelaufenen, dagegen für die folgenden 3 Rechnungsjahre die Rente unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im Artikel VII Absatz 2 und 3 des Vertrages und der vorstehenden Absätze dieser Ziffer des Schlußprotokolls entsprechend zu erhöhen.

9. Zu Artikel X: Die Königlich Preußische Regierung erkennt an, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung an der Verlängerung des Vertrages in Rücksicht auf die Aufgabe der eigenen Landeslotterie ein lebhaftes Interesse hat, und nehmen daher die beiden hohen Kontrahenten in erster Linie eine Verlängerung des Vertrages eventuell auf einer nach den gemachten Erfahrungen modifizierten Grundlage in Aussicht, es sei denn, daß Preußen den Betrieb einer Lotterie für Rechnung der Staatskasse überhaupt einstellen sollte.

10. Die Ratifikation des Vertrages soll baldtunlichst herbeigeführt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Berlin bewirkt werden.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und der Großherzoglich Mecklenburg Schwerinsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin den acht und zwanzigsten November Eintausend Neunhundert und Vier.

gez. **Georg Strutz.**
gez. **Ernst Werner v. Heyden.**
gez. **Arthur Zimmermann.**

Für richtige Abschrift

(Siegel.) **Lessing**
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Beglaubigte Abschrift von Abschrift.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Mecklenburg-Strelitz zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von **Mecklenburg-Strelitz** haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Lotterieverhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrat Dr. Georg Strutz und Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrat Arthur Zimmermann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrat Dr. Martin Selmer,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiets Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel II.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverbande oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnis mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Großherzog-

Digitized by Google

tums Mecklenburg-Strelitz, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 25 000 ℳ — Fünfundzwanzig Tausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der im ersten Absatz bezeichneten Art, welche für das Preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, wird die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung auf Wunsch der Königlich Preußischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

Artikel III.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des Preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetzsamml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 15. Mai 1905 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel IV.

Wegen des Betriebes der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Großherzoglich Mecklenburg Strelitzschen Staatsgebiet von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebes von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verbande auferlegt werden.

Artikel V.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion bezw. deren Vertreter werden regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiets das Gutachten der ihnen von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu bezeichnenden Behörde einholen, letztere auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Die im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz angestellten Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer sollen Hoheitszeichen zur Bezeichnung ihres Dienstsitzes und ihrer Dienstgeschäfte innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz nicht verwenden.

Artikel VI.

Als Gegenleistung gegen die nach Ziffer I—IV von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Staatskasse eine jährliche Rente von 67 000 ℳ, in Worten „Siebenundsechzig Tausend Mark", in zwei gleichen am 1. Juli und 2. Januar jedes vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres fälligen Raten, die erste Rate am 1. Juli 1905.

Sollte in einem Rechnungsjahr der der Königlich Preußischen Staatskasse verbleibende Überschuß der Preußischen Lotterieverwaltung auf den Kopf der Bevölkerung des Preußischen Staatsgebiets eine höhere Einnahme darstellen als eine Rente von 67 000 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung des Mecklenburg Strelitzschen Staatsgebiets, so ist die nach Absatz I zu zahlende Rente auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung für das betreffende Rechnungsjahr nachträglich dergestalt zu erhöhen, daß der von ihr auf den Kopf der Bevölkerung des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz entfallende Betrag dem auf den Kopf der Preußischen Bevölkerung entfallenden Betrage des nach Abzug auch dieses Mehrbetrages der Rente der Preußischen Staatskasse noch verbleibenden Überschusses der Preußischen Lotterieverwaltung gleichkommt. Hierbei sind die bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Ziffern der ortsanwesenden Bevölkerung zugrunde zu legen.

Artikel VII.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertrieb zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, von seinem Inkrafttreten ab gerechnet, abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel IX.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die 213. Königlich Preußische Klassenlotterie im Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg Strelitz schon vom 15. Mai 1905 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrages schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, im Falle dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Groß-

Digitized by Google

herzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen einschließlich des Losevertriebes schon von dem dem Vertragsablauf vorangehenden 15. Mai ab zu treffen bezw. zu gestatten.

Artikel X.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den dritten Dezember Eintausend Neunhundert und Vier.

(Siegel.) gez. **Georg Strutz.**
(Siegel.) gez. **Martin Selmer.**
(Siegel.) gez. **Arthur Zimmermann.**

Für richtige Abschrift
(Siegel.) **Lessing**
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Beglaubigte Abschrift von Abschrift.

Schlußprotokoll
zum
Staatsvertrage vom 3. Dezember 1904.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtum **Mecklenburg-Strelitz** vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrages gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrages von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

2. Die Königlich Preußische Regierung wird für die Dauer des Vertrages den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie in eigener Verwaltung führen, also eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung derselben an Dritte nur im Einverständnis mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung eintreten lassen.
3. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung nur unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Einverständnisses der Landstände ab, soweit dasselbe zu einzelnen Bestimmungen des Vertrages erforderlich ist.
4. Zu Artikel II: Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnis, daß die bei Abschluß des Vertrages für das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absatz des Artikels II des Vertrages nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben.
5. Zu Artikel III: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrages die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels III entsprechend glaubt ansehen zu können.
6. Zu Artikel I und V: Hat die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preußischen Regierung als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preußische Regierung solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.
7. Zu Artikel IV: Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnis, daß unter „besonderen Steuern und Ausgaben" im Sinne des zweiten Absatzes nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterie-Einnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den dritten Dezember Eintausend Neunhundert und Vier.

gez. **Georg Strutz.** gez. Dr. **Martin Selmer.**
gez. **Arthur Zimmermann.**

Für richtige Abschrift
(Siegel.) **Lessing**
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Digitized by Google

Beglaubigte Abschrift.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Lübeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Lotterieverhältnisse haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrat Dr. Georg Strutz und Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrat Arthur Zimmermann,

der Senat der Freien und Hansestadt **Lübeck** den Senator Hermann Eschenburg und den Senator Dr. Ferdinand Fehling,

welche unter dem Vorbehalte der Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Freie und Hansestadt Lübeck wird den Betrieb ihrer Staatslotterie mit dem Abschlusse der 13. Lotterie völlig einstellen.

Sie verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufzunehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskasse eine andere Lotterie zu errichten oder an einer solchen sich zu beteiligen.

Artikel II.

Die Freie und Hansestadt Lübeck wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des Preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetzsamml. S. 255) vollständig übereinstimmen und als mit diesen übereinstimmend von der Königlich Preußischen Regierung anerkannt sind, mit Geltung spätestens vom 20. Mai 1905 ab erlassen.

Diese Bestimmungen dürfen während der Dauer dieses Vertrages nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung aufgehoben oder abgeändert werden.

Artikel III.

Die Freie und Hansestadt Lübeck räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Lübeckischen Staatsgebietes Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Handlungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets vorzunehmen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterie-Einnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel IV.

Die Freie und Hansestadt Lübeck wird während der Dauer dieses Vertrages den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen anstelle des Sachgewinnes ein Geldbetrag

gefordert werden kann, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate oder einer anderen Person, Korporation oder Vereinigung und zu welchem Zwecke auch immer veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung gestatten.

Sie verpflichtet sich aber andererseits, derartige Lotterien, welche für das Preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, auf Verlangen der letzteren in gleicher Weise auch innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets zuzulassen.

Artikel V.

Wegen des Betriebes der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Lübeckischen Staatsgebiet von allen Steuern und Abgaben, für weissen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebes von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe vom Lübeckischen Staate oder von einem Lübeckischen Kommunal- oder sonstigen Verbande auferlegt werden.

Artikel VI.

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck wird alle ihm nachgeordneten Behörden anweisen, allen gesetzlich zulässigen Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion, des Vorgesetzten und der Organe derselben ungesäumt zu entsprechen, insbesondere auch den gedachten Königlich Preußischen Behörden und Beamten bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Die Königlich Preußische General Lotterie-Direktion bezw. deren Vertreter werden regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets das Gutachten der von dem Senate der Freien und Hansestadt Lübeck zu bezeichnenden Behörde einholen, dieser auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel VII.

Als Gegenleistung gegen die in den Artikeln I bis VI von der Freien und Hansestadt Lübeck übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an Lübeck eine feste jährliche Rente von 200 000 ℳ, in Worten: Zweihunderttausend Mark, in zwei gleichen, am 1. Juli und 1. Januar jedes vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres fälligen Raten, die erste Rate am 1. Juli 1905.

Artikel VIII.

In welchem Umfang die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen die Zahl der Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den im Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Digitized by Google

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage seines Inkrafttretens ab gerechnet, abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel X.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, im Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck Lose für die 213. Königlich Preußische Klassenlotterie schon vom 20. Mai 1905 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrages schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Artikel XI.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Lübeck, am siebenten Dezember Eintausend Neunhundert und Vier.

(Siegel.) gez. **Georg Strutz.**
(Siegel.) gez. **Arthur Zimmermann.**
(Siegel.) gez. **Herm. Eschenburg.**
(Siegel.) gez. **Ferdinand Fehling.**

Für richtige Abschrift
(Siegel.) **Lessing**
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Beglaubigte Abschrift.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 7. Dezember 1904.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Aufgabe der **Lübeckischen Staatslotterie** und Zulassung der Königlich Preußischen Klassenlotterie im Lübeckischen Staatsgebiet vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrages gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrages von der Königlich Preußischen Regierung für Rechnung ihrer Staatskasse etwa noch veranstalteten Geldlotterien.

2. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck nur unter derjenigen der Zustimmung der Lübeckischen Bürgerschaft.

3. Zu Artikel II: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrages die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Freien und Hansestadt Lübeck zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels II entsprechend glaubt ansehen zu können.

4. Zu Artikel IV: Die vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnis, daß die bei Abschluß des Vertrages für das Lübeckische Staatsgebiet bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absatz des Artikels IV des Vertrages nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben, daß hiergegen die bisherige Zulassung der Staatslotterien dritter Staaten im Lübeckischen Staatsgebiet mit dem im Artikel II bezeichneten Zeitpunkt in Wegfall kommt.

5. Zu Artikel V: Die vertragschließenden Teile sind darüber im Einverständnis, daß unter „besonderen Steuern oder Abgaben" im Sinne des zweiten Absatzes des Artikels V nur solche Steuern oder Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterie-Einnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und die Lübeckischen Bevollmächtigten je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Lübeck am siebenten Dezember Eintausendneunhundert und vier.

gez. **Georg Strutz.**
gez. **Arthur Zimmermann.**
gez. **Herm. Eschenburg.**
gez. **Ferdinand Fehling.**

Für richtige Abschrift

(Siegel.) **Lessing**

Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(Siegel.) **Reckmann**

Kanzlei-Sekretär im Abgeordnetenhause.

Digitized by Google

№ 219.

Session
1904/05.
[2b16.1.04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 14. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute beschlossen, die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 22. Februar d. Js. vorgelegte

Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1904,

Drucksachen Nr. 720, 727

durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

№ 220.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der am 27. d. Mts. stattfindenden Plenarsitzung wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung des sechsundfünfzigsten Berichts der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1903; Nr. **213** und **215** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Graß.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die nachstehend bezeichneten Rechnungen Entlastung zu erteilen:

A. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse:

I. über den Hauptfonds und den dazu gehörigen Extraordinarienfonds;

II. über die Tilgungsfonds:
1. der Staatsschuldscheine,
2. der 3½-, vormals 4prozentigen konsolidierten Staatsanleihe,
3. der Prämienanleihe von 1855,
4. der gekündigten Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1856, 1857, 1859 (5%), 1859 (4½%), 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D, 1868 B,
5. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
6. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschulden,
7. der Homburger Eisenbahnschulden,
8. der Bergisch-Märkischen Eisenbahnschulden,
9. der Werra-Eisenbahnschulden,
10. der Rheinischen Eisenbahnschulden,
11. der Oberschlesischen Eisenbahnschulden;

III. über den Depositalfonds nebst Effektenrechnung;

IV. über den Betriebsfonds;

V. über die Verwaltungskosten;

sämtlich für das Etatsjahr 1902.

B. Die Rechnungen der Hauptkassen der neuen Landesteile:

a) der Regierungshauptkasse in Hannover:

über Verzinsung und Tilgung der vormals Hannoverschen Schulden;

b) der Regierungshauptkasse in Cassel:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Kurhessischen Schulden;
c) der Regierungshauptkasse in Wiesbaden:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Nassauischen Schulden;
d) der Kreiskasse in Frankfurt a. M.:
über Verzinsung und Tilgung der vormals Frankfurter Schulden;
sämtlich für das Etatsjahr 1902.

C. Die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere:

a) die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden, für das Etatsjahr 1902;
b) die Rechnungen über die Verbriefung:
1. der $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1882,
2. der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895,
3. der Prioritätsobligationen III. Serie und III. Serie Lit. B der Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
für die Etatsjahre 1898/99 bis 1902,
4. der Schulden des vormaligen Herzogtums Nassau,
für die Etatsjahre 1900 bis 1902,
5. der Stammaktien von 1843 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
für die Etatsjahre 1899 bis 1902,
6. der 3 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe von 1900, 1901, 1902,
für das Etatsjahr 1902.

Berlin, den 15. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 221.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der am 27. d. Mts. ſtattfindenden Plenarſitzung wird geſetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hauſe der Abgeordneten in der Faſſung der Regierungsvorlage unverändert angenommenen

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreiſes Dortmund.

— Nr. **216** der Druckſachen. —

Berichterſtatter: Herr Dr. Johanſen.

Antrag des Berichterſtatters:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem vorgenannten Geſetzentwurf in Übereinſtimmung mit dem Hauſe der Abgeordneten unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. März 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Fürſt **Knyphauſen.**

№ 222.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der am 27. d. Mts. ſtattfindenden Plenarſitzung wird geſetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hauſe der Abgeordneten in der Faſſung der Regierungsvorlage unverändert angenommenen

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreiſes Königsberg.

— Nr. **217** der Druckſachen. —

Berichterſtatter: Herr Graf zu Eulenburg-Praſſen.

Antrag des Berichterſtatters:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem vorgenannten Geſetzentwurf in Übereinſtimmung mit dem Hauſe der Abgeordneten unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

Berlin, den 16. März 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Fürſt **Kuyphauſen.**

№ 223.

Session
1904 05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Justizminister.
J.-Nr. I. 1954.

Berlin, W. 64, den 15. März 1905.
Wilhelmstraße 65.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anbei die mir erteilte Allerhöchste Ermächtigung vom 13. März d. Js. und den darin erwähnten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung zu übersenden.

Einem kürzlich in der Justizkommission des Herrenhauses geäußerten Wunsche entsprechend, füge ich zur gefälligen Benutzung bei den Beratungen für den Herrn Referenten eine Karte* ergebenst bei, aus welcher die vorgeschlagene Grenzveränderung ersichtlich ist.

Schönstedt.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

erteilen Unserem Justizminister die Ermächtigung, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. März 1905.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

* Die Karte ist für den Herrn Referenten entnommen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 393) und des Gesetzes vom 16. September 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 391) wird der Gutsbezirk Hellersdorf aus dem Amtsbezirk Arensfelde im Kreise Niederbarnim vom 1. Juni 1906 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Alt-Landsberg dem Amtsgericht in Lichtenberg zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Schönstedt.

Begründung.

Der Gutsbezirk Hellersdorf im Kreise Niederbarnim gehört als Teil des Amtsbezirkes Arensfelde zum Amtsgericht in Alt-Landsberg. Der Magistrat der Stadt Berlin, in deren Eigentum der gesamte Gutsbezirk steht, hat im Interesse der Erleichterung der gerichtlichen Geschäfte in Vorschlag gebracht, ihn vom Amtsgericht in Alt-Landsberg abzutrennen und dem nächsten der am 1. Juni 1906 ins Leben tretenden Berliner Vorortsgerichte, dem künftigen Amtsgericht in Lichtenberg zuzuteilen. Nach Prüfung der Sachlage hat die Staatsregierung die Überzeugung gewonnen, daß diese Bezirksänderung dem öffentlichen Interesse durchaus entspricht.

Der Gutsbezirk Hellersdorf besteht aus drei getrennten Teilen: dem Berliner Rieselgute Hellersdorf und zwei früher zum Gemeindebezirke Biesdorf gehörigen Exklaven, von denen die eine im Zusammenhange mit Hellersdorf lediglich zu Rieselzwecken benutzt wird, die andere die Berliner Anstalt für Epileptische „Wuhlgarten" umfaßt. Die auf dem Gute befindlichen Wohngebäude liegen sämtlich von Alt-Landsberg weiter entfernt als von Lichtenberg, insbesondere ist die Anstalt Wuhlgarten, die an Einwohnerzahl und an Bedeutung für die gerichtlichen Geschäfte den übrigen Teil des Gutsbezirkes erheblich überragt, auf dem Landwege von Alt-Landsberg 14,8 km, von Lichtenberg nur 7 km entfernt. Die Eisenbahnverbindung mit Lichtenberg ist für die Anstalt nicht nur wesentlich kürzer als die mit Alt-Landsberg (4,1 km gegenüber 14,8 km), sondern auch deshalb bedeutend schneller, weil Lichtenberg und Biesdorf, die Haltestelle für Wuhlgarten, an der Ostbahn liegen und an den Berliner Vorortverkehr angeschlossen sind, während für die Fahrt von Biesdorf nach Alt-Landsberg noch eine von der Ostbahn-Haltestelle Hoppegarten aus abzweigende Kleinbahn benutzt werden muß.

Das Geschäftsmaß des Amtsgerichts Alt-Landsberg wird durch die Abtrennung des Gutsbezirks Hellersdorf wenig berührt werden, zumal die meisten dorther stammenden gerichtlichen Geschäfte, nämlich die Vernehmungen der Epileptischen in Entmündigungssachen, zum größten Teile schon jetzt mit Genehmigung des Amtsgerichts in Alt-Landsberg von Berliner Richtern in der Anstalt Wuhlgarten erledigt werden.

Vom Standpunkte der Justizverwaltung und der Rechtspflege stehen daher der vorgeschlagenen Änderung keine Bedenken entgegen; sie erscheint vielmehr als erwünscht, weil die Zulegung der früher zum Gemeindebezirke Biesdorf gehörig gewesenen Teile von Hellersdorf, die jetzt Exklaven des Amtsgerichtsbezirks Alt-Landsberg bilden, zu dem sie umschließenden Amtsgerichtsbezirke Lichtenberg eine wesentliche Vereinfachung der Gerichtsbezirksgrenzen herbeiführen wird.

Als Zeitpunkt für die Änderung der Grenzen ist der 1. Juni 1906 gewählt, weil an diesem Tage das Amtsgericht in Lichtenberg ins Leben tritt.

Digitized by Google

№ 224

Seſſion
1904/05.
[Ab 16.1.04.]

Herrenhaus.

Der Miniſter
der
öffentlichen Arbeiten.

V. K. 8. 18. M. d. ö. A.
I. 3511. F. M.

Berlin, den 11. März 1905.
W. 66, Wilhelmſtraße 79.
[Eingegangen den 16. März 1905.]

Dem Präſidium überſenden wir beifolgend den Bericht über die weitere Ausführung von Eiſenbahn-Verſtaatlichungsgeſetzen mit dem Erſuchen, denſelben zur Kenntnis des Hauſes zu bringen.

Der
Finanzminiſter.
Freiherr **von Rheinbaben.**

Der Miniſter
der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

An
das Präſidium des Herrenhauſes.

Bericht

über

die Ausführung von Eisenbahnverstaatlichungsgesetzen.

I. Von der dem Finanzminister und dem Minister der öffentlichen Arbeiten im § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1904, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Bau von Kleinbahnen (Ges.S. S. 113) erteilten Ermächtigung,

> bei der Auflösung der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des mit ihr abgeschlossenen Vertrags den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn zu zahlen beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen,

ist in folgender Weise Gebrauch gemacht:

Das Eigentum der Eisenbahn mit dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit dem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dieser Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen ist vom Staate am 1. August 1904 erworben worden. Gleichzeitig ist von dem Finanzminister und dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung die Erklärung abgegeben worden, daß der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Gesellschaft übernimmt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Auflösung der Gesellschaft zum 1. August 1904 und die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche sind erlassen. Die Aktien der Gesellschaft werden noch bis zum 31. Juli 1905 gegen Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe umgetauscht. Aus der nachstehenden Tabelle ist zu ersehen, wie weit das Umtauschgeschäft bis Ende Dezember 1904 abgewickelt war:

Bezeichnung	Umzutauschen: Stück	Umzutauschen: Gesamtnennbetrag ℳ	Umgetauscht: Stück	Umgetauscht: Gesamtnennbetrag ℳ	Rückständig: Stück	Rückständig: Gesamtnennbetrag ℳ
a) Stammaktien zu je 300 ℳ	13 350	4 005 000	12 701	3 810 300	649	194 700
b) Stamm-Prioritätsaktien zu je 600 ℳ .	6 675	4 005 000	6 569	3 941 400	106	63 600.

Digitized by Google

Auf die am 1. Auguſt 1905 etwa nicht zum Umtauſch eingereichten Aktien iſt der Anteil am Liquidationserlöſe zu zahlen oder bei der geſetzlichen Hinterlegungsſtelle zu hinterlegen. Zur Beſchaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel iſt ein entſprechender Teil der zur Verfügung ſtehenden Staatsſchuldverſchreibungen zu veräußern.

Die weiteren Mitteilungen hierüber müſſen dem nächſten Rechenſchaftsberichte vorbehalten bleiben.

II. Von der dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminiſter in den Geſetzen vom 18. Mai 1903 (Geſ.S. S. 123) und vom 18. Mai 1903 (Geſ.S. S. 148) erteilten Ermächtigung zur Auflöſung der im § 1 dieſer Geſetze genannten Eiſenbahngeſellſchaften iſt ſeit dem in der letzten Seſſion des Landtages erſtatteten Berichte vom 19. Februar 1904 in folgender Weiſe Gebrauch gemacht:

Die in dem Berichte vom 19. Februar 1904 erwähnten Liquidationen

a) der Marienburg Mlawkaer Eiſenbahn,
b) der Altdamm-Kolberger Eiſenbahn,
c) der Stargard Cüſtriner Eiſenbahn,
d) der Kiel Eckernförde-Flensburger Eiſenbahn,
e) der Dortmund Gronau-Enſcheder Eiſenbahn und
f) der Oſtpreußiſchen Südbahn

ſind nach Hinterlegung der nicht rechtzeitig abgehobenen Anteile an dem vom Staate zu zahlenden Kaufpreiſe beendet.

Auf die rückſtändig gebliebenen Aktien iſt der Anteil am Liquidationserlöſe gezahlt beziehungsweiſe hinterlegt und zur Beſchaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel ein entſprechender Teil der zur Verfügung ſtehenden Staatsſchuldverſchreibungen veräußert worden.

Das Schlußergebnis iſt in der nachſtehenden Tabelle dargeſtellt:

Nachweiſung.

Nach-

über den vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 bewirkten Umtausch

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Aktien	Umzutauschen: Stückzahl	Umzutauschen: Gesamtnennbetrag ℳ	Umgetauscht: Stückzahl	Umgetauscht: Gesamtnennbetrag ℳ
	a) **Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn:**				
1.	Stammaktien zu je 600 ℳ	21 400	12 840 000	21 376	12 825 600
2.	Stamm-Prioritätsaktien zu je 600 ℳ	21 400	12 840 000	21 346	12 807 600
	b) **Altdamm-Kolberger Eisenbahn:**				
3.	Stammaktien zu je 500 ℳ	6 300	3 150 000	6 300	3 150 000
4.	Stammaktien zu je 1000 ℳ	496	496 000	496	496 000
5.	Prioritäts-Stammaktien zu je 500 ℳ	6 300	3 150 000	6 300	3 150 000
	c) **Stargard-Cüstriner Eisenbahn:**				
6.	Stammaktien B zu je 500 ℳ	5 000	2 500 000	4 996	2 498 000
7.	Stammaktien A zu je 500 ℳ	5 000	2 500 000	5 000	2 500 000
	d) **Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn:**				
8.	Stammaktien zu je 500 ℳ	3 505	1 752 500	3 505	1 752 500
9.	Prioritäts-Stammaktien zu je 500 ℳ	3 499	1 749 500	3 499	1 749 500
	e) **Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn:**				
10.	Stammaktien zu je 600 ℳ	32 500	19 500 000	32 496	19 497 600
11.	Stammaktien zu je 1200 ℳ	8 750	10 500 000	8 750	10 500 000
12.	f) **Ostpreußische Südbahn:**				
13.	Stammaktien zu je 600 ℳ	22 500	13 500 000	22 490	13 494 000
	Stamm-Prioritätsaktien zu je 600 ℳ	22 500	13 500 000	22 469	13 481 400

Digitized by Google

weisung

von Aktien der nachstehend bezeichneten verstaatlichten Eisenbahnen.

Rückständig:		Während der Liquidation sind eingeliefert:		Bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle ist hinterlegt für:		Bemerkungen
Stückzahl	Gesamtnennbetrag ℳ.	Stückzahl	gegen den Liquidationspreis von ℳ.	Stückzahl	der anteilige Liquidationserlös mit ℳ.	
24	14 400	18	3 600	6	1 200	
54	32 400	25	15 000	29	17 400	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
4	2 000	3	750	1	250	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
4	2 400	2	1 200	2	1 200	
—	—	—	—	—	—	
10	6 000	2	400	8	1 600	
31	18 600	25	15 000	6	3 600	

Digitized by Google

III. Auf Grund der dem Finanzminiſter im § 7 Abſ. 2 des Geſetzes vom 18. Mai 1903 (Geſ.-S. S. 123) und im § 6 Abſ. 2 des Geſetzes vom 18. Mai 1903 (Geſ.-S. S. 148) erteilten Ermächtigung ſind

a) die vierprozentigen Anleiheſcheine der Altdamm Kolberger Eiſenbahn Geſellſchaft, Ausgabe vom Jahre 1893,

b) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eiſenbahn, Emiſſion vom Jahre 1883 und zweite Emiſſion,

c) die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Oſtpreußiſchen Südbahn Geſellſchaft I. bis IV. Emiſſion,

d) die dreieinhalbprozentigen Vorzugs-Anleiheſcheine V. Reihe der Oſtpreußiſchen Südbahn-Geſellſchaft zur baren Rückzahlung der verſchiedenen Kapitalbeträge gekündigt und zwar derjenigen zu a und c zum 1. April 1904, derjenigen zu b zum 1. Juli 1904 und derjenigen zu d zum 1. Oktober 1904.

Die Kündigung erſtreckte ſich:

1.	bei der Anleihe der Altdamm-Kolberger Eiſenbahn auf Anleiheſcheine über	890 000 ℳ.
2.	bei der Anleihe der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eiſenbahn, Emiſſion vom Jahre 1883 auf Prioritäts-Obligationen über	681 500 „
3.	bei der Anleihe der Prioritäts-Obligationen II. Emiſſion über	357 000 „
4.	bei der Anleihe der Oſtpreußiſchen Südbahn-Geſellſchaft I. Emiſſion auf Prioritäts-Obligationen über . .	7 223 400 „
5.	II. „ „ „ „ . .	2 807 700 „
6.	III. „ „ „ „ . .	2 181 900 „
7.	IV. „ „ „ „ . .	2 332 500 „
8.	V. Reihe auf Vorzugs-Anleiheſcheine . .	654 500 „
	zuſammen	17 128 500 ℳ.,

wovon die jährlichen Zinſen zu 4 und 3½ Prozent 681 867 ℳ. 50 ₰ betragen. Zur Einlöſung der Schuldverſchreibungen befanden ſich nur auf dem Amortiſationskonto der Anleihe zu 1 . . . . . 13 000 ℳ. bar im Beſtande.

Die übrigen Einlöſungsmittel

im Betrage von . . . . . 17 115 500 ℳ.

ſind aus dem im Etat der Staatsſchuldenverwaltung für 1904 unter Ausgabe-Kapitel 36 Titel 4 ausgeſetzten Fonds, welcher zur außerordentlichen Tilgung von Staatsſchulden und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen beſtimmt iſt, entnommen worden. Eine Ausgabe von Staatsſchuldverſchreibungen behufs Beſchaffung der Einlöſungsmittel hat ſonach nicht ſtattgefunden. Es entſteht infolgedeſſen aus der Kündigung für die Staatskaſſe eine Zinſenerſparnis, welche ſich auf den vollen Betrag der vorſeitig zu 681 867 ℳ. 50 ₰ ermittelten Jahreszinſen der gekündigten Schuldverſchreibungen beziffert.

Werden für diejenigen 13 000 ℳ., welche zur Einlöſung aus dem Amortiſationskonto entnommen ſind und welche ohnehin zur Tilgung der

in Frage stehenden (4 %) Anleihe hätten verwendet werden müssen, 4 Prozent Zinsen mit . . . . . 520 M. — Pf.
und für die übrigen Einlösungsmittel von 17 115 500 M, welche andernfalls zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden gewesen wären, dem gegenwärtigen Zinsfuße entsprechend 3½ Prozent Zinsen mit . . . 599 042 „ 50 „
zusammen . . . 599 562 M. 50 Pf.
in Gegenrechnung gebracht, so ermäßigt sich die durch die außerordentliche Schuldentilgung erzielte Zinsenersparnis von . . . . . 681 867 „ 50 „
auf . . . . . 82 305 M.

Daneben sind durch die Rückzahlung der Anleihen, deren Verwaltung verhältnismäßig kostspielig war, nicht unerhebliche, wenn auch ziffernmäßig nicht näher festgestellte Ersparnisse an Verwaltungsausgaben erzielt worden.

Ferner sind auf Grund der dem Finanzminister im § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1904 (G.S. S. 113) erteilten Ermächtigung die vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft (Preußische Abteilung) zur baren Rückzahlung zum 1. April 1905 gekündigt worden.

Die näheren Mitteilungen über die Höhe der gekündigten Kapitalbeträge, die zur Einlösung derselben erforderlichen Geldmittel und die durch die Kündigung erzielten Zinsenersparnisse bleiben dem nächsten Rechenschaftsbericht vorbehalten.

№ 225.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 16. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat aus Anlaß eines Antrages seiner Budgetkommission heute den hier beigefügten

Vergl. Nr. 768, 778 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268 flg.),

angenommen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268 flg.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

§ 10 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird aufgehoben.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

№ 226.

Session 1904/05. [Ab 16. 1. 04.]

Hierzu: **№ 226 A und B.**

Herrenhaus.

Berlin, den 18. März 1905.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. Januar 1905 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905,

nebst den dazu gehörigen Anlagen:

a) dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1905,

b) dem Etat der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1905,

in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Ferner füge ich die nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten berichtigten hierunter verzeichneten

Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1905 (Spezialetats)

ganz ergebenst bei.

Nr. 226 A und B Verzeichnis umseitig.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Dr. **Porsch.**

An

den Herrn Präsidenten des Herrenhauses

Fürsten zu Knyphausen

Durchlaucht.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1905.

In № 226 A.

1. Etat der Domänenverwaltung
2. Etat der Forstverwaltung
3. Etat der Verwaltung der direkten Steuern
4. Etat der Verwaltung der indirekten Steuern
5. Etat der Lotterieverwaltung
6. Etat der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank)
7. Etat der Münzverwaltung
8. Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung
9. Etat der Eisenbahnverwaltung

In № 226 B.

10. Etat der Staatsschuldenverwaltung
11. Etat für das Herrenhaus
12. Etat für das Haus der Abgeordneten
13. Etat der allgemeinen Finanzverwaltung
14. Etat für das Bureau des Staats-Ministeriums
15. Etat der Staatsarchive
16. Etat der Generalordenskommission
17. Etat für das Geheime Zivilkabinett
18. Etat der Oberrechnungskammer
19. Etat der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte

In № 226 B.

20. Etat für das Gesetzsammlungsamt in Berlin
21. Etat des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers
22. Etat der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen
23. Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
24. Etat für das Finanz-Ministerium
25. Etat der Bauverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
26. Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe
27. Etat der Justizverwaltung
28. Etat für das Ministerium des Innern
29. Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
30. Etat der Gestütverwaltung
31. Etat für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
32. Etat des Kriegs-Ministeriums.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1905 wird Nr. 226 S. 5/18.

in Einnahme auf . . . . . 2 718 281 607 ℳ
und in Ausgabe auf . . . . . 2 718 281 607 ℳ,
nämlich auf . . . . . 2 519 270 327 ℳ an fortdauernden
und auf . . . . . 199 011 280 ℳ an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

Digitized by Google

§ 2.

Nr. 226 S. 14/15.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1905 wird

in Einnahme auf . . . . . 4 900 ℳ.
und in Ausgabe auf . . . . . 561 510 ℳ.

festgestellt.

§ 3.

Im Etatsjahre 1905 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der General-Staatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 ℳ, welche vor dem 1. Januar 1907 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Porsch.**

Digitized by

Erste Anlage zum Etatsgesetz.

Staatshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1905.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—9.	Domänen	27 626 520. —
2.	1—13.	Forsten	99 751 000. —
		Summe Kap. 1 und 2	127 377 520. —
		Davon geht ab:	
		die dem Kron-Fideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Tlr. einschließlich 548 240 Tlr. Gold	7 719 296. —
		Bleiben	119 658 224. —
3.	—	Fällt aus.	
		Summe I	119 658 224. —
		II. Finanz-Ministerium.	
4.	1—8.	Direkte Steuern	230 107 300. —
5.	1—20.	Indirekte Steuern	95 799 300. —
6.	1—7.	Lotterie	96 813 300. —
7.	1—2.	Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)	2 912 200. —
		Münzverwaltung.	
8.	1—2.	Münze in Berlin	548 000. —
8a.	1.	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 500. —
		Summe Kap. 8 und 8a	557 500. —
		Summe II	426 189 600. —
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9.	1—20.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	211 717 500. —
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 618 117 000. —
11.	—	Anteil Badens an den Betriebsausgaben für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	1 854 000. —
12/17.	—	Fallen aus.	
18.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	887 507. —
19.	—	Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist	45 355. —
20.	—	Sonstige Einnahmen	450 000. —
21.	—	Außerordentliche Einnahmen	4 016 000. —
		Summe IV	1 625 369 862. —
		Dazu: „ III	211 717 500. —
		„ II	426 189 600. —
		„ I	119 658 224. —
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige	2 382 935 186. —

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden	274 750. —
23a.	1.	Herrenhaus	710. —
23b.	1.	Haus der Abgeordneten	35 006. —
		Summe I	310 466. —
24.	1—18.	**II. Allgemeine Finanzverwaltung**	166 822 268. —
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	167 132 734. —
		C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.	
		I. Staats-Ministerium.	
25a.	1.	Bureau des Staatsministeriums	920. —
25b.	1—3.	Staatsarchive	2 690. —
25c.	1—2.	Generalordenskommission	17 056. —
25d.	1—2.	Geheimes Zivilkabinett	7 170. —
25e.	1.	Oberrechnungskammer	14 926. —
25f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	4 680. —
25g.	1—2.	Gesetzsammlungsamt in Berlin	172 080. —
25h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger	997 500. —
25i.	1—4.	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	14 727 248. —
		Summe I	15 944 220. —
26.	1—2.	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	8 600. —
27.	1—14.	**III. Finanz-Ministerium**	3 095 642. —
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
28.	1—9.	Bauverwaltung	11 936 450. —
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29.	1—7.	Handels- und Gewerbeverwaltung	7 769 292. —
30.	1—7.	**VI. Justiz-Ministerium**	90 995 730. —
31.	1—9.	**VII. Ministerium des Innern**	24 994 640. —
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirtschaftliche Verwaltung	3 492 704. —
33.	1—11.	Gestütverwaltung	3 293 915. —
		Summe VIII	6 786 619. —
34.	1—10.	**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	6 682 194. —
35.	1.	**X. Kriegs-Ministerium**	300. —
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	168 213 687. —
		Dazu: = B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	167 132 734. —
		= A. Einzelne Einnahmezweige	2 382 935 186. —
		Summe der Einnahme	2 718 281 607. —

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		Dauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—23.	Domänen	7 656 130. —
		Forsten.	
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes	39 369 300. —
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	279 400. —
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	4 248 300. —
		Summe Kap. 2 bis 4	43 897 000. —
5.	—	Fällt aus.	
		Summe I	51 553 130. —
		II. Finanz-Ministerium.	
6.	1—27.	Direkte Steuern	18 322 200. —
		Indirekte Steuern.	
7.	1—4.	Zentral-, Stempel- und Drucksachenverwaltung	288 990. —
8.	1—8.	Provinzialsteuerverwaltung	3 323 020. —
9.	1—9.	Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle	31 311 430. —
10.	1—12.	Allgemeine Ausgaben	3 190 860. —
		Summe Kap. 7 bis 10	38 114 300. —
11.	1—8.	Lotterie	87 598 450. —
12.	—	Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank).	
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 573 100 Mark werden aus den Einnahmen der Seehandlung bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13.	1—10.	Münze in Berlin	386 660. —
13a.	1—9.	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	8 240. —
		Summe Kap. 13 und 13a	394 900. —
		Summe II	144 429 850. —
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Betriebskosten.	
14.	1—12.	Bergwerke	151 215 590. —
15.	1—12.	Hütten	21 092 120. —
16.	1—12.	Salzwerke	8 703 000. —
17.	1—12.	Badeanstalten	392 900. —
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	4 909 240. —
		Verwaltungskosten.	
19.	1—9.	Ministerial-Abteilung für das Bergwesen	249 640. —
20.	1—11.	Oberbergämter	2 525 180. —
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten	1 149 040. —
22.	1—10.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	700 650. —
		Summe III	190 937 360. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
23.	1—12.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	983 439 300. —
24.	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preußischen und hessischen Eisenbahnbesitzes	13 536 000. —
25.	—	Anteil Badens an den Betriebseinnahmen für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	2 924 000. —
26/29.	—	Fallen aus.	
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	50 800. —
31.	1—2.	Zinsen und Tilgungsbeträge	3 153 000. —
32.	1—19.	Ministerial-Abteilungen für das Eisenbahnwesen	1 937 414. —
33.	1—2.	Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen	570 000. —
		Summe IV	1 005 610 514. —
		Dazu: „ III	190 937 360. —
		„ II	144 429 850. —
		„ I	51 553 130. —
		Summe A. Betriebs- 2c. Kosten	1 392 530 854. —
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	8 000 000. —
		Öffentliche Schuld.	
35.	1—7.	Verzinsung	247 507 615. 48
36.	1—6.	Tilgung	43 253 718. 56
37.	—	Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 *M.* eventl. zur weiteren Tilgung von Staatsschulden bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155)	— —
38.	—	Renten	1 457 500. —
39.	1—9.	Verwaltungskosten	1 049 662. 96
		Summe Kap. 35 bis 39	293 268 497. —
		Beide Häuser des Landtages.	
40.	1—9.	Herrenhaus	285 875. —
41.	1—10.	Haus der Abgeordneten	1 709 715. —
		Summe Kap. 40 und 41	1 995 590. —
		Summe I	303 264 087. —
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
42.	1—2.	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	131 198 965. —
43.	1—16.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse 2c.	82 962 084. —
		Summe II	214 161 049. —
		Dazu: „ I	303 264 087. —
		Summe B. Dotationen 2c.	517 425 136. —
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.	
		I. Staatsministerium.	
44.	1—16.	Bureau des Staatsministeriums	440 690. —
		Staatsarchive.	
45.	1—12.	Archivverwaltung	508 366. —
45a.	1—4.	Historisches Institut in Rom	56 640. —
		Summe Kap. 45 und 45a	565 006. —
		Seite	1 005 696. —

ed by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		Übertrag . . .	1 005 696. —
46.	1—8.	Generalordenskommission . . .	291 730. —
47.	1—10.	Geheimes Zivilkabinett . . .	188 820. —
48.	1—13.	Oberrechnungskammer . . .	1 091 960. —
49.	1—2.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte . . .	13 600. —
50.	—	Disziplinarhof . . .	12 750. —
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte . . .	8 400. —
52.	1—3.	Gesetzsammlungsamt in Berlin . . .	151 600. —
53.	1—11.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger . . .	872 445. —
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung . . .	800 000. —
54a.	1—14.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen . . .	14 727 248. —
		Summe I . . .	19 164 249. —
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
55.	1—3.	Ministerium . . .	90 850. —
56.	1—6.	Gesandtschaften . . .	457 850. —
		Summe II . . .	548 700. —
		III. Finanz-Ministerium.	
57.	1—13.	Ministerium . . .	1 301 436. —
58.	1—16.	Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse . . .	24 018 475. —
59.	1—10.	Rentenbanken . . .	540 152. —
60.	1—10.	Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten . . .	4 417 100. —
61.	1—5.	Verwaltung des Tiergartens in Berlin . . .	267 340. —
62.	1—10.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen ꝛc. . . .	86 081 946. —
63.	1—5.	Allgemeine Fonds . . .	15 058 000. —
		Summe III . . .	131 714 449. —
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
64.	1—14.	Ministerium . . .	1 488 986. —
65.	1—20.	Bauverwaltung . . .	31 577 003. —
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben . . .	493 420. —
66a.	1—10.	Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung . . .	1 339 000. —
		Summe IV . . .	34 898 409. —
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
67.	1—14.	Ministerium . . .	614 416. —
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung . . .	3 835 189. —
68a.	1—12.	Bernsteinwerke . . .	1 745 194. —
69.	1—17.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke . . .	9 376 381. —
69a.	1—5.	Porzellanmanufaktur . . .	1 208 780. —
69b.	—	Fällt aus.	
69c.	—	Fällt aus.	
69d.	1—6.	Landesgewerbeamt . . .	99 600. —
70.	1—5.	Vermischte Ausgaben . . .	87 137. —
		Summe V . . .	16 966 697. —
		VI. Justiz-Ministerium.	
71.	1—11.	Ministerium . . .	750 350. —
72.	1—5.	Justizprüfungskommission . . .	66 560. —
73.	1—16.	Oberlandesgerichte . . .	6 215 309. —
74.	1—26.	Landgerichte und Amtsgerichte . . .	95 734 031. 86
75.	1—16.	Besondere Gefängnisse . . .	3 932 454. —
76.	1—4.	Wartegelder, Dispositionsgehälter ꝛc. . . .	152 543. 61
		Seite . . .	106 851 248. 47

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		Übertrag . . .	106 851 248. 47
77.	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen . . .	11 900 000. —
78.	—	Transportkosten . . .	520 000. —
79.	—	Nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren . . .	174 000. —
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben . . .	3 972 351. 53
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen . . .	1 750 000. —
82.	—	Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse . . .	39 000. —
		Summe VI . . .	125 206 600. —
		VII. Ministerium des Innern.	
83.	1—12.	Ministerium . . .	800 884. —
84.	1—12.	Statistisches Bureau . . .	505 705. —
85.	1—7.	Oberverwaltungsgericht . . .	1 047 654. —
86.	1—2.	Versicherungsrevisoren . . .	23 700. —
87.	1—2.	Standesämter . . .	376 598. —
88.	—	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger . . .	299 550. —
89.	—	Fällt aus.	
90.	1—11.	Landrätliche Behörden und Ämter . . .	8 900 102. —
91.	1—15.	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung (Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg)	18 793 773. —
92.	1—13.	Polizeiverwaltung in den Provinzen . . .	12 428 705. —
93.	1—5.	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen . . .	974 232. —
94.	1—11.	Landgendarmerie . . .	13 227 371. —
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei . . .	5 420 043. —
96.	1—12.	Strafanstaltsverwaltung . . .	13 241 494. —
97.	1—9.	Für Wohltätigkeitszwecke . . .	10 071 797. —
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern . . .	164 002. —
		Summe VII . . .	86 275 610. —
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
		Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.	
99.	1—11.	Ministerium . . .	1 461 020. —
100.	1—8.	Ober-Landeskulturgericht . . .	155 860. —
101.	1—16.	Generalkommissionen . . .	9 711 265. —
101a.	1—3.	Banktechnische Revisoren . . .	30 700. —
102.	1—16.	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke . . .	2 427 782. —
103.	1—17b.	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen . . .	3 243 739. —
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht . . .	1 614 420. —
105.	1—8.	Förderung der Fischerei . . .	434 847. —
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen . . .	2 698 402. —
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben . . .	1 344 000. —
		Summe Kap. 99 bis 107 . . .	23 122 035. —
108.	1—33.	Gestütverwaltung . . .	7 222 785. —
		Summe VIII . . .	30 344 820. —
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
109.	1—14.	Ministerium . . .	1 355 068. —
110.	—	Fällt aus.	
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrat . . .	204 145. —
		Seite . . .	1 559 243. —

Digitized

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		Übertrag . . .	1 559 243. —
112.	1—8.	Evangelische Konsistorien . . .	1 541 757. 40
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen . . .	1 769 983. 62
114.	—	Fällt aus.	
115.	1—13.	Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute . . .	1 256 761. 80
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen . . .	1 383 624. 30
116a.	—	Altkatholische Geistliche und Kirchen . . .	48 000. —
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien . . .	990 816. —
118.	1—3.	Prüfungskommissionen . . .	132 153. —
119.	1—16.	Universitäten . . .	12 259 741. 74
120.	1—18.	Höhere Lehranstalten . . .	14 396 237. 27
121.	1—47.	Elementar-Unterrichtswesen . . .	96 118 362. 56
122.	1—44.	Kunst und Wissenschaft . . .	6 065 925. 85
123.	1—16.	Technisches Unterrichtswesen . . .	3 633 401. —
124.	1—15.	Kultus und Unterricht gemeinsam . . .	18 686 423. 82
125.	1—21.	Medizinalwesen . . .	3 863 792. 22
126.	1—4.	Allgemeine Fonds . . .	326 431. 42
		Summe IX . . .	164 032 655. —
		X. Kriegsministerium.	
127.	1—9.	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin . . .	162 148. —
		Summe X für sich.	
		Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . .	164 032 655. —
		" VIII. Ministerium für Landwirtschaft ꝛc. . . .	30 344 820. —
		" VII. Ministerium des Innern . . .	86 275 610. —
		" VI. Justiz-Ministerium . . .	125 206 600. —
		" V. Ministerium für Handel und Gewerbe . . .	16 966 697. —
		" IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten . . .	34 898 409. —
		" III. Finanz-Ministerium . . .	131 714 449. —
		" II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	548 700. —
		" I. Staats-Ministerium . . .	19 164 249. —
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben . . .	609 314 337. —
		Dazu: " B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung . . .	517 425 136. —
		" A. Betriebs- ꝛc. Kosten . . .	1 392 530 854. —
		Summe der dauernden Ausgaben . . .	2 519 270 327. —
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
1.	—	Staatsarchive . . .	112 300. —
1a.	—	Generalordenskommission . . .	30 600. —
		Summe I . . .	142 900. —
1b.	—	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten** . . .	220 000. —
		III. Finanzministerium.	
2.	—	Verwaltung der direkten Steuern . . .	459 600. —
2a.	—	Verwaltung der indirekten Steuern . . .	1 941 090. —
3.	—	Allgemeine Verwaltung . . .	5 944 899. —
		Summe III . . .	8 345 589. —
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
4.	—	Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten . . .	115 071 300. —
5.	—	Bauverwaltung . . .	18 711 666. —
		Summe IV . . .	133 782 966. —
		Seite . . .	142 491 455. —

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		Übertrag . . .	142 491 455. —
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
6.	—	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	2 134 000. —
7.	—	Handels- und Gewerbeverwaltung	765 200. —
		Summe V . . .	2 899 200. —
8.	—	**VI. Justiz-Ministerium**	10 179 500. —
9.	—	**VII. Ministerium des Innern**	3 218 849. —
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
10.	—	Domänen	4 033 000. —
11.	—	Forsten	5 887 100. —
12.	—	Landwirtschaftliche Verwaltung	8 526 281. —
13.	—	Gestütverwaltung	734 250. —
		Summe VIII . . .	19 180 631. —
14.	—	**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	21 030 845. —
15.	—	**X. Kriegsministerium**	10 800. —
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	199 011 280. —

Abschluß.

Es betragen:

1.	die Einnahmen		2 718 281 607. —
2.	die dauernden Ausgaben	2 519 270 327 ℳ	
3.	die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .	199 011 280 „	2 718 281 607. —

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Porsch.**

Digitized by Google

Etat

der

Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben

der

Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse

für das Etatsjahr 1905.

Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mark.
	Einnahme.	
1.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge zu den Kosten der Heizung, des Wasserverbrauchs und der Schornsteinreinigung, Entschädigung für Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Beständen der Anstalt, Mieten für Wohnungen im Dienstgebäude, Erlös aus dem Verkaufe des statistischen Werkes und der Bestimmungen für die Verbandskassen usw., Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Inventarienstücke usw, Beiträge zu den Kosten der gemeinschaftlichen Genossenschaftsstatistik und sonstige extraordinäre Einnahmen)	4 900
	Summe der Einnahme für sich. (Die Einnahmen im Betrage von 4 900 *M.* werden den Erträgnissen der Anstalt zugeführt.)	
	Ausgabe.	
	Besoldungen.	
1.	1 Direktor mit 12 000 *M.*; 1 Direktions-Mitglied als Vertreter des Direktors mit (7 500 bis 10 000 *M.*) 7 500 *M.*; 2 Direktions-Mitglieder mit (6 000 bis 8 000 *M.*) 12 700 *M.*; 1 Vorsteher der Kassenabteilung; 1 Bankinspektor als genossenschafts-technischer Hilfsarbeiter und 1 Bankinspektor als börsen-technischer Hilfsarbeiter mit (5 400 bis 6 600 *M.*) 17 000 *M.*	49 200
	(Der Direktor hat freie Dienstwohnung.)	
2.	1 Vorsteher des Revisionsbureaus mit (4 500 bis 6 000 *M.*) 4 800 *M.*; (Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers dieser Stelle wird dieselbe in eine Stelle von 4 200 bis 5 400 *M.* umgewandelt, es kommt deshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der beiden Beamtenklassen mit 300 *M.* als künftig wegfallend in Betracht.) 3 Abteilungsvorsteher mit (4 200 bis 5 400 *M.*) 12 600 *M.*; 3 Sekretäre und erste Kassierer mit (3 000 bis 5 000 *M.*) 11 000 *M.*; 2 Sekretäre als Bureauvorsteher mit (2 400 bis 4 800 *M.*) 6 000 *M.*; 11 Sekretäre und 47 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (1 800 bis 4 200 *M.*) 119 200 *M.*; 3 Kassen-Assistenten mit (1 800 bis 3 000 *M.*) 5 800 *M.*	159 400
3.	13 Kassenboten mit (1 200 bis 1 600 *M.*)	16 920
	(Ein Unterbeamter hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
	Summe Tit. 1 bis 3 . .	225 520

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	47 820
	Summe Tit. 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Nicht pensionsfähige Stellenzulage für den Direktor	3 000
5a.	Remunerierung von Hilfsarbeitern und Hilfskassenboten, einschließlich 1 800 ℳ Remuneration für ein Mitglied des statistischen Bureaus für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte	39 300
6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	24 200
7.	Pensionen und laufende Unterstützungen	—
	Summe Tit. 5 bis 7 . . .	66 500
	Sächliche Ausgaben.	
8.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen; Bibliothek; Heizung und Beleuchtung; Wasserverbrauch; Utensilien; Reinigungs- und Desinfektionskosten; Mankogelder für die Kassenführung; Heften der Akten; Abonnement von Zeitungen; Postporto-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Geldtransporte, Frachtgebühren für dienstliche Sendungen); Löhne und Kopialien; öffentliche Abgaben und Lasten, Miete für die Dienstwohnung des Direktors und sonstige vermischte Ausgaben	198 420
9.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 000
10.	Diäten und Fuhrkosten, einschließlich der Kosten für die Ausschußsitzungen	20 000
11.	Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes	250
	Summe Tit. 8 bis 11 . . .	221 670
	Summe der Ausgabe . . .	561 510
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 561 510 ℳ werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	

№ 226 A.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Anlagen

zum

Staatshaushalts-Etat

für

das Etatsjahr 1905.

Abteilung I,

enthaltend

die Spezialetats:

Nr. 1. der Domänenverwaltung,
" 2. der Forstverwaltung,
" 3. der Verwaltung der direkten Steuern,
" 4. der Verwaltung der indirekten Steuern,
" 5. der Lotterieverwaltung,
" 6. des Seehandlungs-Instituts,
" 7. der Münzverwaltung,
" 8. der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
" 9. der Eisenbahnverwaltung.

№ 1.

Etat der Domänenverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Einnahme.	
1.	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domänenobjekten, als: Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon, Einnahmen für Naturalprästationen, Zinsen von bäuerlichen Inventarien- (Hofwehr-) Geldern und unbeständige Gefälle . . .	884 668
	2.	Domänen-Amortisationsrenten	5 282 806
	3.	Ertrag von Domänenvorwerken	14 118 574
	4.	Ertrag von anderen Domänengrundstücken, ausschließlich der Weingüter, sowie von Mühlen und Fischereien	4 200 564
	4a.	Ertrag von Weingütern	297 507
	5.	Ertrag von Mineralbrunnen und Badeanstalten, nämlich der verpachteten Mineralbrunnen zu Niederselters, Fachingen, Geilnau und Weilbach, des verpachteten Bades Weilbach, sowie der administrierten Mineralbrunnen zu Ems und Langenschwalbach, und der Bäder Ems, Schlangenbad, Langenschwalbach, Neuendorf, Rehburg und Norderney, mit Einschluß von rund 42000 ℳ. Zinsen des Emser Kurfonds . .	2 425 160
	6.	Fällt weg.	
	7.	Zinsen von Aktivkapitalien	13 958
	8.	Renten, welche das Deutsche Reich gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) an den Bundesstaat Preußen zu zahlen hat, nämlich:	
		a) an Stelle der Revenuen-Überschüsse von den bestehen bleibenden ehemals Preußischen Festungen . . . . . 72 572 ℳ — ₰	
		b) für die Erträgnisse von ehemals Preußischen Militärgrundstücken . . . . . 16 684 „ 20 „	
		c) für die Erträgnisse von ehemals Preußischen Marinegrundstücken in Wilhelmshaven . . . . . 6 735 „ — „	
		d) für die Erträgnisse von ehemals Preußischen Postgrundstücken . . . . . 1 500 „ — „	
		zusammen . . 97 491 ℳ 20 ₰	
		rund . . .	97 491
	8a.	Einnahmen aus der Aufteilung der Domäne Dahlem bei Berlin, ausschließlich der Erlöse aus dem Verkaufe von Grundstücken	50 000
	9.	Sonstige Einnahmen und zur Abrundung der Einnahmen in den Kassen-Etats . . .	255 792
		Summe der Einnahme . . .	27 626 520
		Ausgabe.	
1.		**A. Dauernde Ausgaben.**	
		Besoldungen.	
	1.	2 Weinbau-Direktoren mit (2 700 bis 5 700 ℳ.) 9 800 ℳ.;	
		40 Domänen-Rentbeamte und Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen sowie 1 Badekassen-Rendant mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) 148 100 ℳ., sowie pensionsfähige, künftig wegfallende Zulage für 1 Beamten in Berlin 300 ℳ., zusammen 148 400 ℳ.;	
		1 Geometer für das Ostfriesische Moorwesen mit (2 100 bis 4 200 ℳ.) 4 200 ℳ.;	
		1 Meliorationsbauwart für die Ostfriesischen Landgewinnungsarbeiten mit (1 650 bis 3 000 ℳ.) 1 650 ℳ.;	
		6 Beamte der Bäder- und Mineralbrunnenverwaltung, nämlich: 5 Bade-Inspektoren mit 3 600 ℳ., 3 300 ℳ., 2 700 ℳ., 2 700 ℳ., und 2 100 ℳ. sowie 1 Brunnen-Inspektor mit 2 400 ℳ., zusammen 16 800 ℳ., darunter künftig wegfallend 1 300 ℳ.;	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(1.)	(1.)	1 Administrator mit 2 400 ℳ; 1 Obergärtner mit 2 100 ℳ; 2 Beamte bei der Gartenverwaltung zu Cassel, nämlich: 1 Garten-Inspektor mit 2 400 ℳ und 1 Schloßgärtner mit 2 100 ℳ, zusammen 4 500 ℳ; 10 Weinbergsverwalter und 1 Kellerverwalter mit (1 200 bis 2 200 ℳ), zusammen 15 400 ℳ	205 250
		35 Beamte haben Dienstwohnung, darunter 5, denen dieselbe als freie bewilligt ist; 1 Domänen-Rentmeister bezieht an Stelle einer solchen eine Mietsentschädigung aus Tit. 9. Außerdem haben 3 Beamte freie Nutzung von Grundstücken und sonstige Emolumente im Jahreswerte von 5 640 ℳ, von welchem ein Teil bis zum Höchstbetrage von 3000 ℳ bei der Pensionierung anrechnungsfähig ist. An demselben nehmen 2 Beamte teil. Der Brunnen-Inspektor zu Ems ist nicht nur von seinem fixierten Gehalte von jährlich 2 400 ℳ und dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse, sondern auch von seinem Tantiemenbezuge bis zum Höchstbetrage von jährlich 1800 ℳ nach Maßgabe des § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) pensionsberechtigt.	
	2.	Fällt aus.	
	3.	Unterbeamte der Domänenverwaltung: 12 Beamte mit 1 500 bis 1 800 ℳ, nämlich: 5 Brunnenmeister, 1 Bademeister, 3 Maschinisten, 2 Kastellane bei der Schloßverwaltung zu Cassel, 1 Lagerverwalter, zusammen 20 460 ℳ.; 13 Beamte mit 1 200 bis 1 600 ℳ, nämlich: 1 Unterverwalter, 1 Obergartengehilfe, 2 Gartengehilfen, 8 Wiesenmeister, 1 Fehnmeister, zusammen 18 700 ℳ; 12 Beamte mit 1 000 bis 1 500 ℳ., nämlich: 5 Fischereioberaufseher, 1 Dammmeister, 6 Moorvögte, zusammen 16 080 ℳ.; 1 gemeinschaftlich von der Domänenverwaltung und der Königlichen Klosterkammer zu Hannover angestellter Moorvogt (1 000 bis 1 500 ℳ) mit 576 ℳ als Anteil der Domänenverwaltung; 32 Beamte mit 900 bis 1 500 ℳ, nämlich: 6 Bademeister, 1 Brunnenmeister, 14 Fischereiaufsichtsbeamte, 3 Pritzstabel, 3 Rehnenmeister, 1 Grabenmeister, 4 Parkaufseher, zusammen 38 200 ℳ; 25 Beamte mit 900 bis 1 200 ℳ, nämlich: 3 Domänen-Rentamtsdiener, 1 Röhrleitungsaufseher, 1 Gartenvogt, 1 Schloßgartenaufseher, 5 Wiesen-Aufseher und Wärter, 1 Weideverwalter, 8 Weideaufseher, 3 Kanal- und Schleusenwärter, 1 Buschwärter, 1 Spreewehrwärter, zusammen 26 510 ℳ;	

Seite für sich.

ed by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(1.)	(3.)	Übertrag . . .	205 250
		3 Stackmeister mit (180 bis 300 ℳ) 900 ℳ; zusammen mit	121 426
		53 Beamte haben Dienstwohnung, darunter 37, denen dieselbe als freie bewilligt ist. Außerdem haben 9 Beamte freie Grundstücksnutzung und sonstige Emolumente im Jahreswerte von durchschnittlich 3 565 ℳ und 2 Beamte können das Feuerungsmaterial zum eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde entnehmen. Die Domänen-Rentamtsdiener sind nicht allein wegen ihrer fixierten Besoldung, sondern auch wegen zweier Dritteile des Durchschnittsbetrages ihrer Exekutionsgebühren (vgl. § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872, bezw. vom 30. April 1884) pensionsberechtigt. Das gesamte, bei der Pensionierung zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen, ausschließlich des Durchschnittsbetrages des Wohnungsgeldzuschusses, darf jedoch insoweit, als die Anstellung der betreffenden Beamten nicht schon vor dem 1. April 1883 erfolgt ist, in keinem Falle den Betrag von 1 300 ℳ übersteigen. Von den den Stackmeistern gewährten Tagegeldern sind zwei Drittel des Jahresbetrages nach dreijährigem Durchschnitte als persönliches Diensteinkommen pensionsberechtigt. Diese Tagegelder, sowie die Exekutionsgebühren der Domänen-Rentamtsdiener sind in dem vorher angegebenen Jahreswerte an Emolumenten von 3 565 ℳ nicht mitbegriffen.	
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	326 676
4.		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	15 252
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
5.		Kosten der Erhebung der Domänengefälle	8 132
6.		Aufsichtskosten, als: Entschädigungen an Beamte für die Wahrnehmung von Domanialinteressen, Kosten der Beaufsichtigung von Domänengrundstücken, Etablissements und Bauwerken ꝛc.	109 256
		Von den aus diesem Titel remunerierten Bediensteten haben 16 freie Dienstwohnung (darunter zwei möblierte) und 13 (darunter 2 ohne bare Vergütung) beschäftigte Bedienstete Grundstücks- und sonstige Nutzungen im Jahreswert von etwa 656 ℳ. Außerdem bezieht 1 Stackmeister aus diesem Fonds Tagelöhne, Quartier- und Reisegelder im durchschnittlichen Jahreswerte von 590 ℳ.	
7.*)		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	10 000
7a.		Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	3 000
7b.*)		Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	5 000
8.*)		Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie für Witwen und Waisen von Beamten	27 000
		Summe Tit. 5 bis 8 . . .	162 388
		Dienstaufwands-Entschädigungen.	
9.		An Beamte der Domänenverwaltung, einschließlich einer Mietsentschädigung für einen Domänenrentmeister von 900 ℳ (vgl. Anmerkung bei Tit. 1)	137 585
10/11.		Fallen aus.	
		Summe Tit. 9 für sich.	
		Sonstige Kosten und Lasten der Verwaltung.	
12.*)		Zur Entlastung der Domänen und zum Ankaufe von Grundstücken	125 000
13.		Kosten der geistlichen und Schulverwaltung (darunter künftig wegfallend 44 ℳ 64 ₰)	177 540
14.		Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	50 211
15.		Kosten der dem Domänenfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	60 038
		Seite . . .	412 789

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(1.)		Übertrag . . .	412 789
	15a.*)	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Domänenverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	5 470
	16.	Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige Abgaben und Lasten, Kosten der Amts- und Gutsbezirksverwaltung sowie Ausgaben auf Grund der Gesetze über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung und des Unfallfürsorgegesetzes (darunter künftig wegfallend 645 315 *M.* 93 *Pf.*)	1 541 000
	17.	Fällt aus.	
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Domänengebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten, welche dem Domänenfiskus obliegen	2 637 600
	19.	Zu Vermessungen und Bonitierungen	26 236
	20.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	25 000
	21.	Betriebskosten für selbstbewirtschaftete Grundstücke, ausschließlich der Weingüter . .	946 553
	21a.	Betriebskosten für selbstbewirtschaftete Weingüter	214 250
	22.	Betriebskosten für die unter Kap. 1 Tit. 5 der Einnahme aufgeführten Mineralbrunnen und Bäder, und zwar für die ersteren, soweit sie nicht verpachtet sind . . .	1 054 475
	23.	Vermischte Ausgaben, einschließlich Stellvertretungskosten und Beihilfen zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Domänenverwaltung ist	150 856
		Summe Tit. 12 bis 23 . . .	7 014 229
		Dazu: = = 9	137 585
		= = 5 bis 8 . . .	162 388
		= = 4	15 252
		= = 1 bis 3 . . .	326 676
		*)Zu Tit. 7, 7b, 8, 12 und 15a. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	7 656 130
10.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zu verzinslichen Beihilfen zur Ausführung von Meliorationen, insbesondere Drainierungen, auf Domänenvorwerken und sonstigem Domanialgrundbesitz	400 000
	2.	Zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen nebst Zubehör an Stallgebäuden, Brunnen 2c. auf den Domänen (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 1 Tit. 18 der dauernden Ausgaben)	500 000
	3.	Zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken . .	700 000
		Hier kann derjenige Teil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen sowie Domänen- und Forstgrundstücken zur Verwendung kommen, welcher die Summe von 1 600 000 *M.* übersteigt und nicht zum Ankaufe und zur ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird, verwendet wird (vgl. Anmerkung zu Kap. 11 Tit. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Forstverwaltung).	
	4.	Zur Herstellung elektrischer Anlagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke auf Domänen, achte Rate	50 000
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum ordentlichen Domänen-Baufonds Kap. 1 Tit. 18 der dauernden Ausgaben	850 000
	6.	Zur Vorbereitung und Ausführung des Verkaufs der hierzu bestimmten Teile der Domäne Dahlem im Regierungsbezirk Potsdam und zur Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs- und Entwässerungs- usw. Anlagen sowie zu den Kosten der laufenden Unterhaltung und Benutzung derselben, dritte Rate	650 000
	7.	Zu fiskalischen Weinbergsanlagen in der Saar-, Mosel- und Nahegegend	395 000
	8.	Zur Abstoßung einer bei dem Ankauf der „König Wilhelms-Felsenquellen" in Ems vom Domänenfiskus übernommenen Hypothek	230 000
		Seite . . .	3 775 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(10.)		Übertrag . . .	3 775 000
	9.	Zu Landgewinnungsarbeiten im Regierungsbezirke Schleswig	87 000
	10.	Zur Eindeichung von Vorlandsflächen im Regierungsbezirke Schleswig, dritte und letzte Rate	98 000
	11.	Zu Landgewinnungsarbeiten an der Ostfriesischen Küste	73 000
		*) Zu Kap. 10 Tit. 1 bis 11. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . .	4 033 000
		Dazu: = A. Dauernde Ausgaben	7 656 130
		Summe der Ausgabe . . .	11 689 130
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	27 626 520
		Die dauernden Ausgaben betragen	7 656 130
		Mithin Überschuß . . .	19 970 390
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	4 033 000
		Bleibt Überschuß . . .	15 937 390

№ 2.

Etat der Forstverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	93 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	5 152 000
	3.	Aus der Jagd	453 000
	4.	Von Torfgräbereien aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	216 000
	5–9.	Fallen aus.	
	10.	Von dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg (die Einnahme für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905)	19 900
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	761 300
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9c der Ausgabe) . .	130 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	6 500
		Summe der Einnahme . .	99 751 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.		
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**		
		Besoldungen.		
	1.	34 Oberforstmeister und 94 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 ℳ) 778 200 ℳ und 26 400 ℳ zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 ℳ für jeden), darunter 600 ℳ künftig wegfallend		804 600
		(1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)		
	2.	761 Oberförster mit (2 700 bis 5 700 ℳ)	3 215 100 ℳ	
		Hierzu: 1 Verwalter des Tiergartens bei Cleve mit (1 500 bis 3 300 ℳ)	1 500 =	
		2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1 500 bis 2 000 ℳ) Gehalt	4 000 =	
		und einer Revierförsterzulage von je 300 ℳ	600 =	
		sowie 1 Verwalter der durch das Gesetz vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 285), betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, der Staatsaufsicht unterstellten Forsten mit einem Einzelgehalte von	2 900 =	
		Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine Zulage von	900 =	
				3 225 000
		Der Verwalter für Olpe hat keine Nebenbezüge. Die übrigen vorstehend aufgeführten Beamten erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 ℳ, für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve zu 105 ℳ, im übrigen aber zu 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.		
	2a.	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1 800 bis 4 200 ℳ)		360 400
		(2 Rendanten haben Dienstwohnung.)		
	3.	3925 Revierförster und Förster mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 6 068 175 ℳ, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden; 68 660 ℳ zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 bis 450 ℳ; 1 Dünenmeister mit (1 800 bis 2 700 ℳ.) 2 100 ℳ; 1 Dünenaufseher mit (900 bis 1 200 ℳ) 1 150 ℳ; 600 Hilfsförster mit (1 200 bis 1 400 ℳ) 733 500 ℳ; 91 voll beschäftigte Waldwärter mit 73 300 ℳ Einzelgehältern von 600 bis 1 000 ℳ. Im ganzen	6 946 885 ℳ	
		Hiervon ab diejenigen	1 740 =	
		die für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.		
		Bleiben . . .		6 945 145
		Die Revierförster, die Förster und die Hilfsförster erhalten außerdem freie Dienstwohnung, der Dünenmeister Dienstwohnung und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Hilfsförstern zu 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.		
		Die Waldwärter und der Dünenaufseher erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, außerdem Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Der Wert der freien Feuerung wird den Waldwärtern zu 75 ℳ. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.		
		Seite . . .		11 335 145

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(2.)		Übertrag . . .	11 335 145
	4.	1 Torfverwalter mit (1 500 bis 3 300 ℳ) 3 300 ℳ; 15 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 21 750 ℳ; 7 Torf-, Wiesen- 2c. Wärter (sämtlich voll beschäftigt), zusammen 6 050 ℳ. Einzelgehälter von 600 bis 1 000 ℳ	31 100
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung: der Torfverwalter mit einem pensionsfähigen Werte der freien Feuerung von 105 ℳ, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .	11 366 245
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	109 000
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen	470 000
	7.	Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, zur Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden	1 470 200
		Außer der Remuneration freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die fixierten Diätensätze der Forsthilfsaufseher betragen höchstens 1 200 ℳ jährlich. In besonders dazu angetanen Fällen kann ihnen eine Teuerungszulage von monatlich 3 ℳ gewährt werden.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, bezw. nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber sowie Stellvertretungskosten	321 200
	9.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	51 300
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	16 000
	9b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	100 000
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme)	130 000
		Nach Verwendung der 10 000 ℳ, um welche der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 6 bis 9c . . .	2 558 700
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.	
	10.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 4 000 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 3 000 ℳ, für Oberförster bis zu 2 100 ℳ für jeden, für den Oberförster in Münster 2 700 ℳ, für den Oberförster in Sigmaringen 2 400 ℳ, für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 1 200 ℳ, für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 ℳ und Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 ℳ und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 300 ℳ. . .	1 714 890
	11.	Fällt aus.	
	12.	Fällt aus.	
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 000 ℳ. für jeden	159 800
	13.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 ℳ, Stellenzulagen bis zu 300 ℳ, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 ℳ und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 ℳ für Revierförster und Förster, Stellenzulage von 80 ℳ. und Pferdehaltungszulage von 360 ℳ für den Dünenaufseher, zusammen . . . . . 981 120 ℳ und Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Waldwärter (einschließlich 5 700 ℳ künftig wegfallend) . . . . . 9 420 „	990 540
		Seite . . .	2 865 230

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(2.)		Übertrag . . .	2 865 230
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1 200 ℳ. für den Torfverwalter und zwei Flößereiverwalter . . . . . 1 800 ℳ. und Stellenzulagen bis zu 200 ℳ. für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten . . . . . 2 550 „	4 350
	15.	Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 1 200 ℳ.; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 300 ℳ., für Hilfsförster bis zu 200 ℳ. für jeden	182 500
		Summe Tit. 10 bis 15 . . .	3 052 080
		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	11 500 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300 000 ℳ. künftig wegfallend) . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	1 624 800
	19.*)	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	250 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 . .	64 300
	21.*)	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 . . . . . (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	5 250 500
	22.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und Wildschaden-Ersatzgelder	106 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 . .	68 500
	24–28	Fallen aus.	
	29.	Für den Tiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg . . . . . (Die Werbungs- und Kulturkosten gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Berechnung. Bei dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Überschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	13 220
	30.	Fällt aus.	
	31.	Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen	109 600
	32.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	453 555
	33.	Fällt aus.	
	34.	Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten	184 000
	35.	Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	264 000
		Summe Tit. 16 bis 35 . .	22 283 275
		Hierzu: = = 10 = 15 . .	3 052 080
		= = 6 = 9c . .	2 558 700
		= = 5	109 000
		= = 1 bis 4 . . .	11 366 245
		Summe Kap. 2 . . .	39 369 300

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 8300 ℳ; 8 Professoren mit (4100 bis 6900 ℳ) 42 800 ℳ; 1 Sekretär mit (1500 bis 2700 ℳ) 1 500 ℳ; 1 Hausmeister mit (900 bis 1200 ℳ) 1 200 ℳ . . . . . 53 800 ℳ Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 2 Professoren pensionsfähige Zulage, darunter 950 ℳ künftig wegfallend . . . . . 4 700 ℳ	58 500
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 7500 ℳ; 6 Professoren mit (4100 bis 6900 ℳ) 32 200 ℳ; 1 Sekretär und 1 akademischer Gärtner mit (1500 bis 2700 ℳ) 3 400 ℳ; 1 Hausmeister mit (900 bis 1200 ℳ) 1 200 ℳ . . . . . 44 300 ℳ Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 1 Professor pensionsfähige Zulage, darunter 1 250 ℳ künftig wegfallend . . . . . 4 700 ℳ	49 000
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	3 Lehrer mit (1500 bis 2700 ℳ) bei den Forstlehrlingsschulen . . . . . (2 Lehrer erhalten Dienstwohnung.)	6 150
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	113 650
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	7 872
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zu Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ und für die Verwaltung der Bibliothek 300 ℳ für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	41 700
		Der Gehilfe des ersten Professors der anorganischen Naturwissenschaften in Münden, der mit der Wartung der Fischzuchtanstalt in Eberswalde beauftragte Forstaufseher und vier Forstaufseher und Hausväter der Forstlehrlingsschulen in Proskau, Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg erhalten freie Wohnung.	
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und zu außerordentlichen Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		Summe Tit. 5 und 6 . . .	44 100
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	10 100
	8.*)	Amtsunkostenvergütungen, Stellenzulagen für die Hausmeister bei den Forstakademien bis zu 200 ℳ für jeden, Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen sowie sonstige vermischte Ausgaben Drei Arbeiter, die in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	103 678
		Summe Tit. 7 und 8 . . .	113 778
		Hierzu: = = 5 = 6 . . .	44 100
		= = 4	7 872
		= = 1 bis 3 . . .	113 650
		Summe Kap. 3 . . .	279 400

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 673 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	573 000
	2a.	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	640 000
	3.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	194 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 ℳ, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	97 000
	5.*)	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	21 300
	6.*)	Zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summe Kap. 4 . . .	4 248 300
		Hierzu: = = 3 . . .	279 400
		= = 2 . . .	39 369 300
		*)Zu Kap. 2 Tit. 9, 9b, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6 und 8 sowie Kap. 4 Tit. 3, 5 und 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	43 897 000
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	200 000
	2.	Zum Ankaufe und zur ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird	4 000 000
		(Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Hier kommt ein fester Betrag von 3 700 000 ℳ zur Verwendung und außerdem kann derjenige Teil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken hier verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 10 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)	
	3.	Zur versuchsweisen Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	100 000
	4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds Kap. 2 Tit. 17 der dauernden Ausgaben	650 000
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 18 der dauernden Ausgaben	400 000
	6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 19 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten ꝛc.	100 000
	7.	Zur Herstellung von Fernsprechanlagen	150 000
	8.	Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	100 000
		Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	
	9.	Zur Errichtung von Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg, einschließlich der inneren Einrichtung	187 100
		Zu Kap. 11. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	5 887 100

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	99 751 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	43 897 000
		Mithin Überschuß . . .	55 854 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	5 887 100
		Bleibt Überschuß . . .	49 966 900

№ 3.

Etat der Verwaltung der direkten Steuern

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
4.		**Einnahme.**	
	1.	**Einkommensteuer**	187 000 000
	2.	**Ergänzungssteuer**	37 000 000
	3.	**Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen**	2 978 000
	4.	**Eisenbahn-Abgabe**	266 700
	5.	**Fällt aus.**	
	6.	**Gebühren**	2 105 000
	7.	**Für Nebenbeschäftigungen der Katasterbeamten**	244 400
	8.	**Strafbeträge und sonstige Einnahmen,** einschließlich der Einnahmen auf Grund- und Gebäudesteuerreste sowie auf Reste an Gewerbesteuer von den stehenden Gewerben aus der Zeit vor dem 1. April 1895 — in den Hohenzollernschen Landen einschließlich der Einnahmen auf Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Kapitalien-, Dienstertrags- und Hundesteuerreste sowie auf Reste an Gewerbesteuer von den stehenden Gewerben aus der Zeit vor dem 1. April 1901 — und der Einnahmen aus Spezialfonds	513 200
		Summe der Einnahme . . .	230 107 300
		Ausgabe.	
6.		A. Dauernde Ausgaben.	
		Besoldungen.	
	1.	**Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.**	
		1 Dirigent mit (7 500 bis 9 300 *M.*) 8 700 *M.*;	
		23 Ober-Regierungsräte und Regierungsräte mit (4 200 bis 7 200 *M.*) 120 000 *M.*; zu Zulagen für 2 Ober-Regierungsräte als Abteilungs-Dirigenten je 900 *M.*, zusammen 1 800 *M.*, sowie für 1 Ober-Regierungsrat als Vertreter des Dirigenten 900 *M.*	
		Die Stellen und Gehälter für die Ober-Regierungsräte und Regierungsräte übertragen sich mit den bei Kap. 58 Tit. 1 des Etats des Finanz-Ministeriums und Kap. 91 Tit. 1 des Etats des Ministeriums des Innern vorgesehenen Stellen und Gehältern für Beamte derselben Art.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(3.)	(1.)	1 Rendant und Kassierer mit (3 600 bis 4 800 ℳ) 4 400 ℳ und (künftig wegfallend) 600 ℳ. pensionsfähige Zulage; 113 Regierungs-Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 258 100 ℳ; 104 Regierungs-Sekretäre und Buchhalter mit (1 800 bis 4 800 ℳ) 389 600 ℳ; 1 Regierungs-Sekretär mit (2 400 bis 4 800 ℳ) 3 600 ℳ. Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen mit 1 800 bis 4 800 ℳ bezw. 2 400 bis 4 800 ℳ werden diese Stellen in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt. Es kommt deshalb wegen der Stelle mit 2 400 ℳ bis 4 800 ℳ der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen dieser Gehaltsklasse (2 400 ℳ) und der verbleibenden Gehaltsklasse (1 800 ℳ) mit 600 ℳ als künftig wegfallend in Betracht. Die Stellen und Gehälter für die Regierungs-Sekretäre und Buchhalter übertragen sich mit den bei Kap. 6 Tit. 4 dieses Etats und Kap. 58 Tit. 2 des Etats des Finanz-Ministeriums vorgesehenen Stellen und Gehältern für die dort aufgeführten Steuersekretäre bezw. Sekretäre und Buchhalter. 27 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 52 950 ℳ. Die Stellen und Gehälter für die Kanzlisten übertragen sich mit den bei Kap. 6 Tit. 4 dieses Etats und Kap. 58 Tit. 3 des Etats des Finanz-Ministeriums vorgesehenen Stellen und Gehältern für die dort aufgeführten Kanzlisten. 34 Kanzleidiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 42 340 ℳ. 2 Kanzleidiener mit (1 500 bis 2 400 ℳ) 4 300 ℳ. Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Kanzleidienerstellen mit 1 500 bis 2 400 ℳ werden diese Stellen in solche mit 1 000 bis 1 500 ℳ umgewandelt. Es kommt deshalb für diese beiden Stellen je der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen mit 500 ℳ, also ein Gesamtbetrag von 1 000 ℳ als künftig wegfallend in Betracht. zusammen . . .	887 290
		(4 Beamte haben Dienstwohnung, davon sind 3 berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. 1 Beamter hat Anschluß an die Zentralheizung, Wasser- und Gasleitung gegen zu zahlende Entschädigung.)	
	2.	**Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters.** 53 Kataster-Inspektoren mit (4 000 bis 6 600 ℳ) 312 600 ℳ; 784 Kataster-Kontrolleure und Sekretäre mit (2 400 bis 4 500 ℳ) 2 861 350 ℳ, nebst einer pensionsfähigen Funktionszulage von 600 ℳ für einen Kataster-Kontrolleur für Wahrnehmung der Kataster-Inspektionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen; 344 Katasterzeichner mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 704 700 ℳ.; 4 Bezirksgeometer in den Hohenzollernschen Landen mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 18 000 ℳ; zusammen . . . 3 897 250 ℳ Hiervon ab für die in außerordentlicher Verwendung befindlichen 15 Kataster-Kontrolleure und 10 Zeichner . . . . 73 500 „	3 823 750
		(Die pensionsfähige Zulage für den in den Hohenzollernschen Landen angestellten Kataster-Kontrolleur tritt dem höchsten Normalgehalt bis zum Maximalbesoldungssatze von 5 100 ℳ jährlich hinzu; 28 Beamte haben Dienstwohnung.)	
	3.	**Kassenverwaltung.** Bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.: 1 Rendant mit (4 800 bis 5 400 ℳ) 5 400 ℳ; 1 Kassierer mit (3 000 bis 4 200 ℳ) 3 600 ℳ; 4 Buchhalter mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 14 100 ℳ; 1 Kanzlist mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 2 700 ℳ; 1 Vollziehungsbeamter mit (1 500 bis 2 400 ℳ) 2 400 ℳ. Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Vollziehungsbeamtenstelle mit 1 500 bis 2 400 ℳ wird diese in eine Vollziehungsbeamtenstelle mit 1 000 bis 1 500 ℳ umgewandelt. Es kommt deshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen mit 500 ℳ als künftig wegfallend in Betracht. 1 Kassendiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 1 000 ℳ.	
		Seite . . .	4 711 040

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(6.)	(3.)	Übertrag . . .	4 711 040
		Bei den übrigen Kreiskassen:	
		422 Rentmeister mit (3 000 bis 4 500 ℳ.) 1 710 863 ℳ., außerdem (künftig wegfallend) 66 107 ℳ. als Ersatz für frühere Dienstbezüge;	
		56 Vollziehungsbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) 82 580 ℳ., außerdem (künftig wegfallend) 1 647 ℳ. als Ersatz für frühere Dienstbezüge;	
		1 Vollziehungsbeamter mit (1 500 bis 2 400 ℳ.) 2 200 ℳ.	
		Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Vollziehungsbeamtenstelle mit 1 500 bis 2 400 ℳ. wird diese in eine Vollziehungsbeamtenstelle mit 1 000 bis 1 500 ℳ. umgewandelt. Es kommt deshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen mit 500 ℳ. als künftig wegfallend in Betracht.	
		zusammen . . .	1 892 597
		(29 Beamte haben Dienstwohnung.)	
4.		**Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuerausschüsse.**	
		30 Vorsitzende mit (4 200 bis 7 200 ℳ.) 160 800 ℳ.;	
		746 Steuersekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) 1 846 506 ℳ.; außerdem (künftig wegfallend) 1 679 ℳ. als Ersatz für frühere Dienstbezüge.	
		Die Stellen und Gehälter für die Steuersekretäre übertragen sich mit den bei Kap. 6 Tit. 1 dieses Etats und Kap. 58 Tit. 2 des Etats des Finanz-Ministeriums vorgesehenen Stellen und Gehältern für die dort aufgeführten Regierungs-Sekretäre und Buchhalter bezw. Sekretäre und Buchhalter.	
		78 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ.) 144 150 ℳ.	
		Die Stellen und Gehälter für die Kanzlisten übertragen sich mit den bei Kap. 6 Tit. 1 dieses Etats und Kap. 58 Tit. 3 des Etats des Finanz-Ministeriums vorgesehenen Stellen und Gehältern für die dort aufgeführten Kanzlisten.	
		27 Boten mit (900 bis 1 500 ℳ.) 30 120 ℳ.	
		zusammen . . .	2 183 255
		(2 Boten haben Dienstwohnung. 3 Boten sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .	8 786 892
5.		**Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten** . . . . . 1 013 062 ℳ.	
		abzüglich der aus anderen Fonds zahlbaren Beträge für	
		15 Kataster-Kontrolleure und 10 Zeichner . . . . . 8 750 „	1 004 312
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
6.		**Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste; zur Remunerierung der ständigen Revisoren der Kreiskassen und zu Stellenzulagen**	1 500 000
		Aus diesem Fonds können auch den bei den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungs-Kommissionen beschäftigten Bureau- und Kanzleibeamten der Regierungen Remunerationen gewährt werden.	
		Die Diätensätze betragen für die Katasterlandmesser 1 650 bis 1800 ℳ. jährlich, für die Hilfszeichner 1 440 bis 1 620 ℳ. jährlich, für die den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und der Gewerbesteuerausschüsse zugeteilten	
		Bureaudiätare im Maximum . . . . . 1 800 ℳ. jährlich,	
		Kanzleidiätare im Maximum . . . . . 1 650 „ „ .	
		An Stellenzulagen beziehen Kataster-Kontrolleure in Berlin und Breslau bis zum Betrage von je 500 ℳ. in anderen Orten bis zu je 400 ℳ., zusammen 18 500 ℳ., andere mittlere Beamte bis zu je 300 ℳ., zusammen 600 ℳ. (künftig wegfallend); Unterbeamte bis zu je 200 ℳ., zusammen 3 000 ℳ.	
7.		**Zu Remunerationen für die kommissarische oder nebenamtliche Wahrnehmung des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes in Einkommensteuer-Berufungs- oder Veranlagungs-Kommissionen, sowie in Gewerbesteuerausschüssen**	100 000
8.		**Zur Gewährung von Vergütungen für Zehrungs-, Übernachtungs- und Fuhrkosten bezw. Dienstaufwands-Entschädigungen an die etatsmäßigen Vollziehungsbeamten** . . .	10 440
		Seite . . .	1 610 440

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(6.)		Übertrag . . .	1 610 440
	9.	**Zu Entschädigungen für ehemalige Ortserheber** im Regierungsbezirk Cassel wegen Verlustes ihres früheren Diensteinkommens, zu Wartegeldern für Beamte, die infolge der anderweiten Kassenorganisation überflüssig wurden und noch nicht wieder angestellt sind, sowie zu Gehaltszuschüssen, Pensionen und Pensionszuschüssen für die anläßlich der vorerwähnten Organisation in andere, insbesondere in kommunale Dienststellungen übergetretenen Beamten (künftig wegfallend)	67 800
	10.*)	**Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Zeichner, Kanzlei- und Unterbeamte**	20 000
	10a.	**Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte**	25 000
	10b.*)	**Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte**	60 000
	11.*)	**Zu Unterstützungen für ausgeschiedene oder auf Wartegeld stehende Beamte sowie für Witwen und Waisen von Beamten**	110 000
	12.	**Zu Pensionszuschüssen an pensionierte Rentmeister von Steuerkassen** bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3 600 *M.* berechneten Pension	12 000
	13.	**Zu Unterstützungen für Personen,** welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	10 000
		Summe Tit. 6 bis 13 . . .	1 915 240
		Sonstige Kosten der Veranlagung.	
	14.*)	**Zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters**	200 000
	15.	**Für die Veranlagung der Gebäudesteuer**	26 500
	16.	**Für die Veranlagung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer** . . . . . Aus diesem Titel können den ortsanwesenden Vorsitzenden und Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Voreinschätzungsbezirken Versäumnisgebühren bis zur Höhe von 2 *M.* 50 *Pf.* für den Sitzungstag, sowie den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse angemessene Entschädigungen für ihre Versäumnis gewährt werden.	1 083 700
	17.	**Für die Veranlagung der Gewerbesteuer**	84 700
	18.	**Fällt aus.**	
		Summe Tit. 14 bis 18 . . .	1 394 900
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	19.	**Zu Bureaubedürfnissen** (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, sowie Drucksachen und Bureaugeräte der Katasterämter und Kreiskassen 2c.)	818 000
	20.	**Zu Amtskostenentschädigungen und Reisekostenzuschüssen für die Katasterkontrolleure und die Bezirksgeometer**	2 437 000
	21.	**Vergütungen für Nebenbeschäftigungen der Katasterbeamten** . . . . . (Die Ausgabe darf die Einnahme Kap. 4 Tit. 7 nicht überschreiten.)	244 400
	22.	**Zu Amtskostenentschädigungen für die Rentmeister**	612 625
	23.	**Zu Diäten und Fuhrkosten, Versetzungs- und Vertretungskosten**	345 100
	24.	**Zur Erstattung von überhobenen Steuern**	700 000
	25.	**Zur Unterhaltung der Dienstgebäude**	35 000
	26.	**Zu vermischten Ausgaben,** einschließlich der Veranlagungs- bezw. Hebegebühren der Gemeinden von Steuereinnahmen für die Zeit vor dem 1. April 1895, in den Hohenzollernschen Landen für die Zeit vor dem 1. April 1901, und der Ausgaben von 700 *M.* aus Spezialfonds . . . . . (Bei den Spezialfonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	27 000
	27.	**Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes**	1 731
		Summe Tit. 19 bis 27 . . .	5 220 856
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	18 322 200

*) Zu Kap. 6 Tit. 10, 10b, 11 und 14. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
2.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zum Umbau und zur Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes I Berlin, Judenstraße 58 bis 60, als Dienstgebäude für die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin	459 600
		Summe B für sich.	
		Abschluß.	
		Die Einnahme beträgt	230 107 300
		Die dauernden Ausgaben betragen	18 322 200
		Mithin beträgt der Überschuß .	211 785 100
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	459 600
		Bleibt Überschuß . . .	211 325 500

№ 4.

Etat der Verwaltung der indirekten Steuern

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Mark	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
5.		**A. Aus Reichssteuern.**		
	1.	Zölle	298 860 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Ausfuhrvergütungen . . . . . 458 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 286 389 000 „		
			286 847 000	
		bleiben als Vergütung für Erhebungs- und Verwaltungskosten		12 013 000
	2.	Tabaksteuer	3 677 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Steuervergütungen . . . . . 39 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 3 464 000 „		
			3 503 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		174 000
	3.	Zuckersteuer	90 848 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Steuervergütungen . . . . . 24 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 86 690 000 „		
			86 714 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		4 134 000
	4.	Salzsteuer	32 735 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Steuervergütungen . . . . . 3 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 32 507 000 „		
			32 510 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		225 000
		Seite . . .		16 546 000

Kap.	Tit.	Einnahme.	Mark.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(5.)		Übertrag . . .		16 546 000
	5.	Branntweinsteuer:		
		a) Maischbottichsteuer	29 958 000	
		Davon gehen ab:		
		α) Steuervergütungen . . . . . 13 497 000 ℳ,		
		β) Ablieferung an die Reichskasse . . 11 967 000 „		
		=	25 464 000	
		bleiben zu a . . .	4 494 000	
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag dazu	97 976 000	
		Davon gehen ab:		
		α) Steuervergütungen . . . . . 329 000 ℳ,		
		β) Ablieferung an die Reichskasse . . 82 392 000 „		
		=	82 721 000	
		bleiben zu b . . .	15 255 000	
		c) Brennsteuer	8 000 000	
		Davon gehen ab:		
		α) Steuervergütungen . . . . . 8 000 000 ℳ,		
		β) Ablieferung an die Reichskasse . . —		
		=	8 000 000	
		bleiben zu c . . .	—	
		zusammen a bis c wie zu 1 . . .		19 749 000
	6.	Schaumweinsteuer	2 250 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Steuervergütungen . . . . . 113 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 2 047 000 „		
		=	2 160 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		90 000
	7.	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	24 431 000	
		Davon gehen ab:		
		a) Steuervergütungen . . . . . 82 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 20 684 000 „		
		=	20 766 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		3 665 000
	8.	Spielkartenstempel	1 010 000	
		Davon sind an die Reichskasse abzuführen	959 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		51 000
	9.	Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc., Lotterielose (von Privatlotterien) und Schiffsfrachturkunden	25 714 000	
		Davon gehen ab:		
		a) zurückzuzahlende Beträge für Arbitragegeschäfte . . . . . 51 000 ℳ,		
		b) Ablieferung an die Reichskasse . . 25 149 000 „		
		=	25 200 000	
		bleiben wie zu 1 . . .		514 000
		Summe A . . .		40 615 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(5.)		**B. Einnahmen für alleinige Rechnung Preußens.**	
	10.	Entschädigung für die durch die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande erwachsenden Kosten	19 000
	11.	Anteil an der Wechselstempelsteuer	140 000
	12.	Stempelsteuer	42 000 000
	13.	Erbschaftssteuer	11 000 000
	14.	Niederlage-, Kran- und Wagegeld	223 000
	15.	Kontrollgebühr für Salz	110 000
	16.	Wirtschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen	33 300
	17.	Strafbeträge und Kosten aus den im Etatsjahre erledigten Verwaltungsstrafsachen	234 000
	18.	Verwaltungskostenbeiträge	1 200 000
	19.	Miete für Gebäude, Grundstücke und Dienstwohnungen	70 000
	20.	Außerordentliche Einnahmen	155 000
		Summe B	55 184 300
		Hierzu: = A	40 615 000
		Überhaupt Einnahme	95 799 300
		Ausgabe.	
		A. Dauernde Ausgaben.	
7.		**Zentral-Stempel- und Drucksachenverwaltung.**	
		Besoldungen.	
	1.	Mitglieder und Beamte des Hauptstempelmagazins:	
		1 Dirigent mit (3 000 bis 6 000 ℳ)	6 000 ℳ
		1 Rendant = (3 000 bis 5 000 =)	4 200 =
		1 Kontrolleur = (2 700 bis 4 200 =)	3 300 =
		4 Sekretäre = (1 500 bis 3 800 =)	11 100 =
		5 Magazindiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	6 500 =
		Summe Tit. 1	31 100
		(Der Dirigent des Hauptstempelmagazins hat Dienstwohnung.)	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 440
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern 3 000 ℳ, sowie an Stellenzulagen für Magazindiener 450 ℳ	3 450
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Zur Anschaffung des Stempelmaterials und der vom Hauptstempelmagazin zu beschaffenden Drucksachen, Dienstutensilien und Ausrüstungsgegenstände, zu Versendungskosten, zur Unterhaltung der Maschinen und zu Amtsbedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heften der Akten, Bureauutensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.) des Hauptstempelmagazins	250 000
		Summe Kap. 7	288 990
8.		**Provinzialsteuerverwaltung.**	
		Besoldungen.	
	1.	12 Provinzialsteuerdirektoren mit je 11 000 ℳ, zusammen	132 000 ℳ,
		106 Mitglieder der Provinzialsteuerdirektionen und der Regierung in Sigmaringen, einschließlich der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter, mit (4 200 bis 7 200 ℳ)	628 800 =
		für 20 Oberregierungsräte je 900 ℳ Zulage für die Vertretung des Direktors, zusammen	18 000 =
		dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt für die Verwaltung der nicht gemeinschaftlichen Abgaben in den zum Thüringischen Zoll- und Steuerverein gehörigen Preußischen Gebietsteilen	900 =
		Summe Tit. 1	779 700
		(Die Provinzialsteuerdirektoren haben Dienstwohnung.)	

Seite für sich.

oogle

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(8.)		Übertrag . . .	779 700
	2.	12 Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzialsteuerdirektionen mit (4 200 bis 5 400 ℳ) . . . 56 400 ℳ, 40 Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Sekretäre und Registratoren — Berlin — mit (1 800 bis 4 800 ℳ.) 159 600 „ (Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden diese in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt.) 407 Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Sekretäre und Registratoren mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 1 289 700 „ 42 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . . 94 050 „ Summe Tit. 2 . . .	1 599 750
	3.	53 Boten und Diener mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . . (18 Beamte haben Dienstwohnung; 16 Beamte sind widerruflich berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	69 960
	3a.	Zur Besoldung der durch die Einführung des neuen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erforderlich werdenden neuen Beamten der Provinzialsteuerverwaltung . . . . Der Finanzminister ist ermächtigt, innerhalb der durch die vorstehend ausgeworfene Summe bezeichneten Grenze die zu errichtenden neuen Stellen der unter den Titeln 1, 2 und 3 dieses Kapitels aufgeführten Beamtenklassen mit den dort ausgeworfenen Mindestgehaltsätzen in Zugang bringen zu lassen und diese Stellen endgültig zu besetzen.	24 000
		Summe Tit. 1 bis 3a . . .	2 473 410
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten . . .	338 468
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Stellenzulagen für die mit den Geschäften des Kanzleiinspektors beauftragten Kanzlisten bei 8 Provinzialsteuerdirektionen je 300 ℳ, bei den übrigen 4 dieser Behörden je 150 ℳ, zusammen 3 000 ℳ, und für Boten und Diener 3 000 ℳ . . .	6 000
	6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich der Zulage von 150 ℳ für Vertretung des Generaldirektors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt in der Verwaltung der nicht gemeinschaftlichen Abgaben in den zum Thüringischen Zoll- und Steuervereine gehörigen Preußischen Gebietsteilen . . .	164 600
		Summe Tit. 5 und 6 . . .	170 600
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Tagegelder und Reisekosten, soweit sie nicht aus Kap. 10 Tit. 6 zu bestreiten sind . .	140 000
	8.	Bureaubedürfnisse (Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Bibliothek, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren usw.)	200 542
		Summe Tit. 7 und 8 . . .	340 542
		Summe Kap. 8 . . .	3 323 020
9.		**Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle.**	
	1.	Besoldungen.	
		132 Oberzoll- und Obersteuerinspektoren mit (4 000 bis 6 600 ℳ.) . 748 200 ℳ, 232 Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Rendanten, Packhofsvorsteher und Oberrevisoren mit (3 000 bis 5 000 ℳ) . . . 1 050 400 „ 1 066 Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Kontrolleure und Obergrenz- und Obersteuerkontrolleure mit (2 700 bis 4 200 ℳ) . . . 3 747 300 „ 1 597 Zoll- und Steuersekretäre und Oberzoll- und Obersteuereinnehmer (Verwalter von Nebenzoll- und Steuerämtern I. Klasse) mit (1 500 bis 3 800 ℳ) . . . 4 059 300 „ Zu pensionsfähigen Zulagen (künftig wegfallend) für 24 Beamte der vorbezeichneten Klassen in Berlin (einschließlich des auf dem Gebiete von Tempelhof wohnenden Obersteuerkontrolleurs), je 300 ℳ., zusammen . . . 7 200 „	
		Seite . . . 9 612 400 ℳ	

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(9.)	(1.)	Übertrag . . .	9 612 400 ℳ.	
		Den Beamten, die in Berlin in eine andere Besoldungsklasse übergehen und in ihren bisherigen Stellungen bereits zum Bezuge der pensionsfähigen Zulagen berechtigt waren, sind diese insoweit zu belassen, als sie nicht durch einen das höchste Normalgehalt der bisherigen Besoldungsklasse übersteigenden Gehaltsbetrag ausgeglichen werden.		
		406 Hauptzoll- und Hauptsteueramtsassistenten und Zoll- und Steuereinnehmer I. Klasse bei Ämtern von geringerer Bedeutung (künftig wegfallend) mit (1500 bis 3 300 ℳ)	1 004 800 „	
		Die Stellen dieser Klasse sind in der Weise in Wegfall zu bringen, daß von je zwei frei werdenden Stellen die eine wieder zu besetzen ist, bis die für die Anstellung in dieser Klasse noch in Betracht kommenden Anwärter befördert sind, die andere aber in die Stelle eines Zoll- oder Steuerassistenten oder eines Zoll- oder Steuereinnehmers mit 1 500 bis 2 700 ℳ Gehalt umzuwandeln ist.		
		811 Zoll- und Steuerassistenten, Zoll- und Steuereinnehmer (Verwalter von Nebenzoll- und Steuerämtern II. Klasse) und Zollmaschinisten mit (1 500 bis 2 700 ℳ)	1 697 300 „	
		1 Maschinenmeister für die Wasserkraftanlagen auf dem Packhofe in Berlin mit	2 700 „	
		Summe Tit. 1 . . .		12 317 200
		Außerdem beziehen aus Kap. 9 Tit. 4 die Beamten, denen der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Gesetze vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) so lange nicht gewährt werden kann, als sie an einem außerhalb des Gebiets des Reichs belegenen Orte angestellt sind, eine den Sätzen des Wohnungsgeldzuschusses entsprechende Ortszulage. Bei Bemessung der Pension dieser Beamten wird nach § 6 des bezeichneten Gesetzes der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht.		
		(768 Beamte haben Dienstwohnung; 28 Beamten ist die Nutzung von nicht zu Dienstwohnungen gehörigen fiskalischen Gärten, Äckern usw. gegen Zahlung einer durch Sachverständige festgestellten Entschädigung, 2 Beamten ist die Nutzung solcher Gärten ohne die Zahlung einer Entschädigung gestattet. Einem Zolleinnehmer ist die Benutzung des zum Dienstgebäude gehörigen Rechts, auf der Gemeindewiese eine Kuh zu weiden, gegen Zahlung von 15 ℳ überlassen.)		
	2.	Fällt aus.		
	3.	7 425 Grenz- und Steueraufseher mit (1 200 bis 1 600 ℳ) . .	10 687 260 ℳ.,	
		20 Schiffer auf Wasserfahrzeugen mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) .	25 920 „	
		579 Amtsdiener, Bootsführer ꝛc., Matrosen und Heizer auf Wasserfahrzeugen mit (900 bis 1 200 ℳ)	602 750 „	
		1 Amtsdiener (künftig wegfallend) mit (1 500 bis 2 400 ℳ) .	2 400 „	
		5 Amtsdiener (künftig wegfallend) mit (1 000 bis 1 500 ℳ) .	7 380 „	
		Summe Tit. 3 . . .		11 325 710
		Nach dem Ausscheiden der jetzigen Inhaber der künftig wegfallenden Stelle mit 1 500 bis 2 400 ℳ. und der künftig wegfallenden Stellen mit 1 000 bis 1 500 ℳ werden diese Stellen in Stellen von 900 bis 1 200 ℳ. umgewandelt. Es kommt deshalb nur der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen mit 600 ℳ. für eine Stelle und mit je 100 ℳ. für 5 Stellen, zusammen mit 1 100 ℳ als künftig wegfallend in Betracht		
		Wegen der außerdem zu gewährenden Ortszulagen für die außerhalb des Gebiets des Reichs stationierten Beamten wie zu Tit. 1.		
		(1 994 Beamte haben Dienstwohnung; 5 Beamten ist die Benutzung fiskalischer Gärten und Äcker ohne Zahlung einer Entschädigung, 35 Beamten ist solche gegen Zahlung einer durch Sachverständige festgesetzten Entschädigung überlassen. 121 Beamte sind widerruflich berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörden zu entnehmen.)		
		Anmerkung zu Tit. 1 und 3. Im Laufe des Rechnungsjahres ist es zur Herbeiführung von Ersparnissen zulässig, Stellen einer höheren Klasse in solche einer niedrigeren Klasse umzuwandeln und diese zu besetzen.		
		Seite . . .		23 643 910

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark
(9.)		Übertrag . . .	23 642 910
	3a.	Zur Besoldung der durch die Einführung des neuen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erforderlichen neuen Beamten der Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle . . .	360 000
		Der Finanzminister ist ermächtigt, innerhalb der durch die vorstehend ausgeworfene Summe bezeichneten Grenze die zu errichtenden neuen Stellen der unter den Titeln 1 und 3 dieses Kapitels aufgeführten Beamtenklassen mit den dort ausgeworfenen Mindestgehaltssätzen in Zugang bringen zu lassen und diese Stellen endgültig zu besetzen.	
		Summe Tit. 1 bis 3a . . .	24 002 910
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten und zu Ortszulagen in Stelle des Wohnungsgeldzuschusses für die in Österreich stationierten Beamten	2 142 200
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Stellenzulagen für Oberrevisoren bis zu 400 *M.*, im ganzen 13 020 *M.* (künftig wegfallend), für Obergrenz- und Obersteuerkontrolleure bis zu 400 *M.*, im ganzen 18 980 *M.*, für Zollmaschinisten und auf Wasserfahrzeugen angestellte Zollassistenten bis zu 300 *M.*, im ganzen 1 250 *M.* (künftig wegfallend), für Grenz- und Steueraufseher und Unterbeamte 397 050 *M.*, sowie zu Entschädigungen an Beamte im Auslande für die Kosten der notwendigen Eisenbahnfahrten ihrer Kinder zum Besuche des Schul- und Religionsunterrichts im Inlande 200 *M.*	430 500
	6.	Zur Remunerierung des Hilfspersonals und zu Stellvertretungskosten	441 920
	7.	Für Mitwirkung bei der Erhebung und Kontrollierung der indirekten Steuern und zur Ausbildung der Beamten	260 000
		Summe Tit. 5 bis 7 . . .	1 132 420
		Sächliche Ausgaben.	
	8.	Tagegelder und Reisekosten, soweit sie nicht aus Kap. 10 Tit. 6 zu bestreiten sind, Pferdegelder, Fuhrkosten und sonstige Kosten der Bezirksbereisungen. Entschädigungen für besondere Dienstleistungen. Verpflegungszuschüsse für Beamte auf Wasserfahrzeugen	2 475 640
	9.	Bureaubedürfnisse (Kopialien, Druckformulare, Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und andere Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren 2c.), Miete und Dienstutensilien, sowie Bureaukosten-Aversa und Postenführerzulagen	1 558 260
		Summe Tit. 8 und 9 . . .	4 033 900
		Summe Kap. 9 . . .	31 311 430
		Bemerkung zu Kap. 7/9.	
		Ersparnisse an Besoldungen und anderen Diensteinkünften, die dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, dürfen zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stellen und zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der Stellen nicht verwendet werden.	
10.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte (einschließlich der Grenz- und Steueraufseher)	443 150
	1a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	80 000
	1b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	160 000
		Zu Tit. 1 und 1b. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	2.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	600 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	3.	Dispositionsfonds der Provinzialsteuerdirektoren	2 400
	4.	Zur Unterhaltung von Dienstgebäuden mit Ausschluß größerer Neubauten und zur Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen	612 200
	5.	Fällt aus.	
	6.	Umzugskosten, Tagegelder, Reisekosten und Mietsentschädigungen bei Versetzungen . .	552 000
		Seite . . .	2 449 750

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Übertrag . . .	2 449 750
(10.)	7.	Prozeßkosten für die im Etatsjahre erledigten Prozesse	28 000
	8.	Vermischte Ausgaben	27 970
	9.	Zur Bewaffnung der Grenz- und Steueraufseher, zu Dienstbekleidungszuschüssen von 100 M. für den berittenen und 80 M. für den unberittenen Grenz- und Steueraufseher und von 60 M. für jeden Amtsdiener ꝛc., sowie für jeden Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wasserfahrzeugen und zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze	652 640
	10.	Beitrag zu den Kosten der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Steuervereins	26 500
	11.	Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes	2 000
	12.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, die, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Verwaltung der indirekten Steuern beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für Hinterbliebene dieser Personen	4 000
		Summe Kap. 10 . . .	3 190 860
		Hierzu: „ „ 9 . . .	31 311 430
		„ „ 8 . . .	3 323 020
		„ „ 7 . . .	288 990
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	38 114 300
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
24.	1.	Umbau des Dienstgebäudes der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg i. Pr. Erste Rate	75 200
	2.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt und eines Wohnhauses für 4 Grenzaufseher in Friedrichshof i. Ostpr.	57 980
	3.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Gr. Lensk i. Ostpr.	18 250
	4.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Hohendorf i. Ostpr.	19 110
	5.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Sochen i. Ostpr.	18 540
	6.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Königshagen i. Ostpr. . . .	19 395
	7.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Gr. Grabowen i. Ostpr. . . .	18 615
	8.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Gr. Leschienen i. Ostpr. . . .	18 450
	9.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Gingen i. Ostpr.	18 750
	10.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Retzken i. Ostpr.	19 130
	11.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Gallus-Wilpien i. Ostpr. . .	21 600
	12.	Neubau von Wohnhäusern für Zollbeamte in Illowo i. Ostpr.	79 060
	13.	Neubau eines Wohnhauses für den Obergrenzkontrolleur und den berittenen Grenzaufseher in Gollub i. Westpr.	36 350
	14.	Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Hauptsteuerämter in Stettin. Erste Rate	276 300
	15.	Neubau eines Wohnhauses für 6 Grenzaufseher in Saßnitz-Krampas auf Rügen .	51 900
	16.	Umbauten und Aufbauten an der nördlichen und der südlichen Revisionshalle des Packhofs in Berlin. Erste Rate	24 650
	17.	Erweiterung des Dienstgebäudes der Postzollabfertigungsstelle auf dem Packhofe in Berlin	22 140
	18.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Steueramt und Dienstwohnungen für den Obersteuerkontrolleur und den Obersteuereinnehmer in Samter, Provinz Posen . . .	36 840
	19.	Ankauf und Ausbau des Gutshauses in Pila zur Unterbringung des Steueramts und zur Einrichtung von Dienstwohnungen für den Obersteuerkontrolleur, den Steuereinnehmer und 2 Steueraufseher aus Murowana-Goslin, Provinz Posen . .	47 400
	20.	Neubau eines Wohnhauses für 4 Steueraufseher in Opalenitza, Provinz Posen . .	35 910
	21.	Herstellung von Dienstwohnungen für Grenzbeamte in Botzanowitz, Provinz Schlesien. Zweite und letzte Rate	15 110
	22.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Hauptsteueramt in Glogau	101 100
	23.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt in Troplowitz in Schlesien . .	24 400
	24.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Kaminitz in Schlesien	17 400
	25.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Meilby in Schleswig-Holstein .	18 100
	26.	Ankauf eines Dienstgebäudes für das Hauptsteueramt in Hannover	395 000
	27.	Neubau eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Landschaftspolder, Provinz Hannover	15 400
	28.	Bauliche Herstellungen und Beschaffung von Einrichtungsstücken aus Anlaß der Einführung des neuen Zolltarifs	439 010
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	1 941 090

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Abschluß.	
		Die Einnahme beträgt	95 799 300
		Die dauernden Ausgaben betragen	38 114 300
		Mithin beträgt der Überschuß	57 685 000
		Davon ab: die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1 941 090
		Bleibt Überschuß	55 743 910

№ 5.

Etat der Lotterieverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Einnahme.	
6.		**Aus dem Lotteriespiel.**	
	1.	Als Spielkapital dienende Einnahmen aus dem Absatz der Lose	71 780 000
	2.	Aus dem Verkauf verlassener Lose und abgelehnter Freilose	70 000
	3.	Reichsstempelabgabe, welche nach der Bestimmung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 275 — für die abgesetzten Lose eingezogen und zur Reichskasse abgeführt wird	13 609 100
	4.	Aus dem für Rechnung der Lotteriekasse stattfindenden Spiel von Frei- oder Ersatzlosen usw.	400 000
	5.	Planmäßige Gewinnabzüge des Staats einschließlich der den Lotterie-Einnehmern daraus zu gewährenden Gewinnprovision	10 938 200
	6.	Nicht abgehobene Gewinne	7 000
		Summe Tit. 1 bis 6	96 804 300
		Sonstige Einnahmen.	
	7.	Für Drucksachen, welche den Lotterie-Einnehmern käuflich überlassen werden, Entschädigungen für die Entnahme von Papier und Feuerungsmaterial aus den Beständen der Behörde, für die Mitbenutzung der Wasserleitung im Dienstgebäude, Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge und an unvorhergesehenen Einnahmen	9 000
		Summe der Einnahme	96 813 300
		Ausgabe.	
11.		**Aus dem Lotteriespiel.**	
	1.	Planmäßige Gewinn- usw. Zahlungen (bare Gewinne, Wertbetrag der Freilose und Prämien)	72 380 000
	2.	Reichsstempelabgabe, welche nach der Bestimmung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 275 — für die abgesetzten Lose eingezogen und zur Reichskasse abgeführt wird	13 609 100
	3.	Gewinnprovision der Lotterie-Einnehmer	1 048 200
		Summe Tit. 1 bis 3	87 037 300

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(11.)		**Verwaltungskosten.**	
		Besoldungen.	
	4.	2 Direktoren mit (5 400 bis 6 600 ℳ.) 13 200 ℳ.; 1 Rendant mit (4 800 bis 5 400 ℳ.) 5 400 ℳ.; 1 Buchhalterei-Vorsteher mit (4 200 bis 5 400 ℳ.) 5 400 ℳ.; 1 Kontrolleur mit (3 600 bis 4 800 ℳ.) 4 400 ℳ.; 1 Buchhalter, 1 Korrespondenzsekretär und 1 Registrator mit (2 400 bis 4 800 ℳ.) 12 800 ℳ.; (Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt.) 11 Buchhalter und Korrespondenzsekretäre mit (1 800 bis 4200 ℳ.) 27 200 ℳ.; 8 Kanzlei- und Kassendiener und 1 Wächter mit (1 200 bis 1 600 ℳ.) 13 450 ℳ.	81 850
		(Der mit Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte betraute Kanzleidiener erhält eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von 150 ℳ. aus Tit. 6. Ein Diener hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen; derselbe zahlt für Wasserverbrauch jährlich 8 ℳ.)	
		Summe Tit. 4 für sich.	
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	13 620
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerierung des Vorgesetzten und des Justitiarius der Direktion 1 500 ℳ. bezw. 900 ℳ.; Diäten der Ziehungskommissarien und der Protokollführer sowie für Hilfsarbeiter einschließlich einer nicht pensionsfähigen Stellenzulage von 150 ℳ. für den mit Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte betrauten Kanzleidiener . .	14 000
	7.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für mittlere Beamte und Unterbeamte	1 600
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 6 und 7 . . .	15 600
		Sächliche Ausgaben.	
	8.	Für Bureaubedürfnisse (Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Bibliothek, Utensilien, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Druck- und Buchbinderkosten usw.), Lasten und Abgaben, Unterstützungen auf Grund der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge, Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten, Kosten der Heranziehung von Waisenknaben zu den Lotterieziehungen und bei Anfertigung der Gewinnlisten sowie für sonstige sächliche Ausgaben	116 580
		Summe Tit. 8 für sich.	
		Dazu: = = 6 und 7 .	15 600
		= = 5 . . .	13 620
		= = 4 . . .	81 850
		Summe Tit. 4 bis 8 .	227 650
	9.	Renten an die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und an die Freie und Hansestadt Lübeck	333 500
		Summe Tit. 9 für sich.	
		Dazu: = = 4 bis 8 .	227 650
		= = 1 = 3 .	87 037 300
		Summe der Ausgabe . . .	87 598 450

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	96 813 300
		Die Ausgaben betragen	87 598 450
		Mithin Überschuß . . .	9 214 850
		Bemerkung. Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben umfassen zwei Lotterien, von denen die erste zum Teil schon im vorhergehenden Etatsjahre gezogen worden ist.	

№ 6.

Etat der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank)

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
7.		**Einnahme.**	
	1.	Geschäftsgewinn des Instituts . . . . . (Die Einnahmen und Ausgaben, aus denen sich der Geschäftsgewinn zusammensetzt, sind nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem Etatsjahre zu verrechnen.)	2 902 200
	2.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge der Dienstwohnungsinhaber zu den Kosten für Benutzung der Zentralheizung, der Beleuchtungsanlage, für Wasserentnahme und Schornsteinreinigung, Miete für eine dem Heizer im Dienstgebäude zugewiesene Wohnung, Entschädigungen für die Entnahme von Papier und Feuerungsmaterial aus den amtlichen Beständen, Beitrag des Königlichen Leihamts zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Seehandlung, Erlös aus dem Verkaufe von Makulatur, alten unbrauchbar gewordenen Inventarienstücken 2c. und sonstige extraordinäre Einnahmen)	10 000
		Summe der Einnahme . . .	2 912 200
12.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Präsident mit 15 000 ℳ; 2 Direktionsmitglieder mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 18 600 ℳ; 1 Seehandlungsrat und ständiger Hilfsarbeiter der General-Direktion mit 7 200 ℳ sowie 1 Seehandlungsassessor und Buchhaltereidirigent mit 6 600 ℳ.	47 400
		(Der Präsident hat Dienstwohnung. Als Beitrag zu den Kosten für Benutzung der Zentralheizung, der Beleuchtungsanlage, für Wasserentnahme und Schornsteinreinigung im Dienstgebäude sind von demselben jährlich 252 ℳ bezw. 116 ℳ 09 ₰., 30 ℳ und 4 ℳ 80 ₰. zu zahlen.)	
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(12.)		Übertrag . . .	47 400
	2.	1 Rendant mit 7 200 ℳ; 2 Tresorverwalter mit je 6 000 ℳ; 1 Kassierer, 33 Buchhalter, expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren und 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 130 000 ℳ; 16 Kassensekretäre und 3 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 36 700 ℳ	185 900
		(Der Rendant hat Dienstwohnung. Als Beitrag zu den Kosten für Benutzung der Zentralheizung, der Beleuchtungsanlage, für Wasserentnahme und Schornsteinreinigung im Dienstgebäude sind von demselben jährlich 108 ℳ bezw. 37 ℳ 05 ₰., 12 ℳ 75 ₰. und 3 ℳ zu zahlen.)	
	3.	1 Botenmeister, 14 Kassen- und Kanzleidiener, 2 Portiers, 1 Wächter und 1 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	29 300
		(Der Botenmeister bezieht eine Stellenzulage von 150 ℳ. aus Tit. 5; ein Kanzleidiener erhält für das Heften der Akten und Zeitungen jährlich 500 ℳ. aus Tit. 8, desgleichen ein Kassendiener 250 ℳ für das Heften der Belege. 1 Kanzleidiener und beide Portiers haben Dienstwohnung. Als Beitrag zu den Kosten für Benutzung der Zentralheizung und Wasserleitung sind von dem 1. Portier 29 ℳ und von dem Kanzleidiener und dem 2. Portier je 26 ℳ jährlich zu zahlen. Die Portiers erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)	
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	262 600
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	51 600
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Remunerierung von Hilfsarbeitern einschließlich einer Stellenzulage von 150 ℳ für den Botenmeister	52 450
	5a.	Nicht pensionsfähige Stellenzulage für den Präsidenten	3 000
	6.*)	Außerordentliche Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene verstorbener Beamten	1 000
	6a.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte .	5 250
	6b.*)	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	10 750
	6c.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	2 000
		*) Zu Tit. 6, 6a und 6c. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	7.	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder, Pensionen und laufende Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Personen, welche bei Etablissements der Seehandlung in kontraktlichen Verhältnissen gewesen sind, sowie für Witwen und Waisen beider vorbezeichneten Kategorien und der verstorbenen aktiven Beamten	57 000
		Summe Tit. 5 bis 7 . . .	131 450
		Sächliche Ausgaben.	
	8.	Für Bureaubedürfnisse (Löhne, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Utensilien, Reinigungs- und Desinfektionskosten, für Befestigen der Nationalfahnen, Manquementsentschädigung des Kassierers, Entschädigungen an die mit der Kontrolle der Verlosungen ꝛc. der Wertpapiere betrauten Beamten, Heften der Akten und Zeitungen ꝛc., nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Geldtransporte und andere derartige Bedürfnisse), Diäten und Fuhrkosten sowie öffentliche Abgaben und Lasten	121 200
	9.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und der Gartenanlagen sowie der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Präsidenten	6 000
	10.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungs- sowie des Krankenversicherungsgesetzes	250
		Summe Tit. 8 bis 10 . . .	127 450
		Summe der Ausgabe . . .	573 100
		(Die Verwaltungskosten im Betrage von 573 100 ℳ werden aus den Erträgnissen des Instituts bestritten.)	

№ 7.

Etat der Münzverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Einnahme.	
8.		**Münze in Berlin.**	
	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen	522 000
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen. (Für Probemetalle, an Probier-, Aushieb- und Schmelzgebühren, für Arbeiten in den mechanischen Werkstätten, für unbrauchbar gewordene Geräte und Metallstücke, Beiträge zu den Kosten des Wasserverbrauchs im Münzgebäude, Miete für eine Wohnung im Münzgebäude und dergleichen)	26 000
		Summe Kap. 8 . . .	548 000
8a.		**Probieranstalt in Frankfurt a. M.**	
	1.	Einnahmen der Probieranstalt	9 500
		Summe Kap. 8a für sich.	
		Summe der Einnahme . . .	557 500
		Ausgabe.	
13.		**Münze in Berlin.**	
	1.	Besoldungen.	
		1 Direktor mit (7 500 bis 9 300 ℳ) . . . . . 9 300 ℳ	
		1 Münzmeister und	
		1 Münzwardein mit (6 000 bis 7 200 ℳ) . . . . . 12 400 „	
		1 Rendant mit (4 800 bis 5 400 ℳ) und 600 ℳ künftig wegfallende pensionsfähige Zulage . . . . . 6 000 „	
		1 Münzwardein,	
		1 Betriebs-Inspektor und	
		1 Buchhalter und Kontrolleur mit (4 200 bis 5 400 ℳ) . . . . . 14 200 „	
		1 Kassierer und Materialienverwalter mit (3 600 bis 4 800 ℳ) . . . 4 400 „	
		2 Medailleure,	
		2 Betriebs-Assistenten und	
		1 Münzwardein-Assistent mit (2 400 bis 4 500 ℳ) . . . . . 17 500 „	
		2 Bureaubeamte mit (2 100 bis 4 800 ℳ) . . . . . 9 600 „	
		Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen werden die letzteren in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt.	
		1 Bureaubeamter mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . . . . . 3 000 „	
		2 Kassendiener und	
		4 Portiers mit (1 200 bis 1 600 ℳ) . . . . . 9 150 „	
			85 550
		(Der Direktor, der Münzmeister, die 2 Münzwardeine, der Betriebs-Inspektor, der Rendant, der Buchhalter und Kontrolleur sowie der Kassierer und Materialienverwalter haben Dienstwohnungen.)	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 760
		Summe Tit. 2 für sich.	

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(13.)		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	3.	Zur Remunerierung von Hilfsbeamten, sowie zur Heranziehung und Ausbildung von Eleven	2 400
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere und Unterbeamte Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dieses Fonds, welcher sich mit dem Fonds unter Kap. 13a Tit. 3 überträgt, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	1 650
		Summe Tit. 3 und 4 . . .	4 050
		Sächliche Verwaltungsausgaben.	
	5.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien, Druck- und Buchbinderkosten, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung der Geschäftszimmer, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.), zur Vermehrung der Bibliothek, des Münzkabinetts und Archivs, zur Bestreitung der Abgaben und Lasten der Gebäude und zu anderen derartigen Ausgaben	16 750
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Betriebskosten.	
	6.	Arbeitslöhne — einschließlich 2 400 ℳ Invalidengelder und 700 ℳ Arzt- und Medizingelder —, und zu Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, des Unfallfürsorgegesetzes sowie des Invalidenversicherungsgesetzes . . .	181 200
	7.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Münzarbeiter, sowie zu Unterstützungen für ehemalige Münzarbeiter und Münzarbeiter-Witwen	1 750
	8.	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen, Betriebsmaterialien und Inventarienstücke, Werkzeuge ꝛc., zu sonstigen derartigen Bedürfnissen und für Lohnfuhren . .	84 500
		Summe Tit. 6 bis 8 . . .	267 450
		Sonstige Ausgaben.	
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude	7 000
	10.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	100
		Summe Tit. 9 und 10 . . .	7 100
		Dazu: = = 6 bis 8 . . .	267 450
		= = 5	16 750
		= = 3 und 4 . . .	4 050
		= = 2	5 760
		= = 1	85 550
		Summe Kap. 13 . . .	386 660
13a.		**Probieranstalt in Frankfurt a. M.**	
	1.	**Besoldungen.**	
		1 Vorsteher der Probieranstalt mit (2 400 bis 4 500 ℳ)	2 400
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschuß für den Vorsteher	540
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere Beamte . . . Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dieses Fonds, welcher sich mit dem Fonds unter Kap. 13 Tit. 4 überträgt, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	100
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Sonstige und vermischte Ausgaben.	
	4.	Arbeitslöhne für Probiergehilfen, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für dieselben	2 500
	5.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung der Geschäftszimmer, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.)	590
		Seite . . .	3 090

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(13a.)		Übertrag . . .	3 090
	6.	Zu Betriebsmaterialien und Inventarienstücken, Utensilien und Werkzeugen	1 100
	7.	Zu Reparaturen von Inventarienstücken ꝛc.	150
	8.	Miete für die Wohnung des Probiergehilfen und für die Geschäftsräume der Probieranstalt sowie zur Unterhaltung derselben	800
	9.	Zu Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes, sowie zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	60
		Summe Tit. 4 bis 9 . . .	5 200
		Dazu: = = 3	100
		= = 2	540
		= = 1	2 400
		Summe Kap. 13a . . .	8 240
		Dazu: = = 13 . . .	386 660
		Summe der Ausgabe . . .	394 900
		Die Einnahme beträgt . . .	557 500
		Mithin ist Überschuß . . .	162 600

№ 8.

Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905 im einzelnen Mark.	im ganzen Mark.
9.		**Bergwerke,**		
		und zwar: Bleierzbergwerk Friedrich bei Tarnowitz; Bergwerksdirektion zu Zabrze; Steinkohlenbergwerke König, Königin Luise, bei Bielschowitz und bei Knurow; staatliche Wasserversorgungsanlage im oberschlesischen Industriebezirke; Kalksteinbruch zu Rüdersdorf; Braunkohlenbergwerke bei Eggersdorf, Löderburg, Langenbogen und Dürrenberg; Bohrverwaltung zu Schönebeck a. E.; Bleierzbergwerke zu Clausthal, Lautenthal und Grund; Bergfaktorei zu Zellerfeld; Steinkohlenbergwerk am Deister; Gipsbrüche bei Lüneburg und Segeberg; Braunkohlenbergwerk am Meisner; Bergwerksdirektion vorläufig zu Dortmund; Steinkohlenbergwerke Vereinigte Gladbeck, Bergmannsglück, Waltrop und bei Ibbenbüren; Bergwerksdirektion zu Saarbrücken; Steinkohlenbergwerke Kronprinz, Gerhard, von der Heydt, Dudweiler, Sulzbach, Reden, Heinitz, König, Friedrichsthal, Göttelborn und Camphausen; Bergfaktorei Kohlwage; Hafenamt zu Malstatt; Berginspektion zu Dillenburg.		
	1.	Für Produkte . . . . . (Die Einnahmen sind nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Etatsjahre veranschlagt.)	165 301 730	—
	2.	Ökonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	6 260 530	—
		Summe bei den Bergwerken . . .	—	171 562 260
		Hütten,		
		und zwar: Silber- und Bleihütte Friedrichshütte, Eisenhütten zu Gleiwitz und Malapane; Silberhütten bei Clausthal, Altenau, Lautenthal und Andreasberg; Eisenhütten Rothehütte, bei Lerbach und Sollingerhütte.		
	3.	Für Produkte . . . . . (Siehe den Vermerk bei Tit. 1.)	22 334 900	—
	4.	Ökonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	137 900	—
		Summe bei den Hütten . . .	—	22 472 800

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905 im einzelnen Mark.	im ganzen Mark.
(9.)		**Salzwerke,**		
		und zwar: zu Inowrazlaw, Schönebeck, Staßfurt, Dürrenberg, Artern, Erfurt, Bleicherode, Sooden, Neusalzwerk und Stetten.		
	5.	Für Produkte . . . . . (Siehe den Vermerk bei Tit. 1.)	9 892 930	—
	6.	Ökonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	847 000	—
		Summe bei den Salzwerken . . .	—	10 739 930
		Badeanstalten,		
		und zwar: zu Elmen bei Schönebeck, zu Dürrenberg, Artern und Oeynhausen.		
	7.	Aus dem Badebetriebe	437 100	—
	8.	Ökonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen	21 290	—
		Summe bei den Badeanstalten . . .		458 390
		Bemerkung. Der etwaige Überschuß, den bei der Badeanstalt zu Dürrenberg die Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben ergeben, fließt der Kasse des Knappschaftsvereins der Saline zu Dürrenberg zu.		
		Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.		
		A. Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Gemeinschaftswerke am Unterharz,		
		und zwar: Rammelsberger Bergwerk bei Goslar, Hütten zu Oker, Herzog Julius- und Frau Sophien-Hütte bei Goslar. (Von den Einnahmen fallen auf den Preußischen Anteil 4/7.)		
	9.	Für Produkte . . . . . 6 867 280 ℳ (Siehe den Vermerk bei Tit. 1.)	3 924 160	—
	10.	Ökonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen . . . 34 440 „	19 680	—
		Summe A . . . 6 901 720 ℳ	—	3 943 840
		B. Königlich Preußische und Fürstlich Schaumburg-Lippische Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.		
		(Von den Einnahmen fällt auf den Preußischen Anteil die Hälfte.)		
	11.	Für Produkte . . . . . 3 902 500 ℳ (Siehe den Vermerk bei Tit. 1.)	1 951 250	
	12.	Ökonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen . . . 31 100 „	15 550	—
		Summe B . . . 3 933 600 ℳ	—	1 966 800
		Summe bei den Gemeinschaftswerken . . .	—	5 910 640
		Andere Einnahmen.		
	13.	Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge	—	174 890
	14.	Gebühren und Ordnungsstrafen		2 820
	15.	Für Untersuchung von Dampfkesseln durch Bergrevierbeamte	—	33 500
	16.	Fällt aus.		
	17.	Sonstige Einnahmen, wie ökonomische Nutzungen von Dienstgebäuden und den dazu gehörigen Ländereien, für verkaufte Inventarienstücke und dergleichen, einschließlich 270 ℳ aus dem Arnold Lüschwitzschen Legat zu Unterstützungen für hilfsbedürftige Arbeiter	—	8 970
	18.	Einnahme der Berggewerbegerichte	—	1 590
	19.	Einnahmen beim Rückeinnahmefonds auf gewährte unverzinsliche Hausbaudarlehne an Berg- und Hüttenleute		149 870
	20.	Einnahmen bei den bergtechnischen Lehranstalten, nämlich:		
		a) bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin	138 740	
		b) bei der Bergakademie zu Clausthal	49 490	—
		c) bei der Bergschule zu Clausthal	13 600	—
		d) bei der Bergschule zu Saarbrücken	10	
			—	201 840
		Summe anderer Einnahmen . . .		573 480
		Hierzu: „ bei den Bergwerken . . .	—	171 562 260
		„ „ „ Hütten	—	22 472 800
		„ „ „ Salzwerken . . .	—	10 739 930
		„ „ „ Badeanstalten . .	—	458 390
		„ „ „ Gemeinschaftswerken	—	5 910 640
		Summe aller Einnahmen . . .	—	211 717 500

ogle

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Betriebskosten.	
14.		**Bergwerke.**	
		(Vgl. Kap. 9 der Einnahme „Bergwerke".)	
	1.	Besoldungen.	
		Beamte der Bergwerksdirektionen:	
		3 Vorsitzende der Direktionen mit je 10 000 ℳ	30 000 ℳ
		17 Mitglieder der Direktionen (Bergwerksdirektoren 1. Klasse) mit (4 200 bis 7 200 ℳ)	85 800 „
		2 Bauinspektoren mit (3 600 bis 5 700 ℳ)	7 200 „
		5 Beamte in der Klasse der Betriebsinspektoren mit (3 000 bis 4 200 ℳ)	15 000 „
		1 Grubenmarkscheider mit (2 400 bis 4 200 ℳ)	2 400 „
		3 Rendanten mit (4 200 bis 5 400 ℳ.)	13 000 „
		49 Sekretäre, darunter 5 technische, mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . .	157 500 „
		14 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ)	22 900 „
		9 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ)	15 300 „
		3 obere Werksbeamte 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ) . . .	5 800 „
		12 mittlere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ) . .	21 000 „
		5 Boten (einschl. 1 Pförtner) mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	5 700 „
		3 untere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . .	3 180 „
		Beamte bei den Werken:	
		28 Direktoren 1. Klasse mit (4 200 bis 7 200 ℳ)	133 200 „
		2 Direktoren 2. Klasse mit (3 600 bis 4 800 ℳ)	9 600 „
		1 Maschineninspektor mit (3 600 bis 5 700 ℳ)	5 700 „
		44 Betriebsinspektoren (einschl. 1 Chemiker) mit (3 000 bis 4 200 ℳ)	137 400 „
		30 Grubenmarkscheider mit (2 400 bis 4 200 ℳ)	99 600 „
		30 Faktoren / 199 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ)	588 800 „
		(Die Faktorenstellen sind bei eintretender Erledigung in Schichtmeisterstellen umzuwandeln.)	
		9 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ)	16 550 „
		103 obere Werksbeamte 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ.) . . .	307 100 „
		120 obere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 800 bis 2 800 ℳ.) . . .	298 400 „
		813 mittlere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ.) . .	1 599 000 „
		174 mittlere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ) . .	293 500 „
		171 untere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . .	203 880 „
		13 untere Werksbeamte 2. Klasse mit (900 bis 1 500 ℳ.) . . .	13 840 „
		Summe Tit. 1 . . .	4 091 350
		(908 Beamte haben Dienstwohnung; 16 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung, und 14 von ihnen auch das Beleuchtungsmaterial gegen eine Entschädigung von 15 ℳ aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Von den Unterbeamten erhalten 70 Grubenwächter die erforderlichen Wachtmäntel, 2 Pförtner und 10 Wegewärter die nötige Dienstkleidung.)	
		(Die Beamten bei den Bergwerksdirektionen rangieren mit den entsprechenden Beamtenklassen bei den Werken.)	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	278 830
	3	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen und zwar für die Stellvertreter der Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen je 600 ℳ und für den Kanzleivorsteher der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken 300 ℳ., für Kassenrendanten bis zu je 450 ℳ, im ganzen 12 150 ℳ, für sonstige mittlere Beamte bis zu je 300 ℳ., im ganzen 25 550 ℳ., für Unterbeamte bis zu je 200 ℳ., im ganzen 3 300 ℳ	184 100
	4.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	18 280
	4a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	8 670
	4b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	16 050
	4c.	Gratifikationen für technische Beamte (davon künftig wegfallend 3 230 ℳ.)	213 000
		Seite . . .	4 810 280

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(14.)		Übertrag . .	4 810 280
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	190 720
	6.	Materialien und Geräte (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)	30 976 560
	7.	Löhne (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)	89 010 620
	8.	Neu- und Erweiterungsbauten	7 076 700
	9.	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen mit Einschluß kleinerer Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen bis zum Betrage von 2 000 ℳ bei baulichen und von 5 000 ℳ bei Betriebsanlagen	3 633 680
	10.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	6 591 500
	10a.	Anteil der Stadt Berlin an dem für das Etatsjahr 1904 erzielten Überschusse des Kalksteinbruchs zu Rüdersdorf	22 000
	11.	Wohlfahrtszwecke	8 192 640
	12.	Verschiedene Ausgaben	710 890
		Summe Kap. 14 . . .	151 215 590
15.		**Hütten.** (Vgl. Kap. 9 der Einnahme: „Hütten".)	
	1.	Besoldungen.	
		7 Direktoren 1. Klasse mit (4 200 bis 7 200 ℳ) . . . . . 39 600 ℳ	
		4 Direktoren 2. Klasse mit (3 600 bis 4 800 ℳ) . . . . . 15 600 „	
		6 Betriebsinspektoren mit (3 000 bis 4 200 ℳ) . . . . . 19 500 „	
		6 Faktoren, 34 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ) . . . . . 108 700 „	
		(Die Faktorenstellen sind bei eintretender Erledigung in Schichtmeisterstellen umzuwandeln.)	
		8 obere Werksbeamte 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ) . . . . 24 100 „	
		14 obere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 800 bis 2 800 ℳ) . . . . 29 400 „	
		40 mittlere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ) . . . 81 000 „	
		35 mittlere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ) . . . 53 900 „	
		2 untere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . . 2 760 „	
		4 untere Werksbeamte 2. Klasse mit (900 bis 1 500 ℳ) . . . . 4 160 „	
		Summe Tit. 1 . . .	378 720
		(94 Beamte haben Dienstwohnung; von den unteren Werksbeamten erhalten 2 Wächter die erforderlichen Wachtmäntel.)	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	22 110
	3.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen für Kassenrendanten bis zu je 450 ℳ, im ganzen 3 300 ℳ, für sonstige mittlere Beamte bis zu je 300 ℳ, im ganzen 2 300 ℳ, für Unterbeamte bis zu je 200 ℳ, im ganzen 250 ℳ	20 530
	4.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	1 450
	4a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	930
	4b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	1 850
	4c.	Gratifikationen für technische Beamte	18 000
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	26 140
	6.	Materialien und Geräte (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)	17 062 200
	7.	Löhne (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)	2 375 660
	8.	Neu- und Erweiterungsbauten	253 350
	9.	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen mit Einschluß kleinerer Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen bis zum Betrage von 2 000 ℳ bei baulichen und von 5 000 ℳ bei Betriebsanlagen	563 040
	10.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	72 770
	11.	Wohlfahrtszwecke	194 980
	12.	Verschiedene Ausgaben	100 390
		Summe Kap. 15 . . .	21 092 120
16.		**Salzwerke.** (Vgl. Kap. 9 der Einnahme: „Salzwerke".)	
	1.	Besoldungen.	
		8 Direktoren 1. Klasse mit (4 200 bis 7 200 ℳ) . . . . . 44 400 ℳ	
		2 Direktoren 2. Klasse mit (3 600 bis 4 800 ℳ) . . . . . 8 400 „	
		1 Bauinspektor mit (3 600 bis 5 700 ℳ) . . . . . 3 600 „	
		Seite . . . 56 400 ℳ	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(16.)	(1.)	Übertrag . . .	56 400 ℳ	
		7 Betriebsinspektoren mit (3 000 bis 4 200 ℳ)	22 200 =	
		1 Grubenmarkscheider mit (2 400 bis 4 200 ℳ)	2 700 =	
		9 Faktoren / 47 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ)	153 800 =	
		(Die Faktorenstellen sind bei eintretender Erledigung in Schichtmeisterstellen umzuwandeln.)		
		2 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ)	3 800 =	
		9 obere Werksbeamte 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ)	24 900 =	
		14 obere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 800 bis 2 800 ℳ)	32 800 =	
		32 mittlere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ) . . .	60 000 =	
		28 mittlere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ) . . .	44 550 =	
		12 untere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . .	13 800 =	
		16 untere Werksbeamte 2. Klasse mit (900 bis 1 500 ℳ)	17 440 =	
		Summe Tit. 1 . . .		432 390
		(141 Beamte haben Dienstwohnung und 1 Beamter ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Von den unteren Werksbeamten erhalten 10 Wächter die erforderlichen Wachtmäntel und 1 Tagewächter die nötige Dienstkleidung.)		
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten		13 130
	3.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen für Kassenrendanten bis zu je 450 ℳ, im ganzen 4 050 ℳ, für sonstige mittlere Beamte bis zu je 300 ℳ, im ganzen 2 800 ℳ, für Unterbeamte bis zu je 200 ℳ, im ganzen 250 ℳ . . .		26 810
	4.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte .		2 120
	4a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte		1 200
	4b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte		2 700
	4c.	Gratifikationen für technische Beamte		18 000
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten		23 540
	6.	Materialien und Geräte (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)		3 090 770
	7.	Löhne (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)		2 694 700
	8.	Neu- und Erweiterungsbauten		631 500
	9.	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen mit Einschluß kleinerer Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen bis zum Betrage von 2 000 ℳ bei baulichen und von 5 000 ℳ bei Betriebsanlagen		724 310
	10.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb		445 340
	11.	Wohlfahrtszwecke		219 360
	12.	Verschiedene Ausgaben		377 070
		Summe Kap. 16 . . .		8 703 000
17.		**Badeanstalten.** (Vgl. Kap. 9 der Einnahme: „Badeanstalten".)		
	1.	Besoldungen.		
		3 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ)	5 600 ℳ	
		1 oberer Werksbeamter 2. Klasse mit (1 800 bis 2 800 ℳ)	2 800 =	
		1 mittlerer Werksbeamter 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ) . . .	2 100 =	
		4 mittlere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ) . . .	6 250 =	
		1 unterer Werksbeamter 1. Klasse mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . .	1 420 =	
		1 Badekartenverkäuferin mit (900 bis 1 400 ℳ)	900 =	
		Summe Tit. 1 . . .		19 070
		(9 Beamte haben Dienstwohnung; der obere und der untere Werksbeamte erhalten die nötige Dienstkleidung.)		
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten		220
	3.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen für die Verwaltung der Bäder Oeynhausen und Elmen 1 000 und 900 ℳ, zusammen 1 900 ℳ, für 2 mittlere Beamte zusammen 420 ℳ .		4 320
	4.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte .		150
	4a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte		300
		Seite . . .		24 060

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Übertrag . . .		24 060
(17.)	4b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte		300
	4c.	Gratifikationen für technische Beamte		700
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten		1 250
	6.	Materialien und Geräte (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)		71 520
	7.	Löhne (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)		52 260
	8.	Neu- und Erweiterungsbauten		63 800
	9.	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen mit Einschluß kleinerer Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen bis zum Betrage von 2 000 ℳ bei baulichen und von 5 000 ℳ bei Betriebsanlagen		108 690
	10.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb		7 470
	11.	Wohlfahrtszwecke		3 200
	12.	Verschiedene Ausgaben		59 650
		Summe Kap. 17 . . .		392 900
		Bemerkung: Wegen des bei der Badeanstalt zu Dürrenberg etwa in die dortige Knappschaftskasse fließenden Überschusses wird auf die Bemerkung zu Kap. 9 Tit. 7 und 8 der Einnahme Bezug genommen. (Zu Kap. 14 bis 17. Die Besoldungen der unter Tit. 1 dieser Kapitel aufgeführten Beamten übertragen sich gegenseitig innerhalb der betreffenden Klasse. Desgleichen übertragen sich die Fonds unter Tit. 4, 4a, 4b und 4c zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten, sowie zu Gratifikationen für technische Beamte; ferner übertragen sich die unter Tit. 3 zu Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter, sowie zu Stellenzulagen, und die unter Tit. 8 zu unvorhergesehenen dringlichen Bauten vorgesehenen Fonds.)		
18.		**Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.** (Vgl. Kap. 9 Tit. 9 bis 12 der Einnahme.)		
		A. Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Gemeinschaftswerke am Unterharz. (Von den Ausgaben fallen auf den Preußischen Anteil 4/7.)		
	1.	Besoldungen.		
		3 Werksdirektoren mit (4 200 bis 7 200 ℳ); 4 Inspektoren mit (3 000 bis 4 200 ℳ); 1 Grubenmarkscheider mit (2 400 bis 4 200 ℳ); 11 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ); 1 oberer Werksbeamter 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ); 5 obere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 800 bis 2 800 ℳ); 5 mittlere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ); 20 mittlere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ),		
		zusammen Tit. 1 . . .	119 420 ℳ	68 240
		(32 Beamte haben Dienstwohnung.)		
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 620 „	2 640
	3.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen	6 300 „	3 600
	4.*)	Unterstützungen für die Beamten und außerordentliche Remunerationen für mittlere und untere Beamte	1 680 „	960
	4a.	Gratifikationen für technische Beamte	7 490 „	4 280
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 830 „	2 760
	6.	Materialien und Geräte (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten) . .	3 794 140 „	2 168 080
	7.	Löhne (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)	1 109 290 „	633 880
	8.	Neu- und Erweiterungsbauten	271 600 „	155 200
	9.	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen mit Einschluß kleinerer Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen bis zum Betrage von 2 000 ℳ bei baulichen und von 5 000 ℳ bei Betriebsanlagen	292 320 „	167 040
	10.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	65 870 „	37 640
	11.	Wohlfahrtszwecke	79 520 „	45 440
	12.	Verschiedene Ausgaben	6 860 „	3 920
	13.	Pensionen für Beamte, Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, invalide Arbeiter und deren Hinterbliebene	23 380 „	13 360
	14.	Witwen- und Waisengelder	6 440 „	3 680
	15.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	13 160 „	7 520
		Summe A . . .	5 806 920 ℳ	3 318 240

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(18.)		**B. Königlich Preußische und Fürstlich Schaumburg-Lippische Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.**		
		(Von den Ausgaben fällt auf den Preußischen Anteil die Hälfte.)		
	16.	Besoldungen.		
		1 Direktor mit (4 200 bis 7 200 ℳ); 1 Inspektor mit (3 000 bis 4 200 ℳ); 1 Grubenmarkscheider mit (2 400 bis 4 200 ℳ); 6 Schichtmeister mit (1 500 bis 3 800 ℳ); 1 oberer Werksbeamter 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ); 6 obere Werksbeamte 2. Klasse mit 1 800 bis 2 800 ℳ); 4 mittlere Werksbeamte 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ); 24 mittlere Werksbeamte 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ); 1 unterer Werksbeamter 2. Klasse mit (900 bis 1 500 ℳ), zusammen Tit. 16 . . .	88 620 ℳ	44 310
		(11 Beamte haben Dienstwohnung.)		
	17.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	7 550 „	3 775
	18.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen	6 830 „	3 415
	19.*)	Unterstützungen für die Beamten und außerordentliche Remunerationen für mittlere und untere Beamte	1 930 „	965
	19a.	Gratifikationen für technische Beamte	5 830 „	2 915
	20.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	9 230 „	4 615
	21.	Materialien und Geräte (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten) . .	454 300 „	227 150
	22.	Löhne (mit Ausnahme derjenigen zu Bauten)	1 933 600 „	966 800
	23.	Neu- und Erweiterungsbauten	233 200 „	116 600
	24.	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen mit Einschluß kleinerer Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen bis zum Betrage von 2 000 ℳ bei baulichen und von 5 000 ℳ bei Betriebsanlagen	107 000 „	53 500
	25.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	62 000 „	31 000
	26	Wohlfahrtszwecke	223 200 „	111 600
	27.	Verschiedene Ausgaben	11 200 „	5 600
	28.	Pensionen für Beamte, Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, invalide Arbeiter und deren Hinterbliebene	28 800 „	14 400
	29.	Witwen- und Waisengelder	8 600 „	4 300
	30.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	110 „	55
		Summe B . . .	3 182 000 ℳ.	1 591 000
		Hierzu: Summe A . . .		3 318 240
		Summe Kap. 18 . . .		4 909 240
		Verwaltungskosten.		
19.		**Ministerial-Abteilung für das Bergwesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit 15 000 ℳ und 8 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ); 1 Oberberg- und Baurat als ständiger bautechnischer Hilfsarbeiter mit (4 200 bis 7 200 ℳ)		87 500
	2.	14 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit (3 000 bis 6 000 ℳ)		60 000
	3	Beitrag zu den Gehältern der im Etat der Verwaltung für Handel und Gewerbe unter Kap. 67 Tit. 5 nachgewiesenen Kanzleisekretäre		14 000
	4.	Beitrag zu den Gehältern der im Etat der Verwaltung für Handel und Gewerbe unter Kap. 67 Tit 6 nachgewiesenen Unterbeamten		6 000
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .		167 500
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten		28 260
	6.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, einschließlich der nicht pensionsfähigen Zulage von 1 200 ℳ für den ständigen bautechnischen Hilfsarbeiter		23 050
	7.*)	Unterstützungen für die Beamten und außerordentliche Remunerationen für mittlere und untere Beamte		2 700
	8.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten		11 300
	9.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Zeichengebühren, Drucksachen, Zeitungen, Schreib-, Pack- und Zeichenmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Geräte, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.); Unterhaltung der Sammlungen; Mieten, Lasten, Abgaben ꝛc.		16 830
		(Zu Tit. 6 bis 9. Diese Fonds übertragen sich mit den gleichartigen Fonds Kap. 67 Tit. 9 bis 12 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung.)		
		Summe Kap. 19 . . .		249 640

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
20.		**Oberbergämter.**	
		Besoldungen.	
	1.	5 Berghauptleute mit je 11 000 ℳ . . . . . 55 000 ℳ,	
		33 Oberbergräte mit (4 200 bis 7 200 ℳ), davon 300 ℳ. künftig wegfallend . . . . . 212 100 =	
		Zulagen für die Vertretung der Berghauptleute je 900 ℳ . . 4 500 =	
		Summe Tit. 1 . . .	271 600
		(5 Beamte haben Dienstwohnung.)	
	2.	82 Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . . . . . 266 900 ℳ,	
		außerdem Stellenzulagen für Kassen- und Handelsgeschäfte, nämlich 5 Kassenrendanten mit je 300 bis 900 ℳ, 5 Kassenkontrolleure mit je 300 ℳ und 1 Handelsbeamter mit 900 ℳ . . . . . 5 400 =	
		Summe Tit. 2 . . .	272 300
	3.	32 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . . . . 69 000 ℳ,	
		außerdem Stellenzulage für 5 Kanzlei-Inspektoren je 300 ℳ . . 1 500 =	
		Summe Tit. 3 . . .	70 500
	3a.	21 Zeichner mit (1 650 bis 2 700 ℳ)	44 700
	4.	16 Kanzleidiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	19 540
		(11 Kanzleidiener haben Dienstwohnung. 10 von ihnen sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen; 1 erhält als Pförtner die nötige Dienstkleidung.)	
	5.	14 Oberbergamts-Markscheider mit (3 600 bis 5 400 ℳ) . . . . . 64 400 ℳ,	
		68 Bergrevierbeamte mit (3 600 bis 6 300 ℳ) . . . . . 309 800 =	
		25 Revier-Berginspektoren mit (3 000 bis 4 200 ℳ) . . . . . 76 800 =	
		67 Revier-Bureau-Assistenten mit (1 500 bis 2 700 ℳ) . . . . . 125 100 =	
		2 Revier-Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ) . . . . . 3 000 =	
		38 Einfahrer 1. Klasse mit (2 000 bis 3 400 ℳ) . . . . . 102 800 =	
		19 Einfahrer 2. Klasse mit (1 800 bis 2 800 ℳ) . . . . . 48 200 =	
		Summe Tit. 5 . . .	730 100
		(3 Revierbeamte und 1 Revier-Bureau-Assistent haben Dienstwohnung.)	
		(Den am 1. April 1897 in ihrer derzeitigen Stellung verbliebenen Bergrevierbeamten wird $^1/_4$ der in den Revieren aufkommenden, zur Staatskasse zu vereinnahmenden Kesselprüfungsgebühren als nicht pensionsfähige Zulage zu ihrem Gehalte gewährt, solange sie die Stelle bekleiden.)	
		Summe Tit. 1 bis 5 . . .	1 408 740
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	195 330
	7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten, sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen für Unterbeamte bis zu je 200 ℳ, im ganzen 400 ℳ	130 550
		(Der Fonds zu Stellenzulagen für Unterbeamte überträgt sich mit den unter Tit. 3 der Kap. 14 bis 17 zu diesem Zwecke vorgesehenen Beträgen.)	
	8.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte .	7 200
	8a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	4 000
	8b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	8 300
	8c.	Vergütungen für Untersuchung von Dampfkesseln durch Bergrevierbeamte (künftig wegfallend)	2 230
	9.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	476 000
	10.	Bureaubedürfnisse (Löhne, Amtsunkosten, Schreib- und Zeichengebühren, Drucksachen, Zeitungen, Schreib-, Pack- und Zeichenmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Geräte, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.); Unterhaltung der Sammlungen; Mieten, Lasten, Abgaben; Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes; Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes usw., einschließlich 270 ℳ aus dem Arnold Lüschwitzschen Legat zu Unterstützungen für hilfsbedürftige Arbeiter	230 830
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	62 000
		Summe Kap. 20 . . .	2 525 180

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
21.		**Bergtechnische Lehranstalten.**	
	1.	Besoldungen.	
		a) Geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin:	
		2 Direktoren mit 10 000 ℳ und 8 000 ℳ	18 000 ℳ
		10 Professoren mit durchschnittlich 6 500 ℳ	65 000 "
		14 Landesgeologen mit (4 200 bis 7 200 ℳ)	73 800 "
		13 Bezirksgeologen und 3 Chemiker mit (2 400 bis 4 000 ℳ) .	42 000 "
		2 Sammlungskustoden mit (2 700 bis 5 100 ℳ)	6 600 "
		Feste pensionsfähige Zulage für einen der beiden Kustoden .	900 "
		16 Verwaltungsbeamte und Zeichner, und zwar 3 mit (2 100 bis 4 800 ℳ / künftig 1 800 bis 4 200 ℳ), 13 mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	42 600 "
		1 Kanzlist mit (1 650 bis 2 700 ℳ)	2 100 "
		1 Bohrmeister (mittlerer Werksbeamter 2. Klasse) mit (1 200 bis 2 000 ℳ)	1 200 "
		15 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	17 120 "
		Summe a . . .	269 320 ℳ
		(Die Professoren erhalten außerdem 1/4 der Vorlesungsgebühren; 7 der übrigen Beamten beziehen für Vorlesungen an der Bergakademie Vergütungen von zusammen 3 000 ℳ aus Tit. 4.)	
		(1 Direktor und 4 Unterbeamte haben Dienstwohnung; auch ist 1 Unterbeamter berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
		Aus Ersparnissen bei den Gehältern der Professoren darf an den Abteilungsdirigenten für die geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten eine nicht pensionsfähige Vergütung bis zu 900 ℳ gezahlt werden.	
		b) Bergakademie zu Clausthal:	
		1 Direktor mit (4 200 bis 7 200 ℳ)	7 200 ℳ
		7 Professoren mit (3 800 bis 6 600 ℳ)	33 800 "
		(Die Dozenten der Bergakademie erhalten außerdem 1/4 der Vorlesungsgebühren.)	
		1 Verwaltungsbeamter in der Klasse der Oberbergamts-Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	2 600 "
		1 Modellmeister und 1 Modelleur in der Klasse der mittleren Werksbeamten 2. Klasse mit (1 200 bis 2 000 ℳ)	3 200 "
		Summe b . . .	46 800 ℳ
		c) Bergschule zu Clausthal:	
		dem Direktor der Bergakademie zu Clausthal für Leitung der Bergschule	900 ℳ
		1 Hauptlehrer mit (1 500 bis 3 200 ℳ)	3 200 "
		Summe c . . .	4 100 ℳ
		d) Bergschule zu Saarbrücken:	
		1 Direktor mit (3 600 bis 5 700 ℳ)	3 600 ℳ
		3 Lehrer mit (3 000 bis 4 200 ℳ)	9 300 "
		2 Hauptlehrer an den Vorschulen mit (1 500 bis 3 200 ℳ) .	4 400 "
		Summe d . . .	17 300 ℳ
		(1 Direktor und 2 Hauptlehrer haben Dienstwohnung.)	
		Summe Tit. 1 . . .	337 520
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	58 080
	3.	Anteile der Lehrer der Bergakademien zu Berlin und zu Clausthal an den Vorlesungsgebühren	14 000
	4.	Vergütungen für Hilfsarbeiter und Stellvertreter von Beamten sowie nicht pensionsfähige Stellenzulagen für Unterbeamte bis zu je 200 ℳ, im ganzen 300 ℳ (Der Fonds zu Stellenzulagen für Unterbeamte überträgt sich mit den unter Tit. 3 der Kap. 14 bis 17 zu diesem Zwecke vorgesehenen Beträgen.)	142 760
	5.)	Unterstützungen für die Beamten und außerordentliche Remunerationen für mittlere und untere Beamte	2 500
	6.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	159 580
	6a.	Entschädigungen der Geologen für Gutachten	4 900
		Seite . . .	719 340

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(21.)		Übertrag . . .	719 340
	7.*)	Unterstützungen für die Schüler . . .	77 300
	8.	Bureaubedürfnisse; Unterhaltung der Sammlungen; Mieten, Lasten, Abgaben; Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes usw. . . .	213 700
	9.	Unterhaltung der Dienstgebäude . . .	22 200
	10.*)	Geologische Karten, Abhandlungen und Jahrbücher . . .	116 000
	11.	Rechnungsvergütungen und sonstige unvorhergesehene Ausgaben . . .	500
		Summe Kap. 21 . . .	1 149 040
22.		**Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben.**	
	1.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, für Witwen und Waisen von Beamten sowie für invalide Arbeiter, emeritierte Knappschafts- und sonstige Institutsbeamte und ihre Hinterbliebenen, einschließlich 630 ℳ künftig wegfallend für Witwen und Waisen von Beamten aufgelöster Werke und Behörden . . .	80 000
	2.	Zuschüsse zu nicht staatlichen Bergschulen . . .	24 000
	3.	Ausgaben für Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke, sowie vertragsmäßige Zuschüsse zu den Einkünften milder Stiftungen und Kirchen zu Halle a. S. aus ihren Anteilen an der pfännerschaftlichen Saline . . .	57 560
	4.	Betriebs- und Verwaltungsausgaben bei der Auflösung veräußerter oder eingestellter Staatswerke, sowie Wartegelder, Unterstützungen und Versetzungskosten für die Arbeiter und Invaliden solcher Werke . . .	25 000
	5.	Ausgaben der Berggewerbegerichte . . .	16 490
	6.*)	Kosten der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und sonstiger bergwissenschaftlicher Veröffentlichungen . . .	23 000
	7.	Belehrungsreisen, Untersuchungen, Versuche, Rechnungsvergütungen und sonstige Ausgaben im Staatswerks- und allgemeinen Bergverwaltungsinteresse . . .	120 000
	8.	Fällt aus.	
	9.*)	Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen . . .	107 100
	10.*)	Unverzinsliche Darlehne für Berg- und Hüttenleute, welche sich in der Nähe von Staatswerken Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen . . .	247 500
		Summe Kap. 22 . . .	700 650
		Hierzu: = = 21 . . .	1 149 040
		= = 20 . . .	2 525 180
		= = 19 . . .	249 640
		= = 18 . . .	4 909 240
		= = 17 . . .	392 900
		= = 16 . . .	8 703 000
		= = 15 . . .	21 092 120
		= = 14 . . .	151 215 590
		Summe der dauernden Ausgaben . . .	190 937 360

*) Bei den Tit. 4 und 4 b der Kap. 14 bis 17, Tit. 4 und 19 des Kap. 18, Tit. 7 des Kap. 19, Tit. 8 und 8 b des Kap. 20, Tit. 5, 7 und 10 des Kap. 21 und bei den Tit. 1, 6, 9 und 10 des Kap. 22 können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

6.*)	1.	Erwerbung des im Felde des Steinkohlenbergwerks König in Oberschlesien liegenden Rittergutes Chorzow-Domb, 3. Teilbetrag und Zinsen . . .	459 000
	2.	Ankauf der im Grubenfelde Heinitz (bei Saarbrücken) gelegenen Kokerei der Montangesellschaft Lothringen-Saar, 3. Teilbetrag . . .	200 000
	3.	Einrichtungen zum Abbau mit Sandversatz für die Königin Luise-Grube bei Zabrze, 2. Teilbetrag . . .	500 000
	4.	Erweiterung des Dienstgebäudes des Oberbergamts zu Clausthal, 2. Teilbetrag . .	100 000
	5.	Arbeiterkolonien für die Steinkohlenbergwerke Waltrop und Bergmannsglück, 2. Teilbetrag für jedes der beiden Werke . . . 200 000 ℳ	400 000
	6.	Dienstgebäude in Recklinghausen für die Bergwerksdirektion der Königlichen Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirke Dortmund, 2. und letzter Teilbetrag . .	190 000
		Seite . . .	1 849 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(6.*)		Übertrag . . .	1 849 000
	7.	Neues Bergschulgebäude in Saarbrücken, 2. Teilbetrag	125 000
	8.	Innere Einrichtung und Nebenanlagen (Planieren, Umwehrung usw.) für das neue Bergwerksdirektionsgebäude in Recklinghausen	60 000
	9.	Kurhaus in Oeynhausen . . . . . 1 200 000 M.	
		Davon als 1. Teilbetrag	100 000
		*) Zu Kap. 6 Tit. 1 bis 9. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	2 134 000
		Hierzu: Summe der dauernden Ausgaben . . .	190 937 360
		Summe aller Ausgaben . . .	193 071 360
		Abschluß.	
		Die Einnahme beträgt	211 717 500
		Die dauernde Ausgabe beträgt	190 937 360
		Mithin Überschuß . . .	20 780 140
		Hiervon ab: die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	2 134 000
		Bleibt Überschuß . . .	18 646 140

№ 9.

Etat der Eisenbahnverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Ordentliche Einnahmen.	
10.		**Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.**	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	446 335 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	1 073 600 000
		Bemerkung zu Tit. 1 und 2. Die Beträge sind nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem Etatsjahre veranschlagt.	
	3.	Für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zugunsten Dritter	28 500 000
	4.	Für Überlassung von Betriebsmitteln	16 750 000
		Bemerkung. Wie zu Tit. 1 und 2.	
	5.	Erträge aus Veräußerungen	34 612 000
	6.	Verschiedene Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus Staatsnebenfonds zu Wohlfahrtszwecken	18 320 000
		Bemerkung. Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Fonds sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.	
		Summe Kap. 10 . . .	1 618 117 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
11.		**Anteil Badens an den Betriebsausgaben für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn**	1 854 000
		Summe Kap. 11 für sich.	
12-17		Fehlen.	
18.		**Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.**	
		Anteil an der Brutto-Einnahme	887 507
		Summe Kap. 18 für sich.	
19.		**Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist.**	
		Anteil an den Erträgnissen	45 355
		Summe Kap. 19 für sich.	
20.		**Sonstige Einnahmen**	450 000
		Summe Kap. 20 . . .	450 000
		Hierzu: = = 19 . . .	45 355
		= = 18 . . .	887 507
		= = 12 bis 17 .	—
		= = 11 . . .	1 854 000
		= = 10 . . .	1 618 117 000
		Summe der ordentlichen Einnahmen . . .	1 621 353 862
		Außerordentliche Einnahmen.	
21.		**Beiträge Dritter zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben**	4 016 000
		Summe der Einnahmen . .	1 625 369 862
		Ausgabe.	
		Dauernde Ausgaben.	
23.		**Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.**	
	1.	Besoldungen.	Mark.
		21 Präsidenten der Direktionen mit je 11 000 ℳ	231 000
		381 Mitglieder der Direktionen mit (4 200 bis 7 200 ℳ) . . . . . außerdem 1 badisches.	2 319 600
		Zulagen für 23 Ober-Regierungsräte und 24 Ober-Bauräte mit je 900 ℳ	42 300
		524 Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen, des Zentralwagenamts in Magdeburg und des Wagenamts in Eisen a. R. sowie Telegrapheninspektoren mit (3 600 bis 6 300 ℳ)	2 708 500
		21 Rechnungsdirektoren mit (4 200 bis 6 000 ℳ)	109 900
		154 Eisenbahn-Bau- und Betriebs- bezw. Maschineninspektoren mit (3 600 bis 5 700 ℳ)	598 000
		Für Beamte, welche zur Zeit zum Zwecke der Leitung und Ausführung von Bauten, sowie zur Verwendung in anderen Ressorts usw. beurlaubt sind, sind 5 Stellen für Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren mit zusammen 18 000 ℳ als künftig wegfallend mit der Maßgabe vorgesehen, daß die Stellen für die Dauer der Beurlaubung der betreffenden Beamten unbesetzt bleiben und die Besoldung erspart wird, daß diese Stellen aber den beurlaubten Beamten, für die sie vorgesehen sind, nach der Rückkehr in den Staatsdienst beim Mangel offener Stellen übertragen werden. Sobald alsdann eine der dauernd vorgesehenen etatsmäßigen Stellen zur Erledigung gelangt, ist dieselbe einzuziehen.	
		Die unter den 154 Stellen befindlichen 2 Stellen für Eisenbahn-Bauinspektoren des Hochbaufaches sind bei eintretender Erledigung vom Etat der Eisenbahnverwaltung auf den Etat der Bauverwaltung zu übertragen.	
		Seite . . .	6 009 300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
			Mark.
(23.)	(1.)	Übertrag . . .	6 009 300
	21	Hauptkassenrendanten mit (4 800 bis 5 400 ℳ)	106 800
	99	Hauptkassenkassierer, Betriebskontrolleure mit (3 000 bis 4 200 ℳ) .	358 200
	1 368	Stationsvorsteher 1. Klasse, Güterexpeditionsvorsteher, Stationskassenrendanten, Oberbahnmeister mit (2 400 bis 4 200 ℳ) . . .	4 373 600
		außerdem 2 badische;	
	1 080	technische Eisenbahnsekretäre, einschließlich bau- und maschinentechnische Eisenbahn-Betriebsingenieure, ferner Werkstättenvorsteher, mit (2 100 bis 4 200 ℳ)	3 419 800
		außerdem 2 badische;	
	4 358	nichttechnische Eisenbahnsekretäre, einschließlich Kassenkontrolleure, Rechnungsrevisoren und Materialienverwalter 1. Klasse, mit (1 800 bis 4 200 ℳ.)	13 245 400
		außerdem 4 badische;	
		460 Stellen fallen künftig weg, sobald und insoweit Eisenbahnsekretäranwärter aus der Klasse der Zivilanwärter und Privatbahnbeamten mit einem mindestens siebenjährigen Anwärterdienstalter nicht mehr vorhanden sind.	
	4 900	Stationsvorsteher 2. Klasse, Güterexpedienten, Stationseinnehmer, ferner Bahnmeister 1. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitäne 1. Klasse mit (1 800 bis 3 000 ℳ)	12 107 600
		außerdem 5 badische;	
	2 533	Betriebssekretäre (darunter 120 technische — künftig wegfallend —) mit (1 500 bis 3 000 ℳ)	6 546 200
		außerdem 4 badische;	
		Die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden bei ihrem Freiwerden in Eisenbahnassistentenstellen umgewandelt.	
	14 360	technische Bureauassistenten und Zeichner 1. Klasse, Eisenbahnassistenten einschließlich Stationsverwalter, ferner Materialienverwalter 2. Klasse, Bahn- und Telegraphenmeister, Schiffskapitäne 2. Klasse, Kanzlisten 1. Klasse mit (1 500 bis 2 700 ℳ)	29 748 800
		außerdem 31 badische;	
	162	Zeichner, Kanzlisten (künftig wegfallend) mit (1 500 bis 2 200 ℳ)	286 300
	12 980	Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, Maschinisten bei elektrischen Anlagen mit (1 200 bis 2 200 ℳ)	22 737 600
		außerdem 17 badische;	
	5 340	Zugführer, Steuermänner mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	7 822 400
		außerdem 9 badische;	
	11 078	Werkführer, Rangiermeister, Telegraphisten, Lademeister, Wagenmeister, Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	16 213 200
		außerdem 13 badische;	
	8 167	Weichensteller 1. Klasse einschließlich Haltestellenaufseher, ferner Fahrkartenausgeber, Packmeister, Stellwerksweichensteller, Maschinenwärter mit (1 200 bis 1 600 ℳ)	11 035 000
		außerdem 19 badische;	
	59	vor dem 1. April 1899 angestellte Eisenbahngehilfinnen mit (1 100 bis 1 500 ℳ)	87 500
		Bei eintretender Erledigung werden diese Stellen in solche mit 900 bis 1 400 ℳ umgewandelt, weshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestgehältern beider Klassen mit zusammen 11 800 ℳ künftig wegfällt	
	13 657	Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Kassendiener, Bureaudiener, Brückengeldeinnehmer mit (1 000 bis 1 500 ℳ.)	15 056 800
		außerdem 16 badische;	
	23 875	Weichensteller, Rottenführer, Wagenwärter, Eisenbahngehilfinnen mit (900 bis 1 400 ℳ)	25 471 100
		außerdem 31 badische;	
	23 313	Brückenwärter, Kranmeister, Portiers, Bahnsteigschaffner, Schaffner, Bremser, Matrosen, Schirrmänner mit (900 bis 1 200 ℳ) . . .	22 728 900
		außerdem 32 badische;	
	17 610	Bahnwärter, Nachtwächter, Kranwärter mit (800 bis 1 000 ℳ.) .	15 520 000
		außerdem 36 badische.	
		Summe Tit. 1 . . .	212 874 500

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(23.)	(1.)	(27 817 Beamte — außerdem 77 badische — erhalten Dienstwohnung. 72 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. — Für die Wahrnehmung von Vizewirtsgeschäften bezieht 1 Beamter jährlich 300 ℳ und für die Wahrnehmung von Gutsvorstehergeschäften 1 Beamter jährlich 250 ℳ aus Ausgabe-Tit. 12.)	
		Bemerkungen.	
		1. Ersparnisse, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, werden nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stellen verwendet, und es dürfen daraus auch außerordentliche Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stellen nicht gewährt werden.	
		2. Von den Fahr-, Stunden- und Nachtgeldern, sowie den Prämien für Materialersparnisse (Tit. 4) sind anzurechnen bei der Pensionierung der Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten 540 ℳ, der Zugführer, Packmeister und Lokomotivheizer 300 ℳ, der Schiffskapitäne und Steuermänner, sowie der Schaffner, Bremser und Wagenwärter 200 ℳ, der Schiffsheizer 180 ℳ, der Matrosen 150 ℳ. Diese Beträge treten bei Bemessung der Pension dem Gehaltssatze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionierung bezieht, hinzu, und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltssatz das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamtenklasse (§ 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) erreicht hat.	
		3. Die unter den Tit. 1 und 3 erwähnten Dienstwohnungen können auch Beamten anderer Klassen oder Hilfsarbeitern der Eisenbahnverwaltung überwiesen werden.	
		4. Die im Dienste der preußisch-hessischen Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft beschäftigten hessischen Staatsbeamten erlangen durch die Verleihung etatsmäßiger Stellen gegen die preußische Staatskasse keinen Anspruch auf Diensteinkommen, Pension und Hinterbliebenenversorgung. Dasselbe gilt von den im Dienste der Gemeinschaft beschäftigten badischen Beamten, deren Bezüge sich nach den Grundsätzen der badischen Staatseisenbahnverwaltung regeln.	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	26 223 900
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Bemerkungen.	
		1. Wie zu Ausgabe Kap. 23 Tit. 1 unter 1.	
		2. Diejenigen Beamten, welchen der Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) so lange nicht gewährt werden kann, als sie in einem außerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Orte stationiert sind, beziehen aus Tit. 2 eine den Tarifsätzen des Wohnungsgeldzuschusses entsprechende Ortszulage. Bei Bemessung der Pension dieser Beamten wird nach § 6 des gedachten Gesetzes der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, zu Löhnen und zu Stellenzulagen usw. (darunter künftig wegfallende Zulagen an Beamte 103 200 ℳ)	132 355 700
		Summe Tit. 3 für sich.	
		(480 Beamte erhalten Dienstwohnung, 4 Beamte erhalten freie Dienstwohnung, welche bei geeigneter Gelegenheit in Wegfall kommt.)	
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	38 020 000
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Bemerkung. Die infolge Einführung der Bahnsteigsperre im Zugbegleitungsdienst entbehrlich gewordenen oder demnächst entbehrlich werdenden etatsmäßigen Beamten (Schaffner und Bremser) können so lange, als sich zu ihrer anderweiten Verwendung im Zugbegleitungsdienste keine Gelegenheit bietet, im Bahnsteigschaffnerdienst verwendet werden. Sie erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung an Stelle der Nebenbezüge eine pensionsfähige Zulage im Jahresbetrage von 200 ℳ. Ebenso können Beamten des Lokomotiv-, Schiffs- und Zugbegleitungs-	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
123.)	(4.)	dienstes, welche für diesen Dienst untauglich werden, aber in etatsmäßigen Stellen eines anderen Dienstzweiges noch mit Nutzen zu verwenden sind, im Falle der Überführung in solche Stellen pensionsfähige Zulagen als Ersatz der früheren Nebenbezüge und zwar bis zur Höhe des pensionsfähigen Teils der letzteren so lange gewährt werden, als es zur Abwendung einer andernfalls eintretenden Einbuße gegenüber dem in der früheren Stelle zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommen erforderlich ist.	
	5.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Zeichen-, Kanzlei- und Unterbeamte	1 783 800
		Summe Tit. 5 für sich.	
	5a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für höhere technische und für mittlere Beamte .	800 000
		Summe Tit. 5a für sich.	
	5b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	1 300 000
		Summe Tit. 5b für sich.	
	5c.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten	760 000
		Summe Tit. 5c für sich.	
	5d.	Zu Unterstützungen für Arbeiter und deren Hinterbliebene	1 080 000
		Summe Tit. 5d für sich.	
	6.	Für Wohlfahrtszwecke	28 489 000
		Summe Tit. 6 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Für Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	125 097 000
		Summe Tit. 7 für sich.	
		Bemerkungen.	
		1. Für die auf den Betriebsstrecken gewonnenen noch brauchbaren Altmaterialien findet bei Wiederverwendung für Betriebszwecke sowohl im laufenden, als in den folgenden Jahren eine Anrechnung des Geldwerts nicht statt. Dies gilt auch, wenn die Materialien bei Bauausführungen gewonnen sind, deren Kosten aus dem Extraordinarium des Etats oder aus Anleihefonds bestritten worden sind. 2. Der Wert der am Jahresschlusse unverwendet gebliebenen Materialien, mit Ausnahme der Drucksachen, ist von der Istausgabe abzusetzen und auf die Rechnung des folgenden Jahres zu übertragen.	
	8.*)	Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	199 219 000
		Summe Tit. 8 für sich.	
		Bemerkungen.	
		1. Wie zu Einnahme-Kap. 10 Tit. 1 und 2. 2. Wie zu Ausgabe-Kap. 23 Tit. 7 unter 1. 3. Der Wert der für extraordinäre Baufonds verwendeten und der am Jahresschlusse unverwendet gebliebenen Materialien ist von der Istausgabe abzusetzen und der Wert der unverwendet gebliebenen Materialien auf die Rechnung des folgenden Jahres zu übertragen. 4. Behufs Gewinnung von Bettungsmaterial können auch hierzu geeignete Grundstücke angekauft werden.	
	9.*)	Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen	167 289 000
		Summe Tit. 9 für sich.	
		Bemerkungen.	
		1. Wie zu Einnahme-Kap. 10 Tit. 1 und 2. 2. Wie zu Ausgabe-Kap. 23 Tit. 7 unter 1. 3. Der Wert der am Jahresschlusse unverwendet gebliebenen Materialien ist von der Istausgabe abzusetzen und auf die Rechnung des folgenden Jahres zu übertragen.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(23.)	10.	Für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten . .	7 244 000
		Summe Tit. 10 für sich.	
	11.	Für Benutzung fremder Betriebsmittel	12 624 000
		Summe Tit. 11 für sich.	
		Bemerkung. Wie zu Einnahme-Kap. 10 Tit. 1 und 2.	
	12.	Verschiedene Ausgaben einschließlich der Ausgaben aus Staatsnebenfonds zu Wohlfahrtszwecken	27 679 400
		Bemerkung. Wie zu Einnahme-Kap. 10 Tit. 6.	
		Summe Tit. 12 . . .	27 679 400
		Hierzu: = = 11 . . .	12 624 000
		= = 10 . . .	7 244 000
		= = 9 . . .	167 289 000
		= = 8 . . .	199 219 000
		= = 7 . . .	125 697 000
		= = 6 . . .	28 489 000
		= = 5d . . .	1 080 000
		= = 5c . . .	760 000
		= = 5b . . .	1 300 000
		= = 5a . . .	800 000
		= = 5 . . .	1 783 800
		= = 4 . . .	38 020 000
		= = 3 . . .	132 355 700
		= = 2 . . .	26 223 900
		= = 1 . . .	212 874 500
		Summe Kap. 23 . . .	983 439 300
24.		**Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preußischen und hessischen Eisenbahnbesitzes**	13 536 000
25.		**Anteil Badens an den Betriebseinnahmen für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn**	2 924 000
26–29.		Fehlen.	
30.		**Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.**	
	1.	Zu Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	50 000
	2.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	800
		Summe Kap. 30 . . .	50 800

31.		**Zinsen und Tilgungsbeträge.**	Zinsen. M. Pf.	Tilgungsbeträge. M. Pf.	
	1.	Braunschweigisches Eisenbahn-Unternehmen, zur Verzinsung und Tilgung der 4½ prozentigen Anleihe nach dem Privileg vom 16. Juli 1874	226 516 50	301 483 50	528 000
	2.	Braunschweigisches Eisenbahn Unternehmen, Annuität an die braunschweigische Staatsregierung	—	—	2 625 000
		Summe Kap. 31 . . .			3 153 000
		Bemerkung. Wie zu Einnahme-Kap. 10 Tit. 1 und 2.			
32.		**Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen.**			
		Besoldungen.			
	1.	1 Unterstaatssekretär mit			18 000
	2.	4 Direktoren mit je 15 000 M.		60 000 M.	
		32 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 M.)		281 100 =	
		darunter 1 Abteilungs-Dirigent mit einer pensionsfähigen Zulage von 1 000 M.		1 000 =	342 100
		Seite . . .			360 100

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(32.)		Übertrag . . .	360 100
	3.	1 Eisenbahndirektor mit 7 200 ℳ (davon künftig wegfallend 600 ℳ) 7 200 ℳ, 10 Eisenbahn-Bau- bezw. Maschinenbeamte mit (3 600 bis 5 700 ℳ) 37 800 = Die Stellen der 10 Eisenbahn-Bau- bezw. Maschinenbeamten übertragen sich mit denen der Eisenbahn-Bau- bezw. Maschinen-Inspektoren unter Kap. 23 Tit. 1.	45 000
	4.	83 Expedienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren mit (3 000 bis 6 000 ℳ)	378 500
	5.	Beitrag zu den Besoldungen der im Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 4 nachgewiesenen Kanzleisekretäre . . . . . 62 702 ℳ, 2 Zeichner mit (1 800 bis 3 800 ℳ) . . . . . 5 100 =	67 802
	6.	Beitrag zu den Besoldungen der im Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 5 nachgewiesenen Unterbeamten	40 422
		Summe Tit. 1 bis 6 . . .	891 824
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	150 240
		Summe Tit. 7 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zur Remunerierung von Stellvertretern und Hilfsarbeitern, Remunerationen für Vorlesungen über Eisenbahnfachwissenschaften, 600 ℳ Vergütung für einen Kalkulator als Rendant der Bureaukasse und 150 ℳ Vergütung für einen Unterbeamten als Kassendiener, sowie Stellenzulagen im Jahresbetrage von je 1 000 ℳ für die 10 Eisenbahn-Bau- bezw. Maschinenbeamten unter Tit. 3	202 000
	8a.	Zur Überweisung von Eisenbahnbeamten an einzelne diplomatische Vertretungen im Auslande	18 000
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem gleichartigen Fonds unter Kap. 64 Tit. 8 a des Etats der Bauverwaltung.)	
	9.	Entschädigungen für besondere Aufträge	18 000
	10.	Zur Prämiierung nützlicher Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens . .	15 000
	11.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Zeichen-, Kanzlei- und Unterbeamte	5 220
	11a.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere Beamte . . .	4 300
		Bemerkung zu Tit. 11 und 11a: Die Fonds übertragen sich mit den gleichen Fonds unter Kap. 64 Tit. 10 und 10a des Etats der Bauverwaltung.	
	12.*)	Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen an Witwen und Waisen von Beamten der Eisenbahnverwaltung	95 000
		Summe Tit. 8 bis 12 . . .	357 520
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	13.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	70 000
	14.	Kosten des Landes-Eisenbahnrats einschließlich Vergütung für Bureauarbeiten und Protokollführung	10 000
	15.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Feuerung, Beleuchtung, Utensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren usw.)	105 000
	16.	Beitrag zu den im Etat der Bauverwaltung unter Kap. 64 Tit. 14 nachgewiesenen Kosten der Unterhaltung der Ministerial-Dienstgebäude, Wilhelmstraße Nr. 79/80, Voßstraße Nr. 35 und Leipzigerstraße Nr. 125	6 700
	17.	Drucksachen und Kartenwerke, Kosten für Bekanntmachungen, Steuern und unvorhergesehene Ausgaben	96 000
	18.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	130
		Summe Tit. 13 bis 18 . . .	287 830

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(32.)	19.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	250 000
		Summe Tit. 19 für sich.	
		Hierzu: Summe Tit. 13 bis 18.	287 830
		" " 8 " 12.	357 520
		" " 7 . . .	150 240
		" " 1 bis 6.	891 824
		Summe Kap. 32 . . .	1 937 414
		(Zu Tit. 8, 13 und 15. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Zentralbureau und für die Geheime Kanzlei, sowie die Ausgaben für sonstige gemeinschaftliche Bedürfnisse der Bau- und der Eisenbahnverwaltung werden anteilig von der ersteren übernommen.)	
33.		**Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen.**	
	1.	Dispositionsbesoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, persönliche Zulagen und Mietsentschädigungen, sowie Wartegelder für die infolge der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden zur Verfügung gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten (Gesetz vom 4. Juni 1894, Gesetz-Samml. S. 89)	550 000
	2.*)	Unterstützungen für die infolge der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 89) zur Verfügung gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten, sowie für die aus diesem Anlaß entlassenen Hilfsbeamten und Arbeiter und für Hinterbliebene derselben	20 000
		*) Bemerkung zu Kap. 23 Tit. 5, 5b, 5c, 8 und 9; Kap. 32 Tit. 11, 11a und 12 sowie Kap. 33 Tit. 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Kap. 33 . . .	570 000
		Hierzu: " " 32 . . .	1 937 414
		" " 31 . . .	3 153 000
		" " 30 . . .	50 800
		" " 26 bis 29.	
		" " 25 . . .	2 924 000
		" " 24 . . .	13 536 000
		" " 23 . . .	983 439 300
		Summe der dauernden Ausgaben . . .	1 005 610 514
		Vermerk:	
		Die ordentlichen Einnahmen betragen . . . . . 1 621 353 862 ℳ — ₰	
		Die dauernden Ausgaben dagegen . . . . . 1 005 610 514 " — "	
		Es ergibt sich also im Ordinarium ein Überschuß von . . . 615 743 348 ℳ — ₰, worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld im Sinne des Eisenbahngarantiegesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Rechnung zu stellen sind . . . . . 112 251 975 " 63 "	
		Bleiben . . 503 491 372 ℳ 37 ₰	
		Der rechnungsmäßig sich ergebende Überschuß ist von der Eisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.	
4.*)		**Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona.	
	1.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Wittenberge, letzte Rate	120 000
	2.	Zur Umgestaltung der Eisenbahnanlagen in Hamburg, fernere Rate	4 500 000
	3.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Neumünster, fernere Rate	150 000
	4.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen am Nordende des Bahnhofes Wilhelmsburg, fernere Rate	50 000
	5.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Tornesch, fernere Rate	50 000
	6.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Pinneberg, erste Rate	50 000
	7.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Eidelstedt, erste Rate	50 000
	8.	Zur Erweiterung der Wagenwerkstätte in Neumünster, erste Rate	100 000
		Seite . . .	5 070 000

ed by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(4.*)		Übertrag . . .	5 070 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.	
	9.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Lichtenberg-Friedrichsfelde, letzte Rate . . .	240 000
	10.	Zum Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn, letzte Rate . . .	100 000
	11.	Zur Herstellung schienenfreier Zugänge zum Mittelbahnsteig und Verbreiterung des letzteren auf Bahnhof Potsdam, letzte Rate . . .	57 000
	12.	Zur Herstellung eines verstärkten Überbaues für die Eisenbahnbrücke über den Humboldthafen in km 5,2 + 10 der Berliner Stadtbahn, letzte Rate . . .	130 000
	13.	Zur Herstellung eines verstärkten Überbaues für die Eisenbahnbrücke über die Spree (Personengleise) bei Treptow in km 14,074 der Berliner Ringbahn, letzte Rate .	70 000
	14.	Zur Herstellung neuer Telegraphenleitungen von Berlin nach dem Westen, letzte Rate . . .	94 300
	15.	Zum Ausbau der Berlin-Görlitzer Bahn von der Berliner Ringbahn bis Niederschöneweide-Johannisthal und Adlershof-Altglienicke, ferner zum Ausbau der Anschlußbahn von Rixdorf bis Niederschöneweide-Johannisthal und zum Grunderwerb für den späteren Ausbau der Berlin-Görlitzer Bahn von Adlershof-Altglienicke bis Grünau, fernere Rate . . .	3 700 000
	16.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Schönholz—Tegel, fernere Rate	100 000
	17.	Zur Herstellung besonderer Vorortgleise der Nordbahn auf der Strecke Berlin—Schönholz, fernere Rate . . .	100 000
	18.	Zur Unterführung der Gleimstraße unter den Gleisen des Nordbahnhofes in Berlin, fernere Rate . . .	120 000
	19.	Zur Erweiterung des Güterbahnhofes Frankfurter Allee der Berliner Ringbahn, fernere Rate . . .	300 000
	20.	Zur Hochlegung der Bahnstrecke Potsdam—Wildpark einschließlich des Bahnhofes Wildpark und des in diese Strecke fallenden Teils der anschließenden Linie Treuenbrietzen—Nauen, fernere Rate . . .	900 000
	21.	Zur Erweiterung des Güterbahnhofes Wilmersdorf-Friedenau der Berliner Ringbahn, fernere Rate . . .	300 000
	22.	Zur Umgestaltung der Entwässerungsanlagen des Rangier-, Betriebs- und Werkstättenbahnhofes Grunewald, fernere Rate . . .	80 000
	23.	Zur Herstellung einer Schwellentränkungsanstalt bei Spindlersfeld, fernere Rate .	50 000
	24.	Zur Herstellung eines verstärkten Überbaues für die Eisenbahnbrücke über den Spandauer Schiffahrtskanal und die beiderseitigen Uferstraßen im Zuge der Gütergleise der Berliner Ringbahn (km 1,625), erste Rate . . .	150 000
	25.	Zum Grunderwerb für die Herstellung besonderer Vorortgleise der Nordbahn auf der Strecke Schönholz - Oranienburg, erste Rate . . .	500 000
	26.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Weißensee der Berliner Ringbahn, erste Rate . .	200 000
	27.	Zur Herstellung verstärkter eiserner Überbauten für die Ferngleise der Potsdamer Bahn über den Unterführungen der Königin-Augusta-Straße, des Landwehrkanals und des Schöneberger Ufers in Berlin, erste Rate . . .	150 000
	28.	Zur Herstellung eines Abstellbahnhofes für den Stadtverkehr auf Bahnhof Grunewald, erste Rate . . .	300 000
	29.	Zur Herstellung einer Station für den Vorortverkehr bei der Ringbahnstation Jungfernheide, erste Rate . . .	100 000
	30.	Zur Umgestaltung der Bahnanlagen bei Spandau, erste Rate . . .	500 000
	31.	Zur Herstellung eines Verkehrs- und Bau-Museums in Berlin, erste Rate . . .	400 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Breslau.	
	32.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Schweidnitz-Oberstadt, letzte Rate . . .	50 000
	33.	Zur Erweiterung der elektrischen Kraft- und Lichtanlage auf dem Freiburger Bahnhofe in Breslau, letzte Rate . . .	70 000
	34.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Brieg, fernere Rate . . .	150 000
	35.	Zum Umbau des Oberschlesischen Bahnhofes und der anschließenden Stadtverbindungsbahn in Breslau, fernere Rate . . .	1 000 000
	36.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Hirschberg, fernere Rate . . .	100 000
	37.	Zum Neubau der Lokomotivschuppenanlagen auf Bahnhof Breslau (Freiburg), fernere Rate . . .	200 000
	38.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Görlitz, fernere Rate . . .	300 000
	39.	Zur Herstellung von Bahndämmen an Stelle von Viadukten auf der Strecke Camenz—Königszelt bei Schweidnitz, fernere Rate . . .	100 000
		Seite . . .	15 681 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Übertrag . . .	15 681 300
(4*.)	40.	Zur Herstellung eines Lokomotivschuppens mit Nebenanlagen auf Bahnhof Sommerfeld, erste Rate . . .	100 000
	41.	Zur Erweiterung ds Bahnhofes Strehlen, erste Rate . . .	100 000
	42.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Neisse—Camenz—Glatz, erste Rate . . .	400 000
	43.	Zur Erweiterung der Lokomotivwerkstätte in Lauban, erste Rate . . .	200 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg.	
	44.	Zur Herstellung eines neuen Bahnhofes bei Mocker, erste Rate . . .	300 000
	45.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Gnesen, erste Rate . . .	50 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cassel.	
	46.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Wilhelmshöhe und Herstellung besonderer Gütergleise zwischen Wilhelmshöhe und Cassel (Rangierbahnhof), letzte Rate . .	80 000
	47.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Göttingen, fernere Rate . . .	100 000
	48.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Marburg, fernere Rate . . .	150 000
	49.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Altenbeken—Warburg, fernere Rate	400 000
	50.	Zur Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Treysa, fernere Rate . . .	300 000
	51.	Zur Erweiterung des Lokomotivschuppens und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlage auf Bahnhof Cassel (Bahndreieck), fernere Rate . . .	100 000
	52.	Zur Herstellung von Aufstellungsgleisen für leere Wagen auf Bahnhof Soest, fernere Rate	100 000
	53.	Zur Erweiterung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage auf dem Bahnhofe Nordhausen, erste Rate . . .	100 000
	54.	Zur Erweiterung der Lokomotivschuppenanlagen auf dem Bahnhofe Holzminden, erste Rate . . .	100 000
	55.	Zur Herstellung einer Lokomotivwerkstätte in Cassel (Rangierbahnhof), erste Rate	300 000
	56.	Zur Erweiterung der Anlagen für den Personenverkehr auf Bahnhof Paderborn, erste Rate . . .	100 000
	57.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Salzderhelden, erste Rate . . .	100 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln.	
	58.	Zur Umgestaltung der Bahnanlagen in Coblenz, letzte Rate . . .	130 000
	59.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Stolberg (Rh.), letzte Rate . . .	32 000
	60.	Zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Crefeld, fernere Rate . . .	700 000
	61.	Zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Aachen, fernere Rate . . .	250 000
	62.	Zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Neuß, fernere Rate . . .	1 000 000
	63.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Rheydt einschließlich der Herstellung von Verbindungen mit den Linien nach Odenkirchen und Viersen und zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Neersen-Rheydt unter ihrer Verlegung bei M.-Gladbach, fernere Rate . . .	750 000
	64.	Zur Anlage eines neuen Rangierbahnhofes am Eiseltore im Süden von Cöln, fernere Rate . . .	300 000
	65.	Zur Erweiterung des Bahnhofes M.-Gladbach (B.M.), fernere Rate . . .	500 000
	66.	Zur Erweiterung des Rangierbahnhofes Hohenbudberg (früher Aufstellungsbahnhof Urdingen [Vorbahnhof]), fernere Rate . . .	200 000
	67.	Zur Umgestaltung der Bahnanlagen in Mülheim a. Rhein, fernere Rate . . .	200 000
	68.	Zur Erweiterung des Güterbahnhofes Bonn, fernere Rate . . .	200 000
	69.	Zur Herstellung eines Rangierbahnhofes bei Kalk Nord, fernere Rate . . .	3 000 000
	70.	Zur Vermehrung der Durchgangsgleise auf dem Hauptbahnhofe in Cöln, fernere Rate	200 000
	71.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Rommerskirchen, fernere Rate . . .	100 000
	72.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Kaldenkirchen, fernere Rate . . .	200 000
	73.	Zur Erweiterung der Wagenwerkstätte in Oppum, fernere Rate . . .	200 000
	74.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Mehlem, erste Rate . . .	50 000
	75.	Zur Herstellung von Geschäftsgebäuden für die Eisenbahndirektion und die Eisenbahninspektionen sowie zur Erbauung von Dienstwohngebäuden in Cöln, erste Rate .	150 000
	76.	Zur Umgestaltung der Bahnanlagen bei Cöln, erste Rate . . .	300 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Danzig.	
	77.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Graudenz, letzte Rate . . .	30 000
	78.	Zur Herstellung einer Verbindungsbahn von Danzig nach dem Holm, fernere Rate	100 000
	79.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Stolp, fernere Rate . . .	250 000
		Seite . . .	27 603 300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Übertrag . . .	27 603 300
(47.)	80.	Zur Herstellung des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Dirschau—Marienburg (Westpr.), fernere Rate . . .	1 000 000
	81.	Zur Herstellung einer Straßenüberführung am Nordende des Hauptbahnhofes in Danzig, erste Rate . . .	50 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld.	
	82.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Schwerte, fernere Rate . . .	800 000
	83.	Zur Erbauung einer Hauptwerkstätte bei Opladen, fernere Rate . . .	1 400 000
	84.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Vohwinkel, fernere Rate . . .	700 000
	85.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Lennep, fernere Rate . . .	150 000
	86.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Geisweid, fernere Rate . . .	50 000
	87.	Zur Herstellung einer Verbindungsbahn von Rath nach Düsseldorf (Hauptbahnhof) unter Umgehung des Bahnhofes Düsseldorf-Derendorf, fernere Rate . .	200 000
	88.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Beyenburg, fernere Rate . . .	100 000
	89.	Zur Herstellung des dritten und vierten Gleises zwischen den Bahnhöfen Barmen und Barmen-Rittershausen, erste Rate . . .	300 000
	90.	Zur Herstellung eines Bahnhofspostgebäudes auf dem Hauptbahnhofe in Düsseldorf, erste Rate . . .	150 000
	91.	Zur Herstellung eines Vorbahnhofes bei Barmen-Rittershausen, erste Rate . .	400 000
	92.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Remscheid, erste Rate . . .	200 000
	93.	Zur Erweiterung der Bahnanlagen bei Hagen i. Westf., erste Rate . . .	1 000 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Erfurt.	
	94.	Zur Herstellung eines besonderen Güterbahnhofes bei Coburg, letzte Rate . . .	60 000
	95.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Wernshausen, letzte Rate . . .	114 000
	96.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Rudolstadt—Saalfeld, letzte Rate	70 000
	97.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Eisenach, fernere Rate . . .	500 000
	98.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Saalfeld—Probstzella, fernere Rate . . .	200 000
	99.	Zur Erweiterung der Nebenwerkstätte in Jena, fernere Rate . . .	100 000
	100.	Zur Verlegung des Bahnhofes Sonneberg, fernere Rate . . .	300 000
	101.	Zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse und Herstellung eines Kreuzungsgleises auf der Strecke Themar—Lichtenfels, fernere Rate . . .	100 000
	102.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Camburg—Porstendorf, fernere Rate . . .	250 000
	103.	Zur Erbauung eines Eisenbahndienstgebäudes in Erfurt, fernere Rate . . .	250 000
	104.	Zur Erweiterung der Hauptwerkstätte in Gotha, erste Rate . . .	150 000
	105.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Straußfurt, erste Rate . . .	150 000
	106.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Camburg—Kösen (Abzweigung), erste Rate . . .	400 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Essen a. R.	
	107.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Broich, letzte Rate . . .	60 000
	108.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Courl, letzte Rate . . .	99 000
	109.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Dortmund (C. M. u. B. M.), fernere Rate . . .	1 000 000
	110.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Gelsenkirchen, fernere Rate . . .	300 000
	111.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Witten West, fernere Rate . . .	100 000
	112.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Essen West (früher Altendorf-Essen Süd), fernere Rate . . .	100 000
	113.	Zur Herstellung eines neuen Hafenbahnhofes südlich von Meiderich, fernere Rate .	1 000 000
	114.	Zur Herstellung einer Verbindungsbahn von Essen (Hauptbahnhof) nach der Strecke Essen Nord—Kray Nord, fernere Rate . . .	50 000
	115.	Zur Umgestaltung der Bahnanlagen zwischen Bochum und Dortmund, fernere Rate	700 000
	116.	Zur Herstellung von zwei Wegeunterführungen in km 1,46 und 1,85 der Strecke Oberhausen—Meiderich, erste Rate . . .	100 000
	117.	Zur Tieferlegung der Strecke Steele–Bochum bei Block Höntrop in km 139,18 bis 140,33, erste Rate . . .	100 000
	118.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Altenessen Rh., erste Rate . . .	100 000
	119.	Zur Herstellung eines Post- und Gepäcktunnels auf dem Bahnhofe Bochum Süd, erste Rate . . .	100 000
	120.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Heessen bei Hamm i. Westf., erste Rate . . .	300 000
		Seite . . .	40 856 300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(4.*)		Übertrag . . .	40 856 300
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.	
	121.	Zur Herstellung eines verstärkten Überbaues für die Eisenbahnbrücke über die Lahn bei Wetzlar in km 17,6 der Strecke Lollar—Wetzlar, letzte Rate	60 000
	122.	Zur Verlegung der Haltestelle Ranstadt (Oberhessen), letzte Rate . 73 000 M.	— —
	123.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Limburg, fernere Rate	100 000
	124.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Bebra, fernere Rate	700 000
	125.	Zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Homburg v. d. H., fernere Rate . . .	500 000
	126.	Zur Erbauung eines neuen Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., fernere Rate	50 000
	127.	Zur Erweiterung der Haltestelle Großen-Linden, fernere Rate	50 000
	128.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Herborn, fernere Rate	200 000
	129.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Hersfeld, fernere Rate	150 000
	130.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Hungen, fernere Rate . . . . . 150 000 M.	— —
	131.	Zur Erweiterung der Hauptwerkstätte in Fulda, erste Rate	100 000
	132.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Haiger, erste Rate	50 000
	133.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Elm, erste Rate	150 000
	134.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Groß-Karben, erste Rate	50 000
	135.	Zur Erweiterung der Haltestelle Würgendorf, erste Rate	100 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Halle a. S.	
	136.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Cottbus, letzte Rate	68 000
	137.	Zur Erweiterung des Güterbahnhofes Falkenberg (H. S. G.), letzte Rate	100 000
	138.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Ammendorf, fernere Rate	30 000
	139.	Zur Herstellung eines Rangierbahnhofes bei Wahren und einer Güterverbindungsbahn von Leutzsch nach Wahren, fernere Rate	700 000
	140.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Ukro—Wendisch-Drehna, fernere Rate	50 000
	141.	Zur Herstellung eines Hauptbahnhofes in Leipzig und einer Verbindungsbahn von Wahren nach Schönefeld und Heiterblick sowie zur Erweiterung des Bahnhofes Plagwitz-Lindenau, fernere Rate	3 000 000
	142.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Merseburg, fernere Rate	300 000
	143.	Zur Errichtung eines neuen Übernachtungsgebäudes auf Bahnhof Halle a. S., erste Rate	100 000
	144.	Zur Herstellung eines verstärkten Überbaues für die Eisenbahnbrücke über die Mulde in km 50,2 der Strecke Eilenburg—Falkenberg, erste Rate	150 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover.	
	145.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Elze—Coppenbrügge, letzte Rate	85 000
	146.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Hannover—Weetzen von Bahnhof Hannover (Nord) bis Bahnhof Hannover (Süd) und von Bahnhof Linden (F.) bis Bahnhof Weetzen, letzte Rate	75 000
	147.	Zur Anlage eines neuen Güterbahnhofes bei Bielefeld, fernere Rate	100 000
	148.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Hildesheim—Goslar, fernere Rate	500 000
	149.	Zur Umgestaltung der Bahnanlagen zwischen Lehrte und Wunstorf, fernere Rate .	500 000
	150.	Zur Erweiterung des Güterbahnhofes Hildesheim, fernere Rate	100 000
	151.	Zur Erweiterung des Hauptbahnhofes in Bielefeld, erste Rate	300 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Kattowitz.	
	152.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Kattowitz, fernere Rate	900 000
	153.	Zur Erweiterung des Rangierbahnhofes Gleiwitz, fernere Rate.	100 000
	154.	Zur Erbauung einer neuen Lokomotivreparaturwerkstätte in Gleiwitz, fernere Rate .	150 000
	155.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Myslowitz, fernere Rate	50 000
	156.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Peiskretscham, fernere Rate	400 000
	157.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Idaweiche, fernere Rate	300 000
	158.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Rybnik, fernere Rate	50 000
	159.	Zur Erbauung eines Dienstgebäudes für die Eisenbahninspektionen in Kreuzburg (Oberschlesien), fernere Rate	50 000
	160.	Zur Erweiterung des Innenbahnhofes Gleiwitz, fernere Rate	100 000
	161.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Kobier—Pleß, erste Rate . .	150 000
	162.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Borsigwerk, erste Rate	150 000
	163.	Zur Erweiterung des Geschäftsgebäudes der Eisenbahndirektion und zur Erbauung eines Dienstwohngebäudes in Kattowitz, erste Rate	200 000
		Seite . . .	51 874 300

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(4.*).		Übertrag . . .	51 874 300
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr.	
	164.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Insterburg, fernere Rate	300 000
	165.	Zur Verlegung der Lokomotivreparaturwerkstätte von Königsberg i. Pr. nach Ponarth-Speichersdorf, erste Rate	250 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg.	
	166.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Helmstedt, letzte Rate	50 000
	167.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Güsten, fernere Rate	200 000
	168.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Oker, fernere Rate	50 000
	169.	Zur Herstellung eines Rangierbahnhofes bei Rothensee, fernere Rate	50 000
	170.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Burg, fernere Rate	150 000
	171.	Zur Erweiterung der Anlagen für den Personenverkehr auf dem Hauptbahnhofe in Magdeburg, fernere Rate	100 000
	172.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Kallehne—Bergen, fernere Rate	300 000
	173.	Zur Herstellung eines verstärkten Überbaues für die Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Magdeburg in km 137—137,7 der Strecke Magdeburg—Berlin, fernere Rate .	400 000
	174.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Vienenburg—Bad Harzburg, erste Rate	150 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Mainz.	
	175.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Mainz, letzte Rate . . . . . 340 000 ℳ.	— *
	176.	Zur Verbesserung der Bahnsteiganlagen auf Bahnhof Bingen, letzte Rate 57 000 =	—
	177.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Ingelheim, letzte Rate . . . . . 120 000 =	—
	178.	Zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in und bei Wiesbaden, fernere Rate . .	2 500 000
	179.	Zur Erbauung einer Hauptwerkstätte in Darmstadt, fernere Rate . . 300 000 ℳ.	—
	180.	Zur Erweiterung der Wagenwerkstätte in Darmstadt, fernere Rate . . 300 000 =	—
	181.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Kestert, erste Rate	50 000
	182.	Zur Erweiterung des Haltepunktes Niederheimbach, erste Rate	50 000
	183.	Fällt aus.	
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Münster i. W.	
	184.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Kirchweyhe, fernere Rate	150 000
	185.	Zur Erweiterung des Geschäftsgebäudes der Eisenbahndirektion zu Münster i. W., fernere Rate	50 000
	186.	Zur Herstellung eines selbständigen Bahnkörpers für die ostfriesische Küstenbahn von Emden bis Norden (Hinterstraße—Norden) unter Einführung des Hauptbahnbetriebes, fernere Rate	500 000
	187.	Zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse auf der Strecke Wanne—Bremen vor dem Bahnhofe Osnabrück, erste Rate	200 000
	188.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Bünde—Osnabrück, erste Rate .	400 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Posen.	
	189.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Posen (Gerberdamm), letzte Rate	50 000
	190.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Grünberg i. Schl., fernere Rate	200 000
	191.	Zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse auf der Strecke Posen—Kreuzburg, erste Rate	300 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken.	
	192.	Zur Erweiterung des Haltepunktes Trier Süd (früher Löwenbrücken), letzte Rate . .	50 000
	193.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Schleifmühle, letzte Rate	65 000
	194.	Zur Erweiterung des Hauptgeschäftsgebäudes der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, letzte Rate	50 000
	195.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Bullay, letzte Rate	132 000
	196.	Zur Erbauung einer Hauptwerkstätte bei Burbach, fernere Rate	600 000
	197.	Zur Erweiterung des Bingerbrücker Flügels auf Bahnhof Neunkirchen, fernere Rate	100 000
	198.	Zum Ausbau der Strecke Dudweiler—Friedrichsthal, fernere Rate	300 000
	199.	Zur Erweiterung des Haltepunktes Wellesweiler, erste Rate	100 000
	200.	Zur Erweiterung der Anlagen auf dem Bahnhofe Saarbrücken, erste Rate . . .	50 000
		Seite . . .	59 771 300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark
(4.)		Übertrag . . .	59 771 300
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Stettin.	
	201.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Stralsund, fernere Rate	100 000
	202.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Oranienburg—Löwenberg, fernere Rate	300 000
	203.	Zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Stargard i. Pom., fernere Rate .	100 000
	204.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Gollnow, fernere Rate	150 000
	205.	Zur Herstellung von Überholungsgleisen auf Bahnhof Scheune, erste Rate . .	100 000
	206.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Belgard, erste Rate	50 000
	207.	Zur Verstärkung des eisernen Überbaues der Peenebrücke in km 173,691 der Strecke Ducherow—Swinemünde, erste Rate	150 000
	208.	Zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Seehausen—Nechlin, erste Rate	200 000
	209.	Zur Erweiterung der Hauptwerkstätte in Greifswald, erste Rate	150 000
		Vermerk zu den Tit. 201 bis 209. Dem Ausgabe-Soll treten diejenigen Beträge hinzu, die zur Deckung nicht veranschlagter Kosten von Dritten als verlorene Zuschüsse gezahlt und bei Kap. 21 des Etats vereinnahmt sind.	
		Zentralfonds.	
		Vermerk zu den Tit. 210, 211, 212, 215, 216 und 217. Falls Aufwendungen dieser Art für die hessischen Bahnlinien notwendig werden, sind sie entsprechend den Bestimmungen in Artikel 11 und 12 des Staatsvertrages vom 23. Juni 1896 von Hessen zu tragen.	
	210.	Zur Vermehrung und Verbesserung der Vorkehrungen zur Verhütung von Waldbränden und Schneeverwehungen, fernere Rate	1 000 000
	211.	Zur Herstellung von elektrischen Sicherungsanlagen, fernere Rate . . .	2 000 000
	212.	Zur Herstellung von schwerem Oberbau, fernere Rate	15 000 000
	213.	Zur Errichtung von Dienst- und Mietwohngebäuden für gering besoldete Eisenbahnbedienstete in den östlichen Grenzgebieten, fernere Rate . . .	1 000 000
	214.	Zur Vermehrung der Betriebsmittel für die bereits bestehenden Staatsbahnen. Gesamtaufwendung 30615000 ℳ, davon entfallen auf Hessen 615000 ℳ, auf Preußen	30 000 000
	215.	Dispositionsfonds zum Erwerb von Grund und Boden für Eisenbahnzwecke	2 500 000
		Vermerk zu Tit. 215. Außerdem kann derjenige Betrag hier verwendet werden, um den die bei Kap. 24 Tit. 4 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung zu verrechnende Ist-Einnahme aus der Veräußerung von Staatseisenbahngrundstücken die Summe von 1 500 000 ℳ übersteigt (vgl. die Beilage A zum Etat der allgemeinen Finanzverwaltung).	
	216.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die für Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen sowie zur Deckung von Ausgaben bereits geschlossener extraordinärer Baufonds, insofern diese Ausgaben innerhalb der ursprünglich bewilligten Summe liegen	2 500 000
	217.	Dispositionsfonds zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung	—
		Vermerk zu Tit. 217. Hier darf nicht mehr verausgabt werden, als die Einnahme bei Kap. 24 Tit. 17 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung zuzüglich der aus dem Vorjahre übernommenen Reste und der auf den nachstehenden Vermerk b sich gründenden Sollverstärkungen beträgt.	
		Seite .	115 071 300

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(4.)*)		Übertrag . . .	115 071 300
		Vermerke zu den Tit. 215, 216 und 217.	
		a) Über die Verwendung dieser Dispositionsfonds ist jedes Jahr nach dem Jahresabschlusse des Etatsjahres der Landesvertretung Rechenschaft zu geben.	
		b) Bei der Übernahme von Ausgaben für solche Zwecke, zu denen Dritte Zuschüsse leisten, die bei Kap. 21 des Etats zur Vereinnahmung kommen, können diese Dispositionsfonds in Höhe der Zuschüsse überschritten werden.	
		*) Vermerk zu Kap. 4.	
		Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschluß verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . .	115 071 300
		Dazu: Dauernde Ausgaben . .	1 005 610 514
		Summe aller Ausgaben . .	1 120 681 814

Abschluß.

Ordinarium.

Die ordentlichen Einnahmen betragen	1 621 353 862
Die dauernden Ausgaben betragen	1 005 610 514
Mithin Überschuß im Ordinarium . .	615 743 348

Extraordinarium.

Die außerordentlichen Einnahmen betragen	4 016 000
Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	115 071 300
Mithin Zuschuß im Extraordinarium .	111 055 300
Bleibt Überschuß .	504 688 048

Digitized by Google

№ 226 B.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Anlagen

zum

Staatshaushalts-Etat

für

das Etatsjahr 1905.

Abteilung II,

enthaltend

die Spezialetats:

Nr. 10. der Staatsschuldenverwaltung,
= 11. des Herrenhauses,
= 12. des Hauses der Abgeordneten,
= 13. der allgemeinen Finanzverwaltung,
= 14. des Bureaus des Staats-Ministeriums,
= 15. der Staatsarchive,
= 16. der Generalordenskommission,
= 17. des Geheimen Zivilkabinetts,
= 18. der Ober-Rechnungskammer,
= 19. der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte,
= 20. des Gesetzsammlungs-Amts in Berlin,
= 21. des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers,
= 22. der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen,
= 23. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
= 24. des Finanz-Ministeriums,
= 25. der Bauverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,
= 26. der Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,
= 27. der Justizverwaltung,
= 28. des Ministeriums des Innern,
= 29. der landwirtschaftlichen Verwaltung einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
= 30. der Gestütverwaltung,
= 31. des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
= 32. des Kriegsministeriums.

Digitized by Google

№ 10.

Etat der Staatsschuldenverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
		Einnahme.		
		A. Zur Deckung der Ausgaben dieses Etats sind durch gesetzliche Verordnungen folgende Einnahmen bestimmt:		
		1. Diejenigen Renteablösungskapitalien, welche nach den §§ 9 und 62 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 221) und § 11 des Gesetzes vom 3. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 544) von anderen als Domänenprästantiarien durch Barzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente entrichtet, von den Berechtigten aber nicht angenommen sind;		
		2. aus den Betriebsüberschüssen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen die zur Verzinsung und Tilgung der zu Eisenbahnzwecken verwendeten Anleihen und der Eisenbahnschulden erforderlichen Mittel;		
		3. die sämtlichen Gelder, welche auf Grund der §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) und Artikel XI des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 252) behufs Rückerstattung gewährter Grundsteuer-Entschädigungen zur Staatskasse gezahlt und zur Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf von Staatsschulddokumenten zu verwenden sind.		
		Sämtliche unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Einnahmen werden gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) durch Vermittelung der General-Staatskasse zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt und, sofern sie zur Deckung der Gesamtausgaben dieses Etats nicht hinreichen, durch den dann erforderlichen Zuschuß aus der General-Staatskasse ergänzt.		
		B. Eigene Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung.		
22.	1.	Vergütung vom Reich für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld	217 400.	—
	2.	Gebühren für Eintragungen in das Staatsschuldbuch 2c.	37 350.	—
	3.	Sonstige Einnahmen (Überschuß des Depositums für den Gewinn aus der Verwaltung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Beiträge von Beamten für die Mitbenutzung der Wasserleitung 2c., Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge, Erlös für das von dem Präsidenten und den Mitgliedern aus den fiskalischen Vorräten zu entnehmende Papier, Erlös für verkaufte Akten 2c.)	20 000.	—
		Summe B. . . .	274 750.	—
		Ausgabe.		
35.		**Verzinsung.**		
	1.	$3^1/_2$ prozentige konsolidierte Anleihe	192 428 664.	75
	2.	3 prozentige konsolidierte Anleihe	44 583 228.	—
	3.	Auf Grund von Anleihegesetzen ausgegebene Schatzanweisungen	3 675 000.	—
	4.	Zur Verzinsung der im Laufe des Etatsjahres neu aufzunehmenden Anleihebeträge . (Die Tit. 1, 2, 3 und 4 übertragen sich gegenseitig.)	1 000 000.	
	5.	Aktien und Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, Cöln-Mindener, Bergisch-Märkischen und Westholsteinischen Eisenbahn, der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn, der Altdamm-Kolberger, Stargard-Cüstriner, Kiel-Eckernförde-Flensburger und der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	4 385 892.	50
	6.	Auf Grund des Etatsgesetzes auszugebende Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der General-Staatskasse	1 300 000.	—
	7.	Vormals Hannoversche Schulden	134 830.	23
		Summe Kap. 35 . . .	247 507 615.	48
		Zu Kap. 35.		
		1. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		2. Die durch die Tilgung im Laufe des Etatsjahres 1904 entstehenden Zinsenersparnisse bei denjenigen Schulden, deren Zinsenersparnisse durch Tilgung nach gesetzlichen Bestimmungen mit zur Tilgung zu verwenden sind, wachsen den betreffenden Tilgungsfonds unter Kap. 36 zu.		

gitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
36.		**Tilgung.**		
		(Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 — Gesetz-Samml. S. 43 —.)		
		A. Planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebene Tilgung von Staatsschulden.		
	1.	Aktien und Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, Cöln-Mindener, Bergisch-Märkischen und Westholsteinischen Eisenbahn, der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn, der Altdamm-Kolberger, Stargard-Cüstriner, Kiel-Eckernförde-Flensburger und der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	2 355 225.	50
	2.	Vormals Hannoversche Schulden	46 537.	80
	3.	Beträge der auf Grund der §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) und Artikel XI des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 252) an die Staatskasse zurückerstatteten Grundsteuer-Entschädigungen	600 000.	—
		Summe A . . .	3 001 763.	30
		B. Zur weiteren Tilgung von Staatsschulden.		
	4.	Ersparnisse an Tilgungsausgaben für Prioritätsanleihen verstaatlichter Eisenbahnen .	30 343 016.	35
	5.	Beträge der unter Kap. 24 Tit. 8, 8a, 8b und 8c des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung nachgewiesenen Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen auf gewährte Darlehne ꝛc.	2 266 808.	53
	6.	Zur Ergänzung der Tilgungssumme . . . . . (Die Tit. 1 bis 5 übertragen sich mit Tit. 6.)	7 642 130.	38
		Summe B . . .	40 251 955.	26
		Summe Kap. 36 . . .	43 253 718.	56
37.		**Zur Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 ℳ. event. zur weiteren Tilgung von Staatsschulden bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155)**	—	—
		Summe Kap. 37 für sich.		
		Zu Kap. 36 und 37. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Renten.		
38.		An die Rentenbanken 5 Prozent von den nach Nr. 1 der Einnahme A bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingegangenen, sowie von den nach § 41 des Gesetzes vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3), § 20 zu 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357) und § 6 zu 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 369) an die General-Staatskasse eingezahlten Privatrente-Ablösungskapitalien behufs Verzinsung und Tilgung der dagegen ausgegebenen Rentenbriefe mit 4½ Prozent nach den §§ 59 bis 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112)	1 457 500.	—
		Summe Kap. 38 für sich.		
39.		**Verwaltungskosten.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 15 000 ℳ; (Außerdem Dienstwohnung.) 3 Mitglieder mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 29 600 ℳ; 1 Mitglied im Nebenamt mit 1 500 ℳ; 1 Mitglied ohne Gehalt	46 100.	
	2.	1 Rendant der Staatsschulden-Tilgungskasse, 1 Dirigent der Kontrolle der Staatspapiere und 1 Rendant des Staatsschuldbuchbureaus mit je 7 200 ℳ; 1 Vorsteher der Geheimen Kalkulatur und 3 Oberbuchhalter mit je 6 000 ℳ; 10 expedierende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren, 49 Buchhalter, 1 Hauptkassierer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse,		
		Seite für sich.		

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(39.)	(2.)	Übertrag . . .	46 100.	—
		5 Kassierer und 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 280 000 ℳ; 1 Kanzleisekretär und 88 Kassensekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 216 700 ℳ	542 300.	—
	3.	1 Kastellan, 25 Kanzlei- und Kassendiener, 1 Drucker, 3 Portiers und 9 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	57 800.	—
		(3 Beamte erhalten Dienstwohnung. Sie sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen und zahlen für Mitbenutzung der Wasserleitung einen jährlichen Beitrag von bezw. 8 ℳ, 7 ℳ 20 ₰ und 6 ℳ 30 ₰)		
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	646 200.	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	126 000.	—
		Summe Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst, einschließlich 750 ℳ zur Disposition der Staatsschuldenkommission behufs Remunerierung der für sie beschäftigten Beamten sowie für das bei Verlosung von Staatsschuldverschreibungen erforderliche Personal 37 500 ℳ und 150 ℳ. Stellenzulage für den Kastellan des Dienstgebäudes Oranienstraße 92/94 . . .	37 650.	—
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	2 880.	—
	6a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	9 510.	—
	6b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	2 010.	—
		Zu Tit. 6 und 6b. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summe Tit. 5 bis 6b . . .	52 050.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, zu Unterstützungen auf Grund der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge ꝛc.), zu den Kosten des Papiers und des Druckes der Schuldverschreibungen, Zinsscheine ꝛc., zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Schuldpapiere, zu Diäten und Fuhrkosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Hausverwaltungskosten, Miete für Geschäftsräume und zu sonstigen Ausgaben	216 852.	96
	8.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude nebst Garten sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Präsidenten	8 500.	—
	9.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	60.	—
		Summe Tit. 7 bis 9 . .	225 412.	96
		Summe Kap. 39 .	1 049 662.	96
		Hierzu: = = 35 . .	247 507 615.	48
		= = 36 . .	43 253 718.	56
		= = 37 . . .	—	—
		= = 38 . . .	1 457 500.	—
		Summe der Ausgaben . . .	293 268 497.	—

Digitized by Google

№ 11.

Etat für das Herrenhaus

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
23a.		**Einnahme.**	
	1.	Vermischte Einnahmen (Zahlungen von den Dienstwohnungsinhabern für Mitbenutzung der Heizungs- und Beleuchtungsanlage sowie für Wasserverbrauch bezw. für Schornsteinreinigung, Erlös aus dem Verkauf unbrauchbarer Inventarienstücke, alter Akten, Drucksachen ꝛc.)	710
		Summe der Einnahme für sich.	
40.		**Ausgabe.**	
	1.	**Besoldungen.**	
		1 Bureaudirektor mit 7 800 ℳ, einschließlich 600 ℳ künftig wegfallend; 3 Kalkulatoren und Registratoren, von welchen einer die Bureaukasse unentgeltlich zu verwalten hat, 1 Bibliothekar und 2 Beamte des stenographischen Bureaus, zusammen 6 Beamte mit (3 000 bis 6 000 ℳ.) 27 000 ℳ; 1 Kanzleiinspektor sowie 1 Kanzleisekretär und Botenmeister, zusammen 2 Kanzleibeamte mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 6 600 ℳ; 1 Hausinspektor mit 2 100 ℳ; 1 Portier, 1 Maschinenmeister sowie 1 Hauswart und Kanzleidiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 4 220 ℳ, außerdem für den Maschinenmeister eine künftig wegfallende persönliche Zulage von 385 ℳ — Ferner anteiliger Beitrag zu dem Gehalte (3 000 bis 6 000 ℳ) für den von dem Hause der Abgeordneten besoldeten Ingenieur, dessen dienstliche Tätigkeit sich auf die technischen Anlagen des Herrenhauses mit erstreckt, mit 1 125 ℳ.	49 230
		Der Bureaudirektor, der Kanzleisekretär und Botenmeister, der Hausinspektor, der Portier, der Maschinenmeister und der Hauswart haben Dienstwohnungen.	
		Für die den Dienstwohnungsinhabern gestattete Mitbenutzung der Heizungs- und Beleuchtungsanlage sowie für Wasserverbrauch bezw. für Schornsteinreinigung haben dieselben die auf Grund sachverständiger Berechnung festzusetzenden Entschädigungen zu entrichten.	
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Herrenhauses steht dem Präsidenten zu. In der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten, einschließlich des anteiligen Beitrags zu dem Wohnungsgeldzuschusse von 900 ℳ für den unter Tit. 1 aufgeführten Ingenieur mit 225 ℳ	6 165
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung von Stenographen, Stenographenschreibern und eines Journalisten im stenographischen Bureau, sowie von Hilfsarbeitern für den Bureau-, Kanzlei- und unteren Dienst	74 000
	4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und für das Hilfspersonal des Hauses	2 880
	5.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für früheres Hilfspersonal des Hauses, zu Unterstützungen von Witwen und Waisen von Beamten und von früher bei dem Hause beschäftigten Hilfspersonen	2 200
		(Die Tit. 4 und 5 übertragen sich gegenseitig. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 3 bis 5 . . .	79 080

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(40.)		**Sächliche Ausgaben.**	
	6.	Für Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, einschließlich der Vergütung für Anfertigung der Übersichten über die Geschäftstätigkeit des Hauses, Buchbinderarbeiten, Heften der Akten, Bibliothek, anteiliger Pauschalbeitrag zu den von dem Hause der Abgeordneten aufzuwendenden Kosten für die den beiden Häusern des Landtags gemeinschaftliche Zentralanlage für die Heizung, die Lüftung und den elektrischen Betrieb, Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien ꝛc.); nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren; Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars, der Utensilien sowie der Dienstanzüge der Portiers und Diener; Kommunalabgaben und Beiträge zur Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr; für Bewachung, Reinigung und Heizung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitungsverwaltung ꝛc.	139 540
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude und der Gartenanlagen, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattung in der Amtswohnung des Präsidenten	10 980
	8.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	300
	9.	Zu Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, des Unfallfürsorgegesetzes sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	580
		Summe Tit. 6 bis 9 . . .	151 400
		Dazu: = = 3 = 5 . . .	79 080
		= = 2	6 165
		= = 1	49 230
		Summe der Ausgaben . . .	285 875

№ 12.

Etat für das Haus der Abgeordneten

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
23b.		**Einnahme.**	
	1.	Vermischte Einnahmen (Entschädigungen von den Dienstwohnungsinhabern und der Landtagsbauverwaltung für Mitbenutzung der Heizungs- und Beleuchtungsanlage sowie für Wasserverbrauch; ferner Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Akten, Drucksachen und Ausstattungsgegenstände, Beitrag des Herrenhauses zu dem Gehalte und Wohnungsgeldzuschusse des Ingenieurs und zu den Kosten der Zentral-Heizungs-, Lüftungs- und Elektrizitätsanlage; sowie andere Einnahmen)	35 006
		Summe der Einnahmen für sich.	
41.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Bureaudirektor mit 7 200 ℳ, 5 Kalkulatoren und Registratoren, von denen einer die Bureaukasse verwaltet, 1 Bibliothekar, 1 Ingenieur und 6 Beamte des stenographischen Bureaus, zusammen 13 Beamte mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 55 000 ℳ; 5 Beamte des stenographischen Bureaus mit (2 400 bis 4 200 ℳ) 15 000 ℳ; 1 Kanzleiinspektor sowie 1 Kanzleisekretär und Botenmeister, zusammen 2 Kanzleibeamte mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 5 100 ℳ; 1 Hausinspektor mit 2 100 ℳ;	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(41.)	(1.)	2 Pförtner, 2 Maschinenmeister, 2 Kanzleidiener und 1 Nachtpförtner, zusammen 7 Beamte mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 10 620 ℳ	95 020
		Der Bureaudirektor, der zugleich als Botenmeister tätige Kanzleisekretär, der Hausinspektor, 1 Pförtner und 1 Maschinenmeister haben Dienstwohnung. Die Dienstwohnungsinhaber haben für die ihnen gestattete Mitbenutzung der Heizungs- und Beleuchtungsanlage sowie für Wasserverbrauch die bestimmungsmäßigen oder auf Grund sachverständiger Berechnung festgesetzten Entschädigungen zu entrichten.	
		Die dienstliche Tätigkeit des Ingenieurs erstreckt sich auch auf die technischen Anlagen des Herrenhauses, welches zur Besoldung dieses Beamten ein Viertel des Durchschnittsgehalts, zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses, beiträgt.	
		Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Hauses der Abgeordneten steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	16 140
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Remunerierung von Hilfsstenographen, eines Journalisten im stenographischen Bureau und von Stenographenschreibern, eines ständigen Bureau-Hilfsarbeiters, eines Hilfsbibliothekars, und der sonstigen Hilfsarbeiter für den Bureau-, Kanzlei- und unteren Dienst, sowie nicht pensionsfähige künftig wegfallende persönliche Zulage von 300 ℳ für den Hausinspektor	91 820
	4.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte, Hilfsarbeiter und Hilfsdiener des Hauses	6 025
	5.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für frühere Hilfsarbeiter und Hilfsdiener, sowie für Witwen und Waisen von Beamten und von früheren Hilfsarbeitern und Hilfsdienern	1 825
		(Die Tit. 4 und 5 übertragen sich gegenseitig, und die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 3 bis 5 . . .	99 670
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Reisekosten und Tagegelder für die Abgeordneten	1 121 150
	7.	Für Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packbedarf, Drucksachen, einschließlich der Vergütung für Anfertigung der Geschäftsübersicht des Hauses, Buchbinderarbeiten, Bibliothek, Heizungs- und Beleuchtungsbedarf, Heften der Akten usw.); nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren; Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie der Dienstanzüge der Pförtner und Diener; Gemeindeabgaben; für Bewachung, Reinigung und Heizung des Geschäfts- und des Präsidenten-Wohngebäudes; für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitungsverwaltung, Kanalisationsgebühr; Entschädigung für die in den Erfrischungsräumen des Hauses beschäftigten Bediensteten usw.	363 470
		(Aus diesem Fonds erhält der Verwalter der Bureaukasse jährlich 120 ℳ als Entschädigung für Fehlbeträge.)	
	8.	Unterhaltung der Gebäude und der Gartenanlagen, sowie Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattung der Amtswohnung des Präsidenten	12 000
	9.	Unvorhergesehene Ausgaben	1 740
	10.	Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	525
		Summe Tit. 6 bis 10	1 498 885
		Dazu: = = 3 = 5	99 670
		= = 2	16 140
		= = 1	95 020
		Summe der Ausgabe . . .	1 709 715

Digitized by Google

№ 13.

Etat der allgemeinen Finanzverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
24.		**Überweisungen vom Reich.**		
	1.	Fällt aus.		
	2.	Anteil an dem Ertrage der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag	71 849 100.	—
	3.	Anteil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben	43 944 490.	—
		Summe Tit. 1 bis 3	115 793 590.	—
		Verschiedene Einnahmen.		
	4.	Einnahme des vormaligen Staatsschatzes	9 135 000.	—
	5.	Zinsen von Staatsaktivkapitalien	1 872 140.	—
	6.	Privatrenten-Ablösungskapitalien, welche nach § 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) und § 11 des Gesetzes vom 3. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 544) zur Tilgung von Staatsschulden bestimmt sind	38 000.	—
	6a.	Beträge der auf Grund der §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) und des Artikels XI des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 252) an die Staatskasse zurückerstatteten Grundsteuerentschädigungen	600 000.	—
	7.	Rente von der Reichsbank nach § 6 des Vertrages wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich vom 17./18. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 224)	1 865 730.	—
	8.	Rückzahlungen und Zinsen auf Darlehne, welche auf Grund von Gesetzen zur Beseitigung von Notständen 2c. bewilligt sind	649 003.	53
	8a.	Rückzahlungen und Zinsen 2c. auf Ausgaben, welche auf Grund von Anleihegesetzen zur Förderung des Baues von Kleinbahnen geleistet sind	612 145.	—
	8b.	Rückzahlungen und Zinsen auf Baudarlehne, welche auf Grund von Anleihegesetzen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern 2c. gewährt worden sind	820 160.	—
	8c.	Rückzahlungen und Zinsen auf die auf Grund der Anleihegesetze vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 202) bezw. vom 10. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 173) zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens verausgabten Baukosten	185 500.	—
	9.	Zinsen von der der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 310), des § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 123) und des § 1 des Gesetzes vom 20. April 1898 (Gesetz-Samml. S. 67) als Grundkapital gewährten Einlage von 50 Millionen ℳ.	1 500 000.	—
	10/12.	Fallen aus.		
	13.	Hinterlegte Gelder	33 000 000.	—
	14.	Zinsen, welche den Hinterlegungsbeteiligten gutzuschreiben sind	750 000.	—
	15.	Fällt aus.		
	16.	Sonstige vermischte Einnahmen (bei der Verwaltung der hinterlegten Gelder)	999.	47
		Summe Tit. 4 bis 16	51 028 678.	—
		Außerordentliche Einnahmen.		
	17.	Auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30 Millionen Mark zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen, sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung (Vgl. die Ausgabe Kap. 4 Tit. 217 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung.)	—	—
	18.	Auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Ausgleichung eines anderweit nicht gedeckten rechnungsmäßigen Minderüberschusses der Eisenbahnverwaltung	—	—
		Summe Tit. 17 und 18	—	—
		Summe der Einnahme	166 822 268.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
42.		**Beiträge zu den Ausgaben des Reichs.**		
	1.	Matrikularbeitrag	131 168 385.	—
	2.	Zoll- und Verbrauchssteuer-Aversum für die Insel Helgoland	30 580.	—
		Summe Kap. 42	131 198 965.	—
43.		**Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse ꝛc.**		
	1.	Apanagen (künftig wegfallend)	101 280.	—
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren	1 697 080.	78
	3.	Fällt aus.		
	4.	An die Militär-Waisenhäuser zu Potsdam und Pretzsch und an das Soldaten-Kinderhaus zu Stralsund	400 218.	—
	5.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen (einschließlich 2 544 *M.* 64 *Pf.* künftig wegfallend)	214 928.	87
	6.	Zur Gewährung von Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung	47 559 110.	70
	7.	Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung bezw. Polizeiverwaltung nach Maßgabe des § 70 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 167) und des § 61 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139)	988 106.	19
	8.	Bedürfniszuschuß zu den Verwaltungsausgaben der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont	530 000.	—
	9.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Nieder-Lausitz	7 360.	98
	10/11.	Fallen aus.		
	12.	Zuschuß für das Theater in Cassel	108 000.	—
	13.	Zu Rückzahlungen von hinterlegten Geldern	30 000 000.	—
	14.	Zu Auszahlungen von Zinsen hinterlegter Gelder	605 000.	—
	15.	Zinsen, welche den Hinterlegungsbeteiligten gutzuschreiben sind	750 000.	—
	16.	Rechnungsvergütungen (bei der Verwaltung der hinterlegten Gelder)	998.	48
		Summe Kap. 43	82 962 084.	—
		Dazu: = = 42	131 198 965.	—
		Summe der Ausgaben	214 161 049.	—

№ 14.

Etat für das Bureau des Staatsministeriums

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25a.	1.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge mehrerer Dienstwohnungsinhaber zu den Kosten der Schornsteinreinigung, der Wasserlieferung, Gasbeleuchtung und der Heizung im Dienstgebäude, Zahlungen zweier Dienstwohnungsinhaber für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den fiskalischen Beständen, Erlös für das von dem Unterstaatssekretär und den vortragenden Räten aus den fiskalischen Vorräten zu entnehmende Papier, Erlös aus dem Verkauf von Makulatur usw.)	920
		Summe der Einnahme	920

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
44.		**Besoldungen.**	
	1.	Der Präsident oder der Vize-Präsident des Staatsministeriums . . . . 36 000 ℳ Repräsentationskosten für den Präsidenten des Staatsministeriums . . . 18 000 = (Außerdem freie Dienstwohnung.)	54 000
	2.	Der Unterstaatssekretär . . . . . (Außerdem Dienstwohnung. Der Unterstaatssekretär zahlt für die Mitbenutzung der Zentralheizung sowie der Wasser- und Gasleitung im Dienstgebäude des Staatsministeriums jährlich 412 ℳ. 90 ₰.)	18 000
	3.	3 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ)	26 900
	4.	1 Bureauvorsteher mit 7 200 ℳ; 7 Expedienten und Registratoren sowie 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 37 500 ℳ; 5 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 12 800 ℳ . . . . . (Der Bureauvorsteher hat Dienstwohnung und zahlt für die Mitbenutzung der Zentralheizung sowie der Wasser- und Gasleitung im Dienstgebäude des Staatsministeriums jährlich 253 ℳ)	57 500
	5.	1 Botenmeister, 6 Kanzleidiener, 2 Pförtner und 1 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) (Außerdem haben der Botenmeister und 4 Unterbeamte Dienstwohnung. Für die Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung zahlt der zweite Pförtner 4 ℳ, die übrigen Unterbeamten je 8 ℳ; für die Mitbenutzung der Zentralheizung zahlen der Botenmeister, 1 Kanzleidiener, der zweite Pförtner und der Hausdiener jeder 24 ℳ. Der Hauswart ist außer zur Benutzung der Zentralheizung berechtigt, das zum Küchenbrand erforderliche Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	14 780
		Summe Tit. 1 bis 5 . . .	171 180
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	14 700
		Summe Tit. 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für die Staatsminister, welche aus der preußischen Staatskasse ihre Besoldung erhalten, je 14 000 ℳ	98 000
	7a.	Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich 150 ℳ Stellenzulage für den Botenmeister	6 750
	8.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte	1 950
	9.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie für Witwen und Waisen von Beamten aus dem Ressort des Staatsministeriums	8 700
		Summe Tit. 7 bis 9 . . .	115 400
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	10.	Für Bureaubedürfnisse (Löhne, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Reinigung, Utensilien, Heften der Akten usw.); nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren; öffentliche Abgaben und Lasten des Dienstgebäudes, einschließlich der für die Entwässerung desselben zu zahlenden Kanalisationsabgabe; für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserlieferung, Reinigung der Schornsteine, der Telegraphenbatterien, Müllbehälter usw.	23 460
		Hieraus sind die gemeinschaftlichen Kosten hauswirtschaftlicher Art und die Lasten und Abgaben zu bestreiten, welche auf die Generalordenskommission und das Direktorium der Staatsarchive entfallen. Ein im Vertragsverhältnisse stehender Heizer hat Dienstwohnung und zahlt für Wasserentnahme, Benutzung der Zentralheizung und Entnahme von Feuerungsmaterial zum Küchenbrand aus den fiskalischen Beständen 34 ℳ	
	11.	Tagegelder, Fuhr- und Versetzungskosten	900
	12.	Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens . . . . . Hieraus sind sämtliche Baureparaturen zu bestreiten, soweit diese nicht die Instandhaltung der der Generalordenskommission und dem Direktorium der Staatsarchive überwiesenen Räumlichkeiten betreffen.	2 500
	13.	Zur Mietung der Dienstwohnung für den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Staatsministeriums	18 000
	14.	Unterstützung für Hilfsbedürftige	1 500
		Seite . . .	46 360

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(44.)		Übertrag . . .	46 360
	15.	Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke	93 000
	16.	Ausgaben auf Grund des Invaliden- und des Krankenversicherungsgesetzes	50
		Summe Tit. 10 bis 16 . . .	139 410
		Dazu: = = 7 = 9 . . .	115 400
		= = 6	14 700
		= = 1 bis 5 . . .	171 180
		*) Zu Tit. 8 und 9. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe der Ausgabe . . .	440 690

№ 15.

Etat der Staatsarchive

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25b.		**Einnahme.**		
	1.	Erlöse aus archivalischen Publikationen und Zuschüsse zu den Autorhonoraren . . .		1 420
	2.	Fällt aus.		
	3.	Verschiedene sonstige Einnahmen (Zahlungen einzelner Archivdiener für Entnahme von Feuerungsmaterial aus den amtlichen Beständen zu ihrem eigenen Bedarfe, sowie für Mitbenutzung der Wasserleitung; Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Akten, Drucksachen, Utensilien und Baumaterialien; Miete und Pacht für entbehrliche Räume und Ländereien, Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge ꝛc.)		1 270
		Summe der Einnahme . . .		2 690
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
45.		**Archivverwaltung.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Generaldirektor der Staatsarchive mit	9 000 ℳ	
		2 Expedienten und Kalkulatoren, von welchen 1 zugleich als Bureauvorsteher fungiert, und 1 Registrator beim Direktorium mit (3 000 bis 6 000 ℳ)	12 500 =	
				21 500
	2.	1 Direktor des Geheimen Staatsarchives in Berlin mit . . . . . (diese Stelle wird als Nebenamt verwaltet);	3 000 ℳ	
		1 zweiter Direktor der Staatsarchive in Berlin mit	8 500 =	
		13 Archivdirektoren in den Provinzen mit (4 800 bis 7 200 ℳ) . . .	85 400 =	
		3 Geheime Staatsarchivare am Geheimen Staatsarchive, davon 1 künftig wegfallend, mit (3 600 bis 7 200 ℳ)	21 600 =	
		Bei Erledigung der künftig wegfallenden Stelle wird dieselbe in eine Archivarstelle umgewandelt. Es kommt deshalb als künftig		
		Seite . . .	118 500 ℳ	21 500

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(45.)	(2.)	Übertrag . . . 118 500 ℳ	21 500
		wegfallend nur der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestgehältern der beiden Beamtenklassen mit 900 ℳ in Betracht. — Für die noch umzuwandelnde Stelle ist demnächst eine feste Zulage von jährlich 900 ℳ zu gewähren.	
		3 Staatsarchivare und	
		31 Archivare mit (2 700 bis 5 100 ℳ.) . . . . . 121 200 =	
		sowie feste Zulagen von je 900 ℳ für 18 dieser Beamten einschließlich des zweiten und des dritten Sekretärs beim Historischen Institut in Rom 16 200 =	
		1 Regierungssekretär in Sigmaringen . . . . . 360 =	
		Letzterer Betrag ist auf das Gehalt der Stelle dieses Beamten anzurechnen.	256 260
		(1 Archivar beim Geheimen Staatsarchive in Berlin, sowie 3 Archivdirektoren und 2 Archivare in den Provinzen haben Dienstwohnungen. 2 Archivdirektoren zahlen 15 und 20 ℳ und 2 Archivare je 15 ℳ jährlich für Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung.)	
	3.	1 Registrator mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 1 800 ℳ und 1 Kanzleisekretär mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 3 000 ℳ. beim Geheimen Staatsarchive in Berlin . . . . . 4 800 ℳ	
		11 Kanzleisekretäre mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . . . . 24 300 =	29 100
		(1 Kanzleisekretär hat Dienstwohnung und zahlt für Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung jährlich 15 ℳ)	
	4.	3 Archivdiener beim Geheimen Staatsarchive in Berlin mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . 4 420 ℳ	
		12 Archivdiener bei den Staatsarchiven in den Provinzen mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 14 900 =	19 320
		(2 Archivdiener beim Geheimen Staatsarchive in Berlin, sowie 11 Archivdiener in den Provinzen haben Dienstwohnungen. 8 der Letzteren und 1 Archivdiener in Berlin sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Für Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung zahlen jährlich: 2 Archivdiener in Berlin bezw. 9 ℳ 60 ₰ und 7 ℳ 20 ₰, sowie 8 Archivdiener in den Provinzen 6 ℳ, 6 ℳ, 8 ℳ 14 ₰, 5 ℳ 12 ₰, 3 ℳ 54 ₰, 15 ℳ, 6 ℳ 57 ₰ und 8 ℳ, für Mitbenutzung der Zentralheizung des Geheimen Staatsarchives 1 Archivdiener in Berlin jährlich 18 ℳ)	
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .	326 180
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	42 108
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Remunerierung von Hilfsarbeitern und Hilfsdienern sowie 450 ℳ nicht pensionsfähige und widerrufliche Stellenzulagen bis jährlich 150 ℳ für Archivdiener in den Provinzen	44 815
	7.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte	3 520
		Summe Tit. 6 und 7 . . .	48 335
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	8.	Für Bureaubedürfnisse (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Aktenheften, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung ꝛc.), nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren; Mieten, Lasten und Abgaben für Archivgebäude, einschließlich 2052 ℳ. Kaufgelderverzinsungsrente für das Staatsarchivgebäude in Schleswig; Reinigung der Höfe und Straßen ꝛc.; für Wasser und Gas ꝛc.	42 730
	9.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie Verpackungs- und Frachtkosten bei Überführung von Aktensammlungen an die Staatsarchive, soweit diese Kosten nicht aus Fonds der absendenden Behörden bestritten werden	6 000
		Seite . . .	48 730

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(45.)		Übertrag . . .	48 730
	10.*)	Zur Erwerbung von Archivalien und Büchern, zur Ausführung und Förderung archivalischer Publikationen, zur Honorierung wissenschaftlicher Leistungen für solche Publikationen und zu sonstigen archivalischen Zwecken	31 920
		(Die Erlöse von denjenigen archivalischen Publikationen, deren Kosten aus diesem Fonds bestritten sind, fließen dem letzteren wieder zu. Es ist deshalb das Ausgabe-Soll um den Mehr- oder Minderertrag des Tit. 1 der Einnahme zu verstärken oder zu ermäßigen.)	
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude und Dienstlokale	11 000
	12.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	93
		Summe Tit. 8 bis 12 . . .	91 743
		Dazu: Summe Tit. 6 und 7 . . .	48 335
		= = 5	42 108
		und = = 1 bis 4 . . .	326 180
		Summe Kap. 45 . . .	508 366
45a.		**Historisches Institut in Rom.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 erster Sekretär mit . . . . . 7 500 ℳ 1 zweiter und 1 dritter Sekretär mit (2 700 bis 5 100 ℳ) . . . 6 000 =	13 500
		(Der erste Sekretär hat freie Wohnung und eine Lokalzulage von 1 250 ℳ, der zweite und der dritte Sekretär erhalten eine Lokalzulage von je 1 000 ℳ jährlich und eine Mietsentschädigung von je 660 ℳ jährlich aus Tit. 2. — Der zweite und der dritte Sekretär rangieren mit den Staatsarchivaren und Archivaren hinsichtlich der festen Zulage von je 900 ℳ — vgl. Kap. 45 Tit. 2 —.)	
		Summe Tit. 1 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Remunerierung von Hilfsarbeitern, Mietsentschädigung für den 2. und den 3. Sekretär und nicht pensionsfähige Lokalzulagen für den 1., 2. und 3. Sekretär sowie nicht pensionsfähige Vergütung für Besorgung der Kalkulaturgeschäfte	14 370
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	3.	Für Anmietung der Diensträume (freie Wohnung für den 1. Sekretär — vgl. Tit. 1 — und Arbeitszimmer)	4 800
	4.*)	Zu sächlichen Ausgaben (Bibliothek, Reisebeihilfen, Druckkosten und vermischte Ausgaben)	23 970
		Summe Tit. 3 und 4 . . .	28 770
		Dazu: = = 2	14 370
		= = 1	13 500
		Summe Kap. 45a . . .	56 640
		Dazu: = = 45 . . .	508 366
		*) Zu Kap. 45 Tit. 7 und 10 sowie zu Kap. 45a Tit. 4. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	565 006
1.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Errichtung eines neuen Staatsarchivgebäudes in Breslau und Herstellung einer Dienstwohnung für einen Archivdiener daselbst, 2. Rate der Baukosten	92 300
	2.	Zur Ausgestaltung der Bibliothek des Historischen Instituts in Rom	20 000
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	112 300
		Dazu: = A. Dauernde Ausgaben	565 006
		Summe der Ausgaben . . .	677 306

Digitized by Google

№ 16.

Etat der Generalordenskommission

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25c.		**Einnahme.**	
	1.	Für zurückgekommene alte Ordensinsignien	17 000
	2.	Sonstige Einnahmen (Zahlung eines Unterbeamten für die Benutzung der Zentralheizung und für den Wasserverbrauch in seiner Dienstwohnung, Erlös aus dem Verkaufe von Makulatur 2c.)	56
		Summe der Einnahme . . .	17 056
		Ausgabe.	
46.		A. Dauernde Ausgaben.	
		Besoldungen.	
		(Der Präses und die Mitglieder der Generalordenskommission beziehen als solche kein Gehalt.)	
	1.	6 Expedienten und Registratoren, von welchen ersteren zugleich 1 als Bureauvorsteher und Rendant und 1 als Kassenkontrolleur fungiert, und 1 Kanzleivorsteher mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 32 000 ℳ; 5 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 11 100 ℳ	43 100
	2.	2 Kanzleidiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . (1 Beamter hat Dienstwohnung und zahlt für die Mitbenutzung der Zentralheizung und Wasserleitung einen Kostenbeitrag von 24 bezw. 8 ℳ, zusammen 32 ℳ)	2 280
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	45 980
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	9 240
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Remunerierung von Hilfsarbeitern; Vergütung von 600 ℳ für den Bureauvorsteher als Rendanten der Kasse	6 600
	5.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	900
		Summe Tit. 4 und 5 . . .	7 500
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	6.	Für Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten 2c.), nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Kosten der Unterhaltung der Diensträume	9 000
	7.	Anschaffung und Unterhaltung der Ordensinsignien	220 000
	8.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	10
		Summe Tit. 6 bis 8 . . .	229 010
		Hierzu: = = 4 und 5 . . .	7 500
		= = 3	9 240
		= = 1 und 2 . . .	45 980
		Summe A. Dauernde Ausgaben . .	291 730
1a.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgabe.	
	1.	Zum Neudruck der Ordensliste	30 600
		Summe B. für sich.	
		Summe der Ausgabe . . .	322 330

Digitized by Google

№ 17.

Etat des Geheimen Zivilkabinetts

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25d.		**Einnahme.**	
	1.	Beitrag des Deutschen Reiches zu den Verwaltungskosten des Geheimen Zivilkabinetts, und zwar zu der Besoldung und dem Wohnungsgeldzuschusse für einen Registrator sowie zur teilweisen Besoldung für die beiden Kabinettssekretäre	6 300
	2.	Sonstige Einnahmen. (Beitrag des Geheimen Kabinettsrats und des Bureauvorstehers für Gas- und Wasserverbrauch sowie für Heizung und Schornsteinreinigung, eines Kanzleidieners, zweier Portiers und zweier Hausdiener zu den Kosten für Wasserverbrauch, sowie Entschädigung eines Portiers und eines Hausdieners für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den fiskalischen Beständen, Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge, Erlös aus dem Verkauf alter Akten, Utensilien usw.)	870
		Summe der Einnahme . . .	7 170
47.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Geheime Kabinettsrat mit 20 000 ℳ und zwei vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) . . . . . (Der Geheime Kabinettsrat hat außerdem freie Dienstwohnung und gegen einen Kostenbeitrag von jährlich 488 ℳ 85 ₰ die Benutzung der Gas- und Wasserleitung sowie der Zentralheizung im Dienstgebäude zu Berlin; zur Schornsteinreinigung zahlt er einen jährlichen Beitrag von 25 ℳ.)	35 900
	2.	1 Bureauvorsteher mit 7 200 ℳ, 2 Kabinettssekretäre, und zwar der erste mit 7 200 ℳ, der zweite mit 6 600 ℳ, 1 expedierender Sekretär und 10 Registratoren mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 53 000 ℳ, 2 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 6 000 ℳ . (Der Bureauvorsteher hat Dienstwohnung und entrichtet für Benutzung der Gas- und Wasserleitung sowie der Zentralheizung jährlich 171 ℳ 72 ₰; zur Schornsteinreinigung zahlt er einen jährlichen Beitrag von 8 ℳ.)	80 000
	3.	4 Kanzleidiener, 2 Portiers und 2 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . (1 Kanzleidiener, die beiden Portiers und die beiden Hausdiener haben Dienstwohnung sowie 1 Portier und 1 Hausdiener außerdem die Berechtigung, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Die Dienstwohnungsinhaber dürfen die Wasserleitung in den Dienstgebäuden zu Berlin und Potsdam gegen einen Kostenbeitrag von jährlich 4 ℳ 10 ₰, 9 ℳ 30 ₰, 2 ℳ 74 ₰, 3 ℳ 83 ₰ und 4 ℳ 38 ₰ benutzen.)	12 000
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	127 900
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	15 900
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern	3 000
	6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	1 800
		Summe Tit. 5 und 6 . . .	4 800
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Für Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Reinigung, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Heften der Akten usw.), ferner für Kopialien	

ginz by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(47.)	(7.)	sowie für öffentliche Abgaben und Lasten der Dienstgebäude und für Kosten der Krankenfürsorge	20 000
	8.	Diäten, Fuhr- und Umzugskosten	16 000
	9.	Unterhaltung der Dienstgebäude und Gärten	4 200
	10.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	20
		Summe Tit. 7 bis 10	40 220
		Dazu: = = 5 und 6	4 800
		= = 4	15 900
		= = 1 bis 3	127 900
		Summe der Ausgabe	188 820

№ 18.

Etat der Oberrechnungskammer

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25e.		**Einnahme.**	
	1.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge aus Reichsfonds zu der Besoldung des Chef-Präsidenten — 9 700 ℳ —, zu der Besoldung und dem Wohnungsgeldzuschusse des Kanzleidirektors — 2 075 und 305 ℳ — sowie zu der Besoldung und dem Wohnungsgeldzuschusse des Beamten der Annahmestelle — 2 075 und 305 ℳ —, Ordnungsstrafen, Entschädigung für die Entnahme von Papier und Feuerungsmaterial aus den amtlichen Beständen, Erlös aus dem Verkauf alter Akten, Utensilien, Drucksachen und dergleichen mehr)	14 926
		Summe der Einnahme für sich.	
48.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Chef-Präsident (Außerdem freie Dienstwohnung.)	21 000
	2.	3 Direktoren mit je 12 000 ℳ und 16 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 155 200 ℳ.	191 200
	3.	1 Vorsteher des Präsidialbureaus mit 7 200 ℳ; 126 Revisoren, 8 Registratoren und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 649 500 ℳ	656 700
	4.	8 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ)	23 300
	5.	1 Kastellan, 8 Kanzleidiener und 4 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) (4 Unterbeamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	20 520
		Summe Tit. 1 bis 5	912 720
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	111 936
		Summe Tit. 6 für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(48.)		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	7.	Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich 150 ℳ. Stellenzulage für den Kastellan	13 950
	8.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	2 100
	8a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	1 700
	8b.*)	Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	6 175
	9.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	7 224
		*) Zu Tit. 8, 8b und 9. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 7 bis 9 . . .	31 149
		Sächliche Ausgaben.	
	10.	Für Geschäftsbedürfnisse (Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Heizung, Beleuchtung, Utensilien, Bibliothek, Heften der Akten 2c.), nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, öffentliche Abgaben und Lasten	26 000
	11.	Tagegelder, Fuhr- und Versetzungskosten	4 100
	12.	Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens	6 000
	13.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	55
		Summe Tit. 10 bis 13 . . .	36 155
		Dazu: = = 7 = 9 . . .	31 149
		= = 6	111 936
		= = 1 bis 5 . . .	912 720
		Summe der Ausgaben . . .	1 091 960
		Außerdem werden für den mit der Oberrechnungskammer vereinigten Rechnungshof des Deutschen Reichs in dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 angesetzt:	
		Kap. 73 Tit. 1 bis 5: Besoldungen . . . . . 800 150 ℳ.	
		= 6: Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 99 790 =	
		= 7 und 8: Andere persönliche Ausgaben . . 32 500 =	
		= 9 bis 11: Sächliche Ausgaben . . . . . 51 400 =	
		= 983 840 ℳ.	

№ 19.

Etat der Prüfungskommission

für höhere Verwaltungsbeamte, des Disziplinarhofes und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25 f.		**Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte.**	
		Einnahme.	
		Prüfungsgebühren (60 ℳ. von jedem Kandidaten)	4 680
		Summe der Einnahme für sich.	

by Google

Kap.	Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
49.		**Ausgabe.**	
	1.	Remunerationen für den Präsidenten der Prüfungskommission 2 400 ℳ. und für 8 Mitglieder derselben je 1 200 ℳ.	12 000
	2.	Zu Remunerationen für Wahrnehmung der Bureaugeschäfte 1 200 ℳ., sowie zu kleinen Ausgaben, einschließlich der nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträge und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren und an Remuneration für die Kanzleidienergeschäfte 400 ℳ.	1 600
		Summe der Ausgabe . . .	13 600
		Disziplinarhof.	
50.		**Ausgabe.**	
		Zur Remunerierung von 11 Mitgliedern des Gerichtshofes mit je 600 ℳ., eines ständigen Hilfsarbeiters mit Richterqualität 3 000 ℳ., eines zeitweise heranzuziehenden zweiten Hilfsarbeiters 1 500 ℳ. und des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals 900 ℳ., zu Schreib- und Kalkulaturgebühren 390 ℳ., sowie für Schreibmaterialien und zu sonstigen sächlichen Ausgaben mit Einschluß der nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträge und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, der Ausgaben für Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten und der Kosten für den Aktentransport 360 ℳ., zusammen	12 750
		Summe für sich.	
		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.	
51.		**Ausgabe.**	
	1.	Besoldungen für 11 Mitglieder des Gerichtshofes je 600 ℳ. . . . . (Diese Stellen werden als Nebenämter verwaltet.)	6 600
	2.	Zur Remunerierung eines Gerichtsschreibers 500 ℳ. und zweier Kanzleibeamten, welche gemeinschaftlich die Journal-, Registratur- und Kanzleigeschäfte wahrzunehmen haben, je 450 ℳ., sowie zur Bestreitung der Kosten für Botendienste 300 ℳ.	1 700
	3.	Für Bureaubedürfnisse an Schreibmaterialien 2c., sowie nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtkosten für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren	100
		Summe der Ausgabe . . .	8 400

№ 20.

Etat des Gesetzsammlungsamts in Berlin

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25g.		**Einnahme.**	
	1.	Von dem Absatz der Gesetzsammlung	172 000
	2.	Vermischte Einnahmen	30
		Summe der Einnahme . . .	172 030
52.		**Ausgabe.**	
	1.	Pauschvergütung an das Deutsche Reich für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gesetzsammlungsamts	30 000
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(52.)		Übertrag . . .	30 000
		Besondere persönliche Ausgaben.	
	2.	Für Redaktion und Korrektur der Gesetzsammlung und für Anfertigung der Sachregister und Übersichten	1 600
		Besondere sächliche Ausgaben.	
	3.	Für das Papier und den Druck der Gesetzsammlung, für Beschaffung derjenigen Exemplare des Reichs-Gesetzblatts, welche als Beilage der Gesetzsammlung an die zahlungspflichtigen Interessenten unentgeltlich zu verabfolgen sind, sowie zu sonstigen Ausgaben	120 000
		Summe der Ausgabe . . .	151 600
		Die Einnahme beträgt . . .	172 030
		Mithin Überschuß . . .	20 430

№ 21.

Etat des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25 h.		**Einnahme.**	
	1.	Von dem Vertrieb des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers und der Nebenblätter	163 000
	2.	Insertionsgebühren	830 000
	3.	Sonstige Einnahmen (für einzelne Stücke des Reichs- und Staats-Anzeigers und der Nebenblätter, für Makulatur, Zahlung eines Unterbeamten für Feuerungsmaterial)	4 500
		Summe der Einnahme . . .	997 500
53.		**Ausgabe.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Kurator im Nebenamt 1 200 ℳ; 1 Redakteur mit 6 000 ℳ; 1 Vorsteher der Expedition mit 5 400 ℳ; 1 Rendant mit 4 800 ℳ; 8 expedierende Sekretäre und Kalkulatoren mit (1 800 bis 4 800 ℳ) 32 400 ℳ (nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt); 9 expedierende Sekretäre und Kalkulatoren mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 20 600 ℳ	70 400
		Außerdem beziehen aus Tit. 4:	
		der Redakteur für die Lieferung selbstverfaßter, nicht für den amtlichen Teil des Reichs- und Staats-Anzeigers oder für die politische Abteilung des nichtamtlichen Teils des Blattes bestimmter Aufsätze ein Pauschquantum von jährlich 1 200 ℳ.,	
		der Vorsteher der Expedition für die Anfertigung der wöchentlich erscheinenden Verlosungs-Tabelle eine Vergütung von 20 ℳ für die einzelne Nummer,	
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(53.)	(1.)	Übertrag . . .	70 400
		im ganzen 1 040 ℳ und für die Anfertigung einer besonderen vierteljährlich erscheinenden Beilage für die einzelne Nummer 30 ℳ., mithin zusammen 1 160 ℳ,	
		ein Bureaubeamter für die Anfertigung der wöchentlich als Beilage zum Reichs- und Staats-Anzeiger erscheinenden Inhaltsangabe zu Nr. 6 des öffentlichen Anzeigers (Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften) eine feste Remuneration von jährlich 600 ℳ,	
		ein Bureaubeamter für Anfertigung des Inhaltsverzeichnisses zum Reichs- und Staats-Anzeiger eine feste Remuneration von jährlich 400 ℳ	
	2.	1 Botenmeister und 5 Kanzleidiener mit (1 200 bis 1 600 ℳ)	8 000
		Der Botenmeister bezieht aus Titel 4 eine Stellenzulage von 150 ℳ	
		1 Beamter hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Beständen der Behörde zu entnehmen.	
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	78 400
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	12 360
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Fixierte Remunerationen und Honorare für Artikel, Depeschen und sonstige Leistungen, einschließlich 150 ℳ Stellenzulage für 1 Botenmeister	38 750
	5.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Bureau- und Unterbeamte .	3 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 4 und 5 . . .	41 750
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	6.	Für Satz, Druck und Papier	585 000
	7.	Vergütung an die Reichs-Postverwaltung für den Vertrieb des Reichs- und Staats-Anzeigers und der Nebenblätter	30 500
	8.	Für Geschäftsräume, Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten 2c.), nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren und unvorhergesehene Ausgaben	17 000
		(Aus diesem Fonds erhält der Rendant der Kasse eine Manquements-Entschädigung von jährlich 60 ℳ)	
	9.	Zurückerstattung von zu Unrecht eingezahlten Insertionsgebühren	50
	10.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	20
		Summe Tit. 6 bis 10 . . .	632 570
		Hierzu: = = 4 und 5 . . .	41 750
		= = 3	12 360
		= = 1 und 2 . . .	78 400
		Summe der Betriebskosten . . .	765 080
	11.	**Anteil der Deutschen Reichskasse an dem Betriebsüberschusse**	107 365
		Summe der Ausgabe . . .	872 445
		Die Einnahme beträgt . . .	997 500
		Mithin Überschuß . . .	125 055

Digitized by Google

№ 22.

Etat der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
25 i.		**Einnahme.**	
	1.	Zuschuß aus dem im § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), im Gesetze vom 20. April 1898 (Gesetz-Samml. S. 63), sowie im Artikel I des Gesetzes vom 1. Juli 1902 (Gesetz-Samml. S. 234) bereitgestellten Fonds zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Ansiedlungskommission	1 957 248
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Einnahmen aus der Überlassung von Stellen (§ 2 des Gesetzes vom 26. April 1886), sowie aus wiederveräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen (§ 8 a. a. O.), soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren, einschließlich der Erlöse für veräußerte Gebäude und alte Baumaterialien, sowie der Brandentschädigungen; Einnahmen aus der Wirtschaftsführung der Ansiedlungsgüter und aus dem Betriebe der auf denselben befindlichen Ziegeleien, Mühlen usw.; Entschädigungen für die an Ansiedler abgegebenen neuen Baumaterialien . . .	12 000 000
	3.	Einnahmen an Rückzahlungen und Zinsen von Darlehnen und Auslagen, sowie durch Rückgewähr des Geldbetrages für an Ansiedler leihweise verabfolgtes oder verkauftes Saatgetreide und Vieh	700 000
	4.	Sonstige Einnahmen	70 000
		Summe Tit. 2 bis 4 . .	12 770 000
		Summe der Einnahmen . .	14 727 248
		(Die Einnahmen unter Tit. 2 bis 4 fließen zu dem im Tit. 1 bezeichneten Fonds — vgl. Abschnitt B der Ausgabe. —)	
54 a.		**Ausgabe.**	
		A. Verwaltungsausgaben.	
		Besoldungen.	
	1.	1 Präsident mit 12 000 ℳ; 3 Ober-Regierungsräte und 9 Regierungsräte, darunter 2 Regierungs- und Bauräte mit (4 200 ℳ bis 7 200 ℳ) 55 800 ℳ; 2 Vermessungsinspektoren mit (4 000 ℳ bis 6 600 ℳ) 10 600 ℳ; 1 Rechnungsdirektor mit (4 200 ℳ bis 6 000 ℳ) 4 200 ℳ; 2 Bauinspektoren mit (3 600 ℳ bis 5 700 ℳ) 7 200 ℳ; ferner für 3 Ober-Regierungsräte je 900 ℳ Zulage .	92 500
	2.	21 Vermessungsbeamte mit (2 400 ℳ bis 4 500 ℳ) 65 400 ℳ; 18 Zeichner mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 33 150 ℳ	98 550
	3.	1 Hauptkassenrendant mit (3 000 ℳ bis 5 000 ℳ) 3 000 ℳ; 4 Rechnungsrevisoren, 1 Kassierer, 2 Buchhalter und 51 Sekretäre mit (1 800 ℳ bis 4 200 ℳ) 145 500 ℳ; 1 Bausekretär mit (1 500 ℳ bis 3 300 ℳ) 1 500 ℳ; 10 Kanzlisten mit (1 650 ℳ bis 2 700 ℳ) 21 900 ℳ	171 900
	4.	9 Boten mit (1 000 ℳ bis 1 500 ℳ) . . . . . (1 Bote hat Dienstwohnung.)	10 000
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .	372 950
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	60 648
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern und Hilfsdienern, einschließlich von Ansiedlungsvermittlern, Oberverwaltern und von Sachverständigen, sowie zu künftig wegfallenden, nicht pensionsfähigen Funktionszulagen von je 600 ℳ für 1 Rat, 1 Vermessungs-	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(54a.)	(6.)	inspektor und den Kassierer, je 300 ℳ. für 22 etatsmäßige Vermessungs-, Bureau- und Kassenbeamte. zu einer Stellenzulage von 300 ℳ für den Kanzleivorsteher und 550 ℳ zu Stellenzulagen für Boten bis je 200 ℳ, einschließlich 150 ℳ. für den mit den Botenmeistergeschäften beauftragten Boten, 2 400 ℳ zur Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit in dem Vermessungsbureau und 1 000 ℳ zu einer persönlichen. künftig wegfallenden, nicht pensionsfähigen Zulage für den Rechnungsdirektor	267 650
		Vorbehalten bleiben zu einer nicht pensionsfähigen Stellenzulage für den Kassierer nach Wegfall der Funktionszulage 300 ℳ	
	7.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte und zu Unterstützungen für Beamte	6 000
		Summe Tit. 6 und 7 . . .	273 650
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	8.	Zu Bureaubedürfnissen aller Art (für Miete und Unterhaltung der Geschäftsräume, Kopialien, Schreib-, Zeichen- und Packmaterialien, Drucksachen, Heizung, Beleuchtung und Vereinigung, Bibliothek, Plankammer, Utensilien, Heften der Akten und Druckschriften, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegramm- und Insertionsgebühren 2c.), zur Remunerierung von Rechengehilfen, nicht dauernd beschäftigten Technikern, Bauaufsehern 2c., zur Bestreitung der Abgaben und Lasten und zu sonstigen vermischten Ausgaben	332 000
	9.	Zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten	170 000
	10.*)	Dispositionsfonds des Präsidenten	40 000
		(Rückeinnahmen fließen diesem Fonds wieder zu.)	
	11.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, des Unfallfürsorgegesetzes und des Invalidenversicherungsgesetzes	1 000
	12.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Ansiedlungskommission beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	5 000
	13.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Witwen und Waisen von Beamten der Ansiedlungskommission	2 000
	14.	Zur Errichtung eines Dienstgebäudes, 1. Rate	700 000
		Summe Tit. 8 bis 14 . . .	1 250 000
		Summe A . . .	1 957 248
		*) Bei den Titeln 7, 10 und 13 können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		B. Ablieferungen	
		an den im § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886, im Gesetze vom 20. April 1898 und im Artikel I des Gesetzes vom 1. Juli 1902 bezeichneten Fonds (vgl. Tit. 2 bis 4 der Einnahme)	12 770 000
		Summe B . . .	12 770 000
		Dazu: = A . . .	1 957 248
		Summe der Ausgaben . . .	14 727 248

Digitized by Google

№ 23.

Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
26.		**Einnahme.**	
	1.	Von den Gesandten in München und Karlsruhe Miete für die ihnen in den dortigen Gesandtschaftshotels eingeräumte Dienstwohnung 4 500 ℳ. bezw. 4 000 ℳ. . .	8 500
	2.	Sonstige Einnahmen	100
		Summe der Einnahme . . .	8 600
		Ausgabe.	
		A. Dauernde Ausgaben.	
55.		**Ministerium.**	
	1.	Der Minister ohne Gehalt.	
	2.	Aversional-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	90 000
	3.	Nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren	850
		Summe Kap. 55 . . .	90 850
56.		**Gesandtschaften.**	
		Besoldungen.	
	1.	9 Gesandte bezw. Minister-Residenten mit 60 000 ℳ. und 15 000 ℳ. Mietsentschädigung in Rom bei dem päpstlichen Stuhle, mit 45 000 ℳ. und 1 200 ℳ. zur Gewährung einer Mietsentschädigung an den Legationssekretär in München, je 30 000 ℳ. in Dresden, Hamburg, Karlsruhe und Stuttgart, je 24 000 ℳ. in Darmstadt und Oldenburg und 18 000 ℳ. in Weimar; 1 Militärbevollmächtigter in München mit 6 000 ℳ. Zulage; 5 Legationssekretäre mit 9 000 ℳ. in Rom, mit 6 000 ℳ. in Hamburg, mit je 5 100 ℳ. in Dresden und München und 4 800 ℳ. in Stuttgart; 2 Kanzleivorstände in Hamburg und München mit 5 700 ℳ.; 9 Legationskanzlisten mit 6 000 ℳ. in Rom, 4 800 ℳ. in Stuttgart, 4 500 ℳ. in Dresden, Hamburg und Karlsruhe, 4 200 ℳ. in Darmstadt, München und Oldenburg, 3 900 ℳ. in Weimar	395 400
		Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für die Gesandten in Dresden, Hamburg, Karlsruhe, München, Oldenburg, Rom und Stuttgart je 18 000 ℳ., für die Minister-Residenten in Darmstadt und Weimar 9 000 bis 12 700 ℳ., im Durchschnitt 10 850 ℳ., für die Legationssekretäre 3 000 bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 4 500 ℳ., für die Kanzleivorstände in Hamburg und München 3 000 bis 5 400 ℳ. und für die Legationskanzlisten 2 700 bis 4 500 ℳ.	
		Summe Tit. 1 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	2.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für gesandtschaftliche Kanzlei- und Unterbeamte	1 500
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	3.	Für Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Utensilien, Zeitungen, Gesetzblätter und Druckschriften 2c.), nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, für Estafetten, öffentliche Abgaben und Lasten, Feuerversicherungsbeiträge	9 850
	4.	Tagegelder und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen Beamten	9 000
		Seite	850

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(56.)		Übertrag . . .	18 850
	5.	Unterhaltung des Gesandtschaftshotels in München, sowie zur Beschaffung und Erhaltung der für die Gesandtschaften notwendigen Flaggen	2 100
	6.	Vermischte Ausgaben, und zwar: Stellvertretungskosten, Remuneration für extraordinäre Hilfsarbeiter und Unterbeamte, Umzugskosten, sowie sonstige unvorhergesehene Ausgaben	40 000
		Summe Tit. 3 bis 6 . . .	60 950
		Summe Kap. 56 . . .	457 850
		Dazu: = = 55 . . .	90 850
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	548 700
1b.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.	Für den Ankauf und die bauliche Herrichtung eines Dienstgebäudes für die Gesandtschaft in Karlsruhe	220 000
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe . . .	768 700

№ 24.

Etat des Finanz-Ministeriums

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
		Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten.		
27.	1.	Beiträge der Mitglieder und sonstige reglementsmäßige Einnahmen der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin	485 000.	—
	1 a.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen der Hof- und Zivildiener-Witwenkasse zu Hannover	56 000.	—
	2.	Dergleichen der Witwen- und Waisenanstalt für die vormals Kurhessischen Zivilbeamten der 8 Rangklassen zu Cassel	3 200.	—
	3.	Dergleichen der Kasse der Zivil-Witwen- und Waisengesellschaft zu Cassel	6 100.	—
	4.	Dergleichen der Witwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer höherer Zivilbeamten	2 600.	—
	5.	Dergleichen der Witwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer niederer Zivilbeamten	2 500.	—
	6.	Dergleichen der Witwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer Unteroffiziere	180.	—
	7.	Dergleichen der Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ehemals Landgräflich Hessischer Beamten	1 400.	—
	8.	Dergleichen der vormaligen Pensionsanstalt für Witwen und Waisen von Staatsdienern in Frankfurt a. M.	1 100.	—
		Summe Tit. 1 bis 8 . . .	558 080.	—
		Verschiedene Einnahmen.		
	9.	Geld- und Ordnungsstrafen	256 000.	—
	9 a.	Kosten-Einnahmen des Oberverwaltungsgerichts, der Provinzialräte und der Bezirksausschüsse	162 300.	—
	10.	Herrenlose Erbschaften	70 000.	—
		Seite . . .	488 300.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(27.)		Übertrag . . .	488 300.	—
	11.	Beiträge zu den Verwaltungskosten . . .	150 800.	—
	12.	Von der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung vertragsmäßige Entschädigung für die grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischofferode und Zella auf Grund des Art. 3 der Übereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach vom 10. August 1831 (Gesetz-Samml. S. 175) . . .	7 500.	—
	13.	Aus der Verwaltung des Tiergartens in Berlin . . .	102 200.	—
	14.	Mieten für Wohnungen in Dienstgebäuden, Entschädigung für Brennmaterial, Beiträge zu den Kosten für Heizung, Gas- und Wasserverbrauch und Schornsteinreinigung, sonstige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlußsummen des Staatshaushalts-Etats . . .	1 788 762.	—
		Summe Tit. 9 bis 14 . . .	2 537 562.	—
		Dazu: = = 1 = 8 . . .	558 080.	—
		Summe der Einnahme . . .	3 095 642.	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
57.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister . . . (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000.	—
	2.	1 Unterstaatssekretär . . .	18 000.	—
	3.	3 Direktoren mit je 15 000 ℳ; 29 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 259 400 ℳ; pensionsfähige Zulage für einen mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften beauftragten vortragenden Rat 1000 ℳ. . . . (Zu Tit. 2 und 3. Der Unterstaatssekretär und 1 Direktor haben Dienstwohnungen.)	305 400.	—
	4.	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit 7 200 ℳ; 1 Vorsteher des Abrechnungsbureaus für die Reichssteuern, 1 Vorsteher der Hauptbuchhalterei und 1 Bureauvorsteher bei der Etats- und Kassenabteilung mit je 6 600 ℳ; 1 Rendant der General-Staatskasse mit 7 500 ℳ; 1 Oberbuchhalter und 1 Kassierer derselben mit je 6 600 ℳ; 87 Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Buchhalter, sowie 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 416 300 ℳ. . . . (Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung und hat für die Mitbenutzung der Wasser- und Gasleitung im Ministerium jährlich 50 ℳ zu entrichten.)	464 000.	
	5.	23 Kanzlei- und Kassensekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) . . .	59 800.	
	6.	1 Botenmeister und 21 Kanzlei- und Kassendiener, sowie 2 Hausdiener und 1 Hausnachtwächter mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . (Der Botenmeister und 6 Diener haben Dienstwohnungen. Derselbe, sowie 5 Diener haben für ihre Dienstwohnung die Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung gegen Zahlung einer Vergütung von je 9 ℳ 60 ₰ jährlich. 2 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. 2 Pförtner erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)	39 100.	—
		Summe Tit. 1 bis 6 . . .	922 300.	—
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . .	139 400.	—
		Summe Tit. 7 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich 600 ℳ Remuneration für einen vortragenden Rat als Direktor der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt, 90 ℳ (künftig wegfallend) Remuneration für 1 Kassendiener für Geschäfte der Königlichen Kronkasse und 150 ℳ Stellenzulage für den Botenmeister . . .	42 090.	—
		Seite für sich.		

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(57.)		Übertrag . . .	42 090. —
	9.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte . . .	5 296. —
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte . . .	3 500. —
	9b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte . . .	1 500. —
		Summe Tit. 8 bis 9b . . .	52 386. —
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	10.	Zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten usw.), zu öffentlichen Abgaben und Lasten usw., sowie zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und zu Telegrammgebühren . . .	141 900. —
	11.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten . . .	30 000. —
	12.	Fällt aus.	
	13.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens, zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers, sowie zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und der Gärten des Unterstaatssekretärs und eines Direktors . . .	15 450. —
		Summe Tit. 10 bis 13 . . .	187 350. —
		Summe Kap. 57 . . .	1 301 436. —
58.		**Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse.**	
		Besoldungen.	
	1.	12 Ober-Präsidenten mit je 21 000 ℳ . . . 252 000 ℳ	
		35 Regierungs-Präsidenten mit je 12 000 ℳ . . . 420 000 "	
		1 Dirigent der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und 12 Ober-Präsidialräte mit (7 500 bis 9 300 ℳ.) . . . 108 300 "	
		586 Ober-Regierungsräte, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungsräte, sowie 1 Regierungs- und Baurat (Wohnungsinspektor in Düsseldorf) (mit 4 200 bis 7 200 ℳ) . . . 3 283 800 "	
		zu Zulagen für 1 Ober-Regierungsrat bei dem Ober-Präsidium in Breslau, für die den Regierungs-Präsidenten zugeteilten Ober-Regierungsräte, für die sonstigen Ober-Regierungsräte als Vertreter der Präsidenten und als Abteilungs-Dirigenten, für 1 Ober-Regierungsrat für die Vertretung des Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie für die Verwaltungsgerichts-Direktoren . . . 176 400 "	
		4 240 500 ℳ	
		nach Abzug von . . . 122 700 ℳ Besoldungen, einschließlich 900 ℳ Stellvertretungszulage und 1 800 ℳ Dirigentenzulagen für die auf dem Etat der Verwaltung der direkten Steuern — Kap. 6 Tit. 1 — stehenden 23 Räte bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und von 109 800 " Besoldungen, einschließlich 900 ℳ Stellvertretungszulage und 2 700 ℳ. Dirigentenzulagen für die auf dem Etat des Ministeriums des Innern — Kap. 91 Tit. 1 — stehenden 19 Räte bei dem Polizei-Präsidium in Berlin 232 500 "	
		bleiben . . . 4 008 000 ℳ.	
		3 Regierungs-Kasseninspektoren mit (4 200 bis 6 000 ℳ.) . . . 12 600 "	
		Summe Tit. 1 . . .	4 020 600. —
		Die Stellen und Gehälter der Ober-Regierungsräte, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungsräte übertragen sich mit den bei Kap. 6 Tit. 1 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern und Kap. 91 Tit. 1 des Etats des Seite für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
(58.)	(1.)	Übertrag . . .	4 020 600.	—
		Ministeriums des Innern ausgebrachten Stellen und Gehältern für Ober-Regierungsräte und Regierungsräte bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und bei dem Polizei-Präsidium in Berlin.		
		(Die Ober-Präsidenten haben freie Dienstwohnungen; die Regierungs-Präsidenten erhalten freie Dienstwohnungen oder eine Mietsentschädigung von 1 800 M. in Orten der III., 2 100 M. in Orten der II. und 2 400 M. in Orten der I. Servisklasse.)		
	2.	36 Hauptkassen-Rendanten mit (4 800 bis 5 400 M.) . . . . . 184 800 M.		
		33 Oberbuchhalter mit (3 000 bis 4 200 M.) . . . . . 132 000 "		
		36 Kassierer mit (3 000 bis 4 200 M.) . . . . . 135 300 "		
		1 Plankammer-Vorsteher (in Berlin) mit . . . . . 4 200 "		
		27 Sekretäre und		
		7 Buchhalter (in Berlin) mit (1 800 bis 4 800 M.) . . . . . 138 300 "		
		1680 Sekretäre und		
		235 Buchhalter mit (1800 bis 4 200 M.) . . . . . 5 368 800 "		
		pensionsfähige Zulagen (künftig wegfallend) für den Kassierer, den Plankammer-Vorsteher und den Oberbuchhalter in Berlin bis zu 600 M. im ganzen . . . . . 1 600 "		
		7 Kassierer-Assistenten mit (1 800 bis 3 000 M.) . . . . . 15 400 "		
		5 980 400 M.		
		nach Abzug von . . . . . 360 "		
		welche aus Fonds der Archivverwaltung gedeckt werden für 1 Sekretär in Sigmaringen.		
		Summe Titel 2 . . .	5 980 040.	—
		Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der 27 Sekretär- und 7 Buchhalterstellen in Berlin mit (1 800 bis 4 800 M.) werden dieselben in Sekretär- bezw. Buchhalterstellen mit 1 800 bis 4 200 M. umgewandelt.		
		Die Stellen und Gehälter für die Sekretäre und Buchhalter übertragen sich gegenseitig mit den unter Kap. 6 Tit. 1 und 4 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern ausgebrachten Stellen und Gehältern für die Regierungs-Sekretäre und Buchhalter bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sowie für die Steuersekretäre bei den Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuerausschüssen.		
		(3 Sekretäre haben Dienstwohnungen; 1 Sekretär zahlt für Wasserverbrauch jährlich 22 M. 50 Pf.)		
	3.	410 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 M.)	893 250.	—
		Die Stellen und Gehälter für die Kanzlisten übertragen sich gegenseitig mit den unter Kap. 6 Tit. 1 und 4 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern ausgebrachten Stellen und Gehältern für die Kanzlisten bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sowie für die Kanzlisten bei den Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuerausschüssen.		
	4.	366 Kassendiener und Boten, sowie		
		1 Hauswächter mit (1 000 bis 1 500 M.) 468 775 M., außerdem (künftig wegfallend) 60 M. als Ersatz für frühere Dienstbezüge	468 835.	—
		(103 Beamte haben Dienstwohnungen; 74 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörden zu entnehmen; 2 Beamte zahlen an Beiträgen zu den Kosten der Heizung 19 M. 70 Pf. und 19 M. 35 Pf.; 1 Beamter zahlt für Gas- und Wasserverbrauch 20 M. 31 Pf.; 1 Beamter zahlt für Wasserverbrauch jährlich 10 M.; 1 dergleichen 8 M. 96 Pf.; 5 Beamte zahlen für Wasserverbrauch jährlich je 8 M.; 2 dergleichen je 7 M.; 1 dergleichen 6 M. 40 Pf.; 10 dergleichen je 6 M.; 1 dergleichen 5 M. 84 Pf.; 2 dergleichen je 5 M. 48 Pf.; 1 dergleichen 5 M. 12 Pf.; 5 dergleichen je 5 M.; 1 dergleichen 4 M. 38 Pf.; 4 dergleichen je 4 M. 32 Pf.; 4 dergleichen je 4 M.; 1 dergleichen 3 M. 65 Pf.; 3 dergleichen je 3 M. 60 Pf. und 1 dergleichen 2 M. 31 Pf.)		
		Summe Tit. 1 bis 4	11 362 725.	—
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1 452 500.	—
		Summe Tit. 5 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(58.)		**Andere persönliche Ausgaben.**		
	6.	Zur Remunerierung der außeretatsmäßigen Mitglieder der Regierungen, der Hilfsarbeiter bei den Ober-Präsidien, bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, der Ministerial-, Militär- und Baukommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Hilfsarbeiter bei den Landratsämtern und den Vorsitzenden von Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen, sowie zur Remunerierung des Präsidenten, eines ernannten Mitgliedes, der Stellvertreter des Präsidenten und der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin	1 295 400.	—
	6 a.	Fällt aus.		
	7.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst	828 970.	—
		(Die Diätensätze betragen für die Bureau- und Kassendiätarien im Maximum 1 800 ℳ. und für die Kanzleidiätarien im Maximum 1 650 ℳ. jährlich.)		
		(6 Hilfsboten und Hauswärter usw. haben Dienstwohnungen und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörden zu entnehmen; für Wasserverbrauch haben 1 Hilfsbote 2 ℳ 92 ₰ und 2 Hauswärter jährlich je 3 ℳ. 65 ₰ zu zahlen.)		
	7 a.	Zu nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für die Ober-Präsidenten je 3 000 ℳ., zusammen 36 000 ℳ., für die Regierungs-Präsidenten im Durchschnitt von 2 000 ℳ., in Abstufungen von 1 000 ℳ., 2 000 ℳ. und 3 000 ℳ., zusammen 70 000 ℳ., für die mit Wahrnehmung der Kanzleivorsteher- (bezw Inspektions-) Geschäfte beauftragten Kanzleibeamten, und zwar für 32 Kanzleibeamte je 300 ℳ. und für 3 dergleichen (in Stralsund, Osnabrück und Aurich) je 150 ℳ., zusammen 10 050 ℳ., und für Kassendiener, Boten und 1 Hauswächter bis zu höchstens 200 ℳ. einschließlich der Stellenzulagen von je 150 ℳ. für die mit den Botenmeistergeschäften beauftragten Boten zusammen 13 950 ℳ.	130 000.	—
	8.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	93 400.	—
	8 a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	62 600.	—
	8 b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	73 800.	—
		Von den Fonds Tit. 8 und 8a sind 1 800 ℳ. zur Remunerierung der mit den Kassengeschäften der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover unmittelbar befaßten Beamten der Regierungshauptkassen in der Provinz Hannover bestimmt.		
	9.	Zu persönlichen Zulagen für Verwaltungsbeamte deutscher Abkunft in der Provinz Posen, welche die polnische Sprache erlernen bezw. derselben mündlich und schriftlich mächtig sind, zur Bestreitung der Kosten eines Unterrichtskursus in der polnischen Sprache für Subalternbeamte deutscher Abkunft bei Verwaltungsbehörden in der Provinz Posen, sowie zur Gewährung von Remunerationen an Subalternbeamte für erfolgreiche Teilnahme an dem Unterrichtskursus	3 000.	—
		Summe Tit. 6 bis 9 . . .	2 487 170.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Kopialien, Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten usw.), zu öffentlichen Abgaben und Lasten usw., zu nichtaversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, zu Telegrammgebühren, sowie zur Gewährung der normalmäßigen Mietentschädigungen an diejenigen Regierungs-Präsidenten, welche keine Dienstwohnung haben	2 242 000.	—
		Anmerkung. Aus diesem Fonds sind auch die nichtaversionierten Postporto- und Gebührenbeträge, die sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und die Telegrammgebühren für die den Regierungen usw. nachgeordneten Behörden und Beamten, welche diese Beträge zu liquidieren haben, ferner die an die Reichsbank zu zahlende Portovergütung für die Einzahlungen der Regierungs-Hauptkassen und der Spezialkassen bei Reichsbanknebenstellen, sowie die Kosten für Formulare, welche den Lokalbeamten der Bauverwaltung behufs Erleichterung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auf Staatskosten geliefert werden, mitzubestreiten.		
		(Von den aus diesem Fonds gelöhnten Personen sind 12 derselben Wohnungen gegen Zahlung von Mieten nach den ortsüblichen Verhältnissen bezw. in Höhe der regulativmäßigen Vergütung für Dienstwohnungen überlassen; 2 Heizer, 1 Schloßtorwärter und 1 Maschinist haben freie Wohnungen; 1 Heizergehülfen wird eine Stube zur unentgeltlichen Benutzung während der Heizperiode über-		
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(58.)	(10.)	Übertrag . . .	2 242 000. —
		wiesen; 16 dieser Personen ist gestattet, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige bezw. bei ihrer Annahme festgesetzte Entschädigung aus den Vorräten der Behörden zu entnehmen; 1 Maschinist hat für Mitbenutzung der Beleuchtungs- und Wasseranlagen in dem betreffenden Regierungsgebäude jährlich 18 ℳ. zu zahlen; für Wasserverbrauch haben 1 Maschinenwärter jährlich 8 ℳ., 1 Heizer jährlich 6 ℳ., 1 Heizer jährlich 5 ℳ 12 ₰, 1 Heizer jährlich 4 ℳ und 1 Heizer jährlich 1 ℳ zu zahlen.)	
	11.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	3 852 500. —
		Summe Tit. 10 und 11 . . .	6 094 500. —
		Sonstige Ausgaben.	
	12.	Dispositionsfonds der Ober-Präsidenten	12 000. —
	12a.*)	Dispositionsfonds der Ober-Präsidenten zur Förderung und Befestigung des Deutschtums in den Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen sowie im Regierungsbezirk Oppeln und in den nördlichen Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein	2 250 000. —
		(Rückeinnahmen und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu.)	
	13.	Dispositionsfonds der Regierungs-Präsidenten	12 000. —
	14.	Zu Repräsentationskosten-Zuschüssen für die Königlichen Kommissarien bei den Provinzial- bezw. Kommunallandtagen	24 600. —
	15.	Zu Prozeß- und anderen gerichtlichen Kosten	46 000. —
	16.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	254 890. —
	16a.	Zu persönlichen und sächlichen Kosten einer neuen Regierung in Allenstein (Ostpreußen)	52 000. —
		Summe Tit. 12 bis 16a . . .	2 651 490. —
		Summe Kap. 58 . . .	24 048 475.
		Anmerkung. Die entsprechenden Fonds unter Kap. 58 sind auch für die Ausgaben der Provinzialräte mitbestimmt.	
59.		**Rentenbanken.**	
		Besoldungen.	
	1.	7 Provinzial-Rentmeister mit (4 200 bis 5 400 ℳ.) . . . . . 36 600 ℳ.	
		7 Rendanten mit je 4 200 ℳ.; . . . . . 29 400 „	
		71 Buchhalter, Kontrolleure und Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) . 243 200 „	
		11 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ.) . . . . . 24 150 „	
		9 Kassendiener und Boten mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 11 920 „	
		Summe Tit. 1 . . .	345 270. —
		(5 Beamte haben Dienstwohnungen; 6 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörden zu entnehmen; 1 Beamten ist die Entnahme seines Bedarfs an Beleuchtungsmaterial aus fiskalischen Vorräten gegen Entschädigung gestattet; 1 Beamter zahlt für Wasserverbrauch jährlich 7 ℳ. 50 ₰, 1 dergleichen 6 ℳ., 1 dergleichen 7 ℳ. 88 ₰).	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	45 276. —
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Fixierte Remunerationen von 600 bis 900 ℳ. für Dirigenten und Mitglieder . . .	10 950. —
	4.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Subaltern- und Unterbeamtendienst, einschließlich 900 ℳ. (künftig wegfallend) zu Stellenzulagen für Bureau- und Kassenbeamte bis zu höchstens 400 ℳ., sowie 300 ℳ. zu Stellenzulagen für Unterbeamte bis zu höchstens 200 ℳ.	31 100.
		Die Diätensätze betragen im Maximum jährlich für die Bureau-Diätarien 1 800 ℳ., für die Kanzlei-Diätarien 1 650 ℳ.	
	5.	Fällt aus.	
	6.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte .	1 700.
	6a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte bei den Rentenbanken, sowie für die in Angelegenheiten der Rentenbanken beschäftigten Rentmeister	12 300.
	6b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere Beamte	4 000.
		Summe Tit. 3 bis 6b . . .	60 050. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(59.)		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**		
	7.	Zu Bureaubedürfnissen (Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Utensilien, Heften der Akten usw.), zur Bestreitung der Miete für Geschäftslokale und Kosten für deren Unterhaltung, zu nichtaversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, zu der an die Reichsbank zu zahlenden Portovergütung für die Einzahlungen der Spezialkassen bei Reichsbanknebenstellen sowie zu sonstigen Ausgaben	58 150.	44
		(1 Wächter hat Wohnung gegen eine Vergütung von 7½ Prozent seines Lohnes und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen eine Entschädigung von 3½ Prozent seines Lohnes aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
	8.	Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	1 500.	—
	9.	Unterhaltungskosten für Geschäftslokale in fiskalischen Gebäuden	1 715.	—
	10.	Zur Tilgung der Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse (§ 7 des Reglements vom 9. April 1845, Gesetz-Samml. S. 410)	28 190.	56
		Summe Tit. 7 bis 10 . . .	89 556.	—
		Summe Kap. 59 . . .	540 152.	—
60.		**Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten.**		
	1.	Pensionen und sonstige reglementsmäßige Ausgaben der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin	3 500 000.	—
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Witwenkasse zu Kopenhagen (künftig wegfallend)	14 200.	—
	3.	Pensionen und Restitutionen aus der Hof- und Zivildiener-Witwenkasse zu Hannover (künftig wegfallend)	720 000.	—
	4.	Dergleichen aus der Kasse der Witwen- und Waisenanstalt für die vormals Kurhessischen Zivilbeamten der 8 Rangklassen zu Cassel (künftig wegfallend)	77 000.	—
	5.	Dergleichen aus der Kasse der Zivil-Witwen- und Waisengesellschaft zu Cassel (künftig wegfallend)	100 000.	—
	6.	Dergleichen aus der Witwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer höherer Zivilbeamten (künftig wegfallend)	1 300.	—
	7.	Dergleichen aus der Witwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer niederer Zivilbeamten (künftig wegfallend)	2 000.	—
	8.	Dergleichen aus der Witwen- und Waisenkasse ehemals Nassauischer Unteroffiziere (künftig wegfallend)	100.	—
	9.	Dergleichen aus der Kasse der Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ehemals Landgräflich Hessischer Beamten (künftig wegfallend)	1 300.	—
	10.	Dergleichen aus der Kasse der vormaligen Pensionsanstalt für Witwen und Waisen von Staatsdienern in Frankfurt a. M. (künftig wegfallend)	1 200.	—
		Summe Kap. 60 . . .	4 417 100.	—
61.		**Verwaltung des Tiergartens in Berlin.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor mit . . . . . 4 800 ℳ 2 Obergärtner mit (2 000 bis 3 600 ℳ) . . . . . 7 000 „ 1 Maschinenmeister mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . 1 800 „ 5 Gärtner, 1 Maschinenheizer und 1 Zimmermann mit (1 200 bis 1 600 ℳ) . . . . . 9 900 „	23 500.	—
		(Sämtliche Beamte haben Dienstwohnungen, 2 Beamte sind verpflichtet, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Verwaltung zu entnehmen; 2 Beamte zahlen für Wasserverbrauch je 15 ℳ, 2 dergleichen je 12 ℳ, 2 dergleichen je 7 ℳ 80 ₰ und 4 dergleichen je 6 ℳ)		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	2.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten der Tiergartenverwaltung	1 000.	—
	2a.	Zu Stellenzulagen für den Maschinenmeister und 5 Gärtner bis zu 200 ℳ, im ganzen	800.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf
(61.)		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	3.	Dienstaufwands-Entschädigungen	1 460. —
	4.	Zu Abgaben und Lasten	580. —
	5*).	Zu Betriebskosten	240 000. —
		Summe Tit. 3 bis 5	242 040. —
		Summe Kap. 61	267 340. —
62.		**Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen usw.**	
	1.	Wartegelder für Zivilbeamte	133 946. —
	2.	Fällt aus.	
	3.	Pensionen für Zivilbeamte und für die Landgendarmerie, einschließlich der Offiziere	61 000 000. —
	4.	Pensions-Aussterbefonds (Neue Bewilligungen aus diesem Fonds dürfen nur auf Grund bestehender Rechtstitel erfolgen.)	510 000. —
	5.	Karenz-Unterstützungen (künftig wegfallend)	10 000. —
	5a.	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder	23 000 000. —
	6.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	222 000. —
	7.	Gnaden-Pensionsfonds (für sämtliche Verwaltungen bestimmt)	300 000. —
	8.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienste beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (mit Ausschluß derjenigen Verwaltungen, in deren Etats eigene Fonds für diesen Zweck vorgesehen sind)	6 000. —
	9.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von vor dem 1. April 1897 verstorbenen Beamten	750 000. —
	10.	Zu Erziehungsbeihilfen an höhere Beamte in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen	150 000. —
		Summe Kap. 62	86 081 946. —
63.		**Allgemeine Fonds.**	
	1.*)	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	1 500 000. —
	2.*)	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	100 000. —
	3.	An die Reichspostverwaltung zu zahlende Vergütung für aversionierte Porto- und Gebührenbeträge	10 523 000. —
	3a.	Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, des Unfallfürsorgegesetzes sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	10 000. —
	3b.	Zur Gewährung von Vergütungen an höhere Verwaltungsbeamte für die Teilnahme an wissenschaftlichen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Kursen	15 000. —
	3c.	Zur Gewährung von Vergütungen an Beamte für die Teilnahme an Unterrichtskursen behufs Ausbildung in der russischen Sprache oder für sonstige Vervollkommnung in dieser Sprache	10 000. —
	4.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	1 200 000. —
	5.	Zu widerruflichen, nichtpensionsfähigen Gehaltszulagen an die in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sowie zu widerruflichen Pensionszulagen für die in diesen Landesteilen angestellt gewesenen und dort verbleibenden Beamten dieser Kategorien	1 700 000. —
		Summe Kap. 63	15 058 000. —
		Dazu: = = 62	86 081 946. —
		= = 61	267 340. —
		= = 60	4 417 100. —
		= = 59	540 152. —
		= = 58	24 048 475. —
		= = 57	1 301 436. —
		Summe A	131 714 449. —

*) (Zu Kap. 57 Tit. 9 und 9b, Kap. 58 Tit. 8, 8b und 12a, Kap. 59 Tit. 6 und 6b, Kap. 61 Tit. 2 und 5, Kap. 62 Tit. 6 und Kap. 63 Tit. 1 und 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
3.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Zum Erwerbe und zur Erschließung des Umwallungsgeländes der Stadt Posen, vierte Rate	3 500 000.	—
	2.	Zur Herstellung eines Königlichen Residenzschlosses in der Stadt Posen, fester, nicht überschreitbarer Beitrag von 5 350 000 ℳ. an die Krone, welche den Bau für eigene Rechnung als Bauherr ausführt, zweite Rate	1 000 000.	—
	3.	Für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und für sonstige einmalige Ausgaben der Einrichtung einer neuen Regierung in Allenstein in Ostpreußen	48 000.	—
	4.	Zu baulichen Verbesserungen im Königlichen Schauspielhause zu Berlin	1 302 055.	21
	5.	Zu baulichen Instandsetzungen am Dekorationsmagazin in der Französischen Str. 30/31 und zu baulichen Instandsetzungen und Verbesserungen am Königlichen Opernhause in Berlin	4 301.	42
			—	—
	6.	Zu baulichen Verbesserungen des Königlichen Theaters in Hannover	49 145.	67
	7.	Zu baulichen Verbesserungen des Königlichen Theaters in Cassel	41 396.	70
		Summe B . . .	5 944 899.	—
		Gesamtsumme der Ausgaben . . .	137 659 348.	—

№ 25.

Etat der Bauverwaltung

einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
28.		**Verschiedene Einnahmen.**	
	1.	Mieten und Pächte von fiskalischen Grundstücken, Gras-, Baum-, Weiden- und sonstige Nutzungen von fiskalischen Grundstücken	766 300
	2.	Gebühren für die Staatsprüfungen im Baufache	16 000
	3.	Für Nebenbeschäftigung der Bauinspektoren	416 200
	4.	Einnahmen aus der Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung	1 339 000
	5.	Beiträge zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, Kanäle, Brücken und Wasserleitungen, zur Besoldung der Baubeamten, für Benutzung von Schleppdampfschiffen, von Lösch- und Lotsengerätschaften in den Seehäfen, Erlös für alte Baumaterialien und Geräte und sonstige Einnahmen	881 950
	6.	Berge- und Hilfslöhne der Regierungsschiffe für Beistand in Seenot 6 000 ℳ, sowie Eintrittsgelder bei den staatlichen Leuchttürmen 5 000 ℳ.	11 000
	7.	Verkehrsabgaben (Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle) . . .	7 900 000
	8.	Baupolizeigebühren	486 000
	9.	Beiträge zur Deckung von Bauleitungskosten	120 000
		Summe . . .	11 936 450

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.	
64.		**Ministerium.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Minister . . . . . (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000
	2.	1 Unterstaatssekretär mit . . . . . 18 000 M. 1 Direktor mit . . . . . 15 000 „ 30 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 M.), darunter 2 mit der ständigen Korrevision der bautechnischen oder der Verwaltungssachen beauftragte Räte mit einer pensionsfähigen persönlichen Zulage von je 1000 M., sowie 1 als Leiter der Landesanstalt für Gewässerkunde 256 500 „ außerdem 2 Regierungs- und Bauräte, davon 1 als ständiger maschinenbautechnischer Hilfsarbeiter und 1 als zweiter Schriftleiter der Zeitschrift für Bauwesen ꝛc. mit (4 200 bis 7 200 M.) . . . . . 11 400 „ 2 Regierungs- und Bauräte als Abteilungsvorsteher bei der Landesanstalt für Gewässerkunde mit (4 200 bis 7 200 M.) . . . . . 9 000 „ 2 ständige wissenschaftliche Hilfsarbeiter als Mitarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde mit (3 600 bis 5 700 M.) . . . 7 200 „ 317 100 M. Davon wird das Anfangsgehalt für einen im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung tätigen hochbautechnischen Rat auf Kap. 32 Tit. 8 des Etats der Eisenbahnverwaltung übernommen mit . . 7 500 „ so daß hier verbleiben . . . . . (Die Regierungs- und Bauräte beziehen ferner nicht pensionsfähige Zulagen von je 1 200 M., die ständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter solche von je 1 000 M. aus Tit. 8.)	309 600
	3.	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit 7 200 M., 47 expedierende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren, 15 Revisoren und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 M.) 270 500 M. . . . . (Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung und zahlt für die Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung 19 M. 20 Pf. Entschädigung.)	277 700
	4.	42 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 M.) . . . . . 114 500 M. Davon entfallen auf den Etat der Eisenbahnverwaltung Kap. 32 Tit. 5: $^{23}/_{42}$ mit . . . . . 62 702 „ und es bleiben hier	51 798
	5.	1 Kastellan, 1 Botenmeister, 64 Kanzleidiener, Pförtner, Hausdiener, Heizer, 66 Unterbeamte mit (1 200 bis 1 800 M.) . . . . . 95 280 M. Davon entfallen auf den Etat der Eisenbahnverwaltung Kap. 32 Tit. 6: $^{28}/_{66}$ mit . . . . . 40 422 „ und es bleiben hier . . . . . (Der Kastellan, ein Kanzleidiener, die Pförtner, Hausdiener und Heizer haben Dienstwohnung unter Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung gegen eine Entschädigung von 6 M. bezw. 6 M. 84 Pf., 8 M. 10 M. und 12 M. Für die Mitbenutzung der fiskalischen Gasleitung haben 5 dieser Beamten je 6 M., 1 Beamter 8 M. und 1 Beamter 24 M. Entschädigung zu zahlen. Auch sind die genannten Beamten, sowie ein weiterer im Ministerial-Dienstgebäude wohnender Kanzleidiener berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen; 1 Pförtner und dessen ständiger Vertreter erhalten die für den Dienst erforderliche Kleidung.)	54 858
		Technische Bureaus.	
	6.	2 Regierungs- und Bauräte als Vorsteher mit (4 200 bis 7 200 M.) 11 400 M., 4 Bauinspektoren mit (3 600 bis 5 700 M.) 20 300 M., 5 Regierungs-Bausekretäre mit (2 100 bis 4 200 M.) 13 600 M., 3 Zeichner mit (1 800 bis 3 800 M.) 5 700 M. . . . . Ferner beziehen die Vorsteher nicht pensionsfähige Zulagen von je 1 200 M. die Bauinspektoren solche von je 1 000 M. und die Regierungs-Bausekretäre solche von je 600 M. aus Tit. 8.	51 000
		Seite . .	780 956

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(64.)		Übertrag . . .	780 956
		Bureau für die Hauptnivellements.	
	6 a.	1 Vorsteher mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 6 600 ℳ 3 ständige Hilfsarbeiter (Assistenten) mit (2 400 bis 4 200 ℳ) 11 000 ℳ, 1 Regierungs-Bausekretär mit (2 100 bis 4 200 ℳ.) 2 500 ℳ.	20 100
		Ferner bezieht ein ständiger Hilfsarbeiter (Assistent) als Vertreter des Vorstehers eine nicht pensionsfähige Zulage von 1 000 ℳ und der Regierungs-Bausekretär eine solche von 600 ℳ aus Tit 8.	
		Summe Tit. 1 bis 6a . . .	801 056
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten . . . . . 149 880 ℳ Davon sind auf den Etat der Eisenbahnverwaltung Kap. 32 Tit. 7 und 8 übernommen . . . . . 19 860 „ und es bleiben hier	130 020
		Summe Tit. 7 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich der Remuneration für den Rendanten der Bureaukasse, der nicht pensionsfähigen Zulagen für je einen Regierungs- und Baurat als ständigen maschinenbautechnischen Hilfsarbeiter bezw. zweiten Schriftleiter der Zeitschrift für Bauwesen 2c., für die Abteilungsvorsteher und Mitarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde, für die Vorsteher, Bauinspektoren und Regierungs-Bausekretäre der technischen Bureaus, sowie für den Vertreter des Vorstehers und den Regierungs-Bausekretär des Bureaus für die Hauptnivellements und der Stellenzulagen von je 150 ℳ für den Kastellan und den Botenmeister	125 120
	8 a.	Zur Überweisung von Bautechnikern an einzelne diplomatische Vertretungen im Auslande Der Fonds überträgt sich mit dem gleichen Fonds unter Kap. 32 Tit 8a des Etats der Eisenbahnverwaltung.	55 000
	9.	Entschädigungen für besondere Aufträge und Geschäfte	7 600
	10.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Zeichner, Kanzlei- und Unterbeamte	4 850
	10a.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für mittlere Beamte	3 340
		(Zu Tit. 10 und 10a. Die Fonds übertragen sich mit den gleichen Fonds unter Kap. 32 Tit. 11 und 11a des Etats der Eisenbahnverwaltung.)	
	11.	Zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten des technischen Oberprüfungsamtes, einschließlich 16 000 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren (Kap. 28 Tit. 2)	25 000
		(Der Fonds vermindert oder erhöht sich um den Betrag, um welchen die Ist-Einnahme bei Kap. 28 Tit. 2 hinter der vorstehend erwähnten Soll-Einnahme zurückbleibt oder diese übersteigt.)	
		Summe Tit. 8 bis 11 . . .	220 910
		Sächliche Ausgaben.	
	12.	Bureaubedürfnisse (Löhne, Kopialien, Schreib-, Zeichen-, Packmaterial, Druckkosten, Gebühren für Übersetzungen, für statistische Zusammenstellungen, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Vergütung für Aktenheften, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek 2c.), sowie sächliche Ausgaben bei Ausführung der Hauptnivellements	229 400
	13.	Tagegelder, Reise- und Versetzungskosten, einschließlich des Reisekosten-Aversums des Vorstehers des Bureaus für die Hauptnivellements (Kap. 64 Tit. 6a) und der Reisekosten 2c. der in letzterem tätigen Beamten	80 000
		(Die persönlichen und die sächlichen Ausgaben für das Zentralbureau und für die Geheime Kanzlei, sowie die Ausgaben für sonstige gemeinschaftliche Bedürfnisse der Bau- und der Eisenbahnverwaltung werden anteilig von der letzteren übernommen.)	
	14.	Unterhaltung der Dienstgebäude und des Wintergartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers . . 34 300 ℳ Davon stehen auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung Kap. 32 Tit. 16 . . . . . 6 700 „ bleiben hier	27 600
		Summe Tit. 12 bis 14 . . .	337 000
		Summe Kap. 64 . . .	1 488 986

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
65.		**Bauverwaltung.**	
		Besoldungen.	
	1.	138 Oberbauräte und Regierungs- und Bauräte, davon 1 bei dem Cölner Dombau und 27 bei Bauausführungen ꝛc. beschäftigt, mit (4 200 bis 7 200 M.) 848 400 M. Zu Zulagen für die Oberbauräte je 900 M. . . . . 6 300 = 854 700 M. Hiervon ab für 3 Regierungs- und Bauräte, welche außerhalb des Bereichs der allgemeinen Bauverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . . . . 12 600 =	842 100
	2.	606 Bauinspektoren, davon 151 bei Bauausführungen ꝛc. beschäftigt, und 9 Maschinenbauinspektoren bezw. Maschineninspektoren mit (3 600 bis 5 700 M.) . . . . . 2 872 200 M. Hiervon ab für 18 Bauinspektoren, welche außerhalb des Bereichs der allgemeinen Bauverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . . . . 64 800 = (30 Beamte haben Dienstwohnung.)	2 807 400
	3.	2 Regierungs-Bausekretäre (in Berlin), davon 1 bei Bauausführungen beschäftigt, mit (2 100 bis 4 800 M.) (Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 2 100 bis 4 200 M. umgewandelt.) 20 Landmesser und 91 Regierungs-Bausekretäre, davon 7 bei Bauausführungen ꝛc. beschäftigt, mit (2 100 bis 4 200 M.) 218 Bausekretäre, davon 7 bei Bauausführungen ꝛc. beschäftigt, mit (1 500 bis 3 300 M.)	751 400
	4.	1 Düneninspektor mit 3 300 M. Einzelgehalt; 9 Beamte mit 2 100 bis 4 200 M., nämlich: 4 Bauhofsvorsteher, 5 Oberbauwarte; 33 Beamte mit 1 800 bis 2 700 M., nämlich: 25 Maschinen- und Baggermeister, 1 Hafenaufseher und Schleusenmeister, 3 Dünenmeister, 4 Leuchtfeuerschiffsführer; 181 Beamte mit 1 500 bis 2 700 M., nämlich: 6 Bauhofsvorsteher, 142 Wasserbauwarte, 24 Schiffsführer, 2 Brückenmeister, 4 Werkmeister, 3 Abgabenrevisoren; 124 Beamte mit 1 500 bis 2 000 M., nämlich: 27 Schleusenmeister, 2 Fährmeister, 1 Kanalaufseher, 92 Schiffsführer, Maschinenmeister und Baggermeister, 1 Kanaloberaufseher und Flößerei-Kontrolleur, 1 Dünenmeister; 7 Beamte mit 1 400 bis 1 800 M., nämlich: 5 Magazinverwalter, 2 Materialienschreiber	654 700
		(157 Beamte haben Dienstwohnung. Ein Dünenmeister erhält zur Beschaffung von Feuerungsmaterial eine Entschädigung von 75 M. jährlich aus Tit 10 dieses Kapitels. Ein Leuchtfeuerschiffsführer bezieht eine nicht pensionsfähige Beköstigungs-Entschädigung von 37 M. jährlich, die beim nächsten Aufrücken des Beamten im Gehalte, wie auch bei Neubesetzung der Stelle, ganz wegfällt.)	
		Seite . . .	5 055 600

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(65.)		Übertrag . . .	5 055 600
	5.	227 Beamte mit 1 200 bis 1 800 ℳ, nämlich: 12 Leuchtfeueroberwärter, 6 Bauaufseher und Lagerhofverwalter, 2 Brückenmeister, 2 Fährmeister, 2 Steuermänner, 32 Schleusenmeister, 171 Schiffsführer, Maschinisten, Baggermeister, 274 Beamte mit 1 200 bis 1 600 ℳ., nämlich: 219 Strommeister (darunter 1 Strommeister mit 1 200 ℳ künftig wegfallend), 10 Hafenbauaufseher, 37 Wehr- und Schleusenmeister, 7 Baggermeister, 1 Polizeisergeant; 10 Beamte mit 1 000 bis 1 500 ℳ., nämlich: 2 Steuermänner, 2 Materialienaufseher, 1 Ballastmeister, 5 Maschinenführer; 216 Beamte mit 900 bis 1 500 ℳ, nämlich: 159 Schleusenmeister, Wehrmeister, 5 Maschinenmeistergehilfen, 47 Schiffbrückenaufseher und Wärter (darunter 4 mit 3 600 ℳ künftig wegfallend), 2 Schloßaufseher ꝛc., 1 Obersteuermann, 1 Brückenaufseher; 1 Fähraufseher; 141 Beamte mit 900 bis 1 200 ℳ, nämlich: 1 Hafenpflanzungsaufseher, 1 Bauhofs- und Materialienwächter, 19 Dünenaufseher, 77 Leuchtfeuerwärter ꝛc., 30 Steuermänner, 2 Feuerwärter ꝛc., 2 Kranmeister, 2 Buhnen- und Pflanzungsaufseher (mit 1 800 ℳ künftig wegfallend), 2 Brückenaufseher (darunter 1 mit 900 ℳ künftig wegfallend), 2 Maschinenwärter; 3 Signalwärter; 13 Beamte mit 700 bis 1000 ℳ, nämlich: 1 Brunnenwärter, 3 Brückenmatrosen, 4 Brückenaufseher, 5 Schleusenmeistergehülfen; 19 Buschwärter und Pflanzungsaufseher mit 500 bis 700 ℳ; 16 Stackmeister mit 180 bis 300 ℳ (darunter 6 mit 1 080 ℳ künftig wegfallend); 5 Brückenaufzieher, die feste Gehälter und Brückenaufzugsgelder oder nur letztere beziehen (mit einem pensionsberechtigten Gehalte von 900 bis 1 200 ℳ), im ganzen an festen Gehältern 3 441 ℳ	1 173 850
		(546 Beamte haben Dienstwohnung. Die Leuchtfeuerbeamten, 8 Wehr- und Schleusenmeister und 2 Materialienaufseher sind berechtigt, gegen Entrichtung der bestimmungsmäßigen Entschädigung ihren eigenen Bedarf an Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. 6 Wehr- und Schleusenmeister haben die gleiche Berechtigung in bezug auf das Beleuchtungsmaterial allein; 5 Dünenaufseher erhalten aus dem fiskalischen Holzeinschlage Feuerungsmaterial gegen Erstattung der Werbungskosten; einem gleichen Beamten wird zur Beschaffung von Feuerungsmaterial eine Entschädigung von 50 ℳ jährlich aus Tit. 10 dieses Kapitels gewährt. 1 Steuermann erhält eine nicht pensionsfähige Beköstigungsentschädigung im festen Betrage von 337 ℳ jährlich.)	
	6.	Fällt aus.	
		Seite . .	6 229 450

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(65.)		Übertrag . . .	6 229 450
	7.	1 Brückenmeister mit 1 800 bis 3 000 ℳ, 1 Schleusenmeister mit 1 500 bis 2 100 ℳ (darunter 300 ℳ künftig wegfallend), 3 Brückenwärter mit 900 bis 1 200 ℳ (mit 2 700 ℳ künftig wegfallend) . . . . (2 Beamte haben Dienstwohnung.)	8 400
		Summe Tit. 1 bis 7 . . .	6 237 850
	8.	Fällt aus.	
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten . . . . . 712 372 ℳ abzüglich der aus anderen Fonds zahlbaren Beträge für 3 Regierungs- und Bauräte und 18 Bauinspektoren . . . . . 11 025 „	701 347
		Summe Tit. 9 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	10.	Nicht pensionsfähige Stellenzulagen für 47 bei den Regierungen ꝛc. dauernd beschäftigte Bauinspektoren je 600 ℳ = 28 200 ℳ und für vorübergehend bei den Regierungen ꝛc. beschäftigte Bauinspektoren zusammen 9 000 ℳ, ferner für 14 Bauinspektoren in Berlin je 450 ℳ = 6 300 ℳ (künftig wegfallend), für Beamte unter Tit. 4 bis 7 im ganzen 42 465 ℳ, und zwar 7 000 ℳ für mittlere Beamte bis zum Höchstbetrage von 400 ℳ und 35 465 ℳ für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ, außerdem für 4 Unterbeamte je 300 ℳ = 1 200 ℳ (darunter 400 ℳ künftig wegfallend); Mietsentschädigungen für 2 unter Tit. 5 aufgeführte Unterbeamte 540 ℳ; zur Remunerierung des Baubeamten in Swinemünde als Vorsteher des fiskalischen Gutsbezirks Swinemünde-Hafengrund 450 ℳ, zur Gewährung einer Entschädigung zur Beschaffung von Feuerungsmaterial an zwei Dünenbeamte 75 ℳ und 50 ℳ	88 280
	10a.	Zur Remunerierung von Regierungs-Baumeistern und Regierungs-Bauführern . . .	1 208 800
	10b.	Zur Remunerierung von 124 Bauexpektanten	168 640
		(Die Remunerationen betragen höchstens 1 500 ℳ jährlich.)	
	11.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	16 800
	11a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	5 400
	11b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	34 000
	11c.*)	Zur Remunerierung außergewöhnlich verdienstlicher Leistungen von Baubeamten . .	28 000
	12.	Vergütungen für Nebenbeschäftigung der Bauinspektoren (vgl. Kap. 28 Tit. 3 der Einnahme)	416 200
		(Die Ausgabe darf die Einnahme in keinem Falle übersteigen.)	
	12a.	Zur Bestreitung der der Staatskasse durch die Bergung von in Seenot befindlichen Schiffen entstehenden Kosten, sowie zu Belohnungen für die dabei beteiligten Mannschaften der Regierungsschiffe 6000 ℳ, ferner zur Bestreitung der aus dem Besuche der staatlichen Leuchttürme entstehenden Kosten und zu Vergütungen für die dabei beteiligten Beamten 5 000 ℳ	11 000
		(Zu den Belohnungen bezw. Vergütungen darf nur der nach Abzug der Kosten verbleibende Teil der wirklichen Einnahmen — Kap. 28 Tit. 6 — verwendet werden.)	
		Summe Tit. 10 bis 12a . . .	1 977 120
		Sächliche Ausgaben.	
	13.	Dienstaufwands-Entschädigungen, Bureau- und Reisekosten-Entschädigungen, sächliche Ausgaben bei Verwaltung des fiskalischen Guts- und Amtsbezirks Swinemünde-Hafengrund, Entschädigungen für den Fortfall der Nachtschleusengelder, zur Gewährung von Tagegeldern, Beköstigungs- und Übernachtungsgeldern an mittlere und untere Beamte bei auswärtigen Beschäftigungen und von Pferdezulagen an 9 Dünenbeamte, sowie Entschädigungen an Beamte für Taucherdienste	1 583 636
		(Von den den Stackmeistern gewährten Tagegeldern sind $^2/_3$ des Jahresbetrages nach drei- bezw. fünfjährigem Durchschnitt als persönliches Diensteinkommen pensionsfähig.)	
	13a.*)	Kosten von Vorarbeiten einschließlich der Vergütungen für die im Vertragsverhältnisse stehenden Hilfskräfte	212 000
	13b.	Zu Vergütungen für die bei den Provinzialbehörden und den Lokalbaubeamten im Vertragsverhältnisse angenommenen bautechnischen Hilfskräfte	545 900
	14.	Unterhaltung der Regierungs-Dienstgebäude und sonstiger Staatsgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Unterhaltung der dazu gehörigen Gärten und Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in den Gesellschaftsräumen und den Dienstwohnungen, soweit solche dem Staate obliegt	435 900
		Seite . . .	2 777 436

Digi

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(65.)		Übertrag . . .	2 777 436
	15.	Unterhaltung der Seehäfen, Seeschiffahrtstraßen, Seeufer und Leuchtfeuer mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Unterhaltung und Vervollständigung der Dünen, Wethen, Baken, Seetonnen, Fähren und Brücken über Meeresarme ꝛc., auch zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung von der Seeschiffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Seeschiffahrt hinderlichen Anlagen, insbesondere zu einer Staatsbeihilfe an die Stadt Hadersleben zur Verzinsung ihrer Hafenschuld 11 400 ℳ. (künftig wegfallend), sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien	5 577 300
	16.	Unterhaltung der Binnenhäfen und Binnengewässer einschließlich mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehender Strecken von Kanälen und kanalisierten Flüssen, der Leinpfade und Wasserleitungen, von Fähren und Brücken über schiffbare Gewässer mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Regulierung von Strömen und Bezeichnung des Fahrwassers in denselben, auch zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung von der Binnenschiffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Binnenschiffahrt hinderlichen Anlagen, sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien	13 754 100
		Aus den Fonds Tit. 15 und 16 sind auch die Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung der im Dienste der Handelsverwaltung stehenden Fahrzeuge und Anlagen mitzubestreiten.	
	16a.	Zu Maßregeln, betreffend die Abwendung und die Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahr	144 000
	16b.	Fällt aus.	
	17.	Fällt aus.	
	18.	Unterhaltung der Wege und der Brücken und Fähren über nicht schiffbare Gewässer auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staates	214 550
	18a.	Unvorhergesehene Bauten	97 900
	19.	Fällt aus.	
	20.*)	Dispositionsfonds zu literarischen und anderen gemeinnützigen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, insbesondere für die Herausgabe von bautechnischen Zeitschriften, Förderung der Herausgabe von Kartenwerken, zu wissenschaftlichen Ermittelungen und praktischen Versuchen im Gebiet der Wasserbaukunst, zur Gewährung von Beihilfen zu Studienreisen von Bautechnikern, insbesondere zu Reisebeihilfen für je 5 Regierungs-Bauführer und Baumeister, welche die Prüfung am besten bestanden haben, zu Preisen für die Preisaufgaben des Architektenvereins zu Berlin und des Vereins Deutscher Maschinen-Ingenieure	95 400
		Summe Tit. 13 bis 20 . . .	22 660 686
		Summe Kap. 65 . . .	31 577 003
66.		**Vermischte Ausgaben.**	
	1.	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	101 000
	1a.	Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie und für elternlose Enkel sowie Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes 170 000 ℳ., ferner laufende Renten an Privatpersonen auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse (künftig wegfallend) 4 000 ℳ.	174 000
	2.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten, einschließlich des gesetzlichen Zuschusses für die Bau-Witwenkasse in Cassel — jetzt 4 920 ℳ. — künftig wegfallend	99 420
		Aus diesem Fonds sind auch die Unterstützungen der vor dem 1. Januar 1876 ausgeschiedenen Chausseeaufseher, sowie der Witwen und Waisen derselben zu entnehmen.	
	3.*)	Zu Unterstützungen für Arbeiter und außeretatsmäßige Hilfskräfte mit und ohne Beamteneigenschaft, sowie für deren Hinterbliebene	19 000
	4.	Zu Rückerstattungen und zu sonstigen Ausgaben	100 000
		Summe Kap. 66 . . .	493 420
		Aus den unter Kap. 65 Tit. 1, 2, 3, 9, 10a, 10b, 11, 11a, 11b, 11c, 13 und Kap. 66 Tit. 1 und 1a ausgebrachten Fonds sind auch die persönlichen Ausgaben für die Leitung der von der allgemeinen Bauverwaltung ausgeführten Bauten zu bestreiten. Bei den Interessentenbauten und den Bauten aus Anleihefonds sind die laufenden Bezüge der bei der Bauleitung tätigen Beamten sowie deren Tagegelder und Reisekosten und Reisekostenpauschvergütungen an Kap. 28 Tit. 9 der Einnahme zu erstatten. Bei den für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten ausgeführten Bauten ist der Erstattungsbetrag nach dem Kostenanteile der Interessenten zu berechnen.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
66a.		**Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Wasserbauinspektor mit 3 600 bis 5 700 ℳ; 1 Hafenrentmeister mit 3 000 bis 4 500 ℳ; 1 Hafeninspektor mit 2 700 bis 4 200 ℳ.; 1 Landmesser mit 2 100 bis 4 200 ℳ; 3 Bausekretäre mit 1 500 bis 3 300 ℳ; 3 Beamte mit 1 500 bis 2 700 ℳ, nämlich: 1 Hafenkassenassistent, 2 Wasserbauwarte; 2 Hafenaufseher mit 1 200 bis 1 800 ℳ, 6 Beamte mit 1 200 bis 1 600 ℳ, nämlich: 2 Strommeister, 4 Hafenpolizeisergeanten; 10 Beamte mit 900 bis 1200 ℳ, nämlich: 4 Hafenwächter 6 Brückenaufseher; zusammen 28 Beamte mit . . . . . 47 900 (26 Beamte haben Dienstwohnung.)	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten 720	
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung von vorübergehend beschäftigten Baubeamten (15 000 ℳ) sowie zu nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für Beamte unter Tit. 1, und zwar 200 ℳ für mittlere Beamte und 900 ℳ für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ, im ganzen 16 100	
	4.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte 1 800	
	5.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte 300	
	6.*)	Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte 300	
		Summe Tit. 3 bis 6 . . . 18 500	
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Dienstaufwands-, Bureau- und Reisekostenentschädigungen, Beköstigungs- und Übernachtungsgelder 10 350	
	8.	Materielle Kosten der Ruhrschiffahrt- und Ruhrhafenverwaltung 1 231 530	
		Summe Tit. 7 und 8 . . . 1 241 880	
		Sonstige Ausgaben.	
	9.	Vermischte Ausgaben, einschließlich der Pensionen für Beamte und der gesetzlichen Witwen- und Waisengelder 30 000	
		Summe Tit. 9 für sich.	
	10.	Zur Abführung an das Kapitalvermögen der Ruhrschiffahrt- 2c. Verwaltung . . .	
		Summe Tit. 10 für sich.	
		Summe Kap. 66a . . . 1 339 000	
		(Die Ausgabe richtet sich nach der Einnahme dieser Verwaltung (Kap. 28 Tit. 4). Zu den Ausgaben darf auch das als ein besonderer Staatsfonds verwaltete, aus den Überschüssen herrührende Vermögen verwendet werden.)	
		*) Zu Kap. 64 Tit. 10 und 10a, Kap. 65 Tit. 11, 11b, 11c, 13a und 20, Kap. 66 Tit. 2 und 3, Kap. 66a Tit. 4 und 6. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . . 34 898 409	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
5.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zur Regulierung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschiffahrt.	
	1.	Zur Nachregulierung der größeren Ströme, 13. Rate	630 400
	2.	Zur Befestigung der Ufer des Großen Friedrichgrabens von Nemonien bis Grabenhof (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 16), 4. Rate	41 000
	3.	Zur Neubefestigung der Ufer an der Havel-Oder-Wasserstraße, 4. Rate	41 000
	4.	Zur Ausgestaltung der vier Stauwerke an der Netze und zur Bildung von Genossenschaften zu deren Betrieb und weiteren Ausnutzung im Interesse der Landeskultur, 3. Rate	102 500
	5.	Zum Bau zweier Schleusen bei Fürstenberg a. O., 3. Rate	871 200
	6.	Zur Instandsetzung von Uferwerken an der Aller, 3. Rate	46 100
	7.	Zur Regulierung des Rheins auf der Strecke von Kesselheim bis Engers, Rest	51 300
	8.	Zur Regulierung des Rheins bei Büderich oberhalb Wesel, Rest	20 500
	9.	Zur Beteiligung des Staates an dem Bau eines Holzhafens bei Thorn, 3. Rate	100 000
	10.	Staatlicher Anteil an der Erweiterung des Hafens zu Brahemünde, Rest	201 750
	11.	Zur Nachregulierung des oberen Pregels, 2. Rate	102 500
	12.	Zur Ausbesserung der Uferbekleidungen des Landwehrkanals in Berlin (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 16), 2. Rate	30 800
	13.	Zum Bau eines Spreedurchstichs bei Spandau, 2. Rate	184 500
	14.	Zum Neubau eines Deckwerks am Pareyer Ufer km 365,0 bis 366,7 der Elbe, 2. Rate	30 800
	15.	Zur Vervollständigung der Rheinregulierung vor Bynen, 2. Rate	13 300
	16.	Zur Herstellung der Ufermauern und des Platzes am Kaiser Friedrich-Museum in Berlin, Ergänzungsrate	88 500
	17.	Zum Ausbau der Anlandungen am Memelstromgebiet	47 200
	18.	Zur Regulierung des Skirwiethstromes auf der Strecke km 3,9 bis 5,8, 1. Rate	169 100
	19.	Zur Festlegung des Atmathlaufes von Ruß bis unterhalb der Szieszemündung, 1. Rate	32 800
	20.	Zur Herstellung zweier elektrisch betriebener Kohlenkipper im Coseler Hafen	448 500
	21.	Zur Herstellung eines dritten Hafenbeckens für den Hafen bei Cosel, 1. Rate	410 000
	22.	Zum Bau einer Schleppzugschleuse in der kanalisierten Oder bei der Staustufe an der Neißemündung, 1. Rate	369 000
	23.	Zur Anlegung eines Winterhafens bei Frankfurt a. O., 1. Rate	133 000
	24.	Zum hafenmäßigen Ausbau des inneren Fürstenberger Sees, 1. Rate	102 500
	25.	Zur Herstellung von wasserparenden Anlagen an den Schleusen bei Kersdorf	144 000
	26.	Zum Ausbau der alten Oder von Wriezen bis Oderberg und des Freienwalder Landgrabens, 1. Rate	102 500
	27.	Zum Neubau des Oberhauptes und der Schleusenkammer der Schleuse zu Kannenburg	40 000
	28.	Zur Verbreiterung der Havel bei Tiefwerder, 1. Rate	123 000
	29.	Zur Instandsetzung von Leit- und Deckwerken an der unteren Havel, 1. Rate	30 800
	30.	Zur Verlängerung des Deckwerkes an der Elbe bei Cumlosen	46 200
	31.	Zum Ausbau der großen Tiefen vor den Buhnenköpfen in der Weser unterhalb der Allermündung, 1. Rate	41 000
	32.	Zur Verbesserung der Fahrrinne der Weser an der Rehmer Eisenbahnbrücke	120 000
	33.	Staatlicher Anteil an den Kosten der Verbesserung der Hochwasserverhältnisse bei Hameln	51 500
	34.	Zur Regulierung der Weser in der Lemker Bucht, 1. Rate	21 500
	35.	Zur Regulierung der Weser in der Stenderner Bucht, 1. Rate	40 000
	36.	Zur Begradigung der Ems zwischen Papenburg und Leer, 1. Rate	717 500
	37.	Zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Lahn von Ems bis zur Mündung in den Rhein, 1. Rate	209 000
	38.	Zur Verbreiterung des rechtsseitigen Fahrwassers des Rheins an der Krausaue unterhalb Rüdesheim, 1. Rate	24 600
	39.	Zur Regulierung des Rheins am „Schneider" oberhalb Salzig	24 600
	40.	Zur Pflege und Ausbildung der Anlandungen am Rhein	32 800
	41.	Staatszuschuß zu den Kosten der Eindeichung des Hammer Drabs	25 000
	42.	Zum Bau eines Hellings und zur Erweiterung der Arbeitsplätze auf dem fiskalischen Bauhof in Tilsit, 1. Rate	30 800
	43.	Zur Beschaffung von 4 eisernen Baggerprähmen für die Wasserbauinspektion Elbing	74 000
	44.	Zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die Oderstrombauverwaltung	138 000
	45.	Zur Beschaffung von Arbeiterwohnschiffen für die Märkischen Wasserstraßen	33 000
	46.	Zur Beschaffung eines Baggerparks für die Elbstrombauverwaltung, 1. Rate	250 000
	47.	Zur Beschaffung eines Vereisungsdampfers für die Weserstrombauverwaltung	68 000
		Seite	6 656 050

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(5.*)		Übertrag . . .	6 656 050
	48.	Zur Herstellung einer Winterliegestelle nebst Helling und Reparaturwerkstatt für die staatlichen Wasserfahrzeuge in Celle . . .	30 800
	49.	Zur Neu- bezw. Ergänzungsvermessung einzelner Gebiete der preußischen Wasserstraßen (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 16) . . .	125 000
	50.	Zu Vorarbeiten für die Verbesserung des Hochwasserprofils der Ströme (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 13a) . . .	64 000
		Summe Tit. 1 bis 50 . . . 6 875 850 ℳ	
		Zu Seehäfen und Seeschiffahrtsverbindungen.	
	51.	Zur Festlegung und Bewaldung der Wanderdünen zwischen Süderspitze und Schwarzort, sowie zur Deckung des Haffufers daselbst, Rest . . .	86 100
	52.	Zur Verlängerung der Südermole am Hafen zu Memel, 5. Rate . . .	102 500
	53.	Zur Herstellung eines Fischereihafens an der samländischen Küste bei Neukuhren, 4. Rate	184 500
	54.	Zur Erweiterung der Hafenanlagen in Harburg, 3. Rate . . .	348 500
	55.	Zur Ausführung von Uferschutzbauten an der Ostseeküste vor den Ortschaften Funkenhagen, Bornhagen und Sorenbohm, Rest . . .	225 500
	56.	Zur Errichtung eines Leuchtfeuers und eines Nebelsignals auf Stilo-Düne, Rest . .	179 400
	57.	Zur Vervollständigung der Befeuerung des kleinen Belts, Rest . . .	88 200
	58.	Zur Herstellung einer Kaianlage am Becken I des neuen Harburger Hafens, 2. Rate	415 000
	59.	Zu Erweiterungsbauten am Fischereihafen zu Geestemünde, Rest und Ergänzungsrate	245 000
	60.	Zur Vermehrung der Liegeplätze im Emder Außenhafen und Landgewinnung am Ostufer desselben, 2. Rate . . .	1 393 500
	61.	Zur Beschaffung eines eisernen Reservefeuerschiffes für den Regierungsbezirk Schleswig, 2. Rate . . .	50 000
	62.	Zur Beschaffung eines eistüchtigen Seezeichendampfers für den Regierungsbezirk Schleswig, Rest . . .	110 000
	63.	Zur Beschaffung eines Baggergeräts für die Wasserbauinspektion Harburg, Rest . .	280 000
	64.	Zur Unterhaltung des Königsberger Seekanals (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 15) .	49 300
	65.	Zur Erneuerung zweier Bohlwerkstrecken und Herstellung eines Sperrdammes am kleinen Bauhafen zu Memel . . .	27 700
	66.	Zum Neubau eines Leitfeuers in Eckernförde . . .	56 400
	67.	Zur Erweiterung des Fischereihafens zu Büsum . . .	142 500
	68.	Zum Bau einer Ladestelle im Husumer Außenhafen und zur Vertiefung der Husumer Aue, 1. Rate . . .	154 000
	69.	Zur Landfestmachung der Insel Nordstrand und zum Bau von Steindecken an den Seedeichen dieser Insel, 1. Rate . . .	102 500
	70.	Anteil Preußens an den Kosten der Uferschutzbauten am Kastealhorn auf Helgoland .	129 500
	71.	Zu Baggerungen in der Mündung der Stör . . .	30 800
	72.	Für Anlagen zur Verbesserung der Befeuerung und Betonnung der schleswigschen Westküste, 1. Rate . . .	256 300
	73.	Zu Baggerungen in der Elbe bei Harburg (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 15 bezw. 16)	164 000
	74.	Zur Anlegung von Seitenbermen an den Buhnen E und F auf der Insel Baltrum .	32 800
	75.	Zur Sicherung des Hafens zu Norderney . . .	81 700
	76.	Zu Baggerungen in der Ems bei Emden (als Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 15) . . .	153 000
	77.	Zur Durchführung der Grundsätze für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küsten bei den preußischen Leuchtfeuern und Nebelsignalen 1. Rate . . .	72 000
	78.	Zur Beschaffung eines Schwimmdocks für die Hafenbauinspektion Pillau, 1. Rate . .	150 000
	79.	Zum Einbau zweier neuer Dampfkessel in den Schachtbagger „Stolpmünde" und zur Aufstellung der jetzigen Kessel dieses Baggers auf zwei Dampfprähmen der Hafenbauinspektion Swinemünde . . .	40 000
	80.	Zur Beschaffung eines seetüchtigen Saugebaggers für den Regierungsbezirk Schleswig	460 000
	81.	Zur Beschaffung von Transportfahrzeugen für die Unterhaltungsarbeiten an den Halligbauten . . .	25 000
	82.	Anteil Preußens an den Kosten des Neubaues eines nördlich Norderney auszulegenden Feuerschiffes einschließlich eines Reserveschiffes . . .	341 900
	83.	Zur Beschaffung von Schlicktransportprähmen für die Wasserbauinspektion Emden . .	32 500
	84.	Zum Umbau des Eimerbaggers E. D. I der Wasserbauinspektion Emden	47 000
	85.	Zu Ergänzungsbauten auf dem fiskalischen Bauhof in Emden	51 500
		Summe Tit. 51 bis 85 . . . 6 308 600 ℳ	
		Seite . . .	13 184 450

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(5.*)		Übertrag . . .	13 184 450
		Zum Bau von Straßen, Brücken und Dienstgebäuden.	
	86.	Zur Übertragung staatsseitig zu unterhaltender Wege, Brücken und Fähren auf kommunale Verbände	1 000 000
	87.	Zum Neubau einer Brücke über die Oder bei Crossen, Rest	84 200
	88.	Zum Neubau einer Straßenbrücke über die Memel bei Tilsit, 2. Rate	512 500
	89.	Zum Neubau der Glienicker Brücke bei Potsdam, 1. Rate	307 500
	90.	Zum Neubau von zwei Drehbrücken über den Ems-Jade-Kanal	42 200
	91.	Zur Errichtung von 4 Dienstgebäuden für Bauinspektoren in den Provinzen Posen und Westpreußen	184 500
	92.	Zur Erweiterung und zum Neubau der Regierungsgebäude in Coblenz, Rest und Ergänzungsrate	597 700
	93.	Zum Neubau des Regierungsgebäudes in Potsdam, Rest und Ergänzungsrate . .	1 125 083
	94.	Zum Neubau des Regierungsgebäudes in Minden, Rest und erste Ergänzungsrate .	280 000
	95.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für die Katasterverwaltung der Regierung in Trier, Rest und Ergänzungsrate	226 500
	96.	Zum Neubau eines Dienstwohngebäudes für den Regierungspräsidenten in Danzig, Rest und Ergänzungsrate	127 100
	97.	Zur Erweiterung des Regierungsgebäudes in Oppeln, Rest	104 600
	98.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Oberpräsidium und die Verwaltung des Dortmund-Emskanals in Münster, weitere Ergänzungsrate	10 833
	99.	Zur Herstellung einer neuen Heizungsanlage in der Schloßkirche zu Königsberg . .	23 100
	100.	Zum Ankauf von Gelände für die Erweiterung des Regierungsgebäudes in Posen .	90 000
	101.	Zum Neubau des Regierungsgebäudes in Stettin, 1. Rate	143 500
	102.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Regierungsdienstgebäude zu Magdeburg, 1. Rate	307 500
	103.	Zum Ankauf des Greinerschen Grundstücks in Magdeburg, Fürstenwallstraße Nr. 19, für Zwecke des Oberpräsidiums	187 500
	104.	Zur Erweiterung der Geschäftsräume für die Regierung in Aurich	93 500
	105.	Zur Erhöhung der Feuersicherheit im Dachgeschoß des Königlichen Schlosses zu Coblenz	43 600
		Summe Tit. 86 bis 105 . . . 5 491 416 *M.*	
		Vermischte Ausgaben.	
	106.	Einmaliger Zuschuß zu Kap. 64 Tit. 12 zur Bestreitung der Ausgaben der Landesanstalt für Gewässerkunde	20 800
	107.	Einmaliger Zuschuß zu Kap. 65 Tit. 20 zur Abhaltung von Fortbildungskursen für Baubeamte	15 000
		Summe Tit. 106 und 107 . . . 35 800 *M.*	
		*) Zu Kap. 5. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	18 711 666
		Hierzu: Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	34 898 409
		Gesamtsumme der Ausgaben . . .	53 610 075

Digitized by Google

№ 26.

Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung

einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Einnahme.	
29.	1.	Mieten und Pächte von fiskalischen Grundstücken, einschließlich der Beiträge zu den Kosten der Schornsteinreinigung	880
	1a.	Fällt aus.	
	1b.	Für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten (vgl. Kap. 68 Tit. 6c der Ausgabe)	27 446
	1c.	Lotsengebühren	18 970
	1d.	Gebühren für die an Vereine übertragenen Dampfkesseluntersuchungen (vgl. Kap. 68 Tit. 6d der Ausgabe)	444 830
	1e.	Prüfungsgebühren des Prüfungsamtes für Gewerbeaufsichtsbeamte	540
	2.	Navigations-Haupt- und -Vorschulen, Prüfungsgebühren und aus dem Ottoschen Legat	35 698
	2a.	Baugewerkschulen	968 033
	2b.	Maschinenbauschulen einschließlich der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, Fachschulen für Metallindustrie, Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten und aus besonderen Fonds	544 753
	2c.	Zeichenakademie (Fachschule für Edelmetall-Industrie) in Hanau, Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i. Pr., Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule in Cassel, Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg und keramische Fachschulen	55 552
	2d.	Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen	171 750
	2e.	Arbeitsvermittelungsstelle der schlesischen Stickschulen in Berlin	85 200
	3.	Eichämter	433 234
	3a.	Beschußanstalt in Suhl (Die nach Bestreitung der Ausgaben verbleibenden Überschüsse werden den Interessenten nach Verhältnis der von ihnen gezahlten Prüfungsgebühren zurückerstattet.)	39 730
	3b.	Bernsteinwerke	3 537 000
	4.	Musterungsbehörden	44 450
	5.	Rückzahlungen auf die für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen vorschußweise gewährten Entschädigungskapitalien	41 738
	5a.	Porzellan-Manufaktur (Die Einnahmen sind nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem Etatsjahre zu verrechnen.)	1 202 900
	5b.	Fällt aus.	
	5c.	Fällt aus.	
	5d.	Landesgewerbeamt	100
	6.	Musterbleiche in Sohlingen und aus dem Fonds zur Unterstützung von Lehrlingen	44 395
	7.	Sonstige Einnahmen und aus besonderen Fonds	72 093
		Summe der Einnahme	7 769 292
		Ausgabe.	
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Ministerium.	
		Besoldungen.	
	1.	Der Minister (außerdem freie Dienstwohnung)	36 000
	2.	1 Unterstaatssekretär	18 000
	3.	2 Direktoren mit je 15 000 ℳ; 13 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 114 400 ℳ;	144 400
		Seite	198 400

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(67.)		Übertrag . . .	198 400
	4.	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit 7 200 ℳ; 28 Kalkulatoren, expedierende Sekretäre und Registratoren sowie 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 130 000 ℳ.	137 200
		(Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Wasser- und Gasleitung gegen Entschädigung.)	
	5.	20 Kanzlisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) . . . . . 52 600 ℳ Davon stehen 5 auf dem Etat der Berg- usw. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 3, mit . . . . . 14 000 „ und es bleiben hier	38 600
	6.	1 Botenmeister 1 Kastellan und 17 Kanzleidiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . 27 700 ℳ Davon stehen 4 auf dem Etat der Berg- usw. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 4, mit . . . . . 6 000 „ und es bleiben hier	21 700
		(Der Kastellan, die beiden Pförtner und zwei Kanzleidiener haben Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Wasserleitung gegen Entschädigung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Ministeriums zu entnehmen.)	
	7.	Technische Deputation für Gewerbe: 6 technische Mitglieder, davon 1 mit 2 400 ℳ., einschließlich 900 ℳ künftig wegfallend, und 5 mit je 1 500 ℳ	9 900
		(Einem der letzteren fünf Mitglieder, welches seit dem 1. Juli 1877 zugleich dem Kaiserlichen Patentamt angehört, ist statt seiner gegenwärtigen Besoldung das frühere Gehalt wieder zu gewähren, sobald es aus seiner Stellung im Patentamt ausscheidet.)	
		Summe Tit. 1 bis 7 . . .	405 800
	8.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten . . . . . 60 360 ℳ Davon stehen auf dem Etat der Berg- usw. Verwaltung, Kap. 19 Tit. 5 . . . . . 3 660 „ und es bleiben hier	56 700
		Summe Tit. 8 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	9.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich der Remuneration von 600 ℳ für einen Bureaubeamten als Verwalter der Bureaukasse und einer Stellenzulage von 150 ℳ. für den Botenmeister	50 000
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 19 Tit. 6.)	
	10.*)	Unterstützungen für Beamte und außerordentliche Remunerationen für mittlere und untere Beamte	2 916
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 19 Tit. 7.)	
		Summe Tit. 9 und 10 . . .	52 916
		Sächliche Ausgaben.	
	11.	Für Bureaubedürfnisse (Kopialien, Löhne für Hilfsarbeiter im Unterbeamtendienste, Schreib-, Zeichen- und Packmaterialien, Drucksachen, Vergütung für das Heften der Akten, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren usw.), Gebühren für Übersetzungen und statistische Zusammenstellungen sowie Abgaben und Lasten	62 000
		(Hieraus sind die gemeinschaftlichen Kosten hauswirtschaftlicher Art und die Lasten und Abgaben zu bestreiten, welche auf das Landesgewerbeamt entfallen. Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 19 Tit. 9. 2 mit Besorgung der Zentralheizungsanlagen in den Dienstgebäuden beauftragte Heizer haben freie Wohnung sowie freies Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial.)	
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(67.)		Übertrag . . .	62 000
	12.	Tagegelder, Reise- und Versetzungskosten . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 19 Tit. 8.)	20 000
	13.	Fällt aus.	
	14.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude nebst Gärten und zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers . . . . . (Hieraus sind sämtliche Baureparaturen zu bestreiten, soweit sie nicht die Instandhaltung der dem Landesgewerbeamt überwiesenen Räume betreffen.)	17 000
		Summe Tit. 11 bis 14 . . .	99 000
		Summe Kap. 67 . . .	614 416
68.		**Handels- und Gewerbeverwaltung.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Schiffahrtsdirektor mit 1 800 ℳ; 7 Hafenpolizeisekretäre mit (1 500 bis 2 700 ℳ) 14 300 ℳ; 5 Hafeninspektoren mit (2 700 bis 4 200 ℳ) 18 500 ℳ; 15 Hafenmeister mit (1 500 bis 3 000 ℳ) 38 800 ℳ, davon 1 mit 1 500 ℳ künftig wegfallend; 5 Polizeiwachtmeister mit (1 500 bis 1 800 ℳ) 7 900 ℳ; 92 Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiaufseher, Schutzmänner und Wächter (91 von 1 200 bis 1 600 ℳ und 1 mit 500 ℳ) mit 122 100 ℳ; 2 Boten bei Hafenpolizeibehörden mit (900 bis 1 200 ℳ) 1 850 ℳ (29 Beamte haben Dienstwohnung.)	205 250
	2.	7 Lotsenkommandeure mit (2 700 bis 4 200 ℳ) 23 500 ℳ; 26 Seeoberlotsen und 3 Lotsenamtsassistenten mit (1 600 bis 2 400 ℳ) 62 400 ℳ; 121 Seelotsen und 1 Revierlotse mit (1 200 bis 1 800 ℳ) 190 750 ℳ; 1 Stromoberlotse mit 600 ℳ; 6 Stromlotsen mit (je 450 ℳ) 2 700 ℳ (Außerdem beziehen der Stromoberlotse und die Stromlotsen je etwa 1 100 ℳ Verholungsgebühren. 44 Beamte haben Dienstwohnung.)	279 950
	3.	29 Regierungs- und Gewerberäte mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 178 800 ℳ; 137 Gewerbeinspektoren mit (3 600 bis 5 700 ℳ) 633 800 ℳ; 12 etatsmäßige Hilfsarbeiter bei Gewerbeinspektionen mit je 3 300 ℳ	852 200
	3a.	10 Eichungsinspektoren mit höchstens 5 400 ℳ, im Durchschnitt 3 950 ℳ; 16 Kassen- und Bureaubeamte mit (1 500 bis 3 300 ℳ) 30 000 ℳ; 39 Eichmeister mit (1 500 bis 2 700 ℳ) 76 900 ℳ; 4 Unterbeamte mit (900 bis 1 500 ℳ) 4 400 ℳ (18 Eichungsbeamte haben Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Wasserleitung gegen Entschädigung; außerdem ist 1 von ihnen berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	150 800
	3b.	2 Beschußmeister bei der Beschußanstalt in Suhl mit (2 000 bis 3 600 ℳ) 5 800 ℳ; 2 Beschußmeister-Assistenten mit (1 500 bis 2 700 ℳ) 3 400 ℳ; 1 Pförtner mit (900 bis 1 200 ℳ) 950 ℳ (Der Pförtner hat Dienstwohnung.)	10 150
	3c.	1 Staatskommissar bei der Berliner Börse mit 9 900 ℳ; 1 Bureaubeamter mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 2 600 ℳ; 1 Unterbeamter mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 1 320 ℳ. (Der Unterbeamte hat Dienstwohnung.)	13 820
	4.	1 Leggeinspektor mit 3 300 ℳ; 4 Leggemeister mit (800 bis 1 400 ℳ) 4 800 ℳ	8 100
	4a.	13 Regierungs- und Gewerbeschulräte mit (4 200 bis 7 200 ℳ)	79 200
		Summe Tit. 1 bis 4a . . .	1 599 470
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	189 816
		Summe Tit. 5 für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(68.)		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	6.	Zur Remunerierung der nicht fest angestellten Beamten der Gewerbeinspektion, zu Stellenzulagen von je 600 ℳ für 6 gewerbetechnische Hilfsarbeiter und als künftig wegfallend 450 ℳ für 1 Gewerbeinspektor in Berlin	214 650
	6a.	Zur Remunerierung des nicht fest angestellten Personals bei den Eichämtern und an Funktionszulage für Hilfsleistung in den Eichungsinspektionsgeschäften 300 ℳ bezw. 2 150 ℳ für 3 Eichmeister	33 349
	6b.	Zur Remunerierung des Direktors und des Rendanten der Beschußanstalt in Suhl .	3 700
	6c.	Vergütungen für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten (vgl. Kap. 29 Tit. 1b der Einnahme) . . . . . (Die Ausgabe darf die Einnahme in keinem Falle übersteigen.)	27 446
	6d.	Gebühren für die an Vereine übertragenen Dampfkesseluntersuchungen (vgl. Kap. 29 Tit. 1d der Einnahme) . . . . . (Die Ausgabe darf die Einnahme in keinem Falle übersteigen.)	444 830
	6e.	Zur Remunerierung des Vorsitzenden, der Mitglieder und der Bureaubeamten des Prüfungsamtes für Gewerbeaufsichtsbeamte	3 200
	7.	Zur Remunerierung des nicht fest angestellten Personals bei den Leggen und bei der Musterbleiche in Sohlingen, sowie zu Vergütungen für Wahrnehmung des Dienstes bei den Nebenleggen, einschließlich der Entschädigungen von zusammen 2 000 ℳ, welche 3 Leggemeister für Dienstleistungen bei Nebenleggen erhalten	15 067
	8.	Zur Remunerierung der Schiffahrts- und Hafenpolizeivorstände, Bureaubeamten und Aufseher, Lotsenvorstände, Hilfslotsen, Wächter und Boten, der Strandbeamten, des Personals bei den Seeämtern; Gebühren an das Lotsenpersonal für Verholungen und an das Personal der Heringsbrakanstalten, einschließlich der Verholungsgebühren von je etwa 900 ℳ für den Stromoberlotsen und die Stromlotsen; Beihilfen und Unterstützungen für nicht besoldete Lotsen, davon künftig wegfallend 14 400 ℳ; Zahlungen aus besonderen Fonds an Lotsen; Zahlungen aus der Seearmenkasse in Memel; Stellenzulagen für untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte und die unter Tit. 1 aufgeführten Boten bis zu 200 ℳ, im ganzen 2 950 ℳ, für Seeoberlotsen bis zu 300 ℳ, im ganzen 1 200 ℳ, für Seelotsen bis zu 200 ℳ, im ganzen 4 800 ℳ . . . . . (Die bei den besonderen Fonds und bei der Seearmenkasse in Memel verbleibenden Bestände sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.)	120 568
	9.*)	Zur Remunerierung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der nicht am Sitze der Regierungen befindlichen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung . . .	10 000
	9a.	Zur Remunerierung der nicht fest angestellten Staatskommissare bei den Börsen und ihrer Stellvertreter, einschließlich einer Funktionszulage bis zu 5 100 ℳ für den Staatskommissar bei der Berliner Börse	25 100
	9b.*)	Für drei kommissarisch mit der Bearbeitung der gewerblichen Schulangelegenheiten zu betrauende Beamte und zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben für diese Beamten	5 000
	10.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für die in diesem, dem Kap. 69 und dem Kap. 69 d aufgeführten Unterbeamten	12 000
	10a.	Außerordentliche Remunerationen für die in diesem, dem Kap. 69 und dem Kap. 69 d aufgeführten mittleren Beamten und Lehrer	800
	10b.*)	Unterstützungen für die in diesem, dem Kap. 69 und dem Kap. 69 d aufgeführten höheren und mittleren Beamten und Lehrer	23 600
		Summe Tit. 6 bis 10b . . .	939 310
		Sächliche Ausgaben.	
	11.	Bureau- und sonstige Verwaltungskosten, Tagegelder und Reisekosten, mit Ausnahme dieser Ausgaben für die Beamten der Gewerbeinspektion, ferner Kosten der Leggen, der Seeämter, des Strandungswesens und der Rheinschiffahrts-Zentralkommission	132 809
	11a.	Bureau- und sonstige Verwaltungskosten, Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Gewerbeinspektion	661 400
	11b.*)	Zur Abhaltung von Instruktionskursen, zu Studienreisen für Beamte der Gewerbeinspektion und zu Beihilfen bei Ausführung besonderer Aufträge im Bereiche der Gewerbeinspektion	22 000
	12.	Für die Musterbleiche in Sohlingen, einschließlich der Ausgaben bei dem Fonds zur Unterstützung von Lehrlingen . . . . . (Die beim Unterstützungsfonds für Lehrlinge verbleibenden Bestände sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.)	30 350
		Seite . . .	846 559

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(68.)		Übertrag . . .	846 559
	13.	Dienstaufwandszuschuß für die unteren Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamten und das Lotsenpersonal, Entschädigungen für das Halten von Hilfspersonal, Löhne für Lotsenruderer und Bootsleute, Schulbeiträge, Zuschuß für das Emslotsenwesen und zur Beschaffung und Unterhaltung von Booten für die Schiffahrtspolizei	125 265
	14.	Für das Musterungswesen . . . . . (Zur Deckung dieser Kosten mit Ausschluß von 1 242 ℳ an Mieten für Geschäftsräume dienen die Einnahmen bei den Musterungsbehörden, Kap. 29 Tit. 4 der Einnahme. Soweit diese zu den sächlichen Ausgaben nicht erforderlich sind, dürfen sie zu Remunerationen für die Vorsitzenden und Mitglieder der Musterungsbehörden verwendet werden.)	45 642
	15.	Für die Eichämter . . . . . (4 Hausdiener bzw. Hilfsarbeiter haben freie Wohnung; 3 von ihnen entnehmen, und zwar 2 gegen Entschädigung, ihren Bedarf an Feuerungsmaterial aus fiskalischen Vorräten.)	67 262
	15a.	Für die Beschußanstalt in Suhl	13 100
	16.	Zur Unterhaltung der Gebäude	8 765
		Summe Tit. 11 bis 16 . . .	1 106 593
		Summe Kap. 68 . . .	3 835 189
68a.		**Bernsteinwerke.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Direktor mit 8 400 ℳ.; 1 Bergwerksdirektor mit (4 200 bis 7 200 ℳ.) 4 200 ℳ.; 1 Rendant der Hauptkasse, 1 Hauptbuchhalterei-Vorsteher und Vorsteher der Handelsabteilung und 1 Lagerverwalter mit (3000 bis 4500 ℳ.) 11900 ℳ.; 4 Sekretäre mit (1800 bis 4200 ℳ.) 9600 ℳ.; 9 Sekretäre mit (1500 bis 3800 ℳ.) 17400 ℳ.; 3 obere Werksbeamte I. Klasse mit (2000 bis 3400 ℳ.) 9000 ℳ.; 2 obere Werksbeamte II. Klasse mit (1800 bis 2800 ℳ.) 5000 ℳ.; 4 mittlere Werksbeamte I. Klasse mit (1500 bis 2700 ℳ.) 7800 ℳ.; 1 Kanzlist mit (1 500 bis 2 200 ℳ.) 1 500 ℳ.; 1 Unterbeamter mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) 1 440 ℳ.; 2 Unterbeamte mit (900 bis 1 500 ℳ.) 1 800 ℳ. (18 Beamte haben Dienstwohnung.)	78 040
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	6 084
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Vergütungen für Hilfsbeamte und Hilfskräfte bei Stellvertretungen und außerordentlichem Geschäftsandrang, einschließlich einer künftig wegfallenden Tantieme von 1 vom Tausend aus dem Erlöse von Rohbernstein für den Lagerverwalter sowie einer künftig wegfallenden Zulage von 1370 ℳ für einen oberen Werksbeamten I. Klasse als Betriebsführer	7 770
	3a.	Dienstbezüge der durch Anlage 1 zum Vertrage vom 15. August/4. Oktober 1898 übernommenen Beamten der Firma Stantien und Becker, jedoch mit Ausnahme der bei Tit. 1 aufgeführten . . . . . (12 Beamte, von denen 8 Dienstwohnung haben.)	23 600
	4.*)	Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene, außerordentliche Remunerationen für mittlere und untere Beamte, Belohnungen für Verbesserungen in den Betrieben und für neue Erfindungen, sowie außerordentliche Belohnungen für besonders ersprießliche Dienste bei der Strandbeaufsichtigung bis zum Gesamtbetrage von 500 ℳ.	2 000
		Summe Tit. 3 bis 4 . . .	33 370
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	5.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	7 600
	6.	Materialien und Geräte, mit Ausnahme derjenigen zu Bauten und zu Wohlfahrtszwecken	675 000
		Seite . . .	682 600

d by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(68a.)		Übertrag . . .	682 600
	7.	Löhne, mit Ausnahme derjenigen zu Bauten und zu Wohlfahrtszwecken	700 000
	8.	Neu- und Erweiterungsbauten	22 000
	9.*)	Unterhaltung der Gebäude, Wege und Betriebsanlagen	90 000
	10.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	83 000
	11.	Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes, des Unfall-, des Kranken- und des Invalidenversicherungsgesetzes, sowie für Arbeiterwohlfahrtszwecke und für Unterstützungen an Arbeiter	48 000
	12.	Verschiedene Ausgaben	2 100
		Summe Tit. 5 bis 12 . . .	1 627 700
		Summe Kap. 68a . . .	1 745 194
69.		**Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei den Navigationsschulen in Pillau, Danzig, Stettin-Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Leer, Timmel und Papenburg und den besonderen Vorschulen in Stolpmünde, Swinemünde, Zingst, Prerow, Grünendeich, Emden und Westrhauderfehn: 3 Direktoren mit (4 200 bis 6 600 ℳ) 15 100 ℳ; 27 Lehrer mit (3 000 bis 4 500 ℳ) 111 400 ℳ; 20 Vorschullehrer mit (1 500 bis 2 700 ℳ) 43 200 ℳ; 9 Schuldiener mit (900 bis 1 200 ℳ) 9 875 ℳ	179 575
		(Die 3 Direktoren, 22 Lehrer und 9 Schuldiener haben Dienstwohnung. Die Schuldiener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung und 2 derselben auch das Beleuchtungsmaterial gegen Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen. Die letztere Vergünstigung hinsichtlich des Beleuchtungsmaterials kommt bei geeigneter Gelegenheit in Wegfall.)	
	1a.	Bei den Baugewerkschulen in Königsberg i. Pr., Deutsch-Krone, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Kattowitz, Magdeburg, Erfurt, Eckernförde, Nienburg, Hildesheim, Buxtehude, Münster i. W., Höxter, Cassel, Idstein, Barmen-Elberfeld, Cöln und Aachen und der Tiefbauschule in Rendsburg: 22 Direktoren (davon 21 mit 5 400 bis 6 600 ℳ und 1 mit 900 ℳ) 121 100 ℳ; 272 Lehrer mit (3 600 bis 5 700 ℳ) 1 166 200 ℳ; 69 Lehrer mit (2 100 bis 4 800 ℳ) 240 900 ℳ; 2 Lehrer mit (1 800 bis 3 800 ℳ) 4 850 ℳ; 22 Schuldiener mit (900 bis 1 200 ℳ) 21 850 ℳ	1 554 900
		(Von den Lehrerstellen mit 2 100 bis 4 800 ℳ sind bei eintretender Erledigung 38 in solche mit 1 800 bis 3 800 ℳ umzuwandeln. Die Schuldiener haben Dienstwohnung, 20 davon sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
	1b.	Bei den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund, Elberfeld-Barmen und Cöln, den höheren Maschinenbauschulen in Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Altona, Einbeck, Hagen i. W. und Aachen, der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, den Maschinenbau- und Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg, der Maschinenbauschule in Görlitz, der Fachschule für die Eisen- und Stahl-Industrie des Siegener Landes in Siegen, der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden, der Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Remscheid, der Fachschule für Metall-(Bronze-)Industrie in Iserlohn und den Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten in Stettin, Flensburg und Geestemünde: 20 Direktoren mit (5 400 bis 6 600 ℳ) 116 400 ℳ; 6 Lehrer mit (2 700 bis 5 100 ℳ und 300 bis 900 ℳ feste pensionsfähige Zulage) 35 100 ℳ; 173 Lehrer mit (3 600 bis 5 700 ℳ) 692 400 ℳ; 28 Lehrer mit (2 100 bis 4 800 ℳ) 90 500 ℳ; 3 Sekretäre und Rechnungsführer mit (1 800 bis 3 000 ℳ) 5 400 ℳ; 23 Werkmeister mit (1 800 bis 2 700 ℳ) 43 800 ℳ; 21 Schuldiener mit (900 bis 1 200 ℳ) 19 700 ℳ	1 003 300
		Seite . . .	2 737 775

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(69.)	(1b.)	Übertrag . . .	2 737 775
		(Die Lehrerstellen mit 2 700 bis 5 100 ℳ und 300 bis 900 ℳ fester pensionsfähiger Zulage sind bei eintretender Erledigung in solche mit 3 600 bis 5 700 ℳ umzuwandeln. Die Besoldung von 1 800 bis 2 700 ℳ ist für 1 Werkmeister an der höheren Maschinenbauschule in Posen auf 6 Monate ausgebracht. 1 Direktor, 2 Werkmeister und 20 Schuldiener haben Dienstwohnung; 1 Direktor und 2 Schuldiener benutzen die Wasserleitung gegen Entschädigung; 1 Direktor entnimmt elektrischen Strom zur Beleuchtung seiner Wohnung aus der Leitung der Anstalt gegen Entschädigung; 20 Schuldiener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
	1c.	Bei der Zeichenakademie (Fachschule für Edelmetall-Industrie) in Hanau, der Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i. Pr., der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg und den keramischen Fachschulen in Bunzlau und Höhr: 1 Direktor mit 5 400 ℳ, außerdem künftig wegfallend 1 200 ℳ — pensionsfähig —; 4 Direktoren mit (5 400 bis 6 600 ℳ) 24 000 ℳ; 28 Lehrer mit (2 700 bis 4 800 ℳ) 104 900 ℳ; 1 Sekretär und Rechnungsführer mit (1 800 bis 3 000 ℳ) 1 800 ℳ; 1 Scheibenmodelleur mit (1 800 bis 2 700 ℳ) 2 100 ℳ; 4 Meister mit (1 200 bis 2 200 ℳ) 5 800 ℳ; 1 Pedell und 4 Schuldiener mit (900 bis 1 200 ℳ) 4 850 ℳ	150 050
		(3 Direktoren, der Pedell und 2 Schuldiener haben Dienstwohnung, 1 Schuldiener und der Pedell sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
	1d.	Bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen mit Pensionat, Haushaltungsschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Posen, Rheydt und Potsdam: 3 Vorsteherinnen mit (2 700 bis 3 600 ℳ) 9 000 ℳ, worauf an Naturalbezügen 3 mal 300 ℳ, also 900 ℳ in Anrechnung kommen, mithin 8 100 ℳ; 51 Lehrerinnen mit (1 500 bis 2 700 ℳ) 77 300 ℳ, worauf für 14 Lehrerinnen an Naturalbezügen 4 200 ℳ in Anrechnung kommen, mithin 73 100 ℳ; 3 Sekretäre und Rechnungsführer mit (1 800 bis 3 000 ℳ) 5 600 ℳ; 3 Schuldiener mit (900 bis 1 200 ℳ) 2 750 ℳ	89 550
		(Die Vorsteherinnen, 14 Lehrerinnen und die Schuldiener haben Dienstwohnung; die Schuldiener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
		Summe Tit. 1 bis 1d . . .	2 977 375
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Lehrer und Beamten	420 132
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung der Hilfslehrer, Hilfsbeamten, Rechnungsführer und Sekretäre und der mit der Verwaltung und Ergänzung der Bibliotheken, der Lehrmittelsammlungen und der Laboratoriums- und Werkstättenvorräte beauftragten Lehrer und Beamten, Kosten der Stellvertretung von Lehrern an den unter den Tit. 1a bis 1d genannten Anstalten, 1 550 ℳ zu Stellenzulagen für Schuldiener bis zu 200 ℳ sowie 900 ℳ nichtpensionsfähige persönliche Zulage für drei Lehrerinnen als Pensionatsvorsteherinnen	339 788
		(Aus diesem Titel können etatsmäßigen Lehrern Vergütungen für Überstunden und besonderen Unterricht gewährt werden; 25 Lehrer beziehen als Rendanten und Sekretäre der Anstalten, an denen sie unterrichten, zusammen 9 350 ℳ, 3 Lehrer als Fachvorstände zusammen 1 800 ℳ und 1 Pedell für Bedienung der Sammlungen 150 ℳ; 1 Hausdiener hat Dienstwohnung gegen Entschädigung und entnimmt seinen Bedarf an Feuerungsmaterial gegen Vergütung aus den Vorräten der Anstalt.)	
		Summe Tit. 3 für sich.	

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(69.)		**Sächliche und vermischte Ausgaben.**	
	4.*)	Für Amtsbedürfnisse und Lehrmittel und Ausgaben bei den besonderen Fonds, sowie 350 *M.* zu Stipendien und Pensionszuschüssen bei der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	893 886
		(Eine Hilfswärterin bei einer Navigationsschule erhält freie Wohnung sowie Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, 1 Heizer einer Baugewerkschule und 5 Heizer von Maschinenbauschulen haben neben dem ihnen aus diesem Fonds gewährten Lohne freie Wohnung und entnehmen ihren Bedarf an Feuerungsmaterial gegen Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt. Dem Ausgabesoll treten die aus dem Verkaufe von Speisen und Materialien bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen erzielten Mehreinnahmen hinzu.)	
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude	25 139
	6.	Vergütungen für Mitglieder der Prüfungskommissionen und sonstige Ausgaben . . .	32 091
		(Zu Ausgaben für die Elbschifferprüfungen kommt nur der Betrag der wirklich eingehenden Prüfungsgebühren zur Verwendung.)	
		Summe Tit. 4 bis 6 . . .	951 116
		Sonstige Ausgaben.	
	7.*)	Zuschüsse zur Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen und Kosten ihrer Beaufsichtigung	1 950 000
		(Dem Ausgabesoll tritt der Erlös aus dem Verkaufe von Lehrmitteln hinzu.)	
	7a.*)	Zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen	400 000
		(Dem Ausgabesoll treten der Erlös aus dem Verkaufe von Lehrmitteln und die Gebühren für Ausstellung von Schulzeugnisabschriften hinzu.)	
	7b.*)	Zur Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für die Fortbildungs- und Fachschulen . .	197 400
	8.	Fällt aus.	
	9.	Fällt aus.	
	10.	Zuschüsse zur Unterhaltung der in der Beilage B zum Entwurfe des Spezialetats der Handels- und Gewerbeverwaltung aufgeführten Fachschulen:	
		A. vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten . . . . . 841 260 *M.*,	
		B. von Dritten zu unterhaltende Anstalten, zu deren Kosten der Staat einen Zuschuß gewährt, einschließlich 8 800 *M.* künftig wegfallend . . . . . 451 300 „	
		Summe . . .	1 292 560
		(Ersparnisse bei den Lehrmittelfonds der aus Tit. 10 A unterstützten Unterrichtsanstalten sowie bei den Fonds zu Studienreisen des Lehrpersonals an den Textilfachschulen können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	10a.*)	Zur Förderung der Hausindustrie durch Schulen, Wanderunterricht, Schenkung und Verleihung von Arbeitsgeräten an Hausgewerbetreibende und andere Maßnahmen .	108 000
		(Rückeinnahmen und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu, außerdem treten dem Ausgabesoll der Erlös aus dem Verkaufe von Webwaren und die etwaigen Zuschüsse Dritter hinzu.)	
	10b.	Zur Leistung von Zuschüssen zur Gewährung von Ruhegehältern und zur Versorgung der Hinterbliebenen von Direktoren, Lehrern, Beamten und Angestellten der unter Kap. 69 Tit. 10 fallenden Anstalten	10 000
	10c.*)	Unterstützungen für höhere Lehrer und Unterstützungen und Remunerationen für mittlere Lehrer und Beamte sowie für Unterbeamte an den vom Staate mitunterhaltenen oder unterstützten gewerblichen Fachschulen	3 000
	10d.*)	Zuschüsse zur Errichtung und Unterhaltung der nicht aus Kap. 69 Tit. 10 unterstützten Fachschulen und zur Veranstaltung von Versuchen mit neuen Unterrichtskursen bei bestehenden Anstalten	80 000
	11.	Zur anteiligen Deckung von unvorhergesehenen Ausgaben, von Mehrausgaben und von Einnahmeausfällen bei den im Tit. 10 Abschnitt A bezeichneten Anstalten . . .	15 000
	12.*)	Zur Ausbildung von Personen, die sich einem gewerblichen oder kaufmännischen Berufe widmen wollen	100 000
		(Rückeinnahmen und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu.)	
		Seite . . .	4 155 960

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(69)		Übertrag . . .	4 155 960
	13.*)	Dispositionsfonds zu Aufwendungen behufs Förderung des gewerblichen Unterrichts, für gemeinnützige gewerbliche Unternehmungen, Einrichtungen und Vereine, zu gemeinnützigen Einrichtungen für Schiffahrt und Handel, für technische Sammlungen, Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, technisch-wissenschaftliche Anstalten, Untersuchungen und Reisen, zur Förderung der Industrie durch Verleihung von Maschinen und Unterstützungen, zu Prämien für das Auslehren Taubstummer in Handwerken, zu Ausgaben für gewerbepolizeiliche Zwecke und zu sonstigen allgemeinen Handels- und gewerblichen Zwecken, einschließlich der Ausgaben bei besonderen Fonds . . (Rückeinnahmen und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu.)	289 210
	14.*)	Zur Gewährung von Beihilfen für wasserwirtschaftliche Anlagen und zu Vorarbeiten für solche . . . . . (Rückeinnahmen und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu.)	15 000
	15.*)	Zu Zuschüssen für die Veranstaltungen der Handwerkskammern und anderer Körperschaften zur Hebung des Kleingewerbes	100 000
	16.*)	Zur Förderung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung und Rechtsberatung für die minder bemittelten Bevölkerungskreise	30 000
	17.*)	Für die Arbeitsvermittelungsstelle der schlesischen Stickschulen in Berlin . . . . . (Dem Ausgabesoll treten die Mehreinnahmen aus dem Betriebe der Lohnstickerei und dem Verkaufe von Stickmaterial hinzu.)	97 800
		Summe Tit. 7 bis 17 . . .	4 687 970
		Summe Kap. 69 . . .	9 376 381
69a.		**Porzellanmanufaktur.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Direktor mit 10 500 ℳ, außerdem künftig wegfallend 1 500 ℳ pensionsfähige Zulage; 1 artistischer Direktor mit 10 500 ℳ, außerdem künftig wegfallend 1 500 ℳ pensionsfähige Zulage; 1 Verwaltungsdirektor mit 7 200 ℳ; 1 Betriebschemiker mit (3 600 bis 4 800 ℳ) 4 000 ℳ; 1 Chemiker der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit (4 200 bis 5 400 ℳ) 4 600 ℳ; 1 Modellmeister mit 4 800 ℳ, außerdem künftig wegfallend 500 ℳ — pensionsfähig —; 1 Malereivorsteher mit 4 200 ℳ, außerdem künftig wegfallend 500 ℳ — pensionsfähig —; 1 Formereibuchhalter mit (2 100 bis 4 800 ℳ) 4 000 ℳ; 1 Kassierer und Hauptbuchhalter, 1 Malereibuchhalter, 1 Magazinverwalter, 1 Direktionssekretär, Registrator und Kalkulator und 1 Buchhalter und Kontrolleur im Verkaufslager mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 16 000 ℳ; 1 Debitsvorsteher mit 3 000 ℳ; 3 Debitsbeamte und 1 Hausinspektor und Materialienverwalter mit (1 800 bis 3 000 ℳ) 10 800 ℳ; 1 technischer Assistent mit 3 000 ℳ, außerdem künftig wegfallend 300 ℳ — pensionsfähig —; 1 Obermaler als technischer Assistent der Malerei mit 2 700 ℳ; 1 Lehrer für Zeichnen und Malen mit 2 700 ℳ; 2 Assistenten für die Geschirrverwaltung mit (1 500 bis 2 700 ℳ) 5 200 ℳ; 1 Kassendiener und 1 Portier mit (1000 bis 1 500 ℳ) 2 880 ℳ.	100 380
		(Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Formereibuchhalterstelle wird diese in eine solche mit einem Gehalte von 1 800 ℳ bis 4 200 ℳ umgewandelt. 8 Beamte haben Dienstwohnung. Die des Verwaltungsdirektors ist außerhalb des Manufakturgrundstücks gelegen und vom Staate gemietet. Zur Dienstwohnung des Direktors gehört ein Garten von rund 4 760 qm Größe, der für Unterrichtszwecke der Manufaktur und zur Gewinnung von Vorlagen für die Blumenmaler verwendet und, soweit er nicht von dem Wohnungsinhaber ausschließlich benutzt wird, auf Staatskosten zu unterhalten ist.)	
		Summe Tit. 1 für sich	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(69a.)	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	9 900
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung von dauernd zu beschäftigenden Hilfsbeamten; Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation; Prämien für neue Erfindungen; zur Erteilung von Unterricht an Maler und Modelleure; Tantieme der Debitsbeamten; außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für mittlere und untere Beamte, sonstige Angestellte, Bedienstete und Arbeiter und Unterstützungen für deren Witwen und Waisen sowie 200 ℳ (künftig wegfallend) zu Stellenzulagen für Bureau- und Kassenbeamte und 600 ℳ (künftig wegfallend) persönliche Zulage für den Buchhalter und Kontrolleur im Verkaufslager	31 600
		(Die persönliche Zulage verringert sich in Höhe der fällig werdenden Alterszulagen.	
		Aus diesem Titel beziehen:	
		der Debitsvorsteher und die drei Debitsbeamten zusammen 8 vom Tausend des Erlöses aus dem Porzellanverkaufe widerruflich als Tantieme, wovon $3_{,5}$ vom Tausend der Debitsvorsteher und $1_{,5}$ vom Tausend jeder der anderen Debitsbeamten erhält,	
		der artistische Direktor für den Unterricht der Maler im Zeichnen und Malen nach der Natur, soweit er von ihm erteilt wird, eine Vergütung von 5 ℳ für die Stunde,	
		der Malereivorsteher für den von ihm bei Behinderung des artistischen Direktors zu erteilenden Unterricht im Zeichnen und Malen nach der Natur eine Vergütung von 2 ℳ 50 ₰. für die Stunde,	
		der Modellmeister für den Unterricht der Former und Dreher im Modellieren eine Vergütung von 8 ℳ für jeden Unterrichtstag.)	
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne und der Kosten der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung; Verkaufskosten, Abgaben und Lasten sowie Zuschüsse an die Arbeiterversorgungskasse und Aufwendungen für die Arbeiter-Badeanstalt und die Arbeiter-Speiseanstalt; für Bureaubedürfnisse, einschließlich der nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträge und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen sowie der Telegrammgebühren; Reisekosten; für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Büchern, Kupferwerken, Zeichnungen und sonstigen Vorbildern und für deren Aufbewahrung sowie zur gewöhnlichen Instandhaltung der Gebäude, Betriebsanlagen und Maschinen	1 046 900
		(Aus diesem Titel erhalten:	
		der Malereivorsteher für gelieferte Zeichnungen, Entwürfe und Malereien eine Vergütung bis zum Höchstbetrage von 1 000 ℳ und	
		der Modellmeister für gelieferte Modelle eine besondere von der Direktion festzusetzende Vergütung.	
		Dem Obermaler können die von ihm ausgeführten Malereien nach den für die Berechnung der Malerlöhne geltenden Grundsätzen besonders vergütet werden. Vergütungen und Gehalt dürfen jedoch zusammen jährlich 3300 ℳ nicht übersteigen.)	
	5.*)	Für Um- und Erweiterungsbauten, zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen sowie zur Beschaffung von Maschinen	20 000
		Summe Tit. 4 und 5 . . .	1 066 900
		(Die Ausgaben des Kap. 69a sind nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem Etatsjahre zu verrechnen.)	
		Summe Kap. 69a . . .	1 208 780
69b.		Fällt aus	—
69c.		Fällt aus	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
69d.		**Landesgewerbeamt.**	
	1.	Besoldungen.	
		6 Räte mit (5 700 bis 7 500 ℳ) . . . . . 34 200 ℳ	
		3 Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . . . . . 5 400 „	
		2 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . . . . 3 300 „	
		1 Bote mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . . . . 1 000 „	43 900
		(Jeder der Räte erhält außerdem eine persönliche Zulage von 1 800 ℳ, welche binnen den ersten fünf Jahren nach der etatsmäßigen Anstellung bei einer etwaigen Versetzung wegfällt und innerhalb dieser Frist nicht pensionsberechtigt ist, von der aber 1 000 ℳ fünf Jahre nach der etatsmäßigen Anstellung pensionsberechtigt werden. Der Bote hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu eigenem Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	8 100
		Summe Tit. 2 für sich.	
	3.	Andere persönliche Ausgaben einschließlich der Zulagen für die Räte	21 800
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Zur Unterhaltung der Räume und zur Ergänzung des Inventars	800
	5.	Für Bureaubedürfnisse und die Bibliothek	10 000
	6.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten für die Mitglieder des Beirats	15 000
		Summe Tit. 4 bis 6 . . .	25 800
		Summe Kap. 69 d . . .	99 600
70.		**Vermischte Ausgaben.**	
	1.	Kosten für technische Arbeitshilfe, Stellvertretungskosten und Versetzungs- und Umzugskosten	35 000
	2.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Lehrer einschließlich der Beamten und Lehrer an den vom Staate mitunterhaltenen und unterstützten gewerblichen Fachschulen sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und Lehrern der Handels- und Gewerbeverwaltung	32 000
	3.*)	Einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienst oder an einer vom Staate mitunterhaltenen oder unterstützten gewerblichen Fachschule beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	1 000
	4.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Heilungskosten, Sterbegelder und Aszendentenrenten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes sowie Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	1 800
	5.	Unterstützungen für ehemalige Bedienstete des aufgelösten Instituts für Glasmalerei (künftig wegfallend)	17 337
		Summe Kap. 70 . . .	87 137
		Wiederholung.	
67.		Ministerium	614 416
68.		Handels- und Gewerbeverwaltung	3 835 189
68a.		Bernsteinwerke	1 745 194
69.		Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	9 376 381
69a.		Porzellanmanufaktur	1 208 780
69b.		Fällt aus	—
69c.		Fällt aus	—
69d.		Landesgewerbeamt	99 600
70.		Vermischte Ausgaben	87 137
		Summe der dauernden Ausgaben . . .	16 966 697

*) Die bei diesem Titel am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
7.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zum Ankaufe des zur Errichtung eines Hafenamtsgebäudes in Danzig erforderlichen Geländes	30 000
	2.	Für den Umbau des Navigationsschulgebäudes in Stettin-Grabow	6 950
	3.	Zur Beschaffung eines Dampfers zur Ausübung der Strompolizei auf der Unterweser, 2. und letzte Rate	30 000
	4.	Zur Beschaffung einer Barkasse für den polizeilichen Überwachungsdienst im Emder Außenhafen	6 500
	5.	Zur Beschaffung eines Motorboots für den Schiffahrtspolizeidienst auf der Memel bei Tilsit	6 500
	6.	Zur Beschaffung eines Dampfers für die Emslotsgesellschaft, 1. Rate	130 000
	7.	Zur Herstellung einer Reserve-Maschinenanlage in Palmnicken für die Bernsteinwerke	90 000
	8.	Zur Herstellung einer Reserve-Pumpenanlage in der Grube der Bernsteinwerke	19 000
	9.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Tiefbauschule in Rendsburg, 1 Rate	5 000
	10.	Zur Ausrüstung der vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln mit Versuchsmaschinen, 2. Rate	25 000
	11.	Zur Ergänzung der Lehrmittelsammlung der höheren Maschinenbauschule in Posen und zur Ausrüstung der Anstalt mit Maschinen und Apparaten, 2. Rate	20 000
	12.	Zur weiteren Ausrüstung der höheren Maschinenbauschule in Aachen mit Lehrmitteln, Versuchsmaschinen und Apparaten, 3. und letzte Rate	25 000
	13.	Zur weiteren Ausrüstung der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel mit Lehrmitteln, Versuchsmaschinen und Apparaten, 3. und letzte Rate	20 000
	14.	Zur Einrichtung eines elektrotechnischen Laboratoriums für die Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz	20 000
	15.	Zur Ergänzung der Lehrmittelsammlung und zur weiteren Beschaffung von Versuchsmaschinen und Apparaten für die Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg, 1. Rate	25 000
	16.	Zur weiteren Ausrüstung der Fachschule für Seedampfschiffsmaschinisten in Flensburg mit Modellen, Maschinen und Maschinenteilen, 2. und letzte Rate	6 000
	17.	Zuschuß zur erstmaligen Beschaffung von Lehrmitteln für die Handwerkerschule in Dortmund, 2. und letzte Rate	5 000
	18.	Zuschuß zur erstmaligen Beschaffung von Lehrmitteln für die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Crefeld, 2. und letzte Rate	5 000
	19.	Zur Ausstattung der Handwerker- und kunstgewerblichen Fachschulen mit Lehrmitteln	30 000
	20.	Zur Erweiterung der Spinnereiabteilung der höheren Fachschule für Textilindustrie in Aachen	30 000
	21.	Zur weiteren Ausrüstung der höheren Fachschule für Textilindustrie in Barmen mit Lehrmitteln	20 000
	22.	Zur weiteren Ausrüstung der Spinnereiabteilung der höheren Fachschule für Textilindustrie in Crefeld mit Maschinen	20 000
	23.	Zuschuß zur Verzinsung des für den Bau und die Einrichtung der Handels- und Gewerbeschule in Gnesen aufgewendeten Kapitals	10 000
	24.	Zur Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von größeren Meisterkursen in Hannover, Cöln, Dortmund und Magdeburg, sowie zur Unterstützung einer Ausstellungshalle für das Kleingewerbe in Dortmund	94 250
	25.	Zur Errichtung und Unterhaltung von Heizer- und Maschinistenkursen und zu Beihilfen an Dampfkesselüberwachungsvereine für die Einstellung von Lehrheizern	35 000
	26.	Zur Förderung der Fortentwickelung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens (Rückeinnahmen und Zinsen fließen dem Fonds wieder zu.)	45 000
	27.	Für Reisen zum Studium der in anderen Bundesstaaten und im Auslande getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes	6 000
		*) Zu Kap. 7. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörenden Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	765 200
		Dazu: „ A. Dauernde Ausgaben	16 966 697
		Hauptsumme der Ausgaben	17 731 897

Digitized by Google

№ 27.

Etat der Justizverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
		Einnahme.			
30.	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für Katasterauszüge und Fortschreibungen) sowie Geldstrafen		84 550 000.	—
		Als Einnahme sind diejenigen Beträge nachzuweisen, welche in dem Etatsjahr in die Sollregister eingetragen werden.			
	2.	Einnahmen, welche mit der unter Kap. 72 Tit. 3 der Ausgabe bezeichneten Maßgabe als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen		597 310.	—
	3.	Jurisdiktionsbeiträge		68 000.	—
	4.	Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen		5 119 000.	—
	5.	Einnahmen aus besonderen Fonds		210 500.	—
	6.	Sonstige Einnahmen		411 920.	—
	7.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Witwenkasse		39 000.	—
		Summe der Einnahmen . . .		90 995 730.	—
		Ausgabe.			
		A. Dauernde Ausgaben.			
71.		**Ministerium.**			
		Besoldungen.			
	1.	Der Minister		36 000.	
		(Außerdem freie Dienstwohnung.)			
	2.	1 Unterstaatssekretär		18 000.	
	3.	2 Direktoren mit je 15 000 ℳ	30 000 ℳ		
		18 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ)	151 200 „		
		zusammen . . .		181 200.	
	4.	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit	7 200 ℳ		
		43 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren, sowie 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ)	217 000 „		
		zusammen . . .		224 200.	
		(Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung unter Mitbenutzung der Zentralheizung und der Wasserleitung gegen Entschädigung.)			
	5.	17 Kanzlei-Sekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ)		48 400.	
	6.	1 Botenmeister, 18 Kanzleidiener, 1 Kastellan und 2 Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	33 880 ℳ		
		nach Abzug der aus dem Fonds der Justizoffizianten-Witwenkasse gedeckten	600 „		
		bleiben . . .		33 280.	
		Von den 18 Kanzleidienern kann einer als Hausnachtwächter angestellt werden. (6 Unterbeamte haben Dienstwohnungen unter Mitbenutzung der fiskalischen Wasserleitung gegen Zahlung einer Vergütung von je 13 ℳ jährlich. Auch sind sie berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Der Kastellan und ein Hausdiener erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)			
		Summe Tit. 1 bis 6 . . .		541 080.	
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten		78 720.	
		Summe Tit. 7 für sich.			

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(71.)		**Andere persönliche Ausgaben.**		
	8.	Für Hilfsarbeiter, mit Einschluß von 600 ℳ Remuneration für den Kalkulaturvorsteher, von 900 ℳ Entschädigung des mit der Abfertigung der Legalisationsurkunden beauftragten Beamten und von 150 ℳ Stellenzulage für den Botenmeister	53 250.	—
	9*).	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	5 600.	—
		Summe Tit. 8 und 9 . . .	58 850.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, sonstige Bureaukosten) und sonstige vermischte Ausgaben (Arbeitslöhne, Schreiblöhne, Besorgung der Kassengeschäfte, Aktentransport, Reinigung, Heizung u. dergl.)	51 700.	—
		Summe Tit. 10 für sich.		
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers	20 000.	—
		Summe Tit. 11 für sich.		
		Summe Kap. 71 . . .	750 350.	—
72		**Justizprüfungskommission.**		
		Besoldungen.		
	1.	Dem Präsidenten . . . . . Außerdem bezieht der Präsident (künftig wegfallend) die Hälfte der für seine Teilnahme an den Prüfungen erwachsenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von jährlich 6 000 ℳ	15 000	—
		Summe Tit. 1 für sich.		
	2.	Wohnungsgeldzuschuß für den Präsidenten	1 500.	—
		Summe Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3.	Prüfungsgebühren für den Präsidenten und die Mitglieder . . . . . Bei diesem Fonds kommen die eingehenden Prüfungsgebühren für den Präsidenten und die Mitglieder, für den ersteren jedoch nur als künftig wegfallend und insoweit zur Ausgabe, als sie ihm nach dem Vermerk zu Tit 1 zustehen.	44 430.	—
	4.	Zur Remunerierung der Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamten	5 300.	—
		Summe Tit. 3 und 4 . . .	49 730.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Bureaubedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben	330.	—
		Summe Tit. 5 für sich.		
		Summe Kap. 72 . . .	66 560.	—
73.		**Oberlandesgerichte.**		
		Besoldungen.		
	1.	13 Präsidenten mit je 14 000 ℳ . . . . . 182 000 ℳ 58 Senatspräsidenten mit (7 500 bis 11 000 ℳ.) . . . . 504 600 „ zusammen . . .	686 600.	—
		(Die Oberlandesgerichtspräsidenten erhalten freie Dienstwohnung oder eine Mietentschädigung, welche in den Städten der Servisklasse A je 3 000 ℳ, in den Städten der 1. Servisklasse je 2 400 ℳ, in den Städten der 2. Servisklasse je 2 100 ℳ und in den Städten der 3. Servisklasse je 1 800 ℳ beträgt. 5 Präsidenten haben Dienstwohnungen. Ein Präsident erhält eine künftig wegfallende persönliche Zulage zur Mietentschädigung in Höhe von 1 200 ℳ.)		
		Seite für sich.		

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(73.)			Übertrag . .	686 600. —
	2.	338 Oberlandesgerichtsräte mit (5 400 bis 7 200 ℳ)	2 099 400 ℳ	
		1 Oberlandesgerichtsrat mit	3 150 =	
		außerdem künftig wegfallend	300 =	
		persönliche Zulage zum Ersatze für frühere Dienstbezüge.		
			zusammen . . .	2 102 850. —
	3.	13 Oberstaatsanwälte mit (7 500 bis 11 000 ℳ)		117 200. —
	4	8 Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte mit (5 400 bis 7 200 ℳ) .		46 800. —
	4a.	15 Staatsanwälte mit 3 000 bis 6 600 ℳ, im Durchschnitt 4 800 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ		72 000. —
		Dieser Fonds überträgt sich mit den unter Kap. 74 Tit. 2 und Tit. 5 angesetzten Fonds.		
	5.	13 Rechnungsrevisoren und		
		13 Justizhauptkassen-Rendanten mit (4 200 bis 5 400 ℳ)		127 400. —
		Außerdem künftig wegfallende pensionsfähige Lokalzulagen für den Revisor und den Rendanten in Berlin je 600 ℳ		1 200. —
		Die Lokalzulage tritt dem Normalgehalte bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 6 000 ℳ hinzu.		
	6.	6 Gerichtsschreiber, als Kassierer bei den Justizhauptkassen in Berlin, Breslau, Celle, Cöln, Hamm und Naumburg a. S. beschäftigt, mit (3 000 bis 4 200 ℳ)	25 200 ℳ	
		Außerdem künftig wegfallende pensionsfähige Lokalzulage für den als Kassierer in Berlin beschäftigten Gerichtsschreiber	600 =	
		Die Lokalzulage tritt dem Normalgehalte bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 4 800 ℳ hinzu.		
		37 Gerichtsschreiber und Sekretäre — Berlin — (darunter 8 als Kassenbeamte beschäftigt) mit (1 800 bis 4 800 ℳ)	164 800 =	
		Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt.		
		289 Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter 96 als Kassenbeamte beschäftigt) mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	1 026 200 =	
			zusammen . . .	1 216 800. —
		(1 Gerichtsschreiber hat Dienstwohnung.)		
	7.	103 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ)		218 100. —
	8.	112 Gerichtsdiener und Kastellane (darunter 14 als Kassendiener beschäftigt) mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	147 170 ℳ — ₰	
		Außerdem künftig wegfallend	42 = 86 =	
		persönliche Zulage zum Ersatz für frühere Dienstbezüge.		
		1 Gerichtsdiener mit (1 500 bis 2 400 ℳ)	2 400 = — =	
		Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Stelle mit 1 500 bis 2 400 ℳ wird diese in eine Stelle mit 1 000 bis 1 500 ℳ umgewandelt. Es kommt deshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen mit 500 ℳ als künftig wegfallend in Betracht.		
			zusammen . . .	149 612. 86
		(20 Unterbeamte haben Dienstwohnung; 11 Unterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
			Summe Tit. 1 bis 8 . . .	4 738 562. 86
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	581 484 ℳ	
		Außerdem künftig wegfallend für einen Oberlandesgerichtsrat . .	300 =	
			zusammen . . .	581 784 —
			Summe Tit. 9 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.		
	10.	Prüfungsgebühren		98 880. —
	10a.	Funktionszulagen für 15 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten je 600 ℳ, zusammen		9 000. —
			Seite . . .	107 880. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(73.)			Übertrag . . .	107 880. —
	11.	1. Stellenzulagen		
		für einen Gerichtsschreiber bei dem Kammergerichte für die ständige Vertretung des Rechnungsrevisors	600 M. — Pf.	
		für Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzlei-Inspektorgeschäfte	2 700 " — "	
		für erste Gerichtsdiener sowie für Gerichtsdiener und Kastellane je bis zu 200 M., zusammen	4 360 " — "	
		2. Künftig wegfallende Lokalzulagen für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M., und zwar:		
		für Gerichtsschreiber und Sekretäre, nämlich für 10 je 600 M. und für 3 je 450 M. . . . . 7 350 M. — Pf.		
		für 2 Kanzlisten je 375 M. . . . . 750 " — "		
		für 1 Gerichtsdiener und den Kastellan je 195 M., noch zahlbar mit . . . . . 347 " 14 "		
			8 447 " 14 "	
			zusammen . . .	16 107. 14
	12.	Fällt aus.		
	13.	Für 26 ständige Hilfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehilfen . . . . . (Die Diätensätze der Kanzleidiätare betragen 1 350 bis 1 650 M.)		130 100. —
	14.	Für Hilfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes (Die Diätensätze für die dauernd erforderlichen Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst betragen 1 500 bis 1 800 M.)		260 475. —
	15.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte		17 900. —
	15a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte		14 800. —
	15b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte		9 300. —
		Summe Tit. 10 bis 15b . . .		556 562. 14
		Sächliche Ausgaben.		
	16.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Mieten und sonstige Bureaukosten), normalmäßige Mietentschädigungen (davon 1 200 M. künftig wegfallend) und sonstige vermischte Ausgaben (Arbeits- und Schreiblöhne, Aktentransport, Reinigung, Heizung und dergl.)		338 400. —
		Summe Tit. 16 für sich.		
		Summe Kap. 73 . . .		6 215 309. —
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Landgerichtspräsident bei dem Landgericht I in Berlin	11 000 M.	
		92 Landgerichtspräsidenten bei den anderen Landgerichten und 1 Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin mit (7 500 bis 11 000 M.)	824 000 "	
		306 Landgerichtsdirektoren und (5 400 bis 7 200 M.)	1 918 800 "	
			zusammen . . .	2 753 800. —
		(9 Präsidenten haben Dienstwohnungen.)		
	2.	4 399 Landrichter und Amtsrichter mit 3 000 bis 6 600 M., im Durchschnitt 4 800 M., in Abstufungen von 600 M. . . . . Dieser Fonds überträgt sich mit den unter Kap. 73 Tit. 4a und Kap. 74 Tit. 5 angesetzten Fonds. (256 Richter haben Dienstwohnungen.)		21 115 200. —
	3.	Persönliche, mit der aus § 10 Nr. 4 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 sich ergebenden Beschränkung, pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen . . .		9 000. —
	4.	1 Erster Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin mit (7 500 bis 11 000 M.)	8 400 M.	
		92 Erste Staatsanwälte bei den anderen Landgerichten, sowie 5 Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin mit (5 400 bis 7 200 M.)	612 600 "	
			zusammen . . .	621 000. —
			Seite . . .	24 499 000. —

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(74.)		Übertrag . . .		24 499 000. —
	5.	361 Staatsanwälte mit 3 000 bis 6 600 ℳ, im Durchschnitt 4 800 ℳ, in Abstufungen von 600 ℳ		1 732 800. —
		Dieser Fonds überträgt sich mit den unter Kap. 73 Tit. 4a und Kap. 74 Tit. 2 angesetzten Fonds.		
	6	1 Rendant bei dem Amtsgericht I in Berlin mit (4 200 bis 5 400 ℳ)	5 400 ℳ	
		1 Vorsteher bei dem Einziehungsamt und		
		1 Oberbuchhalter daselbst,		
		2 Rendanten und zwar je 1 in Breslau und in Cöln sowie		
		1 Gerichtsvollzieherinspektor bei dem Amtsgericht I in Berlin mit (3 600 bis 4 800 ℳ)	22 400 "	
		35 Amtsanwälte mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	108 200 "	
		97 Rechnungsrevisoren,		
		103 Rendanten,		
		1 Zwangsverwaltungsinspektor,		
		5 541 Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter 260 als Kassenbeamte beschäftigt) mit (1 500 bis 3 800 ℳ)	16 979 700 "	
		1 503 Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten (darunter 41 als Kassenbeamte beschäftigt und bis zu 90 Dolmetscher), ferner		
		99 (künftig wegfallend) mit (1 500 bis 2 700 ℳ)	3 323 300 "	
		99 Stellen für Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten sind nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber in Gerichtsschreiber- und Sekretärstellen umzuwandeln.		
		zusammen . . .		20 439 000. —
		a) Pensionsfähige Gehaltszulagen für 97 Rechnungsrevisoren, 103 Rendanten und den Zwangsverwaltungsinspektor je 600 ℳ, im ganzen	120 600 ℳ	
		b) Pensionsfähige Lokalzulagen für die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten, und zwar		
		für Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten I und II und dem Amtsgericht I, den Gerichtskassenrendanten bei dem Amtsgericht II, den Zwangsverwaltungsinspektor bei dem Amtsgericht I, für Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre bis zur Höhe von 300 ℳ	68 250 "	
		für Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten 150 bis 300 ℳ, davon 9 900 ℳ künftig wegfallend	18 150 "	
		c) Besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher der Polnischen, Litthauischen, Böhmisch-Mährischen, Wendischen und Dänischen Sprache beschäftigten Bureaubeamten	130 900 "	
		zusammen . . .		337 900. —
		Außerdem		
		18 Kalkulatoren, welche an Gebühren 99 208 ℳ aus Kap. 80 Tit. 2 mit der Maßgabe beziehen, daß das pensionsfähige Höchsteinkommen in Berlin für die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten 4 100 ℳ, im übrigen 3 800 ℳ, bei den anderen Gerichten 3 800 ℳ beträgt.		
		(58 Gerichtsschreibereibeamte haben Dienstwohnungen.)		
		Die Lokalzulagen treten dem Normalgehalt bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 4 700 ℳ (einschließlich der pensionsfähigen Gehaltszulagen) für die Rechnungsrevisoren, den Rendanten und den Zwangsverwaltungsinspektor, von 4 500 ℳ für die Amtsanwälte, von 4 100 ℳ für die Gerichtsschreiber und Sekretäre und von 3 000 ℳ für die Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten hinzu.		
		Der Fonds für Dolmetscher überträgt sich mit dem unter Tit. 15 angesetzten Fonds von 83 000 ℳ		
	7.	690 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ) . . .	1 248 900 ℳ	
		Außerdem künftig wegfallend	300 "	
		zusammen . . .		1 249 200. —
	8.	1 562 Gerichtsvollzieher mit (1 500 bis 2 700 ℳ) .	3 546 800 ℳ	
		560 Gerichtsvollzieher mit (1 500 bis 1 800 ℳ)	877 780 "	
		zusammen . . .		4 424 580. —
		Seite . .		52 682 480. —

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(74.)	(8)	Übertrag . . .		52 682 480. —
		Bei der Pensionierung werden fünf Prozent der aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren der Gerichtsvollzieher bis zum Höchstbetrage von 400 ℳ angerechnet. Sie treten dem sonstigen pensionsfähigen Diensteinkommen hinzu und zwar auch dann, wenn der Gesamtbetrag das höchste Normalgehalt der betreffenden Beamtenklasse (§ 10 Nr 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) übersteigt.		
		Den Gerichtsvollziehern, welche bereits vor dem 1. Oktober 1900 eine etatsmäßige Gerichtsvollzieherstelle inne hatten, wird ein pensionsfähiges Mindesteinkommen von 1800 ℳ. neben dem Wohnungsgeldzuschuß und, falls sie vor dem 1. Oktober 1905 in den Ruhestand treten, diejenige Pension gewährleistet, welche sie bezogen haben würden, wenn ihre Pensionierung zum 1. Oktober 1900 erfolgt wäre.		
		(5 Gerichtsvollzieher haben Dienstwohnungen.)		
9.		100 Gefängnisinspektoren mit (1800 bis 3 800 ℳ)	300 000 ℳ	
		60 Inspektionsassistenten und		
		3 Lehrer mit (1 500 bis 2 700 ℳ.)	110 500 =	
		zusammen . . .		410 500. —
		(60 Inspektoren erhalten freie Dienstwohnung, 9 Inspektionsassistenten und Lehrer haben Dienstwohnungen. Die übrigen Inspektoren beziehen Mietentschädigungen, welche an Orten der Servisklasse A 600 ℳ., der 1. Servisklasse 510 ℳ, der 2. Servisklasse 450 ℳ, der 3. Servisklasse 360 ℳ, der 4. Servisklasse 300 ℳ betragen.		
		2 Inspektoren sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. Auf die Nachfolger geht dieses Emolument nicht über.)		
10.		64 Oberaufseher bei den Gefängnissen,		
		5 Hausväter,		
		15 Werkmeister,		
		1 Maschinist und		
		1 Küchenmeister mit (1 200 bis 1800 ℳ)	126 460 ℳ — ₰	
		3 616 Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher, sowie		
		2 Maschinisten und		
		7 Heizer mit (900 bis 1 500 ℳ)	4 406 535 = — =	
		Außerdem künftig wegfallend	468 = 86 =	
		persönliche Zulagen zum Ersatze für frühere Dienstbezüge;		
		11 Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher, und zwar 10 mit (1 500 bis 2 400 ℳ) und 1 mit (1 500 bis 2 100 ℳ)	24 390 = — =	
		Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser 11 Stellen mit 1 500 bis 2 400 ℳ und mit 1 500 bis 2 100 ℳ werden diese in Stellen mit 900 bis 1 500 ℳ umgewandelt. Es kommt deshalb nur der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen mit je 600 ℳ., zusammen 6 600 ℳ. als künftig wegfallend in Betracht.		
		5 Oberaufseherinnen mit (900 bis 1 500 ℳ)	4 900 = — =	
		89 Aufseherinnen mit (700 bis 1 000 ℳ)	73 550 = — =	
		zusammen . . .		4 636 303. 86
		(531 Gerichtsdiener, Kastellane und Heizer haben Dienstwohnungen; 1 113 Gefängnisunterbeamte (einschließlich der zugleich als Gefangenaufseher beschäftigten Gerichtsdiener) erhalten freie Dienstwohnungen; die übrigen Gefängnisbeamten beziehen Mietentschädigungen, welche an Orten der Servisklasse A 270 ℳ., der 1. Servisklasse 210 ℳ, der 2. Servisklasse 180 ℳ, der 3. Servisklasse 150 ℳ und der 4. Servisklasse 120 ℳ betragen; 1 534 Unterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
		Summe Tit. 1 bis 10 . .		57 729 283. 86
11.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten		7 015 994. —
		Summe Tit. 11 für sich.		

itized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.			Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(74.)		Andere persönliche Ausgaben.				
	12.	Prüfungsgebühren			1 700.	—
	13.	Für 65 ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft			163 800.	—
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse sowie Zulage für 1 mit den Geschäften des Ersten Amtsanwalts betrauten Staatsanwalt 600 M.			776 240.	—
	15.	1. Stellenzulagen				
		a) für Gerichtsschreiber, welche bei Kassen am Sitze der Landgerichte sowie bei sonstigen großen Kassen als Rendanten beschäftigt sind, bis je 400 M.	70 500 M.			
		b) für Gerichtsschreiber, welche bei Amtsgerichten mit 1 oder 2 Richtern die Rendanturgeschäfte versehen, bis je 300 M.	152 800	=		
		und künftig wegfallend	200	=		
		zum Ersatz für frühere Dienstbezüge;				
		c) für die Hauptkassenkontrolleure bei den Gerichtskassen in Breslau und Cöln je 400 M.	800	=		
		d) für die Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I, in Berlin II, in Breslau und in Cöln sowie für die Verwalter der Stellen für vorläufige Verwahrungen in Zivil- und Strafsachen bei dem Amtsgericht I in Berlin, bis je 400 M.	7 200	=		
		e) für 1 Kanzlisten bei dem Landgericht I in Berlin für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte	300	=		
		f) für erste Gerichtsdiener bei den sämtlichen Landgerichten und dem Amtsgericht I in Berlin sowie für sonstige Unterbeamte, bis je 200 M.	171 480	=		
		Der Fonds zu f überträgt sich mit dem unter Kap. 75 Tit. 8 Nr. 3 angesetzten Fonds von 53 150 M.				
		2. Zur Remunerierung der Dolmetscher	83 000	=		
		3. Künftig wegfallende Lokalzulagen für die Subaltern- und Unterbeamten in Frankfurt a. M., und zwar:				
		für 1 Gerichtskassenrendanten, 1 Amtsanwalt sowie für Gerichtsschreiber und Sekretäre und für Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten je 450 M.	17 550 M.			
		für 2 Kanzlisten je 375 M.	750	=		
		für Unterbeamte	374	=	18 674	=
		zusammen			504 954.	—
		Der Fonds für Dolmetscher überträgt sich mit dem unter Tit. 6 angesetzten Fonds von 130 900 M.				
	16.	Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher; 225 000 M. künftig wegfallende Entschädigungen für frühere Dienstbezüge der Gerichtsvollzieher; Entschädigungen für Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher für Einziehung von Kosten und Geldstrafen usw., sowie zu Auslagen in Parteisachen und für amtliche Aufträge			6 531 700.	—
	17.	Zur Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache			30 000.	—
	18.	Für 173 ständige Hilfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehilfen			5 278 650.	—
		(Die Diätensätze der Kanzleidiätare betragen bei den Gerichten in Berlin 1 350 bis 1 650 M., bei den anderen Gerichten 1 200 bis 1 500 M.)				
	19.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen			188 600.	—
		Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 75 Tit. 10 angesetzten Fonds.				
	20.	Für Hilfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes			5 336 000.	—
		(Die Diätensätze für die dauernd erforderlichen Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienste betragen bei den Gerichten in Berlin 1 500 bis 1 800 M., für die bei dem Landgericht I und dem Amtsgericht I beschäftigten 6 früheren Kriminalprotokollführer bis 2 100 M., bei den anderen Gerichten 1 400 bis 1 500 M., für den Bureauhilfsarbeiter auf der Insel Helgoland 2 400 M. — 4 ständige Hilfsunterbeamte im Gefängnisdienst erhalten freie Dienstwohnung; 8 ständige Hilfs-				
		Seite			18 811 644.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(74.)		Übertrag . . .	18 811 644. —
		gerichtsdiener haben Dienstwohnung; 14 Hilfsunterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
	21*.)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	250 000. —
	21a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	100 000. —
	21b*.)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte	160 000.
		Summe Tit. 12 bis 21b . . .	19 321 644. —
		Sächliche Ausgaben.	
	22.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung und Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Mieten und sonstige Bureaukosten)	4 820 000. —
	23.	Fällt aus.	
	24.	Normalmäßige Mietentschädigungen	147 110. —
	25.	Gefängnis-Verwaltungskosten (für Beköstigung, Beschäftigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterrichte der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängnis in Eberbach)	4 500 000. —
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben (Ausgaben ausschließlich für die Gefängnisse und andere Ausgaben)	2 200 000. —
		Summe Tit. 22 bis 26 . . .	11 667 110. —
		Summe Kap. 74 . . .	95 734 031. 86
75.		**Besondere Gefängnisse.**	
		Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel, Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, Stadtvoigteigefängnis in Berlin nebst Filiale, Gerichtsgefängnisse in Beuthen O.S. und Hannover, Strafgefängnis in Preungesheim, Gerichtsgefängnis in Frankfurt a. M., Zentralgefängnis in Bochum, Strafgefängnis in Glückstadt, Zentralgefängnis in Rendsburg, Gerichtsgefängnis in Danzig, Zentralgefängnisse in Wronke und Gollnow.	
		Besoldungen.	
	1.	13 Direktoren, und zwar je 1 bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel mit 6 000 ℳ Einzelgehalt und 11 bei den übrigen Gefängnissen mit (3 600 bis 6 000 ℳ) . . . . . 60 000 ℳ 18 Geistliche mit (2 400 bis 4 800 ℳ) . . . . . 61 200 „ 50 Inspektoren und 4 Rendanten mit (1 800 bis 3 800 ℳ) . . . . . 153 300 „ 46 Inspektionsassistenten und 14 Lehrer mit (1 500 bis 2 700 ℳ) . . . . . 118 200 „ und Zulagen für 8 Inspektionsassistenten, welche zugleich als Rendanten beschäftigt sind, je 150 ℳ . . . . . 1 200 „ 2 Buchhalterinnen und 1 Lehrerin mit (1 200 bis 2 200 ℳ) . . . . . 4 000 „ 1 Ingenieur mit . . . . . 3 300 „	
		zusammen . . .	401 200. —
		(12 Direktoren, 37 Inspektoren und Rendanten sowie 1 Ingenieur haben freie Dienstwohnung; 9 Geistliche, 18 Inspektionsassistenten und Lehrer sowie 1 Lehrerin haben Dienstwohnungen. Die übrigen Beamten [mit Ausnahme der Geistlichen, Inspektionsassistenten, Lehrer, Buchhalterinnen und Lehrerinnen] beziehen Mietentschädigungen, welche betragen für den Direktor in Danzig 800 ℳ, für die übrigen Beamten, und zwar an Orten der Servisklasse A sowie in Plötzensee und Tegel 600 ℳ, an Orten der 1. Servisklasse 510 ℳ, der 2. Servisklasse 450 ℳ, der 3. Servisklasse 360 ℳ, der 4. Servisklasse 300 ℳ)	
	2.	13 Hausväter, 3 Maschinenmeister, 10 Maschinisten, 1 Gasmeister, 37 Oberaufseher,	
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(75.)	(2.)	Übertrag . . .	401 200. —
		20 Werkmeister, 4 Küchenmeister und 3 Wasch- und Bademeister mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . 131 120 ℳ. 491 Aufseher, 8 Oberaufseherinnen, 1 Hausmutter und 1 Werkmeisterin mit (900 bis 1 500 ℳ) . . . . . 543 000 „ 59 Aufseherinnen mit (700 bis 1 000 ℳ) . . . . . 47 225 „	
		zusammen . . .	721 345. —
		(318 Beamte haben freie Dienstwohnungen. Die übrigen Beamten beziehen Mietentschädigungen, welche betragen an Orten der Servisklasse A sowie in Plötzensee und Tegel 270 ℳ, an Orten der 1. Servisklasse 210 ℳ, der 2. Servisklasse 180 ℳ, der 3. Servisklasse 150 ℳ, der 4. Servisklasse 120 ℳ. 7 Beamte sind berechtigt das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
		Summe Tit. 1 und 2 . .	1 122 545. —
	3./6.	Fallen aus.	
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	27 024. —
		Summe Tit. 7 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	1. Künftig wegfallende Funktionszulagen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvoigteigefängnis in Berlin nebst Filiale und zwar: a) für Geistliche, Inspektoren, Rendanten, Lehrer und den Ingenieur je 300 ℳ . . . . . 7 200 ℳ. b) für Inspektionsassistenten, und zwar für 5 je 300 ℳ und für 1 150 ℳ . . . . . 1 650 „ c) für Unterbeamte je 150 ℳ . . . . . 2 700 „ zusammen . . . 11 550 ℳ. 2. Zur Remunerierung der Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvoigteigefängnis in Berlin . . . . . 900 „ 3. Stellenzulagen für Unterbeamte . . . . . 53 150 „ Der Fonds zu 3 überträgt sich mit dem unter Kap. 74 Tit. 15 Nr. 1f angesetzten Fonds von 171 480 ℳ. 4. Künftig wegfallende Funktionszulagen für Unterbeamte in Frankfurt (Main) . . . . . 525 „	
		Summe Tit. 8 . . .	66 125. —
	9.	Fällt aus.	
	10.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen	91 500. —
		Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 74 Tit. 19 angesetzten Fonds.	
	11.	Für Hilfsarbeiter und Stellvertreter	143 450. —
		(Die Diätensätze der dauernd erforderlichen Hilfsarbeiter im Bureaudienste betragen bei den Gefängnissen in und bei Berlin und in Frankfurt (Main) 1 500 ℳ, bei den übrigen Gefängnissen 1 400 bis 1 500 ℳ. — 4 ständige Hilfsaufseher haben freie Dienstwohnung.)	
	12a.)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	17 000. —
	12a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	2 200. —
	12b.)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte	4 600.
		Summe Tit. 8 bis 12b . . .	324 875.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
		Sächliche Ausgaben.		
	13.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Mieten und sonstige Bureaukosten)	400 000.	—
	14.	Normalmäßige Mietentschädigungen	80 610.	—
	15.	Gefängnisverwaltungskosten (für Beköstigung, Beschäftigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, für Seelsorge und Unterricht)	1 850 000.	—
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben	127 400.	—
		Summe Tit. 13 bis 16 . . .	2 458 010.	—
		Summe Kap. 75 . . .	3 932 454.	—
76.		**Wartegelder, Dispositionsgehälter usw.**		
	1.	Fällt aus.		
	2.	Dispositionsgehälter der Hypothekenbewahrer	6 543.	61
	3.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hilfsbeamten . .	135 000.	—
	4.*)	Unterstützungen für zur Disposition stehende Hypothekenbewahrer sowie für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hilfsbeamten	11 000.	—
		Summe Kap. 76 . . .	152 543.	61
77.		**Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen** . . . . . Darunter 8 000 *M.* künftig wegfallende Vergütungen an die Mitglieder der Orts- und Feldgerichte im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau für Hilfeleistungen bei der Grundbuchanlegung.	11 900 000.	—
		Summe Kap 77 für sich.		
78.		**Transportkosten**	520 000.	—
		Summe Kap. 78 für sich.		
79.		**Nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren**	174 000.	—
		Summe Kap. 79 für sich.		
80.		**Sonstige Ausgaben.**		
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienst-Angelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner sowie Zehrungskosten der Gerichtsdiener	1 483 000.	—
	2.	Rechnungsgebühren . . . . . Hieraus beziehen 18 etatsmäßige Kalkulatoren 99 208 *M.* Gebühren (vgl. Kap. 74 Tit. 6).	444 300.	—
	2a.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Verteidiger; den Beschuldigten gemäß §§ 499, 505 Str. P. O. aus der Staatskasse zu erstattende notwendige Auslagen, Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile	191 000.	—
	3.*)	Unterstützungen für höhere Beamte	30 000.	—
	3a.*)	Unterstützungen aus besonderen Fonds für Beamte und Hinterbliebene von Beamten sowie für arme Mündel, Ausgaben bei der Verwaltung dieser Fonds . . . . Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind.	210 500.	—
	4.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen der Beamten	700 000.	—
	4a.	Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze sowie des Unfall-Fürsorgegesetzes	15 150.	—
	4b.*)	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	3 000.	—
	4c.	Zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste	800 000.	—
	4d.*)	Zu Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder der Tötung eines Gefangenen durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall	10 000.	—
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt .	64 700.	—
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung	18 000.	—
	7.	Rechnungsvergütungen	2 701.	53
		Summe Kap. 80 . . .	3 972 351.	53

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen**	1 750 000.	—
		Summe Kap. 81 für sich.		
82.		**Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse**	39 000.	—
		Summe Kap. 82 für sich.		
		*) Zu Kap. 71 Tit. 9, Kap. 73 Tit. 15 und 15b, Kap. 74 Tit. 21 und 21b, Kap. 75 Tit. 12 und 12b, Kap. 76 Tit. 4, Kap. 80 Tit. 3, 3a, 4, 4b, 4d. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Wiederholung.		
71.		Ministerium	750 350.	—
72.		Justizprüfungskommission	66 560.	—
73.		Oberlandesgerichte	6 215 309.	—
74.		Landgerichte und Amtsgerichte	95 734 031.	86
75.		Besondere Gefängnisse	3 932 454.	—
76.		Wartegelder, Dispositionsgehälter usw.	152 543.	61
77.		Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	11 900 000.	—
78.		Transportkosten	520 000.	—
79.		Nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren	174 000.	—
80.		Sonstige Ausgaben	3 972 351.	53
81.		Unterhaltung der Justizgebäude	1 750 000.	—
82.		Ausgabe an die Justizoffizianten-Witwenkasse	39 000.	—
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	125 206 600.	—
8.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
		I. Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr.		
1.		Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisses in Landsberg O.-Pr.	58 800.	—
		II. Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder.		
2.		Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes mit Amtsrichterdienstwohnung in Baldenburg, erste Rate	71 800.	—
3.		Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes mit Amtsrichterdienstwohnung in Mewe, erste Rate	92 300.	—
4.		Zum Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für einen Amtsrichter in Christburg .	30 900.	—
5.		Zum Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für einen Amtsrichter in Zempelburg	30 200.	—
6.		Zum Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für zwei mittlere Gerichtsbeamte in Lautenburg	938.	80
		III. Bezirk des Kammergerichts.		
7.		Zum Erweiterungsbau für das Strafgerichtsgebäude und das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, vierte und Ergänzungsrate	2 961 900.	—
8.		Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Landgericht III in Berlin, vierte und letzte Rate	379 000.	—
9.		Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, vierte und letzte Rate	282 400.	—
10.		Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht Berlin-Wedding, vierte und letzte Rate	258 100.	—
11.		Zu baulichen Erneuerungen bei dem Strafgefängnis in Plötzensee, zweite und Ergänzungsrate	86 600.	—
12.		Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Geschäfts- und Gefängnisgebäude in Groß-Lichterfelde	50 000.	—
13.		Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Geschäfts- und Gefängnisgebäude in Lichtenberg	67 600.	—
14.		Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Geschäfts- und Gefängnisgebäude in Pankow	47 300.	—
		Seite . . .	4 417 838.	80

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(8.)		Übertrag . . .	4 417 838.	80
	15.	Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Geschäfts- und Gefängnisgebäude in Neu-Weißensee . . .	49 400.	—
	16.	Zur Beschaffung weiterer Dienstwohnungen für Beamte bei dem Strafgefängnis in Tegel, erste Rate . . .	51 300.	—
	17.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Oranienburg, erste Rate . . .	184 500.	—
	18.	Zur Erneuerung der Kesselanlage für die Warmwasserheizung in dem Geschäftsgebäude des Land- und Amtsgerichts II in Berlin . . .	10 300.	—
	19.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes und eines Gefängnisses in Cottbus, erste Rate . . .	205 000.	—
		IV. Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin.		
	20.	Zum Ankaufe des amtsgerichtlichen Gefängnisgebäudes in Gollnow . . .	50 000.	—
	21.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Greifswald . . .	60 500.	—
	22.	Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Geschäftsgebäude in Körlin . . .	4 500.	—
		V. Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen.		
	23.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes in Posen, zweite Rate . . .	67 500.	—
	24.	Zum Erweiterungsbau des Geschäftsgebäudes für das Landgericht und Amtsgericht in Bromberg, dritte und letzte Rate . . .	160 200.	—
	25.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes in Wreschen, zweite und letzte Rate . . .	55 500.	—
	26.	Zum Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für zwei Amtsrichter in Czarnikau, zweite und letzte Rate . . .	18 800.	—
	27.	Zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Geschäftsgebäude in Grätz . . .	10 600.	—
	28.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes in Rogasen, erste Rate . . .	56 400.	—
	29.	Zum Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für die beiden Amtsrichter in Bentschen, erste Rate . . .	40 900.	—
	30.	Zum Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für einen Amtsrichter in Grätz . . .	30 200.	—
	31.	Zum Neubau eines Dienstwohnungsgebäudes für einen Amtsrichter in Koschmin . . .	30 200.	—
	32.	Zum Ankauf eines Bauplatzes für zwei Amtsrichter-Dienstwohnungen in Jarotschin	10 000.	—
		VI. Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau.		
	33.	Zur Instandsetzung und zum Umbau des amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Rybnik, zweite und Ergänzungsrate . . .	77 500.	—
	34.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisgebäudes in Haynau, erste Rate . . .	51 300.	—
	35.	Zum Um- und Erweiterungsbau des amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes in Zabrze, erste Rate . . .	112 000.	—
	36.	Zum Neubau eines Gerichtsgefängnisses in Hirschberg, erste Rate . . .	76 900.	—
	37.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Friedland b. W., erste Rate . . .	82 000.	—
	38.	Zum Um- und Erweiterungsbau des land- und amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Görlitz, erste Rate . . .	235 800.	—
	39.	Zum Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisgebäudes in Zobten . . .	3 400.	—
	40.	Zur Erweiterung der Geschäftsräume des Land- und Amtsgerichts in Breslau, erste Rate . . .	60 900.	—
		VII. Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S.		
	41.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für die Zivilabteilungen des Land- und Amtsgerichts in Halle a. S., fünfte (letzte) und Ergänzungsrate . . .	44 300.	—
	42.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Land- und Amtsgerichtsgebäudes in Erfurt, zweite und letzte Rate . . .	41 500.	—
	43.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes mit Amtsrichterdienstwohnung in Treffurt, erste Rate . . .	71 800.	—
	44.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für die Strafabteilungen des Amtsgerichts in Halle a. S., erste Rate . . .	205 000.	—
		Seite . . .	6 576 038.	80

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(8.)		Übertrag . . .	6 576 038. 80
	45.	Zum Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Langensalza . . .	15 750. —
	46.	Zum Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Landgericht und eines Gefängnisses in Halberstadt . . .	123 600. —
		VIII. Bezirk des Oberlandesgerichts in Kiel.	
	47.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes und eines Untersuchungsgefängnisses für das Amtsgericht in Neumünster, sowie zum Neubau eines Zentralgefängnisses für erwachsene männliche und für weibliche Gefangene daselbst, fünfte und letzte Rate .	25 600. —
	48.	Zur Erweiterung der Geschäftsräume des Land- und Amtsgerichts in Altona, zweite Rate . . .	379 300. —
	49.	Zum Neubau eines Geschäfts- und Gefängnisgebäudes für das Amtsgericht in Westerland a. Sylt nebst Dienstwohnungen für den Richter und den Gerichtsschreiber, zweite (letzte) und Ergänzungsrate . . .	90 600. —
	50.	Zum Neubau eines Geschäfts- und Gefängnisgebäudes für das Amtsgericht in Ahrensburg, zweite und letzte Rate . . .	61 100. —
	51.	Zum Neubau eines Gefängnisses für das Amtsgericht in Oldesloe . . .	56 900. —
	52.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht in Itzehoe und zum Umbau der alten Geschäftsräume zu Gefängniszwecken, erste Rate . . .	92 300. —
	53.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Apenrade, erste Rate . . .	102 500. —
	54.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Husum, erste Rate . . .	102 500. —
	55.	Zur Beschaffung der Einrichtungs-, Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände für das neue amtsgerichtliche Gefängnisgebäude in Bredstedt . . .	1 700. —
		IX. Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle.	
	56.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Landgericht und das Amtsgericht in Stade und zur Erweiterung der Gerichtsgefängnisse daselbst, zweite und letzte Rate	140 200. —
	57.	Zum Ankauf eines der Sammtgemeinde Osten gehörigen Hausgrundstücks behufs Beschaffung einer Dienstwohnung für einen Amtsrichter daselbst und zur Instandsetzung des Hauses . . .	22 000. —
	58.	Zur Erweiterung des amtsgerichtlichen Gefängnisses in Wilhelmshaven, erste Rate .	35 900. —
	59.	Zur Erweiterung des Gerichtsgefängnisses in Hannover . . .	— —
		X. Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm.	
	60.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Oberhausen, zweite Rate . . .	129 200. —
	61.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Recklinghausen, zweite Rate . . .	358 800. —
	62.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes in Lüdenscheid, erste Rate . . .	128 100. —
	63.	Zum Um- und Erweiterungsbau des amtsgerichtlichen Geschäftsgebäudes in Bielefeld, erste Rate . . .	117 900. —
	64.	Zum Neubau eines Gefängnisses in Essen, erste Rate . . .	410 000. —
	65.	Zum Neubau eines Zentralgefängnisses in Werl, erste Rate . . .	256 300. —
		XI. Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel.	
	66.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes mit einer Dienstwohnung für den Amtsrichter in Großalmerode, zweite und letzte Rate .	65 500. —
	67.	Zum Neubau eines Geschäfts- und Gefängnisgebäudes für das Amtsgericht in Gudensberg und eines Dienstwohnungsgebäudes für den Amtsrichter daselbst, zweite und Ergänzungsrate . . .	82 400. —
	68.	Zu baulichen Änderungen im Amtsgerichtsgebäude zu Steinau und zur Herstellung eines Anbaues an dasselbe . . .	13 300. —
	69.	Zu baulichen Änderungen im Amtsgerichtsgebäude zu Salmünster sowie zur Herstellung eines Anbaues an dasselbe . . .	21 000. —
	70.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht in Eschwege, erste Rate	73 800. —
	71.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes nebst Amtsrichterdienstwohnung in Frohnhausen, erste Rate . . .	78 300. —
	72.	Zum Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau eines amtsgerichtlichen Gefängnisgebäudes in Jesberg . . .	4 300. —
		Seite . . .	9 564 888. 80

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(8.)		Übertrag . . .	9 564 888.	80
		XII. Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.		
	73.	Zum Neubau eines Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M., dritte und letzte Rate .	78 700.	—
	74.	Zum Neubau eines Gerichtsgefängnisses in Linz a. Rh.	48 600.	—
		XIII. Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln.		
	75.	Zum Neubau eines amtsgerichtlichen Geschäfts- und Gefängnisgebäudes nebst Amtsrichterdienstwohnung in Hermeskeil, erste Rate	102 500.	—
	76.	Zum Neubau eines Geschäftsgebäudes für das Amtsgericht in Grevenbroich, 1. Rate	92 300.	—
	77.	Zum Ankauf des von dem Amtsgericht in Gemünd benutzten, der dortigen Stadtgemeinde gehörigen Geschäftsgebäudes und zum Neubau eines Gefängnisses, erste Rate	30 400.	—
	78.	Zum Neubau eines Geschäfts- und Gefängnisgebäudes für das Amtsgericht in Ahrweiler, erste Rate	120 500.	
	79.	Zum Ankauf eines Grundstücks zur Erweiterung der Geschäftsräume des Landgerichts und Amtsgerichts in Trier	60 600.	—
	80.	Zum Neubau eines Geschäfts- und Gefängnisgebäudes für das Amtsgericht in Rheydt, dritte und Ergänzungsrate	81 011.	20
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	10 179 500.	—
		Hierzu: Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	125 206 600.	—
		Hauptsumme der Ausgaben . . .	135 386 100.	—

№ 28.

Etat für das Ministerium des Innern

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
31.		**Ministerium des Innern.**		
		Verwaltung des Innern.		
	1.	An Mieten und Pächten für Dienstwohnungen ꝛc., Entschädigung für Feuerungsmaterialien und Wasserlieferung und an sonstigen Einnahmen	47 829.	—
	2.	Einnahmen der mit dem statistischen Bureau verbundenen Verlagshandlung	14 460.	—
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	62 289.	—
		Polizeiverwaltung.		
	2a.	An Beiträgen der Gemeinden zu den Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen . . .	8 131 393.	
	3.	An Gebühren für Ausfertigung von Reiselegitimationen und Paßkarten, sowie Vergütungen für die Ausfertigung doppelsprachiger Grenzlegitimationsscheine im deutsch-russischen Grenzverkehr	121 878.	—
	4.	Aus der Verwaltung des Zentral-Polizeiblattes, an erstatteten Transportkosten und an sonstigen Einnahmen aus der Polizeiverwaltung	1 061 981.	—
		Summe Tit. 2a bis 4 . . .	9 315 252.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(31.)		**Landgendarmerie.**	
	5.	Einnahmen aus dem Verkaufe abgängiger Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Gendarmerie-Mannschaften 15 922 ℳ.; an erstatteten Besoldungen ꝛc. für 5 Fußgendarmen, welche lediglich im Interesse von Privatpersonen und Gesellschaften angestellt und deshalb von diesen zu unterhalten sind, 12 512 ℳ 20 ₰; desgleichen für 10 berittene Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche zur Verhinderung des Einschmuggelns von Vieh an der russischen und österreichischen Grenze für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellt sind, 537 415 ℳ 13 ₰; an erstatteten Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Gendarmerie-Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellten Gendarmen übertragen ist, 12 600 ℳ; Landpacht 84 ℳ, Einnahmen der Offizier-Darlehnskasse 3 000 ℳ, an sonstigen Einnahmen 4 727 ℳ 67 ₰	586 261. —
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Strafanstalts- ꝛc. Verwaltung.	
	6.	Einnahmen der Strafanstalten und Gefängnisse aus der Beschäftigung der Gefangenen, Einnahmen der Erziehungsanstalten, sowie sonstige Einnahmen	5 651 530. —
		Summe Tit. 6 für sich.	
		Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.	
	7.	An Verkaufsgeldern, an Einrückungsgebühren und an sonstigen Einnahmen	182 925. —
		Summe Tit. 7 für sich.	
		Für Wohltätigkeitszwecke.	
	8.	An Zinsen von den Kapitalien des Dispositionsfonds für Stiftszwecke und aus anderen Spezialfonds	100 383. —
	9.	Zu Beihilfen für unterstützungsbedürftige ehemalige Krieger (Gesetz vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —)	9 096 000. —
		Summe Tit. 8 und 9 . . .	9 196 383. —
		Summe der Einnahmen . . .	24 994 640. —
		Ausgabe.	
		A. Dauernde Ausgaben.	
83.		**Ministerium.**	
		Besoldungen.	
	1.	Der Minister . . . . . (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000. —
	2.	1 Unterstaatssekretär	18 000.
	3.	1 Direktor mit 15 000 ℳ; 12 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 109 400 ℳ und 1 polizeitechnischer Hilfsarbeiter mit 6 600 ℳ.	131 000. —
	4.	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit 7 200 ℳ; 1 Direktor des literarischen Bureaus mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 4 200 ℳ; 44 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit Einschluß des Rendanten der Ministerial-Bureaukasse, 3 Lektoren beim literarischen Bureau und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 197 900 ℳ . . . . . (Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung.)	209 300. —
	5.	25 Kanzlisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ)	68 800. —
	6.	1 Botenmeister und Kastellan, 30 Kanzleidiener und andere Unterbeamte mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . (9 Unterbeamte haben Dienstwohnung; 3 davon sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen. 2 Pförtner erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)	47 880. —
		Summe Tit. 1 bis 6 . . .	510 980. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(83.)	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	81 180. —
		Summe Tit. 7 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern 57 450 ℳ, Stellenzulage für den Botenmeister und Kastellan 150 ℳ, sowie zu Vergütungen für die bei der Herstellung des Ministerialblattes für die innere Verwaltung tätigen Beamten 2 500 ℳ . . Die Diätensätze für 7 ständige Kanzleihilfsarbeiter betragen 1 500 bis 1 800 ℳ. Der Fonds von 2 500 ℳ überträgt sich mit dem unter Kap. 97 Tit. 2 nachgewiesenen Fonds von 7 500 ℳ.	60 100. —
	9.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	4 624. —
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	500. —
	9b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte	1 500. —
		Summe Tit. 8 bis 9b . . .	66 724. —
		Sächliche Ausgaben.	
	10.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	20 000.
	11.	Zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Wasserlieferung, Reinigung, Bibliothek, Heften und Transport der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren 2c.); außerdem zu Abgaben und Lasten, sowie zu Kosten hauswirtschaftlicher Art für das Ministerial-Dienstgebäude	108 200. —
	12.	Zur Unterhaltung des Ministerial-Dienstgebäudes nebst Garten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars in der Dienstwohnung des Ministers	13 800. —
		Summe Tit. 10 bis 12 . . .	142 000. —
		Summe Kap. 83 . . .	800 884. —
84.		**Statistisches Bureau.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Direktor mit (7 500 bis 11 000 ℳ) 11 000 ℳ.; 9 Mitglieder mit (3 600 bis 7 200 ℳ) 48 000 ℳ.; Zulage für ein Mitglied als Vertreter des Direktors 900 ℳ; 1 Mitglied im Nebenamt mit 1 200 ℳ . . . . . (Der Direktor hat Dienstwohnung.)	61 100. —
	2.	21 Bureaubeamte mit Einschluß des Bibliothekars und des Plankammer-Inspektors mit (1 800 bis 4 800 ℳ.) 87 900 ℳ. Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt; 27 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) 59 000 ℳ.; 1 Kanzlist mit (1 650 bis 2 700 ℳ.) 1 650 ℳ.	148 550. —
	3.	1 Botenmeister und 3 Kanzleidiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . (2 Unterbeamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	5 580. —
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	215 230. —
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	35 040. —
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern 50 710 ℳ, zur Remunerierung des Rendanten der Kasse des statistischen Bureaus 300 ℳ, zu Stellenzulagen für Unterbeamte bis zu 200 ℳ, im ganzen 375 ℳ . . . . . Die Diätensätze für 18 ständige Bureauhilfsarbeiter betragen 1 500 bis 1 800 ℳ., im Durchschnitt 1 650 ℳ.	51 385. —
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	500. —
	6a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	1 500. —
	6b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte	4 000. —
		Summe Tit. 5 bis 6b . . .	57 385. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
(84.)		Sonstige Ausgaben.		
	7.	Zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten	1 500.	—
	8.	Zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bücher, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserlieferung, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.); außerdem zu Abgaben und Lasten, sowie zu Kosten hauswirtschaftlicher Art für das Dienstgebäude	47 000.	—
	9.*)	Zur Herstellung der Veröffentlichungen des statistischen Bureaus, einschließlich der Kosten für die Kalendermaterialien, und zu den Ausgaben, welche durch das mit dem statistischen Bureau verbundene Verlagsgeschäft entstehen	55 550.	—
	10.*)	Zur Disposition für topographische Zwecke	1 000.	—
	11.*)	Zur Remunerierung der Standesbeamten für Beschaffung der Materialien zur Statistik der Bewegung der Bevölkerung und zur Herstellung und Auszählung der Zählkarten	92 900.	—
	12.	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben	100.	—
		Summe Tit. 7 bis 12 . . .	198 050.	—
		Summe Kap. 84 . . .	505 705.	—
85.		**Oberverwaltungsgericht.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit 20 000 ℳ; 7 Senatspräsidenten mit je 12 000 ℳ; 43 Räte mit (7500 bis 11000 ℳ.) 410200 ℳ	514 200.	—
	2.	1 Bureauvorsteher mit 7 200 ℳ; 34 Bureaubeamte und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 152 000 ℳ; 28 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ.) 75 300 ℳ.	234 500.	—
	3.	1 Botenmeister und 16 Kanzleidiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	25 180.	—
		(Der Botenmeister und 3 Kanzleidiener haben Dienstwohnung, dieselben sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	773 880.	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	112 140.	—
		Summe Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern 35 900 ℳ und des Rendanten der Bureaukasse des Oberverwaltungsgerichts 400 ℳ.; Stellenzulage für den Botenmeister 150 ℳ	36 450.	—
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	5 184.	—
		Summe Tit. 5 und 6 . . .	41 634.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Zu Bureaubedürfnissen aller Art (Löhne, Kopialien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren), zu Diäten und Fuhrkosten, zu Abgaben und Lasten, sowie Kosten hauswirtschaftlicher Art für das Dienstgebäude und zu unvorhergesehenen Ausgaben .	120 000.	—
		Summe Tit. 7 für sich.		
		Summe Kap. 85 . . .	1 047 654.	—
86.		**Versicherungsrevisoren.**		
		Besoldungen.		
	1.	5 Versicherungsrevisoren mit (3 600 bis 5 700 ℳ.)	19 200.	—
		Summe Tit. 1 für sich.		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4 500.	—
		Summe Tit 2 für sich.		
		Summe Kap. 86 . . .	23 700.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
87.		**Standesämter.**		
	1.	Zur Remunerierung der Standesbeamten und deren Stellvertreter, soweit solche dem Staate zur Last fällt	201 888.	
	2.	Zur Beschaffung der Standesregister und der Formulare zu den Registerauszügen, Aufgeboten und standesamtlichen Bescheinigungen, sowie zur Bestreitung der bei der Aufnahme von Zivilstandsakten erwachsenden Dolmetschergebühren	174 710.	—
		Summe Kap. 87 . . .	376 598.	—
88.		**Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.**		
		Für Satz, Druck und Papier, für Schreib- und Packmaterialien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, an Rückerstattungen und an unvorhergesehenen Ausgaben . .	299 550.	—
		Summe Kap. 88 für sich.		
89.		Fällt aus.		
90.		**Landrätliche Behörden und Ämter.**		
		Besoldungen.		
	1.	484 Landräte und 4 Oberamtmänner mit (3 600 bis 6 600 ℳ) 2 420 800 ℳ; 9 Hilfsbeamte von Landräten (je einer für die Insel Helgoland, für das Jadegebiet, für die Insel Borkum, für Teile der Kreise Ilfeld, Bleckede, Geestemünde, Osterholz und Grafschaft Bentheim, sowie einer [Stellvertreter des Landrats] im Landkreise Frankfurt a. M.) mit (2 400 bis 4 500 ℳ) 26 800 ℳ.	2 447 600.	—
		(72 Landräte, die 4 Oberamtmänner und 6 Hilfsbeamte von Landräten haben Dienstwohnung.)		
	2.	514 Kreissekretäre und 4 Oberamtssekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 1 605 900 ℳ; außerdem 195 ℳ als Ersatz für frühere Dienstbezüge (künftig wegfallend); 4 Polizeikommissare in den Regierungsbezirken Stade und Aurich mit (2 000 bis 3 600 ℳ) 10 400 ℳ	1 616 495.	—
		(1 Polizeikommissar hat Dienstwohnung.)		
	3.	487 Kreisboten, 4 Oberamtsdiener und 1 Polizeigefängnis-Aufseher mit (900 bis 1 500 ℳ) 622 320 ℳ; 3 Schutzmannswachtmeister in Wilhelmshaven, Lehe und Geestemünde mit (1 500 bis 1 800 ℳ) 4 500 ℳ 57 Schutzmänner in Clausthal, Zellerfeld, Wilhelmshaven, Geestemünde und Lehe mit (1 200 bis 1 600 ℳ) 73 020 ℳ.	699 840.	—
		(31 Kreisboten, 1 Oberamtsdiener und 1 Polizeigefängnis-Aufseher haben Dienstwohnung, der letztere ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	4 763 935.	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	416 064.	—
		Summe Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Künftig wegfallende Lokalzulagen für den Kreissekretär zu Frankfurt a. M. 750 ℳ und für 1 Schutzmann in Geestemünde 120 ℳ, zu Stellenzulagen für Schutzmänner in Wilhelmshaven und Geestemünde sowie für Kreisboten bis zu 200 ℳ, im ganzen 7 325 ℳ.	8 195.	
	6.	Zur Remunerierung von 291 Bureauhilfsarbeitern; ferner zur Remunerierung der 2 Kreistranslateure in der Provinz Posen, zusammen 2 740 ℳ (künftig wegfallend); zur Remunerierung bezw. Besoldung der 2 Amtsvögte in der Provinz Hannover je 1 800 ℳ, zusammen 3 600 ℳ (künftig wegfallend); zur Remunerierung von 4 Inselvögten im Regierungsbezirk Aurich, zusammen 1 380 ℳ; zur Remunerierung von Hilfsbeamten in der Enklave Achberg im Regierungsbezirk Sigmaringen 635 ℳ.	427 705.	—
		Die Diätensätze für die Bureauhilfsarbeiter betragen im Maximum 1 800 ℳ		
		Seite	435 900.	

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905 Mark.	Pf.
(90.)		Übertrag . . .	435 900.	—
	7.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte . . .	11 500.	—
	7a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	2 500.	—
	7b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	15 000.	—
		Summe Tit. 5 bis 7b . . .	464 900.	—
		Sonstige Ausgaben.		
	8.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen; an Mieten für Dienstwohnungen; Mietentschädigung für den Kreisboten in Harburg 350 ℳ (künftig wegfallend) und zur Bestreitung der Kosten für Bekleidung und Ausrüstung von 3 Wachtmeistern und 48 Schutzmännern	2 939 653.	
		1. Von den unter vorstehender Summe enthaltenen Dienstaufwands-Entschädigungen wird zur Bestreitung außerordentlicher Zuschüsse zu diesen Entschädigungen in besonderen Fällen der Betrag von 80 000 ℳ verfügbar gehalten. Die von diesem Betrage am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Fonds zur Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaften können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	9.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten	202 647.	—
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude und bezw. der Wohnungen in denselben	83 613.	—
	11.	Zu Abgaben und Lasten, sowie zu Kosten hauswirtschaftlicher Art für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, soweit deren Tragung dem Staate obliegt, und zur Anschaffung neuer Bureau-Inventarienstücke	29 290.	—
		Summe Tit. 8 bis 11 . . .	3 255 203.	—
		Summe Kap. 90 . . .	8 900 102.	—
91.		**Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung (Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg).**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Polizeipräsident mit . . . . . 12 000 ℳ,		
		3 Oberregierungsräte und		
		16 Regierungsräte mit (4 200 bis 7 200 ℳ) . . . . . 106 200 „		
		außerdem für die Oberregierungsräte je 900 ℳ Dirigentenzulage und für einen Oberregierungsrat 900 ℳ Zulage für die Vertretung des Polizeipräsidenten . . . . . 3 600 „		
			121 800.	—
		(Der Polizeipräsident hat freie Dienstwohnung. Ein Oberregierungsrat hat Dienstwohnung.)		
		Anmerkung zu Tit. 1. Die vorstehend verzeichneten Stellen und Gehälter für Oberregierungsräte und Regierungsräte übertragen sich mit den bei Kap. 58 Tit. 1 des Etats des Finanzministeriums und Kap. 6 Tit. 1 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern vorgesehenen Stellen und Gehältern für Beamte derselben Art.		
	2.	4 Abteilungsdirigenten — Oberregierungsräte — für die Abteilungen IIa: Wohlfahrtspolizei, IIb: Gewerbe- und Verkehrspolizei, III: Baupolizei, IV: Kriminal- und Sicherheitspolizei und		
		1 Abteilungsdirigent für die politische Polizei mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 33 000 ℳ,		
		und je 900 ℳ Dirigentenzulage . . . . . 4 500 „		
		3 Polizeidirektoren mit (6 000 bis 8 000 ℳ) . . . . . 20 100 „		
		1 Vorsteher des Untersuchungsamts für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände mit (4 000 bis 6 000 ℳ) . . . . . 5 000 „		
		2 Abteilungsdirigenten und Polizeiräte (für die Abteilungen V: Paß- und Fremdenwesen, Atteste, VI: Übertretungen) mit (3 000 bis 5 000 ℳ) . . . . . 8 800 „		
		und je 600 ℳ Dirigentenzulage . . . . . 1 200 „		
		Seite . . . 72 600 ℳ	121 800.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(91.)	(2.)	Übertrag . . .	72 600 ℳ	121 800. —
		26 Polizeiräte mit (3 000 bis 5 000 ℳ)	106 400 =	
		außerdem Funktionszulage für 1 Polizeirat als Vorsteher des Einwohnermeldeamts in Berlin mit	600 =	
		19 Polizeiassessoren mit (2000 bis 3600 ℳ)	48 800 =	
				228 400.
		(1 Polizeidirektor und 2 Polizeiräte haben Dienstwohnung; 2 Polizeidirektoren beziehen je eine Mietentschädigung von 1 800 ℳ)		
	3.	313 Polizeisekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	905 700 ℳ,	
		darunter für 3 derselben eine Rendantenzulage von je 300 ℳ und für einen Polizeisekretär als Vorsteher der Kalkulatur eine Funktionszulage von 600 ℳ;		
		10 Polizei-Telegraphensekretäre mit (1800 bis 4200 ℳ.)	32 200 =	
		19 Polizei-Telegraphenassistenten und		
		3 Leitungsrevisoren mit (1800 bis 2700 ℳ)	45 600 =	
		127 Meldeamts-Bureauassistenten mit (1800 bis 2700 ℳ.)	276 000 =	
		41 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ)	82 850 =	
				1 342 300. —
	4.	1 Rendant der Polizeihauptkasse mit (4 800 bis 5400 ℳ)	4 800 ℳ,	
		1 Oberbuchhalter und		
		1 Kassierer mit (3000 bis 4 200 ℳ)	8 100 =	
		10 Buchhalter mit (1 800 bis 4 200 ℳ.)	31 500 =	
				44 400.
	5.	1 Botenmeister,		
		2 Kastellane,		
		1 Hausvater beim Polizeigefängnis,		
		1 Oberheizer,		
		1 Oberaufseher beim Polizeigefängnis und		
		1 Vorsteherin des Polizeigewahrsams für weibliche Personen mit (1 200 bis 1 800 ℳ.)	10 200 ℳ	
		3 Kassendiener,		
		63 Boten und Vollziehungsbeamte,		
		1 Portier,		
		3 Leichendiener und		
		16 Aufseher beim Polizeigefängnis und im Polizeigewahrsam mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	110 350 =	
		6 Aufseherinnen beim Polizeigefängnis und im Polizeigewahrsam mit (700 bis 1 000 ℳ.)	5 175 =	
				125 725. —
		(2 Kastellane, 1 Oberheizer, die Vorsteherin des Polizeigewahrsams für weibliche Personen, 1 Aufseher und 3 Leichendiener haben Dienstwohnung, 3 Unterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
	6.	1 Polizeioberst und Kommandeur der Schutzmannschaft mit (6 000 bis 8 000 ℳ)	8 000 ℳ	
		3 Polizeimajors mit (4 800 bis 6 000 ℳ.)	16 800 =	
		22 Polizeihauptleute,		
		8 Kriminalinspektoren,		
		1 Telegrapheningenieur und		
		1 Polizeigefängnisinspektor mit (3 600 bis 5 000 ℳ)	156 200 =	
		171 Polizeileutnants und		
		67 Kriminalkommissare mit (2 700 bis 4 200 ℳ.)	859 100 =	
				1 040 100.
		(Der Polizeioberst, 1 Polizeihauptmann, der Polizeigefängnisinspektor und der als Leichenkommissar fungierende Kriminalkommissar haben Dienstwohnung.)		
	7.	18 Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft mit (1 600 bis 2000 ℳ.)	34 200 ℳ	
		644 Schutzmannswachtmeister mit (1 500 bis 1 800 ℳ)	1 072 340 =	
		8 545 Schutzmänner mit (1 200 bis 1 600 ℳ)	8 856 400 =	
				9 962 940.
		(2 Abteilungswachtmeister und 3 Schutzmannswachtmeister haben Dienstwohnung.)		
		Summe Tit. 1 bis 7 . . .		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(91.)	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	2 244 840. —
		Summe Tit. 8 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	9.	Zur Remunerierung von ständigen Hilfsarbeitern, von Hilfsarbeitern im Bureau-, Telegraphen- und Kanzleidienste, von Polizeianwärtern für den Exekutivdienst, des Maschinisten bei dem Leichenschauhause und von Hilfsvollziehungsbeamten und sonstigen Polizeihilfsbeamten, Funktionszulage für den zweiten Adjutanten der Schutzmannschaft mit 300 ℳ, ferner zu Stellenzulagen für den Polizeipräsidenten in Berlin 3 000 ℳ, für Bureau- und Kassenbeamte I. Klasse bis zu 400 ℳ, im ganzen 8 700 ℳ (künftig wegfallend), für Unterbeamte bis zu 200 ℳ, im ganzen 362 000 ℳ	715 970. —
		Die Remunerationen betragen für 1 Regierungsassessor durchschnittlich 3 000 ℳ, für 78 Bureauhilfsarbeiter und 32 Hilfsarbeiter beim Einwohnermeldeamt im Höchstbetrage 1 800 ℳ, für 9 Telegraphenanwärter durchschnittlich je 1 650 ℳ, im Höchstbetrage 1 800 ℳ, für 12 Hilfsarbeiter im Kanzleidienste im Höchstbetrage 1 650 ℳ, und für 63 Polizeianwärter im Exekutivdienste (59 interimistische Polizeileutnants und 4 interimistische Kriminalkommissare) im Durchschnitt je 1 800 ℳ	
		Summe Tit. 9 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	10.	Zu Bureaubedürfnissen (Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, sowie nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.); zu Bedürfnissen für das Leichenschauhaus mit Einschluß des Lohnes für den Kesselheizer; zu Tagelöhnen für einen Schreiber im Polizeigewahrsam; außerdem zu Abgaben und Lasten, sowie Kosten hauswirtschaftlicher Art für Dienstgebäude	529 537. —
	11.	Zur baulichen Unterhaltung der Polizeidienstgebäude	13 417. —
	12.	An Miete für die Bureaus der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums in Berlin und für die Dienstwohnungen der Beamten desselben	53 520. —
	13.	An Dienstaufwands-Entschädigungen, Equipagengelder des Polizeipräsidenten 4 800 ℳ, zu Fuhrkosten-Entschädigungen, Mietentschädigungen und Mieten für Diensträume und für Stallungen der Schutzmannschaft, soweit hierfür städtische Gebäude nicht unentgeltlich herzugeben sind, Entschädigungen für Vorhaltung von Dienstpferden an die Bezirkshauptleute ꝛc.	1 147 033. —
	14.	An Kosten der Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, einschließlich 600 ℳ künftig wegfallend, und an Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Dienstpferde der Schutzmannschaft	720 221. —
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Fonds zur Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	15.	Zu vermischten Ausgaben, Fuhr- und Transportkosten, zur Unterhaltung der Polizeigefangenen, für die ärztliche Untersuchung der Prostituierten ꝛc.	473 570. —
		Summe Tit. 10 bis 15 . . .	2 967 298. —
		Summe Kap. 91 . . .	18 793 773. —
92.		**Polizeiverwaltung in den Provinzen.**	
		Für die Polizeiverwaltungen zu Königsberg i. Pr., Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel und Umgebung, Hannover und Linden, Cassel, Hanau, Fulda, Frankfurt a. M. und Umgebung, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Saarbrücken mit St. Johann und Malstatt-Burbach und Aachen, die Grenzkommissariate zu Eydtkuhnen, Prostken, Illowo, Thorn und Beuthen O.Schl., die Polizeiverwaltung zu Ems und die Bezirkspolizeikommissare.	
		Besoldungen.	
	1.	1 Polizeipräsident mit . . . . . 8 500 ℳ,	
		13 Polizeipräsidenten bezw. Polizeidirektoren mit (6000 bis 8000 ℳ) 94 300 =	
		4 Regierungsräte mit (4 200 bis 7 200 ℳ) . . . . . 21 600 =	
		31 Polizeiräte mit (3 000 bis 5 000 ℳ) . . . . . 125 200 =	
		Seite 249 600 ℳ.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(92)	(1.)	Übertrag . . . 249 600 ℳ.	
		20 Polizeiassessoren mit (2 000 bis 3 600 ℳ.) . . . . . 53 600 =	
		5 Grenzkommissare mit (2 700 bis 4 000 ℳ.) . . . . . 18 000 =	
			321 200. —
		(7 Polizeipräsidenten bezw. Polizeidirektoren haben freie Dienstwohnung; die übrigen beziehen Mietentschädigungen und zwar 1 Beamter 2 400 ℳ. — darunter 975 ℳ. künftig wegfallend — und 6 Beamte je 1 800 ℳ. aus Tit. 11; 2 Grenzkommissare haben Dienstwohnung.)	
	2.	357 Polizeisekretäre mit (1 500 bis 3 800 ℳ.) . . . . . 904 700 ℳ.	
		Darunter für 11 derselben eine Rendantenzulage von je 300 ℳ.;	
		102 Meldeamts-Bureauassistenten mit (1 500 bis 2 700 ℳ.) . . . . 178 200 =	
		51 Kanzlisten mit (1 500 bis 2 200 ℳ.) . . . . . 93 750 =	
			1 176 650. —
		(4 Polizeisekretäre haben Dienstwohnung.)	
	3.	7 Bezirkspolizeikommissare mit (3 000 bis 4 800 ℳ.) . . . . . 24 600 ℳ.	
		28 Polizeiinspektoren mit (2 700 bis 4 500 ℳ.) . . . . . 116 400 =	
		291 Polizeikommissare und	
		2 Polizeigefängnisinspektoren mit (2 000 bis 3 600 ℳ.) . . . 786 000 =	
		Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Polizeigefängnisinspektorstellen werden letztere in Polizeigefängnisvorsteherstellen mit 1 500 bis 2 700 ℳ. umgewandelt.	
		2 Polizeigefängnisvorsteher mit (1 500 bis 2 700 ℳ. . . . . 3 000 =	
		218 Schutzmannswachtmeister mit (1 500 bis 1 800 ℳ.) . . . . 370 700 =	
		4407 Schutzmänner mit (1 200 bis 1 600 ℳ.) . . . . . 5 906 360 =	
			7 207 060. —
		(2 Polizeiinspektoren, 2 Polizeigefängnisinspektoren, 2 Polizeigefängnisvorsteher, 3 Polizeikommissare, 2 Schutzmannswachtmeister und 5 Schutzmänner haben Dienstwohnung.)	
	4.	3 Polizeigefängnisoberaufseher mit (1 200 bis 1 800 ℳ.) . . 4 040 ℳ.	
		140 Polizeiboten und Polizeigefängnisaufseher mit (900 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 170 840 =	
		2 Polizeidiener und	
		6 Gefangenwärterinnen mit (700 bis 1 000 ℳ.) . . . . . 6 125 =	
			181 005. —
		(1 Gefängnisoberaufseher, 24 Polizeiboten und Polizeigefängnisaufseher und 2 Polizeidiener haben Dienstwohnung, 1 Gefängnisoberaufseher, 6 Polizeiboten und 8 Polizeigefängnisaufseher sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .	8 885 915 —
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1 380 564. —
		Summe Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerierung von ständigen Hilfsarbeitern und von sonstigen Polizeihilfsbeamten Die Remunerationen betragen für 10 Regierungsassessoren durchschnittlich je 3 000 ℳ., für 94 Bureauhilfsarbeiter höchstens 1 500 ℳ., für 28 Hilfsarbeiter bei Einwohner-Meldeämtern je 1 300 ℳ. und für 12 Kanzleihilfsarbeiter 1 200 bis 1 500 ℳ.	224 180. —
	7.	Zur Remunerierung der kommissarischen Polizeidirektoren, der Badepolizeikommissare und der Lehrkräfte für den Lehrkursus zur Ausbildung der mittleren Polizei-Exekutivbeamten	9 858. —
	8.	Zu Stellenzulagen für den Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. 2 700 ℳ.; für Polizeiinspektoren bis zu 400 ℳ., im ganzen 3 000 ℳ.; und für Unterbeamte bis zu 200 ℳ., im ganzen 135 750 ℳ.; ferner zu Lokalzulagen für Polizeibeamte in Frankfurt a. M., insgesamt 25 215 ℳ. (künftig wegfallend) .	166 665. —
		Summe Tit. 6 bis 8 . . .	400 703. —
		Sächliche Ausgaben.	
	9.	Zu Bureaubedürfnissen (Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, sowie nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegramm-	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(92.)		gebühren ꝛc.); außerdem zu Lasten und Abgaben, sowie Kosten hauswirtschaftlicher Art für Dienstgebäude, einschließlich 4 065 *M.* künftig wegfallend	371 374. —
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Polizeidienstgebäude	51 303. —
	11.	Zu vermischten Ausgaben, Dienstaufwands-Entschädigungen, Mieten und Mietentschädigungen, Kosten der Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaften, Fuhr- und Transportkosten, zur Unterhaltung der Polizeigefangenen, für die ärztliche Untersuchung der Gefangenen und der Prostituierten ꝛc. einschließlich 5 085 *M.* künftig wegfallend	1 277 616. —
		Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Fonds zur Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaften können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 9 bis 11 . . .	1 700 293. —
		Sonstige Ausgaben.	
	12.	Zu Remunerationen für die Besorgung der Paß- und Fremdenpolizei in einzelnen Kreisen, sowie zur sprachlichen Unterweisung und Remunerierung der mit den Angelegenheiten des deutsch-russischen Grenzverkehrs im besonderen mit der Ausfertigung und Kontrolle der doppelsprachigen Grenzlegitimationsscheine betrauten Beamten	54 280. —
	13.	An Zuschüssen zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben der Polizeiverwaltung in den Städten Erfurt, Rinteln, Frankenau und Wetzlar	6 950. —
		Summe Tit. 12 und 13 . . .	61 230. —
		Summe Kap. 92 . .	12 428 705. —
93.		**Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen.**	
		Besoldungen.	
	1.	164 Polizei-Distriktskommissare mit (2 400 bis 4 500 *M.*)	546 000. —
		17 Beamte haben Dienstwohnung.	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	35 508. —
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	2 400 —
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Sonstige Ausgaben.	
	4.	Zu Versetzungs- und Vertretungskosten, sowie zur Beschaffung von Bureauutensilien, zu Bureau- und Pferdegeldervergütungen	387 574. —
		Von den unter vorstehender Summe enthaltenen Bureau- und Pferdegeldervergütungen wird zur Bestreitung außerordentlicher Zuschüsse zu diesen Vergütungen in besonderen Fällen der Betrag von 30 000 *M.* verfügbar gehalten. Die von diesem Betrage am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	5.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude	2 750. —
		Summe Tit. 4 und 5 . . .	390 324. —
		Summe Kap. 93 . . .	974 232. —
94.		**Landgendarmerie.**	
		Besoldungen.	
	1.	12 Brigadiers mit je 6 000 bis 8 000 *M.*, im Durchschnitt 7 000 *M.*, und zwar: a) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 8 000 *M.* und 7 300 *M.* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Regimentskommandeur, b) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 6 700 *M.* und 6 000 *M.* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Bataillonskommandeur; 2 Adjutanten und 57 Distriktsoffiziere mit 3 300 bis 5 700 *M.*, im Durchschnitt 4 500 *M.*, und zwar: a) 20 Stellen mit je 5 700 *M.* mit dem Dienstgrade eines Majors, b) 19 Stellen mit je 4 500 *M.* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns 1. Klasse,	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(94.)	(1.)	c) 20 Stellen mit je 3 300 ℳ mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns II. Klasse . . . . . (2 Distriktsoffiziere haben als Kommandeure der Gendarmerieschulen Dienstwohnung.)	349 500.
	2.	2 Zahlmeister mit (1 800 bis 4 800 ℳ) . . . . . 7 100 ℳ Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt. 3 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . . . . . 6 600 „ 440 Oberwachtmeister mit (1 500 bis 2 000 ℳ) . . 782 550 ℳ Hiervon ab für 6 ohne Gehalt beurlaubte Oberwachtmeister . . . . . 9 000 „ 773 550 ℳ 4 998 Gendarmen mit (1 200 bis 1 600 ℳ) . . . . 6 981 860 ℳ Hiervon ab für 94 ohne Gehalt beurlaubte Gendarmen . . . . . 112 800 „ 6 869 060 „ außerdem Remontegeld für 380 Oberwachtmeister und 1 926 Gendarmen, je 150 ℳ . . . . . 345 900 ℳ 3 Portiers mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 3 260 „ (1 Zahlmeister, die Portiers, 49 Oberwachtmeister und 565 Gendarmen, welche für preußische Rechnung, sowie 2 Oberwachtmeister und 126 Gendarmen, welche auf Kosten des Deutschen Reichs fungieren, haben Dienstwohnung; 1 auf preußische Rechnung, sowie 5 auf private Rechnung fungierende Gendarmen haben freie Wohnung. Die Portiers sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	8 005 470. —
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	8 354 970.
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen . . . . . 548 940 ℳ Hiervon ab für die ohne Gehalt beurlaubten 6 Oberwachtmeister und 94 Gendarmen . . . . . 11 952 „	536 988. —
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	An Furagekosten, 2 452 Rationen je 520 ℳ. . . . . Den Gendarmerie-Offizieren ist für wirklich vorhandene Dienstpferde, an Stelle der Naturallieferung, der etatsmäßige Betrag der Ration zur Selbstbeschaffung der Rationen voll zu zahlen.	1 275 040.
	5.*)	An Montierungs-, Leder- und Reitzeuggeldern, zu den Verwaltungskosten der Ökonomiekommission, sowie zur Beschaffung und Komplettierung der Waffen	758 997. —
	5a.	Pferdeabnutzungs-Entschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung für die wirklich gehaltenen Dienstpferde der Offiziere, je 180 ℳ für 1 Pferd, höchstens für 146 Pferde Die Zahlung dieser Entschädigung und Beihilfe erfolgt — ebenso wie die Gewährung des etatsmäßigen Betrages der Ration unter Tit. 4 — nur für die wirklich gehaltenen Pferde. Die zeitigen Inhaber von Stellen, denen seither für nicht vorhandene Pferde der Geldwert der Rationen nach dem Marktpreise bis zur Höhe von 28 ℳ monatlich für die Ration vergütet wurde, haben die Wahl zwischen der bisherigen Vergütung — unter Verzicht auf die Pferdeabnutzungs-Entschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung — und den vorstehenden Festsetzungen. Bei eintretendem Stellenwechsel ist nach den letzteren zu verfahren.	26 280.
	6.	Zu Schreibmaterialien und Bureaubedürfnissen, Mietentschädigungen für Diensträume, zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, zu Telegrammgebühren der Offiziere . . .	18 756. —
		Summe Tit. 4 bis 6 . . .	2 079 073. —
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zu Funktionszulagen und Reisekostenzuschüssen, zur Beschaffung und Unterhaltung von Fahrrädern, zu Lokalzulagen 120 ℳ (künftig wegfallend), zu Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberwachtmeister zu Fuß je 564 ℳ., für berittene Ober-	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(94.)	(7.)	wachtmeister je 384 ℳ. und für Gendarmen je 192 ℳ, zu außerordentlichen Zuwendungen von je 1 000 ℳ an Oberwachtmeister und Gendarmen nach 18 jähriger bezw. 24 jähriger Gesamtdienstzeit, zu Remunerationen für die Bearbeitung der Justizgeschäfte der Landgendarmerie; ferner zu Stellenzulagen für Oberwachtmeister und Gendarmen bis zu 200 ℳ, und für 1 Gendarmen auf Helgoland bis zu 300 ℳ, im ganzen 137 850 ℳ	1 596 299.	—
		Im Todesfalle ist die außerordentliche Zuwendung den gesetzlichen Erben zu zahlen.		
	8.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Oberwachtmeister, Gendarmen und Unterbeamte	133 560.	—
	8a.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für Offiziere und mittlere Beamte, ausnahmsweise auch zu Remunerationen für mittlere Beamte	1 750.	
	8b.	Ausgaben der Offizier-Darlehnskasse	3 000.	
		Das Soll des Tit. 8b ermäßigt sich um den Betrag der ausgegebenen Darlehne.		
	9.	Zu Versetzungskosten, Gerichtskosten, zum Ersatze der im Dienste verlorenen oder beschädigten Pferde, zu Mieten, Beihilfen zur Stallmiete, zu den laufenden Unterhaltungskosten für die aus dem Heere abkommandierten Burschen der Gendarmerie-Offiziere und zu sonstigen vermischten Ausgaben	464 222.	
	10.	Für die Gendarmerieschulen und zwar zu Funktionszulagen, zu Remunerationen für die Zivillehrer, zu Mieten, Bureaubedürfnissen und Kosten hauswirtschaftlicher Art, sowie zur Einrichtung von Kursen für die zur Beförderung zum Oberwachtmeister in Aussicht genommenen Gendarmen und für verabschiedete Offiziere	51 174.	—
	11.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude	6 335.	—
		Summe Tit. 7 bis 11 . . .	2 256 340.	—
		Summe Kap. 94 . .	13 227 371.	
95.		**Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.**		
	1.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	300 000.	
	2.	Für das Zentral-Polizeiblatt	27 026.	
	3.	Zur vorübergehenden Verstärkung des Personals für den Polizei-Bureau- und den Polizei-Exekutivdienst, zu Stellvertretungskosten, sowie zur Vergütung besonderer Leistungen im polizeilichen Interesse	150 000.	
	4.	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten	595 107.	—
	5.	Zu Prämien für die Ermittelung von Verbrechern, zur Beförderung von Gefangenen mit Sammeltransportwagen und zu sonstigen sächlichen Ausgaben im Interesse der Polizei	815 910.	
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte der Königlichen Polizeiverwaltung	310 000.	
	6a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte der Königlichen Polizeiverwaltung	7 000.	
	6b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte der Königlichen Polizeiverwaltung	45 000.	
	7.*)	Zu Zuschüssen an die Kommunalverbände zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) . . .	3 170 000.	—
		Summe Kap. 95 . . .	5 420 043.	—
96.		**Strafanstaltsverwaltung.**		
		Für die Strafanstalten in Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Crone a. Br., Fordon, Brieg, Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Groß-Strehlitz, Lichtenburg, Delitzsch, Rendsburg, Lüneburg, Celle, Münster, Cassel, Ziegenhain, Diez, Werden und Siegburg; für die Strafanstalten und Gefängnisse in Striegau, Lingen und Cassel-Wehlheiden; für die Gefängnisse in Cottbus, Breslau, Wohlau, Halle, Hameln, Münster, Herford, Hamm, Coblenz, Aurath, Düsseldorf-Derendorf, Cleve, Elberfeld, Cöln, Bonn, Siegburg, Trier, Saarbrücken, Wittlich und Aachen; für die Erziehungsanstalten in Steinfeld, Gräfrath, St. Martin zu Boppard, Wabern, Hardehausen und Conradshammer bei Oliva; für das Transportgefängnis in Gersfeld; für die vom Staate übernommenen ehemaligen Kantongefängnisse in der Rheinprovinz und für die Mitbenutzung von Gemeindegefängnissen in dieser Provinz.		
		Besoldungen.		
	1.	1 Direktor bei der Strafanstalt Moabit in Berlin mit . . . . 6 000 ℳ,		
		37 Direktoren mit (3 600 bis 6 000 ℳ) . . . . . 176 900 =		
		4 Direktoren bei den Erziehungsanstalten mit (3 000 bis 4 200 ℳ) . . . . . 13 800 =		
		Seite . . . 196 700 ℳ		

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(96.)	(1.)	Übertrag . . . 196 700 M.		
		56 Geistliche mit (2 400 bis 4 800 M.) . . . . . 217 200 =		
		126 Inspektoren mit (2 100 bis 3 800 M.) . . . . . 390 200 =		
		Darunter für 14 Inspektoren, welche an kleineren Anstalten zugleich das Amt des Vorstehers verwalten, je 300 M. Funktionszulage;		
		60 Sekretäre und		
		54 Lehrer mit (1 500 bis 2 700 M.) . . . . . 219 650 =		
		Darunter für 3 Sekretäre, welche als Rendanten beschäftigt sind, je 150 M. Zulage;		
		14 Oberinnen mit je 2 700 M. . . . . 37 800 =		
		12 Buchhalterinnen und		
		12 Lehrerinnen mit (1 200 bis 2 200 M.) . . . . . 35 000 =		
			1 096 550.	—
		(Die Direktoren erhalten freie Dienstwohnung; die Geistlichen, die Inspektoren und die Oberinnen freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung nach den unter Tit. 5 bemerkten Sätzen. 42 Direktoren, 27 Geistliche, 91 Inspektoren und Anstaltsvorsteher, sowie 9 Oberinnen haben freie Dienstwohnung; 27 Sekretäre, 27 Lehrer, 5 Buchhalterinnen und 6 Lehrerinnen haben Dienstwohnung.)		
	2.	48 Hausväter,		
		2 Verwalter,		
		14 Maschinenwärter,		
		53 Oberaufseher und		
		59 Werkmeister mit (1 200 bis 1 800 M.) . . . . . 259 800 M.,		
		1 454 Aufseher und		
		33 Oberaufseherinnen, Hausmütter und Werkmeisterinnen mit (900 bis 1 500 M.) . . . . . 1 708 460 =		
		197 Aufseherinnen mit (700 bis 1 000 M.) . . . . . 167 800 =		
			2 136 060.	—
		(Die Unterbeamten erhalten freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung nach den unter Tit. 5 bemerkten Sätzen. 793 Unterbeamte haben freie Dienstwohnung. 2 Unterbeamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)		
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	3 232 610.	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	27 948.	—
		Summe Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerierung von Hilfsbeamten, Geistlichen, Lehrern, Ärzten — einschließlich 480 M. künftig wegfallend	281 980.	—
		Aus diesem Fonds werden 13 ständige Bureauhilfsarbeiter mit 1 500 bis 1 800 M., im Durchschnitt 1 650 M., 44 Schreiber mit höchstens 1 200 M., durchschnittlich 1 050 M. und 3 Schreiberinnen mit höchstens 1 200 M., im Durchschnitt 975 M. remuneriert.		
	5.	An Funktionszulagen für Beamte der Strafanstalt zu Berlin (Moabit) insgesamt 1 950 M. (künftig wegfallend); ferner an Mietentschädigungen nach folgenden Sätzen:		

Servisklasse:	für Geistliche:	für Inspektoren und Oberinnen:	für Unterbeamte:
A.	900 M.,	600 M.,	270 M.,
I.	660 =	510 =	210 =
II.	540 =	450 =	180 =
III.	480 =	360 =	150 =
IV.	420 =	300 =	120 =

		sowie zu Stellenzulagen für Hausväter, Oberaufseher, Aufseher, Hausmütter und Oberaufseherinnen bis zu 200 M., für Aufseherinnen bis zu 150 M., im ganzen 187 500 M.	414 180.	—
		Seite . . .	696 160.	—

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(96.)		Übertrag . . .	696 160. —
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	24 000. —
	6a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	3 000. —
	6b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	16 000. —
	6c.	Zu Remunerationen für Beamte des Arbeitsbetriebes . . . . . Aus diesem Fonds dürfen Remunerationen nur solchen Ober- und Unterbeamten gewährt werden, welche an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebes unmittelbar beteiligt sind; insbesondere sind Anstaltsvorsteher, Geistliche und Lehrer bei der Verwendung des Fonds ausgeschlossen.	70 000. —
		Summe Tit. 4 bis 6c . . .	809 160. —
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heften der Akten), sowie zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren 2c. . . .	61 486. —
	8.	Zur Unterhaltung der Ökonomie, für häusliche Bedürfnisse sowie Betriebskosten . .	7 671 203. —
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	409 470. —
	10.	Zu Transport- und Einlieferungskosten, zu Diäten, Reise-, Versetzungs- und Stellvertretungskosten, zum Gottesdienste und Schulunterrichte, zu Löhnen, sowie zu sonstigen Ausgaben	485 907. —
	10a.	Zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienst	478 614. —
	10b.*)	Zu Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder der Tötung eines Gefangenen durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall .	9 896. —
	11.	Dispositionsfonds zu Ausgaben im Interesse der Strafanstaltsverwaltung	21 200. —
	12.	Zur Förderung der Fürsorge für die aus der Strafhaft und der Fürsorgeerziehung Entlassenen	34 000. —
		Summe Tit. 7 bis 12 . . .	9 171 776. —
		Summe Kap. 96 . . .	13 241 494. —
97.		**Für Wohltätigkeitszwecke.**	
	1.*)	Zu Beihilfen für unterstützungsbedürftige ehemalige Krieger (Gesetz vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —) . . . . . Das Soll des Tit. 1 ist um den Mehr- oder Minderbetrag des Kap. 31 Tit 9 der Einnahme zu verstärken oder zu ermäßigen.	9 096 000. —
	2.*)	Zu Almosen und Unterstützungen im allgemeinen — einschließlich 7 500 ℳ aus dem durch die Herausgabe des Ministerialblattes für die innere Verwaltung erzielten Gewinn — . . . . . Der Fonds von 7 500 ℳ überträgt sich mit dem unter Kap. 83 Tit. 8 nachgewiesenen Fonds von 2 500 ℳ	122 314. —
	3.*)	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Verwaltung des Innern beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	10 000. —
	4.*)	Zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militärpersonen und deren Familien	10 907. —
	5.	An Zuschüssen für Armen- und Wohltätigkeitsanstalten — einschließlich 17 ℳ 22 ₰ künftig wegfallend —	128 337. —
	6.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie für Witwen und Waisen von Beamten aus dem Dienstbereich des Ministeriums des Innern	350 000. —
	7.*)	Zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im allgemeinen (Stiftspensionsfonds)	225 000. —
	8.	Zur Unterstützung ehemaliger Beamten aus dem Dienstbereich der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover, namentlich der vormaligen Ämter, hauptsächlich aber zur Unterstützung der Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Beamten 1 620 ℳ.; desgleichen der bei Einführung der Kreisordnung in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein verfügbar gewordenen kommissarischen Distriktsbeamten 1 900 ℳ. und ehemaliger Nachtwachtbeamten in Berlin 24 249 ℳ. . . . . Dieser Fonds kommt nach Maßgabe der heimfallenden Unterstützungen allmählich in Wegfall.	27 769. —
	9.	Dispositionsfonds für Stiftszwecke und zu Unterstützungen aus Spezialfonds . . . Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.	101 470. —
		Summe Kap. 97 . . .	10 071 797. —

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
98.		**Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.**	
	1.	Feststehende, auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben, zu Prämien für Schützengilden und Schützenkönige und zu verschiedenen Zwecken — einschließlich 3 523 *M.* 94 *Pf.* künftig wegfallend —	47 611. —
	2.	Sonstige feststehende, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, mit Einschluß der nicht obligatorischen Prämien für Schützengilden und Schützenkönige	22 437. —
	3.	Zu Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, des Unfallfürsorgegesetzes, sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	5 564. —
	4.	Zu Prämien und zu sonstigen verschiedenen Ausgaben, insbesondere auch zu Rechnungsvergütungen	62 890. —
	5.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	25 500. —
		Summe Kap. 98 . . .	164 002. —
		Wiederholung.	
83.		Ministerium	800 884. —
84.		Statistisches Bureau	505 705. —
85.		Oberverwaltungsgericht	1 047 654. —
86.		Versicherungsrevisoren	23 700. —
87.		Standesämter	376 598. —
88.		Amtsblattsverwaltung	299 550. —
89.		Fällt aus.	
90.		Landrätliche Behörden und Ämter	8 900 102. —
91.		Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung	18 793 773. —
92.		Polizeiverwaltung in den Provinzen	12 428 705. —
93.		Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	974 232. —
94.		Landgendarmerie	13 227 371. —
95.		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	5 420 043. —
96.		Strafanstalts- 2c. Verwaltung	13 241 494. —
97.		Für Wohltätigkeitszwecke	10 071 797. —
98.		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern . .	164 002. —
		*) Zu Kap. 83 Tit. 9 und 9b, Kap. 84 Tit. 6, 6b und 9 bis 11, Kap. 85 Tit. 6, Kap. 90 Tit. 7 und 7b, Kap. 93 Tit. 3, Kap. 94 Tit. 5, 8 und 8a, Kap. 95 Tit. 6, 6b und 7, Kap. 96 Tit. 6, 6b und 10b und Kap. 97 Tit. 1 bis 4, 6 und 7. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	86 275 610. —
99.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Für das Oberverwaltungsgericht.	
	1.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Oberverwaltungsgericht, zweite Rate . .	461 000. —
		Summe Tit. 1 für sich.	
		Für die Polizeiverwaltung.	
	2.	Zum Umbau des Polizeidienstgebäudes in Berlin	141 400. —
	3.	Zum Ankauf eines Bauplatzes für ein Polizeidienstgebäude in Charlottenburg . . .	542 500. —
	4.	Für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Cöln, zweite Rate	410 000. —
	5.	Für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Cassel, zweite Rate	256 300. —
	6.	Für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Wilhelmshaven, zweite Rate . . .	46 100. —
	7.	Für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Stettin, vierte und letzte Rate . . .	190 900. —
	8.	Für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Kiel, erste Rate	102 500. —
	9.	Zur Errichtung bezw. Beschaffung von Dienstgebäuden für Polizei-Distriktskommissare .	184 500. —
		Summe Tit. 2 bis 9 . . .	1 874 200. —
		Für die Landgendarmerie.	
	10.	Zum Neubau bezw. zum Ankauf von Dienstwohngebäuden für 1 Oberwachtmeister und 15 Gendarmen	143 449. —
		Summe Tit. 10 für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(9.)		**Für die Strafanstaltsverwaltung.**	
	11.	Zur Erbauung eines Gefängnisses in Anrath, sechste und letzte Rate	102 500. —
	12.	Zur Erbauung eines Gefängnisses in Lüttringhausen, vierte Rate	410 000. —
	13.	Für den Neubau eines Gefängnisses in Saarbrücken, zweite Rate	205 000. —
	14.	Zur Beschaffung von Dienstwohnungen für Strafanstaltsbeamte	22 700. —
		Summe Tit. 11 bis 14 . . .	740 200. —
		Wiederholung.	
	1.	Für das Oberverwaltungsgericht	461 000. —
	2/9.	Für die Polizeiverwaltung	1 874 200. —
	10.	Für die Landgendarmerie	143 449. —
	11/14.	Für die Strafanstaltsverwaltung	740 200. —
		*) Zu Kap. 9. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	3 218 849. —
		Dazu: = A. Dauernde Ausgaben	86 275 610. —
		Hauptsumme der Ausgaben . . .	89 494 459. —

№ 29.

Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung

einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
32.	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Generalkommissionen	537 000
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Generalkosten der Auseinandersetzungsbehörden. .	61 453
	3.	Einnahmen bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten	339 370
	4.	Einnahmen bei den tierärztlichen Hochschulen und bei der Veterinärverwaltung . . .	681 292
	4a.	Einnahmen an Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	1 200 000
	4b.	Einnahmen an Gebühren und Gebührenanteilen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, in Bezirken mit Königlicher Polizeiverwaltung	100 000
	5.	Rückzahlungen und Zinsen von den aus dem früheren Meliorationsfonds gewährten Darlehnen	211 589
	6.	Einnahmen bei der Deichverwaltung	36 000
	6a.	Einnahmen aus den in die Verwaltung der Generalkommissionen übernommenen zur Besiedlung bestimmten fiskalischen Mooren und aus der Besiedlung anderer fiskalischer Grundstücke	84 000
	7.	Sonstige Einnahmen, einschließlich aus besonderen Fonds	242 000
		Summe der Einnahmen . . .	3 492 704

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
99.		**A. Dauernde Ausgaben.**	
		Ministerium.	
		Besoldungen.	
	1.	Der Minister . . . . . (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36 000
	2.	1 Unterstaatssekretär mit 18 000 ℳ; 3 Direktoren mit je 15 000 ℳ; 1 Oberlandstallmeister mit 15 000 ℳ; 29 vortragende Räte mit (7500 bis 11 000 ℳ) 256 800 ℳ; 1 forsttechnischer Hilfsarbeiter mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 4 200 ℳ; 2 ständige landwirtschaftlich-technische Hilfsarbeiter mit je 6 600 ℳ; 1 Bauinspektor mit (3 600 bis 5 700 ℳ) 4 200 ℳ als ständiger bautechnischer Hilfsarbeiter und 1 Departementstierarzt mit (3 600 bis 4 800 ℳ) 3 600 ℳ als ständiger veterinärtechnischer Hilfsarbeiter . . . . . (3 Beamte der Domänen- und Forstverwaltung haben Dienstwohnung.)	360 000
	3.	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit 7 200 ℳ; 64 Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren und Beamte des Forsteinrichtungsbureaus, 1 Kanzleidirektor, 1 bautechnischer und 1 meliorationstechnischer Revisor mit (3000 bis 6000 ℳ) 302 000 ℳ (Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung.)	309 200
	4.	28 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ)	80 400
	5.	1 Botenmeister, 35 Kanzleidiener und andere Unterbeamte mit (1 200 bis 1 800 ℳ) (6 Unterbeamte haben Dienstwohnung; 5 derselben dürfen gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung das Feuerungsmaterial für ihren eigenen Bedarf aus den Vorräten des Ministeriums, sowie das Wasser aus der fiskalischen Leitung entnehmen.)	55 200
	5a.	Technische Beamte des Forsteinrichtungsbureaus: 1 Regierungs- und Forstrat mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 6 000 ℳ; 2 Vermessungsbeamte mit (2 400 bis 4 500 ℳ) 4 800 ℳ.; 4 Forstgeometer und 2 Zeichner mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 9 900 ℳ	20 700
		Summe Tit. 1 bis 5a . . .	861 500
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	130 980
		Summe Tit. 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich der Remunerationen des zugleich mit den Funktionen des Treuhänders betrauten Staatskommissars bei der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft und seines Stellvertreters von 4 000 ℳ. bezw. 1 500 ℳ. der Zulagen von je 1 200 ℳ für den Regierungs- und Forstrat für das Forsteinrichtungswesen und den forsttechnischen Hilfsarbeiter, von je 1 000 ℳ für den als bautechnischer Hilfsarbeiter beschäftigten Bauinspektor und den veterinärtechnischen Hilfsarbeiter, sowie von je 600 ℳ. für die Vermessungsbeamten und von je 400 ℳ für die Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau, der Remuneration von 600 ℳ für 1 Bureaubeamten für die Verwaltung der Bureaukasse, einer Stellenzulage von 150 ℳ. für den Botenmeister und der Tagegelder für die Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsbureau bei auswärtigen Vermessungen .	129 880
	8.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte des Ministeriums und für die Forstgeometer und Zeichner des Forsteinrichtungsbureaus	7 880
	8a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	1 000
	8b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	1 200
		Summe Tit. 7 bis 8b . . .	139 960
		Sächliche Ausgaben.	
	9.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren usw.); ferner zu Kopialien und Löhnen, zu Prozeßkosten und Mandatariengebühren und zu vermischten Ausgaben; zur Bestreitung der Abgaben und Lasten und derjenigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 11 zu berichtigen sind	184 460
	10.	Zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten	125 300
	11.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und Gärten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventariums in der Dienstwohnung des Ministers	18 820
		Summe Tit. 9 bis 11 . . .	328 580
		Summe Kap. 99 . . .	1 461 020

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
100.		**Ober-Landeskulturgericht.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Präsident mit 12 000 ℳ.; 10 Räte mit (7 500 bis 9 300 ℳ) 82 800 ℳ . . .	94 800
	2.	2 Sekretäre mit (3 000 bis 5 000 ℳ) 7 600 ℳ; 2 Kanzlisten mit (1 800 bis 2 800 ℳ) 4 650 ℳ. . . . . (Ein Bureaubeamter hat Dienstwohnung.)	12 250
	3.	2 Boten mit (1 200 bis 1 600 ℳ) . . . . . (Einer der Boten hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	3 150
		Summe Tit. 1 bis 3 . . .	110 200
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	15 060
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern in Ratsgeschäften	14 000
	6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste	2 600
	7.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit den Fonds Kap. 101 Tit. 11, 11a und 11b.)	600
		Summe Tit. 5 bis 7 . . .	17 200
		Sächliche Ausgaben.	
	8.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren usw.), zu Kopialien, Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten, zur Herausgabe einer Zeitschrift und zu sonstigen vermischten Ausgaben	13 400
		Summe Tit. 8 für sich.	
		Summe Kap. 100 . . .	155 860
101.		**Generalkommissionen.**	
		Besoldungen.	
	1.	9 Präsidenten der Generalkommissionen mit je 10 000 ℳ; 70 Räte mit (4 200 bis 7 200 ℳ) 445 800 ℳ.; außerdem für 9 Ober-Regierungsräte je 900 ℳ Zulage für Vertretung des Präsidenten	543 900
	2.	131 Generalkommissions-Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 401 900 ℳ; 235 Spezialkommissions-Sekretäre mit (1 500 bis 3 000 ℳ) 525 200 ℳ; 58 Generalkommissions-Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 128 100 ℳ	1 055 200
	2a.	13 Vermessungsinspektoren mit (4 000 bis 6 600 ℳ)	70 700
	3.	28 Boten mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . (12 Boten haben Dienstwohnung; 12 Boten sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	36 020
	4.	89 Spezial- (Ökonomie-) Kommissare und 1 Moorkommissar mit (2 700 bis 5 700 ℳ) (Innerhalb der in den Tit. 4 und 6 festgestellten Gesamtstellenzahl dürfen im Falle des Bedürfnisses Assessoren aus vakanten Gehältern von Ökonomiekommissaren oder technische Kommissare aus den für vakante Assessorenstellen vorhandenen Fonds remuneriert werden.)	294 600
	5.	640 Vermessungsbeamte mit (2 400 bis 4 500 ℳ) 2 139 100 ℳ; 14 Meliorations-Bauwarte mit (1 650 bis 3 000 ℳ) 29 650 ℳ; 118 Zeichner mit (1 650 bis 2 700 ℳ) 233 250 ℳ. . . . . (Die Stellen der Meliorations-Bauwarte hier und unter Kap. 106 Tit. 2 des vorliegenden Etats, sowie Kap. 108 Tit. 1 des Etats der Gestütverwaltung übertragen sich gegenseitig. Von den aus diesem Titel besoldeten Vermessungsbeamten, Meliorations-Bauwarten und Zeichnern können einzelne bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf zur praktischen Ausbildung der studierenden Geodäten beschäftigt werden.)	2 402 000
		Seite . . .	4 402 420

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(101.)		Übertrag . . .	4 402 420
	6.	63 Spezialkommissare aus der Klasse der Regierungsräte und Assessoren mit fixierten Remunerationen von (2 700 bis 5 000 ℳ) . . . . . (Siehe die Bemerkung zu Tit. 4.)	271 700
		Summe Tit. 1 bis 6 . . .	4 674 120
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	560 716
		Summe Tit. 7 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zur Remunerierung von außeretatsmäßigen Mitgliedern und Hilfsarbeitern der Kollegien	42 000
	9.	Zur Remunerierung von nicht dauernd beschäftigten Spezialkommissaren, von Assessoren und Landwirten usw., welche sich für die Funktionen eines Spezialkommissars vorbereiten, von Vermessungsbeamten, Meliorations-Bauwarten und Hilfszeichnern — auch denjenigen, welche bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf zur praktischen Ausbildung der studierenden Geodäten beschäftigt werden —, sowie von Sachverständigen, ferner 36 750 ℳ zur Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit in den Vermessungsbureaus . (Den noch nicht etatsmäßig angestellten Ökonomiekommissaren, den Ökonomiekommissionsgehilfen, sofern sie als Kommissare verwendet werden, wie auch den nur vorübergehend beschäftigten Kommissaren können an Stelle der ihnen nach § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen — Gesetz-Samml. S. 395 — zustehenden Tagesdiäten monatliche Remunerationen bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ bewilligt werden.)	1 213 995
	10.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste, einschließlich 3 600 ℳ zu Stellenzulagen für Spezialkommissionsbeamte, welche als Dolmetscher fungieren, und 2 250 ℳ zu Stellenzulagen von je 300 ℳ für 6, sowie von je 150 ℳ für 3 Kanzleivorsteher, ferner 1 200 ℳ zu Stellenzulagen für Boten bis je 200 ℳ, einschließlich der Zulagen von je 150 ℳ für 5 von den mit den Botenmeistergeschäften beauftragten Boten; zu Remunerationen für die mit der unmittelbaren Einziehung der Auseinandersetzungskosten beauftragten Rentmeister und Vollziehungsbeamten und zu sonstigen Entschädigungen	159 600
	11.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Meliorations-Bauwarte, Zeichner, Kanzlei- und Unterbeamte	9 000
	11a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für Spezialkommissare und mittlere Beamte . . (Hiervon sind höchstens 3 000 ℳ für Spezialkommissare bestimmt.)	14 800
	11b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte . . . . . (Die Fonds Tit. 11, 11a und 11b übertragen sich mit dem Fonds Kap. 100 Tit. 7.)	23 500
	11c.*)	Ausgaben des Landmesser-Unterstützungsfonds der Generalkommission in Merseburg .	3 500
		Summe Tit. 8 bis 11c . . .	1 466 395
		Sächliche Ausgaben.	
	12.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren 2c.) und zu Kopialien, ferner zur Remunerierung von Rechengehilfen, nicht dauernd beschäftigten Technikern und Bauaufsehern und zu Stellvertretungskosten für erkrankte Unterbeamte der Generalkommissionen, zu Rechengehilfen-, Schreib- und Botengebühren, Paketträgerlohn und Emballagekosten der Spezialkommissare und Vermessungsbeamten, welche eine fixierte Bureau- bezw. Amtskosten-Entschädigung nicht beziehen, und der Sachverständigen, sowie zu sonstigen im Interesse der Geschäfte erforderlichen baren Auslagen und Nebenkosten	420 560
	12a.	Zu fixierten Bureaukosten-Entschädigungen der Spezialkommissare und des Moorkommissars (Den Spezialkommissaren kann an Stelle der ihnen nach den §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen — Gesetz-Samml. S. 395 — zustehenden Rechengehilfen-, Schreib- und Botengebühren, Paketträgerlöhne, Emballagekosten und sonstigen im Interesse des Geschäfts aufgewendeten baren Auslagen eine Bureaukosten-Entschädigung von jährlich 2 700 ℳ im Durchschnitt, bis zum Höchstbetrage von 5 900 ℳ gewährt werden.)	407 700
		Seite . . .	828 260

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(101.)		Übertrag . . .	828 260
	12b.	Zu fixierten Amtskosten-Entschädigungen der Vermessungsbeamten	356 850
	12c.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	5 800
	13.	Zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten; zu Reisezulagen und Reisekosten der Spezialkommissare und der von ihnen beschäftigten Bureauarbeiter, der Vermessungsbeamten, Meliorationstechniker, Zeichner, Sachverständigen 2c.	1 200 000
	14.	Zu vermischten Ausgaben	20 174
		Summe Tit. 12 bis 14 . . .	2 411 084
		Sonstige Ausgaben.	
	15.*)	Zur Gewährung von Beihilfen zu den bei den Auseinandersetzungsgeschäften vorkommenden sogenannten Folge-Einrichtungskosten	380 000
	15a.*)	Zur Gewährung von Beihilfen zu den bei den Rentengutsbildungen vorkommenden Folge-Einrichtungskosten und zu Entschädigungen für die bei der Rentenguts-beaufsichtigung mitwirkenden Vertrauensmänner	198 000
	15b.*)	Zur Verhütung von Verlusten der Rentenbanken bei Rentengütern . . . . . (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	20 000
	16.	Zur Disposition der Präsidenten der Generalkommissionen	950
		Summe Tit. 15 bis 16 . . .	598 950
		Summe Kap. 101 . . .	9 711 265
101a.		**Banktechnische Revisoren.**	
		Besoldungen.	
	1.	3 Bankinspektoren mit Einheitsgehältern bis höchstens 6 000 ℳ.	18 000
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten Tit. 1	2 700
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Zu Tit. 1 und 2. Ersparnisse können zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten verwendet werden.	
		Sächliche Ausgaben.	
	3.	Zu Tagegeldern und Fuhrkosten	10 000
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Summe Kap. 101a . . .	30 700
102.		**Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.**	
		Besoldungen.	
	1.	**Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin.**	
		17 Professoren, von denen einer zugleich Kustos des Museums, mit durchschnittlich 6 500 ℳ; 4 Bureau- und Kassenbeamte, darunter 1 Bibliothekar, mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 16 200 ℳ, außerdem 600 ℳ zur Gewährung einer Zulage für den Rendanten; 1 Kastellan, 2 Pförtner, 14 Diener und 2 technische Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 22 800 ℳ	150 100
		(Der Kastellan, die beiden Pförtner, 2 Diener und 1 technischer Unterbeamter haben Dienstwohnung. Dieselben entnehmen gegen Entschädigung den eigenen Bedarf an Wasser aus der Wasserleitung und an Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Hochschule.)	
	2.	Fällt aus.	
	3.	**Landwirtschaftliche Akademie zu Bonn-Poppelsdorf.**	
		1 Direktor mit 7 500 ℳ; 10 Professoren, mit Einschluß des Versuchsdirigenten, mit 3 800 bis 6 600 ℳ, im Durchschnitt 5 200 ℳ.; 2 Bureau- und Kassenbeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 5 500 ℳ; 1 Pförtner, 5 Diener und 1 Gartenmeister mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 8 340 ℳ	73 340
		(Der Direktor, 1 Lehrer, der Pförtner, 3 Diener und der Gartenmeister haben Dienstwohnung. Der Pförtner, 3 Diener und der Gartenmeister sind berechtigt, das	
		Seite . . .	223 440

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(102.)	(3.)	Übertrag . . .	223 440
		Feuerungsmaterial für ihren eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Instituts zu entnehmen.) Zu Tit. 1 und 3. Die Professoren beider Lehranstalten beziehen außerdem 1/4 der Kollegiengelder, jedoch nicht über 3 000 ℳ.	
	3a.	**Landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalten in Bromberg.**	
		1 Direktor mit 7 500 ℳ; 3 Abteilungsvorsteher mit (4 100 bis 6 900 ℳ, hier für 1/2 Jahr) 6 150 ℳ; 1 Vorsteherstellvertreter mit (2 400 bis 4 800 ℳ, hier für 1/2 Jahr) 1 200 ℳ; 1 Meliorationsbauwart mit (1 650 bis 3 000 ℳ, hier für 1/2 Jahr) 825 ℳ	15 675
		(Der Direktor und 3 Abteilungsvorsteher haben Dienstwohnung.)	
	4.	**Pomologische Institute in Proskau und Geisenheim und Landesbaumschule in Engers.**	
		2 Direktoren mit 12 500 ℳ, jeder höchstens 6 500 ℳ; 6 wissenschaftliche Lehrer mit (2 700 bis 5 100 ℳ) 18 900 ℳ, außerdem feste Zulagen von 300, 600, 900 ℳ nach 9, 12, 15 Dienstjahren für diejenigen Stelleninhaber, welche nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen einer höheren Lehranstalt voll befähigt sind, oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, 900 ℳ; 1 Lehrer mit (2 100 bis 3 800 ℳ) 2 100 ℳ; 3 Bureau- und Kassenbeamte, 4 Obergärtner und 1 Weinbergsverwalter mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 20 000 ℳ; 1 Garteninspektor mit (2 000 bis 3 600 ℳ) 3 200 ℳ; 1 Obergärtner mit (1 800 bis 3 600 ℳ) 1 800 ℳ; 3 Unterbeamte mit (900 bis 1 500 ℳ) 3 580 ℳ	62 980
		(Die beiden Direktoren, 2 Lehrer, 1 Obergärtner und die Unterbeamten haben Dienstwohnung, 1 Bureaubeamter und 2 Obergärtner haben Dienstwohnung mit Garten. Der Direktor in Proskau bezieht 5 Prozent Tantieme von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse der Anstalt und entrichtet für die Entnahme des in seinem Haushalte erforderlichen Gemüses und für das Recht der Mitbenutzung des Fuhrwerks der Anstalt jährlich 120 ℳ. Der Direktor in Geisenheim darf gegen eine entsprechende Entschädigung den Bedarf für seinen Haushalt aus den Erzeugnissen der Anstaltsgärten entnehmen. Zwei Institutsdiener in Geisenheim sind berechtigt, das Feuerungsmaterial für ihren eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Instituts zu entnehmen.)	
	5.	**Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen und in Geisenheim-Eibingen.**	
		2 Obergärtner mit (1 800 bis 4 200 ℳ) 3 600 ℳ; 1 Rebgärtner mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) 1 000 ℳ	4 600
		(Der Rebgärtner hat Dienstwohnung.)	
		Summe Tit. 1 bis 5 . . .	306 695
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte	30 402
		Summe Tit. 6 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Anteile der Dozenten der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf an den Kollegiengeldern, Anteil des Rektors der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin an den Einschreibegebühren, ferner zur Zahlung von Tantiemen an die Techniker ꝛc. der Versuchsstationen in Geisenheim für Abhaltung von Spezialkursen und für Untersuchungen auf Antrag Privater, 500 ℳ (künftig wegfallender) Besoldungszuschuß für einen Dozenten und 300 ℳ zu einer Stellenzulage für den Bibliothekar der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, ferner 750 ℳ zu Stellenzulagen für Unterbeamte bis je 200 ℳ	39 205
	8.	Zur Remunerierung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten einschließlich 3 600 ℳ zur Gewährung von Zuschüssen an besonders beschäftigte und bewährte Assistenten, sowie für Unterrichtskurse über die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen	122 825
		(Hochschule in Berlin und Akademie in Bonn-Poppelsdorf. Einem Assistenten bei der Hochschule in Berlin und neun Assistenten bei der Akademie in Bonn-Poppelsdorf können verfügbare Räume auf Widerruf als mietsfreie Wohnungen überwiesen werden.	
		Seite . . .	162 080

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark
(102.)	(8.)	Übertrag . . .	162 030
		Pomologisches Institut in Proskau. Der Laboratoriumsdiener hat freie Wohnung. Dem Obergehilfen kann ein Wohn- und Schlafraum überwiesen, sowie freie Heizung gewährt und gegen Entrichtung des für die Zöglinge zu berechnenden Geldbetrages die Teilnahme an der Beköstigung der letzteren gestattet werden.	
		Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim. Den Gartengehilfen darf, soweit Räume verfügbar sind, freie Wohnung und, wenn ihnen die Beaufsichtigung der Eleven im Internat übertragen ist, in dem letzteren Wohnung und Kost gegen eine jährliche Entschädigung von 220 ℳ gewährt werden.	
		Die Institutsärzte in Proskau und Geisenheim sind vertragsmäßig verpflichtet, die Gartengehilfen beider Anstalten und auch deren Familien honorarfrei zu behandeln.)	
	9.	Fällt aus.	
	9a.	Zur Remunerierung der Mitglieder der Ober-Prüfungskommission für Landmesser und Kulturtechniker, sowie der Prüfungskommissionen bei den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Lehranstalten, ferner zu Entschädigungen für die bei den Prüfungen tätig gewesenen Beamten, einschließlich 5 350 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	6 550
		(Zu Remunerationen und Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der bei den Prüfungen tätig gewesenen Beamten darf nur die wirkliche Einnahme an Prüfungsgebühren verwendet werden. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände an Prüfungsgebühren können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	10.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere und untere Beamte und zu Unterstützungen	3 600
		Summe Tit. 7 bis 10 . . .	172 180
		Sächliche Ausgaben.	
	11.*)	Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen, einschließlich 575 ℳ künftig wegfallend sowie zu den Kosten des Transports, der Aufstellung und Ordnung der erworbenen Gegenstände und der Beteiligung des Museums der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin an landwirtschaftlichen und sonstigen Ausstellungen	129 315
		(Bei den chemischen Laboratorien der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf dürfen die gegen den Etatsansatz aufkommenden Mehreinnahmen an Praktikantengeldern, ferner bei der Obst- und Weinbau-Lehranstalt in Geisenheim die von den Teilnehmern ꝛc. für den Gebrauch von Chemikalien ꝛc. aufkommenden Gebühren zu Laboratoriumszwecken und bei der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf die Beiträge zu den Kosten des Lesezimmers für Zwecke des letzteren verwendet werden.)	
	12.	Zu den Kosten der Feuerung und Beleuchtung ꝛc., zu Wirtschafts- und Betriebskosten, einschließlich der Ausgaben für die Bewirtschaftung des zur landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf gehörigen Landguts Dikopshof, ferner zur Beitreibung der Abgaben und Lasten und derjenigen sonstigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 13 zu decken sind, einschließlich 5 000 ℳ künftig wegfallend	313 260
		(Soweit die Isteinnahme eines Rechnungsjahres aus der Gutswirtschaft der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf die Istausgabe dieser Gutswirtschaft bei Tit. 12, 13, und 14 um mehr als 10 000 ℳ übersteigt, erhöht sich die Sollausgabe für die genannte Gutswirtschaft bei Tit. 12 um den übersteigenden Betrag. Der letztere ist auf Tit. 13 und 14 übertragbar. Der davon am Jahresschlusse verbleibende Bestand kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	34 550
		(Die gegen den Etatsansatz aufkommenden Mehreinnahmen des Gartens der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf dürfen bis zur Hälfte für Zwecke dieses Gartens verwendet werden. Vgl. auch den Vermerk zu Tit. 12.)	
		Summe Tit. 11 bis 13 . . .	477 125
		Sonstige Ausgaben.	
	14.	Zu vermischten Ausgaben, einschließlich zu Tagegeldern, Fuhr- und Versetzungskosten . (Vgl. den Vermerk zu Tit. 12.)	36 540
	15.*)	Zu Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Mittelschulen	497 840
		Seite . . .	534 380

gitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(102.)		Übertrag . . .	534 380
	15a.*)	Zur Regelung der Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an landwirtschaftlichen Mittelschulen	12 000
	15b.*)	Zur Gewährung von Zuschüssen für ländliche Fortbildungsschulen und zur Einrichtung und Unterhaltung von ländlichen Fortbildungskursen	235 000
	16.*)	Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken	660 000
		Summe Tit. 14 bis 16 . . .	1 441 380
		Summe Kap. 102 . . .	2 427 782
103.		**Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen.**	
		A. Tierärztliche Hochschulen.	
		Besoldungen.	
	1.	**Tierärztliche Hochschule in Berlin.**	
		10 Lehrer mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 51 000 ℳ.; 1 Administrator, 1 Rendant, 1 Sekretär und 1 Ökonomie-Inspektor mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) 13 900 ℳ, außerdem 1 200 ℳ. Zulage für den Administrator und 600 ℳ zur Gewährung einer Zulage für den Rendanten; 1 Beschlagschmied, 1 Gärtner und 13 Diener mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 18 280 ℳ.	84 980
		(Der jeweilige Rektor bezieht neben seiner Lehrerbesoldung eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 1 500 ℳ. aus Tit. 4 Kap. 103. Mit Ausschluß zweier Lehrer und des Sekretärs haben sämtliche Lehrer und Beamte Dienstwohnung. Die Diener erhalten freien Dienstanzug. Diejenigen von ihnen, welche das Feuerungsmaterial der Anstalt unter Verschluß oder Aufsicht haben, und der Beschlagschmied sind berechtigt, ihren eigenen Bedarf an solchem gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
	2.	**Tierärztliche Hochschule in Hannover.**	
		1 Direktor mit 6 300 ℳ, außerdem 500 ℳ (künftig wegfallend) als persönliche Zulage; 8 Lehrer mit (3 000 bis 6 000 ℳ) 38 300 ℳ; 3 Kassen- und Verwaltungsbeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) 8 200 ℳ; 11 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) 12 720 ℳ.	66 020
		(Der Direktor hat Dienstwohnung mit Garten, die beiden Verwaltungsbeamten und die Unterbeamten haben Dienstwohnung.)	
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	151 000
		Zu Tit. 1 und 2. Die Lehrer beider tierärztlichen Hochschulen beziehen außerdem ¼ der Studienhonorare, jedoch nicht über 1500 ℳ	
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte	7 152
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerierung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, einschließlich einer Funktionszulage von 1 500 ℳ. für den jeweiligen Rektor der tierärztlichen Hochschule in Berlin und 450 ℳ zu Stellenzulagen für Unterbeamte bis je 200 ℳ. . . .	35 250
		(Tierärztliche Hochschule in Berlin. Den Repetitoren, dem Prosektor, dem Apotheker und 8 als Unterassistenten beschäftigten Studierenden kann freie möblierte Wohnung, sowie freie Heizung und Beleuchtung eingeräumt werden. Tierärztliche Hochschule in Hannover. Die Repetitoren, der Prosektor und der Apotheker haben, soweit Räume verfügbar sind, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Die als Unterassistenten beschäftigten Studierenden erhalten freie möblierte Wohnung, Heizung und Beleuchtung.)	
	5.	Fällt aus.	
	6.*)	Anteile der Lehrer der tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover an den Studienhonoraren, zur Remunerierung der Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Kandidaten der Tierheilkunde und der Tierärzte, zur Remunerierung der Mitglieder der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Lehrer an den tierärztlichen Hochschulen für die Abgabe technischer Gutachten in Rechtsangelegenheiten; zu Entschädigungen für die dabei tätig gewesenen Beamten und zu den bei den Prüfungen und bei der Erstattung von Gutachten vorkommenden sächlichen Ausgaben	44 740
		Seite . . .	79 990

itized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(103.)	(6.*)	Übertrag . . .	79 990
		(Bei diesem Titel kommt nur die wirkliche Einnahme an Gebühren zur Verwendung. Der nach Bestreitung der notwendigen Ausgaben etwa verbleibende Überschuß an Prüfungsgebühren darf zu Beihilfen usw. für nicht beamtete Tierärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene, sowie zur Unterstützung armer Studierender der Tierheilkunde, welche die Prüfungsgebühren zu erlegen außerstande sind, verwendet werden.)	
		Summe Tit. 4 bis 6 . . .	79 990
		Sächliche Ausgaben.	
	7.*)	Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen	42 520
	8.	Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Abgaben und Lasten, sowie derjenigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 9 zu bestreiten sind	168 590
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	19 800
		Summe Tit. 7 bis 9 . . .	230 910
		Sonstige Ausgaben.	
	10.	Zu vermischten Ausgaben, einschließlich der Tagegelder, Fuhr- und Versetzungskosten .	4 000
	11.	Zu Stipendien für wissenschaftliche Assistenten, Tierärzte und Studierende der Tierheilkunde, einschließlich 400 *M.* künftig wegfallend, sowie zur Gewährung von Preisen für gelöste Preisaufgaben	21 600
		(Einzelnen Stipendiaten und anderen Studierenden darf freie möblierte Wohnung in den Gebäuden der tierärztlichen Hochschulen nach Maßgabe der verfügbaren Räumlichkeiten gewährt werden.)	
		Summe Tit. 10 und 11 . . .	25 600
		Summe A. Für tierärztliche Hochschulen . . .	494 742
		B. Veterinärwesen.	
		Besoldungen.	
	12.	35 Departementstierärzte, davon 34 mit (3 600 bis 4 800 *M.*) 146 400 *M.*, und 1 mit 1 800 *M.*; 466 Kreistierärzte, einschließlich 2 Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen, davon 460 mit 1 200 bis 2 100 *M.*, im Durchschnitt 1650 *M.*, 6 mit je 1 200 *M.*	914 400
		(Ersparnisse können zu Stellvertretungskosten verwendet werden. Bei der Bemessung der Pension werden dem Gehalte für sonstige Dienstbezüge zugerechnet: 1. bei dem mit 1 800 *M.* besoldeten Departementstierarzte 3 000 *M.*, 2. bei den mit 1 200 *M.* besoldeten Kreistierärzten in Berlin bei 2 Stellen je 1 950 *M.*, bei 2 Stellen je 2 400 *M.* und bei 2 Stellen je 2 850 *M.*, 3. bei den mit 1 200 bis 2 100 *M.* besoldeten Kreistierärzten je 1950 *M.*)	
		Summe Tit. 12 für sich.	
	13.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Veterinärbeamte	25 620
		Summe Tit. 13 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	14.	Zur Remunerierung der technischen Deputation für das Veterinärwesen	7 800
	15.	Zu Remunerationen und Tagegeldern für die beamteten Tierärzte, und die Polizeitierärzte in Berlin, zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrolle und für die Wahrnehmung der Geschäfte des Departementstierarztes in den Hohenzollernschen Landen durch einen Bezirkstierarzt (300 *M.*); nicht pensionsfähige Zulagen von je 900 *M.* an 32 Departementstierärzte für die Verwaltung von Kreistierarztstellen; ferner zur Abhaltung von Wiederholungskursen für beamtete Tierärzte	160 200
	15a.	Zulagen für die Kreistierärzte	207 000
		Summe Tit. 14 bis 15a . . .	375 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(103.)		**Sonstige Ausgaben.**	
	16.	Für veterinärpolizeiliche Zwecke, einschließlich 600 ℳ künftig wegfallend	148 377
	16a.*)	Zur wissenschaftlichen Erforschung von Tierkrankheiten und für Versuche zu deren Bekämpfung	80 000
	16b.	Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	1 000 000
	16c.	Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, in Bezirken mit Königlicher Polizeiverwaltung	100 000
	16d.	Zu Amtsunkostenentschädigungen an die Kreistierärzte	99 600
		Summe Tit. 16 bis 16d	1 427 977
		Summe B. Veterinärwesen . . .	2 742 997
		C. Allgemeine Ausgaben.	
	17.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	800
	17a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	2 500
	17b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	2 700
		Summe C. . . .	6 000
		Summe Kap. 103 . . .	3 243 739
104.		**Förderung der Viehzucht.**	
	1.	Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen	231 000
	2.	Dispositionsfonds zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten im Besitz von Vereinen und Privaten, zu Prämien für den Import von Vollblut-Zuchtpferden, zu Leistungsprüfungen für Halbblutpferde und zu anderen dahin gehörigen Zwecken (Die Ersparnisse bei Tit. 1 dienen zur Verstärkung des Tit. 2 und dürfen zu diesem Behuf zugleich mit den Beständen dieses Titels zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	533 420
	3.	Fällt aus.	
	3a.*)	Zur Unterstützung und Förderung der Geflügelzucht, insbesondere in den bäuerlichen Wirtschaften	100 000
	4.*)	Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht anderer landwirtschaftlicher Tiergattungen und zur Förderung des Molkereiwesens	750 000
		Summe Kap. 104 . . .	1 614 420
105.		**Förderung der Fischerei.**	
		Besoldungen.	
	1.	6 Oberfischmeister mit (2 700 bis 4 200 ℳ) 22 300 ℳ; 44 Fischmeister mit (1 200 bis 1 600 ℳ) 62 600 ℳ . . . . . (1 Oberfischmeister und 5 Fischmeister haben Dienstwohnung. Einem der letzteren ist eine $0{,}686$ ha große fiskalische Fläche gegen Entschädigung zur Benutzung überwiesen.)	84 900
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 460
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zur Remunerierung von Oberfischmeistern im Nebenamte, von Fischerei- und Schonrevieraufsehern, von Aufsehern für die im Interesse der Fischerei errichteten Sturmsignalstationen, von Bootsleuten, Matrosen und sonstigem Dienstpersonal, sowie zu Stellvertretungskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten für die Hin- und Rückreise, ferner 800 ℳ bezw. 2 200 ℳ zu Stellenzulagen je bis zu 400 ℳ für Oberfischmeister bezw. je bis zu 200 ℳ für Fischmeister	82 722
	4.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	2 400
		Summe Tit. 3 und 4 . . .	85 122
		Sächliche Ausgaben.	
	5.	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen für die Fischereibeamten	47 440
	5a.	Zu Reise- und Versetzungskosten und zu Nachtgeldern	12 800
	5b.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstwohnungen der Fischereiaufsichtsbeamten . . .	1 000
		Summe Tit. 5 bis 5b . . .	61 240

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(105.)		**Sonstige Ausgaben.**	
	6.	Zu vermischten Ausgaben, insbesondere zur Unterhaltung der Dienstfahrzeuge der Fischereibeamten, zur Unterhaltung und zum Betriebe der im Interesse der Fischerei errichteten Sturmsignalstationen, sowie zur örtlichen Bezeichnung der Schonreviere und Laichstellen	43 125
	7.*)	Für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der Deutschen Meere im Interesse der Fischerei	15 000
	8.*)	Zur Hebung der Fischerei überhaupt	140 000
		Summe Tit. 6 bis 8 . . .	198 125
		Summe Kap. 105 . . .	434 847
106.		**Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.**	
		Besoldungen.	
	1.	13 Regierungs- und Bauräte mit (4200 bis 7200 ℳ) 75 600 ℳ; 34 Meliorations-Bauinspektoren mit (3600 bis 5700 ℳ) 136 200 ℳ	211 800
	2.	8 Regierungs-Bausekretäre mit (2100 bis 4200 ℳ) 16 800 ℳ; 65 Meliorationsbauwarte und 6 Moorvögte mit (1650 bis 3000 ℳ) 138 950 ℳ; 12 Deichvögte mit (1200 bis 1600 ℳ) 17 750 ℳ; 2 Strommeister und 1 Kanalaufseher mit (1200 bis 1600 ℳ) 4150 ℳ; 1 Dünenmeister mit einem Einheitsgehalt bis höchstens 1800 ℳ; 1 Dünenaufseher mit einem Einheitsgehalt bis höchstens 1500 ℳ; 2 Wallmeister mit (900 bis 1200 ℳ) 2300 ℳ	183 250
		(Die Stellen der Meliorationsbauwarte hier und unter Kap. 101 Tit. 5 des vorliegenden Etats, sowie Kap. 108 Tit. 1 des Etats der Gestütverwaltung übertragen sich gegenseitig. 1 Meliorationsbauwart und 4 Moorvögte haben freie Dienstwohnung; 3 Deichvögte haben Dienstwohnung mit Garten; 1 Wallmeister hat freie Dienstwohnung mit Hofraum und Garten; 2 Deichvögte beziehen für verkaufte bezw. zu fiskalischen Zwecken abgegebene Werdererträge aus Fonds der Domänenverwaltung Anweisegebühren, welche, unabhängig von ihrer wirklichen Höhe, zum Betrage von 84 ℳ und 39 ℳ auf die Besoldung und bei der Pensionierung in Anrechnung kommen. Ferner haben 2 Deichvögte Dienstland gegen Zahlung von 555 ℳ und 57 ℳ)	
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	395 050
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	57 720
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zu Stellvertretungskosten, ferner 800 ℳ zu Stellenzulagen je bis zu 250 ℳ. für Deichvögte	3 175
	4a.	Zur Remunerierung von Regierungsbaumeistern, welche den Meliorations-Baubeamten als ständige Hilfsarbeiter zugeordnet oder in Behinderungsfällen mit der Vertretung derselben betraut werden, sowie von Regierungsbauführern, Landmessern und Meliorationsbauwarten	294 480
	5.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen für die in Landesmeliorations- und Deichbau-Angelegenheiten usw. beschäftigten unmittelbaren und mittelbaren mittleren und unteren Beamten, sowie zu außerordentlichen Unterstützungen für diese und für die höheren Beamten des staatlichen Meliorationswesens	5 500
		Summe Tit. 4 bis 5 . . .	303 155
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Zu Reise- und Bureaukosten-Entschädigungen, einschließlich der Reisekostenzuschüsse der Meliorations-Baubeamten bei Reisen von mindestens 18,75 km Entfernung vom Wohnorte und bei Reisen von geringerer Entfernung, wenn Übernachtung nötig war, zum Satze von 6 ℳ für den Tag, ferner zu Tagegeldern, Reise- und Versetzungskosten der Meliorations-Baubeamten und der ihnen beigegebenen technischen Hilfsarbeiter, sowie zu denjenigen Aufwendungen für Bureauhilfe und sonstige Bureaubedürfnisse der unter Tit. 1 aufgeführten Beamten, welche aus den etatsmäßigen Dienstaufwands-Entschädigungen der letzteren nicht zu bestreiten sind; zu Tagegeldern für die Deichvögte, Strommeister 2c. und zu sonstigen Entschädigungen; zur Bestreitung der auf den Dienstwohnungen der Deichbeamten, sowie auf dem Wallmeister-Etablissement in Alt-Beelitz ruhenden Lasten und Abgaben und zu sonstigen vermischten Ausgaben	271 756
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(106.)		Übertrag . . .	271 756
	7.	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstwohnungen der Deichvögte, sowie des Wallmeister-Etablissements in Alt-Beelitz	720
	7a.	Ausgaben öffentlich-rechtlicher Natur für die zur Besiedlung bestimmten fiskalischen Flächen, soweit diese Ausgaben vor der Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung aus Fonds der Domänen- bezw. Forstverwaltung zu bestreiten waren . .	11 580
		Summe Tit. 6 bis 7a . . .	284 056
		Sonstige Ausgaben.	
	8.	Zur Unterhaltung von Deichen, Dämmen, Ufern und fiskalischen Entwässerungsanlagen, sowie von nicht schiffbaren Flüssen, einschließlich aus besonderen Fonds	129 850
	8a.	Zur Unterhaltung der Meliorationsanlagen im Gebiete der Elbumflut bei Magdeburg	19 480
	9.*)	Für das Dünenwesen an der Ostseeküste, einschließlich aus besonderen Fonds . . .	51 191
	10.*)	Zu Vorarbeits- und Verwaltungskosten in Landesmeliorations- und Deichbauangelegenheiten und zu Subventionen für Wiesenbautechniker; ferner für das Moorwesen, einschließlich der Beihilfen zur Unterhaltung einer Moorversuchsstation in Bremen und der Remunerationen für sechs bei ihr beschäftigte Beamte und Kulturtechniker, sowie aus besonderen Fonds . . . . . (Die Verrechnung von Verwaltungskosten beschränkt sich auf solche Ausgaben staatlicher Verwaltung, welche in einzelnen Meliorations- und Deichbauangelegenheiten durch die Leitung und Beaufsichtigung derselben bei den damit betrauten Staatsbehörden entstehen. Dem Ausgabesoll treten diejenigen bei Kap. 32 Tit. 7 zu vereinnahmenden Beträge hinzu, welche von Dritten als Zuschüsse zu den aus diesem Fonds zu leistenden Ausgaben gezahlt werden. An sechs aus diesem Fonds remunerierte Beamte und Kulturtechniker der Moorversuchsstation darf die Pensionsberechtigung nach dem Maßstabe eines Diensteinkommens von höchstens 6 600 ℳ, zusammen 27 800 ℳ, verliehen werden.)	547 900
	11.*)	Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur überhaupt	195 000
	11a.	Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 169), betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien	15 000
	12.*)	Zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen	700 000
		Summe Tit. 8 bis 12 . . .	1 658 421
		Summe Kap. 106 . . .	2 698 402
107.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.*)	Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landkultur im allgemeinen, soweit für dieselbe nicht bereits in den vorangegangenen Kapiteln des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung Fürsorge getroffen ist	640 000
	2.*)	Zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues	185 000
	3.	Zu landwirtschaftlich-polizeilichen Zwecken	350 000
	4.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Witwen und Waisen von Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung und der Zentralverwaltung der Domänen und Forsten, einschließlich 12 000 ℳ künftig wegfallend . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können, soweit sie nicht aus dem als künftig wegfallend bezeichneten Betrage herrühren, zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	84 000
	5.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten oder Hilfsbeamten zu haben, in der landwirtschaftlichen Verwaltung dauernd beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	2 000
	6.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie des Unallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	8 000
	7.*)	Zur Beobachtung der in den Flüssen vorkommenden Wasserstände und zur Messung der hierbei zum Abfluß gelangenden Wassermengen, sowie zur Feststellung des tatsächlichen Verlaufs der Hochwasserwellen in den Preußischen Stromgebieten	75 000
		Summe Kap. 107 . . .	1 344 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
		Zusammenstellung der Ausgaben.	
99.		Ministerium	1 461 020
100.		Ober-Landeskulturgericht	155 860
101.		Generalkommissionen	9 711 265
101a.		Banktechnische Revisoren	30 700
102.		Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	2 427 782
103.		Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	3 243 739
104.		Förderung der Viehzucht	1 614 120
105.		Förderung der Fischerei	434 847
106.		Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	2 698 402
107.		Allgemeine Ausgaben	1 344 000
		Summe A. Dauernde Ausgaben	23 122 035
		*) Auch bei den nachstehend bezeichneten Fonds: Kap. 99 Tit. 8 und 8b, = 100 = 7, = 101 = 11, 11b, 11c, 15, 15a, 15b, = 102 = 10, 11, 15, 15a, 15b, 16, = 103 = 6, 7, 16a, 17, 17b, = 104 = 3a, 4, = 105 = 4, 7, 8, = 106 = 5, 9, 10, 11, 12, = 107 = 1, 2, 7 können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
12.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Für die Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfangs auf staatlichen Grundstücken (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	200 000
	2.	Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen	745 000
	3.	Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Provinzen	1 120 000
	4.	Zur Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	2 000 000
	5.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zu Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Mittelschulen, Kap. 102, Tit. 15 des Ordinariums der landwirtschaftlichen Verwaltung	16 450
	6.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds Kap. 102 Tit. 15a des Ordinariums der landwirtschaftlichen Verwaltung, zur Regelung der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an landwirtschaftlichen Mittelschulen	20 000
	7.	Extraordinäre Verstärkung des Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen, Kap. 104 Tit. 1 des Ordinariums der landwirtschaftlichen Verwaltung	500 000
	8.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues, Kap. 107 Tit. 2 des Ordinariums der landwirtschaftlichen Verwaltung	70 000
	9.	Weitere Beihilfe für den Haffdeichverband im Memeldelta zu den bei Durchführung der Binnenentwässerung entstandenen Kosten, 8. und letzte Rate	14 000
	10.	Zum Ausbau der hochwassergefährlichen Gebirgsflüsse in den Provinzen Schlesien und Brandenburg, sowie zu den damit im Zusammenhange stehenden Verbesserungen an der mittleren Oder und der schiffbaren Strecke der Glatzer Neiße, des Bobers und der Lausitzer Neiße, 5. Rate	2 000 000
	11.	Zur Gewährung von Verwaltungszuschüssen für ein in Berlin errichtetes Versuchs-Kornlagerhaus, 8. Rate	10 000
	12.	Beitrag behufs Beteiligung der Kommission zur Erforschung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland an der internationalen Aufnahme der Nordmeere. Anteil der landwirtschaftlichen Verwaltung, 5. Rate (Dieser Fonds überträgt sich mit dem unter Kap. 14 Tit. 231 für dieselben Zwecke im Extraordinarium des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereitgestellten Betrage.)	17 600
	13.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur überhaupt — Kap. 106 Tit. 11 des Ordinariums der landwirtschaftlichen Verwaltung — behufs Anstellung von Versuchen zur Aufforstung von Privatgrundstücken	50 000
		Seite	6 763 050

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(12.)		Übertrag . . .	6 763 050
	14.	Zur Gewährung einer Beihilfe an die Meliorations-Genossenschaft der Geesteniederung, 4. Rate . . .	20 000
	15.	Zur Gewährung einer Beihilfe zur Ausführung der Artländer Melioration, 4. Rate .	150 000
	16.	Zur Gewährung einer Beihilfe zur Melioration der Mildeniederung und zur Regulierung des Biese- und des Aland-Flusses, 1. Rate . . .	200 000
	17.	Zur Unterstützung von Meliorationsversuchen behufs Beseitigung der Notstände an der Netze . . .	30 000
	18.	Beihilfe zur Regulierung der Sieg im Siegkreise von der Stoßdorf—Buisdorfer bis zur Meindorf—Geislarer Gemarkungsgrenze, 3. Rate . . .	70 000
	19.	Zur Errichtung der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Bromberg, 3. und letzte Rate	369 500
	20.	Zur Einrichtung des Versuchsfeldes bei den Anstalten in Bromberg und zur Einrichtung einer Versuchswirtschaft auf dem Gute Mocheln bei Bromberg . . .	185 000
	21.	Zur ersten Einrichtung einer Bibliothek für die Versuchsanstalten in Bromberg . . .	20 000
	22.	Zum Neubau eines Laboratoriums für Müllerei-Erzeugnisse, einer Versuchsmühle und Versuchsbäckerei, 2. Rate . . .	205 300
	23.	Zur Herstellung eines Molkereigebäudes nebst Gärtnerhaus für die landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, 2. und letzte Rate . . .	53 400
	24.	Zur Ausführung von Erweiterungsbauten bei der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf . . .	22 900
	25.	Zur Gewährung eines Darlehns zur Melioration der Strieming-Niederung im Crossener Deichverbandsgebiete, 2. Rate . . .	25 000
	26.	Zur Regulierung der Eyach in der Gemeinde Owingen, Oberamt Hechingen, 3. und letzte Rate . . .	20 330
	27.	Ergänzungsrate für den Erweiterungsbau der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin	52 640
	28.	Zur Ergänzung der Einrichtung des Instituts für das Versuchswesen der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin . . .	3 750
	29.	Zur Umgestaltung und Erweiterung der Obst- und Gemüseanlagen der Lehranstalt in Geisenheim, 1. Rate . . .	9 906
	30.	Zum Bau eines Kalthauses nebst Gärtnerwohnung und zum Umbau des alten Kelterraumes zu einem Hörsaal für das oenochemische Institut bei der Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim . . .	32 730
	31.	Zu baulichen Änderungen und zur Ergänzung der inneren Einrichtung der tierärztlichen Hochschule in Berlin . . .	11 300
	32.	Zu baulichen Änderungen in den Kliniken der tierärztlichen Hochschule in Hannover	9 200
	33.	Zur Gewährung einer Beihilfe für eine zweckmäßigere Eindeichung des linken Ufers der Oppa an einen neu zu bildenden Deichverband Bleischwitz-Branitz, Regierungsbezirk Oppeln . . .	33 500
	34.	Zur Gewährung einer Beihilfe behufs Zuschüttung von Kolken im Gebiete des Deichverbandes unterhalb Fürstenberg a. O. . . .	12 400
	35.	Zur Gewährung einer Beihilfe behufs Zuschüttung von Kolken im Gebiete des Deichverbandes oberhalb Fürstenberg a. O. . . .	23 400
	36.	Zur Errichtung eines Dienstgebäudes für den Fischmeister in Labagienen . . .	12 550
	37.	Zur Erbauung eines Motorfahrzeuges und eines Segelfahrzeuges für die Fischmeister zu Stutthof und Frauenburg, Regierungsbezirk Königsberg . . .	12 500
	38.	Zur Gewährung einer Beihilfe zur Aufhöhung der Dorfstraße in Karkeln, Kreis Heydekrug . . .	36 000
	39.	Zur Gewährung einer Beihilfe für die Sommereindeichung der Ländereien in Karkeln, Kreis Heydekrug, linkes Ufer . . .	51 225
	40.	Zum Anbau eines Kesselhauses bei der Obstbauanstalt in Oberzwehren . . .	3 700
	41.	Zur Ergänzung der Einrichtungen der Gärtner-Lehranstalt in Dahlem, 1. Rate . .	27 000
	42.	Zum Bau von Steindecken und zu Hinterpflasterungen zum Schutze der Deiche auf der Insel Pellworm als verzinsliches Darlehn und als staatliche Beihilfe, 1. Rate .	60 000
	43.	Zum Ankauf der den Hochwasserschäden besonders ausgesetzten Grundstücke innerhalb der Gemarkung Schiedlo 135 000 ℳ . . .	
		*) Zu Kap. 12. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	8 526 281
		Hierzu: Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	23 122 035
		Summe der Ausgaben . . .	31 648 316

Digitized by Google

№ 30.

Etat der Gestütverwaltung

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
33.		**Einnahme.**	
		Hauptgestüte.	
	1.	Erlös für verkaufte Pferde und Wirtschaftsvieh	405 395. —
	2.	Sprung- und Füllengeld	39 750. —
	3.	Ertrag von Grundstücken und Gutswirtschaften	386 933.
	4.	Wert der Emolumente der Beamten, Unterbedienten und Wärter	127 461. 80
	5.	Sonstige Einnahmen, einschließlich der Renngewinne bei dem Hauptgestüt Graditz	44 452. 20
		Summe bei den Hauptgestüten	1 003 992. —
		Landgestüte.	
	6.	Erlös für verkaufte Pferde und Wirtschaftsvieh	6 000. —
	7.	Sprung- und Füllengeld aus der Deckperiode des Jahres 1905, sowie Schreibgebühren für die Führung der Deckregister und Ausstellung der Deck- und Füllenscheine (Von den bei den Landgestüten Gnesen und Zirke aufkommenden Schreibgebühren erhalten die bei den betreffenden Arbeiten mitbeteiligten Gestütwärter die Hälfte neben ihrem vertragsmäßigen Lohne.)	2 134 780. —
	8.	Ertrag von Grundstücken und Gutswirtschaften	34 058. 75
	9.	Wert der Emolumente der Beamten, Unterbedienten und Wärter	33 294. 38
	10.	Sonstige Einnahmen	36 789. 87
		Summe bei den Landgestüten	2 244 923. —
		Zentralverwaltung.	
	11.	Erlös für ausrangierte, früher aus Staatsfonds angekaufte Beschäler und sonstige Einnahmen	45 000. —
		Summe der Einnahme	3 293 915. —
		Ausgabe.	
108.		**A. Dauernde Ausgaben.**	
	1.	**Besoldungen.**	
		5 Dirigenten der Haupt- und Zuchtgestüte mit (6 600 bis 8 700 ℳ) 36 500 ℳ;	
		16 Dirigenten der Landgestüte mit (3 600 bis 6 000 ℳ) 76 300 ℳ;	
		8 Gestüt-Inspektoren und Ober-Roßärzte mit (3 000 bis 4 200 ℳ) 28 500 ℳ;	
		13 Roßärzte und Gestüthof-Aufseher mit (1 800 bis 3 000 ℳ) 28 000 ℳ;	
		1 praktischer Arzt mit 3 000 ℳ;	
		3 Rendanten der Hauptgestüte mit (3 000 bis 4 200 ℳ) 9 600 ℳ;	
		20 Rechnungsführer und Sekretäre mit (1 800 bis 3 000 ℳ) 47 600 ℳ;	
		1 Meliorations-Bauwart mit (1 650 bis 3 000 ℳ) 2 050 ℳ;	
		40 Stut-, Sattel- und Futtermeister und sonstige Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ) 59 540 ℳ;	
		12 Schullehrer,	
		Grundgehalt 12 350 ℳ.	
		(3 Lehrer je 1 200 ℳ, 1 Lehrer mit 1 150 ℳ, 4 Lehrer je 1 000 ℳ und 4 zweite und dritte Lehrer je 900 ℳ)	
		Dienstalterszulagen, einschließlich 450 ℳ für 1 Lehrer zur Erfüllung seines bisherigen Einkommens 5 010 ℳ	
		(Die Gestütschullehrer erhalten Dienstalterszulagen nach den für die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen bestehenden Grundsätzen in Höhe von je 120 ℳ	299 450.
		Die Stelle des Meliorations-Bauwartes überträgt sich mit den gleichartigen Stellen unter Kap. 101 Tit. 5 und Kap. 106 Tit. 2 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung.	
		Mit Ausnahme des Roßarztes bei dem Landgestüte Gnesen haben sämtliche oben aufgeführte Beamte Dienstwohnung.)	
		Summe Tit. 1 für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(108.)	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	360.	—
		Summe Tit. 2 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
		Hauptgestüte.		
	3.	Diensteinkommen nicht zur Pension berechtigter Gestütbediensteter, einschließlich der Löhnungen und Stiefelgelder der Gestütwärter und Dienstleute, sowie zur Remunerierung des sonstigen Hilfspersonals (einschließlich 920 ℳ künftig wegfallend) . .	474 422.	18
		(Aus diesem Fonds erhält der Gestütarzt zu Trakehnen eine Entschädigung von 500 ℳ für die Verwaltung des Gestütlazaretts.)		
	3a.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Bureau- und Kassendienst	1 500.	—
	4.	Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ	1 750.	—
	5.*)	Zur Beschaffung der den Gestütwärtern zu gewährenden Montierungen (einschließlich 516 ℳ künftig wegfallend)	9 918.	
		Summe Tit. 3 bis 5 . .	487 590.	18
		Landgestüte.		
	6.	Diensteinkommen nicht zur Pension berechtigter Gestütbediensteter, einschließlich der Löhnungen und Stiefelgelder der Gestütwärter und Dienstleute; zu Mietsentschädigungen für erstere, sowie zur Remunerierung des sonstigen Hilfspersonals, einschließlich Füllengratiale und Schreibgebühren für die Führung der Deckregister und Ausstellung der Deck- und Füllenscheine — vgl. Kap. 33 Tit. 7 der Einnahme —	1 051 931.	43
		(Aus diesem Fonds erhält der Rechnungsführer bei dem Landgestüte Gudwallen für die durch die Gutswirtschaft und das Depot junger Hengste entstehenden Überarbeiten zur Ersparung einer Schreibhilfe jährlich 300 ℳ. Bei Annahme einer Schreibhilfe kommen diese 300 ℳ in Fortfall. Die etatsmäßigen Unterbeamten, soweit sie mit der Leitung von Deckstationen betraut sind, beziehen bei den Landgestüten zu Celle und Dillenburg das dort übliche Füllengratiale, bei den übrigen Landgestüten die Schreibgebühren für Ausstellung der Deck- und Füllenscheine.)		
	7.	Persönliche Zulage für den Dirigenten des Landgestütes Celle (künftig wegfallend 1 200 ℳ) sowie Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ . . .	2 150.	
	8.*)	Zur Beschaffung der den Gestütwärtern zu gewährenden Montierungen (einschließlich 1 326 ℳ künftig wegfallend)	71 220.	—
	9.	Pensionen und Unterstützungen an invalide Stallbediente des Hannoverschen Landgestütes und deren Hinterbliebene (künftig wegfallend)	168.	—
		Summe Tit. 6 bis 9 . . .	1 125 469.	43
		Summe Tit. 3 bis 9 . . .	1 613 059.	61
		Sächliche Ausgaben.		
		Hauptgestüte.		
	10.	Tagegelder und Fuhrkosten und zu Entschädigungen der Gestütdirigenten für die Aufnahme von Kommissionen und fremden Besuchern	22 415.	
	11.	Für Amtsbedürfnisse, einschließlich der nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträge und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, sowie der Telegrammgebühren; für Heizung, Erleuchtung, Botenlohn ꝛc. sowie zu Rennpreisen des Hauptgestütes Graditz, welche letztere auch auf nicht Preußischen Rennplätzen zur Verwendung gelangen dürfen	77 167.	
	12.	Zur Beschaffung der Furage	605 115.	
	13.	Wirtschaftskosten (einschließlich 3 750 ℳ künftig wegfallend)	620 702.	
	14.	Zur Unterhaltung der Gebäude und zu kleinen Neubauten, zur Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars in den Repräsentationsräumen der Dienstwohnungen der Hauptgestüt-Dirigenten, sowie zur Unterhaltung von das Hauptgestüt Trakehnen durchschneidenden Landstraßen (einschließlich 2 255 ℳ künftig wegfallend) . . .	118 585.	
	15.	Pächte, Abgaben und Lasten, einschließlich der Lasten der gesetzlichen Ortsarmenpflege	39 072.	02
		Summe Tit. 10 bis 15 . .	1 483 056.	02

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(108.)		**Landgestüte.**		
	16.	Tagegelder und Fuhrkosten und zu Entschädigungen der Gestütdirigenten für die Aufnahme von Kommissionen und fremden Besuchern	36 515.	—
	17.	Für Amtsbedürfnisse, einschließlich der nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträge und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, sowie der Telegrammgebühren; für Heizung, Erleuchtung, Botenlohn und dergleichen . . . . . einschließlich des Bedarfs der Beschälstationen während der Deckperiode des Jahres 1905	114 982.	—
	18.	Zur Beschaffung der Furage	1 758 070.	—
	19.	Wirtschaftskosten (darunter 3 100 ℳ künftig wegfallend) einschließlich des Bedarfs der Beschälstationen während der Deckperiode des Jahres 1905	179 597.	—
	20.	Zur Unterhaltung der Gebäude	67 500.	—
	21.	Pächte, Abgaben und Lasten, einschließlich der Lasten der gesetzlichen Ortsarmenpflege (darunter 697 ℳ künftig wegfallend)	8 493.	73
		Summe Tit. 16 bis 21 . . .	2 165 157.	73
		Summe Tit. 10 bis 21 . . .	3 648 213.	75
		Sonstige Ausgaben.		
		Hauptgestüte.		
	22.	Vermischte Ausgaben	2 763.	80
		Landgestüte.		
	23.	Vermischte Ausgaben	1 352.	84
		Summe Tit. 22 und 23 . . .	4 116.	64
		Summe Tit. 1 bis 23 . . .	5 565 200.	—
		Kosten der Zentralverwaltung und sonstige Ausgaben		
		Persönliche Ausgaben.		
	24.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	1 525.	—
	24a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte und Lehrer	400.	—
	24b.*)	Unterstützungen für mittlere Beamte und Lehrer	2 000.	—
	24c.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Gestütwärter und Dienstleute der Gestüte	6 000.	—
	25.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten der Gestütverwaltung	4 000.	—
	26.	Unterstützungen für invalide Gestütwärter, Dienstleute und andere ständige Arbeiter der Gestüte, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	90 000.	
	26a.	Zur Remunerierung eines Hilfsarbeiters bei Leitung der Haupt-, Zucht- und Landgestüte	3 000.	—
	27.	Zu Ausgaben auf Grund der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze, des Unfallfürsorgegesetzes, sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	12 500.	—
		Summe Tit. 24 bis 27 . . .	119 425.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	28.	Diäten und Reisekosten	20 000.	—
	29.	Zu Neubauten und größeren Reparaturen, einschließlich der Elbuferbauten bei Gradiz	150 000.	—
		Summe Tit. 28 und 29 . . .	170 000.	—
		Sonstige Ausgaben.		
	30.	Zur Ausbildung von Gestüt-Eleven	6 600.	—
	31.*)	Zum Ankauf von Pferden und zu den Kosten größerer Pferdetransporte . . . . . (Aus diesem Fonds können an Zuchtvereine zum Ankauf von Zuchtpferden zinsfreie Vorschüsse gezahlt werden, welche in spätestens 6 Jahren amortisiert sein müssen; die Rückzahlungen, soweit solche nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen werden, fließen dem Fonds wieder zu.)	1 350 000.	—
		Seite . . .	1 356 600.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
(108.)		Übertrag . . .	1 356 600.	—
	32.	Zur Entschädigung des Königlichen Ober-Marstalls für nicht gelieferte Ober-Marstall-Remonten	8 560.	—
	33.	Stellvertretungskosten und vermischte Ausgaben	3 000.	
		Summe Tit. 30 bis 33 . . .	1 368 160.	—
		Summe Tit. 24 bis 33 . . .	1 657 585.	—
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	7 222 785.	—
		*) Zu Tit. 5, 8, 24, 24b, 24c, 25 und 31. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
13.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**		
	1.	Neubau von 8 Vierfamilienhäusern auf dem Hauptgestüte Trakehnen	114 845.	—
	2.	Herstellung einer Gasbeleuchtungsanlage auf dem Landgestüt Georgenburg	9 229.	—
	3.	Neubau eines Sommerstalles auf dem Zuchtgestüte bei Neustadt a. Dosse	13 740.	—
	4.	Neubau eines mit Wagen- und Geräteschuppen verbundenen Stallgebäudes auf dem Brandenburgischen Landgestüt	25 635.	—
	5.	Neubau eines Stalles für 87 Hengste auf dem Landgestüt zu Celle, 2. und letzte Rate	61 832.	—
	6.	Neubau eines Isolierstalles auf der in der Gemarkung Adelheidshof belegenen Galoppierbahn des Landgestütes zu Celle	6 357.	—
	7.	Neubau eines Vierfamilienhauses nebst Stall und Nebenanlagen auf dem Hauptgestüt zu Beberbeck	20 200.	—
	8.	Neubau eines Stallflügels nebst Nebenanlagen für 42 Hengste auf dem Landgestüte zu Braunsberg	61 011.	—
	9.	Neubau eines Zwölffamilienhauses nebst Stallungen und Nebenanlagen auf dem Landgestüt zu Leubus	47 732.	—
	10.	Neubau einer Futterscheune auf dem Landgestüt zu Wickrath	21 533.	—
	11.	Neubau eines Hengststalles für 30 Beschäler und Umwandlung des bisherigen Deckraumes zu einem Stalle für 8 Beschäler auf dem Landgestüt zu Warendorf . .	49 219.	—
	12.	Neubau einer Futterscheune auf dem Landgestüt zu Gnesen	7 793.	—
	13.	Neubau eines Vierfamilienhauses nebst Stall auf dem Landgestüt zu Pr. Stargard .	20 713.	—
	14.	Neubau eines Vierfamilienhauses auf dem Landgestüt zu Labes	16 611.	—
	15.	Präzipualbeitrag zum Bau einer 6,6 km langen Steinchaussee von Oszeningken nach Forst Nassawen und Forst Warnen	25 000.	—
	16.	Zur Ablösung der dem Landgestüt Gudwallen obliegenden Verpflichtungen: 1. zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung der Landstraße Gudwallen—Trempen, 2. zur Unterhaltung der Seitengräben an der vorbezeichneten Landstraße . .	13 200.	—
	17.	Zum Ankauf von Pferden (außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 108 Tit. 31 des Ordinariums)	206 000.	—
	18.	Ankauf von rund 85 Morgen Acker- und Wiesenländereien für das Landgestüt zu Gudwallen	13 600.	—
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	734 250.	—
		Hierzu: Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	7 222 785.	—
		Summe sämtlicher Ausgaben . . .	7 957 035.	—

Digitized by Google

№ 31.

Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
		Einnahme.		
31.	1.	Evangelischer Kultus	47 689.	04
		Vermerk. Hierunter befinden sich der Beitrag der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche zur Bestreitung der Hälfte der Besoldung und des Wohnungsgeldzuschusses für einen mittleren Beamten des Evangelischen Ober-Kirchenrats mit 2 200 ℳ sowie ein Fünftel des Bedarfs der Besoldungen für die Konsistorien der Provinz Hannover aus dem Hannoverschen Klosterfonds mit 30 500 ℳ. Diese Beträge sind nach Maßgabe der gegenüberstehenden Ist-Ausgabe bei Kap. 111 Tit 2 und 3 und Kap. 112 Tit. 1 und 2 einzuziehen.		
		Summe Tit. 1 für sich.		
	2.	Katholischer Kultus	10 749.	96
		Summe Tit. 2 für sich.		
		Öffentlicher Unterricht.		
	3.	Prüfungskommissionen	77 999.	—
	4.	Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparandenanstalten und Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin	1 942 413.	62
	5.	Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Unternehmungen	248 002.	86
	6.	Technische Unterrichtsanstalten	1 262 565.	05
	7.	Sonstige Einnahmen für das Unterrichtswesen	307 114.	72
		Summe Tit. 3 bis 7 . .	3 838 095.	25
	8.	Kultus und Unterricht gemeinsam	1 602 549.	73
		Summe Tit. 8 für sich.		
	9.	Medizinalwesen	454 129.	25
		Summe Tit. 9 für sich.		
	10.	Sonstige vermischte Einnahmen	728 980.	77
		Summe Tit. 10 für sich.		
		Dazu: = = 9 . . .	454 129.	25
		= = 8 . . .	1 602 549.	73
		= = 3 bis 7 .	3 838 095.	25
		= = 2 . . .	10 749.	96
		= = 1 . . .	47 689.	04
		Summe der Einnahme	6 682 194.	—
		Ausgabe.		
		A. Dauernde Ausgaben.		
109.		**Ministerium.**		
		Besoldungen.		
	1.	Der Minister	36 000.	—
		Außerdem freie Dienstwohnung.		
	2.	1 Unterstaatssekretär	18 000.	—
	3.	4 Direktoren mit je 15 000 ℳ . . . . . 60 000 ℳ,		
		32 vortragende Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) . . . . . 281 800 =		
		1 vortragender Rat im Nebenamt mit . . . . . 900 =		
		1 geistlicher Rat mit . . . . . 2 400 =		
			345 100.	—
		Seite . . D	399 100.	—

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(109.)		Übertrag . . .	399 100.	—
	4.	1 Direktor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen mit 1 500 ℳ; 15 Mitglieder derselben mit je 1 200 ℳ.; für Hilfsarbeiter 2 400 ℳ	21 900.	—
	5	1 Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen (künftig wegfallend) 7 200 ℳ, 2 Bauinspektoren mit (3 600 bis 5 700 ℳ) . . . . . 9 300 "	16 500.	—
		Vermerk. Außerdem beziehen der Vorsteher der Meßbildanstalt eine Funktionszulage von 1 200 ℳ, sowie die 2 Bauinspektoren eine nicht pensionsfähige Zulage von je 1 000 ℳ. aus Kap. 109 Tit. 11.		
	6	1 Vorsteher des Zentralbureaus mit . . . . . 7 200 ℳ, 1 Bureauvorsteher mit . . . . . 6 600 " 75 Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, 1 Kassenbeamter und 1 Kanzleidirektor mit (3 000 bis 6 000 ℳ) . . . . . 346 500 "	360 300.	—
		(Der Vorsteher des Zentralbureaus hat Dienstwohnung. Für die Mitbenutzung der Zentralheizung, für Beleuchtung, für Gasverbrauch auf dem Kochherd und für Wasserverbrauch zahlt derselbe eine Entschädigung von 165 ℳ 45 ₰.)		
	7	31 Kanzlisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ.)	94 600	—
	8.	1 Botenmeister, 30 Kanzlei- und 1 Kassendiener, 4 Portiers, 4 Hausdiener und 1 Hausnachtwächter mit (1 200 bis 1 800 ℳ)	61 000.	—
		(Der Botenmeister, 5 Kanzleidiener und 2 Portiers haben Dienstwohnung. Für die Mitbenutzung der Zentralheizung zahlen 7 dieser Beamten eine Entschädigung von je 52 ℳ 50 ₰. Ferner haben an Entschädigung zu entrichten: für die Mitbenutzung der Wasserleitung 7 Beamte je 8 ℳ und 2 Beamte je 5 ℳ; für Beleuchtung bezw. für die Mitbenutzung der Gasleitung 1 Beamter 18 ℳ, 5 Beamte je 12 ℳ, 1 Beamter 14 ℳ 01 ₰. und 1 Beamter 14 ℳ 02 ₰. 2 Portiers erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)		
		Summe Tit. 1 bis 8 . . .	953 400.	—
	9.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . . Darunter künftig wegfallend 900 ℳ.	143 460.	—
		Summe Tit. 9 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	10*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	6 508.	—
	10a	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	2 000.	—
	10b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte	1 500.	—
	11	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich einer künftig wegfallenden Funktionszulage von 1 200 ℳ für den Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen, sowie einer nicht pensionsfähigen Zulage von je 1 000 ℳ. für die 2 Bauinspektoren, einer Stellenzulage von 150 ℳ. für den Botenmeister, von 4 880 ℳ zu Vergütungen für Herausgabe des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung und des Seminarlesebuches und von 1 900 ℳ zu Vergütungen für Herausgabe des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten	107 230.	—
		Summe Tit. 10 bis 11 . . .	117 238.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	12.	Zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Heften der Akten ꝛc.)	90 000.	—
	13	Zu Tagegeldern und Fuhrkosten	34 000.	—
	14.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude und der Gartenanlagen nebst Pflanzenhaus, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Mobilien und Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Ministers	17 000.	—
		Summe Tit. 12 bis 14 . . .	141 000.	—
		Dazu = = 10 = 11 . . .	117 238.	—
		= = 9	143 460.	—
		= = 1 bis 8 . . .	953 400.	—
		Summe Kap. 109 . . .	1 355 098.	—
110.		Vakat.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
111.		**Evangelischer Ober-Kirchenrat.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident mit . . . . . 21 000 ℳ		
		1 geistlicher Vizepräsident im Nebenamte mit . . . . . 1 500 =		
		6 Räte mit (7 500 bis 11 000 ℳ) . . . . . 58 300 =		
		Funktionszulage für einen weltlichen Vertreter des Präsidenten . . . . 1 500 =		
		3 geistliche Mitglieder im Nebenamte mit je 1 800 ℳ, zusammen . . . 5 400 =		
		(Der Präsident hat Dienstwohnung.)	87 700	—
	2.	10 Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren mit (3000 bis 6 000 ℳ) 41 600 ℳ		
		3 Kanzleisekretäre mit (1 800 bis 3 800 ℳ) . . . . . 8 100 =		
		1 Botenmeister,		
		4 Kanzleidiener und		
		1 Portier und Hausdiener mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . 9 880 =		
		(Der Botenmeister, ein Kanzleidiener und der Portier haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	59 580.	—
		Vermerk. Wegen des Beitrags der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vgl. Vermerk zu Kap. 34 Tit. 1 der Einnahme.		
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	147 280.	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	18 540.	—
		Summe Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich einer nicht pensionsfähigen Stellenzulage von 2 000 ℳ. für den Präsidenten und von 150 ℳ für den Botenmeister	12 700.	—
	5.*)	Zu Unterstützungen für Beamte, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	975.	—
		Summe Tit. 4 und 5 . . .	13 675.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Zu Tagegeldern und Fuhrkosten	9 500.	—
	7.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes, des Gartens und der Dienstwohnung des Präsidenten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der inventarienmäßigen Mobiliarausstattung in den Repräsentationsräumen der Dienstwohnung	2 150.	—
	8.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Löhne, Schreibgebühren, Bureaukosten, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Abgaben und Lasten, Bibliothek, Utensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Heften der Akten ꝛc.)	13 000	—
		Summe Tit. 6 bis 8 . . .	24 650.	—
		Dazu: = = 4 und 5 . . .	13 675.	—
		= = 3	18 540.	—
		= = 1 und 2 . . .	147 280.	—
		Summe Kap. 111 . . .	204 145.	—
112.		**Evangelische Konsistorien.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Präsident in Berlin mit . . . . . 12 000 ℳ — Pf		
		1 Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover mit . . . . 11 000 = — =		
		11 Direktoren in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz, Kiel, Hannover und Cassel mit je 10 500 ℳ., zusammen mit . . . . . 115 500 = — =		
		1 Direktor in Wiesbaden mit . . . . . 9 000 = — =		
		1 Direktor in Aurich mit . . . . . 8 100 = — =		
		1 Vorsitzender des Konsistoriums in Frankfurt a.M. im Nebenamte mit 1 500 = — =		
		10 General-Superintendenten, je 2 in Berlin, Breslau und Magdeburg, je 1 in Danzig, Posen, Münster und Koblenz mit je 10 000 ℳ., zusammen mit . . . . . 100 000 = — =		
		Seite . . . 257 100 ℳ — Pf		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
112.	(1.)	Übertrag . . . 257 100 M.	Pf.	
		7 General-Superintendenten, 2 in Kiel, je 1 in Königsberg, Stettin, Hannover, Stade und Hildesheim mit je 10 000 M., worauf an Gebühren bezw. Bezügen aus Nebenämtern 1 687 M., 800 M., 1 500 M., 5 418 M. 90 Pf. 2 656 M. 89 Pf., 601 M. 51 Pf. und 2 386 M. 15 Pf. in Anrechnung kommen, zusammen mit .	54 946	55
		1 General-Superintendent in Wiesbaden mit 8 000 M., worauf 6 857 M. 15 Pf. anderweite Dienstbezüge in Anrechnung kommen	1 142	85
		3 General-Superintendenten in Cassel mit je 7 200 M., zusammen mit	21 600	—
		2 General-Superintendenten in Aurich mit je 7 200 M., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 1 050 M. in Anrechnung kommen, zusammen mit	13 350	—
		1 General-Superintendent in Berlin im Nebenamte mit	2 400	—
		2 Ober-Konsistorialräte bei dem Landeskonsistorium in Hannover, sowie		
		46 Konsistorialräte bei den übrigen Konsistorien mit (4 200 bis 7 200 M.)	280 800	—
		Außerdem für je einen mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Konsistorialrat bei den Konsistorien in Berlin und Magdeburg eine pensionsfähige Zulage von je 900 M.	1 800	—
		2 Ober-Konsistorialräte bei dem Landeskonsistorium in Hannover im Nebenamte mit 1 200 M. und 925 M., zusammen mit . .	2 125	—
		2 Konsistorialräte in Kiel im Nebenamte mit je 1 500 M., zusammen mit	3 000	—
		37 Konsistorialräte bezw. Justitiarien im Nebenamte mit 600 M. bis 1 500 M., zusammen mit	32 100	
		1 Architekt in Hannover mit	900	—
		(1 Konsistorialdirektor und 1 General-Superintendent haben Dienstwohnung.)		671 264. 40
	2.	11 Sekretäre mit (1 800 bis 4 800 M.) . . . . . 46 800 M.		
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 M. umgewandelt.)		
		78 Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 M.) 237 900		
		30 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 M.) 67 800		
		29 Kanzleidiener mit (1 000 bis 1 500 M.) 37 020		389 520. —
		(14 Kanzleidiener haben Dienstwohnung. 12 Kanzleidiener sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
		Vermerk zu Tit. 1 und 2. Wegen des Beitrags des Klosterfonds vgl. Vermerk zu Kap. 34 Tit. 1 der Einnahme.		
		Summe Tit. 1 und 2 . . .		1 060 784. 40
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		125 328. —
		Summe Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich 900 M. zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 M.		107 850. —
	5.*)	Zu Unterstützungen für Beamte sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte		8 110. —
		Summe Tit. 4 und 5 . . .		115 960. —
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Zu Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekosten der General-Superintendenten . .		96 335. —
	7.	Miete für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Heften der Akten ꝛc.)		96 000. —
	8.	Zu Tagegeldern und Reisekosten		47 350. —
		Summe Tit. 6 bis 8 . . .		239 685. —
		Dazu: = = 4 und 5 . . .		115 960. —
		= = 3		125 328. —
		= = 1 und 2 . . .		1 060 784. 40
		Summe Kap. 112 . . .		1 541 757. 40

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
113.		**Evangelische Geistliche und Kirchen.**		
	1.	Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Sigmaringen, einschließlich 15 000 ℳ Staatszuschuß an die Domkirchenkasse in Berlin zur laufenden Unterhaltung des Doms und der Fürstengruft, darunter 121 051 ℳ 28 ₰ künftig wegfallend	1 337 242.	79
	2.	Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, darunter 7 735 ℳ 86 ₰ künftig wegfallend	432 740.	83
		Vermerk zu Tit. 1 und 2.		
		1. Mehrausgaben an denjenigen auf rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhenden Leistungen, welche nach gewissen Durchschnittspreisen oder nach Bedarf zu erfolgen haben, sind aus allgemeinen Staatsfonds zu decken, wogegen die Ersparnisse aus derartigen Leistungen sowie die Heimfälle aus den künftig wegfallenden Zahlungen den Staatsfonds zugute gehen. Sonstige Ersparnisse können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen und zur Bestreitung von Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche, auch wenn noch unter anderen Kapiteln besondere Fonds dafür ausgesetzt sind, verwendet werden.		
		2. Die Zuschüsse für das Domkandidatenstift zu Berlin und die Predigerseminare können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten.		
114.		Summe Kap. 113 . .	1 769 983.	62
115.		Vakat.		
		Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute.		
	1.	Bistum Ermland.		
		a) Bischöflicher Stuhl . . . . . 47 312 ℳ 09 ₰		
		b) Domkapitel . . . . . 36 225 „ 34 „		
		c) Dompfarrkirche . . . . . 5 782 „ 67 „		
		d) Seminar in Braunsberg . . . . . 7 415 „ — „		
		e) Emeritenanstalt . . . . . 4 110 „ — „		
		f) Demeritenanstalt . . . . . 4 395 „ — „	105 240.	10
	2.	Bistum Kulm.		
		a) Bischöflicher Stuhl . . . . . 42 599 ℳ 08 ₰		
		b) Seminar . . . . . 16 029 „ 05 „		
		c) Emeritenanstalt . . . . . 8 445 „ 01 „		
		d) Demeritenanstalt . . . . . 3 723 „ — „		
		e) Domkapitel . . . . . 18 406 „ 29 „		
		f) Dompfarrkirche . . . . . 9 936 „ — „	99 138.	43
	3.	Bistum Gnesen und Posen.		
		a) Erzbischöflicher Stuhl . . . . . 66 746 ℳ 63 ₰		
		b) Theoretisch-theologisches Seminar in Posen . . . . . 13 167 „ — „		
		c) Praktisch-asketisches Seminar in Gnesen . . . . . 11 074 „ 90 „		
		d) Emeritenanstalt . . . . . 10 145 „ 22 „		
		e) Demeritenanstalt . . . . . 7 400 „ — „		
		f) Domkapitel zu Posen . . . . . 45 093 „ 80 „		
		g) Domkapitel zu Gnesen . . . . . 40 215 „ 87 „		
		h) Clerus Minor . . . . . 1 202 „ 94 „		
		i) Zur Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Metropolitanbehörden zu Posen und Gnesen . . . . . 14 460 „ — „		
		k) Für den Offizial des in Westpreußen und Pommern belegenen Teils der Diözese Posen (Dekanat Deutsch-Krone) . . . . 900 „ — „	210 406.	36
	4.	Bistum Breslau.		
		a) Fürstbischöflicher Stuhl . . . . . 72 030 ℳ — ₰		
		b) Seminar . . . . . 5 597 „ 19 „		
		c) Emeritenanstalt . . . . . — „ — „		
		d) Demeritenanstalt . . . . . 896 „ 86 „		
		e) Domkapitel . . . . . 53 373 „ 95 „		
		f) Dompfarrkirche . . . . . 14 168 „ 58 „		
		g) Kirche zum heiligen Kreuz . . . . . 501 „ 88 „		
		Seite . . . 146 568 ℳ 46 ₰	414 784.	89

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(115.)		Übertrag . . .	146 568 M. 46 Pf.	414 784.	89
	(4.)	b) Aversionalsumme für Persolvierung fundierter Messen . . .	11 904 = — =		
		i) Fundationszinsen der Kardinal-Hessischen Kapelle	240 = — =		
		k) Zur Unterhaltung katholischer Priesteramts-Kandidaten aus der Grafschaft Glatz im fürstbischöflichen Priesterseminar in Breslau an den jedesmaligen Groß-Dechanten und fürsterzbischöflichen Vikar der Grafschaft Glatz	900 = — =		
		l) Desgleichen aus dem Distrikt Katscher an den jedesmaligen fürsterzbischöflichen Kommissarius für den Distrikt Katscher .	900 = — =		
		m) Kompetenz für den jedesmaligen Groß-Dechanten und fürsterzbischöflichen Vikar der Grafschaft Glatz	1 200 = — =		
		n) Bureaukosten für den fürsterzbischöflichen Kommissarius für den Distrikt Katscher	900 = — =	162 612.	46
	5.	Bistum Hildesheim.			
		a) Bischöflicher Stuhl } b) Domkapitel }	29 353 M. 17 Pf.		
		c) Seminar	— = — =		
		d) Domkirche	17 088 = 02 =		
		e) Zur Bestreitung der von den Gebäuden und Grundstücken zu leistenden Kommunalabgaben	1 0 0 = — =	47 441.	19
	6.	Bistum Osnabrück.			
		a) Bischöflicher Stuhl	7 126 M. 66 Pf.		
		b) Domkapitel	10 107 = 15 =		
		c) Seminar	3 337 = 50 =		
		d) Domkirche	11 269 = 91 =	31 841.	22
	7.	Bistum Münster.			
		a) Bischöflicher Stuhl	43 050 M. — Pf.		
		b) Seminar	7 761 = — =		
		c) Emeritenanstalt	6 600 = — =		
		d) Demeritenanstalt	4 500 = — =		
		e) Domkapitel	47 160 = — =		
		f) Dompfarrkirche	— = — =	109 071.	
	8.	Bistum Paderborn.			
		a) Bischöflich geistliches Gericht zu Erfurt	1 601 M. 30 Pf.		
		b) Bischöflich geistliches Gericht zu Heiligenstadt	3 771 = 80 =		
		c) Bischöflicher Stuhl	41 550 = — =		
		d) Seminar	6 393 = — =		
		e) Emeritenanstalt	9 000 = — =		
		f) Demeritenanstalt	4 500 = — =		
		g) Domkapitel	39 543 = — =		
		h) Dompfarrkirche	9 240 = — =	115 596.	10
	9.	Bistum Fulda.			
		a) Bischöflicher Stuhl und Bistum, einschließlich 291 M. 43 Pf. für den Erzbischof von Freiburg als Metropolitan des Bistums Fulda	26 235 M. 43 Pf.		
		b) Domkapitel und Domkirche	31 688 = 43 =		
		c) Bischöfliches Seminar in Fulda	6 044 = 64 =	63 968.	50
	10.	Bistum Limburg a. d. Lahn.			
		a) Bischöflicher Stuhl } b) Domkapitel }		36 124.	69
	11.	Bistum Cöln.			
		a) Erzbischöflicher Stuhl	58 200 M. — Pf.		
		b) Seminar	22 410 = — =		
		c) Emeritenanstalt	12 000 = — =		
		d) Demeritenanstalt	6 000 = — =		
		e) Domkapitel	52 152 = — =		
		f) Dompfarrkirche	8 250 = — =		
		g) Kollegiatstift in Aachen	18 111 = 04 =	177 123.	04
		Seite . . .		1 158 563.	00

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(115.)		Übertrag . . .	1 158 563.	09
	12.	Bistum Trier.		
		a) Bischöflicher Stuhl . . . . . 39 300 ℳ — ₰		
		b) Seminar . . . . . 8 947 " 42 "		
		c) Emeritenanstalt . . . . . 8 364 " — "		
		d) Demeritenanstalt . . . . . 4 113 " — "		
		e) Domkapitel . . . . . 37 200 " — "		
		f) Dompfarrkirche . . . . . — " — "	97 924.	42
	13.	Bistum Freiburg	274.	29
		Summe Kap. 115 . . .	1 256 761.	80
116.		**Katholische Geistliche und Kirchen.**		
		Besoldungen und Zuschüsse, darunter 25 848 ℳ 99 ₰ künftig wegfallend . .	1 383 624.	30
		Vermerk. Mehrausgaben an denjenigen auf rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhenden Leistungen, welche nach gewissen Durchschnittspreisen oder nach Bedarf zu erfolgen haben, sind aus allgemeinen Staatsfonds zu decken, wogegen die Ersparnisse an derartigen Leistungen sowie die Heimfälle aus den künftig wegfallenden Zahlungen den Staatsfonds zugute gehen. Sonstige Ersparnisse können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen und zur Bestreitung von Bedürfnissen der katholischen Kirche, auch wenn noch unter anderen Kapiteln besondere Fonds dafür ausgesetzt sind, verwendet werden.		
		Summe Kap. 116 für sich.		
116a.		**Altkatholische Geistliche und Kirchen.**		
		Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof . .	48 000.	—
		Summe Kap. 116a für sich.		
117.		**Provinzial-Schulkollegien.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Vizepräsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin mit (7 500 bis 11 000 ℳ) . . . . . 8 400 ℳ.		
		6 Direktoren der Provinzial-Schulkollegien in Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover, Cassel und Koblenz je 900 ℳ . . . . 5 400 "		
		46 Provinzialschulräte mit (5 700 bis 7 500 ℳ) . . . . . 328 800 "		
		9 Verwaltungsräte und Justitiarien mit (4 200 bis 7 200 ℳ.) . . . 42 600 "		
		9 Schultechnische Mitarbeiter mit (2 700 bis 6 000 ℳ) . . . . 42 600 "	427 800.	—
	2.	6 Sekretäre mit (1 800 bis 4 800 ℳ.) . . . . . 21 200 ℳ.		
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt.)		
		52 Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) . . . . 159 200 " 180 400 ℳ.		
		15 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ.) . . . . . 33 300 "		
		15 Kanzleidiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 19 000 "	232 700.	—
		(5 Kanzleidiener haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	660 500.	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	83 928.	—
		Summe Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich 300 ℳ. zu Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ. und zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für 9 bei Provinzial-Schulkollegien angestellte Schultechnische Mitarbeiter je 600 ℳ.	53 520.	—
	5.*)	Zu Unterstützungen für Beamte sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	6 700.	—
		Summe Tit. 4 und 5 . .	60 220.	—

gitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
(117.)		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Miete für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Löhne, Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Heften der Akten ꝛc.), darunter künftig wegfallend 18 180 ℳ.	79 168.	
	7.	Zu Tagegeldern und Reisekosten	107 000.	
		Summe Tit. 6 und 7	186 168.	
		Dazu: = = 4 = 5	60 220.	
		= = 3	83 928.	
		= = 1 und 2	660 500.	
		Summe Kap. 117	990 816.	
		Prüfungskommissionen.		
118.	1.	Zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben, einschließlich 28 664 ℳ aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	69 464.	
		Vermerk. Bei diesem Fonds kommt a conto der Prüfungsgebühren nicht mehr zur Verwendung, als an Prüfungsgebühren wirklich eingeht.		
	2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der theologischen Prüfungskommissionen in Halle und Kiel	5 154.	
	3.	Zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten und der Kommissionen für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen, einschließlich 49 335 ℳ. aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	57 535.	
		Vermerk. Bei diesem Fonds kommt a conto der Prüfungsgebühren nicht mehr zur Verwendung, als an Prüfungsgebühren wirklich eingeht.		
		Summe Kap. 118	132 153.	
119.		**Universitäten.**		
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg Darunter künftig wegfallend 108 090 ℳ.	1 117 277.	
	2.	Zuschuß für die Universität in Berlin Darunter künftig wegfallend 153 614 ℳ.	3 112 393.	
	3.	Zuschuß für die Universität in Greifswald Darunter künftig wegfallend 56 083 ℳ. 60 ₰	556 228.	
	4.	Zuschuß für die Universität in Breslau Darunter künftig wegfallend 82 600 ℳ.	1 296 325.	
	5.	Zuschuß für die Universität in Halle Darunter künftig wegfallend 64 012 ℳ. 20 ₰	1 172 184.	
	6.	Zuschuß für die Universität in Kiel Darunter künftig wegfallend 47 257 ℳ.	1 034 095.	
	7.	Zuschuß für die Universität in Göttingen Darunter künftig wegfallend 66 990 ℳ.	691 782.	
	8.	Zuschuß für die Universität in Marburg Darunter künftig wegfallend 62 072 ℳ.	828 287.	
	9.	Zuschuß für die Universität in Bonn Darunter künftig wegfallend 94 152 ℳ.	1 172 173.	
	10.	Zuschuß für die Universität in Münster Darunter künftig wegfallend 31 110 ℳ.	407 380.	
	11.	Zuschuß für das Lyzeum Hosianum in Braunsberg Darunter künftig wegfallend 2 750 ℳ.	59 783.	
		Summe Tit. 1 bis 11	11 447 907.	
		Seite für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(119.)	(11.)	Übertrag . . .	11 447 907.	—
		Zu Tit. 1 bis 11.		
		Vermerk 1. Die Besoldungen der ordentlichen und diejenigen der außerordentlichen Professoren bei den Universitäten (ausschließlich Berlin) und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg sind je untereinander übertragbar. Außerdem übertragen sich die Besoldungsfonds der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren sowohl bei der Universität Berlin als auch bei der Gesamtzahl der übrigen Universitäten ꝛc. bis zum Betrage von je 25 000 ℳ.		
		Vermerk 2. Ersparnisse, welche an den Fonds zu Besoldungen der Universitätslehrer mit Ausschluß der Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen entstehen, können, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der betreffenden Stelle erforderlich sind, zu außerordentlichen Remunerationen für die Ausfüllung von Lücken innerhalb derselben Fakultät, zu welcher die Stelle gehört, verwendet werden.		
12.		Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten und das Lyzeum in Braunsberg	60 000.	
		Vermerk. Diesem Fonds treten etwaige Ersparnisse bei dem Dispositionsfonds zu jährlichen Zuschüssen an etatsmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen unter Kap. 119 Tit. 12b hinzu.		
		Vermerk zu Tit. 1 bis 12. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben, einschließlich der Prämien- und Stipendienfonds, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
12a.*)		Zur Pflege der Leibesübungen an den Universitäten und dem Lyzeum zu Braunsberg	15 000.	—
12b.		Zu jährlichen Zuschüssen an etatsmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen	155 000.	
		Vermerk 1. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem der Betrag der für die Staatskasse aufkommenden Anteile an den Vorlesungshonoraren der etatsmäßigen Universitätsprofessoren das Einnahme-Soll übersteigt oder dahinter zurückbleibt.		
		Vermerk 2. Insoweit der Fonds nicht erforderlich ist, um den nach Dienstalterszulagen besoldeten Professoren jährliche Zuschüsse von 800 ℳ, abzüglich der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge, zu gewähren, darf derselbe verwendet werden:		
		a) zu besonderen Besoldungszulagen auf eine festbegrenzte Dauer an etatsmäßige Professoren;		
		b) zu Entschädigungen an etatsmäßige Professoren für Ausfälle an den bei der Berufung zugesicherten Kollegienhonoraren;		
		c) zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Universitätslehrer, einschließlich der unbesoldeten Dozenten, bis zum Gesamtbetrage von 50 000 ℳ.		
		Etwaige Ersparnisse bei diesem Fonds treten dem Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten ꝛc. unter Kap. 119 Tit. 12 hinzu.		
13.		Zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten an sämtlichen Universitäten und dem Lyzeum in Braunsberg	175 000.	
13a.		Zur Remunerierung von besonderen Lehraufträgen an den Universitäten und dem Lyzeum in Braunsberg	35 000.	
13b.		Zur Honorierung neusprachlicher Übungskurse an den Universitäten	6 000.	
14.*)		Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 6 000 ℳ für den einzelnen Empfänger	60 000.	
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von den Stipendiaten infolge der revers mäßig übernommenen Rückzahlungspflicht wieder eingezogen werden.		
14a.		Zu Zuschüssen an etatsmäßig remunerierte Assistenten an Universitäts-Instituten . . .	12 000.	
15.		Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Tätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	30 000.	
15a.		Zuschüsse für die an den Universitäten bestehenden Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten, Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Professoren an der Universität zu Münster und dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern an den Universitäten und dem Lyzeum zu Braunsberg	189 050.	
		Darunter künftig wegfallend 4 050 ℳ.		
16.*)		Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende	74 784.	74
		Summe Kap. 119 . .	12 250 741.	74

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
120.		**Höhere Lehranstalten.**		
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichsschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Gumbinnen.		
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg, Realschule zu Potsdam.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Realschule zu Guben, Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Kottbus, Gymnasium zu Küstrin, Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W., Gymnasium zu Sorau, Realschule zu Lübben.		
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.		
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.		
		Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Halberstadt, Magdeburg, Gymnasium zu Quedlinburg.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasien zu Merseburg, Naumburg, Gymnasium zu Torgau, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben.		
		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.		
		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Hadersleben, Husum, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg.		
		Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum zu Hildesheim.		
		Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.		
		Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.		
		Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer.		
		Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt		
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld, Gymnasium zu Herford.		
		Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm.		
		Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Hanau, Hersfeld.		
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Nassauischer Zentral-Studienfonds.		
		Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wetzlar.		
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Duisburg, Essen, Mörs.		
		Regierungsbezirk Cöln: Gymnasium zu Münstereifel.		
		Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	147 575.	81
		Summe Tit. 1 für sich.		
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasien zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Friedrichs-Kollegium, Hufengymnasium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Luisen-Gymnasium zu Memel, Gymnasien zu Rastenburg, Rössel, Wehlau, Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg, Realschule zu Pillau.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichsschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Gumbinnen, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Realgymnasium zu Tilsit.		
		Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargard, Progymnasium zu Berent, Realschule nebst Progymnasium zu Dirschau.		
		Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Graudenz, Konitz, Deutsch-Krone, Kulm, Marienwerder, Strasburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasien zu Deutsch-Eylau, Pr. Friedland, Löbau, Neumark, Schwetz, Realprogymnasium zu Briesen, Realschulen zu Kulm, Mewe, Riesenburg.		
		Residenzstadt Berlin: Französisches Gymnasium, Friedrich Wilhelms-Gymnasium nebst Kaiser Wilhelms-Realgymnasium und Elisabethschule, Luisen-Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, Gymnasium zu Freienwalde, Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg, Gymnasien zu Spandau, Wittstock, Realgymnasium zu Perleberg.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O., Gymnasium zu Friedeberg N. M., Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Kottbus, Gymnasium zu Küstrin, Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W., Gymnasien zu Luckau, Sorau.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(120.)	(2.)	Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Demmin, Greifenberg, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz, Gymnasium zu Stargard, König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Treptow. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Dramburg, Köslin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg, Gymnasium zu Neustettin. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Gymnasien zu Fraustadt, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Auguste Viktoria-Gymnasium, Friedrich Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Rawitsch, Rogasen, Schrimm, Progymnasium zu Kempen, Berger-Oberrealschule zu Posen, Realschule zu Wollstein. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw, Nakel, Schneidemühl, Wongrowitz, Progymnasium zu Tremessen, Realgymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium, König Wilhelms-Gymnasium und Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Oels, Ohlau, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Strehlen, Gymnasium zu Wohlau, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Bunzlau, Evangelisches Gymnasium und Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Jauer, Lauban, Gymnasium Johanneum zu Liegnitz, Gymnasium zu Sagan. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Gymnasium nebst Realschule zu Königshütte, Gymnasien zu Kreuzburg, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Oppeln, Patschkau, Pleß, Ratibor, Gr. Strehlitz, Realgymnasium zu Tarnowitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Viktoria-Gymnasium zu Burg, Domgymnasien zu Halberstadt, Magdeburg, Gymnasien zu Quedlinburg, Salzwedel. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Domgymnasium zu Merseburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Nordhausen, Realgymnasium zu Erfurt, Realschule zu Suhl. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium zu Altona, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Gymnasien zu Glückstadt, Hadersleben, Husum, Kiel, Meldorf, Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu Plon, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg, Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig, Matthias Claudius-Gymnasium nebst Realschule zu Wandsbek, Realschulen zu Apenrade, Sonderburg. Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium zu Linden, Progymnasium zu Nienburg. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium zu Göttingen, Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Progymnasium zu Duderstadt, Andreas-Realgymnasium nebst Realschule zu Hildesheim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Stade: Gymnasium zu Stade, Domgymnasium zu Verden, Realschule zu Otterndorf. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Realgymnasium nebst Realschule zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Wilhelmshaven, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Burgsteinfurt, Koesfeld, Münster, Warendorf, Progymnasium zu Münster. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realschule zu Minden, Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Arnsberg, Hamm, Soest. Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium und Wilhelms-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Fulda, Hanau, Hersfeld, Gymnasium Philippinum zu Marburg, Gymnasium zu Rinteln. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gymnasium zu Dillenburg, Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M., Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Realprogymnasium zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Koblenz, Gymnasium zu Kreuznach, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied, Gymnasien zu Trarbach, Wetzlar, Progymnasium zu Linz. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Duisburg, Düsseldorf, Emmerich, Kempen, Kleve, Mörs, Neuß, Gymnasium nebst Realschule zu Wesel. Regierungsbezirk Cöln: Gymnasium zu Bonn, Apostel-, Kaiser Wilhelms-, Marzellen- und Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, Gymnasien zu Münstereifel, Siegburg.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(120.)	(2.)	Regierungsbezirk Trier: Gymnasium zu Saarbrücken, Friedrich Wilhelms-Gymnasium und Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu St. Wendel, Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken. Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen, Progymnasium zu Jülich. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen, Realschule zu Hechingen	10 412 375. 15
		Darunter künftig wegfallend 59 755 *M*. 38 *Pf*.	
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Auf den Staat werden übernommen das Gymnasium zu Kattowitz und das Matthias Claudius-Gymnasium nebst Realschule zu Wandsbek. Neu errichtet werden das Hufengymnasium zu Königsberg i. Pr. und die Realschule zu Wollstein.	
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Oppeln: Oberrealschule zu Gleiwitz. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen. Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen	161 679. 40
		Summe Tit. 3 für sich.	
		Darunter künftig wegfallend 4 356 *M*.	
	4.	Zuschüsse für die von anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Osterode, Realschule zu Allenstein. Regierungsbezirk Gumbinnen: Progymnasium zu Lötzen, Realprogymnasium zu Goldap. Regierungsbezirk Danzig: Oberrealschule zu Elbing, Realschule zu Tiegenhof. Regierungsbezirk Marienwerder: Oberrealschule zu Graudenz. Residenzstadt Berlin: Joachimsthalsches Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Gymnasium zu Brandenburg, Wilhelms-Gymnasium zu Eberswalde, Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Neuruppin, Gymnasium zu Prenzlau, Hohenzollern-Gymnasium zu Schwedt a. O., Progymnasium nebst Realschule zu Rathenow, Realgymnasien zu Brandenburg (von Saldern), Potsdam, Realprogymnasien zu Luckenwalde, Nauen, Wriezen, Realschulen zu Havelberg, Jüterbog, Potsdam, Wittenberge. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Fürstenwalde, Gymnasium nebst Realschule zu Guben, Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg N. M., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Forst, Realgymnasium zu Frankfurt a. O., Realprogymnasium zu Spremberg, Realschulen zu Arnswalde, Kottbus, Krossen, Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Gartz a. O., Progymnasium zu Pasewalk, Realprogymnasien zu Swinemünde, Wollin, Realschule zu Stargard. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Belgard, Gymnasium nebst Realschule zu Stolp, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Gymnasium nebst Realschule zu Greifswald, Gymnasium zu Stralsund, Realgymnasium zu Stralsund, Wilhelmsschule (Realprogymnasium) zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Realschule zu Schwerin a. W. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Schweidnitz, Waldenburg, Progymnasien zu Frankenstein, Striegau, Oberrealschule zu Breslau, Realschule zu Freiburg. Regierungsbezirk Liegnitz: Progymnasien zu Goldberg, Sprottau, Realgymnasien zu Grünberg, Landeshut, Realschule zu Löwenberg. Regierungsbezirk Oppeln: Progymnasium zu Kosel, Realgymnasium zu Neisse, Realprogymnasium zu Ratibor, Realschule zu Beuthen. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasium nebst Realschule zu Aschersleben, Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Gymnasien zu Neuhaldensleben, Stendal, Progymnasium zu Genthin, Realgymnasium zu Halberstadt, Oberrealschule daselbst, Realschulen zu Gardelegen, Oschersleben, Schönebeck, Seehausen. Regierungsbezirk Merseburg: Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S., Domgymnasium zu Naumburg, Gymnasien zu Sangerhausen, Torgau, Melanchthon-Gymnasium zu Wittenberg, Realprogymnasium zu Eilenburg, Oberrealschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S., Oberrealschule zu Weißenfels, Realschulen zu Bitterfeld, Delitzsch, Eisleben, Realschule nebst Realgymnasium zu Naumburg.	

tized by Googl

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(120.)	(4.)	Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Mühlhausen, Realprogymnasium zu Langensalza, Realschule zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Progymnasium nebst Realschule zu Neumünster, Realschulen zu Elmshorn, Itzehoe, Marne, Oldesloe. Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hameln. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium zu Münden, Progymnasium zu Northeim, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar, Realgymnasien zu Einbeck, Osterode, Realschule zu Peine. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium nebst Realschule zu Harburg, Realprogymnasium zu Uelzen, Realschule zu Celle. Regierungsbezirk Stade: Realschulen zu Buxtehude, Geestemünde. Regierungsbezirk Osnabrück: Ratsgymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Quakenbrück, Realprogymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Aurich: Kaiser Friedrichsschule (Realschule) zu Emden. Regierungsezirk Münster: Gymnasium zu Bocholt, Dorsten, Rheine. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Gütersloh, Herford, König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter, Gymnasium zu Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Attendorn, Brilon, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Progymnasium zu Hattingen, Progymnasium nebst Realschule zu Schwelm, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien nebst Realschulen zu Iserlohn, Lippstadt, Realgymnasium zu Siegen, Realprogymnasium zu Altena, Realprogymnasium nebst Realschule zu Lüdenscheid, Oberrealschule zu Hagen, Realschulen zu Gevelsberg, Unna. Regierungsbezirk Cassel: Friedrich Wilhelmsschule (Progymnasium nebst Realschule) zu Eschwege, Progymnasium zu Hofgeismar, Oberrealschulen zu Fulda, Marburg, Realschule zu Schmalkalden. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiserin Friedrich-Gymnasium nebst Realschule zu Homburg, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Limburg, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Oberlahnstein, Realschulen zu Biebrich, Diez, Ems, Geisenheim. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Andernach, Progymnasium zu Boppard, Mayen, Realgymnasium zu Koblenz, Realschulen zu Kreuznach, Sobernheim. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Elberfeld, M.-Gladbach, Gymnasium nebst Realschule zu Solingen, Gymnasien zu Steele, Viersen, Progymnasien zu Geldern, Grevenbroich, Realgymnasien zu Oberhausen, Ruhrort, Realprogymnasium zu Langenberg, Oberrealschulen zu Crefeld, Elberfeld, M.-Gladbach, Oberrealschule nebst Progymnasium zu Rheydt, Realschulen zu Barmen, Dülken, Lennep, Velbert. Regierungsbezirk Cöln: Gymnasium zu Brühl, Gymnasium nebst Realschule zu Mülheim a. Rh., Progymnasien zu Euskirchen, Rheinbach, Wipperfürth, Oberrealschule zu Cöln, Realschule zu Gummersbach. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Prüm, Saarlouis, Realgymnasium zu Neunkirchen. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Eschweiler, Progymnasien zu Eupen, Malmedy, Realgymnasium zu Düren, Oberrealschule zu Aachen	2 845 448.	67
		Darunter künftig wegfallend 124 452 *M.* 62 *Pf.*		
		Summe Tit. 4 für sich.		
		Dazu: = = 3 . . .	161 679.	40
		= = 2 . . .	10 412 375.	15
		= = 1 . . .	147 575.	81
		Summe Tit. 1 bis 4 . . .	13 567 079.	03
		Vermerk zu Tit. 2 bis 4: 1. Die einzelnen Zuschüsse, soweit dieselben nicht zu Dienstalters- oder festen Zulagen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Anstalten bestimmt sind, können während der Bewilligungsperiode, welche längstens drei Jahre dauert, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse der unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben derselben in einem höheren Betrage als von 15 000 *M.* im einzelnen Falle ist nur im Einverständnis mit dem Landtage zulässig. 2. Aus den Etatstiteln „Insgemein" können denjenigen im Dienst befindlichen mittleren und Unterbeamten der Anstalten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
		Seite für sich.		

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf
(120.)		Übertrag . . .	13 567 079.	03
	5.	Zu Zuschüssen behufs Verbesserung der Besoldung der Lehrer und Beamten und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen sowie behufs anderweiter Regelung der festen Zulage für die Lehrer . . .	41 818.	20
	5a.	Zur Remunerierung von wissenschaftlichen Hilfslehrern für Staatsanstalten . . .	72 000.	—
	5b.	Zur Umwandlung von etatsmäßigen Hilfslehrerstellen in Oberlehrerstellen an Staatsanstalten . . .	53 900.	—
	6.*)	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen . . .	177 744.	44
	6a.	Zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten . . .	92 600.	—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten . . .	70 000.	—
	7a.	Zu baulichen Bedürfnissen bei dem Matthias-Gymnasium zu Breslau, dem katholischen Gymnasium zu Glogau, den Gymnasien zu Glatz, Sagan, Gleiwitz, Neisse und Oppeln . . .	19 350.	—
	7b.	Zu Reisevergütungen an die bei einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt zur Verfügung stehenden Schulamtskandidaten bei vorübergehender dienstlicher Verwendung an anderen Staatsanstalten . . .	8 000.	—
	8.*)	Zu Stipendien und zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien . . .	18 025.	60
	9.*)	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten . . .	44 000.	—
	10.*)	Zu Reisestipendien für Lehrer der neueren Sprachen bis zum Höchstbetrage von 1 500 *M.* für den einzelnen Empfänger . . .	28 800.	—
	10a.	Zu Einrichtungen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache . . .	11 000.	—
		Seminareinrichtungen an höheren Lehranstalten und pädagogische Seminare in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Cassel und Koblenz.		
	11.	Zu Stellvertretungskosten und Remunerationen für die Dirigenten und Lehrer . . .	81 930.	—
	12.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten . . .	81 150.	—
	13.	Zu Unterrichtsmitteln und sonstigen sächlichen Ausgaben . . .	13 240.	—
		Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.		
	14.	Besoldung für den Verwalter (2 700 bis 6 000 *M.*) . . .	5 400.	—
	15.	Wohnungsgeldzuschuß für denselben . . .	900.	—
	16.	Für Bücheranschaffungen ꝛc. einschließlich Bindekosten . . .	2 400.	—
	17.	Sonstige sächliche Ausgaben (Dienstleistungen, Korrespondenz, Ergänzung des Inventars ꝛc.)	2 100.	—
	18.	Zur Anmietung von Oberlehrerdienstwohnungen, die zugleich als Schülerpensionen dienen sollen . . .	4 800.	—
		Summe Kap. 120 . . .	14 396 237.	27
121.		**Elementar-Unterrichtswesen.**		
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Hohenstein, Memel, Ortelsburg, Osterode, Preußisch-Eylau, Waldau.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Lyck, Ragnit.		
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Berent, Danzig-Langfuhr, Marienburg, Neustadt.		
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Deutsch-Krone, Graudenz, Löbau, Preußisch-Friedland, Thorn, Tuchel.		
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen, mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Kyritz, Neu-Ruppin, Oranienburg, Prenzlau.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Schullehrer-Seminare in Altdöbern, Drossen, Friedeberg N. M., Königsberg N. M., Neuzelle.		
		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Anklam, Kammin, Pölitz, Pyritz.		
		Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Bütow, Dramburg, Köslin.		
		Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.		
		Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Fraustadt, Koschmin, Lissa, Paradies, Rawitsch, Rogasen, Lehrerinnen-Seminar in Lissa, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Bromberg: Evangelisches Schullehrer-Seminar in Bromberg, katholisches Schullehrer-Seminar in Bromberg, Schullehrer-Seminare in Exin, Schneidemühl, Wongrowitz. Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Brieg, Frankenstein, Habelschwerdt, Münsterberg, Oels, Steinau, Lehrerinnen-Seminar in Breslau. Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Liegnitz, Reichenbach, Sagan, Lehrerinnen-Seminar in Löwenberg. Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Kreuzburg, Leobschütz, Ober-Glogau, Peiskretscham, Pilchowitz, Proskau, Ratibor, Rosenberg, Ziegenhals, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Genthin, Halberstadt, Osterburg. Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Delitzsch, Eisleben, Elsterwerda, Weißenfels, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig. Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt, Mühlhausen i. Th. Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Eckernförde, Hadersleben, Ratzeburg, Segeberg, Tondern, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg. Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare in Hannover, Wunstorf. Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Alfeld, Hildesheim, Northeim. Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar in Lüneburg. Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminare in Bederkesa, Stade, Verden. Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar in Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar in Aurich. Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminare in Burgsteinfurt, Münster. Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Büren, Gütersloh, Herford, Petershagen, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare in Arnsberg, Herdecke, Hilchenbach, Rüthen, Soest, Werl, Lehrerinnen-Seminar in Arnsberg. Regierungsbezirk Cassel: Schullehrer-Seminare in Frankenberg, Fulda, Homberg, Schlüchtern. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Dillenburg, Montabaur, Usingen, Lehrerinnen-Seminarkursus in Montabaur. Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Münstermaifeld, Neuwied, Wetzlar, Lehrerinnen-Seminar in Koblenz. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Elten, Kempen, Mettmann, Mörs, Odenkirchen, Rheydt, Lehrerinnen-Seminar in Xanten. Regierungsbezirk Cöln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Gummersbach, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Prüm, Wittlich, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg, mit einer Mädchenschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar in Trier. Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Düren, Kornelimünster, Linnich.	
		Besoldungen.	
	1.	1 Direktor des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminars in Berlin mit (5 100 bis 7 200 ℳ.) . . . . 7 200 ℳ. — Pf. 1 Direktor des Seminars für Stadtschulen in Berlin mit (5 400 bis 6 600 ℳ.) . 6 600 „ — „ 1 Direktor bei der Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen, 1 Direktor bei dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut in Droyßig, 1 Direktor bei dem mit einer höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Trier) mit (4 800 bis 6 900 ℳ.) . . . . . 17 000 „ — „ 146 Direktoren bei den übrigen Seminaren mit (4 000 bis 6 000 ℳ.) 717 600 ℳ., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 1 440 ℳ. in Anrechnung kommen, mithin 716 160 „ — „ zusammen 151 Direktoren mit . . . 746 960 ℳ. — Pf.
		Seite für sich.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(121.)	(1.)		Übertrag . . .	746 960. M. — Pf	
		3 Oberlehrer bei dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin, 1 Oberlehrer bei der Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen, 2 Oberlehrer bei dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut in Droyßig, 2 Oberlehrer bei dem mit einer höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Trier mit Besoldungen nach dem Normal-Etat der Oberlehrer an den neunstufigen staatlichen höheren Lehranstalten	31 800 M. — Pf		
		1 Oberlehrer bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin, 1 Oberlehrer bei dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin mit (3 600 bis 5 400 M.) .	9 000 " "		
		145 Oberlehrer bei den übrigen Seminaren mit (3 000 bis 4 500 M.)	541 300 " — "		
		zusammen 155 Oberlehrer mit . . .		582 100 " — "	
		12 ordentliche Lehrer bei dem Seminar für Stadtschulen und dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin mit (2 400 bis 4 200 M.)	45 300 M. Pf		
		724 ordentliche Lehrer bei den übrigen Seminaren mit (2 100 bis 3 800 M.) 2 023 900 M., worauf an Bezügen aus Nebenämtern 828 M. 96 Pf in Anrechnung kommen, mithin	2 023 071 " 04 "		
		zusammen 736 ordentliche Lehrer mit . . .		2068371 " 04 "	
		1 Hilfslehrer bei den Seminaren in den Provinzen mit (1 200 bis 1 800 M.)		1800 " — "	
		1 Oberlehrerin bei der mit dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin verbundenen Augustaschule mit (2 100 bis 3000 M.) . . .	2 500 M. — Pf		
		1 Oberlehrerin bei der Luisenstiftung in Posen, 1 Oberlehrerin bei dem Pensionat und Gouvernanten-Institut in Droyßig, 1 Oberlehrerin bei der mit dem Lehrerinnen-Seminar in Trier verbundenen höheren Mädchenschule mit (1 800 bis 2 800 M.)	5 600 " — "		
		zusammen 4 Oberlehrerinnen mit . . .		8100 " — "	
		15 Lehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin mit (1 500 bis 2 400 M.) .	27 300 M. — Pf		
		63 Lehrerinnen bei den übrigen Seminaren mit (1 200 bis 2 200 M.) 99 400 M., außerdem für 10 Lehrerinnen je 100 M., mithin	100 400 " — "		
		zusammen 78 Lehrerinnen mit . . .		127 700 " "	
		1 Rendant bei dem Lehrerinnen-Seminar in Droyßig mit . .		2 100 " "	
		135 Schuldiener und Schuldienerinnen mit (900 bis 1 200 M.) .		137 000 " "	
					3 674 131. 04
		(131 Direktoren, 94 Oberlehrer, 203 ordentliche Lehrer, 2 Oberlehrerinnen, 22 Lehrerinnen, 1 Rendant bei dem Lehrerinnen-Seminar in Droyßig und 127 Schuldiener und Schuldienerinnen haben Dienstwohnung. 120 Schuldiener und Schuldienerinnen sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der betreffenden Anstalt zu entnehmen.)			

Seite für sich.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(121.)	(1.)	Übertrag . . .	3 674 131.	04
		Vermerk. Wenn der Inhaber der Hilfslehrerstelle aus dem Seminardienste ausscheidet und der Nachfolger vor seinem Eintritt in den Seminardienst mindestens 4 Jahre mit Erfolg im Volksschuldienste tätig war, auch im Seminardienste sich bewährt hat, kann die Stelle in eine ordentliche Seminarlehrerstelle umgewandelt werden. Die definitive Besetzung der so geschaffenen Lehrerstelle darf im Laufe des Etatsjahres erfolgen.		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	227 650.	—
	3.	Zu nicht pensionsfähigen Zulagen für die dienstältere Hälfte der Direktoren mit 4 000 bis 6 000 ℳ Gehalt (je 600 ℳ., zusammen 43 800 ℳ.), der Oberlehrer mit 3 000 bis 4 500 ℳ. Gehalt (je 400 ℳ., zusammen 29 200 ℳ.), der ordentlichen Lehrer mit 2 100 bis 3 800 ℳ. Gehalt (je 400 ℳ., zusammen 140 800 ℳ.) und der Lehrerinnen mit 1 200 bis 2 200 ℳ. Gehalt (je 200 ℳ., zusammen 5 800 ℳ.), zur Remunerierung von Hilfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, einschließlich 7 900 ℳ. zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ.	363 976.	50
		Vermerk. Die nicht pensionsfähigen Zulagen für Lehrpersonen übertragen sich mit den entsprechenden Zulagen unter Tit. 11 und 45.		
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Ökonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	2 004 186.	86
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	957 791.	21
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	390 402.	—
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	165 990.	—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Löhne, Miete für Anstaltsräume und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 ℳ für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirk Münster, von 189 ℳ — Zinsen des Judenschaftsfonds im Herzogtum Westfalen — zur Unterstützung bedürftiger, aus dem vormaligen Herzogtum Westfalen stammender Zöglinge dieser Anstalt und eines Zuschusses von 4 500 ℳ für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Münstereifel	853 767.	69
		Summe Tit. 1 bis 8 . . .	8 637 895.	30

Präparandenanstalten.

Regierungsbezirk Königsberg: in Friedland a. A., Hohenstein, Memel, Mohrungen.
Regierungsbezirk Gumbinnen: in Insterburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Pillkallen.
Regierungsbezirk Danzig: in Danzig-Langfuhr, Elbing, Neustadt, Preußisch-Stargard.
Regierungsbezirk Marienwerder: in Deutsch-Krone, Graudenz, Marienwerder, Schlochau, Schwetz, katholische Präparandenanstalt in Thorn, evangelische Präparandenanstalt in Thorn.
Regierungsbezirk Stettin: in Massow, Plathe.
Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.
Regierungsbezirk Stralsund: in Tribsees.
Regierungsbezirk Posen: in Birnbaum, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Schwerin a. W.
Regierungsbezirk Bromberg: in Bromberg, Czarnikau, Lobsens, Schönlanke.
Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.
Regierungsbezirk Liegnitz: in Freystadt, Greiffenberg, Schmiedeberg.
Regierungsbezirk Oppeln: in Leobschütz, Myslowitz, Oppeln, Patschkau, Rosenberg, Tarnowitz, Ziegenhals, Zülz.
Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg, Weferlingen.
Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wandersleben.
Regierungsbezirk Schleswig: in Apenrade, Barmstedt, Lunden.
Regierungsbezirk Hannover: in Diepholz.
Regierungsbezirk Osnabrück: in Melle, Osnabrück.
Regierungsbezirk Aurich: in Aurich.
Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe, Olpe.
Regierungsbezirk Cassel: in Fritzlar.
Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn.
Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern, Sinzig.
Regierungsbezirk Cöln: in Bergneustadt.
Regierungsbezirk Trier: in Merzig.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(121.)	9.	**Besoldungen.**	
		68 Anstaltsvorsteher und Erste Lehrer mit (2 100 bis 3800 ℳ.) . . 195 150 ℳ.	
		115 Zweite Lehrer mit (1 500 bis 2 400 ℳ.) . . . . . 181 700 „	376 850. —
		(52, vom 1. Oktober 1905 ab 49 Anstaltsvorsteher und Erste Lehrer und 6 Zweite Lehrer haben Dienstwohnung.)	
	10.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	33 372. —
	11.	Zu nicht pensionsfähigen Zulagen für die dienstältere Hälfte der Anstaltsvorsteher (je 400 ℳ., zusammen 1 600 ℳ.) und der Zweiten Lehrer (je 300 ℳ., zusammen 16 500 ℳ.), zur Remunerierung von Hilfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	163 013. —
		Vermerk. Die nicht pensionsfähigen Zulagen für Anstaltsvorsteher übertragen sich mit den entsprechenden Zulagen unter Tit. 3 und 45.	
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Ökonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	743 530. —
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	7 173. —
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Löhnen, Miete für Anstaltsräume und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	177 546. —
		Summe Tit. 9 bis 14 . . .	1 501 484.
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	541 435. —
		Vermerk. Aus diesem Fonds können die Etatsfonds Kap. 121 Tit. 11, 13 und 14 nach Bedürfnis verstärkt werden.	
		Summe Tit. 15 für sich.	
	16.	Zu außerordentlichen Remunerationen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt und an der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz	10 000. —
	16a.*)	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt und an der Taubstummenanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz	40 600. —
	16b.*)	Zu Unterstützungen für die Unterbeamten der Seminare und Präparanden-Anstalten, sowie der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin	1 200. —
		Summe Tit. 16 bis 16b . .	51 800. —
		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin.	
	17.	**Besoldungen.**	
		1 Direktor mit (5 100 bis 7 200 ℳ.) . . . . . 5 100 ℳ.	
		2 Unterrichtsdirigenten mit (5 400 bis 6 600 ℳ.) . . . . . 12 000 „	
		(Bei eintretender Erledigung wird die eine dieser beiden Stellen in Wegfall gebracht und die andere in eine Oberlehrerstelle umgewandelt.)	
		1 Oberlehrer mit 2 700 bis 5 100 ℳ., und, sofern der Stelleninhaber die Anstellungsfähigkeit für höhere Lehranstalten besitzt, fester pensionsfähiger Zulage von 300 bis 900 ℳ. nach Maßgabe der für die Oberlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen . 3 600 „	
		1 Kastellan mit (900 bis 1 200 ℳ.) . . . . . 900 „	21 600. —
		(Der Kastellan hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen. Für Wasserverbrauch hat derselbe 11 ℳ. zu entrichten.)	
	18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für den Direktor, die Dirigenten und den Oberlehrer . . (Darunter künftig wegfallend 900 ℳ.)	3 600. —
	19.	Zur Remunerierung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben einschließlich einer nicht pensionsfähigen Stellenzulage von 100 ℳ. für den Kastellan	11 150. —
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	2 500. —
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Löhne, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	8 180. —
		Summe Tit. 17 bis 21 . . .	47 030. —

tized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(121.)	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer, sowie zu persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	111 900. —
		Summe Tit. 22 für sich.	
		Summe Tit. 17 bis 22 . . .	158 930. —
		Schulaufsicht.	
	23.	Besoldungen für 86 Schulräte bei den Regierungen mit (4200 bis 7200 ℳ) 552 600 ℳ. 2 Schulräte im Nebenamt: 1 mit 1 800 ℳ. und 1 mit 1 500 ℳ. 3 300 =	555 900. —
	24.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräte bei den Regierungen	54 720. —
	25.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	7 500. —
	25a.*)	Zu Unterstützungen für die Schulräte bei den Regierungen	2 700. —
	26.	Besoldungen für 326 Kreis-Schulinspektoren mit (3 000 bis 6 000 ℳ) . . . . . (19 Kreis-Schulinspektoren haben Dienstwohnung.) Vermerk. Ersparnisse können zu Stellvertretungskosten verwendet werden.	1 519 000. —
	27.	Zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren .	431 700. —
	28.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	157 620. —
	29.	Zu widerruflichen Remunerationen für Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte . . .	440 500. —
	29a.	Zu widerruflichen Remunerationen für Orts-Schulinspektoren	500 000. —
	29b.	Zu Entschädigungen an Orts-Schulinspektoren für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen	50 000. —
	30.	Zur Unterhaltung von Dienstgrundstücken einzelner Kreis-Schulinspektoren in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie zur Bestreitung der auf diese Grundstücke entfallenden Abgaben	4 000. —
	31.*)	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	15 000. —
		Summe Tit. 23 bis 31 . . .	3 738 640.
		Höhere Mädchenschulen.	
	31a.*)	Zu Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	345 900. —
	31b.*)	Zu Beihilfen zur Unterhaltung nichtstaatlicher Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie zur Gewährung von Unterstützungen und Beihilfen an die Zöglinge solcher Anstalten .	50 000. —
		Summe Tit. 31a und 31b . . .	395 900. —
		Elementarschulwesen.	
	32.	Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten	28 760 000. —
	33.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds, darunter künftig wegfallend 1027 ℳ.	492 926. 60
	34.	Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung . . . . . Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen und zu einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementar-Unterrichtswesens, insbesondere auch zum Ankauf und zur Melioration von Dienstländereien behufs dauernder Verbesserung unzulänglich dotierter Elementarlehrerstellen verwendet werden.	13 934 687. 24
	35.	Zu Zuschüssen für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen . . .	23 670 000. —
	35a.*)	Zu Unterstützungen und Remunerationen für Elementarlehrer und -Lehrerinnen . . . Vermerk. Aus diesem Fonds können auch Privatlehrer und -Lehrerinnen in dringenden Bedarfsfällen Unterstützungen bis zum Gesamtbetrage von jährlich 15 000 ℳ. erhalten.	625 172. 56
	35b.*)	Zu Entschädigungen an Elementarlehrer und -Lehrerinnen für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen	302 500. —
	36.*)	Behufs Errichtung neuer Schulstellen	590 304. —
	37.	Zu widerruflichen persönlichen Zulagen an im Dienste befindliche und pensionierte Volksschullehrer und -Lehrerinnen in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens	1 120 000.
	37a.	Zu Ergänzung des Fonds Tit. 35a zu Remunerationen an Volksschullehrer und -Lehrerinnen behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Landesteilen mit gemischt deutscher und polnischer Sprache	550 000. —
		Seite . . .	70 045 590. 40

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(121.)		Übertrag . . .	70 045 590.	40
	38.*)	Zur Unterstützung von Schulverbänden (einschließlich Kirchengemeinden bei Küsterschulbauten) wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten	1 050 000.	—
		Vermerk. Diesem Fonds tritt der Betrag der auf Grund des § 27 Ziffer VII des Lehrerbesoldungsgesetzes verfügbar gebliebenen Staatszuschüsse zu den Alterszulagekassen hinzu.		
	39.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	5 640 000.	—
	40.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und -Lehrerinnen, darunter künftig wegfallend 31 000 ℳ.	808 000.	—
		Vermerk. Aus diesem Fonds können auch frühere Lehrer und Lehrerinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, in dringenden Bedarfsfällen Unterstützungen bis zum Gesamtbetrage von jährlich 20 000 ℳ. erhalten.		
	41.	Zu Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen und der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und -Waisenkassen . . .	2 302 000.	—
	41a.	Zu Unterstützungen von Witwen und Waisen von vor dem 1. April 1900 verstorbenen Volksschullehrern	300 000.	—
	42.*)	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Elementarlehrern	308 965.	60
		Vermerk. Aus diesem Fonds können auch Witwen und Waisen von Privatlehrern in dringenden Bedarfsfällen Unterstützungen bis zum Gesamtbetrage von jährlich 2 000 ℳ. erhalten.		
		Summe Tit. 32 bis 42 . . .	80 454 556.	—
	42a.	Dispositionsfonds zu Zuschüssen zu den Kosten der kommissarischen Verwaltung erledigter Stellen an den Seminaren und Präparandenanstalten, sowie von erledigten Kreis-Schulinspektorstellen im Hauptamt	9 000.	—
		Summe Tit. 42a für sich.		
	43.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	359 500.	—
	44.*)	Zu Zuschüssen an Lehrersterbekassen zur Entschädigung der durch Aufhebung des Beitrittszwanges benachteiligten Mitglieder, künftig wegfallend	14 000.	—
		Summe Tit. 43 und 44 . . .	373 500.	—
		Taubstummen- und Blindenwesen.		
	45.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummenanstalt in Berlin und die Blindenanstalt in Steglitz	98 776.	—
		Vermerk. Die einzelnen Zuschüsse, insoweit dieselben nicht zu Alterszulagen und zu nicht pensionsfähigen Zulagen für Lehrpersonen bestimmt sind, können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ. im einzelnen Falle ist nur im Einverständnis mit dem Landtage zulässig.		
		Die nicht pensionsfähigen Zulagen für Lehrpersonen übertragen sich mit den entsprechenden Zulagen unter Titel 3 und 11.		
		Aus den Etatstiteln „Insgemein" der Anstalten können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten bei denselben, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
	46.	Zur Förderung des Unterrichts Taubstummer und Blinder	30 000.	—
		Summe Tit. 45 und 46 . . .	128 776.	—
		Waisenhäuser und andere Wohltätigkeitsanstalten.		
	47.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.		
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- und Orange-Waisenhaus, Kornmesserſches Waisenhaus, Schindlersches Waisenhaus, Hauptstiftungskasse der Armendirektion.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Zivil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türkische Waisenanstalt in Kl Glienicke.		
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen.		
		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lessendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legat des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(121.)	(47.)	Regierungsbezirk Merseburg: Franckesche Stiftungen in Halle; Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz.	
		Regierungsbezirk Minden: Kleinkinder-Bewahranstalt in Herford.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: Gesekе-Keppelscher Stiftsfonds für die Erziehungs- und Schulanstalten zu Stift Keppel.	
		Regierungsbezirk Cassel: Kleinkinder-Bewahranstalt in Cassel	126 446. 26
		Vermerk. Der Zuschuß für die Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, soweit derselbe nicht zu Dienstalterszulagen benimmt ist, kann während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens 3 Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskasse gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesem Zuschusse verbleiben der Anstalt. Die Verwendung solcher Ersparnisse zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ. im einzelnen Falle ist nur im Einverständnis mit dem Landtage zulässig.	
		Aus den Etatstiteln „Insgemein" der Anstalten können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten bei denselben, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.	
		Summe Tit. 47 für sich.	
		Dazu: Summe Tit. 45 und 46 . . .	128 776. —
		" " 43 " 44 . . .	373 500. —
		" " 42a	9 000. —
		" " 32 bis 42 . . .	80 454 556. —
		" " 31a und 31b . .	395 900. —
		" " 23 bis 31 . . .	3 738 640. —
		" " 17 " 22 . . .	158 930. —
		" " 16 " 16b . . .	51 800. —
		" " 15	541 435. —
		" " 9 bis 14 . . .	1 501 484. —
		" " 1 " 8 . . .	8 637 895. 30
		Summe Kap. 121 . . .	96 118 362. 56
122.		**Kunst und Wissenschaft.**	
		Kunst-Museen zu Berlin.	
	1.	Besoldungen.	
		1 Generaldirektor mit	12 000 ℳ.
		1 Justiziar und Verwaltungsrat mit (4 200 bis 7 200 ℳ.)	4 200 "
		1 Bauinspektor mit (3 600 bis 5 700 ℳ.)	5 700 "
		1 Bureaubeamter, einschließlich einer persönlichen, künftig wegfallenden Zulage von 600 ℳ.	4 800 "
		6 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 800 ℳ.)	23 200 "
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt.)	
		2 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ.)	3 600 "
		1 Bureau-Assistent und Kanzlist, 2 Kanzleisekretäre mit (1 650 bis 2 700 ℳ.)	5 700 "
		10 Abteilungsdirektoren, davon einer im Orient, je bis zu 9 000 ℳ., im Durchschnitt 7 250 ℳ. — darunter künftig wegfallend 7 250 ℳ. —	72 500 "
		4 Abteilungsdirektoren im Nebenamt mit je 1 800 ℳ.	7 200 "
		1 Restaurator,	
		24 Direktorialassistenten,	
		1 Chemiker,	
		1 Bibliothekar mit 2 000 bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 3 400 ℳ.	91 800 "
		1 Restaurator im Kupferstichkabinett,	
		1 Konservator des Museums für Völkerkunde,	
		1 zweiter Restaurator und Inspektor der Gemäldegalerie,	
		1 technischer Inspektor der Gipsformerei mit (1 800 bis 3 000 ℳ.) .	10 400 "
		25 Oberaufseher, Kastellane, Röhrmeister und Oberheizer mit (1 500 bis 1 800 ℳ.)	41 700 "
		130 Sammlungsaufseher, Kassendiener, Portiers, Bureaudiener, Hausdiener und Wächter mit (1 000 bis 1 500 ℳ.)	162 500 "
			445 300. —

Seite für sich.

gitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(122.)	(1.)	Übertrag . . .	445 300.	—
		(Die Unterbeamten erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung. 3 Kastellane, 3 Röhrmeister und 4 Portiers haben Dienstwohnung. 8 Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Museen zu entnehmen. Einem Portier ist die Mitbenutzung der Heizung im Museum für Völkerkunde für den eigenen Bedarf gegen eine Entschädigung von jährlich 7 ℳ gestattet.)		
		Vermerk.		
		Es übertragen sich:		
		die Besoldungen der Abteilungsdirektoren im Hauptamte mit denjenigen des Direktors der Sammlungen und des Direktors der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums — Kap. 122 Tit. 6a —, sowie des Direktors der National-Galerie — Kap. 122 Tit. 7 —,		
		die Besoldungen des ersten Restaurators, der Direktorialassistenten, des Chemikers und des Bibliothekars mit denjenigen der Direktorialassistenten des Kunstgewerbe-Museums — Kap. 122 Tit. 6a — und der National-Galerie — Kap. 122 Tit. 7 —, sowie mit derjenigen des Direktorialassistenten des Museums in Cassel — Kap. 122 Tit. 24 —.		
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten — darunter künftig wegfallend 900 ℳ — . . .	78 840.	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern, von Rechnungsführern, Bureauarbeitern, von Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, einschließlich 900 ℳ. Ortszulage — an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses und in demselben Maße wie dieser pensionsfähig — und 5 100 ℳ. nicht pensionsberechtigte persönliche Zulage für den Abteilungsvorsteher mit dem Wohnsitze im Orient; 1 200 ℳ. Funktionszulage für den ersten Bureaubeamten, 450 ℳ. künftig wegfallende Stellenzulage für den Baubeamten; 1 200 ℳ. persönliche pensionsfähige Zulage für den ersten Direktorialassistenten bei dem Münzkabinett — künftig wegfallend –; 5 950 ℳ zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ. . . .	28 450.	—
	3a.*)	Zu Unterstützungen für Beamte, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte . . .	6 971.	50
	4.*)	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen . . .	410 239.	25
		Vermerk.		
		1. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten hinzu.		
		2. Die in dem Fonds enthaltenen Mittel der Joest-Stiftung können auch zu Forschungsreisen verwendet werden.		
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . .	60 000.	—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeiträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.) . . .	342 669.	—
		Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen aus dem Betrieb der Gipsformerei und aus dem Erlös für verkaufte Veröffentlichungen das Einnahmesoll übersteigen oder hinter demselben zurückbleiben.		
		Summe Tit. 1 bis 6 . . .	1 372 469.	75
		Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.		
	6a.	Besoldungen.		
		1 Direktor der Sammlungen,		
		1 Direktor der Unterrichtsanstalt je bis zu 9 000 ℳ, im Durchschnitt 7 250 ℳ. . . . 14 500 ℳ		
		1 Direktor der Bibliothek mit . . . 6 000 „		
		6 Direktorialassistenten mit 2 000 bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 3 400 ℳ., davon 1 für ½ Jahr . . . 18 700 „		
		17 Lehrer der Vorbereitungs- und der Fachklassen der Unterrichtsanstalt — davon 6 für ½ Jahr — höchstens 4 200 ℳ, im Durchschnitt 3 300 ℳ. einschließlich zweier persönlicher pensionsfähiger Zulagen von je 300 ℳ — künftig wegfallend — für ½ Jahr . . . 46 500 „		
		Seite . . . 85 700 ℳ		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(122.)	(6a.)	Übertrag . . . 85 700 M.		
		5 Bureaubeamte, davon 1 für 1/2 Jahr,		
		2 Bibliothekverwalter mit (1 800 bis 4 800 M.) . . . . . 25 200 "		
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 M. umgewandelt.)		
		1 Bureaubeamter, 2 Bibliothekverwalter — davon 1 für 1/2 Jahr — 1 Verwalter der Stoffsammlung mit (1 800 bis 4 200 M.) . . . 7 100 "		
		1 technischer Inspektor der Sammlungen,		
		2 Restauratoren mit (1 800 bis 3 000 M.) . . . . . 6 200 "		
		2 Kanzleisekretäre mit (1 650 bis 2 700 M.) . . . . . 3 600 "		
		1 Hausinspektor,		
		1 Hilfsrestaurator,		
		1 Maschinist,		
		1 Röhrmeister für 3/4 Jahr,		
		7 Oberaufseher mit (1 500 bis 1 800 M.) . . . . . 18 565 "		
		57 Sammlungsaufseher, Bibliothekdiener, Kassendiener, Schuldiener, Oberformer, Portiers, Bureaudiener, Hausdiener und Wächter mit (1 000 bis 1 500 M.), davon 13 für 1/2 Jahr . . . . . 66 020 "	212 385.	—
		(Die Unterbeamten erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung. 6 Beamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Museums zu entnehmen.)		
		Vermerk.		
		1. Es übertragen sich die Besoldungen des Direktors der Sammlungen und des Direktors der Unterrichtsanstalt mit denjenigen der hauptamtlichen Abteilungsdirektoren bei den Kunst-Museen — Kap. 122 Tit. 1 — und des Direktors der National-Galerie — Kap. 122 Tit. 7 —, die Besoldungen der Direktorialassistenten mit denjenigen der Direktorialassistenten ꝛc. der Kunst-Museen — Kap. 122 Tit. 1 — und der National-Galerie — Kap. 122 Tit. 7 —, sowie mit denjenigen des Direktorialassistenten des Museums in Cassel — Kap. 122 Tit. 24 —.		
		2. Ersparnisse an den Besoldungen und an den Wohnungsgeldzuschüssen für die Fachlehrer können zur Gewährung einmaliger Remunerationen für Vertretungen verwendet werden.		
	6b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten und Lehrer	41 790.	—
	6c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Lehrern und Hilfslehrern an der Unterrichtsanstalt und von Hilfsarbeitern einschließlich 2 000 M. Remuneration — künftig wegfallend — für den Direktor dieser Anstalt vom 1. Oktober 1905 ab und je 1 440 M. für den Abendunterricht zweier etatsmäßiger Fachlehrer, Remuneration für Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte, zur Veranstaltung von Vorlesungen, einschließlich 2 650 M. zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 M.	93 295.	—
	6d.*)	Zu Unterstützungen für Beamte und Lehrer, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	3 500.	—
		Sächliche Ausgaben.		
	6e.*)	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und für Lehrmittel, sowie zur Anfertigung kunstgewerblicher Arbeiten	98 675.	—
		Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem der Erlös für verkaufte Dubletten und für angefertigte kunstgewerbliche Arbeiten das Einnahmesoll übersteigt oder hinter demselben zurückbleibt.		
	6f.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	14 000.	—
	6g.*)	Zu Stipendien, Prämien und Unterstützungen	7 065.	50
	6h.	Zu Reisen der Beamten und Lehrer	5 300.	—
	6i.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonals, für Löhne, für Modelle, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, für die Tischlerei, Schlosserei, Kunststopferei, für Klassenbedarf, für Gerätschaften, zu Wiederherstellungsarbeiten, für Miete ꝛc.), darunter künftig wegfallend 2 000 M.	171 698.	—
		Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verleihung von Bronze- ꝛc. Modellen, aus dem Verkauf der an Schüler abgegebenen Arbeitsmaterialien und aus dem Erlös für verkaufte Veröffentlichungen das Einnahmesoll übersteigen oder dahinter zurückbleiben.		
		Summe Tit. 6a bis 6i . . .	647 708.	50

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(122.)		**National-Galerie zu Berlin.**	
	7.	Besoldungen.	
		1 Direktor bis zu 9 000 ℳ., im Durchschnitt 7 250 ℳ. . . . . 7 250 ℳ.	
		1 Direktorialassistent mit 2 000 bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 3 400 ℳ. 3 400 "	
		2 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 800 ℳ.) . . . . . 7 200 "	
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt.)	
		1 Restaurator mit (1 800 bis 3 000 ℳ.) . . . . . 2 200 "	
		1 Kastellan,	
		1 Heizer und Röhrmeister,	
		2 Oberaufseher mit (1 500 bis 1 800 ℳ.) . . . . . 6 840 "	
		17 Sammlungsaufseher, Portier, Bureaudiener, Hausdiener und Wächter mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 21 340 "	
			48 230. —
		(Die Unterbeamten erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung. Der Kastellan, der Portier und der Hausdiener haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Galerie zu entnehmen.)	
		Vermerk. Es übertragen sich	
		die Besoldung des Direktors mit den Besoldungen der Abteilungsdirektoren bei den Kunst-Museen — Kap. 122 Tit. 1 —, sowie des Direktors der Sammlungen und des Direktors der Unterrichtsanstalt bei dem Kunstgewerbe-Museum — Kap. 122 Tit. 6a —,	
		die Besoldung des Direktorialassistenten mit den Besoldungen der Direktorialassistenten ꝛc. der Kunst-Museen — Kap. 122 Tit. 1 — und des Kunstgewerbe-Museums — Kap. 122 Tit. 6a —, sowie mit derjenigen des Direktorialassistenten des Museums in Cassel — Kap. 122 Tit. 24 —.	
	8.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	7 740. —
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern einschließlich 850 ℳ. zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ.	3 850. —
	9a.*)	Zu Unterstützungen für Beamte, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere und Unterbeamte	1 000. —
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 450. —
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, zu Sonderausstellungen und Veröffentlichungen ꝛc.)	35 104. —
		Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen aus Sonderausstellungen und Veröffentlichungen das Einnahmesoll übersteigen oder hinter demselben zurückbleiben.	
		Summe Tit. 7 bis 11 . . .	108 374. —
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen.	
		1 Generaldirektor mit . . . . . 11 000 ℳ.	
		4 Abteilungsdirektoren mit (6 000 bis 7 200 ℳ.) . . . . . 26 400 "	
		43 Bibliothekare mit (2 700 bis 5 100 ℳ.), außerdem feste Zulagen von je 900 ℳ. für die Hälfte dieser Beamten . . . . . 183 000 "	
		(Die beiden Bibliothekarstellen für die Mitarbeiter am Sprachatlas des Deutschen Reichs, deren Inhaber ihren dienstlichen Wohnsitz in Marburg haben, fallen demnächst fort.)	
		1 Obersekretär mit . . . . . 4 800 "	
		(Hiervon fallen 600 ℳ. nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Stelle weg.)	
		1 Sekretär mit (1 800 bis 4 800 ℳ.) . . . . . 3 200 "	
		(Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Stelle wird letztere in eine solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ. umgewandelt.)	
		1 Sekretär mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) . . . . . 2 600 "	
		Seite . . . 231 000 ℳ.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
		Übertrag . . . 231 000 ℳ.		
(122.)	(12.)	1 Bureau-Assistent und Kanzlist, 8 Expedienten mit (1 650 bis 2 700 ℳ.) . . . . . 16 950 „ 1 Kastellan, 30 Bibliothekdiener, 5 Hausdiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 44 620 „	292 570.	—
		(Der Kastellan und 1 Diener haben Dienstwohnung. Beide Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Bibliothek zu entnehmen.)		
	13.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten, darunter künftig wegfallend 1 080 ℳ.	57 660.	—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Hilfsbibliothekaren (mit 1 800 bis 2 400 ℳ.), von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, einschließlich 750 ℳ. zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ. und 500 ℳ. Remuneration für den mit der Kassenverwaltung betrauten Beamten — künftig wegfallend —	35 350.	—
	14a.*)	Zu Unterstützungen für Beamte, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	2 000.	—
	15.*)	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	146 400.	—
		Vermerk. Dem Ausgabeioll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten sowie für Handschriftenverzeichnisse und andere Veröffentlichungen hinzu.		
	15a.*)	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 150.	—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Schreibgebühren, Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.) — darunter künftig wegfallend 37 050 ℳ. —	81 224.	—
		Summe Tit. 12 bis 16 . . .	627 354.	—
		Observatorien bei Potsdam.		
		A. Allgemeine Verwaltung.		
	16a.	Besoldungen.		
		1 Maschinist mit (1 500 bis 1 800 ℳ.) . . . . . 1 800 ℳ. 1 Portier mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 1 100 „	2 900.	—
		(Beide Beamte haben Dienstwohnung und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)		
	16b.*)	Zu Unterstützungen für Beamte, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte (einschließlich 1 500 ℳ. für die Beamten des Aëronautischen Observatoriums bei Lindenberg)	3 500.	—
	16c.	Zur Unterhaltung der Gebäude, Wege, Plätze und Einfriedigung . . .	2 800.	—
	16d.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne für Heizer und Nachtwächter, Betriebskosten des Gas- und Wasserwerks ꝛc.)	18 700.	—
		Summe Tit. 16a bis 16d . . .	27 900.	—
		B. Geodätisches Institut bei Potsdam.		
	17.	Besoldungen.		
		5 Abteilungsvorsteher mit (4 800 bis 7 200 ℳ.) . . . . . 30 400 ℳ. 6 ständige Mitarbeiter mit (2 400 bis 4 800 ℳ.) . . . . . 18 400 „ 2 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) . . . . . 5 600 „ 1 Bureauassistent und Kanzlist mit (1 650 bis 2 700 ℳ.) . . . . . 1 650 „ 1 Bureaudiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 1 500 „	57 550.	—
		(Der Bureaudiener hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Instituts zu entnehmen.)		
	18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	8 556.	—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung des Direktors (4 500 ℳ.), von zwei wissenschaftlichen Hilfsarbeitern (mit 1 800 bis 2 400 ℳ.), von Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal	13 000.	—
		Seite . . .	79 106.	—

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
		Übertrag . . .	79 106. —
(122.)	19a.	Zur Unterhaltung der Gebäude	4 000. —
	20.*)	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Schreibgebühren, Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	38 497. —
		Summe Tit. 17 bis 20 . . .	121 603. —

C. Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Aeronautischem Observatorium bei Lindenberg.

	20a.	**Besoldungen.**	
		6 Abteilungsvorsteher mit (4 800 bis 7 200 ℳ.) 39 500 ℳ, außerdem einer als Direktor des Aëronautischen Observatoriums bei Lindenberg 1 500 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage, welche dem Normalgehalt hinzutritt . . . . . 41 000 ℳ.	
		10 ständige Mitarbeiter, davon 2 beim Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg mit (2 400 bis 4 800 ℳ) 30 000 ℳ, außerdem einer der letzteren 1 000 ℳ persönliche pensionsfähige Zulage, welche dem Normalgehalt hinzutritt . . . . . 31 000 „	
		5 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 800 ℳ) . . . . . 18 400 „	
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt.)	
		6 Bureaubeamte, davon einer beim Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . . . . . 13 900 „	
		3 Kanzlisten, davon einer beim Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . . . . 6 000 „	
		2 Mechaniker und Kastellane, davon einer beim Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg, mit (1 500 bis 1 800 ℳ) . . . . . 3 000 „	
		4 Institutsdiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 4 540 „	117 840. —
		(3 Abteilungsvorsteher, 2 ständige Mitarbeiter, 1 Bureaubeamter, 1 Kanzlist, 2 Kastellane und vom 1. Oktober 1905 ab 2 Institutsdiener haben Dienstwohnung.)	
	20b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	16 344. —
	20c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung des Direktors (4 500 ℳ.), von 7 wissenschaftlichen Hilfsarbeitern (mit 1 800 bis 2 400 ℳ.), von Rechnern, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonal, sowie für Hilfeleistungen; ferner 75 ℳ. zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte, 500 ℳ. Remuneration für den mit der Kassenverwaltung betrauten Beamten — künftig wegfallend — und 1 400 ℳ. nicht pensionsfähige Zulage für einen Abteilungsvorsteher — künftig wegfallend —	38 225. —
	20d.	Zur Remunerierung der Beobachter an den Beobachtungsstationen	34 350. —
		Sächliche Ausgaben.	
	20e.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten ꝛc. (einschließlich 2 100 ℳ für das Aëronautische Observatorium bei Lindenberg)	8 500. —
	20f.	Zu Tagegeldern und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Löhne, Schreibgebühren, Bureaukosten, Veröffentlichungen, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien, Heizung, Beleuchtung, Abgaben und Lasten, Miete, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.) — einschließlich 59 510 ℳ für das Aëronautische Observatorium bei Lindenberg —	120 585. —
	20g.	Zur Unterhaltung der Beobachtungsstationen	13 000. —
		Summe Tit. 20a bis 20g . . .	348 844. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(122.)		**D. Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam.**	
	21.	Besoldungen.	
		1 Direktor mit . . . . . 11 000 ℳ,	
		3 Observatoren mit (4 800 bis 7 500 ℳ.) . . . . . 21 500 „	
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 4 800 bis 7 200 ℳ. umgewandelt.)	
		2 Observatoren mit (4 800 bis 7 200 ℳ.) — künftig wegfallend — . 11 600 „	
		3 ständige Mitarbeiter mit (2 400 bis 4 800 ℳ.) — davon einer mit 2 400 ℳ. künftig wegfallend — . . . . . 9 600 „	
		2 Mechaniker und Kastellane mit (1 500 bis 1 800 ℳ.) . . . . . 3 240 „	
		1 Maschinist, 1 Institutsdiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 2 200 „	59 140. —
		(Der Direktor, 3 Observatoren, beide Mechaniker und Kastellane, der Maschinist und der Institutsdiener haben Dienstwohnung; zwei Beamte sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zum eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.)	
	21a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten, darunter künftig wegfallend 1 320 ℳ.	3 300. —
	21b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von zwei wissenschaftlichen Hilfsarbeitern (mit 1 800 bis 2 400 ℳ.), von Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie für Hilfeleistungen, darunter künftig wegfallend 4 000 ℳ.	12 050. —
	21c.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	9 300. —
	21d.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.)	21 870. —
		Summe Tit. 21 bis 21d . . .	105 660. —
		Biologische Anstalt auf Helgoland.	
	22.	Besoldungen.	
		1 Direktor mit (5 400 bis 7 200 ℳ.) . . . . . 7 200 ℳ,	
		3 Kustoden mit (2 700 bis 5 100 ℳ.), außerdem nach Maßgabe ihres Dienstalters feste Zulagen von je 900 ℳ. . . . . 13 200 „	
		1 Fischmeister mit . . . . . 1 800 „	22 200. —
		(Der Direktor bezieht eine Mietentschädigung von 1 000 ℳ.; der Fischmeister hat Dienstwohnung.)	
	22a.	Mietentschädigung und Wohnungsgeldzuschüsse	2 620. —
	22b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung eines Assistenten und von Präparatoren, sowie zur Gewährung einer nicht pensionsfähigen Zulage an den Fischmeister, darunter künftig wegfallend 300 ℳ	5 300. —
	22c.	Zur Unterhaltung der Gebäude	1 200. —
	22d.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Bootfahrten, Unterhaltung und Ergänzung der Apparate ꝛc., der Sammlungen und der Bibliothek; für Verbrauchsgegenstände, Heizung, Licht, Reinigungskosten, Druckkosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.)	25 545. —
		Summe Tit. 22 bis 22d . . .	56 865. —
		Akademie in Posen.	
	22e.	Besoldungen. 4 Lehrer im Durchschnitt 7 200 ℳ., höchstens 8 000 ℳ.	28 800. —
	22f.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	2 640. —
	22g.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Lehrern einschließlich Reisekosten, sowie zur Remunerierung eines Bureauhilfsarbeiters	39 800. —
	22h.	Sächliche Ausgaben. (Für Unterrichtsmaterial, Sammlungen, Bücher, Apparate, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Reisekosten ꝛc., sowie für Hilfsdiener)	18 950. —
		Vermerk. Die Einnahmen an Einschreibegebühren und Auditoriengeldern treten dem Ausgabe-Soll hinzu.	
		Summe Tit. 22e bis 22h . . .	90 190. —
	23.	**Zur Unterhaltung des Landesausstellungsgebäudes in Berlin und seiner Nebenanlagen** .	10 300. —
		Summe Tit. 23 für sich.	

gitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(122.)		**Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.**	
	24.	Besoldungen.	
		1 Vorsitzender der Literarischen und der Musikalischen Sachverständigenkammer sowie des Künstlerischen, Photographischen und Gewerblichen Sachverständigenvereins mit . . . . . 1 500 ℳ,	
		2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg mit je 900 ℳ. . . . . 1 800 "	
		Schloßverwaltung in Marienburg.	
		1 Schloßkastellan mit (1 500 bis 1 800 ℳ.) . . . . . 1 740 ℳ,	
		1 Schloßdiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 1 000 "	
		2 740 "	
		Rauch-Museum in Berlin.	
		1 Diener mit (1 000 bis 1 500 ℳ.) . . . . . 1 200 "	
		Museum in Cassel.	
		1 Direktor mit . . . . . 6 000 ℳ,	
		1 Direktorialassistent mit 2 000 bis 4 800 ℳ., im Durchschnitt 3 400 ℳ. . . . . 3 400 "	
		1 Kastellan,	
		1 Portier,	
		1 Galeriediener I. Klasse,	
		7 Galeriediener II. Klasse mit (1 200 bis 1 600 ℳ.) 14 670 "	
		24 070 "	31 310.
		(Der Schloßkastellan und der Schloßdiener in Marienburg, der Kastellan, der Portier und ein Galeriediener bei dem Museum in Cassel haben Dienstwohnung. Der Portier und die Galeriediener bei dem Museum und der Bildergalerie in Cassel sowie der Diener bei dem Rauch-Museum in Berlin erhalten die für ihren Dienst erforderliche Kleidung.)	
		Vermerk. Die Besoldung des Direktorialassistenten des Museums in Cassel überträgt sich mit den Besoldungen der Direktorialassistenten ꝛc. der Kunst-Museen — Kap. 122 Tit. 1 —, des Kunstgewerbe-Museums — Kap. 122 Tit. 6a — und der National-Galerie — Kap. 122 Tit. 7 — in Berlin.	
	25.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	2 820. —
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Dirigenten, Bibliothekaren, Kustoden, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal sowie zu Unterstützungen für Beamte 5 200 ℳ — darunter künftig wegfallend 600 ℳ. —, ferner 600 ℳ zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ.: Rauch-Museum in Berlin, Bibliothek in Erfurt, Museum in Cassel, Bildergalerie daselbst, Kaiserhaus in Goslar, Literarische und Musikalische Sachverständigenkammer, Künstlerischer, Photographischer und Gewerblicher Sachverständigenverein	5 800. —
	27.*)	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Bibliothek in Erfurt; Museum in Cassel	12 485. —
		Vermerk. Dem Ausgabesoll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten hinzu.	
	28.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Bibliothek in Erfurt; Museum in Cassel; Schloß in Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Bildhauer-Atelier für Kolossalwerke daselbst; Schloß in Marburg	13 033. 86
	29.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Löhne, Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten ꝛc.): Schloß in Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Bibliothek in Erfurt; Museum in Cassel; Kaiserhaus in Goslar	14 206. —
	30.	Vergütung an die Stadt Wiesbaden für die Unterhaltung der Landes-Bibliothek, der Gemäldesammlung, des Naturhistorischen Museums und des Museums für Nassauische Altertümer und Geschichtsforschung in Wiesbaden	50 000. —
	30a.	Vergütung an die Provinz Hannover für die Unterhaltung der öffentlichen Bibliothek im Archivgebäude zu Hannover	19 500. —
	30b.	Zuschuß an die Provinz Posen zur Unterhaltung der Kaiser Wilhelm-Bibliothek und des Kaiser Friedrich-Museums zu Posen	47 000. —
	31.*)	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150. —
	32.*)	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	400 085. —
		Seite . .	599 389. 86

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(122.)		Übertrag . . .	599 389.	86
	33.*)	Zum Ankauf von Kunstwerken für die National-Galerie sowie zur Förderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstichs	350 000.	—
		Vermerk. Dem Ausgabesoll treten hinzu der Erlös aus dem Verkaufe von im Besitze der National-Galerie befindlichen Kunstwerken sowie die Einnahmen, welche aus der Nachbildung oder Vervielfältigung der aus diesem Fonds angekauften oder mit Hilfe desselben hergestellten Kunstwerke erzielt werden.		
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für die Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik	5 312.	—
	34a.	Für den Königlichen Hof- und Domchor in Berlin	48 400.	—
	35.	Zur Konservierung der Altertümer in den Rheinlanden	12 000.	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei dem zu sächlichen Ausgaben bestimmten Teile dieses Fonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Altertümern sowie zu Tagegeldern und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg und zu Vergütungen für Reisekosten und sonstige bare Auslagen an die Provinzial-Konservatoren, an die Bezirks-Konservatoren der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und an den Landes-Konservator in Hohenzollern, darunter künftig wegfallend 1 074 ℳ.	38 642.	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei dem zur Unterhaltung der Denkmäler und Altertümer bestimmten Teile dieses Fonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summe Tit. 24 bis 36 . . .	1 053 743.	86
	36a.*)	Zu Ausgaben für das Meßbildverfahren	30 000.	—
	36b.	Zur Ausgestaltung des seismologischen Beobachtungsdienstes im Königreich Preußen .	2 200.	—
	36c.	Zuschuß an die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin zur Veranstaltung von Fortbildungskursen	20 000.	—
		Summe Tit. 36a bis 36c . . .	52 200.	—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.		
	37.	Akademie der Künste in Berlin und die mit ihr verbundenen Institute, darunter künftig wegfallend 8 600 ℳ.	680 854.	88
	38.	Fällt aus.		
	39.	Kunstakademie in Königsberg i. Pr.	59 119.	—
	40.	Kunstakademie in Düsseldorf, darunter künftig wegfallend 800 ℳ.	150 132.	—
	41.	Kunstakademie in Cassel	42 286.	—
	42.	Kunstschule in Berlin, darunter künftig wegfallend 1 800 ℳ.	126 728.	50
	43.	Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau	114 438.	36
		Vermerk zu Tit. 37 bis 43. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben und den Unterstützungsfonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
	44.	Akademie der Wissenschaften in Berlin, darunter künftig wegfallend 1 850 ℳ.	269 155.	—
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände, mit Ausschluß der zu Dienstalterszulagen bestimmten Beträge, können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Vermerk zu Tit. 37 bis 44. Aus den Etatstiteln „Insgemein" der aufgeführten Institute können denjenigen aktiven Subaltern- und Unterbeamten derselben, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.		
		Summe Tit. 37 bis 44 . . .	1 442 713.	74
		Dazu: = = 1 = 6 . . .	1 372 469.	75
		= = 6a = 6i . . .	647 708.	50
		= = 7 = 11 . . .	108 374.	—
		= = 12 = 16 . . .	627 354.	
		= = 16a = 16d . . .	27 900.	—
		= = 17 = 20 . . .	121 603.	
		= = 20a = 20g . . .	348 844.	
		= = 21 = 21d . . .	105 660.	—
		= = 22 = 22d . . .	56 865.	—
		= = 22e = 22h . . .	90 190.	—
		= = 23	10 300.	—
		= = 24 bis 36 . . .	1 053 743.	86
		= = 36a = 36c . . .	52 200.	—
		Summe Kap. 122 . . .	6 065 925.	85

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark Pf.
123.		**Technisches Unterrichtswesen.**		
		Besoldungen.		
	1.	**Technische Hochschule zu Berlin.**		
		55 Lehrer mit 6 500 ℳ im Durchschnitt (davon 1 Stelle für Dampfkessel und hydraulische Motoren künftig wegfallend) . . . . . 357 500 ℳ,		
		3 Lehrer mit 3 600 ℳ im Durchschnitt . . . . . 10 800 "		
		58 Lehrer mit zusammen	368 300 ℳ	
		1 Kustos am Mineralogisch-geologischen Institut mit (2 700 bis 5 100 ℳ.)	2 700 "	
		5 Kassen- und Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 800 ℳ)	22 000 "	
		(Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der Stellen werden letztere in solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt.)		
		5 Bureaubeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	9 800 "	
		1 Kassensekretär und		
		2 Bureauassistenten und Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . .	4 950 "	
		1 Mechaniker mit (1 500 bis 1 800 ℳ)	1 500 "	
		5 Portiers, 8 Saaldiener, 4 Kanzlei- und 1 Kassendiener, 17 Sammlungs-, Laboratorien-, Bibliothek- und Hausdiener, zusammen 35 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	45 220 "	
		zusammen . . .		454 470. —
		(1 Bureaubeamter und 12 Unterbeamte haben Dienstwohnung.)		
	1a.	**Materialprüfungsamt in Dahlem**		
		1 Direktor mit (7 500 bis 9 300 ℳ)	9 300 ℳ	
		5 Abteilungsvorsteher mit (4 200 bis 7 200 ℳ.)	28 200 "	
		Außerdem für einen derselben Zulage als stellvertretender Direktor .	900 "	
		13 ständige Mitarbeiter mit (2 400 bis 4 200 ℳ)	32 400 "	
		2 Bureau- und Kassenbeamte mit (1 800 bis 4 200 ℳ.	4 400 "	
		1 Hausinspektor und Materialienverwalter,		
		1 Bureauassistent und Kanzlist und		
		2 Kanzlisten mit (1 650 bis 2 700 ℳ)	7 200 "	
		5 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	5 460 "	
		zusammen . . .		87 860. —
		(Der Direktor, 1 Abteilungsvorsteher als stellvertretender Direktor, der Hausinspektor und 1 Unterbeamter haben Dienstwohnung.)		
	2.	**Technische Hochschule zu Hannover.**		
		33 Lehrer mit 5500 ℳ im Durchschnitt (davon 1 Stelle für Erd- und Straßenbau und Trassieren ꝛc. künftig wegfallend) . . . . . 181 500 ℳ,		
		1 Lehrer mit . . . . . 3 300 "		
		1 Lehrer (künftig wegfallend) mit . . . . . 2 400 "		
		Außerdem persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge (künftig wegfallend) . . . . . 4 000 "		
		35 Lehrer mit zusammen . . .	191 200 ℳ	
		1 Rendant, 2 Sekretäre und 1 Bibliothekar mit (1800 bis 4200 ℳ.)	15 300 "	
		1 Kanzlist mit (1 650 bis 2 700 ℳ)	1 950 "	
		1 Pedell und 1 Oberheizer sowie 21 Haus-, Laboratorien-, Sammlungs- und Bibliotheksdiener, zusammen 23 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 ℳ)	28 160 "	
		zusammen . . .		236 610. —
		(1 Lehrer, 1 Bureaubeamter und 5 Unterbeamte haben Dienstwohnung.)		
	3.	**Technische Hochschule zu Aachen.**		
		34 Lehrer mit 5500 ℳ. im Durchschnitt . . . . . 187 000 ℳ,		
		2 Lehrer mit . . . . . 6 600 "		
		36 Lehrer mit zusammen . . .	193 600 ℳ	
		1 Rendant, 1 Sekretär und 1 Bibliothekar mit (1 800 bis 4 200 ℳ)	10 400 "	
		1 Bibliothek-Expedient und 1 Kanzlist und Hausinspektor mit (1 650 bis 2 700 ℳ.)	3 600 "	
		Seite . . .	207 600 ℳ	778 940.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(123.)		Übertrag . . . 207 600 M.	778 940.	—
	(3.)	1 Mechaniker und 1 Werkmeister sowie 9 sonstige Unterbeamte (Kastellane, Bote, Laboratorien-, Sammlungs- und Bibliothekdiener), zusammen 11 Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 M.) . . . . . 14 280 =		
		zusammen . . .	221 880.	—
		(2 Lehrer und 6 Unterbeamte haben Dienstwohnung. Die letzteren sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)		
	3a.	Technische Hochschule zu Danzig.		
		29 Lehrer mit 5 500 M. im Durchschnitt . . . . . 159 500 M.		
		1 Rendant und Sekretär, 1 Sekretar und 1 Bibliothekbeamter mit (1 800 bis 4 200 M.) . . . . . 5 400 =		
		1 Kanzlist und Hausinspektor mit (1 650 bis 2 700 M.) . . . . . 1 650 =		
		1 Maschinenmeister mit (1 200 bis 1 800 M.) . . . . . 1 200 =		
		12 sonstige Unterbeamte mit (1 000 bis 1 500 M.) . . . . . 12 000 =		
		zusammen . . .	179 750.	—
		(Der Kanzlist und Hausinspektor, der Maschinenmeister und 9 sonstige Unterbeamte haben Dienstwohnung.)		
		Summe Tit. 1 bis 3a . . .	1 180 570.	—
		Vermerk zu Tit. 1 und 2 bis 3a. Ersparnisse an den Besoldungen der Lehrer an den Technischen Hochschulen können zur Gewährung einmaliger Remunerationen für Vertretungen verwendet werden		
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	149 316.	—
		Summe Tit. 4 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Anteile der Dozenten der Technischen Hochschulen an den Kollegiengeldern	189 315.	—
		Vermerk. Die Dozenten erhalten ein Viertel der für ihre Kollegien eingehenden Unterrichtshonorare und 10 M. für den Praktikanten und das Semester bei den ganztägigen Übungen in den Laboratorien. Die Jahreseinnahme an Honorar darf 3 000 M. für den einzelnen Dozenten nicht übersteigen. Die Konstruktionsingenieure und die Betriebsingenieure an der Technischen Hochschule zu Berlin beziehen neben ihrer fixierten Remuneration ein jeder einen Anteil an dem Unterrichtshonorar derjenigen Professoren, denen sie beigegeben sind, bis zur Höhe von jährlich 1 500 M., insoweit der Gesamtbetrag dieses Honorars zur Deckung der Ausgabe außer dem Honoraranteile der Professoren ausreicht.		
	6.	Zur Remunerierung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten (einschließlich 1 440 M. Vorlesungshonorar für den Direktor des Materialprüfungsamtes und je 720 M. für dessen Stellvertreter und den Vorsteher der Abteilung für Ölprüfungen, sowie 1 500 M. Remuneration für den etatsmäßigen Professor für mechanische Technologie an der Technischen Hochschule zu Berlin für die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Abteilung für Metallographie und Metallurgie des Materialprüfungsamtes), zu Funktionszulagen für die Rektoren, ferner 2 300 M. zu Stellenzulagen für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 M., sowie zur Entschädigung der vor dem 1. April 1904 angestellten Beamten des Materialprüfungsamtes für den Verlust an Wohnungsgeldzuschuß	827 544.	—
		Darunter künftig wegfallend 5 100 M.		
	7.*)	Zu Stipendien für Studierende an den Technischen Hochschulen und zu Reisestipendien für Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschulen zu Berlin und Hannover . . .	47 900.	—
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zweck der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die Technischen Hochschulen	82 000.	—
	9.	Zu Entschädigungen an etatsmäßige Professoren für Ausfälle an dem bei der Berufung zugesicherten Anteil am Unterrichtshonorar	15 000.	—
	10.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte	4 200.	—
	10a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für Lehrer und mittlere Beamte	3 560.	—
	10b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte und Lehrer . .	2 560.	—
		Summe Tit. 5 bis 10b . . .	1 171 959.	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	11.	Zu Amtsbedürfnissen (Löhne, Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Utensilien, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren ꝛc.) . .	408 795.	—
		Seite für sich.		

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(123.)		Übertrag . . .	408 795.	—
	12.*)	Für Lehrmittel, die Bibliothek und die Sammlungen sowie für die Prüfungsstationen	494 180.	—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	77 875.	—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen, zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der Prüfungskommissionen (Diplomprüfungen und Habilitationen von Privatdozenten) und zu sächlichen Ausgaben bei den Prüfungen und Habilitationen, sowie zu sonstigen Ausgaben	80 146.	—
		Vermerk. Zu Ausgaben für die Prüfungen und Habilitationen kommt nur der Betrag der wirklich eingehenden Prüfungsgebühren zur Verwendung.		
		Summe Tit. 11 bis 14 . .	1 060 996.	—
		Sonstige Ausgaben.		
	15.*)	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften; für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichts, sowie zur Pflege der Leibesübungen an den Technischen Hochschulen	62 000.	—
	16.	Zur Revision des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, Präparandenanstalten und an öffentlichen höheren Mädchenschulen	8 560.	—
		Summe Tit. 15 und 16 . . .	70 560.	—
		Hierzu: = = 11 bis 14 . . .	1 060 996.	—
		= = 5 bis 10b . . .	1 171 959.	—
		= = 4	149 316.	—
		= = 1 bis 3a . . .	1 180 570.	—
		Summe Kap. 123 . . .	3 633 401.	—
124.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**		
	1.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sowie zur Erfüllung solcher rechtlichen Verpflichtungen im Vergleichswege durch Annietungen	2 802 000.	—
		Vermerk. Zu Bauten von kirchlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats dürfen hieraus nur Verwendungen gemacht werden, wenn das Patronat über die betreffende Kirche vor dem 1. Januar 1873 begründet worden ist.		
		Summe Tit. 1 für sich.		
	2.	Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer	6 508 903.	—
		Vermerk. Die jährlichen Ersparnisse an den auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen sind behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in die folgenden Jahre ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote zu übertragen.		
	2a.	Zu Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäß Artikel 5 des unter Tit. 2 erwähnten Gesetzes	600 000.	—
	2b.	Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer	3 438 400.	—
		Vermerk. Die jährlichen Ersparnisse an den auf die einzelnen Diözesen entfallenden Beträgen sind behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Diözesen in die folgenden Jahre ohne Anrechnung auf die für die betreffende Diözese entfallende Jahresquote zu übertragen.		
	2c.	Zu Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden gemäß Artikel 9 des unter Tit. 2b. erwähnten Gesetzes	200 000.	—
	2d.*)	Zu Beihilfen im Falle der Leistungsunfähigkeit an Kirchengemeinden im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., an die Kirchengemeinden der Reformierten in Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Altona, sowie der Altkatholiken, und an die jansenistisch-katholische Kirchengemeinde St. Theresia auf Nordstrand behufs Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer in bestehenden oder neu zu errichtenden Pfarrstellen	46 800.	—
	2e.*)	Zu Unterstützungen für Geistliche aller Bekenntnisse	225 000.	—
		Summe Tit. 2 bis 2e .	11 019 103.	—
	3.	Zu Vikariatseinrichtungen in der evangelischen Kirche	200 000.	—
		Summe Tit. 3 für sich.		

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark	Pf.
(124.)		**Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.**		
	4.*)	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studierende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.	—
	5.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	24 993.	44
	6.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse	53 500.	—
	7.	Zuschuß zu dem Pfarr-Witwen- und -Waisenfonds sowie Beihilfe an die Bezirkssynodalkasse des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. zur Bestreitung der dieser Kasse obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und -Waisenfonds	1 926 239.	—
	8.*)	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten . .	200 143.	25
	8a.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von vor dem 1. April 1895 verstorbenen Geistlichen	50 000.	—
	9.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Lehrer, mit Ausschluß der Universitäts- und Elementarlehrer, sowie für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern, mit Ausschluß der Universitäts- und Elementarlehrer	199 690.	—
		Vermerk. Die in diesem Fonds enthaltenen Beträge zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von höheren Beamten des Ministeriums aus den Überschüssen der Herausgabe des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung und des Seminarlesebuches von jährlich 2 190 ℳ. sowie des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten von jährlich 100 ℳ. erhöhen oder vermindern sich, je nachdem die betreffenden Einnahmen das Einnahmesoll übersteigen oder hinter demselben zurückbleiben.		
	10.	Erziehungsunterstützungen für arme Kinder	3 000.	—
	11.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke, einschließlich der Besoldungen der bei den Spezialfonds angestellten Beamten, darunter 600 ℳ künftig wegfallend	614 255.	13
	12.	Vakat.		
	13.	Unterstützung für die Gesellschaft zur Förderung der evangelischen Mission unter den Heiden	1 500.	—
	14.	Zur Entschädigung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie der jüdischen Religionsdiener für den Ausfall von Stolgebühren nach Maßgabe des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 und des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1876, sowie zu Beihilfen für solche Kirchengemeinden, in denen seit Erlaß des Gesetzes vom 9. März 1874 die Stolgebühren ganz oder zum Teil aufgehoben sind, solange und insoweit die bisher empfangsberechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten im Amt verbleiben; ferner zur Zahlung von Beiträgen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bezw. an den Emeritierungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover in denjenigen Fällen, in welchen zum Bezug von Stolgebühren-Entschädigungen berechtigte Geistliche nach dem Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 / 16. März 1892 bezw. nach der Ruhegehaltsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Hannover vom 15. Mai 1900 emeritiert werden; endlich zur Entschädigung für den Wegfall der sogenannten Fremdentrauungen in Helgoland. — Künftig wegfallend	80 000.	—
	15.	Beihilfe zur teilweisen Ablösung der Stolgebühren bei den evangelischen Landeskirchen	1 500 000.	
		Summe Tit. 4 bis 15 . . .	4 665 320.	82
		Dazu: = = 3	200 000.	—
		= = 2 bis 2e . . .	11 019 103.	—
		= = 1	2 802 000.	—
		Summe Kap. 124 . . .	18 686 423.	82
125.		**Medizinalwesen.**		
	1.	**Besoldungen.**		
		39 Mitglieder der Provinzial-Medizinalkollegien mit 600 bis 1200 ℳ, zusammen . . . . . 36 300 ℳ		
		36 Assessoren der Provinzial-Medizinalkollegien mit 600 bis 1 050 ℳ., zusammen . . . . . 23 550 =		
		36 Regierungs-Medizinalräte mit (4 200 bis 7 200 ℳ.) . . . . . 219 000 =		
		1 Regierungs-Medizinalrat mit . . . . . 1 200 -		
		7 vollbesoldete Kreisärzte als ständige Hilfsarbeiter bei den Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Potsdam, Breslau, Oppeln, Arnsberg und Düsseldorf mit (3 600 bis 5 700 ℳ.) . . . . . 34 400 =		
			314 450.	—
		Seite für sich		

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(125.)		Übertrag . . .	314 450.	—
	2.	28 vollbesoldete Kreisärzte mit (3 600 bis 5 700 ℳ) . . . . . 113 300 ℳ		
		468 nicht vollbesoldete Kreisärzte (darunter 1 in Berlin künftig wegfallend) und 14 „ „ Gerichtsärzte mit mindestens 1 800 ℳ höchstens 4 200 ℳ, im Durchschnitt 2 700 ℳ . . . . . 1301 400 „		
		1 Dirigent und Lehrer des mit dem Charité-Krankenhause verbundenen Hebammenlehrinstituts mit . . . . . 1 200 „		
		2 Amtsphysiker, künftig wegfallend, mit je 900 ℳ . . . . . 1 800 „		
		7 Ärzte der französischen Kolonie mit 75 bis 1 200 ℳ, zusammen 4 761 „		
		Vertragsmäßige Zuschüsse für:		
		1 Physikus im Fürstlich Wiedschen Mediatgebiet . . . . . 150 „		
		1 Physikus im Fürstlich Solms-Braunfelsschen Mediatgebiet . . . . 660 „	1 453 271.	—
		Vermerk.		
		1. Ersparnisse können zu Stellvertretungskosten verwendet werden.		
		2. Bei der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden die amtsärztlichen Gebühren, welche nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes ꝛc., vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 172) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von den vollbesoldeten Kreisärzten zur Staatskasse abzuführen, bezw. nicht mehr aus der Staatskasse zu erheben sind, nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, mit der Maßgabe zur Anrechnung gebracht, daß das hiernach der Pension zugrunde zu legende Diensteinkommen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem pensionsfähigen Dienstalter übersteigen darf.		
		Summe Tit. 1 und 2 . . .	1 767 721.	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	47 760.	—
		Summe Tit. 3 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerierung von 43 Kreisarzt-Assistenten (darunter 1 künftig wegfallend), sowie von Hilfsarbeitern im Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst bei den Provinzial-Medizinalkollegien und zu Beihilfen für die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes durch Stadtärzte . . . . . (Die Diätensätze für die Kreisarzt-Assistenten betragen mindestens 900 ℳ höchstens 1 800 ℳ, im Durchschnitt 1 200 ℳ jährlich.)	64 101.	—
		Summe Tit. 4 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Zu Bureaubedürfnissen der Provinzial-Medizinalkollegien (Löhne, Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Heften der Akten ꝛc.), Dienstaufwands-Entschädigung für 2 Regierungs-Medizinalräte in Berlin je 1 200 ℳ, für Vertretung von Regierungs- und Medizinalräten und von als ständige Hilfsarbeiter bei Regierungen beschäftigten vollbesoldeten Kreisärzten, zu Remunerationen für die Prüfung der Rezepte und Rechnungen über die für Staatsanstalten gelieferten Arzneien, zu Entschädigungen für Amtsunkosten für die vollbesoldeten Kreisärzte (Tit. 2) bis zu 1 000 ℳ, im Durchschnitt 750 ℳ, für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte und Gerichtsärzte bis zu 750 ℳ, im Durchschnitt 250 ℳ (darunter 250 ℳ für einen Kreisarzt in Berlin künftig wegfallend) sowie zu Tagegeldern und Reisekosten für auswärtige Mitglieder der Provinzial-Medizinalkollegien, zu Tagegeldern, Reisekosten und Entschädigungen für die Erstattung schriftlicher Gutachten und Berichte an die psychiatrischen Mitglieder der Besuchskommissionen für die Beaufsichtigung der Privat-Irren- ꝛc. Anstalten und zu Tagegeldern und Reisekosten für die auswärtigen Mitglieder des Beirats für das Apothekenwesen	167 885.	—
	5a.*)	Zu Beihilfen zum Studium medizinal-technisch wichtiger Einrichtungen und Vorgänge.	3 000.	—
		Summe Tit. 5 und 5a.	170 885.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(125.)	6.	Zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kreisärzte und zu sächlichen Ausgaben bei denselben	200 000.	—
		Vermerk. Bei diesem Fonds kommt nicht mehr zur Verwendung als der Betrag der wirklich aufkommenden Gebühren. Etwaige Ersparnisse an denselben können zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studierenden der Medizin und Pharmazie, sowie bedürftiger und würdiger Ärzte und deren Hinterbliebenen verwendet und eventuell in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summe Tit. 6 für sich.		
	6a.	Zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker und zu sächlichen Ausgaben bei diesen Kommissionen	3 000.	—
		Vermerk. Bei diesem Fonds kommt nicht mehr zur Verwendung als der Betrag der wirklich aufkommenden Gebühren.		
		Summe Tit. 6a für sich.		
		Unterrichts-, Heil- und sonstige Anstalten.		
	7.	Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin	590 546.	35
		Vermerk. Ersparnisse an diesem Zuschuß, soweit derselbe nicht zu Alterszulagen bestimmt ist, können zur Bildung eines Reservefonds verwendet und so lange kapitalisiert werden, bis der letztere den Betrag von 500 000 ℳ erreicht.		
		Summe Tit. 7 für sich.		
		Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.		
	8.	Besoldungen.		
		1 Direktor mit . . . . . 12 000 ℳ		
		4 Abteilungsvorsteher mit durchschnittlich je 6 500 ℳ, zusammen . . . 26 000 „		
		2 Abteilungsleiter (Durchschnittsbesoldung 3 250 ℳ) . . . . . 6 900 „		
		1 Verwaltungssekretär mit (1 800 bis 4 800 ℳ) . . . . . 3 600 „		
		(Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Stelle wird letztere in eine solche mit 1 800 bis 4 200 ℳ umgewandelt.)		
		1 Bureauassistent und Kanzlist mit (1 650 bis 2 700 ℳ) . . . . . 1 800 „		
		1 Portier und 7 Institutsdiener mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . . . . 8 920 „	59 220.	—
		(Der Verwaltungssekretär, der Portier und ein Diener haben Dienstwohnung. Die beiden letzteren sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Instituts zu entnehmen. Ferner haben an Entschädigung für die Mitbenutzung der Wasserleitung zu entrichten der Verwaltungssekretär 8 ℳ 40 ₰, die beiden Unterbeamten je 4 ℳ)		
		Vermerk. Die Besoldungen der Abteilungsleiter übertragen sich mit den Besoldungen der Prosektoren bei dem anatomischen Institut, der Abteilungsvorsteher bei dem physiologischen Institut und bei dem hygienischen Institut der Universität Berlin — Kap. 119 Tit. 2 — und des Kustos bei dem pathologischen Institut der Universität Berlin — Kap. 125 Tit. 7 —.		
	8a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	8 580.	—
	8b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Assistenten (mit 1 200 bis 2 400 ℳ), eines Assistenten der Krankenabteilung, künftig wegfallend, mit 1 350 ℳ, von wissenschaftlichen Hilfskräften, eines Bureauhilfsarbeiters, sowie 550 ℳ Stellenzulagen für Unterbeamte	19 950.	—
	8c.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte	300.	—
	8d.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen	4 000.	
	8e.*)	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Löhnung der Hausdiener, der Stalldiener, eines Nachtwächters, eines Leichendieners sowie eines Heizers, Unterhaltung des Inventars, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Schreibmaterialien und Drucksachen, für außerordentliche Hilfskräfte und zu einmaligen Unterstützungen für das Dienstpersonal, zu wissenschaftlichen Untersuchungen, zur Gewährung von freien Verpflegungstagen an Kranke, welche ein besonderes Interesse bieten, sowie zur Unterhaltung eines Laboratoriums für den Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Koch 3 000 ℳ künftig wegfallend)	110 320.	—
		Summe Tit. 8 bis 8e . . .	202 370.	—

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(125.)		**Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.**		
	9.	Besoldung für 1 Direktor mit	6 000.	—
	9a.	Wohnungsgeldzuschuß für den Direktor	900.	—
	9b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von 3 wissenschaftlichen Mitgliedern, von 2 Assistenten, eines tierärztlichen Assistenten, eines Sekretärs im Nebenamt und 2 Dienern	18 360.	—
		(Ein Assistent und 2 Diener haben Wohnung im Institutsgebäude, ersterer gegen Entrichtung der bestimmungsmäßigen Entschädigung. Für die Mitbenutzung der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen des Instituts zahlen als Entschädigung der Assistent bzw. 34 *M.* 72 *Pf.* und 40 *M.*, die beiden Diener bzw. je 52 *M.* 50 *Pf.* und 35 *M.* 64 *Pf.*)		
	9c.*)	Zu sächlichen Ausgaben (Löhnung des Pförtners und des Dienstpersonals, Unterhaltung des Inventars, der Apparate und Instrumente, Betrieb der Laboratorien, Ankauf und Fütterung der Versuchstiere, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Bibliothek, Schreibmaterialien und Drucksachen ꝛc., sowie zu wissenschaftlichen Untersuchungen) . . .	50 650.	—
		(Der Pförtner hat Wohnung im Institutsgebäude. Für die Mitbenutzung der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen des Instituts zahlt derselbe als Entschädigung bzw. 42 *M.* und 35 *M.* 64 *Pf.*)		
		Summe Tit. 9 bis 9c . . .	75 850.	—
		Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin.		
	10.	Besoldungen.		
		1 Vorsteher mit . . . . . 7 500 *M*		
		8 wissenschaftliche Mitglieder mit (3 600 bis 5 700 *M.*) 28 800 *M*, außerdem für ein mit der Vertretung des Vorstehers in der Beaufsichtigung der chemischen Arbeiten zu betrauendes Mitglied eine pensionsfähige Zulage von 600 *M.*, mithin . . . . . 29 400 „		
		2 Sekretäre mit (1 800 bis 4 200 *M.*) . . . . . 4 000 „		
		2 Diener mit (1 000 bis 1 500 *M.*) . . . . . 2 000 „	42 900.	—
	10a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	9 660.	—
	10b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern . . .	25 650.	—
	10c.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für mittlere und Unterbeamte	200.	—
	10d.*)	Zu sächlichen Ausgaben (Löhnung des Dienstpersonals, Tagegelder und Fuhrkosten, Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Bibliothek, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und der Instrumente, Chemikalien, Schreibgebühren, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen ꝛc.)	41 700.	—
		Vermerk zu Tit. 10b und 10d: Dem Ausgabesoll dieser beiden Fonds treten die Zuschüsse an die Anstalt für nicht gebührenpflichtige Leistungen aus nichtstaatlichen Fonds hinzu.		
		Summe Tit. 10 bis 10d . . .	123 110.	—
		Bad Bertrich.		
	11.	Persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung des Badekommissars, des Arztes des Armenbades und des Bureauhilfsarbeiters	3 920.	—
	11a.	Zu sächlichen Ausgaben (Neubauten sowie Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen; Löhne, Kurmusik, Miete, Verpflegung der Musiker, Pastorierung der evangelischen Badegäste, Abgaben und Lasten, Pacht, Zeitungen und Zeitschriften, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Unterhaltung des Inventars, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Bureaubedürfnisse, Drucksachen, Noten, Musikinstrumente, Zuschuß zum Armenbade, Beschaffungen ꝛc. für den Wasserversand ꝛc.)	40 512.	—
		Vermerk: Diesem Fonds treten alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse des Bades hinzu, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten des Fonds zu decken sind.		
		Summe Tit. 11 und 11a . . .	44 432.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(125.)		**Hygienisches Institut in Posen.**		
	12.	Besoldungen.		
		1 Direktor mit . . . . . 6 000 ℳ		
		1 pathologischer Anatom mit . . . . . 4 000 „		
		1 Sekretär mit (1 800 bis 4 200 ℳ.) . . . . . 2 600 „		
		1 Diener und 1 Pförtner mit (1 000 bis 1 500 ℳ) . . . . . 2 200 „	14 800.	—
		Der Diener und der Pförtner haben Dienstwohnung. Letzterer ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zum eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten des Instituts zu entnehmen. An Entschädigung für die Mitbenutzung der Wasserleitung hat er 7 ℳ 50 ₰ jährlich zu entrichten.		
	12a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	1 752.	—
	12b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung eines chemischen und zweier weiteren Assistenten und eines Hilfsdieners, einschließlich 1000 ℳ Honorar für Abhaltung von Kursen und Vorlesungen für den Direktor, den pathologischen Anatomen und den chemischen Assistenten	8 300.	—
		Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem der Betrag der eingehenden Honorare das Einnahmesoll von 1 000 ℳ übersteigt oder hinter demselben zurückbleibt		
	12c.*)	Zu Unterstützungen für Beamte, sowie zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere und Unterbeamte	300.	—
	12d.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen	900.	—
	12e.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben, für Schreibhilfe, Ankauf und Fütterung der Versuchstiere, Unterhaltung des Inventars und der Instrumente, Beleuchtung, Heizung und Reinigung, Bibliothek, Schreibmaterialien und Drucksachen, Chemikalien ꝛc.) .	11 800.	—
		Summe Tit. 12 bis 12e . . .	37 852.	—
	13.	Zuschuß an das Universitäts-Krankenhaus in Greifswald 678 ℳ. 75 ₰., Rente für aufgehobene Berechtigungen an die Irren- Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, 1 673 ℳ. 72 ₰., Zuschuß an die Krankenanstalt der Töchter vom heiligen Kreuz in Düsseldorf 3 936 ℳ.	6 288.	47
	14.	Zur Vermehrung des hilfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irrenanstalten, künftig wegfallend	6 000.	—
		Summe Tit. 13 und 14 . . .	12 288.	47
		Dazu: „ „ 12 bis 12e . . .	37 852.	—
		„ „ 11 und 11a . . .	44 432.	—
		„ „ 10 bis 10d . . .	123 110.	—
		„ „ 9 „ 9c . . .	75 850.	—
		„ „ 8 „ 8e . . .	202 370.	—
		„ „ 7	590 546.	35
		Summe Tit. 7 bis 14 . . .	1 086 448.	82
		Impfwesen.		
	15.	Zur Remunerierung der Vorsteher und Assistenten der Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffs in Königsberg i. Pr., Berlin, Stettin, Oppeln, Halle a. S., Hannover, Cassel und Cöln	34 200.	—
	16.	Zu sächlichen Ausgaben bei den vorgenannten Anstalten, sowie zu Impfprämien und sonstigen Impfzwecken	57 770.	—
		Summe Tit. 15 und 16 . . .	91 970.	—
		Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.		
	17.	Zu Reagentien bei den Apothekenrevisionen	1 900.	—
	18.*)	Zu Unterstützungen für aktive Medizinalbeamte	7 500.	—
	18a.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Medizinalbeamte, sowie für Witwen und Waisen von Medizinalbeamten	60 000.	—
	18b.	Wartegelder für die auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes ꝛc. vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 172) zur Verfügung gestellten Medizinalbeamten, künftig wegfallend	125 293.	48
	18c.*)	Zu Unterstützungen für die auf Grund des § 15 des unter Tit. 18b bezeichneten Gesetzes auf Wartegeld gestellten Medizinalbeamten, künftig wegfallend	40 000.	—
	19.	Zu Almosen an körperlich Gebrechliche zur Rückkehr in die Heimat, sowie für arme Kranke	900.	—
		Seite . . .	235 593.	48

by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(125.)		Übertrag . . .	235 593.	48
	20.	Für medizinal-polizeiliche Zwecke einschließlich 8 000 *M.* zur Bestreitung der Kosten der sanitätspolizeilichen Kontrolle behufs Abwehr der Choleragefahr und 18 110 *M.* für das Leprakrankenheim im Kreise Memel	113 110.	
	20a.	Für Zwecke der Hafen- und Schiffsüberwachung einschließlich 7 370 *M* zur Unterhaltung und Beaufsichtigung der Quarantäne-Anstalten Südermoole bei Memel, Neufahrwasser bei Danzig, Swinemünde, Voßbrook bei Kiel, Bremerhaven (Anteil Preußens) und Emden	51 370.	—
	21.	Verschiedene andere Ausgaben. Zuschuß für einen Arzt auf der Kurischen Nehrung, Regierungsbezirk Königsberg, 1 800 *M.*, künftig wegfallend; Zuschuß für einen Arzt in Sagard auf Jasmund, Regierungsbezirk Stralsund, 90 *M.*; Zuschuß für einen Arzt auf der Insel Spiekeroog, Regierungsbezirk Aurich, 600 *M.*, künftig wegfallend; Zuschuß für einen Arzt auf Romoe, Kreis Tondern, 900 *M.*, künftig wegfallend; künftig wegfallende Entschädigung für frühere Prüfungsgebühren an 1 Rat in Hannover 307 *M.*; für 1 Physikats-Assistenten zu Homburg v. d. H., künftig wegfallend, 617 *M.* 14 *Pf.*; für den Bezirksarzt in Battenberg, künftig wegfallend, 1 157 *M.* 14 *Pf.*; Besoldungsrenten der vormals Herzoglich Nassauischen Medizinalbeamten, künftig wegfallend, 8 171 *M.* 14 *Pf.*; Vergütung für amtswundärztliche Geschäfte im Regierungsbezirk Cassel, künftig wegfallend, 600 *M.*; Beihilfe an das Zentral-Komitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen 9 000 *M.*; persönliche und sächliche Ausgaben der anatomischen Anstalt in Hannover 1 424 *M.*; Ausgabe des allgemeinen Bäderfonds bei der Regierung in Breslau 7 166 *M.* 50 *Pf.*	31 832.	92
		Summe Tit. 17 bis 21	431 906.	40
		Dazu: = = 15 und 16	91 970.	—
		= = 7 bis 14	1 086 448.	82
		= = 6a	3 000.	—
		= = 6	200 000.	—
		= = 5 und 5a	170 885.	—
		= = 4	64 101.	—
		= = 3	47 760.	—
		= = 1 und 2	1 767 721.	—
		Summe Kap. 125 . . .	3 863 792.	22
		Allgemeine Fonds.		
126.	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.	—
		Vermerk. Hieraus können solchen Subaltern- und Unterbeamten, welche keinem mit einem Zuschusse aus Staatsfonds ausgestatteten Institut angehören und für welche die etatsmäßigen Unterstützungsfonds nicht bestimmt sind, im Falle des Bedürfnisses außerordentliche Unterstützungen gewährt werden.		
	2.	Ausgaben auf Grund des Invaliden- und des Krankenversicherungsgesetzes, sowie laufende Entschädigungen an Privatpersonen auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, darunter künftig wegfallend 960 *M.*	5 960.	—
	2a.*)	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienste oder bei staatlichen Anstalten beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	2 000.	—
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	189 999.	24
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen, darunter künftig wegfallend 48 010 *M.* 50 *Pf*	53 472.	18
		Summe Kap. 126 . . .	326 431.	42
		Wiederholung.		
109.		Ministerium	1 355 098.	—
110.		Fällt aus.		
111.		Evangelischer Ober-Kirchenrat	204 145.	
112.		Evangelische Konsistorien	1 541 757.	40
113.		Evangelische Geistliche und Kirchen	1 769 983.	62
114.		Fällt aus.		
115.		Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 256 761.	80
116.		Katholische Geistliche und Kirchen	1 383 624.	30
116a.		Altkatholische Geistliche und Kirchen	48 000.	
		Seite . . .	7 559 370.	12

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf
		Übertrag . . .	7 559 370. 12
117.		Provinzial-Schulkollegien . . .	990 816. —
118.		Prüfungskommissionen . . .	132 153. —
119.		Universitäten . . .	12 259 741. 74
120.		Höhere Lehranstalten . . .	14 396 237. 27
121.		Elementar-Unterrichtswesen . . .	96 118 362. 56
122.		Kunst und Wissenschaft . . .	6 065 925. 85
123.		Technisches Unterrichtswesen . . .	3 633 401. —
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam . . .	18 686 423. 82
125.		Medizinalwesen . . .	3 863 792. 22
126.		Allgemeine Fonds . . .	326 431. 42
		Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	164 032 655. —

*) Vermerk 1. Die bei den Fonds unter Kap. 109 Tit. 10 und 10b, Kap. 111 Tit. 5, Kap. 112 Tit. 5, Kap. 117 Tit. 5, Kap. 119 Tit. 12a, 14 und 16, Kap. 120 Tit. 6, 8, 9 und 10, Kap. 121 Tit. 16a, 16b, 25a, 31, 31a, 31b, 35a, 35b, 36, 38, 40, 42 und 44, Kap. 122 Tit. 3a, 4, 6d, 6e, 6g, 9a, 14a, 15, 16b, 20, 27, 31, 32, 33 und 36a, Kap. 123 Tit. 7, 10, 10b, 12 und 15, Kap. 124 Tit. 2d, 2e, 4, 6, 8 und 9, Kap. 125 Tit. 5a, 8c, 8e, 9c, 10c, 10d, 12c, 18, 18a, 18c und Kap. 126 Tit. 2a am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Vermerk 2. Den Spezialfonds (§ 2 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — Gesetz-Samml. S. 77 —) verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind. Innerhalb jedes einzelnen Spezialfonds sind die beteiligten Titel des Staatshaushalts-Etats gegenseitig übertragbar.

Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Spezialfonds sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.

14.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Ministerium.	
	1.	Zum Ankauf des Grundstückes Behrenstraße 70 . . .	550 000. —
	2.	Zur baulichen Instandsetzung des auf dem Grundstücke Behrenstraße 70 befindlichen Gebäudes für staatliche Zwecke . . .	6 150. —
		Summe Titel 1 und 2 (Ministerium) . . .	556 150. —
		Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg.	
	3.	Für die Anmietung von Räumen in der Palästra Albertina zur Unterbringung der Universitätsseminare, sowie zur Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume	34 000. —
	4.	Für die erste Einrichtung der in der Palästra Albertina zu Universitätszwecken anzumietenden Räume . . .	20 000. —
	5.	Zum Umbau der im Kollegiengebäude frei werdenden Seminarzimmer zu Hörsälen .	18 450. —
	6.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Pathologisch-Anatomischen Instituts einschließlich der inneren Einrichtung und der Nebenanlagen . . .	48 100. —
	7.	Zur Herstellung eines Wirtschaftsgebäudes und eines Pförtnerhauses für die Medizinische Klinik einschließlich der Grunderwerbskosten, erste Rate . . .	142 100. —
	8.	Zum Ausbau des Dachgeschosses auf der Ostfront der Frauenklinik und zu baulichen Änderungen im Untergeschoß, einschließlich der inneren Einrichtung . . .	61 500. —
	9.	Zu baulichen Herstellungen in der Augenklinik . . .	10 250. —
	10.	Zur Einrichtung des vormals Iggeitschen Hauses für Zwecke des gerichtsärztlichen Unterrichts . . .	6 950. —
	11.	Für das Chemische Laboratorium zur Ergänzung der Apparate und Instrumente sowie der Präparatensammlung . . .	7 000. —
	12.	Für das Physikalische Institut zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten . .	5 000. —
	13.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Zoologischen Instituts, erste Rate . . .	102 500. —
	14.	Zur Deckung des Fehlbetrages des Versuchsfeldes des Landwirtschaftlichen Instituts .	7 000.
	15.	Zur Erweiterung des Hauptgebäudes des Landwirtschaftlichen Instituts . . .	70 700. —
		Summe Tit. 3 bis 15 . . .	533 550. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(14.)		**Universität Berlin.**	
	16.	Zur Anmietung von Räumen behufs Verwendung als Seminarräume und Hörsäle .	40 750. —
	17	Zur Herstellung eines Hörsaalgebäudes im Hofe des fiskalischen Grundstückes Dorotheenstraße 5, erste Rate	164 000. —
	18.	Zur einmaligen Verstärkung des Universitäts-Baufonds	10 000 —
	19.	Zur Beschaffung von Mikroskopen nebst Zubehör für das Anatomisch-Biologische Institut	5 000 —
	20.	Für das Physiologische Institut zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten .	4 500. —
	21.	Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das Poliklinische Institut für innere Medizin, einschließlich der Außenanlagen und der inneren Einrichtung, vierte und letzte Rate	323 400. —
	22.	Für das Poliklinische Institut für innere Medizin zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten	21 000. —
	23.	Zur Erneuerung zweier Dampfkessel und zur Herrichtung eines größeren Kohlenraumes für das Klinikum	50 750. —
	24.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Chirurgischen Klinik und Poliklinik im Klinikum	212 000. —
	25.	Zur Erweiterung des Anatomischen Instituts, erste Rate	123 000 —
	26.	Zu Versuchen mit elektrischer Lichtbehandlung bei der Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Ergänzungsrate	9 000. —
		Vermerk: Einnahmen von Patienten für die Behandlung fließen dem Fonds zu.	
	27.	Zur Ergänzung der instrumentellen Ausrüstung des Hygienischen Instituts	30 000. —
	28.	Für das Seminar für osteuropäische Geschichte und Landeskunde zur Ergänzung der Bibliothek	5 000. —
	29.	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für ein zu begründendes Musikhistorisches Seminar	4 000. —
	30.	Für das Technologische Institut zur Ausfüllung von Lücken im Instrumentarium . .	2 000. —
	31.	Für das Physikalische Institut zur Beschaffung von Instrumenten	3 000 —
	32.	Für das Mineralogisch-Petrographische Institut und Museum zur Vervollständigung und Bearbeitung der Sammlung von Meteoriten, vierte Rate	3 500. —
	33.	Für das Zoologische Museum zur Beschaffung von Schränken und sonstigen Mobilien	7 000 —
	34.	Zu Lasten des durch das Gesetz vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202) eröffneten Kredits:	
		a) Zum Neubau des Botanischen Museums in Dahlem, dritte und Schlußrate . . . . . 443 500 ℳ	
		b) Zum Neubau des Hygiene-Instituts, dritte und Schlußrate . . 32 000 „	
	35.	Für das Botanische Museum zur Montierung von Herbarsammlungen	5 000. —
	36.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten usw. für das Botanische Museum in Dahlem	20 000. —
	37.	Für die Sternwarte zur Instandsetzung und Vervollständigung des Instrumentariums	2 500. —
	38.	Für die Sternwarte zu Untersuchungen über das Wesen der Elektrizität im Weltenraum, letzte Rate	2 250. —
	39.	Zur Ergänzung der instrumentellen Ausstattung des Pathologischen Instituts . . .	20 000. —
	40.	Zur Ausstattung des Neubaues der Chirurgischen Klinik der Charité nebst ihrer Absonderungsbaracke mit Apparaten und Instrumenten	10 000. —
	41.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln sowie zur Deckung eines Fehlbetrages bei der Charité-Klinik und Poliklinik für Frauenkrankheiten	5 000. —
	42.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und Unterrichtsmitteln für die zweite Medizinische Klinik	7 500. —
	43.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und Unterrichtsmitteln für die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	10 000. —
		Summe Tit. 16 bis 43 . . .	1 100 150. —
		Außerdem zu Lasten des durch Gesetz, betreffend das Charité-Krankenhaus und den Botanischen Garten in Berlin, vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202) eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark . . . . . 475 500 ℳ	
		Universität Greifswald.	
	44.	Zur Erfüllung der Haftpflicht der Universität gegenüber der hinterbliebenen minderjährigen Tochter der im Dienste der Universität verunglückten Scheuerfrau Rubach	2 600. —
	45.	Beitrag an die Stadt Greifswald zu den Kosten der Herstellung geräuschlosen Straßenpflasters am Universitätskrankenhause	2 890. —
	46.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der Frauenklinik sowie zur Ergänzung des Wäschebestandes dieser Klinik	36 300. —
	47.	Zum Neubau der Irrenklinik einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, vierte und letzte Rate	134 100. —
		Seite . . .	175 890. —

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		Übertrag . . .	175 890.	—
	48.	Zur Beschaffung von Wäsche für die Irrenklinik . . .	10 000.	—
	49.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der Irrenklinik . .	10 990.	—
	50.	Für die Irrenklinik zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten sowie zur Vervollständigung der Bibliothek . . .	12 000	—
	51.	Zum Neubau des Chemischen Instituts, zweite Rate . . .	205 000.	—
	52.	Für das Chemische Institut zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für physikalisch chemische Arbeiten . . .	1 450.	—
	53.	Zur Vervollständigung der Bibliothek des Mathematischen Seminars . . .	500.	—
	54.	Zur Vervollständigung der Sammlungen und der Handbibliothek der Akademischen Kunstsammlung . . .	4 000.	
	55.	Zur Gewährung eines einmaligen Staatszuschusses an die Universität zur Deckung des im Etatsjahr 1905 eintretenden Fehlbetrages an dem Zuschusse aus der Güter- und Vermögensverwaltung der Universität . . .	60 000.	—
		Summe Tit. 44 bis 55 . . .	479 830.	—
		Universität Breslau.		
	56.	Zur Herstellung einer neuen Treppe und zu einigen baulichen Maßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit im Universitätsgebäude . . .	16 600.	—
	57.	Zur Erweiterung der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, erste Rate . . .	62 000.	
	58.	Für die Königliche und Universitätsbibliothek zur Einführung elektrischer Beleuchtung und zur Beschaffung von Mobiliar . . .	23 500.	—
	59.	Zur Errichtung einer Tollwutstation beim Hygienischen Institut einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen . . .	30 200.	—
	60.	Zur Erweiterung der Wascheinrichtungen im Wirtschaftsgebäude der Klinischen Anstalten	33 300.	
	61.	Zur Neubeschaffung zweier Personenaufzüge in der Chirurgischen Klinik und zum Umbau des Fahrstuhls in der Medizinischen Klinik . . .	13 550.	
	62.	Für die Chirurgische Klinik Zuschuß zur Einrichtung einer pneumatischen Kammer und zur Beschaffung eines neuen Warmwasserkessels . . .	6 150.	
	63.	Für die Frauenklinik zur Herstellung einer Absonderungsbaracke und eines Tierstalles sowie zur Anlage eines Personenaufzuges und zu baulichen Änderungen im Gebäude der Klinik . . .	42 000.	
	64.	Zum Neubau einer Irrenklinik, zweite Rate . . .	256 250.	—
	65.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Kinder-Poliklinik und -Klinik . . .	2 495.	
	66.	Zur Ergänzung der Bücherbestände der Bibliothek des Germanistischen Seminars . .	1 000.	
	67.	Für das Chemische Institut zur Beschaffung physikalisch-chemischer Apparate . . .	3 000.	
	68.	Zur Verbesserung der inneren baulichen Einrichtung und zur Ergänzung der apparativen Ausstattung des Pharmazeutischen Instituts . . .	8 000.	—
	69.	Für das Pflanzenphysiologische Institut zu Untersuchungen über Brandpilze und Brandkrankheiten des Getreides . . .	6 000.	
	70.	Zur Herstellung einer Lysimeter- (Sickerwassermesser-) Anlage auf dem Versuchsfelde des Landwirtschaftlichen Instituts . . .	2 500.	—
	71.	Für den Kulturtechnischen Apparat zur Einrichtung eines Laboratoriums . . .	4 020.	—
		Summe Tit. 56 bis 71 . . .	510 565.	—
		Universität Halle.		
	72.	Zum Umbau des Blocks I der Medizinischen Klinik und zur Gewinnung von Räumen für den poliklinischen Unterricht für Hals- und Nasenkrankheiten, einschließlich der inneren Einrichtung . . .	28 600.	—
	73.	Für die Medizinische Klinik zur Erweiterung der poliklinischen Räume . . .	34 850.	—
	74.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Frauenklinik . . .	5 990.	
	75.	Zur Beschaffung von Wäsche für die Frauenklinik . . .	5 000.	—
	76.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Frauenklinik, erste Rate . . .	71 750.	—
	77.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Psychiatrischen und Nervenklinik . . .	4 500.	—
	78.	Zu baulichen Instandsetzungsarbeiten in der Psychiatrischen und Nervenklinik . . .	6 900.	—
	79.	Zur Erweiterung der Psychiatrischen und Nervenklinik . . .	43 700.	
	80.	Zur Vervollständigung des Demonstrationsmaterials des Geographischen Seminars .	2 000.	
	81.	Zur Deckung des Fehlbetrages beim Landwirtschaftlichen Institut . . .	5 400.	
	82.	Zur Verbesserung der Unterrichtseinrichtungen beim Landwirtschaftlichen Institut .	3 500.	—
	83.	Für die Abteilung für Tierzucht und Molkereiwesen des Landwirtschaftlichen Instituts zur Vervollständigung des Tierbestandes an Nutztierrassen . . .	9 000.	—
	84.	Zur Ergänzung der Sammlungen des Kunstkabinetts (Kupferstichsammlung) . . .	8 000.	
		Summe Tit. 72 bis 84 . . .	229 190.	

ed by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		**Universität Kiel.**		
	85.	Zur Bestreitung der in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 erwachsenen Instandhaltungskosten und Abgaben für die von dem verstorbenen Fräulein Hegewisch zu Kiel der Universität geschenkte Besitzung Klein-Elmelo	2 600.	—
	86.	Für das Anatomische Institut zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten	5 000.	—
	87.	Zum Anschluß des Physiologischen Instituts an das städtische Elektrizitätswerk	8 700.	—
	88.	Zum Neubau des Pathologischen Instituts, erste Rate	153 750.	—
	89.	Zur Erweiterung des Hygienischen Instituts, erste Rate	61 500.	—
	90.	Zur Instandsetzung der Zufuhrwege auf dem Grundstücke der Akademischen Heilanstalten	2 350.	—
	91.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten usw. für die Medizinische Klinik	8 000.	—
	92.	Zur Ergänzung der inneren Ausstattung der Medizinischen Klinik unter Verwendung von 5 500 ℳ aus den unter Kap. 14 Tit. 63 des Extraordinariums für 1904 zur Einrichtung des Hauptgebäudes der Akademischen Heilanstalten ausschließlich für Zwecke der Medizinischen Klinik bereitgestellten Mitteln noch	51 250.	—
	93.	Zur Herstellung einer Zentralheizungsanlage in der Augenklinik	10 800.	—
	94.	Für die Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten zur Beschaffung eines Mikroskops	1 070.	—
	95.	Für das Physikalische Institut zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten zwecks Vornahme magnetischer Untersuchungen	4 000.	—
	96.	Zum Abdichten eines Teiches im Botanischen Garten	5 900.	—
	97.	Für das Mineralogische Institut zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln und zur Vervollständigung der Sammlungen des Museums	5 000.	—
		Summe Tit. 85 bis 97	319 920.	—
		Universität Göttingen.		
	98.	Zum Anschluß von Universitätsinstituten an die städtische Kanalisation sowie zu Instandsetzungen an den Außenanlagen bei den Kliniken	13 350.	—
	99.	Zur Förderung der von der Gesellschaft der Wissenschaften begonnenen luftelektrischen Forschungen, erste Rate	4 400.	—
	100.	Zur Erhaltung des von der Gesellschaft der Wissenschaften eingerichteten geophysikalischen Observatoriums auf Samoa, erste Rate	12 500.	—
	101.	Zur Erneuerung des Leichenaufzuges im Anatomischen Institut	4 550.	—
	102.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der vereinigten Universitätskliniken	30 000.	—
	103.	Zum Neubau einer Waschanstalt für die Frauenklinik	30 500.	—
	104.	Zur Herstellung eines Personenaufzuges in der Frauenklinik	8 400.	—
	105.	Zur Herstellung eines Neubaues für die Augenklinik, zweite Rate	153 750.	—
	106.	Zur Beschaffung von Wäsche für die neue Augenklinik	8 300.	—
	107.	Zur Einrichtung des früheren Direktorwohnhauses der alten Frauenklinik für die Zwecke des Laboratoriums für anorganische Chemie sowie zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für dieses Laboratorium	53 000.	—
	108.	Zum Neubau des Physikalischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, Ergänzungsrate	76 900.	—
	109.	Für das Physikalische Institut zur Ergänzung der instrumentellen Einrichtung	18 000.	—
	110.	Für den Botanischen Garten zur Deckung von Mehrausgaben bei den sächlichen Ausgabefonds	7 000.	—
	111.	Zur Ergänzung der literarischen und instrumentellen Hilfsmittel des Geographischen Seminars	3 000.	—
	112.	Zur Erneuerung des Daches über dem älteren Gebäudeteile des Naturhistorischen Museums	10 800.	—
		Summe Tit. 98 bis 112	434 450.	—
		Universität Marburg.		
	113.	Zur Neudeckung bzw. Umdeckung von Dachflächen auf verschiedenen Universitätsgebäuden	9 300.	—
	114.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik sowie zur Ergänzung des Bestandes an Bettwäsche und Krankenkleidung bei dieser Klinik	5 500.	—
	115.	Zur Erweiterung des vormals Roserschen Gartenhauses für poliklinische Zwecke	9 500.	—
	116.	Für das Physiologische Institut zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten	3 000.	—
	117.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Physikalischen Instituts, erste Rate	102 500.	—
	118.	Zu Erweiterungsbauten beim Botanischen Institut	63 550.	—
	119.	Zur Ergänzung der inneren Einrichtung des Zoologischen Instituts	3 000.	—
		Summe Tit. 113 bis 119	196 350.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		**Universität Bonn.**		
	120.	Zur Herstellung neuer Decken über dem Senatssaale und dem Prüfungssaale im Universitäts-Hauptgebäude	9 250.	—
	121.	Zu baulichen Instandsetzungsarbeiten im Universitäts-Hauptgebäude	10 250.	—
	122.	Zur Beschaffung von Apparaten für die Medizinische Klinik	10 000.	
	123.	Zu Instandsetzungen und Verbesserungen in der medizinischen und der chirurgischen Abteilung des Absonderungshauses der Klinischen Anstalten	8 200.	—
	124.	Zum Anschluß der elektrischen Beleuchtungsanlage in der Frauenklinik an die städtische Stromleitung	10 250.	—
	125.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das Hygienische Institut	10 000.	—
	126.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und Unterrichtsmitteln für den psychiatrischen Unterricht	22 000.	—
	127.	Zur Herstellung von Zinkabdeckungen an den Gesimsen des Chemischen Instituts	7 900.	
	128.	Zu Ergänzungen und Verbesserungen im Physikalischen Institut	6 150.	
	129.	Zu baulichen Änderungen im Zoologischen Institut	9 850.	
		Summe Tit. 120 bis 129	103 850.	—
		Universität Münster.		
	130.	Zum Neubau der Universitätsbibliothek einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, zweite Rate	82 000.	
	131.	Für das Chemische Institut zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln und elektrischen Apparaten	2 500.	—
	132.	Für den Zoologischen Unterricht zur Beschaffung von Apparaten und Unterrichtsmitteln	9 000.	—
	133.	Zur Vervollständigung der Lehrmittel des Kabinetts für mittelalterliche und neuere Kunst	2 000.	—
	134.	Zur Ergänzung der Hilfsmittel und der Bibliothek des geographischen Apparates	600.	—
		Summe Tit. 130 bis 134	96 100.	—
		Lyzeum Hosianum in Braunsberg.		
	135.	Zur gründlichen Instandsetzung des Gebäudes des Lyzeums und zur Vermehrung der Lehr- und Sammlungsräume in demselben, einschließlich der inneren Einrichtung	30 250.	—
		Summe Tit. 135	30 250.	—
	136.	Zur Ergänzung der apparativen Ausrüstung der Universitäts-Kliniken und -Polikliniken	30 000.	
	137.	Zur Beschaffung von mediko-mechanischen Instrumenten und Apparaten für die Universitäts-Kliniken und -Polikliniken	15 000.	—
		Summe Tit. 136 und 137	45 000.	
		Dazu: Summe Tit. 135	30 250.	—
		" " 130 bis 134	96 100.	—
		" " 120 " 129	103 850.	—
		" " 113 " 119	196 350.	
		" " 98 " 112	434 450.	—
		" " 85 " 97	319 920.	—
		" " 72 " 84	229 190.	—
		" " 56 " 71	510 565.	—
		" " 44 " 55	479 830.	—
		" " 16 " 43	1 100 150.	—
		" " 3 " 15	533 550.	—
		Summe Tit. 3 bis 137 (Universitäten)	4 079 205.	—
		Außerdem zu Lasten des durch Gesetz, betreffend das Charité-Krankenhaus und den Botanischen Garten zu Berlin, vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202) eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark	475 500 *M.*	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Anstalten.		
	138.	Zum Neubau des mit einer Realschule zu verbindenden Herzog Albrechts-Gymnasiums in Rastenburg, zweite Rate	153 750.	
	139.	Zur Herstellung eines Erweiterungsbaues bei dem staatlichen Gymnasium in Danzig	53 400.	
	140.	Zu Um- und Erweiterungsbauten bei dem Gymnasium und Realgymnasium in Thorn	61 500.	—
	141.	Zum Ankaufe eines Grundstücks für den Bau eines Direktorwohnhauses bei dem Progymnasium in Pr.-Friedland	3 500.	—
		Seite	272 150.	—

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		Übertrag . . .	272 150.	—
	142.	Zum Neubau des Realprogymnasiums in Briesen, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate . . .	126 100.	—
	143.	Zum Neubau der Realschule in Riesenburg, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate . . .	125 050.	—
	144.	Zum Anschlusse des Grundstückes des Marien-Gymnasiums in Posen an die städtische Kanalisation und zur Erhöhung der Umwehrungsmauer . . .	26 250.	—
	145.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Gymnasiums in Krotoschin, zweite und letzte Rate	100 450.	—
	146.	Zum Anschluß des Gymnasialgrundstückes in Beuthen O.-S. an die städtische Entwässerungsanlage . . .	9 850.	—
	147.	Zu baulichen Herstellungen am Gymnasium in Neisse, zweite und letzte Rate . . .	36 400.	—
	148.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Gymnasiums in Husum . . .	48 700.	—
	149.	Zum Neubau eines Direktorwohnhauses und zur Aufstockung der Turnhalle bei dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Hannover . . .	63 150.	—
	150.	Zum Neubau des Progymnasiums in Nienburg a. W., zweite und letzte Rate . . .	111 950.	—
	151.	Zur Beschaffung der inneren Einrichtung für den Neubau des Gymnasiums in Klausthal	24 600.	—
	152.	Zum Neubau des Gymnasiums in Aurich, erste Rate . . .	102 500.	—
	153.	Zum Neubau des Gymnasiums in Münster, erste Rate . . .	123 000.	—
	154.	Zum Neubau eines staatlichen Gymnasiums in Dortmund, zweite Rate . . .	153 750.	—
	155.	Zum Ankauf des an das Grundstück des Gymnasiums zu Siegburg angrenzenden Hausgrundstücks Annostraße 2 . . .	16 500.	—
	156.	Zur Erweiterung der Direktorwohnung beim Gymnasium in Siegburg . . .	8 200.	—
	157.	Zur Abhaltung praktischer Kurse in der Physik für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten und Kandidaten des höheren Schulamts . . .	9 000.	—
		Summe Tit. 138 bis 157 (Höhere Lehranstalten) . . .	1 357 600.	—
		Elementar-Unterrichtswesen.		
	158.	Zur einmaligen Verstärkung der Etatsfonds Kap. 121 Tit. 3 bis 8 und 11 bis 15 behufs Unterhaltung der außerordentlichen Seminar- und Präparandenkurse, welche zur Beschaffung des durch den verlängerten Heeresdienst der Volksschullehrer erforderlichen größeren Ersatzes an Schulamtsbewerbern bestimmt sind . . .	550 000.	—
		Vermerk. Aus den nach Kap. 121 Tit. 3 und 11 überwiesenen Mitteln des Extraordinariums können auch diejenigen etatsmäßigen Direktoren, Vorsteher und Lehrer der Seminare und Präparandenanstalten, welche die Geschäfte der Leiter oder Hilfslehrer an außerordentlichen Nebenkursen mitversehen haben, entsprechend remuneriert werden.		
	159.	Zur Weiterführung der außerordentlichen Präparandenkurse behufs Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte in Westpreußen, Posen und Oberschlesien sowie zur Errichtung neuer Kurse dieser Art . . .	545 000.	—
	160.	Zur weiteren Ausstattung der Schullehrerseminare in Memel, Lyck, Anklam, des katholischen Schullehrerseminars in Bromberg, des Lehrerinnenseminars in Breslau (je 4 000 ℳ) und des Schullehrerseminars in Danzig-Langfuhr (6 000 ℳ) mit Utensilien, Lehrmitteln und Turngeräten . . .	26 000.	—
	161.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln usw. für die ersten Kurse der Schullehrerseminare in Thorn, Lissa und Düren und des Lehrerinnenseminars in Arnsberg je 3 400 ℳ	13 600.	—
	162.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln usw. für die zweiten Kurse der Lehrerinnenseminare in Lissa und Löwenberg sowie der Schullehrerseminare in Arnsberg und Gummersbach je 5 000 ℳ . . .	20 000.	—
	163.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln u.s.w. für die dritten Kurse der Schullehrerseminare in Neustadt (Westpr.), Rogasen, Wongrowitz, Frankenstein und Herford sowie des Lehrerinnenseminars in Koblenz je 5 700 ℳ . . .	34 200.	—
	164.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln und Utensilien für die in den Etatsjahren 1900, 1901 und 1902 errichteten staatlichen Präparandenanstalten . . .	10 000.	—
	165.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln usw. für die ersten Kurse der acht neuen Präparandenanstalten in Elbing, Thorn, Schwerin a. W., Weferlingen, Myslowitz, Tarnowitz, Olpe und Merzig je 3 500 ℳ . . .	28 000.	—
	166.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln usw. für die zweiten Kurse der Präparandenanstalten in Insterburg, Marienwerder, Krotoschin, Patschkau und Sinzig je 3 000 ℳ . .	15 000.	—
	167.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln usw. für die dritten Kurse der Präparandenanstalt für katholische Zöglinge in Thorn sowie der Präparandenanstalten in Pleschen, Birnbaum, Freystadt und Bergneustadt je 3 500 ℳ . . .	17 500.	—
	168.	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnenseminare . . .	10 000.	—
		Seite . . .	1 269 300.	—

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		Übertrag . . .	1 269 300.	—
	169.	Zur Unterstützung von Schulverbänden (einschließlich Kirchengemeinden bei Küsterschulbauten) wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten	3 000 000.	—
	170.	Zur Förderung der Volksbibliotheken	70 000.	—
	171.	Zur Beschaffung von Bibliotheksbüchern für die doppelsprachigen Volksschulen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien	30 000.	—
	172.	Zur Abhaltung von Zeichenkursen behufs Einführung des neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Volks- und Mittelschulen	20 000.	—
	173.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Memel, erste Rate	153 750.	—
	174.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Schullehrerseminars in Osterode	20 500.	—
	175.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Lyck, erste Rate	153 750.	
	176.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Danzig-Langfuhr, erste Rate	153 750.	
	177.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Neustadt (Westpr.), erste Rate	153 750.	
	178.	Zur Ausstattung eines Klassenzimmers für die fünfte Klasse der Übungsschule bei dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminar in Berlin	650.	
	179.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Friedeberg N. M., erste Rate	102 500.	—
	180.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Rogasen, erste Rate	153 750.	—
	181.	Zur Errichtung eines Neubaues für das katholische Schullehrerseminar in Bromberg, erste Rate	153 750.	—
	182.	Zum Neubau und zur Ergänzung der inneren Einrichtung einer Turnhalle bei dem Schullehrerseminar in Münsterberg	23 450.	
	183.	Zur Ausführung von Bauarbeiten bei dem Schullehrerseminar in Reichenbach . . .	10 650.	
	184.	Zum Ankaufe eines Schulhofes und Spielplatzes für das Schullehrerseminar in Kreuzburg	12 000.	—
	185.	Zur Einrichtung von Gasbeleuchtung und zur Ausführung von Bauarbeiten bei dem Schullehrerseminar in Barby	10 950.	—
	186.	Zum Neubau eines Schullehrerseminars in Weißenfels, erste Rate	143 750.	—
	187.	Zum Neubau eines Lehrgebäudes bei dem Schullehrerseminar in Tondern, einschließlich der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate	65 800.	
	188.	Zum Ankaufe eines Übungsgartens für das Schullehrerseminar in Tondern	2 000.	
	189.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Schullehrerseminars in Hildesheim, erste Rate .	76 900.	—
	190.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln und Utensilien für die dritte Klasse der in eine staatliche Anstalt umzuwandelnden katholischen Präparandenanstalt in Osnabrück .	3 500.	
	191.	Zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für das Schullehrerseminar in Warendorf infolge Erweiterung der Internatseinrichtung der Anstalt	3 500.	—
	192.	Zur weiteren Ausstattung des Schullehrerseminars in Wetzlar mit Utensilien, Lehrmitteln und Turngeräten	25 000.	—
	193.	Zum Neubau des Schullehrerseminars in Odenkirchen, zweite Rate	102 500.	
	194.	Zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für das Schullehrerseminar in Brühl .	3 560.	—
	195.	Zu Neubauten und Umbauten bei dem Lehrerinnenseminar in Trier und der damit verbundenen höheren Mädchenschule einschließlich der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate	57 250.	—
	196.	Zur Errichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kreisschulinspektor in Berent, Regierungsbezirk Danzig	29 600.	—
	197.	Zur Errichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kreisschulinspektor in Schönsee, Regierungsbezirk Marienwerder	30 030.	
	198.	Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Dienstwohngebäudes für die beiden Kreisschulinspektoren in Tuchel, Regierungsbezirk Marienwerder	58 440.	
	199.	Zur Errichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kreisschulinspektor in Pleschen, Regierungsbezirk Posen	31 450.	—
	200.	Zur Errichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kreisschulinspektor in Exin, Regierungsbezirk Bromberg	30 700.	
	201.	Zur Errichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kreisschulinspektor in Znin, Regierungsbezirk Bromberg	31 650.	—
	202.	Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Dienstwohngebäudes für den Kreisschulinspektor und einen Amtsrichter in Filehne, Regierungsbezirk Bromberg	58 600.	—
		Summe Tit. 158 bis 202 (Elementar-Unterrichtswesen) . . .	6 246 730.	—
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.		
	203.	Zu wissenschaftlichen Untersuchungen und Erwerbungen in Ägypten, fünfte Rate . .	30 000.	—
	204.	Zuschuß zur Fortführung von Ausgrabungen in Mesopotamien	140 000.	—
	205.	Zur Vorbereitung eines Erweiterungsbaues für das Museum für Völkerkunde in Berlin	28 000.	
	206.	Zur Fortführung von Ausgrabungen in Milet	80 000.	—
	207.	Zur Erweiterung des Depotraumes der Kunstmuseen in Berlin	11 300.	—
		Seite . . .	289 300.	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		Übertrag . . .	289 300.	—
	208.	Zu außerordentlichen Erwerbungen für die Sammlungen des Kaiser Friedrich-Museums in Berlin . . .	1 000 000.	—
	209.	Zuschuß zu einer Veröffentlichung der Stoffsammlung des Kunstgewerbemuseums in Berlin, siebente Rate . . .	10 000.	—
	210.	Zur Ausführung eines Erweiterungsbaues für das Kunstgewerbemuseum in Berlin, letzte und Ergänzungsrate . . .	762 600.	—
	211.	Zur Sicherung und ordnungsmäßigen Aufstellung der Ornamentstichsammlung des Kunstgewerbemuseums in Berlin, fünfte und letzte Rate . . .	5 000.	—
	212.	Zu Umbauten und inneren Einrichtungen in dem bisherigen Gebäude des Kunstgewerbemuseums in Berlin, erste Rate . . .	266 500.	—
	213.	Zur Erwerbung der den Erben des Architekten Grisebach gehörigen Sammlung von Werken der Buchkunst für das Kunstgewerbemuseum in Berlin . . .	80 000.	—
	214.	Staatlicher Zuschuß zu baulichen Änderungen im Landesausstellungsgebäude zu Berlin	40 000.	—
	215.	Zur Instandsetzung des Bohlwerkes vor dem an der Spree liegenden Grundstücke Richard-Wagner-Straße Nr. 9 zu Berlin . . .	4 100.	—
	216.	Beitrag des Staates zu den Kosten der Wiederherstellung des Schlosses in Marienburg	30 000.	—
	217.	Weiterer Zuschuß für das Kaiser Friedrich-Museum in Posen zur außerordentlichen Ergänzung der Sammlungen . . .	30 000.	—
	218.	Zum Umbau des Gräflich Arnimschen Palais Pariserplatz Nr. 4 in Berlin als Dienstgebäude für die Akademie der Künste, Ergänzungsrate . . .	23 200.	—
	219.	Zum Umbau der Bedürfnisanstalten in dem Gebäude der Kunstakademie zu Düsseldorf	5 000.	—
	220.	Zur Herstellung einer Anlage für Zentralheizung im Gebäude der Kunstakademie in Düsseldorf, erste Rate . . .	61 500.	—
	221.	Zum Neubau eines Kunstakademiegebäudes in Cassel, erste Rate . . .	102 500.	—
	222.	Zum Erweiterungsbau der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau . . .	48 200.	—
	223.	Zur Herstellung eines Gesamtkatalogs der in der Königlichen Bibliothek zu Berlin und in den Universitätsbibliotheken vorhandenen Bücherbestände, achte Rate . . .	20 000.	—
	224.	Zum Neubau der Königlichen Bibliothek, der Universitätsbibliothek und der Akademie der Wissenschaften zu Berlin auf dem sogenannten Akademieviertel daselbst, dritte Rate	1 793 750.	—
	225.	Zur Ausgestaltung der meteorologischen Beobachtungen im Interesse des Hochwasserwarnungsdienstes in der Provinz Schlesien . . .	12 000.	—
	226.	Für die magnetische Landesaufnahme des Königreichs Preußen, weitere Nachbewilligung	6 000.	—
	227.	Zur Beschaffung von Aspiratoren für das Meteorologische Institut in Berlin . . .	2 000.	—
	228.	Zur Fertigstellung rückständiger Veröffentlichungen des Meteorologischen Instituts in Berlin, erste Rate . . .	5 000.	—
	229.	Zur Ergänzung des Instrumentariums des Meteorologisch-Magnetischen Observatoriums bei Potsdam . . .	4 000.	—
	230.	Zur Ausgestaltung des seismologischen Beobachtungsdienstes im Königreich Preußen .	13 000.	—
	231.	Beitrag behufs Beteiligung der Kommission zur Erforschung der deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland an der internationalen Aufnahme der Nordmeere, Anteil der Unterrichtsverwaltung, fünfte Rate . . .	12 400.	—
		Vermerk. Der Betrag überträgt sich mit dem unter Kap. 12 Tit. 12 für dieselben Zwecke im Extraordinarium des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung bereitgestellten Betrage von 17 600 ℳ.		
	232.	Zur baulichen Instandsetzung und Einrichtung des für die Zwecke der Biologischen Anstalt auf Helgoland angekauften Logierhauses „Kaiser von Deutschland" . . .	3 200.	—
	233.	Zur Anmietung der für die Königliche Akademie in Posen im Rechnungsjahre 1905 erforderlichen Räumlichkeiten . . .	11 000.	—
	234.	Zum Neubau der Königlichen Akademie in Posen, erste Rate . . .	102 500.	—
	235.	Zur Beschaffung von Seminarbibliotheken für die Königliche Akademie in Posen . . .	20 000.	—
	236.	Zur Ausfüllung von Lücken im Bücherbestande der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen	12 000.	—
	237.	Beitrag zu den Kosten der Bearbeitung eines großen lateinischen Wörterbuches (Thesaurus latinitatis), elfte Rate . . .	5 000.	—
	238.	Zur Herausgabe des Werkes „Denkmäler deutscher Tonkunst", vierte Rate . . .	30 000.	—
	239.	Zur Ausrüstung und Durchführung einer wissenschaftlichen Expedition nach Turfan .	50 000.	—
	240.	Zum Wiederaufbau des Horreums auf der Saalburg behufs Aufnahme der bisher im Homburger Kurhause aufbewahrten Saalburgfunde, erste Rate . . .	61 500.	—
	241.	Für die Verwaltung des Saalburgmuseums im Rechnungsjahre 1905 . . .	6 000.	—
	242.	Zum Ankaufe der Baulichkeiten der „Urania" im Ausstellungspark in der Invalidenstraße zu Berlin . . .	170 000.	—
	243.	Zur Abhaltung eines Fortbildungskursus für nicht geprüfte Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten, Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren und Präparandenanstalten . . .	45 750.	—
		Summe Tit 203 bis 243 (Kunst- und wissenschaftliche Zwecke) . . .	5 143 000.	—

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		**Für das technische Unterrichtswesen.**		
		Technische Hochschule zu Berlin.		
	244.	Zur Beschaffung einer Hochspannungsakkumulatorenbatterie für das Physikalische Institut	4 000.	—
	245.	Zur Bestreitung der Kosten des Transportes der Versuchseinrichtungen des Wärmemechanischen Laboratoriums nach dem Maschinenlaboratorium der Hochschule sowie der betriebsfähigen Aufstellung daselbst	4 500.	—
	246.	Zur Ergänzung der Lehrmittelsammlungen für die Unterrichtsfächer „Einrichtung und Konstruktion der Kriegsschiffe“	1 800.	
	247.	Zur Errichtung eines Lokomotivlaboratoriums (Lokomotivprüfungsanlage), erste Rate .	51 500.	
	248.	Zur Herstellung eines Laboratoriums für Verbrennungsmotoren und Dampfturbinen sowie für Kraftwagen, zweite Rate	104 000.	—
	249.	Zur Herrichtung der Räume der alten Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Laboratorien für die Abteilung für Bauingenieurwesen und die Maschineningenieurabteilung der Technischen Hochschule, einschließlich der Beschaffung von Maschinen, Apparaten usw., sowie zur Neueinrichtung der Werkstätte, zweite und letzte Rate .	85 450.	—
	250.	Zum Neubau des Instituts für chemische Technologie, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, dritte Rate	206 000.	—
	251.	Zur Erweiterung des Chemiegebäudes, erste Rate	154 000.	—
	252.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten usw. für das Institut für chemische Technologie, erste Rate	40 000.	—
	253.	Zur Herstellung eines Laboratoriums für Wassermotoren auf der Schleuseninsel im Tiergarten, zweite Rate	103 500.	—
	254.	Für das Photochemische Laboratorium zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten usw.	25 000.	—
	255.	Zur Verstärkung der Anlage zur Erzeugung des elektrischen Stromes und von Heizdampf, erste Rate	180 000.	—
	256.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln und einer Sammlung für den Unterricht in der elektrotechnischen Konstruktionslehre und über elektrische Bahnen	50 000.	—
	257.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für den maschinentechnischen Unterricht in der Abteilung für Bauingenieurwesen	3 000.	—
	258.	Zur Begründung einer Lehrmittelsammlung für den Unterricht über Werkzeugmaschinen und Fabrikbetriebe	3 000.	—
	259.	Zur Herstellung einer Fernsprechanlage zwischen den Gebäuden der Technischen Hochschule	15 400.	
	260.	Zur Herstellung von Laboratorien für den Unterricht in der elektrotechnischen Konstruktionslehre und in Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieben, erste Rate . .	62 000.	—
		Summe Tit. 244 bis 260 . . .	1 093 150.	—
		Materialprüfungsamt in Dahlem.		
	261.	Zum Neubau des Materialprüfungsamtes (bisher Mechanisch-Technische und Chemisch-Technische Versuchsanstalt) auf dem Gelände der Domäne Dahlem beim Bahnhof Groß-Lichterfelde W., einschließlich der Beschaffung von Maschinen usw., fünfte und letzte Rate	107 850.	—
		Summe Tit. 261 für sich.		
		Technische Hochschule in Hannover.		
	262.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht in der Hüttenkunde	1 950.	—
	263.	Zum Umbau und zur Nutzbarmachung entbehrlich gewordener Heizkammern	5 650.	—
	264.	Zur Beschaffung eines 15 pferdigen Elektromotors mit Zubehör und dem nötigen Triebwerk für das Ingenieurlaboratorium	2 400.	—
	265.	Zur Erneuerung und Ergänzung der elektrischen Schalt- und Beleuchtungsanlage des Elektrotechnischen Instituts	18 800.	
		Summe Tit. 262 bis 265 . . .	28 800.	—
		Technische Hochschule in Aachen.		
	266.	Zur Vervollständigung des Lehrmittelapparates für den Unterricht in Markscheiden und Feldmessen	6 000.	—
	267.	Zur Vervollständigung des Lehrmittelapparates des Geologischen Instituts	2 000.	—
	268.	Zur Beschaffung von Modellen aus dem Gebiete des Eisenbahnsignalwesens . . .	4 500.	—
	269.	Zum Neubau des Eisenhüttenmännischen Instituts einschließlich der Grunderwerbskosten, erste Rate	232 250.	
	270.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht in der Hüttenmaschinenkunde . .	10 000.	—
	271.	Zur Ergänzung der apparativen Ausrüstung des Chemisch-Technischen Instituts . . .	6 000.	—
		Seite . . .	260 750.	

Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.	Pf.
(14.)		Übertrag . . .	260 750.	—
	272.	Zur inneren Einrichtung des Maschinenlaboratoriums, insbesondere zu Einrichtungen und Untersuchungen an Kraftwagen usw. sowie zu weiteren Versuchen über die Vorgänge in der Gasmaschine, Ergänzungsrate	24 000.	—
	273.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten usw. und zur Begründung einer Lehrmittelsammlung für den Unterricht in der Eisenhüttenkunde sowie für den Unterricht in der Metallographie	10 200.	—
	274.	Zur Herstellung eines Neubaues für das Reiff-Museum und die Architekturabteilung der Technischen Hochschule, einschließlich Grunderwerbungskosten, dritte Rate . .	77 600.	
	275.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht in der enzyklopädischen Maschinenlehre und im Maschinenzeichnen	500.	—
		Summe Tit. 266 bis 275 . . .	373 050.	
		Technische Hochschule in Danzig.		
	276.	Zur Herstellung der Außenanlagen (Regulierung des Grundstückes, Freitreppe, Pflasterung, Umwehrungen), dritte und letzte Rate	72 800.	—
	277.	Zur inneren Einrichtung des Hauptgebäudes, dritte und letzte Rate	61 500.	—
	278.	Zur inneren Einrichtung des Elektrotechnischen Instituts, einschließlich der Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und Unterrichtsmitteln, dritte und letzte Rate . . .	91 400.	—
	279.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das Physikalische Institut, zweite Rate	20 000.	—
	280.	Zur Beschaffung der Anstaltsbibliothek	60 000.	—
	281.	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln	60 000.	—
	282.	Zur inneren Einrichtung des Chemischen Instituts, dritte Rate	51 250.	—
	283.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das Chemische Institut, weitere Rate	20 000.	—
	284.	Zur Beschaffung einer Verbrennungsmaschine (Gaskraftmaschine) nebst Bremsvorrichtung für den Unterricht im Maschinenlaboratorium	20 000.	—
	285.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten, Sammlungen und sonstigen Unterrichtsmitteln für Spezialgebiete der Chemie	15 000.	—
		Summe Tit. 276 bis 285 . . .	471 950.	—
		Technische Hochschule zu Breslau.		
	286.	Zum Bau des Chemischen Instituts, zweite Rate	102 500.	—
	287.	Zum Bau des Hörsaalgebäudes, erste Rate	256 250.	—
	288.	Zum Bau des Maschinenlaboratoriums nebst Kesselhaus, zweite Rate	30 750.	—
		Summe Tit. 286 bis 288 . . .	389 500.	—
		Dazu = = 276 = 285 . . .	471 950.	—
		= = 266 = 275 . . .	373 050.	
		= = 262 = 265 . . .	28 800.	
		= = 261	107 850.	
		= = 244 bis 260 . . .	1 093 150.	—
		Summe Tit. 244 bis 288 (Technisches Unterrichtswesen) . . .	2 464 300.	—
		Kultus und Unterricht gemeinsam.		
	289.	Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche evangelische und katholische Kirchengemeinden in den ehemals polnischen Landesteilen bei Kirchen- und Pfarrhausbauten . . .	500 000.	—
		Summe Tit. 289 (Kultus und Unterricht gemeinsam) für sich.		
		Medizinalwesen.		
	290.	Zur Bekämpfung der Granulose	350 000.	—
	291.	Zur Abhaltung von Fortbildungskursen für Medizinalbeamte	29 800.	—
	292.	Zur Untersuchung der Maul- und Klauenseuche	30 000.	—
		Vermerk: Rückeinnahmen aus dem Verkaufe von Versuchstieren fließen dem Fonds wieder zu.		
	293.	Zu Beihilfen zur Veranstaltung von Forschungen über Ursache und Verbreitung der Krebskrankheit	10 000.	—
	294.	Für die erste Medizinische Klinik der Charité zur Erforschung der Krebskrankheit, vierte Rate	14 000.	
		Seite . . .	433 800.	—

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark. Pf.
(14.)		Übertrag . . .		433 800. —
	295.	Für das Charité-Krankenhaus in Berlin:		
		a) zum Um- und Erweiterungsbau des Sommerlazaretts für Zwecke der Klinik sowie zum Bau der Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, zweite Rate	100 000 ℳ	
		b) für die innere Einrichtung der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	70 000 =	
		c) für den Neubau des Pathologischen Instituts, Ergänzungsrate	8 700 =	
		d) für die innere Einrichtung dieses Instituts, Ergänzungsrate	50 000 =	
		e) für den Erweiterungsbau der Geburtshilflich-Gynäkologischen Klinik, Ergänzungsrate	26 000 =	
		f) für die innere Einrichtung dieser Klinik, zweite und letzte Rate	40 000 =	
		g) für den Neubau der Chirurgischen Klinik zwecks Herstellung einer Absonderungsbaracke einschließlich der inneren Einrichtung, Ergänzungsrate	48 000 =	
		h) zum Bau eines Gewächshauses	33 500 =	
		i) für die Außenanlagen, sechste Rate	45 400 =	
		zusammen . . .	421 600 ℳ	
		Vermerk. Ersparnisse an den für die einzelnen Bauten usw. ausgeworfenen Beträgen fließen dem Titel „Insgemein" des Neubaufonds zu.		
	296.	Für das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zum Ankauf des angrenzenden, vormals Phalandschen Grundstückes		180 900. —
	297.	Zur Einrichtung eines Laboratoriums für den Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Koch in dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin		5 000. —
	298.	Zur Einrichtung von Spülklosetts im Leprakrankenheim im Kreise Memel		1 860. —
	299.	Zur Unterhaltung einer Hygienischen Station in Beuthen (Oberschl.)		10 300. —
	300.	Zur Unterhaltung einer bakteriologischen Einrichtung in Saarbrücken		22 000. —
	301.	Zur Bekämpfung des Typhus im Regierungsbezirk Trier		30 000. —
		Summe Tit. 290 bis 301 (Medizinalwesen) . . .		683 860. —
		Außerdem zu Lasten des durch das Gesetz, betreffend das Charité-Krankenhaus und den Botanischen Garten in Berlin, vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202) eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark	421 600 ℳ	
		Dazu Summe Tit. 289 (Kultus und Unterricht gemeinsam) . . .		500 000. —
		= = = 244 bis 288 (Technisches Unterrichtswesen) . .		2 464 300. —
		= = = 203 = 243 (Kunst- und wissenschaftliche Zwecke)		5 143 000. —
		= = = 158 = 202 (Elementar-Unterrichtswesen) . . .		6 246 730. —
		= = = 138 = 157 (Höhere Lehranstalten)		1 357 600. —
		= = = 3 = 137 (Universitäten)		4 079 205. —
		Außerdem (wie vor zu Tit. 290 bis 301)	475 500 ℳ	
		Dazu Summe Tit. 1 und 2 (Ministerium) . . .		556 150. —
		*) Zu Kap. 14 Tit. 1 bis 301. Auch bei den nicht zu den extraordinären Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .		21 030 845. —
		Außerdem (Tit. 3 bis 137 und Tit. 290 bis 301)	897 100 ℳ	
		Dazu: Summe A. Dauernde Ausgaben . . .		164 032 655. —
		Summe sämtlicher Ausgaben . . .		185 063 500. —

Digitized by Google

№ 32.

Etat des Kriegs-Ministeriums

für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
35.		**Einnahme.**	
	1.	Entschädigung für Feuerungsmaterial und Wasserversorgung von Dienstwohnungsinhabern und sonstige Einnahmen	300
		Summe der Einnahme für sich.	
		Dauernde Ausgaben.	
127.		**Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Kommandant des Zeughauses bis . . . . . 8 500 ℳ, 1 Direktor mit . . . . . 6 000 „ 1 Sekretär und Registrator mit (1 800 bis 4 200 ℳ) . . . . . 3 900 „ 1 Bureau-Assistent mit (1 500 bis 2700 ℳ) . . . . . 2 100 „ 1 Oberzeugwart, 4 Zeugwarte I. Klasse, 20 Zeugwarte II. Klasse, 1 Waffenmeister und 1 Maschinist und Heizer mit (1 200 bis 1 800 ℳ) . . . . . 44 120 „ 2 Wächter mit (900 bis 1 200 ℳ) . . . . . 1 850 „	66 470
		(Der Oberzeugwart sowie der Maschinist und Heizer haben Dienstwohnungen und sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen; für Benutzung der Wasserleitung zahlen sie die wirklichen Kosten für das zugeführte Wasser.)	
		Summe Tit. 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen	9 660
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	3.	Zu Stellenzulagen 1350 ℳ, und zwar für den Sekretär und Registrator 300 ℳ. (künftig wegfallend) und 1050 ℳ. für Unterbeamte bis zum Höchstbetrage von 200 ℳ; zur Remunerierung des mit der bautechnischen Beaufsichtigung der Zeughausgebäulichkeiten betrauten Architekten, sowie des mit der Bearbeitung der Zeughausangelegenheiten beauftragten Expedienten des Kriegs-Ministeriums bezw. 500 ℳ und 400 ℳ	2 250
	4.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere und untere Beamte sowie zu außerordentlichen Unterstützungen für Beamte	1 210
		Summe Tit. 3 und 4 . . .	3 460
		Sächliche Ausgaben.	
	5.*)	Zur Unterhaltung, Vermehrung und Aufstellung der Waffen- ꝛc. Sammlungen . . . (Dem Ausgabesoll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten hinzu.)	31 000
	6.	Zu Diäten und Reisekosten	1 000
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	15 000
	8.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Löhne, einschließlich je 72 ℳ. Zulage für 2 Soldaten — eine Ordonnanz und einen Schlosser —, Kopialien, Bureaukosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Kleidergelder für die Zeugwarte mit je 100 ℳ,	
		Seite . . .	47 000

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1905. Mark.
(127.)	(8.)	Übertrag . . .	47 000
		zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien zum allgemeinen Dienstbetriebe, zu Heizungs-, Erleuchtungs- und Reinigungskosten, zu den Kosten der Kanalisation und des Wasserverbrauchs usw.)	35 072
	9.	Zur Zahlung einer auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) bewilligten Unfallrente 300 *M.* (künftig wegfallend), sowie zu Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	486
		Summe Tit. 5 bis 9 . . .	82 558
		Hierzu: = = 3 und 4 . . .	3 466
		= = 2	9 660
		= = 1	66 470
		Summe der dauernden Ausgaben . . .	162 148
		*) Zu Kap. 127 Tit. 4 und 5. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.*)	Zur Beschaffung von Glasschränken für Sammlungsgegenstände des Zeughauses in Berlin, sechste und letzte Rate	7 200
	2.*)	Zur Neuaufstellung und Neuaufnahme der Sammlungsbestände des Zeughauses in Berlin, fünfte und letzte Rate	3 600
		*) Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . .	10 800

Digitized by Google

№ 227.

Session
1904/05.
[A 6 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Präsidium
des
Staatsministeriums.
St. M. 1060.

Berlin, W. 8, 20. März 1905.
Wilhelmstraße 68.

Euere Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der Herr Minister des Innern Freiherr von Hammerstein heute Nachmittag 3½ Uhr verstorben ist.

Euere Durchlaucht ersuche ich ergebenst, dem Herrenhause hiervon gefälligst Kenntnis geben zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.
Graf **von Bülow.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Digitized by Google

№ 228.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der am 27. d. Mts. stattfindenden Plenarsitzung wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den zunächst dem Herrenhause vorgelegten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg.

— Nr. **223** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Ittenbach.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 20. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Kuyphausen.**

Digitized by Google

№ 229.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 21. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten ist den Beschlüssen des Herrenhauses über den

Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen,

nicht überall beigetreten.*

Eure Durchlaucht beehre ich mich in Erwiderung des gefälligen Schreibens vom 1. Dezember v. Js. hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des Gesetzentwurfs in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen Fassung ganz ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Vergl. Nr. 558, 787 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:
Dr. **Porsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

* Siehe § 2.

Entwurf.

Geſetz,

betreffend

die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräſidenten, des Regierungspräſidenten (in Berlin des Polizeipräſidenten) oder des Oberbergamtes angeordnet wird, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,
3. Dampfkeſſel,
4. Gefäße für verdichtete und verflüſſigte Gaſe,
5. Mineralwaſſerapparate,
6. Azetylenanlagen,
7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverſtändige vor der Inbetriebſetzung oder wiederholt während des Betriebes geprüft werden, kann in dieſen Verordnungen den Beſitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu ſtellen und die Koſten der Prüfungen zu tragen.

§ 2.*

Über Art und Umfang der in die Polizeiverordnungen aufzunehmenden Anlagen, ſowie über die bei Prüfung dieſer Anlagen anzuwendenden Grundſätze erläßt der zuſtändige Miniſter nach gutachtlicher Anhörung von Vertretern der Wiſſenſchaft und Praxis allgemeine Anweiſungen.

§ 3.

Mitglieder von Vereinen zur Überwachung der in § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß ſie die Prüfungen mindeſtens in dem behördlich vorgeſchriebenen Umfange durch anerkannte Sachverſtändige ſorgfältig ausführen laſſen, können durch den Miniſter für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

* § 2 iſt ſeitens des Hauſes der Abgeordneten neu eingeſchaltet und demgemäß die Nummernfolge der Paragraphen und Zitate geändert worden.

Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Überwachungsverein nicht angehören.

§ 4.

Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Abs. 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5.

Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) oder nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) unterliegen.

§ 7.

Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Porsch.

Digitized by Google

№ 230.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der am 27. d. Mts. stattfindenden Plenarsitzung wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die von dem Hause der Abgeordneten genehmigten

   Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 28. November 1904,
   zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 3. Dezember 1904,
   zwischen Preußen und Lübeck vom 7. Dezember 1904,
   nebst den dazugehörigen Schlußprotokollen.
   — Nr. **218** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr Graf von Keyserlingk.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   den vorgenannten Verträgen nebst Schlußprotokollen in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten zu der

   Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1904.
   — Nr. **219** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr von Graß.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Denkschrift in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Kuyphausen.**

Digitized by Google

№ 231.

Session
1904/05.
[Fb 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den aus Anlaß eines Antrages der Budgetkommission des Hauses der Abgeordneten von demselben angenommenen

Gesetzentwurf*, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268 flg.).

Nr. **225** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Schmieding.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 21. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

* Artikel I. § 10 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 [siehe nachstehend **] wird aufgehoben.

Artikel II. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

** Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1.–4. usw.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthl. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

№ 232.

Session 1904/05. [Ab 16. 1. 04.]

Hierzu: Zu № 232.

[Zusammenstellung der Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten mit denen des Herrenhauses.]

Herrenhaus.

Berlin, den 22. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten ist den Beschlüssen des Herrenhauses über den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. Mai 1904 den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen

nicht überall beigetreten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich den Entwurf in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Vergl. Nr. 433, Zu Nr. 433, Nr. 716, 802 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf

einer

Wegeordnung für die Provinz Westpreußen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Westpreußen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3 und 50 enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege. Auf Kunststraßen (Artikel III, § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301), auf Leinpfade, auf die nach den Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme und auf Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern, soweit sie nicht nach der Bestimmung der Beteiligten Bestandteile der Wege sind, findet es keine Anwendung.

§ 2.

Öffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und diesem nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Fahr-, Reit-, Radfahr- oder Fußwege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege und dergleichen heben ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht auf.

§ 3.

Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen, oder der feld-, flur- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

§ 4.

Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und zum Viehtreiben, Radfahrwege nur zum Radfahren, Fußwege, unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung, nur zum Gehen benutzt werden.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen und ihrer baulichen Unter-

haltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Sie sind tunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Als Zubehörungen der Wege gelten alle zur Vollständigkeit, zum Schutz und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen, sowie alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.

§ 6.

Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebietes zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und des Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegepolizeibehörde kann im Falle des öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde. Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch die Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird.

Steht die Nutzung eines Weges oder seiner Zubehörungen einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Anlage anderweitiger Anstalten innerhalb des Wegegebietes, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert neben der Genehmigung der Wegepolizeibehörde die Zustimmung des Wegebaupflichtigen und darf vorher nicht ausgeführt werden. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch Beschluß des Kreisausschusses, und wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz dazu beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer bereit und imstande ist, den Wegebaupflichtigen für die ihm durch die Anlage erwachsende Erschwerung der Unterhaltungspflicht oder Beeinträchtigung der Nutzungen zu entschädigen.

§ 7.

Die an Wegen oder ihren Zubehörungen bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Bemessung der Entschädigung sind die Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen.

Über die Notwendigkeit der Abtretung solcher Privatrechte beschließt, soweit Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern oder Landgemeinden als Wegebaupflichtige in Betracht kommen, der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

Digitized by Google

§ 8.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 6 und 7) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch die Beschlußbehörde (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2) nach vollständiger Erörterung mit den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 9.

Die bei der Regulierung oder Verlegung von Wegen entbehrlich werdenden Teile der alten Wege fallen, soweit nicht einem Dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte daran zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, demjenigen als Eigentum zu, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage ausgeführt wird. Sie sollen, soweit sie nicht zu Zwecken des Wegebaues gebraucht werden, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zur Übernahme für den Taxwert angeboten werden.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaulast.

I. Im allgemeinen.

§ 10.

Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbreiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

§ 11.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Zubehörungen der Wege.

§ 12.

Die Wegebaulast begreift nicht in sich

1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Vorrichtungen, welche einem der Wegeanlage fremden Zweck dienen;
2. die Beleuchtung der Wege;
3. innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Schneeräumung und die Reinigung der Straßen und Plätze.

§ 13.

Die in § 12 unter 1 erwähnten Anstalten und Vorrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.

II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§ 14.

Die Wege sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 24 flg. entweder Provinzialwege oder Kreiswege oder Gemeindewege.

§ 15.

Provinzial- oder Kreiswege sind diejenigen, in Ansehung derer die Wegebaulast von dem Provinzial- oder Kreisverbande übernommen ist, oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung obliegt.

Als übernommen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der staatlichen Unterhaltung vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.

§ 16.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amts- und das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Verzeichnisse begründen vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhaltes.

§ 17.

Die Wegebaulast in Ansehung der Gemeindewege liegt vorbehaltlich der Bestimmung in § 21 derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen. Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeangehörigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

Die Verteilung der Wegebaulast nach örtlich begrenzten Wegestrecken ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 dieses Gesetzes und in § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) unzulässig.

§ 18.

Die Bürgersteige in den Städten und Fußwege zur Seite der Fahrstraßen innerhalb des Ortsberings ländlicher Ortschaften sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sofern nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann diese Verpflichtung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Observanzen dieses Inhalts werden aufrecht erhalten.

§ 19.

Soweit ein Gemeindeweg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Wegebaulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen.

Über die Regelung der gemeinschaftlichen Unterhaltung derartiger Grenzwege, Grenzbrücken oder Grenzdurchlässe ist eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses, oder, soweit eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

In Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten, oder wenn die Bestätigung der Vereinbarung endgültig versagt ist, wird die

Digitized by Google

Unterhaltung nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis- oder Bezirksausschusse geregelt.

§ 20.

Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titel IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233 flg.) zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäß Anwendung.

§ 21.

Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirks belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen.

Hierüber, sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Kreisausschuß, wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 22.

Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege versetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegebaupolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 23.

Über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu unterhalten sind, können durch Reglement für den ganzen Kreis oder für einzelne Kreisteile Bestimmungen getroffen werden. Die §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. S. 179) finden sinngemäß Anwendung.

In dem Reglement sind Vorschriften über die Einrichtung der Wege aufzustellen.

III. Bezüglich der Wege, deren Unterhaltung auf besonderem öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf Hebeberechtigung beruht.

§ 24.

Wege, bezüglich deren die Wegebaulast (§ 10) auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, dem Kreise oder der Gemeinde, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 27, 41, 42), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege. Die etwa erlassenen Reglements (§ 23) finden auf sie Anwendung.

Dasselbe gilt sinngemäß für Zubehörungen von Wegen (§ 5) mit der Maßgabe, daß sie, sofern sie im Zuge von Provinzial- oder Kreiswegen liegen, zu behandeln sind, wie diese.

§ 25.

Der auf Grund besonderen Titels ohne Hebeberechtigung (§ 27) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gesetzlich Verpflichteten ablösen. Ingleichen kann der gesetzlich Ver-

Digitized by Google

pflichtete die Ablösung der auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Unterhaltungslast, welche der besondere Titel bedingt, zu bemessen.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens finden die §§ 28 und 33 Anwendung.

§ 26.

Gerät ein auf Grund besonderen Titels ohne Hebeberechtigung (§ 27) Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

§ 27.

Wenn für die Benutzung von Wegen oder deren Zubehörungen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Baulast an Stelle des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfange ob.

§ 28.

Genügen die Verkehrsanstalten (§ 27) in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen, und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verlust in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juli 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend (Gesetzsamml. S. 353 flg.), eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Unterhaltung eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt.

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzuziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von den Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung der Hebungsrechte und der Unterhaltungs- und Herstellungskosten wird der der Abschätzung vorausgegangene fünfzehnjährige Zeitraum zugrunde gelegt.

Digitized by Google

§ 29.

Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten nebst allen Zubehörungen dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§ 30.

Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen oder deren Zubehörungen zu entrichten sind (§ 27), die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der landesüblichen Zinsen vom Anlagekapital, so sind sie auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind diese Abgaben auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten abzulösen.

Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 28 festzustellende Entschädigung zu.

§ 31.

Auch den Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Baulast und deren Übernahme seitens des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Baulast zu entschädigen und wenn er auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet.

§ 32.

In den Fällen der §§ 28, 29 und 31 kann das Hebungsrecht, jedoch nur in einem den durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrsanstalten entsprechenden Betrage auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.

§ 33.

Über die Verpflichtung zur Abtretung von Verkehrsanstalten (§ 28), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§ 28 und 30), sowie über die Übertragung der Baulast (§ 31) und des Hebungsrechtes (§ 32) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Hebungsberechtigten, als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Über die Entziehung der Hebungsberechtigung (§ 29) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von der Verpflichtung Dritter in bezug auf den Wegebau.

§ 34.

Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die eigentümliche Überlassung der verfügbar bleibenden Teile des alten Weges (§ 9) zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung nach dem Taxwert in Anrechnung zu nehmen, wenn sie mit seinem Grundstück auch wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 35.

Darüber, welche Grundeigentümer, und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile verpflichtet oder berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten, soweit Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern oder Landgemeinden als Wegebaupflichtige in Betracht kommen, der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur demjenigen, welchem der Wert des Grundstücks auf die ihm gebührende Entschädigung angerechnet werden soll, und nur hinsichtlich des Werts, binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablauf der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die verfügbar gewordenen Wegeteile nicht anderweit veräußert werden.

§ 36.

Entsteht bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege das Bedürfnis, Teiche, Lehm-, Sand und andere Gruben mit Einfriedigungen zu versehen, so sind die Kosten der Einrichtung solcher Anlagen von dem Wegebaupflichtigen zu tragen, die Kosten der Unterhaltung aber nur soweit, als sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgehen.

§ 37.

Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) nicht besteht, kann die Wegepolizeibehörde verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden sollen, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande

Digitized by Google

des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Absatzes 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich genutzt wurde.

§ 38.

Handelt es sich um die durch Lohnarbeiter nicht zu schaffende Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirk solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrages und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung vom Kreisausschuß oder, wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 40.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 41.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 42.

Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besonderen Titel begründet sind, werden insoweit aufgehoben, als in dem letzteren die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Für Urbarien, gutsherrlich bäuerliche Regulierungs- und für Gemeinheitsteilungsrezesse gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, daß in ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien. Diese Vermutung greift nicht Platz, soweit in Urbarien oder Rezessen für eine Gemeinde wegebauliche Rechte oder Verbindlichkeiten in bezug auf solche Wege begründet sind, die außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind.

§ 43.

Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau, welche auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhen, die gemäß §§ 39 und 42 Absatz 1 aufgehoben werden, bleiben bestehen vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 25.

Soweit jedoch die Wegebaulast gemäß § 15 Absatz 2 seitens des Provinzial- oder Kreisverbandes oder gemäß § 17 Absatz 1 von einer Gemeinde übernommen ist, oder soweit fiskalische Verpflichtungen zu einzelnen Wegebauleistungen vertragsmäßig dem Provinzial- oder Kreisverbande oder einer Gemeinde dauernd übertragen sind, liegt die Erfüllung nur diesen ob.

§ 44.

Die bisherigen Verpflichtungen des Reichs zur Unterhaltung von Wegen und ihren Zubehörungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 45.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch Urbarien und gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungsrezesse geordneten Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Unterhaltungslast zwischen den Beteiligten bedarf, so beschließt der Kreisausschuß oder, wenn eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Unterhaltungslast bleiben die Bestimmungen der Urbarien und Rezesse in Kraft.

§ 46.

Insoweit bezüglich vertragsmäßig vom Staat an Kommunalverbände zur dauernden Unterhaltung übertragener Wege eine Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Unterhaltung der Seitengräben besteht, wird daran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die Verpflichtungen können durch Vereinbarung der Beteiligten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde auf den nach diesem Gesetze Verpflichteten übertragen werden.

Digitized by Google

§ 47.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht an diejenigen Kommunalverbände über, welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaupflicht hinsichtlich des betreffenden Weges obliegt.

§ 48.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

Können Anordnungen der Wegepolizeibehörde über den Bau oder die Unterhaltung von Wegen im Bereiche eines Gutsbezirks, der nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht, nicht wirksam erlassen werden, weil der Gutsbesitzer zur Erfüllung der ihm obliegenden Wegebaupflicht allein nicht imstande ist, so kann der Kreisausschuß auf Antrag, wenn eine Vereinbarung unter den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten nicht getroffen wird, anordnen, daß bis zur anderweitigen Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirks an der Aufbringung der Kosten der Wegebaulast sämtliche Grundeigentümer des Gutsbezirks nach dem Maßstabe der auf ihre Grundstücke veranlagten Grundsteuer teilzunehmen haben.

Der Beschluß des Kreisausschusses ist endgültig.

§ 49.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen sind ablösbar gemäß § 25 und werden im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 15 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 43 Absatz 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 50.

Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht (Interessentenwege § 3), findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst unterliegt die Feststellung der Anfechtung im Rechtswege binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheides.

§ 51.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Zu № 232.

Herrenhaus.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten

zum

Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen

mit den vorherigen Beschlüssen des Herrenhauses.

Beschlüsse des Herrenhauses.

Entwurf

einer

Wegeordnung für die Provinz Westpreußen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Westpreußen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3 und **48** enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege. Auf Kunststraßen (Artikel III, § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301), auf Leinpfade, auf die nach den Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme und auf Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern, soweit sie nicht nach der Bestimmung der Beteiligten Bestandteile der Wege sind, findet es keine Anwendung.

§ 2.

Öffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und diesem nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Fahr-, Reit-, Radfahr- oder Fußwege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege und dergleichen heben ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht auf.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Entwurf

einer

Wegeordnung für die Provinz Westpreußen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Westpreußen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Unverändert mit der Maßgabe, daß der Hinweis „§§ 3 und 48" geändert ist in: §§ 3 und **50**.

§ 2.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
§ 3.	§ 3.
Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen, oder der feld-, flur- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.	Unverändert.
§ 4.	§ 4.
Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und zum Viehtreiben, Radfahrwege nur zum Radfahren, Fußwege, unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung, nur zum Gehen benutzt werden. Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen und ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Sie sind tunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.	Unverändert.
§ 5.	§ 5.
Als Zubehörungen der Wege gelten alle zur Vollständigkeit, zum Schutz und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen, sowie alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.	Unverändert.
§ 6.	§ 6.
Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebietes zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und des Wegebaupflichtigen zu erfolgen. Die Wegepolizeibehörde kann im Falle des öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde. Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch die Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird. Steht die Nutzung eines Weges oder seiner Zubehörungen einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Die Anlage anderweitiger Anstalten innerhalb des Wegegebietes, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert neben der Genehmigung der Wegepolizeibehörde die Zustimmung des Wegebaupflichtigen und darf vorher nicht ausgeführt werden. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch Beschluß des Kreisausschusses, und wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz dabei beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer bereit und imstande ist,	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
den Wegebaupflichtigen für die ihm durch die Anlage erwachsende Erschwerung der Unterhaltungspflicht oder Beeinträchtigung der Nutzungen zu entschädigen.	
§ 7.	§ 7.
Die an Wegen oder ihren Zubehörungen bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Bemessung der Entschädigung sind die Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen.	Unverändert.
Über die Notwendigkeit der Abtretung solcher Privatrechte beschließt, soweit Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern oder Landgemeinden als Wegebaupflichtige in Betracht kommen, der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.	
§ 8.	§ 8.
Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 6 und 7) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch die Beschlußbehörde (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2) nach vollständiger Erörterung mit den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Die bei der Regulierung oder Verlegung von Wegen entbehrlich werdenden Teile der alten Wege fallen, soweit nicht einem Dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte daran zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, demjenigen als Eigentum zu, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage ausgeführt wird. Sie sollen, soweit sie nicht zu Zwecken des Wegebaues gebraucht werden, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zur Übernahme für den Taxwert angeboten werden.	Unverändert.
Zweiter Titel.	**Zweiter Titel.**
Von der Wegebaulast.	Von der Wegebaulast.
1. Im allgemeinen.	1. Im allgemeinen.
§ 10.	§ 10.
Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich	Unverändert.
1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;	
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern;	
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;	
4. die durch Anlegung, Verbreiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.	

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
§ 11.	§ 11.
Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Zubehörungen der Wege.	Unverändert.
§ 12.	§ 12.
Die Wegebaulast begreift nicht in sich 1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Vorrichtungen, welche einem der Wegeanlage fremden Zweck dienen; 2. die Beleuchtung der Wege; 3. innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Schneeräumung und die Reinigung der Straßen und Plätze.	Unverändert.
§ 13.	§ 13.
Die in § 12 unter 1 erwähnten Anstalten und Vorrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.	Unverändert.
II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.	II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.
§ 14.	§ 14.
Die Wege sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 24 flg. entweder Provinzialwege oder Kreiswege oder Gemeindewege.	Unverändert.
§ 15.	§ 15.
Provinzial- oder Kreiswege sind diejenigen, in Ansehung derer die Wegebaulast von dem Provinzial- oder Kreisverbande übernommen ist, oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung obliegt. Als übernommen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der staatlichen Unterhaltung vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.	Unverändert.
§ 16.	§ 16.
Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amts- und das Kreisblatt bekannt zu machen. Die Verzeichnisse begründen vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhaltes.	Unverändert.
§ 17.	§ 17.
Die Wegebaulast in Ansehung der Gemeindewege liegt vorbehaltlich der Bestimmung in § 21 derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen. Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeangehörigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen. Die Verteilung der Wegebaulast nach örtlich begrenzten Wegestrecken ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 dieses Gesetzes und in § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) unzulässig.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
§ 18.	§ 18.
Die Bürgersteige in den Städten und Fußwege zur Seite der Fahrstraßen innerhalb des Ortsberings ländlicher Ortschaften sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sofern nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann diese Verpflichtung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Observanzen dieses Inhalts werden aufrecht erhalten.	Unverändert.
§ 19.	§ 19.
Soweit ein Gemeindeweg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Wegebaulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen. Über die Regelung der gemeinschaftlichen Unterhaltung derartiger Grenzwege, Grenzbrücken oder Grenzdurchlässe ist eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses, oder soweit eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses. In Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten, oder wenn die Bestätigung der Vereinbarung endgültig versagt ist, wird die Unterhaltung nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis- oder Bezirksausschusse geregelt.	Unverändert.
§ 20.	§ 20.
Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titel IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233 flg.) zu Wegeverbänden verbunden werden. Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäß Anwendung.	Unverändert.
§ 21.	§ 21.
Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirks belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen. Hierüber, sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Kreisausschuß, wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksausschuß.	Unverändert.
§ 22.	§ 22.
Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege versetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegebaupolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde.	Unverändert.
§ 23.	§ 23.
Über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu unterhalten	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
sind, können durch Reglement für den ganzen Kreis oder für einzelne Kreisteile Bestimmungen getroffen werden. Die §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gesetzsamml. S. 179) finden sinngemäß Anwendung.	
In dem Reglement sind Vorschriften über die Einrichtung der Wege aufzustellen.	
III. Bezüglich der Wege, deren Unterhaltung auf besonderem öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf Hebeberechtigung beruht.	**III. Bezüglich der Wege, deren Unterhaltung auf besonderem öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf Hebeberechtigung beruht.**
§ 24.	§ 24.
Wege, bezüglich deren die Wegebaulast (§ 10) auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, dem Kreise oder der Gemeinde, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 27, 41, 42), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege. Die etwa erlassenen Reglements (§ 23) finden auf sie Anwendung.	Unverändert.
Dasselbe gilt sinngemäß für Zubehörungen von Wegen (§ 5) mit der Maßgabe, daß sie, sofern sie im Zuge von Provinzial- oder Kreiswegen liegen, zu behandeln sind, wie diese.	
§ 25.	§ 25.
Der auf Grund besonderen Titels ohne Hebeberechtigung (§ 27) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gesetzlich Verpflichteten ablösen. Ingleichen kann der gesetzlich Verpflichtete die Ablösung der auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Unterhaltungslast, welche der besondere Titel bedingt, zu bemessen.	Unverändert.
Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens finden die §§ 28 und 33 Anwendung.	
§ 26.	§ 26.
Gerät ein auf Grund besonderen Titels ohne Hebeberechtigung (§ 27) Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.	Unverändert.
§ 27.	§ 27.
Wenn für die Benutzung von Wegen oder deren Zubehörungen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Baulast an Stelle des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfange ob.	Unverändert.
§ 28.	§ 28.
Genügen die Verkehrsanstalten (§ 27) in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen, und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.	
Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verlust in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend (Gesetzsamml. S. 353 flg.), eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Unterhaltung eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt.	
Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzuziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung der Hebungsrechte und der Unterhaltungs- und Herstellungskosten wird der der Abschätzung vorausgegangene fünfzehnjährige Zeitraum zugrunde gelegt.	
§ 29.	§ 29.
Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten nebst allen Zubehörungen dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.	Unverändert.
Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.	
§ 30.	§ 30.
Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen oder deren Zubehörungen zu entrichten sind (§ 27), die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der landesüblichen Zinsen vom Anlagekapital, so sind sie auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.	Unverändert.
Ebenso sind diese Abgaben auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten abzulösen.	
Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 28 festzustellende Entschädigung zu.	
§ 31.	§ 31.
Auch den Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
Baulast und deren Übernahme seitens des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Baulast zu entschädigen und wenn er auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet.	
§ 32.	§ 32.
In den Fällen der §§ 28, 29 und 31 kann das Hebungsrecht, jedoch nur in einem den durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrsanstalten entsprechenden Betrage, auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.	Unverändert.
§ 33.	§ 33.
Über die Verpflichtung zur Abtretung von Verkehrsanstalten (§ 28), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§ 28 und 30), sowie über die Übertragung der Baulast (§ 31) und des Hebungsrechts (§ 32) beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Hebungsberechtigten, als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen. Über die Entziehung der Hebungsberechtigung (§ 29) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.	Unverändert.
Dritter Titel. **Von der Verpflichtung Dritter in bezug auf den Wegebau.**	**Dritter Titel.** **Von der Verpflichtung Dritter in bezug auf den Wegebau.**
§ 34.	§ 34.
Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die eigentümliche Überlassung der verfügbar bleibenden Teile des alten Weges (§ 9) zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung nach dem Taxwert in Anrechnung zu nehmen, wenn sie mit seinem Grundstück auch wirtschaftlich genutzt werden können.	Unverändert.
§ 35.	§ 35.
Darüber, welche Grundeigentümer, und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile verpflichtet oder berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten, soweit Städte mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern oder Landgemeinden als Wegebaupflichtige in Betracht kommen, der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur demjenigen, welchem der Wert des Grundstücks auf die ihm gebührende Entschädigung angerechnet werden soll, und	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

nur hinsichtlich des Werts binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablauf der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die verfügbar gewordenen Wegeteile nicht anderweit veräußert werden.

§ 36.

Entsteht bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege das Bedürfnis, Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben mit Einfriedigungen zu versehen, so sind die Kosten der Einrichtung solcher Anlagen von dem Wegebaupflichtigen zu tragen, die Kosten der Unterhaltung aber nur soweit, als sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgehen.

§ 37.

Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von den Eigentümern weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) nicht besteht, kann die Wegepolizeibehörde verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden sollen, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

§ 38.

Handelt es sich um die durch Lohnarbeiter nicht zu beschaffende Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirk solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrages und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung vom Kreisausschuß oder, wenn eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§ 36.

Unverändert.

§ 37.

Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von den Eigentümern weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) nicht besteht, kann die Wegepolizeibehörde verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden sollen, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Absatz 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich genutzt wurde.

§ 38.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. **April** 1905 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 40.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 41.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 42.

Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besonderen Titel begründet sind, werden insoweit aufgehoben, als in dem letzteren die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Diejenigen einzelnen Wegebauleistungen an Gemeindewegen, deren dauernde Erfüllung der Provinzial- oder Kreisverband vertragsmäßig vom Staate übernommen hat, gehören nicht zu den nach Absatz 1 fortfallenden Verbindlichkeiten.

Für Urbarien, gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- und für Gemeinheitsteilungsrezesse gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, daß in ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. **Oktober** 1905 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Unverändert.

§ 42.

Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besonderen Titel begründet sind, werden insoweit aufgehoben, als in dem letzteren die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Für Urbarien, gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- und für Gemeinheitsteilungsrezesse gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, daß in ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien. **Diese Vermutung greift nicht Platz, soweit in Urbarien oder**

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Rezessen für eine Gemeinde wegebauliche Rechte oder Verbindlichkeiten in bezug auf solche Wege begründet sind, die außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind.

§ 43.

Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau, welche auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhen, die gemäß §§ 30 und 42 Absatz 1 aufgehoben werden, bleiben bestehen vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 25.

Soweit jedoch die Wegebaulast gemäß § 15 Absatz 2 seitens des Provinzial- oder Kreisverbandes oder gemäß § 17 Absatz 1 von einer Gemeinde übernommen ist, oder soweit fiskalische Verpflichtungen zu einzelnen Wegebauleistungen vertragsmäßig dem Provinzial- oder Kreisverbande oder einer Gemeinde dauernd übertragen sind, liegt die Erfüllung nur diesen ob.

§ 44.

Die bisherigen Verpflichtungen des Reichs zur Unterhaltung von Wegen und ihren Zubehörungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 43.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch Urbarien und gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungsrezesse geordneten Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Unterhaltungslast zwischen den Beteiligten bedarf, so beschließt der Kreisausschuß oder, wenn eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Unterhaltungslast bleiben die Bestimmungen der Urbarien und Rezesse in Kraft.

§ 45.

Unverändert.

§ 44.

Insoweit bezüglich vertragsmäßig vom Staat an Kommunalverbände zur dauernden Unterhaltung übertragener Wege eine Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Unterhaltung der Seitengräben besteht, wird daran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die Verpflichtungen können durch Vereinbarung der Beteiligten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde auf den nach diesem Gesetze Verpflichteten übertragen werden.

§ 46.

Unverändert.

§ 45.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht an diejenigen Kommunalverbände über, welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaupflicht hinsichtlich des betreffenden Weges obliegt.

§ 47.

Unverändert.

§ 46.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 48.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
Können Anordnungen der Wegepolizeibehörde über den Bau oder die Unterhaltung von Wegen im Bereiche eines Gutsbezirks, der nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht, nicht wirksam erlassen werden, weil der Gutsbesitzer zur Erfüllung der ihm obliegenden Wegebaupflicht allein nicht imstande ist, so kann der Kreisausschuß auf Antrag, wenn eine Vereinbarung unter den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten nicht getroffen wird, anordnen, daß bis zur anderweitigen Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirks an der Aufbringung der Kosten der Wegebaulast sämtliche Grundeigentümer des Gutsbezirks nach dem Maßstabe der auf ihre Grundstücke veranlagten Grundsteuer teilzunehmen haben.	
Der Beschluß des Kreisausschusses ist endgültig.	
§ 47.	§ 49.
Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen **unterliegen den Anordnungen des** § 25 und werden im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 15 Absatz 2 und **42** Absatz 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.	Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen **sind ablösbar gemäß** § 25 und werden im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 15 Absatz 2, **17 Absatz 1** und **43** Absatz 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.
§ 48.	§ 50.
Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht (Interessentenwege § 3), findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde **in Landgemeinden** der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt.	Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht (Interessentenwege § 3), findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreisausschuß, in Städten **mit mehr als 10000 Einwohnern** der Bezirksausschuß vorbehaltlich der Beschwerde nach § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. **Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst unterliegt die Feststellung der Anfechtung im Rechtswege binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheides.**
§ 49.	§ 51.
Die Minister der öffentlichen Arbeiten **und des Innern werden** mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.	**Der** Minister der öffentlichen Arbeiten **wird** mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich usw.	Urkundlich usw.

Digitized by Google

№ 233.

Seſſion
1904/05.
[16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterſtatter:
von Hollmann.

Bericht

der

XVI. Kommiſſion

über

den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen; Nr. 201 und Zu Nr. 201 der Druckſachen.*

Der dem Hauſe der Abgeordneten vorgelegte und von dieſem durchberatene Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, iſt durch Beſchluß des Herrenhauſes vom 16. Februar 1905 einer beſonderen Kommiſſion von 25 Mitgliedern zur Vorberatung überwieſen worden. Die Kommiſſion hat den Geſetzentwurf in drei Sitzungen durchberaten, von denen eine zur Feſtſtellung des Berichtes verwendet wurde.

An den Verhandlungen haben ſeitens der Königlichen Staatsregierung teilgenommen

von den Herren Miniſtern:

Finanzminiſter Freiherr von Rheinbaben,
Miniſter für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten von Podbielski,
Miniſter der öffentlichen Arbeiten von Budde;

außerdem folgende Herren:

I. vom Finanzminiſterium:
Unterſtaatsſekretär Dombois, Geheimer Finanzrat von Baumbach;

II. vom Miniſterium für Handel und Gewerbe:
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat von der Hagen, Geheimer Oberregierungsrat Wendelſtadt, Geheimer Oberbergrat Meißner, Geheimer Bergrat Fuchs;

III. vom Miniſterium für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten:
Geheime Oberregierungsräte Weſener, Dr. Rapp, Dr. Schilling, Geheimer Oberbaurat von Münſtermann, Geheimer Baurat Rolda;

* Über § 1 Nr. 2, § 3 u. § 6: Herſtellung eines Großſchiffahrtsweges Berlin—Stettin (Waſſerſtraße Berlin—Hohenſaathen) wird mündlicher Bericht durch Herrn Haken erſtattet, vergl. Nr. 234 der Druckſachen.

IV. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten:

Unterstaatssekretär Dr. Holle, Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Rat Kirchhoff, Ministerialdirektor und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Stieger, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Schweckendieck, Oberbaudirektor von Doemming, Geheime Oberregierungsräte Krönig, Peters, Offenberg, Sziskowitz, Geheimer Oberbaurat Germelmann, Geheime Oberregierungsräte Bredow, Kisker, Geheimer Oberbaurat Sympher, Geheime Bauräte Gerhardt, Höffgen, Geheime Regierungsräte Dr. Münchgesang, Herrmann, Geheimer Baurat Brensing, Geheimer Regierungs- und Baurat Brandt.

Der Vorsitzende schlägt unter Zustimmung der Kommission vor, daß in gleicher Reihenfolge, wie es in der Kommission des Abgeordnetenhauses sich vollzog, zunächst eine Generaldebatte und demnächst eine Spezialdebatte erfolgen solle, wobei zu den einzelnen Nummern des § 1 gleichzeitig die betreffenden Paragraphen zur Diskussion gestellt werden sollen, in denen die Leistungen der Interessenten vorgesehen sind. Ein Mitglied der Kommission kündigt einen Antrag, die Schiffahrtsabgaben betreffend, zu § 2 an, und zwar als Einschub zu § 1. Auf Wunsch eines Mitgliedes werden die §§ 18, 19 zuerst behandelt und dann erst die übrigen Paragraphen in der Reihenfolge ihrer Nummern. Nunmehr erhält der Berichterstatter das Wort. Er glaubt dem Einverständnis der Kommission zu begegnen, wenn er an die Spitze seiner Ausführungen eine Einleitung stellt. Der Inhalt derselben läßt sich, wie folgt, zusammenfassen.

Im innigen Zusammenhange mit dem wirtschaftlichen Aufschwung aller Erwerbszweige des Landes steht naturgemäß das Bedürfnis, die Verkehrsgelegenheiten des Landes weiter auszugestalten. Aus dieser Erkenntnis heraus sind Staatsregierung wie Landesvertretung schon seit Jahrzehnten darauf bedacht gewesen, den überall auftretenden Forderungen nach weiterer Ausgestaltung der Verkehrswege entgegenzukommen. Soweit der Bau von Eisenbahnen in Frage stand, ist in großem Umfang und in Übereinstimmung mit dem Landtage den berechtigten Wünschen Genüge geschehen. Aber die Staatsregierung kann die Gewähr dafür nicht übernehmen, daß die Eisenbahnen in den Landesteilen, wo das Schienennetz eine schon bedenkliche Ausdehnung erfahren hat, auch den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen gegenüber imstande sein werden, den stetig wachsenden Austausch der Güter allein zu übernehmen. So liegen z. B. im rheinisch-westfälischen Industriegebiete die Dinge so, daß die Eisenbahnleistungen für den Güterverkehr kaum noch zu steigern sind. Auf dieses Gebiet, welches räumlich $^1/_{150}$ des Deutschen Reiches darstellt, entfällt ein Viertel des gesamten Eisenbahnverkehrs. Im Herbstverkehr des Jahres 1902 sind von den täglich zur Beladung gestellten 100 000 Wagen stark 24 000 auf das Ruhrgebiet entfallen. Auch ist überzeugend dargetan worden, daß dort die Anlage von besonderen Schleppbahnen, die den überschießenden Gütertransport übernehmen könnten, so großen Schwierigkeiten begegnet, daß eine derartige Entlastung nicht in das Bereich der Beratungen zu ziehen ist. Somit ist die Notwendigkeit gegeben, darauf bedacht zu sein, an eine Ergänzung des bisherigen Wasserstraßennetzes durch Herstellung neuer leistungsfähiger

Digitized by Google

künſtlicher Waſſerſtraßen und durch den Ausbau der vorhandenen Schiffahrtswege heranzugehen. Damit ſoll nicht geſagt ſein, daß Waſſerſtraßen lediglich als ein Notbehelf gelten. Sie werden vielmehr als Verkehrswege neben den Eiſenbahnen überall inſofern ihre Bedeutung geltend machen, als es ſich um den Transport von Maſſengütern, wie Kohle, Erze, Steine, Düngemittel und um Frachtverbilligung handelt. Wo ſie, wie in den öſtlichen Teilen der Monarchie, wenn auch vielfach noch entwicklungsfähig, ſchon vorhanden ſind, erfüllen ſie ihren Zweck als Verkehrswege, die allen Erwerbszweigen, ſowohl in den anliegenden wie in den weiter abgelegenen Gebietsteilen zum Nutzen gereichen ſollen. Es konnte bislang aber ein Einverſtändnis über die Art der Ausführung des Waſſerſtraßennetzes nicht gefunden werden, und erſt die jetzt in Beratung befindliche Vorlage eröffnet die Ausſicht auf ein alle Teile befriedigendes Gelingen. Das Herrenhaus hat ſeit dem Jahre 1886, wo das Geſetz über den Dortmund–Ems-Kanal verabſchiedet wurde, nicht mehr Gelegenheit gehabt, ſich mit einem Geſetzentwurf über Herſtellung und Ausbau von künſtlichen Waſſerſtraßen zu beſchäftigen. Das Schickſal der drei darauf bezüglichen Vorlagen von 1894, 1899 und 1901 wurde beſiegelt, noch ehe ſie an das Herrenhaus gelangt waren. Wenn das Herrenhaus jetzt berufen iſt, ſich mit dem von der Regierung am 9. April 1904 dem Landtage vorgelegten Geſetzentwurf und den dazu vom Abgeordnetenhauſe gefaßten Beſchlüſſen zu befaſſen, ſo dürfte die Urſache wohl hauptſächlich darin zu ſuchen ſein, daß hinſichtlich der Ausdehnung des Kanalnetzes ſowohl formell wie materiell weſentlich veränderte Maßnahmen ins Auge gefaßt werden: formell, weil abweichend von dem bisherigen Vorgehen die auf Hoch- und Vorflutverhältniſſe bezüglichen Beſtimmungen in geſonderte Geſetze gefaßt ſind, während die Herſtellung von Waſſerſtraßen einem beſonderen Geſetze vorbehalten blieb; materiell, da das Kanalnetz ſelbſt im Vergleich zu der Vorlage von 1901 in anderer Ausgeſtaltung projektiert iſt. Während ſchon die Regierungsvorlage für die Kanaliſierung der Oderſtrecke von der Neiſſemündung bis nach Breslau eine Mehrforderung ſtellte, iſt ſeitens des Abgeordnetenhauſes mit Zuſtimmung der Regierung noch die Kanaliſierung der Lippe beſchloſſen worden. Es fehlt dagegen das verbindende Kanalſtück von der Weſer zur Elbe, welches dem ganzen Kanalzug die Bezeichnung „Mittellandkanal“ eingetragen hatte und eine durchgehende Waſſerverbindung von Weſt nach Oſt bzw. vom Rhein bis zur Weichſel ſchaffen ſollte. Daneben ſind in bezug auf die Ausführung der Kanäle und die Art der Waſſerverſorgung noch einige Abweichungen gegen die Anlagen, wie ſie in früheren Jahren gedacht waren, vorhanden. Der Schwerpunkt der in der Kanalvorlage getroffenen Änderungen liegt jedenfalls darin, daß an Stelle eines einheitlich gedachten Kanalnetzes jetzt zwei Kanalſyſteme geſchaffen werden, die in keinerlei Verbindung mehr zueinander ſtehen. Daß dieſe von der Staatsregierung angeregte und vom Abgeordnetenhauſe gebilligte Teilung einen weſentlichen Anteil an der günſtigen Beurteilung der Waſſerſtraßenvorlage beanſpruchen kann, wird nicht zu bezweifeln ſein. Es hat ſich herausgeſtellt, daß, wie die Dinge jetzt liegen, wenig Stimmung dafür vorhanden iſt, die durch die Elbe in zwei Hälften — eine weſtliche und eine öſtliche — getrennte Monarchie durch einen Waſſerverkehrsweg zu verbinden. Die Be-

denken gründen sich in der Hauptsache darauf, daß aus der Wasserverbindung den wirtschaftlichen Interessen beider Hälften ein Schaden erwachsen könnte. Verbilligung der Transporte von Massengütern könnten für die Industrie hier und die Landwirtschaft dort eine völlige Verschiebung der Erwerbsverhältnisse hervorbringen, insoweit die auf den natürlichen Verhältnissen der Landesteile beruhende Verschiedenheit der Erzeugung und der Gestehungskosten den Wettbewerb zum Vorteile des einen und zum Nachteile des anderen beeinflussen würden. Aus der Befürchtung heraus, daß derartige Verschiebungen sich unausbleiblich vollziehen müßten, waren den gefährdeten Interessen betroffener Landesteile weitgehende Kompensationen und Konzessionen seiner Zeit in Aussicht gestellt worden, die eine starke Belastung der Finanzen des Staates im Gefolge gehabt hätten. Um Bedenken dieser Art aus dem Wege zu räumen, ist gegenwärtig durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in den vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Frachtenspannung im Schnittpunkte Berlin zwischen den konkurrierenden Revieren durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten sei. Daß man von dem Wasserstraßennetz, wie es jetzt zur Ausführung gelangen soll, auch in finanzieller Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegen früher erwartet, ergeben die Berichte und Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Einfluß, welchen die Aufnahme des Kanalbetriebes auf die Eisenbahneinnahmen bzw. auf die Höhe des Ausfalls der Einnahmen ausüben würde. Während man diese Wirkung bei den früheren Vorlagen auf ungefähr 57 Millionen Mark veranschlagen mußte, glaubt man sie jetzt auf 7 Millionen beschränken zu können, ein Ausfall, der durch den natürlichen Zuwachs aus Eisenbahneinnahmen ausgeglichen werden dürfte, ganz abgesehen davon, daß jetzt indirekte, durch Herabsetzung der Eisenbahntarife bedingte Einnahmeausfälle nicht mehr in Betracht kommen. Da die Anlage von Wasserstraßen und die Regulierung von Flußläufen auch die angrenzenden Landesteile, soweit in ihnen eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Frage kommt, in Mitleidenschaft zieht, so ist es ein notwendiges Gebot, welches in den früheren Vorlagen vielleicht nicht die gebührende Berücksichtigung fand, diejenigen Schäden abzuwenden, welche sich aus einem neugeschaffenen Wasserlaufe oder aus der Hebung bzw. Senkung vorhandener für die Landeskultur ergeben können. Es sollen die Interessen der Schiffahrt nicht einseitig oder gar auf Kosten der Landwirtschaft berücksichtigt werden; läßt sich der Bauplan nicht ohne derartige Schädigungen ausführen, so ist Schadloshaltung vorgesehen. Wo aber der Kanalbau und die Flußregulierung durch Schaffung von Vorflut und durch Abwendung von Hochwassergefahren Nutzen gewähren kann, wo sich mit ihm die Durchführbarkeit von Be- und Entwässerung verbinden läßt, wird durch die Bestimmung des Gesetzes der Landeskultur gleiches Recht mit den Interessen der Schiffahrt zuerkannt und dieser Absicht noch dadurch besonders Nachdruck verliehen, daß 5 Millionen für diesen Zweck in das Gesetz eingestellt worden sind.

Eine ganz besondere Bedeutung ist den Änderungen beizulegen, welche durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich des staatlichen Schleppmonopols und der Schiffahrtsabgaben auf den regulierten Strömen

Digitized by Google

in den Gesetzentwurf hineingebracht sind und die Zustimmung der Staatsregierung gefunden haben. Es ist aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu erkennen, daß die Annahme dieser Bestimmungen ein wesentliches Moment für die Durchbringung der ganzen Vorlage gewesen ist, welche dadurch ein verändertes Aussehen erhielt. Es wurde hervorgehoben, daß das Monopol dem Staate die Möglichkeit gebe, die Imparität zwischen Wasser- und Eisenbahnfracht durch Annäherung der ersteren an die letztere zu beseitigen und überhaupt seine Wirtschaftspolitik auf die Wasserstraßen auszudehnen. Der Kanal, der ursprünglich freihändlerisch-ausländischen Tendenzen dienen konnte, bekomme durch eine solche Maßnahme ein vollständig nationales Gepräge, einen nationalen Charakter. Nicht die Wahl zwischen Staatsmonopol und freier Schiffahrt stände in Frage, sondern man hätte sich zu entscheiden, ob man einem gesetzlichen Monopole des Staates oder einem faktischen Monopole der Reeder und Zechenbesitzer das Wort reden solle. Des weiteren wurde ausgeführt, daß dem Staate durch die Zuwendung des Schleppmonopols ein Recht zufalle, das für die Beherrschung der Fracht von Einfluß sei und die Rentabilität zugunsten des Staates und der Garantieverbände erhöhen werde. Ferner werde durch den organisierten Betrieb die Leistungsfähigkeit des Kanals gehoben, die Schleusen besser ausgenutzt, Zeitverlust vermieden und die Schonung der Anlagen gewährleistet. Nur durch eine organisierte Schiffahrt könne man den Ansprüchen des modernen Verkehrs gerecht werden. Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Billigkeit seien unerläßliche Forderungen für sicheres Funktionieren des Kanalbetriebes. Zu erfüllen seien diese Bedingungen nur durch eine einheitliche und zuverlässige Leitung, die nach Art des Eisenbahnverkehrs die Ordnung der Fahrpläne in der Hand hat. Nach den Äußerungen des Eisenbahnministers hatte die Staatsregierung die Aufnahme des Schleppmonopols in das Gesetz lediglich aus der Erwägung zurückgestellt, weil noch Zweifel bestanden, ob die Traktion durch Anwendung des elektrischen oder Dampfbetriebes erfolgen solle. Wenn man sich, was wohl nach den gelungenen Versuchen auf dem Teltowkanal als sicher angenommen werden kann, die Ausnutzung der elektrischen Energie zur Aufgabe stellt, so ist allein schon dadurch die Notwendigkeit eines Monopols gegeben. Die Vorteile eines solchen staatlichen Schleppmonopols wurden durch folgende Ausführungen gekennzeichnet: Ermöglichung eines fahrplanmäßigen Verkehrs bis zur Grenze der größtmöglichen Leistungsfähigkeit, Verminderung mancher Betriebskosten, wirtschaftliche Gestaltung des Schlepptarifs nach den Bedürfnissen des Erwerbslebens, Beteiligung der Garantieverbände an den Ergebnissen des Schleppbetriebes und dadurch Entlastung der Verbände von ihren Verpflichtungen. Die Einführung des einheitlichen staatlichen Schleppbetriebes wird für den Kanal vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover, auf dem Lippekanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtsstraßen geplant. Zum Befahren dieser Schiffahrtsstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung.

Was die Einführung von Abgaben auf den regulierten Strömen betrifft, so ist in den entsprechenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses als Begründung vorangestellt, daß die in dem der Regierungs-

vorlage zugefügten § 19 vorgeschriebene Erhebung von Gebühren zum Ausgleich für die Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen, soweit diese durch staatliche Aufwendungen eine über das natürliche Maß hinausgehende Verbesserung und Vertiefung erfahren haben, sowohl den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Logik wie dem wohlverstandenen Interesse der Stromschiffahrt entspräche. Die gegenwärtige Rechtslage wird bestimmt durch den Artikel 54 Absatz 4 der Reichsverfassung und durch die internationalen Verträge bezüglich des Rheins und der Elbe. In der Sitzung der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1904 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten namens des Königlichen Staatsministeriums folgende Erklärung abgegeben:

> Der im Artikel 54 Absatz 4 enthaltene Grundgedanke, daß die Befahrung der Flußläufe frei, und daß auch für deren gewöhnliche Unterhaltung eine Abgabe nicht zu erheben sei, daß dagegen für die Benutzung einer künstlich erst geschaffenen Fahrbahn zur Deckung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten Gebühren gefordert werden dürften, wird, wie bisher, so auch jetzt von der Königlichen Staatsregierung noch als gerecht und billig anerkannt. Eine Aufgabe dieses Grundgedankens bei den gesetzgebenden Faktoren des Reiches anzuregen, ist im Schoße der Königlichen Staatsregierung niemals erwogen worden. Alle gegenteiligen in der Öffentlichkeit verbreiteten Nachrichten sind falsch. Dagegen liegt es nach der Auffassung der Königlichen Staatsregierung durchaus im Rahmen jenes Grundsatzes, auch auf den natürlichen Wasserläufen für die Benutzung der erst künstlich geschaffenen Fahrtiefe Gebühren zur Deckung der für deren Herstellung und Unterhaltung aufgewendeten Kosten zu erheben. Dieser Standpunkt ist auch von dem Bundesrate bei Einbringung des Reichsgesetzes vom 5. April 1886 über die Weserschiffahrtsabgaben vertreten worden. Und wenn auch bei der Beratung jener Vorlage im Reichstage das Bedenken einer formellen Abweichung von der erwähnten Vorschrift der Reichsverfassung zum Ausdruck gekommen ist, so ist es doch von sämtlichen Rednern, welche sich über die volkswirtschaftliche Seite der Frage geäußert haben, als ein gesundes und die Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse unserer deutschen Ströme erleichterndes Prinzip anerkannt worden, daß die Benutzer künstlicher Fahrwasserverbesserungen auch zur Deckung der damit verbundenen Kosten mit herangezogen werden.

Daß die absolute Abgabenfreiheit eine Unbilligkeit in sich schließt, ist schon gelegentlich der Besprechung früherer Kanalvorlagen zum Ausdruck gebracht worden. Als Gründe für die Erhebung von Gebühren wurden bei der Beratung angeführt, daß die Abgabenfreiheit der Ströme eine Bevorzugung einzelner Landesteile gegenüber anderen enthält und der Vorteil der Wasserstraßen im wesentlichen nur einem beschränkten Kreise von Interessenten zugute kommt. Es ist ein Mißverhältnis in der Behandlung von Kanälen und Flüssen, daß die Schiffahrt auf letzteren bisher abgabenfrei ist, obgleich die Flüsse vielfach leistungsfähiger sind und ihre Benutzung keineswegs bloß dem Inlande, sondern auch dem Auslande zu-

Digitized by Google

gute kommt. Sie dienen den ausländiſchen Produkten als Einfallstore, bringen dadurch der einheimiſchen Landwirtſchaft Nachteil und durchkreuzen den Grundgedanken unſerer Schutzpolitik. Abgaben dienen aber auch den Intereſſen der Schiffahrt inſofern, als der weitere Ausbau der Ströme mehr gewährleiſtet wird, wenn durch Einrichtung beſonderer Kaſſen dafür geſorgt wird, daß der Betrag der Abgaben nur zu Arbeiten an dem betreffenden Fluſſe verwendet werden darf. Für die Abgabenfreiheit der Flußſchiffahrt ſpricht allerdings der Umſtand, daß ſich auf ihrer Grundlage in großen Gebietsteilen Handel und Induſtrie entwickelt haben. Praktiſche Gründe laſſen es gerechtfertigt erſcheinen, daß für die Höhe der Abgaben auch die in der Vergangenheit gemachten Aufwendungen in billigem Umfange berückſichtigt werden. Eine Rückwirkung des Geſetzes kann darin nicht erkannt werden. Davon könnte nur geſprochen werden, wenn man Nachtragsgebühren für die vergangene Benutzung der Ströme erheben wollte. Beiläufig ſei bemerkt, daß auf die Vertiefung der Rheinwaſſerſtraße von 1834 bis 1890 im ganzen 234,5 Millionen Mark verwandt worden ſind, wovon der preußiſche Anteil 134,5 Millionen Mark betrug, und daß ſeither weitere erhebliche Aufwendungen für dieſen Zweck gemacht wurden.

Kurz zuſammengefaßt, werden ſich an den Ausbau von Waſſerwegen folgende Erwartungen knüpfen laſſen. Da die Höhe der Transportkoſten für den Preis der Produkte von hoher Bedeutung iſt, ſo wird durch die aus erhöhter Benutzung der Waſſerſtraßen gewährleiſtete Möglichkeit der Herabſetzung der Frachtſätze die induſtrielle Produktion lohnender gemacht und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande geſtärkt.*) Der Kanal wird in der Lage ſein, ſich aus eigenen Mitteln zu erhalten, ſowie das aufgewendete Baukapital zu verzinſen und zu tilgen. Der Ausfall an Eiſenbahneinnahmen wird durch die vom Kanal zu erhoffende Verkehrsbelebung wieder ausgeglichen. Die ausländiſchen Produkte, namentlich die landwirtſchaftlichen, werden durch Kanäle nur in geringem Maße begünſtigt, dagegen wird der Austauſch heimiſcher Güter im eigenen Lande außerordentlich erleichtert. Die großen wirtſchaftlichen Vorteile überwiegen bei weitem die vereinzelten Nachteile.

Für die Herſtellung der in Frage kommenden Waſſerſtraßen waren folgende Erwägungen maßgebend. Die ſeit den ſiebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ſich in ſteigendem Maße geltendmachende gewerbliche Tätigkeit des Vaterlandes erzeugte das Bedürfnis, für die Maſſengüter billige Transportgelegenheiten zu ſchaffen, und zwar beſonders in den induſtriereichen weſtlichen Gebieten der Monarchie und hier vor

*) Billiger iſt der Transport auf der Waſſerſtraße als der auf der Eiſenbahn, weil die für die Fortbewegung der Laſt zu überwindenden Reibungswiderſtände bei der Schiffahrt ſiebenmal geringer ſind als bei der Eiſenbahn. Ferner kann die Schiffahrt größere Gefäße verwenden, woraus ſich als Vorteile ergeben, daß pro Tonne Laderaum beim Schiffe ein Betrag von 50 bis 60 Mark, bei dem Eiſenbahnweg ein Betrag von 200 Mark auf Anſchaffungskoſten entfällt. Bei einem 600 t-Schiff für Kanalbetrieb beträgt das Eigengewicht rund ein Viertel der Ladung, bei einem 20 t-Eiſenbahnwagen die Hälfte der Ladung. Daher iſt bei letzterem mehr Kraft zur Fortbewegung derſelben Nutzlaſt erforderlich.

allem in den Kohlengebieten zwischen Ruhr und Lippe. Eine Wasserstraßenverbindung nach Westen mit dem Rhein, nach Osten mit den großen Flußläufen und ihren an den Mündungen belegenen Häfen erschien um so mehr geboten, als das bis zum äußersten entwickelte und ausgenutzte Eisenbahnnetz, welchem bis jetzt die West—Ostverbindung der Ströme zufiel, diesen Forderungen nicht mehr voll gerecht werden konnte. Es ist also die Entlastung der Eisenbahnen und die wirtschaftliche Hebung der von ihnen durchzogenen Landesteile das Hauptmoment für die Dringlichkeit der in der Wasserstraßenvorlage enthaltenen Anlagen.

Das Bild, welches sich bei der Betrachtung der augenblicklich vorhandenen Wasserstraßen darbietet, ist folgendes. Im Osten bestehen in kleinerem Maßstabe ausgeführte natürliche und künstliche schiffbare Wasserstraßen, die einen Transport zwischen Weichsel und Elbe von Massengütern land- und forstwirtschaftlicher Art und von Montanerzeugnissen hauptsächlich des schlesischen Bergbaues zu billigen Preisen ermöglichen. Auf diesem Wege ist auch eine direkte Wasserverbindung mit der Ost- und Nordsee gegeben. Daneben ziehen sich entlang den Flußläufen und quer zu ihnen Eisenbahnwege. In der westlichen Monarchie aber besteht die Möglichkeit des Wassertransports nur auf den schiffbaren Strömen, auf denen auch der Weg zur Nordsee freigegeben ist. Alle anderen Verbindungen haben die Eisenbahnen zu übernehmen. Die Ausgestaltung der Wasserstraßen wird hier zu einer dringenden Aufgabe, besonders im Hinblick auf die Überbürdung der Eisenbahnen, die nach der Bekundung der Staatsregierung und nach der Überzeugung aller Sachverständigen in ihrem jetzigen Zustande bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gerückt sind. Das vorliegende Gesetz soll alle daraus sich ergebenden Übelstände und die ungleiche Entwicklung der Verkehrsgelegenheiten durch den Ausbau der westlichen Wasserstraßen zugleich mit den für die östlichen Ströme vorgesehenen Verbesserungen beseitigen.

Hinsichtlich der technischen Ausführung der Anlagen, der Wasserversorgung, der Rentabilität, der Unterhaltungskosten, der von den Garanten beizusteuernden Kosten für den Bau und den Betrieb der Wasserstraßen und hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes ist aus den vorliegenden Denkschriften und dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses folgendes zu entnehmen. Die Basis des westlichen Kanalsystems ist das rheinisch-westfälische Industriegebiet, welches sich in ungewöhnlichem Maße entwickelt hat. Die Kohlenförderung im Ruhrgebiete des Oberbergamtsbezirks Dortmund ist von rund 1 Million t im Jahre 1840 auf rund 65 Millionen t im Jahre 1903 und die Belegschaft von noch nicht zehntausend Mann im Jahre 1840 auf eine Viertelmillion im Jahre 1903 gestiegen. Von diesem Gebiete soll das beabsichtigte für die Befahrung mit 600 t-Schiffen eingerichtete Kanalsystem in vier Verästelungen ausgehen: zwei nach Westen, eine nach Norden und eine nach Osten. Vorhanden ist als nördlicher Zweig der Dortmund—Ems-Kanal, dessen Länge, von Herne bis Emden gemessen, 266,4 km beträgt, mit einem rund 16 km langen Zweigkanal nach Dortmund. Die Scheitelstrecke Herne—Münster ist rund 67 km lang, der Abstieg nach Emden erfolgt in 17 Schleusen und 2 Seeschleusen. Die Verbindung mit dem Dortmundzweigkanal stellt das Hebewerk Henrichenburg her. Dieser Kanal wird durch die Vorlage derart ergänzt, daß bei Dort-

Digitized by Google

mund als Erleichterung für das Hebewerk 2 Schleusen und bei Münster zu der vorhandenen Schleuse eine zweite — eine Schleppzugschleuse — hinzutreten. Der 40 km lange Abstieg von Herne zum Rhein vollzieht sich durch 7 Schleusen. Die vom Dortmund—Ems-Kanal bei Datteln nach Wesel am Rhein kanalisierte Lippe — rund 64 km — soll mit 11 Schleusen ausgestattet werden. Die 173 km lange schleusenlose Strecke von Bevergern nach Hannover erhält Stichkanäle nach Osnabrück, Minden und Linden, jeder der letzteren mit zwei Schleusen. Die schleusenlose Weserhaltung Münster—Hannover hat 209 km. Der schleusenlose Lippe-Seitenkanal von Datteln nach Hamm ist ca. 37 km lang. Die einschiffige Fortsetzung desselben nach Lippstadt hat bei einer Länge von 38 km 4 Schleusen. Der ganze 314 km lange Kanal vom Rhein bis nach Hannover hat auf 39,2 km eine Schleuse, während beim Dortmund—Ems-Kanal auf 15 km und beim Berlin—Stettiner Großschiffahrtsweg auf 13,4 km eine Schleuse entfällt. Der Rhein—Hannover-Kanal hat in dieser Hinsicht auch einen großen Vorsprung vor allen nennenswerten ausländischen Kanälen. Die Schleusen sind in ihren Abmessungen für die Aufnahme von 600 t-Schiffen von 65 m Länge berechnet. Bei einer nutzbaren Länge von 67 m ist ihre Torbreite 9,6 m, ihre Drempeltiefe 3 m. Auf der Strecke Herne—Rhein sollen zwei Schleusen nebeneinander, die eine mit 67 m, die andere mit 95 m nutzbarer Länge gebaut werden. Bei den Zweigkanälen der Strecke Bevergern—Hannover kommen Schleusen mit Sparbecken zur Anwendung, die eine Ersparung von 50 % Wasser erwarten lassen. Der Querschnitt des Rhein—Hannover-Kanals soll an der Sohle 18 m, auf dem Wasserspiegel 30 m Breite haben mit 2,5 m Tiefe bei gewöhnlichem Wasserstande. Beim höchsten angespannten Wasser soll die lichte Höhe unter den Brücken 4 m betragen. Beim Emscher Kanal ist der Wassertiefe und der Brückenhöhe 1 m zugelegt für den freilich nicht wahrscheinlichen Fall, daß infolge des Bergbaues Bodensenkungen erfolgen könnten. Die Leinpfade zu beiden Seiten der Kanäle sollen 3,5 m breit hergestellt werden und 1,5 m über dem Wasserspiegel liegen. Als Bauzeit sind für den Rhein—Hannover-Kanal 8 Jahre vorgesehen. Die wichtige Frage der Wasserversorgung ist in einer allen Bedürfnissen Rechnung tragenden Weise geregelt; sie wird von der Emscher, der Lippe und der Weser geleistet. Im oberen Flußgebiete der letzteren wird durch die Anlage von Staubecken Zuschußwasser angesammelt. Die Ruhr steht zur Speisung der Kanäle nicht zur Verfügung, da ihr Wasser für die Versorgung der dortigen Industrie unentbehrlich ist. Durch die Heranholung des Weserwassers ist dem Dortmund—Rhein-Kanal das notwendige Zuschußwasser gesichert. Stauweiher im oberen Lippegebiet anzulegen, ist der dortigen Bodenverhältnisse halber, die eine starke Versickerung voraussehen lassen, untunlich. Auch könnten dort höchstens 16—30 Millionen Kubikmeter Wasser angesammelt werden. Im normalen Verlaufe muß der tägliche durch Verdunstung und Versickerung herbeigeführte Höhenverlust des Wasserspiegels auf zusammen 45 mm berechnet werden. Außerdem werden durch die Undichtigkeiten der Schleusen und durch die Schleusungen selbst Wasserverluste herbeigeführt, und zwar um so größere, je reger der Verkehr ist, und je größere Abmessungen die Schleusen haben. Der Gesamtwasserverlust des

Rhein-Hannover-Kanals ist auf 8,61 cbm/sec berechnet. Für den Rhein-Hannover-Kanal sind im ungünstigsten Falle 75 Millionen Kubikmeter Zuschußwasser jährlich erforderlich. Im Staubecken des oberen Wesergebiets können 170 Millionen Kubikmeter Wasser aufgespeichert werden. Damit ist der Kanalbedarf nicht allein gedeckt, es sollen auch für die Schiffahrt auf der Weser die Tiefenverhältnisse günstiger gestaltet werden. Dem oberen Laufe des Emscherflusses wird südlich Dortmund ein drei Kilometer langer Zuleiter angesetzt, der nördlich vom Dortmundhafen in den Kanal mündet. Dadurch wird die Entnahme von 0,50 cbm/sec Wasser ermöglicht und das Heinrichenburg-Pumpwerk entlastet. Aus dem Lippefluß wird Ersatzwasser durch den 36,6 km langen Seitenkanal bei Datteln zugeführt. Der Seitenkanal wird bei Hamm mit dem Flusse in Verbindung gesetzt. Da das Kanalbett bei Minden erheblich höher liegt als der Weserfluß, so muß der Ausgangspunkt des Weserzubringers, um ein Pumpwerk zu vermeiden, oberhalb Minden gelegen sein. Er soll oberhalb Rinteln liegen und wird — teils durch Gräben, teils durch Tunnel am rechten Flußufer entlang geführt — bei einer Länge von 21,6 km unweit Bückeburg in den Kanal münden. Die Projekte der einzelnen Teile des Rhein—Hannover Kanals stehen unter sich in einem ursächlichen Zusammenhange. Für den die Entlastung der Eisenbahn übernehmenden Kanal von Herne zum Rhein ist eine Wasserversorgung notwendig. Um dieselbe für alle Fälle sicherzustellen, ist es eine zwingende technische Notwendigkeit, den Kanal mit der Weser in Verbindung zu bringen. Da aber der Kanal aus der Weser, wie oben erwähnt, von Minden nicht gespeist werden kann, so muß er bis Bückeburg weitergeführt werden, woselbst der Weserwasserzubringer mündet. Weil es nun andrerseits schwierig sein dürfte, für die Strecke Bevergern—Bückeburg die notwendigen Garantieen seitens der Interessenten aufzubringen, so ist der Weiterbau des Kanals bis Hannover aus wirtschaftlichen Gründen unerläßlich. Auch die von Bremen zu erwartenden Leistungen werden nur dann erfüllt werden können, wenn es durch die Wasserstraße mit Hannover verbunden wird. Die Inangriffnahme des Kanalbaues muß von den Entschließungen der Interessenten abhängig gemacht werden, Kostenbeiträge zu gewähren. Die Vorlage fordert von ihnen die Verpflichtung, die fixierten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu garantieren und ein fixiertes Drittel der Baukosten mit $3^1/_2$ % zu verzinsen und zu tilgen. Das Abgabenaufkommen soll zunächst zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen. Letztere werden für den Rhein-Herne-Kanal pro Kilometer auf 10 275 Mark, für die Kanäle Hamm—Datteln, Bevergern—Hannover pro Kilometer auf rund 3 500 Mark berechnet; für den gesamten Rhein-Hannover-Kanal auf 3 590 Mark. Der Dortmund-Ems-Kanal erfordert zu dem genannten Zwecke 2 820 Mark pro Kilometer. Von den jährlichen Gesamtkosten hat der Staat einen Anteil von 4,6 Millionen Mark pro Jahr, die Interessenten einen solchen von rund 4 Millionen aufzubringen.

Was die Leistungsfähigkeit der Kanäle anlangt, so berechnet man, daß auf den freien Strecken des Rhein—Hannover-Kanals bei 13stündigem Tagesbetriebe 10 Millionen t, bei 22stündigem Tag- und Nachtbetriebe 16 Millionen t jährlich bewegt werden. Auf der Schleusenstrecke Rhein-Herne werden 8 Millionen t, bei Einrichtung von Schlepp-

Digitized by Google

zugſchleuſen von 165 m Länge 10 bis 12 Millionen Tonnen und, falls drei Schleuſen nebeneinandergelegt werden, bis 16 Millionen Tonnen jährlich befördert werden können. Der Verkehr auf dem Rhein beträgt an der ſtärkſten Stelle jährlich 14 Millionen. Würde man das normale Rheinſchiff von 1000 t auf dem Kanal verwenden wollen, ſo müßte ein Verbreiterung des Kanals und damit eine Verteuerung der Einrichtungen um 15 %, das iſt 9½ Millionen Mark, eintreten. Die Schiffahrtskoſten würden ſich um 0,10 Pf. pro Tonne billiger ſtellen. Dabei bleibt freilich fraglich, ob das zur Speiſung nötige Waſſer in hinreichender Menge würde beſchafft werden können. Der Lippekanal hat eine Leiſtungsfähigkeit von 4 Millionen t bei einfachen, von 8 Millionen t bei Doppelſchleuſen; mit 3 Schlepzugſchleuſen werden auch auf dem Lippekanal 16 Millionen t jährlich befördert werden können. Die Lippekanaliſierung iſt in die Vorlage aufgenommen worden mit der Maßgabe, daß zuerſt die dringenderen Bedürfniſſen dienende Emſchertallinie und in unmittelbarem Anſchluſſe daran die mehr der nächſten Zukunft gerecht werdende Lippelinie gebaut werden ſoll. Für die Unentbehrlichkeit der Lippekanaliſierung wird hervorgehoben, daß die Verhältniſſe im rheiniſch-weſtfäliſchen Induſtriegebiete ſo eigenartige ſind, und der Verkehr dort ſo rieſenhafte Dimenſionen annimmt, daß ſchon ſehr bald der Emſchertalkanal mit Transporten gefüllt und infolgedeſſen die öſtlich vom Dortmund Ems-Kanal gelegenen Zechen und Werke tatſächlich von ihm ausgeſchloſſen ſein würden. Durch den Bau der Lippelinie werde ein Rückgrat des Verkehrs geſchaffen, an welches ſich die dort beſtimmt zu erwartende neue Induſtrie von vornherein anlehnen könne. Auch werde die Lippelinie der weiteren ungeſunden Konzentration der Induſtrie entgegentreten.

Für die Rentabilität des Kanals kommen in erſter Reihe die in Ausſicht genommenen Abgaben für Benutzung dieſer künſtlichen Waſſerſtraßen in Betracht, die grundſätzlich ſo bemeſſen ſein ſollen, daß damit möglichſt die Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskoſten und eine dreieinhalbprozentige Verzinſung und Tilgung des Anlagekapitals erreicht werden können. Man geht dabei von der Annahme aus, daß die Schiffsfrachtſätze zu der Eiſenbahnfracht im Verhältnis von 1 zu 2 gehalten werden. Die mit größter Sorgfalt angeſtellten Erhebungen der Regierung haben ergeben, daß man im erſten Betriebsjahre 1912 — den wirklichen Anfangsverkehr für den Rhein—Herne-Kanal zu 50 %, für den Kanal Bevergern—Hannover zu 40 % des rechnungsmäßigen angenommen — auf den in die Regierungsvorlage aufgenommenen Waſſerſtraßen des weſtlichen Syſtems mit einem Kanalgüterverkehr von rund 5 Millionen Tonnen rechnen kann. Daraus würde ſich eine Waſſerſtraßen-Reineinnahme von rund 1,5 Millionen Mark ergeben, während zur dreiprozentigen Verzinſung des Baukapitals rund 3,5 Millionen Mark erforderlich ſind. Die Erſparnis an Fracht bei Benutzung dieſer Waſſerwege muß auf rund 11,7 Millionen Mark geſchätzt werden. Der vorausſichtliche Ausfall von Reineinnahmen für die Eiſenbahnen wird auf rund 15 Millionen Mark angegeben, ein allmählicher Ausgleich aber für geſichert gehalten. Wenn man eine für das Jahr 1922 aufgeſtellte Wahrſcheinlichkeitsrechnung gelten läßt, ſo ergibt dieſe nach Maßgabe der vorausſichtlichen Verkehrsſteigerung einen Reingewinn von rund

7,5 Millionen Mark und einen Überschuß der Reineinnahmen über die dreiprozentige Verzinsung des Baukapitals von rund 1,5 Millionen Mark. Hinsichtlich des Einnahmeausfalls der Eisenbahnen kommt der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses zu einem noch günstigeren Ergebnis; er will nur einen solchen von rund 7,2 Millionen Mark gelten lassen.

Für den Betrieb auf dem Kanal ist die Wahl des Schleppsystems natürlich von höchster Bedeutung. Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß man es der Schiffahrt nicht überlassen kann, zur Fortbewegung nach eigener Wahl das Segeln, Staken oder Treideln anzuwenden. Dies würde ein fortwährendes Stocken des Betriebes zur Folge haben. Kaum anders würde es sich gestalten, wollten sich die Schiffe durch Dampfer schleppen lassen, deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Geschwindigkeit und der Schleppkraft naturgemäß verschieden sein würde. Es bedarf keines Beweises, daß ein Kanal, wie der vom Rhein nach Hannover, dem die Bewältigung eines Riesenverkehrs zufällt, wenn er richtig funktionieren soll, von vornherein so ausgestaltet werden muß, daß er allen Anforderungen genügen kann. Nur ein Musterbetrieb kann für ihn das richtige sein. Nach den Erfahrungen, die hinsichtlich der geeignetsten Art der Traktion auf künstlichen Wasserstraßen neuerdings auf dem Teltowkanal gewonnen wurden, darf man voraussehen, daß auch für den Rhein—Hannover-Kanal der elektrische Schleppbetrieb als der geeignetste befunden werden wird. Durchaus zutreffend sind die Vorteile desselben folgendermaßen dargestellt worden: die Ermöglichung eines glatten, geregelten und fahrplanmäßigen Verkehrs, Schonung der Ufer und Sohle des Kanals und dadurch Verminderung der Anlage- und Unterhaltungskosten, Verbilligung der Einrichtungen für die Beleuchtung des Kanals, den Betrieb der Schleusen, etwaiger Pumpwerke und Hafenanlagen, Kräne, Aufzüge usw., Abgabe von Energie an die Anlieger des Kanals, Entlastung des Kanals durch Fortfall der Dampfer, also etwa um ein Drittel der Schiffe, bedeutende Erhöhungen der Leistungsfähigkeit des Kanals, leichte Anschmiegsamkeit an sämtliche Erfordernisse des Schiffsverkehrs und Vermeidung der Rauchbelästigungen.

Für das östliche Wasserstraßensystem ist die Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel und die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau vorgesehen.

Bei der Verbesserung der Oder-Weichselverbindung handelt es sich um die Umgestaltung einer vorhandenen Wasserstraße, die jetzt für 400 t Schiffe in den Abmessungen von 55 m Länge, 8 m Breite und 1,4 m Tiefe eingerichtet werden soll. Sie hat von der Warthemündung bis zur Weichsel eine Länge von 293 km, wovon 223,7 km für den Ausbau in Frage kommen. Von dem Netzelaufe soll der untere, genannt die freie Netze, ohne Kanalisierung bleiben, wohl aber mehrfach begradigt und durch Baggerungen vertieft werden. Die sich nach oben anschließende lebhafte Netze soll eine weitere Kanalisierung erfahren, indem zwischen die vier schon vorhandenen drei neue Stauanlagen eingeschoben werden und eine vierte neue in die Nähe der Dragemündung verlegt wird. Auf der die Verbindung mit dem Bromberger Kanal herstellenden trägen Netze wird Erweiterung und Begradigung des Flußbettes und im oberen Laufe der Umbau von zwei Schleusen beabsichtigt. Das Profil des Bromberger

Kanals soll im Scheitel tiefer gelegt werden, um anstoßende Gelände dadurch zu entwässern. Der Abstieg nach der Netze erfolgt durch zwei Schleusen, nach der Brahe durch sieben; diese werden nach den Lichtmaßen des Oder-Spree-Kanals erweitert. Es ist eine Erweiterung des Kanalbettes und eine Vertiefung desselben auf 2 m vorgesehen, damit sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Kähne ausweichen können. Was die Wasserversorgung anbetrifft, so erhält der den Bromberger Kanal mit der Weichsel verbindende untere Lauf der Brahe einen genügenden Zuschuß von seinem oberen Laufe. Der Bromberger Kanal wird im Scheitel durch einen Speisekanal aus der oberen Netze mit Wasser versorgt. Im Bedarfsfalle ist die Möglichkeit gegeben, im Seengebiet der oberen Netze weitere Einrichtungen zu treffen, um Zuschußwasser aufzustauen. Auch können die im oberen Laufe der Küddow gelegenen Seen zu Staubecken eingerichtet werden. Es läßt sich damit für die unterhalb der Küddowmündung gelegene Netze das im Landesmeliorationsinteresse nötigenfalls erforderliche Wasser beschaffen. Es ist eine zehnjährige Bauzeit in Aussicht genommen. Die von den Interessenten verlangten Beiträge entsprechen ungefähr den Bedingungen, die für die westlichen Kanäle maßgebend sind. Die Verzinsung des Baukapital-Drittels erfolgt bis zum fünften Jahre mit 1%, bis zum zehnten Jahre mit 2% und dann mit 3%; die Tilgung mit ½% beginnt vom sechszehnten Jahre ab. Betreffs der Rentabilität ist zu erwähnen, daß Abgaben auf den zu 2,1 Millionen t berechneten Verkehr zur Erhebung gelangen und damit eine 1½ prozentige Verzinsung des Baukapitals in Aussicht steht. Eine Zunahme des Verkehrs wird mit Sicherheit erwartet. Außerdem wird die Erwerbsfähigkeit der anliegenden Landwirtschaft gefördert, weil den Klagen über ungenügende Bewässerung im Netzetal durch Stauanlagen abgeholfen wird. Die für das Frühjahr und den Herbst vorgesehene Bewässerung der Wiesen wird den rund 6000 Anliegern den erwünschten Vorteil in ihren Erwerbsverhältnissen gewähren. Im ganzen steht durch den Ausbau der Wasserstraßen eine starke wirtschaftliche Hebung der in Frage kommenden Landesteile zu erwarten.

Um der Stadt Posen gegenüber der Stadt Bromberg, die durch den Oder-Weichsel-Kanal wesentlich gefördert werden wird, einen Ausgleich zu gewähren, soll die Warthe für ein 400 t Schiff mit 1,4 m Tiefgang reguliert werden. Dafür werden für die Strecke Brandenburgische Grenze bis Posen 2 231 000 Mark gefordert. Da es sich nur um Regulierungsarbeiten handelt, sollen die Anlieger mit Beiträgen nicht herangezogen werden. Unterhalb Posens besteht ein ziemlich reger Schiffsverkehr, und die Stadt hat bereits 1 Million Mark für die Verbesserung der Umschlagseinrichtungen verausgabt. Da die Warthe oberhalb Posens den Anforderungen der Schiffahrt genügt, so sind Bauarbeiten daselbst nicht vorgesehen.

Durch die Kanalisierung der Oder auf der oben genannten Strecke wird die Leistungsfähigkeit des oberen Odergebiets bis Breslau gehoben. Durch Nachregulierungen ist der für die 400 t Schiffe benötigte Tiefgang von 1,4 m nicht zu schaffen. Es wird daher die Kanalisierung notwendig, welche eine Tiefe von 1,5 m, wie sie oberhalb der Neißemündung vorhanden, gewährleistet. Die zu kanalisierende Strecke ist

69 km lang und hat 22,6 m Gefälle. Neben den bestehenden Schleusen bei Brieg und Ohlau sind 8 neue Staustufen mit 1,4 bis 2,1 m Gefälle vorgesehen. Die Länge der Haltungen beträgt 4,1 bis 7,6 km. Die Schleppzugschleusen erhalten eine Länge von 180 m, bei 9,6 m Torbreite, so daß 1 Schlepper und 5 Kähne in zwei Schleusungen durchgeschleust werden können. Die jährlichen Unterhaltungskosten werden auf 278 000 Mark berechnet. Die Leistung der so kanalisierten Oder hofft man bis zum Jahre 1916 auf die Verkehrsziffer von 3 Millionen t gesteigert zu sehen. Es sind ausgedehnte Entwässerungsanlagen geplant, um für die anliegenden Ländereien die nachteiligen Hebungen des Wasserspiegels zu beseitigen. Die Abgaben pro Schleuse werden in vier Klassen von 4 bis 1 Pf. pro Tonne erhoben. — Hinsichtlich der Rentabilität ist anzuführen, daß eine Verzinsung des Baukapitals von 2,1 % in Aussicht steht, sobald die höchste Ziffer des Aufkommens aus Verkehr und Abgaben erreicht sein wird. Die Beiträge der Interessenten sind nach denselben Grundsätzen festgelegt, wie sie für die Oder-Weichselstraße bestehen. Sie betragen in den fünfjährigen Abschnitten der Betriebsjahre 266 000, 317 000, 368 000 Mark und vom 16. Betriebsjahre ab 393 500 Mark. Durch die Kanalisierung wird nach den Berechnungen eine Ersparnis von rund 30 Pf. pro Tonne erzielt werden.

Daß die beladenen Schiffe auf der kanalisierten Oder von Kosel bis nach Breslau ohne Schwierigkeit gelangen können, wird als ein bedeutungsvoller Vorteil anzusehen sein. Diese Verbesserung wird jedoch erst dann zu ihrem vollen Werte gelangen, wenn auch die Oder unterhalb Breslau bis zum Oder-Spree-Kanal (Fürstenberg) einen erhöhten Wasserstand gesichert erhält. Eine Kanalisierung dieser 300 km langen Strecke mit 82 m Gefälle ist untunlich; es würden vielleicht 50 Staustufen notwendig werden, und die Abgaben würden bei verlängerter Fahrzeit für ein 300 t-Schiff 120 Mark betragen. Daher bleibt nichts anderes übrig als die Regulierung und die Zuführung des benötigten Wassers aus Staubecken. Durch letztere könnte man zur Erreichung einer Mindestwassertiefe von 1,40 m den Wasserspiegel um 15 cm erhöhen. Proberegulierungen sollen auf 3 Strecken ausgeführt, ein Probestaubecken oberhalb der Neißemündung bei Krappitz angelegt und für die Aufnahme von 7,7 Millionen Kubikmeter Wasser eingerichtet werden, um durch sieben Tage hindurch an den fraglichen Stellen den für eine Erhöhung des Wasserspiegels um 15 cm benötigten Bedarf zu liefern. Daraus ist schon ersichtlich, daß die Anlage einer weiteren Anzahl von Stauweihern unerläßlich ist, wenn man eine für die Schiffahrt ausreichende Speisung durch Zuschußwasser sicherstellen will. Die Kosten des Staubeckens sind auf 3,3 Millionen Mark veranschlagt. Es erübrigt sich noch, darauf hinzuweisen, daß nach der beabsichtigten Vergrößerung des Koseler Hafens und der Einrichtung von Schleppzugschleusen auf der oberen Oder bis zur Neißemündung für Oberschlesien aus der Oderkanalisierung beziehungsweise -Regulierung sich Vorteile ergeben werden, die die auf 65 Pf. pro Tonne berechneten, aus dem Großschiffahrtswege Berlin-Hohensaathen erwachsenden Nachteile mehr wie ausgleichen. 65 Pf. ist der nachweisliche Vorsprung der englischen Kohle auf dem Berliner Markte.

Digitized by Google

Von einem Mitgliede wurde folgender Antrag eingebracht:

Die Kommission wolle beschließen:

Im § 2 hinter A. 1. hinter dem Worte „ausreichen;" und vor „2. hinsichtlich" ist einzufügen:

Die Verbindung zwischen dem Rhein (bei Ruhrort) und Herne einerseits und dem Rhein (bei Wesel) und Datteln andererseits ist erst herzustellen, nachdem zwischen Preußen, Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen und den Niederlanden eine Abänderung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 dahin vereinbart ist, daß auf dem Rheine fortan Schiffahrtsabgaben in solcher Höhe erhoben werden, daß durch deren Erträge alle Kosten für Verbesserung, Unterhaltung und Überwachung, sowie für Verzinsung und Amortisation aller aufgewandten Kosten dauernd sichergestellt sind und mindestens den Schiffahrtsabgaben gleichkommen, welche auf den mit dem Rhein verbundenen Kanälen erhoben werden.

Von einem anderen Mitgliede wurde ein Antrag, die Einführung des elektrischen Schnellbetriebs für den Güterverkehr betreffend, angekündigt. Er werde sich in der Begründung an den Ideengang der Schrift von Ballod (Schmollersches Jahrbuch 1904, Heft 4) halten. Der Antrag kommt im Folgenden zur Besprechung.

In der Generaldiskussion erklärte zunächst ein Mitglied aus der Provinz Schlesien der Vorlage zuzustimmen, obwohl sie von der oberschlesischen Industrie eine Schädigung nicht abwende. Ein anderes Mitglied wünscht vom Minister der öffentlichen Arbeiten die Zusicherung zu erhalten, daß durch die Bauausführung der Landwirtschaft Arbeiter nicht entzogen werden sollen, und hält dafür, daß die Vorlage für die ostpreußischen Interessen keinen Wert habe, da die bestehende Kanalverbindung den Transport von Bauhölzern nach dem Westen nicht ermögliche. Von Bromberg aus würde in der Hauptsache nur russisches Holz weiterbefördert. Der Minister der öffentlichen Arbeiten verspricht, gegen die Heranziehung von Landarbeitern aus den östlichen Provinzen zu wirken, wiewohl die beim Teltowkanal gemachten Erfahrungen die ausgesprochenen Befürchtungen nicht rechtfertigten; der Eisenbahnbau entziehe der Landwirtschaft mehr Arbeiter. Dem Holztransport werde der erweiterte Hafen von Bromberg und die verbesserten Straßen nach der Elbe zugute kommen. Ein Mitglied aus der Provinz Westfalen erklärt, daß mit der Vorlage den Interessen der westlichen Landwirtschaft nicht gedient sei, die nicht exportieren könne, aber unter dem Import von Holz und Getreide aus dem Auslande leide. Er würde, trotzdem ihm die Vertretung einseitiger Interessen, die in Westfalen keinen Raum finde, widerstrebe, gegen den Bau von Kanälen gestimmt haben, wenn nicht der Abschluß der Handelsverträge und die Einführung des Schleppmonopols und der Schiffahrtsabgaben auf den regulierten Strömen seine Bedenken zerstreut hätten. Er stimme jetzt, obgleich die Frage der Interessentenbeiträge noch Schwierigkeiten verursachen könne, für die Annahme der Vorlage in unveränderter Gestalt. Von einem Gegner des Kanals wird geäußert, daß Bedenken wirtschaftlicher Art ihm die Annahme nicht möglich machen. Er hege die Befürchtung, daß die berechnete Verkehrs-

steigerung nicht eintreten werde, und daß die Einrichtungen für die elektrische Traktion zu kostbar würden. Auch würden auf Flußmeliorationen gerichtete Wünsche, zum Beispiel die für weite Landstriche wertvolle Nogatregulierung, dadurch zurückgedrängt werden. Der Finanzminister erwidert, daß die im letzten Monate durchberatene Wasserstraßen-Vorlage den Beweis für die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wünsche seitens der Königlichen Staatsregierung erbringe. Übrigens wäre der Staat durch die Meliorationen erheblich mehr belastet als durch die Kanalprojekte. Die Regierungsvorlage bedinge für die westlichen Kanäle 197 Millionen, von denen zu Lasten des Staates 129½ Millionen entfielen, auf die Interessenten 67½ Millionen; das gebe für den Staat bei 3 % Verzinsung und ½ % Tilgung eine jährliche Belastung von 4½ Millionen. Die übrigen Projekte — den Kanal Berlin-Stettin, Weichsel, Warthe usw. hinzugerechnet, steige die Summe auf 280½ Millionen, von denen auf den Staat 187½, auf die Interessenten 93 Millionen Mark entfielen. Ziehe man nun die jährlichen Aufwendungen in Betracht, so würden im Gegensatze zu den Meliorationsprojekten, wobei die Unterhaltungskosten auf den Staat entfielen, bei dem Kanal fast die gesamten Unterhaltungskosten von den Interessenten übernommen. Die rund 188 Millionen zu 3 % Verzinsung und ½ % Tilgung belasteten den Staat mit 6600000 Mark, während die Interessenten 3 Millionen zu tragen hätten und dazu die Unterhaltungskosten von 3200000 Mark, so daß sich die Gesamtleistung auf 6200000 Mark stelle. Die Leistungen der Interessenten und des Staates seien also nahezu die gleichen, wobei noch in Betracht zu ziehen sei, daß die 6600000 Mark nicht im vollen Umfang eine Aufwendung des Staates darstellten, sondern zu erheblichem Teile durch die Schiffahrtsabgaben gedeckt würden. Der Kanal nach Dortmund sowie die Strecke nach Bevergern würden bald eine Verzinsung aufweisen, die Strecke nach Hannover aber erst später in Verzinsung eintreten, so daß insgesamt ein erheblicher Teil gedeckt werden würde. Bei den Meliorationsprojekten dagegen werde der Staat jährlich mit 4 Millionen, die Interessenten nur mit rund 900000 Mark belastet, und von diesen 4 Millionen sei, weil Abgaben nicht erhoben würden, eine Deckung nicht zu erwarten. Er freue sich, daß einer der Vorredner seine Bedenken habe zurücktreten lassen. Wären die Befürchtungen der Landwirtschaft wirklich begründet, so hätte er sich niemals für die Vorlage aussprechen können. Aber wenn das kurze Stück von 40 km vom Rheine nach Dortmund, mit sehr erheblichen Schleusenabgaben belastet, für die Landwirtschaft ruinös wäre, dann hätte die Rheinwasserstraße, die, 300 km lang, gar keine Abgaben trage, die Landwirtschaft längst ruinieren müssen. Der ganze Kanal vom Rheine nach Dortmund werde für Getreide eine Frachtersparnis von etwa 10 Pf. pro Doppelzentner herbeiführen, was doch keine Schädigung der Landwirtschaft bedeute. Dagegen werde aber umgekehrt der Kanal von Dortmund nach Hannover der ganzen Landwirtschaft von Hannover und den angrenzenden sächsischen Landesteilen einen billigeren Zuweg in die westlichen Industriegebiete erschließen, der Landwirtschaft also zum Vorteile gereichen. Die Frage der Nogatregulierung habe die Regierung trotz des vielfach erhobenen Widerstandes aus der Provinz nicht aus dem Auge gelassen. Im diesjährigen Etat seien die Meliorationsfonds für Ostpreußen um 200000 Mark erhöht, und außerdem für

Digitized by Google

Ostpreußen und Pommern 2 Millionen für innere Kolonisation usw. angesetzt.

Ein Mitglied spricht sich gegen den Kanal aus; wolle man ihn aber bauen, so möge man doch ganze Arbeit machen und die Strecke Hannover—Elbe, die ja doch einmal gebaut werden würde, in die Vorlage aufnehmen. Im Sinne der Rentabilität halte er einen für 1000 t-Schiffe eingerichteten Kanal für wünschenswert. Ein Mitglied aus dem Rheinlande hält sich für verpflichtet, auf die Abneigung hinzuweisen, die in weiten landwirtschaftlichen Kreisen seiner Provinz gegen die Vorlage bestehe. Die Zustimmung seitens der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz sei lediglich der Einführung des Schleppmonopols und der Schiffahrtsabgaben auf den regulierten Strömen zuzuschreiben. Er hoffe, daß die Einführung besonderer Tarife für ausländische landwirtschaftliche Produkte sowie die höhere Inanspruchnahme derjenigen Interessenten zu ermöglichen sei, denen der Kanal besonders zugute komme. Ein anderes Mitglied aus der Rheinprovinz beantragt die unveränderte Annahme der Vorlage, wenngleich die Vertreter der Städte und die Kreise der Industrie aus den westlichen Provinzen in der Einführung des Schleppmonopols und der Schiffahrtsabgaben im Gegensatze zu der Landwirtschaft eine Belastung der Vorlage erkennen, die ihnen die Übernahme der geforderten Garantie erschweren müsse. Die Bedenken gegen das Schleppmonopol könne die Regierung durch eine wohlwollende Behandlung der Gebührenfrage und der Tarife wesentlich abschwächen. Ob man nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge Abgabenzwang auf den freien Strömen einzuführen vermöge, sei ihm doch noch zweifelhaft, und der diesbezügliche Antrag scheine ihm deswegen gefährlich, weil er die ganze Vorlage in Gefahr bringen könne. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten bemerkt zu den von den Vorrednern gemachten Ausführungen, daß für die Nogatregulierung inzwischen Projekte eingegangen seien, die zur Zeit im Landwirtschafts-Ministerium bearbeitet werden. Der elektrische Schnellbahnenbetrieb werde im Personenverkehr möglicherweise in nächster Zeit in gewissem Umfange eingeführt werden, aber von Projekten zur Einführung im Güter- und Massenverkehr habe er noch nichts gehört. Nur zwischen großen Städten und im Naheverkehr können elektrische Bahnen eingeführt werden, wie jetzt zwischen Groß-Lichterfelde und Berlin und wie demnächst zwischen Altona—Hamburg—Blankenese—Ohlsdorf. Das hindere in keiner Weise das jetzige Eisenbahnsystem; denn es handele sich um ein anderes Betriebsmittel, das den Eisenbahnbetrieb in keiner Weise, wenigstens nicht in dem Sinne erleichtern werde, wie in der Resolution von einer Entlastung durch die Wasserstraßen geredet werde. Im Gegenteil, wenn man die fremde Betriebskraft einführe, so müsse man viel Sicherheitsmaßregeln anwenden, sobald daneben auf denselben Gleisen mit der Eisenbahn Güter befördert werden sollen. Er gebe zu, daß hauptsächlich russisches Holz auf den östlichen Kanälen befördert werde, und daß die Wasserstraßen an der Peripherie der Provinz verlaufen, desgleichen, daß der Oberländische Kanal für Bauholz nicht brauchbar sei. Er habe das nur angeführt, weil aus den Ausführungen eines Vorredners hervorzugehen schien, der Osten habe gar nichts von den Wasserstraßen, während doch hauptsächlich von Warthe und Netze her bis zur Elbe Hölzer gefahren werden können. Die Behauptung,

der Kohlenverkehr werde sich nicht weiter steigern, sei durch die Verhältnisse in England widerlegt, wo der Kohlenbau schon älter sei und eine ständige Steigerung gezeigt habe. Bei dem gewaltigen Verkehre zur See und zu Lande herrsche unter allen Sachverständigen, in den Berichten aller Handelskammern kein Zweifel, daß der Kohlenverkehr in außerordentlicher Weise gesteigert werden werde, gesteigert werden müsse. — Die hinsichtlich der Eisenbahnleistungen geäußerten Bedenken dürften nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Eisenbahnen nur in dem Zustande, in dem sie sich jetzt befänden, an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen seien. Die Eisenbahnen würden weiter ausgebaut werden, aber das werde nicht ausreichen, um die ganze Steigerung, die das nächste Jahrzehnt bringen werde, aufzunehmen. Selbstverständlich werde die Eisenbahnverwaltung nicht stehen bleiben, sie werde Rangierbahnhöfe erweitern, Bahnanlagen an den Häfen machen usw.; aber man müsse die Wasserstraßen als ein vom Eisenbahnbetrieb unabhängiges, auf anderer Grundlage beruhendes Verkehrsmittel dazu haben. Durch den geordneten staatlichen Schleppbetrieb werde auch eine höhere Leistung als 16 Millionen t zu erzielen sein, denn der geordnete Fahrplan lasse eine Steigerung zu. Übrigens bezögen sich die 16 Millionen t auf die ganze Strecke des Kanals, die aber nicht alle Transporte durchlaufen. Auf den Teilstrecken könne auch eine Vermehrung der Leistungen stattfinden, indem die einen Transporte nach Westen, die anderen nach Osten liefen. Auf besonders verkehrsreichen Strecken würden überdies mit den vorhandenen Mitteln die Schleusen vorsorglich schon etwas größer gebaut werden.

Der Minister verbindet mit diesen Ausführungen die Bemerkung, daß, wie schon im Abgeordnetenhause, so auch hier die ganze Diskussion sich immer auf den Kanal beschränke. Die Vorlage stelle aber ein großes umfangreiches Projekt dar mit dem Zwecke, ein westliches und ein östliches Wasserstraßennetz herzustellen. Wenn dem gegenüber gesagt worden sei: im Zeitalter der Eisenbahnen brauchen wir keine Kanäle, dann müsse man auch die sämtlichen Verbesserungen ablehnen, die im östlichen Wasserstraßennetze gemacht worden sind, dann sei es ein Fehler, daß der Oder—Spree-Kanal gebaut, daß der Koseler Hafen gebaut oder ausgebessert worden usw., denn das sei alles im Zeitalter der Eisenbahnen geschehen. Beharre man bei dieser Auffassung, dann müsse man das Wasser den Berg hinablaufen lassen, ohne es auszunutzen, dann habe aber auch die Landwirtschaft keinen Nutzen. Der Kanal Rhein—Hannover solle doch nicht lediglich im Schiffahrtsinteresse liegen, sondern man wolle ja vom Standpunkte der Melioration die Weser regulieren, die Edertalsperre, die Diemeltalsperre und die Battenberger Talsperre anlegen, um große Schäden zu beseitigen, die sich von Zeit zu Zeit im unteren Laufe der Weser gezeigt und große Verheerungen gerade vom Standpunkte der Landwirtschaft aus gezeitigt haben. Es treffe sich gut, daß sich beide Bestrebungen zusammen verfolgen ließen. Gerade aus den östlichen Teilen habe die Regierung Vorwürfe bekommen, daß man in früheren Jahren mit stückweiser Regulierung vorgegangen sei und die Landwirtschaft geschädigt habe. Dann sei der große Wasserausschuß eingesetzt worden, der nicht nur aus Technikern, sondern auch aus Laien, Interessenten der Landwirtschaft bestanden habe. Er habe in jahrelangen Untersuchungen ein Programm aufgestellt, das

Digitized by Google

allseitige Zustimmung gefunden habe. Das geplante einheitliche Flußsystem solle allen Erwerbszweigen, der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel nützen: man wolle im landwirtschaftlichen Sinne meliorieren, für elektrische Werke Betriebskraft und für die Schiffahrt eine Fahrrinne gewinnen. Dieser große Gedanke, der sich in der vorliegenden Wasserstraßenvorlage ausspreche, lasse sich nicht in die Formel fassen: ich mag den Kanal nicht. Der Minister verweist sodann auf seine Rede im Abgeordnetenhause vom 3. Mai 1904, wo er vor allen Dingen ausgeführt habe, wie das Ausland über den Bau von Wasserstraßen denke, und er wiederholt, was in der großen österreichischen Wasserstraßenvorlage gesagt ist:

> daß die Regierung fürs erste nicht auf eine finanzielle Rentabilität rechne, sondern nur auf wirtschaftliche Erfolg sehe. Sie glaubt, daß das große Werk, das durch den Gesetzentwurf eingeleitet werden soll, unter allen Umständen für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs mehr als das wert sein wird, was der Staat unter Mitwirkung der Interessenten im gemeinsamen verständnisvollen Zusammenschlusse auf ein hohes Ziel dafür aufwenden will.

Die Regierung habe die Basis gegeben, daß sich die Bauten nach den Berechnungen im großen ganzen rentieren werden. Bei der Finanzlage des Preußischen Staates, den ganz gewaltigen Eisenbahnüberschüssen solle man zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie das Land nicht durch Meliorationsbauten, seien sie für Schiffahrtszwecke, Landwirtschaft oder Industrie, ruinieren werde. Halte man alle in landwirtschaftlichen Versammlungen geäußerten Bedenken für richtig, dann müsse man Hamburg, Bremen, Emden und auch Thorn zumauern, denn das seien Einfallstore, die die Natur gegeben habe, die durch die Kanäle geschaffenen Querverbindungen aber seien keine neuen Einfallstore; sie würden nach der Überzeugung der Staatsregierung nicht schaden, sondern helfen.

Von einem Mitgliede aus der Provinz Ostpreußen wird die Vorlage einer Resolution, betreffend das masurische Kanalprojekt, angekündigt und der Königlichen Staatsregierung nahegelegt, von der Anlage eines masurischen Kanals abzusehen, der neben außerordentlichen konstruktiven Bedenken Baukosten in Höhe von etwa 45 Millionen Mark erfordern würde, während Provinz und Interessenten kaum imstande sein würden, dazu beizusteuern. Stelle man die Vorflutverhältnisse, wie sie früher bestanden, durch Wiedereröffnung des Abflusses der Seen nach dem russischen Weichselgebiete wieder her, so würde das die Anlieger, welche in neuerer Zeit durch Wasserkalamitäten bedeutend gelitten hätten, befriedigen.

Der Finanzminister äußert, daß ihm die Broschüre von Ballod nicht bekannt sei, verweist dagegen auf die Broschüre des Eisenbahnpräsidenten Todt. Er kenne die Verhältnisse funditus und habe gewiß keine Veranlassung, die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen geringer einzuschätzen, als es der Fall ist. Er sei dennoch auf das nachdrücklichste für den Kanal eingetreten, weil dieser in diesem Gebiete leistungsfähiger und sehr viel billiger sein müsse, als die Eisenbahn. Gehe man vom 600 t-Schiffe aus, so stelle dieses einen Eisenbahntransport von 60 Güterwagen à 10 oder 40 à 15 t dar, und ein Kanalschiff könne unmittelbar dem andern folgen. Wolle man die gleiche Kapazität auf den Eisenbahnen herstellen, so müsse

man die Möglichkeit schaffen, daß Eisenbahnzüge von 40 oder 60 Wagen sich unmittelbar folgen könnten. Ein derartiger Verkehr au niveau sei natürlich ausgeschlossen; schon jetzt müsse man die Eisenbahnanlagen mit großen Kosten höherlegen, weil die Kollisionen im Land- und Eisenbahnverkehr sich mehr und mehr verstärkten. Um die Leistungsfähigkeit des Kanals zu erreichen, müßte man die ganze Eisenbahn vom Rheine nach Dortmund hoch legen, also auf einen Damm, der die Kreuzung mit den Landwegen vermeidet. Todt komme daher zu dem Ergebnis, daß diese Güterbahn mitten im Kohlenindustriegebiet einen ununterbrochenen Bahnhof von 60 bis 180 km Länge, bei 60 bis 100 m Breite, auf 6 m hohem Damm mit zahlreichen Straßenüberführungen darstellen würde. Man würde also gedrängt zu Eisenbahnbauten, die ganz unübersehbare Kosten erforderten, gegen die die Millionen für den Kanal einfach verschwinden würden, Eisenbahnbauten, die doch nicht das leisten könnten, was ein Kanal leistet.

Hiermit wird die Generaldebatte geschlossen und in die Einzelberatung eingetreten. Sie beginnt, wie oben bemerkt, mit den

§§ 18 und 19.

Ein Redner weist auf die Beunruhigung hin, welche diese Paragraphen in industriellen Kreisen erweckt hätten, und daß sie die Erhebung der Garantie für die Rheinprovinz außerordentlich erschwerten. Die Annahme des hier eingebrachten Antrages würde überhaupt die Übernahme der Garantieen so gut wie aussichtslos machen. Diese Beunruhigung werde durch die Ungewißheit über die Höhe der künftig zu erhebenden Schiffahrtsabgaben noch verstärkt. Man wolle nichts von Abgaben wissen, die sich aus den Aufwendungen gelegentlich früherer Veranstaltungen ergeben. Er bitte das Staatsministerium um Aufklärung über die auf Seite 286 des Kommissionsberichts des Abgeordnetenhauses aufgenommene Tabelle, wo für Herstellungs- und Regulierungskosten 50 % der wirklichen Anlagekosten berücksichtigt seien; von den anderen 50 % werde angenommen, daß sie für andere als Schiffahrtszwecke nützliche Verwendung gefunden hätten. Nun sei aber in der Tabelle unter „Unterhaltungs- und Betriebskosten" der volle Betrag eingestellt, und die Abgaben seien demgemäß auf 0,04 Pf. pro tkm angesetzt, während sie bei 50 % nur 0,02 Pf. betragen würden. Darin scheine ihm ein Widerspruch zu liegen. Zur Beruhigung bitte er um die Erklärung, daß die Schiffahrtsinteressenten wirklich nur 50 % aufzubringen haben, die anderen 50 % aber der Landesmelioration zur Last gelegt würden. Er hoffe mit den Interessenten, daß die zu erwartenden Abgaben in eine Rheinkasse, analog der Ruhrkasse, fließen werden. Die sehr wichtige Frage, ob die Schiffahrtsabgaben mechanisch nach Tonnenkilometern erhoben werden sollen, oder ob man eine Klassifizierung der einzelnen Güter eintreten lassen wolle, werde hoffentlich in letzterem Sinne entschieden werden können. — In der Abstimmung wird

§ 18

gegen zwei Stimmen angenommen.

Sodann begründet der Antragsteller seinen auf Seite 15 verzeichneten Antrag. Er fürchtet, daß die Tarifierung ein Flickwerk wird. Man wolle auf jedem einzelnen Kanalnetze, auf jedem freien Strome

Digitized by Google

einen besondern Tarif einführen, um des Artikels 54 der Reichsverfassung und der Rheinschiffahrts-Akte willen, und nur die Kosten aufbringen, die der einzelne Strom zur Verzinsung und Tilgung der für ihn gemachten Aufwendungen bedürfe, während auf zeitliche Unterhaltung, Bewachung usw. keine Rücksicht genommen sei. Es sei nicht gerecht, dem Inlande hohe Abgaben aufzuerlegen, während auf den öffentlichen Strömen, die auch dem Auslande dienten, bisher nichts zur Abgabe komme und in Zukunft auch bloß das, was zur Deckung der für die Schiffahrt aufgewendeten Beträge notwendig sei. Man solle eine ungesunde Tarifpolitik für die Wasserstraßen vermeiden; jetzt läge noch die Möglichkeit vor, zu einer einheitlichen großen Tarifpolitik zu gelangen. — Ein Mitglied erklärt, daß die Lastenverteilung, wie sie die Spalte 10 auf Seite 287 des Berichts des Abgeordnetenhauses vorsehe, eine Benachteiligung der Wasserstraßen des Ostens gegenüber dem Westen bedeute, was besonders für die Warthe, Weichsel und Nogat bedenklich sei, weil deren erst im Entstehen begriffener Schiffahrtsverkehr durch so hohe Abgaben, wie sie in dieser Tabelle angegeben seien (0,7 und 1,3 pro tkm) unterbunden werde. Er bitte daher den Minister, die Abgaben nicht einfach nach Maßgabe der zur Regulierung aufgewendeten Baukosten zu erheben, sondern nach der Leistungsfähigkeit, die bei der erst von Schillno ab regulierten Weichsel, sowie bei der Schiffahrt zwischen Bromberg und Danzig, Stettin und Posen noch viel zu wünschen übrig lasse. Wenn man nach „billigem Ermessen" Schiffahrtsabgaben erheben wolle, so könne man diese Wasserstraßen doch nicht „in vollem Maße" zu den Kosten heranziehen. — Ein anderes Mitglied wünscht, daß die im Interesse der Landesmelioration gemachten Aufwendungen bei der Berechnung der Schiffahrtsabgaben außer Betracht bleiben. Der Schiffahrt könnten nur die Kosten erstens der Aufwendungen im Interesse der Schiffahrt, zweitens eventuell der Ausfall an Eisenbahneinnahmen durch die Steigerung des Schiffahrtsverkehrs und drittens ein etwaiger Ausfall der verschiedenen Produktionsgebiete auferlegt werden. Auch der Landwirtschaft werde damit gedient sein, wenn durch eine Staffelung der Tarife das Getreide den Rhein von Holland herauf künftig nicht billiger, sondern vielleicht teurer als bisher heraufgefahren werde, dagegen die Kohle möglichst billig den Wasserweg wählen könnte.

Ein weiteres Mitglied spricht sich gegen die Annahme des vorerwähnten Antrages aus, welcher teurere Transportbedingungen schaffen wolle, während doch die Regierung von anderen Seiten zu einer Ermäßigung der Transportkosten der für die Landwirtschaft und Industrie wertvollen Güter hingedrängt werde. Die Kanalvorlage habe ihre Freunde durch den Umstand gefunden, daß die Transportverhältnisse für die eigenen Erzeugnisse verbilligt werden, was einer Verbilligung der Produktion gleichkommt. — Der Antragsteller begründet das Wesen seines Antrags mit folgendem Beispiele: Hannover exportiert künftighin Weizen über Ruhrort nach Mannheim; Rotterdam tue dasselbe, aber es bringe den Weizen auf Kosten des Inlandes billiger dorthin. Diese Ungerechtigkeit wolle er durch eine einheitliche Gestaltung aller Tarife beseitigen, wodurch auch der Industrie gedient sei. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten bekämpft den Antrag, der gegen Artikel 54 der Reichsverfassung verstoße. Die Ab-

gaben unterschiedslos für sämtliche Wasserstraßen zu erheben, sei wirtschaftlich unmöglich, da dann Kähne von geringerer Tragfähigkeit ganz anders belastet würden wie solche von hoher; denn die Unkosten seien bei den kleinen Schiffsgefäßen verhältnismäßig größer. Also sowohl verfassungsrechtliche wie wirtschaftliche Bedenken sprächen gegen die Annahme des Antrages. Die Schiffahrtsabgaben seien vom Abgeordnetenhause in die Vorlage eingefügt. Sofort habe man das „Palladium der Freiheit" geschwungen, und der Ausdruck „die Schiffahrtsabgaben" sei zu einem politischen Schlagworte geworden, sehr zu Unrecht. Die drei an ihn gerichteten Fragen seien eigentlich schon mehrere Male beantwortet worden. Auf die Frage nach der Höhe der Schiffahrtsabgaben habe er erwidert, sie könnten nur so hoch sein, wie der Artikel 54 der Reichsverfassung es zulasse, nämlich nur so hoch, als sie genügten, um die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals für besondere Anlagen zu decken. Wenn weiter gefragt worden sei, ob nur die Zukunft oder auch die Vergangenheit gedeckt werden solle, so seien alle Parteien auch des Abgeordnetenhauses für die Deckung der zukünftigen Ausgaben bereits eingetreten. Eine absolute Scheidung zwischen Vergangenheit und Zukunft lasse sich aber nicht schaffen, sondern die Grenze müsse an einem praktischen Maßstabe gefunden werden, und als solchen sehe er den Tonnengehalt der Schiffe an. Welche Grenze bei den einzelnen Flüssen gefunden werden solle, das bestimme sich erstens durch die Reichsverfassung und zweitens durch die Verhandlungen, die Preußen mit den beteiligten Staaten einleiten werde; daß die Schiffahrtsabgaben aber nicht erheblich hoch sein könnten, sei wohl aller Überzeugung. Wenn man die Bemerkung in Spalte 11 vorerwähnter Nachweisung lese, so gehe doch daraus hervor, daß sie eben ihre Anwendung auf die Spalte 3 finde, daß also die Spalte 3 nur das Kapital enthalte, das wirklich für die Schiffahrt aufgewendet worden sei, und das gesamte beispielsweise für den Rhein aufgewendete Kapital nicht 17, sondern 34 Millionen betrage. Jetzt betrage es beiläufig schon 52 Millionen. — Die Anfrage nach einer Rheinstromkasse sei vom Finanzminister und ihm schon dahin beantwortet worden, daß sie der Einrichtung einer solchen nicht abgeneigt seien, sondern sie bereits in Erwägung gezogen hätten. Eine Rheinschiffahrtsakte mit einem großen Geldkasten hinter sich sei eine ganz andere Gewähr für die Blüte der Großschiffahrt, als eine ohne diese finanzielle Grundlage. Endlich sei nach der Klassifizierung der Güter gefragt worden. Dabei sei auch schon im Abgeordnetenhaus erwähnt worden, daß der Satz von 0,04 Pf. auf den Tonnenkilometer nur ein überschläglicher Durchschnittssatz sei und daß eine Klassifikation nach hochwertigen und nach Massengütern eingeführt werden solle. Er nehme an, daß durch die Beantwortung dieser Fragen die gewünschte Beruhigung in den rheinischen Kreisen eintreten werde. Großkaufleute, Zechenbesitzer und Reeder seien bei ihm gewesen und hätten erklärt, daß diese Belastung nicht erheblich sei; die Rheinschiffahrt werde davon beinahe nichts merken. Bei dem steigenden Verkehre würden sich die Abgaben erniedrigen. Die Erhebung von Abgaben werde aber die Ungleichheit auf den Strömen des Ostens und des Westens etwas mildern. Gegenwärtig werde schlesische Kohle und schlesischer Zucker mit Schiffahrtsabgaben nach Hamburg verfrachtet, während die böhmische Kohle abgabenfrei nach Hamburg fahren könnte: das sei nicht gerecht. Eine

Digitized by Google

weitere Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Zustandes bestehe darin, daß bei Chaussee- und sonstigen Wegebauten die Interessenten stets zu Abgaben in einer oder anderen Form herangezogen würden. Immer gelte der Grundsatz: Leistung und Gegenleistung. Es liege also gar kein Grund vor, die Schiffahrtsinteressenten davon frei zu lassen, die doch immer einen wesentlichen Vorteil davon hätten, daß Natur und Staat ihnen große Wasserstraßen zur Verfügung stellen. Die Finanzen seien es nicht, die nach diesen Abgaben drängen, so erheblich seien die Einkünfte daraus nicht. Andererseits würden mit der Einführung dieser Schiffahrtsabgaben die Vorwürfe beseitigt, welche der Regierung seit Jahren gemacht würden, und nach seiner Ansicht müsse die Schiffahrt eigentlich darum bitten, daß sie Schiffahrtsabgaben bezahlen dürfe, damit ihr künftig nicht mehr vorgeworfen werden könne, sie wolle nur immer eine Leistung ohne Gegenleistung haben. Ohne eine solche Abgabenerhebung sei es auf die Dauer unmöglich, unsere Wasserstraßen so auszubauen, wie die Schiffahrtsinteressenten es wünschen und auch wünschen müßten. Die Freiheit stamme aus einer Zeit, die ganz andere Interessen wie die jetzige zu verfolgen gehabt habe. Man habe damals vermeiden wollen, daß von jedem der kleinen Staaten an den Ufern des Rheins „Finanzzölle" erhoben würden, während jetzt doch nur von einer Deckung der Kosten die Rede sei. — Seitens eines Regierungsvertreters werden noch nähere Erläuterungen zu der Tabelle Seite 286/7 des Berichts des Abgeordnetenhauses gegeben mit dem Hinzufügen, daß die darin aufgenommenen Beträge für den Tonnenkilometer nur als Höchstsätze, die nach Artikel 54 der Reichsverfassung erhoben werden können, berechnet wurden und keineswegs die Bedeutung hätten, daß sie auch in derselben Höhe sollten eingezogen werden. Die Möglichkeit, die Schiffahrtsabgaben gleichmäßig zu regeln, scheitere schon an der einfachen Tatsache, daß das gesamte Wasserstraßennetz nicht einheitlich betrieben werden könne, sondern im Westen und Osten für sich bestehe. Bei den Eisenbahnen liege dies ganz anders. Übrigens habe auch der Antrag vielleicht das Bedenken gegen sich, daß durch seine Fassung der Frage, ob Rheinschiffahrtsabgabe nur mit Zustimmung Hollands eingeführt werden könnte, präjudiziert werde; diese Frage sei aber doch mindestens zweifelhaft. Von dem Redner, welcher die Angaben erbeten hatte, wird der Dank für die Zusage der Klassifizierung der Güter zur Berechnung der Tarife ausgesprochen. Darin liege das Zugeständnis, das ausländische Getreide höher zu belasten, als die inländische Kohle. Ebenso dankt er für die Zusage einer Erwägung der Rheinkasse. Er wünscht diese Erklärung in dem Berichte betont zu sehen. Zu begrüßen sei auch die Erklärung, daß die in der Tabelle aufgestellten Sätze für die späteren Tarife nicht maßgebend sein sollen. Er meint bezüglich der Tabelle (S. 286), daß auch die Kosten der allgemeinen laufenden Unterhaltung in gleicher Weise wie die für die Schiffahrt und Landesmelioration zu teilen seien.

Der Finanzminister spricht sich gegen den Antrag aus. Die Abmachungen wegen der Garantien vertrügen keinen Aufschub, die Regierung müsse schleunigst mit dem Grunderwerbe vorgehen, um die Gelände mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlen zu können. Man habe schon jetzt eine andere Trace wählen müssen, weil auf der ursprünglich gewählten Linie Werke angelegt seien, und die Bebauung sich ausgedehnt habe.

Die Besprechung wird hiermit geschlossen. Der Antragsteller zieht mit Rücksicht auf die Erklärung des Finanzministers seinen Antrag zurück, nicht weil er materiell von der Unrichtigkeit seiner Forderungen überzeugt sei, sondern aus politischen Gründen.

§ 19

wird mit 21 Stimmen angenommen.

§ 1.

Ein Mitglied fragt an, ob die Trennung der einzelnen Buchstaben, wie sie der § 1 anführe, so gemeint sei, daß, wenn für die Einzelstrecke der Betrag der Garantieverbände nicht aufgebracht würde, der Ausbau dieser einfach nicht stattfinde, oder ob durch eine solche Ablehnung von Einzelstrecken das Ganze zum Scheitern gebracht werde. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erklärt hierauf, daß der Rhein — Weser-Kanal als Ganzes gedacht sei und auch so aufgefaßt werden müsse; allein schon wegen der Wasserspeisung könne man einzelne Teile nicht auslassen. Der Finanzminister erklärt, daß die Regierung unbedingt an den Garantien, die das Gesetz vorsehe, festhalten müsse. Durch Einführung des Schleppmonopols sei für die Provinzen eine wesentliche Erleichterung geschaffen. — Ein Mitglied fragt an, in welcher Weise sich die Erhöhung der ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehenen Summe von 70,5 Millionen auf 74,5 Millionen für die beteiligten Interessentenverbände geltend mache. Ein Regierungskommissar stellt hierauf fest, daß sich die Garantie der Interessenten nicht verringere. Wenn man überschüssig gewordene Landstreifen verkaufe, dürften die Erträge hieraus zur schnelleren Tilgung benutzt werden. Die Beiträge der Interessenten zu verringern, stehe nicht im Einklange mit dem Wortlaute des Gesetzes. Ein Mitglied widerspricht diesen Ausführungen. Die Lage der Dinge habe sich durch Einfügung der §§ 18 und 19 durch das Abgeordnetenhaus wesentlich geändert, so daß es vielen Interessenten schwer würde, nach Einführung des Schleppmonopols die Garantien zu übernehmen. Ferner sei von verschiedenen Seiten der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß der über den Wasserstraßenbeirat handelnde § 17 absichtlich vor die das Schleppmonopol und die Schiffahrtsabgaben enthaltenden §§ 18 und 19 gesetzt sei, um anzudeuten, daß der Wasserbeirat mit diesen beiden Fragen nichts zu tun haben solle. Dies widerspräche doch gerade den Erwägungen, die zur Einführung des Wasserstraßenbeirats geführt hätten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erklärt, daß die Stellung der Paragraphen eine rein zufällige sei. Bei der Bildung des Beirats würden außer den Beamten auch Vertreter aus den Interessentenkreisen des Handels, der Schiffahrt und der Landwirtschaft hinzugezogen werden. Ein Beschluß hierüber sei allerdings noch nicht gefaßt. Er halte es aber für ganz selbstverständlich, daß dieser Wasserbeirat sich zu allen Wasserstraßenangelegenheiten zu äußern haben werde. Wenn in der Kommission von einer Starrheit der Eisenbahntarife gesprochen worden wäre, so treffe dies nicht zu; unsere wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sonst nicht einen solchen Aufschwung nehmen können. Wenn die Industrie sich auch aus eigener Kraft emporgehoben habe, so sei sie hierbei doch wesentlich von den staatlichen Verkehrswegen

Digitized by Google

unterstützt worden. — Ein Mitglied bemerkt, daß es wohl nicht gerecht sei, den Interessenten für ein bereits getilgtes Baukapital auch noch die Verzinsung aufzuerlegen, wie es sich nach § 7 ergeben würde, und bittet um eine Erklärung der Regierung. Ein Regierungskommissar erwidert, daß die Frage in Wirklichkeit von geringer Bedeutung sei. Es sei indessen erwünscht, wenn im Sinne des § 7 eine möglichst baldige Tilgung der Baukosten und damit eine frühzeitige Befreiung der Interessenten von den übernommenen Verpflichtungen angestrebt werde. Die nachträgliche Verzinsung bereits abgeschriebener Kapitalteile erfolge ganz allgemein bei Tilgungsplänen, wobei die tatsächlich ersparten Zinsen zu verstärkter Abschreibung verwendet werden.

Von anderer Seite wurde nochmals hervorgehoben, daß es in der Tat unbillig sei, wenn die Garanten die erwähnten 4 Millionen dauernd verzinsen müßten, obwohl man nicht einmal wisse, ob sie überhaupt verwendet werden würden. Der Finanzminister erwähnt hierauf, daß die Summe von 4 Millionen Mark vielleicht noch zu niedrig gegriffen sei. Man wolle Geländestreifen am Kanale kaufen, um sie zu einem mäßigen Preise an Ansiedler weiterzugeben. Durch die Vorlage solle ja ferner eine Dezentralisation der Industrie herbeigeführt werden. Der hierfür in Aussicht genommene Betrag von 4 beziehungsweise 6 Millionen Mark erscheine bescheiden in der Erwägung, daß bei Überschreitung des Voranschlags der Staat und nicht die Garantieverbände einzutreten hätten. Den Garantieverbänden kämen die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen anteilig zugute, da sich das Baukapital entsprechend schnell abtrage. Diesen Ausführungen des Ministers wird von anderer Seite vollständig beigepflichtet.

In der Abstimmung werden die §§ 1a, 1b, 1c sowie 1d mit großer Mehrheit angenommen.

Ein Mitglied aus der Provinz Hannover beantragt:

Die Kommission wolle beschließen:

I. Zu § 1:

1. hinter 1 c) β hinzuzusetzen:
„γ) Stichkanäle von Hildesheim, Lehrte und Peine nach dem Anschlußkanal zu β . 32 500 000 ℳ";
2. am Schluß von Ziffer 1 die Summe von 250 750 000 ℳ zu ersetzen durch . . . „283 250 000 ℳ"
3. die Schlußsumme des § 1 von 334 575 000 ℳ zu ersetzen durch . . . . . „367 075 000 ℳ". „(Dreihundertsiebenundsechzig Millionen fünfundsiebzigtausend Mark)."

II. Zu § 2:

4. unter A. Ziffer 2, zweiter Absatz, die Worte und die Zahl „847 500" zu ersetzen durch die Worte und die Zahl „1 052 000";
5. ebendaselbst, dritter Absatz, die Worte und die Zahl „37 350 000" zu ersetzen durch die Worte und die Zahl „51 070 000".

Der Antragsteller führt aus, er wolle dem Zustandekommen des Gesetzes kein Hindernis bereiten, aber die Annahme seines Antrags

würde die Vorlage verbessern. Die Annahme der Stichkanäle würde für die Provinz Hannover ganz bedeutende Vorteile im Gefolge haben, so daß der geringe Betrag der Bausumme nicht in Frage kommen könne. Auch glaube er nicht, daß das Abgeordnetenhaus bei Annahme dieser Stichkanäle die ganze Vorlage ablehnen werde. Die Aufbringung der Garantien würde der Provinz Hannover bei Ablehnung der Stichkanäle wesentlich erschwert. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erklärt sich gegen die Annahme des Antrags. Der vom Vorredner gemachte Hinweis auf die früheren Vorlagen treffe nicht zu, denn die jetzige Vorlage sei etwas ganz Neues. Auch das Abgeordnetenhaus habe auf frühere Vorlagen nicht Bezug genommen. Eine Berücksichtigung der Wünsche des Antragstellers würde bald zu weiteren Wünschen führen, denen man unmöglich nachkommen könne. Daß die Provinz Hannover die Garantie nicht übernehmen würde, halte er für absolut ausgeschlossen, da sie doch durch den Kanal, der in der Provinz sein Ende finde, große Vorteile erwarten müsse. Trotzdem die Vertreter von Bremen ein lebhaftes Interesse für den Stichkanal Peine—Hildesheim bekundeten, hätten sie sich, auch als der Wunsch sich als unerfüllbar herausstellte, doch bereit gezeigt, einen Beitrag von 10 Millionen Mark beizusteuern. Die Provinz würde aus der Anlage von Staubecken bedeutende Vorteile ziehen.

Nachdem von verschiedenen Seiten der Wunsch kundgegeben war, den Antrag zurückzuziehen und ihn in Form einer Resolution zu bringen, erklärte sich der Antragsteller dazu bereit und brachte folgende Resolution ein:

Die Kommission wolle beschließen:

> Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag in der nächsten Tagung als Ergänzung der gegenwärtigen Wasserstraßenvorlage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem an den Anschlußkanal aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Zweigkanal nach Linden Stichkanäle nach Hildesheim, Lehrte und Peine angeschlossen werden.

Der Finanzminister lehnt für sich und den Eisenbahnminister die Resolution direkt ab. Es müsse sonst das Zutrauen zu der Regierung ja vollständig schwinden, und der endlich zwischen der Regierung und den Parteien hergestellte Friede würde wieder illusorisch werden. Außerdem würden sich durch Anlage der Stichkanäle die Kosten des Kanals bedeutend erhöhen, und die preußische Eisenbahnverwaltung würde einen bedeutenden Einnahmeausfall zu gewärtigen haben. Nach diesen Erklärungen nahm der Antragsteller seinen Antrag wieder auf.

In der Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Darauf wird der Absatz 1e des § 1 einstimmig angenommen. In der Gesamtabstimmung wird die Nr. 1 des § 1, die mit 250750000 Mark abschließt, mit großer Mehrheit angenommen.

Über die Verhandlungen zu Nr. 2 des § 1: Herstellung eines Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaathen) wird mündlicher Bericht erstattet werden.

In der ferneren Abstimmung werden § 1 Nr. 2, § 3 sowie § 6, welcher die schlesischen Kompensationen enthält, fast einstimmig angenommen.

Digitized by Google

§ 2

wird einstimmig angenommen, nachdem auf eine Anfrage des Vorsitzenden seitens der beiden anwesenden Minister namens der Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben worden war:

In Übereinstimmung mit der im § 2B Absatz 3 angegebenen Berechnung der für die Lippe von Wesel bis zum Dortmund—Ems-Kanal und von Hamm bis Lippstadt aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten sind die im 5. Absatz erwähnten Betriebs- und Unterhaltungskosten so zu berechnen, daß von dem tatsächlich aufgewendeten Betrage 50000 Mark in Abzug gebracht werden. Die Berechnung ist also genau dieselbe wie die im § 5 in den Absätzen 4 und 6 vorgesehene.

§ 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 4

und

§ 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 5

werden einstimmig angenommen.

Darauf wird

der ganze § 1,

wie er durch die Einzelabstimmungen festgelegt worden ist, mit 18 gegen 3 Stimmen angenommen.

Vor Fortsetzung der Beratung tritt die Kommission in eine Besprechung der jetzt im Wortlaute nebst Begründung vorliegenden, auf Seite 15 angekündigten Resolution ein.

Die Resolution lautet:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in eine Prüfung dahin einzutreten, ob nicht im Gebiete des westlichen Kanalnetzes dieser Vorlage mittels des Umbaues der bezüglichen Bahnen zum elektrischen Schnellbetriebe für den Güter- (und Personen-) Verkehr ein besserer Ersatz derjenigen Kanalstrecken, welche sich als Neuanlagen von Wasserstraßen darstellen, gefunden werden kann.

Ferner: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, falls diese Prüfung zugunsten des elektrischen Schnellbetriebes ausfällt, beiden Häusern des Landtags einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend eine entsprechende Abänderung des westlichen Kanalnetzes.

Begründung:

Der Umbau der bezüglichen Bahnstrecken, einschließlich der Beschaffung der Betriebsmittel, dürfte bedeutend geringere Kosten erfordern als die Neuanlage der entsprechenden Kanalstrecken. Die Ausführung dieser Arbeiten würde in erheblich kürzerer Frist zu bewirken sein als die Anlage von Kanälen; damit würden die Wünsche des Bergbaues im Ruhrgebiete schneller ihrer Erfüllung entgegengeführt werden. Die Zuschüsse der Provinzen, beziehungsweise anderer öffentlicher Verbände würden eine wesentliche Abminderung erfahren.

Zur weiteren Begründung führt der Antragsteller aus: Ich folge lediglich dem Gedankengange des Professors Ballod (Heft IV des

Schmollerschen Jahrbuches von 1904). Man nahm bisher vielfach an, der elektrische Schnellbetrieb eigne sich im wesentlichen nur für den Personenverkehr, nicht für die Güterbeförderung. Professor Ballod vertritt die entgegengesetzte Ansicht. Er prüft in seiner Schrift die Komponenten des Kraftbedarfs der Züge, nämlich

1. den Rollwiderstand,
2. den Luftwiderstand,
3. den Stoßwiderstand beim Überfahren der Schienenfugen,
4. die Kraft, welche erforderlich ist, um einen Zug aus der Ruhelage bis zur vollen gewissen Geschwindigkeit zu bringen.

Gerade hierin ist der elektrische Betrieb dem Dampfbetriebe wesentlich überlegen. Eine starke Dampflokomotive, die einen Schnellzug bewegt, soll zur Erreichung einer Geschwindigkeit des Zuges von 120 km in der Stunde eine Strecke von über 5000 m brauchen. Die Dampfmaschine hat keine überschüssige Kraft für das Anfahren abzugeben. Beim elektrischen Betriebe ließe sich diese Kraft, zumal unter der Voraussetzung, daß alle Züge gleich schnell fahren, durch Aufstellung von Akkumulatorenbatterien in den Zentralen herstellen. Sie könnten eine erhebliche überschüssige Kraft speziell für das Anfahren zur Verfügung stellen. Es handelt sich nämlich hierbei um das Drei- bis Vierfache derjenigen Kraft, welche erforderlich ist, um einen in voller Geschwindigkeit befindlichen Zug weiterzuführen.

Je größer und gleichmäßiger die Geschwindigkeit der Züge ist — und das schnelle Anfahren ist ein sehr wesentlicher Faktor dabei —, um so mehr Züge können aufeinander folgen. Eine zweigleisige Bahn mit sehr rasch und in gleichmäßiger Schnelligkeit fahrenden Zügen mit elektrischem Betriebe hat eine nahezu unbeschränkte Leistungsfähigkeit.

Für die von Professor Ballod in Aussicht genommenen Geschwindigkeiten genügt der Oberbau unserer mit Schnellzügen befahrenen Bahnen mit den neueren schweren Schienen, die allerdings auf Steinschüttungen, nicht auf Kies, ruhen müßten, was ja jetzt schon bei den meisten der genannten Bahnen der Fall ist. Eine verstärkte Verbindung der Schienen würde allerdings wohl notwendig sein. Kurven wären tunlichst zu vermeiden und, wo erforderlich, müßten sie einen Durchmesser von nicht viel unter 2000 m haben. Bei dem Schnellverkehr, für den, soweit es sich um sehr bedeutende Geschwindigkeiten handelt, nur der elektrische Betrieb anwendbar erscheint, wären schon mit Rücksicht auf die erhöhte Sicherheit, dann mit Rücksicht auf den geringeren Luftwiderstand lange, große Güterwagen von 40 bis 50 t Tragkraft (mit Selbstentladungsvorrichtungen) zu verwenden. Ein wesentlicher Vorteil der Verwendung solcher Güterwagen besteht in ihrem im Verhältnis zur Ladung erheblich geringeren Eigengewicht, dann in der Kürze der Züge. Das Rangieren vereinfacht sich dadurch wesentlich, der Bedarf an Rangiergeleisen wird ein viel geringerer.

Die Kosten des Umbaues der Berlin—Hamburger Bahn in Länge von rund 280 km zum elektrischen Schnellbetriebe sind einschließlich aller Kraftmaschinen und des erforderlichen Fuhrparkes auf 60 Millionen Mark veranschlagt worden. Die Leistungsfähigkeit der Bahn im Gebiete des Güter- und Personenverkehrs würde damit das drei- bis vierfache der derzeitigen Leistungsfähigkeit erreichen.

Digitized by Google

Der Antragsteller schließt mit den Worten:

„Ich halte es für wichtig, den Antrag der Kommission zu unterbreiten, einmal zur Kenntnisnahme ihrer Mitglieder, dann, um die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung zu erwieren. Ich bitte jedoch, von einer Abstimmung absehen zu wollen, da ich nicht in der Lage bin, heute schon den Antrag selbst technisch genügend begründen zu können. Es genügt mir, wenn eine definitive Entscheidung über denselben erst bei der zweiten Beratung der Vorlage erfolgt."

Der Eisenbahnminister erklärt, er wolle, trotzdem eine Abstimmung über den Antrag nicht beabsichtigt sei, kurz auf eine Prüfung des ausgesprochenen Gedankens eingehen. Er weise auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hin, die sich vorläufig noch der Herstellung elektrischer Schnellbahnen entgegenstellen. Eine bedeutende Verstärkung des Bahnkörpers sei nötig. Wege und andere Bahnen dürften nicht im Niveau geschnitten werden, Weichen seien möglichst zu vermeiden, Kurven dürften nicht unter einem Radius von 2000 bis 3000 m liegen. Die großen Wagen seien im allgemeinen als wenig praktisch anerkannt. Was die Kosten betrifft, so lägen ihm die Anträge zweier Firmen für den Ausbau einer elektrischen Schnellbahn Berlin—Hamburg vor. Das Projekt der einen Firma bezwecke den eingleisigen Ausbau unter Benutzung der bestehenden Endbahnhöfe, was sich wegen des jetzt schon mangelnden Raumes absolut nicht durchführen ließe. Die Kosten betragen rund 75 Millionen Mark. Die andere Firma, welche einen zweigleisigen Ausbau projektiert, veranschlage die Kosten auf 150 bis 160 Millionen Mark. Diese Projekte sähen nur den Personenverkehr zwischen Berlin und Hamburg vor, und zwar ohne jegliche Haltestelle. Ganz abgesehen davon, daß er die angesetzte Summe für zu niedrig halte, stellten sich der Durchführung außerordentlich große technische Schwierigkeiten entgegen, besonders bei dem Umbau der bestehenden Strecken, beim Anlegen der Rangiervorrichtungen und der Sicherung der Stromleitung gegen Unglücksfälle. Außerdem müßten die sämtlichen Betriebsmittel umgeändert werden. Das erfordere, wie aus dem diesjährigen Etat hervorgehe, außerordentlich hohe Summen. Sollte der Antrag, wie in Aussicht gestellt, im Plenum zur Besprechung kommen, so würden die nötigen weiteren Aufklärungen dort gegeben werden.

Hierauf wird mit der Besprechung der Vorlage fortgefahren.

§§ 7 und 8

werden ohne Diskussion einstimmig angenommen.

§ 9.

Auf eine Anfrage über die Unterverteilung erwidert ein Regierungsvertreter, daß die §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung finden sollen. Aufstellung von Plänen für die Unterverteilung sei erst möglich, wenn man übersehen könne, wer die Hauptvorteile aus dem Kanal zieht. Es erscheine zweckmäßig, wenn die Provinzen mit den Städten über die Beitragsanteile in Verhandlungen eintreten würden. Ein Mitglied wünscht der Regierung nahe zu legen, die Vorbereitungen zum Eintritt in die Verhandlungen über die Garantieverbände recht bald zu

treffen, da die Verhandlungen über die Aufstellung aller Verteilungspläne geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften und der durch das Gesetz festgelegte Termin kurz bemessen sei. Er möchte einen Verteilungsplan von der Zentralinstanz ausgearbeitet sehen. Diesen Ausführungen schließt sich ein anderes Mitglied an, weil die Vorlage nach den Ausführungen der Regierungsvertreter eine einheitliche sei. Werde an einer Stelle die Garantieleistung verweigert, so müßte die ganze Ausführung des Gesetzes hinfällig werden.

§ 9, sowie die

§§ 10, 11 und **12,**

letzterer von dem Vorsitzenden mit besonderer Befriedigung begrüßt, werden ohne Widerspruch angenommen.

§ 13.

Der Vorsitzende bemerkt, daß diese Vorschriften eine Nachbildung des Verfahrens seien, welches im Enteignungsverfahren für die Planfeststellung vor sich gehe. Es sei zweifellos ausgesprochen, daß die Feststellung der dem Staate obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß erfolge und zwar im Beschlußverfahren mit Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten. Nur soweit es sich um Entschädigungsfragen handelt, sei der Rechtsweg zulässig. In dem Berichte des Abgeordnetenhauses (Seite 207) sei als Erläuterung der Redaktionskommission unter c, Zulässigkeit des Rechtsweges, beigefügt:

> Über die öffentlich rechtliche Frage, ob der Staat Anlagen herzustellen oder Schadenersatz zu leisten hat, wird endgültig im verwaltungsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden.

Dies sei nicht ganz richtig. Der Ausdruck „verwaltungsgerichtliches Beschlußverfahren" enthalte einen Widerspruch. Es müsse heißen „Verwaltungsbeschlußverfahren"; ein Verwaltungsgerichtsverfahren finde in der ganzen Angelegenheit nicht statt, sondern nur Beschlußverfahren mit verschiedenartigem Instanzenzuge. Er stelle fest, daß dagegen kein Widerspruch erfolge, die Sache sei damit aufgeklärt. Auch der folgende Satz:

> Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, sowohl in dem Falle, daß der Bezirksausschuß den Schadenersatzanspruch ganz oder teilweise zugesprochen, als auch, wenn er ihn, sei es, daß er die Existenz des Schadens überhaupt verneint, sei es, daß er den Schadenersatzanspruch für kompensiert erachtet, vollständig abgewiesen hat. Auch in letzterem Falle handelt es sich um die Höhe des Schadens

sei in seinem Schlußteile nicht zweifelsfrei, aber der zu Grunde liegende Gedanke sei richtig; nämlich soweit Beschluß über den Schadenersatz vorliegt, ist der Rechtsweg zulässig. Es sei also nur nötig, dem Sinne nach richtig zu stellen, was in der Ausdrucksweise nicht ganz korrekt sei. Der folgende Redner stimmt den vorstehenden Ausführungen vollständig zu, will aber auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Bei den Eisenbahnverhandlungen mache sich geltend, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten in allen Eisenbahnangelegenheiten der letzte Richter in eigener Sache sei. Von ihm und der konservativen Fraktion des Hauses sei an die Staatsregierung die Bitte gerichtet worden, diesen tatsächlich unleidlichen Zustand doch be-

Digitized by Google

seitigen zu wollen. Man habe dieser Bitte im Hause zugestimmt, eine Antwort darauf sei aber nicht eingegangen. Da jedoch schon bei den Eisenbahnbauten eine Änderung in der Lage der Ressortverhältnisse sich nicht habe ermöglichen lassen, so trage er Bedenken, einem Gesetze, das schon bei jeder einzelnen Stufe auf die allergrößten Hindernisse gestoßen sei, hier ein neues Hindernis entgegenzuwerfen. Ein Regierungskommissar tritt betreffs der Zulässigkeit des Rechtsweges den Ausführungen des Vorsitzenden entgegen. Im dritten Absatze des vorliegenden Paragraphen komme mit klarem Wortlaute zum Ausdruck, daß, wenn der Bezirksausschuß die Existenz eines Schadens überhaupt verneint habe, der Rechtsweg ausgeschlossen sei; zulässig sei er nur, wenn der Bezirksausschuß tatsächlich die Forderung anerkannt habe. Der Vorsitzende bemerkt, daß diese Auffassung mit dem Berichte des Abgeordnetenhauses nicht zu vereinbaren sei, demzufolge auch dieser Fall dem Rechtswege unterworfen sei. Der Ausdruck im zweiten Absatze: „soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt" sei seines Erachtens in dem Sinne aufzufassen, daß nicht das Wort „Höhe", sondern „Entschädigung" das entscheidende sei und daß demnach, wie sich aus dem Zusammenhange mit § 12, Abs. 2 und der vorangegebenen Motivierung der Redaktionskommission mit Notwendigkeit ergebe, über die Frage der Entschädigung immer der Rechtsweg offen stehen solle. Ein Mitglied nimmt an, daß das Abgeordnetenhaus in Anlehnung an das bestehende ein besonderes Verfahren habe konstruieren wollen. Der Paragraph lautet:

> Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattfindet, erfolgt die Feststellung der Verpflichtungen des Staates nach folgenden Bestimmungen: —

Und nun kämen die ad hoc für das Gesetz gemachten Bestimmungen, die man nur aus dem Wortlaut und den hinzugefügten Motiven interpretieren könne. Im Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen werde gesagt: gegen den Beschluß, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, soll der Rechtsweg zulässig sein. Hier liege ein materieller Widerspruch gegenüber dem ersten Satze vor. Seitens des ersten Redners wird bemerkt, daß, wenn die Sache materiell unrichtig wäre und man zu keiner anderen Fassung kommen könnte, dies wichtig genug wäre, eine Abänderung vorzunehmen und die Vorlage an das Abgeordnetenhaus zurückzuverweisen. Er könne sich aber den Ausführungen des Vorredners nicht anschließen, sei vielmehr der Meinung, daß im Verwaltungswege nur die Frage entschieden werden könne, ob die Anlage zu machen oder Schadenersatz zu leisten sei. Es sei im Berichte festzustellen, daß die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Schadenersatz vorliege, nichts anderes sei als ein Beschluß über die Höhe des Schadens. Einer Änderung des Gesetzes bedürfe es nicht, doch sei es wünschenswert, daß diese Auffassung der Kommission bei den Verhandlungen ganz klar zum Ausdruck komme. Der Finanzminister äußert sich dahin, daß über die Frage, ob Anlagen, die zum Ersatze verpflichten, auszuführen seien, der Rechtsweg nicht zulässig sein soll. Hier entscheide lediglich das Verwaltungsbeschlußverfahren. Über die Frage, wie hoch die Entschädigung zu bemessen sei, und insbesondere auch darüber, ob überhaupt die Gewährung einer Entschädigung in Frage kommt, können die Beteiligten die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anrufen.

Der Vorsitzende hält die Angelegenheit jetzt für genügend klar gestellt. Ob Anlagen zu errichten sind oder nicht, ist Beschlußsache. Erfolgt die Entscheidung: Anlagen sind nicht zu machen, so gabelt sich dieser Rechtsfall in zwei Möglichkeiten. Es kann erklärt werden: Anlagen sind überhaupt nicht notwendig. Dieser Beschluß ist im Rechtswege nicht anfechtbar. Wird aber vom Bezirksausschuß erklärt, es sind zwar Anlagen nötig, sie dürfen aber gemäß § 12 Abs. 2 nicht ausgeführt werden, und wird demnach der Schadenersatzanspruch abgewiesen, so ist der Rechtsweg zulässig.

Nach einigen weiteren Fragen, die Aufklärung durch den Regierungsvertreter erfahren, wird die Diskussion über den Paragraphen geschlossen und der Paragraph einstimmig angenommen. Die

§§ 14, 15 und 16

werden ohne Diskussion angenommen.

§ 17.

Ein Redner bittet die Regierung um Auskunft, ob unter dem allgemeinen Ausdruck „Interessenten" nur Industrielle und Grundbesitzer oder auch die Vertreter der Kreise und Gemeinden zu verstehen seien. Der Finanzminister bejaht dies, weil ja unter Interessenten nicht nur physische Personen, sondern unter Umständen auch juristische verstanden würden. — Ein Mitglied stellt die Anfrage, ob der Wasserstraßenbeirat dauernd bestehen solle — was wünschenswert sei —, und befürwortet die Vertretung der Nordseehäfen in diesem Beirat. Der Finanzminister erwidert, daß der Beirat als eine ständige beratende Körperschaft gedacht sei; über seine Organisation brauche man sich noch nicht schlüssig zu machen. Es würde je ein Beirat für das westliche und das östliche Gebiet zu bilden sein. Der § 17 sowie der

§ 20

werden, letzterer ohne Diskussion, angenommen, desgleichen Eingangsworte, Überschrift und Schluß des Gesetzes.

In der

Gesamtabstimmung

wird das Gesetz in der unveränderten Fassung des Abgeordnetenhauses mit 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Beratung wendet sich nunmehr den

Resolutionen

zu, und zwar zuerst der folgenden, welche lautet:

1. Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Anlage von Stichkanälen nach Hildesheim, Lehrte und Peine im Anschluß an den Anschlußkanal Bückeburg—Hannover baldtunlichst einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Antragsteller tritt, da er die Begründung seiner Resolution bereits gegeben hat, nur dem Einwand entgegen, daß die Stichkanäle gewissermaßen schon einen Übergang zu einem Kanal nach Magdeburg

Digitized by Google

bilden könnten. Das sei nicht der Fall, da die Fortsetzung des Hauptkanals nach Lehrte nur einschiffig gedacht sei. Eine Erweiterung könne, da die Regierung die Ermächtigung habe, sich das Gelände längs des Kanals zu verschaffen, später leicht ausgeführt werden. In eine Prüfung der Frage „baldtunlichst" einzutreten, sei notwendig einmal wegen der Garantien, dann auch wegen der Weiterentwicklung der Stadt Hildesheim, die über ihren weiteren Ausbau, über ihre Eisenbahnanschlüsse usw. im Ungewissen bleibe und die Einrichtung einer notwendigen Kläranlage solange aufschieben müsse, bis der Platz für den Hafen, in dessen Gebiet diese Kläranlage falle, entschieden sei. Redner bittet um Annahme seiner Resolution, die, weil sie nur um Prüfung der Projekte ersucht, die Regierung in keiner Weise binde.

Die Resolution wird mit großer Mehrheit angenommen.

Zur Besprechung gelangt nun die nachstehende Resolution:

2. Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, angesichts der Verschlechterung der Wasserverhältnisse im masurischen Seengebiet und mit Rücksicht auf die schweren Bedenken, welche gegen die Anlage des masurischen (Triebwerks-) Kanals sowohl der Kosten als auch der Konstruktion wegen bestehen, dem Überschwemmungsgebiete jener Kreise die früher günstigen Wasserstände durch Wiederherstellung der jahrhundertlang bestandenen Vorflut in das russische Weichselgebiet durch den Pissekfluß sicherzustellen.

Der Vorsitzende verweist auf die den masurischen Kanal betreffende Resolution des Abgeordnetenhauses. Antragsteller führt in seiner Begründung aus, daß ein Notstand im masurischen Seengebiete bestehe. Der früher ungestörte Abfluß des umfangreichen Seenbeckens über die russische Grenze nach der Weichsel zu sei durch Vernachlässigung der Flußläufe in einen Zustand des Verfalls geraten. Auch planlos angelegte Stichkanäle zwischen den Seen und ungewöhnlich starke Niederschläge des Jahres 1903 haben zu den traurigen Verhältnissen beigetragen. Ein Projekt vom Ende der sechziger Jahre plante den Abfluß nach dem Pregel zu, fand aber wegen der seitens der Unterlieger erhobenen Widersprüche die Zustimmung der Regierung nicht. Es wurde nun ein Triebwerkskanal in Vorschlag gebracht, um das überschüssige Wasser nicht durch die Alle, sondern direkt nach dem Pregel unterhalb der Stadt Königsberg zu führen, nicht allein zur Beruhigung der Pregel-Adjazenten, sondern auch, um die Gefährdung der niederen Stadtteile Königsbergs zu vermeiden. Die Schaffung einer solchen Anlage halte er für nicht unbedenklich, sie würde ungemein kostspielig werden. Man könne der Provinz Ostpreußen besser dadurch helfen, daß man dem überschüssigen Wasser wieder den natürlichen Abfluß nach dem russischen Weichselgebiete verschafft und damit die nötige Senkung des Wasserspiegels erreicht.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten pflichtet den Ausführungen des Antragstellers bei. Aufwendungen für den masurischen Kanal würden zu den zu erwartenden Ergebnissen nicht im richtigen Verhältnisse stehen. Die Provinz sei auch nicht geneigt, einen Zuschuß für den Kanalbau zu geben. Wie sei nun zu helfen? In erster

Linie doch durch einen durch die Lage der Wasserscheide gebotenen Abfluß nach Rußland. Er sei bereit, die dazu notwendigen Verhandlungen einzuleiten, wiewohl die Schwierigkeiten, welche auf russischem Gebiete liegen, nicht zu verkennen seien. Die Räumung der in Frage kommenden Flußläufe werde dadurch wesentlich erschwert. In der Regulierung der Abflüsse liege also die beste Lösung der Frage; sie hänge aber, abgesehen von den erwähnten Schwierigkeiten auf fremdem Gebiete, auch von den Ansprüchen der Anlieger ab, die nicht leicht zu befriedigen seien. Hinsichtlich der Schädigung der Forsten durch Entwässerung sei es als höchst erfreulich anzusehen, daß durch eine Kabinettsorder unerwünschten Maßnahmen Einhalt geboten werde. Ein Mitglied aus der Provinz Ostpreußen warnt vor Maßnahmen, die eine Senkung des Wasserspiegels herbeiführen, stimmt der Resolution zu und wünscht ferner, daß bei einem etwaigen Kanalbau unter keinen Umständen heimische Arbeiter verwendet werden.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird die Resolution mit großer Mehrheit angenommen.

Der Vorsitzende stellt nunmehr folgende Resolution eines Mitglieds aus der Rheinprovinz zur Verhandlung:

3. Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung wird ersucht, die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn mit möglichster Beschleunigung einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem unter ausreichender Heranziehung aller Interessenten einschließlich Elsaß-Lothringens und Luxemburgs die Mittel gefordert werden für die Kanalisierung

a) der Mosel von der lothringischen Grenze bis Coblenz und der Saar von Brebach bis Conz und

b) der Lahn von der hessischen Grenze bis zur Mündung.

Diese Resolution ist gleichlautend mit einer vom Abgeordnetenhause angenommenen.

Der Antragsteller spricht in der Begründung dieser Resolution seine ernste Überzeugung dahin aus, daß auf die Dauer den Interessenten an der Saar, Mosel und Lahn das nicht vorenthalten werden könne, was durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf anderen Bezirken zuteil wird. Er könne sich nach allem, was darüber geschrieben und gesprochen worden ist, mit seiner Motivierung kurz fassen, müsse aber doch hervorheben, daß gerade bei diesem Projekte ziffernmäßig eine überwiegende Rentabilität der in der Resolution genannten Kanäle nachgewiesen worden sei. Die bisher schwerwiegendsten Bedenken, es möchte durch die Kanalisierung der Mosel und Saar eine Verschiebung in den Produktionsgebieten zu Ungunsten der Rheinprovinz, beziehungsweise des Ruhrkohlenreviers und Elsaß-Lothringens eintreten, dürften durch die Einführung des staatlichen Schleppmonopols und durch die in Aussicht genommenen Schiffahrt- und Kanalabgaben gehoben sein, da die Staatsregierung es nun in der Hand habe, durch entsprechende Tarife die früheren Befürchtungen zu zerstreuen. Auch der rheinische Provinziallandtag sei im vorigen Jahre

Digitized by Google

für die Kanalisierung der Mosel und Saar eingetreten. Nur um das augenblicklich fertige „Kanalschiff“ nicht zu sehr zu belasten, habe er von einem Antrage, auch dieses Projekt in die Vorlage aufzunehmen, Abstand genommen.

Ein anderes Mitglied aus der Rheinprovinz spricht sich zwar für die Annahme obiger Resolution aus, möchte aber darauf hinweisen, daß viele Mitglieder des Provinziallandtags nur unter der damals geltenden Voraussetzung der Herstellung des Rhein-Elbe-Kanals für das, was den Gegenstand der vorliegenden Resolution bilde, gestimmt hätten. Die Lage der Dinge sei jetzt aber verändert. Trotzdem werde er für die Resolution stimmen, da auch er der Meinung sei, daß die Staatsregierung wenigstens die Verpflichtung habe, in die von der Resolution geforderte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Moselkanalisierung einzutreten. Selbstverständlich wolle er sich damit noch nicht für die Erbauung des Kanals ausgesprochen haben.

Die Resolution wird mit großer Mehrheit angenommen.

Der Berichterstatter teilt nunmehr mit, daß sechzehn Petitionen zu dem Gesetzentwurfe vorliegen, von denen zwölf schon das Abgeordnetenhaus beschäftigt haben. Nach dem Vortrage derselben erachtet sie die Kommission als durch ihre Beschlußfassung erledigt.

Dem Vorschlage des Vorsitzenden entsprechend, wird seitens der Kommission mündliche Berichterstattung für den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin, schriftliche für den übrigen Teil der Vorlage beschlossen und den für die Kommission bestellten beiden Berichterstattern, Herrn Haken für das erstere Projekt, Herrn von Hollmann für alles Übrige übertragen.

Hiernach hat die XVI. Kommission dem Plenum folgende Anträge zu unterbreiten:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. dem Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung — Nr. 201 der Drucksachen — die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;

II. folgende **Resolutionen** anzunehmen:

Die Königliche Staatsregierung wird ersucht:

1. die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Anlage von Stichkanälen nach Hildesheim, Lehrte und Peine im Anschluß an den Anschlußkanal Bückeburg—Hannover baldtunlichst einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen;
2. angesichts der Verschlechterung der Wasserverhältnisse im masurischen Seengebiet und mit Rücksicht auf die schweren Bedenken, welche gegen die Anlage des masurischen (Triebwerk-) Kanals sowohl der Kosten als auch der Konstruktion wegen bestehen, dem Überschwemmungsgebiete jener Kreise die früher günstigen Wasserstände durch Wiederherstellung der jahrhundertlang bestandenen Vorflut in das russische Weichselgebiet durch den Pissekfluß sicher zu stellen;

3. die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn mit möglichster Beschleunigung einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem unter ausreichender Heranziehung aller Interessenten, einschließlich Elsaß-Lothringens und Luxemburgs, die Mittel gefordert werden für die Kanalisierung

   a) der Mosel von der lothringischen Grenze bis Coblenz und der Saar von Brebach bis Conz, und

   b) der Lahn von der hessischen Grenze bis zur Mündung;

III. die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu I beziehungsweise II für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1905.

Die XVI. Kommission.

Graf **Botho zu Eulenburg,** Vorsitzender. **von Hollmann,** Berichterstatter. Graf **von Arnim-Boitzenburg.** Graf **von Brühl. von Derenthall.** Burggraf und Graf **zu Dohna-Kotzenau.** Graf **zu Eulenburg-Prassen.** Graf **Finck von Finckenstein-Schönberg. Haken.** Dr. **Jungeblodt. von Klitzing. Knobloch.** Freiherr **von Landsberg-Steinfurt.** Graf **von Mirbach-Sorquitten.** Dr. **Rißmüller. Schmieding.** Dr. Freiherr **von Schorlemer.** Graf **von Seidlitz-Sandreczki.** Fürst **zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann.** Graf **von Tiele-Winckler.** Herzog **zu Trachenberg** Fürst **von Hatzfeldt. Tramm.** Dr. Graf **von Wedel-Gödens. Zweigert.**

Digitized by Google

№ 234.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XVI. Kommission über

§ 1 Nr. 2, § 3 und § 6 des Gesetzentwurfs, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Herstellung eines **Großschiffahrtweges Berlin—Stettin** [Wasserstraße Berlin—Hohensaathen])*

in der von dem Hause der Abgeordneten unter Hinzufügung des § 6 (schlesische Kompensationen) angenommenen Fassung der Regierungsvorlage.

– Nr. **201** und Zu Nr. **201** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Haken.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. den obengezeichneten, auf den Großschiffahrtweg Berlin—Stettin bezüglichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;

II. die zu dem vorgenannten Projekt eingegangene Petition Nr. 415 durch die Beschlußfassung zu I für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kunyhausen.**

* Über den übrigen Teil des obengenannten Gesetzentwurfs ist schriftlicher Bericht erstattet worden; s. Nr. 233 der Drucksachen.

№ 235.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 403 der politischen und kirchlichen Gemeindevertretungen in Brockau

   um Bewilligung von Staatsmitteln zum Bau einer evangelischen und einer katholischen Kirche in Brockau.

   Berichterstatter: Herr Freiherr von Dürant.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die Petition Nr. 411 der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen

   um Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

   Berichterstatter: Herr Graf von Seidlitz-Sandreczki.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 24. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

№ 236.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Bericht

der

Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905; Nr. 226, 226A und 226B der Drucksachen.

Generalberichterstatter: Graf von Seidlitz-Sandreczki.

Spezialberichterstatter:

von Below-Saleske: Domänenverwaltung, Forstverwaltung, Rente des Kronfideikommißfonds (siehe in Nr. 226 S. 6), Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Gestütverwaltung;

von Graß: Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen, Preußische Zentral-Genossenschaftskasse;

von Zitzewitz-Zezenow: Finanzministerium, Verwaltung der direkten Steuern, Verwaltung der indirekten Steuern, Lotterieverwaltung, Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank), Münzverwaltung, Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds (in Nr. 226 S. 9 unter Kapitel 34), Staatsschuldenverwaltung, Herrenhaus, Haus der Abgeordneten, Allgemeine Finanzverwaltung;

Schmieding: Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Bureau des Staatsministeriums, Staatsarchive, General-Ordenskommission, Geheimes Zivilkabinett, Ober-Rechnungskammer, Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, Disziplinarhof, Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, Gesetzsammlungs-Amt in Berlin, Deutscher Reichs- und Preußischer

Staatsanzeiger, für Zwecke der Landesvermessung (in Nr. 226 S. 10 unter Kapitel 54), Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

von Graß: Eisenbahnverwaltung, Bauverwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten;

Schmieding: Justizverwaltung;

Becker: Ministerium des Innern, Kriegsministerium;

Freiherr von Dürant: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Den Kommissionsberatungen wohnten von der Königlichen Staatsregierung bei:

1. der Herr Justizminister Dr. Schönstedt,
2. der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Studt,
3. der Herr Finanzminister Freiherr von Rheinbaben,
4. der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski,
5. der Herr Minister für Handel und Gewerbe Möller,
6. der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten von Budde,

sowie Kommissarien sämtlicher Ministerien bezw. der beteiligten Verwaltungen.

Der Staatshaushalts-Etat für 1905 wurde am 10. Januar 1905 bei dem Hause der Abgeordneten eingebracht, worauf dort die Etatsberatung am 14. Januar begann. Dieselbe erforderte diesmal im ganzen 41 Tages- und 3 Abend-Plenarsitzungen, und zwar außer der Sitzung, in welcher der Etat eingebracht worden, 3 Sitzungen für die I. Beratung, 34 Tages- und 3 Abendsitzungen für die II. und 3 Sitzungen für die III. Beratung.

Die Gesamtsumme des Etats pro 1905 war in dem von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurf in Einnahme und Ausgabe auf 2 713 505 707 ℳ. festgesetzt worden, wovon 2 514 194 427 ℳ. auf die fortdauernden und 199 311 280 ℳ. auf die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben entfielen.

Vom Hause der Abgeordneten ist nun die Gesamt-Etatssumme auf 2 718 281 607 ℳ. in Einnahme und Ausgabe festgestellt worden; indem die fortdauernden Ausgaben eine Erhöhung von 2 514 194 427 ℳ. auf 2 519 270 327 ℳ. (also um 5 075 900 ℳ.) erfahren haben, während die des Extraordinariums von 199 311 280 ℳ. auf 199 011 280 ℳ. (also um 300 000 ℳ.) herabgesetzt wurden.

Diese Änderungen sowie weiterhin vom Hause der Abgeordneten gefaßte Resolutionen bei Einzel-Etats betreffen folgende Verwaltungen:

I. Bei den dauernden Ausgaben.

A. Bei dem Etat der Lotterieverwaltung.

Im Zusammenhange mit den zwischen Preußen, Mecklenburg Schwerin, Mecklenburg Strelitz und Lübeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse geschlossenen Verträgen, welche einen größeren Absatz von Losen bedingen, ist

Digitized by Google

die Einnahme um 5 181 400 ℳ. (Map. 6) erhöht und auf 96 813 300 ℳ. festgesetzt worden. Als Folge hiervon, einschließlich der an die Vertragsstaaten zu zahlenden jährlichen Renten von 333 500 ℳ., ergab sich die Erhöhung der Ausgaben von 82 522 550 ℳ., wie sie die Regierungs-Vorlage enthielt, auf 87 598 450 ℳ. mithin mehr 5 075 900 ℳ.

Der dem Staate aus dieser Erhöhung erwachsende Überschuß stellt sich auf 105 500 ℳ.

B. Bei dem Etat des Finanzministeriums.

Unter der Einnahme im Kapitel 27 Titel 14, welcher zur Ausgleichung der Schlußsummen im Staatshaushalts-Etat dient, ist von der Titelsumme von . . . . . 2 194 262 ℳ.
abgesetzt der Betrag von . . . . . 405 500 „
welcher sich ergibt aus den beim Lotterieetat hinzugekommenen . . . . . 105 500 ℳ.
und den bei dem Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung (Map. 4 Tit. 183, siehe unter II) abgesetzten . . . . . 300 000 „
so daß dieser Titel festgestellt ist auf . . . . . 1 788 762 ℳ.

C. Bei der Eisenbahnverwaltung.

1. Im Kapitel 23 Titel 1, in welchem eine Position „4900 Oberassistenten, einschließlich Stationsvorsteher 2. Klasse, Gütererpedienten, Stationseinnehmer, ferner Bahnmeister 1. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitäne 1. Klasse mit (1800 bis 3000 ℳ.) = 12 107 600 ℳ." vorsieht, sind die Worte „Oberassistenten einschließlich" zur Vermeidung der Vermehrung dieser Beamtenkategorie gestrichen, im übrigen aber der Titel bewilligt.

2. Zu Kapitel 10 Titel 1 und 2 der Einnahme, in welchen die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr und ferner aus dem Güterverkehr veranschlagt sind, wurde folgende **Resolution** angenommen:

> Unter voller Anerkennung der bei der Fortbildung der Gütertarife der Staatsbahnen befolgten Methode, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,
>
> innerhalb der durch die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und die Konkurrenzverhältnisse gezogenen Grenzen planmäßiger als bisher auf die Ermäßigung der Tarife, insbesondere für solche Güter Bedacht zu nehmen, welche als Produktionsmittel oder Produkte der heimischen Gütererzeugung für deren Ertragsfähigkeit, insbesondere für die Ertragsfähigkeit von Landwirtschaft und Industrie, von großer Bedeutung sind.

D. Bei dem Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei Kapitel 113 Titel 1, welcher lautete:

> „Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen,

Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Sigmaringen, darunter 121 051 ℳ 28 ₰ künftig wegfallend . . 1 337 242 ℳ 79 ₰"

ist im Text hinter dem Worte „Sigmaringen" eingefügt: „einschließlich 15 000 ℳ Staatszuschuß an die Domkirchenkasse in Berlin zur laufenden Unterhaltung des Doms und der Fürstengruft".

2. Bei Kapitel 119 Titel 12b, welcher folgende Fassung hatte:

„Zu jährlichen Zuschüssen an etatsmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen . . . . . 155 000 ℳ.

Vermerk 1. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem der Betrag der für die Staatskasse aufkommenden Anteile an den Vorlesungshonoraren der etatsmäßigen Universitätsprofessoren das Einnahme-Soll übersteigt oder dahinter zurückbleibt.

Vermerk 2. Insoweit der Fonds nicht erforderlich ist, um den nach Dienstalterszulagen besoldeten Professoren jährliche Zuschüsse von 800 ℳ, abzüglich der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge, zu gewähren, darf derselbe verwendet werden:

a) zu besonderen Besoldungszulagen auf eine festbegrenzte Dauer an etatsmäßige Professoren;
b) zu Entschädigungen an etatsmäßige Professoren für Ausfälle an den bei der Berufung zugesicherten Kollegienhonoraren;
c) zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Universitätslehrer, einschließlich der unbesoldeten Dozenten, bis zum Gesamtbetrage von **20 000** ℳ.

Etwaige Ersparnisse bei diesem Fonds treten dem Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten usw. unter Kapitel 119 Titel 12 hinzu."

ist im Vermerk 2 unter c statt „20 000 ℳ." „**50 000** ℳ." gesetzt.

Sodann gelangten noch nachfolgende **Resolutionen** zur Annahme:

E. Bei dem Etat der Forstverwaltung.

Zu Kapitel 2 Titel 2 des Ordinariums (Gehälter der Oberförster):

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten 15 Jahre den Königlichen Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde.

F. Bei dem Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zu Kapitel 14 Titel 1 des Ordinariums (Besoldungen der Beamten bei den Werken):

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Gehalts- sowie die Pensionsverhältnisse der technischen Werksbeamten in Berücksichtigung ihres besonders verantwortlichen und aufreibenden Dienstes baldigst angemessen aufzubessern.

Digitized by Google

G. Bei dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung.

1. Zu Kapitel 102 Titel 16 des Ordinariums „Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken":

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

a) das Provinzialdotationsgesetz vom 8. Juli 1875 nötigenfalls dahin abzuändern, daß es — unter Aufrechterhaltung der bisherigen Pflichten der kommunalen Verbände — in Zukunft auch möglich wird, Staatsmittel zur direkten Förderung des landwirtschaftlichen niederen Unterrichts aufzuwenden,

b) die hierzu erforderlichen Mittel in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

2. Zu Kapitel 107 Titel 4 „Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw., einschließlich 12 000 ℳ künftig wegfallend, 84 000 ℳ":

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, aus der im Jahre 1904 bei Kapitel 107 Titel 4 eingestellten, künftig wegfallenden Verstärkung des Unterstützungsfonds von 12 000 ℳ nicht nur den auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1904 pensionierten Kreistierärzten und deren Hinterbliebenen, sondern auch den früher aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Veterinärbeamten und deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

II. Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

1. Eisenbahnverwaltung.

Die Kap. 4 Titel 183 „Zur Erweiterung des Bahnhofs Biebrich (Rheinbahnhof)" als erste Rate in Ansatz gebrachten 300 000 ℳ sind vom Hause der Abgeordneten gestrichen.

2. Landwirtschaftliche Verwaltung.

Zu Kap. 12 Titel 4: „Zur Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern 2 000 000 ℳ" wurde im Texte der Vermerk: (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu) eingefügt und gelangte ferner zu diesem Titel folgende **Resolution** zur Annahme:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Hause der Abgeordneten eine Denkschrift über die Verwendung des Fonds Kap. 12 Tit. 4 des Extraordinariums des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung nach Ablauf des Etatsjahres vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der im vorstehenden aufgeführten Abänderungen ist entsprechend dem bisherigen Verfahren auch am Schlusse dieses Berichts eine Gegenüberstellung der Etats der einzelnen Verwaltungen hinsichtlich der diesmaligen und der vorjährigen Ansätze beigefügt.

Ebenso wird im nachstehenden bezüglich des Netto-Etats des Etatsjahres 1905, (vergl. Hauptetat Regierungsvorlage S. IX, X) anknüpfend an den in der Sitzungsperiode 1894/95 erstatteten sogenannten Sattler'schen Bericht über die Finanzlage Preußens und entsprechend der in den letzten Berichten der Finanz-Kommission gegebenen Darstellung, eine Übersicht mit folgenden Gruppierungen gegeben:

Einnahme			Ausgabe		
		Millionen			Millionen
1. Überschuß (nach Abzug aller Ausgaben)			1. Überschuß der dauernden Staatsverwaltungsausgaben über die Einnahmen	441,1	
a) der Domänen- und Forstverwaltung	65,9		2. Einmalige Staatsverwaltungsausgaben	69,5	
b) der Bergwerksverwaltung	18,6		Za. (1 u. 2) der Staatsverwaltungsausgaben		510,6
c) der Seehandlung, Lotterie- und Münzverwaltung	12,3		3. Kronfideikommißfonds und Landtag, abzüglich der Einnahmen		17,6
d) der Eisenbahnverwaltung	504,7		4. Ausgaben für die Staatsschuld, abzüglich der Einnahmen und zweier Durchlaufsposten mit 3,1 Millionen		290,1
Za. (a-d) der Betriebsverwaltungen		601,5	5. Apanagen, Renten und Zuschüsse		4,9
e) der direkten Steuern	211,3		6. Provinzialfonds		47,6
f) der indirekten Steuern	55,7		7. Matrikularbeitrag, abzüglich der Überweisungen		15,4
Za. der Steuern		267,0	8. Zu Auszahlungen von Zinsen hinterlegter Gelder		0,6
2. Einnahme des Staatsschatzes		9,1	Zusammen		885,9.
3. Zinsen der Staatsaktivkapitalien		1,9			
4. Reichsbankrente		1,9			
5. Zinsen von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse		1,5			
6. Hinterlegte Gelder nach Abzug der Rückzahlungen von hinterlegten Geldern		3,0			
Zusammen		885,9			

Aus vorstehender Darstellung geht hervor, daß der Gesamtbedarf für die Staatsschuld in Höhe von 290,1 Millionen von dem Gesamtbetrage des Überschusses der eigentlichen Betriebsverwaltungen über ihre sämtlichen Ausgaben (dauernde und einmalige) mit 601,5 Millionen um 311,4 Millionen übertroffen wird. Unter Hinzurechnung der Zinsen der Staatsaktiv-Kapitalien mit 1,9 Millionen zu diesem Überschuß erhält man einen Betrag von 313,3 Millionen, welcher im Etatsjahre 1905 aus dem Ertrage des Staatsvermögens für Ausgaben des Staates zur Verfügung steht, d. h. die Erträgnisse der Betriebsverwaltungen sind, nachdem sich dieselben gegen das Vorjahr um 30,3 Millionen vermehrt haben, über noch einmal so groß, wie die Ausgaben für Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden.

Die Steuern mit einem Überschusse von 267 Millionen decken die Staatsverwaltungsausgaben bis auf einen Betrag von 243,6 Millionen. Rechnet man zu diesem nicht durch Steuerüberschüsse gedeckten Betrage der Staatsverwaltungsausgaben das Erfordernis für den Kronfideikommißfonds und den Landtag mit 17,6 Millionen, die Apanagen, Renten und Zuschüsse mit 4,9 Millionen, sowie zur Auszahlung von Zinsen hinterlegter Gelder 0,6 Millionen, so ergibt dies eine Summe von 265,8 Millionen, welche hinter dem vorberechneten Überschusse des Ertrages des Staatsvermögens über die Kosten der Staatsschuldenverwaltung mit 313,3 Millionen um 47,5 Millionen zurückbleibt. Diese Summe, vermehrt um die Einnahmen des Staatsschatzes in Höhe von 9,1 Millionen und der

Digitized by Google

Reichsbankrente von 1,9 Millionen sowie der Zinsen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse mit 1,5 Million zuzüglich der Einnahmen aus hinterlegten Geldern mit 3 Millionen — zusammen 63,0 Millionen, reicht aus, um die im Etat des Jahres 1905 auf 47,6 Millionen sich belaufenden Provinzialfonds, sowie den im Etatsjahre 1905 nach Abzug der Überweisungen 15,4 Millionen betragenden Matrikularbeitrag an das Reich zu decken.

Der Netto-Etat schließt nach der Regierungsvorlage mit 564,7 Millionen in Einnahme und Ausgabe ohne Fehlbetrag ab, ebenso wie der vorjährige, welcher mit 536,9 Millionen in Ausgabe und Einnahme abschloß.

In den Verhandlungen der Finanzkommission des Herrenhauses wurde anerkannt, daß der Etat richtig und vorsichtig aufgestellt sei. Die Einnahmen und Ausgaben sind so eingestellt, daß man mit Sicherheit darauf rechnen darf, die Einnahmen werden nicht geringer ausfallen, als sie geschätzt sind. Auch sind die Ausgaben so bemessen, daß, abgesehen von unberechenbaren Verhältnissen, eine Überschreitung derselben nicht zu erwarten ist.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind nach der dem Herrenhause vom Abgeordnetenhause zugegangenen Vorlage veranschlagt auf 199 011 280 ℳ.

Dieses außerordentlich hohe Ausgabe-Extraordinarium zeigt, in wie hohem Maße wichtige außerordentliche Bedürfnisse befriedigt werden können, wie aber auch das Staatsvermögen in erfreulicher Weise damit vermehrt wird.

Zu verkennen ist dabei freilich nicht, daß dadurch große und wichtige Unternehmungen der Beschlußfassung des Herrenhauses entzogen werden, da nach Artikel 62 der Verfassung das Herrenhaus Finanzgesetze und Staatshaushalts-Etats nur im ganzen annehmen oder ablehnen darf. Von letzterem Recht könne naturgemäß nur in den allerdringendsten Fällen Gebrauch gemacht werden.

Als Beispiele hierfür wurden angeführt die sehr erheblichen Stellenvermehrungen im Justiz-, Kultus- und Eisenbahnetat, die sehr bedeutenden Aufwendungen für Bahnhofs-Umbauten und Neubauten für Anlage zweiter Gleise, Hafenbauten und endlich die sehr bedeutenden Kapitalsinvestitionen in neuen Bergwerken. Beim Eisenbahnetat sind zur Zeit Bahnhofsumbauten im Gange, von denen 12 den Betrag von 10 Millionen überschreiten; darunter Cöln Hauptbahnhof mit 33½, Hamburg mit 41 und Leipzig mit 52½ Millionen preußischer Gelder.

Zweifellos sei es, daß vernünftigerweise eine große Anzahl der im Extraordinarium aufgeführten Posten einfach durch den Etat zu erledigen seien, andrerseits seien aber auch eine große Anzahl dieser Posten von so großer finanzieller, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung, daß eine Festsetzung der erforderlichen Summen nur durch den Etat und die damit ausgesprochene Bewilligung der Unternehmungen dem Herrenhause unmöglich gefallen könne. Das Herrenhaus hat sich mit dieser Frage schon zweimal beschäftigt, das erstemal im Jahre 1897 bei der Erhöhung der Beamtengehälter durch das Ordinarium, zum andern Male im Jahre 1900 als das Ausgabe-Extraordinarium des Etats ebenfalls große Summen für oben erwähnte Zwecke forderte.

Im Jahre 1897 nahm das Herrenhaus folgende Resolution an: „Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, das Recht der Teilnahme des

Herrenhauses an der Gesetzgebung für die Folgezeit nicht durch die Anwendung des Artikels 62 der preußischen Verfassungsurkunde in ähnlicher Weise zu beschränken, wie es beispielsweise gegenwärtig durch die Behandlung der Beamtenbesoldungsverbesserungen geschehen ist, welche nur durch den Staatshaushaltsetat statt durch Vorlegung eines besonderen Finanzgesetzentwurfs erledigt werden sollen."

Im Jahre 1900 lautete die vom Herrenhause mit großer Mehrheit beschlossene Resolution: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle in Wahrung der Etatsrechte des Herrenhauses darauf Bedacht nehmen, daß Neuanlagen, für welche erhebliche Aufwendungen in mehrfachen Jahresbeträgen erforderlich werden, nicht nur durch Einstellung in den Etat, sondern durch besondere Gesetzentwürfe dem Landtage der Monarchie vorgelegt werden."

Gegenüber den angedeuteten Ausführungen bei der diesmaligen Kommissionsberatung erwiderte der Herr Finanzminister: Die Königliche Staatsregierung und insbesondere er selbst sei ernstlich und peinlichst bestrebt, die Rechte des Herrenhauses zu wahren. Wenn nun auch zuzugeben sei, daß bei manchen der angeführten Unternehmungen die Mitwirkung des Herrenhauses nicht zur Geltung käme, so sei andrerseits doch nicht zu verkennen, daß es vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus nur dankbar begrüßt werden könne, wenn derartige Unternehmungen aus laufenden Mitteln erledigt werden könnten. Dies bedinge aber unabweisbar ihre Einstellung in den Etat.

Der finanzwirtschaftliche Standpunkt fand durchaus die Billigung der Kommission, doch wurde zum Schluß noch erwidert, daß eine bedingte Einstellung in den Etat und Vorlage eines besonderen Gesetzes dem Rechte des Herrenhauses mehr entsprechen würde. Eine besondere Resolution wurde nicht beantragt.

Es folgte nunmehr die Beratung der einzelnen Etats.

1. Eisenbahnverwaltung.

Es wurde hervorgehoben, daß auch dieser Etat, der die größte Einnahmequelle des preußischen Staates darstellt, mit größter Vorsicht aufgestellt sei, so daß vielleicht ein noch höherer als der etatisierte Überschuß zu erwarten sein dürfte. Eine Tarifreform sei zu erstreben, dieselbe könne aber nur in einer Vereinfachung des Tarifwesens bestehen und dürfe keinesfalls zu erheblichen Einnahmeausfällen führen. Dem Drängen nach allzugroßer Herabsetzung der Tarife müsse entgegengetreten werden, da einerseits die Einnahmen daraus der Gesamtheit zum Vorteil gereichten, andrerseits die auf diesen Einnahmen basierenden dauernden Ausgaben nicht gefährdet werden dürften. Die weitgehende Fürsorge für die Arbeiter und das gesamte Personal sei zu loben; nur mit Hilfe eines arbeitsfreudigen, zufriedenen und gewissenhaften Personals könne die im Interesse der Gesamtheit unbedingt erforderliche Sicherheit des Betriebes gewährleistet werden. Zu weit dürfe man allerdings auch in dieser Fürsorge nicht gehen. Sehr gute Früchte hätten die im Etat des Jahres 1904 bewilligten 3 Millionen Mark getragen, welche dazu dienen sollten, den alten Arbeitern, die in andern Kassen nicht mehr aufgenommen würden, den Eintritt in die staatlichen Versicherungs-

und Unterstützungskassen zu ermöglichen. Annähernd drei Viertel sämtlicher Arbeiter seien diesen staatlichen Kassen beigetreten und damit dem Einfluß der größtenteils sozialdemokratisch geleiteten Privatkassen entzogen. Für Wohlfahrtszwecke sind in diesem Jahre ca. 25 Millionen in den Etat eingestellt.

Im Betriebe befinden sich zur Zeit 34 384,18 km vollspurige und 239,87 km schmalspurige Bahnen, d. h. 665,72 km vollspurige und 191,87 km schmalspurige Bahnen mehr als für Aufstellung des Etats für 1904 in Betracht kamen. Kurz erwähnt wurde die eventuell einzugehende Betriebsmittelgemeinschaft mit andern Bundesstaaten, dieselbe sei wirtschaftlich gerechtfertigt, dürfe aber keinesfalls der erste Schritt zur Einführung von Reichseisenbahnen sein.

Bauverwaltung.

Auf eine Anfrage, ob die Absicht noch bestehe, die Dünenverwaltung dem Ministerium für Landwirtschaft zu übertragen, wurde seitens der Staatsregierung erwidert: Aus technischen und aus Zweckmäßigkeitsgründen müsse es bei dem bestehenden Zustand bleiben, derselbe sei derart geregelt, daß die sogenannten Vor- oder Seedünen ebenso wie die aus schmalen Streifen bestehenden Binnendünen der Wasserbauverwaltung, die breiteren Binnendünen dagegen der Landwirtschafts- beziehungsweise Forstverwaltung unterstellt seien.

Bei diesem Etat (Kap. 5 Titel 76 des Extraordinariums) kamen noch zwei Petitionen zur Sprache.

a) Petition Nr. 65 des Magistrats zu Leer um Korrektion der Ems von der See bis Leerort.

b) Petition Nr. 414 des Magistrats zu Weener um Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zum Bau einer Schutzschleuse bei Weener im Zusammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwischen Papenburg und Leerort.

Es wurde beschlossen, diese Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Auf eine Anfrage, ob die Einbringung eines Organisationsgesetzes für die Generalkommissionen bevorstehe, erklärte der Herr Landwirtschaftsminister, er hoffe, der Gesetzentwurf werde im nächsten Jahre vorgelegt werden können.

Eine Anregung aus der Kommission ging dahin, der Staat müsse sich die weitere Förderung der Kornlagerhäuser angelegen sein lassen. Bewährt hätten sich dieselben bisher, abgesehen von Hessen-Nassau, nicht in vollem Umfange; es sei aber zu hoffen, daß auch die übrigen unter Benutzung der gemachten Erfahrungen sich jetzt günstiger entwickeln würden. Der Herr Minister erwiderte hierauf, eine weitere Förderung seinerseits sei nicht möglich, da die früher bewilligten 5 Millionen verausgabt seien, es müsse versucht werden, die bestehenden Kornhäuser an die zugehörigen Genossenschaften zu verkaufen, um diese selbständiger zu machen. Um dies zu erleichtern, seien dieselben von der Eisenbahnverwaltung getrennt und allein der landwirtschaftlichen Verwaltung unterstellt worden. Auch die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes wurde berührt. Die Schwierigkeit einer Lösung wurde allseitig anerkannt. Die Einstellung

von 2 Millionen zur Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Preußen und Pommern sei dankbar zu begrüßen. Hierbei wurde im Abgeordnetenhause eine Resolution beschlossen, welche eine Denkschrift über Verwendung dieser 2 Millionen fordert; die Vorlegung derselben ist durch den Herrn Minister zugesagt worden.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die für die Förderung der landwirtschaftlichen Lehrzwecke vorhandenen Mittel zu gering seien. Für diese Zwecke ständen nur ca. $2\frac{1}{2}$ Million zur Verfügung, während für gewerblichen und industriellen Fortbildungsunterricht nahe an 15 Millionen ausgesetzt seien. In Anerkennung der Bedeutung des landwirtschaftlichen Unterrichts wurde beschlossen, die am Schluß aufgeführte, vom Abgeordnetenhause ebenfalls gefaßte Resolution dem Hause zur Annahme zu empfehlen.

Domänenverwaltung.

Der höhere Ertrag einzelner Domänenvorwerke wurde als ein erstes Zeichen der voraussichtlichen Besserung der landwirtschaftlichen Lage angesehen. Allerdings rührt in der Hauptsache der Mehrertrag aus dem Zugang größerer Ankäufe her.

Forstverwaltung.

Ein Mitglied der Kommission regte die Besserstellung der Revierförster und Hilfsförster, vor allen die Einrechnung der Einkünfte aus dem Dienstland in das pensionsberechtigte Einkommen an. In Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission wurde durch den Herrn Minister entgegnet, daß einmal durch Errichtung von 600 Hilfsförsterstellen die Anstellungsbedingungen erheblich gebessert seien, daß ein Grund zur allgemeinen Aufbesserung in Ansehung der bereits dreimal stattgehabten Gehaltserhöhungen nicht vorliege und daß die Erträge aus dem Dienstland nicht zum pensionsfähigen Einkommen gehören, da kein Förster auf ein solches Anspruch habe. Den fortwährend auf Gehaltsaufbesserung gerichteten Bestrebungen müsse man entgegentreten.

Finanzministerium.

Aus Anlaß der Erhöhung des Kapitel 58 Titel 11 „Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten" um 600000 Mark entspann sich eine längere Debatte über das vielfach unnötige Reisen, dem andrerseits auch manchmal Schwerfälligkeit gegenüber stände, wo gereist werden müsse. Der Herr Minister betont, daß die Regelung dieser Frage sehr schwierig sei. Die Überschreitung dieses Titels, durch welche seine Erhöhung veranlaßt sei, werde insbesondere durch die Reisen der Kreisärzte und Kreistierärzte verursacht. Der Wunsch der Kommission ging dahin, der Herr Minister möge seinen Einfluß dahin geltend machen, daß diese Reisen auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werden möchten.

Verwaltung der direkten Steuern.

Von den hierbei über die in Aussicht genommene Änderung des § 18 des Einkommensteuergesetzes im Abgeordnetenhause gepflogenen Verhandlungen und einer diesbezüglichen Erklärung des Herrn Finanzministers wurde Kenntnis genommen.

Kultusetat.

Hervorgehoben wurde, daß der Lehrermangel immer noch groß und besonders auf dem Lande empfindlich sei, dadurch fänden vielfach junge

Digitized by Google

Lehrer zu früh in verantwortliche Stellungen. Der Herr Minister erwiderte, die Regierung erkenne diesen Mißstand an, sei durch Vermehrung der Seminare bestrebt, demselben abzuhelfen, die Seminare seien vollbesetzt, eine endgültige Abstellung des Mangels sei in den Jahren 1907/08 zu erwarten.

Es wurde angefragt, welche Erfolge mit den zur Bekämpfung der Granulose eingestellten Mitteln erreicht worden seien. Darauf wurde durch einen Regierungskommissar erwidert, die im ganzen bis dahin aufgewendeten ca. 2½ Millionen Mark seien nicht erfolglos geblieben, man könne im Gegenteil von guten Erfolgen sprechen, da namentlich die durch Granulose verursachten Zurückweisungen vom Militärdienst erheblich abgenommen hätten. Es würde demnächst eine Denkschrift hierüber erscheinen.

In den Etat eingestellt ist die erforderliche Summe zur Errichtung einer zweiten Generalsuperintendentur in Schlesien, dies entspricht einem dringenden vielfach betonten Bedürfnis. Wünschenswert wäre eine Aufbesserung der Funktionszulagen der Superintendenten. Dieser Wunsch wird vom Herrn Minister als berechtigt anerkannt, die Mittel hätten sich leider in den diesjährigen Etat noch nicht einstellen lassen.

In Verbindung mit Kapitel 14 Titel 152 des Extraordinariums kam sodann noch die Petition Nr. 408 des Grafen von Wedel-Gödens und Anderer um Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat zur Sprache.

Es wurde beschlossen, die Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Die Begründung eines Landesgewerbeamts sei als Fortschritt zu begrüßen. Der dabei vorgesehene ständige Beirat aus Männern der Praxis sei in der Voraussetzung der engen Fühlung mit dem Publikum geeignet, manche überflüssige Begutachtungen zu verhindern.

An den Herrn Minister wurde die Frage gerichtet, warum die beiden Novellen zum Berggesetz dem Abgeordnetenhause und nicht dem Herrenhause zuerst zur Beratung zugegangen seien. Beide Gesetzentwürfe hätten sich ihrer Tendenz nach ganz besonders dazu geeignet, zuerst im Herrenhause beraten zu werden. Der Herr Minister erwiderte, das Staatsministerium sei bei dem geschehenen Entschluß von der Erwägung ausgegangen, daß es bei der herrschenden Stimmung erforderlich gewesen sei, beide Gesetzentwürfe sogleich nach ihrer Fertigstellung dem Landtage vorzulegen, da das Herrenhaus zur Zeit nicht versammelt gewesen sei, habe die Vorlegung an das Abgeordnetenhaus erfolgen müssen.

Zur Erwähnung kamen die Meisterkurse und Kurse für sogenannte Installateure; beide Einrichtungen haben sich bewährt, die Staatsregierung beabsichtigt, in dem Ausbau derselben fortzufahren.

Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Es wurde angefragt, ob es nicht zweckmäßig, übersichtlich und kaufmännisch richtiger wäre, die in die Bergwerke investierten Kapitalien festzustellen und an der Hand dieser Zahlen in jedem Jahr die Rentabilität der einzelnen Werke zu berechnen. Durch den Herrn Minister wurde erwidert, dies würde eine Riesenarbeit bedingen, sehr wenig übersichtlich sein und sei wohl nicht erforderlich, da sich in so großer Verwaltung spätestens innerhalb 10 Jahren ein Ausgleich zu vollziehen pflege.

Justizverwaltung.

Der Gelsenkirchener Wasserleitungsprozeß gab Veranlassung zu längeren Auseinandersetzungen über den zu großen Einfluß medizinischer Gutachten auf die Anklageerhebung und Urteilsfällung bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Bei der Unsicherheit und den Schwankungen, denen die medizinische Wissenschaft ihrer Natur nach unterliegen müsse, sei der große Einfluß, der heute den erwähnten Gutachten eingeräumt werde, häufig schädlich. Der Herr Minister wurde von verschiedenen Seiten gebeten, auf sachgemäße Verringerung dieses Einflusses hinzuwirken. Der Herr Minister bestritt eine zu weitgehende Berücksichtigung dieser Gutachten bei der Erhebung der Anklage in Gelsenkirchen, er war auch der Ansicht, daß es sehr schwer sei, in dem gewünschten Sinne eine allgemeine Anweisung zu erlassen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde angefragt, ob die Teilung des Kammergerichts in ein Oberlandesgericht für Brandenburg und ein Kammergericht als höchsten Gerichtshof für Preußen in den bisher schon dem Kammergericht zugewiesenen Rechtsfragen erstrebenswert sei. Der Herr Minister gab zu, daß dieser Gedanke der Erwägung wert, auch schon erwogen worden sei, es ständen ihm aber auch erhebliche Bedenken entgegen, die bei einer Trennung in der Besetzung der einzelnen Senate liegen würden.

Auf eine Anfrage, ob die Trennung der jugendlichen Verbrecher von den älteren streng durchgeführt werde, antwortete der Herr Minister, dieselbe werde in allen neuen Gefängnissen auf das Peinlichste beobachtet, in den älteren besonders den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen sei eine völlige räumliche Trennung nicht immer möglich, doch gebiete auch da die Gefangenen-Ordnung, daß die jugendlichen Sträflinge immer getrennt von den älteren zu halten seien. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher sei übrigens allgemein im Abnehmen, augenscheinlich segensreich wirke die bedingte Begnadigung.

Ministerium des Innern.

Es wurde die Verschlechterung der Finanzen der Städte im Preußischen Staate betont und die Hoffnung auf eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes zugunsten der Entlastung der Städte ausgesprochen. Von seiten der Staatsregierung wurde entgegnet, daß das Dotationsgesetz geeignet sei, der Überlastung leistungsschwacher Gemeinden entgegenzuwirken, im übrigen seien die Städte auf die Ausnutzung der ihnen zustehenden reichen Steuerquellen hinzuweisen. Eine baldige Umgestaltung des Kommunalabgabengesetzes nur wegen der Überlastung der Städte könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Auf eine Anfrage bezüglich der Besetzung der Gensdarmenstellen wurde bemerkt, daß die Zahl der Anwärter in diesem Jahre zum ersten Male wieder die Zahl der vorhandenen Gensdarmenstellen überschreite, in Rheinland und Westfalen seien allerdings immer noch ca. 50 Mann weniger als der Bedarf vorhanden.

Es wurde schriftlicher Bericht durch den unterzeichneten General-Berichterstatter beschlossen.

Hiernach hat die Kommission dem Herrenhause folgende Anträge zu unterbreiten:

Digitized by Google

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905, in der Fassung, in welcher derselbe aus den Beratungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, anzunehmen;

II. bei dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung zu Kapitel 102 Titel 16 der dauernden Ausgaben nachfolgender **Resolution** zuzustimmen:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

das Provinzialdotationsgesetz vom 8. Juli 1875 nötigenfalls dahin abzuändern, daß es — unter Aufrechterhaltung der bisherigen Pflichten der kommunalen Verbände — in Zukunft auch möglich wird, Staatsmittel zur direkten Förderung des landwirtschaftlichen niederen Unterrichts aufzuwenden.

III. Im Anschluß an die Beratung der Bauverwaltung (Kapitel 5 Titel 76 des Extraordinariums):

a) die Petition Nr. 65 des Magistrats zu Leer

um Korrektion der Ems von der See bis Leerort — der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen,

b) die Petition Nr. 414 des Magistrats zu Weener

um Bewilligung einer staatlichen Beihülfe zum Bau einer Schutzschleuse bei Weener im Zusammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwischen Papenburg und Leerort

der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

IV. In Verbindung mit dem Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten — Kapitel 14 Titel 152 des Extraordinariums — die Petition Nr. 408 des Grafen von Wedel-Gödens und Anderer

um Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat —

der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 24. März 1905.

Die Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten.

D. Graf **von Zieten-Schwerin,** Vorsitzender. Graf **von Seidlitz-Sandreczki,** Generalberichterstatter. Graf **von Arnim-Boitzenburg. Becker. von Below-Saleske.** Freiherr **von Dürant. von Graß.** Graf **von Keyserlingk. Knobloch.** Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen. Müller. Schmieding.** Dr. **Wachler.** Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff. von Zitzewitz-Jezenow.**

Digitized by Google

Zusammenstellung der Einnahme- und Ausgabe-Beträge der einzelnen Ver

Herrenhaus-Drucksache Nr. 226.	Einnahmen: Betrag für das Etatsjahr 1905		Einnahmen: Gegen den vorigen Etat (einschließlich des Nachtragsetats)		Verwaltungen*)	Dauernde Ausgaben: Betrag für das Etatsjahr 1905		Dauernde Ausgaben: Gegen den vorigen Etat (einschließlich des Nachtragsetats)	
			mehr	weniger				mehr	weniger
	Mark	Mark	Mark	Mark		Mark	Mark	Mark	Mark
					A. Einzelne Überschußverwaltungen.				
					I. Ministerium für Landwirtschaft ꝛc.				
A. Nr. 1	27 626 520		451 980	—	Domänen . . .	7 656 130		251 640	
" " 2	99 751 000		383 000	—	Forsten	43 897 000		930 000	
		119 658 224			*(Nach Abzug der dem Kronfideikommißfonds zu zahlenden Rente von 7 719 296 Mark.)		51 553 130		
					II. Finanzministerium.				
A. Nr. 3	280 107 300		9 698 900	—	Direkte Steuern . .	18 322 200		851 900	
" " 4	95 799 300		1 946 300	—	Indirekte Steuern .	38 114 800		908 600	
" " 5	96 813 300		5 181 400	—	Lotterie	87 598 450		5 074 400	—
" " 6	2 912 200		463 200	—	Seehandlung . . .	—		—	—
" " 7	557 500		—	—	Münzverwaltung . .	894 900		8 650	
		426 189 600					144 429 850		
					III. Ministerium für Handel und Gewerbe.				
" " 8		211 717 500	8 347 450	—	Berg-, Hütten- und Salinenwesen . . .		190 937 360	9 076 626	
					IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.				
" " 9		1 625 869 862	97 224 150	—	Eisenbahnverwaltung.		1 005 610 514	52 135 895	
					B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.				
B. Nr. 10-12		810 466		46 570	I. Dotationen (Staatsschuldenverwaltung ꝛc.)		303 264 087	6 314 174	
" " 13		166 822 268		219 907 293	II. Allgemeine Finanzverwaltung		214 161 019		220 400 980
					C. Die übrigen Staatsverwaltungen.				
" " 14-22	15 944 220		5 878 686		I. Staatsministerium . .	19 164 249		6 105 012	
" " 23	8 600		4 000		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	548 700			6 000
" " 24	8 095 642			1 071 782	III. Finanzministerium . .	131 714 449		12 406 875	
" " 25	11 936 450		368 250		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Bauverwaltung	34 898 409			74 580
" " 26	7 769 292		135 656		V. Ministerium für Handel und Gewerbe, Handels- und Gewerbeverwaltung	16 966 697		783 479	
" " 27	90 995 780		3 290 930		VI. Justizministerium . .	125 206 600		4 698 000	
" " 28	24 994 640		1 954 450		VII. Ministerium des Innern	86 275 610		4 148 980	
" " 29	3 492 704		235 570		VIII. Ministerium für Landwirtschaft ꝛc.				
					a) Landwirtschaftliche Verwaltung	23 122 035		1 534 868	
" " 30	8 298 915		19 090		b) Gestütverwaltung	7 222 785		188 402	
" " 31	6 682 194			65 760	IX. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	164 082 655		5 046 148	
" " 32	300		—	—	X. Kriegsministerium . .	162 148		14 630	
		168 213 687					609 814 337		
		2 718 281 607	135 567 962	221 091 405	Zusammen . .		2 519 270 827	110 463 219	220 481 560
				85 523 443					110 018 341

Digitized by Google

waltungen mit Angabe des Überschusses bezw. des Zuschußbedarfs derselben.

Mithin		Einmalige und außerordentliche Ausgaben				Bei Gegenüberstellung der Einnahmen mit sämtlichen Ausgaben, dauernden und einmaligen, ergibt sich ein		Gegen den vorigen Etat (einschließlich des Nachtragsetats) bei dem	
		Betrag für das Etatsjahr 1905		Gegen den vorigen Etat					
				mehr	weniger				
Überschuß	Zuschußbedarf					Überschuß	Zuschußbedarf	Überschuß	Zuschußbedarf
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
19 970 390		4 083 000		8 000		15 937 390		+ 192 340	
55 854 000		5 887 100		637 100		49 966 900		— 1 184 100	
			9 920 100			Davon ab:*)			
211 785 100		459 600		459 600		211 325 500		+ 8 382 400	
57 685 000		1 941 090		771 050		55 743 910		+ 271 650	
9 214 850		—		—	6 000	9 214 850		+ 113 000	
2 912 200						2 912 200		+ 468 200	
162 600						162 600		— 3 650	
			2 400 690						
20 780 140			2 134 000		120 950	18 646 140		— 608 226	
619 759 348			115 071 300	13 750 950		504 688 048		+31 887 805	
	302 958 621		—	—			802 958 621		+ 6 360 744
	47 338 781						47 338 781		— 498 687
	3 220 029	142 900			143 344		8 862 929		+ 88 032
	540 100	220 000		220 000			760 100		+ 210 000
	128 618 807	5 944 899		1 550 100			134 563 706		+15 028 757
	22 961 959	18 711 666		4 027 226			41 673 625		+ 3 589 396
	9 197 405	765 200			534 600		9 962 605		+ 113 223
	34 210 870	10 179 500		386 600			44 390 370		+ 1 798 670
	61 280 970	8 218 849		1 172 126			64 499 819		+ 3 366 606
	19 629 381	8 526 281		3 444 715			28 155 612		+ 4 744 008
	8 928 870	784 250		119 246			4 663 120		+ 288 558
	157 350 461	21 030 845			1 246 921		178 381 806		+ 8 864 982
	161 848	10 800			—		172 648		+ 14 680
			69 485 190						
998 123 628	791 393 052		199 011 280	26 546 718	2 051 815	860 878 242	860 878 242	+40 759 895	+89 457 606
206 730 576 [=199 011 280 ℳ	+ 7 719 296 ℳ]			24 494 898				— 1 795 976	— 493 687
Gesamtbedarf	Rente des Kronfideikommißfonds					*) 7 719 296		+38 968 919	+38 968 919

Digitized by Google

№ 237.

Seſſion
1904/05.
[8 b 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 24. März 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 25. März 1904 den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Vergl. Nr. 174, 566, 655, 803, 817 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Geſetzentwurf, betreffend Freihaltung des Überſchwemmungsgebiets der Waſſerläufe,

unter folgender Überſchrift

Geſetzentwurf zur Verhütung von Hochwaſſergefahren

in der aus der anliegenden beglaubigten Ausfertigung erſichtlichen Faſſung angenommen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenſt Mitteilung zu machen.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten der Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Verhütung von Hochwassergefahren.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In dem nicht hochwasserfrei eingedeichten Überschwemmungsgebiete der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe (§ 2) dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) ohne Genehmigung nicht neu ausgeführt, erweitert, verlegt, Deiche, deichähnliche Erhöhungen oder Dämme auch nicht ganz oder teilweise beseitigt werden.

Zuständig ist bei schiffbaren und bei besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Auf Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 2.

Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Überschwemmungsgebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Überschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichen Falles unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrates der Bezirksausschuß.

§ 3.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde (§ 1) den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Überschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde, sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

§ 5.

Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6.

Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 1) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7.

Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirkes (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen,

Digitized by Google

bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Überschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8.

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Der Regierungspräsident, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirkes überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen, zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiete der Wasserläufe, sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;

2. das Bepflanzen von hochwasserfreien Ufergrundstücken mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Überschwemmungsgebiete der Wasserläufe;

2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung u. dgl.;

3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken;

in dem Falle B2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Verordnung zu bezeichnen;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Überschwemmungsgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind.

Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Abs. 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12.

Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Überschwemmungsgebiet mit dem Beginn des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt geworden ist, Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.

Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Digitized by Google

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
2. auf das Land Hadeln;
3. auf das Fürstentum Ostfriesland;
4. auf den zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg;
5. auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

№ 238.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Präsidium
des
Staatsministeriums.

St. M. 1130[1].

Berlin, den 25. März 1905.

Euere Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. Mts. den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Bethmann Hollweg zum Staatsminister und Minister des Innern zu ernennen.

Euere Durchlaucht bitte ich ergebenst, das Herrenhaus hiervon gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.
Graf **von Bülow.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Digitized by Google

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

№ 239.

Fünftes Verzeichnis

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

(Journal-Nummer 363 bis 492.)

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
		I.	
		A. Der Kommission für Petitionen überwiesene Petitionen:	
1.	369.	Anton Waras zu Vitlin.	Entlassung seines Sohnes aus dem Militärdienst oder Gestellung eines Arbeiters zur Bewirtschaftung seines Landes. [Bereits erledigt.]
2.	371.	Vertretung der Landgemeinde Brunsbüttel Eddelaker Koog.	Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal zu Brunsbüttelkoog und Oestermoor und Beihilfe zu außerordentlichen kommunalen Aufwendungen.
3.	394.	Waldemar Mannig zu Berlin.	Schutz gegen vermeintliche „Telephonangriffe" ꝛc. [Bereits erledigt.]
4.	396.	Gerichtssekretärs-Witwe Mathilde Falk zu Königsberg i. Pr.	Erhöhung ihres Witwengeldes. [Bereits erledigt.]
5.	398.	Professor Dr. Freydanck zu Magdeburg.	Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrersterbekasse. [Bereits erledigt.]
6.	402.	Krischuleit zu Insterburg und Andere.	Übernahme landrätlicher Privatsekretäre in den Staatsdienst. [Bereits erledigt.]
7.	412.	R. Deißmann zu Cubach, Vorsitzender des Nassauischen Pfarrervereins, und andere Vorsitzende von Pfarrervereinen.	Aufhebung der Beiträge der evangelischen Geistlichen zu den Ruhegehaltskassen.
8.	374.	Metropolitan Soldan zu Nöddenau, namens des Pfarrervereins für den Konsistorialbezirk Cassel.	Wahrung des christlich-konfessionellen Charakters der Volksschule.
9.	389.	Justizrat Grützner zu Breslau, namens des deutsch konservativen Vereins von Breslau.	Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, im Sinne des von den Abgeordneten D. Hackenberg, Dr. von Heydebrand und Freiherr von Zedlitz im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrages.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
10.	413.	R. Deißmann zu Cubach, Vorsitzender des Nassauischen Pfarrervereins, und andere Vorsitzende von Pfarrervereinen.	Gesetzliche Festlegung der Konfessionalität der Volksschule ohne Beeinträchtigung der jetzt bestehenden Simultanschulen und Sicherstellung des aus kirchlichen Quellen stammenden Vermögens und Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulstellen für die Kirchengemeinden.
11.	392.	Vorstand des Waisenheims zu Wolf a. d. Mosel.	Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung.
		Gleichlautende Petitionen haben die Vorstände bezw. Lehrer nachbenannter Anstalten bezw. Vereine eingereicht:	
	423—488	Linerhaus zu Altencelle — Rettungshaus zu Alt-Tschau — Erziehungsanstalt zum Grünen Hause zu Berlin — Rettungsanstalt Overdyck zu Bochum — Pf. L. Markefkasche Stiftung zu Bogutschütz O/S. — Erziehungsanstalt „St. Joseph" an der Höhe zu Bonn — Kath. Waisenhaus zu Braunsberg — Waisenhaus Brede bei Brakel (Kr. Höxter — Pieschelsche Erziehungsanstalt zu Burg — Diakonenanstalt zu Duisburg — Eckartshaus zu Eckartsberga — Pflegeanstalt „St. Joseph" zu Eckenhagen — Waisenhaus zu Föhren — Tabeastift zu Frankenstein i. Schl. — Blindenanstalt zu Frankfurt a. M. — Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Frankfurt a/M. — Evang. Knaben-Rettungshaus zu Friedland O. S. — Rettungshaus zu Garz (Rügen) — Kreis-Erziehungshaus zu Glogau — Oberlausitzer Verein für Besserung sittlich verwahrloster Kinder zu Görlitz — Erziehungsanstalt Götterswickerhamm bei Voerde (Bz. Düsseldorf) — Ostfriesische Rettungsanstalt zu Großefehn — Verein zur Erziehung armer verwahrloster Kinder zu Groß-Rosen — Brüder und Rettungsanstalt Stephansstift zu Hannover — Rettungshaus der Pestalozzi Stiftung zu Hannover — Rettungshaus zu Himmelpforten — Hellweger Erziehungshaus zu Holzwickede — Haus Nazareth zu Höxter — Elisabethstift zu Jannowitz — Amalienstift zu Juliusburg — Idiotenanstalt „Bethanien" zu Ketschendorf b. Fürstenwalde (Spree) — Elisabeth-Stiftung (Rettungshaus) zu Kieckow — Rettungsanstalt „Gotteshütte" zu Kleinbremen — Rettungshaus „Hünenburg" zu Kruckum (Kr. Melle) — Verein für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher zu Leschnitz — Wilhelm- und Augusta-Stift zu Liegnitz — Waisenhaus zu Lohernocken — Evang. Kreis-Rettungshaus zu Löwenberg i. Schl. — Bischöfliche Mädchenerziehungsanstalt zu Maberzell — Rettungshaus zu Michelsdorf — Stiftung „Friedenshort" zu Michowitz — Idiotenanstalt Hephata zu München-Gladbach — Rettungshaus zu Naugard — Fürstbischöfl. Mendicanten-Institut zu Neiße — Waisenhausschule zu Niedersteine — Israelitisches Waisenhaus zu Paderborn — Streckersche Rettungsanstalt zu Pleschen — Evang. Johannesstift zu Plötzensee — Rettungsanstalt Pöllertshof b. Pr. Oldendorf — Rettungshaus zu Rankau — Erziehungsanstalt „Kalandshof" zu Rotenburg (Hannover) — Rettungshaus zu Sagan — Idiotenanstalt zu Scheuern — Rettungshaus zu Schildesche — Rettungshaus zu Schladen — Rettungsanstalt „Alexandrinenhaus" zu Schwursen — Waisenanstalt Haus Nazareth zu Sigmaringen — Erziehungsanstalt der Amtsrat Eisfeldt Hermannschen Stiftung zu Stannowitz — Provinzialverein für Innere Mission in Pommern zu Stettin — Idiotenanstalt und	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
		Rettungsanstalten des hessischen Brüderhauses zu Treysa — Fürsorgehaus zu St. Vith — Evang. Waisen- und Konfirmandenanstalt für das Ermland zu Wartenburg (Ostpr.) — Evang. Rettungshaus zu Wiltschau — Rettungshaus zu Zachau — Evang. Diakonieverein zu Zehlendorf — Züllchower Anstalten zu Züllchow bei Stettin.	
B. Der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:			
12.	390.	B. von Frese zu Hinta und Andere.	Wahl des von ihnen vorgeschlagenen Platzes für den Bau des Amtsgerichts in Emden.
13.	397.	Magistrat zu Insterburg.	Verlegung der Regierung von Gumbinnen nach Insterburg.
14.	403.	Die politischen und die kirchlichen Gemeindevertretungen in Brockau.	Bewilligung von Staatsmitteln zum Bau einer evangelischen und einer katholischen Kirche in Brockau.
15.	408.	Dr. Graf von Wedel-Gödens und Andere zu Leer.	Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat.
16.	411.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.	Abänderung des Einkommensteuergesetzes.
17.	414.	Magistrat zu Weener.	Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zum Bau einer Schutzschleuse bei Weener im Zusammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwischen Papenburg und Leerort.
C. Der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten überwiesene Petition:			
18.	401.	Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender zu Leipzig.	Verschärfung des Warenhaussteuergesetzes.
D. Der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten überwiesene Petition:			
19.	399.	Kommerzienrat Koch zu Wiesbaden und Andere.	Wiederaufnahme des Trajektbetriebes Rüdesheim—Bingerbrück sowie des Schaltebetriebes Rüdesheim—Bingen durch die Staatsbahn-Verwaltung bezw. Frachtberechnung nach der direkten Entfernung zwischen den Trajektverkehrsorten.
E. Der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesene Petition:			
20.	416.	Polizei-Verwaltung zu Gollnow.	Abänderung des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 behufs Tragung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Fürsorgezöglingen durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltortes.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.

F. Petitionen zu folgenden vom Herrenhause angenommenen, von der XII. Kommission vorberatenen Gesetzentwürfen:

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, Nr. 104 und 166 der Drucksachen;

und zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, Nr. 105 und 167 der Drucksachen.

21.	363.	Otto Rose, namens des Vorstandes des Grundbesitzervereins Falkenberg zu Alt-Glienicke.	Ablehnung der für die Umlegung der Kirchensteuer auch die Heranziehung der Realsteuern vorsehenden Bestimmungen des evangelischen Kirchensteuergesetzentwurfs.
		Petitionen mit gleichem Antrag haben eingereicht:	
	364—368, 375—387, 393, 395, 400, 404, 417.	die Vorstände der Haus- und Grundbesitzer- sowie anderer Vereine zu: Lichtenberg, Liegnitz, Weißenfels a. S., Burg (Bz. Magdeburg), Fermersleben, Kiel-Gaarden, Waidmannslust, Schöneiche, Elberfeld, Sommerfeld, Stallupönen, Stettin, Elbing, Kaulsdorf, Schwedt a. O., Ober-Schöneweide, Kl.-Glienicke, Quedlinburg, Linden, Potsdam, Hirschberg (Schlesien), Kiel, Geestemünde.	
		[Bereits erledigt.]	

G. Petitionen zu folgendem von den beiden Häusern des Landtags angenommenen, von der XV. Kommission vorberatenen Gesetzentwurf:

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne, Nr. 196 und 200 zu I der Drucksachen.

22.	370.	Philipp Oehler zu Eickel i. W., namens des Vereins zur Wahrung geschäftlicher und Handels-Interessen Eickel.	Abstandnahme von der beabsichtigten Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia.
23.	373.	Schulter und Dickhoff sowie Andere zu Herne.	Abstandnahme von der Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia sowie von der Verstaatlichung des gesamten Ruhrkohlenbergbaues.
		[Bereits erledigt.]	

H. Der XVI. Kommission — für Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, Nr. 201 und Zu 201 der Drucksachen — überwiesene Petitionen:

24.	391.	Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.	Kompensationen im Interesse der Westfälischen Landwirtschaft für den Fall des Baues des Rhein-Hannover-Kanals.
25.	405.	Lindeck zu Mannheim, namens des Partikulier-Schiffer-Verbandes „jus et justitia".	Ablehnung der Kanalvorlage im Falle der Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben.
26.	407.	Handelskammer zu Hildesheim und Magistrate der Städte Hildesheim und Peine.	Einfügung von Stichkanälen nach Hildesheim und nach Peine.
27.	409.	Deutscher Handelstag zu Berlin.	Abstandnahme von der Einführung einer ausgedehnteren Schiffahrtsabgaben-Erhebung auf den natürlichen Wasserstraßen.
28.	410.	Deutscher Handelstag zu Berlin.	Einschränkende Bestimmungen bezüglich des Schleppmonopols.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Peteuten.	Antrag der Petition.
29.	415.	Stadtrat Dr. Jaffé zu Berlin, namens des Binnenschiffahrts-Vereins für den Norden und Westen der Provinz Brandenburg.	Annahme der Vorlage, betreffend den Bau des Großschiffahrtweges Berlin Stettin.

J. Petition zu dem — einmaliger Schlußberatung überwiesenen — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, Nr. 217 und Nr. 222 der Drucksachen:

30.	421.	Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Löbe nicht-Ziegelhof.	Ablehnung des § 2 des Gesetzentwurfs.

II.

Petitionen zu Gesetzentwürfen, welche zunächst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt und von dort noch nicht an das Herrenhaus gelangt sind.

a) Zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der §§ 65, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnittes des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899. — Nr. 703 und Zu Nr. 703 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

31.	419.	Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen (Ruhr).	Ablehnung eventuell Abänderung des Gesetzentwurfs.

b) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. — Nr. 747 und Zu Nr. 747 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

32.	418.	W. von Beesten zu Hausheidhof bei Lingen.	Änderung des Berggesetzes zum Schutze der Landwirtschaft.
33.	422.	A. Servaes und Dr. Beumer zu Düsseldorf, namens des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.	Ablehnung des Gesetzentwurfs.

c) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. — Nr. 805 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

34.	420.	Dr. Baumert zu Spandau, namens des preußischen Landesverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer Vereine.	Einschränkung der Unterstützung der Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereine mit öffentlichen Mitteln und Berücksichtigung der Interessen der städtischen Grundbesitzer bei Erlaß eines Bodenentschuldungsgesetzes.
		Gleichlautende Petitionen haben eingereicht:	
	489—492.	die Vorstände der Haus- und Grundbesitzer- sowie anderer Vereine zu Arnswalde — Cüstrin — Minden (Westfalen) — Treptow bei Berlin.	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.

III.

Petitionen zu dem zur Veröffentlichung gelangten vorläufigen Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse:

35.	372.	August Rotermann zu Duisburg, namens des Duisburger Haus- und Grundbesitzer-Vereins.	Abänderung des Gesetzentwurfs.
36.	388.	Freise zu Berlin, namens des Vereins der Vororte Berlins zur Wahrung gemeinsamer Interessen.	Desgleichen.
37.	406.	Hubertus Barkowski zu Berlin, namens des Bundes der Berliner Grundbesitzer-Vereine.	Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 25. März 1905.

Digitized by Google

№ 240.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten zu dem

Bericht über die Ausführung von Eisenbahnverstaatlichungsgesetzen.

— Nr. **224** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Büchtemann.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den vorgenannten Bericht durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

№ 241.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Antrag

zu

dem Berichte der XVI. Kommiſſion über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen; Nr. **233** der Druckſachen.

Graf **von Mirbach-Sorquitten.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, in eine Prüfung dahin einzutreten, ob nicht im Gebiete des weſtlichen Kanalnetzes dieſer Vorlage die Einrichtung der dortigen Bahnen zum elektriſchen Schnellbetriebe für den Güter- (und Perſonen-) Verkehr einen beſſeren Erſatz derjenigen Kanalſtrecken, welche ſich als Neuanlagen von Waſſerſtraßen darſtellen, ergeben würde.

Ferner: die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, falls dieſe Prüfung zu Gunſten des elektriſchen Schnellbetriebes ausfällt, beiden Häuſern des Landtages einen neuen Geſetzentwurf vorzulegen, betreffend eine entſprechende Abänderung des weſtlichen Kanalnetzes.

Berlin, den 27. März 1905.

Graf von Mirbach-Sorquitten.

von Arnim-Neuenſund. von Born-Fallois. von Bredow-Landin. von Bredow-Senzke. von Buch-Karmzow. von Buch-Stolpe. Freiherr von Buddenbrock. Dr. von Burgsdorff. Graf von dem Buſche-Ippenburg. von Dieſt. Graf von Fürſtenberg-Herdringen. Graf Grote. von Guſtedt. Graf von Kenſerlingk. Freiherr von Manteuffel. von der Oſten. von Platen. Graf Praſchma. Gans, Edler Herr zu Putlitz. Dr. von Quiſtorp. von Rexin. Graf von Schlieben. Graf von der Schulenburg-Emden. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von der Schulenburg-Wolfsburg. von Wedel-Jannenberg. Graf von Weſtphalen.

№ 242.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Antrag

zu

dem Berichte der (III.) Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905; Nr. **236** der Druckſachen.

von Zitzewitz-Zezenow. Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, dahin wirken zu wollen, daß Gaſtwirten, Schankwirten, Kaufleuten, überhaupt allen, welche mit Wein, Bier, ſpirituoſen Getränken, Branntwein, Likören handeln, verboten werde, an Kinder unter 14 Jahren Getränke aller Art zu verabfolgen, und Zuwiderhandlungen mit erheblicher Geldſtrafe belegt, in wiederholten Fällen aber mit Konzeſſionsentziehung beſtraft werden.

Berlin, den 27. März 1905.

von Zitzewitz Zezenow.

von Arnim-Neuenſund. Graf von Arnim-Boitzenburg. Graf von Behr-Negendank. von Born-Fallois. von Breitenbuch. von Derenthall. von Dieſt. Freiherr von Dürant. Graf von Fürſtenberg-Stammheim. Graf Grote. Graf von Keyſerlingk. Graf von Kleiſt-Zützen. von Klitzing. von Kröcher. Freiherr von Manteuffel. Graf von der Oſten. von Platen. Graf Praſchma. von Rerin. Graf von der Schulenburg-Emden. Graf von der Schulenburg-Trampe. Graf von Schwerin. Fürſt zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Sonnenwalde. Fürſt zu Stolberg-Wernigerode. von Wedel-Kannenberg. Graf von Weſtphalen. Dr. Graf von Witzleben-Altdöbern.

Session
1904/05.
[A616.1.04.]

№ 242.

[Berichtigt.]

Herrenhaus.

Antrag

zu

dem Berichte der (III.) Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905; Nr. **236** der Druckſachen.

von Zitzewitz-Zezenow. Das Herrenhaus wolle beſchließen:

die Königliche Staatsregierung zu erſuchen,

Beſtimmungen zu erlaſſen, nach welchen Gaſtwirten, Schankwirten, Kaufleuten, überhaupt allen, welche mit Getränken handeln, verboten wird, an Kinder unter 14 Jahren Wein, Bier und ſpirituoſe Getränke aller Art zu verabfolgen, und gegen Zuwiderhandlungen erhebliche Strafen feſtzuſetzen.

Berlin, den 27. März 1905.

von Zitzewitz Zezenow.

von Arnim Neuenſund. Graf von Arnim Boitzenburg. Graf von Behr Regendank. von Born Fallois. von Breitenbauch. von Derenthall. von Dieſt. Freiherr von Durant. Graf von Fürſtenberg-Stammheim. Graf Grote. Graf von Henſerlingk. Graf von Kleiſt Zützen. von Klitzing. von Kökritz. Freiherr von Mantenffel. Graf von der Oſten. von Platen. Graf Praſchma. von Rerin. Graf von der Schulenburg Emden. Graf von der Schulenburg-Trampe. Graf von Schwerin. Fürſt zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Sonnenwalde. Fürſt zu Stolberg-Wernigerode. von Wedel-Rannenberg. Graf von Weſtphalen. Dr. Graf von Wilsleben-Altdöbern.

№ 243.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

— Nr. **229** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Wachler.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 28. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

Digitized by Google

№ 244.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 371 der Vertretung der Landgemeinde Brunsbüttel—Eddelaker Koog

   a) um Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal zu Brunsbüttelkoog und Oestermoor

   und

   b) um Beihilfe zu außerordentlichen kommunalen Aufwendungen.

   Berichterstatter: Herr Jaehne.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die vorgenannte Petition bezüglich des Antrages zu a der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, und über den Antrag zu b zur Tagesordnung überzugehen, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 412 von R. Deißmann zu Cubach, Vorsitzenden des Nassauischen Pfarrervereins, und von anderen Vorsitzenden von Pfarrervereinen

   um Aufhebung der Beiträge der evangelischen Geistlichen zu den Ruhegehaltskassen.

   Berichterstatter: Herr Graf von der Osten.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

3. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Petitionen über nachfolgende Petitionen:

   a) Petition Nr. 255 von Pastor Schultz zu Rheden und von Anderen

   um Übertragung der Ortsschulaufsicht auf die Geistlichen.

   Berichterstatter: Herr Graf von Kenserlingk.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen mit Rücksicht auf deren Zusage, einen besonderen Gesetzentwurf im Herbst vorzulegen.

b.

b) Petition Nr. 374 des Metropolitans Soldan zu Nöddenau, namens des Pfarrervereins für den Konsistorialbezirk Cassel, um Wahrung des christlich-konfessionellen Charakters der Volksschule.*

Berichterstatter: Herr Graf von Keyserlingk.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition bezüglich des Punktes 1 des unten näher angegebenen Antrages der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen, im übrigen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

c) Petition Nr. 389 von Justizrat Grützner zu Breslau, namens des deutsch-konservativen Vereins von Breslau, um Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, im Sinne des von den Abgeordneten D. Hackenberg, Dr. von Heydebrand und Freiherr von Zedlitz im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrages.

Berichterstatter: Herr Graf von Keyserlingk.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

d) Petition Nr. 413 von R. Deißmann zu Cubach, Vorsitzenden des Nassauischen Pfarrervereins, und von anderen Vorsitzenden von Pfarrervereinen um gesetzliche Festlegung der Konfessionalität der Volksschule ohne Beeinträchtigung der jetzt bestehenden Simultanschulen und um Sicherstellung

* Der Antrag der Petition, welcher Bezug nimmt auf die bevorstehende gesetzliche Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht, lautet im einzelnen wie folgt:

1. daß der konfessionell-evangelische Charakter unserer Volksschulen ausdrücklich im Gesetz gewahrt werde;
2. daß der Unterricht in der Religion und im Kirchengesang wieder als eigentlicher Kirchendienst anerkannt werde, weil er nach seiner Entstehung und nach seinem Wesen nichts anderes ist und verfassungsmäßig sein kann;
3. daß daher die Verpflichtung der Lehrer für diesen Unterricht ebenso in die Hände kirchlicher Organe gelegt werde, wie dies bei der Verpflichtung für den Küster-, Kantoren-, Organisten- und Lektorendienst schon immer der Fall ist;
4. daß die in Art. 24 der Verfassungsurkunde geforderte Leitung des Religionsunterrichts durch die Kirchengemeinschaft sowohl bei der Aufstellung der Lehrpläne als durch eine regelmäßige Aufsicht seitens kirchlicher Organe zur Tat und Wahrheit werde;
5. daß bei den organisch verbundenen Lehrer- und Kirchendienerstellen die meist sehr geringe Vergütung für den Küster-, Kantoren-, Organisten- und Lektorendienst je nach der Arbeitsleistung in drei Stufen von 200 bis 400 Mk. festgesetzt, am Stelleneinkommen abgezogen und durch Zuschüsse aus der Staatskasse dem letzteren ersetzt werde;
6. daß bei Vakanzen solcher organisch verbundenen Stellen nicht nur die Vikarie des Unterrichts, sondern auch die des Kirchendienstes aus dem disponiblen Stelleneinkommen vergütet werde.

des aus kirchlichen Quellen stammenden Vermögens und Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulstellen für die Kirchengemeinden.

Berichterstatter: Herr Graf von Keyserlingk.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:
die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen mit Rücksicht auf deren Zusage, einen besonderen Gesetzentwurf im Herbst vorzulegen.

e) Petition Nr. 392 des Vorstandes des Waisenheims zu Wolf a. d. Mosel und andere gleichlautende Petitionen von Vorständen bezw. Lehrern an privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten
um Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an solchen Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung.

Berichterstatter: Herr Graf von Keyserlingk.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:
über die vorgenannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 27. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Kuyphausen.**

№ 245.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der verstärkten Kommission für Agrar-Verhältnisse über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses angenommenen

Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen.

Nr. **232*** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Graf Finck von Finckenstein Schönberg

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 29. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

* **Druckfehlerberichtigungen** zur Drucksache Nr. 232:

§ 6, letzter Absatz, Zeile 7: statt „dazu" muß es heißen „**dabei**";
§ 28, zweiter Absatz, Zeile 5: statt „Juli" muß es heißen „**Juni**";
§ 28, dritter Absatz, Zeile 8: statt „den Hebungsberechtigten" muß es heißen „**dem** Hebungsberechtigten";
§ 37, erster Absatz, Zeile 3: statt „dem Eigentümer" muß es heißen „**den** Eigentümern";
§ 37, letzter Absatz, Zeile 1: statt „Absatzes" muß es heißen „**Absatz**";
§ 38, Zeile 1: statt „schauende" muß es heißen „**beschauende**".

Digitized by Google

№ 246.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Antrag

zu

dem Berichte der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [§ 1 Nr. 3 und § 4, betreffend Wartheregulierung]; Nr. **233** der Drucksachen.

Dr. **Wilms.** Das Herrenhaus wolle beschließen,

folgende **Resolution** anzunehmen:

Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, die Verbesserung der Schiffahrtstraße der Warthe zum Befahren mit 400 t Schiffen durch die Stadt Posen bis Luban weiterzuführen und einen dahingehenden Gesetzentwurf dem Landtage baldigst vorzulegen.

Berlin, den 29. März 1905.

Dr. Wilms.

von Born-Fallois. von Bruchhausen. Dr. von Dziembowski. Gronow. Graf von Hutten-Czapski. von Jerin Gefess. von Klitzing. Knobloch. Körte. Dr. Lentze. Marx. von Rochow. Freiherr von Schlichting. Graf von Schmettow. Dr. Soetbeer. Spiritus. Tramm. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff. von Winterfeld-Neuendorf.

Digitized by Google

№ 247.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 30. März 1905.

Vergl. Nr. 755 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 1. März d. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Geſetzentwurfs, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauſes Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Glücksburg,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg wird unter den in der Anlage enthaltenen Maßgaben eine Schadloshaltung gewährt, welche besteht aus

1. dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör,
2. einer vom 1. April 1905 ab vierteljährlich im voraus zu zahlenden Jahresrente von 150 000 ℳ.

Das dem König in § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Kronddotation, vom 27. Januar 1868 (Gesetzsamml. S. 61) vorbehaltene Recht der ausschließlichen Benutzung des Schlosses zu Glücksburg, sowie die Unterhaltungspflicht des Kronfideikommißfonds fallen fort.

§ 2.

Die Jahresrente (§ 1 Nr. 2) wird für das Rechnungsjahr 1905 aus den bereitesten Mitteln des Staates berichtigt und für die Folge auf den Staatshaushaltsetat übernommen.

Die Übereignung des Schlosses zu Glücksburg erfolgt unter den von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen.

§ 3.

Die Minister der Justiz, der Finanzen und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Anlage

zu dem

Gesetze, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

I. Aus der dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zu gewährenden Schadloshaltung, nämlich:

1. dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör,
2. der Jahresrente von 150 000 ℳ,

wird zugunsten der Nachkommen des am 27. November 1885 verewigten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg ein Privatfamilienfideikommiß des Herzoglichen Hauses errichtet, welches in der ehelichen männlichen Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt vererblich sein muß und nur nach Maßgabe der zu errichtenden Satzung veräußerlich und verpfändbar sein darf.

Seine Hoheit der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, eventuell der zu Höchstdessen Nachfolge berufene nächste Agnat wird binnen Jahresfrist nach der Rechtskraft des Schadloshaltungsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fideikommiß in Gemäßheit gegenwärtiger Bestimmungen rechtsgültig zu begründen und die darüber zu errichtende Satzung Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen.

II. Die Aufsicht über das zu errichtende Fideikommiß führt das Oberlandesgericht zu Kiel. Für das Fideikommiß sind die im Herzogtum Schleswig geltenden Rechtsnormen maßgebend.

Die Errichtung des Fideikommisses und die Regelung des Grundbuchs erfolgt stempel- und kostenfrei.

III. Die unter I Nr. 2 aufgeführte Jahresrente bildet in Höhe von 120 000 ℳ einen unveränderlichen Teil des Fideikommisses.

Der Restbetrag von 30 000 ℳ ist auf Antrag des jeweiligen Fideikommißbesitzers zu 4 % kapitalisiert insoweit ablösbar, als eine Verwendung des entsprechenden Werts für den jetzt erforderlichen Um- und Ausbau des Schlosses zu Glücksburg nebst Zubehör in einer nach dem Ermessen der Staatsregierung genügenden Weise sichergestellt ist. Die Zahlung des entsprechenden Kapitalbetrages kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres, von dem Tage des auf den Antrag zu erteilenden Bescheides an gerechnet, beansprucht werden.

IV. Das Schloß zu Glücksburg nebst Zubehör und die Jahresrente von 150 000 ℳ fallen mit dem Aussterben des nachfolgeberechtigten

Mannsſtammes an den Staat zurück. Hinterläßt der letzte Beſitzer eine Witwe oder unvermählte Töchter, ſo erhalten die Witwe und nach deren Ableben die Töchter — mehrere nach Kopfteilen — für ihre Lebenszeit die Hälfte der Jahresrente von 150 000 ℳ, auch ſteht Ihnen der Nießbrauch an dem Schloſſe zu Glücksburg nebſt Zubehör zu; für die Dauer des Nießbrauchs liegt ihnen die Unterhaltung des Schloſſes nebſt Zubehör ob.

V. Die Jahresrente von 150 000 ℳ fällt auch dann fort, wenn der Chef des Herzoglichen Hauſes auf einen erblichen Thron berufen wird. Wird der nach dem Rechte der Erſtgeburt nachfolgeberechtigte Abkömmling des jeweiligen Herzogs auf einen erblichen Thron berufen, ſo fällt die Rente fort, ſobald der Fall ſeiner Nachfolge in das Fideikommiß eintritt, ſelbſt wenn er auf dieſe Nachfolge verzichtet. Wird ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauſes auf einen erblichen Thron berufen, ſo ſcheidet dieſes mit ſeinen Abkömmlingen aus dem Kreiſe der Anwärter auf die Rente aus.

Nach dem Fortfall der Jahresrente iſt der Chef des Herzoglichen Hauſes berechtigt, das Schloß Glücksburg nebſt Zubehör dem Staate zurückzugeben.

VI. Die Jahresrente von 2 250 ℳ, welche dem Herzoglichen Hauſe bisher für gewiſſe bei der Abtretung des Schloſſes Glücksburg der verſtorbenen Herzogin Luiſe Caroline zu Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Glücksburg reſervierte Naturalleiſtungen gezahlt wird (Ausgabetitel 16 Nr. 251 des Domänen-Verwaltungsetats der Regierung zu Schleswig für 1902—1904), fällt vom 1. April 1905 ab fort.

№ 248.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XIV. Kommission über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage mit folgender veränderter Überschrift* angenommenen

Gesetzentwurf zur Verhütung von Hochwassergefahren.

Nr. **237** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr von Schorlemer.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf eingegangene Petition Nr. 227 durch die Beschlußfassung zu 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

* Nach der Regierungsvorlage lautete die Überschrift dieses Gesetzentwurfs: Gesetzentwurf, betreffend Freihaltung des Überschwemmungsgebiets der Wasserläufe.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 249.

Session
1904/05.
[A 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

— Nr. **247** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Graf von Arnim-Boitzenburg.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 30. März 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

№ 250.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Antrag

zu

dem Berichte der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen; Nr. **233** der Drucksachen.

Körte. Das Herrenhaus wolle beschließen in Berücksichtigung des vom Abgeordnetenhause gefaßten gleichen Beschlusses:

die Königliche Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage einen den Bau des masurischen (Triebwerks-) Kanals betreffenden Gesetzentwurf baldigst vorzulegen.

Berlin, den 29. März 1905.

Körte.

Dr. Bender. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Funck. Dr. Gesterding. von Gottberg. Dr. Güterbock. Graf von Haeseler. Dr. Johansen. Graf von Kalnein. Dr. Küster. Dr. Lenze. Müller. Spiritus. Struckmann. Freiherr von Tettau. Dr. Wilms.

Digitized by Google

№ 251.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Anträge

zum

Antrage der XIV. Kommission zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren; Nr. **248** der Drucksachen.

I. Dr. **Johansen.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

den Eingang des § 1 folgendermaßen zu fassen:

Innerhalb des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebietes (Hochwasserabflußgebiet) der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe (§ 2) dürfen usw.

Dr. Johansen.

Becker. Dr. Bender. von Bruchhausen. Dr. Contag. Funck. Dr. Gesterding. Haken. Dr. Lentze. Dr. Oehler. Dr. Rißmüller. Graf von Schlieben. Schmieding. Struckmann. Tramm.

II. Dr. **Johansen.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

in den §§ 2, 3, 7, 9 und 12 stets an die Stelle des Wortes: „Überschwemmungsgebiet" das Wort: „Hochwasserabflußgebiet" zu setzen.

Dr. Johansen.

Becker. Dr. Bender. von Bruchhausen. Dr. Contag. Funck. Dr. Gesterding. Haken. Körte. Dr. Lentze. Dr. Oehler. Dr. Rißmüller. Graf von Schlieben. Schmieding. Struckmann. Tramm.

III. Dr. **Johansen.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 9 B am Schluß einzuschalten:

Die Genehmigung darf nur versagt, das Verbot erlassen werden, wenn durch die betroffene einzelne Veranstaltung eine besondere Hochwassergefahr herbeigeführt würde.

Dr. Johansen.

Becker. Dr. Bender. von Bruchhausen. Dr. Contag. Funck. Dr. Gesterding. Haken. Körte. Dr. Lentze. Dr. Oehler. Dr. Rißmüller. Schmieding. Struckmann. Tramm.

Digitized by Google

IV. Dr. **Johanſen.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

1. im zweiten Satz des § 12 die Worte: „erlangt das Geſetz“ zu erſetzen durch die Worte: „erlangen die vorſtehenden Beſtimmungen des Geſetzes“;

2. dem § 12 einen letzten Abſatz folgenden Inhalts anzufügen:

> Alle von dieſem Geſetz abweichenden Beſtimmungen beſtehender Geſetze werden aufgehoben, insbeſondere treten die Beſtimmungen des § 1 des Geſetzes über das Deichweſen vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) für diejenigen Waſſerläufe, welche nicht in das in § 2 Abſ. 1 bezeichnete Verzeichnis aufgenommen ſind, ſowie für den nicht nach § 2 Abſ. 2 der Genehmigung unterworfenen Teil der in das Verzeichnis aufgenommenen Waſſerläufe oder ihres Überſchwemmungsgebiets außer Kraft.

Dr. Johanſen.

Becker. Dr. Bender. von Bruchhauſen. Dr. Contag. Funck. Dr. Geſterding. Haken. Körte. Dr. Lentze. Dr. Oehler. Dr. Rißmüller. Graf von Schlieben. Schmieding. Struckmann. Tramm. Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Digitized by Google

№ 252.

Session
1904/05.
[26.1.04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag*

zum

Antrage von Zitzewitz-Zezenow zu dem Berichte der (III.) Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905; Nr. **242** der Druckſachen.

Dr. **Loening.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, durch welche Kinder unter 14 Jahren in wirksamer Weise gegen die Gefahr der Trunksucht geschützt werden.

Berlin, den 30. März 1905.

* Angenommen in der (36.) Plenarsitzung am 30. März 1905.

Digitized by Google

№ 253.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 8. April 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute beschlossen, die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. März d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegte

> Rechnung über die Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 300) zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reservefonds der Rentenbanken gewährten Zwischenkredits für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Dezember 1904,
>
> Drucksache Nr. 836,

durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

№ 254.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 8. April 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. Januar v. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. flg.)

unter folgender Überschrift:

Gesetzentwurf, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,

in der aus der anliegenden beglaubigten Ausfertigung ersichtlichen Fassung angenommen.

Vergl. Nr. 25, 207, 344, 505, 628, 878 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie für den Umfang derſelben, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1.

Außer den in dem § 1 des Reichsgeſetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausſatz (Lepra), Cholera (aſiatiſcher), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Peſt (orientaliſcher Beulenpeſt), Pocken (Blattern) — iſt jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Rachenbräune),
Genickſtarre, übertragbarer,
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granuloſe, Trachom),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr, übertragbarer (Dyſenterie),
Scharlach (Scharlachfieber),
Typhus (Unterleibstyphus),
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut (Lyſſa), ſowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleiſch-, Fiſch- und Wurſtvergiftung,
Trichinoſe,
jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus oder Rotz erweckt,

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuſtändigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechſelt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, ſo iſt dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der

Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6.

Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an

Kindbettfieber,
Rückfallfieber,

Digitized by Google

Typhus (Unterleibstyphus),
Rotz

sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an

Genickstarre, übertragbarer,
Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,
Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt unter Berufung auf seine Pflicht erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritt des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzt Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzt der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzte angezeigt sind.

§ 7.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßregeln.

§ 8.

Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nur angeordnet

werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder Hausarztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung nicht sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

   Ärzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

   Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

5. Lungen- und Kehlkopftuberkulose: Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Überwachung der Schiffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

Digitized by Google

7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);
10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
11. Milzbrand: Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachtes wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9.

Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10.

Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf Körnerkrankheit, Rückfallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12.

Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Beamtete Ärzte im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigungen.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§ 15.

Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtsweges innerhalb einer Frist von einem Monat nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amts wegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 17.

Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 18.

Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 19.

Bei den Abschätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.

§ 20.

In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch

gesetzlich ausgeschlossen ist oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.

§ 21.

Für jeden Kreis sollen von dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

§ 22.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder:

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 23.

Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Abs. 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.

§ 24.

Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.

Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis

Digitized by Google

erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.

Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Sechster Abschnitt.

Kosten.

§ 25.

Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Abs. 4).

§ 26.

Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgesehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Anwendung.

Wem die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze und nach dem gegenwärtigen Gesetze aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechts.

§ 27.

Übersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der

Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteilen vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Ein- und einhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze), Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarf hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 28.

Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mitheranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 29.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Abs. 1) Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 30.

Die Anordnung zur Beschaffung der in § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde und zwar bei Landgemeinden an den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirksausschuß und in weiterer Instanz an den Provinzialrat, in den

Digitized by Google

Hohenzollernſchen Landen an die Miniſter des Innern und der Medizinalangelegenheiten, ſtatt. Wird die Beſchwerde auf die Behauptung mangelnder Leiſtungsfähigkeit zur Ausführung der Anordnung geſtützt, ſo iſt auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leiſtung zu beſchließen. Gegen die Entſcheidung des Provinzialrats bezw. der Miniſter des Innern und der Medizinalangelegenheiten ſteht den Parteien die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren innerhalb derſelben Friſt beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf dieſe Klage findet die Vorſchrift des § 127 Abſ. 3 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entſprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Koſten teilzunehmen hat, ſteht die Beſchwerde bezw. Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

§ 31.

Reicht die im Beſchlußverfahren feſtgeſetzte Leiſtung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, ſo trägt, ſofern die Kommunalaufſichtsbehörde ihre Anordnung aufrecht hält, die Provinz die Mehrkoſten. Die Hälfte derſelben iſt vom Staate zu erſtatten.

§ 32.

Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaufſichtsbehörde die Anordnung zur Durchführung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abſchluß gebracht iſt.

Die Koſten der Einrichtung trägt in dieſem Falle der Staat, ſofern die Anordnung der Kommunalaufſichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beſchlußverfahren feſtgeſetzte Leiſtung zur Deckung der Koſten nicht aus, ſo greift die Beſtimmung des § 31 Platz.

§ 33.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, diejenigen Koſten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entſtehen.

Siebenter Abſchnitt.

Strafvorſchriften.

§ 34.

Mit Gefängnis bis zu ſechs Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu ſechshundert Mark wird beſtraft:

1. wer wiſſentlich bewegliche Gegenſtände, für welche auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Geſetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder ſonſt in Verkehr bringt;
2. wer wiſſentlich Kleidungsſtücke, Leibwäſche, Bettzeug oder ſonſtige bewegliche Gegenſtände, welche von Perſonen, die an Diphtherie, Genickſtarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopfstuberkuloſe, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Rotz litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden ſind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder ſonſt in Verkehr bringt, bevor ſie den von dem

Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;

3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

§ 35.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige wissentlich unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Abs. 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder schuldhaft unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

Digitized by Google

4. Ärzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.

Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172), über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie.

§ 38.

Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

№ 255.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über die von dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnisnahme erledigte

Rechnung über die Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 300) zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reservefonds der Rentenbanken gewährten Zwischenkredits für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Dezember 1904.

Nr. **253** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr von Wiedebach-Nostitz.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Rechnung in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. April 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 256.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.
IV. Klb. 660.

Berlin, W. 66, den 18. März 1905.
Wilhelmstraße 79.

Vergl. Nr. 445 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Dem Präſidium beehre ich mich

1. eine Denkſchrift über die Entwicklung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen,
2. eine Nachweiſung der aus dem Fonds zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (Geſetze vom
   8. April 1895 — Geſetz Samml. S. 91 —
   3. Juni 1896 — Geſetz Samml. S. 100 —
   8. Juni 1897 — Geſetz Samml. S. 171 —
   20. Mai 1898 — Geſetz Samml. S. 91 —
   25. Mai 1900 — Geſetz Samml. S. 129 —
   20. Mai 1902 — Geſetz Samml. S. 175 —
   18. Mai 1903 — Geſetz Samml. S. 157 —
   25. Juni 1904 — Geſetz Samml. S. 113 —)
   bis zum Schluſſe des Jahres 1904 bewilligten Staatsbeihilfen,
3. eine Nachweiſung der aus demſelben Fonds bis zum Schluſſe des Jahres 1904 in Ausſicht geſtellten Staatsbeihilfen,
4. eine Nachweiſung über die bis zum Schluſſe des Etatsjahres 1903 aufgekommenen Rückeinnahmen auf Staatsbeihilfen für Kleinbahnen

mit dem ergebenſten Erſuchen zu überſenden, die Denkſchrift nebſt den Nachweiſungen geneigteſt zur Kenntnis der Herren Mitglieder des Herrenhauſes bringen zu wollen.

Die bewilligten Staatsbeihilfen belaufen ſich nach der Zuſammenſtellung

am Schluſſe der Nachweiſung zu 2 auf . . . . . 64 874 062,63 ℳ,
die zunächſt nur in Ausſicht geſtellten Beihilfen nach der Nachweiſung zu 3 auf . . . . . 1 998 338,00 „
In 28 Fällen liegen außerdem noch Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen in zahlenmäßig beſtimmter Höhe, nämlich im Geſamtbetrage von . . . . . 9 539 300,00 „
vor, ſo daß ſich die bewilligten, in Ausſicht geſtellten und in zahlenmäßig beſtimmter Höhe beantragten Staatsbeihilfen insgeſamt auf . . . . . 76 411 700,63 ℳ
ſtellen. In 40 anderen Fällen ſind Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen in nicht zahlenmäßig beſtimmter Höhe geſtellt oder Anträge auf Bewilligung ſolcher Beihilfen noch zu erwarten.

Am Schlusse des Jahres 1903 waren von den bewilligten Beihilfen 96 mit 41 645 028,98 ℳ. vollgezahlt (Abteilung I der Nachweisung zu 2).

Im Laufe des Jahres 1904 sind weitere 18 Fälle mit 6 411 972,47 ℳ. erledigt (Abteilung II der Nachweisung zu 2), sodaß sich die vollgezahlten Beihilfen nunmehr auf 48 057 001,40 ℳ. belaufen. Mit Hinzurechnung der auf die übrigen bewilligten Beihilfen (Abteilung III der Nachweisung zu 2) bisher gezahlten Beträge von zusammen 7 496 081,46 ℳ. ergibt sich hiernach eine Gesamtausgabe von 55 553 082,86 ℳ.

Die Rückeinnahmen auf die gezahlten Staatsbeihilfen haben, wie aus der Nachweisung zu 4 erhellt, bis zum Schlusse des Etatsjahres 1903 insgesamt 1 412 803,08 ℳ. betragen. Davon sind aufgekommen in der Zeit vom

1. April	1896	bis 31. März	1897	. .	650,21	ℳ.,
"	1897	" "	1898	. .	10 562,44	" ,
"	1898	" "	1899	. .	79 031,66	" ,
"	1899	" "	1900	. .	116 450,25	" ,
"	1900	" "	1901	. .	163 502,77	" ,
"	1901	" "	1902	. .	267 969,58	" ,
"	1902	" "	1903	. .	346 032,72	" ,
"	1903	" "	1904	. .	428 603,44	" .
		Zusammen wie oben		. .	1 412 803,08	ℳ.

von Budde.

An

das Präsidium des Herrenhauses.

Digitized by Google

№ 257.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterſtatter:
Fuß.

Bericht

der

Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten

über

die Petition Nr. 258 des Vorſtandes des 15. Heſſiſchen Städtetages um Aufhebung des Kommunalſteuer-Privilegs der Beamten, Geiſtlichen und Lehrer.

Im Auftrage des am 28. Mai 1904 in Rinteln abgehaltenen Heſſiſchen Städtetages richtet der Vorſtand dieſes Städtetages an das Herrenhaus die aus Caſſel vom 16. September 1904 datierte Petition Nr. 258:

> um Aufhebung der Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, beziehungsweiſe Vorlage des im § 41 des Kommunalabgabengeſetzes vom 14. Juli 1893 vorbehaltenen Geſetzentwurfs.

Die Petition ſchließt mit dem Antrage,

> die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, den im § 41 des Kommunalabgabengeſetzes vom 14. Juli 1893 in Ausſicht geſtellten Geſetzentwurf über die Heranziehung der Beamten, Geiſtlichen und Lehrer zu den Gemeindeeinkommenſteuern baldigſt zur Vorlage zu bringen.

Mit dieſer Petition hat ſich die Kommiſſion des Herrenhauſes für kommunale Angelegenheiten in ihrer Sitzung vom 15. Februar 1905 befaßt; als Kommiſſar der Königlichen Staatsregierung war dabei der Geheime Oberregierungsrat Dr. Freund vom Miniſterium des Innern zugegen.

Der § 41 des Kommunalabgabengeſetzes, deſſen Ausführung die Petition erſtrebt, lautet:

> „Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geiſtlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, ſowie der Witwen und Waiſen dieſer Perſonen zu Einkommen- und Aufwandsſteuern (§ 23) wird durch beſonderes Geſetz geregelt. Bis zum Erlaſſe dieſes Geſetzes kommen die Beſtimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu

erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt."

Hiernach gelten zur Zeit die schon durch Gesetz vom 11. Juli 1822 und Kabinettsorder vom 14. Mai 1832 für den damaligen Preußischen Staat erlassenen Vorschriften über die Einschränkung des kommunalen Besteuerungsrechts gegenüber den Staatsdienern in der Gestalt für den ganzen jetzigen Preußischen Staat, die sie bei ihrer Einführung in die neu erworbenen Landesteile durch die erwähnte Verordnung vom 23. September 1867 erhalten haben. Die Unterschiede dieser neueren von jenen älteren Vorschriften sind aber so unwesentlich, daß die Petition mit Recht auf die in den älteren Vorschriften ausdrücklich angegebenen Motive als maßgebend auch für die jetzt geltenden zurückgegriffen hat.

Für die Zukunft hat das Kommunalabgabengesetz eine gesetzliche Neuregelung der vorläufig auf die Verordnung vom 23. September 1867 verwiesenen Rechtsverhältnisse in Aussicht gestellt, allerdings ohne den Zeitpunkt der Neuregelung und die Richtung zu bestimmen, in der sich die Neuregelung zu bewegen hat. Nur so viel steht fest, daß die Neuregelung nicht für den ganzen Inhalt der Verordnung vom 23. September 1867 in Aussicht gestellt ist, da das Kommunalabgabengesetz an anderer Stelle (im § 42) hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben es ohne Vorbehalt bei den bestehenden Bestimmungen bewenden läßt. Auch ist die Verordnung vom 23. September 1867, soweit sie sich auf die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen, sowie der Militär-Speiseeinrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen bezieht, durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden, insoweit also einer landesgesetzlichen Aufhebung entzogen. Wenn sich die Petition auch nach ihrer Überschrift die Aufhebung dieser Verordnung schlechthin zum Ziele zu setzen scheint, so rechtfertigen doch ihre Begründung und ihr Schlußantrag die Annahme, daß es ihr nur auf die Beseitigung der kommunalsteuerlichen Vorrechte der Beamten, Geistlichen und Lehrer ankommt.

Die für eine solche Beseitigung geltend gemachten Gründe der Petition sind auf die seit der Gesetzgebung von 1822 veränderten Verhältnisse teils der mit Steuervorrechten ausgestatteten Personen, teils der in ihrem Besteuerungsrecht beschränkten Gemeinden bezogen.

A. Aus den persönlichen Verhältnissen der Beamten entnahm schon das Gesetz vom 11. Juli 1822 seine ausdrücklichen Motive. Das Diensteinkommen der Beamten, heißt es dort im § 1, sei einerseits seinem ganzen Dasein nach abhängig von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person, anderseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt und stehe dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapitaleinkommen und auf der anderen Seite gegen Gewerbseinkommen im Nachteil. Die Petition hält beide Motive heute für hinfällig. Denn das Arbeitseinkommen sei bei allen Steuerzahlern abhängig von Leben, Gesundheit und anderen persönlichen Zufälligkeiten; das Diensteinkommen des Beamten sei sogar gesicherter, weil es im Gegensatz zu dem Einkommen

Digitized by Google

des Gewerbetreibenden auch bei Erkrankungen und in ähnlichen Fällen ungeschmälert fortgezahlt werde und nach Dienstunfähigkeit und Tod einen teilweisen Bezug als Pension und Reliktenversorgung übrig lasse. Dem ganzen Betrage nach bekannt aber sei das Einkommen nicht mehr bloß bei den Beamten seit der durch Gesetz vom 24. Juni 1891 ohne Unterschied des Berufs durchgeführten Selbsteinschätzung.

Die Petition bestreitet ferner die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß die Unfreiheit der Beamten in der Wahl ihres Wohnorts und die dadurch bedingte Gefahr, gegen ihren Willen in Gemeinden mit hohen Steuern versetzt zu werden, ein Steuervorrecht rechtfertige. Denn die Mehrzahl der Beamten, insbesondere die richterlichen, die kommunalen, die Geistlichen und die Lehrer seien nur mit ihrem Willen versetzbar, und auch bei den übrigen komme eine Versetzung gegen den Willen, insbesondere in älteren Jahren, nur ausnahmsweise vor. Einer Steigerung der Gemeindesteuern könne sich auch der Gewerbetreibende in den seltensten Fällen durch Verlegung seines Wohnorts entziehen.

Endlich hebt die Petition zur Unterstützung ihres Antrages die günstige Veränderung in den früher unzulänglichen Besoldungsverhältnissen der Beamten, sowie der noch immer von Gemeindesteuern gänzlich befreiten Volksschullehrer hervor.

B. In den Verhältnissen der Gemeinden sind nach der Petition ebenfalls wesentliche Veränderungen eingetreten, die für den Wegfall der den Beamten gewährten Vorrechte sprechen. Früher habe es sich um eine verhältnismäßig kleine Zahl bevorrechteter Personen innerhalb der einzelnen Gemeinde gehandelt; durch das Hinzutreten neuer großer Beamtenkategorien, z. B. auf den Gebieten der Eisenbahn, der Post, des Telegraphenwesens und der Landesversicherung, und durch die außerordentliche Vermehrung der Lehrerzahl sei der Steuerausfall viel empfindlicher geworden. Früher seien die örtlichen Einrichtungen der Gemeinden den Beamten wenig, sondern vorzugsweise den Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzern zu gut gekommen und demgemäß die Beamten für die Gemeinden weniger kostspielig gewesen. Auch das treffe nicht mehr zu. Örtliche Einrichtungen, wie die Schulen, insbesondere die höheren, seien in erster Reihe für die Beamten von Nutzen. Beispielsweise seien in Cassel im Jahre 1902 unter den 3502 die höheren Schulen besuchenden Kindern 1015 Kinder von Steuerprivilegierten gewesen und der städtische Zuschuß für diese Schulen habe ohne Einrechnung von Zinsen und Tilgung des Baukapitals 82 021 *M.* betragen, so daß meist schon der Beamte mit einem Schulkinde mehr Zuschuß für sein Kind erfordert habe, als er an die Gemeinde steuerte. Die Gewerbetreibenden und Grundbesitzer dagegen seien bei den Leistungen der Gemeinde zu ihren Gunsten nicht mehr, wie früher, im Vorteil, seit sie dafür besondere Steuern (Gewerbesteuer, Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) und Gebühren (für Straßenherstellung, Anlage und Betrieb der Kanalisation, Müllabfuhr usw.) zu zahlen haben. Endlich seien unter den Hausbesitzern viele Beamte, so in Cassel 246 von 3000 Zensiten zur Grund- und Gebäudesteuer, ungerechnet 31 dem Beamtenwohnungsverein gehöriger Häuser.

Durch eine für das Jahr 1903 aufgestellte statistische Tabelle sucht die Petition nachzuweisen, daß im Regierungsbezirk Cassel für dessen 56 Städte

die Steuerprivilegien einen Steuerausfall von durchschnittlich 14,79 % verursachen und daß bei Aufhebung der Privilegien eine Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer um durchschnittlich 15,5 % würde eintreten können. Bei einer Anzahl von großen Städten der Monarchie wird dieser letzte Prozentsatz nach der beigebrachten Statistik auf 10 bis 30 für die einzelne Stadt ermittelt.

Die Städte, die (wie Cassel und Hanau) Einkommen bis 900 Mark nicht zur Gemeindesteuer heranziehen, müssen, wie die Petition hervorhebt, nach der Judikatur des Oberverwaltungsgerichts die gesetzlich nur zur Hälfte besteuerungsfähigen Diensteinkommen der Beamten bis 1800 Mark aufwärts freilassen, so daß in Cassel von 5300 Beamten etwa 1900 ganz steuerfrei ausgehen.

Die Petition gibt zu, daß die Beamten die Steuerbefreiung als Teil ihres Diensteinkommens ansehen und daß eine Aufhebung der Steuervorrechte mit der Schwierigkeit verbunden sei, die Beamten für die damit verbundene Schmälerung des Diensteinkommens zu entschädigen. Sie empfiehlt, im Notfalle wenigstens alle neu anzustellenden Beamten von einem bestimmten Termin an von den Steuervorrechten auszuschließen. In Zukunft seien diese Beamtenvorrechte in Preußen so gut entbehrlich, wie jetzt schon in den süddeutschen Staaten und im Fürstentum Waldeck.

Petitionen ähnlichen Inhalts, meist mit dem gleichen Antrage, haben das Herrenhaus in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt. Sie sind regelmäßig, zuletzt durch Beschluß vom 29. April 1903, der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen worden. In einem einzigen Falle ist das Herrenhaus (durch Beschluß vom 10. Mai 1900) über eine solche Petition zur Tagesordnung übergegangen, aber nur deshalb, weil die Petition als überflüssige Wiederholung früher bereits als Material überwiesener Petitionen angesehen wurde. Das Abgeordnetenhaus hatte am 10. Juni 1899 nach Beratung einer entsprechenden Petition die Königliche Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag tunlichst in der nächsten Session einen die Regelung der Kommunalsteuerpflicht der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezweckenden Gesetzentwurf vorzulegen. Seitdem hat es verschiedene Petitionen dieses Inhalts der Staatsregierung bald als Material, bald zur Erwägung überwiesen; zur Erwägung überwies es durch Beschluß vom 1. Februar 1905 die auch ihm zugegangene Petition des Hessischen Städtetages, die den Gegenstand des vorliegenden Berichts bildet.

Die Beratung der Kommission ergab zwar keine volle Übereinstimmung über die Berechtigung des Verlangens, daß den Gemeinden die volle Besteuerung der Beamten, Geistlichen und Lehrer zu gestatten sei. Die absolute Durchsichtigkeit des Diensteinkommens gegenüber der auch nach Einführung der Selbsteinschätzung unsicheren vollen Erfassung des privaten Einkommens, die zum mindesten geringere Freiheit der Beamten bei der Auswahl ihrer Wohngemeinde, die in der Regel ausgeschlossene Erweiterung ihres Einkommens durch freie Erwerbstätigkeit wurden zugunsten der Beibehaltung der Steuervorrechte geltend gemacht. Den Klagen über die dadurch bedingten Nachteile für den Haushalt der Gemeinden wurde ent-

Digitized by Google

gegengehalten, daß die Gemeinden doch großen Wert darauf legten, möglichst viele und große Behörden in ihren Bezirk zu ziehen, und daß sie lieber die Steuervorrechte ihrer Beamten, als die Verlegung der Behörden in einen fremden Gemeindebezirk ertragen würden.

Die Mehrheit der Kommission erkannte jedoch an, daß die Steuervorrechte nicht dauernd aufrecht zu halten seien, nachdem wesentliche Gründe, die ihre Einführung gerechtfertigt hätten, durch die veränderte Gesetzgebung, insbesondere die Einführung der Selbsteinschätzung, und durch die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden ganz oder doch zum größten Teil hinfällig geworden seien, auch die öffentliche Meinung jene Vorrechte überwiegend als gehässig aufzufassen sich gewöhnt habe. Die Aufhebung liege deshalb im Interesse nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Beamten selbst, falls es gelinge, sie für den damit verbundenen Ausfall an Einkommen zu entschädigen. Nur im Hinblick auf die mit dieser Entschädigung verbundenen Schwierigkeiten habe die Staatsregierung die schon bei Beratung des Kommunalabgabengesetzes im Landtage erhobene Forderung sofortiger Abschaffung der Beamtenprivilegien abgewehrt. Sei auch das im § 41 dieses Gesetzes gegebene Versprechen nachträglicher Regelung der Steuervorrechtsfrage kein erzwingbares, so könne doch die Einlösung desselben nicht auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden.

Seitens der Königlichen Staatsregierung sind schon vor mehreren Jahren Versuche gemacht worden, eine Grundlage für die Neuregelung der Kommunalbesteuerung der Beamten zu finden. Insbesondere haben Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts in Preußen und dem Reiche hierüber stattgefunden. Das Herrenhaus hat jedoch keine nähere Kenntnis erhalten, auf welcher Grundlage diese Verhandlungen geführt wurden und woran ihr Erfolg gescheitert ist. Die Versuche, die von dem Berichterstatter der Kommission in der Herrenhausverhandlung vom 2. März 1904 und von dem Vorstand des Hessischen Städtetages in der jetzt vorliegenden Petition gemacht worden sind, statistisches Material über die Folgen der Aufhebung der Kommunalsteuervorrechte beizubringen, konnten begreiflicherweise nicht auf Vollständigkeit und unbedingte Zuverlässigkeit der ohne amtliche Autorität ermittelten Zahlen Anspruch erheben. Daher wurde in der Kommission angeregt, die Königliche Staatsregierung um Erhebung einer erschöpfenden amtlichen Statistik über die Einbuße zu ersuchen, die die Gemeinden gegenwärtig durch den Fortbestand der Steuerprivilegien erleiden, und zwar unter Auseinanderhaltung von Militärpersonen einerseits und Zivilbeamten, Geistlichen und Lehrern anderseits, zugleich unter Trennung der auf Reich, Staat und sonstige Verbände oder Gemeinden entfallenden Angestellten. Der Vertreter der Staatsregierung behielt für diese die Entscheidung vor, in welchem örtlichen Umfange die angeregte Statistik aufzunehmen sein würde. Demgemäß beschränkte die Kommission ihren in diesem Punkte einstimmig gefaßten Beschluß auf die Empfehlung einer Statistik für typische Einzelfälle, unter Ausscheidung der Militärpersonen von den übrigen Privilegierten.

Als Konsequenz des hiernach an die Staatsregierung zu stellenden Ansuchens, das an sich schon als eine auf Grund der Petition anzustellende Erwägung zu betrachten sei, entschied sich die Kommission in ihrer

Mehrheit dafür, in diesem Falle die Überweisung der Petition an die Staatsregierung nicht bloß als Material, sondern ausdrücklich zur Erwägung zu empfehlen.

Die Kommission beantragt:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. die Petition Nr. 258 des Vorstandes des 15. Hessischen Städtetages zu Cassel um Aufhebung des Kommunalsteuerprivilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,
2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Statistik über die Einbuße an Steuereinnahmen zu erheben und vorzulegen, welche durch die auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung der Beamten — ausschließlich der Militärpersonen — geltende Gesetzgebung den Kommunalverbänden innerhalb der Monarchie in typischen Fällen entsteht.

Berlin, den 12. Mai 1905.

Die Kommission für kommunale Angelegenheiten.

von Wedel-Piesdorf, Vorsitzender. **Fuß,** Berichterstatter. **Becker. von Derenthall.** Graf **Botho zu Eulenburg.** Graf **zu Eulenburg-Prassen.** Dr. Freiherr **von der Goltz.** Dr. **Jungeblodt. Kirschner.** Dr. **Lentze. Oertel.** Graf **von Reichenbach-Goschütz.** Fürst **zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann. von Winterfeldt-Menkin.**

Digitized by Google

№ 258.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 13. Mai 1905.

Vergl. Nr. 914 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. April d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurfs, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erweiterung des Stadtkreises Essen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Rüttenscheid wird vom 1. Juli 1905 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Essen, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Essen nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 24. Februar 1905 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, einerseits, und der Gemeinde Rüttenscheid, vertreten durch den Bürgermeister und Gemeindevorsteher, andererseits, wird über die Vereinigung der Gemeinde Rüttenscheid mit der Stadt Essen nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Stadt Essen und die Gemeinde Rüttenscheid treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Essen zusammen. Es werden mithin alle Einwohner der erweiterten Stadtgemeinde, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Der Bezirk der früheren Gemeinde Rüttenscheid erhält die Bezeichnung „Essen-Rüttenscheid".

§ 2.

Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird bei der Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Essen und Rüttenscheid als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Verwaltung der Stadt Essen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Einzelgemeinden.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Essen wird vom Tage der Vereinigung auf 57 festgestellt. Die für die bisherige Stadt Essen gewählten Stadtverordneten bleiben im Amte. Dagegen wählt der Gemeinderat von Rüttenscheid aus der Zahl seiner Mitglieder 9 Stadtverordnete hinzu, von welchen je 2 aus jeder Abteilung und 3 aus der Zahl der dem Gemeinderat angehörigen meistbegüterten Grundeigentümer zu entnehmen sind.

Bei der nächsten allgemeinen Ergänzungswahl Ende 1906 scheiden alle diese von dem Rüttenscheider Gemeinderat gewählten Stadtverordneten aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Diese Neuwahl, sowie alle späteren Ergänzungswahlen finden nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung gleichzeitig mit den Stadtverordnetenergänzungswahlen im alten Stadtbezirk Essen statt.

Digitized by Google

Hierbei bleibt jedoch die Vorschrift maßgebend, daß die gegenwärtige Gemeinde Rüttenscheid bis zu der Ende 1914 stattfindenden Ergänzungswahl einen eigenen Wahlbezirk bildet. Die zur Vertretung des Rüttenscheider Bezirks zu wählenden Stadtverordneten müssen in ihm dauernd ihren Wohnsitz haben und von den Wählern dieses Bezirkes gewählt werden.

Bei der allgemeinen Ergänzungswahl Ende 1914 bildet die erweiterte Stadtgemeinde einen einheitlichen Wahlbezirk; gleichzeitig wird die Zahl der Stadtverordneten auf 54 herabgesetzt, von denen auf jede Abteilung 18 entfallen. Ortsstatutarischer Regelung bleibt überlassen, für die Ende 1914 und später stattfindenden Ergänzungswahlen sowohl die Zahl der Stadtverordneten anderweitig festzustellen, als auch über die Art und Ausführung der Wahlen Bestimmungen zu treffen.

§ 5.

So lange die Gemeinde Rüttenscheid nach Maßgabe der Bestimmungen im § 4 einen besonderen Wahlbezirk bildet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten oder seinen stimmfähigen Bürgern eine entsprechende Beteiligung an den nachstehend genannten städtischen Ausschüssen, Kommissionen und Deputationen derart eingeräumt, daß der Rüttenscheider Bezirk mindestens durch 2 Mitglieder in

a) der Finanzdeputation,
b) der Baudeputation,
c) der Deputation für Vorbereitung von Wahlen,

und durch mindestens 1 Mitglied in

d) der Direktion des Gas- und Wasserwerkes,
e) dem Kuratorium der Fortbildungsschule,
f) dem Sparkassenvorstand,
g) der Schuldeputation,
h) den Kuratorien der höheren Lehranstalten

vertreten sein muß.

§ 6.

Im Bezirke der Gemeinde Rüttenscheid sind:

a) diejenigen Straßen, welche zu $^1/_4$ bebaut sind, mit Straßenbeleuchtung zu versehen;
b) binnen 3 Jahren folgende 13 Straßen, deren Gesamtlänge zu $^3/_4$ bebaut ist, zu pflastern:
   Adolfstraße, Amalienstraße, Barbarastraße, Berthastraße, Bertholdstraße, Cäcilienstraße, Charlottenstraße, Elfriedenstraße, Elisenstraße, Helenenstraße, Herthastraße, Mathildenstraße, Sophienstraße;
c) für die Unterhaltung der auf Rüttenscheider Gebiet belegenen Straßen bis zum Jahre 1914 einschließlich jährlich mindestens 45 000 Mark zu verwenden. Die Verwendung dieses Betrages zur Unterhaltung von Straßen auf dem in Rüttenscheid gelegenen Eigentum der Stadt Essen soll dabei ausgeschlossen sein.

Ferner ist nach vollzogener Eingemeindung die Isenbergstraße auf Essener Gebiet baldmöglichst aufzuschließen und dem Verkehr zu übergeben.

Außerdem ist der Versuch zu machen, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des sogenannten Witteringsfeldes nach der Mitte Rüttenscheids

hin binnen 3 Jahren einen direkten Straßenzug von der Rellinghauserstraße ausgehend mit den gesetzlichen Mitteln festzulegen.

Längstens binnen 3 Jahren ist für die Anlage eines großen öffentlichen Platzes in der Gemeinde Rüttenscheid zu sorgen.

Die erweiterte Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, von denjenigen Straßenanliegern im bisherigen Bezirke Rüttenscheid Nachforderungen zu erheben, von denen bisher überhaupt keine Anliegerbeiträge erhoben worden sind, oder welche Straßenausbaukosten für Rüttenscheid in Gemäßheit des bestehenden Ortsstatuts und des hierzu gefaßten Gemeindebeschlusses bis zum 31. Januar 1905 einschließlich bereits bezahlt haben, oder welche bis dahin Baugesuche mit den zugehörigen Unterlagen eingereicht haben.

§ 7.

Die Revision der für Rüttenscheid aufgestellten Bebauungspläne soll sofort in Angriff genommen und ohne Aufenthalt zu Ende geführt werden.

Das für den bisherigen Rüttenscheider Bezirk vorhandene Kanalprojekt soll nötigenfalls abgeändert und nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses ausgeführt werden. Als Grundsatz soll dabei gelten, daß die Herstellung der Kanalisation zu erfolgen hat, sobald die betreffende Straße zu einem Viertel ihrer Gesamtlänge bebaut ist und an einen vorhandenen Vorfluter angeschlossen werden kann.

§ 8.

Die Rüttenscheider Sparkasse wird mit der Essener Sparkasse vereinigt.

§ 9.

Im Gebiete der Gemeinde Rüttenscheid ist ein Wochenmarkt mit den gleichen Marktgebühren wie in Essen einzurichten.

Das Recht der erweiterten Stadtgemeinde, nach Erbauung von Markthallen den Markthallenzwang ortsstatutarisch einzuführen, wird durch diese Bestimmung nicht beschränkt.

§ 10.

Der Ausbau des Progymnasiums in Rüttenscheid zu einem Reformgymnasium in Verbindung mit einem Reform-Realgymnasium nach dem Beschluß des Gemeinderats vom 28. Dezember 1904 ist ohne Unterbrechung zu vollenden. Der paritätische Charakter der Anstalt muß gewahrt bleiben.

Die gewerbliche Fortbildungsschule in Rüttenscheid bleibt bestehen und ist den Bedürfnissen entsprechend weiter zu entwickeln.

§ 11.

Im Bezirke der Gemeinde Rüttenscheid sind eine Annahme- und Auszahlungsstelle für Spareinlagen und Zinszahlungen, eine Hebestelle für Steuern, ein Standesamt, ein Einwohner-Meldeamt, ein Polizeikommissariat und Feuermeldestellen zu unterhalten.

Die Verwaltungseinrichtungen sind tunlichst im Rüttenscheider Rathause unterzubringen.

§ 12.

Binnen 3 Jahren nach vollzogener Eingemeindung ist im Bezirke der Gemeinde Rüttenscheid ein Brausebad zu errichten.

Digitized by Google

§ 13.

Denjenigen Personen, welche am 1. Januar 1905 im Rüttenscheider Gemeindebezirke veranlagt waren oder ihren Wohnsitz hatten, wird bei den für die Bedürfnisse der erweiterten Stadtgemeinde zu erhebenden Grund-, Gebäude- und Gemeinde-Einkommensteuern eine Minderbelastung zugestanden. Zu diesem Zwecke sollen hinsichtlich der diesen Personen gehörigen, in Rüttenscheid belegenen Grundstücke und Gebäude und hinsichtlich der auf diese Personen entfallenden Einkommensteuer während der ersten 5 Jahre nach der Vereinigung nur ein Zuschlag von 150 % der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer erhoben werden.

Diese Steuerermäßigung bleibt erlöschen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus dem Rüttenscheider Gemeindebezirk verlegt hat und ihn dann in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

Bis zum Ablauf obiger Steuervergünstigung werden im Bezirke Rüttenscheid statt der im Essener Bezirke eingeführten Grundsteuer nach dem gemeinen Werte wie bisher Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

Die Gewerbesteuerordnung für die Stadtgemeinde Essen vom 25. November 1904 tritt für die am 1. Januar 1905 in Rüttenscheid veranlagten Gewerbebetriebe mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 10 Jahren nicht mehr als 1,9 % des Ertrages in Verbindung mit 13 Mark Kopfsteuer veranlagt werden dürfen, und die veranlagte Summe nach den §§ 2 und 3 der angeführten Steuerordnung erhoben werden muß.

§ 14.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in der Stadt Essen geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse auch in dem Rüttenscheider Bezirke in Kraft.

Die gegenwärtig für Rüttenscheid geltende Regierungs-Baupolizeiverordnung soll für den Rüttenscheider Bezirk so lange in Kraft bleiben, bis sie durch eine neue Essener Baupolizeiverordnung ersetzt wird. Die im Rüttenscheider Bezirk zur Zeit geltenden Polizeiverordnungen über Baubeschränkungen bleiben ebenfalls so lange bestehen.

Der Schlachthauszwang soll innerhalb des Bezirkes der Gemeinde Rüttenscheid in den nächsten 10 Jahren auf das Schlachten für den eigenen Bedarf nicht ausgedehnt werden. Auch soll denjenigen Metzgern Rüttenscheids, welche im Besitze von gewerbepolizeilich konzessionierten Schlachthäusern sind, die Benutzung ihrer Anlage noch auf die Dauer von 3 Jahren nach der Vereinigung gestattet sein.

§ 15.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen wird Bürgermeister, die Beigeordneten der Stadt Essen werden Beigeordnete der Gesamtgemeinde mit ihren bisherigen Bezügen und Anstellungsbedingungen.

Dem Bürgermeister von Rüttenscheid wird es freigestellt, Beigeordneter der Gesamtgemeinde gegen Gewährung seiner bisherigen Bezüge und Anstellungsbedingungen zu werden; lehnt er dies ab, so ist die Abfindung seiner Ansprüche durch einen besonderen Vertrag zwischen ihm und der Stadt Essen zu regeln.

Die sämtlichen übrigen Gemeindebeamten, sowohl der Stadt Essen, wie der Gemeinde Rüttenscheid treten auf Grund ihrer bisherigen Besoldungsverhältnisse und sonstigen Anstellungsbedingungen in den Dienst der Gesamtgemeinde.

Die Beamten der Gemeinde Rüttenscheid sollen durch besonderen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Gesamtgemeinde in die Besoldungsordnung eingereiht werden, welche zur Zeit für die Angestellten der Stadt Essen gültig ist.

Allen Beamten und Angestellten ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit, auf welche sie bisher Anspruch hatten, in vollem Umfange anzurechnen.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen treten in die Einkommensverhältnisse der Lehrpersonen der Stadt Essen ein, unter Anrechnung der in Rüttenscheid der Einkommensberechnung zugrunde gelegten Dienstjahre.

Sofern die Beamten und Lehrpersonen zur Zeit der Vereinigung ein höheres Einkommen beziehen sollten, als ihnen nach den Gehaltsordnungen der Stadt Essen zustehen würde, bleibt ihnen ihr früheres Einkommen belassen.

§ 16.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können nur abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung dieses beschließt. Solange Rüttenscheid einen besonderen Wahlbezirk bildet, müssen außerdem noch zwei Drittel der sämtlichen Vertreter von Rüttenscheid der Änderung zustimmen.

Essen, den 24. Februar 1905.

Der Oberbürgermeister

gez. **Zweigert.**

Rüttenscheid, den 24. Februar 1905.

Der Bürgermeister und Gemeindevorsteher

gez. **Hild.**

Digitized by Google

№ 259.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 13. Mai 1905.

Vergl. Nr. 809, A und B zu Nr. 809, Nr. 881 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 20. März d. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Geſetzentwurfs, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a) zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von Egerfeld nach Sumnin die Summe von .	3 795 000	Mark,
2. von Schmentau nach Riesenburg die Summe von	23 360 000	-
dazu behufs Einrichtung der im Zuge der Bahn vorgesehenen Weichselbrücke für den Landverkehr die Summe von	800 000	-
3. von Schwerte nach Dortmunderfeld nebst Gleisverbindung nach der Strecke Schwerte Langschede die Summe von	6 707 000	-

b) zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1. von Johannisburg nach Dlottowen die Summe von	1 640 000	-
2. von Ortelsburg nach Bischofsburg (Rothfließ) die Summe von	3 606 000	-
3. von (Öls) Groß-Graben nach Ostrowo die Summe von	5 979 000	-
4. von Ottmachau nach Prieborn die Summe von	3 670 000	-
5. von Lähn nach Löwenberg i. Schl. die Summe von	1 902 000	
6. von Grätz nach Posen die Summe von . . .	3 473 000	
7. von Jastrow nach Tempelburg (Bahnhof) die Summe von	3 550 000	-
Seite . . .	58 482 000	Mark.

Übertrag . . .	58 482 000	Mark.
8. von Bütow nach Rummelsburg i. Pom. die Summe von	6 260 000	"
9. von Landsberg a. W. nach Soldin die Summe von	5 000 000	"
10. von Jasenitz nach Groß-Ziegenort die Summe von	1 000 000	"
11. von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß die Summe von	4 525 000	"
12. von Bleicherode nach Herzberg die Summe von	5 725 000	
13. von Mühlhausen i. Thür. nach Treffurt die Summe von	3 997 000	"
14. von Zeven nach Bremervörde die Summe von	2 130 000	
15. von Nienburg a. W. nach Rahden die Summe von	6 030 000	"
16. von Iserlohn nach Schwerte die Summe von .	4 619 000	
17. von Westerburg nach Montabaur die Summe von	3 410 000	"
18. von Seifen i. Westerwald nach Linz a. Rh. die Summe von	6 370 000	"
19. von Jülich nach Dalheim i. d. Rheinprovinz die Summe von	4 366 000	
c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	15 575 000	"
zusammen . . .	127 489 000	Mark;
II. **zur Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln–Bonn und Cöln (Kalk)–Troisdorf mit Überbrückung des Rheins** die Summe von	16 450 000	
III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	5 000 000	"
zusammen . . .	148 939 000	Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu III wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Die Ausführung der unter Nr. I litt. a 2 bezeichneten Linie von Schmentau nach Riesenburg wird davon abhängig gemacht, daß seitens des Reichs zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß in Höhe von 70 % der Summe von 23 360 000 Mark zum Betrage von 16 352 000 Mark geleistet wird.

Die ferner bei I a 2 vorgesehene Einrichtung der Weichselbrücke für den Landverkehr soll nur dann erfolgen, wenn die Beteiligten die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen, von der Staatsregierung noch näher festzustellenden unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in rechtsverbindlicher Form übernehmen.

Mit der Ausführung der unter Nr. I litt. b aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Bau der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der

Digitized by Google

vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1b 1 und 5 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Johannisburg–Dlottowen) die Summe von . . . . . 110 000 Mark,
b) bei Nr. 5 (Lähn–Löwenberg i. Schl.) die Summe von . . . . . 152 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preußischem Gebiete auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird und zwar:

bei Nr.	1	(Johannisburg–Dlottowen) von	28 000 Mark,
„	2	(Ortelsburg–Bischofsburg [Rothfließ]) von	568 500 „
„	3	([Ols] Groß-Graben–Ostrowo) von . .	372 800 „
„	4	(Ottmachau–Prieborn) von	647 000 „
„	5	(Lähn–Löwenberg i. Schl.) von . . .	95 000 „
„	6	(Grätz–Posen) von	275 000 „
„	7	(Jastrow–Tempelburg) von	408 000 „
„	8	(Bütow–Rummelsburg i. Pom.) von . .	369 000 „
„	9	(Landsberg a. W.–Soldin) von . . .	1 154 000 „
„	10	(Jasenitz–Groß Ziegenort) von	70 200 „
„	12	(Bleicherode–Herzberg) von	612 000 „
„	13	(Mühlhausen i. Thür.–Treffurt) von . .	400 400 „
„	14	(Zeven–Bremervörde) von	170 000 „
„	15	(Nienburg a. W.–Rahden) von	1 118 000 „
„	16	(Iserlohn–Schwerte) von	595 000 „
„	17	(Westerburg–Montabaur) von	315 000 „
„	18	(Seifen i. Westerwald–Linz a. Rh.) von .	845 000 „ .
„	19	(Jülich) Dalheim i. d. Rheinprovinz) von	558 000 „ .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Johannisburg–Dlottowen) und 5 (Lähn–Löwenberg i. Schl.) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die

Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirks erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 11 benannte Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß muß außerdem von den beteiligten Staaten die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 278 000 ℳ übernommen werden.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von . . . . . 127 489 000 Mark den Baukostenzuschuß:

a) des Reichs gemäß § 1 Abs. 3 im Betrage von . . . . 16 352 000 Mark,

b) der Beteiligten gemäß § 1 Abs. 4 und C im Betrage von mindestens . . . . 278 000 . 16 630 000 .

zu verwenden. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I von höchstens . . . . . 110 859 000 Mark, sowie zur Deckung der für die im § 1 unter II und III vorgesehenen Bauausführungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 21 450 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch ge-

Digitized by Google

macht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe, sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

№ 260.

Session
1904/05.
[B 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten ist den Beschlüssen des Herrenhauses über den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. Januar d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurf, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke, Köslin, Kolberg und Körlin,

nicht überall beigetreten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich den Entwurf in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Vergl. Nr. 701, 922, 949 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

Dr. **Krause.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden dem Amtsgericht in Körlin zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Köslin
   die Gemeinden Schwemmin und Parsow sowie die Gutsbezirke Schwemmin, Parsow und Warnin aus dem Kreise Köslin;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kolberg
   die Gemeinden Rabuhn und Rüwolsdorf sowie die Gutsbezirke Alt-Marrin, Neu-Marrin und Zürkow* aus dem Kreise Kolberg-Körlin.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben , den 190 .

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Krause.**

* Die Worte „sowie die Gutsbezirke Alt-Marrin, Neu-Marrin und Zürkow" sind vom Hause der Abgeordneten eingefügt worden.

Digitized by Google

№ 261.

Session
1904/05.
[N 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Vergl. Nr. 920 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 22. April d. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Geſetzentwurfs zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehſeuchengeſetzes, vom 12. März 1881 (Geſetz-Samml. S. 128),

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

In Vertretung:
Dr. **Krauſe.**

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Entwurf eines Geſetzes

zur

Abänderung des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehſeuchengeſetzes, vom 12. März 1881 (Geſetz-Sammlung Seite 128).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der § 3 des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 12. März 1881 (Geſetz-Sammlung Seite 128) erhält unter Fortfall des 2. Abſatzes folgende Faſſung:

> Die zur Abwehr der Seucheneinſchleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgeſetzes zu erlaſſenden Anordnungen ſind von dem Miniſter für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten oder mit deſſen Genehmigung von den Regierungspräſidenten der Grenzbezirke zu treffen.

Artikel 2.

Dieſes Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich uſw.

Gegeben uſw.

Beglaubigt:

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Krauſe.**

№ 262.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten ist den Beschlüssen des Herrenhauses über den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 3. April v. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,

nicht überall beigetreten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich den Entwurf in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Vgl. Nr. 186, 629, 924, Nr. 186, 629, 924, 948 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:
Dr. **Porsch.**

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Entwurf.

Gesetz,

betreffend

die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher). Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 10) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

§ 2.

Soweit nach den bestehenden Gesetzen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sowie die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk zulässig ist, beschließen hierüber die zuständigen Jagdvorsteher. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses, und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 3.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

§ 4.

Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 5.

Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

Digitized by Google

§ 6.

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 7.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

§ 8.

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhab zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9.

Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Absatz 2, 4; § 4 Absatz 4; § 5 Nr. 3; § 6; § 8 Absatz 6 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die

Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Das Vorstehende gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Absatz 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Porsch.**

Digitized by Google

№ 263.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Fuchs und Genoſſen hat das Haus der Abgeordneten in ſeiner heutigen Sitzung den hier beigefügten

Vergl. Nr. 60, 394, 931 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Geſetzentwurf zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Warenhausſteuer, vom 18. Juli 1900 (Geſetzſamml. S. 294)

angenommen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon mit dem Anheimſtellen der gefälligen weiteren Veranlaſſung ganz ergebenſt Mitteilung zu machen.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
In Vertretung:
Dr. **Porſch.**

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf

zur

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1900 erhält folgende Fassung:

„Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten —

in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern 200 000 Mark,
in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern 300 000 Mark,
in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 400 000 Mark

übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer. Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist die der Steuereinschätzung zuletzt vorhergegangene Volkszählung maßgebend."

Artikel II.

Der § 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Warenhaussteuer beträgt nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen bei einem Jahresumsatz von

mehr als	bis	a (nicht mehr als 2 Gruppen)	b (3 Gruppen)	c (mehr als 3 Gruppen)
200 000 ℳ.	250 000 ℳ.	2 000 ℳ.	4 000 ℳ.	6 000 ℳ.
250 000 „	300 000 „	2 500 „	5 000 „	7 500 „
300 000 „	350 000 „	3 000 „	6 000 „	9 000 „
350 000 „	400 000 „	3 500 „	7 000 „	10 500 „
400 000 „	450 000 „	4 500 „	8 500 „	12 000 „
450 000 „	500 000 „	6 000 „	10 000 „	14 500 „
500 000 „	550 000 „	7 500 „	12 000 „	17 000 „

mehr als	bis	a (nicht mehr als 2 Gruppen)	b (3 Gruppen)	c (mehr als 3 Gruppen)
550 000 ℳ.	600 000 ℳ.	9 000 ℳ.	14 000 ℳ.	19 500 ℳ.
600 000 „	650 000 „	11 000 „	16 000 „	22 000 „
650 000 „	700 000 „	13 000 „	18 500 „	25 000 „
700 000 „	750 000 „	15 000 „	21 000 „	28 000 „
750 000 „	800 000 „	17 500 „	24 000 „	31 000 „
800 000 „	850 000 „	20 000 „	27 000 „	34 500 „
850 000 „	900 000 „	22 500 „	30 000 „	38 000 „
900 000 „	950 000 „	25 000 „	33 000 „	42 000 „
950 000 „	1 000 000 „	27 500 „	36 500 „	46 000 „
1 000 000 „	1 100 000 „	30 000 „	40 000 „	50 000 „
1 100 000 „	1 200 000	33 000 „	44 000 „	55 000 „
usf. für jede 100 000 ℳ. mehr		3 000 „	4 000 „	5 000

Steuer mehr.

Erstreckt sich der Handelsbetrieb auf nicht mehr als zwei der im § 6 des Gesetzes aufgeführten Warengruppen, so werden die unter a angegebenen Steuersätze erhoben; erstreckt sich der Handelsbetrieb auf nicht mehr als drei dieser Warengruppen, so werden die unter b angegebenen Steuersätze, erstreckt er sich auf mehr als drei dieser Warengruppen, so werden die unter c angegebenen Steuersätze erhoben."

Artikel III.

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes wird die Ziffer 2 durch 5 ersetzt; in § 3 Abs. 3 die Ziffer 400 000 an beiden Stellen des Vorkommens durch 200 000 ℳ.

Artikel IV.

Der § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1900 fällt weg.

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

In Vertretung:

(L. S.) Dr. **Porsch.**

Digitized by Google

№ 264.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der Plenarſitzung am 29. d. Mts. wird geſetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hauſe der Abgeordneten unverändert angenommenen

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreiſes Eſſen.

Nr. **238** der Druckſachen.

Berichterſtatter: Herr Marx.

Antrag des Berichterſtatters:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem vorgenannten Geſetzentwurf in Übereinſtimmung mit dem Hauſe der Abgeordneten unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

Berlin, den 17. Mai 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Fürſt **Knyphauſen.**

№ 265.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hause der Abgeordneten in abgeänderter Fassung an das Herrenhaus zurückgelangten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin.

— Nr. **260** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr von der Goltz.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 19. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

ed by Google

№ 266.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den von dem Hauſe der Abgeordneten unverändert angenommenen

Entwurf eines Geſetzes zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehſeuchengeſetzes, vom 12. März 1881 (Geſetzſamml. S. 128).

— Nr. **261** der Druckſachen.

Berichterſtatter: Herr von Rheden.

Antrag des Berichterſtatters:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

dem vorgenannten Geſetzentwurf in Übereinſtimmung mit dem Hauſe der Abgeordneten unverändert die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.

Fürſt **Kuyphauſen.**

№ 267.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute beſchloſſen, die von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 1. März d. Js. vorgelegte

Denkſchrift über die Ausführung der Geſetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe von Arbeitern, die in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigt ſind, und von gering beſoldeten Staatsbeamten,

vom 13. Auguſt 1895,
vom 2. Juli 1898,
vom 23. Auguſt 1899,
vom 9. Juli 1900,
vom 16. April 1902,
vom 4. Mai 1903 und
vom 15. Juni 1904,

Druckſachen Nr. 805, Zu Nr. 805, 959,

durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenſt Mitteilung zu machen.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Ruppin
Durchlaucht.

№ 268.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 22. Mai 1905.

Vergl. Nr. 805, zu Nr. 805, 959 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 1. März d. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

> Geſetzentwurfs, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe von Arbeitern, die in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigt ſind, und von gering beſoldeten Staatsbeamten,

den das Haus der Abgeordneten heute unverändert angenommen hat, ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

№ 269.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage mit folgender veränderter Überschrift* angenommenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

— Nr. **254** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Ehlers.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 25. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

* Nach der Regierungsvorlage lautete die Überschrift dieses Gesetzentwurfes: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306 u. flg.).

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der XI. Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,

mit den

Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

— Nr. 254 der Drucksachen. —

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.	Überschrift und Einleitung unverändert.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unsere Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:	
Erster Abschnitt. **Anzeigepflicht.** § 1.	**Erster Abschnitt.** **Anzeigepflicht.** § 1.
Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:	Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:
Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre, übertragbarer, Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz,	Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre, übertragbarer, Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz,

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose,
jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber, **Rückfallfieber,** Typhus oder **Roz** erweckt,

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Beschlüsse der XI. Kommission.

Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose,
jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber oder Typhus erweckt,

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6.

Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an

Kindbettfieber,
Rückfallfieber,
Typhus (Unterleibstyphus),
Rotz

sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an

Genickstarre, übertragbarer,

Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,

Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt **unter Berufung auf seine Pflicht** erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritt des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzt Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzt der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzte angezeigt sind.

§ 7.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßregeln.

§ 8.

Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der

Beschlüsse der XI. Kommission.

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6.

Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an

Kindbettfieber,

Typhus (Unterleibstyphus)

sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an

Genickstarre, übertragbarer,
Rückfallfieber,
Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritt des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzt Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzt der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzt angezeigt sind.

§ 7.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßregeln.

§ 8.

Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern **nur** angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder **Hausarztes** eine ausreichende Absonderung in der Wohnung **nicht** sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

   Ärzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

   Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;
4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

Beschlüsse der XI. Kommission.

§§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern **nicht** angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder **des behandelnden Arztes** eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

   Ärzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

   Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;
4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
5. Lungen- und Kehlkopfstuberkulose: Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);	5. Lungen- und Kehlkopfstuberkulose: Desinfektion **nach Entfernung des Kranken aus der Wohnung oder Todesfall** (§ 19 Abs. 1 und 3);
6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Überwachung der Schiffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);	6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Überwachung der Schiffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);	7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;	8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);	9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);
10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);	10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
11. Milzbrand: Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet	11. Milzbrand: Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachtes wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9.

Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10.

Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf Körnerkrankheit, Rückfallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12.

Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen

Beschlüsse der XI. Kommission.

sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachtes wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.	
Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.	
Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt.	
Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.	
§ 13.	§ 13.
Beamtete Ärzte im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.	Unverändert.
Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.	
Fünfter Abschnitt. **Entschädigungen.**	**Fünfter Abschnitt.** **Entschädigungen.**
§ 14.	§ 14.
Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.	Unverändert.
§ 15.	§ 15.
Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.	Unverändert.
Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtsweges innerhalb einer Frist von einem Monat nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.	
§ 16.	§ 16.
Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amts wegen.	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.	
§ 17.	§ 17.
Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.	Unverändert.
§ 18.	§ 18.
Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.	Unverändert.
§ 19.	§ 19.
Bei den Abschätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.	Unverändert.
§ 20.	§ 20.
In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.	Unverändert.
§ 21.	§ 21.
Für jeden Kreis sollen von dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden. Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen. Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen. Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§ 22.	§ 22.
Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder: 1. in eigener Sache; 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.	
Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.	
§ 23.	§ 23.
Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.	Unverändert.
Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Abs. 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.	
§ 24.	§ 24.
Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.	Unverändert.
Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.	
Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.	
Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.	
Sechster Abschnitt. **Kosten.**	**Sechster Abschnitt.** **Kosten.**
§ 25.	§ 25.
Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Abs. 4).	Unverändert.
§ 26.	§ 26.
Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung	Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgesehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Anwendung.

Wem die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze und nach dem gegenwärtigen Gesetze aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechts.

§ 27.

Übersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteilen vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Ein- und einhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze), Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarf hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Beschlüsse der XI. Kommission.

§ 27.

Übersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteilen vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Ein- und einhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) **und** Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarf hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
§ 28.	§ 28.
Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mitheranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.	Unverändert.
Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.	
§ 29.	§ 29.
Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Abs. 1) Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.	Unverändert.
Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.	
§ 30.	§ 30.
Die Anordnung zur Beschaffung der in § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.	Unverändert.
Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde und zwar bei Landgemeinden an den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirksausschuß und in weiterer Instanz an den Provinzialrat, in den Hohenzollernschen Landen an die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten, statt. Wird die Beschwerde auf die Behauptung mangelnder Leistungsfähigkeit zur Ausführung der Anordnung gestützt, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Provinzialrats bezw. der Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten steht den Parteien die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb derselben Frist beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf diese Klage findet die Vorschrift des § 127 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Kosten teilzunehmen hat, steht die Beschwerde bezw. Klage auch der Provinzialverwaltung zu.	
§ 31.	§ 31.
Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, so trägt, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Anordnung aufrecht hält, die Provinz die Mehrkosten. Die Hälfte derselben ist vom Staate zu erstatten.	Unverändert.
§ 32.	§ 32.
Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung zur Durchführung	Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaufsichtsbehörde **nach Anhörung der Kommunal-**

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abschluß gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat, sofern die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung zur Deckung der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen.

Siebenter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 34.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopfstuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Rotz litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den von dem Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

§ 35.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige wissentlich unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vor-

Beschlüsse der XI. Kommission.

behörde die Anordnung zur Durchführung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abschluß gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat, sofern die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde **als rechtlich unzulässig** aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung zur Deckung der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33.

Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 34.

Unverändert.

§ 35.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige wissentlich unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vor-

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
nahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;	nahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Abs. 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder **schuldhaft** unrichtige Angaben macht;	3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Abs. 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder **wissentlich** unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.	4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.
§ 36.	§ 36.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:	Unverändert.
1. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;	
2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;	
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;	
4. Ärzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.	
Achter Abschnitt.	**Achter Abschnitt.**
Schlußbestimmungen.	**Schlußbestimmungen.**
§ 37.	§ 37.
Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.	Unverändert.
Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September	

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XI. Kommission.
1899 (Gesetzsamml. S. 172), über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie.	
§ 38.	§ 38.
Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt. Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.	Unverändert.
Urkundlich usw.	Urkundlich usw.

Digitized by Google

№ 270.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterſtatter:
Dr. Freiherr von Schorlemer.

Bericht

der

XIV. Kommiſſion

über den

Geſetzentwurf zur Verhütung von Hochwaſſergefahren, Nr. 237 und 248 der Druckſachen.

Der vorliegende Geſetzentwurf iſt der XIV. Kommiſſion zur Vorberatung überwieſen worden. Die Kommiſſion iſt am 28., 29. und 30. März d. Js. zuſammengetreten. Sie beantragte nach Ablehnung aller Abänderungsanträge:

1. dem vorgenannten Geſetzentwurf in der von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen,
2. die zu dem vorgenannten Geſetzentwurf eingegangene Petition Nr. 227 durch die Beſchlußfaſſung zu 1 für erledigt zu erklären.

In der Plenarſitzung vom 1. April d. Js. iſt der Geſetzentwurf zur nochmaligen Vorberatung zugleich mit den dazu geſtellten Anträgen (Nr. 251 der Druckſachen) und zur ſchriftlichen Berichterſtattung an die Kommiſſion zurückverwieſen worden. Dieſe hat daraufhin die Verhandlungen am 22. Mai d. Js. fortgeſetzt.

An den erſten Verhandlungen haben ſeitens der Königlichen Staatsregierung teilgenommen:

I. vom Miniſterium der öffentlichen Arbeiten:
   Unterſtaatsſekretär Dr. Holle,
   Oberbaudirektor von Doemming,
   Geheime Oberregierungsräte Juſt, Bredow und Kisker,

II. vom Miniſterium für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten:
   Miniſter für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten von Podbielski.
   Miniſterialdirektor Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hermes,
   Geheime Oberregierungsräte Weſener und Dr. Schilling,
   Geheimer Oberbaurat von Münſtermann,
   Geheimer Regierungsrat Dr. Engelhard.

Erste Beratung.

In der am 28. März 1905 begonnenen allgemeinen Besprechung der Gesetzesvorlage gab der Berichterstatter zunächst eine Übersicht über die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes, die Fassung der Regierungsvorlage und die Abänderungen, welche dieselbe durch die Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses erfahren hat.

Aus der Beratung und Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses, die in wesentlichen Punkten die Regierungsvorlage einschließlich der Überschrift völlig umgestaltet habe, hob der Berichterstatter folgendes besonders hervor:

1. Zunächst habe der § 1 der Regierungsvorlage, nach welchem das Überschwemmungsgebiet der Wasserläufe bestimmt wurde durch die ganze Breite, die das Wasser bei dem höchsten Wasserstande einnehme, im Abgeordnetenhause von keiner Seite Zustimmung gefunden. Man habe allseitig es als notwendig erachtet, dasjenige Gebiet, auf welches die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden sollten, in anderer Weise und unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu begrenzen. Ebensowenig sei ein zwingender Grund dafür anerkannt worden, von vornherein sämtliche Wasserläufe dem Gesetze zu unterstellen. Die Entscheidung darüber, welche Flußgebiete durch das Gesetz zu schützen seien, sollte in erster Instanz unter Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane und mit möglichster Ausschaltung der Strombauverwaltung getroffen werden.

2. Im Abgeordnetenhause habe man bei Durchführung der durch die Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Maßnahmen eine ausreichende Berücksichtigung der Interessenten vermißt. Aus diesem Grunde sei in allen Fällen, wo es sich um Erteilung einer Genehmigung handle, die Anhörung des Antragstellers und in erheblicheren Fällen auch der sonstigen Beteiligten vorgesehen und außerdem dem § 9 ein Zusatz gegeben worden, nach welchem auch vor Erlaß von Polizeiverordnungen die Einsichtnahme der betreffenden Entwürfe durch Offenlage derselben in den Gemeinden und Gutsbezirken ermöglicht sei.

3. Eine eingehende Besprechung habe in der Kommission des Abgeordnetenhauses auch die Frage gefunden, inwieweit denjenigen eine Entschädigung zu zahlen sei, deren Eigentum durch die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen in seinem Werte herabgesetzt werde. Man habe sich jedoch schon in der Kommission des Abgeordnetenhauses davon überzeugt, daß die Zubilligung einer solchen Entschädigung in der Verfassung nicht begründet und in ihren Konsequenzen geradezu unberechenbar sei.

4. Über das Geltungsgebiet des Gesetzes seien im Abgeordnetenhause die Meinungen ebenfalls sehr erheblich auseinander gegangen. Man habe zunächst gewünscht, den Entwurf auf das Überschwemmungsgebiet der Oder zu beschränken. Insbesondere sei auch seitens der Vertreter der Rheinprovinz bestritten worden, daß das Gesetz für das Gebiet des Rheinstromes notwendig und zweckmäßig sei! Die Mehrheit des Hauses habe sich

Digitized by Google

schließlich dafür entschieden, für diejenigen Gebiete der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in welchen die Überschwemmung hauptsächlich durch das Eindringen des Nordseewassers bei starkem Nordwestwinde herbeigeführt werde, es bei den bisherigen Bestimmungen der alten Deichordnungen bewenden zu lassen, dagegen im übrigen das Gesetz auf die ganze Monarchie — einschließlich des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171), betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien — auszudehnen.

Der Berichterstatter gab sodann der Ansicht Ausdruck, daß zwar die Fassung des Gesetzentwurfs in redaktioneller Hinsicht manches zu wünschen übrig lasse, daß sie aber andererseits doch auch die wesentlichen Bedenken beseitige, welche gegen die Regierungsvorlage mit Recht geltend gemacht seien. Er glaube deshalb vorbehaltlich der Spezialberatung die Annahme der Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses empfehlen zu können.

Seitens verschiedener Kommissionsmitglieder wurde gegenüber dem Berichterstatter bemerkt, daß das vorliegende Gesetz auch schon im Abgeordnetenhause auf keiner Seite befriedigt habe. Besonders wurde hervorgehoben, daß kein Grund vorliege, dieses Gesetz auch auf den Westen der Monarchie auszudehnen. Wenn dasselbe auch für den Osten erforderlich sei, so solle man den Geltungsbereich auch auf diesen Teil der Monarchie beschränken. Ein Mitglied erblickte die größte Gefahr darin, daß die Vorlage den Begriff des Überschwemmungsgebiets aus dem Deichgesetz übernommen und sich nicht darauf beschränkt habe, das Hochwasserabflußgebiet den Vorschriften des Gesetzes zu unterstellen, wie solches auch in dem Gesetze vom 3. Juli 1900, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, geschehen sei.

Nachdem von anderer Seite auch noch darauf hingewiesen war, daß der Gesetzentwurf nicht klar erkennen lasse, inwieweit er die Bestimmungen des Deichgesetzes aufrecht erhalte oder beseitige, begründeten die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung unter Bezugnahme auf das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 und die dazu ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die Notwendigkeit der gegenwärtigen Vorlage. Sie wiesen noch besonders darauf hin, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht weitergehende Vorschriften enthalte, als das Deichgesetz und das schlesische Gesetz vom 3. Juli 1900. Die Fassung des Abgeordnetenhauses sichere sowohl den Beteiligten wie den mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannten Selbstverwaltungsorganen — Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrat — die weitgehendste Mitwirkung bei Ausführung der in dem Gesetze vorgesehenen Maßnahmen! Auch durch den § 9 der Vorlage seien die Befugnisse der Polizeibehörde als solche nicht erweitert, sondern nur genauer abgegrenzt worden. Durch rechtsgültige Polizeiverordnungen, z. B. der Königlichen Regierung in Wiesbaden, sei der Nachweis erbracht, daß im Wege der Polizeiverordnung auch jetzt schon alles das gefordert werden könne, was im gegenwärtigen Gesetzentwurfe verlangt werde. Gegenüber dem schlesischen Gesetze vom 3. Juli 1900 sei zu bemerken, daß die gegenwärtige Vorlage nicht die Freilegung, sondern nur die Freihaltung der Wasserläufe erstrebe und deswegen die vorhandenen Anlagen bestehen lasse, solange mit denselben Veränderungen

nicht vorgenommen würden. Die Königliche Staatsregierung bedürfe zur Durchführung der Schutzmaßregeln gegen Hochwasser unbedingt solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche aus dem natürlichen Überschwemmungsgebiet und aus den Flußläufen selbst solche Anlagen fern gehalten werden, welche den Hochwasserabfluß hemmen und damit die Hochwassergefahr erhöhen. Sie stehe auf dem Standpunkte, daß sie mit der Zustimmung zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses sehr weit entgegen gekommen sei. Noch weitergehende Zugeständnisse und Einschränkungen würden das Zustandekommen des Gesetzes sowohl wie auch die Ausführung der Gesetze über die Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Stromgebiete der Oder, Havel und Spree in Frage stellen müssen.

Gegenüber dem weiteren Einwurf, daß in diesem Gesetze wenigstens dann, wenn die Versagung der Genehmigung eine erhebliche Wertminderung der betroffenen Grundstücke herbeiführe, auch eine Verpflichtung zur Entschädigung des Besitzers festzusetzen sei, wurde sowohl seitens des Berichterstatters wie seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung nochmals darauf hingewiesen, daß eine Entschädigungspflicht nicht anerkannt werden könne. Es sei überall speziell auch in städtischen Baupolizeiordnungen anerkannter Rechtsgrundsatz, daß der Eigentümer sich ohne Entschädigung diejenigen allgemeinen Beschränkungen des Eigentums gefallen lassen müsse, welche im öffentlichen Interesse durch Gesetz oder Polizeiverordnung angeordnet würden.

Von anderer Seite wurde bemängelt, daß auch nach der Fassung des Abgeordnetenhauses die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes der nötigen Klarheit entbehrten. In Hochwasserangelegenheiten solle man, wie auch schon der verstorbene Finanzminister von Miquel anerkannt habe, nicht zu eilig vorgehen. Aus diesem Grunde empfehle es sich, die Annahme des Gesetzes nicht zu überstürzen und vor allen Dingen eingehend die Frage zu prüfen, ob es unbedingt notwendig sei, mit dem Hochwasserschutzgebiet das Wasserräumungsgebiet vollkommen gleichzustellen.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung ersuchten dringend, die Durchberatung der Vorlage im Herrenhause nicht zu verzögern und die Fassung des Abgeordnetenhauses anzunehmen, besonders auch deshalb, weil eine nochmalige Zurückverweisung der Vorlage an das Abgeordnetenhaus die Erledigung derselben für dieses Jahr ausschließe und voraussichtlich auch für die kommenden Jahre unmöglich machen werde.

Die nunmehr folgende Spezialberatung umfaßte auf Antrag des Berichterstatters zunächst die

§§ 1 und 2

der Vorlage. Der Berichterstatter erläuterte die dort getroffenen Bestimmungen und machte unter Bezugnahme auf die in der Generaldebatte hervorgehobenen Bedenken besonders darauf aufmerksam, daß die Feststellung des Überschwemmungsgebietes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nicht mehr nach dem höchsten Wasserstande, sondern lediglich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen habe. Durch die Aufstellung des Verzeichnisses derjenigen Wasserläufe, auf welche das Gesetz Anwendung finden solle, sei zunächst die Möglichkeit geschaffen, alle Wasserläufe auszuschließen, bei welchen eine Hochwassergefahr nicht in Frage komme.

Digitized by Google

Unter den in das Verzeichnis aufgenommenen Wasserläufen seien sodann wieder die schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen besonders aufzuführen.

Bei diesen sowohl wie bei den sonstigen Wasserläufen sei es zulässig, einzelne Abschnitte nicht nur des Flußlaufes, sondern auch des Überschwemmungsgebiets von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Ebenso könnten für das ganze in Betracht kommende Überschwemmungsgebiet oder für Teile desselben einzelne Unternehmungen bezeichnet werden, für welche eine Genehmigung nicht erforderlich sei. Auf diese Weise wäre allen berechtigten Wünschen der Beteiligten Rechnung getragen! Die Auslegung der Verzeichnisse sichere die genügende Bekanntgabe der in denselben getroffenen Vorschriften an die Interessenten. Dem Provinzialrat, der über alle Einwendungen nach Anhörung der Beteiligten zu beschließen habe, müsse man das Vertrauen schenken, daß er sowohl der Landwirtschaft wie der Industrie die wünschenswerte und mit dem Hochwasserschutz nur einigermaßen vereinbare Bewegungsfreiheit im Überschwemmungsgebiet zu erhalten bestrebt sein werde.

Andrerseits sei aber nicht zu verkennen, daß ein Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren auch die Möglichkeit gewähren müsse, aus den Flußläufen und dem Überschwemmungsgebiet solche Anlagen fernzuhalten, die nicht allein selbst bei Hochwasser besonders gefährdet seien, sondern auch für die unterhalb befindlichen Anlieger gefährlich und für den Abfluß des Hochwassers hinderlich seien. Unbedingt sei auch bei den schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Strömen eine einheitliche und gleichartige Behandlung bezüglich der Anlagen im Überschwemmungsgebiet und deren Genehmigung erforderlich. Deshalb werde die Staatsregierung nicht darauf verzichten können, gegen die Beschlüsse des Provinzialrats im Falle des § 2 ebenso wie gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses und Bezirksausschusses im Falle der §§ 1 und 6 die Beschwerde an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuzulassen.

Schon am Schlusse der Generaldiskussion war der Antrag Nr. 1 (Anlage I) gestellt worden. Derselbe wurde von dem Antragsteller eingehend und besonders damit begründet, daß eine nähere Feststellung desjenigen Flußgebietes, auf welches das Gesetz Anwendung finden könne, in dem Gesetze selbst unentbehrlich sei. Wenn auch zuzugeben sei, daß der von dem Abgeordnetenhause hinzugefügte § 2 die Möglichkeit gewähre, das Überschwemmungsgebiet im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse festzusetzen, so sei doch ausschlaggebend, daß unter allen Umständen die letzte Entscheidung dem Herrn Landwirtschaftsminister zustehe. Bei der Frage, ob ein Überschwemmungsgebiet in größerem oder geringerem Umfange abzugrenzen sei, ständen aber, vor allem im Westen der Monarchie, gewaltige vermögensrechtliche Interessen auf dem Spiele. Er halte es deshalb für geboten, das Gesetz von vornherein auf das für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentliche Gebiet zu beschränken und dadurch die Möglichkeit zu beseitigen, daß die Geltung des § 1 des Gesetzes neben dem eigentlichen Hochwasserabflußgebiet auch auf diejenigen Gebiete erstreckt werde, welche bei besonders hohen Wasserständen einer Überschwemmung ausgesetzt wären.

Die vorgeschlagene Abgrenzung des Hochwasserschutzgebietes stehe auch im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betreffend die Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung widersprachen dem gestellten Antrage. Sie wiesen darauf hin, daß die gegenwärtige Vorlage als eine Abänderung und Ergänzung des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zu betrachten sei. Im letztgenannten Gesetz sei das Überschwemmungsgebiet durch den höchsten Wasserstand bezeichnet worden, und diese Abgrenzung habe niemals besondere Unzuträglichkeiten und Härten zur Folge gehabt. Wenn nach der Fassung des Abgeordnetenhauses es nunmehr Sache des Provinzialrats bezw. Oberpräsidenten sei, für den einzelnen Flußlauf das Überschwemmungsgebiet zu bestimmen, so werde damit tatsächlich auch der von dem Antragsteller gewollte Zweck erreicht. Andrerseits genüge es zweifellos nicht in allen Fällen, das Geltungsgebiet des § 1 des Gesetzes auf das eigentliche Hochwasserabflußgebiet zu beschränken. Das Gesetz müsse auch die Möglichkeit gewähren, bei besonders hochwassergefährlichen Strömungen die Gebiete zu berücksichtigen, die bei höherem Wasserstande regelmäßig der Überschwemmung ausgesetzt seien; trotzdem aber dem Hochwasserabflußgebiet im engeren Sinne nicht angehörten. Die Bezugnahme auf das schlesische Hochwasserschutzgebiet sei verfehlt. Bei diesem handle es sich nicht um Freihaltung, sondern um Freilegung des Flußgebiets. Wenn man die für letztere erforderlichen Maßnahmen auf das Hochwasserabflußgebiet beschränkt habe, so sei damit keineswegs die Notwendigkeit verneint, auch aus dem Überschwemmungsgebiet oder Teilen desselben in Zukunft die in der gegenwärtigen Vorlage erwähnten Anlagen ganz oder teilweise fernzuhalten.

Durch Erklärung der Herren Regierungsvertreter wurde auf dahingehende Anfrage sodann noch festgestellt:

1. daß in Abänderung der Bestimmungen im § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 der § 1 der Vorlage auch die Deichverbände nötige, eine Genehmigung dann nachzusuchen, wenn die bestehenden Deiche erhöht werden sollten. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift wurde damit begründet, daß im Interesse einer gleichmäßigen Regelung des Hochwasserabflusses nicht darauf verzichtet werden könne, solche Erhöhungen bestehende Deiche der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, welche das Hochwasser-Abflußprofil zum Nachteil anderer Anlieger und Deichverbände zu ändern geeignet seien,

2. daß der Wiederaufbau von Gebäuden nach § 1 des Gesetzes keiner besonderen Genehmigung bedürfe, wenn das Gebäude in dem bisherigen Umfange und auf denselben Fundamenten wiederhergestellt werde,

3. daß Baum- und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet der Genehmigung nicht bedürfen, wenn bestehende Anlagen dieser Art in der bisherigen Weise nach Abholzung wieder aufgeforstet werden; dagegen sei eine Genehmigung erforderlich, wenn der Betrieb geändert, z. B. vom Niederwald- zum Hochwaldbetrieb übergegangen werde.

Gegenüber diesen Erklärungen wurde seitens eines Kommissionsmitgliedes nochmals auf die Härten hingewiesen, welche diese Vorschriften im einzelnen Falle zur Folge haben könnten. Der Neu- und Umbau von

Digitized by Google

Gebäuden im Überschwemmungsgebiet sei damit regelmäßig genehmigungspflichtig gemacht. Nur selten werde sich der Fall ereignen, daß ein Gebäude nach Zerstörung oder Abbruch ganz auf denselben Fundamenten und in demselben Umfange wiederhergestellt werde. Besonders bei industriellen Anlagen bringe der Fortschritt der Technik und die notwendige Erweiterung des Betriebes es von selbst mit sich, daß ein Neubau nur unter Änderung des bisherigen Umfanges und Fundamentes vorgenommen werden könne. Es sei doch nochmals zu erwägen, ob nicht in solchen Fällen die Genehmigung nur unter Zubilligung einer entsprechenden Entschädigung versagt werden dürfe.

In Verfolg des Antrages 2 (Anlage I) wurde seitens eines Herrn Regierungsvertreters mitgeteilt, daß auf Grund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, zurzeit bereits von dem Herrn Oberpräsidenten der Entwurf einer Polizeiverordnung fertiggestellt sei, der die Zustimmung der Interessentenvertretung und auch der Regierungspräsidenten gefunden habe und demnächst dem Provinzialrat vorgelegt werde.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verwahrte die Königliche Staatsregierung gegen den im Laufe der Beratung gemachten Vorwurf, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht genügend vorbereitet sei. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben seien bereits im Jahre 1893 ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Die großen Katastrophen in der Provinz Schlesien und ebenso die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, welche eine Genehmigung im Sinne des § 1 des Deichgesetzes nur bei deichähnlichen Anlagen mit deichähnlicher Wirkung — also nicht bei Gebäuden — erforderten, hätten die Königliche Staatsregierung genötigt, mit der notwendigen Ergänzung der Vorschriften des Deichgesetzes nicht bis zum Abschluß des Entwurfs eines Preußischen Wassergesetzes zu warten.

Was in Schlesien sich ereignet habe, könne auch in anderen Provinzen stattfinden. Die Oderregulierung sei abhängig von der Annahme dieses, im Abgeordnetenhause doch zweifellos gründlich durchberatenen Gesetzentwurfs. Der Staat und die Provinz könnten nicht Millionen für Regulierung des Hochwasserabflusses ausgeben, ohne die Sicherheit zu haben, daß die geschaffenen Anlagen auch erhalten werden könnten.

Nachdem noch seitens eines Kommissionsmitgliedes auf die mangelhafte Redaktion des Gesetzes und besonders darauf hingewiesen war, daß § 2 eigentlich dem § 1 vorangestellt werden müsse, wurde die Beratung über die §§ 1 und 2 geschlossen; dieselben wurden nach Ablehnung des Antrages 1 (Anlage I) angenommen.

Zu § 3

führte der Berichterstatter aus, daß durch die hier getroffenen Vorschriften eine Anhörung des Meliorationsbaubeamten in allen Fällen vorgeschrieben und dadurch ein besonderer Schutz der Landeskulturinteressen beabsichtigt sei. Die Strombauverwaltungsbehörde komme nur bei den schiffbaren Wasserläufen, die in dem Verzeichnis des Oberpräsidenten nach § 2 gesondert aufzuführen seien, in Betracht; bei den besonders

hochwassergefährlichen Wasserläufen auch nur dann, wenn dieselben zugleich schiffbar seien. Der Antragsteller, welcher bei dem Kreisausschuß oder Bezirksausschuß eine Genehmigung nachsuche, habe den Anspruch auf Anhörung, sobald der Genehmigung Bedenken entgegenständen. Es dürfe also keine Genehmigung versagt werden, ohne den Antragsteller vorher zu hören. Da außerdem in erheblicheren Fällen die Anhörung der Beteiligten und eine öffentliche Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen vorgesehen sei, so dürften die Bestimmungen des § 3 wohl die Gewähr dafür bieten, daß alle Genehmigungsanträge vor der Beschlußfassung ausreichend und nach allen Richtungen einer Prüfung unterzogen würden.

§ 3 wurde daraufhin angenommen.

§ 4

gibt den § 3 der Regierungsvorlage unverändert wieder. Auch hier erfolgte die Annahme ohne weitere Diskussion.

Zu § 5

wurde seitens eines Kommissionsmitgliedes eine nähere Erläuterung darüber erbeten, was unter den von dem Regierungspräsidenten, Landrat und der Ortspolizeibehörde zu treffenden „Anordnungen" zu verstehen sei. Ein Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung erwiderte, daß § 5, wie auch bereits in der Begründung der Regierungsvorlage zu § 4 zum Ausdruck gekommen sei, den dort genannten Behörden kein besonderes Polizeiverordnungsrecht beilege. Bei den Anordnungen des § 5 handle es sich hauptsächlich um polizeiliche Verfügungen im Sinne der §§ 127 und 132 des Landesverwaltungsgesetzes, durch welche in den Fällen, wo eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung errichtet würde, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu erzwingen sei; sodann könnten auch allgemeine Verwaltungsvorschriften, wie die Anordnung regelmäßiger Schauungen im Überschwemmungsgebiet und dergleichen, auf Grund des § 5 erlassen werden.

Nach dieser Erklärung wurde § 5 angenommen.

Gegen die Vorschrift des

§ 6

wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben. Derselbe wurde einstimmig angenommen.

Zu § 7

bemerkte der Berichterstatter, daß die Befugnis des Regierungspräsidenten, mit Zustimmung des Bezirksausschusses gewisse Unternehmungen von der Genehmigungspflicht auszunehmen, nach den vom Hause der Abgeordneten im § 2 vorgeschlagenen Bestimmungen überflüssig erscheinen könne, da § 2 bereits dem Oberpräsidenten und Provinzialrat die gleiche Befugnis beilege. Auch seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde bemängelt, daß durch § 7 wieder Ausnahmen für den Bereich eines Regierungsbezirks zugelassen seien, die leicht in Widerspruch stehen könnten mit den in dem Verzeichnis des Oberpräsidenten zugelassenen Ausnahmen und schließlich durch Beschluß des Herrn Landwirtschaftsministers wieder beseitigt werden könnten.

Digitized by Google

Die Mehrheit der Kommission vertrat jedoch in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Herren Regierungsvertreter die Ansicht, daß § 7 jedenfalls die Möglichkeit gewähre, durch weitergehende Ausnahmen die Interessen der Flußanlieger im Bereiche des einzelnen Regierungsbezirks noch besonders zu schützen.

Der § 7 wurde daraufhin angenommen.

Zu § 8

wurde ausgeführt, daß der von dem Abgeordnetenhause hinzugefügte Absatz 2 ausdrücklich hervorheben wolle, daß die den gleichen Gegenstand betreffenden weitergehenden Bestimmungen anderer Gesetze durch diese Vorschrift nicht aufgehoben werden. Es handle sich dabei besonders um die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

§ 8 wurde ohne weitere Einwendungen angenommen.

Zu § 9

wurden die Anträge 3, 4, 5 (Anlage 1) gestellt.

Der Berichterstatter erläuterte zunächst die Bestimmungen des § 9 gegenüber dem § 8 der Regierungsvorlage. Der § 9 erweitere an sich nicht das Polizeiverordnungsrecht, da die Polizeibehörden auf Grund des § 10 Tit. 17 Teil II A. L. R. ohnedies die Befugnis hätten, alle Unternehmungen zu verbieten, welche Gefahren für das Publikum herbeiführen könnten. Es sei durch § 9 nur die Zuständigkeit der Polizeibehörden in bestimmten Fällen anderweitig begrenzt. Das Abgeordnetenhaus habe den § 8 der Regierungsvorlage hauptsächlich in drei Punkten abgeändert:

1. Polizeiverordnungen auf Grund des § 9 könnten nur zur Verhütung von Hochwassergefahr erlassen werden. Damit sei Vorsorge getroffen, daß bei jeder zu erlassenden Polizeiverordnung die Frage der Verhütung der Hochwassergefahr besonders geprüft werden müsse.
2. Das Erfordernis der vorherigen Genehmigung des Landrats bzw. der Ortspolizeibehörde sei beschränkt worden auf die sub A 1 und 2 genannten Anlagen. Zu den übrigen sub B 1—3 genannten Fällen sei nur den Landräten und Ortspolizeibehörden die Befugnis gegeben, bestimmte Anlagen zu verbieten. Diese Befugnis setze aber ebenso, wie die durch die Vorschriften des § 9 A 1 und 2 vorbehaltene Genehmigung, eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten voraus. Solange der Landrat oder die Ortspolizeibehörde von der Befugnis zum Verbot bestimmter Anlagen keinen Gebrauch machten, sei die Herstellung solcher Anlagen zweifellos zulässig und zwar ohne vorherige Genehmigung.
3. Der letzte Absatz des § 9 ordne die vorherige Auslegung der zur Verhütung von Hochwassergefahr erlassenen Polizeiverordnungen an. Diese Vorschrift gebe den Beteiligten die Möglichkeit, rechtzeitig Einwendungen gegen die beabsichtigten Polizeiverordnungen zu

erheben. Eine ähnliche Bestimmung finde sich auch in dem mehrerwähnten Schlesischen Gesetz von 1900, wo ebenfalls bei Erlaß von Polizeiverordnungen eine vorherige Anhörung der Interessentenvertretung vorgeschrieben sei.

Der Berichterstatter machte sodann noch darauf aufmerksam, daß § 9 nicht klar erkennen lasse, ob die sub B genannten Polizeibehörden nur zum Erlaß von Verboten an bestimmte Einzelpersonen oder auch zum Erlaß allgemeiner Verbote für den Bereich ihres Verwaltungsbezirks befugt seien. Im letzteren Falle würden diese Verbote auch wieder den Erlaß besonderer Polizeiverordnungen voraussetzen.

In dem Falle B 2 sei vorgeschrieben, daß die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Verordnung zu bezeichnen seien. Es würde sich empfehlen, in dieser Vorschrift das Wort „Verordnung" durch „Polizeiverordnung" zu ersetzen oder wenigstens bei der Beratung der Vorlage im Plenum des Hauses zu erklären, daß hier unter Verordnung nur eine nach § 9 A erlassene Polizeiverordnung verstanden werde.

Ein Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte, daß durch § 9 B des Gesetzentwurfs den Landräten und Ortspolizeibehörden keine Befugnis zu besonderen Polizeiverordnungen gegeben sei. Das Verbot, welches auf Grund der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten erlassen werde, habe den Charakter einer polizeilichen Verfügung oder Anordnung ad hoc und müsse gegen bestimmte Personen gerichtet sein oder sich auf bestimmte Grundstücke beziehen.

Zur Begründung des Antrages 3 (Anlage I) wurde seitens der Antragsteller hervorgehoben, daß in Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern auch die Ortspolizeibehörde die geeignete Instanz sei, um die im § 9 vorgesehenen Anordnungen selbst zu treffen. Es sei kein Grund vorhanden, bei den Städten mit über 10 000 Einwohnern hier die Ortspolizeibehörde auszuschalten, während dieselbe doch sonst, z. B. durch § 127 des Landesverwaltungsgesetzes, den Polizeibehörden der Stadtkreise gleichgestellt sei.

Demgegenüber bezogen sich die Vertreter der Königlichen Staatsregierung auf die Verhandlungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses und die zur Regierungsvorlage (§ 8) gegebene Begründung. Es würde eine Veränderung der sonst in dem Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz eingeführten Instanzen bedeuten, wenn man im vorliegenden Falle die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern den Stadtkreisen gleichstellen wolle.

Der Antrag 4 (Anlage I) auf Streichung der Nr. 2 Ziffer A des § 9 wurde damit begründet, daß es doch zu weit gehe, auch hochwasserfreie Ufergrundstücke den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen. Bei solchen Grundstücken sei eine Gefahr doch höchstens dann vorhanden, wenn dieselben der Unterspülung ausgesetzt seien und dadurch die Möglichkeit vorhanden sei, daß Bäume oder Sträucher in den Flußlauf hinabstürzen könnten.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen wurde der Antrag 5 Nr. 1 (Anlage I) eingebracht, nach welchem nur das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Grundstücke der Genehmigung unterworfen wird, welche der Unterspülung ausgesetzt sind.

Gegen beide Anträge wurde regierungsseitig geltend gemacht, daß die Polizeiverordnungen, welche auf Grund des § 9 erlassen würden, doch die Zustimmung des Provinzialrats oder Bezirksausschusses voraussetzten. Diese Zustimmung biete Gewähr dafür, daß die Genehmigung des Landrats und der Ortspolizeibehörde nur in begründeten Fällen verlangt werde. Für hochwasserfreie Grundstücke könne eine solche Vorschrift nicht ganz entbehrt werden, da dieselben tatsächlich nicht selten der Unterspülung ausgesetzt und deshalb bei Hochwasser gefährdet seien. Es sei andererseits selbstverständlich, daß von der Genehmigungspflicht nur solche Grundstücke betroffen werden könnten, die bei Hochwasser der Gefahr der Unterspülung ausgesetzt seien. Dieserhalb empfehle es sich, die auf Beseitigung oder Abänderung des § 9 A 2 gerichteten Anträge abzulehnen.

Zu dem Antrage 5 Nr. 2 (Anlage I) wurde von dem Antragsteller darauf hingewiesen, daß das Gesetz jeder chikanenhaften Anwendung eine Grenze ziehen und deshalb es besonders zum Ausdruck bringen müsse, daß die Versagung einer Genehmigung ebenso wie ein Verbot im Sinne des § 9 B nur dann zulässig sei, „wenn durch die betreffende einzelne Veranstaltung eine besondere Hochwassergefahr herbeigeführt werde".

Regierungsseitig wurde die Ablehnung dieses Antrags damit begründet, daß auch das Abgeordnetenhaus es mit Recht als selbstverständlich betrachtet habe, daß alle Vorschriften des Gesetzes nur dann in Anwendung kommen könnten, wenn dadurch eine Hochwassergefahr beseitigt würde. Eine besondere dahingehende Bestimmung sei völlig überflüssig.

Der Berichterstatter schloß sich dieser Ansicht an. Er hob hervor, daß die Absicht des Antragstellers auch schon im Eingange des § 9 dadurch zum Ausdruck gekommen sei, daß Polizeiverordnungen im Sinne dieses Paragraphen nur zur Verhütung von Hochwassergefahr erlassen werden dürften.

Übereinstimmend wurde sodann noch festgestellt, daß § 9 sich auf alle Wasserläufe, also auch auf diejenigen beziehe, die in dem Verzeichnis des Oberpräsidenten keine Aufnahme gefunden hätten.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurden alle Abänderungsanträge abgelehnt und § 9 in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Die §§ 10 und 11

der Vorlage wurden ohne weitere Beratung ebenfalls unverändert angenommen.

Zu § 12

der Vorlage, dessen unveränderte Annahme der Berichterstatter beantragte, wurde der Antrag 6 Nr. 1 und 2 (Anlage I) gestellt und damit begründet, daß der § 12 in der Fassung des Abgeordnetenhauses Zweifel darüber lasse, ob § 1 des Deichgesetzes auch für diejenigen Wasserläufe außer Kraft trete, welche in das Verzeichnis des Oberpräsidenten nicht aufgenommen seien. Da dies jedenfalls sowohl seitens der Regierung wie des Abgeordnetenhauses beabsichtigt sei, so empfehle sich die durch den Antrag bezweckte Klarstellung.

Regierungsseitig wurde dem Antragsteller erwidert, daß § 1 des Deichgesetzes auch für die nicht aufgenommenen Wasserläufe außer Kraft

trete. Wenn sich bei einem solchen Wasserlaufe nachträglich Hochwassergefahr bemerkbar mache, so könne derselbe immer noch in das Verzeichnis aufgenommen und damit den Vorschriften des Gesetzes unterstellt werden. Man habe darauf verzichtet, die Aufhebung der §§ 1 bis 3 des Deichgesetzes ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, weil sonst auch alle übrigen Gesetze und Verordnungen hätten aufgeführt werden müssen, die infolge des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten würden. Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, sei eine Änderung des § 12 im Sinne des Antragstellers nicht erforderlich; es genüge eine entsprechende Erläuterung bei der Verhandlung im Plenum und in der zu erlassenden Ausführungsanweisung.

Der Antragsteller trat dieser Anschauung nochmals entgegen. Er betonte unter Zustimmung eines anderen Kommissionsmitgliedes, daß die von der Kommission gemachten Ausstellungen allen Anlaß böten, das Gesetz nochmals gründlich durchzuberaten und auf die Verabschiedung desselben vor dem 1. April d. Js. zu verzichten.

Der Berichterstatter schloß sich den Ausführungen der Regierungsvertreter an. Wenn an dem Gesetze Änderungen vorgenommen würden, so sei es auch notwendig, im zweiten Satze des § 12 Abs. 1 die Worte „bekannt geworden ist“ durch „bekannt gemacht ist“ zu ersetzen.

Der Herr Landwirtschaftsminister stellte die Abgabe der gewünschten Erklärungen zu § 12 des Gesetzes im Plenum in Aussicht und befürwortete im übrigen nochmals die unveränderte Annahme der Vorlage.

Nach Schluß der Beratung wurde der Antrag 6 (Anlage I) abgelehnt und § 12 unverändert angenommen.

§ 13

wurde nach der von dem Berichterstatter unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gegebenen Erläuterung ebenfalls ohne Diskussion angenommen.

Der Antrag, eine zweite Lesung vorzunehmen, wurde abgelehnt und hiernach Einleitung und Überschrift, sowie das ganze Gesetz unverändert angenommen. Durch die Beschlußfassung wurde die eingegangene Eingabe der Handelskammer zu Sorau als erledigt angesehen.

Ein Antrag auf schriftliche Berichterstattung wurde abgelehnt und der Berichterstatter der Kommission auch mit der mündlichen Berichterstattung im Plenum beauftragt.

Zweite Beratung.

An den infolge des Beschlusses des Herrenhauses vom 1. April d. Js. am 22. Mai wieder aufgenommenen Kommissionsverhandlungen nahmen als Kommissare der Königlichen Staatsregierung teil:

I. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten:

Oberbaudirektor von Doemming,

Geheime Oberregierungsräte Just und Kister.

II. vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski,

Digitized by Google

Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Wesener,
Geheimer Oberbaurat von Münstermann,
Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schilling,
Geheimer Regierungsrat Dr. Engelhard.

Außerdem war anwesend:

vom Justizministerium:

Geheimer Oberregierungsrat Greiff.

vom Ministerium des Innern:

Geheimer Oberregierungsrat Richter,
Geheimer Regierungsrat von Marcard.

Allgemeine Besprechung.

Es wurde zunächst wiederum eine allgemeine Besprechung der Vorlage beschlossen. In derselben wurde ausgeführt, daß die Beschlüsse der Kommission bei der vorhergegangenen Beratung unter dem Schwergewicht der Erklärung der Königlichen Staatsregierung gefaßt seien, daß sie auf einer unveränderten Annahme des Gesetzes beharren müsse, weil sonst eine Verabschiedung des Gesetzes in dieser Session nicht möglich und damit auch für die Regulierungsarbeiten an der Oder mindestens eine Verzögerung um ein Jahr herbeigeführt sei. Einzelne Kommissionsmitglieder, die sonst geneigt gewesen wären, dem einen oder andern Abänderungsantrage zuzustimmen, seien durch diese Erklärung bewogen worden, von einer Änderung der Vorlage Abstand zu nehmen. Wären schon damals die Abänderungsanträge durchgegangen, so wäre das Gesetz längst in diesem Hause verabschiedet und das Abgeordnetenhaus hätte noch in dieser Session ebenfalls die Vorlage erledigen können.

Wenn durch die Zurückverweisung in die Kommission die Geschäftslage nunmehr erschwert sei, so treffe dafür die Königliche Staatsregierung die Verantwortung. Wenn jetzt Abänderungen der Vorlage beschlossen würden, so sei es immerhin fraglich, ob der Entwurf noch in dieser Session von dem Abgeordnetenhause erledigt werden könnte.

Daher handele es sich auch jetzt wieder um die Frage, ob die Erklärung der Staatsregierung für die Entscheidung der Kommission ausschlaggebend sein müsse. Die bisherigen Verhandlungen in der Kommission sprächen dafür, daß die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung die Kommission nicht veranlassen dürfe, einem Gesetze zuzustimmen, das die große Mehrheit in einzelnen Punkten für verfehlt halte. Daß auch die landwirtschaftliche Verwaltung vorläufig ohne dieses Gesetz weiter arbeiten könne, gehe in schlagender Weise daraus hervor, daß die Vertreter derselben bei der vorhergehenden Beratung selbst hervorgehoben hätten, daß dieses Gesetz, eigentlich nur eine anderweitige Kodifizierung des geltenden Rechtszustandes sei; im Wege der Polizeiverordnung könne auch jetzt alles das gefordert werden, was durch den jetzigen Gesetzentwurf vorgeschrieben werden solle. Auch dieserhalb liege also kein Grund vor, die Verhandlung übers Knie zu brechen. Sollte das Gesetz in dieser Session nicht mehr verabschiedet werden, so habe die Königliche Staatsregierung nach ihrer eigenen Erklärung Mittel und Wege, um die Rechte wahrzunehmen, die sie sich durch diesen Gesetzentwurf in

Digitized by Google

anderer Form verschaffen wolle, sie brauche deshalb auch die Oderregulierung nicht zu verschieben.

Zustimmend zu diesen Ausführungen wurde von anderer Seite bemerkt, daß die einmütige Zurückverweisung in die Kommission doch den Wunsch des Herrenhauses erkennen lasse, daß das Gesetz geändert werde. Die Kommission könne nur einem Gesetze zustimmen, das sie auch verantworten könne. Es sei unbedingt erforderlich, die §§ 1 und 2 des Gesetzes redaktionell zu ändern und die Bestimmungen des § 2 denen des § 1 voranzustellen, damit auch derjenige, der die Vorgeschichte des Gesetzes nicht kenne, dasselbe verstehen könne. Die Fassung des Abgeordnetenhauses sei nicht bloß ein Schönheitsfehler. Das Gesetz habe in seiner jetzigen Fassung Konsequenzen, die doch äußerst bedenklich seien. Ganze Straßenzüge, die heute mit Häusern besetzt seien, würden unbebaubar gemacht, ohne daß die Eigentümer Entschädigung erhielten. Die polizeiliche Baubeschränkung sei doch etwas anderes als die durch das Gesetz beabsichtigten Eigentumsbeschränkungen. Die Polizeiverordnung, die einen Teil einer Gemarkung unter polizeilichen Zwang stelle, indem sie z. B. nur zwei Drittel oder die Hälfte des Terrains zur Bebauung zulasse und statt fünf Stockwerk nur vier Stockwerke gestatte, lasse doch immer eine sachgemäße Ausnutzung des Eigentums zu. Sie verhindere nur, daß das Eigentum zum Schaden der Allgemeinheit ausgenutzt werde. Hier aber werde das Eigentum radikal entwertet. Schon deshalb sei es erforderlich, die Anwendung des Gesetzes nach Möglichkeit einzuschränken. Rein technisch sei der Entwurf auch nicht einwandfrei. Ausdrücke, die notorisch in der Rechtsprechung für zweifelhaft erklärt seien, würden hier ohne nähere Erläuterung wieder eingeführt, z. B. die Neuaufführung von Gebäuden. Hier müsse jeder Zweifel beseitigt und auch durch das Gesetz selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Neubauten an alter Stelle auf Grund des § 1 gestattet würden.

Ein Kommissionsmitglied aus dem Westen führte aus, daß man unter keinen Umständen eine Zwangslage für die gegenwärtige Beratung anerkennen dürfe. Der Gesetzentwurf sei ein besonders schwieriger, er enthalte einerseits keine bestimmten Grundsätze über die Durchführung einschneidender Eigentumsbeschränkungen, andrerseits versage er unter allen Umständen jede Entschädigung. Schon deshalb sei die Vorlage auf das peinlichste zu prüfen. In der Rheinprovinz halte man das Gesetz allgemein für überflüssig. Die Rheinprovinz stehe seit langen Jahren unter dem Deichgesetz, und mit diesem sei es möglich gewesen, den Rhein so zu regulieren, daß sich kein zweiter Fluß im preußischen Staate einer gleich sachgemäßen und guten Regulierung erfreue. Der Gesetzentwurf gebe im Gegenteil in der Rheinprovinz nur zu unnützen Erschwerungen Anlaß. Unter normalen Verhältnissen würden Hochwasser wie im Jahre 1882 voraussichtlich nicht wieder eintreten. Darum möchte die Rheinprovinz auch gern von den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs verschont bleiben. Die Industrie, die sich in gesteigertem Maße an den Ufern des Rheins anzusiedeln suche, fühle sich durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sehr beunruhigt.

Die Staatsregierung möge die Frage beantworten, ob die Anwendung des Gesetzes auf die Rheinprovinz von entscheidender Bedeutung sei.

Digitized by Google

Gewiß sei es wertvoll, durch das Gesetz gleiches Recht für alle Teile des preußischen Staates zu schaffen. Aber das Gesetz selbst mache schon Ausnahmen und belasse einzelnen Landesteilen das alte Recht. Wenn nicht schwerwiegende Bedenken entgegen ständen, so sei zu wünschen, daß das Gesetz auf den Osten beschränkt bleibe.

Gegen diese Ausführungen wandte sich ein Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung: Es handele sich nicht darum, der Regierung neue Befugnisse zu geben, sondern wesentlich darum, die Zuständigkeit der Behörden praktisch zu gestalten und die Rechtsmittel und Befugnisse für die vorliegende Aufgabe zweckmäßig zu umgrenzen. Die Bedenken, die insbesondere aus dem Westen erhoben würden, stützten sich im wesentlichen darauf, daß, wenn dieser Entwurf Gesetz würde, alle möglichen Schwierigkeiten entstehen, die Ausnutzung des Terrains, die Errichtung von Bauten erschwert würde. Diese Anschauung sei irrig. Nach dem Deichgesetz, das auch in der Rheinprovinz gelte, bedürften alle Erhöhungen der Erdoberfläche und zwar im ganzen Überschwemmungsgebiet unter Maßgabe des höchsten Wasserstandes — beim Rhein war dies im Jahre 1882/83, bei der Weser Ende der vierziger Jahre — der Genehmigung des Bezirksausschusses. Das Oberverwaltungsgericht habe diese Bestimmung entgegen der Verwaltungspraxis in den letzten Jahren dahin ausgelegt, daß zwar Mauern mit Erdhinterschüttung und auch einfache Mauern, Stacheldrahtzäune genehmigungspflichtig seien, nicht aber Gebäude im engeren Sinne.

Die Staatsregierung habe die große Tragweite dieser Entscheidung nicht verkannt und in einem weiteren Falle ihre abweichende Anschauung auch durch einen Kommissar vor dem Oberverwaltungsgericht vertreten lassen. Das Oberverwaltungsgericht sei bei seiner ersten Entscheidung stehen geblieben, habe dabei aber ausdrücklich betont, daß die Befürchtung, daß in den Flußgebieten eine Bebauung in unerwünschtem Maße eintreten würde, nicht begründet sei, weil ja auf Grund der Bestimmungen des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Regierung alle Bauten, die Gefahren herbeizuführen geeignet seien, verhindern könne. Daraus sei zu folgern, daß auch der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem bisherigen Rechtszustande keine größeren Erschwerungen mit sich bringe. Die Staatsregierung sei bei dieser Gesetzesvorlage von dem Wunsche geleitet, das Verfahren einheitlich zu gestalten und dabei soweit als möglich unter Beseitigung der rein bureaukratischen Bearbeitung die Selbstverwaltungsorgane zu beteiligen.

Zurzeit könnten ja — wie es im Regierungsbezirk Wiesbaden und in Hohenzollern auch geschehen sei — Polizeiverordnungen dahin erlassen werden, daß in gewissen Flußgebieten nicht ohne Genehmigung Gebäude aufgeführt werden dürfen: Werde diese verweigert, so gebe es die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und an den Minister. Werde ohne Genehmigung gebaut, so könne die Ortspolizeibehörde den Bau durch polizeiliche Verfügung sistieren. Dagegen sei Beschwerde und auch die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Das Oberverwaltungsgericht könne aber nur prüfen, ob die Gesetze richtig angewendet seien; über die Zweckmäßigkeitsfrage könne es nicht entscheiden. Die Vorlage solle es ermöglichen, auch diese Fälle in Zukunft regelmäßig vor den Selbstverwaltungskörper, den Bezirksausschuß, zu bringen; dieser könne bei seiner Entscheidung alle be-

rechtigten Interessen berücksichtigen. Diese Erwägungen müßten der Vorlage jedenfalls den Vorzug vor dem gegenwärtigen Rechtszustand geben. Die Regierung sei in den letzten Jahren, besonders nach dem Hochwasser in Schlesien, von allen Seiten dringend gemahnt worden, alles zu tun, um Überschwemmungen vorzubeugen; sie müsse es für ihre ernsteste Pflicht erachten, nunmehr auch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Verhütung von Hochwassergefahren anzuwenden. Werde diese Vorlage abgelehnt, so müsse die Staatsregierung dazu übergehen, für jeden einzelnen Wasserlauf, ähnlich wie es im § 2 in Aussicht genommen sei, festzustellen, in welcher Breite das Überschwemmungsgebiet freizulassen sei. Durch Polizeiverordnungen sei dann vorzuschreiben, daß in diesem Gebiet auch Gebäude in Zukunft nicht mehr errichtet werden dürfen. Das Deichgesetz habe in früheren Jahren vielleicht vielfach auf dem Papier gestanden und sei nicht zur Ausführung gelangt. Aber nach den großen Hochwassern in den achtziger und neunziger Jahren habe die Regierung es doch für nötig gehalten, auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu dringen. Nach den Berichten, die der Herr Minister kürzlich von den Regierungspräsidenten eingezogen habe, sei das Deichgesetz in den letzten fünf Jahren in 3500 Fällen zur Anwendung gelangt. Die technischen Organe seien früher nicht genügend organisiert gewesen; aber seit den letzten Jahrzehnten gebe es eine Strombauverwaltung an allen großen Strömen, und auch die Meliorationsbauverwaltung verfüge über ausreichendes technisches Personal, um den wesentlichen Teil der nicht schiffbaren Gewässer unter Kontrolle zu halten.

Es könne der Staatsregierung nicht gleichgültig sein, ob der Gesetzentwurf erst nach einem Jahre verabschiedet werde. Sie müsse bei den großen Aufgaben, die ihr durch die neuen Gesetze, namentlich bezüglich der Oderregulierung gestellt seien, den größten Wert darauf legen, ein Gesetz zur Seite zu haben, das sie praktisch handhaben könne. Im Notfalle würde man mit dem bestehenden Gesetz auskommen müssen; aber schwierig sei es jedenfalls, auf dem Wege der Polizeiverordnungen die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Es sei der Wunsch der Staatsregierung, daß dieser Gesetzentwurf unverändert angenommen werde. Die in der Kommission vorgebrachten Bedenken würden bei Ausführung des Gesetzes die weitgehendste Berücksichtigung finden können.

Nach diesen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters wies ein Kommissionsmitglied noch darauf hin, daß es sich bei der Vorlage gegenüber dem bisherigen Rechtszustand hauptsächlich um zwei wesentliche Änderungen handele. Einmal sollten demnächst auch Gebäude der Genehmigungspflicht unterliegen und zweitens seien auch die bestehenden Deichverbände, wenn sie Erhöhungen ihrer Deiche vornehmen wollten, genötigt, eine Genehmigung nachzusuchen. Gerade diese Bestimmung sei durchaus notwendig, um den einzelnen Deichverband zu hindern, zum Nachteil anderer Uferanlieger durch Erhöhung seines Deiches das Hochwasserabflußprofil zu verändern. Das treffe auch auf den Rhein zu. Auch für die Rheinprovinz enthalte der Entwurf eine Besserung der gegenwärtigen Rechtslage, weil er den Selbstverwaltungsorganen eine reguläre Mitwirkung sichere und auch den Interessenten die Möglichkeit gebe, sich zu den in Aussicht genommenen Anordnungen zu äußern.

Von anderer Seite wurde mit Befriedigung festgestellt, daß die Königliche Staatsregierung anscheinend nicht mehr jede Änderung der Vorlage entschieden ablehne. Niemand denke daran, das Gesetz zu Fall zu bringen, jeder sei überzeugt, daß die gesetzliche Regelung der in Betracht kommenden Materie notwendig sei. Dies dürfe aber nicht hindern, die notwendigen Verbesserungen in die Vorlage hineinzubringen. Gewiß sei es richtig, daß das alte Deichgesetz das Überschwemmungsgebiet nach dem höchsten Wasserstand bestimme. Allein in der Praxis sei dies nicht zur Ausführung gekommen, wie schon daraus hervorgehe, daß die Interessenten sich unter der Herrschaft des alten Gesetzes wohl gefühlt hätten. Was dem Rheine recht sei, sei auch der Weser billig. Auch dort sei keine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes und seiner praktischen Handhabung erforderlich. Wenn nun jetzt ein neues Gesetz geschaffen werde, so müßten seiner Anwendung auch durch das Gesetz selbst die Grenzen gezogen werden, die das Deichgesetz in seiner Ausführung tatsächlich gefunden habe.

Der Gesetzentwurf sei nicht so harmlos, wie der Herr Ministerialvertreter ausgeführt habe. Es handele sich nicht allein darum, den Hochwasserschutz aus der Sphäre des Bureaukratismus herauszunehmen und in die der Selbstverwaltung hinüberzuleiten. Das Gesetz enthalte, wie § 9 beweise, doch erhebliche Verschärfungen und auch Erweiterungen in der Zuständigkeit der Polizeibehörden. Deshalb könne die Kommission auf die ihr notwendig erscheinenden Änderungen auch dann nicht verzichten, wenn das Gesetz dadurch in diesem Jahre nicht mehr erledigt werden würde.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft wurde sodann noch die Frage gerichtet, in wieviel Fällen in den letzten fünf Jahren das Deichgesetz in der Rheinprovinz zur Anwendung gekommen sei. Die Notwendigkeit des Gesetzes für die Rheinprovinz sei durchaus nicht erwiesen. Die in Aussicht genommene Genehmigungspflicht für Gebäude sei im Überschwemmungsgebiet des Rheins nicht ohne Bedenken. Wenn der Herr Minister erklärt habe, daß die Erneuerung vorhandener Gebäude keiner Genehmigung bedürfe, so sei es doch notwendig, diese Auffassung im Gesetze selbst klar zum Ausdruck zu bringen.

Der Herr Landwirtschaftsminister teilte mit, daß allein auf die Regierungsbezirke Coblenz, Aachen und Trier 481 Fälle von den angegebenen 3500 entfielen, in denen in den letzten fünf Jahren das Deichgesetz zur Anwendung gekommen sei. Auch im Regierungsbezirk Minden seien 123 Fälle zu verzeichnen. Er denke nicht daran, gewisse Bedenken gegen die Vorlage ohne weiteres zurückzuweisen. Aber es sei nicht zu verantworten, das Gesetz noch ein Jahr zu verschieben. Der Schwerpunkt liege an der Oder. Die Staatsregierung könne nicht Millionen ausgeben und die Verantwortung übernehmen, daß auch die Provinzen Millionen für den Ausbau der Flüsse verwenden, wenn sie nicht die Sicherheit habe, daß die geschaffenen Anlagen auch erhalten blieben. Er müsse dringend wünschen, daß diese Vorlage nicht wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgelange. Er sei bereit, die hervorgehobenen Bedenken durch entsprechende Erklärungen im Plenum zu beseitigen. Sollte man der Ansicht sein, daß demungeachtet der Entwurf zu ändern sei, so

müßte das Herrenhaus für die durch die Verzögerung eintretenden Nachteile auch vor dem Lande die Verantwortung übernehmen.

Gegenüber dem Einwande, daß für die Rheinprovinz kein neues Gesetz notwendig sei, hob der Minister für Landwirtschaft die mehrerwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hervor, die das Gesetz auch für die Rheinprovinz unentbehrlich mache: die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, die von fünfzigjähriger Praxis abweiche, habe die Wirksamkeit des Deichgesetzes in Frage gestellt. Man könne unmöglich zugeben, daß ohne Genehmigung Bauten oder Umbauten von Gebäuden vorgenommen würden, die den Hochwasserabfluß erheblich erschwerten; darüber zu entscheiden, liege nach dem Entwurfe dem Bezirksausschuß ob, der ja auch die Stromverhältnisse am besten kenne.

Nachdem noch wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die §§ 1 bis 3 des Entwurfs redaktionell zu ändern und ebenso eine Entschädigung zuzubilligen in den Fällen, wo ein Wiederaufbau vorhandener Gebäude nicht genehmigt werden könne, wurde die allgemeine Besprechung geschlossen.

Spezialdiskussion. §§ 1 bis 4.

In der Spezialdiskussion wurde beschlossen, die Beratung über die §§ 1 bis 4 zu vereinigen.

Zu diesen Paragraphen wurden die Abänderungsanträge Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 (Anlage II) eingebracht. Gegenüber diesen Anträgen erklärte der Herr Landwirtschaftsminister, daß er schon mit Rücksicht auf die beantragte Abänderung der §§ 1 bis 3 des Entwurfs, die noch nicht gedruckt vorliege, eine Vertagung der Sitzung für angezeigt erachte. Er selbst sei zurzeit gar nicht in der Lage, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Noch weniger könne er für die anderen beteiligten Ressorts eine Erklärung abgeben. Er halte es nur für wünschenswert, daß schon jetzt der Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten der Kommission eine nähere Erläuterung zu den Begriffen „Überschwemmungsgebiet" und „Hochwasserabflußgebiet" gebe. Daß der Staat bei seinen Aufwendungen zum Schutze der Allgemeinheit noch Entschädigungen zahlen solle, sei ganz undenkbar. Auch der Herr Finanzminister habe bereits im Abgeordnetenhause einen dahingehenden Antrag für unannehmbar erklärt.

Nach längerer Beratung beschloß die Kommission die Beratung der Vorlage fortzusetzen, zunächst jedoch von einer Diskussion über die Entschädigungsfrage abzusehen und sich vorab darüber schlüssig zu machen, ob in der Vorlage der Begriff des „Überschwemmungsgebiets" durch den des „Hochwasserabflußgebiets" ersetzt werden solle.

In der diesbezüglichen Beratung führte der Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten aus, daß ein erheblicher Unterschied zwischen dem Überschwemmungsgebiet und dem Hochwasserabflußgebiet bestehe. Es würde den Erfolg des ganzen Gesetzes zum großen Teil in Frage stellen, wenn man grundsätzlich und allgemein das „Überschwemmungsgebiet" durch „Hochwasserabflußgebiet" ersetzen wolle. Jetzt sei Rechtens Überschwemmungsgebiet. Das Deichgesetz sehe den höchsten Hochwasserstand als maßgebend an; jegliche Anlage, welche in den Überschwemmungsgebieten zur Ausführung komme, bedürfe der Genehmigung. Mit dem Überschwemmungsgebiete decke sich das Hochwasserabflußgebiet nicht. Die Freihaltung des Geländes sei auch außerhalb des eigentlichen Abfluß-

Digitized by Google

gebiets in den Gebieten vielfach erforderlich, welche bei Hochwasser überstaut würden.

In den seitlichen Ausbuchtungen des Geländes speicherten sich bei Hochwasser große Wassermengen auf, die dazu beitrügen, daß der Abfluß nach unten sich abschwäche. Er erinnere an das Mündungsgebiet der Havel. Das Mündungsgebiet der Havel nehme bei Hochwasser der Elbe derartige Wassermengen auf, daß die Gesamtführung der Elbe pro Sekunde sich etwa um 1000 cbm Wassermenge verringere. Das habe bei der Elbe eine Herabminderung des Wasserstandes um 30 bis 40 cm zur Folge. Wo die Höhe des Hochwassers in den abwärts liegenden Gebieten durch die Staugebiete wesentlich beeinflußt werde, könne auch bei den letzteren auf Freihaltung nicht verzichtet werden. Beschränke man in dem Gesetz die Genehmigung auf den Bereich des Hochwasserabflußgebiets, so würden im Laufe der Zeit diese ganzen Staugebiete, welche große Mengen Wasser aufnehmen und zur Entlastung des Hochwassers nach unten beitragen, vollständig verbaut und abgeschlossen werden können. Das würde nicht eine Verbesserung der Hochwasserverhältnisse, sondern eine Verschlechterung bedeuten.

Dementgegen wurde seitens des Antragstellers zu 1 und 2 hervorgehoben, daß auch die Begrenzung des Hochwasserabflußgebiets durch seinen Antrag nicht festgelegt werde. Man werde das Gebiet in der Praxis abgrenzen, soweit es für den Abfluß des Hochwassers wesentlich sei; dann falle selbstredend auch das von dem Regierungsvertreter erwähnte Staugebiet in das Hochwasserabflußgebiet. Der Antrag sei wörtlich dem Schlesischen Gesetz von 1900 entnommen und mit den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters durchaus vereinbar.

Der Herr Landwirtschaftsminister gab die Übereinstimmung zwischen dem Antrage und dem Schlesischen Gesetze von 1900 nicht zu. In dem letzteren handele es sich um Freilegung des Hochwasserabflußgebiets; im Gegensatze dazu spreche § 24 des Schlesischen Gesetzes von den weiteren Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet. Der Begriff des Überschwemmungsgebiets habe sich 50 Jahre lang mit dem Deichgesetz bewährt; er sei unentbehrlich nicht bloß bei der Oder, sondern auch bei anderen Flußgebieten, wie zum Beispiel an der unteren Warthe.

Der Antragsteller bestritt den Gegensatz zwischen Überschwemmungsgebiet und Hochwasserabflußgebiet im Schlesischen Gesetze. § 17 dieses Gesetzes entspräche den Vorschriften des § 1 der Vorlage und bezeichne auch nur das Hochwasserabflußgebiet. Nur als „ultimum refugium“ erwähne § 24 noch das Überschwemmungsgebiet. Wenn diese Vorschrift vielleicht auch für Schlesien notwendig sei, so reiche doch für die übrige Monarchie das Hochwasserabflußgebiet aus. Im § 24 des Schlesischen Gesetzes handele es sich zudem um Polizeiverordnungen, bei denen die Selbstverwaltungsorgane mitwirkten. Nach den §§ 1 bis 3 des Entwurfs entscheide schließlich der Herr Minister, und auch deshalb müsse man das Gebiet enger begrenzen, wie es im § 24 des Schlesischen Gesetzes geschehen sei.

Der Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten warnte noch davor, das „Überschwemmungsgebiet“ durch „Flutgebiet“ zu ersetzen, wie es im Antrage 3 beabsichtigt sei. Man bezeichne mit „Flutgebiet“

das Gebiet unterer Flußläufe, welches von der See aus durch Ebbe und Flut beeinflußt werde. Man dürfe einen technisch festgelegten Ausdruck nicht auf etwas ganz anderes übertragen. Was Schlesien betreffe, so gelte auch dort neben dem Gesetze von 1900 noch das Deichgesetz. Der § 24 jenes Gesetzes verdanke seine Entstehung der bekannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in betreff der Genehmigung von Gebäuden.

Der Herr Landwirtschaftsminister kann in der Annahme des Hochwasserabflußgebiets keine Verbesserung der Vorlage erblicken. Wenn man das Hochwasserabflußgebiet, wie es den Anschein habe, ebenso definieren wolle wie das Überschwemmungsgebiet, dann sei erst recht kein Grund vorhanden, den bewährten Ausdruck des Deichgesetzes fallen zu lassen.

In Übereinstimmung mit dieser Anschauung des Herrn Ministers wurde bemerkt, daß mit dem Hochwasserabflußgebiet alles bezeichnet werde, was die Regierung Überschwemmungsgebiet nenne. Mit beiden Benennungen wolle man das Gebiet treffen, das für den Abfluß des Hochwassers in Betracht komme. Der Fluß, welcher selbst kein Hochwasser führe, aber zum Abfluß des Hochwassers eines anderen Flusses diene, gehöre zum Hochwasserabflußgebiete des letzteren.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde der Antrag in der Vorlage: „Überschwemmungsgebiet" durch „Hochwasserabflußgebiet" zu ersetzen, mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Es wurde sodann beschlossen, die Beratung der §§ 1 bis 4 des Gesetzes zurückzustellen und zunächst die folgenden §§ des Gesetzes zu beraten.

§ 5. Zu § 5 wurde der Antrag Nr. 10 (Anlage II) eingebracht, nach welchem die Worte „in Stadtkreisen" durch „in Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern" ersetzt werden sollen.

Der Antrag wurde damit begründet, daß es nach der Städteordnung zweifellos sei, daß in Städten mit über 10 000 Einwohnern die Ortspolizei von dem Bürgermeister wahrgenommen werde. Nach der bisherigen Gesetzgebung sei der Landrat nur in der Lage, die Polizeibehörden anzuweisen, Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Bestimmung des Entwurfes sei ein vollständiger Bruch mit der geltenden Verwaltungsverfassung. In den Motiven sei gesagt, daß es sich hier um schwierige und weitgreifende Maßnahmen handele, die man nicht in die Hände der Ortspolizei legen könne. Die Ortspolizeibehörde habe aber viel wichtigere Aufgaben, die Bau-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei, und wenn die Gesetzgebung diese Zweige der Polizei ihr überlassen habe, so könne das auch bei den hier vorliegenden wasserpolizeilichen Maßnahmen geschehen. Eine Änderung des Instanzenzuges würde nicht eintreten. Denn jede Beschwerde gegen eine Verfügung, welche von der Polizeiverwaltung einer Stadt mit über 10 000 Einwohnern erlassen werde, gehe nicht an den Landrat, sondern direkt an den Regierungspräsidenten. Auch in praktischer Beziehung sei es durchaus verfehlt, daß der Landrat diese Maßnahmen treffen solle. Er habe in den Städten keine Organe, die Gensdarmen seien dort nicht zuständig. Das Verantwortungsgefühl der zuständigen Ortspolizeibehörde würde auf diese Weise lahm gelegt werden.

Seitens der Vertreter der Staatsregierung wurde bestritten, daß der § 5 mit der bisherigen Verwaltungsverfassung in Widerspruch stehe. Der § 5 habe in der Regierungsvorlage der bezüglichen Vorschrift des Deich-

Digitized by Google

gesetzes, nach welcher der Regierungspräsident die notwendigen polizeilichen Anordnungen zu erlassen habe, entsprochen.

Nachdem von dem Abgeordnetenhause neben dem Bezirksausschuß der Kreis-(Stadt-)Ausschuß als beschlußfassende Behörde eingeschaltet worden sei, habe man konsequenterweise neben dem Regierungspräsidenten, dem Landrat und, soweit ein Stadtausschuß in Frage komme, der Ortspolizeibehörde die Befugnis zu den fraglichen polizeilichen Anordnungen gegeben. In der Praxis sei die Erfahrung gemacht worden, daß in kleinen Städten nicht mit derjenigen Schärfe eingegriffen werde, die im Interesse der Allgemeinheit notwendig sei. Dem Landrate ständen die Strombauverwaltungs-, wie die Meliorationsbaubeamten zur Seite, um ihm nötigenfalls auch in den Städten mit über 10 000 Einwohnern die nötige Kenntnis von den vorliegenden Wasserverhältnissen zu verschaffen.

Den vorstehenden Ausführungen wurde auch aus der Mitte der Kommission beigetreten. Im § 5 handele es sich in der Hauptsache um polizeiliche Verfügungen im Sinne der §§ 127 und 132 des Landes-Verwaltungsgesetzes. Auch bei diesen sei es wünschenswert, daß innerhalb eines Kreises von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen würde.

Von anderer Seite wurde die im § 5 festgesetzte Kompetenz als „capitis deminatio" der Bürgermeister in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bezeichnet. Der Bürgermeister sei durchaus geeignet und imstande, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In großen Städten mit königlicher Polizeidirektion sei in bezug auf die Wasserpolizei viel gesündigt worden. In kleineren Städten hätten die Bürgermeister auch auf diesem Gebiete ihre Schuldigkeit getan. Regierungsseitig wurde noch hervorgehoben, daß es sich hier nicht um ortspolizeiliche, sondern um landespolizeiliche Anordnungen handele. Dementsprechend habe der Regierungspräsident bis jetzt die Entscheidungen zu treffen gehabt. Es sei kein Einbruch in die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, wenn man ihnen nicht ein Recht gebe, das sie bis jetzt nicht hatten. Es handele sich doch darum, diejenigen Anordnungen zu kontrollieren, die der Genehmigungspflicht nach § 1 unterliegen. Da sei zweckmäßig, daß derjenige, der zu genehmigen habe, auch die Ausführung überwache. Wenn der Bezirksausschuß zu genehmigen habe, sei der Regierungspräsident, wenn der Kreisausschuß, der Landrat, wenn der Stadtausschuß, die Ortspolizeibehörde zuständig. Beim Stadtausschusse treffe es allerdings nicht immer zu, daß der Inhaber der Ortspolizei auch der Vorsitzende des Stadtausschusses sei. Das sei aber eine Inkongruenz, die man nicht beseitigen könne, aber auch nicht dadurch vermehren dürfe, daß auch in Städten mit über 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde die Durchführung der Maßnahmen überwache, welche der Kreisausschuß zu treffen habe.

Auch im Schlesischen Hochwassergesetz habe man dem Landrat die Wasserpolizei übertragen, und nicht dem Magistrat.

In der Abstimmung wird der Antrag Nr. 10 mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§ 6 wird ohne weitere Diskussion angenommen. § 6.

Zu § 7 führte der Berichterstatter nochmals die Gründe an, welche bei der ersten Beratung die unveränderte Annahme dieser Bestimmung veranlaßt haben. In Verfolg des unter 2 gestellten Antrages (Anlage II) § 7.

Digitized by Google

sei hier das Wort „Überschwemmungsgebiet" durch „Hochwasserabflußgebiet" zu ersetzen.

§ 7 wurde daraufhin mit 8 gegen 5 Stimmen mit der Maßgabe angenommen, daß an Stelle des „Überschwemmungsgebiets" das „Hochwasserabflußgebiet" einzusetzen ist.

§ 8. § 8 wurde einstimmig nach einer kurzen Erläuterung des Berichterstatters angenommen.

§ 9. Zu § 9 wurden die Anträge 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 (Anlage II) eingebracht.

Zu Antrag 11 führte der Antragsteller aus, daß die gegen seinen Antrag bei § 5 angeführten Gründe hier nicht zuträfen. Es handele sich im § 9 nicht um Ausführung und Überwachung von Beschlüssen der Bezirks- und Kreisausschüsse, sondern um einfache ortspolizeiliche Genehmigungen und Verbote auf Grund von Polizeiverordnungen oder Verfügungen des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten. Da könne in Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern unbedenklich der Ortspolizeibehörde an Stelle des Landrats die Entscheidung überlassen werden.

Nachdem die Regierungsvertreter sich dafür ausgesprochen hatten, den Antrag aus den gleichen Gründen abzulehnen, die bei § 5 maßgebend gewesen seien, wurde Antrag 11 mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag 12 will das Bepflanzen von hochwasserfreien Ufergrundstücken mit Bäumen und Sträuchern nur dann der Genehmigung unterwerfen, wenn diese Grundstücke der Gefahr der Unterspülung ausgesetzt seien. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß ohne diese Beschränkung jede Anpflanzung auf hochwasserfreien Grundstücken der vorherigen Genehmigung bedürfe. Das gehe entschieden zu weit und schaffe am Rhein und an der Mosel ganz unhaltbare Zustände.

Regierungsseitig wurde demgegenüber bemerkt, daß alle Maßnahmen auf Grund des § 9 nur zur Verhütung von Hochwassergefahr getroffen werden dürften. Es sei doch undenkbar, daß man entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Eingange des § 9 nun auch die Anpflanzung auf solchen Grundstücken verbieten werde, die nicht vom Hochwasser unterspült werden könnten. Zudem werde auch jede Polizeiverordnung, welche auf Grund des § 9 erlassen werde, im Eingange die Worte enthalten müssen: „Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren". Auch damit werde zum Ausdruck gebracht, daß nur solche Grundstücke der Bepflanzung entzogen werden könnten, welche bei Hochwasser gefährdet erschienen.

Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder hielt demungeachtet die im Antrage 12 vorgesehene Einschränkung für erforderlich.

Es erschien der Kommission noch erwünscht, eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher auch im Falle des § 9 A 2 die Grundstücke, bei welchen die Bepflanzung einer Genehmigung unterliegen solle, in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen seien.

Infolgedessen wurden die Anträge 16 und 17 gestellt. Gegen diese Anträge wandten sich die Herren Regierungsvertreter. Wenn man im Falle des § 9 B 2 die Bezeichnung der Grundstücke zugelassen habe, so sei dies dadurch gerechtfertigt, daß es sich um ganz erhebliche Eingriffe in die Rechte der Eigentümer handele. Die Bezeichnung der Grundstücke im

Digitized by Google

Falle A 2 gehe zu weit und vermehre unnötig das Schreibwerk. Aus denſelben Gründen könne es ſich auch nicht empfehlen, die Nr. A 2 als neue Nummer 4 unter B zu verſetzen. Dann könnte der Landrat oder die Ortspolizeibehörde leicht mit dem Verbot zu ſpät kommen.

Seitens des Berichterſtatters wurde unter Zuſtimmung der ganzen Kommiſſion feſtgeſtellt, daß ſowohl im Falle des § 9 A 2 wie des § 9 B 2 es erforderlich ſein würde, die betreffenden Grundflächen in der von dem Oberpräſidenten oder Regierungspräſidenten erlaſſenen Polizeiverordnung zu bezeichnen; andrerſeits brauche nicht jedes Grundſtück mit Eigentümer oder Kataſternummer benannt zu werden. Es genüge, wenn beſtimmt werde, daß z. B. an der Uferſtrecke von Bonn bis Coblenz Bäume und Sträucher nicht ohne Genehmigung gepflanzt werden dürften. Der Grundbeſitzer ſolle nur erfahren, ob die Bepflanzung ſeines Grundſtücks genehmigungspflichtig ſei.

Sodann wurde der Antrag 12 und mit der durch denſelben getroffenen Abänderung der § 9 A 1 und 2 mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Nachdem der Antrag 16 zurückgezogen war, wurde Antrag 17 ebenfalls mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Antrag 13, nach welchem im § 9 zu B hinter die Worte „befugt iſt“ die Worte „durch Polizeiverordnung“ eingeſchoben werden ſollen, wurde von dem Antragſteller zurückgezogen, nachdem dieſer Antrag ſeitens der Regierungsvertreter als unannehmbar bezeichnet und von dem Berichterſtatter noch darauf aufmerkſam gemacht worden war, daß nach der bei der erſten Beratung gegebenen Erläuterung weder der Landrat noch die Ortspolizeibehörde befugt ſein ſollten, ihrerſeits wieder Polizeiverordnungen auf Grund der Polizeiverordnungen des Oberpräſidenten und Regierungspräſidenten zu erlaſſen.

Mit dem weitern Antrag 14, in dem Eingang des § 9 B hinter: „befugt iſt“ die Worte „in einzelnen Fällen“ einzuſetzen, bezweckte der Antragſteller es beſonders zum Ausdruck zu bringen, daß es ſich im § 9 B nicht um allgemeine Verbote, ſondern nur darum handeln könne, im einzelnen Falle die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unternehmungen beſtimmten Perſonen oder auf beſtimmten Grundſtücken zu unterſagen.

Nachdem die Herren Regierungsvertreter ſich auch gegen dieſen Antrag erklärt hatten, wurde derſelbe mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Mit dieſem Zuſatze wurde ſodann auch § 9 B mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Antrag 15 durch Beifügung eines Zuſatzes hinter B 2 dahin lautend:

> „Die Genehmigung darf nur verſagt, das Verbot erlaſſen werden, wenn durch die betroffene einzelne Veranſtaltung eine beſondere Hochwaſſergefahr herbeigeführt würde.“

wurde von dem Antragſteller damit begründet, daß auch die Verwaltungsgerichte in die Lage kommen ſollten, nachzuprüfen, ob die verbotene Handlung in dem einzelnen Falle eine Hochwaſſergefahr herbeizuführen geeignet ſei. Ohne eine ſolche Beſtimmung ſei das Verwaltungsgericht nicht in der Lage, die Zweckmäßigkeit des Verbots nachzuprüfen.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß man bei dieſem Entwurfe gerade bemüht geweſen ſei, das Oberverwaltungsgericht auszu-

schalten, weil dasselbe kaum imstande sei, mangels technischer Kräfte die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen nachzuprüfen. Man solle deshalb auch von dem beantragten Zusatz Abstand nehmen. Das Gesetz werde doch durch vernünftige Menschen gehandhabt. Der in dem Antrage ausgesprochene Grundsatz sei ganz selbstverständlich und bedürfe keiner ausdrücklichen Hervorhebung.

Dieser Ausführung schlossen sich die Regierungsvertreter an. Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Bei § 9 C erbat der Berichterstatter Aufklärung, welche Städte in der Provinz Hannover den Stadtkreisen gleichgestellt seien.

Da hierüber noch eine besondere Auskunft durch einen Vertreter des Ministers des Innern in Aussicht gestellt wurde, so wurde die Beschlußfassung über § 9 C vorläufig ausgesetzt.

§§ 10 u. 11. Bei Fortsetzung der Beratung wurden die §§ 10 und 11 der Vorlage, welche die Strafbestimmungen enthalten, einstimmig unverändert angenommen.

§ 12. Zu § 12 wurde zunächst der Antrag Nr. 21 (Anlage II) verhandelt. Nach demselben soll der § 12 einen letzten Absatz folgenden Inhalts erhalten:

> Alle von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze werden aufgehoben, insbesondere treten die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das im § 2 Absatz 1 bezeichnete Verzeichnis aufgenommen sind, sowie für den nicht nach § 2 Absatz 2 der Genehmigung unterworfenen Teil der in das Verzeichnis aufgenommenen Wasserläufe oder ihres Überschwemmungsgebietes außer Kraft.

Der Antragsteller wünscht unter Bezugnahme auf den betreffs des Hochwasserabflußgebiets bereits gefaßten Beschluß auch in diesem Antrage am Schlusse „Überschwemmungsgebietes" durch „Hochwasserabflußgebietes" zu ersetzen, und vor die Worte „für diejenigen Wasserläufe" in der Mitte des Antrages das Wort „auch" einzuschalten.

Regierungsseitig erklärte man sich mit diesem Antrage aus den bei der ersten Beratung angegebenen Gründen nicht einverstanden.

Der Antragsteller betonte dagegen, daß eine Erklärung der Staatsregierung betreffs der Aufhebung der Vorschriften des Deichgesetzes nicht genüge. Die Aufhebung müsse im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden. Es sei unzweifelhaft, daß ohne den beantragten Zusatz entgegen der Absicht des Gesetzgebers die §§ 1 bis 3 des Deichgesetzes in Kraft bleiben würden für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 8 aufgenommen seien.

Hiergegen bemerkte ein Regierungsvertreter, daß der Antrag auch noch nicht die gewünschte Klarheit schaffe. Es sei die Absicht der Vorlage, nicht nur den § 1, sondern auch die §§ 2 und 3 des Deichgesetzes aufzuheben. Auch der Zeitpunkt, von welchem ab der § 1 des Deichgesetzes für die nicht in das Verzeichnis aufgenommenen Wasserläufe aufgehoben werde, sei aus dem beantragten Zusatze nicht ersichtlich.

Nach längerer Beratung war die Kommission übereinstimmend der Ansicht, daß es nicht erforderlich sei, in dem Gesetze auch die §§ 2

Digitized by Google

und 3 des Deichgesetzes ausdrücklich aufzuheben. Diese enthielten nur formelle Vorschriften, die mit der Aufhebung des § 1 von selbst in Fortfall kämen. Die Aufhebung des § 1 müsse aber im Gesetz ausgesprochen werden, damit kein Zweifel darüber bestehe, daß diese Vorschrift nicht mehr anwendbar sei auf diejenigen Wasserläufe, welche endgültig in dem Verzeichnis des Oberpräsidenten keine Aufnahme gefunden hätten. Der Abschluß des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 3) sei auch der Zeitpunkt, mit welchem für die nicht aufgenommenen Wasserläufe das Deichgesetz aufzuheben sei.

In Verfolg dieser Auffassung änderte der Antragsteller seinen Antrag dahin ab (Antrag 22 Anlage II), daß dem Absatz 3 des § 12 ein zweiter Satz dahinlautend hinzuzufügen sei:

> „Mit diesem Zeitpunkt treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) außer Kraft."

Dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Nachdem sodann der Antrag 20 (Anlage II) zurückgezogen, und gemäß dem Antrage 19 beschlossen war, im § 12 Absatz 1 die Worte „bekannt geworden ist" durch „bekannt gemacht ist" zu ersetzen, wurde der ganze § 12 mit dem beschlossenen Zusatze einstimmig angenommen. In Gemäßheit des Antrages 2 (Anlage II) war auch in diesem Paragraph für „Überschwemmungsgebiet" das Wort „Hochwasserabflußgebiet" einzusetzen.

§ 13.

§ 13 wurde ebenfalls einstimmig angenommen, nachdem der Berichterstatter darauf hingewiesen hatte, daß es sich bei den hier genannten Flußgebieten um die Einwirkung von Ebbe und Flut handele und es deshalb gerechtfertigt sei, für dieselben die besonderen Deichordnungen, die sich nach Ansicht der Staatsregierung durchaus bewährt hätten, auch fortbestehen zu lassen.

§ 9 C Absatz 2 u. § 9 im ganzen.

Die Kommission nahm nunmehr die Beratung des zurückgestellten § 9 C Absatz 2 wieder auf. Zur Erläuterung desselben führte ein Kommissar des Herrn Ministers des Innern folgendes aus: Während in anderen Provinzen die kreisangehörigen Städte in polizeilicher Hinsicht der Aufsicht des Landrats unterständen, bestehe in Hannover der eigentümliche Rechtszustand, daß ein Teil der kreisangehörigen Städte, die sogenannten kreiseximierten Städte, auch hinsichtlich der sämtlichen Polizeiangelegenheiten nicht dem Landrat, sondern lediglich der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstellt seien. Würden daher gewisse polizeiliche Befugnisse in diesen Städten dem Landrat übertragen, so würden sie einer Instanz übertragen, die weder auf polizeilichem noch auf anderen Gebieten mit diesen Städten etwas zu tun habe. Die kreiseximierten Städte der Provinz Hannover legten großes Gewicht darauf, daß sie nicht der Aufsicht des Landrats, sondern der des Regierungspräsidenten unterstellt seien. Deshalb sei es für zweckmäßig erachtet worden, diese Ausnahmen auch durch dieses Gesetz nicht abzuändern. Im Abgeordnetenhause habe man auf Antrag eines hannoverschen Abgeordneten den betreffenden Absatz des § 9 C zuerst gestrichen und nachher die Wiederherstellung bean-

Digitized by Google

tragt. Da dieſe der Regierungsvorlage entſprach, ſo habe die Regierung nichts dagegen einzuwenden gehabt, trotzdem ſie auf die Aufrechthaltung dieſer Beſtimmung einen beſonderen Wert nicht lege. Es gebe in Hannover eine ganze Reihe kreiseximierter Städte, von denen nur drei, Hameln, Goslar und Leer, über 10 000 Einwohner zählten.

In der Kommiſſion wurden Bedenken geäußert, ob es gerechtfertigt ſei, den hannoverſchen Städten mit einer Einwohnerzahl unter 10 000 das zu gewähren, was man den Städten mit über 10 000 Einwohnern in den alten Provinzen vorenthalte. Andererſeits wurde hervorgehoben, daß doch ein Unterſchied inſofern anzuerkennen ſei, als die hannoverſchen kreiseximierten Städte auch in polizeilicher Hinſicht ganz von dem Landrat unabhängig ſeien, während in den alten Provinzen auch die Städte mit über 10 000 Einwohnern der polizeilichen Aufſicht des Landrats unterſtänden. Auch ſei die Vorſchrift des § 9C für die Provinz Hannover überhaupt von keiner großen Bedeutung, da in dieſer Provinz beſonders hochwaſſergefährliche Flüſſe gar nicht vorhanden ſeien.

Die Kommiſſion lehnte daraufhin die Streichung des § 9C Abſatz 2 mit allen gegen eine Stimme ab. Der § 9 wurde ſodann im ganzen in der durch die vorhergegangene Abſtimmung beſchloſſenen Faſſung einſtimmig angenommen, nachdem auch hier in Gemäßheit des Antrages 2 (Anlage II) das Wort „Überſchwemmungsgebiet“ durch „Hochwaſſerabflußgebiet“ erſetzt war.

§§ 1 bis 4. Nunmehr folgte die Beratung der zurückgeſtellten §§ 1 bis 4. Eingangs derſelben teilte ein Vertreter der landwirtſchaftlichen Verwaltung mit, daß der Herr Landwirtſchaftsminiſter ihn beauftragt habe, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unmöglich ſei, heute zu den bei §§ 1 bis 4 geſtellten Anträgen Stellung zu nehmen. Man habe die Anträge bis jetzt nicht einmal im landwirtſchaftlichen Miniſterium beſprechen können; noch viel weniger ſei es möglich geweſen, mit den übrigen Herren Miniſtern insbeſondere dem Herrn Miniſter der öffentlichen Arbeiten in Verbindung zu treten. Der Herr Landwirtſchaftsminiſter habe jedoch über die Entſchädigungsfrage mit dem Herrn Finanzminiſter verhandelt. Zugleich im Namen des Herrn Finanzminiſters habe er die Erklärung abzugeben, daß die Vorlage für die Staatsregierung **unannehmbar** ſei, wenn in derſelben eine Entſchädigung feſtgeſetzt würde. Auch die Herren Kommiſſare des Miniſters der öffentlichen Arbeiten hätten erklärt, daß ſie noch nicht in der Lage geweſen ſeien, die Anträge genügend durchzuarbeiten. Wenn in die Beratung eingetreten werden ſollte und die anweſenden Kommiſſare ſich dabei beteiligten, ſo würden ſie nur ihre perſönliche Anſicht zum Ausdruck bringen können.

Der **Vorſitzende** warf die Frage auf, ob unter dieſen Umſtänden die Kommiſſion weiter verhandeln oder die Beratung vertagen wolle, bis die Staatsregierung beſtimmte Erklärungen abgeben könne.

Von verſchiedenen Seiten wurde der Wunſch ausgeſprochen, die Beratung zu Ende zu führen, zumal bezüglich der Entſchädigung ſchon eine beſtimmte Erklärung der Königlichen Staatsregierung vorliege.

Hierzu bemerkte der Vertreter des Herrn Landwirtſchaftsminiſters, daß mangels einer diesbezüglichen Erklärung er nicht die Meinung aufkommen laſſen wolle, als ob die Staatsregierung ſich mit dem Erſatz des Wortes „Überſchwemmungsgebiet“ durch das Wort „Hochwaſſerabfluß-

gebiet“ einverstanden erklärt habe. Der Herr Minister habe dagegen große Bedenken. Wenn er gesagt habe, daß die Staatsregierung heute noch keine Stellung nehmen könne, so beziehe sich das auch auf den Ersatz des Wortes „Überschwemmungsgebiet“. Es sei zweifelhaft, ob die Vorlage für die Staatsregierung noch Wert habe, wenn das Wort „Hochwasserabflußgebiet“ stehen bleiben sollte. Bei vorläufiger Prüfung des Antrages seien die hier anwesenden Kommissare persönlich zu der Ansicht gelangt, daß eine wesentliche Erschwerung der Vorlage dadurch herbeigeführt werde. Man könne auch nicht anerkennen, daß die Vorlage, wie sie aus dem Abgeordnetenhause gekommen sei, unschlüssig sei und Widersprüche enthalte. Sie sei auch für den, der die Materie nicht näher studiert habe, leicht verständlich. Am besten wäre es, die Vorlage, wie sie aus dem Abgeordnetenhause gekommen ist, ohne Änderung anzunehmen. Komme die Kommission zu anderen Beschlüssen, so werde die Staatsregierung dieselben ernstlich prüfen, der Herr Landwirtschaftsminister lasse ausdrücklich erklären, daß er bereit sei, diese Prüfung sobald als möglich vorzunehmen. Bei dieser Prüfung sei die allgemeine Bauverwaltung sehr wesentlich beteiligt. Es könne daher ein bestimmter Tag, an welchem die Stellungnahme der Staatsregierung erklärt werden könne, heute noch nicht angegeben werden.

Diesen Ausführungen schloß sich der Vertreter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten an.

Die Kommission beschloß, die Beratung fortzusetzen und es der Königlichen Staatsregierung zu überlassen, eventuell erst im Plenum zu den Kommissionsbeschlüssen Stellung zu nehmen.

An den zunächst besprochenen Antrag 3 zu §§ 1 bis 3 (Anlage II) knüpfte sich eine längere Diskussion. Im Verlauf derselben erklärte sich der Antragsteller bereit, seinen Antrag zu Gunsten des unter 4 (Anlage II) gestellten Antrages unter der Voraussetzung zurückzuziehen, daß der in dem Antrage 1 zu § 1 am Schlusse enthaltene Zusatz, nach welchem Erneuerungsbauten regelmäßig keiner Genehmigung unterliegen sollen, bei § 4 wieder zur Beratung gestellt werde. In gleicher Weise ersuchte der Antragsteller zu Nr. 5 (Anlage II), die dort gestellten Anträge zu § 4 wieder zur Sprache zu bringen und von der Beratung derselben bei § 1 Abstand zu nehmen. Zur Begründung der Abänderungsvorschläge im Antrage 4 (Anlage II) wurde ausgeführt, daß dieselben, ebenso wie der Antrag 3, im wesentlichen nur eine redaktionelle Verbesserung der §§ 1—3 der Vorlage bedeuteten. Die Begriffsbestimmung des Hochwasserabflußgebietes sei durch den bereits angenommenen Antrag 1 (Anlage II) festgelegt. Zwar stehe der Antragsteller auch heute noch auf dem Standpunkte, daß man unbedenklich das Wort „Überschwemmungsgebiet“ beibehalten könne, zumal dasselbe auch im Deichgesetz enthalten sei und dieser Begriff bei Ausführung des Deichgesetzes zu besonderen Schwierigkeiten nicht geführt habe. Andererseits sei nach der Auslegung, die dem Begriff des „Hochwasserabflußgebietes“ gegeben worden sei, auch die Annahme dieses Ausdrucks nicht mehr bedenklich, weil eben als Hochwasserabflußgebiet jedes Gebiet angesehen werden müsse, welches irgendwie für den regelmäßigen Abfluß des Hochwassers von Bedeutung sei. Zu den Hoch-

wasserabflußgebieten eines Flusses müsse daher unter Umständen auch das Gebiet eines andern Flusses gerechnet werden, nämlich unter der Voraussetzung, daß dieser Fluß zur Aufnahme von Hochwasser des andern Flusses bestimmt sei. Da der Oberpräsident mit dem Provinzialrat und in letzter Instanz immer der Herr Minister im einzelnen Falle zu entscheiden habe, was Hochwasserabflußgebiet ist, so könne es dem Herrn Landwirtschaftsminister schließlich ganz gleichgültig sein, wenn er die Strecke beliebig bestimmen könne, ob dieselbe Hochwasserabflußgebiet oder Überschwemmungsgebiet genannt werde. Wenn die Bevölkerung und das Plenum des Herrenhauses den Ausdruck „Hochwasserabflußgebiet" vorziehe, so bedeute das Eingehen darauf eine Konzession, die unter diesen Gesichtspunkten auch seitens der Königlichen Staatsregierung unbedenklich gemacht werden könne.

Ein Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte, daß es für alle Fälle und ohne Rücksicht auf die noch ausstehende Entscheidung der Staatsregierung von größter Bedeutung sei, daß die Interpretation des Antragstellers genau in dem Kommissionsbericht festgelegt werde. Die Interpretation weiche allerdings von der seither üblichen Sprachweise ab, vor allem von der Sprachweise, wie sie auch in den Motiven des Hochwasserschutzgesetzes für Schlesien festgelegt sei, wo es im § 2 ausdrücklich heiße:

> „Unter Hochwasserabflußgebiet ist derjenige Teil des Überschwemmungsgebiets zu verstehen, der für den Abfluß des Hochwassers von Bedeutung ist, nicht auch diejenige überschwemmte Fläche auf der das Wasser staut, oder doch nur langsam abfließt."

Von dem Antragsteller wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zwischen „Hochwasserabflußgebiet" und „Überschwemmungsgebiet" nur insoweit bestehe, als mit dem Begriff „Hochwasserabflußgebiet" unter keinen Umständen das Gebiet bezeichnet werden könne, welches lediglich der Gefahr einer Überschwemmung ausgesetzt sei, aber für den Abfluß des Hochwassers in keiner Weise in Betracht komme. Sobald aber eine Fläche, die der Überschwemmung ausgesetzt sei, auch nur in irgend einer Weise mit dem Hochwasserabfluß in Beziehung trete, könne sie auch dem Hochwasserabflußgebiet zugerechnet werden. Diese Interpretation stehe auch nicht in Widerspruch mit der Interpretation, welche dem Begriff „Hochwasserabflußgebiet" in der Begründung des Gesetzes von 1900 gegeben sei.

Ein Regierungskommissar bemerkte, daß das schlesische Gesetz nach den Motiven die Staugebiete ausdrücklich ausschlösse. Gerade bei der Oderregulierung sollten große Staugebiete geschaffen werden, also Gebiete, in denen das Hochwasser sich ausbreite und zurückgehalten werde. Wenn die authentisch zunächst durch das Gesetz von 1900 gegebene Auslegung auch für das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes Platz greife, so würde die Interpretation des Antragstellers nicht berechtigt sein. Man würde also tatsächlich innerhalb dieser ausgedehnten Staugebiete auf die Dauer das nicht erreichen können, was man mit der Hochwasserregulierung der Oder bezwecke; denn man könnte es auf Grund dieses neuen Gesetzes nicht mehr verhindern, daß diese Gebiete bebaut oder abgeschlossen würden; sie würden dann dem

Digitized by Google

Zutritt und der Aufnahme des Stauwaſſers, wie es im Intereſſe der Zurückhaltung des Hochwaſſers für die unteren Gebiete erwünſcht ſei, nicht mehr zugänglich bleiben.

Mehrere Kommiſſionsmitglieder traten den Ausführungen des Antragſtellers bei und hoben noch beſonders hervor, daß dieſes Geſetz nicht durch das Schleſiſche Geſetz interpretiert werden könne. Die Situation für die Königliche Staatsregierung ſei wirklich eine ganz bequeme. Der Landwirtſchaftsminiſter habe unter allen Umſtänden die letzte Entſcheidung darüber, was er in dem einzelnen Falle als Hochwaſſerabflußgebiet bezw. Überſchwemmungsgebiet anſehen wolle. Es ſei nicht einmal eine Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts möglich, die ſeiner Auffaſſung entgegentreten könnte. Es ſei auch zweifellos, daß nach der dem Antrage gegebenen Interpretation die Staubecken der Oder in den Bereich des Geſetzes hineinzuziehen ſeien, ſobald ſie dazu dienen, den Hochwaſſerabfluß aufzuhalten und infolgedeſſen für den regelmäßigen Abfluß des Hochwaſſers von Bedeutung ſeien.

Ein Kommiſſar der Königlichen Staatsregierung ſprach nochmals ſeine Bedenken dagegen aus, daß der Antrag 4 gegenüber der Faſſung des Abgeordnetenhauſes eine größere Klarheit ſchaffe. Wenn man den Ausdruck „Überſchwemmungsgebiet“ abſolut nicht wolle, ſo ſei zu überlegen, ob man nicht auch das „Hochwaſſerabflußgebiet“ fallen laſſe und dafür einfach „Gebiet“ ſetze.

Dagegen wurde bemerkt, daß man damit wieder einen neuen und ganz unbeſtimmten Begriff in die Vorlage hineinbringe Es ſei am beſten, es jetzt bei dem Ausdruck „Hochwaſſerabflußgebiet“ zu belaſſen.

In der Abſtimmung wurde Antrag 4, ſoweit derſelbe den § 1 betrifft, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu § 2 machte ein Regierungskommiſſar darauf aufmerkſam, daß § 1 in der jetzt beſchloſſenen Faſſung das Geſetz auf das für den regelmäßigen Hochwaſſerabfluß weſentliche Gebiet beſchränke. Sei dies der Fall, ſo könne von einer weiteren Einſchränkung dieſes Gebiets, wie dieſelbe im § 2 vorgeſehen ſei, doch nicht mehr die Rede ſein. Andernfalls würde der regelmäßige Hochwaſſerabfluß nicht mehr geſichert ſein. § 2.

Dazu führte der Antragſteller in Übereinſtimmung mit anderen Kommiſſionsmitgliedern aus, daß es quästio facti ſei, was im einzelnen Falle Hochwaſſerabflußgebiet ſei. Beiſpielsweiſe ſei bei dem Hochwaſſer von 1882 am Rhein das Hochwaſſerabflußgebiet ein ſehr viel größeres und umfangreicheres geweſen als bei dem Hochwaſſer anderer Jahre. Die Behörden und ſchließlich der Landwirtſchaftsminiſter hätten vollſtändig freie Hand, wieweit ſie das Hochwaſſerabflußgebiet beſtimmen wollten. Nehme man das für den Abfluß des höchſten Hochwaſſers in Betracht kommende Gebiet, ſo laſſe ſich ſehr gut eine Reihe von Fällen denken, in denen es wünſcheswert erſcheine, gewiſſe Teile des Flußlaufs von der Genehmigungspflicht auszunehmen und ebenſo gewiſſe Unternehmungen. Man könne bei der Beſtimmung des § 2 ſehr gut verbleiben, mit Rückſicht darauf, daß das Hochwaſſerabflußgebiet kein durchaus feſtſtehender Begriff ſei, ſondern für jeden einzelnen Waſſerlauf nach den dort vorhandenen örtlichen Verhältniſſen beſonders feſtgeſtellt werden müſſe.

Zu § 2 war noch der Antrag 6 (Anlage II) gestellt, dem § 2 einen neuen Absatz 3 einzufügen:

> Dabei gilt als Grundsatz, daß der Nachteil, welcher durch die Bestimmungen den Interessenten erwächst, mit der dadurch herbeigeführten Verminderung der Überschwemmungsgefahr in einem angemessenen Verhältnis stehen muß.

Der Antrag wurde mit den besonderen Wünschen begründet, die aus Interessentenkreisen besonders am Rhein laut geworden seien. Er solle klar zum Ausdruck bringen, daß unbillige Härten bei Ausführung des Gesetzes zu vermeiden seien.

Der Berichterstatter verwies gegenüber diesem Antrage auf die Beratung des früheren § 10 in der Fassung der Kommission des Abgeordnetenhauses. Letzteres habe schließlich den von dem Antragsteller ausgesprochenen Grundsatz als etwas Selbstverständliches betrachtet und deshalb davon abgesehen, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Man könne den Behörden direkt etwas Unvernünftiges doch nicht zumuten. Der § 2 biete aber auch die von dem Antragsteller gewünschten Garantien durch die Vorschrift, daß die Verzeichnisse offengelegt werden müßten und über alle Einwendungen der Provinzialrat zu beschließen habe. Der Antrag würde praktisch auch nur die Bedeutung haben, daß die Behörden bis zum Minister hinauf noch besonders darauf hingewiesen würden, daß bei der Aufstellung des Verzeichnisses und der Begrenzung des Überschwemmungs- bezw. Hochwasserabflußgebiets unter allen Umständen der von dem Antragsteller aufgestellte Grundsatz im Auge behalten werden müßte. Das sei aber den maßgebenden Instanzen auch durch die Beratung der Vorlage bekannt. Es sei anerkannter Grundsatz bei allen Fluß- und Hochwasserregulierungen, daß der beabsichtigte Vorteil mit den durch ein Unternehmen bewirkten Nachteilen im Verhältnis stehen müsse. Auch in diesem Falle gebe es keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die die Auffassung des Herrn Ministers korrigieren könne. Deshalb habe der beantragte Zusatz praktisch keine Bedeutung.

Ein Regierungsvertreter schloß sich diesen Ausführungen an. Er halte es für ausgeschlossen, daß ein Grundsatz, nach welchem sich die Staatsregierung stets in wasserwirtschaftlichen Fragen gerichtet habe, jemals auch im einzelnen Falle aufgegeben werden könne.

Der Antragsteller war demungeachtet der Meinung, daß die Annahme seines Antrages zur wesentlichen Beruhigung in Interessentenkreisen beitragen werde. Auch gebe sein Antrag dem Provinzialrat und Bezirksausschuß bestimmte Direktiven, die man jetzt ganz in dem Gesetz vermisse.

Der Antrag wurde bei der Abstimmung mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, sodann der § 2 unter Ersetzung des Wortes „Überschwemmungsgebiet" durch „Hochwasserabflußgebiet" mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§ 3. § 3 wird nach dem übereinstimmenden Antrage der Antragsteller zu 3 und 4 (Anlage II) in der Fassung des Antrages 3 mit allen gegen eine Stimme angenommen. Auch hier wurde das Wort „Überschwemmungsgebiet" durch „Hochwasserabflußgebiet" ersetzt.

§ 4. Zu § 4, welcher lautet:

> Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

waren folgende Anträge gestellt:

Digitized by Google

1. Antrag 7 (Anlage II). Dem § 4 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die durch die genehmigungspflichtigen Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Abflußprofils durch eine auf Kosten des Antragstellers vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung darf ferner in der Regel nicht versagt werden, wenn die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand die Einengung des Abflußprofils nicht größer wird. Muß jedoch in solchen Fällen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Genehmigung versagt werden, so ist vom Staate Entschädigung zu leisten für den Minderwert, welcher durch die Versagung der Genehmigung eintritt. Für die Feststellung der Entschädigung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 sinngemäß zur Anwendung.

2. Der ursprünglich zu § 1 gestellte Antrag 5 (Anlage II). In § 1 einen neuen Absatz 2 einzuschieben:

Wird die Genehmigung zum Wiederaufbau vorhandener Gebäude in dem bisherigen Umfange versagt, so ist dem Besitzer vom Staate Entschädigung zu leisten.

Die Erlaubnis zur Errichtung von Bauten darf dann nicht versagt werden, wenn die durch solche Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten des Antragstellers vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden können.

3. Der Antrag 8 (Anlage II). Dem § 4 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Genehmigung darf nicht versagt werden bei Erneuerung bestehender Bauten, wenn das erneuerte Bauwerk aus Gründen des öffentlichen Rechts eine veränderte Lage erhalten muß, ohne daß durch diese Veränderung die Hochwasserabführung erschwert wird.

Man beschloß, zunächst im Anschluß an Antrag 7, Absatz 2, über die Entschädigungsfrage zu verhandeln.

Hierzu führte der Antragsteller aus: Die Königliche Staatsregierung habe sich bedauerlicherweise grundsätzlich ablehnend erklärt. Er bedauere das umsomehr, als diese Erklärung zu einer Zeit erfolgt sei, wo sein Antrag noch gar nicht — jedenfalls nicht gedruckt, vorgelegen habe. Der Antrag gebe der Königlichen Staatsregierung Rechte, die sie bislang selbst nicht einmal beansprucht habe. Von der Königlichen Staatsregierung sei zu wiederholten Malen erklärt worden, daß, wenn es sich um eine Wiederherstellung in demselben Zustande ohne Erschwerung für den Hochwasserabfluß handele, eine solche Wiederherstellung überhaupt der Genehmigung nicht unterliege, mithin überhaupt nicht versagt werden könne. Der Antrag wolle der Staatsregierung auch in diesen Fällen das Recht der Versagung geben. Es könne sehr leicht derartige Fälle geben, wo die Wiederherstellung auch in dem gegenwärtigen Umfange aus Gründen des öffentlichen Wohles derartig unerwünscht sei, daß die Staatsregierung

nicht erst auf eine durch Königliche Kabinettsorder zu bewirkende Enteignung es ankommen lassen sollte. In solchen Fällen gebe sein Antrag die Möglichkeit, gegen Entschädigung die Genehmigung zum Wiederaufbau zu versagen.

Der Antragsteller zu 5 erkannte an, daß in der Regel bei Versagung des Wiederaufbaues von Grundstücken eine Entschädigung nicht zu leisten sei. Sein Antrag gehe deshalb auch nicht so weit, wie der Antrag 7; wenn dieser Antrag angenommen würde, sei der Antrag 5 hinfällig, letzterer sei also nur subsidiär. Wenn ein Gebäude in dem bisherigen Umfange wieder aufgebaut werde, also keine Erweiterung eintrete, dann müsse aus Billigkeitsgründen wenigstens in diesem Ausnahmefalle eine Entschädigung gewährt werden. Das sei der Zweck des Antrages.

Gegen beide Antragsteller bemerkte der Berichterstatter, daß § 1 der Vorlage ausdrücklich die Bestimmung enthalte, daß der Wiederaufbau von Gebäuden in ihrem bisherigen Umfange überhaupt einer Genehmigung nicht unterliege. Es sei dort gesagt, daß Gebäude nicht neu ausgeführt, verlegt oder erweitert werden dürfen. Diese Bestimmung habe bei den bisherigen Beratungen übereinstimmend die Auslegung gefunden, daß der Wiederaufbau von Gebäuden im bisherigen Umfange der Genehmigung nicht unterliege. Die Annahme der Anträge 5 und 7 würde daher voraussetzen, daß auch § 1 wieder abgeändert werden müßte. Zunächst würden die Interessenten dadurch nicht unerheblich geschädigt, weil sie gezwungen würden, für jeden Wiederaufbau von Gebäuden eine Genehmigung nachzusuchen. Allerdings wäre dann die Königliche Staatsregierung verpflichtet, bei Versagung der Genehmigung eine Entschädigung zu leisten. Auch die Entschädigung des Minderwerts erfordere bei industriellen Anlagen unberechenbare Summen. Ausschlaggebend sei aber die Erwägung, daß bisher in keinem Gesetze eine Entschädigungspflicht für den Fall festgesetzt sei, daß eine allgemeine Beschränkung des Eigentums aus Gründen des allgemeinen Wohls eintrete. Entschädigt werde nur dann, wenn eine Einziehung oder teilweise Beschränkung des Eigentums einem einzelnen gegenüber stattfinde. Die Versagung des Wiederaufbaues oder der Erweiterung eines Gebäudes komme zwar tatsächlich einer Eigentumsentziehung vielfach gleich, da der Betreffende mit dem Eigentum nichts mehr anfangen könne; es bliebe ihm aber doch immerhin das nackte Eigentum. In den Baupolizeiordnungen mancher Städte seien ganz gewaltige und in den Geldbeutel tiefer einschneidende Beschränkungen des Eigentums vorgeschrieben, ohne daß daran gedacht sei, dafür eine Entschädigung zu leisten. Keine Stadt würde in solchen Fällen zu einer Entschädigung bereit sein. Die Behörden würden doch auch nicht unvernünftig zu Werke gehen und Leuten, die vielleicht seit Jahrhunderten an dem Fluß ihre Existenz gefunden hätten, diese nicht ohne zwingende Gründe nehmen.

Der Antragsteller zu 7 führte aus, daß man ja nach den Erklärungen der Regierungsvertreter, die stets gesagt hätten, jeder Wiederaufbau solle frei sein, scheinbar gar nicht so ängstlich zu sein brauche. Aber als Wiederaufbau gelte nur die Errichtung in demselben Material und auf denselben Fundamenten; dieser Fall komme praktisch vielleicht unter 100 Fällen einmal vor. Infolgedessen sei in dem Antrag 7 auch von dem Wiederaufbau

Digitized by Google

vorhandener Gebäude nicht die Rede. Es treffe daher auch der Einwand nicht zu, daß man zunächst den Wiederaufbau genehmigungspflichtig machen müsse. Die in dem Antrag gemeinten Anlagen würden sich in den meisten, ja in fast allen Fällen völlig als Neueinrichtungen charakterisieren. Man könne an einer andern Stelle und aus anderm Material aufbauen; Voraussetzung sei nur, daß der Grund zutreffe, aus dem ein Wiederaufbau freigegeben werden müsse, nämlich daß die Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und daß keine größere Einengung des Hochwasserprofils erfolge. Ein Wiederaufbau auf denselben Fundamenten und in demselben Umfange werde durch den Antrag nicht genehmigungspflichtig gemacht; nur in den zahlreichen Fällen, wo ein anderes Gebäude an die Stelle des alten treten müsse, solle die Genehmigung lediglich dann versagt werden dürfen, wenn der bisherige Hochwasserabfluß verschlechtert werde. Andernfalls sei Entschädigung zu leisten, wenn trotzdem die Genehmigung nicht erteilt werden sollte. Auch sonst sei gesetzlich bei Beschränkung des Grundeigentums Entschädigung vorgeschrieben, z. B. beim Fluchtliniengesetz. Für den Staat seien die Wasserstraßen dasselbe, wie für die Gemeinden die Straßenzüge. Der Antrag verpflichte den Staat zu nichts. Er könne, wenn er keine Entschädigung zahlen wolle, den bisherigen Zustand belassen.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß das Fluchtliniengesetz hier nicht zum Vergleich herangezogen werden könne. Das Fluchtliniengesetz sei nichts anderes als ein vereinfachtes Expropriationsgesetz; es gebe den Kommunen die Befugnis, zur Durchführung ihrer städtischen Projekte in vereinfachter Weise sich den Grund und Boden zu verschaffen.

Wolle man eine Entschädigungspflicht konstruieren, so könne als alleiniger Entschädigungspflichtiger der Staat doch nicht in Frage kommen. Das sei in Widerspruch mit dem feststehenden, von der Staatsregierung und den beiden Häusern des Landtags angenommenen Etats-Grundsatze, daß zu den Kosten der Maßnahmen für die Hochwasserregulierung diejenigen beitragen müßten, die direkt den Vorteil davon haben: die Grundbesitzer und die Kommunen. Im Allgemeinen Landrecht sei bestimmt, daß derjenige, der Vorteile dem allgemeinen Besten opfern müsse, zu entschädigen sei. Diese Bestimmung sei in konsequenter Weise dahin ausgelegt worden, daß der Entschädigungspflichtige durchaus nicht immer der Staat sei, sondern derjenige, der den Vorteil davon habe, in den meisten Fällen die Kommune oder die in Frage kommenden Grundeigentümer.

Der erste Satz des Antrages 5 wurde nunmehr von dem Antragsteller zurückgezogen, der anerkannte, daß der Wiederaufbau vorhandener Gebäude in dem bisherigen Umfange überhaupt nicht genehmigungspflichtig sei.

Seitens des Antragstellers zu 8 wurde ein Mangel des Gesetzes darin gefunden, daß in demselben die Beseitigung bestehender Hindernisse des Hochwasserabflusses nicht vorgesehen sei. Man müsse aber anerkennen, daß die Frage der Entschädigung, insbesondere bei kleineren Wasserläufen, nicht so einfach zu regeln sei. Deswegen solle aber die Staatsregierung die Vorschläge, die sehr empfindliche Härten in der Anwendung des Gesetzes mildern könnten, gern akzeptieren. Er bitte, seinen Antrag, der mit anderen Worten den zu § 1 am Schlusse im Antrage 3 beantragten Zusatz wiedergebe, in wohlwollende Erwägung zu nehmen.

Bei den Beschränkungen in den städtischen Baupolizeiverordnungen, für welche keine Entschädigung gegeben werde, handele es sich in der Regel um Eigentümer, die mehrere 100 Prozent bei der künftigen Bebauung verdienten, solche Beschränkungen könnten ohne Entschädigung auferlegt werden. Anders liege die Sache in den Fällen des § 1 des Gesetzentwurfs. Hier bedeute die Versagung der Genehmigung zu einem Wiederaufbau oft einen unersetzlichen Verlust. Man müsse deshalb es klar zum Ausdruck bringen, unter welchen Voraussetzungen ein Neubau keiner Genehmigung bedürfe. Sei die wiederhergestellte Anlage für den Hochwasserabfluß hinderlich, ohne genehmigungspflichtig zu sein, so solle man sie nur gegen Entschädigung beseitigen dürfen.

Ein anderes Kommissionsmitglied sprach sich entschieden gegen jede Entschädigung aus. Bei dem Fluchtliniengesetz handele es sich schließlich doch um Aufwendungen der Gemeinde, die im Interesse der Einwohner der Gemeinden gemacht würden. Bei der Regulierung des Hochwassers handele es sich um Maßnahmen zu Gunsten der Uferanlieger des betreffenden Stromes und bei schiffbaren Strömen vielleicht auch um Maßnahmen im Interesse der Schiffahrt. Hier solle der Staat also mit dem Gelde der gesamten Staatsbürger allein eintreten für Aufwendungen, die doch günstigstenfalls nur im Interesse eines Teiles der Staatsbürger getroffen würden. Solle entschädigt werden, so sei jedenfalls die weitere Frage zu prüfen, ob der Staat allein eintreten oder ob die Entschädigung nicht auch von den andern beteiligten Faktoren — Provinzialverwaltung, Kommunen und Uferanlieger — mitbezahlt werden müsse. Der Antrag auf Entschädigung sei aber schon so weit zurückgeschraubt, daß er nur dem Fiskus die Möglichkeit gebe, unter Umständen ein Gebäude zum Zweck des Abbruchs zu erwerben. Das könne auch geschehen, ohne daß hierüber das Gesetz Bestimmung treffe. Eine solche Bestimmung sei auch deshalb bedenklich, weil bei späteren Gesetzen daraus weitere Folgerungen gezogen werden könnten.

Das schlesische Gesetz vom Jahre 1900 sehe allerdings in bestimmten Fällen eine Entschädigung vor, aber da handele es sich um Freilegung des Überschwemmungsgebietes, um Beseitigung bestehender Anlagen. Hier wolle man den bestehenden Zustand aufrecht erhalten und nur verhindern, daß zum Nachteil des Hochwasserabflusses neue Einrichtungen getroffen würden. Es sei dringend erwünscht, daß die Entschädigung entsprechend der Auffassung des Abgeordnetenhauses abgelehnt werde.

Der Antragsteller zu 7 zog nunmehr seinen Antrag, soweit derselbe eine Entschädigung festsetzte, zurück.

Die weitere Beratung betraf die übrigen zu § 4 beantragten Zusätze. Die Kommission war in ihrer überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß eine Genehmigung dann nicht versagt werden dürfe, wenn bei dem Wiederaufbau vorhandener oder bei der Errichtung neuer Anlagen der bisherige Hochwasserabfluß nicht verschlechtert werde. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse jede Anlage genehmigt werden, welche an die Stelle einer vorhandenen trete und den Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwere. Ebenso sei auch jede Anlage zuzulassen, wenn eine dadurch hervorgerufene Einengung des Hochwasserprofils durch eine anderweitige

Digitized by Google

auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende Regulierung wieder ausgeglichen werde.

Nach längerer Diskussion, in welcher die Vertreter der Königlichen Staatsregierung noch verschiedene Bedenken gegen die zuletzt gemachten Vorschläge zur Sprache brachten, wurde der Antrag 9 (Anlage II) gestellt.

Zu Gunsten dieses Antrages wurden die übrigen zu § 4 gestellten Zusatzanträge zurückgezogen und bei der nun folgenden Abstimmung der § 4 in der Fassung des Abgeordnetenhauses einstimmig, der Antrag 9 mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Überschrift rc. Petitionen.

Sodann wurden Überschrift, Einleitung und Schluß und schließlich das Gesetz im ganzen einstimmig angenommen. — Die zu dem Gesetzentwurf vorliegenden Petitionen wurden durch die Beschlußfassung der Kommission für erledigt erklärt.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren — Nr. 237 der Drucksachen — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage III) sich ergebenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen; Seite 42.
2. die zu dem genannten Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. Mai 1905.

Die XIV. Kommission.

Graf **von Schlieben,** Vorsitzender. Dr. Freiherr **von Schorlemer,** Berichterstatter. **Becker.** Dr. **Beuder.** Fürst zu **Carolath-Beuthen.** Dr. **Johansen. Klitzing.** Dr. **von Quistorp. Heinrich XXVIII** Prinz **Reuß. Richter.** Graf **von Schmettow.** Graf **von der Schulenburg-Grünthal.** Graf **von Seidlitz-Sandreczki.** Dr. **Soetbeer.** Dr. Graf **York von Wartenburg.**

Digitized by Google

Anlage I.

Abänderungsanträge für die erste Beratung.

Antrag 1. Den Eingang des § 1 folgendermaßen zu fassen:

Innerhalb des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebietes (Hochwasserabflußgebiet) der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe (§ 2) dürfen usw.

Antrag 2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

der Kommission das erforderliche Material vorzulegen, aus welchem zu ersehen ist, in welchem Umfange auf Grund des § 24 Absatz 2 des Gesetzes von 1900 Polizeiverordnungen erlassen sind, welchen Wortlaut dieselben haben und welcher Erfolg damit erreicht ist.

Antrag 3. In § 9 A, B und C statt „in Stadtkreisen" zu sagen, „in Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern".

Antrag 4. In § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Nr. 2 der Ziffer A zu streichen.

Antrag 5.

1. In § 9 die Ziffer A 2 folgendermaßen zu fassen:

   Das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, usw.

2. In § 9 B am Schlusse einzuschieben:

   Die Genehmigung darf nur versagt, das Verbot erlassen werden, wenn durch die betroffene einzelne Veranstaltung eine besondere Hochwassergefahr herbeigeführt würde.

Antrag 6.

1. Im zweiten Satz des § 12 die Worte: „erlangt das Gesetz" zu ersetzen durch die Worte „erlangen die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes";
2. dem § 12 einen letzten Absatz folgenden Inhalts anzufügen:

   Alle von diesem Gesetze abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze werden aufgehoben, insbesondere treten die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das im § 2 Abs. 1 bezeichnete Verzeichnis aufgenommen sind, sowie für den nicht nach § 2 Abs. 2 der Genehmigung unterworfenen Teil der in das Verzeichnis aufgenommenen Wasserläufe oder ihres Überschwemmungsgebietes außer Kraft.

Digitized by Google

Anlage II.

Abänderungsanträge für die zweite Beratung.

Antrag 1. Den Eingang des § 1 folgendermaßen zu fassen:

Innerhalb des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebietes (Hochwasserabflußgebiet) der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe (§ 2) dürfen usw.

Antrag 2. In den §§ 2, 3, 7, 9 und 12 stets an die Stelle des Wortes „Überschwemmungsgebiet" das Wort „Hochwasserabflußgebiet" zu setzen.

Antrag 3. Die §§ 1—3 des Gesetzes, wie folgt, zu fassen:

§ 1.

Für Wasserläufe, die bei Hochwasser Gefahr bringen, kann ein Flußgebiet bestimmt werden, innerhalb dessen außerhalb des hochwasserfrei eingedeichten Gebiets nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt

werden dürfen.

Das Verbot kann auf einzelne dieser Unternehmungen beschränkt werden.

Auf Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet das Verbot keine Anwendung und ebenso auch nicht auf Erneuerungen bestehender Bauten, auch wenn anderes Material verbaut wird, oder wenn das erneute Bauwerk aus Gründen des öffentlichen Rechts eine veränderte Lage erhalten muß.

§ 2.

Die Anordnungen zur Ausführung des § 1 werden vom Oberpräsidenten getroffen.

Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen, sowie der sonstigen Wasserläufe.

Digitized by Google

Anlage II.

Für jeden Wasserlauf sind die Strecke, auf die sich das Verbot beziehen soll, die Breite des Flutgebietes sowie die etwaigen Beschränkungen des Verbots nach § 1 Abs. 2 zu bestimmen.

Das Verzeichnis . . . (unverändert nach § 2).

§ 3.

Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten . . . (usw. wie § 3).

Antrag 4. Den Antrag 3 in folgender Weise abzuändern:

§ 1.

Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentliche Gebiet (Hochwasserabflußgebiet) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

In diesem Gebiete, soweit dasselbe nicht hochwasserfrei eingedeicht ist, dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Hochwasserabflußgebietes und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Hochwasserabflußgebietes oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis . . . (usw. wie § 2).

§ 3.

Unverändert wie § 3.

Digitized by Google

Anlage II.

In § 1 einen neuen Absatz 2 einzuschieben: **Antrag 5.**

Wird die Genehmigung zum Wiederaufbau vorhandener Gebäude in dem bisherigen Umfang versagt, so ist dem Besitzer vom Staate Entschädigung zu leisten.

Die Erlaubnis zur Errichtung von Bauten darf dann nicht versagt werden, wenn die durch solche Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten des Antragstellers vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden können.

In § 2 einen neuen Absatz 3 einzufügen: **Antrag 6.**

Dabei gilt als Grundsatz, daß der Nachteil, welcher durch die Bestimmungen den Interessenten erwächst, mit der dadurch herbeigeführten Verminderung der Überschwemmungsgefahr in einem angemessenen Verhältnis stehen muß.

Dem § 4 (in der Fassung des Abgeordnetenhauses) folgenden Zusatz hinzuzufügen: **Antrag 7.**

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die durch die genehmigungspflichtigen Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Abflußprofils durch eine auf Kosten des Antragstellers vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung darf ferner in der Regel nicht versagt werden, wenn die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand die Einengung des Abflußprofils nicht größer wird. Muß jedoch in solchen Fällen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Genehmigung versagt werden, so ist vom Staate Entschädigung zu leisten für den Minderwert, welcher durch die Versagung der Genehmigung eintritt. Für die Feststellung der Entschädigung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 sinngemäß zur Anwendung.

Dem § 4 folgenden Absatz hinzuzufügen: **Antrag 8.**

Die Genehmigung darf nicht versagt werden bei Erneuerung bestehender Bauten, wenn das erneuerte Bauwerk aus Gründen des öffentlichen Rechts eine veränderte Lage erhalten muß, ohne daß durch diese Veränderung die Hochwasserabführung erschwert wird.

Dem § 4 folgenden Absatz hinzuzufügen: **Antrag 9.**

Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn

1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr, wie bisher, erschwert wird;

Digitized by Google

Anlage II.

2. wenn die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

Antrag 10. Im § 5 statt „in Stadtkreisen" zu sagen „in Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern".

Antrag 11. In § 9 A, B und C statt „in Stadtkreisen" zu sagen „in Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern".

Antrag 12. In § 9 die Ziffer A 2 folgendermaßen zu fassen:

das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern.

Antrag 13. In § 9 B hinter die Worte „Ortspolizeibehörde befugt ist" die Worte „durch Polizeiverordnung" einzuschieben.

Antrag 14. In § 9 B erste Zeile hinter die Worte „befugt ist" einzufügen „in einzelnen Fällen".

Antrag 15. In § 9 B am Schluß einzuschieben:

Die Genehmigung darf nur versagt, das Verbot erlassen werden, wenn durch die betroffene einzelne Veranstaltung eine besondere Hochwassergefahr herbeigeführt würde.

Antrag 16. Den Schlußsatz zu § 9 B folgendermaßen zu fassen:

In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Verordnung zu bezeichnen.

Antrag 17. Den letzten Satz in § 9 B zu streichen und als Absatz 2 unter C hinzuzufügen:

In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.

Antrag 18. In § 9 C den Absatz 2 zu streichen.

Antrag 19. In § 12 Abs. 1 die Worte „bekannt geworden ist" durch „bekannt gemacht ist" zu ersetzen.

Digitized by Google

Anlage II.

Im zweiten Satz des § 12 die Worte „erlangt das Gesetz" zu ersetzen durch die Worte „erlangen die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes". **Antrag 20.**

Dem § 12 einen letzten Absatz folgenden Inhalts anzufügen: **Antrag 21.**

Alle von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze werden aufgehoben, insbesondere treten die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das im § 2 Abs. 1 bezeichnete Verzeichnis aufgenommen sind, sowie für den nicht nach § 2 Abs. 2 der Genehmigung unterworfenen Teil der in das Verzeichnis aufgenommenen Wasserläufe oder ihres Überschwemmungsgebietes außer Kraft.

Im Abs. 3 des § 12 als zweiten Satz hinzuzufügen: **Antrag 22.**

Mit diesem Zeitpunkt treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) außer Kraft.

Anlage III: Zusammenstellung.

Digitized by Google

Anlage III.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der XIV. Kommission

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren

mit den

Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

— Nr. 237 der Drucksachen. —

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XIV. Kommission.
Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren.	Überschrift und Einleitung unverändert.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:	
§ 1.	§ 1.
In dem nicht hochwasserfrei eingedeichten Überschwemmungsgebiete der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe (§ 2) dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) **ohne Genehmigung nicht** neu ausgeführt, erweitert, verlegt, Deiche, deichähnliche Erhöhungen **oder** Dämme **auch nicht** ganz oder teilweise beseitigt werden.	**Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentliche Gebiet (Hochwasserabflußgebiet) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.** **In diesem Gebiete, soweit dasselbe nicht hochwasserfrei eingedeicht ist,** dürfen **nicht ohne Genehmigung** **1.** Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt, **2.** Deiche, deichähnliche Erhöhungen **und** Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Vgl. rechte Spalte § 3 Abs. 1.

Zuständig ist bei schiffbaren und *bei* besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Auf Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, **finden diese Vorschriften keine Anwendung.**

§ 2.

Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des **Überschwemmungs**gebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des **Überschwemmungs**gebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichen Falles unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrates der Bezirksausschuß.

§ 3.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde **(§ 1)** den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im **Überschwemmungs**gebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde, sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Beschlüsse der XIV. Kommission.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, **bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.**

§ 2.

Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des **Hochwasserabflußgebiets** und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des **Hochwasserabflußgebiets** oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichen Falles unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrates der Bezirksausschuß.

§ 3.

Zuständig *für die Genehmigung (§ 1)* ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Vgl. Spalte Abs.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Melioriationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im **Hochwasserabflußgebiete** schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde, sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

§ 5.

Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6.

Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 1) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7.

Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirkes (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze **Überschwemmungs**gebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8.

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu

Beschlüsse der XIV. Kommission.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn:

1. **die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird;**
2. **die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.**

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ **3**) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7.

Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirkes (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze **Hochwasserabfluß**gebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Der Regierungspräsident, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirkes überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen, zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im **Überschwemmungs**gebiete der Wasserläufe, sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Bepflanzen **von** hochwasserfreien Ufergrundstücken mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im **Überschwemmungs**gebiete der Wasserläufe;
2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung u. dgl.;
3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken;

Vgl. rechte Spalte S. 9 hinter C

in *dem Falle* B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Verordnung zu bezeichnen;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im **Überschwemmungs**gebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des **Überschwemmungs**gebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

Beschlüsse der XIV. Kommission.

§ 9.

Der Regierungspräsident, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirkes überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen, zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im **Hochwasserabflußgebiete** der Wasserläufe, sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Bepflanzen **solcher** hochwasserfreien Ufergrundstücke**, welche der Unterspülung ausgesetzt sind,** mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist**, in einzelnen Fällen** zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im **Hochwasserabflußgebiete** der Wasserläufe;
2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung u. dgl.;
3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im **Hochwasserabflußgebiet** eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des **Hochwasserabflußgebiets** solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XIV. Kommission.
	In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.
In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind.	In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind.
Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.	Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.
§ 10.	§ 10.
Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.	Unverändert.
§ 11.	§ 11.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Abs. 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.	Unverändert.
§ 12.	§ 12.
Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes **Überschwemmungs**gebiet mit dem Beginn des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt **geworden** ist, Geltung.	Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes **Hochwasserabfluß**gebiet mit dem Beginn des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt **gemacht** ist, Geltung.
Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der **Überschwemmungs**gebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.	Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der **Hochwasserabfluß**gebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.
Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.	Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.
	Mit diesem Zeitpunkt treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen be-

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XIV. Kommission.
•	**stehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) außer Kraft.**
§ 13.	§ 13.
Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung	Unverändert.
1. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet; 2. auf das Land Hadeln; 3. auf das Fürstentum Ostfriesland; 4. auf den zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg; 5. auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen.	
Urkundlich usw.	Urkundlich usw.
Gegeben usw.	Gegeben usw.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 271.

Session 1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute auf Grund des Berichts seiner Rechnungskommission, Drucksache Nr. 980, über die gemäß der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Dezember 1904 den beiden Häusern des Landtages vorgelegte

Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Etatsjahres 1901 nebst Anlagen

und die

Rechnung von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr,

— Drucksache Nr. 596 —

beschlossen:

1. die in der nachstehenden Nachweisung bei den einzelnen Verwaltungen angegebenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen:

Es sind noch zu genehmigen:	I. Die Etatsüberschreitungen		II. Die außeretatsmäßigen Ausgaben		
bei der Verwaltung des bezw. der	bei den dauernden Ausgaben	bei den einmaligen Ausgaben	bei den dauernden Ausgaben	bei den einmaligen Ausgaben	bei den außeretatsmäßigen Ausgaben
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Domänen	9 487 62	225 —	— —	43 659 27	— —
Forsten	19 978 48	273 60	1 058 87	— —	— —
direkten Steuern	4 847 90	— —	1 567 12	— —	— —
indirekten Steuern	1 617 —	— —	— —	— —	— —
Berg-, Hütten- und Salinenwesens	269 025 51	— —	720 26	— —	— —
Eisenbahn	532 66	6 930 55	5 216 58	— —	2 009 14
Ansiedlungskommission	675 —	— —	— —	— —	51 10
Finanzministeriums	348 99	— —	1 043 40	— —	— —
Bauverwaltung	9 789 06	— —	1 108 76	59 92	— —
Handels und Gewerbe	6 789 85	— —	— —	— —	— —
Justiz	13 444 10	— —	831 20	— —	— —
Ministeriums des Innern	70 247 21	— —	3 701 71	— —	— —
Landwirtschaft und Gestüte	5 730 98	20 000 —	300 —	— —	— —
geistlichen usw. Angelegenheiten	11 359 05	— —	1 680 50	— —	1 926 29
Kriegsministeriums	80 —	— —	— —	— —	— —
	423 953 41	27 429 15	17 228 40	43 719 19	3 986 53
		423 953 41			43 719 19
					17 228 40
		451 382 56			64 934 12

Digitized by Google

2. die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Beziehung auf die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1901 und die Rechnung von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1901 auszusprechen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 272.

Session 1904/05. [Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Vergl. Nr. 747, Zu 747, 921, 978, 1009 und 1024 * der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 6. März d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegten

> Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892,

in der vom Hause der Abgeordneten heute beschlossenen abgeänderten Fassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

* In Nr. 1024 sind die Abänderungen des Hauses der Abgeordneten gegenüber der Regierungsvorlage enthalten.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg."

2. § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die ent-

sprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen."

3. § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen."

4. § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen."

5. § 80d Abs. 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

„Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses" usw.

6. § 80f erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(Abs. 2.) Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Digitized by Google

(Abſ. 3.) Ein Arbeiterausſchuß, der ſeine im Abſ. 2 begrenzte Zuſtändigkeit überſchreitet, kann nach fruchtloſer Verwarnung aufgelöſt werden. Die Auflöſung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflöſung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorſchrift des Abſ. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchſtens einem Jahre außer Kraft ſetzen.

(Abſ. 4.) Als ſtändige Arbeiterausſchüſſe im Sinne des Geſetzes gelten nur:

1. die Vorſtände der für die Arbeiter eines Bergwerks beſtehenden Krankenkaſſen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks beſtehender Kaſſeneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen ſind, ſofern ſie als ſtändige Arbeiterausſchüſſe beſtellt werden;
2. die Knappſchaftsälteſten von Knappſchaftsvereinen und Knappſchaftskrankenkaſſen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbeſitzers umfaſſen, ſofern ſie aus der Mitte der Arbeiter gewählt ſind und als ſtändige Arbeiterausſchüſſe beſtellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ſtändigen Arbeiterausſchüſſe, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. ſolche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklaſſen oder nach beſonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl iſt zuläſſig.

   Zur Wahl berechtigt ſind nur volljährige Arbeiter, welche ſeit Eröffnung des Betriebes oder mindeſtens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müſſen mindeſtens 30 Jahre alt ſein und ſeit der Eröffnung des Betriebes oder mindeſtens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müſſen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutſche Reichsangehörigkeit beſitzen, die Vertreter überdies der deutſchen Sprache mächtig ſein.

   Die Zahl der Vertreter ſoll mindeſtens 3 betragen.

   Die Arbeiterausſchüſſe ſind mindeſtens alle 3 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin iſt 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

   Das Amt eines Vertreters erliſcht, ſobald er aus dem Arbeitsverhältniſſe ausſcheidet oder eine andere Vorausſetzung der Wählbarkeit verliert.

   Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, daß die ſtändigen Arbeiterausſchüſſe ſtets vorſchriftsmäßig beſetzt ſind und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen ſchleunigſt erfolgen.

Über die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

7. Hinter § 80f wird folgender § 80fa eingeschaltet:

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen.

8. § 80g erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) „Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äußern.

(Abs. 2.) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben, ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

(Abs. 3.) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Artikel II.

Am Schlusse des dritten Abschnitts des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a.

Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93b, 93c und 93e.

Digitized by Google

§ 93b.

(Abſ. 1.) Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als ½ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt iſt auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorſtehenden Beſtimmungen erfolgt, iſt unzuläſſig.

(Abſ. 2.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

§ 93c.

(Abſ. 1.) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, nicht bloß vorübergehend beſchäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht überſteigen.

(Abſ. 2.) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93d.

(Abſ. 1.) Es darf nicht geſtattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, Über- oder Nebenſchichten zu verfahren.

(Abſ. 2.) Vor dem Beginn ſowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenſchicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindeſtens achtſtündige Ruhezeit liegen.

§ 93e.

Auf jedem Bergwerke müſſen Einrichtungen vorhanden ſein, welche die Feſtſtellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenſchichten ermöglichen.

Artikel III.

Im achten Titel des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden hinter den §§ 192 und 194 folgende neue Paragraphen eingeſchaltet:

§ 192a.

(Abſ. 1.) Gegen die Entſcheidung des Oberbergamts in den Fällen des § 80f Abſatz 3 und Abſatz 4 Ziffer 4 findet innerhalb zwei Wochen von der Zuſtellung an die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren bei dem Bezirksausſchuſſe ſtatt. Die Anrufung des Bezirksausſchuſſes ſteht dem Bergwerkseigentümer, ſeinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80f Abſatz 3 den durch die Entſcheidung getroffenen, in den übrigen Fällen des § 80f den wahlberechtigten Arbeitern zu.

(Abſ. 2.) Gegen die Entſcheidung des Oberbergamts auf Grund des § 197 Abſatz 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zuſtellung an die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren bei dem Bergausſchuſſe ſtatt.

(Abſ. 3.) Gegen die Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes ſowie des Bergausſchuſſes iſt das Rechtsmittel der Reviſion bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben.

§ 194a.

(Abs. 1.) Bei dem Oberbergamt besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

(Abs. 2.) Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

(Abs. 3.) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

(Abs. 4.) Die 4 anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgericht der Provinz angehören.

(Abs. 5.) In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuß 4 Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

(Abs. 6.) Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches.

(Abs. 7.) Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

(Abs. 8.) In den Hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landes Kommunalverbandes gewählt werden, und daß auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landes Kommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Artikel IV.

Im ersten Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird § 197, wie folgt, geändert:

1. der zweite Satz des Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden."

2. hinter Abs. 2 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirkes gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamtes befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirates nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Artikel V.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 207 b werden hinter den Worten

„für welches eine Arbeitsordnung (§ 80 a)"

die Worte eingeschaltet:

„oder der in § 80 f vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuß".

2. In § 207 c Ziffer 1 kommt das Wort

„Lohnabzüge"

in Wegfall.

3. Hinter § 207 c werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207 f.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93d zuwiderhandelt.

§ 207 g.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

Artikel VI.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

№ 273.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 27. Mai 1905.

Auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 26. Mai d. Js. beehren wir uns, Euerer Durchlaucht den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort,

nebst zwei Anlagen, der Begründung und einer Situationsskizze* mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, den Entwurf sobald als irgend tunlich der Beschlußfassung des Herrenhauses geneigtest unterbreiten zu wollen.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
von Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. erteilen hiermit Unseren Ministern der Justiz und des Innern die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, den Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben Wiesbaden, den 26. Mai 1905.

Wilhelm.

Schönstedt. von Bethmann-Hollweg.

Allerhöchste Ermächtigung.

* Die Karte ist nur den für die Mitglieder des Herrenhauses bestimmten Druckexemplaren beigefügt.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Erweiterung des Stadtkreiſes Duisburg und die anderweite Organiſation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags Unſerer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinden Ruhrort und Meiderich werden vom 1. Oktober 1905 ab, unter Abtrennung von dem Kreiſe Ruhrort, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreiſe Duisburg nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I und II abgedruckten Verträge vom 1. und 4. Mai 1905 einverleibt.

§ 2.

Von demſelben Zeitpunkte ab erhält das Amtsgericht in Ruhrort die Bezeichnung Duisburg-Ruhrort. Die Amtsgerichte in Duisburg und Duisburg-Ruhrort behalten ihre bisherigen Bezirke mit der Maßgabe, daß das rechte Ufer der Ruhr die Grenze zwiſchen beiden Bezirken bildet.

Veränderungen des rechten Ufers der Ruhr ziehen die Veränderung der Grenze der beiden Amtsgerichtsbezirke von ſelbſt nach ſich.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben

Beglaubigt:

Der Juſtizminiſter. **Schönſtedt.**

Der Miniſter des Innern. **von Bethmann-Hollweg.**

Abschrift.

I.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Lehr, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg vom 1. Mai 1905, und der Stadt Ruhrort, vertreten durch den Bürgermeister Raewel, letzterer handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu Ruhrort vom 1. Mai 1905, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die beiden Stadtgemeinden Duisburg und Ruhrort werden zu einer einzigen Stadtgemeinde unter dem Namen Duisburg vereinigt. Das Gebiet der seitherigen Stadt Ruhrort soll als Duisburg-Ruhrort bezeichnet werden.

§ 2.

Soweit nicht in diesem Vertrage andere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Einwohner der neuen Stadtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten und ebenso werden Vermögen und Schulden der früheren Stadtgemeinden gemeinschaftlich.

§ 3.

Die von den früheren Stadtgemeinden abgeschlossenen Verträge gehen auf die neue Gemeinde über. Dies gilt namentlich von den mit den Straßenbahngesellschaften, der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft und den privaten Wasserwerken abgeschlossenen Verträgen. Dabei wird aber ausdrücklich vereinbart, daß sobald als eben möglich darauf Bedacht genommen werden soll, diese besonders aufgeführten Verträge aufzuheben, das Straßenbahnwesen in der neuen Gemeinde einheitlich zu gestalten und die Lieferung von Gas, elektrischer Energie und Wasser nur durch städtische Werke zu bewirken.

§ 4.

Die in den beiden Städten bisher gültigen Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Steuerordnungen und Reglements bleiben so lange in Kraft, bis sie in gesetzlich vorgeschriebener Weise aufgehoben worden sind.

§ 5.

Den Bestimmungen über den Schlachthauszwang in der bisherigen Stadt Duisburg sollen die Bewohner von Ruhrort nicht unterworfen werden.

§ 6.

Hinsichtlich derjenigen Personen, deren Hilfsbedürftigkeit binnen einer Frist von zwei Jahren vom Tage der Vereinigung der beiden Stadtgemeinden an in der erweiterten Stadt Duisburg hervortreten sollte, übernimmt die letztere die Ortsarmenlast, sofern diese Personen ihren zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem nunmehr erweiterten Bezirke der Stadt Duisburg gehabt haben.

Digitized by Google

§ 7.

Die in der bisherigen Stadtgemeinde Ruhrort angestellten Beamten bleiben soweit als möglich in ihren Stellungen.

§ 8.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Ruhrort wird aufgelöst, während diejenige von Duisburg bestehen bleibt. Zu der letzteren treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sechs Stadtverordnete — je zwei der drei Wählerabteilungen — aus dem Gebiete der noch nicht erweiterten Stadt Duisburg und fünfzehn Stadtverordnete aus dem ehemaligen Gebiete von Ruhrort hinzu. Von den letzteren entfallen fünf — je zwei der ersten und zweiten, einer der dritten Wählerabteilung — auf den Wahlbezirk Beeck Stockum Beeckerwerth, drei — je einer der drei Wählerabteilungen — auf den Wahlbezirk Laar und sieben — je zwei der ersten und zweiten, drei der dritten Wählerabteilung — auf den Wahlbezirk Alt-Ruhrort. Sie werden zum ersten Male von der Stadtverordneten Versammlung zu Ruhrort aus ihrer Mitte gewählt und zwar derart, daß die Stadtverordneten, getrennt nach Wahlbezirken und Wählerabteilungen, die Wahlen unter sich vornehmen. Sie scheiden sämtlich gelegentlich der im November des Jahres 1907 erfolgenden ordnungsmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Duisburg aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Die Wahlbezirke Beeck Stockum-Beeckerwerth, Laar und Alt-Ruhrort des ehemaligen Gebietes der Stadt Ruhrort bilden je einen Wahlbezirk für sich in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Die vorstehenden Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 gelten bis zum 31. Dezember 1915. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes soll hierüber ein besonderes Ortsstatut, soweit solches durch die dann bestehende Gesetzgebung möglich ist, erlassen werden.

Die für das Stadtverordnetenkollegium von Duisburg erforderlichen Wahlen der oben erwähnten sechs neuen Stadtverordneten sowie die für dasselbe im Jahr 1905 vorgeschriebenen regelmäßigen Ergänzungswahlen sollen nicht im November, sondern im September stattfinden, sofern der Vereinigungs-Vertrag mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft tritt.

§ 9.

Sollte das Gesetz während des Rechnungsjahres in Kraft treten, so werden die Gemeindesteuern in beiden Stadtteilen nach Maßgabe der für sie gefaßten Stadtverordnetenbeschlüsse bis zum Schluß des Rechnungsjahres für Rechnung der gemeinsamen Stadt erhoben.

Gegenwärtiger Vertrag wird in drei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Duisburg und Ruhrort, den 1. Mai 1905.

Der Oberbürgermeister von Duisburg.	Der Bürgermeister von Ruhrort.
(Siegel.) gez. Lehr.	(Siegel.) gez. Kaewel.

Abschrift.

II.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Lehr, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg vom 1. Mai 1905 und der Stadt Meiderich, vertreten durch den Bürgermeister Pütz, letzterer handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu Meiderich vom 29. April 1905 ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die beiden Stadtgemeinden Duisburg und Meiderich werden zu einer einzigen Stadtgemeinde unter dem Namen Duisburg vereinigt. Das Gebiet der seitherigen Stadt Meiderich soll als Duisburg-Meiderich bezeichnet werden.

§ 2.

Soweit nicht in diesem Vertrage andere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Einwohner der neuen Stadtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, und ebenso werden Vermögen und Schulden der früheren Stadtgemeinden gemeinschaftlich.

§ 3.

Die von den früheren Stadtgemeinden abgeschlossenen Verträge gehen auf die neue Gemeinde über. Dies gilt namentlich von den mit den Straßenbahngesellschaften, der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke und den privaten Wasserwerken abgeschlossenen Verträgen. Dabei wird aber ausdrücklich vereinbart, daß sobald als eben möglich darauf Bedacht genommen werden soll, diese Verträge aufzuheben, das Straßenbahnwesen in der neuen Gemeinde einheitlich zu gestalten und die Lieferung von Gas, elektrischer Energie und Wasser nur durch städtische Werke zu bewirken.

§ 4.

Die in den beiden Städten bisher gültigen Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Steuerordnungen und Reglements bleiben so lange in Kraft, bis sie in gesetzlich vorgeschriebener Weise aufgehoben worden sind.

§ 5.

Den Bestimmungen über den Schlachthauszwang in der bisherigen Stadt Duisburg sollen die Bewohner von Meiderich nicht unterworfen werden.

§ 6.

Hinsichtlich derjenigen Personen, deren Hilfsbedürftigkeit binnen einer Frist von zwei Jahren vom Tage der Vereinigung der beiden Stadtgemeinden an in der erweiterten Stadt Duisburg hervortreten sollte, übernimmt die letztere die Ortsarmenlast, sofern diese Personen ihren zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem nunmehr erweiterten Bezirke der Stadt Duisburg gehabt haben.

§ 7.

Die in der bisherigen Stadtgemeinde Meiderich angestellten Beamten bleiben soweit als möglich in ihren Stellungen.

Digitized by Google

§ 8.

Der Herr Bürgermeister Pütz bleibt als besoldeter Beigeordneter in der Verwaltung der neuen Stadtgemeinde tätig und führt den Titel „Bürgermeister" weiter. Er behält die Bearbeitung der Kommunalangelegenheiten der ehemaligen Stadt Meiderich, er bleibt im Genusse der bisherigen Dienstwohnung und des von der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 9. Januar 1905 festgesetzten Gehaltes und zwar auch dann, wenn er in den Ruhestand treten sollte. Für den Fall seiner Pensionierung wird dieses Gehalt somit als Pension gewährt.

§ 9.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Meiderich wird aufgelöst, während diejenige von Duisburg bestehen bleibt. Zu der letzteren treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sechs Stadtverordnete, je zwei der 3 Wählerabteilungen aus dem Gebiete der noch nicht erweiterten Stadt Duisburg und fünfzehn Stadtverordnete aus dem ehemaligen Gebiet von Meiderich hinzu. Diese werden zum ersten Male von der Stadtverordneten-Versammlung zu Meiderich aus ihrer Mitte und zwar mit je fünf von den Stadtverordneten jeder der drei Wählerabteilungen gesondert gewählt; sie scheiden sämtlich gelegentlich der im November des Jahres 1907 erfolgenden ordnungsmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Duisburg aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Das ehemalige Gebiet der Stadt Meiderich bildet einen Wahlbezirk für sich in Gemäßheit des § 13 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Die vorstehenden Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 gelten bis zum 31. Dezember 1915. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes soll hierüber ein besonderes Ortsstatut, soweit solches durch die dann bestehende Gesetzgebung möglich ist, erlassen werden.

Die für das Stadtverordnetenkollegium von Duisburg erforderlichen Wahlen der obenerwähnten sechs neuen Stadtverordneten, sowie die für dasselbe im Jahre 1905 vorgeschriebenen regelmäßigen Ergänzungswahlen sollen nicht im November, sondern im September stattfinden, sofern der Vereinigungsvertrag mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft tritt.

§ 10.

Sollte das Gesetz während des Rechnungsjahres in Kraft treten, so werden die Gemeindesteuern in beiden Stadthälften nach Maßgabe der für sie gefaßten Stadtverordnetenbeschlüsse bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für Rechnung der gemeinsamen Stadt erhoben.

Gegenwärtiger Vertrag wird in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Duisburg und Meiderich, den 4. Mai 1905.

Der Oberbürgermeister von Duisburg.	Der Bürgermeister von Meiderich.
(Siegel.) gez. Lehr.	(Siegel.) gez. Pütz.

Begründung.

Die beiden Nachbarstädte Duisburg und Ruhrort am Niederrhein, von denen zur Zeit jene rund 106 000, diese 38 000 Einwohner zählt, weisen in dem Duisburger städtischen und dem Ruhrorter fiskalischen Hafen den größten Binnenhafenverkehr der Welt auf. Während der Duisburger städtische Hafen ganz im Gebiete der Stadt Duisburg liegt, befindet sich der Ruhrorter fiskalische Hafen nur mit den ältesten Hafenteilen, den Hafenmündungen und dem Hafenamte im Gebiete der Stadt Ruhrort. Ein anderer Teil des fiskalischen Hafens liegt im Stadtgebiete von Duisburg. Der weitaus größte Teil dieses Hafens aber befindet sich jetzt schon im Bezirke der zur Zeit etwa 39 500 Einwohner zählenden Stadt Meiderich; hierzu treten demnächst noch die in der Anlegung begriffenen bedeutenden Hafenerweiterungsbauten, die sich lediglich auf das Gebiet der Stadt Meiderich erstrecken. Damit tritt als dritte wichtige Hafenstadt die Nachbarstadt Meiderich hinzu. Alle drei Städte weisen in Folge ihres Charakters als Hafenstädte immer mehr und mehr gemeinschaftliche Lebensbedingungen auf, haben ihr Emporblühen wesentlich den Häfen zu verdanken und sind in ihrem weiteren Fortschreiten von deren Entwickelung abhängig. Die Gemeinsamkeit der Interessen in den unmittelbar an einander grenzenden Städten hat schon öfter den Gedanken einer kommunalen Vereinigung nahegelegt. Daß der Gedanke endlich zur Ausführung gelangt, kann um so freudiger begrüßt werden, als eine Interessen- und Betriebsgemeinschaft der beiden großen Häfen wegen der fortgesetzt wachsenden Konkurrenz immer dringender notwendig wird. Eine solche Gemeinschaft kann aber nur dann einen durchgreifenden und vollständigen Erfolg haben, wenn die an den Häfen beteiligten drei Städte auch kommunalrechtlich vereinigt sind; denn die Verwaltung der Häfen steht mit derjenigen der Gemeinden in engster Beziehung und kann durch fernere Trennung der kommunalen Gebilde erheblich beeinträchtigt, durch ihre einheitliche Zusammenfassung wesentlich gefördert werden.

Am engsten sind diese Beziehungen auf dem Gebiete der örtlichen Polizeiverwaltung. Die durch den Hafenverkehr bedingten Schwierigkeiten des polizeilichen Dienstes werden durch den doppelten Mißstand wesentlich gesteigert, daß das Hafengebiet in drei gesonderte Gemeinde- und Ortspolizeibezirke zerfällt und daß die Grenzen dieser Bezirke in unübersichtlicher Weise ineinander greifen. Dadurch erwachsen nicht nur große Unbequemlichkeiten für den Verkehr mit der Arbeiterschaft bei An- und Abmeldungen und bei den Geschäften der sozialpolitischen Gesetzgebung, sondern auch erhebliche Gefahren bei dem Ausbruch ansteckender Krankheiten sowie bei der Verfolgung von Delikten. Mit der Vereinigung der Gemeinden und der dadurch bedingten Vereinheitlichung der Ortspolizei-

verwaltung werden die Voraussetzungen für den erforderlichen polizeilichen Schutz gegeben sein.

Unhaltbar sind ferner die durch die kommunale Trennung herbeigeführten Zustände auf dem für die Entwickelung des Hafenverkehrs sehr wichtigen Gebiete der Gemeindebesteuerung geworden. Hier bedarf es nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sowohl bezüglich der Einkommen- als auch der Gewerbesteuerpflicht schwieriger Verteilungen des Einkommens bezw. der Steuersätze. Gerade auf die an den Hafenarmen angesiedelten Handels- und Gewerbeunternehmungen treffen der Natur der Sache nach die Voraussetzungen dieser Steuerverteilung vielfach zu und führen zu um so verwickelteren Verhandlungen und Prozessen, als in den beteiligten Städten die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer ganz verschieden bemessen und die Gewerbesteuern auf Grund autonomer Ordnungen nach verschiedenen Maßstäben erhoben werden. Bei der fühlbaren Rückwirkung derartiger Verschiedenheiten auf die Einwohner des Gesamthafenbezirks tritt der Steuerpolitik der Gemeinden häufig eine solche der Gewerbetreibenden gegenüber, die Sitz und Ausdehnung ihrer Betriebe von den steuerlichen Folgen abhängig machen und hierdurch die Interessen der Nachbargemeinden gegen einander auszuspielen in der Lage sind. Eine Gesundung der Verhältnisse auf diesem Gebiete kann gleichfalls nur durch die kommunale Vereinigung herbeigeführt werden.

Hand in Hand mit der Ausdehnung des Hafenverkehrs geht die Entwickelung der bedeutsamen Stahl- und Eisenindustrie, an der die drei Städte gleichfalls gemeinsam beteiligt sind. Die schon bestehende Interessenverwandtschaft wird durch die in der Anlegung begriffenen Hafenerweiterungsbauten und durch die Gründung neuer industrieller Werke in dem Ruhrorter Ortsteil Beeck eine noch innigere werden.

Diesen mannigfachen Beziehungen der drei Nachbarstädte entspricht ihr räumlicher Zusammenhang. Soweit der Ruhrfluß die Städte von einander geschieden hat, ist die Trennung durch Brückenverbindung wieder aufgehoben worden.

Unter diesen Umständen sind die Stadtverordneten-Versammlungen der drei Städte zu Vereinigungsbeschlüssen gelangt und haben die dem Gesetzentwurfe beigefügten Eingemeindungsverträge gutgeheißen, und zwar die Duisburger Stadtverordneten-Versammlung einstimmig, die Ruhrorter mit 34 gegen 9 und die Meidericher mit 27 gegen 2 Stimmen. Der Kreistag des Kreises Ruhrort hat sich mit dem Ausscheiden der Stadt Ruhrort aus dem Kreisverbande einstimmig und mit dem Ausscheiden der Stadt Meiderich mit allen gegen eine Stimme einverstanden erklärt.

Die kommunale Vereinigung der drei Stadtgemeinden macht es notwendig, gleichzeitig in den Jurisdiktionsverhältnissen der Amtsgerichte Duisburg und Ruhrort eine Änderung eintreten zu lassen. Der Bezirk des Amtsgerichts in Duisburg umfaßt den jetzigen Stadtkreis Duisburg, der Bezirk des Amtsgerichts in Ruhrort folgende Teile des Kreises Ruhrort: die Stadtgemeinden Ruhrort und Meiderich, die Landbürgermeisterei Hamborn mit rund 61 000 Einwohnern und aus der Landbürgermeisterei Sterkrade die Gemeinden Stadt Holten, Feldmark Holten, Amt Holten und Buschhausen mit rund 11 300 Einwohnern. Nach § 21 Abs. 3 des

Geſetzes vom 24. April 1878 (Geſetz-Samml. S. 230) ziehen Veränderungen ſolcher Gemeindegrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, die Veränderung der letzteren Grenzen von ſelbſt nach ſich. Ohne eine beſondere geſetzgeberiſche Maßnahme würden daher infolge der Vereinigung von Ruhrort und Meiderich mit Duisburg, da die Grenze zwiſchen dem Stadtkreiſe Duisburg und dem Kreiſe Ruhrort zugleich die Grenze der beiden gleichnamigen Amtsgerichtsbezirke bildet, die Stadtbezirke Ruhrort und Meiderich in den Bezirk des Amtsgerichts in Duisburg übergehen. Dem Amtsgericht in Ruhrort würden dann nur die Bürgermeiſterei Hamborn und die genannten Gemeinden der Bürgermeiſterei Sterkrade verbleiben. Hierdurch würde ein Zuſtand geſchaffen werden, der nicht nur für die Juſtizverwaltung zu Unzuträglichkeiten führen, ſondern auch den Intereſſen der Einwohner von Ruhrort und Meiderich nicht entſprechen würde. Die letzteren müßten bei dem Amtsgericht in Duisburg Recht nehmen, würden alſo eine Erſchwerung des Rechtsverkehrs erleiden, während das Amtsgericht in Ruhrort nur noch für die außenliegenden Ortſchaften zuſtändig wäre. Dieſes gegenwärtig mit 9 Amtsrichtern und 2 Hilfsrichtern beſetzte Gericht würde an Geſchäftsumfang ganz erheblich verlieren. Die Zahl ſeiner Beamten müßte verringert, das Amtsgericht in Duisburg um die gleiche Zahl von Beamten vergrößert werden. Eine Vergrößerung des letztgenannten Gerichts, bei dem zurzeit 9 Amtsrichter und 1 Hilfsrichter tätig ſind, erſcheint aber untunlich. Wegen der Unzulänglichkeit ſeiner Geſchäftsräume iſt ein Neubau in Ausſicht genommen, für den im Falle des Zuwachſens der Gemeinden Ruhrort und Meiderich erhöhte finanzielle Aufwendungen erforderlich werden würden. Andererſeits hat die Stadt Ruhrort vor einigen Jahren ein Amtsgerichtsgebäude unter Aufwendung erheblicher Mittel errichtet, das ſie der Juſtizverwaltung vermietet hat. Mit Rückſicht hierauf ſowie wegen der beſonderen örtlichen Verhältniſſe und der aus letzteren ſich ergebenden Intereſſen der Bevölkerung empfiehlt es ſich, den Bezirk des Amtsgerichts in Ruhrort möglichſt in ſeinem jetzigen Beſtande zu erhalten. Da er ſchon jetzt gegen den Bezirk des Amtsgerichts in Duisburg im weſentlichen durch die Ruhr abgegrenzt wird und dieſe dauernd eine leicht erkennbare Grenze bilden wird, ſieht § 2 Abſ. 1 des Geſetzentwurfs, entſprechend dem Vorſchlage der Provinzial- und Lokaljuſtizbehörden und dem Wunſche der Bevölkerung, das ſelbſtändige Weiterbeſtehen der beiden Amtsgerichte in dem erweiterten Stadtkreiſe Duisburg mit der Maßgabe vor, daß ihre Bezirke durch das rechte Ruhrufer geſchieden werden. Ihre Bezirke bleiben dabei im weſentlichen unverändert, indem nur ein Austauſch einzelner Teile von geringem Flächeninhalte ſtattfinden wird. Für das bisherige Amtsgericht in Ruhrort iſt, um es von dem Amtsgericht in Duisburg zu unterſcheiden, die neue Bezeichnung Duisburg-Ruhrort vorgeſehen, die den Wünſchen der Vertreter von Duisburg und Ruhrort entſpricht. Die jetzt in Duisburg, Ruhrort und Meiderich angeſtellten Notare werden den bisherigen Amtsſitz auch nach dem 1. Oktober 1905 beizubehalten haben, da die Vorausſetzung für eine Anwendung des Art. 79 Abſ. 2 des Preußiſchen Geſetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Geſetz-Samml. S. 249),

eine nachträgliche Teilung der Stadt Duisburg in mehrere Amtsgerichtsbezirke, nicht gegeben ist. Der zweite Absatz des § 2 des Gesetzentwurfs ist dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgegend, vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 391) nachgebildet. Er will Vorsorge treffen für die Fälle, in denen eine Verschiebung des nördlichen Ufers der Ruhr stattfindet.

Bezüglich einzelner Bestimmungen der von der Stadt Duisburg mit den Städten Ruhrort und Meiderich abgeschlossenen Eingemeindungsverträge wird folgendes bemerkt:

Zu § 5: Die Städte Ruhrort und Meiderich haben zur Zeit einen Schlachthauszwang noch nicht eingeführt. In Meiderich ist die baldige Errichtung eines Schlachthauses bereits in Aussicht genommen, während in Ruhrort dem Wunsche Ausdruck gegeben worden ist, daß an einer für beide Städte, Meiderich und Ruhrort, gleich gut gelegenen Stelle ein gemeinschaftliches Schlachthaus errichtet werde. Bis zur Entscheidung dieser Fragen ist die Einführung des Schlachthauszwanges schon deshalb nicht möglich, weil das Schlachthaus in Duisburg zu weit entfernt von Meiderich und Ruhrort liegt und auch nicht imstande ist, den vergrößerten Betrieb aufzunehmen.

Zu § 6: Die Bestimmung erklärt sich durch die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen über die Unterbrechung der Erwerbungsfrist für den Unterstützungswohnsitz im Falle von kommunalen Änderungen in den Ortsarmenverbänden.

Zu § 9 des Vertrages mit Meiderich und § 8 des Vertrages mit Ruhrort: Von den Städten Meiderich und Ruhrort wurden je 15 Stadtverordnete in der Vertretung der erweiterten Stadtgemeinde verlangt. Mit Rücksicht auf die größere Einwohnerzahl der Stadt Duisburg erschien es angemessen, die Vertreterzahl für die Altstadt Duisburg, wo die Stadtverordnetenversammlung bisher 30 Mitglieder zählte, auf 36 festzusetzen.

Zu § 10 des Vertrages mit Meiderich und § 9 des Vertrages mit Ruhrort: Diese Bestimmung ist als Übergangsbestimmung zweckmäßig, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die anderenfalls beim Eintritt der kommunalen Veränderung während des gesetzlichen Rechnungsjahres mit einer Neuregelung der Gemeindesteuern für dieses Jahr verknüpft sein würden.

Digitized by Google

№ 274.

Session
1904/05.
[B 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 30. d. Mts. ist gesetzt worden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse

über den von dem Hause der Abgeordneten in abgeänderter Fassung an das Herrenhaus zurückgelangten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

— Nr. **262** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr von Rheden.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. dem vorgenannten Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung* die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;

2. folgende **Resolution** anzunehmen:

   die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Bestimmungen zu treffen, welche für den Geltungsbereich der Hannoverschen Jagdordnung dem Kreisausschusse ein Aufsichtsrecht gewährleisten.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

* In den §§ 4, 5, 6, 8, 9 und 10 sind die früheren Beschlüsse des Herrenhauses — vergl. Nr. 186 und 948 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten — wiederhergestellt.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der (VIII.) Kommission für Agrar-Verhältnisse

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

— Nr. 262 der Drucksachen —

mit den

Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der Kommission für Agrar-Verhältnisse.
Entwurf.	
Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.	Überschrift und Einleitung. Unverändert.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:	
§ 1.	§ 1.
Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.	Unverändert.
Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher). Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 10) den zuständigen Jagdvorsteher.	
Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.	

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

§ 2.

Soweit nach den bestehenden Gesetzen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sowie die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk zulässig ist, beschließen hierüber die zuständigen Jagdvorsteher. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses, und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 3.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

§ 4.

Die Verpachtung **ist** durch den Jagdvorsteher **vorzunehmen.**

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher **hat die von ihm beabsichtigte Art der** Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. **Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen** sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind **in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.**

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das **von der Jagdaufsichtsbehörde** bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Beschlüsse der Kommission für Agrar-Verhältnisse.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Für die Verpachtung **(§ 3 Absatz 1)** gelten folgende **Vorschriften:**

1. **vor jeder** Verpachtung sind **die Bedingungen durch den** Jagdvorsteher **festzustellen und** öffentlich zwei Wochen lang auszulegen: Ort und Zeit der Auslegung sind **vorher** in ortsüblicher Weise **bekannt zu machen,**
2. die Verpachtung **erfolgt** durch den Jagdvorsteher **öffentlich an den Meistbietenden:** Ort und Zeit der Verpachtung sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das **für amtliche Veröffentlichungen der Jagdpolizeibehörde** bestimmte Blatt bekannt zu machen,
3. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen,
4. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirk **darf** nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen,

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§ 5.

Für die Verpachtung gelten **im übrigen** folgende **Bestimmungen:**

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke **soll in der Regel** nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, **jedoch kann dieselbe im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;**
3. Weiterverpachtungen **bedürfen der Zustimmung** des Verpächters **und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;**
4. die Pachtzeit **soll in der Regel** auf mindestens sechs und höchstens auf **zwölf Jahre** festgesetzt werden, **jedoch** kann **dieselbe** im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt **oder bis auf** achtzehn Jahre **erhöht werden;**
5.* die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6.

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse gegen **den Pachtvertrag** Einspruch erheben. **Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.**

§ 7.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

* Vergleiche § 8 der Beschlüsse der Kommission für Agrar-Verhältnisse.

Beschlüsse der Kommission für Agrar-Verhältnisse.

5. Weiterverpachtungen **sind ohne Genehmigung** des Verpächters **nicht gestattet,**
6. die Pachtzeit **muß** mindestens auf 6 und **darf** höchstens auf 18 Jahre festgesetzt werden.

§ 5.

Im **besonderen** Interesse der Jagdgenossenschaft kann **mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:**

1. **die Mindestdauer der Pachtzeit** bis auf 3 Jahre herabgesetzt,
2. **die Verpachtung freihändig oder in einem vorher beschränkten Kreise von Bietern vorgenommen,**
3. **der Zuschlag versagt oder an einen anderen Bieter als an den Meistbietenden erteilt werden.**

§ 6.

Jeder Jagdgenosse kann gegen **die Pachtbedingungen** während der Auslegungsfrist **(§ 4 zu 1) beim Jagdvorsteher** Einspruch erheben **Gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde** beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse **statt.**

§ 7.

Unverändert.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

§ 8

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen **dessen Bescheid** findet innerhab zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9.

Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Absatz 2, 4; **§ 4 Absatz 4**; § 5 **Nr. 3**; § 6; § **8** Absatz 6 ist endgültig, **jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu.**

Das Vorstehende gilt **auch** von dem Beschlusse nach § 2 Absatz 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

Beschlüsse der Kommission für Agrar-Verhältnisse.

§ 8.*

Die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 9

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen **den Beschluß** findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

Soweit die Erträge der Jagd **bisher nach gesetzlicher Vorschrift zu Gemeindezwecken zu verwenden sind, behält es hierbei sein Bewenden.** Sind die Erträge bisher bekömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 10.

Der Beschluß ist in den Fällen des § 2; § 3 Absatz 2, 4; §§ 5, 6; § **9** Absatz 6 endgültig.

Dasselbe gilt von dem Beschlusse nach § 2 Absatz 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 11.

Wie nebenstehend § **10.**

Urkundlich usw.
Gegeben usw.

* Übereinstimmend mit § 5 Nr. 5 der Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Digitized by Google

№ 275.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten zu der

Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Etatsjahres 1901 nebst Anlagen,

und der

Rechnung von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr.

— Nr. **271** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Graf von Keyserlingk.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten

1. die in der nachstehenden Nachweisung bei den einzelnen Verwaltungen angegebenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen:

Es sind noch zu genehmigen:	I. Die Etatsüberschreitungen				II. Die außeretatsmäßigen Ausgaben					
bei der Verwaltung des bezw. der	bei den dauernden Ausgaben		bei den einmaligen Ausgaben		bei den dauernden Ausgaben		bei den einmaligen Ausgaben		bei den außeretatsmäßigen Ausgaben	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Domänen	9 487	62	225	—	—	—	43 659	27	—	—
Forsten	19 978	48	273	60	1 058	87	—	—	—	—
direkten Steuern	4 847	90	—	—	1 567	12	—	—	—	—
indirekten Steuern	1 617	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berg-, Hütten- und Salinenwesens	269 025	51	—	—	720	26	—	—	—	—
Eisenbahn	532	66	6 930	55	5 216	58	—	—	2 009	14
Ansiedlungskommission	675	—	—	—	—	—	—	—	51	10
Finanzministeriums	348	99	—	—	1 043	40	—	—	—	—
Bauverwaltung	9 789	06	—	—	1 108	76	59	92	—	—
Handels und Gewerbe	6 789	85	—	—	—	—	—	—	—	—
Justiz	13 444	10	—	—	831	20	—	—	—	—
Ministeriums des Innern	70 247	21	—	—	3 701	71	—	—	—	—
Landwirtschaft und Gestüte	5 730	98	20 000	—	300	—	—	—	—	—
geistlichen usw. Angelegenheiten	11 359	05		—	1 680	50	—	—	1 926	29
Kriegsministeriums	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	423 953	41	27 429	15	17 228	40	43 719	19	3 986	53
			423 953	41					43 719	19
									17 228	40
			451 382	56					64 934	12

Digitized by Google

2. die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Beziehung auf die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1901 und die Rechnung von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1901 auszusprechen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Kuyphausen.**

№ 276.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten zu der

   Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899, 9. Juli 1900, 16. April 1902, 4. Mai 1903 und vom 15. Juni 1904.

   — Nr. **267** der Drucksachen.

   Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Denkschrift in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über den von dem Hause der Abgeordneten in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommenen

   Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.

   — Nr. **268** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   a) dem vorgenannten Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,

b) über die Petition Nr. 420 des Dr. Baumert zu Spandau, namens des preußischen Landesverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine, und über andere gleichlautende Petitionen

um Einschränkung der Unterstützung von Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereinen mit öffentlichen Mitteln und

um Berücksichtigung der Interessen der städtischen Grundbesitzer bei Erlaß eines Bodenentschuldungsgesetzes,

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 277.

Seſſion
1904/05.
[25.5.1.04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 496 von Koeſter zu Herne und von Anderen, namens des Verbandes der Haus- und Grundbeſitzer-Vereine im Wahlkreiſe Bochum,

   um geſetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht.

   Berichterſtatter: Herr Dr. von Dziembowski.

   Antrag der Kommiſſion:

   Das Herrenhaus wolle beſchließen:

   über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 286 der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Gefängnis-Geſellſchaft zu Düſſeldorf,

   um geſetzliche Regelung der Fürſorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet.

   Berichterſtatter: Herr Dr. Freiherr von der Goltz.

   Antrag der Kommiſſion:

   Das Herrenhaus wolle beſchließen:

   die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, einen Geſetzentwurf vorzulegen zur Regelung der Fürſorge für mittelloſe arbeitswillige Wanderer und dabei im allgemeinen die von dem Hauſe der Abgeordneten in der (174.) Sitzung vom 6. April 1905 aufgeſtellten Geſichtspunkte zu berückſichtigen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Fürſt **Kniphauſen.**

№ 277.*

[Berichtigt.]

Session 1904/05. [Abl. 6. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 496 von Koester zu Herne und von Anderen, namens des Verbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine im Wahlkreise Bochum,

   um gesetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht.

   Berichterstatter: Herr Dr. von Dziembowski.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 286 der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft zu Düsseldorf,

   um gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet.

   Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr von der Goltz.
   Antrag der Kommission:
   Das Herrenhaus wolle beschließen:
   die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Fürsorge für Arbeit suchende mittellose Wanderer mittels Errichtung von Wanderarbeitsstätten in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird, der aber nur für diejenigen Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen mit $^2/_3$ Majorität dies beschließen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

---

* Die vorherige Nr. 277 ist zu kassieren. — Die Berichtigung bezieht sich auf den Kommissionsantrag Nr. 2.

Digitized by Google

№ 278.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

I.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen

Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294).

— Nr. **263** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Vopelius.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

a) den vorgenannten Gesetzentwurf abzulehnen;

b) die Petition Nr. 401 des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender zu Leipzig
um Verschärfung des Warenhaussteuer-Gesetzes,
die Petition Nr. 499 des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser zu Berlin
um Ablehnung der durch den Antrag der Abgeordneten Fuchs und Genossen beabsichtigten Herbeiführung einer Erhöhung und Verschärfung der bestehenden Warenhaussteuer,
die Petition Nr. 518 des Hausbesitzervereins „Süden" zu Berlin
um Annahme des vorgenannten Gesetzentwurfs und Zulassung der Warenhaus-Verkaufsräume nur für das Erdgeschoß und das I. Stockwerk
und
die Petition Nr. 536 des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin
um Annahme des vorgenannten Gesetzentwurfs unter Fortfall der beschränkenden Bestimmungen des § 5 des Warenhaussteuergesetzes

durch die Beschlußnahme zu a für erledigt zu erklären.

Digitized by Google

II.

Zur Beratung im Plenum für nicht geeignet erachtet ist von der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten

die Petition Nr. 498 von G. A. Doebbel zu Altona

um gerechte Beurteilung des Rauchverbrennungsverfahrens System Adolf Doebbel durch die zuständigen Behörden.

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung wird beantragt, die vorgenannte Petition Nr. 498 ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 279.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Antrag der Kommission für Petitionen zu den Petitionen:

Nr. 495 von Fritz Pieske zu Charlottenburg

um Erlaß eines gesetzlichen Verbots gegen das Erscheinen sozialdemokratischer Zeitungen, namentlich des „Vorwärts";

und

Nr. 506 von Anna Freye zu Zickeritz bei Rothenburg (Saale)

um Rechtshilfe.

Dieselben sind von der Kommission für Petitionen zur Beratung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden.

Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung wird beantragt, die vorgenannten Petitionen Nr. 495 und 506 ohne Diskussion für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 280.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage der XI. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Nr. 269 der Drucksachen.

Körte. Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem § 32 des vorgenannten Gesetzentwurfs im zweiten Absatz die Worte:

„als rechtlich unzulässig"

zu streichen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Körte.

Graf zu Eulenburg-Prassen. Graf Finck von Finckenstein-Schönberg. Fuß. Dr. Gesterding. Alexis Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Dr. von Ibell. Dr. Jungeblodt. von Klitzing. von Leszczynski. von Rheden. Graf von Seidlitz-Sandreczki. von Stein. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff. Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Zweigert.

Digitized by Google

№ 281.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage der XI. Kommiſſion, betreffend den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Nr. 269 der Druckſachen.

Loening. Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in § 55 Ziffer 1 des genannten Geſetzes das Wort „wiſſentlich“ durch das Wort „ſchuldhaft“ zu erſetzen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Loening.

Becker. Dr. Bender. Dr. von Boetticher. Büchtemann. Fürſt zu Carolath-Beuthen. Fuß. Alexis Landgraf von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld. Dr. von Ibell. Dr. Koch. Dr. Freiherr Lucius von Ballhauſen. Dr. Schmidt. Dr. Soetbeer. Staude. Struckmann. Zweigert.

№ 282.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage der XI. Kommiſſion, betreffend den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Nr. 269 der Druckſachen.

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhauſen.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in § 1 der Druckſache Nr. 269 die Worte:

„jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber oder Typhus erweckt"

zu ſtreichen;

in § 6 die Worte:

„Verdacht der Erkrankungen"

zu ſtreichen;

in § 8 den letzten Abſatz zu ſtreichen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Dr. Freiherr Lucius von Ballhauſen.

Graf von dem Busſche-Ippenburg. Fürſt zu Carolath-Beuthen. Graf Grote. von Guſtedt. Graf von Kenſerlingk. Freiherr von Manteuffel. von Mendelsſohn-Bartholdy. von Rittykowski-Grellen. Graf von der Oſten. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von Seherr-Thoß-Dobrau. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Graf von Weſtphalen. D. Graf von Zieten-Schwerin.

№ 283.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Vergl. Nr. 703, Zu 703, 979, 1034, 1053 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 17. Februar d. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

> Geſetzentwurfs, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 1892 und des dritten Abſchnitts des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899,

in der vom Hauſe der Abgeordneten heute beſchloſſenen abgeänderten Faſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf,

betreffend

Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 65, 71, 156, 158 bis 162 und 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 treten folgende Vorschriften:

§ 65.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, das Bergwerk insoweit zu betreiben, als der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, sofern die Eröffnung oder die Fortsetzung des Betriebes Gewinn verspricht.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen des Oberbergamts vor, so hat diese Behörde die Befugnis, den Bergwerkseigentümer nach Vernehmung desselben unter Androhung der in den §§ 65c bis 65o und der im 6. Titel bezeichneten Maßregeln aufzufordern, binnen einer vom Oberbergamte zu bestimmenden Frist in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange das Bergwerk in Betrieb zu setzen oder den Betrieb fortzuführen. Bei bisher nicht betriebenen Bergwerken hat die Frist wenigstens sechs Monate zu betragen. Die Aufforderung wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 65a.

Unbeschadet der Verpflichtung zum Betriebe gemäß § 65 Absatz 1 ist der Bergwerkseigentümer von der Zustellung der Aufforderung aus § 65 Absatz 2 ab, auch wenn er gegen die letztere das Rechtsmittel des § 65d eingelegt hat, gehalten, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Inbetriebsetzung des Bergwerks vereiteln oder erschweren können, und sofern das Bergwerk sich im Betrieb befindet, den Betrieb zum mindesten insoweit fortzuführen

oder wieder aufzunehmen, daß die Aufnahme des Betriebes in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang jederzeit ausführbar ist. Ein Bergwerk gilt im Sinne dieser Vorschrift auch dann als im Betriebe befindlich, wenn der Betrieb zwar eingestellt ist, indessen seit Erstattung der in § 71 vorgeschriebenen Anzeige noch nicht vier Wochen, oder bei nicht rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeige seit der tatsächlichen Einstellung des Betriebes noch nicht acht Wochen verstrichen sind.

Der Bergwerkseigentümer ist in der Aufforderung auf die für ihn nach Absatz 1 sich ergebende Verpflichtung hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so können die erforderlichen Maßregeln auf seine Kosten von dem Revierbeamten getroffen werden. Die Einlegung des Rechtsmittels gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ersuchen des Oberbergamts ist in das Grundbuch einzutragen, daß die Aufforderung aus § 65 erfolgt ist. Dem Ersuchen soll die Aufforderung in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

§ 65b.

Das Oberbergamt hat die Aufforderung zurückzuziehen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 nicht mehr vorliegen;
2. wenn der Bergwerkseigentümer, nachdem die in der Aufforderung gestellte Frist verstrichen und die Aufforderung unanfechtbar geworden ist, drei Monate hindurch der Aufforderung keine Folge geleistet und das Oberbergamt das Verfahren nach § 156 nicht eingeleitet hat;
3. wenn ein nach § 156 ergangener Beschluß aufgehoben oder zurückgenommen wird.

Zieht das Oberbergamt die Aufforderung zurück, so hat es das Grundbuchamt um die Löschung der die Aufforderung betreffenden Eintragung zu ersuchen.

§ 65c.

Beschließt das Oberbergamt auf Grund des § 156 die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums, so kann es daneben den Bergwerkseigentümer durch Beschluß für verpflichtet erklären, sich auf seine Kosten den Zwangsbetrieb des Bergwerks in dem nach § 65 Absatz 2 angeordneten Umfange durch Fortsetzung oder durch Wiederaufnahme des Betriebes gefallen zu lassen.

Die Einlegung des Rechtsmittels gegen diesen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ersuchen des Oberbergamts ist in das Grundbuch einzutragen, daß der Beschluß aus § 65c erfolgt ist. Dem Ersuchen soll der Beschluß in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Die Entscheidung darüber, ob der Zwangsbetrieb durchgeführt werden soll, erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 65d.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Oberbergamts aus §§ 65, 65a, 65c und § 156, sowie gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Zwangsbetriebes steht dem Bergwerksbesitzer und

Digitized by Google

seinem Rechtsnachfolger innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergausschuß zu. Gegen die Entscheidungen des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

Sind von der Bergbehörde Anordnungen auf Grund des § 65a oder des § 65e getroffen, so hat der Bergausschuß auf Antrag über deren Fortdauer während des Verfahrens durch Beschluß vorab zu entscheiden.

§ 65e.

Erfolgt die Anordnung der Durchführung des Zwangsbetriebes nicht binnen drei Monaten, nachdem der Beschluß aus § 65c unanfechtbar geworden ist, so hat das Oberbergamt diesen Beschluß wieder aufzuheben und das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über den Zwangsbetrieb zu ersuchen.

§ 65f.

Wird die Durchführung des Zwangsbetriebes angeordnet, so hat das Oberbergamt einen Bergwerksverwalter zu ernennen.

Mit dem Zeitpunkt der Anordnung verliert der Bergwerkseigentümer die Befugnis, das Bergwerk zu verwalten sowie Rechte aus Verträgen oder anderen Rechtsverhältnissen auszuüben, die auf der Verwaltung oder dem Betriebe des Bergwerks oder auf dem Vertriebe von Erzeugnissen des Bergwerks beruhen. Die Ausübung aller dieser Befugnisse geht auf den Bergwerksverwalter über.

Zu Verfügungen über das Bergwerk ist der Bergwerkseigentümer nur mit Zustimmung des Bergwerksverwalters befugt.

§ 65g.

In der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes ist die Stunde ihres Erlasses anzugeben. Ist dies unterblieben, so gilt als Zeitpunkt der Anordnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem sie erlassen ist.

Die Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes ist auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch einzutragen. Sie ist ferner unter Namhaftmachung des Bergwerksverwalters und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 65f durch mindestens einmalige Einrückung in das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, öffentlich bekannt zu machen sowie durch Eintragung in das Zechenbuch und durch Anschlag den Betriebsbeamten und der Belegschaft kundzugeben.

Das Oberbergamt kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Amtsblatts.

§ 65h.

Rechtshandlungen, welche der Bergwerkseigentümer nach der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes vorgenommen hat, sind dem Bergwerksverwalter gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

Dem anderen Teil ist die Gegenleistung zurückzugewähren, soweit sie in den Besitz des Bergwerksverwalters gelangt ist.

Hat der Bergwerkseigentümer an dem Tage, an welchem die Durchführung des Zwangsbetriebes angeordnet ist, Rechtshandlungen vorgenommen, so wird vermutet, daß sie nach dem Erlasse der Anordnung vorgenommen sind.

§ 65i.

Eine Leistung, welche nach der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes an den Bergwerkseigentümer auf eine Verbindlichkeit erfolgt ist, bezüglich deren die Ausübung des Gläubigerrechts auf den Bergwerksverwalter übergegangen ist, befreit den Erfüllenden dem Bergwerksverwalter gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in dessen Besitz gekommen ist.

Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes bekannt war.

Erfolgt die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung über die Durchführung des Zwangsbetriebes nicht bekannt war.

§ 65k.

Das Oberbergamt hat dem Bergwerksverwalter durch den Revierbeamten das Bergwerk zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu erteilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

Zur Beseitigung von Widerstand können der Revierbeamte wie der Bergwerksverwalter die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 65l.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, dem Bergwerksverwalter alle auf den Betrieb und die Verwaltung des Bergwerks bezüglichen Schriftstücke und Risse zu übergeben und ihm die erforderlichen Auskünfte über die Verwaltung und den Betrieb zu erteilen.

§ 65m.

Der Bergwerksverwalter hat alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Bergwerk in dem nach § 65 Absatz 2 angeordneten Umfang in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Verfügungen des Bergwerkseigentümers über das Bergwerk hat er zuzustimmen, wenn durch die Verfügung der Zwangsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Das Oberbergamt hat den Bergwerksverwalter nach Anhörung des Bergwerkseigentümers mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung und den Betrieb zu versehen, die dem Bergwerksverwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen.

Das Oberbergamt kann dem Bergwerksverwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu 300 ℳ verhängen und ihn entlassen.

Der Bergwerksverwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich. Er hat jährlich

und nach Beendigung des Zwangsbetriebes Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Oberbergamt einzureichen und von diesem dem Bergwerkseigentümer vorzulegen.

§ 65n.

Der Zwangsbetrieb endigt:

1. wenn das Bergwerk im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Artikels 27b Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
2. wenn das Zwangsversteigerungsverfahren erfolglos bleibt und aufgehoben wird;
3. wenn der Beschluß aus § 65c aufgehoben oder zurückgenommen wird.

In den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Fällen hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über den Zwangsbetrieb zu ersuchen.

§ 65o.

Der Bergwerkseigentümer ist sowohl im Falle des § 65a Absatz 2 als im Falle des Zwangsbetriebes nach den §§ 65c bis 65m zur Zahlung der erforderlichen Kostenvorschüsse verpflichtet. Diese werden nötigenfalls vom Oberbergamte festgesetzt und auf dessen Anordnung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vom Bergwerkseigentümer eingezogen.

Sind die erforderlichen Vorschüsse von dem Verpflichteten nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann der Staat die Mittel vorschießen, welche zur einstweiligen Durchführung der in den §§ 65a, 65c bis 65m vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind.

Die Betriebseinnahmen sind, soweit sie nicht zur Deckung der Betriebsausgaben erforderlich sind, zunächst zur Befriedigung des Staates wegen seiner Vorschüsse nebst Zinsen zu vier vom Hundert zu verwenden.

§ 65p.

Die Vorschriften der §§ 65a, 65c bis 65o finden gegenüber dem Rechtsnachfolger desjenigen, an welchen die Aufforderung nach § 65 Absatz 2 ergangen ist, Anwendung, ohne daß es einer neuen Aufforderung bedarf.

§ 65q.

Steht die Befugnis, das Bergwerk zu betreiben, einem anderen, als dem Bergwerkseigentümer zu, so finden dem anderen gegenüber die Vorschriften in den §§ 65 bis 65p, unbeschadet ihrer gleichzeitigen Anwendbarkeit gegenüber dem Bergwerkseigentümer, entsprechende Anwendung.

§ 65r.

Schadenersatzansprüche gegen den Staat aus der Anwendung der §§ 65 bis 65q sind ausgeschlossen.

§ 71.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon Anzeige zu machen. Werden in

dem Bergwerk nicht mehr als einhundert Arbeiter beschäftigt, so hat die Anzeige mindestens vier Wochen, anderenfalls mindestens sechs Monate vorher zu erfolgen. Diese letztere Frist kann auf Antrag durch das Oberbergamt abgekürzt werden.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 71a.

Bei Bergwerken mit mehr als einhundert Arbeitern bringt die Bergbehörde die beabsichtigte oder erfolgte Betriebseinstellung mittels einmaliger Einrückung in das Amtsblatt der Regierung zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Betriebseinstellung binnen zwei Wochen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende letzte Amtsblatt ausgegeben worden ist.

Das Oberbergamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 durch Beschluß und erteilt über das Ergebnis der Beschlußfassung einen schriftlichen Bescheid. Der Berghauptmann kann den Beschluß des Oberbergamts, daß die Voraussetzungen des § 65 nicht vorliegen, binnen zwei Wochen beanstanden und die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeiführen. Der Bescheid ist binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Erhebung der Einwendungen zu erteilen.

Ergeht der Bescheid dahin, daß die Voraussetzungen des § 65 vorliegen, so muß er mit Gründen versehen sein und, falls eine Aufforderung aus § 65 noch nicht ergangen ist, diese Aufforderung enthalten.

Ergeht der Bescheid dahin, daß die Voraussetzungen des § 65 nicht vorliegen, so ist ein Einschreiten aus § 65 nur dann zulässig, wenn es durch veränderte Umstände gerechtfertigt wird.

§ 71b.

Will der Besitzer eines Bergwerks mit mehr als einhundert Arbeitern den Betrieb einschränken, so tritt das Verfahren des § 71a ein, wenn der Bergwerksbesitzer von seiner Absicht mindestens sechs Monate vorher der Bergbehörde Anzeige macht. Diese Frist kann auf Antrag durch das Oberbergamt abgekürzt werden.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 156.

Leistet der Bergwerkseigentümer der nach Vorschrift des § 65 Absatz 2 an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen.

Auf Ersuchen des Oberbergamts ist in das Grundbuch einzutragen, daß der Beschluß aus § 156 erfolgt ist.

§ 158.

Ist der in § 156 bezeichnete Beschluß unanfechtbar geworden, so wird er von dem Oberbergamte den aus dem Grundbuche ersichtlichen dinglich

Digitized by Google

Berechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 159.

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen einem Monat von der Zustellung des im § 156 bezeichneten Beschlusses, längstens aber binnen einem Monat vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden letzten Amtsblatts ab behufs seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks auf seine Kosten, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Versteigerungserlöse, bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen. Die gleiche Befugnis steht dem Oberbergamte zu.

Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis nicht rechtzeitig Gebrauch macht, hat im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 160) den Rechtsnachteil zu erleiden, daß sein dingliches Recht erlischt.

Auch der Bergwerkseigentümer kann innerhalb der von der Ausgabe des letzten Amtsblatts an laufenden Frist die Zwangsversteigerung auf seine Kosten beantragen. Der Artikel 25 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 bleibt unberührt.

§ 160.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt, oder führt sie nicht zu der Veräußerung des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche an das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§ 161.

Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach § 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Der Verzicht steht der Einleitung und Durchführung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums nur dann entgegen, wenn er vor Zustellung der in § 65 Absatz 2 bezeichneten Aufforderung erklärt ist. Zur Tragung von Kosten, die nach dem Verzicht aus den Maßnahmen der §§ 65a und 65c entstehen, ist der bisherige Eigentümer nur verpflichtet, soweit sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die bei Durchführung der Maßnahmen aus §§ 65a und 65c eingegangen sind, dienen oder durch alsbaldige Einstellung der Maßnahmen nicht abzuwenden sind.

Die §§ 159 und 160 finden entsprechende Anwendung.

§ 162.

Nach § 161 Absatz 1 und 3 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Teile eines Feldes betrifft.

Der Absatz 2 des § 161 findet auf einen solchen Verzicht mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschränkung der Kostenpflicht sich nur auf

diejenigen besonderen Kosten bezieht, die den von dem Verzicht betroffenen Teil des Bergwerks angehen, und daß ein solcher Verzicht der Einleitung und Durchführung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums auch dann nicht entgegensteht, wenn er vor der Zustellung der im § 65 Absatz 2 bezeichneten Aufforderung erklärt ist.

§ 207a.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§ 84 Absatz 4 und 85f Absatz 3 oder den durch §§ 65a und 65l ihnen auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Artikel II.

1. Der § 157 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird aufgehoben.

2. Hinter § 194 des vorgenannten Gesetzes wird folgender neuer § 194a eingeschaltet:

§ 194a.

Bei dem Oberbergamt besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgericht der Provinz angehören.

In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuß vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches.

Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten

Digitized by Google

und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

In den Hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landes-Kommunalverbandes gewählt werden, und daß auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landes-Kommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Artikel III.

Der dritte Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 wird, wie folgt, geändert:

1. In Artikel 23 werden die Worte „aus den Artikeln 24 bis 27" durch die Worte „aus den Artikeln 24 bis 27d" ersetzt.

2. Hinter Artikel 27 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

Artikel 27a.

Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke mit dem Range des § 10 Nr. 1 des Reichsgesetzes gewährt auch der Anspruch des Staates auf Erstattung seiner Vorschüsse nebst den Zinsen, soweit die Vorschüsse vor dem Zuschlage verbraucht sind und der Anspruch nicht aus den Nutzungen des Bergwerks befriedigt werden kann.

Artikel 27b.

Wird die Zwangsversteigerung eines Bergwerks nach § 159 des Allgemeinen Berggesetzes betrieben, so ist als gesetzliche Versteigerungsbedingung festzustellen:

1. daß der Ersteher und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Bergwerks verpflichtet sind, nach Maßgabe und im Umfange der an den seitherigen Bergwerkseigentümer auf Grund des § 65 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes erlassenen Aufforderung das Bergwerk zu betreiben;
2. daß auf Anordnung des Oberbergamts der Zwangsbetrieb des Bergwerks nach Maßgabe der §§ 65c bis 65q des Allgemeinen Berggesetzes für Rechnung des Erstehers oder seiner Rechtsnachfolger vom Zuschlage bis zur Zahlung oder Hinterlegung des Versteigerungserlöses fortzusetzen ist.

Die vorstehend bezeichnete Anordnung kann schon vor dem Zuschlage ergehen.

Artikel 27c.

Im Falle des Artikels 27b ist der Bergwerkseigentümer vom Mitbieten im Versteigerungstermin ausgeschlossen.

Das Recht aus dem Meistgebot kann an ihn nicht übertragen werden.

Im Falle des § 65q des Allgemeinen Berggesetzes finden die Bestimmungen der beiden voranstehenden Absätze nicht auf den Bergwerks-

eigentümer Anwendung, sondern auf denjenigen anderen, dem die Befugnis zusteht, das Bergwerk zu betreiben.

Artikel 27d.

Mit dem Ersuchen um Eintragung des Erstehers als Eigentümer ist im Falle des Artikels 27b das Grundbuchamt zugleich zu ersuchen, die Verpflichtung zum Betriebe nach Maßgabe der festgestellten Versteigerungsbedingung in das Grundbuch einzutragen und diejenigen Vermerke zu löschen, welche auf Grund der §§ 65a Absatz 3, 65c Absatz 3, 65g Absatz 2 und 156 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in das Grundbuch eingetragen sind.

Artikel 27e.

Die Verpflichtung zum Betriebe des Bergwerks nach Artikel 27b fällt weg, wenn das Oberbergamt das Grundbuchamt um ihre Löschung ersucht. Das Ersuchen ist zu stellen, wenn das Oberbergamt nach tatsächlich erfolgter Betriebseinstellung und vom Bergwerkseigentümer hierüber erstatteter Anzeige das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums nicht binnen sechs Monaten eingeleitet hat.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen eine Aufforderung aus dem bisherigen § 65 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes bereits erlassen sein sollte. Ist in einem solchen Falle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums nach dem bisherigen § 156 des Allgemeinen Berggesetzes noch nicht eingeleitet, so hat das Oberbergamt alsbald unter Zurückziehung seiner früheren Aufforderung eine dem Artikel I § 65 Absatz 2 dieses Gesetzes entsprechende Aufforderung nach Vernehmung des Bergwerkseigentümers zu erlassen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der zuständige Minister beauftragt.

Artikel V.

Für den Fall, daß sowohl dieser Gesetzentwurf, wie der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, zur Verkündigung gelangen, wird der beiden Gesetzentwürfen gemeinsame § 194a des Allgemeinen Berggesetzes nur in den Text des zuerst zur Verkündigung gelangenden Gesetzes aufgenommen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

№ 284.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag*

zu

dem Antrage der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.
— Nr. 243 der Drucksachen. —

von Buch-Karmzow. Das Herrenhaus wolle beschließen:

In § 2 des vorgenannten Gesetzentwurfs, die Worte

„nach gutachtlicher Anhörung von Vertretern der Wissenschaft und der Praxis"

zu streichen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

von Buch-Karmzow.

Unterstützt durch:

Graf von Alvensleben-Schönborn. Herzog von Arenberg. Fürst zu Bentheim und Steinfurt. Freiherr von Bodenhausen-Degener. Dr. von Boetticher. von Bredow-Landin. von Breitenbauch. Graf von Brühl. Graf von dem Bussche-Ippenburg. Graf von Carmer. Herzog von Croy-Dülmen. Burggraf und Graf zu Dohna-Finckenstein. Burggraf und Graf zu Dohna-Lotzenau. Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck. Graf Droste zu Vischering. Freiherr von Dürant. Dr. von Dziembowski. Graf zu Eulenburg-Prassen. Graf Grote. von Gustedt. Graf von Hochberg. Graf zu Hoensbroech. von Jerin-Gesess. von Kleist Retzow. Graf von Kleist-Zützen. von Kliving. Graf von Königsmarck. Freiherr von Manteuffel. Dr. Riehues. von Nitykowski-Grellen. Graf von Oppersdorff. Graf von der Osten. Graf Praschma. Gans, Edler Herr zu Putlitz. von Puttkamer. Freiherr von der Recke. von Rheden. von Rochow. von Rohr. Graf von Roon. Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein. Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Emden. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von der Schulenburg-Lieberose. Graf von der Schulenburg-Wolfsburg. Graf von Seherr-Thoß-Weigelsdorf. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Graf von Tiele-Winckler. von Wiedebach-Nostitz. Dr. Graf York von Wartenburg.

* In der 39. Plenarsitzung angenommen.

Digitized by Google

№ 285.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über den

   Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.
   — Nr. **259** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr von Graß.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   a) dem vorgenannten Gesetzentwurfe in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,

   b) die Petition Nr. 509 der Handelskammer zu Graudenz, sowie andere gleichlautende Petitionen

      um Einrichtung der im Zuge der Bahn von Schmentau nach Riesenburg vorgesehenen Weichselbrücke für den Landverkehr ohne den geforderten Zuschuß der Beteiligten
      (§ 1, Ia, Nr. 2 und daselbst hinter III des vorgenannten Gesetzentwurfs),

   durch die Beschlußfassung zu a für erledigt zu erklären.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über die

   Denkschrift über die Entwicklung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen und Nachweisungen der bis zum Schlusse des Jahres 1904 bewilligten oder in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen aus dem zur Förderung des Baues von Kleinbahnen bereitgestellten Fonds sowie der bis zum Schlusse des Etatsjahres 1903 aufgekommenen Rückeinahmen auf Staatsbeihilfen für Kleinbahnen.
   — Nr. **256** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr von Graß.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

3. **Mündlicher Bericht** der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 510 von Fritz Sonntag zu Alsleben (Saale)

um Ablehnung des Subventionsantrages der Stadt Alsleben zum Bau einer Bahnlinie Alsleben—Bebitz und um Erteilung der Konzession zu Vorarbeiten für die Bahnlinie Alsleben—Belleben an den Petenten.

Berichterstatter: Herr von Graß.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

Digitized by

№ 286.

Session
1904/05.
[R 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute beschlossen:

wegen der Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1903, soweit sie sich auf die Preußische Verwaltung beziehen, Entlastung zu erteilen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon unter Beifügung dieser Rechnungen nebst den dazu gehörigen Belegen und den Abnahme- und Prüfungsverhandlungen des Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer vom 6. Januar d. Js. ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Digitized by Google

№ 287.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Vergl. Nr 330, zu Nr. 330, 687, 1032, 1054 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich anliegend eine beglaubigte Ausfertigung des von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 6. Juni v. Js. den beiden Häuſern des Landtages vorgelegten

Geſetzentwurfs über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hanſeſtadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fiſcherhude, Kreis Achim,

in der vom Hauſe der Abgeordneten heute beſchloſſenen abgeänderten Faſſung ganz ergebenſt zu überſenden.

Der Präſident des Hauſes der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes
Fürſten zu Knyphauſen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf

über

die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit den Bestimmungen des dazu vereinbarten Zusatzvertrages vom 26. Mai 1905 verlegt.

§ 2.

Die Gebietsteile, welche bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörten, infolge dieser Verlegung aber an Bremen fallen, werden an die freie Hansestadt Bremen abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die bisher bremischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der preußischen Gemeinde Fischerhude, Kreis Achim, Provinz Hannover, zugeteilt. Es treten für sie die daselbst geltenden Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Vertrag

zwischen

Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim.

Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, der freien Hansestadt Bremen eine fernere Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, haben Sich auf den Antrag des bremischen Senats bereit erklärt, mit der freien Hansestadt Bremen einen Gebietsaustausch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte Otto v. Mühlberg,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe Dr. Karl Peter Klügmann.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden, unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Vertrage beigefügten „Plane von Bremerhaven" (Blatt 1)* mit den blauen Buchstaben A B C D E F G H I J K A ferner L M N O P Q R S T U V W L und X Y Z Z1 X umschriebenen Land- und Wasserflächen der Gemeinden Lehe und Imsum von im ganzen 597 Hektar 17 Ar 28 Quadratmeter Größe, einschließlich 113 ha 05 a 69 qm Watt- und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab.

Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der nachstehenden Artikel 2 bis 22.

* Vergl. in „Zu Nr. 339" der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten

Artikel 2.

Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven wird durch die auf dem beigefügten Plane (Blatt 1) mit den blauen Buchstaben G H I J K und L M N O P Q R S T U V sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. Sie soll im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten Bremens an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

Artikel 3.

Die Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- und Entwässerungslasten, welche von der für Hafen- und Schiffahrtszwecke abgetretenen Grundfläche (vgl. Artikel 13) zu entrichten sind, bleiben auf dieser nach wie vor haften und werden von Bremen nach den gesetzlichen preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Übereinkommen zwischen Bremen einerseits und den Berechtigten — dem Kreise Lehe, den politischen Gemeinden, den Kirchen- und Schulverbänden sowie den Deich- und Sielverbänden — andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines angemessenen Übereinkommens sagt Preußen seine Vermittlung zu.

Artikel 4.

Wenn der Gemeinde Lehe nach Abschluß des Vertrags durch in der Gemeinde Lehe wohnhafte, in Bremerhaven im Hafen- und Schiffahrtbetrieb und in den dazu gehörigen Anstalten sowie in Fabriken beschäftigte Personen Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege erwachsen, durch welche die Volksschullasten und die Armenlasten zusammen, abzüglich von 35 000 ℳ (Zinsen der in Artikel 19 genannten 1 000 000 ℳ), um mehr als 20 vom Hundert der jeweiligen Gemeindesteuerkraft (des der Gemeindebesteuerung in Lehe unterliegenden Solls an Staatseinkommensteuer und staatlich veranlagten Realsteuern) gesteigert werden, so verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven die Hälfte der 20 vom Hundert übersteigenden Mehrausgaben in der Weise übernimmt, daß dieser Betrag alljährlich nach Rechnungsabschluß durch die Leher Gemeindeverwaltung festgestellt und von der Gemeinde Bremerhaven innerhalb sechs Monaten nach Aufforderung an die Gemeinde Lehe bezahlt wird.

Bei der Berechnung der zu erhebenden Beiträge werden die gegenwärtig von den Schulverbänden aufgebrachten Schullasten als Lasten der politischen Gemeinde in Lehe in Ansatz gebracht.

Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Abreden finden auf die Gemeinde Imsum sinngemäß Anwendung; der Abzug der im Absatz 1 genannten 35 000 ℳ kommt bei der Berechnung der Lasten nicht in Frage.

Artikel 5.

Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Gelände an die Flußgrenze des Außendeichlandes zu verlegen und von da an ihn dem Imsumer Weserdeich wieder anzuschließen.

Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich seiner Abmessungen sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Imsumer Weserdeich allen an den

Deichschutz zu stellenden Anforderungen nach dem Urteile der preußischen Deichbehörde genügen. Falls die Anschließung des neuen Deiches bei dem Imsumer Deiche eine Verstärkung der Böschungen wegen gefährdeter Lage der Anschlußstrecke erforderlich oder die Unterhaltung des Imsumer Deiches schwieriger machen sollte, so hat Bremen hierfür dem Imsumer Deichverband eine angemessene, von der preußischen Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der preußischen Deichbehörde genügend befunden ist, darf der jetzige Weserdeich niedergelegt werden.

Bis zur Niederlegung ist der jetzige Weserdeich von Bremen in seinem Bestand als Schutzdeich zu erhalten.

Der Weserdeich vor Bremerhaven von der Geestemündung abwärts wird schon jetzt von den preußischen und bremischen Behörden geschaut. Die gemeinschaftliche Schauung erstreckt sich in Zukunft auch auf die von diesem Vertrage berührten Teile des Weserdeichs und die an seiner Stelle geplanten Neuanlagen.

Artikel 6

Solange der jetzige Weserdeich besteht, hat Bremen die Überfahrt über ihn nach dem Leher und Imsumer Außendeichslande zu gestatten. Ferner ist an der neuen Hoheitsgrenze bei dem Punkte R auf bremische Kosten eine Deichrampe anzulegen, um die Zugänglichkeit des Imsumer Außendeichslandes zu ermöglichen.

Desgleichen soll, solange der jetzige Weserdeich besteht, der an der Binnenberme entlang verlaufende Fahrweg in seinem Bestande belassen und bremischerseits unterhalten werden, solange nach Ansicht der preußischen Behörde ein Bedürfnis für die Grundstückseigentümer vorliegt, diesen Weg als Zufuhrweg nach ihren Grundstücken zu benutzen. Ebenso sollen die übrigen Wege in dem Abtretungsgebiete solange unverändert bleiben, bis die nach Artikel 7 dieses Vertrags auszubauenden öffentlichen Gemeindewege hergestellt sind.

Artikel 7.

An der neuen Hoheitsgrenze sind zwischen den Punkten Q und R sowie zwischen L M N O P auf preußischem Gebiet öffentliche Gemeindewege anzulegen.

Diese Wege erhalten in der Straßenkrone eine Breite von 8 m und sind auf Verlangen der preußischen Wegepolizeibehörde mit einer 4 m breiten Pflasterbahn, einem 3 m breiten Sommerweg und einem 1 m breiten bekiesten Fußgängerbankett zu versehen. Auf der bremischen Seite erhalten diese Wege und zwar auf bremischem Gebiet einen 2 m breiten Graben, auf der preußischen Seite einen ebenso breiten Graben, welcher indessen auf der Strecke P O N M als Zuggraben in 4 m Breite auszubilden ist.

Den Grund und Boden für diese Wege und deren Zubehör stellt Bremen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Herstellung, Befestigung und Unterhaltung der Wegestrecke Q R und L M N O P übernimmt Bremen, jedoch hat hierzu bei der Strecke L M N O P die Gemeinde Lehe die Mittel zuzuschießen, welche ihr Bremen

Digitized by Google

für die Übernahme der Herstellung, Pflasterung und Unterhaltung der in Artikel VIII 3 f des Staatsvertrags vom 14. März 1892 (Preußische Gesetzsammlung für 1892 S. 251 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1892 S. 219 ff.) aufgeführten Wege gezahlt hat, soweit sie noch nicht für diese Zwecke verwendet sind. Von der hiernach aufzurechnenden Summe soll Lehe berechtigt sein, die Kosten in Abzug zu bringen, welche es für den Teil der Rickmersstraße aufgewendet hat, der in das nach diesem Vertrag abzutretende Gebiet fällt.

Sobald der an der Strecke G H I J K belegene Zollinlandbahnhof eingeht und das Gelände für Bebauungszwecke frei wird, ist Bremen verpflichtet, längs der Hoheitsgrenze auf seinem Gebiet eine gepflasterte Straße von 8 m Breite und einen 3 m breiten Bürgersteig anzulegen.

Der im Staatsvertrage vom 25. Mai 1861 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover von 1862, II. Abteilung S. 9 ff.) in § 7 Nr. 4 unter E, Absatz 3, Satz 2 aufgeführte Wegeteil, die jetzige Leher Hanna-Straße, nebst dem unter F daselbst bezeichneten Graben wird von Bremen unentgeltlich an Lehe abgetreten.

Artikel 8.

Der Grund und Boden des von der Hafenstraße in Lehe vom Punkt G über E und D nach C führenden, von Bremen auf seine Kosten angelegten Weges, sowie der Grund und Boden der in dem Staatsvertrage vom 14. März 1892 in Artikel VIII unter 3 f genannten Wege, ferner die Rickmersstraße, soweit sie in Zukunft in bremisches Gebiet fällt, gehen unentgeltlich aus dem Eigentume der Gemeinde Lehe in das Eigentum Bremens über.

Artikel 9.

Bremen darf die Unterhaltungsarbeiten an den in diesem Vertrag aufgeführten, im preußischen Gebiete belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche es instand zu halten verpflichtet ist, ohne vorgängige Anfrage vornehmen. Die den preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und die von ihnen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungspflicht werden durch vorstehende Befugnis nicht berührt.

Artikel 10.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche wird von der Leher und Imsumer Sielacht getrennt und der Fürsorge von Bremen überlassen.

Bremen hat auf seine Kosten an der neuen Hoheitsgrenze nördlich von der Linie R S im Anschluß an den auf dem Imsumer Außendeichslande befindlichen unter dem Deiche herlaufenden Entwässerungsgraben die Vorflut wieder herzustellen und zu diesem Zwecke einen neuen Entwässerungsgraben nach dem Watt anzulegen und zu unterhalten, dessen Abmessungen von dem preußischen Deich- und Sielamt angegeben werden. Der Graben ist mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Böschung zu versehen und in diesem Zustande von Bremen zu unterhalten. Auch sind von Bremen am Weseruferrande Schutzvorrichtungen zu treffen, um die an den Graben grenzenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Der auf preußischem Gebiete belegene Entwässerungsgraben wird von den preußischen Deichbeamten geschaut.

Artikel 11.

Bremen gestattet, die Kanalisation des Teiles der Gemarkung Lehe, der zwischen der neuen Hoheitsgrenze, einer geraden Linie von dem Punkte M nach der nordöstlichen Ecke des Leher Armen- und Krankenhauses und zwischen der Wurster-, Lange- und Hafenstraße liegt, an die von Bremen für das Abtretungsgelände nach der Weser neu herzustellende Entwässerungsanlage bei M oder einem Punkte nördlich davon ohne Entgelt anzuschließen. Die Abmessungen der Entwässerungsanlage und ihre Höhenlage sind dementsprechend zu wählen.

Artikel 12.

Die bei Aufnahme der abgetretenen Grundfläche oder eines Teiles davon in das Zollausschlußgebiet erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutzwerke fallen Bremen zur Last.

An der östlichen Zollgrenze wird Bremen außer den vorgesehenen beiden Öffnungen in dem Zollgitter eine weitere Öffnung beantragen, um dadurch die Zugänglichkeit des Zollausschlußgebiets von Lehe aus zu verbessern.

Im Norden muß das Zollausschlußgebiet von Imsum her durch eine Öffnung im Zollgitter, wie diese zurzeit im Zuge des Weserdeichs besteht, zugänglich bleiben. Einen Antrag auf Schließung dieser Öffnung darf Bremen ohne Zustimmung Preußens nicht stellen.

Artikel 13.

Von dem überwiesenen Gelände verpflichtet sich Bremen, den mit den blauen Buchstaben L M N O P Q R S T U V W L umschriebenen, rosa angelegten Flächenteil nur zu Hafen- und Schiffahrtzwecken zu verwenden. Wohnhäuser dürfen in diesem Teile nur für Beamte und solche Personen des Betriebs- und Aufsichtsdienstes vorhanden sein, deren ständige Anwesenheit in dem Gebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird.

So lange das im vorigen Absatze beschriebene Gelände nicht in das Zollausschlußgebiet einbezogen ist, darf es, abgesehen von der Verwendung für Eisenbahnzufuhrgleise zum Hafen, nur landwirtschaftlich genutzt werden. Für den Bedarf der in Rede stehenden Hafenbauten darf Bremen das Gelände ausziegeln.

Artikel 14.

Von dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags an gerechnet führt Bremen die gesamten, in dem beigefügten Plane (Blatt 1) dargestellten Hafen- und Schiffahrtanlagen binnen fünfzig Jahren aus. Die Staatshoheit über diejenigen Flächen, welche innerhalb fünfzig Jahren für Hafen- und Schiffahrtzwecke nicht verwandt sein werden, hat Bremen an Preußen auf dessen Erfordern zurückzuübertragen.

Im einzelnen ist die Bauausführung derart zu fördern, daß innerhalb der ersten sechs Baujahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags die

Digitized by Google

Herstellung neuer Schiffsliegestellen unter Ausbildung der vorderen Teile der Kaiserhafenbecken I und II sowie die Herstellung eines neuen Trockendocks und des Verbindungshafens als Zugang zu diesem bewirkt ist. In der sich daran anschließenden Bauzeit von weiteren sechs Jahren ist Bremen verpflichtet, den Bau der Nordschleuse, den Vorhafen und das Vorbassin des Nordhafens fertigzustellen.

Artikel 15.

Bremen verpflichtet sich, das Eigentum der Grundstücke, welche innerhalb der in dem Artikel 13 beschriebenen Abtretungsfläche belegen sind, binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags zu erwerben. Die Erwerbung soll entweder auf dem Wege gütlicher Einigung oder der Enteignung erfolgen. Hinsichtlich ihrer Entschädigungsansprüche haben die Grundeigentümer und Nebenberechtigten die Wahl, ob sie entweder auf Grund der preußischen Gesetzesvorschriften vor den seither zuständigen preußischen Gerichten oder auf Grund der bremischen Gesetzesvorschriften vor den bremischen Gerichten Recht nehmen wollen.

Artikel 16.

Die Bedienung der Hafenanlagen soll nach Benehmen zwischen Bremen und Preußen zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkte nicht mehr über die bisherige Verbindungsbahn Geestemünde—Bremerhaven, sondern, unter Schließung dieser Bahn für den öffentlichen Verkehr, über einen bei Speckenbüttel anzulegenden Rangierbahnhof erfolgen.

Preußen übernimmt für eigene Rechnung die Herstellung der Zuführungslinie von Wulsdorf bis zum Anfange des neuen Rangierbahnhofs. Dieser einschließlich der Verbindung nach den Häfen und der Hafengleise wird von Bremen auf eigene Kosten zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkt und in dem von Preußen wegen der Bedürfnisse des Betriebs zu bezeichnenden Umfange hergestellt. Ebenso sind spätere, durch den Hafenverkehr bedingte Erweiterungen nach Benehmen zwischen Bremen und Preußen nach den Angaben Preußens durch Bremen auf eigene Kosten zu bewirken. Der Rangierbahnhof geht nach Fertigstellung einschließlich des Grund und Bodens in das Eigentum Preußens über. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen. Bei einer etwaigen Aufhebung des Rangierbahnhofs fällt die gesamte Anlage, insoweit sie von Bremen hergestellt ist, an Bremen zurück.

Mit dem Tage der Eröffnung des neuen Bahnhofs geht das Gelände des Zollinlandbahnhofs nach den bestehenden vertraglichen Bestimmungen an Bremen über. Mit dem Gelände überweist Preußen an Bremen die den Bahnhof bildenden Erdmassen mit dem Oberbau und sonstigem Zubehör.

Das Rangiergeschäft auf dem neuen Rangierbahnhof und in den Hafenanlagen ist Sache Preußens. Die Fürsorge für das Ladegeschäft in den Anlagen bleibt Bremen überlassen. Unter dem Ladegeschäft sind verstanden die Arbeiten, die sich auf das Ver- und Entladen der Güter sowie auf ihren Transport von der Kaje zum Schuppen und umgekehrt beziehen.

Die Bahnanlagen in den Häfen und das Zuführungsgleis bis zu seiner Einmündung in den neuen Rangierbahnhof unterhält Bremen, den Rangierbahnhof Preußen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem der Betrieb des neuen Rangierbahnhofs eröffnet ist, wird die Zahl der beladenen Wagen, die im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre, auf das Jahr gerechnet, in das Hafengebiet übergegangen oder von dort zurückgekehrt sind, festgestellt. Übersteigt in der Folge die Zahl der jährlich zugeführten oder abgeholten Wagen jene Durchschnittszahl, so zahlt Bremen an Preußen für jeden Wagen über diese Zahl den Betrag von 1,50 ℳ. als Beitrag zu den Rangierkosten. Die Bestimmungen im Artikel 3 Ziffer 5a des Staatsvertrags vom 30. November 1883 (Preußische Gesetzsammlung für 1884 S. 129 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1884 S. 67 ff.) über die tarifarische Gleichstellung von Bremerhaven und Geestemünde sollen wegen des Güterverkehrs auch nach Eröffnung des neuen Rangierbahnhofs gelten. Mit diesem Zeitpunkte sollen dagegen für den Personenverkehr von und nach dem Hafen die Tarifsätze nach der Entfernung der jetzigen Station Speckenbüttel berechnet werden. Für diesen Personenverkehr stellt Bremen seine Gleise und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 17.

Für die auf preußischem Gebiete liegenden Teile der Graben-, Wege-, Deich- und Eisenbahnanlagen wird zugunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts nach den preußischen Gesetzesvorschriften beantragt werden.

Artikel 18.

Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den mit den blauen Buchstaben A B C D E F G H I J K A umschriebenen, gelb angelegten Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden.

Bremen wird sich angelegen sein lassen, die Wohngebäude, welche auf diesem Bebauungsgelände sich zurzeit befinden, nebst dem zugehörigen Grund und Boden freihändig zu erwerben.

Bremen verpflichtet sich, keine baupolizeilichen Bestimmungen zu treffen, welche die Errichtung wohlfeiler Wohnungen (Arbeiterwohnungen) auf dem Bebauungsgelände zu erschweren geeignet sind.

Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe, einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhof eingenommenen Geländes, ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzustellen.

Artikel 19.

Gegen die Abtretung der Staatshoheit über das in Artikel 18 bezeichnete Bebauungsgelände zahlt Bremen an Preußen zur Verwendung für Zwecke der öffentlichen Volksschulen in Lehe eine einmalige Kapitalabfindung von 1 000 000 ℳ, buchstäblich: „Einer Million Mark", welche binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags an die Königlich Preußische Regierungs-Hauptkasse zu Stade zu entrichten ist.

Artikel 20.

Für die drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrags baupolizeiliche Vorschriften über die bauliche Ausnutzung der Grundfläche, die Höhe der Gebäude (Zahl der Geschosse), die zu fordernde geringste Hofgröße,

Digitized by Google

die Höhe der zum dauernden Aufenthalt von Menſchen beſtimmten Räume und die Stärke der Wände einzuführen.

Artikel 21.

Preußen und Bremen werden in geeigneten Fällen auf ein gedeihliches Zuſammenarbeiten der drei Gemeinden Bremerhaven, Geeſtemünde und Lehe bei der gemeinſamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anſtalten und Einrichtungen hinwirken.

Artikel 22.

Bremen darf in dem neuen Hafengebiet ohne Zuſtimmung Preußens keinerlei der Hochſeefiſcherei oder dem Fiſch- (Herings-) Handel und deren Nebenbetrieben dienende Einrichtungen ſchaffen oder zulaſſen.

In dem jetzigen Hafengebiete dürfen ſolche Einrichtungen, einſchließlich der Kohlenverſorgung für Fiſchereifahrzeuge, ohne Zuſtimmung Preußens nur zwiſchen dem Weſtufer des als „Alter Hafen“ bezeichneten Beckens und dem Binnenfuße des jetzigen Weſerdeichs und zwar mit der Maßgabe hergeſtellt und betrieben werden, daß ſtaatliche Mittel in Zukunft hier keine Verwendung finden. Nicht unter die Abrede fallen diejenigen ſtaatlichen Aufwendungen, welche nach dem bei Beginn der Vertragsverhandlungen bereits feſtſtehenden Projekt einer Fiſchverſandhalle auf dem bezeichneten Gelände am Weſtufer in Ausſicht genommen ſind, und von welchen der bremiſche Staat 65 000 ℳ, die Stadt Bremerhaven ebenfalls 65 000 ℳ (kapitaliſierter Jahresbeitrag von 2500 ℳ) zu übernehmen beabſichtigen.

Nach Ablauf eines Zeitraums von dreißig Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages iſt Preußen bereit, wegen der Aufhebung der Beſchränkung in dem jetzigen Hafengebiet und einer anderweitigen Regelung dieſes Punktes mit Bremen zu verhandeln.

Artikel 23.

Gegen das ihm nach vorſtehenden Beſtimmungen überlaſſene preußiſche Gelände tritt Bremen ſeinerſeits von dem an der Wümme in den Gemarkungen Borgfeld und Oberneuland belegenen und an die preußiſche Gemeinde Fiſcherhude, Kreis Achim, angrenzenden Gebiete eine Fläche von 595 Hektar 28 Ar 22 Quadratmeter Größe, welche in dem dieſem Vertrage beigefügten „Plane, betreffend das Wümmegebiet bei Fiſcherhude, Kreis Achim“ (Blatt 2) mit den blauen Buchſtaben a b c d e f g h i k l m n o p q a umſchrieben und grün angelegt iſt, mit voller Staatshoheit an Preußen ab.

Artikel 24.

Die neue Hoheitsgrenze im Gebiete der Wümme wird durch die auf dem beigefügten Plane (Blatt 2) mit den blauen Buchſtaben a b c d e f g h i k bezeichneten, rot ſchraffierten Linien gebildet. Sie ſoll im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinſchaftliche Kommiſſion auf Koſten Preußens an Ort und Stelle aufgemeſſen, beſchrieben und bezeichnet werden.

Artikel 25.

Die Unterhaltung der Grenzgräben, die die neue Hoheitsgrenze im Gebiet der Wümme bilden, wird im Wege der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen geregelt werden. Bis dahin sollen diese Gräben in der bisherigen Weise unterhalten und geschaut werden.

Die Unterhaltung der Stauwehre im Wietengraben bei Ebbensiek und Hilkenwahr verbleibt den bisher dazu Verpflichteten.

Artikel 26.

Falls Preußen einer Regulierung der Wasserzüge näher treten sollte, die in dem in Artikel 23 bezeichneten Gelände belegen sind, wird Bremen keinen Widerspruch dagegen erheben und bei der Ausarbeitung und Durchführung des Entwurfs mitwirken.

Artikel 27.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den gegenwärtigen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages werden endgültig, unter Ausschließung des Rechtsweges durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Herr Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Ablaufe des Tages in Kraft, an welchem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag und die in Artikel 1 und 23 bezeichneten Pläne unterzeichnet und dem Vertrag ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 21. Mai 1904.

(Siegel.) gez. **v. Mühlberg.**
(Siegel.) gez. **Dr. Klügmann.**

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Vertrags zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen des Vertrags selbst:

Zu Artikel 11.

Bremen wird die Entwässerungsanlage für das abgetretene Gebiet bis 200 m nördlich von dem Punkte M durch einen geschlossenen Kanal,

Digitized by Google

und weiterhin durch Führung eines offenen Abflußgrabens nach der Weser herstellen. Bremen wird dafür Sorge tragen, daß eine ausreichende Spülung dieses Grabens aus den Hafenbecken bewirkt wird. Bremen vollendet die Entwässerungsanlage spätestens zu dem Zeitpunkte, der nach Benehmen mit ihm mit Rücksicht auf den Lehe zugestandenen Anschluß der Kanalisation preußischerseits festgesetzt werden wird.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtzwecke andere industrielle Betriebe, als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen (Werften) nicht fallen. Hilfsbetriebe werden nur für den eigenen Bedarf der Werften zugelassen.

Zu Artikel 20.

Über die hier erwähnten Punkte, welche baupolizeilich zu regeln sind, haben Verhandlungen zwischen Preußen und Bremen am 23. November 1903 stattgefunden. Diese Verhandlungen liegen der Vertragsbestimmung zugrunde. Abänderungen der durch die Vereinbarung berührten Punkte unterliegen der beiderseitigen Zustimmung.

Zu Artikel 21.

Preußen und Bremen werden auf ein gedeihliches Zusammengehen der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe auch hinsichtlich der kommunalen Besteuerung hinwirken. Zu dem Zwecke verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven vom 1. April 1906 ab Mietsteuer von denjenigen Personen, welche eine Mietwohnung bis zum Mietbetrage von 300 ℳ im Jahre einschließlich innehaben, nicht mehr erhebt, und für den Besuch der öffentlichen Volksschulen kein höheres Schulgeld erhebt, als dies in Geestemünde oder Lehe geschieht.

Zu Artikel 22.

Sollte es sich zur Verbesserung der Einfahrtverhältnisse des Geestemünder Handelshafens bei näherer Untersuchung als technisch unbedenklich herausstellen, die Spitze der Landzunge zwischen der Einfahrt zum Bremerhavener „Alten Hafen" und der Geestemündung, soweit sie unbebaut ist, und die davor liegende Untiefe zu beseitigen, so wird Bremen etwaigen Wünschen Preußens wegen der Beseitigung nicht entgegen sein.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Vertrags, dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 21. Mai 1904.

gez. **v. Mühlberg.**

gez. Dr. **Klügmann.**

Zusatzvertrag

zu dem

Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, den von den beiderseitigen Bevollmächtigten wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 unterzeichneten Vertrag in einzelnen Punkten einer Abänderung zu unterziehen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. Oswald Freiherrn v. Richthofen,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Carl Peter Klügmann.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag vom 21. Mai 1904 wird dahin geändert:

1. Der Artikel 1 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane von Bremerhaven (Blatt 3)* mit den blauen Buchstaben A B C D D¹ K¹ A, ferner L M N O P Q R S T U V W L und

* Die Karte ist nur den für die Mitglieder des Herrenhauses bestimmten Druckexemplaren beigefügt.

Digitized by Google

X Y Z Z¹ X umschriebenen Land- und Wasserflächen der Gemeinden Lehe und Imsum von im ganzen 587 Hektar 17 Ar 28 Quadratmeter Größe, einschließlich 113 Hektar 05 Ar 69 Quadratmeter Watt- und Wasserflächen mit voller Staatshoheit ab."

2. Der Artikel 1 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 2 bis 27 des im Eingange bezeichneten Vertrags mit den sich aus den nachstehenden Paragraphen ergebenden Änderungen."

3. Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven (Artikel 2 des Vertrages vom 21. Mai 1904) wird durch die auf dem vorerwähnten Plane mit den blauen Buchstaben D¹ K¹ und L M N O P Q R S T U V sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet.

4. Die Feststellung der Grenze soll im Laufe des Jahres 1905 — anstatt im Jahre 1904 — erfolgen.

5. Der an Bremen abzutretende Teil des in Artikel 8 bezeichneten Straßenzuges, welcher von der Hafenstraße abzweigt, beginnt nicht in G, sondern in D¹.

6. Der Artikel 18 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane (Blatt 3) mit den blauen Buchstaben A B C D D¹ K¹ A umschriebenen gelb angelegten Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden."

Die neue Grenzlinie D¹—K¹ liegt an der östlichen Grenze des Feldweges, welcher am Zollinlandbahnhofe und dem Anschlußgleise nach Bremerhaven entlang führt.

Die auf dem Plane eingetragene Angabe über die Flächengröße ist durchstrichen und durch eine neue Eintragung in blauer Farbe ersetzt worden.

7. Der Artikel 18 Abs. 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhofe eingenommenen Geländes und des Flächenteils, der von dem überwiesenen Gelände zur Erweiterung des Stadtgebietes von Bremerhaven zu verwenden ist (Artikel 18 Abs. 1 in der Fassung der vorstehenden Nr. 6), ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzustellen, welcher insbesondere den gegenseitigen Anschluß der Straßen von Lehe und der Straßen von Bremerhaven sichert."

§ 2

Soweit die Bestimmungen, auf die Artikel 23 des im Eingange bezeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 verweist, durch diesen Zusatzvertrag

geändert werden, treten die entsprechenden Bestimmungen des Zusatzvertrags an ihre Stelle.

§ 3

Der gegenwärtige Zusatzvertrag wird in Verbindung mit dem im Eingange bezeichneten Vertrage vom 21. Mai 1904 ratifiziert werden und tritt gleichzeitig mit ihm in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in

Berlin, am 26. Mai 1905.

(Siegel.) Frhr. v. Richthofen

Klügmann.

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Zusatzvertrags zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen des Zusatzvertrags selbst:

Das im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 unterschriebene Protokoll vom gleichen Tage wird dahin abgeändert, daß die zu Artikel 13 des Vertrags vereinbarte Bestimmung durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtzwecke andere industrielle Betriebe, als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen (Werften) nicht fallen. Jedoch dürfen auf dem Hafengelände, soweit es in das Zollausland gelegt wird, industrielle Betriebe für den Bau von Schiffen nicht errichtet werden."

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Zusatzvertrages, dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Frhr. v. Richthofen.

Klügmann.

Digitized by Google

№ 288.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Antrag.

Freiherr **von Manteuffel.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, gegen die Einführung einer Reichserbschaftssteuer grundsätzlich Stellung zu nehmen und ihren Einfluß im Bundesrate dahin geltend zu machen, daß die Erbschaftssteuer der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleibt.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Freiherr von Manteuffel.

Unterstützt durch:

Herzog von Arenberg. Fürst zu Bentheim und Steinfurt. Freiherr von Blanckart. Freiherr von Bodenhausen-Degener. von Bredow-Landin. Graf von Brühl. von Buch-Karmzow. Dr. von Burgsdorff. Graf von dem Bussche-Ippenburg. Graf von Carmer. Herzog von Croy-Dülmen. von Dewitz. Freiherr von Doernberg. Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck. Fürst von Donnersmarck. Graf Droste zu Vischering. Freiherr von Dürant. Dr. von Dziembowski. von Esbeck-Platen. Graf zu Eulenburg-Prassen. Graf Finck von Finckenstein-Schönberg. Graf von Fürstenberg-Stammheim. von Gerlach. Graf von Haeseler. Graf von Haugwitz. von Hertzberg. Alexis Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Graf von Hochberg. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jerin-Gesess. Graf von Keyserlingk. von Kleist-Retzow. Graf von Kleist-Zützen. von Klitzing. Fürst zu Knyphausen. Graf von Magnis. Graf von Merveldt. Dr. Niehues. von Oppenfeld. Graf von der Osten. Prinz von Pleß. von Ploetz. Graf Praschma. Fürst zu Putbus. von Puttkamer. Dr. von Quistorp. Graf von Reichenbach-Goschütz. von Rheden. von Rochow. von Rohr. Graf von Roon. Fürst zu Salm-Horstmar. Dr. Graf von Sauerma-Ruppersdorf und Zülzendorf. Freiherr von Schlichting. Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. Dr. Freiherr von Schorlemer. Graf von der Schulenburg-Emden. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von der Schulenburg-Lieberose. Graf von Schwerin. Graf von Seherr-Thoß-Weigelsdorf. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Freiherr von Senden. Fürst zu Solms-Baruth. Graf von Spee. von Sperber. Graf von Tiele-Winckler. von Wedel-Kannenberg. Graf von Welczeck. Graf von Westphalen. von Wiedebach-Nostitz. Dr. Graf Yorck von Wartenburg. von Zitzewitz-Turzig.

Begründung.

Digitized by Google

Begründung.

Nach der im Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 13. März cr. von seiten des Herrn Finanzministers gegebenen Erklärung schweben bei den Reichsinstanzen gegenwärtig Verhandlungen, welche das Projekt einer Reichserbschaftssteuer zum Gegenstande haben.

Da neben einer solchen Reichssteuer ein Wegfall der preußischen Erbschaftssteuer nicht in Frage kommen dürfte, so ist zu erwarten, daß eine darüber hinausgreifende Reichserbschaftssteuer nach Umfang und Höhe eine schwerwiegende Mehrbelastung der Nachlaßsteuerpflichtigen darstellen würde. Es verschärfen sich alsdann diejenigen allgemeinen Bedenken, die sich aus der Rücksicht auf Erhaltung eines die materielle Grundlage einer Familie bildenden Nachlaßvermögens für die Hinterbliebenen, insbesondere für Kinder und Ehegatten, gegen die Erbschaftssteuer ergeben.

Die Einführung einer Reichserbschaftssteuer würde der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten dauernd ein Gebiet entziehen, das denselben bisher vorbehalten war.

Digitized by Google

№ 289.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag*

zu

dem Antrage der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke; Nr. 274 der Drucksachen.

Dr. **von Quistorp.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

entgegen den Beschlüssen der Kommission die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wiederherzustellen unter folgenden Abänderungen:

§ 4 letzter Absatz

„Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens" usw. unverändert.

§ 5.

Einleitung und Ziffer 1 unverändert.

„2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses im Interesse" usw. unverändert.

3. Unverändert.

„4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses im Interesse" usw. unverändert.

5. Unverändert.

§ 9.

„Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Absatz 2, 4; § 4 Absatz 4; § 5 Nr. **2**, 3, **4**; § 6; § 8 Absatz 6 ist endgültig.

Dasselbe gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Absatz 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891."

Berlin, den 30. Mai 1905.

Dr. von Quistorp.

von Bredow-Landin. von Buch-Stolpe. Freiherr von Buddenbrock. Herzog von Croy-Dülmen. von Dewitz. Graf Droste zu Vischering. Graf Finck von Finckenstein-Schönberg. von Gerlach. von Hertzberg. von Jerin-Gesess. Freiherr von Manteuffel. von Rittykowski-Grellen. von Oppenfeld. Graf von der Osten. von Ploetz. Graf Praschma. von Rheden. von Rochow. Graf von Roon. Fürst zu Salm-Horstmar. Dr. Graf von Sauerma-Ruppersdorf und Zülzendorf. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von Seidlitz-Sandreczki. von Sperber. Freiherr von Tettau. Graf von Westphalen. Dr. Graf York von Wartenburg.

* In der 40. Plenarsitzung angenommen.

Digitized by Google

№ 290.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Nr. 269 der Drucksachen.

Graf **von Oppersdorff.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 30 Abs. 2 Zeile 5 zwischen die Worte „und" und „in" einzuschieben:

„mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande",

ferner in Zeile 6/7 die Worte:

„ , in den Hohenzollernschen Landen an die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten,"

zu streichen — und endlich

in Zeile 12/13 die Worte:

„bezw. der Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten"

zu ersetzen durch die Worte:

„ , in den Hohenzollernschen Landen gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses,".

Berlin, den 30. Mai 1905.

Graf von Oppersdorff.

(Im Plenum genügend unterstützt.)

№ 291.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Antrage der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; Nr. 269 der Drucksachen.

I. Graf **von Oppersdorff.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. in § 1 Absatz 1 statt:
„jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber oder Typhus erweckt"
zu setzen:
„jeder Fall, welcher den Verdacht von Genickstarre (übertragbarer), Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus oder Rotz erweckt."
2. den § 6 Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:
„Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen oder Todesfälle an
Genickstarre (übertragbarer),
Kindbettfieber,
Rückfallfieber,
Typhus (Unterleibstyphus),
Rotz
sowie" . . .
3. in § 8 Absatz 1 Ziffer 2 hinter „Abs. 2" zu setzen:
„Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16)".

Graf von Oppersdorff.

(Im Plenum genügend unterstützt.)

II. Dr. **Loening.** Das Herrenhaus wolle beschließen:
in § 2 folgenden Absatz hinzuzufügen:
„In den Fällen, welche den Verdacht von Kindbettfieber erwecken, sind nur der zugezogene Arzt, die Hebamme und die Wochenbettpflegerin, in Fällen, welche den Verdacht von Typhus erwecken, ist nur der zugezogene Arzt zur Anzeige verpflichtet."

Dr. Loening.

Dr. Bender. Büchtemann. Fürst zu Carolath-Beuthen. Graf von Haeseler. Graf von Hutten-Czapski. Dr. von Ibell. Dr. Koch. Dr. Lentze. Marx. von Mendelssohn-Bartholdy. von Metzler. Dr. Schmidt. Dr. Soetbeer. Struckmann. Zweigert.

III. Graf **von Seidlitz-Sandreczki.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 8 Nr. 1 zu streichen die Worte von

„jedoch" bis „sichergestellt ist";

am Schluß des § 8 zu setzen:

„Eine zwangsweise Unterbringung kranker Personen in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Willen der Familienangehörigen darf nicht erfolgen, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist."

Graf von Seidlitz-Sandreczki.

Graf von Brühl. von Buch-Karmzow. von Dewitz. Fürst zu Dohna-Schlobitten. Graf Droste zu Vischering. Freiherr von Dürant. Graf zu Eulenburg-Prassen. Graf Finck von Finckenstein-Schönberg. Graf von Hochberg. Graf von Kleist-Retzow. Prinz von Pleß. Fürst zu Putbus. von Puttkamer. Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Emden. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von der Schulenburg-Lieberose. Graf von Schwerin. Fürst zu Solms-Baruth. von Sperber. Graf von Westphalen. von Zitzewitz-Turzig.

IV. Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

in § 8 Nr. 5 die Worte:

„nach Entfernung des Kranken aus der Wohnung oder Todesfall"

zu streichen.

Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

(Im Plenum genügend unterstützt.)

V. Graf **von Haeseler.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem § 9 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten weiblichen Personen allgemein angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Graf von Haeseler.

Freiherr von Dürant. von Gerlach. Dr. Freiherr von der Goltz. Alexis Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Körte. Graf von Kospoth. von Leszczynski. Graf zu Lynar. von Mendelssohn-Bartholdy. Graf von Roon. Freiherr von Schlichting. Graf von Schlieben. Freiherr von Senden. von Wiedebach-Nostitz. Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Digitized by Google

№ 292.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Gamp heute den hier beigefügten

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892,

angenommen.

Vergl. Nr. 841, 1004, 1056 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Annahme von Mutungen auf Steinkohle sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen findet vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705 flg.) über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, bei den staatlichen Bergbehörden nur insoweit statt, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche

1. vor dem 31. März 1905 begonnen worden sind oder
2. im Umkreise von 4184,8 m um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes nachgewiesen worden ist.

Die Annahme von Mutungen nach Abs. 1 Ziffer 2 ist ausgeschlossen wenn der Muter innerhalb zwei Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes dem zuständigen Oberbergamt erklärt, daß er auf weitere Mutungen in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umkreise verzichtet. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Das Feld einer Mutung nach Ziffer 2 darf sich an keiner Stelle über den dort bezeichneten Umkreis hinaus erstrecken.

Zwei Punkte der Begrenzung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gestreckten Feldes dürfen bei einem zulässigen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmetern nicht über 4150 m voneinander entfernt liegen.

Zu den Mutungen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingelegt worden sind, muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, und zu den nach diesem Zeitpunkte einzulegenden

Mutungen muß innerhalb sechs Monaten nach der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) von dem Muter der Schlußtermin beantragt werden. Ist dieser Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gestellt worden oder wird er zurückgenommen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig. Auch darf in diesen Fällen ein Dritter auf denselben Fundpunkt eine neue Mutung nicht einlegen.

§ 2.

Unberührt von dieser Vorschrift bleiben diejenigen Mutungen, die die staatlichen Bergbehörden in Vertretung der Inhaber von Privat-Bergregalitätsrechten anzunehmen berechtigt sind.

§ 3.

Der Handelsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) **von Kröcher.**

Digitized by Google

№ 293.

Session
1904/05.
[16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zum

Antrage der Kommiſſion für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu dem aus der Initiative des Hauſes der Abgeordneten hervorgegangenen Geſetzentwurf zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Warenhausſteuer, vom 18. Juli 1900 (Geſetzſamml. S. 294); Nr. 278 der Druckſachen.

Freiherr **von Dürant.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

a) den vorbenannten Geſetzentwurf in der von dem Hauſe der Abgeordneten angenommenen Faſſung — Nr. **263** der Druckſachen — anzunehmen;

b) die in Nr. **278** der Druckſachen erwähnten 4 Petitionen durch die Beſchlußnahme zu a für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. Mai 1905.

Freiherr von Dürant.

Graf von Arnim-Boitzenburg. von Bachr. Freiherr von Bodenhauſen-Degener. von Bredow-Landin. von Dewitz. Freiherr von Doernberg. Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck. Graf Droſte zu Viſchering. Dr. von Dziembowski. Graf von Fürſtenberg-Stammheim. von Gerlach. von Guſtedt. Graf von Haugwitz. von Hertzberg. Graf von Hochberg. Graf zu Hoensbroech. von Jerin-Geſess. von Kleiſt-Retzow. Graf von Kleiſt-Zützen. von Klitzing. Graf von Korff-Schmiſing. Freiherr von Manteuffel. Graf von Merveldt. von Nitykowski-Grellen. Graf von der Oſten. von Ploetz. Graf Praſchma. Gans, Edler Herr zu Putlitz. Dr. von Puiſtorp. Graf von Reichenbach-Goſchütz. von Rexin. von Rohr. Graf von Roon. Dr. Graf von Sauerma-Ruppersdorf und Zülzendorf. Graf von Schmettow. Dr. Freiherr von Schorlemer. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von der Schulenburg-Lieberoſe. Graf von der Schulenburg-Wolfsburg. Graf von Schwerin. Graf von Seherr-Thoß-Weigelsdorf. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Freiherr von Senden. von Sperber. Freiherr von Tettau. von Wedel-Kannenberg. Graf von Welczeck. von Winterfeld-Neuendorf. von Zitzewitz-Turzig.

№ 294.

Session
1904/05.
(Nb 16. 1. 04.)

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für kommunale Angelegenheiten über den zunächst dem Herrenhause vorgelegten

   Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort.

   — Nr. **273** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr Zweigert.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   dem vorgenannten Gesetzentwurf unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 416 der Polizeiverwaltung zu Gollnow,

   um Abänderung des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 behufs Tragung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Fürsorgezöglingen durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes.

   Berichterstatter: Herr Dr. Freiherr von der Goltz.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

Digitized by Google

№ 295.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung des Antrags Freiherr von Manteuffel, betreffend

Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer.

— Nr. **288** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. von Dziembowski.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Antrage, welcher dahin geht,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, gegen die Einführung einer Reichserbschaftssteuer grundsätzlich Stellung zu nehmen und ihren Einfluß im Bundesrate dahin geltend zu machen, daß die Erbschaftssteuer der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleibt,

seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

№ 296.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 3. April 1904 den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten

Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,

in der vom Herrenhause gestern beschlossenen Fassung beraten und dabei dem § 9 Absatz 1* die Worte:

„ , jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu."

wieder angefügt.

Vergl. Nr. 1059, 1070, zu 1070 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich in Erwiderung des gefälligen Schreibens von gestern hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

* Wortlaut des § 9 Abs. 1 nach den Beschlüssen des Herrenhauses:

„Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Abs. 2, 4; § 4 Abs. 4; § 5 Nr. 2, 3, 4; § 6; § 8 Abs. 6 ist endgültig."

Digitized by Google

№ 297.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

I.

Abänderungs-Antrag

zum

Antrage der XIV. Kommission zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren; Nr. **270** der Drucksachen.

Graf **von Schlieben.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

in den §§ 1 bis einschließlich 8 und § 12 statt des Wortes „Hochwasserabflußgebiet" stets das Wort „Überschwemmungsgebiet" zu setzen.

II.

Eventual-Antrag.

Graf **von Schlieben.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

— im Falle der Annahme des Antrages zu I —

den § 1 Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Überschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt."

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung usw.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Graf von Schlieben.

Zu I und II unterstützt durch:

Graf von Alvensleben-Schönborn. Prinz Biron von Curland. Freiherr von Blanckart. Freiherr von Bodenhausen-Degener. Graf von Brühl. von Buch-Karmzow. Dr. von Burgsdorff. von Dewitz. Freiherr von Doernberg. Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck. Fürst zu Dohna-Schlobitten. Graf Droste zu Vischering. Freiherr von Dürant. Graf zu Eulenburg-Prassen. von Hertzberg. Graf von Hochberg. von Kleist-Retzow. von Klitzing. Graf von Königsmarck. Freiherr von Manteuffel. Graf von Merveldt. Graf von Oppersdorff. Graf von der Osten. von der Osten. Fürst zu Putbus. von Puttkamer. Freiherr von der Recke. von Rexin. von Rochow. von Rohr. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Emden. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von Seherr-Thoß-Weigelsdorf. Freiherr von Senden. Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich. von Sperber. Fürst zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr von Tettau. Graf von Tiele-Winckler. von Winterfeld-Neuendorf. D. Graf von Zieten-Schwerin.

Digitized by Google

№ 298.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zum

Berichte der XIV. Kommission zu dem Gesetzentwurfe zur Verhütung von Hochwassergefahren; Nr. **270** der Drucksachen.

---

von Klitzing. Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 9 B die Worte:

„in einzelnen Fällen"

zu streichen.

(Im Plenum genügend unterstützt.)

Digitized by Google

№ 299.

Session
1904/05.
[Ab 16. I. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung wird gesetzt werden:

Einmalige Schlußberatung über den bezüglich des § 9 Abs. 1 in abgeänderter Fassung vom Hause der Abgeordneten nochmals an das Herrenhaus zurückgelangten

Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Nr. **296** der Drucksachen.

Berichterstatter: Herr Dr. von Quistorp.

Antrag des Berichterstatters:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 2. Juni 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

№ 300.

Session
1904/05.
[A 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Zusatz-Antrag

zu

dem Antrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer; Nr. **288** und **295** der Drucksachen.

Dr. **Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Antrage* folgenden Zusatz zu geben:

sollte dies nicht ausführbar sein, dahin zu wirken, daß Erbschaftsfälle zwischen Aszendenten und Deszendenten sowie zwischen Ehegatten wie bisher von einer Erbschaftssteuer befreit bleiben.

Berlin, den 2. Juni 1905.

Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Herzog von Arenberg. Graf von Arnim-Boitzenburg. Graf von Ballestrem. Graf von Brühl. Fürst von Donnersmarck. von Graß. Graf von Haugwitz. von Jerin-Gesess. Fürst zu Innhausen und Knyphausen. Graf von Magnis. Graf von Reichenbach-Goschütz. Fürst zu Salm-Horstmar. Fürst zu Stolberg-Wernigerode. Graf von Tiele-Winckler. Graf von Wartensleben.

* Der Antrag lautet:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, gegen die Einführung einer Reichserbschaftssteuer grundsätzlich Stellung zu nehmen und ihren Einfluß im Bundesrate dahin geltend zu machen, daß die Erbschaftssteuer der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

№ 301.

Seſſion
1904 05.
[Ab 18. 1. 04.]

Herrenhaus.

Entwurf.

Geſetz,

betreffend

die Verwaltung gemeinſchaftlicher Jagdbezirke.

[Nach den übereinſtimmenden Beſchlüſſen beider Häuſer des Landtags.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausſchluß der Provinzen Hannover und Heſſen-Naſſau, der Hohenzollernſchen Lande und der Inſel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der Grundſtücke eines gemeinſchaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenoſſenſchaft, die Rechtsfähigkeit beſitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenoſſenſchaft, ſowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geſchieht durch den Jagdvorſteher. Jagdvorſteher iſt der Vorſteher der Gemeinde (Bürgermeiſter, Gemeindevorſteher, Gutsvorſteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorſteher). Sind die Grundſtücke eines gemeinſchaftlichen Jagdbezirks in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, ſo beſtimmt die Jagdaufſichtsbehörde (§ 10) den zuſtändigen Jagdvorſteher.

Der geſetzliche Stellvertreter des Vorſtehers der Gemeinde (des Gemeindevorſtehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in ſeiner Eigenſchaft als Jagdvorſteher.

In Stadtkreiſen iſt der Bürgermeiſter befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorſtehers und des Stellvertreters anderen Magiſtratsperſonen zu übertragen.

§ 2.

Soweit nach den beſtehenden Geſetzen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines ſolchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines ſolchen zu einem gemeinſchaftlichen Jagdbezirk, ſowie die Bildung mehrerer ſelbſtſtändiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk zuläſſig iſt, beſchließen hierüber die zuſtändigen Jagdvorſteher. Der Beſchluß bedarf der Genehmigung des Kreisausſchuſſes, und, wenn ein Stadtkreis beteiligt iſt, des Bezirksausſchuſſes.

§ 3.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

§ 4.

Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 5.

Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks-

Digitized by Google

ausschusses im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;

5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6.

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 7.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

§ 8.

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen. Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9.

Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Abs. 2, 4; § 4 Abs. 4; § 5 Nr. 2, 3, 4; § 6; § 8 Abs. 6 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Dasselbe gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Abs. 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Digitized by Google

№ 302.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Sechstes* Verzeichnis

der

bei dem Herrenhause eingegangenen Petitionen.

(Journal-Nummer 493 bis 545.)

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
		A. Der Kommission für Petitionen überwiesene Petitionen:	
1.	495.	Fritz Pieske zu Charlottenburg.	Erlaß eines gesetzlichen Verbots gegen das Erscheinen sozialdemokratischer Zeitungen, namentlich des „Vorwärts". [Bereits erledigt.]
2.	506.	Anna Freye zu Zickeritz bei Rothenburg (Saale).	Rechtshilfe. [Bereits erledigt.]
3.	517.	Geheimer Regierungsrat, Professor Johannes Otzen zu Berlin, Präsident der Akademie der Künste, und Andere.	Gründung einer Adolf Menzel-Sammlung in Berlin.
4.	539.	Vorstand der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Karlshof (Ostpreußen).	Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung. [Bereits erledigt.]
5.	540.	Vorstand des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln zu Ratibor.	
		B. Der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:	
6.	504.	Professor Dr. Schantz und Rich. Wurbs zu Cassel, namens des Casseler Hausbesitzervereins.	Einschränkung der Unterstützung der Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereine mit öffentlichen Mitteln und Berücksichtigung der Interessen der städtischen Grundbesitzer bei Erlaß eines Bodenentschuldungsgesetzes.
	520—535.	Gleichlautende Petitionen haben eingereicht: Die Vorstände der Haus- und Grundbesitzer- sowie anderer Vereine zu Barmen — Breslau — Charlottenburg — Cottbus — Duisburg — Forst (Lausitz) — Frankfurt (Oder) — Freiburg (Schlesien) — Gnesen — Hannover — Königsberg (Preußen) — Oppeln — Rahnsdorf — Rathenow — Spandau — Wilmersdorf. [Zu P. Nr. 504 und 520—535: Bereits erledigt.]	

* Die fünf vorhergehenden Petitions-Verzeichnisse sind enthalten in Nr. 26, 45, 112, 180 und 289 der Drucksachen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
C. Der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:			
7.	498.	G. A. Doebbel zu Altona.	Gerechte Beurteilung des Rauchverbrennungsverfahrens System Gustav Adolf Doebbel durch die zuständigen Behörden. [Bereits erledigt.]
8.	499.	Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser in Berlin.	Ablehnung der durch den Antrag der Abgeordneten Fuchs und Genossen beabsichtigten Herbeiführung einer Erhöhung und Verschärfung der bestehenden Warenhaussteuer. (Der aus diesem Antrage hervorgegangene Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) — Nr. 263 der Drucksachen — war der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Vorberatung überwiesen.) [Bereits erledigt.]
9.	518.	Hausbesitzer-Verein „Süden" zu Berlin.	Annahme des vorgenannten Gesetzentwurfs und Zulassung der Warenhaus-Verkaufsräume nur für das Erdgeschoß und das erste Stockwerk. [Bereits erledigt.]
10.	536.	Bund der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin und andere gewerbliche Vereine.	Annahme des vorgenannten Gesetzentwurfs. [Bereits erledigt.]
D. Der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten überwiesene Petitionen:			
11.	510.	Fritz Sonntag zu Alsleben (Saale).	Ablehnung des Subventionsantrages der Stadt Alsleben zum Bau einer Bahnlinie Alsleben—Bebitz und Erteilung der Konzession zu Vorarbeiten für die Bahnlinie Alsleben—Belleben an den Petenten. [Bereits erledigt.]
12.	509.	Handelskammer zu Graudenz.	Einrichtung der im Zuge der Bahn von Schmentau nach Riesenburg vorgesehenen Weichselbrücke für den Landverkehr ohne den geforderten Zuschuß der Beteiligten (§ 1, Ia, Nr. 2 und daselbst hinter III des der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurfs, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen; Nr. 259 der Drucksachen).
		Petitionen mit gleichem Antrag haben eingereicht:	
	511.	Der Magistrat und die Stadtverordneten in Marienwerder.	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
	512.	Franz Steinert zu Marienwerder, namens des Vorstandes des Kaufmännischen Vereins zu Marienwerder.	
	514.	von Puttkamer, namens des landwirtschaftlichen Vereins Marienwerder A.	
	515.	Der Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins Marienwerder B, namens dieses Vereins.	
	516.	A. Plehn-Kopitkowo, namens des landwirtschaftlichen Vereins Czerwinsk.	
		[Zu P. Nr. 509, 511, 512 und 514—516: Bereits erledigt.]	
13.	542.	Bürgermeister Mohr und Andere zu Waldwiese i./Lothr.	Fortführung der Eisenbahn Metz—Waldwiese nach Merzig a. d. Saar gegen Übernahme der Grunderwerbskosten durch die preußischen Kreise Saarlouis und Merzig.
		E. Der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesene Petitionen:	
14.	496.	Koester zu Herne und Andere, namens des Verbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine im Wahlkreise Bochum.	Gesetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht.
15.	500.	Vorstand des Hannoverschen Städte-Vereins zu Hannover.	Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer. (Im Anschluß an die Petition Nr. 258.)
16.	508.	Vorstand des Nassauischen Städtetages zu Wiesbaden.	
17.	519.	Schmidt zu Sandershausen und andere Bürgermeister des Landkreises Cassel.	Entschädigung des Casseler Landkreises bei der Eingemeindung von vier Landgemeinden in die Stadt Cassel.
		F. Der XI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten — Nr. 254 der Drucksachen — überwiesene Petition:	
18.	513.	Sanitätsrat Dr. Jonas zu Liegnitz.	Abänderung des vorgenannten Gesetzentwurfs. [Bereits erledigt.]
		G. Der XIV. Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs zur Verhütung von Hochwassergefahren — Nr. 237 der Drucksachen — überwiesene Petitionen:	
19.	502.	Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Minden.	Abänderung, eventuell Ablehnung des vorgenannten Gesetzentwurfs.
20.	538.	von Schenck zu Arnsberg.	[Bereits erledigt.]
		H. Der XVII. Kommission zur Vorberatung der drei Berggesetz-Novellen überwiesene Petitionen, und zwar:	
		a) Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Arbeiterverhältnisse) — Nr. 272 der Drucksachen.	
21.	493.	Handelskammer für den Kreis Essen, namens der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks.	Ablehnung des Gesetzentwurfs.
22.	494.	Dr. vom Grafen zu Cöln, namens des Verbandes der rheinisch-westfälischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine.	Abänderung des § 148 des Allgemeinen Berggesetzes zwecks Bildung eines Entschädigungsfonds zu Gunsten geschädigter Grundbesitzer seitens der Bergwerksbesitzer.
23.	545.	Dr. Baumert zu Spandau, namens des Preußischen Landesverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine.	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Petitions-Journal-Nummer.	Name und Wohnort des Petenten.	Antrag der Petition.
24.	497.	Preußische Bergbauvereine.	Abänderung des Gesetzentwurfs.
25.	501.	Direktorium des Vereins der deutschen Zucker-Industrie zu Berlin.	Ablehnung des Gesetzentwurfs.
26.	503.	Handelskammer zu Aachen.	Abänderung, eventuell Ablehnung des Gesetzentwurfs.
27.	505.	Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster zu Münster (Westfalen).	Ablehnung des Gesetzentwurfs.
28.	507.	Handelskammer zu Stolberg (Rheinland).	Anschluß an vorstehende Petition Nr. 503.
29.	543.	Lic. Weber zu M.-Gladbach, namens des Gesamt-Verbandes der Ev. Arbeiter-Vereine.	Stellungnahme gegen die von dem Abgeordnetenhause vorgenommene Abschwächung der Regierungsvorlage.
30.	544.	Verein für die bergbaulichen Interessen Nieder-Schlesiens zu Waldenburg (Schlesien).	Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens für das gesamte Bergwesen.

b) Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Zeitweises Mutungsverbot) — Nr. 292 der Drucksachen.

31.	541.	C. Deilmann zu Dortmund.	Wahrung der Interessen der an Bohrunternehmungen Beteiligten.

c) Zu den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen und zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Betriebszwang) — Nr. 283 der Drucksachen.

32.	537.	Fabrikanten Verein für Hannover, Linden und Umgebung zu Hannover-Linden.	Vertagung der Erledigung der drei Gesetzentwürfe bis zum Herbst, eventuell Abänderung des vorstehend unter a aufgeführten Gesetzentwurfs, betreffend die Arbeiterverhältnisse.

Berlin, den 23. Juni 1905.

Digitized by Google

№ 303.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Dr. von Burgsdorff.

Bericht

der

XVII. Kommission

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 (Arbeiterverhältnisse); Nr. 272 der Drucksachen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in der (42.) Plenarsitzung am 2. Juni 1905 nach vorgängiger allgemeiner Beratung an die XVII. Kommission zur Vorberatung überwiesen worden. Die Kommission hat ihn in drei Sitzungen (am 19., 20. und 21. Juni) erledigt, denen sich am 24. Juni eine vierte Sitzung zur Feststellung des Berichts anschloß.

An den Verhandlungen haben seitens der Königlichen Staatsregierung teilgenommen der Herr Minister für Handel und Gewerbe Möller und die nachbenannten Herren Kommissarien:

I. vom Ministerium für Handel und Gewerbe:
Oberberghauptmann von Velsen,
Geheime Ober-Bergräte Meißner, Steinbrinck und Reuß;

II. vom Justiz-Ministerium:
Geheimer Justizrat Geißler.

Bei Beginn der Beratungen lagen mehrere Abänderungsanträge vor, auf welche bei den betreffenden Stellen der Vorlage eingegangen werden wird.

Der Vorsitzende schlug beim Eintritt in die Verhandlungen vor, von einer Generaldiskussion abzusehen, da ja diese schon im Plenum ausgiebig stattgefunden habe, stellte aber in Aussicht, beim Artikel I den nötigen Spielraum geben zu wollen, wenn einer der Herren sich noch grundsätzlich zu äußern wünschte.

Von verschiedenen Seiten wurde hervorgehoben, daß der Zeitpunkt der Einbringung der Gesetzesvorlage als unglücklich bezeichnet werden müsse. Es habe den Anschein gehabt, als ob eine plötzliche Sinnesänderung in der Auffassung der Königlichen Staatsregierung eingetreten sei, ohne daß die Öffentlichkeit die Gründe hierfür hätte klar erkennen können, und endlich seien Meinungsverschiedenheiten darüber eingetreten,

ob die Bewegung im Ruhrgebiet von sozialdemokratischer Seite hervorgerufen wäre oder nicht.

Der Herr Handelsminister führte aus: Er habe im Laufe der Diskussion sowohl im Plenum des Abgeordnetenhauses als auch in der Kommission wie auch hier im Herrenhause andeutungsweise auf die Entstehung der Vorlage hingewiesen. Der Herr Ministerpräsident habe bereits gesagt, daß sich die Regierung schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken befaßt habe, ob und wo am Berggesetz geändert werden müßte, da die Agitation in dem Bergrevier schon seit Jahren ungemein groß sei und viele Beschwerden bei der Regierung eingelaufen seien. Man habe im Ministerium die Auffassung gehabt, daß es untunlich sei, einzugreifen, weil die Agitation, die sich im Bergreviere Westfalens finde, sich eigentlich lediglich darum drehe, die Bergarbeiter in die Gewerkvereine hineinzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, sei eine Unzahl von kleinen Beschwerden gegen die Bergwerksbesitzer vorgebracht worden, um die Unzufriedenheit der Arbeiter zu schüren und das Bedürfnis einer Vertretung in ihnen hervorzurufen. Gegen diese Art der Politik der kleinen Nadelstiche sei nichts zu machen. Dagegen sei er mit dem Oberberghauptmann sich darüber klar gewesen, daß, wenn es zu einer Katastrophe kommen würde, man zurückgreifen müsse auf die Vorgänge, die die Bewegung von 1889 begleitet hätten. Im Jahre 1889 seien gewisse Zusagen gemacht worden, die nicht erfüllt worden seien. Seitdem habe sich das Ministerium wiederholt mit der Materie befaßt, und es sei zu dem Entschluß gekommen, nur dann einzugreifen, wenn es gewissermaßen zu einer Katastrophe gekommen wäre. Nun wurde sowohl vom Abgeordnetenhaus als auch vom Herrenhause der Vorwurf erhoben, daß die Regierung eine solche Zeit zu ihrem gesetzgeberischen Vorgehen wie den letzten Streik ausgesucht habe. Man habe ihm persönlich den Vorwurf gemacht, daß wenige Tage, bevor die Bekanntmachung hierüber erfolgt sei, er selbst ausgesprochen hätte, eine Gesetzgebung ab irato halte er für falsch. Das halte er auch heute noch aufrecht. Was die Regierung vorgelegt habe, sei nicht der Ausfluß einer Politik ab irato, sondern eine Erfüllung dessen, was seit langen Jahren als berechtigt angesehen worden sei. Es werde immer vergessen, daß die Frage, die das Gesetz regeln wolle, schon lange vor Ausbruch des Streiks erörtert worden sei. Er beziehe sich hier auf eine Schrift des Geschäftsführers des damaligen bergbaulichen Vereins (Dr. Natorp), die nach Abschluß des Streiks herausgegeben worden sei. Der 89er Streik habe damals ein größeres Aufsehen gemacht als der jetzige, obgleich es sich damals um 70 bis 80 000, heute um 200 000 Arbeiter gehandelt habe. Damals sei eine Deputation von Bergleuten an Allerhöchster Stelle empfangen worden, und diese Deputation habe auch mit drei Reichstagsabgeordneten verhandelt unter Führung des Dr. Hammacher. Dieser, der damals Vorsitzender des bergbaulichen Vereins gewesen sei, habe damals den Leuten in wichtigen Punkten Zusagen gemacht, nämlich „1. daß die Einfahrtszeit nicht länger als eine halbe Stunde ausgedehnt werden sollte, 2. daß die Normalschicht acht Stunden nicht überschreiten sollte, und 3. daß für die Verlängerung der Arbeitszeit, also wenn Überschichten eintreten sollten, die Arbeiter durch Arbeiterausschüsse befragt werden sollten." Hier sei nur von der Arbeitszeit überhaupt die Rede gewesen, die sanitäre Frage sei das eigentlich

Digitized by Google

neue, was die Regierung hineingetragen habe, und daraus könne kein Vorwurf entnommen werden. Er habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der bergbauliche Verein in seiner Gesamtheit den damaligen Vorsitzenden Dr. Hammacher nur in einer Frage desavouiert habe, nämlich in der Frage des Arbeiterausschusses. Der habe damals starken Widerstand gefunden. Immerhin habe auch der bergbauliche Verein damals einen Beschluß gefaßt, daß eine Verständigung zwischen Grubenverwaltungen und Bergleuten geschehen müsse. Er habe aber die Arbeiterausschüsse perhorresziert und das in der Weise ausgedrückt, daß er gemeint habe, durch den von ihm vorgeschlagenen Weg „erübrigten die Arbeiterausschüsse“. Nun müsse er gestehen, daß ohne Arbeiterausschüsse eine Verständigung nicht möglich sei. Auf Wunsch der Arbeitgeber hätte die Regierung versucht, die Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen. Da keine Arbeiterausschüsse bestanden hätten, sei sie gezwungen gewesen, sich an die sieben Männer zu wenden.

Es habe keinen andern Weg gegeben, als nun im Wege der Gesetzgebung eine Vertretung der Arbeiter zu verlangen. Die Königliche Staatsregierung vertrete heute noch die Auffassung, daß die Berggesetzgebung, wenn irgend möglich und so lange als möglich, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse, und die Gefahr, daß die Materie im Reichstag erledigt werde, sei für ihn einer der Gründe gewesen, gerade den Moment für die Einbringung der Vorlage zu wählen, den er gewählt habe. Wer die Presse von damals verfolgt habe, wer die Artikel des „Vorwärts“ gelesen und gesehen habe, in welche Wut er geraten sei, als das Ministerium die Vorlage dieser Gesetze in kurzer Frist ankündigte und dabei betonte, daß es die Regelung der alten strittigen Frage in die Hand nehmen wolle, der werde dem Vorgehen der Regierung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, wiewohl die große Mehrheit dieses wie des andern Hauses abweichender Meinung sei. Aber die Gefahr, die Berggesetzgebung ins Reich verlegt zu sehen, sei allerdings für den Bergbau von einer solchen Wichtigkeit, daß jeder Schritt, diese Gefahr zu verhüten, sich von selbst rechtfertige.

Die eigentliche Beratung eröffnete der Berichterstatter durch längere Ausführungen. Er legte dar, daß die Vorlage in Artikel I vier Hauptbestandteile enthalte: das Wagenmullen, die Vertrauensleute der Arbeiter, das Maximum der Strafen überhaupt und endlich die Verwendung der Strafgelder. Alle diese Fragen hingen aber so eng miteinander zusammen, daß man sie wohl auch zusammen behandeln müsse. Er rufe kurz ins Gedächtnis der Herren zurück, wie die Förderung von Kohlen vor sich gehe. Die Leute unter der Erde seien teilweise an reinen, teilweise an unreinen Flözen angelegt, teilweise in der Nähe des Förderschachts, teilweise weiter entfernt, teils in höherer Temperatur, teilweise in niedriger. Danach stufe sich der Lohn ab. Ein einfacher Tagelohn oder Schichtlohn könne nicht gezahlt werden, weil jede Kontrolle über die Tätigkeit fehle. In der Fabrik könne der Vorarbeiter seine Leute beaufsichtigen, in Bergwerken nicht. Deshalb müsse man sich an Gedingelohn oder, wie man in der Landwirtschaft sage, an Akkordlohn halten. Die Zechen, auf denen er gewesen sei, zahlten 60 Pfennig bis 1,80 Mark pro Förderwagen, der ungefähr 11 Zentner enthalte, so daß 2 Förderwagen ungefähr eine Tonne Kohlen nach oben brächten. Das Wagenmullen sei eine Strafe, die den Arbeitern schon seit längerer Zeit Anlaß zu

Ausstellungen gegeben habe; denn den Arbeitern fehle jegliche Kontrolle ihrerseits, sie meinten, daß sie dabei chikanös behandelt würden usw. Der Förderkorb, der nach oben komme, halte meist 8 Wagen, die in vier Etagen übereinander ständen. 2 Wagen würden, wenn sie in Höhe mit dem Erdboden seien, herausgeschoben, 2 neue hereingebracht. Dann käme die nächste Etage heran, und so wiederhole sich der Vorgang viermal. Die Zeche, welche in vollem Betrieb sei, fördere 240—400 Wagen in der Stunde, das heiße: in der Minute 6—7 Wagen, manchmal auch mehr. Oben stehe der Kontrolleur der Zeche, sähe in den Wagen hinein, und wenn er viel Unreinlichkeiten finde oder meine, es sei nicht sorgfältig geladen, so lasse er den Wagen bei Seite stellen und mache auf der Tafel für die betreffende Kameradschaft einen Strich. Die Förderwagen seien mit Kreidezeichen oder mit Blechmarken versehen, welche die Kameradschaft erkennen lassen. Dieser Strich an der Tafel bedeute, daß dieser Wagen nicht bezahlt werden solle: er werde genullt. Die anderen Wagen gingen weiter, kämen auf die Wipper und würden in den Eisenbahnwaggon entleert, wenn direkt Förderkohle verladen werde. Dort ständen zwei Mann, die nur Steine ausläsen. Fände sich zu viel Gestein, dann machten diese Männer den Kontrolleur darauf aufmerksam und dieser nullt. Andere Wagen kämen auf die Lesebänder. Auch dort würde dann, wenn sich zu viele Steine zeigten, der Wagen der Kameradschaft gestrichen. Es komme fast nie vor, wie ihm Beamte von 30jähriger Tätigkeit im Bergbetrieb gesagt hätten, daß einer Kameradschaft ein Wagen gestrichen werde, der ihr nicht gehöre. In dem Gesetz von 1892 sei nun schon den Arbeitern das Recht eingeräumt worden, ihrerseits einen Kontrolleur zu stellen, der prüfen solle, ob die Arbeiter nicht übervorteilt würden. Von dieser Befugnis hätten die Arbeiter selten oder gar nicht Gebrauch gemacht. Der Einwand, daß sie kein Geld dazu gehabt hätten, sei hinfällig. Sie hätten für andere Zwecke genügend Geld. Der Grund sei wahrscheinlich ein anderer. Ein Arbeiterkontrolleur müßte eben auch wie ein verständiger Grubenkontrolleur der Zechen die Wagen streichen, die wirklich unrein seien. Dadurch ziehe er sich die Feindschaft der Belegschaft zu, und einen solchen Posten wollten Arbeiter nicht gern übernehmen. Wenn nun eingewendet werde, daß man im Saarrevier ohne das Nullen auskomme, so sei dagegen zu sagen, daß dort der Fiskus fast der alleinige Arbeitgeber sei. Er stehe mit den Stummschen Werken im Kartell, und die vom Fiskus abgekehrten Leute würden bei den Stummschen Werken nicht angenommen, und umgekehrt auch. Außerdem besäße man noch die Disziplinarmaßregel der „Ablegung auf 6 Tage“. Die Löhne seien zwar nicht so hoch wie im Rheinland und Westfalen, aber wenn man auch nur vier Mark täglich verdiene, so lege die „Abkehr auf 6 Tage“ dem Bergmann eine ganz empfindliche Buße von 24 Mark auf. Das Wiegen der Wagen sei auch dort nicht durchführbar. Denn bei der Schnelligkeit des Betriebes könne gar nicht jeder Wagen gewogen werden. Einmal oder zweimal wiege man wohl, aber dann urteile man nach dem Augenschein, wie es bei 5 oder 6 Wagen in der Minute gar nicht anders zu machen sei. Das erste Mal strafe man die Kameradschaft nicht, das zweite Mal trete die Strafe ein. Gäbe man den rheinisch-westfälischen Bergwerksverwaltungen dieselben Disziplinarmaßregeln, wie sie der Fiskus im Saargebiet habe, so

Digitized by Google

könne man allerdings auf das Wagennullen verzichten. Aber in Westfalen bekomme jeder abgekehrte Arbeiter ein Haus weiter andere Arbeit, denn die Nachfrage nach Arbeitern sei noch immer sehr groß. Überdies aber seien die Strafen wirklich nur recht gering. Er habe hier eine Zusammenstellung über die Höhe der Strafen, durch welche die Kameradschaften auf einer Zeche in Westfalen infolge Wagennullens betroffen worden seien, pro Kopf und Monat vor sich. Da für den Wagen Kohle eine Mark gezahlt würde, so lasse sich ziemlich leicht die Strafe berechnen, und sie betrage durchschnittlich 23 und 24 Pfennig pro Monat. Da nun die Häuer täglich 5 bis 5,50 Mark, also monatlich ungefähr 125 Mark verdienen, so spiele doch eine Strafe von 25 bis 30 Pfennig monatlich keine Rolle. Ein Fall sehr scharfen Nullens sei ihm allerdings auf einer Zeche aufgefallen. Da möge ein Mißstand vorliegen, aber das sei immerhin eine Ausnahme.

Der Berichterstatter ist überzeugt, daß jede andere Strafe die Arbeiter empfindlicher treffen würde als das Wagennullen, vorausgesetzt natürlich daß das Nullen verständig geübt werde.

Der erste Teil des Artikels I des vorliegenden Gesetzentwurfes behandle im wesentlichen ein Formale. Schon 1892 habe man die Vertrauensmänner der Bergleute eingeführt. Hier werde nur bestimmt, daß diese Vorschrift in die Arbeitsordnung aufgenommen werden müsse. Dagegen seien Bedenken nicht zu erheben. Der zweite Teil enthalte die Vorschriften über die genügende und vorschriftsmäßige Beladung der Fördergefäße und die Berechnung ungenügend und vorschriftswidrig beladener Fördergefäße.

Das Abgeordnetenhaus habe beschlossen, daß bei Streitigkeiten hierüber auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen treffe und dann weiter, daß der Vertrauensmann im Arbeitsverhältnis des Bergwerks bleiben müsse. Ferner werde der Bergwerksbesitzer verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise auszuzahlen. Der einfachste Weg zur Lösung der Frage wäre wohl nach seiner Ansicht folgender:

Zwischen der Zeche und den Arbeitern ist der Vertrag geschlossen, daß die Arbeiter reine Kohle nach oben fördern. Wenn nun trotzdem unreine Kohlen nach oben kommen, so wäre es juristisch vollkommen zu rechtfertigen, wenn die Zechenverwaltung auf Kosten der Arbeiter Leute anstellt, die eine Separation der Steine und der Kohlen vornehmen. Ob da die Arbeiter besser wegkämen, sei allerdings zweifelhaft. Es müßten künftig von den Arbeitern die Leute bezahlt werden, die jetzt die Zechenverwaltung aus ihrer Kasse bezahlt, nämlich die, welche an den Eisenbahnwagen und den Lesebändern beschäftigt sind.

Über das Maximum der Strafen habe das Gesetz von 1892 keine Bestimmungen enthalten. Die Regierungsvorlage habe vorgeschlagen, daß die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Strafen in ihrem Gesamtbetrag den doppelten Betrag seines durchschnittlichen Tagelohnes nicht übersteigen dürften. Das Abgeordnetenhaus habe diese allgemeine Bestimmung gestrichen und an die Stelle gesetzt ein

Maximum von 5 Mark, das wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen als Strafe verhängt werden dürfe.

Der Absatz 4 handelt von der Verwendung der Strafgelder. Diese wurden früher einfach von der Zeche zurückbehalten. Sie sollen aber seit 1892 zur Unterstützung der Bergarbeiter verwendet werden. An der Verwaltung dieser Kassen sollte der ständige Arbeiterausschuß mindestens durch ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein. Das Abgeordnetenhaus sei darüber hinausgegangen und habe beschlossen, daß die Arbeiter bei der Verwaltung in der Majorität mitwirken sollten.

Der Herr Oberberghauptmann ging zunächst auf die ersten beiden Abschnitte ein. Darüber bestehe kein Zweifel, daß das Nullen an sich eine durchaus zweckmäßige und verständige Maßregel wäre. Der Arbeiter habe reines Material zu liefern. Theoretisch sei das Nullen wohl zu verteidigen. Wenn es trotzdem aufgehoben werden solle, so sei es geschehen, weil die Art des Nullens sich nicht von den Arbeitern kontrollieren ließe, und weil das Nullen von jeher ein Stein des Anstoßes für die Arbeiter gewesen sei. Deshalb sei nach dem Streik von 1889 das Nullen in anderen Bergrevieren auch im wesentlichen aufgehoben. In nennenswertem Umfange bestände es nur noch im rheinisch westfälischen Gebiete. Bei dem letzten Streik hätten die Arbeiter wiederum als eins ihrer ersten Petita die Aufhebung des Wagennullens hingestellt. Tatsächlich sei das Nullen zum Teil mit außerordentlicher Schärfe geübt worden.

Wenn das Nullen nun aber in so großem Umfange stattfände, sei es geeignet, die Bergarbeiterschaft zu verbittern. Dies Moment habe die Regierung veranlaßt, auf die Beseitigung des Wagennullens hinzuwirken. Wenn von den besseren Disziplinarmaßregeln an der Saar gesprochen werde, so werde von diesen Maßregeln doch nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Die „Ablegung auf 6 Tage", die den einzelnen Arbeiter mit 24 bis 30 Mark strafen solle, komme wohl vor, aber nur sehr selten. Die Geldstrafen für unreine Förderung machten auf den Straffall 50 Pfennig und auf den Kopf der Belegschaft noch nicht eine Mark im Jahre aus, und dabei sei die Saarbrücker Kohle noch sehr viel schwieriger zu reinigen als die westfälische. Daraus ziehe er den Schluß, daß zwar einerseits das Nullen an und für sich eine durchaus verständige Strafe sei, daß es nur durch die Unkontrollierbarkeit und die vielfach vorkommenden Ungleichmäßigkeiten erbitternd wirke.

Die Bestimmung über die vorschußweise Bezahlung habe nur den Zweck einer Vereinfachung des Verfahrens, gerade weil bisher der Zahlungsmodus den Leuten zu umständlich gewesen sei, hätten sie auf die eigenen Kontrolleure verzichtet. Der Bergwerksbesitzer müsse jedoch schon so wie so vielerlei vorschußweise hingeben. Er müsse das Gezähe, Pulver, Dynamit, Öl usw. besorgen.

Verschiedene Mitglieder der Kommission waren der Meinung, daß, wenn das Berggesetz von 1865 reformbedürftig sei, man diese Reform im ganzen machen sollte. Wenn aber in der Zwischenzeit ganz besondere Umstände einen Teil des Gesetzes dringend reformbedürftig erscheinen ließen, so solle man sich auch vor dieser Reform nicht scheuen, zumal der Gesetzentwurf über die Arbeiterschutzgesetzgebung doch in das Bergrecht als

Digitized by Google

solches wenig einschneidet. Um die Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf kommt man nicht herum, er ist im Prinzip nicht auf die lange Bank zu schieben.

Ein Mitglied der Kommission bedauert, daß die Staatsregierung nicht rechtzeitig Schritte getan hat, um die Mißstände aus der Welt zu schaffen. Denn sie mußte sich doch der Gefahr klar sein, die in der kolossalen Arbeiteranhäufung unter heutigen Verhältnissen liegt, und es sei unbegreiflich, daß sie erst eine Katastrophe abwartete, um einzugreifen. Dadurch ist die Bergbehörde in die schwierige Situation gekommen, daß sie eine Erklärung nicht hat abgeben können, daß die Beschwerden unberechtigt waren. Die Sozialdemokratie war sehr befriedigt, derartige Anhaltspunkte zu haben, und ist angriffsweise vorgegangen. Warum beschränke man sich aber auf das Nullen und die Seilfahrt? Ob es notwendig war, im Wege der Gesetzgebung dagegen vorzugehen, sei ihm auch heute noch zweifelhaft; er wisse nicht, ob nicht die Regierung auf anderem Wege sich den erforderlichen Einfluß auf die Arbeitgeber hätte sichern können. Man sei aber weitergegangen und habe den Forderungen der Sozialdemokratie nachgegeben, indem man in den Bestimmungen über die Arbeitszeit den Normalarbeitstag und in der Stilllegungsnovelle das Recht auf Arbeit an einer bestimmten Stelle einführte. Die Sozialdemokratie wird aber dadurch durchaus nicht befriedigt, sondern wird, wie es sich auf dem hiesigen Bergarbeiterkongresse schon gezeigt hat, diese Zugeständnisse benutzen, um ihre Macht zu erweitern und nicht, um den Frieden herzustellen. Er könne sich auch gar nicht erklären, was die Regierung schließlich von dem Gesetz erwarte: Es tritt doch kein Friede ein, sondern der Krieg werde organisiert geführt werden und mit noch größeren Gefahren für den Staat. Unter Umständen sei allerdings das Herrenhaus verpflichtet, eine Zusage der Königlichen Staatsregierung einzulösen im Interesse ihres Ansehens, auch wenn man im einzelnen mit dem, was die Regierung zugesagt hat, nicht einverstanden sei; aber das habe seine Grenze darin, daß aus der Einlösung der Zusage nicht Gefahren entstehen, die größer seien als die Stärkung des Ansehens der Regierung. Das liege hier vor. Man befinde sich im Kriege mit der Sozialdemokratie, sie sei angriffsweise vorgegangen, und die Staatsregierung habe leider kapituliert. Der Herr Minister habe zwar wiederholt erklärt, daß das vorliegende Gesetz auf die Bergarbeiter beschränkt werden solle; aber die „Neuesten politischen Nachrichten" brächten schon vor kurzem einen Artikel, daß selbstverständlich entsprechende Organisationen auch für andere Betriebe geschaffen werden müßten. Diese Forderung werde mit aller Macht an uns herantreten. Die Verhältnisse seien im Bergbau und in anderen Industrien nicht so außerordentlich verschieden. Es gehe der Arbeiterschaft in Westfalen im allgemeinen sehr gut, sonst würde nicht halb Polen dorthin übersiedeln. Gerade hier sei der Streik, nachdem er von langer Hand organisiert war, mit großer Leichtfertigkeit in sozialdemokratischem Sinne in die Wege geleitet worden. Deshalb könne er für das Gesetz nicht stimmen.

Von anderer Seite wurde betont, daß es dringend wünschenswert sei, eine Vereinbarung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses herbeizuführen; wenn überhaupt etwas zustande kommen solle, so geschehe es am besten auf der Grundlage der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen: Stärken wir wirklich die Sozialdemokratie mit diesem Gesetze? Sie wird dadurch natürlich nicht geschwächt; aber im Ruhrrevier handele es sich nur darum, ob die christlichen Arbeiter oder die Sozialdemokraten zur Majorität kommen. Ein Tertium sei undenkbar. Man habe nur die Wahl zwischen diesen beiden Organisationen. Bis jetzt habe die Sozialdemokratie nicht die Majorität, sie sei wohl auch nicht das einzig Treibende bei dem Streik gewesen, die übrigen Arbeiter seien ebenso dabei beteiligt. Die Ablehnung des Gesetzes bedeute, daß die Sozialdemokratie im Ruhrrevier siegt und die christlichen Bergarbeiter tot gemacht werden. Schon von diesem Gesichtspunkte billige Redner das Gesetz. Die Unternehmer wären wirklich wesentlich mit schuld daran, daß die öffentliche Meinung sich gegen sie gewendet habe. Die Broschüre des Bergmeisters Engel habe sehr wesentlich mitgewirkt bei dem Umschlag der öffentlichen Meinung für die Arbeiter. Die Erklärung, die Unternehmer könnten nur mit den einzelnen Arbeitern verhandeln, sei eine Verhöhnung der Organisation. Dem Bergmeister Engel seien in einem Prozesse, der jetzt verhandelt ist, verschiedene Übertreibungen nachgewiesen worden. Er möchte dem Bergbaulichen Verein und den Unternehmerverbänden überhaupt sehr empfehlen, in der Auswahl ihrer Beamten etwas vorsichtiger zu sein und nicht die forschen und energischen voranzustellen, sondern die vorsichtigen und versöhnlichen. Wenn die Staatsregierung vor dem Streik eine Vorlage dieser Art eingebracht hätte, so wäre die gesamte öffentliche Meinung und vor allem die Majorität der parlamentarischen Körperschaften dagegen gewesen. Erst der Streik habe die Situation so verändert, daß eine Wahrscheinlichkeit für die Annahme gegeben worden sei.

Immer wieder kam der Gedanke zum Ausdruck, daß man dem Erfolg der ganzen Vorlage skeptisch gegenüber stehen müsse. Der Bergarbeiterverband habe die Streikgelder sofort um 100 % erhöht, die Bergarbeiter, die streiken wollten, würden die erste beste Gelegenheit dazu wieder ergreifen und dafür sorgen, daß die Sache besser geführt wird und daß internationale Organisationen geschaffen werden, um zu verhindern, daß Kohlen aus Belgien und England in solcher Masse hereinkommen. Gerade das Organ der christlichen Arbeiter, „der Bergknappe", habe sich sehr abfällig über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ausgesprochen. Auch die Zentrumspresse, die „Kölnische Volkszeitung", habe die Vorlage als das Minimum des Erreichbaren bezeichnet. Sobald die Vorlage Gesetz geworden, werde die Agitation von neuem eingreifen, um Ruhe im Ruhrrevier nicht eintreten zu lassen.

Der Herr Minister bat, möglichst den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses sich anzuschließen, weil jede Abänderung, die hier gemacht werde, bei der ungeheuren Schwierigkeit, mit der das Gesetz im Abgeordnetenhause zustande gekommen ist, die Gefahr biete, daß überhaupt nichts zustande kommt, eine Eventualität, die auch hier als nicht wünschenswert bezeichnet worden sei. Auf die Frage, warum die Regierung die Mißstände im Ruhrrevier nicht früher abgestellt hätte, habe er schon bei früherer Gelegenheit geantwortet. Um ein Gesetz dieser Art zu erlassen, bedürfe man einer nötigen Präparierung der öffentlichen Meinung. Wenn die Regierung mit dem Gesetze vor dem Streik gekommen wäre und der Streik wäre nachher ausgebrochen, so würde der Vorwurf gemacht worden

Digitized

ſein: ſie habe die ſozialdemokratiſche Propaganda gefördert. Man könne mit derartigen Eingriffen in das öffentliche Recht nur kommen, wenn die öffentliche Meinung vorher entſprechend vorbereitet ſei. Außerdem würden Übelſtände, die man kennt, erſt gefährlich, wenn die entſprechende Konjunktur dafür ſich findet, ſonſt können die Übelſtände lange Zeit ohne Gefahr latent bleiben. Der Geldmangel ſei wohl die eigentliche Urſache des Aufhörens des Streikes geweſen, aber er würde allein nicht ausgereicht haben, wenn nicht die chriſtlichen Arbeiter zugleich die Ausſicht gehabt hätten, daß von ſeiten der Staatsregierung eingegriffen würde. Er habe ſelbſt chriſtlichen Arbeitern geſagt: ihr ſeid ja bankerott, und wenn ihr für das Aufhören des Streikes nicht morgen — es war einen Tag vor der Verſammlung — eintretet, ſo werdet ihr eine ſchmähliche Niederlage erleiden. Aber nebenher war die einzige Möglichkeit, die Leute umzuſtimmen, darin gegeben, daß das Verſprechen der Regierung vorlag.

Darauf wurde erwidert, daß in den Verhandlungen des Bergarbeiterkongreſſes öffentlich ausgeſprochen worden ſei, daß aus Mangel an Geld der Streik hätte eingeſtellt werden müſſen. Man müſſe annehmen, daß für die plötzliche Umſtimmung der Königlichen Staatsregierung lediglich die Weigerung der Arbeitgeber maßgebend geweſen ſei. Nun ſehe man nicht ein, ob nicht die Möglichkeit vorhanden geweſen wäre, den Streik beendigen zu laſſen und nach einem Jahre ein Geſetz zu bringen. Daß ein Verſprechen gegeben wurde, während die Arbeiter ſtreikten, ſei das Bedenkliche geweſen. Sei die Weigerung der Arbeitgeber für die Regierung nicht maßgebend geweſen, dann müſſe jede Aufklärung vermißt werden.

Der Herr Miniſter betonte darauf noch einmal die Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit des Standpunktes, welchen die Königliche Staatsregierung eingenommen habe.

Im Schlußwort bemerkte der Berichterſtatter, daß der Herr Miniſterpräſident am 20. Januar ein wenig günſtiges Urteil über die Arbeit der Organiſationen geſprochen habe; trotzdem habe er nachher den Zechenbeſitzern aus ihrem Verhalten einen Vorwurf gemacht. Er könne ſich nicht verſagen, auch auf dieſen Widerſpruch hier hinzuweiſen. Er für ſeine Perſon hänge durchaus nicht an dem Wagenmullen. Es iſt eine Konventionalſtrafe wie jede andere, die man in der Landwirtſchaft in jedem Arbeitsvertrage auch hat. Der Richter iſt befugt, jede Konventionalſtrafe herabzuſetzen, wenn ſie unverhältnismäßig hoch iſt. Schwierigkeiten werden ſich bei jeder Art der Beſtrafung einſtellen. Wenn der Arbeiter wegen unreiner oder nicht genügender Beladung auch nur mit 10 Pfennig beſtraft werden ſoll, worüber der Grubenkontrolleur und der Arbeiterkontrolleur zu entſcheiden haben, wird es zwiſchen dieſen auch zum Streite kommen. Der Zechenkontrolleur könne ſich nicht lange mit Verhandlungen aufhalten; bei der ſtarken Förderung müſſe alles Schlag auf Schlag gehen. Der Stein des Anſtoßes werde doch nicht aus dem Wege geräumt. Iſt das Wagenmullen gerichtet, ſo ſchaffe man es ab; Friede werde aber dadurch nicht eintreten. Es frage ſich, ob die Arbeiter bei einer anderen Beſtrafung beſſer fahren; die Streitigkeiten würden unter allen Umſtänden wiederkommen, die Streikkaſſe wird wieder von neuem gefüllt und der Streik wird wieder in Weſtfalen ausbrechen, wo die Arbeitsverhältniſſe am beſten, die Löhne am höchſten ſind. Wo das Kraftbewußtſein vorhanden

und die Streikkasse gefüllt ist, wird der Streik ausbrechen, sobald der geeignete Zeitpunkt gekommen ist. Der christliche Arbeiter habe dieselben Ziele wie der sozialdemokratische. Man sei leicht versucht, diese Organisationen in Vergleich zu stellen mit den englischen Tradeunions. Diese seien aber Fürsorgeorganisationen und erst in neuerer Zeit Kampforganisationen geworden, sie seien immer geleitet gewesen von monarchischen Grundsätzen und hätten nicht das nationale Bewußtsein verloren. Das vermisse man bei unseren Organisationen; da liegt es so, daß die soziale Gesetzgebung ihnen kein Feld mehr übrig gelassen hat und ihre einzige Aufgabe darin besteht, möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erzielen, möglichst kurze Arbeitszeit und möglichst hohe Löhne. Darin sind christliche und sozialdemokratische Arbeiter sich einig. Wenn es zum Klappen kommt, werden sie beide an demselben Strange ziehen. Der Herr Oberberghauptmann habe mitgeteilt, wie selten an der Saar das „Ablegen auf sechs Tage" vorkommt. Das Schreckgespenst schwebt für den Arbeiter aber immer an der Wand; dieses Disziplinarmittel fehlt im rheinisch-westfälischen Gebiete.

In der Abstimmung wurde unter Ablehnung der dazu gestellten Abänderungsanträge von Artikel I der Kopf und die Nummern 1, 2, 3, 4 unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen.

Auch Nummer 5 wird unverändert angenommen.

Zu Nummer 6 bemerkt der Berichterstatter: Es handelt sich hier um die vielbestrittenen Arbeiterausschüsse. Im Abgeordnetenhause ist darauf hingewiesen worden, daß man Gefahr laufe, hier eine schiefe Ebene zu betreten, und es sehr zweifelhaft sei, wo man nachher ankommen würde; die Arbeiterausschüsse könnten sich zusammenschließen, Träger der sozialdemokratischen Ideen werden, und dadurch würde im Falle eines Streikes die Schärfe vermehrt. Die große Frage ist, ob die Arbeiterausschüsse dem Frieden dienen oder nicht. Die Arbeiterausschüsse sind an sich nichts neues, sie sind hineingebracht durch die Novelle von 1892. Dann ist Mitte der neunziger Jahre eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Die Folge war, daß die Privatbetriebe sich nicht entschließen konnten, die Einrichtung einzuführen. Auch die Enquete, speziell im Cölner Bezirk, hat ein zweifelhaftes Ergebnis gezeitigt.

Im Absatz 1 wird bestimmt, daß ein Arbeiterausschuß auf denjenigen Werken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, vorhanden sein muß, und seine Hauptaufgabe soll sein, auf gutes Einvernehmen zwischen der Belegschaft und den Betriebsleitern hinzuwirken. Im Absatz 2 werden dann die Aufgaben des Arbeiterausschusses aufgeführt. Man habe die Einrichtung damit begründet, daß die Werke zum teil so groß seien, daß eine direkte Verbindung der Arbeiter mit den Betriebsleitern gar nicht mehr möglich sei, und es müsse zugegeben werden, daß im rheinisch-westfälischen Revier die Arbeiterzahl so angewachsen ist, daß das Verhandeln der Arbeiter mit den Betriebsleitern dadurch erschwert wird. Die Arbeiterausschüsse sollen also eine Zwischeninstanz zwischen den Arbeitern und der Bergwerksverwaltung bilden. Aber die Gefahr läßt sich nicht aus der Welt schaffen, daß der Arbeiterausschuß, wenn er nicht sehr gut kontrolliert wird, aus Leuten besteht, die dem guten Einvernehmen der Arbeiterschaft mit der Betriebsleitung sehr gefährlich werden

Digitized by Google

können. Das Abgeordnetenhaus habe nun die Bestimmung hineingebracht, daß die Mitglieder des Ausschusses zur Belegschaft des Werkes gehören müssen, und außerdem ist bei der Auflösung des Ausschusses das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen worden. Die Gefahr bleibe aber trotzdem. Es sei richtig, daß die Bergwerksbesitzer einen unbequemen Arbeiter sich damit vom Halse schaffen könnten, daß sie ihm kündigen, dann verschwinde dieser Arbeiter nach vierzehn Tagen. Wenn aber dieser Mann bei der Arbeiterschaft angesehen ist, so läßt sich wohl denken, daß sie zusammentritt und den Betriebsleiter zwingt, ihn wieder aufzunehmen; besteht die Betriebsleitung trotzdem auf seiner Entlassung, so liegt die Gefahr nahe, daß die Belegschaft in einen partiellen Streik eintritt. Die Arbeiter selbst scheinen mit dem, was das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, sehr wenig einverstanden zu sein; sie haben sich die Arbeiterausschüsse sehr viel anders gedacht und haben es für selbstverständlich gehalten, daß sie bei Festsetzung der Gedinge, der Arbeitszeit usw. mitzusprechen haben sollen!

Der Berichterstatter geht dann auf ein von einem Grubenbesitzer eingereichtes Promemoria über die bei ihm eingerichteten Arbeiterausschüsse ein, die dort ausgezeichnet funktionierten und keine Auswüchse gezeitigt hätten, aber diese Ausschüsse seien freiwillig eingerichtet, nicht oktroyiert. Sodann geht er auf Alinea 4 in Absatz 4 über, die den Wahlmodus betrifft.

I. Es lagen zu diesem Artikel folgende Anträge vor:

1. In Artikel I Ziffer 6 (§ 80 f. Abs. 2) die zwei letzten Sätze, welche zur Zeit wie folgt lauten:

> „Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern."

durch folgende Fassung zu ersetzen:

> „Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich in denselben Grenzen der Zuständigkeit halten, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern."

2. In Artikel I Ziffer 6 (§ 80 f. Abs. 4 Ziffer 4 Abs. 1)

   a) primo loco die Worte „in unmittelbarer und geheimer Wahl" durch die Worte „in unmittelbarer und öffentlicher Wahl" zu ersetzen;

   b) secundo loco (für den Fall der Ablehnung des Antrages unter a) die Worte „in unmittelbarer und geheimer Wahl" zu streichen.

3. In Artikel I Ziffer 6 (§ 80 f. Abs. 4 Ziffer 4 Abs. 2)

   a) die Worte „nur volljährige Arbeiter" durch die Worte „nur diejenigen mindestens 25 Jahre alten Arbeiter" zu ersetzen;

b) die Worte „mindestens 1 Jahr“ durch die Worte „mindestens 3 Jahre“ zu ersetzen;

c) die Worte „mindestens 3 Jahre“ durch die Worte „mindestens 5 Jahre“ zu ersetzen;

d) die Worte „überdies der deutschen Sprache mächtig“ durch die Worte „überdies der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig“ zu ersetzen.

II. An den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses folgende Veränderungen vorzunehmen:

Artikel I Ziffer 6 § 80 f (Abs. 1): „Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens **250** Arbeiter beschäftigt werden, muß usw.“

(Abs. 4) Nr. 4 al. 1: Nach dem Worte „erfolgen“ ist der Satz einzufügen: „Sie findet unter dem Vorsitz und der Leitung des Revierbeamten statt.“

(Abs. 4) Nr. 4 al. 2: Zur Wahl berechtigt sind nur diejenigen Arbeiter, welche das 23. Lebensjahr erreicht und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens seit 3 Jahren auf dem Bergwerke in Arbeit gestanden haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens seit 5 Jahren auf dem Bergwerke gearbeitet haben.

(Abs. 4) Nr. 4 al. 4: In den Arbeiterausschüssen scheidet alljährlich das älteste gewählte Mitglied, welches so lange, als noch gleichzeitig gewählte Mitglieder im Ausschuß vorhanden sind, durch das Los bestimmt wird, aus. Wiederwahl ist gestattet. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

III. Am Schluß des Absatzes 2 hinzuzufügen: „Ein Zusammenschluß verschiedener Arbeiterausschüsse ist unzulässig.“

Zur Begründung der Anträge wurde folgendes ausgeführt:

(Zu I:) Der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes liege im § 80 f. Die großen Sorgen der Industrie wegen dieser Frage seien bereits genügend erörtert. Der Bergbau wird sich mit dem Arbeiterausschuß viel leichter abfinden als die übrige deutsche Industrie. Der Antrag I. 1 will verhindern, daß die Arbeiterausschüsse sozialdemokratische Agitation betreiben. Es müsse ein Riegel vorgeschoben werden, damit die Aufgaben, welche durch die Arbeitsordnung dem Arbeiterausschuß zugewiesen werden, sich in dem Rahmen bewegen, welcher uns als richtig und notwendig vorschwebt. Man möchte deshalb die Worte „Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes“ aus dem zweiten Satz in den ersten hineinnehmen. Die Änderung ist formaler Natur, aber materiell von der größten Wichtigkeit.

Der zweite Antrag zu § 80 f. Absatz 4 Ziffer 4 Absatz 1 wolle die öffentliche Wahl. Der Behauptung, die im Abgeordnetenhause wiederholt zum Ausdrucke gebracht ist, daß die geheime Wahl Gemeinrecht in den Arbeiterverhältnissen geworden ist, müsse widersprochen werden. Es sei nicht erründlich, weshalb wir uns auf die geheime Wahl hier für alle Zukunft festlegen sollen. Falls sein Antrag auf Einführung der öffentlichen Wahl nicht Zustimmung finden sollte, beantrage er, die Worte „in unmittelbarer und geheimer Wahl“ zu streichen. Damit würde die Möglichkeit gegeben

Digitized by Google

sein, denjenigen Wahlmodus anzunehmen, welcher den betreffenden Verhältnissen entspricht. Wird einer dieser Anträge angenommen, so würde ein großer Teil seiner Bedenken gegen die Arbeiterausschüsse wegfallen. — Sein dritter Antrag beziehe sich auf § 80 f. Absatz 4 Ziffer 4 Absatz 2. Die Volljährigkeit als Voraussetzung für die Berechtigung zur Wahl sei eine zu niedrige Grenze; er beantrage, sie auf das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaufzusetzen.

Weiter sei beantragt, daß für die passive Wahl eine ununterbrochene Arbeitsdauer von fünf Jahren vorgeschrieben werden soll, während in der Vorlage nur drei Jahre gefordert werden. Die Vertreter der Arbeiter sollen einen gewissen konservativen Standard gezeigt haben, sie sollen auf der Grube heimisch geworden sein.

Die wichtigste Nummer dieses Antrages endlich ist die Einschiebung der Worte „in Wort und Schrift". Das ist für Schlesien ein ganz außerordentlich bedeutsamer Punkt. Es sei ein großes Gewicht darauf zu legen, daß der Vertreter der Arbeiter nicht bloß eine oberflächliche, sondern eine wirkliche Kenntnis der deutschen Sprache besitzt. Wer der deutschen Sprache nicht in Wort und Schrift mächtig ist, braucht nicht in die Kategorie der bevorzugten Arbeiter hineinzukommen, welche berufen sind, die Interessen der Bergwerksarbeiter zu vertreten.

Bei dem Antrage ad II ist Antragsteller von der Ansicht ausgegangen, daß die Arbeiterausschüsse als Vermittler zwischen Arbeitern und Betriebsleitern da eintreten sollen, wo ein Verkehr der Arbeiter mit den Betriebsleitern wegen der Zahl der Arbeiter nicht mehr möglich sein könnte. Es würde aber kaum ein Bergwerk existieren, das eine Belegschaft von nur 100 Mann hat; es würde also gleichgültig sein, ob man 100 oder 200 sagen solle. Indessen ist die Zahl 100 doch sehr bedenklich. Wenn auch die Staatsregierung einzig und allein für die Bergleute die Arbeiterausschüsse einrichten will, so liege doch die Möglichkeit vor, daß sie bald auch für die anderen Industrien gefordert werden. Denke man sich nun: Ein Textilfabrikant, der 100 Arbeiter hat und bisher gut mit ihnen gestanden hat, wird gezwungen, einen Ausschuß wählen zu lassen; dann hört natürlich das gute Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgeber auf. Die Sozialdemokratie zeigt sich ebenso gut auf den Dörfern und in den kleinen Städten wie auf den großen Plätzen. Das Wählen zu den Arbeiterausschüssen wird das Verhältnis zu den Arbeitgebern gefährden. Unter diesen Verhältnissen sei es zweckmäßig, die Zahl auf 250 hinaufzusetzen. — Bei dem zweiten Antrage zu § 80 f Nr. 4 Alinea 1 habe Antragsteller vorausgesetzt, daß die geheime Wahl angenommen werden würde. Wenn die hinreichenden Bedingungen dafür gegeben würden, so sei sie nicht bedenklich. Sollte aber dennoch ein Anstoß bestehen, dann will der Antrag die Sicherheit geben, daß die Wahl regelrecht vor sich geht, indem sie unter der Aufsicht des Revierbeamten stattfindet. — Der dritte Antrag zu § 80 f Nr. 4 Alinea 2 sei der wichtigste. Er halte es für bedenklich, daß man die wichtige Vertretung der Arbeiter durch junge Leute wählen lasse, die nur ein Jahr auf dem Bergwerk gearbeitet haben; sie haben dann noch keine Gemeinschaft, keine Vertrautheit mit der Verwaltung gewonnen. Das rein fluktuierende Element würde bei den Wahlen den Ausschlag geben. Er wolle die Grenze nicht zu hoch hinaufsetzen, aber

in dem Antrage sei nicht zuviel gefordert. Auch die Forderung einer fünfjährigen Tätigkeit für die Vertreter sei nicht zu hoch gegriffen. Die Vertreter sollen doch Kenntnis haben von der Organisation, der Maschinerie des Bergwerkes, von der Lagerung unten in den Gruben usw. Er halte es für durchaus wichtig, daß Mitglieder des Ausschusses nur solche Arbeiter werden, die mit der ganzen Organisation des Bergwerkes vertraut sind. Auf allen Bergwerken gebe es eine ganze Anzahl von Arbeitern, die dort ständig sind, sich häuslich niedergelassen haben, zum Teil dort von Jugend auf gearbeitet haben. Das seien die Leute, welche auf dem Bergwerke Bescheid wüßten und in den Arbeiterausschuß gewählt werden sollten.

Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die unter der Leitung von Werkbeamten gut funktionierenden Ausschüsse, wenn sie nicht schon vor dem 1. Januar 1892 bestanden haben, durch das Gesetz aufgelöst werden würden, und es müßte ein neuer Ausschuß gewählt werden. Dasselbe läge in der Provinz Sachsen vor, wo auch Ausschüsse bestehen, die unter Vorsitz eines Grubenbeamten tagen und Gutes leisten. Es wurde deshalb beantragt in Absatz 4 Alinea 3 die Worte „vor dem 1. Januar 1892" zu streichen, um die Möglichkeit zu geben, daß alle ständigen Arbeiterausschüsse bestehen bleiben, sofern nur ihre Mitglieder aus der Mehrzahl der Arbeiter gewählt worden sind.

Der Herr Oberberghauptmann trat diesen Bedenken entgegen mit dem Hinweis, daß ja dieselben Leute wiedergewählt werden könnten, wenn auch nach anderem Modus.

Das aktive und passive Wahlrecht anlangend, wurde um eine authentische Interpretation des Wortes „ununterbrochen" gebeten, worauf der Herr Minister erklärte, daß Krankheit als eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht angesehen werden könne, wohl aber Abkehr des Arbeiters und Streichung desselben aus der Arbeiterliste, wenn er unter Kontraktbruch streike.

Weiter wurde gebeten, die Zahl der Arbeiter heraufzusetzen, etwa auf 250, wenn ein Arbeiterausschuß aus ihnen gebildet werden solle, damit man nachher nicht in Schwierigkeiten gerate, wenn auch für andere Arbeiterkategorien Ausschüsse errichtet werden müßten.

Der Herr Minister erklärte, daß sowohl er als auch der Herr Ministerpräsident jeder Übertragung der Bestimmungen über Arbeiterausschüsse, welche man der eigenartigen Verhältnisse wegen den Bergarbeitern konzedieren müsse, mit aller Entschiedenheit entgegentreten würde. Der Herr Ministerpräsident habe wörtlich erklärt: „Principiis obsta ist mitunter ein gutes Wort, aber seine Kehrseite bildet die alte preußische Forderung: Jedem das Seine! Niemand kann ernstlich in Abrede stellen, daß die Arbeit in den Steinkohlenbergwerken unvergleichbar eigentümlicher und schwieriger Art ist, daß ferner die unpersönliche Kapitalmacht sich bei uns nirgends so entfaltet hat wie bei der Gewinnung und Verwertung dieses wichtigsten, dem öffentlichen Interesse unterliegenden Urproduktes, und daß endlich die vorgeschlagenen Reformen ausschließlich auf die Eigentümlichkeiten im Bergbau und auf die im Kohlenbergbau zutage getretenen Mißstände zugeschnitten sind."

Ein Mitglied der Kommission führte hierzu folgendes aus: Die Arbeiterausschüsse sind gewiß kein Allheilmittel, und ich verstehe, daß die

Herren, die Gefahr davon befürchten, gegen das ganze Gesetz stimmen wollen. Wenn man aber überhaupt für das Gesetz stimmen und die obligatorischen Arbeiterausschüsse will, so ist es unbedingt notwendig, sie so zu gestalten, daß man davon guten Erfolg hat. Dazu gehört eine doppelte Bedingung: sie müssen das Vertrauen der gesamten Arbeiterschaft genießen und dauernd etwas zu tun haben. Deshalb ist ihre Zuständigkeit möglichst auszudehnen, soweit das mit dem Betriebe vom Standpunkte des Bergwerksbesitzers vereinbar ist. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse er die Anträge nicht für Verbesserungen sondern für Verschlechterungen halten. Er stimme aus diesem Grunde dagegen, nicht weil sich das Herrenhaus in einer Notlage befinde. Gegenüber dem Antrage bemerke er, daß nicht der Arbeiterausschuß seine Befugnisse erweitern kann, sondern daß dies von dem Besitzer abhängt. Das Interesse des Besitzers wird schon in genügender Weise sichern, daß der Arbeiterausschuß nicht auf Gebiete kommt, die irgend welche Gefahr mit sich bringen können. Er bitte den Antrag abzulehnen, um dem Besitzer zu ermöglichen, daß er dem Ausschuß auch Aufgaben überträgt, die sich nicht auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse beziehen. Je mehr die Arbeiterausschüsse Beschäftigung finden, um so leichter werden sie Vertrauen gewinnen und um so mehr Freude werden sie an ihrer Tätigkeit haben. Wo Arbeiter zu gemeinsamer Tätigkeit herangezogen wurden, ist dies erfahrungsgemäß durchaus förderlich gewesen. Er erinnere an die Gewerbegerichte.

Eine längere Diskussion entspann sich über den Wahlmodus, ob der geheimen oder der öffentlichen Wahl der Vorzug zu geben sei. Ein Teil der Redner suchte die Berechtigung der geheimen Wahl damit zu begründen, daß die Regel im preußischen Staatsrecht die geheime Wahl sei; nur in seltenen Fällen sei öffentliche Wahl, z. B. per Akklamation zulässig. Ein anderer Teil der Redner erblickte gerade in der geheimen Wahl den Grund für das Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen, z. B. in den Krankenkassenverwaltungen, während von dritter Seite das geheime Wahlrecht für die Bergarbeiterausschüsse aus dem Grunde empfohlen wurde, um die nicht sozialdemokratischen Arbeiter vor Belästigungen der „Genossen" zu schützen.

Daß ein Mitglied des Arbeiterausschusses der deutschen Sprache wenigstens im Worte mächtig sein müsse, sei selbstverständlich, dagegen sei es ein zu weit gehendes Verlangen, daß der Arbeiter sich auch schriftlich gewandt ausdrücken können müsse.

Weiter wurde hervorgehoben, daß die obligatorischen Arbeiterausschüsse namentlich in Oberschlesien hochbedenklich seien, weil man es da mit einer immer mehr anwachsenden polnischen Strömung zu tun habe. Es würde sich empfehlen, die Frage offen zu lassen, ob geheim oder öffentlich gewählt werden solle und ob die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht nicht heraufzusetzen sei. Der Schwerpunkt der Vorlage liege aber auf politischem Gebiete. Man könne sich dem nicht verschließen, daß die Regierung sich zum Streik recht bedauerlich verhalten habe, dadurch sei eine Zwangslage geschaffen und es sei zu befürchten, daß, wenn das Haus nichts zustande bringe, die Gärung unter den Arbeitermassen neue Nahrung bekommen werde. Man müsse etwas zustande bringen, um nicht Gefahr zu laufen, daß die Materie durch den Reichstag behandelt werde, und diese Gefahr

liege zweifellos vor; die Anträge würden bei jeder neuen Tagung im Reichstage zweifellos wieder eingebracht. Die Regierung, die sich nicht allzustark den Arbeitern gegenüber gezeigt habe, werde auch im Bundesrate nicht den genügenden Nachdruck ausüben, um zu verhindern, daß diese Materie, die den Einzelstaaten vorbehalten sei, im Reichstage behandelt werde. Dort aber werde ein solches Gesetz zweifellos ein viel radikaleres Aussehen bekommen als hier. Zu etwas Positivem müsse man also kommen; wolle man das aber, so müsse man nach der jetzigen politischen Gesamtlage von einer Abänderung absehen. Gehe das Gesetz an das Abgeordnetenhaus zurück, so sei doch fraglich, ob dieselbe Majorität, die es jetzt beschlossen habe, sich wieder dazu bereit finden werde, im Gegenteil, es sei anzunehmen, daß manche gern die Gelegenheit benutzen würden, infolge der Abänderung des Herrenhauses eine anderweitige Stellung einzunehmen.

Zur Begründung des Antrages III Seite 12 wurde angeführt, es liege die Gefahr vor, daß die Arbeiterausschüsse ihre Aufgabe dadurch überschreiten könnten, daß sie sich in kritischen Zeiten zusammenschließen zu gemeinsamem Vorgehen; das müsse unter allen Umständen verhindert werden.

Dem wurde von Seiten des Herrn Ministers entgegengehalten, daß ein solcher Zusammenschluß schon durch den jetzigen Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sei, da sich die Tätigkeit des Arbeiterausschusses nur auf das einzelne Bergwerk beziehen dürfe.

Zum Schlusse bemerkte der Berichterstatter: Er verweise auf die Verhandlungen im Reichstage vom Jahre 1891 bei der Revision der Gewerbeordnung. Dabei sei ausdrücklich, trotz des Wunsches auf möglichst allgemeine Einführung der Arbeiterausschüsse in den Fabriken, doch der Weg des Zwanges für verfehlt erklärt worden. Vertrauen und ehrliche Verständigung könnten nicht erzwungen werden. Seitdem hätten sich doch die Verhältnisse zum Schlechten geändert. Die Zechenverwaltungen hätten den Schaden der Streiks am eigenen Leibe erfahren, das Hetzen und Schüren würde nicht aufhören, und deshalb hätten die Zechenverwaltungen dringend gebeten, die Arbeiterausschüsse nicht einzuführen. Die weitgehenden Untersuchungen im Streikrevier hätten die vollständige Grundlosigkeit der Arbeiterbeschwerden ergeben, allgemeine Schäden seien nicht vorhanden, daß aber bei einer Arbeiterschaft von 270 000 Mann einmal hier oder dort etwas nicht in der Ordnung sei, sei selbstverständlich und werde sich nicht ändern lassen. Die Zechenverwaltungen hätten keine Kosten gescheut, die Betriebe zu verbessern, die Einrichtung der Berieselung der Kohlen hätten einzelnen Gruben 300 000 ℳ und mehr Kosten verursacht; sie hätten sie auf sich genommen, aber sie sagten, wenn die Verwaltung den Sozialdemokraten in die Hände gespielt werde, könnten sie nicht mehr arbeiten. In friedlichen Zeiten möchten ja die Arbeiterausschüsse vielleicht Nutzen stiften und dem Frieden dienen, den Streik hielten sie aber nicht hintan. Daß man die Arbeiter nicht befriedigen werde, dafür lege Zeugnis eine Petition des Gesamtverbandes der christlichen Arbeitervereine aus München-Gladbach ab. Darin werde das Bedauern über die Verstümmelung der Regierungsvorlage ausgesprochen und die Vorlage des Abgeordnetenhauses als den „Interessen des Arbeiterverbandes durchaus widerstreitend" charakterisiert. Wenn nun wirklich im rheinisch-

westfälischen Gebiet nur 30 % zu den Arbeiterausschüssen wählten, so würden die 70 %, welche draußen blieben, die Forderung stellen, sie wollten auch wählen. Die Sozialdemokraten hätten es immer verstanden, jede Konzession nur als eine Abschlagszahlung aufzufassen, um weitere Forderungen zu erheben; sie würden es auch verstehen, sich die Arbeiterausschüsse nutzbar zu machen. Deshalb müsse man sorgfältig prüfen. In Zeiten von Streiks würde ein vernünftiger Arbeiterausschuß von der unvernünftigen Belegschaft einfach über den Haufen gerannt werden. So lange noch Geld in der Kriegskasse sei, verhandelten die Arbeiter überhaupt nicht. Das möge pessimistisch klingen, Recht werde er aber doch behalten. Mit dem Antrag zu Nr. 3 des Absatzes 4, die Worte „vor dem 1. Januar 1892" zu streichen, solle nur dem allgemeinen Frieden gedient werden. Man solle doch dem alten konservativen Grundsatz: quieta non movere Folge geben.

In der Abstimmung wurde zunächst von Nr. 6 der Absatz 1 unter Ablehnung des Antrages, statt 100: 250 Arbeiter zu setzen, angenommen, desgleichen wurde der Absatz 2 unter Ablehnung der übrigen Anträge unverändert mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen. Der Zusatzantrag (Ein Zusammenschluß verschiedener Arbeiterausschüsse ist unzulässig.) wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt. Absatz 3 wurde mit großer Mehrheit angenommen. Vom Absatz 4 wurde die Nr. 1 mit Mehrheit angenommen, desgleichen Nr. 2. Der zu Nr. 3 vorliegende Antrag auf Streichung der Worte „vor dem 1. Januar 1892" wurde mit 10 Stimmen abgelehnt und Nr. 3 mit großer Mehrheit angenommen. Zu Nr. 4 lagen verschiedene Anträge vor. Zunächst wurde der Prinzipalantrag (statt „geheimer" Wahl zu sagen „öffentlicher") gegen 7 Stimmen abgelehnt. Der Eventualantrag (die Worte „in unmittelbarer und geheimer Wahl" zu streichen) wurde mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der Absatz 1 der Nr. 4 mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen. Zum Absatz 2 (Wahlberechtigung) lagen mehrere Anträge vor. Der Antrag, die Wahlberechtigung an das 25. Lebensjahr zu knüpfen, wurde abgelehnt, desgleichen mit 11 gegen 8 Stimmen der Antrag, betreffend das 23. Jahr. Die Anträge, eine 3 jährige Arbeitszeit beim aktiven und eine 5 jährige beim passiven Wahlrecht zu fordern, wurden mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Gegen 4 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt, hinter das Wort „Sprache" die Worte einzufügen: „in Wort und Schrift".

Der Absatz 2 der Nr. 4 wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen, die Absätze 3—6 mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen, der ganze Absatz 4 mit 12 gegen 7 Stimmen. Die nächste Nummer, Nr. 7 (hinter § 80 f den § 80 f a einzuschalten), wurde mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen, Nr. 8 mit 12 gegen 7 Stimmen.

Die Verhandlung wandte sich dem von einer Seite gestellten Antrage zu, dem § 82 des Berggesetzes eine neue Nummer 3 a zuzufügen, wodurch die sofortige Entlassung gestattet sein soll, wenn ein Arbeiter sich einer vorschriftswidrigen Beladung der Fördergefäße in einem Monat mehr als dreimal schuldig gemacht hat und bestraft worden ist.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Antrag ein Korrelat sein solle für den § 80 e, der die Strafen für schlechte und mangelhafte

Förderung festsetze. Die festgesetzte Maximalstrafe von 5 Mark pro Monat erscheine doch für ersichtlich schlechte Förderung zu gering. Ein Schreckmittel über diese Strafe hinaus müsse vorhanden sein. Es werde ja kaum oft angewandt werden, aber die Tatsache seines Vorhandenseins nütze schon.

Der Herr Handelsminister wies darauf hin, daß im Abgeordnetenbereits in ähnlicher Weise Anträge gestellt worden seien, die in der Kommission angenommen, aber im Plenum wieder beseitigt seien. Eine solche Bestimmung wirke nutzlos provokatorisch, in das Gesetz brauche man so etwas nicht hineinzuschreiben, es verstehe sich doch von selbst, daß man solche Arbeiter entlassen könne.

Der Antragsteller entgegnete, daß sein Antrag den Zweck verfolge, die sofortige Entlassung zu ermöglichen.

Der Herr Handelsminister gab zur Antwort, es mache doch keinen großen Unterschied, ob die Entlassung sofort oder nach 14 Tagen erfolge, und auch die sofortige Entlassung könne man verfügen, man brauche nur die 14 Tage Lohn zu bezahlen, und was wolle das in einem großen Betriebe bedeuten.

Ein anderes Kommissionsmitglied pflichtete dem bei, der § 82, 3 gäbe auch eventuell Handhabe für eine sofortige Entlassung.

In der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt.

Artikel I wurde im ganzen mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Artikel II.

Der Berichterstatter führte aus, der Artikel II beschäftige sich in der Hauptsache mit der Arbeitszeit, dem sanitären Maximalarbeitstage, der Temperatur, Nebenschichten, Überschichten, Ruhepausen und Seilfahrt.

Die Regierung habe hier den Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter vorgeschlagen, das erste Mal, daß das in der Allgemeinheit geschehen sei. Vor dem ersten Schritt müsse man sich hüten, umsomehr als die Maximalzeit bereits durch bergpolizeiliche Vorschriften geregelt sei, insbesondere durch die Verordnung vom 12. März 1900 des Oberbergamts Dortmund, wo es im § 10 heiße, daß bei 29 Grad Celsius und mehr die Arbeiter nicht länger beschäftigt werden dürften als 6 Stunden. Ferner existiere eine Verordnung vom 28. März 1902, wo es im § 50 Absatz 2 heiße, daß diejenigen Arbeiter, die wegen zu hoher Temperatur kürzere Zeit als die übrigen Schichten arbeiteten, Gelegenheit zu früherer Seilfahrt haben müßten. Wie spiele sich nun die Seilfahrt ab. Der Mann komme auf die Zeche, bevor die Schicht anfange, er erhalte seine Marke für die Grubenlampe und eine Nummer für die Ein- und Ausfahrt. Dann gehe er in die Waschkaue und ziehe sich um. Beim Schichtwechsel sammelten sich die, die einfahren wollten, oben und unten diejenigen, die ausfahren wollten; der Mann Nr. 1 steige zuerst in die Förderschale, die Seilfahrt an sich dauere nur wenige Minuten, 1½ bis 2 Minuten. Der Mann kommt unten an, die einzelnen Kameradschaften gehen an ihre Arbeiten vor Ort, die Wege seien ja manchmal nicht klein, 1000 m und mehr. Nun bestimme der Paragraph, daß die regelmäßige Arbeitszeit

durch die Ein- und Ausfahrt nicht noch mehr als ½ Stunde verlängert werden dürfe.

Die Zechen müssen jetzt ein Interesse daran haben, die Arbeiter möglichst schnell hineinzubringen, sie würden neue Förderschächte bauen müssen. Jeder Schacht koste aber ungefähr 1 Million Mark, mit den Maschinen 3—4 Millionen. Das möge für große und gutgehende Zechen eine zu leistende Ausgabe sein, kleinere Zechen würden dadurch in schwere Bedrängnis geraten. Bei Beurteilung der Temperatur komme es nicht bloß auf das Thermometer an, sondern auf den Feuchtigkeitsgehalt der Luft. Die Gesundheitsverhältnisse im rheinisch westfälischen Revier hätten sich durch die bessere Wetterführung, die Berieselung recht gebessert, die Kohlenstaubexplosionen seien auf ein Minimum herabgedrückt. Für erwachsene Arbeiter den Maximalarbeitstag einzuführen, sei der erste Schritt auf einer gefährlichen Bahn. — England, Frankreich, Belgien und Österreich haben Bestimmungen über den Arbeitstag, aber nur für weibliche und jugendliche Arbeiter. In Frankreich sei ein allgemeiner Maximalarbeitstag in Vorbereitung, der mit 9 Stunden beginnen und nach 4 Jahren auf 8 Stunden herabgesetzt werden solle; kurz, überall seien höhere Arbeitszeiten als sie in Westfalen beständen, wo die 8 stündige Schicht üblich und an besonders heißen Punkten schon jetzt die 6 stündige Schicht eingeführt sei. Was bedeute überhaupt der Ausdruck „gewöhnliche Temperatur", von dem § 93c spreche. Das Thermometer dürfe nicht allein ausschlaggebend sein, das Hygrometer müsse mit herangezogen werden. Ebenso stehe es mit § 93d. 28 Grad Celsius seien ungefähr 22 Grad Reaumur bis 23 Grad. Er sei auf der Zeche Werne, der wohl tiefsten und heißesten, gewesen; Beschwerden seien darüber, daß diese Temperatur zu warm gewesen sei, nicht zu seiner Kenntnis gekommen. Die ganze Bestrebung auf Einrechnung der Seilfahrt scheine in der Hauptsache darauf hinauszugehen, sich den Weg vom Förderschacht nach der Arbeitsstätte mitbezahlen zu lassen und das sei bedenklich, so könnten z. B. die Maurer hernach auch fordern, daß sie den Weg von zu Hause bis zur Arbeitsstätte mitbezahlt bekämen. Der landwirtschaftliche Arbeiter müsse doch häufig auch, wenn er im Akkord arbeite, 2—3 km verlaufen, dann erst beginne seine bezahlte Arbeit beim Dunggausbreiten, beim Mähen usw. Man werde schließlich diese Forderung auch auf andere Gewerbe übertragen. Deswegen sei beantragt, die §§ 93c und 93d zu streichen und ebenso natürlich die Zitate in den entsprechenden späteren Paragraphen. Schwer sei es, die Fälle generaliter zu regeln, er sei für die polizeiliche Regelung wie bisher, denn dann bleibe immer noch die Beschwerde an den Minister und das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergausschuß, wenn man die bergpolizeiliche Verfügung für ungerecht halte. Außerdem könne der eine Arbeiter Hitze besser vertragen, als der andere, der Gedingelohn sei an den heißen Stellen meist hoch, warum wolle man dem Arbeiter den Verdienst beschränken, der ihn wünsche. Zu § 93b Absatz 1 werde deshalb beantragt, nicht das etwaige Mehr der Ein- und Ausfahrt auf die Arbeitszeit anzurechnen, ein für allemal, sondern dahin eine Bestimmung zu treffen, daß dieses Mehr „laut Arbeitsordnung" zu entschädigen sei.

Auch von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Verlängerung der Seilfahrt ein natürlicher Vorgang auf einer Grube sei, weil eben das Bergwerk sich mit der Zeit entwickele und die Orte, an denen gefördert werde, vom Schachte fortrückten. Auf Streichung des letzten Satzes von Absatz 1 des § 93b im Artikel II, so führte dieses Mitglied aus, gehe sein Antrag. Dieser Satz sei vollständig überflüssig, denn selbstverständlich sei alles verboten, was gegen die bestehenden Gesetze verstoße, das Gesetz regele aber die Seilfahrt und darum sei jede Umgehung von selbst verboten. Materiell sei der Satz aber deshalb verwerflich, weil er den Anfang einer Einmischung der Gesetzgebung in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter darstelle.

Dem Artikel 93d Absatz 1 wolle er die Fassung geben:

> An Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, dürfen Über- oder Nebenschichten von Arbeitern, die an demselben Tage bereits an solchen Betriebspunkten beschäftigt waren oder noch beschäftigt werden sollen, nicht verfahren werden.

Der Sinn der Bestimmung sei der, daß doch Arbeitern, die in anderen Temperaturen gearbeitet hätten, die Übernahme von Über- oder Nebenschichten an einer heißen Stelle nicht verboten zu werden brauche.

Der Herr Oberberghauptmann wies darauf hin, daß in der Vorlage der Regierung eine Maximalarbeitszeit im Sinne eines wirtschaftlichen Maximalarbeitstages nicht vorhanden sei, da handele es sich nur um einen sanitären Maximalarbeitstag und auch dieser sei im Abgeordnetenhause gestrichen, sodaß sich jetzt eine Äußerung darüber erübrige.

Was im übrigen die Bestimmungen im § 93b anginge, so beträfen sie ausnahmslos Materien, die heute bereits geltendes Recht seien, allerdings durch Polizeiverordnung geregelt, und über sie sei ein Einverständnis der Bergwerksbesitzer in Westfalen bereits erzielt. Die Besitzer in Westfalen hätten sich zwar im allgemeinen gegen die Vorlage ausgesprochen, indessen durch die Abgeordneten, die sie vertreten, mit diesen Vorschriften ihr tolerari potest erklärt. Eine halbe Stunde sei der reguläre Weg zur Arbeitsstätte und zurück, und um diese halbe Stunde solle die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter verlängert werden dürfen. Es stehe ausdrücklich darin: für den einzelnen Arbeiter. Dieser Absatz 1 stimme also genau mit dem überein, was der eine Antrag bezwecke. Wenn nun die halbe Stunde nicht genüge, so werde die Förderzeit eben um die überschießende Seilfahrtszeit kürzer.

Auf den staatlichen Bergwerken habe man in Aussicht genommen, eine Reihe von Wetterschächten mit Fördermaschinen zur Seilfahrt zu versehen; die elektrische Kraftübertragung erleichtere die Sache. Das alles koste zwar auch vieles Geld, aber die Auslagen seien gering im Verhältnis zu der erzielten Verbesserung. Im Abgeordnetenhaus habe man gerade, um jeden Zweifel auszuschließen, die Arbeitszeit genau festsetzen wollen, auf jeden Fall sei es eine Klarstellung. Was der § 93c verlange, die Beschränkung der Arbeitszeit bei einer gewöhnlichen Temperatur von mehr als 28 Grad Celsius auf 6 Stunden, so sei auch diese Sache in Dortmund ganz generell durch eine Bergpolizeiverordnung geregelt, nur daß

es dort 29 Grad heiße, jetzt nehme man 28 Grad, und Treibhaustemperaturen entwickelten sich leicht im Bergwerk, denn wegen der Schlagwettergefahren und des Kohlenstaubes müsse eben für einen Feuchtigkeitsgehalt der Luft gesorgt werden.

Andererseits wurde bestritten, daß die Anforderungen an die Bergwerke durch die neuen Schächte so gering seien; der Herr Oberberghauptmann habe wohl alte Betriebe im Auge, die neuen seien ganz anders angelegt, meist drei Schächte nebeneinander. Der Zeitaufwand werde auch nicht durch den Marsch erfordert von den Förderschächten bis vor Ort, sondern dadurch, daß an derselben Stelle zur selben Zeit, wo die eine Schicht ausfteige, die andere Schicht einsteige und sich so da manchmal 2000 Mann träfen. Neue Fahrschächte anzulegen vermeide man möglichst. Mit solchen Maßnahmen verteuere man die Kohlen ganz ungeheuer.

Der Herr Handelsminister stellte fest, daß die Fassung des § 93b, soweit sie hier bemängelt sei, von einem Abgeordneten herrühre, der selbst Bergwerksdirektor sei und ausgesprochen habe, diese Bestimmung sei absolut nötig, weil sie bereits im Jahre 1889 einstimmig vom bergbaulichen Verein gegenüber den Arbeitern anerkannt worden sei, und weil die Nichterfüllung des Versprechens böses Blut gemacht habe. Die Sachverständigen hätten also keine Beschwerden dagegen. Die Tiefen würden sicher noch viel größer, wenn aber eine etwaige Verteuerung des Betriebes auch bedauert werden müsse, so lasse sich diese Bestimmung doch nicht umgehen.

Der Berichterstatter bemerkte, daß der „Vorwärts", auf den er sich sonst nicht gern als Autorität berufe, die Gesundheitsverhältnisse einer Anzahl heißer und kühler Gruben zusammengestellt und dabei gefunden habe, daß die meisten Kranken bei einer Temperatur von 18—22 Grad vorgekommen seien. Er schließe daraus, daß das allein schon den sanitären Arbeitstag über den Haufen werfen müsse.

Beim Beginn der 3. Sitzung führte der Herr Oberberghauptmann aus, was unter regelmäßiger Arbeitszeit zu verstehen sei. Regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes sei diejenige Arbeitszeit, die in der Arbeitsordnung des betreffenden Werkes als die Arbeitszeit der Bergleute statuiert sei. In der Arbeitsordnung pflege gesagt zu werden, wenn er auf Westfalen exemplifizieren dürfe: die Schichtdauer beträgt 8 Stunden vom Schluß der Einfahrt bis zum Wiederbeginn der Ausfahrt. Es pflegt das Signal gegeben zu werden: Seilfahrt ab, Kohlenförderung beginnt. Das ist unter regelmäßiger Arbeitszeit im Gegensatz zur längeren Schichtdauer der Maschinenwärter, zu den Überschichten und Nebenschichten zu verstehen. Für Westfalen sei die regelmäßige Arbeitszeit, also die regelmäßige Schichtdauer, 8 Stunden vom Schluß der Seilfahrt bis zum Wiederbeginn der Seilfahrt. Nun soll bestimmt werden, daß durch diese Seilfahrt die Arbeitszeit nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden solle. Man wolle damit eine willkürliche Verlängerung der Seilfahrt, wie vielfach geschehen sei, hindern, man wolle dem Bergwerksbesitzer sagen: du mußt dich so einrichten, daß du mit dem Einhängen der Leute in einer halben Stunde fertig wirst. Kannst du oder willst du das nicht, so mußt du dir gefallen lassen, daß die überschießende Zeit auf die Kohlenförderung angerechnet wird. Die Arbeitszeit der einzelnen Leute werde dadurch nicht verlängert, deren Zeit sei immer die gleiche. Es

werde nur die Zeit verkürzt, wo Kohlen gefördert werden und es frage sich nun, ob das für den Bergwerksbesitzer ein großer materieller Schaden sei oder nicht. Seien die Kohlenförderungseinrichtungen auf das Knappste bemessen, so würde er diese Anrechnung auf die Kohlenförderung sehr schwer ertragen können; im allgemeinen müsse man aber annehmen, daß der Förderschacht die bisher in 8 Stunden geleistete Förderung auch in 7¾ Stunden herausbringen werde. Seien die Förderungseinrichtungen nicht auf der Höhe, so müsse der Bergwerksbesitzer eben seine Förderungseinrichtungen verbessern, das erfordere naturgemäß Zeit und Geld, indessen seien diese Ausgaben doch nicht von durchschlagender Bedeutung. Solche Bestimmungen seien den Bergwerksbesitzern höchst unbequem, aber er werde es für durchaus ungerechtfertigt halten, wenn etwa aus diesem Grunde die Herren in Westfalen die Kohlenpreise heraufsetzen wollten. Täten Sie das, so hätten sie das schon vorher beabsichtigt, denn diese Sache falle gar nicht ins Gewicht. Hier handele es sich bloß darum, daß eine Reihe von Gruben über dasjenige Maß hinaus, was in Westfalen üblich gewesen sei, die Seilfahrt verlängert hätten, das sei 1889 ein Beschwerdepunkt der Arbeiter gewesen, dessen Abstellung von Herrn Dr. Hammacher zugesagt worden sei, und diese Zusage sei vom bergbaulichen Verein nicht desavouiert worden. Leider sei aber diese Zusage im Drange der Verhältnisse nicht ganz gehalten worden, ohne daß er dem Einzelnen Vorwürfe machen möchte, aber vielfach sei die Seilfahrt auf ¾ Stunde, ja auf 1 Stunde verlängert. Wenn man das gesetzlich regeln wolle, dürfe man nicht an die Verhältnisse der Landwirtschaft denken. In der Landwirtschaft gebe es Jahreszeiten, wo der Betrieb sehr bequem sei, wo sich die Leute ausruhen könnten, und andere, wo sehr scharf gearbeitet werde. Im Bergbau müsse man regelmäßige Verhältnisse haben, diese 8stündige Schicht habe man in Westfalen schon in den alten Bergordnungen festgesetzt, die vor 200 und mehr Jahren, ja vor 300 Jahren erlassen worden seien, und die Arbeiterschaft halte scharf daran fest.

Aus der Mitte der Kommission wurde bestritten, daß die Einrichtung besonderer Förderschächte in Oberschlesien ohne sehr erhebliche Kosten vor sich ginge. Es hingen noch eine ganze Reihe von Einrichtungen damit zusammen, die insgesamt Millionen kosten würden. Jetzt habe man ja noch in Oberschlesien die 12 Stundenschicht, man wisse aber gar nicht wie lange noch. Außerdem gingen die modernen Gruben von vorn herein zur Einteilung des Tages in drei 8stündige Schichten über. So werde die 8stündige Schicht, die theoretisch heute festgestellt wäre, tatsächlich eine 7stündige werden. Eine halbe Stunde sei zu niedrig gegriffen, man müsse mindestens dreiviertel Stunden nehmen.

Der Herr Oberberghauptmann erklärte, die Regierung werde einem solchen Antrage nicht zustimmen, einmal, weil hier den Westfalen im Jahre 1889 eine Zusage gemacht worden sei, und zum andern, weil es sich tatsächlich in einer halben Stunde erreichen lasse; man könne sehr wohl die Ein- und Ausfahrt beschleunigen. Sei ein Umbau der Förderschächte schwierig, so liege das meist daran, daß er schon bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit ausgenützt werde, und dann müsse man eigentlich schon aus betrieblichen Gründen auf Neueinrichtungen bedacht sein. Früher habe man aus Besorgnis vor Gefahr für die Seilfahrt nur geringe Geschwindig-

Digitized by Google

keiten zugelassen, 4–5 Meter in der Sekunde, heute bei dem elektrischen Betriebe habe das Oberbergamt 10 Meter in der Sekunde konzediert. Dort, wo es sich um größere Entfernungen unter Tage handelt, sei man neuerdings dazu übergegangen, auch unter Tage die Menschen mit Maschinen an ihre Arbeitsstelle hin zu befördern. Es lasse sich da viel machen, und das müsse auch geschehen. Er glaube sagen zu können, daß er doch Oberschlesien, Westfalen und Saarbrücken genau kenne, daß bei verständiger Einrichtung des Betriebes auch ohne zu erhebliche Kosten sich die Sache in einer halben Stunde regeln lasse.

Bestritten wurde die Richtigkeit der Auffassung, daß hier ein Einbruch in das Prinzip des freien Arbeitsvertrages stattfinde. Diese Argumentation erscheine irrig. Einen unbedingt freien Arbeitsvertrag habe es niemals und nirgends in der Welt gegeben. Einzelne der wichtigsten Punkte seien immer gesetzlich oder durch Gewohnheitsrecht, durch die Sitte oder eine allgemeine Arbeitsordnung festgelegt gewesen. Das habe früher in viel größerem Maße stattgefunden als heute. Die älteste Bergordnung von Kuttenberg enthalte schon den Zwang für 4 sechsstündige Schichten, dann sei man in den kursächsischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts zu acht Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt übergegangen und diese großen Bergordnungen seien für Europa vorbildlich geworden.

Die Länge des Arbeitstags müsse sich nach der Schwere der Arbeit regulieren. Zu einer Zeit, wo noch niemand an den Achtstundentag gedacht habe, da habe Siemens für seine Arbeiter an den schwersten Arbeiten bereits 8 Stunden eingeführt, und er habe dabei ein glänzendes Geschäft gemacht. Die Arbeiter hätten mehr als bisher geleistet. Auch sonst sei eine gesetzliche Festlegung des männlichen Arbeitstags für einzelne Gewerbe vorhanden, z. B. direkt in Bäckereien und bei der Zigarrenarbeit, und indirekt da, wo Männer und Frauen zusammenarbeiten, seien in allen europäischen Staaten die für die Frauen geschaffenen Bestimmungen auch auf die Männer tatsächlich übertragen worden.

Dieser Standpunkt wurde bekämpft. Der Normalarbeitstag habe unter der Agitation der Sozialdemokraten ein anderes Gesicht bekommen; es paßte deshalb auch das Zurückgreifen auf frühere Zeiten nicht recht hierher. Der Normalarbeitstag der Sozialdemokratie gehe, um ein Wort aus dem Abgeordnetenhause zu gebrauchen, mehr vom „faulen“ Standpunkt aus. Entschieden sollte verhindert werden, daß der fleißige Mann mehr leiste als der faule. Der Begriff des Normalarbeitstages sei unter dem Einfluß der Sozialdemokratie ein anderer geworden als der historische.

Es scheine ferner ein absoluter Widerspruch darin zu liegen, daß man der Arbeitsordnung die Festsetzung der Arbeitszeit überlasse, und nur diesen einen Punkt, der doch im engsten Zusammenhang damit stehe, der gesetzlichen Regelung übertrage. In Schlesien sei eine Zwölfstundenschicht, in Westfalen 8 Stunden, in Sachsen möge noch eine andere Arbeitszeit sein, jedenfalls sei überall den örtlichen Gewohnheiten Rechnung getragen. Deshalb verstehe er die Sonderregelung nicht. Volles Verständnis habe er dafür, wenn es heiße, es müsse in der Arbeitsordnung ausgedrückt werden, wie viel zu leisten sei. Aber gerade diesen einen Punkt aus der Arbeitsordnung herauszuheben, scheine nur ein Nachgeben gegenüber den Forderungen, die in diesem Spezialfall in Westfalen aufgestellt seien.

Redner könne sich nicht helfen, er müsse dabei bleiben, daß die Voraussetzung der Bestimmung des Normalarbeitstages gerade so sei, wie er von der Sozialdemokratie gefordert werde. Die gemachten Ausführungen hätten seine Bedenken nicht beseitigt. Daß ein gewisser Normalarbeitstag in Bergwerken bestehen müsse, sei dadurch anerkannt, daß er in den Arbeitsordnungen ausgesprochen sei, aber in die Arbeitsordnung gehöre auch die Bestimmung über die Seilfahrt. Wenn ein kommandierender General auf den Rückgang des körperlichen Zustandes der Bergarbeiter aufmerksam gemacht habe, so würde das nicht bloß bei diesen der Fall sein, sondern auch bei andern industriellen Arbeitern, und insbesondere sei hier in den Vororten von Berlin minderwertiges Material zur Aushebung gekommen. Worin die Ursachen dafür lägen, ob nicht auch andere Gründe mitsprechen, entziehe sich im Augenblick einer genauen Feststellung. An und für sich könnten es die Arbeiter in Westfalen nicht schlecht haben, sonst würden sie nicht dahin kommen. Man sage, seit Jahrhunderten seien die dortigen Bergleute an den Achtstundentag gewöhnt. Ja, man könne aber nicht die Polen z. B., die jetzt das Rheinland polonisierten, als einen alten Bergarbeiterstamm ansehen.

Der Herr Handelsminister ersuchte den Vorredner, doch der historischen Entwickelung Rechnung zu tragen, wie es sonst seinen politischen Freunden eigen sei. Es sei schon darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung über die Arbeitszeit kein Novum sei. Speziell in diesem Landesteile gälten die alten jülisch-clevischen Bergvorschriften, deren Ursprung bis vor den Dreißigjährigen Krieg zurückreiche. Überall sei die 8 Stundenzeit als allein gesetzliche bestimmt worden. Dazu komme, daß bei dem Streik von 1889 der Vorstand des Bergbaulichen Vereins ausdrücklich folgendes erklärt habe:

„Die normale Dauer der Schicht unter Tage ist 8 Stunden, und es soll streng darauf gehalten werden, daß diese Frist vom Schluß der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt nicht überschritten wird." Es wird also in die 8 stündige Normalschicht die Einfahrt wie die Ausfahrt nicht mit eingerechnet.

„Die Einfahrt wie die Ausfahrt soll jeweilig in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde dauern."

Das seien doch Abmachungen, denen man Rechnung tragen müsse. Man räume doch sonst nicht so leicht mit Dingen auf, die sich aus der Entwickelung ergeben. Bis 1889 habe fast ausnahmslos die halbstündige Seilfahrt gegolten, und es hätten nur einzelne Versuche, sie zu verlängern, zur Präzisierung dieses Versprechens geführt; dem gegenüber müsse man doch sagen, daß es absolut notwendig sei, an der Erfüllung dieser Zusage festzuhalten. Wenn man diese Streitpunkte nicht aus dem Wege räume, werde die Bewegung von 1889 weitere Fortschritte machen. Denn 60% der Arbeiter hätten bereits mehr als eine halbe Stunde Seilfahrt. Das sei die Grundursache des Streiks, alles andere dabei sei nur die Verbrämung gewesen. Es sei keine Nachgiebigkeit der Regierung, wenn sie diese Forderung für gerechtfertigt erachte. Dieser eine Punkt sei die Erfüllung eines Versprechens und zwar müsse dies innerhalb einer kurzen Frist eingelöst werden. Er bitte dringend hier keine Abänderung zu treffen.

Digitized by Google

Darauf wurde bemerkt, daß, wenn auf die historische Entwickelung verwiesen werde, so hätten sich die Verhältnisse geändert. Früher sei der Mann mühsam auf der Leiter hinuntergeklettert, heute komme er mit der elektrischen Fördermaschine bequem an die Arbeitsstelle hinunter. Wenn man feststelle, wie viel Zeit der Arbeiter früher habe verwenden müssen und wie viel er jetzt verwende, so seien die Verhältnisse jetzt günstiger als früher.

Dem wurde regierungsseitig erwidert, daß es sich früher meist nur um Stollenbetriebe gehandelt habe, sodaß nach der Auffassung der Regierung die Verhältnisse früher günstiger gewesen seien als jetzt.

Damit schloß die Besprechung.

In der Abstimmung wurden Artikel II, Einleitung und § 93a mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen. Beim § 93b wurde auf den Antrag, statt „eine halbe Stunde" „dreiviertel Stunde" zu setzen, verzichtet.

Der Antrag, ein etwaiges Mehr der Einfahrt und Ausfahrt solle laut Arbeitsordnung entschädigt werden, wurde abgelehnt.

Der Antrag, den letzten Satz des § 93b Absatz 1 zu streichen, wurde mit 10 gegen 9 Stimmen verworfen.

Absatz 1 des § 93b wurde mit 12 gegen 7 Stimmen unverändert angenommen.

Absatz 2 sollte nach einem Antrage lauten:

> Als Arbeitszeit gilt für jeden Arbeiter nach der ihm für die Ein- und Ausfahrt zugewiesenen Reihenfolge die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu seiner Zulassung zur Ausfahrt.

Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der Absatz 2 in der Fassung des Abgeordnetenhauses wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

§ 93b wurde in seinen beiden Absätzen mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der § 93c wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der § 93d wurde unter Ablehnung eines Abänderungsantrages zum Absatz 1 (mit 12 gegen 7 Stimmen) mit der gleichen Mehrheit angenommen in seinen beiden Teilen, sowie in seiner Gesamtheit.

§ 93e wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Artikel II wurde im ganzen mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Artikel III.

Er will einen § 192a und 194a einfügen.

Dazu ist beantragt, für den Fall der Ablehnung des Antrages zum Artikel II § 93b: in Artikel III § 192a Abs. 2, welcher lautet:

> „Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 197 Absatz 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt."

Digitized by Google

die Anfangsworte von „Gegen“ bis „Absatz 1“ durch folgende Worte zu ersetzen:

„Gegen die Entscheidungen des Oberbergamts auf Grund der §§ 93b und 197 Abs. 1“.

Der Berichterstatter führte aus: die Bestimmungen des § 192a schlössen sich an die §§ 191 und 192 des Berggesetzes an. § 191 bestimme, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberbergamts an den Handelsminister zulässig sein solle und § 192 bestimme im speziellen, binnen welcher Frist die Beschwerde anzubringen sei. Das Neue, das § 192a bringe, sei die Einfügung des Verwaltungsstreitverfahrens, und die Bestimmung darüber, wenn es eingeleitet werden könne.

Der Absatz 3 lasse gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses nur das Verwaltungsstreitverfahren zu, nicht aber auch das Beschlußverfahren.

Der § 194a handele vom Bergausschuß und seinen Abteilungen, der Ernennung seiner Mitglieder und deren Stellvertreter, analog dem Verfahren beim Bezirksausschuß.

In der Besprechung wurde erklärt, der Verlauf der letzten Sitzung habe ergeben, daß eine feste Majorität vorhanden sei, die entschlossen sei, die Vorlage, wie sie aus dem Abgeordnetenhaus gekommen sei, anzunehmen. Auch die Mitglieder, die sich das Recht der Prüfung der Vorlage vorbehalten hätten, hätten sich durch ihre Abstimmung auf diesen Standpunkt gestellt. Seine und der Mitglieder Zeit sei zu kostbar, um Wasser in das Faß der Danaïden zu schöpfen; in Übereinstimmung mit seinem Mitantragsteller ziehe Redner seine Anträge zurück. Im übrigen behalte er sich vor, seinen Standpunkt im Plenum zu vertreten. Sein Standpunkt sei der, daß, wenn die beiden übrigen Vorlagen aus denselben politischen Gesichtspunkten heraus würden angenommen werden, er das im höchsten Maße bedauern werde, im Interesse des Ganzen, der Stellung des Herrenhauses, wie der Regierung.

Auf eine besondere Anfrage erklärte ein Regierungskommissar: Die Frage über die Tragweite der §§ 192a Absatz 2 und 197 Absatz 1 sei auch im Abgeordnetenhaus zur Sprache gekommen, sowohl in der Kommission wie im Plenum. Er weise zunächst auf die Feststellung bei der dritten Lesung hin, wo ein Abgeordneter die folgende Erklärung abgab:

„Ich stelle hiermit fest, daß diese Absicht lediglich dahin geht, nach wie vor nur die Anordnungen bezüglich des sanitären Arbeitstages unter das Verwaltungsstreitverfahren zu stellen, nicht aber die in Satz 1 des Paragraphen enthaltenen Maßnahmen des Oberbergamts. Mit dieser Maßgabe glaube ich den Antrag dem Wohlwollen des Hauses empfehlen zu sollen, da er in zutreffender Weise die politischen Fälle von denen, die eine gewisse technische Sachkenntnis voraussetzen, scheidet und in der Gestaltung des Verfahrens, insbesondere in der Ausgestaltung des Bergausschusses, Gewähr dafür leistet, daß die Rücksichten, die jeder von diesen beiden Arten zu zollen sind, in vollem Maße auf Grundlage eines kontradiktorischen und modernen Rechtsganges Genüge geleistet wird.“

Diese Erklärung sei vom Herrn Oberberghauptmann ausdrücklich namens der Staatsregierung angenommen worden. Es ergebe sich daraus zunächst, daß die im Satz 1 des Absatz 1 § 197 gedachten Maßnahmen des

Digitized by Google

Oberbergamtes nicht Gegenstand der Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergausschusse (§ 192a Absatz 2) sein können.

Im übrigen sei die Regierung auf Grund des Wortlauts, der Absicht und der Entstehungsgeschichte des § 192a Absatz 2 zu der Auffassung gelangt, daß allgemeine Polizeiverordnungen niemals den Gegenstand der Klage nach § 192a Absatz 2 bilden können, zumal diese Polizeiverordnungen nicht den Charakter von „Entscheidungen" trügen und auch nicht zugestellt, sondern publiziert würden. Das gleiche gelte von den in § 197 Absatz 1 Satz 3 gedachten „Anordnungen", sofern diese als allgemeine Polizeiverordnungen erlassen würden. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergausschusse sei nur in 2 Fällen gegeben, wie sich aus dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses ergebe, wo auf Seite 110/111 aus den Beratungen der Redaktionskommission folgendes festgestellt sei:

> „Schließlich wünschte ein Regierungskommissar, in dem Berichte erwähnt zu sehen, daß nach der Ansicht der Kommission für das im Artikel IIa § 192a der jetzigen Fassung des Entwurfes gegen die Entscheidung des Oberbergamts im Falle des § 197 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgesehene Verwaltungsstreitverfahren nur zwei Fälle in Betracht kommen könnten: erstens, wenn auf Grund einer allgemeinen Verordnung im Einzelfalle etwas verfügt sei, und zweitens, wenn ein Bergwerksbesitzer, dessen Bergwerk unter die gemäß § 197 getroffenen allgemeinen Anordnungen falle, eine Ausnahme von diesen Anordnungen erreichen wolle.
>
> Die Kommission war dieser Ansicht. Auch wurde Einstimmigkeit darüber festgestellt, daß analog dem auch für die allgemeine Staatsverwaltung geltenden Verwaltungsgrundsatz eine Beschwerde auch hier nie aufschiebende Wirkung haben könne."

Die hier vertretene Auffassung sei im Abgeordnetenhause nicht angezweifelt worden, sie sei nach Auffassung der Regierung zutreffend. Daß der Bergausschuß in den Fällen des § 192a Absatz 2 auch über die Zweckmäßigkeitsfrage urteilen könne, sei zuzugeben, das entspräche der Absicht des Abgeordnetenhauses.

In der Abstimmung wurde der Artikel III: § 192a mit der Einleitung, desgleichen § 194a, mit bekannter Mehrheit angenommen.

Artikel IV.

Der Berichterstatter erläuterte den Ausbau des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes, der hier erstrebt werde. Der Absatz 2 beschäftige sich mit der Bildung des Gesundheitsbeirates; das Berggesetz von 1892 habe im § 196 sich ja gleichfalls schon mit der Sicherheit, dem Schutz für Leben und Gesundheit, guten Sitten, Anstand, gemeinschädlichen Wirkungen usw. des Bergbaues befaßt. Der weitere Ausbau solle durch die späteren Bestimmungen ersetzt werden: „Diese (die Oberbergämter) sind verpflichtet zu prüfen nach Anhörung des Gesundheitsbeirates usw." Der Gesundheitsbeirat komme hier neu hinein.

Artikel IV wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die

Artikel V und VI

wurden nach einer kurzen Erläuterung durch den Berichterstatter angenommen.

Inzwischen war ein Antrag eingegangen folgender Art:

Die Kommission wolle beschließen:

1. In § 80 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

> Die Aufforderung zu rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten ist untersagt.

2. Hinter § 207 a wird folgender § 207 a*a* eingeschaltet:

> Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 80 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt.
>
> Trifft diese Strafe ein Mitglied eines ständigen Arbeiterausschusses, so kann ihm zugleich die Mitgliedschaft und das Recht der Wählbarkeit zum Arbeiterausschuß auf die Dauer von fünf Jahren entzogen werden. Sie müssen ihm entzogen werden, sofern durch die Zuwiderhandlung eine rechtswidrige Arbeitseinstellung erheblichen Umfanges verschuldet oder mitverschuldet ist.

Zur Begründung führte Antragsteller aus, daß als Korrelat zu einem solchen Gesetz, dessen Strafbestimmung sich nur gegen die Arbeitgeber erstrecke, auch Bestimmungen geschaffen werden müssen, um die Arbeitswilligen mehr als bisher zu schützen und um Leuten näher treten zu können, die darauf ausgingen, das Arbeitsverhältnis in rechtswidriger Weise aufzulösen. Er lege ja keinen entscheidenden Wert darauf, den Antrag in dieser Form angenommen zu sehen, er behalte sich vor, ihn eventuell im Wege des Initiativantrages im Plenum einzubringen. Im übrigen sei der leitende Gedanke für ihn das öffentliche Interesse gewesen, und das Interesse, die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages zurückzudrängen. Man könne ihm vielleicht entgegenhalten, das widerspräche den Bestimmungen der Gewerbeordnung, speziell den §§ 152 und 153, welche das Koalitionsrecht freigeben. Er stehe aber auf dem Standpunkt, daß das Koalitionsrecht nur denkbar auf einer Rechtsgrundlage sei. Wenn die Arbeiter sich zusammentäten und massenhaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigten, so könne ihnen niemand etwas anhaben. Wenn sie aber in rechtswidriger Weise die Arbeit niederlegten, so könne man derartiges nicht aus dem Koalitionsrechte ableiten. Er habe den Antrag (vorstehend Nr. 2 Absatz 1) so gefaßt, daß mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werde, wer der Vorschrift des § 80 Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt. Es solle sowohl der Bergwerksbesitzer bestraft werden, der sich schuldig mache, wie der Arbeiter. Er beschränke sich auf diese Empfehlung seines Antrages und behalte sich vor, für das Plenum eventuell mit einem besonderen Initiativantrage zu kommen. Diese Frage müsse gründlich besprochen werden, nachdem im Jahre 1900 das Arbeitswilligengesetz so schmachvoll begraben sei.

Ein Regierungskommissar führte des Näheren aus, daß die Frage der Bestrafung des Kontraktbruchs und der vorbereitenden Handlungen dazu der Landesgesetzgebung durch Bestimmungen des Reichsrechts entzogen sei. —

Digitized by Google

Ein Mitglied der Kommiſſion nannte den Antrag zwar in hohem Grade ſympathiſch, gleichwohl bitte es, ihn zur Zeit zurückzuziehen, um ihn als Initiativantrag wieder einzubringen.

Antragſteller erklärte ſich damit einverſtanden.

Die zu dem Geſetzentwurfe eingegangenen Petitionen wurden für erledigt erklärt.

Hiernach geht der Antrag der XVII. Kommiſſion dahin:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

1. dem Geſetzentwurfe, betreffend die Abänderung einzelner Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892, in der von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung — Nr. 272 der Druckſachen — die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen;
2. die zu dem vorgenannten Geſetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beſchlußfaſſung über den Geſetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Juni 1905.

Die XVII. Kommiſſion.

Freiherr **von Manteuffel,** Vorſitzender. Dr. **von Burgsdorff,** Berichterſtatter. **Becker.** Graf **von Brühl. von Buch-Karmzow.** Freiherr **von Dürant.** Graf **zu Eulenburg-Praſſen.** Graf **zu Hoensbroech.** Fürſt **zu Hohenlohe-Oehringen,** Herzog **von Ujeſt.** Dr. **Loening. Marx.** Dr. **Riehues.** Freiherr **von der Recke.** Dr. **Schmoller.** Dr. Freiherr **von Schorlemer.** Fürſt **zu Stolberg-Wernigerode.** Graf **von Tiele-Winckler. Vopelius.** Dr. **Wachler.**

№ 304.

Session
1904/05.
[A 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der XVII. Kommission betreffs des von dem Hause der Abgeordneten unter Abänderung der Regierungsvorlage an das Herrenhaus gelangten

Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899. **[Betriebszwang.]**

— Nr. **283** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr Dr. Wachler.

[Die Beratungen der Kommission über den vorgenannten Gesetzentwurf haben infolge einer Erklärung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe noch nicht zu Ende geführt werden können.]

Berlin, den 24. Juni 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Knyphausen.**

№ 305.

Session
1904/05.
[Nb 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterstatter:
Dr. Wachler.

Bericht

der

XVII. Kommission

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 (Zeitweises Mutungsverbot); Nr. 292 der Drucksachen.

Der aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, ist, nachdem er in der (42.) Plenarsitzung am 2. Juni 1905 einer allgemeinen Besprechung unterzogen worden war, in der XVII. Kommission in zwei Sitzungen (am 21. und 22. Juni), denen sich am 24. Juni eine dritte Sitzung zur Feststellung des Berichts anschloß, eingehend beraten worden.

An den Verhandlungen haben seitens der Königlichen Staatsregierung teilgenommen der Herr Minister für Handel und Gewerbe Möller und die nachbenannten Kommissarien

vom Ministerium für Handel und Gewerbe:

Oberberghauptmann von Velsen,
Wirklicher Geheimer Ober-Bergrat Eskens,
Geheimer Bergrat Fuchs.

Einleitend wurde folgendes bemerkt. Der Antrag, aus welchem der vorliegende Gesetzentwurf hervorgegangen, verlange die zeitweise Ausschließung von Mutungen auf Steinkohle und Stein- wie Kalisalzen, um Zeit für abgeänderte Bestimmungen des im bestehenden Gesetze enthaltenen Mutungsverfahrens zu gewinnen, das zu offenbaren Mißbräuchen geführt habe. Während der Beratung im Abgeordnetenhause ergab sich aber, daß der Zweck der Mutungssperre der sein sollte, Mittel und Wege zu finden, alles noch nicht von Privaten okkupierte Terrain für Steinkohlen- oder Salzbergbau für die Allgemeinheit zu sichern. Da die Königliche Staatsregierung die Erreichung dieses Ziels als eine nationale Tat bezeichnete, so habe sich naturgemäß die Frage ergeben, warum die Staatsregierung nicht selbst einen derartig wichtigen Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt

habe. Der Herr Handelsminister habe erwidert, daß die anderen dringenden Berggesetznovellen ihn veranlaßt hätten, davon Abstand zu nehmen, am Ende einer langen arbeitsreichen Session dem Landtag auch noch einen derartigen Gesetzentwurf, der bei ihm allerdings auch schon in Vorbereitung gewesen sei, vorzulegen. Das könne jedoch, so wurde bemerkt, wohl nicht der alleinige Grund dafür gewesen sein, daß die Vorlage nicht von der Staatsregierung gemacht sei. Keinesfalls sei das Betriebszwangsgesetz so eilig und im Vergleich zu der finanziellen Tragweite dieses Gesetzentwurfs minder wichtig gewesen und hätte zurückstehen können. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die Staatsregierung habe Abstand nehmen müssen, eine Vorlage, die ein so wichtiges und bewährtes Gesetz wie das Berggesetz in seiner wesentlichsten Grundlage, der Bergfreiheit, suspendieren wolle, damit zu motivieren, daß sich aus einer mißbräuchlichen Handhabung der Bestimmungen über das Muten Übelstände gezeigt hätten, zu deren Abhilfe man die richtigen Wege augenblicklich nicht zu finden wisse. Es sei dies um so weniger angängig gewesen, da die Mittel zur Beseitigung der tatsächlich hervorgetretenen Mißstände sehr einfache und auf der Hand liegende seien. Die Vorlage damit aber zu motivieren, daß sie im wesentlichen die Reservationen alles für Steinkohlen- und Kalibergbau noch freien Feldes für den Staat vorbereiten wolle, hätte doch wohl in zu krassem Widerspruch mit der Stellung, die die Staatsregierung eben erst zu der Bergbauverstaatlichungsfrage eingenommen habe, gestanden, und wahrscheinlich hätte diese Erwägung bei der Entschließung der Staatsregierung auch mitgewirkt.

Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gehe deutlich hervor, daß es bei der Vorlage im wesentlichen darauf abgesehen sei, für den Staatsbetrieb das noch disponible Feld sicher zu stellen. Mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Staatsregierung bei der Verstaatlichungsfrage eingenommen hat, sei es offenbar nicht zweckmäßig erschienen, jetzt schon mit dem Antrag auf Einführung von Staatsmonopolen hervorzutreten, und sei deshalb in der Kommission des Abgeordnetenhauses ein dahingehender Antrag abgelehnt. Doch wolle jedenfalls diese Vorlage darauf vorbereiten.

Auf die Verurteilung des Bohrbetriebes als unwirtschaftlich und die Produktion verteuernd brauche wohl nicht eingegangen werden, da ja bekanntlich vor jeder Betriebseröffnung noch umfangreiche Untersuchungsbohrungen der Felder sowieso vorgenommen zu werden pflegen, zweifellos aber auch der Privatbergbau gar nicht teurer fördere als der Staatsbetrieb, obwohl für letzteren ohne Aufwendung von Bohrkosten die besten und reichsten Felder reserviert sind.

Auch sei es keinesfalls unbedingt richtig, daß nur noch wenig Steinkohlen- und Kalifelder zur freien Disposition stünden, da noch in neuester Zeit diese Mineralien an verschiedenen Stellen gefunden seien, wo man solche nicht vermutet habe. Auch die Befürchtung treffe nicht zu, daß alle noch freien Felder rasch von wenigen starken Kapitalisten, die sich mit dem Syndikate zu einem Monopol vereinigen würden, erworben sein werden. Zu derartigen umfangreichen Zukunftserwerbungen würden weder die Mittel des Syndikats ausreichen, noch würde sich dieses zu derartigen, vom kaufmännischen und finanziellen Standpunkte aus ganz

Digitized by Google

unrichtigen Geschäften sicher nicht verstehen. Es sei auch erwähnt, daß von den Bohrgesellschaften teils dem Fiskus, teils dem Staate gemachte Anerbietungen abgelehnt wurden, andererseits aber auch bekannt, daß von verschiedenen Industriellen zu dem Zwecke Bohrungen veranlaßt worden seien, um durch die auf diese Weise zu machenden Erwerbungen sich vom Syndikat unabhängig zu machen und diesem ein Gegengewicht zu schaffen. Alle solche Bestrebungen würden durch den Entwurf durchkreuzt. Selbst wenn aber der Zechenzusammenschluß aller Privatwerke erfolgen könnte, der aus mannigfachen Gründen völlig ausgeschlossen sei, würde dadurch niemals die Gefahr des Privatmonopols aktuell werden, weil einesteils der Fiskus in wenigen Jahren mit allen seinen Neuanlagen allein zirka 25 Prozent der Steinkohlenförderung erreichen dürfte, und andererseits der sich immer gewaltiger entwickelnde Braunkohlenbergbau mit seiner starken und gefährlichen Konkurrenz dasselbe in Schach halten könnte. An der Grundlage des deutschen Bergrechts, der Bergbaufreiheit, zu rütteln, sei fehlerhaft. Auf dieser Grundlage beruhe der Aufschwung des gesamten Bergbaus; sie habe die hohe Blüte desselben und damit gleichzeitig die großartige Ausdehnung unserer gesamten Industrie gezeitigt. Verlasse man diese Grundlage, dann entbehre das Staatsverleihungsrecht seines Rechtsbodens und man müßte die Disposition über die Mineralien eigentlich dem Grundeigentümer zurückgeben. Daß auch im letzteren Falle ein ansehnlicher Bergbau sich würde entwickeln können, zeige der Kalibergbau in der Provinz Hannover und der Kohlenbergbau in den kurhessischen Landesteilen.

Unmöglich könne der Gedanke aufkommen, ein Staatsmonopol für Steinkohle herzustellen oder auch nur den fiskalischen Bergbaubetrieb dem Privatbergbau gegenüber übermächtig zu gestalten. Bei der ausgesprochenen feindseligen Tendenz des Entwurfs gegen den Privatbergbau müsse aber doch, ohne die allbekannten und auch von der Staatsregierung wohl anerkannten gegen übergroßen Staatsbergbau sprechenden Gründe hier erschöpfend zu wiederholen, besonders betont werden, daß die **Tatsachen** jedenfalls für den Privatbergbau sprächen. Bis zum Jahre 1851 habe aller Bergbau nur unter der Staatsverwaltung gestanden. Erst durch die Gesetzgebung vom Jahre 51, 61 und 65 sei dem Bergwerkseigentümer die unumschränkte Verwaltung seines Bergwerkseigentums eingeräumt, und von keiner Seite sei bisher bestritten, daß von da ab die Bergwerksindustrie großartige Erfolge erzielt habe. Wenn man die Ergebnisse des Privat- und des Staatsbergbaus, die heute nebeneinander bestehen, vergleicht, so werde sich doch nicht bestreiten lassen, daß der Privatbergbau sowohl auf technischem wie wirtschaftlichem Gebiete und ebenso, was sozialpolitische Einrichtungen anlangt, dem fiskalischen Bergbau durchaus nicht nachsteht, ja ihn zum Teil überflügelt hat. Um nur zwei wichtige Gesichtspunkte zu erwähnen, so sei es der Privatindustrie zu verdanken, daß außerhalb des Staßfurter Reviers die großartigen Kalischätze aufgeschlossen wurden, und daß das Spülversatzverfahren im Steinkohlenbergbau zur Anwendung gekommen, das eine etwa 30 Prozent größere Ausbeutung der Kohlenschätze gestattet und die Unglücksfälle durch Steinfall fast ganz beseitigt. Die Bedenken, die dem fiskalischen Bergbau entgegenstünden, lägen vor allem auf dem politischen Gebiete und in der Unzweckmäßigkeit,

das Budget in zu starkem Maße von Betriebsverwaltungen abhängig zu machen, zumal der Bergbau nicht ein stets Gewinn bringendes Gewerbe sei. Eins der größten Bedenken sei aber, einen so großen und auf alle Industrien, ebenso auch für die Landwirtschaft so sehr einflußreichen Wirtschaftsbetrieb von parteipolitischen Einflüssen abhängig zu machen. Wenn im Abgeordnetenhause ein Redner sich gerade mit Rücksicht darauf für den fiskalischen Betrieb erklärt habe, weil er bei ersterem im Parlamente mitzureden und mitzubestimmen haben würde, so könnte sich das, je nachdem die politischen Parteien Einfluß gewinnen, doch sehr anders gestalten. Die Sozialdemokratie strebe danach, alle Wirtschaftsbetriebe tunlichst in der Staatsgewalt zu vereinigen in der Erwartung, durch das direkte Wahlrecht den maßgebenden Einfluß auf die Staatsgewalt zu erlangen. Es müsse doch darauf hingewiesen werden, wie durch die neuerlichen Maßnahmen gegen die Privatindustrie, wenn auch vielleicht unbewußt, jedenfalls sehr unabsichtlich gerade der Sozialdemokratie in die Hände gearbeitet werde. Insbesondere werde zur Begründung des Gesetzentwurfs auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus der Kapitalskonzentration und dem Zusammenschluß der Kohlengruben zu Syndikaten ergeben. Man müsse doch aber fragen, ob diese Kapitalskonzentration im Bergbaubetrieb und das Bestreben, für die Unternehmung umfangreiche Felder zu sichern, unnatürlich oder für die Allgemeinheit nachteilig sei. Keinesfalls könne diese Frage bejaht werden. Früher wurde die Kohle aus geringen Teufen gefördert und verkauft, wie sie aus dem Schacht kam. Die Wasserhaltungskosten waren gering. Heute geht der Bergbau in großer Tiefe um, an die Qualität der Kohle würden große Ansprüche gestellt, so daß sie aus dem Schacht über kostspielige Separations- und Aufbereitungsanlagen gehen müsse. Förder- und Wasserhaltungsanlagen seien kostspielig, jede Grubenanlage erfordere große Kapitalien, und um diese auszunützen, müssen von Hause aus für eine Neuanlage umfangreiche Felder zur Verfügung stehen. Es sei also in der Natur des heutigen Bergbaus notwendig begründet, daß dafür ein größeres ausgiebiges Feld und hinreichendes Kapital zur Verfügung stehe. Sei dies aber richtig, so liege doch kein Grund vor, solchen Konzentrationen von Kapital und Grubenbesitz entgegenzutreten. Solche Konzentrationen verfolgten zum Teil auch den Zweck, Bergwerke mit Hütten und Fabrikanlagen zu verbinden, um jenen den Absatz, diesen den Bezug des notwendigen Betriebsmaterials in angemessener Weise zu sichern. Derartige Bestrebungen seien natürliche und zu billigende Vorgänge, und auch der Staat habe den Erwerb neuer großer Grubenfelder damit begründet, daß es notwendig sei, den Bedarf der Eisenbahnverwaltung, der Marine usw. zu sichern.

Was die gegen das Westfälische Kohlensyndikat geäußerten Bedenken anlange, so sei die Erhaltung dieses Syndikats staatsseitlich wesentlich mitgefördert worden. Die Tendenz desselben sei derjenigen des Kalisyndikats durchaus gleich, das heute noch vom Herrn Minister hochgehalten werde. Die andere Stellungnahme zum Kohlensyndikate beruhe, da in die Erscheinung getretene nachteilige Einwirkungen auf Kohlenproduktion oder Preishaltung bislang nicht bekannt geworden, im wesentlichen auf der Befürchtung, die Organisation des Syndikats respektive der Syndikats-

vertrag könne bedenkliche Folgen zeitigen. Wie dem auch sei, so würde solchen Bedenken durch diesen Entwurf in naher Zukunft absolut nicht abgeholfen, es müßte im Gegenteil dagegen auf andere Weise eingeschritten werden.

Es sei immer betont worden, daß die vorhandenen Kohlen- und Kalifelder noch auf Jahrhunderte hinaus allen denkbaren Bedarf decken. Dadurch, daß nur erst nach etwa einem Jahrhundert in Frage kommende Felder durch Reservation für den Staat jeder Disposition der Privatindustrie entzogen würden, könne doch also für die Gegenwart nicht der mindeste Erfolg erzielt werden.

Dagegen müsse man doch im Auge behalten, daß durch die Sperrung noch immerhin bedeutende Objekte für die Unternehmungslust und den Handelsverkehr ausschieden. Wenn deren Inangriffnahme auch nicht als ein Bedürfnis erscheine, so sei die Möglichkeit der Inangriffnahme nicht ausgeschlossen, die mancherlei Arbeitsgelegenheit verschaffen würde. Jede Konkurrenzverringerung sei jedenfalls für die Konsumenten unvorteilhaft, und das einmal unternehmungslustige Kapital werde andere Gelegenheiten zu seiner Betätigung auf ausländischen Gebieten aufsuchen. Dadurch verliere nicht nur das Inland Kapitalkraft und Unternehmungsgeist, sondern es würde auch den inländischen Industrien in Gebieten, die unter anderen Umständen vielleicht noch länger unerschlossen geblieben wären, eine unerfreuliche Konkurrenz erstehen. Es sei ungemein bedauerlich, daß die im Laufe dieser Session angeregte Gesetzgebung von Mißtrauen gegen die Privatindustrie getragen sei. Man könne doch nicht leugnen, daß durch die Kapitalskonzentration und die Großindustrie Preußen auf wirtschaftlichem Gebiete anderen Staaten gegenüber eine gewisse Übermacht gewonnen, daß sich der Volkswohlstand wesentlich gehoben und der Außenhandel ungeachtet mancher ungünstiger Umstände einen großen Umfang behauptet habe, und daß durch alle diese Momente die Handelsbilanz und die Steuerkraft gesteigert worden sei. Das systematische Verhetzen der Arbeiterschaft seitens der Sozialdemokratie gegen alle besitzenden Klassen werde durch das in den gesetzgebenden Körperschaften vielfach in die Erscheinung tretende Mißtrauen gegen Kapitalskonzentration und Großindustrie nicht unerheblich unterstützt.

Der Schutz des Eigentums erscheine nach jeder Richtung hin weniger gesichert. Die sogenannte Organisation der Arbeiterschaft, die nichts anderes erstrebt, als Kapital, Intelligenz und Besitz in die Gewalt und Abhängigkeit der einfachen körperlichen Arbeitskraft zu bringen, finde eine offensichtliche Förderung, und es sei doch eine beachtenswerte Erscheinung, daß Großindustrielle ihren Besitz zu mobilisieren suchen, um so die Möglichkeit zu erlangen, über das als immobilen Besitz weniger gesichert erscheinende Eigentum jederzeit leichter verfügen zu können. Die Menge der Arbeiterschaft werde auch bei weitestem Entgegenkommen nicht befriedigt, dagegen der Kreis der Unzufriedenen durch die ohne Grund mit Übelwollen angesehenen Besitzenden vermehrt.

Diesen gegen den Entwurf geäußerten Bedenken wurde regierungsseitig wie von verschiedenen Mitgliedern der Kommission entgegengetreten. Der Herr Handelsminister wie ein Kommissar äußerten sich folgendermaßen: Wie schon im Plenum mitgeteilt, sei ein ähnlicher Gesetzentwurf, wie

er jetzt vorliege, bereits im Ministerium in Vorbereitung gewesen und nur in Rücksicht auf die Geschäftslage im Landtage nicht zur Vorlage gekommen. Seine (des Herrn Ministers) Haltung bezüglich der Verstaatlichungsfrage habe sich auch nach diesem Gesetzentwurf in keiner Weise geändert. Denn seine Absicht sei immer nur darauf gerichtet, das noch freigelassene Feld in Wahrheit der Allgemeinheit zu erhalten. Er müsse zugeben, daß von den gerügten Mängeln der Gesetzgebung bezüglich des Mutungsverfahrens auch die bergfiskalische Verwaltung, jedoch nur gezwungen, im Konkurrenzkampfe habe Gebrauch machen müssen, doch sei es zweifellos, daß das beanstandete Mutungsverfahren nicht zuerst von fiskalischer, sondern von anderer Seite geübt worden sei. Er erkenne die segensreiche Wirkung des Gesetzes von 1865 voll an. Dasselbe beruhe aber vollständig auf manchesterlichen Anschauungen. Man habe damals solche Koalitionen, wie sie gegenwärtig zutage getreten, gar nicht voraussehen können und nicht an Kapitalsassoziationen, die sich auf Jahrhunderte hinaus der Kohlenfelder bemächtigen, nicht um sie auszubeuten, sondern um sie als Kapitalsanlage zu betrachten, denken können. Eine solche Benutzung des Bergwerkeigentums würde auch das Gesetz vom Jahre 1865, das die Ausbeutung der freien Konkurrenz habe überlassen wollen, nicht gebilligt haben. Da nun die wirkliche Durchführung eines Betriebszwangs nicht ausführbar sei, müsse bezüglich des Bergwerkeigentumserwerbs eine andere Ordnung stattfinden. Dazu müsse der Staatsregierung aber Zeit gelassen werden, und damit nicht in der Zwischenzeit bei den außerordentlichen Fortschritten, die das Bohrwesen inzwischen genommen hat, alles noch freie Feld wenigen Bohrgesellschaften anheim falle, sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Sperrmaßregel unbedingt geboten. Es sei ein unhaltbarer Zustand, wenn das Eigentum, das der Allgemeinheit gehört, von der Allgemeinheit verliehen worden ist, damit es von einzelnen ausgebeutet werde, sich in wenige Hände konzentriere und je nach Belieben der wenigen Eigentümer ausgebeutet werde oder nicht; solchen Zustand könne die Allgemeinheit sich auf die Dauer nicht gefallen lassen. In welcher Weise hier eine Änderung herbeizuführen sein werde, wisse er noch nicht. Ob dabei das auf französischem Gebiet früher geltend gewesene Konzessionssystem in Frage kommen könne, müsse dahingestellt bleiben. Eine Überlegungsfrist sei notwendig, und durch die Sperre müsse verhütet werden, daß die wenigen Schätze, die noch an Steinkohle und Kali frei wären, von wenigen Bohrgesellschaften belegt würden. Er werde alles tun, um womöglich vor Ablauf der in Aussicht genommenen Frist eine Novelle, die allerdings nicht die Revision des gesamten Berggesetzes ins Auge fasse, sondern sich auf eine Reform des Mutungswesens beschränken müsse, durchzuführen und hoffe, daß vielleicht schon in der nächsten Session, jedenfalls in der übernächsten die Novelle zur Beratung und Verabschiedung würde gelangen können. Die Syndikatsbildung sei von der Regierung gefördert, weil die Syndikate in dem gewaltigen Ringen, in dem Weltgeschäft, das uns bevorsteht, als eine Notwendigkeit erscheine. Aber man müsse auch den Syndikaten die Grenze ziehen, die sie nicht überschreiten dürfen, damit sie nicht die Allgemeinheit schädigen und nur an ihren Vorteil denken. Die Syndikate seien neue Gesellschaften, die sich ihrer Verantwortung klar sein und daran erinnert

Digitized by Google

werden müßten, daß ſie die allgemeinen Intereſſen nicht rückſichtslos gegenüber ihren Intereſſen hintanſetzen. Es ſei deshalb notwendig, Vorſorge zu treffen, daß das noch freigebliebene Feld nicht in die Hände der Syndikate gelange und ihre Machtſphäre vergrößere, und die Staatsregierung denke abſolut nicht daran, wie er in voller Übereinſtimmung mit dem Staatsminiſterium wiederholt verſichere, ein Staatsmonopol herbeizuführen, und der Geſetzentwurf ſolle durchaus nicht als Vorſpann für das Staatsmonopol dienen. Es ſei zweifellos die Abſicht, das freigebliebene Feld nicht etwa für den Fiskus, ſondern der Allgemeinheit zu erhalten. Das durch den Geſetzentwurf herbeigeführte Interimiſtikum präjudiziere der künftigen Beſchlußfaſſung des Landtags, der bezüglich der Beſtimmung über die Verwendung dieſer Felder die freie Entſchließung behalten wird, in keiner Weiſe, gewähre nur Zeit, dieſe Entſchließung gehörig vorzubereiten, und darum könne die Staatsregierung nur dringend die Annahme des Geſetzentwurfs wünſchen.

Auch aus der Mitte der Kommiſſion wurde von verſchiedenen Mitgliedern der Geſetzentwurf für durchaus annehmbar erachtet. Man könne nach den wiederholten beſtimmten Erklärungen der Staatsregierung den Gedanken nicht als berechtigt anerkennen, daß mit dieſem Entwurfe die Einführung eines Staatsmonopols eingeleitet werden ſolle. Es könne auch nicht anerkannt werden, daß damit der Privatinduſtrie irgendwie zu nahe getreten würde. Die Rückſichten gegen die Bohrgeſellſchaften und die damit zuſammenhängenden Induſtrien ſeien mehr wie ausreichend gewahrt. Die Privatbergwerksunternehmer erlitten keine Beeinträchtigung, da ja kein Zweifel beſtehe, daß die vorhandenen Felder den Betrieb des Bergbaues auf Jahrhunderte ſichern, dafür alſo die Heranziehung der noch freien Felder jetzt in keiner Weiſe in Frage kommen könne. Das freie Feld aber von Privatunternehmern, die es gar nicht betreiben können, ſondern ſich nur für die Zukunft ſichern wollen, jetzt ſchon in Beſchlag nehmen zu laſſen, wie dies ſeitens der Bohrgeſellſchaften befürchtet werden müſſe, wenn die Sperre nicht eintrete, liege durchaus nicht im Staatsintereſſe, vielmehr müſſe dafür geſorgt werden, dieſe Felder der Allgemeinheit zu erhalten. Es ſei wohl nicht zu befürchten, da der Privatbetrieb eben noch auf ſo lange Zeit im Inlande Beſchäftigung finde, daß die Sperre Veranlaſſung zu umfangreichen Unternehmungen außerhalb Preußens geben würde. Wenn aber dadurch namentlich in den kleinen deutſchen Staaten ſich eine regere gewinnbringende Tätigkeit im Kalibergbau entwickeln ſollte, ſo ſei dieſen dies mit Rückſicht auf die finanziellen Schwierigkeiten, in denen ſie ſich durch die Beziehungen zum Reiche verſetzt ſehen, ſicherlich nur zu gönnen.

Ein Mitglied der Kommiſſion wies darauf hin, daß Deutſchland mit Kohlenvorräten mehr als irgend ein anderes Land auf der Erde, mit Ausnahme von Amerika und China, ausgeſtattet ſei. Nach zuverläſſigen Berechnungen betrügen die Kohlenvorräte Deutſchlands etwa 180 Milliarden Tonnen, die den Bedarf auf etwa 2400 Jahre deckten. Hierbei ſeien die Kohlenvorräte nur bis zu einer Teufe von 1200 m in Anſchlag gekommen. Wahrſcheinlich würden die Kohlenvorräte aber noch viel länger allen unſeren Bedarf decken. Es ſei alſo doch wahrlich nicht notwendig, an eine Beunruhigung der Kohleninduſtrie jetzt ſchon heranzutreten. Die Privat-

induſtrie fördere billig und gut, Deutſchland habe die billigſten Kohlen der ganzen Welt. Für den Konſumenten verteuerten ſie ſich nur um die Koſten des Eiſenbahntransports. Der Geſetzentwurf führe ein bedenkliches Novum in unſer Rechtsleben ein, indem er ein Interimiſtikum ſtatuiere. Dies führe zur wirtſchaftlichen Anarchie, und es werde dadurch ein Präjudiz geſchaffen, das ſpäter unangenehm ſein könne. Die Zuſicherung der heutigen Miniſter, daß ſie ein Staatsmonopol für Steinkohlen weder beabſichtigten, noch für durchführbar hielten, könne eine Sicherheit für die Zukunft nicht gewähren.

Ein anderes Mitglied bedauerte, daß der Landtag in die Zwangslage verſetzt werde, über eine noch nicht ſpruchreife Frage ein Votum abzugeben und ein Geſetz, das, wie von allen Seiten anerkannt werde, außerordentlich ſegensreich gewirkt und bereits über vierzig Jahre beſtanden habe, ſuspendiert werden ſolle, ohne daß man wiſſe, was nach Ablauf dieſer Suspenſion bevorſtehe. Die Befürchtung, daß im Hintergrunde das Staatsmonopol lauere, ſei nun einmal nicht ganz zu beſeitigen, da auch er bei den großen Kohlenfeldern, die bereits aufgeſchloſſen zur Dispoſition ſtünden, durchaus kein Bedürfnis zu der vorgeſchlagenen Sperre erkennen könne, müſſe er ſich gegen den Entwurf erklären. Demgegenüber wurde andrerſeits ausgeführt, trotz Anerkennung des Wertes des Berggeſetzes vom Jahre 1865 könne man ſich den Mißſtänden, die zutage getreten ſeien, nicht verſchließen. Insbeſondere ſeien die Zuſtände im Ruhrkohlengebiet nicht als normale zu bezeichnen, da dort große Bohrgeſellſchaften in der Lage ſeien, in kurzer Zeit alles noch freie Gebiet für ſich zu beſchlagnahmen und damit der Allgemeinheit zu entziehen. Dem Staatsmonopol ſei ja zweifellos nicht das Wort zu reden, aber auch die Tätigkeit des Kohlenſyndikats könne als durchaus einwandsfrei nicht immer anerkannt werden, und darum ſei insbeſondere auch von der Landwirtſchaft mit Recht gefordert, daß der Staat bei dem Kohlenbergbau ſoweit beteiligt werden müſſe, um ſich den Betrieb der Eiſenbahn zu ſichern und auf die Preiſe des Syndikats richtig einzuwirken. Freilich erſchiene der interimiſtiſche Zuſtand nicht wünſchenswert, zu einer definitiven Entſcheidung ſei aber die Sache noch nicht reif und aus dieſem Grunde müſſe man wohl oder übel dem vorliegenden Geſetzentwurf zuſtimmen.

Bezüglich des Kalibergbaues wurde von allen Seiten darin Übereinſtimmung konſtatiert, daß es mit Rückſicht darauf, daß bisher nur in Preußen und einigen mitteldeutſchen Staaten Kaliſalze vorgefunden ſeien, dringend wünſchenswert im allgemeinen, wie insbeſondere im Intereſſe der Landwirtſchaft ſei, dieſe Kaliſchätze zu erhalten. Man erkannte namentlich auch, nachdem ſeitens der Staatsregierung auf die Gefährlichkeit der vielen Bohrungen auf Kaliſalze hingewieſen war, die Notwendigkeit an, möglichſt Einhalt zu tun und dasjenige, was an bisher noch unaufgeſchloſſenen Feldern vorhanden iſt, für den Staat zu reſervieren. Es war darauf aufmerkſam gemacht worden, daß bei der ungemein raſchen Zunahme der Kali produzierenden Werke die Gefahr einer ungemeinen Überproduktion und damit eines ſchweren Konkurrenzkampfes beſtünde; wenn einerſeits durch einen derartigen Konkurrenzkampf vorausſichtlich die Preisbildung gegenüber der heutigen ſich weſentlich zum Vorteil der Konſumenten geſtalten würde, ſo ſei doch auch zu befürchten, daß in demſelben weniger

gut ſituierte Werke ſchließlich den mächtigen Unternehmungen unterliegen und wahrſcheinlich ganz zum Erliegen kommen würden. Alsdann beſtehe aber die große Gefahr nicht nur, daß die Preiſe ſich in kurzem wieder für die Konſumenten weſentlich höher ſtellen würden, ſondern, was noch viel weſentlicher ſei, daß in ſtillgelegten Werken die Kaliablagerung gefährdet werde und ſo dem Nationalvermögen ganz verloren gehen könne. Mit Rückſicht hierauf war von einer Seite angeregt worden, die Gewinnung der Kaliſalze jetzt ſchon definitiv als allein dem Staate gebührend vorzubehalten. Dem wurde jedoch widerſprochen, da man ohne eingehende Erwägung eine ſo wichtige Geſetzesbeſtimmung hier doch nicht beſchließen könne. Infolgedeſſen wurde dieſer Antrag zurückgezogen.

Es wurden weiterhin verſchiedene Meinungen darüber geäußert, ob den Bohrunternehmern nicht eine zu weit gehende Berückſichtigung in dem Geſetzentwurf zuteil geworden ſei. Man bezog ſich darauf, daß auch im anderen Hauſe die Frage doch ſehr ernſtlich beſtritten worden ſei, ob die Bohrunternehmer auf Grund eines fündigen Bohrloches einen Anſpruch auf einen gewiſſen Feldeskreis erheben könnten. Man erkannte jedoch allgemein an, daß nach der bisherigen Praxis und auch der Rechtſprechung der im Abgeordnetenhauſe nach dieſer Richtung hin getroffenen Entſchließungen umſoweniger entgegengetreten werden könne, als es ſich hier nur um eine interimiſtiſche Regelung handelt und es darum unbillig ſein würde, das Rechtsverhältnis anders zu regeln, als es nach dem augenblicklich beſtehenden Rechte bezüglich der in Gang befindlichen Bohrunternehmungen der Fall wäre. Es wurde ſogar weiterhin darauf hingewieſen, daß im § 1 Nr. 1 des Geſetzes die Fixierung des Zeitpunktes „des 31. März 1905“ nicht als richtig anerkannt werden könne. Denn es ſei bekannt, und es kam in der Kommiſſion noch ein diesbezügliches Schreiben zur Kenntnis, daß auch nach dem 31. März noch von verſchiedenen Perſonen im Anſchluß an andere vorher bereits ingang geſetzte Bohrbetriebe, reſp. in Ausführung eingegangener Verpflichtungen Bohrungen angelegt worden ſeien, und es erſcheine billig, dieſen nicht zu präjudizieren und dadurch den Unternehmern nicht unbedeutende Vermögensverluſte zu bereiten. Regierungsſeitig wurde dagegen zwar bemerkt, daß eine Berückſichtigung der noch nach dem 31. März angeſetzten Bohrungen doch keinesfalls empfohlen werden könne. Nach dem der Regierung vorliegenden Berichte ſeien nach dem 31. März im Oberbergamtsbezirk Dortmund 19, Bonn 29, Breslau 3 und Halle 17 neue Bohrungen angeſetzt, jedenfalls in der Hoffnung, damit noch vor Erlaß des Geſetzes fündig zu werden. Inſoweit dieſe Fündigkeit erzielt würde, erhielten dieſe Bohrungen ihre Berechtigung; ſoweit ſie aber nicht erzielt worden ſei, würden die Unternehmer allerdings Verluſte erleiden. Es ſei dies aber durchaus gerechtfertigt, denn nachdem im Abgeordnetenhauſe der Antrag Gamp mit der in Ausſicht genommenen Sperrfriſt vom 31. März ab eingebracht worden ſei, habe jeder Bohrunternehmer wiſſen müſſen, daß er ſich der Gefahr ausſetze, eine Bohrung, die er nach dem 31. März entriert, ohne die erwarteten Rechtsfolgen vorzunehmen. Es ſei auch bei anderen Gelegenheiten, namentlich bei Erlaß von Zollgeſetzen, immer in gleicher Weiſe verfahren, daß eine noch vor der Verkündigung des Geſetzes liegende Friſt geſtellt worden ſei.

Aus der Mitte der Kommiſſion wurde dieſer Auffaſſung teils zugeſtimmt, teils jedoch entgegen gehalten, daß man eine Analogie mit Zoll-

gesetzen hier nicht statuieren dürfe, daß außerdem der Vorgang, ein Gesetz nicht abzuändern, sondern zu suspendieren, doch ein so ungewöhnlicher sei, daß man demjenigen, der einem derartigen vorgelegten Antrage keine volle Berücksichtigung habe zuteil werden lassen, dadurch keinen Rechtsnachteil auferlegen dürfe.

Es war deshalb der Antrag gestellt worden, in § 1 Ziffer 1 die Worte „vor dem 31. März 1905" durch die Worte zu ersetzen „vor dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes". Dieser Antrag wurde angenommen.

Mit Rücksicht darauf, daß von verschiedenen Seiten entschiedener Einspruch dagegen erhoben worden war, die Mutung auf Steinkohle zu sperren, wurde der Antrag gestellt, im § 1 in der ersten Zeile die Worte „auf Steinkohle sowie" zu streichen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Von einer Seite war die Frage angeregt worden, was unter einer in Punkt 2 Nr. 2 erwähnten noch „schwebenden Mutung" zu verstehen sei, und es wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine Mutung wohl nur so lange als schwebend bezeichnet werden könne, als der Situationsriß der Bergbehörde betreffs des für die Mutung begehrten Feldes noch nicht eingereicht sei. Dem wurde von anderer Seite jedoch widersprochen und auch von Seiten der Herren Regierungskommissare bestätigt, daß nach dem geltenden Recht eine Mutung solange noch als schwebend zu betrachten sei, als die Verleihung auf Grund derselben noch nicht erteilt oder dieselbe als ungültig zurückgewiesen worden sei. Mit dieser Erläuterung erklärte man sich allseitig einverstanden. Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe sowohl in seinen einzelnen Teilen, als wie demnächst im ganzen mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Demnächst kam noch eine von einem Kommissionsmitgliede beantragte Resolution folgenden Wortlauts:

> Die Kommission wolle dem Hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme empfehlen:
>
> > „Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, alsbald dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Einführung einer besonderen Gemeindesteuer von nicht betriebenen Bergwerken und von Mutungen, welche einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums begründen (§ 22 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865), nach dem Werte dieser Bergwerke und Mutungen und dem Wertzuwachs gegenüber den Bohrkosten im Falle der Veräußerung gestattet."

zur Beratung.

Regierungsseitig wurde entgegnet, den Gemeinden könne ein solches Besteuerungsrecht nicht zugestanden werden, nur der Staat würde berechtigt sein, von dem Bergbaufelde, das der Staat dem Bergbauenden verleiht, eine Steuer zu erheben, den Gemeinden, welche keinerlei Tätigkeit oder kommunale Fürsorge in diesem Falle leisten, auch keinerlei Unkosten von dem noch nicht begonnenen Bergbau haben, könne keine Berechtigung zu einer Besteuerung zugestanden werden. Aus der Mitte der

Kommiſſion wurde die Reſolution zum Teil befürwortet, zum Teil bekämpft. Die Befürworter meinten, die Mutung gewähre eine Berechtigung; werde davon nicht Gebrauch gemacht, ſo werde doch ein anderer gehindert, der, wenn er hätte das Bergwerk verliehen erhalten können, es benutzt haben würde, davon Gebrauch zu machen; deshalb müſſe die Gemeinde ebenſo zur Steuererhebung berechtigt ſein wie von einem Bauplatze, den der Eigentümer in der Erwartung der ſpäteren höheren Verwertung nicht benutze. Gegneriſcherſeits wurde betont, daß die Reſolution in der Faſſung bezüglich der Mutung nicht korrekt ſei, da nicht die Mutung, ſondern erſt die Verleihung überhaupt ein Wertobjekt ſchaffe; daß ſie das hier in Frage kommende Steuerverhältnis zu eng begrenze, da das ganze Verhältnis zwiſchen Unternehmertum und Gemeinden, betreffs der Beſteuerung einer umfaſſenden Regelung bedürfe; ferner daß das Bergwerkseigentum als bloßes Bergbaurecht, als irgend welche Gemeindetätigkeit in Anſpruch nehmendes Vermögensobjekt überhaupt nicht in die Erſcheinung trete, weder irgend welchen Schutz oder Fürſorge ſeitens der Gemeindeverwaltung genieße, noch ihr irgend welche Koſten auferlege; es ſei alſo ein noch nicht in Betrieb gekommenes Bergbaufeld nicht mit einem Hausbauplatze zu vergleichen und könne kein Steuerobjekt für die Gemeinde abgeben. Bei der Abſtimmung wurde die Reſolution gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Die Kommiſſion beantragt hiernach:

Das Herrenhaus wolle beſchließen:

1. dem Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 — Nr. 292 der Druckſachen — in der aus der nachſtehenden Zuſammenſtellung ſich ergebenden Faſſung die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu erteilen;
2. die zu dieſem Geſetzentwurf eingegangenen beiden Petitionen:
   a) von E. Deilmann zu Dortmund, betreffend Wahrung der Intereſſen der an Bohrunternehmungen Beteiligten, und
   b) vom Fabrikantenverein für Hannover, Linden und Umgebung zu Hannover-Linden, betreffend Vertagung der Erledigung des Geſetzentwurfs bis zum Herbſt,

durch die Beſchlußfaſſung über den Geſetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Juni 1905.

Die XVII. Kommiſſion.

Freiherr **von Manteuffel**, Vorſitzender. Dr. **Wachler**, Berichterſtatter. **Becker.** Graf **von Brühl. von Buch-Karmzow.** Dr. **von Burgsdorff.** Freiherr **von Dürant.** Graf **zu Eulenburg-Praſſen.** Graf **zu Hoensbroech.** Fürſt **zu Hohenlohe-Oehringen,** Herzog **von Ujeſt.** Dr. **Koch.** Dr. **Loening. Marx.** Dr. **Niehues.** Freiherr **von der Recke.** Dr. **Schmoller.** Dr. Freiherr **von Schorlemer.** Fürſt **zu Stolberg-Wernigerode.** Graf **von Tiele-Winckler. Vopelius.**

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der XVII. Kommission

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892,

— Nr. 292 der Drucksachen —

mit den

Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.	Beschlüsse der XVII. Kommission.
Gesetzentwurf, betreffend **die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892.**	Überschrift und Einleitung. Unverändert.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:	
§ 1.	§ 1.
Die Annahme von Mutungen auf Steinkohle sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen findet vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705 flg.) über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, bei den staatlichen Bergbehörden nur insoweit statt, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche	Die Annahme von Mutungen auf Steinkohle sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen findet vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705 flg.) über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, bei den staatlichen Bergbehörden nur insoweit statt, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche
1. vor dem **31. März 1905** begonnen worden sind oder	1. vor dem **Tage der Verkündigung dieses Gesetzes** begonnen worden sind oder
2. im Umkreise von 4184,8 m um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes nachgewiesen worden ist.	2. im Umkreise von 4184,8 m um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Die Annahme von Mutungen nach Abs. 1 Ziffer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Muter innerhalb zwei Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes dem zuständigen Oberbergamt erklärt, daß er auf weitere Mutungen in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umkreise verzichtet. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Das Feld einer Mutung nach Ziffer 2 darf sich an keiner Stelle über den dort bezeichneten Umkreis hinaus erstrecken.

Zwei Punkte der Begrenzung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gestreckten Feldes dürfen bei einem zulässigen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmetern nicht über 4150 m voneinander entfernt liegen.

Zu den Mutungen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingelegt worden sind, muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, und zu den nach diesem Zeitpunkte einzulegenden Mutungen muß innerhalb sechs Monaten nach der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) von dem Muter der Schlußtermin beantragt werden. Ist dieser Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gestellt worden oder wird er zurückgenommen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig. Auch darf in diesen Fällen ein Dritter auf denselben Fundpunkt eine neue Mutung nicht einlegen.

§ 2.

Unberührt von dieser Vorschrift bleiben diejenigen Mutungen, die die staatlichen Bergbehörden in Vertretung der Inhaber von Privat-Bergregalitätsrechten anzunehmen berechtigt sind.

§ 3.

Der Handelsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Beschlüsse der XVII. Kommission.

Die Annahme von Mutungen nach Abs. 1 Ziffer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Muter innerhalb zwei Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes dem zuständigen Oberbergamt erklärt, daß er auf weitere Mutungen in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umkreise verzichtet. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Das Feld einer Mutung nach Ziffer 2 darf sich an keiner Stelle über den dort bezeichneten Umkreis hinaus erstrecken.

Zwei Punkte der Begrenzung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gestreckten Feldes dürfen bei einem zulässigen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmetern nicht über 4150 m voneinander entfernt liegen.

Zu den Mutungen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingelegt worden sind, muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, und zu den nach diesem Zeitpunkte einzulegenden Mutungen muß innerhalb sechs Monaten nach der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) von dem Muter der Schlußtermin beantragt werden. Ist dieser Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gestellt worden oder wird er zurückgenommen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig. Auch darf in diesen Fällen ein Dritter auf denselben Fundpunkt eine neue Mutung nicht einlegen.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

Digitized by Google

№ 306.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Berichte der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 286 der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Gefängnis-Geſellſchaft zu Düſſeldorf, um geſetzliche Regelung der Fürſorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet; Nr. 277 der Druckſachen.

Graf **Botho zu Eulenburg.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in dem Kommiſſionsantrage die Worte:

„mit $^2/_3$ Majorität"

zu ſtreichen.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Graf Botho zu Eulenburg.

Dr. von Boetticher. von Buch-Karmzow. von Dieſt. Graf Droſte zu Vischering. Freiherr von Dürant. Graf Finck von Finckenſtein-Schönberg. Graf von Hochberg. Graf von Hohenthal-Dölkau. Graf von Keyſerlingk. Graf von Königsmarck. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Freiherr von Manteuffel. Graf von Plettenberg-Lenhauſen. Graf Praſchma. Graf von der Recke-Volmerſtein. Heinrich XXVIII. Prinz Reuß. von Rexin. Graf von Schmettow. Graf von Seherr Thoß-Dobrau. Graf von Seidlitz Sandrezki. Fürſt zu Stolberg-Wernigerode. Graf von Wartensleben. Graf von Weſtphalen. von Winterfeld-Neuendorf. Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Digitized by Google

№ 307.

Session
1904/05.
[A 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Antrag

zu dem

Berichte der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 (Arbeiterverhältnisse); Nr. 303 der Druckſachen.

Dr. **von Burgsdorff.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

folgender **Resolution** zuzustimmen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, so bald als möglich und mit allem Nachdrucke Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind,

1. die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages, insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, unter Strafe zu stellen;
2. der Aufforderung durch Wort oder Schrift zu rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten;
3. den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zu teil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Dr. von Burgsdorff.

Graf von Alvensleben-Schönborn. von Arnim-Neuenfund. Graf von Arnim-Boitzenburg. Freiherr von Bodenhausen-Degener. von Borcke. Graf von Borcke. von Bredow-Lenzke. von Breitenbuch. Graf von Brühl. von Buch-Karmzow. von Buch-Stolpe. Graf von dem Busſche-Ippenburg. von Dieſt. Burggraf und Graf zu Dohna-Rokenau. Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck. Fürſt zu Dohna-Schlobitten. Freiherr von Durant. von Esbeck-Platen. Graf zu Eulenburg-Praſſen. Graf Finck von Finckenſtein-Schönberg. Graf von Fürſtenberg-Herdringen. von Gerlach. Graf Grote. von Guſtedt. Graf von Haugwitz. Heine. von Herkberg. Dr. Hillebrandt. Graf von Hochberg. Graf von Hohenthal-Döltau. von Jerin-Geſess. Graf von Keyſerlingk. von Kleiſt-Retzow. von Kries. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Freiherr von Manteuffel. von Oppenfeld. Graf von der Oſten. von Platen. Graf von Plettenberg-Lenhauſen. von Ploetz. Graf Praſchma. Dr. von Quiſtorp. Heinrich XXVIII. Prinz Reuß. von Rexin. Graf von Roon. Fürſt zu Salm-Horſtmar. von Sanden. Freiherr von Schlichting. Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von der Schulenburg-Wolfsburg. Graf von Schwerin. Graf von Seherr-Thoß-Weigelsdorf. Graf von Seidlitz-Sandreczki. Freiherr von Senden. von Sperber. Fürſt zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr von Tettau. Graf von Tiele-Winckler. Graf von Wartensleben. von Wedel-Piesdorf. Graf von Welczeck. Graf von Weſtphalen. von Wiedebach-Noſtitz. von Winterfeld-Neuendorf. Dr. Graf Yorck von Wartenburg.

Digitized by Google

№ 308.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der XVII. Kommiſſion über den Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung einzelner Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/92 (Arbeiterverhältniſſe); Nr. 303 der Druckſachen.

I. von Buch-Karmzow. Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in dem vorgenannten Geſetzentwurf — Nr. 272 der Druckſachen — in Artikel I Ziffer 6 (§ 80f, Abſ. 4, Nr. 3) die Worte:

„vor dem 1. Januar 1892"

zu ſtreichen.

Berlin, den 27. Juni 1905.

von Buch-Karmzow.

von Borcke. Graf von Brühl. Dr. von Burgsdorff. Dr. von Dziembowski. Graf Finck von Finckenſtein-Schönberg. von Hertzberg. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. von Oppenfeld. Graf von Plettenberg-Lenhauſen. Freiherr von Schlichting. Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Grünthal. Graf von Seidlitz-Sandreczki. von Winterfeld-Neuendorf.

II. Graf **von Roon.** Das Herrenhaus wolle beſchließen:

in dem vorgenannten Geſetzentwurf — Nr. 272 der Druckſachen — in Artikel I Ziffer 6 (§ 80f, Abſ. 4, Nr. 4, Abſ. 1) in der vierten Zeile von oben das Wort „geheimer" zu ſtreichen und durch das Wort „öffentlicher" zu erſetzen.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Graf von Roon.

Graf von Alvensleben-Schönborn. von Arnim-Neuenſund. von Borcke. von Bredow-Senzke. Dr. von Burgsdorff. von Dieſt. Burggraf und Graf zu Dohna-Lauck. Fürſt zu Dohna-Schlobitten. von Esbeck-Platen. von Gerlach. Graf von Haugwitz. von Hertzberg. von Kleiſt-Retzow. Graf von Mirbach-Sorquitten. von Oppenfeld. Graf von der Oſten. Dr. von Quiſtorp. Graf von der Recke-Volmerſtein. von Sanden. Graf von Schlieben. Freiherr von Tettau. Graf von Tiele-Winckler. von Wiedebach-Noſtitz. Dr. Graf von Witzleben-Altdöbern.

III. Freiherr **von Dürant.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

in dem vorgenannten Gesetzentwurf — Nr. 272 der Drucksachen — in Artikel I Ziffer 6 (§ 80f, Abs. 4, Nr. 4, Abs. 1) die Worte:

„in unmittelbarer und geheimer Wahl"

zu streichen.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Freiherr von Dürant.

Graf von Alvensleben-Schönborn. von Arnim-Neuensund. Graf von Arnim-Boitzenburg. Freiherr von Bodenhausen-Degener. von Bredow-Senzke. von Buch-Karmzow. von Buch-Stolpe. von Esbeck-Platen. Graf Finck von Finckenstein-Schönberg. von Gerlach. Dr. Hillebrandt. Graf von Mirbach-Sorquitten. Graf von der Osten. von Platen. Graf von Roon. Graf von Schmettow. Graf von der Schulenburg-Grünthal. von Winterfeld-Neuendorf.

Digitized by Google

№ 309.

Seſſion
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächſten Plenarſitzungen wird geſetzt werden:

1. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten über die Petition Nr. 519 von Schmidt zu Sandershauſen und von anderen Bürgermeiſtern des Landkreiſes Caſſel

   um Entſchädigung des Caſſeler Landkreiſes bei der Eingemeindung von vier Landgemeinden in die Stadt Caſſel.

   Berichterſtatter: Fürſt zu Salm-Horſtmar.

   Antrag der Kommiſſion:

   Das Herrenhaus wolle beſchließen:

   über die vorgenannte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten über nachbenannte Petitionen:

   a) Nr. 372 von Auguſt Rotermann zu Duisburg, namens des Duisburger Haus und Grundbeſitzer Vereins,
   b) Nr. 388 von Freiſe zu Berlin, namens des Vereins der Vororte Berlins zur Wahrung gemeinſamer Intereſſen,
   c) Nr. 406 von Hubertus Barkowski zu Berlin, namens des Bundes der Berliner Grundbeſitzer-Vereine,

   um Abänderung bezw. um Ablehnung des zur Veröffentlichung gelangten vorläufigen Geſetzentwurfs, betreffend die Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe.

   Berichterſtatter: Herr Dr. Hillebrandt.

   Antrag der Kommiſſion:

   Das Herrenhaus wolle beſchließen:

   über die vorgenannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Fürſt **Knyphauſen.**

№ 310.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 542 des Bürgermeisters Mohr und anderer zu Waldwiese i. Lothr.

um Fortführung der Eisenbahn Metz Waldwiese nach Merzig a. d. Saar gegen Übernahme der Grunderwerbskosten durch die preußischen Kreise Saarlouis und Merzig.

Berichterstatter: Herr Ehlers.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Knyphausen.**

№ 311.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berichterstatter:
von Winterfeldt-Menkin.

Fünfter Bericht

der

Matrikel-Kommission.

In Anwesenheit des von dem Herrn Minister des Innern zum Kommissar bestellten Herrn Geheimen Oberregierungsrats von Falkenhayn hat die Matrikelkommission in einer Sitzung vom 28. Juni 1905 über die seit der Erstattung des letzten Berichts — vom 16. Februar d. Js. (Nr. 210 der Drucksachen) — im Personalbestande des Herrenhauses eingetretenen weiteren Veränderungen verhandelt. Dieselben sind nachstehend verzeichnet.

I.

Aus dem Herrenhause sind ausgeschieden:

A. infolge Ablebens:

1. am 18. Februar 1905 Graf Eduard von Pfeil-Burghauß, Majoratsbesitzer, Oberleutnant a. D., wohnhaft zu Laasan in Schlesien, evangelisch, geboren den 25. März 1833; eingeladen zum Eintritt in das Herrenhaus mit Allerhöchster Ermächtigung vom 29. September 1896 auf Grund erblichen Rechtes nach dem Schlußsatz im § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 als legitimierter Besitzer der Herrschaft Laasan; eingetreten den 21. Januar 1897;

2. am 24. April 1905 Graf Heinrich von Lehndorff, Landhofmeister im Königreich Preußen, General der Kavallerie à la suite des Regiments der Gardes du Corps und General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wohnhaft zu Warglitten bei Wargen (Kreis Königsberg i. Pr.), evangelisch, geboren den 1. April 1829; Mitglied des Herrenhauses zunächst zufolge der unter dem 22. März 1886 erfolgten Beleihung mit der Würde des Ober-Burggrafen im Königreich Preußen, sodann, unter Entbindung von dieser Würde, Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit als Landhofmeister im Königreich Preußen zufolge der unter dem 24. August 1894 erfolgten Beleihung mit dieser Würde; eingetreten den 27. März 1886;

3. am 27. April 1905 Arthur Birkner-Cadinen, Landrat a. D. und Rittmeister a. D., wohnhaft zu Hannoversch-Münden, evangelisch, geboren den 28. August 1837; berufen unter Verleihung des Namens „Birkner-Cadinen“ (vorher „Birkner“) aus besonderem Königlichen Vertrauen durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1899 auf Lebenszeit; eingetreten den 21. Februar 1899;
4. am 5. Mai 1905 Dr.-Ing. Karl Lueg, Geheimer Kommerzienrat, wohnhaft zu Düsseldorf, evangelisch, geboren den 2. Dezember 1833; berufen aus besonderem Königlichen Vertrauen durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1903 auf Lebenszeit; eingetreten den 2. März 1904;

B. infolge Verlustes derjenigen Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt war:

5. am 31. März 1905 Rudolf Hammer, Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg a. H., Geheimer Regierungsrat, evangelisch, geboren den 26. November 1830; berufen auf Präsentation der Stadt Brandenburg a. H. durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1889; eingetreten den 15. Januar 1890; ausgeschieden infolge Niederlegung seines städtischen Amtes wegen Übertritts in den Ruhestand;
6. am 5. April 1905 Dr. Wilhelm Hammerschmidt, Oberbürgermeister der Stadt Crefeld, Landrat a. D., evangelisch, geboren den 1. Juni 1859; berufen auf Präsentation der Stadt Crefeld durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1903; eingetreten den 16. Januar 1904; ausgeschieden infolge Niederlegung seines städtischen Amtes wegen Übernahme des Amtes als Landeshauptmann der Provinz Westfalen;
7. am 17. Mai 1905 Dr. Adalbert Oehler, Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt, evangelisch, geboren den 13. April 1860; berufen auf Präsentation der Stadt Halberstadt durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1900; eingetreten den 30. März 1900; ausgeschieden infolge Niederlegung seines städtischen Amtes wegen Übernahme des Amtes als Oberbürgermeister der Stadt Crefeld.

II.

Neu berufen in das Herrenhaus sind:

A. aus besonderem Königlichen Vertrauen:

1. von Leszczynski (Paul Stanislaus), General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60, evangelisch, geboren den 29. November 1830 zu Stettin, wohnhaft zu Repten bei Betschau und zu Berlin; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1905 auf Lebenszeit;

B. infolge von Präsentation, und zwar:

a) aus nachbezeichneten Familienverbänden:

2. dem Verbande der Familie von Bredow: von Bredow (Max Hermann Richard Oskar), Ritterschaftsdirektor, Ritter-

Digitized by Google

gutsbesitzer, evangelisch, geboren den 14. August 1855 zu Landin (Kreis Westhavelland), wohnhaft ebendaselbst; landtagsfähiges Besitztum: Rittergüter Landin und Kriele im Kreise Westhavelland; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1905 auf Lebenszeit;

3. dem Verbande der Familie von Puttkamer: von Puttkamer (Jesco Franz Ewald), Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D., Major der Landwehr-Kavallerie a. D., evangelisch, geboren den 26. August 1841 zu Berlin, wohnhaft zu Charlottenburg; landtagsfähiges Besitztum: Rittergüter Rippoglense und Gallensow im Kreise Stolp in Pommern; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1905 auf Lebenszeit;

b) aus den nachbezeichneten Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes:

4. im Landschaftsbezirke Uckermark: von Buch (Johann Georg Karl Leopold Alexander), Schloßhauptmann von Schwedt, Königlicher Kammerherr, Fideikommißbesitzer, evangelisch, geboren den 16. Juli 1845 zu Berlin, wohnhaft zu Stolpe (Kreis Angermünde); landtagsfähiges Besitztum: Fideikommißgüter Dobberzin, Flemsdorf, Gelmersdorf, Schöneberg und Stolpe; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1905 auf Lebenszeit;
5. im Landschaftsbezirke West-Jülich, verbunden mit Moselland: Freiherr von Blanckart (Friedrich Josef), Rittergutsbesitzer, Major a. D., katholisch, geboren den 7. August 1848 zu Alsdorf (Landkreis Aachen), wohnhaft ebendaselbst; landtagsfähiges Besitztum: Rittergut „Burg Alsdorf"; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1905 auf Lebenszeit;
6. im Landschaftsbezirke Neumark (Soldin): von Sydow (Konrad Anton Wilhelm), Königlicher Kammerherr, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, evangelisch, geboren den 28. Oktober 1853 zu Dobberphul (Kreis Königsberg N.M.), wohnhaft zu Stolzenfelde bei Schönfließ (Neumark); landtagsfähiges Besitztum: Rittergüter Stolzenfelde und Dobberphul; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1905 auf Lebenszeit;
7. im Landschaftsbezirke Samland mit Natangen: von Kalckstein (Ulrich Sigismund Robert), Fideikommißbesitzer, evangelisch, geboren den 10. Oktober 1847 zu Wogau bei Posmahlen im Kreise Preuß.-Eylau, wohnhaft ebendaselbst; landtagsfähiges Besitztum: Fideikommiß Wogau; berufen durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1905 auf Lebenszeit.

Die Matrikelkommission hat die Legitimation der vorstehend auf Seite 2 und 3 unter II. 1 bis 7 aufgeführten, in das Herrenhaus neu berufenen Mitglieder geprüft und dieselbe auf Grund der stattgehabten Prüfung als geführt anerkannt.

Hiernach geht der Antrag der Matrikelkommission dahin:

Das Herrenhaus wolle beschließen, daß

a) die Legitimation

des Rittergutsbesitzers, Majors a. D. Freiherrn Friedrich von Blanckart zu Alsdorf, des Ritterschaftsdirektors, Rittergutsbesitzers Max von Bredow zu Landin, des Königlichen Schloßhauptmanns und Kammerherrn, Fideikommißbesitzers Johann Georg von Buch zu Stolpe, des Fideikommißbesitzers Ulrich von Kalckstein zu Wogau, des Generals der Infanterie Paul von Leszczynski zu Repten bei Betschau und zu Berlin, des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats, Regierungspräsidenten a. D. Jesco von Puttkamer zu Charlottenburg und des Königlichen Kammerherrn, Landrats a. D. Konrad von Sydow zu Stolzenfelde

als geführt anerkannt und die Vorgenannten in die Matrikel eingetragen werden;

b) die vorstehend auf Seite 1 und 2 unter I genannten sieben verstorbenen beziehungsweise ausgeschiedenen Mitglieder in der Matrikel gelöscht werden.

III.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ist der auf Präsentation der Stadt Bielefeld durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1892 zum Mitgliede des Herrenhauses berufene Oberbürgermeister, Geheime Regierungsrat Bunnemann, dessen bisherige Amtsperiode mit dem 20. April 1905 ablief, durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1905 auf fernere zwölf Jahre für sein bisheriges Amt bestätigt worden.

IV.

Neu eingetreten in das Herrenhaus sind von den Vorgenannten beziehungsweise von den im vierten Berichte der Matrikelkommission (Nr. 210* der Drucksachen) aufgeführten neuen Mitgliedern:

am 27. März 1905:

Max von Bredow-Landin, Johann Georg von Buch-Stolpe, Paul von Leszczynski und Graf Joseph von Plettenberg-Lenhausen*;

am 29. Mai 1905:

Freiherr Friedrich von Blanckart und Jesco von Puttkamer;

am 27. Juni 1905:

Konrad von Sydow;

am 28. Juni 1905:

Ulrich von Kalckstein.

V.

Bezüglich der sämtlichen neu eingetretenen Mitglieder wurde festgestellt, daß sie bereits vor ihrem Eintritt in das Herrenhaus in anderer Eigenschaft den im Artikel 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hatten.

Digitized by Google

VI.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1905 der Stadt Charlottenburg aus Anlaß der Feier ihres 200jährigen Bestehens als Stadtgemeinde auf Grund des § 4 Nr. 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 das Präsentationsrecht für das Herrenhaus verliehen worden.

Eine Berufung auf Grund dieses neu verliehenen Rechtes hat noch nicht stattgefunden.

VII.

Die nach dem vierten Matrikelbericht aus der Session 1904/05 — Drucksache Nr. 210 Seite 4 unter II. B. 2 — vorbehaltene Allerhöchste Urkunde über die Vererbung des dem Grafen Waldemar von Roon unter dem 24. Oktober 1904 verliehenen erblichen Rechtes ist unter dem 20. Februar 1905 ergangen und ist darin bestimmt worden, daß dieses Recht mit dem ungeteilten Besitze des von dem General-Feldmarschall Grafen Albrecht Theodor Emil von Roon errichteten Fideikommisses Krobnitz mit Döbschütz im Kreise Görlitz, bestehend aus den benannten Rittergütern nebst einigen zugekauften Rustikal-Pachtgrundstücken nebst Zubehörungen, in seinem jetzigen Bestande verbunden sein und mit dem Fideikommißbesitz in der für das Fideikommiß festgesetzten Erbfolgeordnung auf die ehelichen Nachkommen des Mannesstammes des Grafen Waldemar von Roon übergehen und sich vererben soll.

VIII.

Für das Herrenhaus sind gegenwärtig Berechtigungen auf Sitz und Stimme, die Königlichen Prinzen ungerechnet, vorhanden:

A. Erbliche Berechtigungen:			
a) nach § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 in betreff des Fürstlichen Hauses Hohenzollern .		1	
b) nach § 2 Nr. 2, betreffend die Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser .		22	
c) nach § 2 Nr. 3, betreffend die Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtags		52	
d) nach § 2 Schlußsatz durch besondere Königliche Verleihung		39	
Summe der erblichen Berechtigungen			114.
B. Berechtigungen auf Lebenszeit:			
a) die zeitigen Inhaber der großen Landesämter in Preußen, von denen 1 zugleich als Kronsyndikus bestellt ist		4	
b) aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen, von denen 6 zugleich als Kronsyndici bestellt sind		57	
c) auf Grund von Präsentation:			
1. der Stifter	3		
2. der Provinzialverbände der Grafen	8		
3. der Familienverbände	16		
Seite . . .	27	61	114

Übertrag: Erbliche Berechtigungen . .		114
Übertrag: Berechtigungen auf Lebenszeit	61	
Übertrag: auf Grund von Präsentation	27	
4. der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes	90	
5. der Landesuniversitäten	10	
6. der Städte	49	
Summe der auf Präsentation Berufenen	176	
Überhaupt auf Lebenszeit Berufene		237
Im ganzen Berechtigungen		351.

Von diesen ruhen zur Zeit:

A. von den erblichen Berechtigungen:

1. die Stimme für das Haupt des Fürstlichen Hauses Hohenzollern-Sigmaringen . 1

2. von denen der Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser für:

[1. die Ämter Braunfels und Greifenstein — 2. die Herrschaft Ostrach in den Hohenzollernschen Landen — 3. die Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel — 4. die Grafschaft Stolberg-Roßla und Anteil an der Grafschaft Hohnstein — 5. die Grafschaft Stolberg-Stolberg und Anteil an der Grafschaft Hohnstein — 6. das Amt Wächtersbach und Anteil an Rückingen — 7. die Standesherrschaft Westerburg und Schadeck — 8. die Grafschaft Wittgenstein (Anteil Berleburg)] 8

3. von denen der Fürsten, Grafen und Herren der Herrenkurie des Vereinigten Landtags für:

[1. die Grafschaft Rautenburg — 2. die freie Standesherrschaft Drehna — 3. die Standesherrschaft Neu-Hardenberg — 4. die Standesherrschaft Straupitz — 5. das Fürstentum Krotoschin — 6. das Majorat Obrzycko und Wielzyn — 7. die Herrschaft Karlsruhe (Kr. Oppeln) — 8. die freie Standesherrschaft Fürstenstein — 9. das Majorat Grafenort — 10. das Fürstentum Jägerndorf und Troppau — 11. das Fideikommiß Koschentin, Tworog und Landsberg — 12. die freie Standesherrschaft Kynast — 13. die freie Standesherrschaft Muskau — 14. die freie Standesherrschaft Beuthen und Tarnowitz-Neudeck — 15. das Fürstentum Oels — 16. die Majoratsherrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau — 17. das Fürstentum Sagan — 18. das Amt Walter-Rienburg — 19. die Herrschaft Kappenberg und Scheda] 19

4. von denen der auf Grund besonderer Königlicher Verleihung erblich berechtigten Herren für:

[1. die Fideikommißherrschaften Wahlstatt und Kriebowitz — 2. die Herrschaft Laasan — 3. das Gräflich von Moltkesche Fideikommiß — 4. die Herrschaft Schwarzenbek im Kreise Herzogtum Lauenburg — 5. das Fideikommiß Sagan] . . 5

Summe A.	33	
Seite . . .	33	351

Digitize

Übertrag: Im ganzen Berechtigungen . .		351
Übertrag: Ruhende Stimmen zu A . .	33	
B. von den Berechtigungen auf Lebenszeit:		
1. von den aus besonderem Königlichen Vertrauen Berufenen	1	
[der General-Oberst (mit dem Range als General-Feldmarschall), General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Wittich in Eisenach ist mangels eines Wohnsitzes in Preußen zur Ausübung seines Stimmrechtes im Herrenhause zur Zeit nicht befugt]		
2. von den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen	3	
[die Stimmen des Landhofmeisters wegen Ablebens des bisherigen Inhabers Grafen von Lehndorff, ferner wegen Kumulation die Stimmen des zugleich auf Grund erblichen Rechtes dem Herrenhause als Mitglied angehörigen Obermarschalls, Grafen zu Eulenburg-Prassen und des gleichfalls erblich berechtigten Oberburggrafen, Grafen von Dönhoff-Friedrichstein]		
3. von den durch die Familienverbände Präsentierten	1	
[für den Verband der Familie von Bülow]		
4. von den durch die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes Präsentierten	1	
[für den Landschaftsbezirk: Eichsfeld-Hohnstein]		
5. von den durch die Städte Präsentierten .	5	
[für die Städte: 1. Charlottenburg — 2. Brandenburg a. H. — 3. Halberstadt — 4. Altona — 5. Crefeld]		
Summe B.	11	
Summe der zu A und B ruhenden Stimmen		44
Es sind mithin stimmberechtigte Mitglieder vorhanden		307.
Davon sind bisher nicht eingetreten:		
1. Ernst Landgraf von Hessen — 2. Fürst zu Rheina-Wolbeck — 3. Dr. Sommerwerck genannt Jacobi — 4. Fürst zu Isenburg und Büdingen-Birstein — 5. Graf von Landsberg-Velen und Gemen		5
Mithin sind eingetreten		302.

Als Anlage ist ein Verzeichnis über die Wahlperioden der Vertreter der präsentationsberechtigten Städte beigefügt.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Die Matrikel-Kommission.

Fürst Knyphausen.
Freiherr von Manteuffel.
Becker.
Dr. Dernburg.
Graf von Hutten-Czapski.
von Winterfeldt-Menkin.
D. Graf von Zieten-Schwerin.

Anlage.

Wahlperioden

der

auf Präsentation von Städten berufenen Mitglieder.

Nr.	Stadt.	Name.	Amtscharakter.	Wahlperiode	
				Anfang.	Schluß.
1	Königsberg i. Pr.	Körte	Oberbürgermeister	3. Februar 1903	2. Februar 1915.
2	Danzig	Ehlers	Oberbürgermeister	21. April 1903	20. April 1915.
3	Thorn	Dr. Kersten	Oberbürgermeister, Landrat a. D.	11. Januar 1900	10. Januar 1912.
4	Elbing	Elditt	Oberbürgermeister	30. September 1887 / 1899	29. September 1911.
5	Memel	Altenberg	Oberbürgermeister	4. Februar 1893 / 1905	3. Februar 1917.
6	Berlin	Kirschner	Oberbürgermeister	23. Dezember 1899	22. Dezember 1911.
7	Charlottenburg	Eine Berufung auf Grund des der Stadt Charlottenburg durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1905 verliehenen Präsentationsrechtes zum Herrenhause ist bis jetzt nicht erfolgt.			
8	Potsdam	Jachne	Oberbürgermeister	1. Juli 1897	30. Juni 1909.
9	Brandenburg a. H.	Nach dem am 31. März 1905 erfolgten Ausscheiden des bisherigen Vertreters, Oberbürgermeisters Geheimen Regierungsrats Hammer, aus seinem städtischen Amte ist eine Neuberufung bis jetzt nicht erfolgt.			
10	Frankfurt a. O.	Richter	Oberbürgermeister	1. Oktober 1903	30. September 1915.
11	Stettin	Haken	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	3. Januar 1878 / 1890/1902	2. Januar 1914.
12	Stralsund	Gronow	Erster Bürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 28.11.18[illegible]	
13	Greifswald	Dr. Gesterding	Polizeidirektor, Geh. Reg. Rat	3. September 1890 / 1902	2. September 1914.
14	Posen	Dr. Wilms	Oberbürgermeister	4. Mai 1903	3. Mai 1915.
15	Bromberg	Knobloch	Oberbürgermeister	17. April 1899	16. April 1911.
16	Breslau	Dr. Bender	Oberbürgermeister	18. April 1891 / 1903	17. April 1915.
17	Görlitz	Büchtemann	Oberbürgermeister	4. Oktober 1894	3. Oktober 1906.
18	Glogau	Dr. Soetbeer	Erster Bürgermeister	2. Januar 1902	1. Januar 1914.
19	Liegnitz	Oertel	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	7. Dezember 1884 / 1896	6. Dezember 1908.
20	Magdeburg	Schneider	Oberbürgermeister	2. Juli 1895	1. Juli 1907.
21	Halle a. S.	Staude	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	1. April 1882 / 1894	31. März 1906.
22	Erfurt	Dr. Schmidt	Oberbürgermeister	2. Dezember 1895	1. Dezember 1907.
23	Nordhausen	Dr. Contag	Oberbürgermeister	19. Juli 1899	18. Juli 1911.
24	Mühlhausen i. Th.	Trenckmann	Oberbürgermeister	23. März 1899	22. März 1911.
25	Halberstadt	Nach dem am 17. Mai 1905 erfolgten Ausscheiden des bisherigen Vertreters, Oberbürgermeisters Dr. [illegible] aus seinem städtischen Amte ist eine Neuberufung bisher nicht erfolgt.			

Digitized by Google

Nr.	Stadt.	Name.	Amtscharakter.	Wahlperiode	
				Anfang.	Schluß.
26	Altona	Nach dem am 30. Dezember 1904 erfolgten Ableben des bisherigen Vertreters, Oberbürgermeisters Dr. Giese, ist eine Neuberufung bis jetzt nicht erfolgt.			
27	Flensburg	Dr. Todsen	Oberbürgermeister	17. Februar 1899	16. Februar 1911.
28	Kiel	Fuß	Oberbürgermeister	1. Dezember 1888 / 1900	30. November 1912.
29	Hannover	Tramm	Stadtdirektor	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 9. 3. 1892).	
30	Hildesheim	Struckmann	Oberbürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 24. 11. 1879).	
31	Osnabrück	Dr. Rißmüller	Oberbürgermeister	hat sein Amt auf Lebenszeit (Berufung: 21. 10. 1901).	
32	Münster (Westf.)	Jungeblodt	Oberbürgermeister	15. Februar 1898	14. Februar 1910.
33	Dortmund	Schmieding	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	1. Oktober 1886 / 1898	30. September 1910.
34	Minden	Dr. Johansen	Erster Bürgermeister	1. Oktober 1903	30. September 1915.
35	Bielefeld	Bunnemann	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	21. April 1881 / 1893/1905	20. April 1917.
36	Cassel	Müller	Oberbürgermeister	2. Juli 1900	1. Juli 1912.
37	Frankfurt a. M.	Dr. Adickes	Oberbürgermeister	11. Januar 1891 / 1903	10. Januar 1915.
38	Wiesbaden	Dr. von Ibell	Oberbürgermeister	24. Dezember 1891 / 1903	23. Dezember 1915.
39	Coblenz	Ortmann	Oberbürgermeister	27. November 1900	26. November 1912.
40	Düsseldorf	Marx	Oberbürgermeister	5. Juni 1899	4. Juni 1911.
41	Crefeld	Nach dem am 5. April 1905 erfolgten Ausscheiden des bisherigen Vertreters, Oberbürgermeisters und Landrats a. D. Dr. Hammerschmidt, aus seinem städtischen Amte ist eine Neuberufung bis jetzt nicht erfolgt.			
42	Barmen	Dr. Lentze	Oberbürgermeister	14. Februar 1899	13. Februar 1911.
43	Elberfeld	Funck	Oberbürgermeister, Reg. Rat a. D.	13. Januar 1900	12. Januar 1912.
44	Essen	Zweigert	Oberbürgermeister	3. Oktober 1886 / 1898	2. Oktober 1910.
45	Cöln	Becker	Oberbürgermeister	1. Juni 1886 / 1898	31. Mai 1910.
46	Bonn	Spiritus	Oberbürgermeister	19. Juli 1891 / 1903	18. Juli 1915.
47	Trier	von Bruchhausen	Bürgermeister	17. August 1904	16. August 1916.
48	Aachen	Veltman	Oberbürgermeister	15. März 1896	14. März 1908.
49	Duisburg	Lehr	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rat	12. November 1891	hat sein Amt seit 1903 auf Lebenszeit.

Digitized by Google

№ 312.

Session
1904/05.
[A b 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.
J.-Nr. I. 5806.

Berlin W. 66, den 26. Juni 1905.
Leipzigerstr. 2.

Anschrift. Auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 25. Juni d. J. ziehen wir den zur Zeit dem Herrenhause vorliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni $\frac{1865}{1892}$ und des dritten Abschnittes des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899,*

hiermit zurück.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Finanzminister.
Freiherr **von Rheinbaben.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister des Innern.
von Bethmann Hollweg.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses.

Vorstehendes Schreiben nebst Allerhöchster Ermächtigung ist in der heutigen Plenarsitzung des Herrenhauses von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe überreicht worden.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.
Fürst **Kuyphausen.**

* Vergl. Nr. 283 und 304 der Drucksachen des Herrenhauses.

Wir

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ermächtigen hierdurch Unsere Minister der Justiz, der Finanzen, für Handel und Gewerbe und des Innern den dem Herrenhause vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni $\frac{1865}{1892}$ und des dritten Abschnittes des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899, zurückzuziehen.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“,
den 25. Juni 1905.

Wilhelm.

Schönstedt. Freiherr **von Rheinbaben.** **Möller.**
von Bethmann-Hollweg.

Allerhöchste Ermächtigung.

№ 313.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892.

[Nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Annahme von Mutungen auf Steinkohle sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen findet vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705 flg.) über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, bei den staatlichen Bergbehörden nur insoweit statt, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche

1. vor dem 31. März 1905 begonnen worden sind oder
2. im Umkreise von 4184,8 m um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes nachgewiesen worden ist.

Die Annahme von Mutungen nach Abs. 1 Ziffer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Muter innerhalb zwei Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes dem zuständigen Oberbergamt erklärt, daß er auf weitere Mutungen in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umkreise verzichtet. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Das Feld einer Mutung nach Ziffer 2 darf sich an keiner Stelle über den dort bezeichneten Umkreis hinaus erstrecken.

Zwei Punkte der Begrenzung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gestreckten Feldes dürfen bei einem zulässigen Flächeninhalt von 2 189 000 Quadratmetern nicht über 4150 m von einander entfernt liegen.

Zu den Mutungen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingelegt worden sind, muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, und zu den nach diesem Zeitpunkte einzulegenden

Digitized by Google

Mutungen muß innerhalb ſechs Monaten nach der amtlichen Unterſuchung (§ 15 a. a. O.) von dem Muter der Schlußtermin beantragt werden. Iſt dieſer Antrag nicht innerhalb der vorgeſehenen Friſten geſtellt worden oder wird er zurückgenommen, ſo iſt die Mutung von Anfang an ungültig. Auch darf in dieſen Fällen ein Dritter auf denſelben Fundpunkt eine neue Mutung nicht einlegen.

§ 2.

Unberührt von dieſer Vorſchrift bleiben diejenigen Mutungen, die die ſtaatlichen Bergbehörden in Vertretung der Inhaber von Privat-Bergregalitätsrechten anzunehmen berechtigt ſind.

§ 3.

Der Handelsminiſter wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich uſw.

№ 314.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Berlin, den 30. Juni 1905.

Das Haus der Abgeordneten hat heute auf Grund des Berichts seiner Rechnungskommission, Drucksache Nr. 1069, über die gemäß der Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. Januar d. Js. den beiden Häusern des Landtages vorgelegte

Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1903 nebst Anlagen

und die

Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr, Drucksache Nr. 597,

beschlossen:

vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Ober Rechnungskammer die im Etatsjahre 1903 vorgekommenen

a) Etatsüberschreitungen in einer Gesamthöhe von 172 337 940 ℳ 79 ₰

b) noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben von zusammen . 9 847 080 „ 77 „

zusammen . . 182 185 021 ℳ 56 ₰

c) die Verausgabung der in der Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse als Etatsüberschreitungen nachgewiesenen 16848 ℳ 23 ₰

nachträglich zu genehmigen.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
von Kröcher.

An
den Herrn Präsidenten des Herrenhauses
Fürsten zu Knyphausen
Durchlaucht.

№ 315.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Zu Nr. 1 und 2 der Tagesordnung vom 1. Juli 1905.

1. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die aus dem Hause der Abgeordneten an das Herrenhaus gelangten

   Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1903.

   — Nr. **286** der Drucksachen. —

   Berichterstatter: Herr von Zitzewitz-Zezenow.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   wegen der Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1903, soweit sie sich auf die Preußische Verwaltung beziehen, in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten Entlastung zu erteilen.

2. **Mündlicher Bericht** der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten über die

   Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1903 nebst Anlagen

   und die

   Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr.

   — Nr. **314** der Druckſachen. —

   Berichterstatter: Herr von Zitzewitz-Zezenow.

   Antrag der Kommission:

   Das Herrenhaus wolle beschließen:

   in Übereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer die im Etatsjahre 1903 vorgekommenen

   a) Etatsüberschreitungen in einer Gesamthöhe von
   172 337 940 ℳ. 79 ₰

   b) noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben von zusammen 9 847 080 „ 77 „

   zusammen . . 182 185 021 ℳ. 56 ₰

   c) die Verausgabung der in der Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse als Etatsüberschreitungen nachgewiesenen 16 848 ℳ. 23 ₰

   nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 1. Juli 1905.

Der Präsident des Herrenhauses.

Fürst **Kuyphausen.**

№ 316.

Session
1904/05.
[Ab 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Präſidium
des Staatsminiſteriums.
St. M. 2579 I

Berlin, den 30. Juni 1905.

Euere Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenſt zu erſuchen, die Mitglieder des Herrenhauſes zu einer vereinigten Sitzung beider Häuſer des Landtages zur Entgegennahme einer Allerhöchſten Botſchaft auf

Sonnabend, den 1. Juli, Nachmittags 5 Uhr,

in den Sitzungsſaal des Hauſes der Abgeordneten gefälligſt einladen zu wollen.

Der Präſident des Staatsminiſteriums.
Fürſt **von Bülow.**

An
den Herrn Präſidenten des Herrenhauſes.

Die Herren Mitglieder des Herrenhauſes beehre ich mich zu der vorſtehend bezeichneten Sitzung ergebenſt einzuladen.

Berlin, den 30. Juni 1905.

Der Präſident des Herrenhauſes.
Fürſt **Knyphauſen.**

Digitized by Google

№ 317.

Session
1904/05.
[Kb 16. 1. 04.]

Herrenhaus.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben auf Grund des Artikels 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Fürsten von Bülow, beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 1. Juli in Unserem Namen zu schließen.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern",
den 25. Juni 1905.

Wilhelm.

Fürst **von Bülow. Schönstedt.** Graf **von Posadowsky. Studt.**
Freiherr **von Rheinbaben. Möller. von Budde. von Einem.**
Freiherr **von Richthofen. von Bethmann-Hollweg.**

Allerhöchste Botschaft.

Alphabetiſches Sachregiſter

zu dem

erſten, zweiten und dritten Druckſachen-Bande

aus der

Seſſion 1904/05.

I. Seſſionsabſchnitt: Vom 16. Januar 1904 bis zur Vertagung am 4. Juli 1904.
Erſter Band mit Nr. 1 bis 78 der Druckſachen.
Zweiter Band mit Nr. 79 bis 165 der Druckſachen.

II. Seſſionsabſchnitt: Vom 18. Oktober 1904 bis zum Seſſionsſchluß am 1. Juli 1905.
Dritter Band mit Nr. 166 bis 317 der Druckſachen.

Im Nachſtehenden bei der Druckſachen-Angabe:
I = Erſter Band, II = Zweiter Band, III = Dritter Band.

Abgeordnetenhaus: Etat für das Haus der Abgeordneten für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 12 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B.

— Petition Nr. 5 um Verlegung des Wahlortes für den Wahlbezirk 3 des Regierungsbezirks Bromberg von Labiſchin nach Inowrazlaw, ſ. Wahl-Angelegenheiten.

— S. auch Anträge, ſelbſtändige.

Abteilungen des Herrenhauſes in der Seſſion 1904/05 (für beide Seſſionsabſchnitte); Verzeichnis der Mitglieder nach Kategorien geordnet, I Nr. 2; — — nach deren Konſtituierung I Nr. 2a.

— Vorſitzende derſelben in der Seſſion 1904/05, I Nr. 3.

Agrar-Verhältniſſe; Kommiſſion VIII für ſolche, I Nr. 4g (fünf Ausgaben):

Erſte und fünfte Ausgabe, nach dem Stande vom 18. Januar 1904 und vom 14. Januar 1905.

Zweite Ausgabe, nach dem Stande vom 4. März 1904 mit Verſtärkung der VIII. Kommiſſion:

zur Vorberatung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Verpflichtung zum Beſuche ländlicher Fortbildungsſchulen in der Provinz Heſſen-Naſſau. — S. Fortbildungsſchulen, ländliche.

Dritte Ausgabe, nach dem Stande vom 14. April 1904 mit Verſtärkung der VIII. Kommiſſion:

zur Vorberatung des Entwurfs einer Wegeordnung für die Provinz Weſtpreußen. — S. Wegeordnung.

Vierte Ausgabe, nach dem Stande vom 1. Juli 1904 mit Verſtärkung der VIII. Kommiſſion:

zur Vorberatung des aus der Initiative des Hauſes der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurfs eines Geſetzes zur Abänderung des Geſetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetzes, vom 28. Juni 1902. — S. Fleiſchbeſchau.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verpflichtung zum Beſuche ländlicher Fortbildungsſchulen in der Provinz Heſſen-Naſſau, ſ. Fortbildungsſchulen, ländliche.

— Entwurf eines Geſetzes zur Verhütung von Hochwaſſergefahren, ſ. Hochwaſſer-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verwaltung gemeinſchaftlicher Jagdbezirke, ſ. Jagd-Angelegenheiten.

(Agrar-Verhältnisse);

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, s. Polnische Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, s. Veterinärwesen.

— Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 12. März 1881, s. Viehseuchengesetz.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, s. Wasserstraßen.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Wasserstraßen.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, s. Wiesbaden.

— Entwurf eines Wildschon-Gesetzes, s. Wildschon-Gesetz.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr 229 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. [Dort unerledigt geblieben, ohne an das Herrenhaus gelangt zu sein.]

— Denkschrift über die Entwicklung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen, s. Fortbildungsschulen, ländliche.

— Denkschriften über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für 1903 und 1904, s. Polnische Angelegenheiten.

— Denkschrift, betreffend die Entwicklung der niederen landwirtschaftlichen Schulen in Preußen seit 1876, Nr. 680 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. [Dem Herrenhause nicht vorgelegt.]

— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Zeitweises Mutungsverbot betreffs Steinkohle und Steinsalz], s. Bergbau.

— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902, s. Fleischbeschau.

— Nachweise über die in den Kalenderjahren 1903 und 1904 stattgehabten Aus- und Einrangierungen in den Landgestüten des Staates, sowie Betriebsresultate der Haupt- und Landgestüte des Staates in den Jahren 1899/1900 bis einschließlich 1902/1903, s. Gestütverwaltung.

— Nachweisungen der durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächen-Zugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und infolge von Ablösungen eingetretenen Flächen-Abgänge bei der Domänenverwaltung für die Etatsjahre 1902 und 1903 [mit summarischer Angabe der in der Zeit von 1867 bis zum 1. April 1903 vorgekommenen gleichartigen Zu- und Abgänge], s. Domänenverwaltung.

— Nachweisungen der in den Etatsjahren 1902 und 1903 bei der Forstverwaltung durch Kauf, Tausch usw. vorgekommenen Flächenzugänge sowie der durch Verkauf, Tausch usw. eingetretenen Flächenabgänge, s. Forstverwaltung.

— Nachweisungen über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der in den Jahren 1903 und 1904 pachtfrei gewordenen Domänenvorwerke und Nachweisung derjenigen Domänen, welche in den Jahren 1904 und 1905 pachtfrei werden und bis auf einige wenige bereits neu verpachtet sind, s. Domänenverwaltung.

— Nachweisung über die auf Grund der Gesetze vom 3. Juni 1896 und vom 8. Juni 1897 zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern bis Ende Dezember 1902 bewilligten und verwendeten Beträge, s. Getreidelagerhäuser.

— Rechnungen über die Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1900 zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reservefonds der Rentenbanken gewährten Zwischenkredites für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Dezember 1903 bezw. bis dahin 1904, s. Rentengüter.

— Initiativantrag bezw. Abänderungsantrag (Resolution) von Rheden um Abstandnahme von Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und

Digitized

(Agrar-Verhältniſſe):
Fleiſchbeſchaugeſetzes vom 28. Juni 1902 und um Verhinderung einer Erſchwerung der Einfuhr des Fleiſches in die Städte, ſ. Fleiſchbeſchau.
— Reſolution um Abänderung des Provinzialdotationsgeſetzes behufs Verwendung von Staatsmitteln zur direkten Förderung des landwirtſchaftlichen niederen Unterrichts, ſ. Provinzialdotationen
— Interpellation Freiherr von Durant, betreffend Ankäufe größerer lebensfähiger Rittergüter in Oberſchleſien ſeitens der Landbank behufs Zerſchlagung, I Nr. 11.
— Interpellation Becker, betreffend das Ausführungsgeſetz zum Schlacht- und Fleiſchbeſchaugeſetz vom 28. Juni 1902, ſ. Fleiſchbeſchau.
— Petitionen Nr. 1 und 66 um Abänderung der die Nachunterſuchung von friſchem Fleiſch in Schlachthofgemeinden betreffenden §§ 5 und 14 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetze vom 28. Juni 1902, ſ. Fleiſchbeſchau.
— Petitionen Nr. 2 und 3 um Reviſion der preußiſchen Kreisordnung behufs entſprechender Wahrung der Intereſſen der Städte und der Induſtrie im Vergleich zu denen der Landwirtſchaft, ſ. Kreisordnung.
— Petition Nr. 62 um Abänderung des Jagdpolizei-Geſetzes vom 7. März 1850 behufs Verwaltung und Verpachtung gemeinſamer Jagdbezirke durch einen beſonderen Jagdvorſtand ſtatt durch den Gemeindevorſteher und behufs Einſetzung der Kreis- und Bezirksausſchüſſe als Aufſichts- bezw. Beſchwerdeinſtanz, ſ. Jagd-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 103 um Abänderung des Preußiſchen Schlachthausgeſetzes vom 18. März 1868 nebſt ſeinen Abänderungs- und Ergänzungsgeſetzen, ſ. Schlachthausgeſetz.
Petition Nr. 228, um Änderung des § 11 des Kommunalabgabengeſetzes vom 14. Juli 1893 behufs Ermäßigung der Schlachthausgebühren, ſ. Kommunalabgabengeſetz.
— Petition Nr. 369 von Anton Waras zu Vitzlin um Entlaſſung ſeines Sohnes aus dem Militärdienſt oder um Geſtellung eines Arbeiters zur Bewirtſchaftung ſeines Landes, ſ. Militärdienſt.
— Petition Nr. 411 der Landwirtſchaftskammer für die Provinz Weſtfalen um Abänderung des Einkommenſteuergeſetzes, ſ. Einkommenſteuergeſetz.

Alkoholgenuß; Mitteilung der Königlichen Staatsregierung betreffs der in der Seſſion 1902 gefaßten Beſchlüſſe betreffs Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenuſſes, I Nr. 12 unter 7 der Druckſachen.
— Petitionen um Einſetzung einer Alkohol-Landeskommiſſion, ſ. Trunkſucht.

Alkohol-Landeskommiſſion. — S. Alkoholgenuß.

Allgemeine Finanzverwaltung; Etat derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 13 in II Nr. 79 und in III Nr. 226 B.

Allgemeine Rechnungen über den Staatshaushalt der Etatsjahre 1900 und 1901 nebſt den dazu gehörigen Anlagen, ſ. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

Alſen; Mitteilung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Seſſion 1902 gefaßten Beſchluß zu der Petition um Erbauung eines Schutzhafens für Fiſcherboote an der Oſtküſte Alſens, I Nr. 12 unter 3 der Druckſachen.

Alsleben; Petitionen Nr. 219 und 510 von Fritz Sonntag zu Alsleben (Saale) um Ablehnung des Subventionsantrags der Stadt Alsleben zum Bau einer Bahnlinie Alsleben—Gnölbzig/Bebitz und um Erteilung der Konzeſſion an den Petenten zu Vorarbeiten für die Bahnlinie Alsleben—Belleben, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Alt-Landsberg; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Amtsgerichte; Entwurf eines Geſetzes über die Dienſtaufſicht bei den größeren Amtsgerichten, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.

Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken, Regierungsvorlage nebſt Begründung, I Nr. 52. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Grafen von Hutten-Czapski, I Nr. 64 zu 1. — Derſelbe Geſetzentwurf in der unter Abänderung der Beſchlüſſe des Herrenhauſes von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, II Nr. 152. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters Dr. Loening für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 154, ferner Abänderungs-Antrag Graf von der Schulenburg-Grünthal-von Mendelsſohn-Bartholdy, II Nr. 163.
Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken [nach den übereinſtimmenden Beſchlüſſen beider Häuſer des Landtags] II Nr. 161.

(Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke):

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 171. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von Schorlemer, III Nr. 183 zu 1.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Bietz, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 172. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. von Burgsdorff, III Nr. 183 zu 2.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 191. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von der Goltz, III Nr. 204 zu I. — Derselbe Gesetzentwurf in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 260. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Freiherrn von der Goltz für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 265.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 194. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von Schorlemer, III Nr. 204 zu II.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 202. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Hutten-Czapski, III Nr. 204 zu III.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 223. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Ittenbach für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 228.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, s. Kommunale Angelegenheiten.

— Petition Nr. 4 des Magistrats zu Westerburg und anderer Gemeindebehörden um Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Westerburg. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Schmidt, I Nr. 32 unter I zu 1.

— Petition Nr. 131 des Gemeindevorstehers Rahe in Bad Essen (Bz. Osnabrück) um Verlegung des Amtsgerichts von Wittlage nach Bad Essen bei Gelegenheit des Neubaues des Gerichtsgebäudes. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. von Burgsdorff, I Nr. 51 zu 2.

— Petition Nr. 390 um Wahl eines bezeichneten Platzes für den Bau des Amtsgerichts in Emden, s. Emden.

Ansiedlungen, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.

— Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für 1903 und 1904, s. Polnische Angelegenheiten.

Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 22 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Anträge, selbständige; Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordneten Gamp, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Zeitweises Mutungsverbot betreffs Steinkohle und Steinsalz), s. Bergwerks-Angelegenheiten.

— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Eckels zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen, vom 28. September 1867, s. Disziplinargesetze.

— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordneten Prinzen von Arenberg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, s. Fleischbeschau.

— Initiativ-Gesetzentwurf der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, s. Pensions-Angelegenheiten.

(**Anträge**, selbständige):
— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Arendt, betreffend die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.
— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Iderhoff, betreffend Abänderung des auf das christliche Volksschulwesen bezüglichen Gesetzes vom 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465), s. Volksschul-Angelegenheiten.
— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordneten Fuchs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900, s. Warenhaussteuer.
— Initiativantrag beziehungsweise Abänderungsantrag (Resolution) von Rheden um Abstandnahme von Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, und um Verhinderung einer Erschwerung der Einfuhr des Fleisches in die Städte, s. Fleischbeschau.
— Initiativantrag Freiherr von Manteuffel—Graf zu Hoensbroech um Überweisung des Militärgesangbuchs an die Mannschaften der Landarmee und der Marine zu Eigentum, s. Militärgesangbuch
— Initiativantrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer, s. Reichserbschaftssteuer.

Anträge und Resolutionen (Beschlüsse) des Herrenhauses aus der 19. Legislaturperiode. Entschließungen der Königlichen Staatsregierung auf Beschlüsse des Herrenhauses, s. Staatsregierung.

Apotheken; Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Session 1903 gefaßten Beschluß zu der Petition um Belassung der Filialapotheke in Artlenburg, I Nr. 12 unter 13 der Drucksachen.

Arbeiter, in staatlichen Betrieben beschäftigte; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 [Dreimillionenfonds zu Wohlfahrtszwecken der Eisenbahnverwaltung], s. Staatshaushalts-Angelegenheiten.
— Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, s. Wohnungsverhältnisse.
— Denkschriften über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse derselben 2c., s. Wohnungsverhältnisse.
— Nachweisungen der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle usw. für die Etatsjahre 1902 und 1903, s. Forstverwaltung.
— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Session 1902 gefaßte Resolution betreffs Wohlfahrtseinrichtungen und kirchlicher Versorgung der Arbeiter bei den in Westfalen für den Staat neu erworbenen Bergwerken. I Nr. 12 unter 1 der Drucksachen.
— landwirtschaftliche; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, s. Agrar-Verhältnisse.

Arbeiterausschüsse; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Arbeiterverhältnisse], s. Bergwerks-Angelegenheiten.

Arbeiterfahrkarten; Petition Nr. 240 um Ausdehnung der Arbeiterfahrkarten für das Eichsfeld auf eine Entfernung von 100 Kilometern, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Arbeiterverhältnisse; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Arbeiterverhältnisse], s. Bergwerks-Angelegenheiten.

Archive. — S. Staatsarchive.

Prinz von Arenberg; Initiativ-Gesetzentwurf dieses Abgeordneten zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902, s. Fleischbeschau.

Dr. **Arendt** (Mansfeld); Initiativ-Gesetzentwurf dieses Abgeordneten, betreffend Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.

Armenpflege; Petition Nr. 286 um gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet, s. Wanderarme.

Artlenburg; Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Session 1903 gefaßten Beschluß zu der Petition um Belassung der Filialapotheke in Artlenburg, I Nr. 12 unter 13 der Drucksachen.

Ärztekammern; Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899, s. Medizinal-Angelegenheiten.

Ärztliche Ehrengerichte; Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899, s. Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgaben des Staates; Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Etatsjahre 1902 und 1903, s. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

Ausländerpetitionen; Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung betreffs Stellungnahme des Herrenhauses zu der Behandlung von Petitionen von Nichtpreußen, s. Petitionsrecht.

— Petition Nr. 201 von Hugo Geest in Leipzig um Abänderung des Warenhaussteuer-Gesetzes, s. Warenhaussteuer.

— Petition Nr. 202 um Erhaltung des Heinrich von Kleistschen Grabes am Wannsee, s. von Kleist.

— Petition Nr. 542 des Bürgermeisters Mohr und anderer zu Waldwiese i. Lothringen um Fortführung der Eisenbahn Metz—Waldwiese nach Merzig a. d. Saar gegen Übernahme der Grunderwerbskosten durch die preußischen Kreise Saarlouis und Merzig, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Ausschüsse. — S. Arbeiterausschüsse.

Auswärtige Angelegenheiten; Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 23 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Automobile; Interpellation Graf von Schlieben, betreffend gesetzliche Maßregeln gegen Körper- und Sachbeschädigungen durch Automobile, I Nr. 10.

Bau-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort, s. Ruhrort.

Bauberichte der Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis dahin 1903 bezw. für denselben Zeitraum 1903/1904, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

— Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1903 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulierung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind, s. Wasserstraßen.

Baugenossenschaften; Petition Nr. 240 um Einschränkung der Unterstützung von Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereinen mit öffentlichen Mitteln und um Berücksichtigung der Interessen der städtischen Grundbesitzer bei Erlaß eines Bodenentschuldungsgesetzes, s. Kommunale Angelegenheiten.

Bauverwaltung; Etat derselben, einschließlich desjenigen für die Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für das Etatsjahr 1904, Nr. 25 in II Nr. 79 B — Desgleichen für das Etatsjahr 1905, Nr. 25 in III Nr. 226 B. [Hierzu: Petitionen Nr. 65 und 414, betreffend die Emskorrektion und eine Schutzschleuse bei Weener, s. Emskorrektion und Weener.]

Beamten-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter, s. Justiz-Angelegenheiten

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, s. Medizinal-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, s. Pensions-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 [Dreimillionenfonds zu Wohlfahrtszwecken der Eisenbahnverwaltung], s. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, s. Veterinärwesen.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klassenteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, s. Wohnungsgeldzuschüsse.

— Gesetzentwürfe, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von . . . gering besoldeten Staatsbeamten, s. Wohnungsverhältnisse.

(Beamten-Angelegenheiten):

— Initiativ-Geſetzentwurf zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußiſchen Disziplinargeſetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landesteilen, vom 28. September 1867, ſ. Disziplinargeſetze.

— Überſicht über die Grundſätze bei Gewährung von beſonderen Beſoldungszulagen auf eine feſtbegrenzte Dauer an etatsmäßige Univerſitätsprofeſſoren, ſ. Univerſitäten.

— Denkſchriften über die Ausführung der Geſetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbeſſerung der Wohnungs-Verhältniſſe von . . . gering beſoldeten Staatsbeamten, ſ. Wohnungsverhältniſſe.

— Petition Nr. 64 des Steueraufſehers Wilhelm Auſchrat in Berlin um günſtigere Regelung ſeines Beſoldungsdienſtalters. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Gieſe, I Nr. 37 zu 4. — Ferner:

Petition Nr. 197 von dem vorgenannten mit gleichem Petitum. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten, II Nr. 84 unter II.

— Petition Nr. 70 des Bürgermeiſters Baecker in Schleuſingen und von Anderen, namens des Städteverbandes Sachſen-Anhalt, um Aufhebung des Kommunalſteuer-Privilegs der unmittelbaren Staatsbeamten, der Geiſtlichen, Kirchendiener und Volksſchullehrer. — Dazu: Antrag (mündliche Berichterſtattung) der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dertel, I Nr. 33 unter IV. — Ferner:

Petition Nr. 258 des Vorſtandes des 15. Heſſiſchen Städtetages um Aufhebung des Kommunalſteuer-Privilegs der Beamten, Geiſtlichen und Lehrer. — Dazu: Antrag (ſchriftliche Berichterſtattung) der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Fuß, III Nr. 257.

— Petition Nr. 289 des Portiers Oskar Frochlich zu Berlin um Erhöhung des Gehalts der Portiers der preußiſch-heſſiſchen Staatseiſenbahnen auf 1000 bis 1500 Mark. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Knobloch, III Nr. 203 zu 1.

— Petition Nr. 290 des Hilfsbahnſteigſchaffners Friedrich Siebert zu Charlottenburg um günſtigere Beförderungsverhältniſſe der Hilfsbahnſteigſchaffner der preußiſch-heſſiſchen Eiſenbahnen. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Knobloch, III Nr. 203 zu 3.

— Petition Nr. 291 des Bahnſteigſchaffners Emil Gerhard zu Halenſee um Erhöhung des Gehalts der Bahnſteigſchaffner der preußiſch-heſſiſchen Eiſenbahnen auf 1000 bis 1500 Mark. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Knobloch, III Nr. 203 zu 2.

Petitionen Nr. 6 und 17 um Erhöhung der Ruhegehälter der vor dem 1. April 1897 in den Ruheſtand übergetretenen Beamten, ſ. Penſions-Angelegenheiten.

— Petitionen Nr. 9 ꝛc. um Erlaß eines Beſoldungsgeſetzes für die an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen in Preußen angeſtellten Lehrperſonen, ſ. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 12 um Übernahme der landrätlichen Privatſekretäre in den Staatsdienſt, ſ. Landrätliche Bureaugehilfen.

— Petition Nr. 63 um Prüfung des gegen den Realſchuldirektor a. D. Dr. Heine eingeſchlagenen Penſionierungsverfahrens, ſ. Penſions-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 122 um Beſteuerung der Konſumvereine und um Verbot der Annahme von Stellungen in Vereinen und Genoſſenſchaften ſeitens der Staats- und Kommunalbeamten, ſ. Konſumvereine.

— Petition Nr. 144 um Ausdehnung des Entſchädigungsanſpruchs auf alle ehemaligen Mitglieder der Elementarlehrer-Sterbekaſſe der Kreiſe Cottbus-Spremberg, ſ. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 198 um Gewährung der den unmittelbaren Staatsbeamten in den ehemals polniſchen Landesteilen zugewendeten Zulagen auch an die betreffenden Gemeindebeamten, ſ. Oſtmarkenzulagen.

— Petition Nr. 210 um Abänderung des Geſetzes über die Ruhegehaltskaſſen für die Lehrer- und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen vom 23. Juli 1903, ſ. Ruhegehaltskaſſen.

— Petition Nr. 396 der Gerichtsſekretärswitwe Mathilde Falk zu Königsberg i. Pr. um Erhöhung ihres Witwengeldes, ſ. Reliktenverſorgung.

(Beamten-Angelegenheiten);

— Petition Nr. 398 um Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrerſterbekaſſe, ſ. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

Becker; Interpellation desſelben, betreffend das Ausführungsgeſetz zum Schlacht- und Fleiſchbeſchaugeſetz vom 28. Juni 1902, ſ. Fleiſchbeſchau.

Bergwerks-Angelegenheiten: Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufſuchung und Gewinnung von Erdöl, ſ. Erdöl.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufſuchung von Stein- und Kaliſalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover, ſ. Hannover.

— Entwurf eines Geſetzes über die Beſtellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover, ſ. Salzabbaugerechtigkeiten.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung einzelner Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Arbeiterverhältniſſe], in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, III Nr. 272. — Dazu: Bericht der für Vorberatung dieſes Geſetzentwurfs gewählten (XVII.) Kommiſſion — I Nr. 4 q — durch den Berichterſtatter Dr. von Burgsdorff, III Nr. 303; ferner in III: Reſolutions-Antrag Dr. von Burgsdorff, Nr. 307, und Abänderungsanträge von Buch-Karmzow, Nr. 308 I, Graf von Roon, Nr. 308 II und Freiherr von Durant, Nr. 308 III.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Zeitweiſes Ruhungsverbot betreffs Steinkohle und Steinſalz], in der von dem Hauſe der Abgeordneten aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Gamp beſchloſſenen Faſſung, III Nr. 292. — Dazu: Bericht der auch für Vorberatung dieſes Initiativ-Geſetzentwurfs beſchloſſenen (XVII.) Kommiſſion — I Nr. 4 q — durch den Berichterſtatter Dr. Wachler, III Nr. 305.

Derſelbe Initiativ-Geſetzentwurf nach den übereinſtimmenden Beſchlüſſen beider Häuſer des Landtags, III Nr. 313.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abſchnitts des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899, [Betriebszwang], in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, III Nr. 288. — Dazu: Bericht der für Vorberatung auch dieſes Geſetzentwurfs beſchloſſenen (XVII.) Kommiſſion — I Nr. 4 q — betreffs Abbruchs der Vorberatung, III Nr. 305, ferner: Mitteilung der Königlichen Staatsregierung über Zurückziehung des Geſetzentwurfs, III Nr. 312.

— Petition Nr. 213 von H. Cramer in Steele und von Anderen um ſtaatlichen Ankauf und weiteren Betrieb kleinerer Zechen im Ruhrkohlengebiet. — Dazu: Antrag der XV. Kommiſſion durch den Berichterſtatter Grafen zu Hoensbroech, III Nr. 200 zu 1.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgeſellſchaft Hibernia zu Herne, ſ. Hibernia-Bergwerksgeſellſchaft.

Bergwerke, Hütten und Salinen; Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußiſchen Berg- ꝛc. Verwaltung ſtehenden Staatswerke während der Etatsjahre 1902 und 1903, ſ. Staatsbergwerke.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Etat derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 8 in II Nr. 79 A und in III Nr. 226 A.

Berlin; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen [Waſſerſtraße Berlin—Hohenſaathen], ſ. Großſchiffahrtsweg Berlin—Stettin und Waſſerſtraßen.

Beſoldungs-Verhältniſſe: Entwurf eines Geſetzes wegen Abänderung des Geſetzes vom 31. Mai 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten — ſ. auch Gehalts-Verhältniſſe.

— Petitionen Nr. 9 ꝛc. um Erlaß eines Beſoldungsgeſetzes für die an den öffentlichen höheren Mädchenſchulen in Preußen angeſtellten Lehrperſonen, ſ. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

Dr. **von Bethmann Hollweg**, Oberpräſident der Provinz Brandenburg, Wirklicher Geheimer Rat; Mitteilung von der durch Allerhöchſten Erlaß vom 21. März 1905 erfolgten Ernennung desſelben zum Staatsminiſter und Miniſter des Innern, III Nr. 238.

Digitized by Google

Betriebsberichte; Berichte über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen in den Rechnungsjahren 1902 und 1903, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

— Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußischen Berg- usw. Verwaltung stehenden Staatswerke während der Etatsjahre 1902 und 1903, s. Staatsbergwerke.

Betriebszwang; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 28. September 1899 [Betriebszwang], s. Bergwerks-Angelegenheiten.

Bibliothekkuratorium des Herrenhauses in der Session 1904/05 (für beide Sessionsabschnitte), I Nr. 3.

Bingen; Petition Nr. 399 um Wiederaufnahme des Trajektbetriebes Rüdesheim—Bingerbrück sowie des Schaltebetriebes Rüdesheim—Bingen durch die Staatsbahn-Verwaltung 2c., s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Bober; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, s. Wasserstraßen.

Bochum; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum, s. Kommunale Angelegenheiten.

Bodenentschuldung; Petition Nr. 240 um Einschränkung der Unterstützung von Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereinen mit öffentlichen Mitteln und um Berücksichtigung der Interessen der städtischen Grundbesitzer bei Erlaß eines Bodenentschuldungsgesetzes, s. Kommunale Angelegenheiten.

Bommern; Petition Nr. 225 um beschleunigten Bau der projektierten Eisenbahnstrecke Witten-Bommern-Schee, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Bonn; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn, s. Kommunale Angelegenheiten.

Botschaft, Allerhöchste; Einladung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser des Landtags auf Sonnabend, den 1. Juli 1905, Nachmittags 5 Uhr, behufs Entgegennahme einer solchen, III Nr. 316.

— Allerhöchste Botschaft vom 25. Juni 1905, betreffend den Schluß beider Häuser des Landtags am 1. Juli 1905 durch den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums, Reichskanzler Fürsten von Bülow, III Nr. 317.

Brandenburg; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, s. Wasserstraßen.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode, s. Synodale Angelegenheiten.

Braunschweig; Gesetzentwurf über die Verlegung der Hoheitsgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover, s. Grenzregulierungen.

Bremen; Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, s. Grenzregulierungen.

Bremerhaven; Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, s. Grenzregulierungen

Breslau; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, s. Kommunale Angelegenheiten.

— Petition Nr. 199 um Ausbau der Nebenbahn Schweidnitz-Zobten—Breslau als Vollbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 284 um Einrichtung eines Vorortsverkehrs für die Strecke Breslau-Deutsch-Lissa, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Breslau—Warschauer Eisenbahn; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Brockau; Petition Nr. 403 der politischen und kirchlichen Gemeindevertretungen in Brockau um Bewilligung von Staatsmitteln zum Bau einer evangelischen und einer katholischen Kirche in Brockau. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Freiherrn von Dürant, III Nr. 285 zu 1.

Brunsbüttelkoog; Petition Nr. 871 der Vertretung der Landgemeinde Brunsbüttel-Eddelaker Koog
a) um Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal zu Brunsbüttelkoog und Oestermoor und
b) um Beihilfe zu außerordentlichen kommunalen Aufwendungen.
— Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Jaehne, III Nr. 244 zu 1.

Cassel; Petition Nr. 519 um Entschädigung des Casseler Landkreises bei der Eingemeindung von vier Landgemeinden in die Stadt Cassel, s. Kommunale Angelegenheiten.
Central-Genossenschaftskasse, Preußische. — S. Central-Genossenschaftskasse.
Cochem; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.
Cöln; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf [Abtrennung von den Oberlandesgerichten in Cöln und Hamm], s. Justiz-Angelegenheiten.
Cottbus; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus, s. Kommunale Angelegenheiten.
Crefeld; Resolution, betreffend baldige Errichtung von Landgerichten in Crefeld und M.-Gladbach, s. Justiz-Angelegenheiten.
Czarnikau; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Dänemark; vom Abgeordnetenhause beschlossener Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.
Dannenberg; Petition Nr. 117 um Erbauung einer Eisenbahn von Ülzen nach Dannenberg, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
Deichangelegenheiten; Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße, dem Bober, s. Wasserstraßen. — Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Wasserstraßen.
Denkmalspflege; Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Session 1903 gefaßten Beschluß zu der Petition um gesetzgeberische Maßnahmen behufs Erhaltung von Bauwerken bezw. Baudenkmälern geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und behufs Wahrung des baulichen Charakters einzelner Stadtteile bei Neubauten, I Nr. 12 unter 8 der Drucksachen.
Deutsch-Lissa; Petition Nr. 284 um Einrichtung eines Vorortsverkehrs für die Strecke Breslau—Deutsch-Lissa, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
Dispositionsfonds; Rechenschaftsberichte über die Verwendung der extraordinären Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung für die Etatsjahre 1902 und 1903, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
Disziplinar-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaufsicht bei den größeren Amtsgerichten, s. Justiz-Angelegenheiten.
Disziplinargesetze; aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangener Gesetzentwurf zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen, vom 28. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1613), II Nr. 98. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Struckmann für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 102.
Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte; Etat desselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 19 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.
Domänenverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 1 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.
— Vorlage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, enthaltend:
A. die Nachweisungen der durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und infolge von Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge bei der Domänenverwaltung für die Etatsjahre 1902 und 1903 [mit summarischer Angabe der in der Zeit von 1867 bis zum 1. April 1902 vorgekommenen gleichartigen Zu- und Abgänge]
und
B. Denkschriften, betreffend diejenigen in der Nachweisung A mitenthaltenen Veräußerungen und aus dem außerordentlichen Domänen-Ankaufs-Fonds (Ka-

Digitized by Google

(Domänenverwaltung):
pitel 10 Titel 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts-Etats für die Etatsjahre 1902 und 1903) bewirkten Erwerbungen, bei welchen der Wert 100 000 Mark im Einzelfalle übersteigt.
Nr. 11 und 602 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. [Dem Herrenhause nicht vorgelegt.]
– Nachweisungen über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der in den Jahren 1903 und 1904 pachtfrei gewordenen Domänenvorwerke [mit Angabe der Nachtragsverpachtungen] und
Nachweisungen derjenigen Domänen, welche in den Jahren 1904 und 1905 pachtfrei werden und bis auf einige wenige bereits neu verpachtet sind.
Nr. 18 und 607 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. [Dem Herrenhause nicht vorgelegt.]

Dortmund: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, s. Kommunale Angelegenheiten.

Dortmund-Ems Kanal; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Dotationen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, s. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.
– Resolution um Abänderung des Provinzialdotationsgesetzes behufs Verwendung von Staatsmitteln zur direkten Förderung des landwirtschaftlichen niederen Unterrichts, s. Provinzialdotationen.

Duisburg: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, s. Kommunale Angelegenheiten.

Freiherr **von Durant**; Interpellation desselben, betreffend Ankäufe größerer lebensfähiger Rittergüter in Oberschlesien seitens der Landbank behufs Zerschlagung, I Nr. 11.

Düsseldorf: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf [Abtrennung von den Oberlandesgerichten in Köln und Hamm], s. Justiz-Angelegenheiten.

Dr. **Eckels**; Initiativ-Gesetzentwurf dieses Abgeordneten zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen, s. Disziplinargesetze.

von Einem genannt von Rothmaler, Generalleutnant des Allgemeinen Kriegsdepartements; Mitteilung von der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1903 erfolgten Ernennung desselben zum Staats- und Kriegsminister, I Nr. 9.

Eingemeindungen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, s. Kommunale Angelegenheiten.
– Petition Nr. 519 um Entschädigung des Cassseler Landkreises bei der Eingemeindung von vier Landgemeinden in die Stadt Cassel, s. Kommunale Angelegenheiten.

Einkommensteuer; Vergleichende Übersichten der Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1902 und 1903 sowie für 1903 und 1904, s. Steuer-Angelegenheiten.

Digitized by Google

(Einkommensteuer);
— Petitionen Nr. 13 und 14 um Änderung des § 49 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1895 behufs Heranziehung des im Auslande gewonnenen Einkommens zur Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde, s. Kommunalabgabengesetz.

Einkommensteuergesetz; Petition Nr. 211 des Justizrats Dr Baumert in Spandau, namens des preußischen Landesverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzervereine, um Abänderung des § 9 des Einkommensteuergesetzes behufs Abzugsfähigkeit der von dem Grundeigentume zu entrichtenden Kommunalsteuern von dem Einkommen. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Giese, II Nr. 82 unter 2.
— Petition Nr. 411 der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen um Abänderung des Einkommensteuergesetzes. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki, III Nr. 285 zu 2.

Einnahmen des Staates; Übersichten von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die Etatsjahre 1902 und 1903, s. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

Eisenbahn-Angelegenheiten; Kommission VI für solche, I Nr. 4o (zwei Ausgaben: nach dem Stande vom 18. Januar 1904 und 14. Januar 1905).
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, II Nr. 111. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, II Nr. 117 zu 1.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 259. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, III Nr. 285 zu 1a.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [Antrag auf elektrischen Schnellbahnbetrieb], s. Wasserstraßen.
— Übersichtliche Darstellung der Ergebnisse der im Jahre 1903 stattgehabten Verhandlungen des Landeseisenbahnrats und der darauf getroffenen Entscheidungen nebst den Verhandlungen und Drucksachen des Landeseisenbahnrats, I Nr. 5. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Hammer, I Nr. 35 zu 1.
— Die gleiche Vorlage für das Jahr 1904 mit gleicher Erledigung, III Nr. 193 und 205 zu 1.
— Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1902, I Nr. 13. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, Nr. 35 zu 2.
— Die gleiche Vorlage für das Rechnungsjahr 1903 mit gleicher Erledigung, III Nr. 197 und 205 zu 2.
— Baubericht der Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis dahin 1903 nebst den Rechenschaftsberichten über die Verwendung des extraordinären Dispositionsfonds dieser Verwaltung für das Etatsjahr 1902, I Nr. 27. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Büchtemann, I Nr. 46 zu 1.
— Die gleiche Vorlage für den Zeitraum vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904 bezw. für das Etatsjahr 1903 mit gleicher Erledigung, III Nr. 198 und 205 zu 3.
— Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1903, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetzsamml. S. 123), und vom 18. Mai 1903, betreffend den Erwerb des Ostpreußischen Südbahn-Unternehmens für den Staat (Gesetzsamml. S. 148), I Nr. 41. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Büchtemann, I Nr. 46 zu 2.
— Bericht über die weitere Ausführung von Eisenbahn-Verstaatlichungsgesetzen, III Nr. 224 — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Büchtemann, III Nr. 240.
— Denkschrift über die Entwicklung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen und Nachweisungen der bis zum Schlusse des Jahres 1903 bewilligten oder in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen aus den zur Förderung des Baues von Klein-

(Eisenbahn-Angelegenheiten);
bahnen bereit gestellten Fonds sowie der bis zum Schlusse des Etatsjahres 1902 aufgekommenen Rückeinnahmen auf Staatsbeihilfen für Kleinbahnen, I Nr. 58. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, I Nr. 65 zu 1.

— Dieselbe Vorlage für 1905 mit bis zum Schlusse des Etatsjahres 1903 reichenden Nachweisungen, III Nr. 256. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, III Nr. 285 zu 2.

— Nachweisung über die auf Grund der Gesetze vom 3. Juni 1896 und vom 8. Juni 1897 zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern bis Ende Dezember 1902 bewilligten und verwendeten Beträge, s. Getreidelagerhäuser.

— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Session 1902 gefaßte Resolution betreffs Abänderung des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 behufs Beseitigung der beim Widerstreit öffentlicher Interessen mit solchen der Staatseisenbahnverwaltung letzterer zustehenden Entscheidungsbefugnis, I Nr. 12 unter 4 der Drucksachen.

— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Session 1902 gefaßten Beschluß zu einer Petition um Erbauung einer Zweigbahn Laskowitz—Schottwitz, I Nr. 12 unter 5 der Drucksachen.

— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Session 1902 gefaßten Beschlüsse zu Petitionen um Anschluß von Breslau an die neue russische Bahn Warschau-Kalisch durch den alsbaldigen Bau einer direkten Anschlußstrecke Oels—Ostrowo als Vollbahn mit Schnellzugsverkehr, sowie um Erbauung einer Eisenbahn von Ostrowo über Adelnau nach Oels bezw. Breslau, I Nr. 12 unter 6 der Drucksachen.

— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Session 1903 gefaßten Beschluß zu einer Petition um Rückerstattung der von der Stadt Solingen für die Bahnlinie Solingen—Remscheid aufgewendeten Grunderwerbskosten, I Nr. 12 unter 11 der Drucksachen. (Siehe nachstehend unter Eisenbahn-Angelegenheiten bei Petitionen Nr. 119 und 195.)

— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Session 1903 gefaßten Beschlüsse zu Petitionen um Herstellung einer Eisenbahn von Sensburg—Rhein—Lötzen—Marggrabowa—Landesgrenze, I Nr. 12 unter 12 der Drucksachen.

— Petition Nr. 7 des Domänenpächters Grzimek in Steine um Erbauung einer Zweigbahn Laskowitz—Schottwitz bezw. um Konzessionserteilung zum Ausbau einer Kleinbahn. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Fürsten zu Dohna-Schlobitten, I Nr. 85 zu 3.

— Petition Nr. 16 des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Groß-Wartenberg um Erschließung des Kreises Wartenberg durch Anlage einer direkten Eisenbahnverbindung Oels-Ostrowo über Groß-Wartenberg. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Arnim-Boitzenburg, I Nr. 46 zu 3.

— Petition Nr. 117 des Bürgermeisters Koch in Dannenberg (Provinz Hannover) um Erbauung einer Eisenbahn von Ülzen nach Dannenberg. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen zu Hoensbroech, I Nr. 46 zu 4.

— Petition Nr. 119 des Oberbürgermeisters Rollau in Remscheid um Rückerstattung von Grunderwerbskosten im Gebiete des Stadtkreises Remscheid für die Bahnlinie Remscheid—Solingen. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Borcke, I Nr. 46 zu 5.

— Petition Nr. 121 der Handelskammer zu Magdeburg und von Anderen um Ausbau der Bahn Ebisfelde—Ülzen als Vollbahn. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Arnim-Boitzenburg, I Nr. 46 zu 6.

— Petitionen Nr. 132 ꝛc. des Vorstandes des landwirtschaftlichen Vereins der Kreise Krotoschin und Koschmin und von Anderen um den Bau einer Vollbahn Militsch-Trebnitz(—Gr. Totschen)—Oswitz und um Ausbau der Strecke Gnesen—Militsch als Vollbahn. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Büchtemann, I Nr. 65 zu 8.

— Petition Nr. 195 des Oberbürgermeisters Dicke in Solingen um Rückerstattung der von der Stadt Solingen für die Bahnlinie Solingen—Remscheid aufgewendeten Grunderwerbskosten. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Büchtemann, I Nr. 65 zu 2.

(Eisenbahn-Angelegenheiten);

— Petition Nr. 199 des Apothekers Schütz in Schweidnitz, namens des Gewerbevereins daselbst, um Ausbau der Nebenbahn Schweidnitz—Zobten—Breslau als Vollbahn. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Tiele-Winckler, I Nr. 65 zu 4.

— Petition Nr. 219 des Kaufmanns Fritz Sonntag zu Alsleben (Saale) um Ablehnung des Subventionsantrags der Stadt Alsleben zum Bau einer Bahnlinie Alsleben—Gnölbzig und um Erteilung der Konzession an den Petenten zu Vorarbeiten für die Bahnlinie Alsleben—Belleben. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, II Nr. 117 zu 4.

— Petition Nr. 225 von Gustav Brinkmann und von Anderen zu Witten, namens des geschäftsführenden Ausschusses der Verkehrs-Vereinigung Witten, um beschleunigten Bau der projektierten Eisenbahnstrecke Witten—Bommern—Schee. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Lentze, II Nr. 117 zu 2.

— Petition Nr. 284 von Kuhnert und von Anderen in Deutsch-Lissa um Einrichtung eines Vorortsverkehrs für die Strecke Breslau—Deutsch-Lissa. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Hillebrandt, II Nr. 117 zu 3.

— Petition Nr. 240 des Ziegeleiarbeiters Johannes Godehardt in Beuren um Ausdehnung der Arbeiterfahrkarten für das Eichsfeld auf eine Entfernung von 100 Kilometern. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Arnim-Boitzenburg, II Nr. 139 zu 2.

— Petition Nr. 288 des Königlichen Oberamtmanns Schwarzenberger und Anderer zu Kolmar i. P. um Herstellung einer Güterumschlagstelle bei der Station Milich der Eisenbahnstrecke Posen—Schneidemühl an der schiffbaren Netze. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Freiherrn von Schlichting, III Nr. 205 zu 4.

— Petition Nr. 399 des Kommerzienrats Koch zu Wiesbaden und Anderer um Wiederaufnahme des Trajektbetriebes Rüdesheim—Bingerbrück sowie des Schaltebetriebes Rüdesheim—Bingen durch die Staatsbahnverwaltung bezw. um Frachtberechnung nach der direkten Entfernung zwischen den Trajektverkehrsorten. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen zu Hoensbroech, III Nr. 205 zu 4.

— Petition Nr. 509 der Handelskammer zu Graudenz, sowie andere gleichlautende Petitionen um Einrichtung der im Zuge der Bahn von Schmentau nach Riesenburg vorgesehenen Weichselbrücke für den Landverkehr ohne den geforderten Zuschuß der Beteiligten. — Dazu in Verbindung mit dem sogenannten Sekundärbahn-Gesetzentwurf: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, III Nr. 285 zu 1 b.

— Petition Nr. 510 von Fritz Sonntag zu Alsleben (Saale) um Ablehnung des Subventionsantrags der Stadt Alsleben zum Bau einer Bahnlinie Alsleben—Bebitz und um Erteilung der Konzession zu Vorarbeiten für die Bahnlinie Alsleben—Belleben an den Petenten. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, III Nr. 285 zu 3.

— Petition Nr. 542 des Bürgermeisters Mohr und Anderer zu Waldwiese in Lothringen um Fortführung der Eisenbahn Metz—Waldwiese nach Merzig a. d. Saar gegen Übernahme der Grunderwerbskosten durch die preußischen Kreise Saarlouis und Merzig. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Ehlers, III Nr. 310.

Eisenbahnbeamte; Petition Nr. 289 um Erhöhung des Gehalts der Portiers der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, s. Beamten-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 290 um günstigere Beförderungsverhältnisse der Hilfsbahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen, s. Beamten-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 291 um Erhöhung des Gehalts der Bahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen, s. Beamten-Angelegenheiten.

Eisenbahnverwaltung; Etat derselben für das Etatsjahr 1904, Nr. 9 in II Nr. 82 B. — Dazu in II Nr. 89: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 (Dreimillionenfonds zu Wohlfahrtszwecken der Eisenbahnverwaltung), s. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

— Etat der Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1905, Nr. 9 in III Nr. 226 B.

— Bauberichte der Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis dahin 1903 bezw. 1903/04 nebst den Rechenschaftsberichten über die Verwendung

(Eiſenbahnverwaltung);
der extraordinären Dispoſitionsfonds dieſer Verwaltung für die Etatsjahre 1902 und 1903, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 209 des Vorſtandes des Oſtpreußiſchen Städtetages um Einſetzung einer unabhängigen, mit der Verwaltung der Staatseiſenbahnen nicht befaßten Behörde zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen gegenüber der Staatseiſenbahnverwaltung. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Eiſenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Gieſe, II Nr. 90.
Elbe—Trave-Kanal; Entwurf eines Geſetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hanſeſtadt Lübeck am Elbe—Trave-Kanal, ſ. Grenzregulierungen.
Elektriſche Anlagen; Geſetzentwurf, betreffend die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, ſ. Kraftanlagen.
Elmshorn; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen ſowie an dem Bau von Kleinbahnen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
Emden; Petition Nr. 104 um Korrektion der Emsſtrecke von Emden bis Papenburg, ſ. Waſſerſtraßen.
— Petition Nr. 390 des B. von Freſe zu Hinta und Anderer um Wahl des von ihnen vorgeſchlagenen Platzes für den Bau des Amtsgerichts in Emden. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Schmieding, III Nr. 203 zu 5.
Emſcherregulierung; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bildung einer Genoſſenſchaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwäſſerreinigung im Emſchergebiete, Regierungsvorlage nebſt Begründung, I Nr. 28 und Zu Nr. 28. — Dazu: Bericht der verſtärkten Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Hammerſchmidt, I Nr. 56. — Nach nochmaliger Zurückverweiſung an die Kommiſſion mündlicher Bericht durch denſelben Berichterſtatter, I Nr. 71.
Ems-(Dortmund-)Kanal; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, ſ. Waſſerſtraßen.
Emskorrektion; Petition Nr. 65 des Magiſtrats zu Leer um Korrektion der Ems von der See bis Leerort. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Grafen von Seidlitz-Sandreczki, III Nr. 236 (Kommiſſionsantrag unter III a).
— Petition Nr. 104 um Korrektion der Emsſtrecke von Emden bis Papenburg, ſ. Waſſerſtraßen.
— Petition Nr. 414 um Bewilligung einer ſtaatlichen Beihilfe zum Bau einer Schutzſchleuſe bei Weener im Zuſammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwiſchen Papenburg und Leerort, ſ. Weener.
Enteignungsgeſetz; Entwurf eines Geſetzes zur Abänderung des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Geſetzſamml. S. 221), Nr. 129 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten. [Dort als Zuſatzantrag Dr. Ackels eingebracht, aber nicht an das Herrenhaus gelangt.]
Entmündigungen; Petition Nr. 242 der Witwe Schmeichel zu Kiel um Rechtshilfe in ihrer Entmündigungsſache. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen, III Nr. 207 unter II zu 1.
— Petition Nr. 292 von Louiſe Wagener zu Potsdam um Schadloshaltung für die ihr durch die Entmündigung entſtandenen finanziellen Schädigungen. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen, III Nr. 207 unter II zu 2.
Erbſchaftsſteuer. — S. Reichs-Erbſchaftsſteuer.
Erdöl; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufſuchung und Gewinnung von Erdöl, Regierungsvorlage nebſt Begründung, Nr. 16 und zu Nr. 16. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Wachler, I Nr. 18 unter I.
Eſſen; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreiſes Eſſen, ſ. Kommunale Angelegenheiten.
Eſſen, Bad; Petition Nr. 181 um Verlegung des Amtsgerichts von Wittlage nach Bad Eſſen bei Gelegenheit des Neubaues des Gerichtsgebäudes, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.
Evangeliſche Landeskirche; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung von Kirchenſteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangeliſchen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, ſ. Kirchliche Angelegenheiten.

Feuerlöschwesen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 7. — Dazu: Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Reichenbach-Goschütz, I Nr. 48.

Filehne; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Finanz-Angelegenheiten; Kommission III für solche und für den Staatshaushalts-Etat, I Nr. 4b (zwei Ausgaben: nach dem Stande vom 18. Januar 1904 und vom 14. Januar 1905 [bei letzterer: Neukonstituierung]).

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne, s. Hibernia-Bergwerksgesellschaft.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Spielen in außerpreußischen Lotterien, s. Lotterie-Angelegenheiten.

— Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, s. Lotterie-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, s. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

— Entwurf eines Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, s. Seehandlung.

— Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883, s. Staatsschuldbuch.

— Vom Abgeordnetenhause beschlossener Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.

Finanzministerium; Etat desselben für das Etatsjahr 1904, Nr. 24 in II Nr. 79 B. [betreffend die auf die Ostmarkenzulagen bezügliche Petition Nr. 198, s. II Nr. 85 der Drucksachen (Kommissionsantrag unter 3).] — Desgleichen für das Etatsjahr 1905, Nr. 24 in III Nr. 226 B.

Finanzverwaltung, Allgemeine; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 18 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Fischerhude; Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, s. Grenzregulierungen.

Fleischbeschau; Initiativantrag bezw. Abänderungsantrag (Resolution) von Rheden um Abstandnahme von Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 und um Verhinderung einer Erschwerung der Einfuhr des Fleisches in die Städte, II Nr 88 und 91.

— Initiativ-Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902. — Hierzu: Antrag der verstärkten Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg, II Nr. 159; ferner Abänderungsanträge: a) Becker — b) Struckmann — c) Dr. Lebler in II Nr. 164.

— Interpellation Becker, betreffend das Ausführungsgesetz zum Schlacht- und Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229), I Nr. 66.

— Petitionen Nr. 1 des Vorstandes des Hannoverschen Städtevereins und Nr. 66 des Vorstandes des Rheinischen Städtebundes um Abänderung der die Nachuntersuchung von frischem Fleisch in Schlachthofgemeinden betreffenden §§ 5 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter von Reinersdorff, II Nr. 106 zu 8.

— Petition Nr. 103 um Abänderung des Preußischen Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 nebst seinen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, s. Schlachthausgesetz.

— Petition Nr. 228 um Änderung des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 behufs Ermäßigung der Schlachthausgebühren, s. Kommunalabgabengesetz.

Flußregulierungen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, s. Emscherregulierung.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Oder.

(Flußregulierungen);
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verbeſſerung der Vorflut in der unteren Oder, Havel und Spree, ſ. Waſſerſtraßen.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwaſſergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachſen, ſ. Waſſerſtraßen.
— Regierungsvorlage, enthaltend:
1. Denkſchrift über das Hochwaſſer im Oder- und Weichſelgebiet vom Juli 1903,
2. Denkſchrift über die ſtaatliche Hilfsaktion aus Anlaß von Unwetterſchäden im Jahre 1903.
S. Hochwaſſerverhältniſſe.
— Petition Nr. 65 um Korrektion der Ems von der See bis Leerort, ſ. Emskorrektion.
— Petition Nr. 104 um Korrektion der Emsſtrecke von Emden bis Papenburg, ſ. Waſſerſtraßen.

Forſtverwaltung; Etat derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 2 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.
— Nachweiſungen der in den Etatsjahren 1902 und 1903 bei der Forſtverwaltung durch Kauf, Tauſch ꝛc. vorgekommenen Flächenzugänge ſowie der durch Verkauf, Tauſch ꝛc. eingetretenen Flächenabgänge, Nr. 17 und 600 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten. (Dem Herrenhauſe nicht vorgelegt.)
— Nachweiſungen der von der Staatsforſtverwaltung beſchäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenverſicherung (Erkrankungen) und Betriebsunfälle ꝛc. für die Etatsjahre 1902 und 1903, Nr. 22 und 608 der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten. (Dem Herrenhauſe nicht vorgelegt.)

Fortbildungsſchulen, ländliche; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verpflichtung zum Beſuche ländlicher Fortbildungsſchulen in der Provinz Heſſen-Naſſau, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, II Nr. 110. — Dazu: Antrag der verſtärkten Kommiſſion für Agrar-Verhältniſſe durch den Berichterſtatter Dr. von der Malsburg, II Nr. 121.
— Denkſchrift über die Entwickelung der ländlichen Fortbildungsſchulen in Preußen, I Nr. 22. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Agrar-Verhältniſſe durch den Berichterſtatter von Reinersdorff, I Nr. 38 zu 8.

Frauen-Kommunalwahlrecht; Petition Nr. 102 um Stempelfreiheit der von Frauen als Grundbeſitzerinnen zur Wahl von Gemeindeverordneten ausgeſtellten Vollmachten, ſ. Kommunale Angelegenheiten.

Fuchs; vom Abgeordnetenhauſe beſchloſſener Initiativ-Geſetzentwurf dieſes Abgeordneten zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Warenhausſteuer, vom 18. Juli 1900, ſ. Warenhausſteuer.

Fürſorgeerziehung; Petition Nr. 112 von Lucanus, Vizepräſidenten des Königlichen Provinzialſchulkollegiums in Berlin, und von Anderen, namens des Deutſchen Zentralvereins für Jugendfürſorge, um Erlaß einer Novelle zu dem preußiſchen Geſetz über die Fürſorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Freiherrn von der Goltz, I Nr. 42.
— Petition Nr. 416 der Polizeiverwaltung zu Gollnow um Abänderung des § 5 des Fürſorgeerziehungsgeſetzes vom 2. Juli 1900 behufs Tragung der Koſten für die vorläufige Unterbringung von Fürſorgezöglingen durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Freiherrn von der Goltz, III Nr. 294 zu 2.

Gamp; Initiativ-Geſetzentwurf dieſes Abgeordneten, betreffend die Abänderungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Zeitweiſes Belegungsverbot betreffs Steinkohle und Steinſalz), ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.

Gebühren; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, ſ. Kraftanlagen.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, ſ. Medizinal-Angelegenheiten.

Gehaltsverhältniſſe; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, ſ. Medizinal-Angelegenheiten.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Dienſtbezüge der Kreistierärzte, ſ. Veterinärweſen.

(Gehaltsverhältnisse);
— Übersicht über die Grundsätze bei Gewährung von besonderen Besoldungszulagen auf eine festbegrenzte Dauer an etatsmäßige Universitätsprofessoren, s. Universitäten.
— Petitionen Nr. 9 ꝛc. um Erlaß eines Besoldungsgesetzes für die an den öffentlichen höheren Mädchenschulen in Preußen angestellten Lehrpersonen, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 15 um Gewährung einer angemessenen Besoldung an die mit der Führung der Orts-Schulinspektion betrauten Geistlichen, s. Schulaufsicht.
— Petitionen Nr. 64 und 197 des Steueraufsehers Auschrat in Berlin um günstigere Regelung seines Besoldungs-Dienstalters, s. Beamten-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 67 um Revision des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 198 um Gewährung der den unmittelbaren Staatsbeamten in den ehemals polnischen Landesteilen zugewendeten Zulagen auch an die betreffenden Gemeindebeamten, s. Ostmarkenzulagen.
— Petition Nr. 289 um Erhöhung des Gehalts der Portiers der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, s. Beamten-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 290 um günstigere Beförderungsverhältnisse der Hilfsbahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen, s. Beamten-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 291 um Erhöhung des Gehalts der Bahnsteigschaffner der preußisch-hessischen Eisenbahnen, s. Beamten-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 392 um Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

Geheimes Zivilkabinett; Etat desselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 17 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Geistliche; Petition Nr. 15 um Gewährung einer angemessenen Besoldung an die mit der Führung der Orts-Schulinspektion betrauten Geistlichen, s. Schulaufsicht.
— Petitionen Nr. 70 und 258 um Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer, s. Beamten-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 255 um Übertragung der Ortsschulaufsicht auf die Geistlichen, s. Schulaufsicht.
— Petition Nr. 412 um Aufhebung der Beiträge der evangelischen Geistlichen zu den Ruhegehaltskassen, s. Ruhegehaltskassen.

Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; Etat des Ministeriums derselben für das Etatsjahr 1904, Nr. 31 in II Nr. 79 B. [Hierzu die zu diesem Etat gehörige Denkschrift, s. Völkerkunde-Museum.] — Desgleichen für das Etatsjahr 1905, Nr. 31 in III Nr. 226 B.

Gemeinde Angelegenheiten. — S. Kommunale Angelegenheiten.

Generalordenskommission; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 16 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Genossenschaften; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, s. Emscherregulierung.
— Petition Nr. 122 um Besteuerung der Konsumvereine und um Verbot der Annahme von Stellungen in Vereinen und Genossenschaften seitens der Staats- und Kommunalbeamten, s. Konsumvereine.

Genossenschaftskasse. — S. Zentral-Genossenschaftskasse, Preußische.

Gerichte. — S. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke — Landgerichte — Oberlandesgerichte.

Geschäftsordnung; Kommission I für solche, I Nr. 4 (zwei Ausgaben: nach dem Stande vom 18. Januar 1904 und vom 14. Januar 1905).
— Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffs Stellungnahme des Herrenhauses zu der Behandlung von Petitionen von Nicht Preußen, s. Petitionsrecht.

Gesetzsammlungs-Amt in Berlin; Etat desselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 20 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Gesinde Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, s. Agrar-Verhältnisse.

Gestütverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 30 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Digitized by Google

(Gestütverwaltung):
— Vorlage des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc.
a) Nachweis über die im Kalenderjahre 1903 stattgehabte Aus- und Einrangierung in den Landgestüten des Staates;
b) die Betriebsresultate der Haupt- und Landgestüte des Staates in den Jahren 1899/1900 bis einschließlich 1901/1902.
I Nr. 15. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki, I Nr. 38 zu I.
— Die gleiche Vorlage für das Kalenderjahr 1904 bezw. für die Jahre 1900/1901 bis einschließlich 1902/1903 mit gleicher Erledigung, III Nr. 192 und 208.

Getreidelagerhäuser: Nachweisung über die auf Grund der Gesetze vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 100) und vom 8. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 171) bis Ende Dezember 1902 zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser bewilligten und verwendeten Beträge sowie über den Fortgang und den Stand dieser Bauten (§ 1 Ziffer IV bezw. III jener Gesetze), II Nr. 124. — Dazu: Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß, II Nr. 139 zu 1.

Gewerbe-Angelegenheiten; Kommission V für solche und für Handels-Angelegenheiten, I Nr. 4 d (drei Ausgaben: nach dem Stande vom 18. Januar 1904, vom 14. Mai 1904 [mit Neukonstituierung] und vom 14. Januar 1905).
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, s. Kraftanlagen.
— Berichte über Reisen zum Studium der in anderen Bundesstaaten und im Ausland getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes (Österreich-Ungarn, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Schweiz, England und Hessen), Nr. 70 und 142 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. (Dem Herrenhause nicht vorgelegt.)
— Petition Nr. 237 um Änderung des Submissionsverfahrens bei den staatlichen Behörden, s. Submissionswesen.

Gewerbeverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 26 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Gladbach. — Siehe M.-Gladbach.

Glücksburg; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, s. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Gnesen; Petitionen Nr. 132 ꝛc. um den Bau einer Vollbahn Militsch–Trebnitz(–Gr. Totschen)–Oswitz und Ausbau der Strecke Gnesen–Militsch als Vollbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

von Goßler, Staats- und Kriegsminister; Mitteilung von der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1903 auf Ansuchen erfolgten Entbindung desselben von seinem Amte, I Nr. 9.

Grenzregulierungen: Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Hoheitsgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, II Nr. 118. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Struckmann für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 132.
— Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe–Trave-Kanal, Regierungsvorlage nebst Begründung und zugehörigem Staatsvertrage vom 11. April 1904, III Nr. 178. — Dazu: Antrag des Berichterstatters von Graß für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 177.
— Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 287. (Nach stattgehabter allgemeiner Beratung angenommen.)

Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (§ 1 Nr. 2, §§ 3 und 6 — Wasserstraße Berlin-Hohensaathen), III Nr. 201 und Zu Nr. 201. — Dazu: Antrag zu diesem Teile des Gesetzentwurfs seitens der XVI. Kommission durch den Berichterstatter von Hollmann, III Nr. 234. — S. auch Wasserstraßen.

Groß Wartenberg; Petition Nr. 16 um Erschließung des Kreises Groß-Wartenberg durch Anlage einer direkten Eisenbahnverbindung Oels–Ostrowo über Groß-Wartenberg, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Grundbesitz; Petition Nr. 211 um Abänderung des § 9 des Einkommensteuergesetzes behufs Abzugsfähigkeit der von dem Grundeigentum zu entrichtenden Kommunalsteuern von dem Einkommen, s. Einkommensteuergesetz.

Digitized by Google

(Grundbesitz);
— Petition Nr. 240 um Einschränkung der Unterstützung von Baugenossenschaften und Beamtenwohnungsvereinen mit öffentlichen Mitteln und um Berücksichtigung der Interessen der städtischen Grundbesitzer bei Erlaß eines Bodenentschuldungsgesetzes, s. Kommunale Angelegenheiten.
— Petitionen Nr. 372, 388 und 406 um Abänderung bezw. um Ablehnung des zur Veröffentlichung gelangten vorläufigen Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, s. Wohnungsverhältnisse.
— Petition Nr. 496 um gesetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht, s. Straßenreinigungspflicht.
Grundbuch-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, s. Wiesbaden.
Gumbinnen; Petition Nr. 397 um Verlegung der Regierung von Gumbinnen nach Insterburg, s. Insterburg.

Hamm; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf [Abtrennung von dem Oberlandesgerichten in Cöln und Hamm], s. Justiz-Angelegenheiten.
Freiherr von Hammerstein, Staatsminister und Minister des Innern; Mitteilung seitens des Präsidenten des Staatsministeriums von dem am 20. März 1905 erfolgten Ableben des Freiherrn von Hammerstein, III Nr. 227.
Handels-Angelegenheiten; Kommission V für solche und für Gewerbe-Angelegenheiten, I Nr. 4 d (drei Ausgaben: nach dem Stande vom 18. Januar 1904, vom 14. Mai 1904 [mit Neukonstituierung] und vom 14. Januar 1905).
— Entwurf eines Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, s. Seehandlung.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wechselproteststunden, s. Wechselproteststunden.
— Vom Abgeordnetenhause beschlossener Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900, s. Warenhaussteuer.
— Petition Nr. 237 um Änderung des Submissionsverfahrens bei den staatlichen Behörden, s. Submissionswesen.
Handels- und Gewerbeverwaltung; Etat derselben, einschließlich desjenigen der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 26 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.
Hannover; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 57. — Dazu: Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Wachler, I Nr. 62 zu I.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, s. Erdöl.
— Gesetzentwurf über die Verlegung der Hoheitsgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover, s. Grenzregulierungen.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, [Resolution, betreffend Aufsichtsrecht für den Kreisausschuß im Geltungsbereiche der Hannoverschen Jagdordnung], s. Jagd-Angelegenheiten.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Hannoversche Landeskredit-Anstalt, vom 25. Dezember 1869, s. Kreditwesen.
— Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover, s. Salzabbaugerechtigkeiten.
— Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des auf das christliche Volksschulwesen bezüglichen Gesetzes vom 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465), s. Volksschulangelegenheiten.
Hannoversche Stichkanäle; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [Kommissionsantrag in III Nr. 233 unter II zu 1: Resolution], s. Wasserstraßen.
Hauptgestüte; Betriebsresultate der Haupt- ꝛc. Gestüte des Staates in den Jahren 1899/1900 bis einschließlich 1902/03, s. Gestütverwaltung.
Hausbesitz. — S. Grundbesitz.
Havel; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, s. Wasserstraßen.

Digitized by Google

Herne-Rhein-Kanal; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, ſ. Waſſerſtraßen.

Herrenhaus; Zuſammenſetzung in der Seſſion 1904/05. — Mitglieder-Verzeichnis in alphabetiſcher Ordnung, I Nr. 1; — nach Provinzen geordnet, I Nr. 1a.

— Abteilungs-Verzeichnis der Mitglieder des Herrenhauſes, nach Kategorien geordnet, I Nr. 2 — nach dem Ergebnis der Konſtituierung, I Nr. 2a.

— Geſamtvorſtand des Herrenhauſes, I Nr. 3.

— Kommiſſionsliſten (I bis XVII für beide Seſſionsabſchnitte), I Nr 4 und 4a bis 4q.

— Etat des Herrenhauſes für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr 11 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B.

— Juſtizminiſterialſchreiben vom 24. Januar 1904, betreffend Ermächtigung zur Strafverfolgung des Mitgliedes des Reichstags Molkenbuhr wegen Beleidigung des Herrenhauſes. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung durch den Berichterſtatter Marx, I Nr. 39.

— Berichte der Matrikel-Kommiſſion des Herrenhauſes, ſ. Matrikel-Kommiſſion.

— Antrag der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung betreffs Stellungnahme des Herrenhauſes zu der Behandlung von Petitionen von Nicht-Preußen, ſ. Petitionsrecht.

— Anträge und Reſolutionen (Beſchlüſſe) des Herrenhauſes aus der 19. Legislaturperiode und Entſchließungen der Staatsregierung darauf, ſ. Staatsregierung.

— Antrag des Staatsminiſteriums an das Herrenhaus und demnächſt Allerhöchſte Verordnung wegen Vertagung des Landtags, ſ. Vertagung.

Heſſen; Berichte über die Ergebniſſe des Betriebes der vereinigten preußiſchen und heſſiſchen Staatseiſenbahnen in den Rechnungsjahren 1902 und 1903, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Heſſen-Naſſau; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verpflichtung zum Beſuche ländlicher Fortbildungsſchulen in der Provinz Heſſen-Naſſau, ſ. Fortbildungsſchulen, ländliche.

Hibernia-Bergwerksgeſellſchaft: Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgeſellſchaft Hibernia zu Herne, in der von dem Hauſe der der Abgeordneten unverändert angenommenen Faſſung der Regierungsvorlage, III Nr. 196. — Dazu: Antrag der für die Vorberatung dieſes Geſetzentwurfs gewählten (XV.) Kommiſſion — I Nr. 4m — durch den Berichterſtatter Meyer, III Nr. 200.

Hochwaſſer-Verhältniſſe; Entwurf eines Geſetzes zur Verhütung von Hochwaſſergefahren, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung (Überſchrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Geſetzes, betreffend Freihaltung des Überſchwemmungsgebiets der Waſſerläufe), III Nr. 247. — Dazu: Antrag der für die Vorberatung auch dieſes Geſetzentwurfs gewählten (XIV.) Kommiſſion — I Nr. 4n — durch den Berichterſtatter Dr. Freiherrn von Schorlemer, III Nr. 248; ferner: Abänderungsanträge Dr. Johanſen, III Nr. 251 und von Klitzing, III Nr. 298. Infolge Zurückverweiſung des Geſetzentwurfs an die Kommiſſion: Bericht derſelben mit anderweitigem Kommiſſionsantrage (Berichterſtatter: Dr. Freiherr von Schorlemer), III Nr. 270 und dazu: Abänderungsantrag Graf von Schlieben, III Nr. 297 unter I, ſowie Eventualantrag Graf von Schlieben, III Nr. 297 unter II.

— Regierungsvorlage, enthaltend:

1. Denkſchrift über das Hochwaſſer im Oder- und Weichſelgebiet vom Juli 1903,
2. Denkſchrift über die ſtaatliche Hilfsaktion aus Anlaß von Unwetterſchäden im Jahre 1903,

II Nr. 101. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Agrar-Verhältniſſe durch den Berichterſtatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki, II Nr. 106 zu 2.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwaſſer-, Deich- und Vorflutverhältniſſe an der oberen und mittleren Oder, ſ. Oder.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwaſſergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachſen, ſ. Waſſerſtraßen.

Graf zu Hoensbroech; Initiativantrag Freiherr von Manteuffel Graf zu Hoensbroech um Überweiſung des Militärgeſangbuchs an die Mannſchaften der Landarmee und der Marine zu Eigentum, ſ. Militärgeſangbuch.

Höhere Lehranſtalten; Petition Nr. 408 um Einſtellung einer erſten Rate für den Neubau eines Gymnaſiums in Leer in den Etat, ſ. Leer.

Hütten; Etat der Verwaltung derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 8 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B.

(Hütten):
— Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußischen Hütten- ꝛc. Verwaltung stehenden Staatswerke während der Etatsjahre 1902 und 1903, s. Staats-Bergwerke.

Dr. Iderhoff, Initiativ-Gesetzentwurf dieses Abgeordneten betreffend Abänderung des auf das christliche Volksschulwesen bezüglichen Gesetzes vom 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 465), s. Volksschul-Angelegenheiten.

Industrie; Petitionen Nr. 2 und 8 um Revision der preußischen Kreisordnung behufs entsprechender Wahrung der Interessen der Städte und der Industrie im Vergleich zu denen der Landwirtschaft, s. Kreisordnung.

Initiativanträge. — S. Anträge, selbständige.

Innere Verwaltung; Etat des Ministeriums des Innern für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 28 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, s. Polnische Angelegenheiten.
— Petition Nr. 397 um Verlegung der Regierung von Gumbinnen nach Insterburg, s. Insterburg.
— Petition Nr. 402 um Übernahme landrätlicher Privatsekretäre in den Staatsdienst, s. Landrätliche Bureaugehilfen.

Insterburg; Petition Nr. 397 des Magistrats zu Insterburg um Verlegung der Regierung von Gumbinnen nach Insterburg. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Kullak, III Nr. 208 zu 4.

Interpellationen; Interpellation Graf von Schlieben, betreffend gesetzliche Maßregeln gegen Körper- und Sachbeschädigungen durch Automobile, I Nr. 10.
— Interpellation Freiherr von Durant, betreffend Ankäufe größerer lebensfähiger Rittergüter in Oberschlesien seitens der Landbank behufs Zerschlagung, I Nr. 11.
— Interpellation Becker, betreffend das Ausführungsgesetz zum Schlacht- und Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902, Nr. 66.

Invaliden-Versorgung; Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.
— Petition Nr. 226 betreffs nachträglicher Anerkennung von Kriegsinvaliden-Versorgungsansprüchen, s. Kriegsveteranen.
— Petition Nr. 114 der Militärinvaliden-Witwe Saenger um Gewährung einer dauernden Unterstützung, s. Reliktenversorgung.

Jagd-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, Regierungsvorlage und Begründung, I Nr. 61. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter von Rheden, I Nr. 70.

Derselbe Gesetzentwurf in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 262. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter von Rheden, III Nr. 274, ferner Abänderungsantrag Dr. von Quistorp, III Nr. 289.

Derselbe Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten wiederum abgeänderten Fassung, III Nr. 296. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. von Quistorp für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 299.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke [nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags], III Nr. 301.
— Entwurf eines Wildschon-Gesetzes, s. Wildschon-Gesetz.
— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Session 1903 gefaßten Beschluß zu der Petition um Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, I Nr. 12 unter 14 der Drucksachen.
— Petition Nr. 62 des Vorstandes des Westfälischen Bauernvereins um Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 behufs Verwaltung und Verpachtung gemeinsamer Jagdbezirke durch einen besonderen Jagdvorstand statt durch den Gemeindevorsteher und behufs Einsetzung der Kreis- und Bezirksausschüsse als Aufsichts- bezw. Beschwerdeinstanz. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter von Rheden, I Nr. 38 zu 2.

Digitized by Google

Jena; Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage vom 23. April 1878 zwiſchen Preußen und den Thüringiſchen Staaten, betreffend den Anſchluß preußiſcher Gebietsteile an den Bezirk des gemeinſchaftlichen Thüringiſchen Oberlandesgerichts zu Jena, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.

Jugendfürſorge; Antrag von Zitzewitz-Jezenow, betreffend Verbot der Verabfolgung von Wein, Bier und ſpirituoſen Getränken jeder Art an Kinder unter 14 Jahren, ſ. Trunkſucht.

Juſtiz-Angelegenheiten; Kommiſſion IV für ſolche, I Nr. 4c (vier Ausgaben: erſte, dritte und vierte Ausgabe nach dem Stande vom 18. Januar 1904, vom 14. Mai 1904 [mit Neukonſtituierung] und vom 14. Januar 1905, die zweite Ausgabe nach dem Stande vom 4. März 1904 mit Verſtärkung der IV. Kommiſſion:

a) zur eventuellen Vorberatung des Entwurfs eines Geſetzes wegen Abänderung des Geſetzes vom 31. Mai 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter. [Vom Hauſe der Abgeordneten abgelehnt.] — S. Richtergehälter.

b) zur eventuellen Vorberatung des Entwurfs eines Geſetzes über die Dienſtaufſicht bei den größeren Amtsgerichten. [Vom Hauſe der Abgeordneten abgelehnt.] — S. Juſtiz-Angelegenheiten.

c) zur Vorberatung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düſſeldorf. — S. Juſtiz-Angelegenheiten.

— Unter dem 27. November 1903 geſchloſſene Staatsverträge, nämlich:

a) Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Landgerichts zu Meiningen, vom 17. Oktober 1878;

b) Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolſtadt, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Landgerichts zu Rudolſtadt, vom 17. Oktober 1878 und

c) Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage zwiſchen Preußen und den Thüringiſchen Staaten, betreffend den Anſchluß preußiſcher Gebietsteile an den Bezirk des gemeinſchaftlichen Thüringiſchen Oberlandesgerichts zu Jena, vom 23. April 1878 ſowie dazu gehöriges Schlußprotokoll.

Regierungsvorlage nebſt Begründung, I Nr. 8. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Loening, I Nr. 81.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düſſeldorf [Abtrennung von den Oberlandesgerichten in Cöln und Hamm], in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, III Nr. 176. — Dazu: Antrag der verſtärkten Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Koch, III Nr. 182. (Dabei Reſolution betreffs baldiger Errichtung von Landgerichten in Crefeld und M.-Gladbach.)

— Entwurf eines Geſetzes wegen Abänderung des Geſetzes vom 31. Mai 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter, Regierungsvorlage nebſt Begründung, Nr. 15, 132, 189, 192 und 5o der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten. [Dort abgelehnt, ohne an das Herrenhaus gelangt zu ſein.]

— Entwurf eines Geſetzes über die Dienſtaufſicht bei den größeren Amtsgerichten, Regierungsvorlage nebſt Begründung, Nr. 16, 132, 188, 191 und 5o der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten. [Dort abgelehnt, ohne an das Herrenhaus gelangt zu ſein.]

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erſchwerung des Vertragsbruches landwirtſchaftlicher Arbeiter und des Geſindes, ſ. Agrar-Verhältniſſe.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Moſel, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verwaltung gemeinſchaftlicher Jagdbezirke, ſ. Jagd-Angelegenheiten.

(Justiz-Angelegenheiten);
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, s. Kommunale Angelegenheiten.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, s. Lotterie-Angelegenheiten.
— Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover, s. Salzabbaugerechtigkeiten.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wechselproteststunden, s. Wechselproteststunden.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, s. Wiesbaden.
— Justizministerialschreiben, betreffend Ermächtigung zur Strafverfolgung des Mitgliedes des Reichstags Molkenbuhr wegen Beleidigung des Herrenhauses, s. Herrenhaus.
— Petition Nr. 4 um Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Westerburg, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.
— Petition Nr. 8 des Hofbesitzers August Kramer in Triplau bei Dannenberg in Hannover um Aufhebung des Zwangsverkaufs seines Hofes in Triplau. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten, I Nr. 32 unter II.
— Petition Nr. 112 um Erlaß einer Novelle zu dem preußischen Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, s. Fürsorgeerziehung.
— Petition Nr. 130 um Beseitigung der Anrechnung des wirtschaftlichen Wertes bei Festsetzung einer Rekognitionsgebühr, s. Rekognitionsgebühr.
— Petition Nr. 200 um Maßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung des Eintritts von Verjährungen bei den in Nachdrucksachen anzustellenden Ermittelungen, s. Presse.
— Petition Nr. 206 um Aufhebung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 28. Juni 1901, betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen, und um einheitliche gesetzliche Regelung der Materie des Waffenhandels, s. Waffenhandel.
— Petition Nr. 256 um Rechtshilfe in Angelegenheit von Zeugengebühren, s. Zeugengebühren.
— Petition Nr. 390 um Wahl eines bezeichneten Platzes für den Bau des Amtsgerichts in Emden, s. Emden.

Justizverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 27 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B.

Kaiser Wilhelm-Kanal; Petition Nr. 371 um Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal zu Brunsbüttelkoog und Oestermoor ꝛc., s. Brunsbüttelkoog.

Kalisalz; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover, s. Hannover.

Kanäle; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.
— Siehe auch Hochwasser-Verhältnisse und Wasserstraßen (Gesetzentwürfe wegen Verbesserung von Vorflut-, Deich- ꝛc. Verhältnisse).

Katholische Kirchengemeinden; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, s. Kirchliche Angelegenheiten.

Kirchenbau; Petition Nr. 403 um Bewilligung von Staatsmitteln zum Bau einer evangelischen und einer katholischen Kirche in Brockau, s. Brockau.

Kirchendiener; Petitionen Nr. 70 und 258 um Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der unmittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, s. Beamten-Angelegenheiten.

Kirchliche Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Parochial-Verbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 21. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Fürsten zu Salm-Horstmar für die einmalige Schlußberatung, I Nr. 24.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, Regierungsvorlage nebst Begründung, II Nr. 104. — Dazu:

(Kirchliche Angelegenheiten);
Bericht der für Vorberatung dieſes Geſetzentwurfs beſchloſſenen (XII.) Kommiſſion — I Nr. 41 — durch den Berichterſtatter Dr. Loening, III Nr. 166; ferner Abänderungsanträge: Dr. Graf York von Wartenburg III Nr. 185, Graf von Mirbach-Sorquitten III Nr. 186, Dr. Freiherr von Schorlemer III Nr. 187.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung von Kirchenſteuern in den katholiſchen Kirchengemeinden und Geſamtverbänden, Regierungsvorlage nebſt Begründung, II Nr. 105. — Dazu: Bericht der für Vorberatung auch dieſes Geſetzentwurfs beſchloſſenen (XII.) Kommiſſion — I Nr. 41 — durch den Berichterſtatter von Jerin-Geſess III Nr. 167.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreiſe für die Brandenburgiſche Provinzialſynode, ſ. Synodale Angelegenheiten.
— Entſchließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Seſſion 1902 gefaßte Reſolution betreffs Wohlfahrtseinrichtungen und kirchlicher Verſorgung der Arbeiter bei den in Weſtfalen für den Staat neu erworbenen Bergwerken, Nr. 12 unter 1 der Druckſachen.
— Petition Nr. 374 des Metropolitans Soldan zu Röddenau, namens des Pfarrervereins für den Konſiſtorialbezirk Caſſel, um Wahrung des chriſtlich-konfeſſionellen Charakters der Volksſchule. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von Keyſerlingk, III Nr. 244 zu 3 unter b.
— Petition Nr. 413 von K. Deißmann zu Cubach, Vorſitzenden des Naſſauiſchen Pfarrervereins, und von anderen Vorſitzenden von Pfarrervereinen um geſetzliche Feſtlegung der Konfeſſionalität der Volksſchule ohne Beeinträchtigung der jetzt beſtehenden Simultanſchulen und um Sicherſtellung des aus kirchlichen Quellen ſtammenden Vermögens und Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulſtellen für die Kirchengemeinden. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von Keyſerlingk, III Nr. 244 zu 3 unter d.
— Petition Nr. 255 um Übertragung der Ortsſchulaufſicht auf die Geiſtlichen, ſ. Schulaufſicht.
— Petition Nr. 412 um Aufhebung der Beiträge der evangeliſchen Geiſtlichen zu den Ruhegehaltskaſſen, ſ. Ruhegehaltskaſſen
Klaſſeneinteilung; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Inkraftſetzung einer anderweiten Klaſſeneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen an die unmittelbaren Staatsbeamten, ſ. Wohnungsgeldzuſchüſſe.
Kleinbahnen; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen ſowie an dem Bau von Kleinbahnen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 7 um Erbauung einer Zweigbahn Laskowitz-Schottwitz bezw. um Konzeſſionserteilung zum Ausbau einer Kleinbahn, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
— Denkſchrift über die Entwickelung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen und
Nachweiſungen der bis zum Schluſſe des Jahres 1903 bezw 1904 bewilligten oder in Ausſicht geſtellten Staatsbeihilfen aus den zur Förderung des Baues von Kleinbahnen bereit geſtellten Fonds, ſowie der Rückeinnahmen auf Staatsbeihilfen für Kleinbahnen bis zum Schluſſe des Etatsjahres 1902 bezw. 1903, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
Kleingewerbe. — S. Gewerbe-Angelegenheiten.
von Kleiſt, Heinrich; Petition Nr. 202 von Ferdinand Avenarius zu Dresden-Blaſewitz, namens des geſchäftsführenden Ausſchuſſes des Dürerbundes, um Erhaltung des Heinrich von Kleiſt'ſchen Grabes am Wannſee. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von Arnim-Boitzenburg, III Nr. 207 zu 2.
Kolberg; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.
Kommiſſionen des Herrenhauſes in der Seſſion 1904/05, ſ. Herrenhaus.
— Fachkommiſſionen I bis VIII: I. (für die Geſchäftsordnung), ſ. Geſchäftsordnung — II. (für Petitionen), ſ. Petitionen — III. (für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten), ſ Staatshaushalts-Angelegenheiten — IV. (für Juſtiz-Angelegenheiten), ſ. Juſtiz-Angelegenheiten — V. (für Handels- und

(Kommissionen);

Gewerbe-Angelegenheiten), s. Handels-Angelegenheiten — VI. (für Eisenbahn-Angelegenheiten), s. Eisenbahn-Angelegenheiten — VII. (für kommunale Angelegenheiten), s. Kommunale Angelegenheiten — VIII. (für Agrar-Verhältnisse), s. Agrar-Verhältnisse.

— Kommission IX für Vorberatung des Entwurfs eines Wildschon-Gesetzes, I Nr. 4b (zwei Ausgaben: vom 12. Februar 1904 und vom 14. Januar 1905). — S. Wildschon-Gesetz.

— Kommission X für Vorberatung:

a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen,

b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen].

I Nr. 4i (zwei Ausgaben: vom 3. März 1904 und vom 14. Januar 1905). — S. Polnische Angelegenheiten.

— Kommission XI für Vorberatung bezw. eventuelle Vorberatung:

a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306 ff.)]. — S. Medizinal-Angelegenheiten;

b) des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565). — S. Medizinal-Angelegenheiten;

c) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten [im Hause der Abgeordneten unerledigt geblieben]. — S. Medizinal-Angelegenheiten;

d) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte. — S. Kreistierärzte.

I Nr. 4k (zwei Ausgaben: nach dem Stande vom 4. März 1904 und vom 14. Januar 1905).

— Kommission XII für Vorberatung:

a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie;

b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden.

I Nr. 4l (zwei Ausgaben: vom 22. Juni 1904 und vom 14. Januar 1905). — S. Kirchliche Angelegenheiten.

— Kommission XIII für Vorberatung:

a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, Havel und Spree];

b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen.

I Nr. 4m (nach dem Stande vom 23. Juni 1904) — II Nr. 4m (nach dem Stande im zweiten Sessionsabschnitte). — S. Wasserstraßen.

— Kommission XIV für Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Teich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, I Nr. 4n (zwei Ausgaben: vom 23. Juni 1904 und vom 14. Januar 1905). — S. Wasserstraßen.

— Kommission XV für Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne, I Nr. 4o (zwei Ausgaben: nach dem Stande vom 1. Dezember 1904 und vom 14. Januar 1905). — S. Hibernia-Bergwerksgesellschaft.

Kommission XVI für Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, I Nr. 4p (nach dem Stande vom 16./17. Februar 1905). — S. Wasserstraßen.

Digitized by Google

(Kommissionen);

— Kommission XVII für Vorberatung:

a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsverwaltung vom 24. September 1899 (Betriebszwang);

b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Arbeiterverhältnisse);

c) des aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Kettenweises Rutungsverbot).

I 4 q (nach dem Stande vom 31. März 1905). — S. Bergwerks-Angelegenheiten.

Kommunalabgabengesetz; Petitionen Nr. 13 und 14 der Stadtverordnetenversammlung zu Remscheid und von Anderen um Änderung des § 49 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1895 behufs Heranziehung des im Auslande gewonnenen Einkommens zur Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Schneider, I Nr. 33 unter II.

— Petition Nr. 69 des Stadtverordneten Hettler in Frankfurt (Main) um Abänderung des Kommunalabgabengesetzes. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Schneider, I Nr. 33 unter III.

— Petition Nr. 228 von Karl Marx in Frankfurt a. M., namens des Vorstandes des deutschen Fleischerverbandes, um Änderung des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 behufs Ermäßigung der Schlachthausgebühren. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter von Reinersdorff, II Nr. 106 zu 5.

Kommunale Angelegenheiten; Kommission VII für solche, I Nr. 4 f (drei Ausgaben: erste und dritte nach dem Stande vom 18. Januar 1904 und vom 14. Januar 1905, die zweite Ausgabe nach dem Stande vom 12. Februar 1904 mit Verstärkung der VII. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, s. Nr. 28, Zu Nr. 28, Nr. 56 und 71 der Drucksachen. — S. Emscherregulierung.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 29. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Becker, I Nr. 34.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 54. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Zweigert, I Nr. 63 zu 1.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 55. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Oertel, I Nr. 63 zu 2.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus, Regierungsvorlage nebst Begründung, II Nr. 88. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen zu Eulenburg-Prassen für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 86.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 216. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Johansen für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 221.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 217. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen zu Eulenburg-Prassen für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 222.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 258. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Marx für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 264.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 273. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Zweigert, III Nr. 294 zu 1.

(Kommunale Angelegenheiten);

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Vorſchriften über die Verpflichtung zur Hilfeleiſtung bei Bränden, ſ. Feuerlöſchweſen.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verwaltung gemeinſchaftlicher Jagdbezirke, ſ. Jagd-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gründung neuer Anſiedlungen in den Provinzen Oſtpreußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien, Sachſen und Weſtfalen, ſ. Polniſche Angelegenheiten.

— Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Weſtpreußen, ſ. Wegeordnung.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Inkraftſetzung einer anderweiten Klaſſeneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen an die unmittelbaren Staatsbeamten, ſ. Wohnungsgeldzuſchüſſe.

— Entſchließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Seſſion 1902 gefaßte Reſolution betreffs Abänderung des Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838 behufs Beſeitigung der beim Widerſtreite öffentlicher Intereſſen mit ſolchen der Staatseiſenbahnverwaltung letzterer zuſtehenden Entſcheidungsbefugnis, Nr. 12 unter 4 der Druckſachen.

— Initiativ-Geſetzentwurf des Abgeordnetenhauſes zur Abänderung des Geſetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau-Geſetzes, vom 28. Juni 1902, ſ. Fleiſchbeſchau.

— Initiativantrag beziehungsweiſe Abänderungsantrag (Reſolution) von Rheden um Abſtandnahme von Abänderung des Geſetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetzes, vom 28. Juni 1902 und um Verhinderung einer Erſchwerung der Einfuhr des Fleiſches in die Städte, ſ. Fleiſchbeſchau.

— Reſolution um Abänderung des Provinzialdotationsgeſetzes behufs Verwendung von Staatsmitteln zur direkten Förderung des landwirtſchaftlichen niederen Unterrichts, ſ. Provinzialdotationen.

— Interpellation Becker, betreffend das Ausführungsgeſetz zum Schlacht- und Fleiſchbeſchaugeſetze vom 28. Juni 1902, ſ. Fleiſchbeſchau.

— Petition Nr. 102 von Paul Tertel in Breslau, namens des Provinzialverbandes ſchleſiſcher Haus- und Grundbeſitzervereine, um Stempelfreiheit der von Frauen als Grundbeſitzerinnen zur Wahl von Gemeindeverordneten ausgeſtellten Vollmachten. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Jaehne, I Nr. 47 zu 1.

— Petition Nr. 240 von Dr. Baumert zu Spandau, namens des preußiſchen Landesverbandes ſtädtiſcher Haus- und Grundbeſitzer-Vereine um Einſchränkung der Unterſtützung von Baugenoſſenſchaften und Beamtenwohnungsvereinen mit öffentlichen Mitteln und um Berückſichtigung der Intereſſen der ſtädtiſchen Grundbeſitzer bei Erlaß eines Bodenentſchuldungsgeſetzes. — Dazu in Verbindung mit dem Arbeiterwohnungs-Geſetzentwurf (ſ. Wohnungsverhältniſſe): Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Freiherrn Lucius von Ballhauſen, III Nr. 276 zu 2b.

— Petition Nr. 519 von Schmidt zu Sandershauſen und von anderen Bürgermeiſtern des Landkreiſes Caſſel um Entſchädigung des Caſſeler Landkreiſes bei der Eingemeindung von vier Landgemeinden in die Stadt Caſſel. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Fürſten zu Salm-Horſtmar, III Nr. 309 zu 1.

— Petitionen Nr. 1 und 66 um Abänderung der die Nachunterſuchung von friſchem Fleiſch in Schlachthofgemeinden betreffenden §§ 5 und 14 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetze vom 28. Juni 1902, ſ. Fleiſchbeſchau.

— Petitionen Nr. 2 und 3 um Reviſion der preußiſchen Kreisordnung behufs entſprechender Wahrung der Intereſſen der Städte und der Induſtrie im Vergleich zu denen der Landwirtſchaft, ſ. Kreisordnung.

— Petitionen Nr. 13 und 14 um Änderung des § 49 des Kommunalabgabengeſetzes in der Faſſung vom 30. Juli 1895 behufs Heranziehung des im Auslande gewonnenen Einkommens zur Einkommenſteuer in der Wohnſitzgemeinde, ſ. Kommunalabgabengeſetz.

— Petition Nr. 62 um Abänderung des Jagdpolizeigeſetzes vom 7. März 1850 behufs Verwaltung und Verpachtung gemeinſamer Jagdbezirke durch einen beſonderen Jagdvorſtand ſtatt durch den Gemeindevorſteher und behufs Einſetzung der Kreis-

(Kommunale Angelegenheiten):
und Bezirksausschüsse als Aufsichts- beziehungsweise Beschwerdeinstanz, s. Jagd-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 103 um Abänderung des Preußischen Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 nebst seinen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, s. Schlachthausgesetz.
— Petition Nr. 115 um Wiederaufhebung der Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes, betreffend die im § 10 für 1910 in Aussicht genommene Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben auf Lebensmittel, s. Steuer-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 198 um Gewährung der den unmittelbaren Staatsbeamten in den ehemals polnischen Landesteilen zugewendeten Zulagen auch an die betreffenden Gemeindebeamten, s. Ostmarkenzulagen.
— Petition Nr. 208 um eine der Einwohnerzahl und den Steuerleistungen der Städte entsprechendere Vertretung derselben auf den Kreistagen, s. Kreisordnung.
— Petition Nr. 209 um Einsetzung einer unabhängigen mit der Verwaltung der Staatseisenbahnen nicht befaßten Behörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen gegenüber der Staatseisenbahn-Verwaltung, s. Eisenbahn-Verwaltung.
— Petition Nr. 228 um Änderung des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 behufs Ermäßigung der Schlachthausgebühren, s. Kommunalabgabengesetz.
— Petition Nr. 286 um gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet, s. Wanderarme.
— Petition Nr. 371 um Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm Kanal zu Brunsbüttelkoog und Testermoor und um Beihilfe zu außerordentlichen kommunalen Aufwendungen, s. Brunsbüttelkoog.
— Petitionen Nr. 372, 388 und 406 um Abänderung bezw. um Ablehnung des zur Veröffentlichung gelangten vorläufigen Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, s. Wohnungsverhältnisse.
— Petition Nr. 416 um Abänderung des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 behufs Tragung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Fürsorgezöglingen durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, s. Fürsorgeerziehung.
— Petition Nr. 496 um gesetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht, s. Straßenreinigungspflicht.
Kommunalsteuerprivileg; Petitionen Nr. 70 und 258 um Aufhebung des Kommunalsteuerprivilegs der unmittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, s. Beamten-Angelegenheiten.
Kompetenz-Konflikte; Etat des Gerichtshofes zur Entscheidung solcher für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 19 in II Nr. 793 und in III B Nr. 226.
Königliches Haus; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, s. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.
Königsberg; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, s. Kommunale Angelegenheiten.
Konsolidationsverfahren; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, s. Wiesbaden.
Konsumvereine; Petition Nr. 122 von Griese und Hübner, namens des Zentralverbandes deutscher Zigarren- und Tabakladeninhaber in Hamburg, um Besteuerung der Konsumvereine und um Verbot der Annahme von Stellungen in Vereinen und Genossenschaften seitens der Staats- und Kommunalbeamten. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Jaehne, I Nr. 47 zu 2. [Betreffs Stellungnahme zu Ausländer-Petitionen siehe: Petitionsrecht.]
— Petition Nr. 201 um Abänderung des Warenhaussteuer-Gesetzes vom 18. Juli 1900 in bezug auf Konsumvereine und Konsumanstalten sowie Filialen, s. Warenhaussteuer.
Kontraktbruch; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, s. Agrar-Verhältnisse.
Körlin; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.
Kornhäuser. — S. Getreidelagerhäuser.
Köslin; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Kraftanlagen; Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Prüfung und Überwachung von elektrischen Anlagen, Dampfkässern, Aufzügen und anderen gefährlichen Einrichtungen], III Nr. 168. — Dazu: Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Slaby, III Nr. 181; ferner Abänderungsantrag Dr. Wachler, III Nr. 189.

Derselbe Gesetzentwurf in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 229. — Dazu: Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Wachler, Nr. 243; ferner Abänderungsantrag von Buch-Karmzow, III Nr. 284.

Krankheiten, übertragbare — gemeingefährliche; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, s. Medizinal-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Hannoversche Landeskredit-Anstalt vom 25. Dezember 1869, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 72. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Struckmann für die einmalige Schlußberatung, I Nr. 78.

— Entwurf eines Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, s. Seehandlung.

— Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1888, s. Staatsschuldbuch.

Kreditwesen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wechselproteststunden, s. Wechselproteststunden.

— Rechnungen über die Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1900 zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus den Reservefonds der Rentenbanken gewährten Zwischenkredites für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Dezember 1903 bezw. bis dahin 1904, s. Rentengüter.

Kreisärzte; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, s. Medizinal-Angelegenheiten.

Kreisordnung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, s. Polnische Angelegenheiten.

— Petitionen Nr. 2 und 8 der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau und anderer Handelskammern um Revision der preußischen Kreisordnung behufs entsprechender Wahrung der Interessen der Städte und der Industrie im Vergleich zu denen der Landwirtschaft. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch die Berichterstatter Grafen zu Eulenburg-Prassen und Zweigert, I Nr. 83 unter I.

— Petition Nr. 208 des Vorstandes des Ostpreußischen Städtetages um eine der Einwohnerzahl und den Steuerleistungen der Städte entsprechendere Vertretung derselben auf den Kreistagen. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen zu Eulenburg-Prassen, II Nr. 133.

Kreistierärzte; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, s. Veterinärwesen.

Kriegsministerium; Etat desselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 32 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Kriegsveteranen; vom Abgeordnetenhause beschlossener Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.

— Petition Nr. 226 des Privatiers A. Meißner in Merseburg um Klarstellung der durch das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 geschaffenen Verhältnisse bezüglich nachträglicher Anerkennung von Kriegsinvaliden-Versorgungsansprüchen. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Grafen von Reichenbach-Goschütz, II Nr. 120.

Kronfideikommißfonds; Rente desselben und Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds; Positionen hinter Kapitel 2 der Einnahme und unter Kapitel 84 der Ausgabe in den Etats für die Etatsjahre 1904 und 1905, in II Nr. 79 und in III Nr. 226.

Digitized by Google

Lahnkanalisierung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [Kommissionsantrag in III Nr. 233 unter II zu 3: Resolution], s. Wasserstraßen.

Landbank; Interpellation Freiherr von Türant, betreffend Ankäufe größerer lebensfähiger Rittergüter in Oberschlesien seitens der Landbank behufs Zerschlagung, I Nr. 11.

Landeseisenbahnrat: Übersichtliche Darstellungen der Ergebnisse der in den Jahren 1904 und 1905 gepflogenen Verhandlungen des Landeseisenbahnrats, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Landeskreditkasse, Hannoversche; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Hannoversche Landeskreditanstalt vom 25. Dezember 1869, s. Kreditwesen.

Landeskultur; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Landesvermessung; Position „Für Zwecke der Landesvermessung" unter Kapitel 54 der Ausgabe in den Etats für die Etatsjahre 1904 und 1905, in II Nr. 79 und in III Nr. 226.

Landgerichte; Nachtragsverträge zu den Staatsverträgen vom 17. Oktober 1878 zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt, s. Justiz-Angelegenheiten.

— Resolution betreffs baldiger Errichtung von Landgerichten in Crefeld und M.-Gladbach, s. Justiz-Angelegenheiten.

Landgestüte; Nachweise über die in den Kalenderjahren 1902 und 1903 stattgehabten Aus- und Einrangierungen in den Landgestüten des Staates, sowie Betriebsresultate der Haupt- und Landgestüte des Staates in den Jahren 1899/1900 bis einschließlich 1902/1903, s. Gestütverwaltung.

Landrätliche Bureaugehilfen: Petition des landrätlichen Privatsekretärs Schepers in Aschendorf und von Anderen um Übernahme der landrätlichen Privatsekretäre in den Staatsdienst. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Struckmann, I Nr. 36 unter 1 zu 2.

— Petition Nr. 402 von Krischuleit zu Insterburg und von Anderen um Übernahme landrätlicher Privatsekretäre in den Staatsdienst. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Struckmann, III Nr. 207 zu 5.

Landsberg. — S. Alt-Landsberg.

Landtag; Antrag des Staatsministeriums an das Herrenhaus und demnächst Allerhöchste Verordnung wegen Vertagung des Landtags, s. Vertagung.

— Einladung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser des Landtags auf Sonnabend, den 1. Juli 1905 nachmittags 5 Uhr, behufs Entgegennahme einer solchen, III Nr. 316.

— Allerhöchste Botschaft vom 25. Juni 1905, betreffend den Schluß beider Häuser des Landtags am 1. Juli 1905 durch den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums, Reichskanzler Fürsten von Bülow, III Nr. 317.

— Petition Nr. 5 um Verlegung des Wahlortes für den Wahlbezirk 3 des Regierungsbezirks Bromberg von Labischin nach Inowrazlaw, s. Wahlangelegenheiten.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten. — S. Agrar-Verhältnisse.

Landwirtschaftliche Getreidelagerhäuser; Nachweisung über die auf Grund der Gesetze vom 3. Juni 1896 und vom 8 Juni 1897 zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern bis Ende Dezember 1902 bewilligten und verwendeten Beträge. — S. Getreidelagerhäuser.

Landwirtschaftliche Verwaltung; Etat derselben, einschließlich desjenigen für die Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 29 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B. [Zum Etat für 1905: Resolution behufs Forderung des landwirtschaftlichen niederen Unterrichts, s. Provinzialdotationen.]

Langendreer; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Laskowitz; Petition Nr. 7 um Herstellung einer Zweigbahn Laskowitz—Schottwitz bezw. um Konzessionserteilung zum Ausbau einer Kleinbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Lausitzer Neiße. — S. Neiße, Lausitzer.

Leer; Petition Nr. 408 des Dr. Grafen von Bedel-Gödens und Anderer um Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Spezialberichterstatter Freiherrn von Durant, III Nr. 236 (Kommissionsantrag unter IV).

Leerort; Petition Nr. 65 um Korrektion der Ems von der See bis Leerort, s. Emskorrektion.

Lehranstalten, höhere: Petition Nr. 18 des Magistrats zu Staßfurt um Errichtung einer staatlichen höheren Lehranstalt in Staßfurt. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen, I Nr. 37 zu 3.

Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten: Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Session 1902 gefaßten Beschlüsse betreffs der Lehrerwitwenbelassen-Petitionen, I Nr. 12 unter 2 und 9 der Drucksachen.

— Petitionen Nr. 9 ꝛc. des Oberlehrers Siebel in Rendsburg und von Lehrpersonen an den höheren Mädchenschulen anderer Städte um Erlaß eines Besoldungsgesetzes für die an den öffentlichen höheren Mädchenschulen in Preußen angestellten Lehrpersonen. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Dr. Hillebrandt, I Nr. 36 unter I zu 3.

— Petition Nr. 67 des Rektors Reißmann, Vorsitzenden des preußischen Lehrervereins in Magdeburg, und von Anderen um Revision des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Dr. Hillebrandt, I Nr. 36 unter I zu 4.

— Petition Nr. 144 von Karstedt und von Anderen in Cottbus, ehemaligen Mitgliedern der aufgelösten Lehrer-Sterbekasse der Kreise Cottbus—Spremberg, um Ausdehnung des Entschädigungsanspruchs auf alle Mitglieder der Elementarlehrer-Sterbekasse der Kreise Cottbus—Spremberg, welche derselben bis zum 1. April 1904 angehört haben. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Zachne, I Nr. 67 zu 2.

— Petition Nr. 210 um Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1903, s. Ruhegehaltskassen.

— Petitionen Nr. 70 und 258 um Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der Beamten, Geistlichen und Lehrer, s. Beamten-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 392 des Vorstandes des Waisenheims zu Wolf a. d. Mosel und andere gleichlautende Petitionen von Vorständen bezw. Lehrern an privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten um Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an solchen Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Grafen von Kanitz, III Nr. 244 zu 3 unter c.

— Petition Nr. 398 des Professors Dr. Freydanck zu Magdeburg um Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrerwitwenkasse. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Struckmann, III Nr. 207 zu 4.

Lichtenberg; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Lippekanal: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Lotterie-Angelegenheiten: Etat der Lotterieverwaltung für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 5 in II Nr. 79 A und in III Nr. 226 A.

— Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck vom 7. Dezember 1904, nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen, in der von dem Hause der Abgeordneten genehmigten Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 218. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen von Kanitz, III Nr. 230 zu 1.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage (Überdruck nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beförderung des Spiels in außerpreußischen Lotterien und des Betriebes von Lotterien außerpreußischer oder

Digitized by Google

(Lotterie-Angelegenheiten);
solcher preußischer Lotterien, welche nur für einen Teil der Monarchie erlaubt sind), II Nr. 113. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Grafen Yorck von Wartenburg, II Nr. 180.

Lübeck; Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe—Trave-Kanal, s. Grenzregulierungen.

— Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, s. Lotterie-Angelegenheiten.

Mädchenschulen; Petitionen Nr. 9 ꝛc. um Erlaß eines Besoldungsgesetzes für die an den öffentlichen höheren Mädchenschulen in Preußen angestellten Lehrpersonen, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

Mahl- und Schlachtsteuer; Petition Nr. 115 um Wiederaufhebung der Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes, betreffend die im § 10 für 1910 in Aussicht genommene Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben auf Lebensmittel, s. Steuer-Angelegenheiten.

Freiherr von Manteuffel; Initiativantrag Freiherr von Manteuffel—Graf zu Hoensbroech um Überweisung des Militärgesangbuchs an die Mannschaften der Landarmee und der Marine zu Eigentum, s. Militärgesangbuch.

— Initiativantrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer, s. Reichserbschaftssteuer.

Matrikel-Kommission des Herrenhauses; Mitglieder derselben in der Session 1904/05 (für beide Sessionsabschnitte), I Nr. 3.

— Erster Bericht derselben über die in der Zusammensetzung des Herrenhauses seit Erstattung des letzten Matrikelberichts (29. April 1903) bis zum 18. Januar 1904 vorgekommenen Personalveränderungen (Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin), I Nr. 14.

— Zweiter Bericht derselben über die in der Zusammensetzung des Herrenhauses seit Erstattung des ersten Matrikelberichts (18. Januar 1904) bis zum 10. Mai 1904 vorgekommenen Personalveränderungen (Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin), II Nr. 98.

— Dritter Bericht derselben über die in der Zusammensetzung des Herrenhauses seit Erstattung des zweiten Matrikelberichts (10. Mai 1904) bis zum 25. Juni 1904 vorgekommenen Personalveränderungen (Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin), II Nr. 137.

— Vierter Bericht derselben über die in der Zusammensetzung des Herrenhauses seit Erstattung des dritten Matrikelberichts (25. Juni 1904) bis zum 16. Februar 1905 vorgekommenen Personalveränderungen (Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin), III Nr. 210.

— Fünfter Bericht derselben über die in der Zusammensetzung des Herrenhauses seit Erstattung des vierten Matrikelberichts (16. Februar 1905) bis zum 28. Juni 1905 vorgekommenen Personalveränderungen (Berichterstatter von Winterfeldt-Menkin), III Nr. 311.

Masurischer Kanal; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Kommissionsantrag in III Nr. 233 unter II zu 2 und Antrag Körte in III Nr. 250), s. Wasserstraßen.

Mayen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Mecklenburg-Schwerin; Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, s. Lotterie-Angelegenheiten.

Mecklenburg-Strelitz; Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, s. Lotterie-Angelegenheiten.

Medizinal-Angelegenheiten; Etat des Ministeriums derselben sowie der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 31 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, Regierungsvorlage nebst Begründung, Nr. 39, 1072, 1080, 1087 und 1088 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. (Dort unerledigt geblieben, ohne an das Herrenhaus gelangt zu sein.) — Für eventuelle Vorberatung gewählte XI. Kommission des Herrenhauses, I Nr. 4 k. — S. auch nachstehend.

(Medizinal-Angelegenheiten):
— Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899, Gesetzsamml. S. 565, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, II Nr. 96. — Dazu: Antrag der für Vorberatung auch dieses Gesetzentwurfs gewählten (XI.) Kommission — I Nr. 4 k — durch den Berichterstatter Dr. Küster, II. Nr. 131; ferner Abänderungsantrag von Buch-Carmzow, II Nr. 141.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30 Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306 u. folg.)], III Nr. 254 — Dazu: Antrag der für Vorberatung auch dieses Gesetzentwurfs gewählten (XI.) Kommission — I Nr. 4 k — durch den Berichterstatter Ehlers, III Nr. 269; ferner Abänderungs-Anträge in III: Nr. 280 Körte, Nr. 281 Dr. Loening, Nr. 282 Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen, Nr. 290 Graf von Oppersdorff, Nr. 291 I Graf von Oppersdorff, Nr. 291 II Dr. Loening, Nr. 291 III Graf von Seidlitz-Sandreczki, Nr. 291 IV Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen, Nr. 291 V Graf von Haeseler.

Medizinalbeamte; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, s. Medizinal-Angelegenheiten.

Medizinalwesen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, s. Veterinärwesen.

Meiningen; unter dem 27. November 1903 geschlossener Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen, s. Justiz-Angelegenheiten.

Merzig; Petition Nr. 512 um Fortführung der Eisenbahn Metz-Waldwiese nach Merzig a. d. Saar gegen Übernahme der Grunderwerbskosten durch die preußischen Kreise Saarlouis und Merzig, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Militärdienst; Petition Nr. 369 von Anton Waras zu Bitlin um Entlassung seines Sohnes aus dem Militärdienst oder um Gestellung eines Arbeiters zur Bewirtschaftung seines Landes. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter von Esbeck-Platen, III Nr. 207 zu I.

Militärgesangbuch; Initiativantrag Freiherr von Manteuffel — Graf zu Hoensbroech um Überweisung des Militärgesangbuchs an die Mannschaften der Landarmee und der Marine zu Eigentum, II Nr. 150. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen von der Osten für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 151.

Militärinvaliden; Petition Nr. 114 um Gewährung einer dauernden Unterstützung, s. Reliktenversorgung.
— S. auch Kriegsveteranen und Veteranenbeihilfen.

Militsch; Petitionen Nr. 132 ꝛc. um den Bau einer Vollbahn Militsch-Trebnitz—(e. Totschen)—Oswitz und um Ausbau der Strecke Gnesen-Militsch als Vollbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Milsch; Petition Nr. 288 um Herstellung einer Güterumschlagstelle bei der Station Milsch der Eisenbahnstrecke Posen—Schneidemühl an der schiffbaren Netze, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Mitglieder-Verzeichnis des Herrenhauses für die Session 1904/05 (für beide Sessionsabschnitte) in alphabetischer Ordnung, I Nr. 1; — nach den Provinzen geordnet, I Nr. 1 a.

Mittellandkanal; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Mittelstand; vom Abgeordnetenhause beschlossener Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900, s. Warenhaussteuer.

Monopol; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [Schleppmonopol], s. Wasserstraßen.

Moselkanalisierung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [Kommissionsantrag in III Nr. 213 unter: Resolution], s. Wasserstraßen.

M. Gladbach; Resolution, betreffend baldige Errichtung von Landgerichten in Crefeld und M.-Gladbach, s. Justiz-Angelegenheiten.

Münzverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 7 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Digitized by Google

Muſeum für Völkerkunde; Denkſchrift, betreffend „die Erweiterung des Muſeums für Völkerkunde in Berlin", ſ. Völkerkunde-Muſeum.

Mutungen; Initiativ-Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Zeitweiſes Mutungsverbot betreffs Steinkohle und Steinſalz], ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.

Nachdruckſachen; Petition Nr. 200 um Maßnahmen ſeitens der Staatsanwaltſchaft zur Vermeidung des Eintritts von Verjährungen bei den in Nachdruckſachen anzuſtellenden Ermittelungen, ſ. Preſſe.

Nachtragsetat; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1901 [Dreimillionenfonds für Wohlfahrtszwecke der Eiſenbahnverwaltung], ſ. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

Namen-Verzeichnis der Mitglieder des Herrenhauſes für die Seſſion 1904/05 (für beide Seſſionsabſchnitte) in alphabetiſcher Ordnung, I Nr. 1; — nach den Provinzen geordnet, I Nr. 1 a.

Neiße, Lauſitzer; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verbeſſerung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lauſitzer Neiße und dem Bober, ſ. Waſſerſtraßen.

Notſtandshilfe; Regierungsvorlagen, enthaltend:
1. Denkſchrift über das Hochwaſſer im Oder- und Weichſelgebiet vom Juli 1903;
2. Denkſchrift über die ſtaatliche Hilfsaktion aus Anlaß von Unwetterſchäden im Jahre 1903,

ſ. Hochwaſſer-Verhältniſſe.

Oberhauſener Waſſerwerke; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen ſowie an dem Bau von Kleinbahnen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Oberlandesgerichte; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düſſeldorf [Abtrennung von den Oberlandesgerichten in Cöln und Hamm], ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.

— Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage zwiſchen Preußen und den Thüringiſchen Staaten, betreffend den Anſchluß preußiſcher Gebietsteile an den Bezirk des gemeinſchaftlichen Thüringiſchen Oberlandesgerichts zu Jena, vom 23. April 1878, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.

Ober-Rechnungskammer; Etat derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 18 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

— Rechnungen der Kaſſe der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1902, II Nr. 128. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter von Zitzewitz-Jezenow, II Nr. 186 zu 2.

— Die gleiche Vorlage für das Etatsjahr 1903 mit gleicher Erledigung, III Nr. 286 und 315 zu 1.

Oberſchleſien; Interpellation Freiherr von Dürant, betreffend Ankäufe größerer lebensfähiger Rittergüter in Oberſchleſien ſeitens der Landbank behufs Zerſchlagung, I Nr. 11.

Öbisfelde; Petition Nr. 121 um Ausbau der Bahn Öbisfelde-Ilzen als Vollbahn, ſ. Eiſenbahn Angelegenheiten.

Oder; Entwurf eines Geſetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwaſſer-, Deich- und Vorflutverhältniſſe an der oberen und mittleren Oder, ſ. Waſſerſtraßen.

— Geſetzentwurf, betreffend die Verbeſſerung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lauſitzer Neiße und dem Bober, ſ. Waſſerſtraßen.

— Regierungsvorlagen, enthaltend:
1. Denkſchrift über das Hochwaſſer im Oder- und Weichſelgebiet vom Juli 1903,
2. Denkſchrift über die ſtaatliche Hilfsaktion aus Anlaß von Unwetterſchäden im Jahre 1903,

ſ. Hochwaſſer-Verhältniſſe.

Oderregulierung; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, ſ. Waſſerſtraßen.

Oels; Petition Nr. 16 um Erſchließung des Kreiſes Groß-Wartenberg durch Anlage einer direkten Eiſenbahnverbindung Oels—Oſtrowo über Groß-Wartenberg, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Öffentliche Arbeiten; Etat der Zentralverwaltung des Miniſteriums der öffentlichen Arbeiten für die Jahre 1904 und 1905, Nr. 25 in I Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Oldeloe; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Ordenskommission. — S. Generalordenskommission.

Ortsschulaufsicht; Petition Nr. 15 um Gewährung einer angemessenen Besoldung an die mit der Führung der Ortsschulinspektion betrauten Geistlichen, s. Schulaufsicht.

— Petition Nr. 255 um Übertragung der Ortsschulaufsicht auf die Geistlichen, s. Schulaufsicht.

Ostmarkenzulagen; Petition Nr. 198 des Magistrats-Bureauvorstehers Böhm in Danzig und des Magistrats-Bureauassistenten Wenzel in Elbing, namens des Verbandes der Gemeindebeamten der Provinz Westpreußen, um Gewährung der den unmittelbaren Staatsbeamten in den ehemals polnischen Landesteilen zugewendeten Zulagen auch an die betreffenden Gemeindebeamten. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Giese, II Nr. 85 (Kommissionsantrag unter 8).

Ostpreußen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.

Ostpreußische Südbahn; Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1903, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, und vom 18. Mai 1903, betreffend den Erwerb des Ostpreußischen Südbahn-Unternehmens für den Staat, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Ostrowo; Petition Nr. 16 um Erschließung des Kreises Groß-Wartenberg durch Anlage einer direkten Eisenbahnverbindung Oels—Ostrowo über Groß-Wartenberg, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Oswitz; Petitionen Nr. 132 ꝛc. um den Bau einer Vollbahn Militsch—Trebnitz(—Groß Tolschen)—Oswitz und um Ausbau der Strecke Gnesen—Militsch als Vollbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Papenburg; Petition Nr. 104 um Korrektion der Emsstrecke von Emden bis Papenburg, s. Wasserstraßen.

Parochialverbände; Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, s. Kirchliche Angelegenheiten.

Parzellierungen; Interpellation Freiherr von Dürant, betreffend Ankäufe größerer lebensfähiger Rittergüter in Oberschlesien seitens der Landbank behufs Zerschlagung, I Nr. 11.

Pensions-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268flg.), [Ausnahmslose Zugrundelegung des vollen Gehaltssatzes], in der aus Anlaß eines Antrags der Budgetkommission des Hauses der Abgeordneten von demselben beschlossenen Fassung, III Nr. 225. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Schmieding, III Nr. 231.

— vom Abgeordnetenhause beschlossener Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des Preußischen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, s. Veteranenbeihilfen.

— Petitionen Nr. 6 und 17 des Königlichen Eisenbahn-Betriebskontrolleurs a. D. Rhode in Hannover und von Anderen um Erhöhung der Ruhegehälter der vor dem 1. April 1897 in den Ruhestand übergetretenen Beamten. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen, I Nr. 36 unter II.

— Petition Nr. 63 des Realschuldirektors a. D. Dr. Heine in Saalfeld a. d. Saale um Prüfung des gegen ihn eingeschlagenen Pensionierungsverfahrens. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen, I Nr. 36 unter II.

— Petition Nr. 210 um Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1903, s. Ruhegehaltskassen.

— Petition Nr. 226 um Klarstellung der durch das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 geschaffenen Verhältnisse bezüglich nachträglicher Anerkennung von Kriegsinvaliden-Versorgungsansprüchen, s. Kriegsveteranen.

— Petition Nr. 412 um Aufhebung der Beiträge der evangelischen Geistlichen zu den Ruhegehaltskassen, s. Ruhegehaltskassen.

Petitionen; Kommiſſion II für ſolche, I Nr. 4a (zwei Ausgaben: nach dem Stande vom 18. Januar 1904 und vom 14. Januar 1905).
— Erſtes Verzeichnis der bei dem Herrenhauſe in der Seſſion 1904/05 eingegangenen Petitionen (Journal-Nummer 1 bis 107), I Nr. 26.
— Zweites Petitions-Verzeichnis (Journal-Nummer 108 bis 145), II Nr. 45.
— Drittes Petitions-Verzeichnis (Journal-Nummer 146 bis 236), II Nr. 112.
— Viertes Petitions-Verzeichnis (Journal-Nummer 237 bis 362), III Nr. 180.
— Fünftes Petitions-Verzeichnis (Journal-Nummer 363 bis 492), III Nr. 239.
— Sechſtes Petitions-Verzeichnis (Journal-Nummer 493 bis 545), III Nr. 302.

Petitionen, zur Erörterung im Plenum nicht geeignete; Petitionen Nr. 6 und 17 um Erhöhung der Ruhegehälter der vor dem 1. April 1897 in den Ruheſtand übergetretenen Beamten, ſ. Penſions-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 8 des Hofbeſitzers Kramer in Tripkau um Aufhebung des Zwangsverkaufs ſeines Hofes in Tripkau, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 63 um Prüfung des gegen den Realſchuldirektor a. D. Dr. Heine eingeſchlagenen Penſionierungsverfahrens, ſ. Penſions-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 197 des Steueraufſehers Auſchrat um günſtigere Regelung ſeines Beſoldungsdienſtalters, ſ. Beamten-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 201 um Abänderung des Warenhausſteuergeſetzes, ſ. Warenhausſteuer.
— Petition Nr. 206, betreffend den Waffenhandel, ſ. Waffenhandel.
— Petitionen Nr. 242 und 292 in Angelegenheit von Entmündigungen, ſ. Entmündigungen.
— Petition Nr. 394 um Rechtsſchutz, ſ. Rechtsbeſchwerden.
— Petition Nr. 495 um Verbot ſozialdemokratiſcher Zeitungen, ſ. Vorwärts.
— Petition Nr. 498 in Angelegenheit des Doebbelſchen Rauchverbrennungsverfahrens, ſ. Rauchverbrennungsverfahren.
— Petition Nr. 506 um Rechtshilfe, ſ. Rechtsbeſchwerden.

Petitionsrecht; Antrag der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung, betreffs Stellungnahme des Herrenhauſes zu der Behandlung von Petitionen von Nicht-Preußen, durch den Berichterſtatter Dr. Loening aus Anlaß der Petition Nr. 122, II Nr. 129. — Wegen letzterer ſ. Konſumvereine.

Pferdezucht; Nachweiſe über die in den Kalenderjahren 1903 und 1904 ſtattgehabten Aus- und Einrangierungen in den Landgeſtüten des Staates, ſowie Betriebsreſultate der Haupt- und Landgeſtüte des Staates in den Jahren 1899/1900 bis einſchließlich 1902/1903, ſ. Geſtütverwaltung.

Polizeiliche Angelegenheiten; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Vorſchriften über die Verpflichtung zur Hilfeleiſtung bei Bränden, ſ. Feuerlöſchweſen.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, ſ. Kraftanlagen.
— Petition Nr. 206 um Aufhebung der Polizeiverordnung des Oberpräſidenten von Weſtfalen vom 28. Juni 1901, betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen, und um einheitliche geſetzliche Regelung der Materie des Waffenhandels, ſ. Waffenhandel.
— Petition Nr. 416 um Abänderung des § 5 des Fürſorgeerziehungsgeſetzes vom 2. Juli 1900 behufs Tragung der Koſten für die vorläufige Unterbringung von Fürſorgezöglingen durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, ſ. Fürſorgeerziehung.

Polniſche Angelegenheiten; Etat der Anſiedlungs-Kommiſſion für Weſtpreußen und Poſen für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 22 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gründung neuer Anſiedlungen in den Provinzen Oſtpreußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien, Sachſen und Weſtfalen, Regierungsvorlage nebſt Begründung I Nr. 40 und Zu Nr. 40. Dazu: Bericht der für Vorberatung dieſes Geſetzentwurfs gewählten (X.) Kommiſſion — I Nr 4c — durch den Berichterſtatter von Below-Saleske, I Nr 60; ferner Abänderungsanträge Freiherr von Durant I Nr. 68 und von Buch-Carmzow I Nr. 69

Derſelbe Geſetzentwurf in der unter Abänderung der Beſchlüſſe des Herrenhauſes von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, II Nr. 148. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters Grafen Botho zu Eulenburg für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 157.

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gründung neuer Anſiedlungen in den Provinzen Oſtpreußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien, Sachſen und

(Polnische Angelegenheiten):
Westfalen [nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags], II Nr. 162.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, II Nr. 108. — Dazu: Antrag der für Vorberatung auch dieses Gesetzentwurfs gewählten (X.) Kommission — I Nr. 41 — durch den Berichterstatter Dr. von Dziembowski, II Nr. 128.
— Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1903, mit dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten bezüglich dieser Vorlage, I Nr. 75. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Graß II Nr. 82 zu 1.
— Die gleiche Vorlage für 1904 mit gleicher Erledigung, III Nr. 219 und 230 zu 2.
— Petition Nr. 198 um Gewährung der den unmittelbaren Staatsbeamten in den ehemals polnischen Landesteilen zugewendeten Zulagen auch an die betreffenden Gemeindebeamten, s. Ostmarkenzulagen.
Pommern; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.
Posen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, s. Polnische Angelegenheiten.
Präsidium des Herrenhauses in der Session 1904/05 (für beide Sessionsabschnitte), I Nr. 8.
Presse; Petition Nr. 200 des Schriftstellers J. Fraenkel in Berlin um Maßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung des Eintritts von Verjährungen bei den in Nachdrucksachen anzustellenden Ermittelungen. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg, I Nr. 64 zu 2.
Preußen; Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Hoheitsgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover, s. Grenzregulierungen.
— Nachtragsverträge zu den Staatsverträgen vom 17. Oktober 1878 und vom 23 April 1878 zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt usw., betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt, bezw. betreffend den Anschluß preußischer Gebietsteile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, s. Justiz-Angelegenheiten.
— Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, s. Lotterie-Angelegenheiten.
Preußische Staatsbank. — S. Seehandlung.
Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. — S. Zentral-Genossenschaftskasse, Preußische.
Privateisenbahnen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
— Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1903, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat rc., s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
— Bericht über die weitere Ausführung von Eisenbahn-Verstaatlichungsgesetzen, s. Eisenbahn-Angelegenheiten
Provinzialdotationen; Resolution zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1905 (landwirtschaftliche Verwaltung) um Abänderung des Provinzialdotationsgesetzes behufs Verwendung von Staatsmitteln zur direkten Förderung des landwirtschaftlichen niederen Unterrichts (Generalberichterstatter Graf von Seidlitz-Sandreczki, II Nr. 286 (Kommissionsantrag unter II).
Provinzialordnung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, s. Polnische Angelegenheiten.

Prüfungskommiſſion für höhere Verwaltungsbeamte; Etat derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 19 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B

Quäſtoren des Herrenhauſes in der Seſſion 1904/05 (für beide Seſſionsabſchnitte), I Nr. 8.

Rauchverbrennungsverfahren: Petition Nr. 498 von G. A. Doebbel zu Altona um gerechte Beurteilung des Rauchverbrennungsverfahrens Syſtem Adolf Doebbel durch die zuſtändigen Behörden. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, III Nr. 278 unter II.

Rechnungen: allgemeine, über den Staatshaushalt der Etatsjahre 1900 und 1901 nebſt den dazu gehörigen Anlagen, ſ. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

— der Kaſſe der Oberrechnungskammer für die Etatsjahre 1902 und 1903, ſ. Ober-Rechnungskammer.

Rechtsbeſchwerden; Petition Nr. 394 von Waldemar Klaunig zu Berlin um Schutz gegen vermeintliche „Telephonangriffe". — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen, III Nr. 207 unter II[3].

— Petition Nr. 508 von Anna Freie zu Zickeritz bei Rothenburg (Saale) um Rechtshilfe. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen, III Nr. 279.

Reichs-Angelegenheiten; Initiativantrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbſchaftsſteuer, ſ. Reichserbſchaftsſteuer.

— Petition Nr. 115 um Wiederaufhebung der Beſtimmungen des neuen Zolltarifgeſetzes, betreffend die im § 10 für 1910 in Ausſicht genommene Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben auf Lebensmittel, ſ. Steuer-Angelegenheiten.

Reichsanzeiger, Deutſcher; Etat desſelben ſowie des Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 21 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B.

Reichserbſchaftsſteuer; Antrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbſchaftsſteuer, III Nr. 288. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters Dr. von Dziembowski für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 295, ſowie Zuſatzantrag Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, III Nr. 300.

Reichsſeuchengeſetz; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ſ. Medizinal-Angelegenheiten.

— S. auch Viehſeuchengeſetz.

Reiſeberichte; Berichte über Reiſen zum Studium der in anderen Bundesſtaaten und im Ausland getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes (Öſterreich-Ungarn, Württemberg, Baden, Elſaß-Lothringen, Schweiz, England und Heſſen), ſ. Gewerbe-Angelegenheiten.

Rekognitionsgebühr; Petition Nr. 130 der Landwirtſchaftskammer für die Provinz Sachſen um Beſeitigung der Anrechnung des wirtſchaftlichen Wertes bei Feſtſetzung einer Rekognitionsgebühr. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. von Burgsdorff, I Nr. 51 zu 1.

Relikten-Verſorgung; Petition Nr. 114 von Adeline Saenger in Berlin (vorher in Bromberg), Witwe des Militär-Invaliden Saenger, um Gewährung einer dauernden Unterſtützung. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter von Esbeck-Platen, I Nr. 67 zu 1.

— Petition Nr. 144 um Ausdehnung des Entſchädigungsanſpruchs auf alle ehemaligen Mitglieder der Elementarlehrer-Sterbekaſſe der Kreiſe Cottbus-Spremberg, ſ. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 226 um Klarſtellung der durch das Geſetz, betreffend Verſorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 geſchaffenen Verhältniſſe bezüglich nachträglicher Anerkennung von Kriegsinvaliden-Verſorgungsanſprüchen, ſ. Kriegsveteranen.

— Petition Nr. 396 der Gerichtsſekretärswitwe Mathilde Falk zu Königsberg i. Pr. um Erhöhung ihres Witwengeldes. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von Reichenbach-Goſchütz, III Nr. 207 zu 3.

— Petition Nr. 398 um Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrerſterbekaſſe, ſ. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 412 um Aufhebung der Beiträge der evangeliſchen Geiſtlichen zu den Ruhegehaltskaſſen, ſ. Ruhegehaltskaſſen.

Remſcheid; Petition Nr. 119 des Oberbürgermeiſters Nollau in Remſcheid um Rückerſtattung von Grunderwerbskoſten im Gebiete des Stadtkreiſes Remſcheid für die Bahnlinie Remſcheid—Solingen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

(Remscheid);
— Petition Nr. 195 um Rückerſtattung der von der Stadt Solingen für die Bahnlinie Solingen—Remſcheid aufgewendeten Grunderwerbskoſten, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Rentengüter: Rechnung über die Verwendung des auf Grund des Geſetzes vom 12. Juli 1900 (Geſetzſamml. S. 800) zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reſerveſonds der Rentenbanken gewährten Zwiſchenkredits für die Zeit vom Inkrafttreten des Geſetzes bis Ende 1903, und Beſchluß des Hauſes der Abgeordneten bezüglich dieſer Vorlage, II Nr. 99. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Agrar-Verhältniſſe durch den Berichterſtatter von Wiedebach-Noſtitz, II Nr. 106 zu 1.
— Dieſelbe Vorlage für die Zeit bis Ende Dezember 1904, III Nr. 253. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters von Wiedebach-Noſtitz für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 256.

Reviſionskoſten; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Koſten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, ſ. Kraftanlagen.

von Rheden; Initiativantrag desſelben um Abſtandnahme von Abänderung des Geſetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetzes, vom 28. Juni 1902 und um Verhinderung einer Erſchwerung der Einfuhr des Fleiſches in die Städte, ſ. Fleiſchbeſchau.

Rhein—Herne-Kanal; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, ſ. Waſſerſtraßen.

Rheinprovinz; Entwurf eines Geſetzes über die Bildung von Parochial-Verbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Weſtfalen und die Rheinprovinz, ſ. Kirchliche Angelegenheiten.

Reſolutionen und Anträge (Beſchlüſſe) des Herrenhauſes aus der 19. Legislaturperiode; Überſicht der Entſchließungen der Königlichen Staatsregierung darauf, ſ. Staatsregierung.

Richtergehälter; Entwurf eines Geſetzes wegen Abänderung des Geſetzes vom 31. Mai 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.

Dr. Freiherr von Richthofen, Staatsſekretär des Auswärtigen Amts, Wirklicher Geheimer Rat; Mitteilung von der durch Allerhöchſten Erlaß vom 22. Februar 1905 erfolgten Ernennung desſelben zum Staatsminiſter und Mitgliede des Staatsminiſteriums, III Nr. 214.

Rüdesheim; Petition Nr. 399 um Wiederaufnahme des Trajektbetriebes Rüdesheim—Bingerbrück ſowie des Schaltebetriebes Rüdesheim—Bingen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Rudolſtadt; Nachtragsvertrag zum Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolſtadt, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Landgerichts zu Rudolſtadt, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.

Ruhegehaltskaſſen; Petition Nr. 210 des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung zu Königsberg i. Pr. um Abänderung des Geſetzes über die Ruhegehaltskaſſen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen vom 23. Juli 1903. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Dr. Hillebrandt, II Nr. 87.
— Petition Nr. 412 von K. Deißmann zu Cubach, Vorſitzenden des Naſſauiſchen Pfarrervereins, und von anderen Vorſitzenden von Pfarrervereinen um Aufhebung der Beiträge der evangeliſchen Geiſtlichen zu den Ruhegehaltskaſſen. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von der Oſten, III Nr. 244 zu 2.

Ruhrkohlenrevier; Petition Nr. 214 um ſtaatlichen Ankauf und weiteren Betrieb kleinerer Zechen im Ruhrkohlenrevier, ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.

Ruhrort; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort, in der von dem Hauſe der Abgeordneten unverändert angenommenen Faſſung der Regierungsvorlage, II Nr. 103. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters Schmieding für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 119.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreiſes Duisburg und die anderweite Organiſation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, ſ. Kommunale Angelegenheiten.

Saarkanaliſierung; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen (Kommiſſionsantrag zu III Nr. 243 unter II zu 3: Reſolution), ſ. Waſſerſtraßen.

Digitized

Sachsen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, s. Wasserstraßen.

Salinen; Nachrichten von dem Betrieb der unter der Preußischen Salinen- 2c. Verwaltung stehenden Staatswerke während der Etatsjahre 1902 und 1903, s. Staats-Bergwerke.

Salinenverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr 8 in II Nr. 79 A und in III Nr. 226 A.

Salzabbaugerechtigkeiten; Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 53. — Dazu: Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Wachler, II Nr. 80; ferner: Abänderungsantrag Graf Botho zu Eulenburg, II Nr. 95.

Sanitätswesen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Arbeiterverhältnisse), s. Bergwerks-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, s. Medizinal-Angelegenheiten.

Schankbetrieb; Antrag von Zitzewitz-Zezenow, betreffend Verbot der Verabfolgung von Wein, Bier und spirituosen Getränken aller Art an Kinder unter 14 Jahren, s. Trunksucht.

Schee; Petition Nr. 225 um beschleunigten Bau der projektierten Eisenbahnstrecke Witten—Pommern - Schee, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Schiffahrtsabgaben; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Schlachthausgesetze; Initiativ-Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902, s. Fleischbeschau.

— Interpellation Becker, betreffend das Ausführungsgesetz zum Schlacht- und Fleischbeschaugesetze, vom 28. Juni 1902, s. Fleischbeschau.

— Initiativantrag bezw. Abänderungsantrag (Resolution) von Rheden um Abstandnahme von Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 und um Verhinderung einer Erschwerung der Einfuhr des Fleisches in die Städte, s. Fleischbeschau.

— Petitionen Nr. 1 und 66 um Abänderung der die Nachuntersuchung von frischem Fleisch in Schlachthofgemeinden betreffenden §§ 5 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 28 Juni 1902, s. Fleischbeschau.

— Petition Nr. 103 des Verwaltungsdirektors Goltz vom städtischen Vieh- und Schlachthofe in Berlin, namens des Vereins preußischer Schlachthof-Tierärzte, um Abänderung des Preußischen Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 nebst seinen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen. — Dazu: Antrag der Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter von Reinersdorff, II Nr. 106 zu 4.

— Petition Nr. 228 um Änderung des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 behufs Ermäßigung der Schlachthausgebühren, s. Kommunalabgabengesetz.

Schlachtsteuer; Petition Nr. 115 um Wiederaufhebung der Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes, betreffend die in § 10 für 1910 in Aussicht genommene Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben auf Lebensmittel, s. Steuer-Angelegenheiten.

Schleppmonopol; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Schlesien; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.

Schleswig-Holstein Sonderburg Glücksburg; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 247. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen von Arnim-Boitzenburg für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 249.

Graf von Schlieben; Interpellation desſelben, betreffend geſetzliche Maßregeln gegen Körper- und Sachbeſchädigungen durch Automobile, I Nr. 10.

Schönlanke; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Schornſteinfegergewerbe; Entſchließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Seſſion 1903 gefaßten Beſchlüſſe zu Petitionen um Aufhebung des Schornſteinfeger-Privilegs und um Zulaſſung der geprüften Schornſteinfegermeiſter zur freien Ausübung ihres Gewerbes, I Nr. 12 unter 10 der Druckſachen.

Schottwitz; Petition Nr. 7 um Erbauung einer Zweigbahn Laskowitz—Schottwitz bezw. um Konzeſſionserteilung zum Ausbau einer Kleinbahn, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Schriftführer des Herrenhauſes in der Seſſion 1904/1905 (für beide Seſſionsabſchnitte), I Nr. 4.

Schul-Angelegenheiten; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verpflichtung zum Beſuche ländlicher Fortbildungsſchulen in der Provinz Heſſen-Naſſau, ſ. Fortbildungsſchulen, ländliche.

— Denkſchrift über die Entwicklung der ländlichen Fortbildungsſchulen in Preußen, ſ. Fortbildungsſchulen, ländliche.

— Denkſchrift, betreffend die Entwicklung der niederen landwirtſchaftlichen Schulen in Preußen ſeit 1876, ſ. Agrar-Verhältniſſe.

— Petition Nr. 18 um Errichtung einer ſtaatlichen höheren Lehranſtalt in Staßfurt, ſ. Lehranſtalten, höhere.

Schulaufſicht; Petition Nr. 15 des evangeliſchen Pfarrers und Ortsſchulinſpektors Heinrich in Mittelſömmern um Gewährung einer angemeſſenen Beſoldung an die mit der Führung der Ortsſchulinſpektion betrauten Geiſtlichen. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushaltsetat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Freiherrn von Dürant, I Nr. 37 zu 2.

— Petition Nr. 255 von Paſtor Schultz zu Rheden und von Anderen um Übertragung der Ortsſchulaufſicht auf die Geiſtlichen. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von Keyſerlingk, III Nr. 244 zu 8 unter a.

Schulpflichtalter; Initiativ-Geſetzentwurf, betreffend Abänderung des auf das chriſtliche Volksſchulweſen bezüglichen Geſetzes vom 26. Mai 1845 (Hannoverſche Geſetzſamml. S. 465), ſ. Volksſchul-Angelegenheiten.

Schulunterhaltungspflicht; Petition Nr. 389 des Juſtizrats Grützner zu Breslau, namens des deutſch-konſervativen Vereins von Breslau, um Zuſtimmung zu einem Geſetzentwurfe, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen, im Sinne des von den Abgeordneten D. Hackenberg, Dr. von Heydebrand und Freiherr von Zedlitz im Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrages. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Petitionen durch den Berichterſtatter Grafen von Keyſerlingk, III Nr. 244 zu 8 unter c.

Schweidnitz; Petition Nr. 199 um Ausbau der Nebenbahn Schweidnitz—Zobten—Breslau als Vollbahn, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Seehandlung; Etat des Seehandlungs-Inſtituts für das Etatsjahr 1904, Nr. 6 in II Nr. 79A.

— Etat der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) für das Etatsjahr 1905, Nr. 6 in III Nr. 226A.

— Entwurf eines Geſetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, II Nr. 138. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter von Graß, II Nr. 143.

Seuchen; Entwurf eines Geſetzes, zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehſeuchengeſetzes, vom 12. März 1881, ſ. Viehſeuchengeſetz.

Seuchengeſetz. — S. Reichsſeuchengeſetz.

Simultanſchulen; Petition Nr. 413 um geſetzliche Feſtlegung der Konfeſſionalität der Volksſchule ohne Beeinträchtigung der jetzt beſtehenden Simultanſchulen und um Sicherſtellung des aus kirchlichen Quellen ſtammenden Vermögens und Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulſtellen für die Kirchengemeinden, ſ. Kirchliche Angelegenheiten.

Silos. — S. Getreidelagerhäuſer.

Solingen: Entſchließung der Königlichen Staatsregierung auf den in der Seſſion 1903 gefaßten Beſchluß zu der Petition um Rückerſtattung der von der Stadt Solingen für die Bahnlinie Solingen—Remſcheid aufgewendeten Grunderwerbskoſten, I Nr. 12 unter 11 der Druckſachen.

— Petition Nr. 119 um Rückerſtattung von Grunderwerbskoſten im Gebiete des Stadtkreiſes Remſcheid für die Bahnlinie Remſcheid—Solingen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 195 um Rückerſtattung der von der Stadt Solingen für die Bahnlinie Solingen — Remſcheid aufgewendeten Grunderwerbskoſten, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Solquellen; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausdehnung einiger Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufſuchung von Stein- und Kalifalz und von Solquellen in der Provinz Hannover, ſ. Hannover.

Soziale Geſetzgebung; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung einzelner Beſtimmungen des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865/1892 [Arbeiterverhältniſſe], ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 286 um geſetzliche Regelung der Fürſorge-Einrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet, ſ. Wanderarme.

Spree; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verbeſſerung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lauſitzer Neiße und dem Bober, ſ. Waſſerſtraßen.

Staatsanzeiger, Königlich Preußiſcher. — S. Reichsanzeiger, Deutſcher.

Staatsarchive; Etat derſelben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 15 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Staatsbahnen. — S. Staatseiſenbahnen.

Staatsbank, Preußiſche. — S. Seehandlung.

Staatsbeamte; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Inkraftſetzung einer anderweiten Klaſſeneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen an die unmittelbaren Staatsbeamten, ſ. Wohnungsgeldzuſchüſſe.

— Geſetzentwürfe, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe von .... gering beſoldeten Staatsbeamten, ſ. Wohnungsverhältniſſe.

— Denkſchriften über die Ausführung der Geſetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe derſelben, ſ. Wohnungsverhältniſſe.

Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen, Preußiſche; Nachrichten von dem Betriebe der unter der Preußiſchen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ſtehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1902, I Nr. 6. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Wachler, I Nr. 18 zu I.

— Die gleiche Vorlage für das Jahr 1903 mit gleicher Erledigung, III Nr. 195. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Dr. Wachler, III Nr. 209.

Staatseiſenbahnen; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen ſowie an dem Baue von Kleinbahnen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollſtändigung des Staatseiſenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

— Berichte über die Ergebniſſe des Betriebes der vereinigten preußiſchen und heſſiſchen Staatseiſenbahnen in den Rechnungsjahren 1902 und 1903, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

— Bericht über die weitere Ausführung von Eiſenbahn-Verſtaatlichungsgeſetzen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

— Bericht über die Ausführung des Geſetzes vom 18. Mai 1903, betreffend den weiteren Erwerb von Eiſenbahnen für den Staat ꝛc., ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

— Petition Nr 209 um Einſetzung einer unabhängigen, mit der Verwaltung der Staatseiſenbahnen nicht befaßten Behörde zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen gegenüber der Staatseiſenbahn-Verwaltung, ſ. Eiſenbahnverwaltung.

Staatshaushalts-Angelegenheiten; Kommiſſion III für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten, I Nr. 4 b (zwei Ausgaben: vom 18. Januar 1904 und vom 14. Januar 1905 [bei letzterer: Neukonſtituierung]).

(Staatshaushalts Angelegenheiten);

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1901, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, II Nr. 79, 79 A und B. — Dazu: Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Generalberichterstatter Grafen von Königsmarck, II Nr. 85.

In Verbindung damit:

beim Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Denkschrift zu dem die Erweiterung des Museums für Völkerkunde betreffenden Kapitel 14 Titel 212 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben dieses Etats, I Nr. 59, s. Völkerkunde-Museum;

beim Etat der Verwaltung des Finanzministeriums (Kapitel 63 Titel 5): Kommissionsantrag in II Nr. 85 unter 3 der Drucksachen zu der die Ostmarkenzulagen betreffenden Petition Nr. 198, s. Ostmarkenzulagen.

Ferner zum Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung: Abänderungsantrag von Rheden (Resolution, betreffend das Ausführungsgesetz zum Reichsfleischbeschaugesetze). — S. auch Fleischbeschau.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 (Dreimillionenfonds zu Wohlfahrtszwecken der Eisenbahnverwaltung), in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, II Nr. 89. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Zweigert, II Nr. 94.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 226, 226 A und B. — Dazu: Bericht der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Generalberichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki, III Nr. 236; ferner Antrag von Zitzewitz-Zezenow (Schutz der Jugend vor der Trunksucht, s. Trunksucht), III Nr. 242, und Abänderungsantrag Dr. Loening, III Nr 252.

— Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1900 nebst Anlagen und Rechnung von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr sowie Beschluß des Hauses der Abgeordneten betreffs dieser Vorlagen, II Nr. 122. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Zitzewitz-Zezenow, II Nr. 142.

— Die gleiche Vorlage für das Etatsjahr 1901 mit gleicher Erledigung (Berichterstatter: Graf von Kenserling), III Nr. 271 und 275.

— Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Anlagen und Übersicht von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für dasselbe Etatsjahr sowie Beschluß des Hauses der Abgeordneten betreffs dieser Vorlagen, III Nr. 174. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter von Zitzewitz-Zezenow, III Nr. 184.

— Die gleiche Vorlage für das Etatsjahr 1903 mit gleicher Erledigung, III Nr. 314 und 315 zu 2.

— Denkschrift, betreffend die „Erweiterung des Museums für Völkerkunde in Berlin", s. Völkerkunde-Museum.

— Übersicht über die Grundsätze bei Gewährung von besonderen Besoldungszulagen auf eine festbegrenzte Dauer an etatsmäßige Universitätsprofessoren, s. Universitäten.

— Petition Nr. 408 um Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat, s. Leer.

— Petition Nr. 414 um Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zum Bau einer Schutzschleuse bei Weener im Zusammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwischen Papenburg und Leerort, s. Weener.

Staatsministerium; Etat des Bureaus des Staatsministeriums für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 14 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Zugrundelegung des vollen Gehaltssatzes), s. Pensions-Angelegenheiten.

— Mitteilung des Präsidenten desselben vom 16. Januar 1904 über Veränderungen in der Zusammensetzung des Staatsministeriums, I Nr. 9. — S. auch von Einem, von Goßler.

Digitized by

(Staatsministerium):
— Mitteilung des Präsidenten desselben vom 23. Februar 1905 über die durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1905 erfolgte Ernennung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geheimen Rats Dr. Freiherrn von Richthofen zum Staatsminister und Mitgliede des Staatsministeriums, III Nr. 214.
— Mitteilung des Präsidenten desselben von dem am 20. März 1905 erfolgten Ableben des Staatsministers und Ministers des Innern Freiherrn von Hammerstein, III Nr 227.
— Mitteilung des Präsidenten desselben von der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1905 erfolgten Ernennung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Wirklichen Geheimen Rats Dr. von Bethmann-Hollweg zum Staatsminister und Minister des Innern, III Nr. 238.

Staatsregierung; Übersicht der von der Königlichen Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Herrenhauses aus der 19. Legislaturperiode, I Nr. 12.

Staatsschuldbuch; Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120), II Nr. 97. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Grafen von Hutten-Czapski für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 100.

Staatsschuldenverwaltung; Etat derselben für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 10 in II Nr. 79B und in III Nr. 226B.

Staatsschuldenkommission; Fünfundfünfzigster und sechsundfünfzigster Bericht derselben, s. Staatsschuldenwesen.

Staatsschuldenwesen; Fünfundfünfzigster Bericht der Staatsschuldenkommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Etatsjahre 1902, I Nr. 80, und Beschluß des Hauses der Abgeordneten zu diesem Bericht, I Nr. 74. — Dazu: Antrag des Berichterstatters von Graß für die einmalige Schlußberatung, I Nr. 77.
— Der gleiche (sechsundfünfzigste) Bericht über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens für das Etatsjahr 1903, mit gleicher Erledigung, III Nr. 213, 215 und 220.

Staatsverträge. — S. Verträge.

Ständische Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung des Staatsfiskus auf den Kreistagen und bei den Wahlen für den Provinziallandtag in der Provinz Posen, s. Polnische Angelegenheiten.

Staßfurt; Petition Nr. 18 um Errichtung einer staatlichen höheren Lehranstalt in Staßfurt, s. Lehranstalten, höhere.

Statistik; Nachweisung der im Etatsjahre 1902 bei der Forstverwaltung durch Kauf, Tausch ꝛc. vorgekommenen Flächenzugänge sowie der durch Verkauf, Tausch ꝛc. eingetretenen Flächenabgänge, s. Forstverwaltung.
— Nachweisungen über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der in den Jahren 1903 und 1904 pachtfrei gewordenen Domänenvorwerke (mit Angabe der Nachtrags-Verwaltungen) und Nachweisungen derjenigen Domänen, welche in den Jahren 1904 und 1905 pachtfrei werden und bis auf einige wenige bereits neu verpachtet sind, s. Domänenverwaltung.
— Nachweisungen der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung und Betriebsunfälle ꝛc. für die Etatsjahre 1902 und 1903, s. Forstverwaltung.
— Vergleichende Übersichten der Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1902 und 1903 sowie für 1903 und 1904, s. Steuer-Angelegenheiten.

Steinkohle; Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Zeitweises Mutungsverbot betreffs Steinkohle und Steinsalz), s. Bergwerks-Angelegenheiten.

Steinsalz; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover, s. Hannover.
— Initiativ-Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Zeitweises Mutungsverbot betreffs Steinkohle und Steinsalz), s. Bergwerks-Angelegenheiten.

Sterbekassen; Petition Nr. 144 um Ausdehnung des Entschädigungsanspruchs auf alle ehemaligen Mitglieder der Elementarlehrer-Sterbekasse der Kreise Cottbus – Spremberg, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 398 um Wiederaufnahme in die Magdeburger Lehrer-Sterbekasse, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.

Stettin; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen [Wasserstraße Berlin–Hohensaathen], s. Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin und Wasserstraßen.

Steuer-Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, s. Kirchliche Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, s. Kirchliche Angelegenheiten.

— Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899, s. Medizinal-Angelegenheiten.

— Initiativ-Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900, s. Warenhaussteuer.

— Initiativantrag Freiherr von Manteuffel, betreffend Stellungnahme gegen den Plan einer Reichserbschaftssteuer, s. Reichserbschaftssteuer.

— Vergleichende Übersichten der Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1902 und 1903 sowie für 1903 und 1904 nebst zugehörigen Erläuterungen, Nr. 29 und 606 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. [Dem Herrenhause nicht vorgelegt.]

— Petition Nr. 115 des Vorstandes des Hannoverschen Städtevereins um Wiederaufhebung der Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes, betreffend die im § 10 für 1910 in Aussicht genommene Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben auf Lebensmittel. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Ortmann, I Nr. 50. [Die Petition ist von der Plenarberatung zurückgezogen.]

— Petitionen Nr. 13 und 14 um Änderung des § 49 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1895 behufs Heranziehung des im Auslande gewonnenen Einkommens zur Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde, s. Kommunalabgabengesetz.

— Petition Nr. 69 um Abänderung des Kommunalabgabengesetzes, s. Kommunalabgabengesetz.

— Petition Nr. 122 um Besteuerung der Konsumvereine und um Verbot der Annahme von Stellungen in Vereinen und Genossenschaften seitens der Staats- und Kommunalbeamten, s. Konsumvereine.

— Petition Nr. 211 um Abänderung des § 9 des Einkommensteuergesetzes behufs Abzugsfähigkeit der von dem Grundeigentum zu entrichtenden Kommunalsteuern von dem Einkommen, s. Einkommensteuergesetz.

Steuern, direkte; Etat der Verwaltung der direkten Steuern für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 8 in II Nr. 79 A und in III Nr. 226 A.

— **indirekte**; Etat der Verwaltung der indirekten Steuern für die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 4 in II 79 A und in III Nr. 226 A.

Steuerprivileg; Petitionen Nr. 70 und 258 um Aufhebung des Kommunalsteuer-Privilegs der unmittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, s. Beamten-Angelegenheiten.

Stillegung von Zechen. — S. Zechenstillegung.

Strafanträge; Justizministerialschreiben, betreffend Ermächtigung zur Strafverfolgung des Mitgliedes des Reichstags Molkenbuhr wegen Beleidigung des Herrenhauses, s. Herrenhaus.

Straßenreinigungspflicht; Petition Nr. 496 von Koester zu Herne und von Anderen, namens des Verbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine im Wahlkreise Bochum, um gesetzliche Regelung der Straßenreinigungspflicht. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. von Dziembowski, III Nr. 277 zu 1.

Studienreisen; Berichte über Reisen zum Studium der in anderen Bundesstaaten und im Auslande getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes [Österreich-Ungarn, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Schweiz, England und Hessen], s. Gewerbe-Angelegenheiten.

Submissionswesen; Petition Nr. 237 vom Kommerzienrat Georg Howaldt zu Kiel, namens des Arbeitgeber-Verbandes der Eisen- und Metall-Industrie Kiels, und von Anderen um Änderung des Submissionsverfahrens bei den staatlichen Behörden. — Dazu: Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Schmoller, II Nr. 147.

Synodale Angelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode, Regierungsvorlage nebst Begründung, III Nr. 188. — Dazu: Antrag des Berichterstatters D. Dryander für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 190.

Thüringische Staaten; Nachtragsverträge zu den Staatsverträgen vom 17. Oktober 1878 und vom 23. April 1878 zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt ꝛc, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt, bezw. betreffend den Anschluß preußischer Gebietsteile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, s. Justiz-Angelegenheiten.

Trave (Elbe—Trave-Kanal); Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe—Trave-Kanal, s. Grenzregulierungen.

Trebnitz: Petitionen Nr. 132 ꝛc. — um den Bau einer Vollbahn Militsch—Trebnitz (— Gr. Totschen)—Oswitz und um Ausbau der Strecke Gnesen—Militsch als Vollbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Trunksucht; Entschließung der Königlichen Staatsregierung in Angelegenheit der in der Session 1902 gefaßten Beschlüsse betreffs Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses, I Nr 12 unter 7 der Drucksachen.

— Zum Etat des Ministeriums des Innern gestellter Antrag von Zitzewitz-Jezenow, betreffend Verbot der Verabfolgung von Wein, Bier und spirituosen Getränken aller Art an Kinder unter 14 Jahren, III Nr. 242. — Dazu: Abänderungsantrag Dr. Loening, III Nr. 252.

— Petitionen Nr. 68, 108, 109 und 110 des Pastors Leibrandt in Bojanowo und von Anderen um Einsetzung einer Alkohol-Landeskommission. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Ernst Günther Herzog zu Schleswig-Holstein, I Nr. 36 unter I zu 5.

Überschwemmungen; Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren, s. Hochwasser-Angelegenheiten.

Übersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Etatsjahre 1902 und 1903, s. Staatshaushalts-Angelegenheiten.

Ülzen: Petition Nr. 117 um Erbauung einer Eisenbahn von Ülzen nach Dannenberg, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 121 um Ausbau der Bahn Ebisfelde—Ülzen als Vollbahn, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Überwachungsbedürftige Anlagen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, s. Kraftanlagen.

Universitäten; Übersicht über die Grundsätze bei Gewährung von besonderen Besoldungszulagen auf eine festbegrenzte Dauer an etatsmäßige Universitätsprofessoren, Nr. 131 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. [Dem Herrenhause nicht vorgelegt.]

Unterrichts-Angelegenheiten; Etat des Ministeriums derselben, sowie der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1904, Nr. 31 in II Nr. 79 B. [Hierzu: die zu diesem Etat gehörige Denkschrift s. Völkerkunde-Museum.]

Desgleichen für das Etatsjahr 1905, Nr. 31 in III Nr. 226 B. [Zum Etat für 1905: nachbenannte Petition Nr. 108.]

— Resolution um Abänderung des Provinzialdotationsgesetzes behufs Verwendung von Staatsmitteln zur direkten Förderung des landwirtschaftlichen niederen Unterrichts, s. Provinzialdotationen.

— Petition Nr. 408 um Einstellung einer ersten Rate für den Neubau eines Gymnasiums in Leer in den Etat, s. Leer.

Verjährung; Petition Nr. 200 um Maßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung des Eintritts von Verjährungen bei den in Nachdrucksachen anzustellenden Ermittelungen, s. Presse.

Verkehrs-Angelegenheiten; Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen, s. Wegeordnung.

— Interpellation Graf von Schlieben, betreffend gesetzliche Maßregeln gegen Körper- und Sachbeschädigungen durch Automobile, I Nr. 10.

— Petition Nr. 234 um Einrichtung eines Vorortsverkehrs für die Strecke Breslau—Deutsch-Lissa, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

— Petition Nr. 240 um Ausdehnung der Arbeiterfahrkarten für das Eichsfeld auf eine Entfernung von 100 Kilometern, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Verstaatlichungen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

— Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1903, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat ꝛc.

(Verſtaatlichungen);
— Bericht über die weitere Ausführung von Eiſenbahn-Verſtaatlichungsgeſetzen, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgeſellſchaft Hibernia zu Herne, ſ. Hibernia-Bergwerksgeſellſchaft.
— Petition Nr. 214 von H. Cramer in Steele und von Anderen um ſtaatlichen Ankauf und weiteren Betrieb kleinerer Zechen im Ruhrkohlengebiet, ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.

Vertagung des Landtags; Antrag des Staatsminiſteriums an das Herrenhaus wegen Erteilung ſeiner Zuſtimmung zur Vertagung des Landtags, II Nr. 145. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters Grafen Finck von Finckenſtein-Schönberg für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 146.

Nachdem: Allerhöchſte Verordnung, betreffend die Vertagung der beiden Häuſer des Landtags der Monarchie vom 4. Juli bis zum 18. Oktober 1904, II Nr. 165.

Verträge; Entwurf eines Geſetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie und Hanſeſtadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fiſcherhude, Kreis Achim, ſ. Grenzregulierungen.
— Entwurf eines Geſetzes über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hanſeſtadt Lübeck am Elbe—Trave-Kanal, ſ. Grenzregulierungen.
— Entwurf eines Geſetzes über die Verlegung der Hoheitsgrenze gegen das Herzogtum Braunſchweig längs der Provinz Hannover, ſ. Grenzregulierungen.
— Nachtragsverträge zu den Staatsverträgen vom 17. Oktober 1878 und vom 23. April 1878 zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolſtadt ꝛc., betreffend die Errichtung gemeinſchaftlicher Landgerichte zu Meiningen und Rudolſtadt, bezw. betreffend den Anſchluß preußiſcher Gebietsteile an den Bezirk des gemeinſchaftlichen Thüringiſchen Oberlandesgerichts zu Jena, ſ. Juſtiz-Angelegenheiten.
— Staatsverträge zur Regelung der Lotterieverhältniſſe zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, ſ. Lotterie-Angelegenheiten.

Verwaltungsbeamte, höhere; Etat der Prüfungs-Kommiſſion für dieſelben auf die Etatsjahre 1904 und 1905, Nr. 19 in II Nr. 79 B und in III Nr. 226 B.

Veteranenbeihilfen; vom Hauſe der Abgeordneten beſchloſſener Initiativ-Geſetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Angehörige des preußiſchen Heeres und der Marine, die an dem Kriege gegen Dänemark 1864 teilgenommen haben, II Nr. 114. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Bopelius, II Nr. 186 zu 1.

Veterinärweſen; Entwurf eines Geſetzes zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehſeuchengeſetzes, vom 12. März 1881, ſ. Viehſeuchengeſetz.
— Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Dienſtbezüge der Kreistierärzte, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hauſe der Abgeordneten beſchloſſenen Faſſung, II Nr. 144. — Dazu: Antrag der für die Vorberatung auch dieſes Geſetzentwurfs gewählten (XI.) Kommiſſion durch den Berichterſtatter von Zitzewitz-Zezenow, II Nr. 156; ferner Abänderungsantrag Struckmann, II Nr. 158.

Viehſeuchengeſetz; Entwurf eines Geſetzes zur Abänderung des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehſeuchengeſetzes, vom 12. März 1881 (Geſetz-Samml. S. 128), in der von dem Hauſe der Abgeordneten unverändert angenommenen Faſſung der Regierungsvorlage, III Nr. 261. — Dazu: Antrag des Berichterſtatters von Rheden für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 266.

Biez; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Biez, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Völkerkunde-Muſeum; Denkſchrift, betreffend die „Erweiterung des Muſeums für Völkerkunde in Berlin“ im Anſchluß an die in den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 beim Extraordinarium unter Kapitel 14 Titel 212 zur Errichtung eines Schuppens für das genannte Muſeum auf dem Gelände der Domäne Dahlem eingeſtellte Poſition von 108000 Mark. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für den Staatshaushalts-Etat und für Finanzangelegenheiten durch den Berichterſtatter Freiherrn von Durant, II Nr. 85 (Kommiſſionsantrag unter 3 am Schluſſe des Berichts).

Volksſchul-Angelegenheiten; Entwurf eines Geſetzes, betreffend Abänderung des Geſetzes, das chriſtliche Volksſchulweſen, betreffend Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoveriche Geſetzſamml. S. 455) in der von dem Hauſe der Abgeordneten aus Anlaß des Abgeordneten Dr. Eckels beſchloſſenen Faſſung, III Nr. 169). — Dazu: Antrag des Berichterſtatters Dr. Grafen von Wedel-Gödens für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 170.

(Volksschul-Angelegenheiten):
— Petitionen, betreffend den auf Grund des Antrags der Abgeordneten D. Hackenberg, Dr. von Hendebrand und Freiherr von Zedlitz-Neukirch zu erwartenden Gesetzentwurf um Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht:
a) Petition Nr. 255 um Übertragung der Ortsschulaufsicht auf die Geistlichen, s. Schulaufsicht.
b) Petition Nr. 374 um Wahrung des christlich-konfessionellen Charakters der Volksschule, s. Kirchliche Angelegenheiten.
c) Petition Nr. 389 um Zustimmung zu einem im Sinne des obigen Antrages entworfenen Gesetzentwurf, s. Schulunterhaltungspflicht.
d) Petition Nr. 413 um gesetzliche Festlegung der Konfessionalität der Volksschule ohne Beeinträchtigung der jetzt bestehenden Simultanschulen und um Sicherstellung des aus kirchlichen Quellen stammenden Vermögens und Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulstellen für die Kirchengemeinden, s. Kirchliche Angelegenheiten.
e) Petition Nr. 392 um Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer an privaten Taubstummen-, Blinden- ꝛc. Anstalten beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst ohne Nachzahlungspflicht und ohne zeitliche Begrenzung, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.
Volksschullehrer-Besoldungsgesetz: Petition Nr. 67 um Revision des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, s. Lehrer- und Lehrerinnen-Angelegenheiten.
Vollmachtstempel; Petition Nr. 102 um Stempelfreiheit der von Frauen als Grundbesitzerinnen zur Wahl von Gemeindeverordneten ausgestellten Vollmachten, s. Kommunale Angelegenheiten.
Vorflutverhältnisse; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, s. Wasserstraßen.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, s. Wasserstraßen.
Vorortsverkehr: Petition Nr. 234 um Einrichtung eines Vorortsverkehrs für die Strecke Breslau—Deutsch Lissa, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.
Vorwärts; Petition Nr. 495 von Fritz Pieske zu Charlottenburg um Erlaß eines gesetzlichen Verbots gegen das Erscheinen sozialdemokratischer Zeitungen, namentlich des „Vorwärts". — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen, III Nr. 279.

Waffenhandel; Petition Nr. 206 von H. Eckhardt in Bielefeld und von Anderen um Aufhebung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 28. Juni 1901, betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen, und um einheitliche gesetzliche Regelung der Materie des Waffenhandels. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen, I Nr. 64 unter II.
Wahlangelegenheiten; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode, s. Synodale Angelegenheiten.
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 1892 (Arbeiterverhältnisse), s. Bergwerks-Angelegenheiten.
— Petition Nr. 5 des Freiherrn von Schlichting und Anderer in Labischin zur Abgeordnetenhauswahl versammelter Wahlmänner um Verlegung des Wahlortes für den Wahlbezirk 8 des Regierungsbezirks Bromberg von Labischin nach Inowrazlaw. — Dazu: Antrag der Kommission für Petitionen durch den Berichterstatter Grafen von Haugwitz, I Nr. 36 unter I zu 1.
— Petition Nr. 102 um Stempelfreiheit der von Frauen als Grundbesitzerinnen zur Wahl von Gemeindeverordneten ausgestellten Vollmachten, s. Kommunale Angelegenheiten.
Wanderarme; Petition Nr. 286 der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft zu Düsseldorf um gesetzliche Regelung der Fürsorgeeinrichtungen für Wanderarme für das ganze Staatsgebiet. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn von der Goltz, III Nr. 277 zu 2, sowie Abänderungsantrag Graf Botho zu Eulenburg, III Nr. 306.
Warenhaussteuer; Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 204), in der aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Fuchs von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 263. — Dazu: Antrag der Kommission für Handels-

(Warenhaussteuer);
und Gewerbe-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Vopelius, III Nr. 278; ferner Abänderungsantrag Freiherr von Dürant, III Nr. 293.

— Petition Nr. 201 von Hugo Geest in Leipzig, namens des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender, um Abänderung des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900 in bezug auf Konsumvereine und Konsumanstalten sowie Filialen. — Dazu: Antrag der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, I Nr. 62 unter II.

Warschau (Breslau—Warschauer Eisenbahn): Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Wartheregulierung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Wasserstraßen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung [Überschrift nach der Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, Havel und Spree], II Nr. 115. — Dazu: Antrag der für Vorberatung dieses Gesetzentwurfs gewählten (XIII.) Kommission — I Nr. 4m — durch den Berichterstatter Schlutow, II Nr. 134 zu 1; ferner Abänderungsantrag von der Osten (Resolution), II Nr. 140.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, II Nr. 116. — Dazu: Antrag der auch zur Vorberatung dieses Gesetzentwurfs gewählten (XIII.) Kommission — I Nr. 4m — durch den Berichterstatter Grafen von der Schulenburg-Lieberose, II Nr. 134 zu 2.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 178. — Dazu: Antrag der zur Vorberatung auch dieses Gesetzentwurfs gewählten (XIV.) Kommission durch den Berichterstatter Dr. Grafen Yorck von Wartenburg, III Nr. 199; ferner Abänderungsanträge Richter—Dr. Bender III Nr. 206, Dr. Loening III Nr. 211. — Infolge Zurückverweisung dieses Gesetzentwurfs an die XIV. Kommission anderweitiger Kommissionsantrag durch denselben Berichterstatter, III Nr. 212.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, in der unter Abänderung der Regierungsvorlage von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 201 und Zu Nr. 201. — Dazu: Schriftlicher Bericht der für die Vorberatung dieses Gesetzentwurfs gewählten (XVI.) Kommission — I Nr. 4p — durch den Berichterstatter von Hollmann, III Nr. 233; ferner Resolutionsanträge: Graf von Mirbach-Sorquitten (Elektrischer Schnellbahnbetrieb) III Nr. 241, Dr. Wilms (Weiterführung der Wartheregulierung) III Nr. 246, Körte (Masurischer [Triebwerks-]Kanal) III Nr. 250.

Wegen des Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin im Besonderen [§ 1 Nr. 2, §§ 3 und 6 des Gesetzentwurfs] siehe Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete, s. Emscherregulierung.

— Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren, s. Hochwasser-Verhältnisse.

— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort, s. Ruhrort.

— Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1903 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulierung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind, I Nr. 17. — Dazu: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Zweigert, I Nr. 37 unter I.

— Regierungsvorlagen, enthaltend:
1. Denkschrift über das Hochwasser im Oder- und Weichselgebiet vom Juli 1903,
2. Denkschrift über die staatliche Hilfsaktion aus Anlaß von Unwetterschäden im Jahre 1903, s. Hochwasser-Verhältnisse.

— Petition Nr. 103 der Handelskammer für Ostfriedland und Papenburg in Emden um Korrektion der Emsstrecke von Emden bis Papenburg. — Dazu: Antrag der

Digitized by Google

(Wasserstraßen);
Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Zweigert, I Nr. 47 zu 3.
— Petition Nr. 65 um Korrektion der Ems von der See bis Leerort, s. Emskorrektion.
— Petition Nr. 371 um Verbesserung der Fähranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal zu Brunsbüttelkoog und Oestermoor ꝛc, s. Brunsbüttelkoog.

Wechselproteststunden; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wechselproteststunden, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 20. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Koch für die einmalige Schlußberatung, I Nr. 25.

Weener; Petition Nr. 414 des Magistrats zu Weener um Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zum Bau einer Schutzschleuse bei Weener im Zusammenhange mit der geplanten Emskorrektion zwischen Papenburg und Leerort. — Dazu in Verbindung mit dem Etat: Antrag der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Generalberichterstatter Grafen von Seidlitz-Sandreczki, III Nr. 236 (Kommissionsantrag unter III b).

Wegeordnung; Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen, Regierungsvorlage nebst Begründung, II Nr. 81. — Dazu: Antrag der verstärkten Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg, II Nr. 92.

Nach Zurückverweisung des Gesetzentwurfs an dieselbe Kommission schriftlicher Bericht derselben durch den Berichterstatter Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg, II Nr. 107. — Dazu: Abänderungsantrag Graf Botho zu Eulenburg, II Nr. 125.

Derselbe Gesetzentwurf in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, III Nr. 232 und B Zu Nr. 232. — Dazu: Antrag der verstärkten Kommission für Agrar-Verhältnisse durch den Berichterstatter Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg, III Nr. 245.

Weichsel; Regierungsvorlage, enthaltend:
1. Denkschrift über das Hochwasser im Oder- und Weichselgebiet vom Juli 1903;
2. Denkschrift über die staatliche Hilfsaktion aus Anlaß von Unwetterschäden im Jahre 1903, s. Hochwasser-Verhältnisse.

Weichselbrücke; Petition Nr. 509 um Einrichtung der im Zuge der Bahn von Schmentau nach Riesenburg vorgesehenen Weichselbrücke für den Landverkehr ohne den geforderten Zuschuß der Beteiligten, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Weichselregulierung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, s. Wasserstraßen.

Westerburg; Petition Nr. 4 um Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Westerburg, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Westfalen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.
— Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, s. Kirchliche Angelegenheiten.

Westpreußen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, s. Polnische Angelegenheiten.
— Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen, s. Wegeordnung.
— Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26 April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für 1903 und 1904, s. Polnische Angelegenheiten.

Wiesbaden; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, Regierungsvorlage nebst Begründung, I Nr. 19. — Dazu: Antrag der Kommission für Justiz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Loening, I Nr. 32 unter I zu 2.

Derselbe Gesetzentwurf in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, II Nr. 153. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. Loening für die einmalige Schlußberatung, II Nr. 155.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden [nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags], II Nr. 160.

Digitized by Google

Wildschon-Gesetz; Entwurf eines Wildschon-Gesetzes, Regierungsvorlage nebst Begründung I Nr. 23. — Dazu: Bericht der für Vorberatung dieses Gesetzentwurfs gewählten (IX.) Kommission — I Nr. 44. — durch den Berichterstatter Fürsten zu Dohna-Schlobitten, I Nr. 44, ferner Abänderungsanträge: Graf von der Recke-Volmerstein und Graf Finck von Finckenstein-Schönberg, I Nr. 48 und 49.

Derselbe Gesetzentwurf in der unter Abänderung der Beschlüsse des Herrenhauses von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung, II Nr. 109. — Dazu: Antrag der IX. Kommission durch den Berichterstatter Grafen von Mirbach-Sorquitten, II Nr. 126; ferner Abänderungsantrag Graf von Mirbach-Sorquitten (Resolution), II Nr. 127.

Entwurf eines Wildschon-Gesetzes [nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags], II Nr. 135.

Wild-Schonzeiten; Entschließung der Königlichen Staaatsregierung auf den in der Session 1903 gefaßten Beschluß zu einer Petition um Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, I Nr. 12 unter 14 der Drucksachen.

Witten; Petition Nr. 225 um beschleunigten Bau der projektierten Eisenbahnstrecke Witten—Bommern—Schee, s. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Wittlage; Petition Nr. 181 um Verlegung des Amtsgerichts von Wittlage nach Bad Essen bei Gelegenheit des Neubaues des Gerichtsgebäudes, s. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.

Wohlfahrts-Einrichtungen; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 [Dreimillionenfonds zu Wohlfahrtszwecken der Eisenbahnverwaltung], s. Eisenbahnverwaltung.

— Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Session 1902 gefaßte Resolution betreffs Wohlfahrtseinrichtungen und kirchlicher Versorgung der Arbeiter bei den in Westfalen für den Staat neu erworbenen Bergwerken, Nr. 12 unter 1 der Drucksachen.

Wohnungsgeldzuschüsse; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlage, III Nr. 176. — Dazu: Antrag des Berichterstatters Dr. von Dziembowski für die einmalige Schlußberatung, III Nr. 179.

Wohnungsverhältnisse; zwei Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, in der von dem Hause der Abgeordneten unverändert angenommenen Fassung der Regierungsvorlagen, I Nr. 78 und III Nr. 268. — Zu beiden Gesetzentwürfen nebst den zugehörigen Petitionen: Anträge der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen, I Nr. 84 zu 2 und III Nr. 276 zu 2.

— Zwei Denkschriften über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899, 9. Juli 1900, 16. April 1902, 4. Mai 1903 und vom 15. Juni 1904, I Nr. 76 und III Nr. 267. — Zu beiden Denkschriften: Anträge der Kommission für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen, II Nr. 84 zu 1 und III Nr. 276 zu 1.

— Petitionen a) Nr. 372 von August Rotermann zu Duisburg, namens des Duisburger Haus- und Grundbesitzer-Vereins, b) Nr. 388 von Freise zu Berlin, namens des Vereins der Vororte Berlins zur Wahrung gemeinsamer Interessen, c) Nr. 406 von Hubertus Barkowski zu Berlin, namens des Bundes der Berliner Grundbesitzer-Vereine, um Abänderung bezw. um Ablehnung des zur Veröffentlichung gelangten vorläufigen Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. — Dazu: Antrag der Kommission für kommunale Angelegenheiten durch den Berichterstatter Dr. Hillebrandt, III Nr. 309 zu 2.

Zechenstillegung; Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 65, 71, 156 bis 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 [Betriebszwang], s. Bergwerks-Angelegenheiten.

Digitized by Google

(Zechenstillegung);
— Petition Nr. 214 um staatlichen Ankauf und weiteren Betrieb kleinerer Zechen im Ruhrkohlenrevier, ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.
Zeitungen; Petition Nr. 495 um Erlaß eines geſetzlichen Verbots gegen das Erſcheinen ſozialdemokratiſcher Zeitungen, namentlich des „Vorwärts“, ſ. Vorwärts.
Zell a. d. Moſel; Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Moſel, ſ. Amtsgerichte und Amtsgerichtsbezirke.
Zentral-Genoſſenſchaftskaſſe, Preußiſche; Etat der Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben dieſer Kaſſe für die Etatsjahre 1904 und 1905, II Nr. 79 und III Nr. 226, Anlage 2 (bezw. b).
— Rechnungen von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußiſchen Zentral-Genoſſenſchaftskaſſe für die Etatsjahre 1900 und 1901, ſ. Staatshaushalts-Angelegenheiten.
— Überſichten von den Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben derſelben für die Etatsjahre 1902 und 1903, ſ. Staatshaushalts-Angelegenheiten.
Zeugengebühren; Petition Nr. 256 von Auguſt Wichert zu Parſow bei Cratzig um Rechtshilfe in Angelegenheit von Zeugengebühren. — Dazu: Antrag der Kommiſſion für Juſtiz-Angelegenheiten durch den Berichterſtatter Freiherrn von der Recke, III Nr. 204 unter zu IV.
Zivilkabinett. — S. Geheimes Zivilkabinett.
Zobten; Petition Nr. 199 um Ausbau der Nebenbahn Schweidnitz—Zobten—Breslau als Vollbahn, ſ. Eiſenbahn-Angelegenheiten.
Zolltarif; Petition Nr. 115 um Wiederaufhebung der Beſtimmungen des neuen Zolltarifgeſetzes, betreffend die im § 10 für 1910 in Ausſicht genommene Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben auf Lebensmittel, ſ. Steuer-Angelegenheiten.
Zuſtändigkeitsgeſetz; Entſchließung der Königlichen Staatsregierung auf die in der Seſſion 1902 gefaßte Reſolution betreffs Abänderung des Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838 behufs Beſeitigung der beim Widerſtreit öffentlicher Intereſſen mit ſolchen der Staatseiſenbahnverwaltung letzterer zuſtehenden Entſcheidungsbefugnis, I Nr. 12 unter 4 der Druckſachen.
— Petition Nr. 209 um Einſetzung einer unabhängigen, mit der Verwaltung der Staatseiſenbahnen nicht befaßten Behörde zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen gegenüber der Staatseiſenbahn-Verwaltung, ſ. Eiſenbahn-Verwaltung.
Zwiſchenkredit; Rechnungen über die Verwendung des auf Grund des Geſetzes vom 12. Juli 1900 zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern aus dem Reſervefonds der Rentenbanken gewährten Zwiſchenkredits für die Zeit vom Inkrafttreten des Geſetzes bis Ende Dezember 1903 bezw. bis dahin 1904, ſ. Rentengüter.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 080200999

Digitized by Google